Klethe

<36635050350011

Encyclopädie

des

europäischen Wechselrechts

von

Dr. G. M. Kletke.

Encyclopädie

des

gesammten europäischen Wechselrechts

in alphabetischer Ordnung.

Verfaßt und herausgegeben

von

Dr. G. M. Kletke.

Zweiter Band.

Nebst einem Anhange enthaltend: die Darstellung des deutschen Wechselprozesses.

Leipzig,
Verlag von Friedrich Fleischer.
1862.

Vorwort.

Als fast der Druck des zweiten Bandes vollendet war, gelangte der Verfasser erst in den Besitz zweier neuen Wechselordnungen:

a. eine Wechselordnung für Finnland mit dem 1. Januar 1859 in Kraft getreten: „Hans Kejserliga Majestäts Nådiga Werel-Stadga för Storfurstendömet Finland. Gifwen i Helsingfors den 29. Mars 1858";

b. eine Wechselordnung für das Fürstenthum Serbien enthalten in dem Handelsgesetzbuch für dieses Fürstenthum vom 25. Januar 1860, und wird es daher nöthig, dieselben hier in Kürze zu erwähnen.

Was nun die erstere, die Wechselordnung für Finnland vom 29. März 1858 anlangt, so zerfällt dieselbe in 14 Kapitel von 93 Paragraphen. Mit der Allgem. Deutschen Wechselordnung verglichen, bietet die Anordnung der Vorschriften in beiden eine große Verschiedenheit dar, wenngleich solches in Bezug auf die Hauptsache und Hinsichts der Vorschriften selbst nicht so bedeutend der Fall ist. Eine Hauptabweichung der Finnl. W.-O. von der A. D. W.-O. besteht namentlich darin, daß 2 Kapitel der ersteren in der letzteren ganz fehlen; nämlich Kapitel 2 „Om werelköp" (Vom Wechselkauf) und Kap. 13: „Om laga Domstol och rättegång i werelmål" (Vom gesetzlichen Gericht und Rechtsgang in Wechselsachen). Im Ganzen enthält die Finnl. W.-O. 17 Paragraphen, welche sich in der A. D. W.-O. nicht finden, nämlich die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 21, 25, 30, 31, 37, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88. Dagegen fehlen in der Finnl. W.-O. folgende 16 Paragraphen der A. D. W.-O.: §§ 1, 16, 35, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 74, 93, 94 u. 95.

Der eigenen Wechsel erwähnt die Finnl. W.-O. nur in § 2, 6, indem es daselbst heißt: „Wereln kan wora ställd an betalas of werelgifwaren sjölf (egen Werel) d. h. Wechsel können ausgestellt werden zur Bezahlung durch den Wechselgeber selbst — eigene Wechsel."

In speciellerer Vergleichung der Finnl. W.-O. mit der A. D. W.-O. ergibt sich folgendes Resultat:

Kap. 1 der Finnl. W.-O.	§ 1—4	enthält die Vorschriften der §§ 4, 7. 6, 96, 5 u. 8 der A. D. W.-O.
„ 2 „ „ „	§ 5—9	enthält nichts aus der A. D. W.-O. und handelt vom Wechselkauf.
„ 3 „ „ „	§ 10—15	enthält die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 u. 17 der A. D. W.-O.
„ 4 „ „ „	§ 16—25	enthält die Vorschriften der §§ 18, 19, 21, 20, 24, 23 u. 22 der A. D. W.-O.
„ 5 „ „ „	§ 26—31	enthält die Vorschriften der §§ 25, 1, 26, 28, 1, 27 und 29 der A. D. W.-O.
„ 6 „ „ „	§ 32—39	enthält die Vorschriften der §§ 33, 32, 34, 31, 36, 1, 37, 50, 39 u. 38 der A. D. W.-O.
„ 7 „ „ „	§ 40—45	enthält die Vorschriften der §§ 43, 49, 50, 51, 54 der A. D. W.-O.
„ 8 „ „ „	§ 46—60	enthält die Vorschriften der §§ 56, 58, 62, 57, 59, 58, 61, 28, 60, 62, 64, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 66, 71, 72 u. 73 der A. D. W.-O.
„ 9 „ „ „	§ 61—69	enthält die Vorschriften der §§ 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73 der A. D. W.-O.
„ 10 „ „ „	§ 70—73	enthält die Vorschriften der §§ 87, 88, 89, 91, 90, 77 u. 79 der A. D. W.-O.
„ 11 „ „ „	§ 74—77	enthält die Vorschriften der §§ 77, 78, 79 der A. D. W.-O.
„ 12 „ „ „	§ 78—80	enthält die Vorschriften der §§ 84, 85, 86 der A. D. W.-O.
„ 13 „ „ „	§ 81—88	enthält Vorschriften üb. das Wechselprozeßverfahren in Finnland.
„ 14 „ „ „	§ 89—93	enthält allg. Bestimmungen und gibt die Vorschriften der §§ 81, 96—100, 75, 76, 3, 30, 32, 92 u. 83 der A. D. W.-O. wieder.

Eine bei weitem größere Aehnlichkeit als zwischen der Finnl. W.-O. und der A. D. W.-O. findet sich zwischen ersterer und der Schwedischen Wechselordnung „Kongl. Maj:ts Nådiga Förordning, om antagande af en ny Vexel-lag; Gifven Stockholms Slott den 23. Augusti 1851" und zwar derartig, daß die Finnl. W.-O. fast wenig mehr erscheint als eine Uebertragung der schwedischen W.-O. auf Finnland, selbstredend mit den nöthigen Modificationen und der Abweichung, daß die schwedische Wechselordnung 96, die Finnländische dagegen in Folge von Zusammenziehungen nur 93 Paragraphen hat.

Die Haupt-Verschiedenheiten des Deutschen Wechselrechts einerseits und des schwedischen und finnländischen andererseits bestehen namentlich in zwei Punkten. Erstens kennen die letzteren beiden Wechselordnungen keine Verpflichtung der Hintermänner gegen die Vormänner zur Notification des Protestes Mangels Zahlung. Die §§ 45—48 der A. D. W.-O. sind in der schwedischen, wie in der finnländischen W.-O. nicht vertreten. Sodann ist aber der Regreß Mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten nach schwedischem und finnländischem Rechte nicht wesentlich vom Regresse Mangels Zahlung unterschieden, sondern geht in den Fällen, wo der Regreßnehmer den Wechsel in Händen hat, gleichfalls auf Einlösung desselben, jedoch unter Abzug des Discontos.

Rücksichts der Wechselordnung für das Fürstenthum Serbien vom 25. Jänner 1860 ist Folgendes zu bemerken. Dieselbe bildet in dem Handelsgesetzbuche das 6. u. 7. Hauptstück, umfaßt die §§ 76—170, und ist im Wesentlichen dem Code de commerce nachgebildet, von dem jedoch der Art. 112 (die solchen Wechseln, welche Unterschiebungen enthalten, gedrohte Bedeutung als bloße Schuldscheine) und die Art. 187 u. 188 (über die Billets auf Ordre) fehlen.

Das sechste Hauptstück handelt von den Wechseln im Allgemeinen, und enthält folgende Eintheilung:

1. Abth. Von denjenigen, welche in Serbien Wechsel ausstellen und annehmen dürfen §§ 76—79.

2. Abth. Von den gezogenen Wechseln.
   - I. Von der Form des gezogenen Wechsels §§ 80—84.
   - II. Von der rechtzeitigen Versendung der zur Bezahlung nothwendigen Summe §§ 85—87.
   - III. Von der Annahme (Acceptation) §§ 88—95.

IV. Von der Dazwischenkunft bei der Annahme §§ 96—98.
V. Von der Verfallzeit §§ 99—107.
VI. Von der Uebertragung (Giro) §§ 108—115.
VII. Von der Gesammtbürgschaft § 116.
VIII. Von der besonderen Wechselbürgschaft (Aval) §§ 117 u. 118.
IX. Von der Zahlung §§ 119—133.
X. Von der Zahlung durch Dazwischenkunft §§ 134 u. 135.
XI. Rechte und Pflichten des Inhabers §§ 136—148.
XII. Vom Proteste §§ 149—152.
XIII. Von der Befriedigung mittelst Rückwechsels §§ 153—160.
3. Abth. Von den eigenen Wechseln §§ 161—165.
4. Abth. Von der Verjährung §§ 166 u. 167.

Das siebente Hauptstück enthält Vorschriften über „fremde Gesetzgebung" in §§ 168—170.

Die Wechselfähigkeit ist in Serbien allgemein; doch sind hiervon die Grundbauern und alle diejenigen Soldaten ausgenommen, welche eine niedrigere Charge als der Unterlieutenant bekleiden. Verheirathete Weibspersonen können sich nur mit Bewilligung ihrer Ehemänner wechselmäßig verpflichten.

Die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels sind der A. D. W.-O. und dem C. d. c. zugleich nachgebildet.

Ueber falsche Wechsel sind die Art. 75 u. 76 der A. D. W.-O. unverändert aufgenommen worden.

Die §§ 108—115 behandeln das Indossament, welches hier durch das Wort „Uebertragung" ausgedrückt wird.

Die §§ 116—118 entsprechen den Art. 140—142 d. C. d. c.

Im siebenten Hauptstück „fremde Gesetzgebung" sind die Art. 84, 85 u. 86 d. A. D. W.-O. wiedergegeben (in §§ 168, 169 und 170 aufgenommen).

Da diese beiden Wechselordnungen demgemäß nicht mehr in dem Werke selbst benutzt werden konnten, so hielt es der Verfasser für zweckdienlich und für nothwendig derselben hier kurze Erwähnung zu thun.

Leipzig im December 1861.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß des zweiten Bandes.

Nachweis

derjenigen einzelnen Artikel der allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche im 2. Bande der Encyclopädie zur Erörterung gekommen sind.

Abschnitt III.

Von eigenen Wechseln.

Falsche Wechsel.

Die Art. 75 u. 76 der A. D. W.-O. welche folgend lauten:

a. Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

b. Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

handeln von den Fälschungen oder Verfälschungen der Wechsel in Hinsicht der Unterschrift des Ausstellers, ferner in Hinsicht des Accepts und der Indossamente, so wie von deren Einfluß bezüglich auf die übrigen auf dem Wechsel befindlichen und mit ächten Unterschriften versehenen resp. ächten Erklärungen.

In der XXII. Sitzung der Leipziger Wechsel-Conferenz v. 17. Novbr. 1847 war der Abgeordnete Dr. Einert der Ansicht, daß die Bestimmungen dieser §§ auf fingirte (sogen. Keller-) Wechsel auszudehnen, und dies in der Wechselordnung mit zu erwähnen sei. Dagegen erhob sich jedoch die Mehrzahl der Stimmen, indem man theils eine ganz allgemeine Anwendung der fraglichen §§ auf derartige Wechsel für nicht unbedenklich, theils aber auch Vorschriften für selbige überhaupt für unnöthig halte. Wegen dieser Art Wechsel s. sub voce Kellerwechsel.

Durch das k. k. Patent v. 25. Januar 1850 wurden bei Einführung der A. W.-O. für das Kaiserreich Oesterreich und seine Kronländer mit § 7 in denjenigen Kronländern, in denen das ungarische Wechselrecht vom Jahr 1840 nebst den Gesetzartikeln vom Jahr 1844 in Kraft sind, das in dem ersten Theile des XV. Gesetzartikels v. J. 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen

ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungar. Gesetzartikels v. J. 1844 mit Ausnahme der in den §§ 39. 40. 54. 55. 56. 57. 97. 109. 112. 136 u. 193—200 des ersten Theils des XV. Gesetzartikels v. J. 1840 und der §§ 2 u. 28 des VI. Gesetzartikels v. J. 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiermit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft gesetzt. Die vorgedachten §§ 39. 40 v. J. 1840 u. § 28 v. J. 1844 enthalten Bestimmungen über Wechselfälschungen, welche hier folgen.

1. Ungarischer Gesetz-Artikel XV Theil I v. J. 1840.

§ 39. Die Indossamente haben selbst dann noch Rechtskraft, wenn der Wechsel ganz falsch ist. Wäre aber ein ächter Wechsel verfälscht, so erstreckt sich die Rechtswirkung gegen diejenigen, die den Wechsel vor der Verfälschung indossirten, nur auf die bis zur Verfälschung sich ergebende Wechselverbindlichkeit, alle späteren Indossanten, welche den Wechsel nach der Verfälschung indossirten, haften dagegen für alle, in dem verfälschten Wechsel enthaltenen Verbindlichkeiten.

§ 40. Bei einer Verfälschung des Wechsels werden die Indossamente als vor der Verfälschung geschehen angenommen, wofern das Gegentheil nicht erwiesen werden kann.

2. Gesetzartikel VI v. J. 1844.

§ 28. Zur Ergänzung des Wechselgesetzbuches wird außer Obigem noch folgendes verordnet:

A. Ueber die Wechselfälschung.

Derjenige, welcher einen falschen Wechsel verfertigt, oder einen an sich ächten Wechsel in irgend einem Theile verfälscht, oder von einem solchen Wechsel, dessen Unächtheit er kennt, gegen Andere Gebrauch macht, wird als Dieb außer der Vergütung aller dadurch verursachten Schaden und Kosten, in sofern er nicht im Wege der wechselgerichtlichen Procedur dazu verurtheilt wurde, mit bis achtjähriger Kerkerstrafe belegt, und hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird einstweilen, bis die Legislation über das Criminal-Verfahren im Allgemeinen Verfügungen treffen wird, folgendes bestimmt. (Folgen nun die Bestimmungen a—h die durch die neuen österreichischen Strafgesetze absorbirt erscheinen.)

Die beiden Artikel 75 und 76 welche den Absch. XII der A. D. W.-O. bilden, tragen zwar die Ueberschrift: „falsche Wechsel“, behandeln jedoch diese Materie nichts weniger als umfassend; denn

im Art. 75 ist nur die Rede von der falschen oder verfälschten Unterschrift des Ausstellers, und in Art. 76 von falschen oder verfälschten Accepten und Indossamenten, während die Fälschung des Inhalts des Wechsels selbst, durch Veränderung des Datums der Ausstellung, oder der Zahlung, oder der Summe des Wechselbetrages ganz unberührt bleibt. Außerdem bleibt es im Zusammenhalt beider Artikel zweifelhaft, ob sich der Art. 76 nur auf die Unterschriften des Acceptanten resp. Indossanten, oder auf den Inhalt des Accepts resp. Indossaments, oder auf beides bezieht.

Fälschung und Verfälschung werden in diesen beiden Artikeln, als in ihren Rechtsfolgen gleich bedeutend, dargestellt.

Als Fälschung einer Urkunde erscheint es, wenn dieselbe nicht von demjenigen, oder doch in seinem Namen von seinem dazu Bevollmächtigten ausgestellt ist, dessen Name als der des Ausstellers in der Unterschrift auf der Urkunde erscheint; eine Verfälschung dagegen wird begangen, wenn in dem ächten und richtigen Inhalt einer Urkunde ohne Wissen und Willen des Ausstellers derselben, also unberechtigter Weise, Veränderungen vorgenommen werden. Aber auch bei einer Unterschrift kann eine Verfälschung stattfinden. Hiernach ergiebt sich Folgendes.

a. ad Art. 75. Hier wird der Fall berührt, wo die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht ist, und demnach bestimmt, daß dessen ungeachtet 1. das ächte Accept und 2. die ächten Indossamente ihre wechselmäßige Wirkung behalten.

Das Accept begründet für den Acceptanten eine wechselmäßige Verbindlichkeit nach Inhalt der formell wechselmäßigen Urkunde (Art. 4), auf welche das Accept gesetzt worden, ist auch übrigens eine freiwillige Handlung, zu deren Vollziehung der Bezogene durch kein Zwangsmittel angehalten werden kann. Hat er nun, obgleich sich in den meisten Fällen voraussetzen läßt, daß ihm die Unterschrift des Ziehers bekannt sein oder daß ihm ein Avis zugegangen sein wird, die Handlung der Acceptation begangen, so bleibt er auch nach dem Inhalte der Urkunde, für deren Vollziehung er sich durch seine Namensunterschrift verbürgt und verhaftet erklärt hat, verbindlich, es sei nun die Unterschrift des Ausstellers ächt oder unächt, da es ihm ja frei stand, bei irgend einem Zweifel an der Aechtheit der Unterschrift, oder selbst an dem Inhalt des Wechsels, entweder den Avis zu erwarten, oder Rückfrage zu halten, jedenfalls

aber vorläufig das Accept zu verweigern. Ist dieses jedoch einmal ertheilt, so ist die Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange perfekt. Ist das Accept unter Anführung des Datums des Verfalltages und der Wechselsumme ausgestellt, so haftet der Acceptant nur nach Maaßgabe dieser Erklärung (Art. 22), wenn dieselbe mit dem Inhalte des Wechsels auch nicht übereinstimmen sollte; ist jedoch die Acceptation nur durch das Wort „angenommen, acceptirt" unter Beifügung der Namensunterschrift oder durch letztere allein vollzogen, so erstreckt sich die Annahme auf den ganzen Inhalt des Wechsels in allen seinen einzelnen Theilen. Der Art. 75 erwähnt nur die Fälschung oder Verfälschung der Unterschrift des Wechselausstellers, ohne der Fälschung oder Verfälschung des Inhalts des Wechsels zu gedenken. Hierbei kommt es auf den Umstand an, ob der Inhalt des Wechsels bereits vor dem Accept falsch oder verfälscht war, oder die Verfälschung erst nach erfolgtem Accept stattgefunden hat. Im ersteren Falle äußert die Fälschung oder Verfälschung gar keinen Einfluß auf die durch das Accept übernommene Verbindlichkeit, im anderen Falle haftet der Acceptant nur nach Inhalt seines Accepts resp. des ursprünglichen Wechselinhalts, wenn er die nach erfolgtem Accept stattgefundene Verfälschung nachzuweisen vermag.

Was hier vorgesagt von dem Accepte gilt, gilt auch von dem Indossamente; dieses bildet wie jenes eine selbstständige Handlung und bleibt der, welcher sie vornahm, ihrem Umfange nach für die Erfüllung der durch sie übernommenen Verbindlichkeit verhaftet. Das Verhältniß des Nehmers zu dem Geber ist ein unmittelbares und wird der Indossatar danach ebenso die Schuld zu tragen haben, wenn er sich von dem Indossanten täuschen ließ, als wenn ein Trassat einen falschen oder verfälschten Wechsel acceptirte. Jedenfalls steht aber dem Indossanten, wenn und insoweit eine Verfälschung nach Inserirung des Indossaments vorgekommen sein sollte, die auch dem Acceptanten in gleicher Weise gebührende Einrede des dolus zu.

b. ad Art. 76. Dieser Art. handelt von der Verhaftung aus den ächten Indossamenten, sowie aus der ächten Unterschrift des Wechselausstellers für den Fall eines falschen oder verfälschten Accepts oder Indossaments.

Hierin weicht die A. D. W.-O. von dem Englischen und Hol-

ländischen Recht ab, indem nach beiden ein falsches Indossament gar kein Eigenthumsrecht am Wechsel zu übertragen vermag.

Daß falsche oder verfälschte Accepte oder Indossamente auf die rechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers keinen Einfluß äußern können, ist selbstredend, da die Ausstellung sowohl dem Accepte als den Indossamenten vorangehen mußte, und daher eine Täuschung des Ausstellers außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Bezüglich eines falschen Accepts, so kann dies gleichfalls auf die Indossanten keinen Einfluß äußern, denn ihr Recht, welches sich im Regreßwege auf die Vormänner bis zum Aussteller einschließlich ausdehnt, wird durch das falsche oder verfälschte Accept nicht beeinträchtigt.

In gleichem Maaße aber wie nach Art. 75 die Ausstellung einer falschen Tratte oder die Verfälschung einer ächten auf die Rechtsverbindlichkeit oder die Selbstberechtigung eines Indossanten von keinem Einfluß ist, ebenso wenig findet dies bezüglich falscher oder verfälschter Indossamente statt.

Derjenige, dessen Unterschrift falsch oder gefälscht ist, kann solche eidlich diffitiren, betrifft die Fälschung oder Verfälschung aber den Inhalt einer Wechselerklärung, so trifft die Beweislast denjenigen, welcher aus der behaupteten Fälschung eine Einrede herleiten will.

Durch die Verfälschung des Inhalts des Wechsels, z. B. durch Abänderung der verschriebenen Summe, wird die wechselmäßige Verpflichtung der Wechselinteressenten, welche vor der Verfälschung eingegangen ist, weder aufgehoben noch verändert, sondern dieselbe bleibt in ihrem ursprünglichen Inhalte bestehen.

Die Art. 75 u. 76 sprechen nur von falschen Unterschriften. Nach dem Leipziger Protokolle und den Motiven des Preuß. Entwurfes ist wegen anderer Fälschungen im Wechsel auf das Civilrecht, welches den obigen Grundsatz ergibt, zu recurriren, und deshalb die aus Verfälschungen des Wechsels hergenommene Einrede, soweit sie nach allgemeinen Grundsätzen begründet ist, auch als im Wechselrecht beruhend und somit unter die erste Kategorie des Art. 82 fallend anzuerkennen. Es ist deshalb auch gleichgültig, ob ein Erwerber des Wechsels in gutem oder bösem Glauben gewesen, resp. ob ihm eine Fahrlässigkeit bei Prüfung des Wechsels zur Last fällt oder nicht.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Rostock v. 4. Novbr. 1852 u. des

Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 3. Juni 1858. Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 406 u. Goldschmidt, Zeitschr. f. Hand.-R. Bd. I. S. 601, u. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 25. Octbr. u. 15. Novbr. 1859.

Rasuren, Veränderungen in der Jahreszahl des im Wechsel angegebenen Verfalltages können nur dann zur Begründung des Einwandes der Fälschung von Gewicht sein, wenn sie zum Nachtheil des Verklagten, ohne dessen Wissen und Willen vorgenommen worden sind.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 26. Octbr. 1858. Striethorst, Archiv Bd. XXX. S. 343.

Gegen diejenigen, deren Unterschriften auf dem Wechsel falsch oder gefälscht sind, findet weder ein Anspruch noch ein Rückgriff statt.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 16. Septbr. 1854. Entscheid. Bd. XXIX. S. 186.

Die Legitimation des gegen den Wechselaussteller im Regreßwege klagenden Wechselinhabers wird durch den Einwand, daß das Blanco-Indossament unächt sei, noch nicht widerlegt; zur Substanzirung einer solchen Einrede gehört vielmehr zugleich die von dem Verklagten nach Vorschrift des Gesetzes liquide zu stellende Behauptung einer stattgefundenen Fälschung, so wie die Wissenschaft des Klägers davon und eines dolus beim Erwerbe des Wechsels.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 16. Septbr. 1854. Archiv f. D. W.-R. Bd. V. S. 94.

Bezüglich der ausländischen Gesetzgebung über falsche Wechsel oder Wechselfälschungen ist zu vermerken:

1. Holstein, Wechselordnung v. 1854.
   Art. 75 u. 76 wörtlich wie Art. 75 u. 76 der A. D. W.-O.
2. Lauenburger Wechselordnung v. 1858.
   Desgl.
3. Kurhessische Wechselordnung v. 1859.
   Desgl.
4. Frankreich, Code de commerce.

Art. 112. Es werden als bloße Schuldscheine betrachtet: alle Wechsel, die eine Unterstellung (supposition) entweder des Namens, oder der Qualität, oder des Wohnortes, oder der Orte, woher sie gezogen sind, oder in welchen sie zahlbar sind, enthalten.

5. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 72 conform mit Art. 112 des C. d. c. fr.

6. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 108 conform mit Art. 112 des C. d. c. fr.

7. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 463. Nur wenn bewiesen wird, daß der Wechsel falsch ist, soll das Accept ohne Kraft sein.

8. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 3. Alle Wechsel, welche Verdächtigkeiten, entweder hinsichtlich des Namens oder des Domicils oder des Ortes, wo sie ausgestellt oder zahlbar sind, enthalten, werden als bloße Schuldscheine, selbst in Bezug auf einen Dritten betrachtet.

Art. 46. Ist das Accept falsch, so hat der Inhaber seinen Regreß an den Aussteller und die Indossanten zu nehmen.

9. Niederlande, Handels-Gesetzbuch v. 1838.

Art. 102. Wechsel, welche fingirte (untergeschobene) Personen und Wohnorte, sei es der Ausstellung oder der Zahlung, enthalten, haben nur als gewöhnliche Schuldbekenntnisse Gültigkeit, sofern übrigens alle Requisite solcher Schuldbekenntnisse vorhanden sind.

Es kann jedoch solche Unterschiebung dritten damit unbekannten Personen nicht entgegengestellt werden von denen, welche davon Kenntniß gehabt haben.

Art. 137. Durch ein falsches Indossament geht das Eigenthum eines Wechsels nicht über, aber alle späteren Indossamente sind ungültig, unbeschadet des Rechtsanspruches des Inhabers gegen alle Aussteller dieser Indossamente.

Diejenigen Indossamente, welche älter sind, als das falsche, bleiben in ihrer Kraft bestehen.

Art. 145. Ist die Acceptation falsch, so kann jeder Inhaber auf den Zieher oder die Indossanten zurückgreifen.

10. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 462. Wenn eins der Indossamente auf dem Wechsel für gefälscht befunden wird, so wird dadurch die Kraft und Wirkung der übrigen ächten Indossamente nicht aufgehoben.

Art. 477. Derjenige, welcher einen Wechsel acceptirt hat, darf seine Acceptation in keinem Falle widerrufen, es sei denn, daß eine Fälschung des Präsentanten entdeckt und auf der Stelle erwiesen würde.

11. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 93. Kommen auf einem Wechsel falsche Unterschriften, oder Unterschriften von Personen vor, die keine sie bindende Uebereinkunft eingehen können, so erleidet die Verbindlichkeit der übrigen Wechselschuldner, deren Unterschriften richtig und welche solche Uebereinkunft einzugehen berechtigt sind, dadurch keine Veränderung.

12. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 64. Würde eine der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften abgeläugnet, so ist derselbe gleichwohl gegen die übrigen Personen gültig, welche ihren Namen auf den Wechsel gezeichnet haben. Doch bleibt natürlicher Weise derjenige, welcher sich eines Versehens schuldig gemacht hat, allen denen, die dadurch Schaden leiden, verantwortlich.

13. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 79. Wird die Richtigkeit einer auf dem Wechsel vorhandenen Unterschriften in Abrede gestellt, so bleibt derselbe dennoch gegen die übrigen Personen gültig, deren Namen sich auf dem Wechsel befinden.

14. Schweiz.

a. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1237. Als bloße Schuldscheine werden alle Wechselbriefe angesehen, welche eine Unterstellung (Unterschiebung) entweder des gegebenen Werthes, des Namens, des Standes, des Wohnsitzes oder der Orte enthalten, von welchen sie gezogen, oder an welchen sie zahlbar sind.

Die Einrede dieser Mängel hält die Zahlung des Wechsels nicht auf, wenn es dem Beklagten nicht gelingt, Beweise vorzubringen. Dem Schuldner bleibt die Rückforderung der bezahlten Summe offen.

b. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 112 wörtlich wie Art. 112 des C. d. c. fr.

c. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 92. Jeder Wechsel, in welchem eine falsche Angabe des Namens, des Standes, des Wohnortes, des Ortes, von welchem aus er gezogen, oder an welchem er zahlbar ist, vorkommt, gilt in Ansehung des Ausstellers, welcher nicht die Eigenschaft eines Handelsmannes hat, als ein bloßer civilrechtlicher Vertrag.

Art. 93. Die Bestimmungen des vorigen Artikels in Ansehung des Ausstellers, welcher kein Handelsmann ist, sind auf alle diejenigen Nichthandelsleute anwendbar, welche in einem Wechsel oder bezüglich auf einen Wechsel Verpflichtungen unterschrieben haben; jedoch einzig und allein in dem Falle, wo alle Verpflichtungen, welche der seinigen vorangegangen sind, durch unterschobene und zur Eingehung von Verträgen untüchtige Personen unterschrieben worden sind.

d. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 47. Wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente ihre rechtliche Wirkung.

Ebenso bleiben aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselrechtlich verpflichtet.

Aus einem Wechsel, worin die ursprüngliche Summe, Geldsorte oder Verfallzeit verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Geldsorte oder Verfallzeit, für welche er den Wechsel weiter begeben, und der Acceptant für diejenige, um welche er ihn angenommen hat.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird vorausgesetzt, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

e. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 80. Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

§ 81. Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

Fälschung s. falsche Wechsel.

Falliment s. Concurs.

Faustpfand.

a. Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung v. J. 1785.

Cap. XI. § 3. Dagegen sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wechsel noch ein Faustpfand haben, es zur Concursmasse herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hatten, sollen sie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden.

b. Oesterreichische Wechselordnung v. 1763.

Art. 43 s. vorst. S. 626.

Art. 44. Wie denn derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechseln oder sonsten bezogen und belästigt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effecten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten, und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaaß herauszugeben schuldig sein soll.

Art. 45. Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur insoweit seine Prätension weniger beträgt; es soll auch der Briefinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Capital, als Interessen und Unkosten vollkommen vergnügt ist; wenn hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzt worden, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich tariren zu lassen, es auch pendente concursu gerichtlich zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und Casu Cridae ad Massam zurückgeben.

c. Frankfurt a/M. Wechselordnung v. 1739.

§ 49. Es sollen in Concurssachen nur diejenigen Creditores,

welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, vor denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Präferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche sich aber vor des Schuldners Austritt oder excitirten Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeinen, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts desto weniger unter die unversicherten Creditores mit gesetzt und gerechnet.

§ 50. Diejenigen nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten völlig bezahlt und befriedigt worden. Wenn jedoch die übrigen Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens, nicht zu weigern; jedoch daß denen Creditoribus, nach beschehener Taxirung freistehe, der Creditmasse zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu valuiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt sein solle, die in Händen habenden Unterpfänder entweder um den taxirten Preis in solutum anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschworenen Unterkäufer verganten zu lassen, in welchem letzten Falle ihm dann mitzubieten unverwehrt ist; auch da dadurch ein Ueberschuß herauskäme, er solchen der Creditmasse gut zu thun, oder gerichtlich zu deponiren, hingegen, wenn bei der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen sollte, sich hinwiederum ratione residui bei der Concursmasse anzumelden hat.

d. Theil I des Ungarischen XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 [1]).

Art. 193. Hat der Wechselinhaber auf irgend eine bewegliche Sache Pfandrecht erlangt, so steht ihm dieses Recht auch

1) Durch k. k. Oesterr. Patent v. 25. Januar 1850 § 7 als in Kraft fortbestehend erklärt.

dann unbeschränkt zu, wenn der Pfandgeber inzwischen in Concurs verfällt.

Ergibt sich jedoch nach vollständiger, mittelst Execution erfolgter Befriedigung des Wechseleigenthümers aus dem Kaufschillinge des Pfandes ein Ueberschuß, so gehört dieser in die Concursmasse.

§ 194. Der Pfandinhaber kann daher, wenn das Pfand aus einem acceptirten Wechsel besteht, selbst in dem Falle, daß über dessen Eigenthümer inzwischen der Concurs eröffnet worden wäre, zur Verfallzeit denselben eintreiben, um sich aus dem Wechselbetrage bezahlt zu machen.

Uebersteigt jedoch der verpfändete Wechsel die Forderung des Pfandinhabers, so ist er verbunden, den sich ergebenden Ueberrest dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses der Concursmasse auszufolgen.

§ 195. Ebenso läßt sich ein Wechsel, der dem Gläubiger als Pfand übergeben wurde, mittelst Indossirung an denselben übertragen und der Pfandinhaber kann ihn als Afterpfand wieder abtreten, in einem solchen Falle muß jedoch der Betrag, gegen dessen Sicherstellung der Wechsel verpfändet wurde, in dem Indossament angegeben werden.

§ 196. Nicht allein, daß der Pfandinhaber die nöthigen Schritte in Betreff der Präsentation zur Acceptation oder Zahlung des Wechsels, ferner die Erhebung und Mittheilung des Protestes an die Betheiligten, als wäre er dazu eigens ermächtigt, zu thun berechtigt ist, sondern es liegt ihm vielmehr streng ob, diese Verpflichtungen zu erfüllen, so zwar, daß, im Falle er sich ein, den Verlust der Wechselforderung herbeiführendes Versäumniß zu Schulden kommen ließe, er nicht allein den Wechselüberrest laut § 194 dem Gepfändeten (Eigenthümer) auszufolgen schuldig wäre, sondern überdies in Betreff seiner Forderung, zu deren Deckung ihm das Pfand gegeben wurde, als vollständig befriedigt angesehen würde.

§ 197. Werden dem Gläubiger zur Sicherstellung einer Wechselschuld Staatspapiere zur Deckung übergeben, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Pfandzeit diese Papiere ohne alle gerichtliche Intervention nach dem Wiener Börsencurse, wie derselbe am Zahlungstage gestanden, entweder zu behalten, oder zu ver-

äußern, der Ueberrest ist jedoch dem Eigenthümer, oder im Falle eines Concurses, der Masse auszufolgen.

§ 198. Auf Gelder oder sonstige Sachen des Schuldners, zu denen der Wechselgläubiger auf eine gesetzlich nicht unerlaubte Art gelangte, gebührt diesem das Retentionsrecht, selbst wenn gegen den Schuldner inzwischen der Concurs eröffnet worden wäre.

Aus dem Gelde kann es sich demnach für den Betrag seiner Forderung bezahlt machen, den Ueberrest jedoch ist er dem Eigenthümer, oder der Concursmasse auszufolgen schuldig; die übrigen Habseligkeiten aber werden als Wechselpfand betrachtet, womit nach den Bestimmungen der §§ 193—197 zu verfahren ist.

§ 199. Die in den §§ 193—198 angeführten Rechte kann der Aussteller gegen den Bezogenen, der, obgleich für den Wechselbetrag bedeckt, die Zahlung dennoch verweigert hat, so wie der Bezogene gegen den Aussteller, wenn der erste durch die Bezahlung Wechselgläubiger des letztern geworden ist, geltend machen.

§ 200. Solche Pfandrechte lassen sich nicht allein durch Verträge und durch ein Testament, dann im Wege der damit verbundenen Uebergabe erwerben, sondern die im eilften Hauptstücke des 2. Theils zur Sicherstellung oder Execution angeordnete gerichtliche Beschreibung und Sequestration haben ähnliche Pfandrechte zur Folge.

e. Provisorische Concurs-Ordnung für Ungarn, Kroation, Slavonien, die Wojwodschaft Serbien, das Temeser Banat und Siebenbürgen v. 18. Juli 1853.

§ 114. Wer den Wechsel eines Dritten als Unterpfand für seine Forderung an den Gemeinschuldner besitzt, ist berechtigt, ohne Anmeldung bei der Concursmasse des letzteren, die Bezahlung von dem Wechselschuldner auf Rechnung seiner Forderung selbst zu erheben, und hat nur den Ueberschuß, wenn sich ein solcher ergibt, zur Concursmasse zu erlegen.

f. s. a. Königl. Sächsischer Decisivbefehl v. 4. Septbr. 1669. b. Leipziger Wechselordnung v. 1682 § XXXIV. u. Erläut.-Proz.-Ordnung von 1724 ad Tit. XLI. § 1 am Ende, vorst. S. 625 und 626.

g. Der Wechselgläubiger, welcher für einen Theil der Forderung durch den Erlös eines Faustpfandes gedeckt ist, oder welcher von

dem solventen Schuldner eine Abschlagszahlung erhalten, kann nur noch den Rest in dem Concurse des Wechselschuldners liquidiren.

cf. Erk. des Hand.-Ger. zu Hamburg v. 8. Novbr. 1858. Ger.-Zeit. N. 621.

s. Depot-Geschäft u. Depot-Wechsel S. 628.

Feiertage, allgemeine.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in:

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Dieser Artikel beseitigt die früher in einzelnen Wechselordnungen bestandene Verschiedenheit der Bestimmungen darüber, ob, wenn der Tag, an welchem ein Wechsel verfiel, eine wechselrechtliche Handlung vorgenommen resp. ein Protest erhoben werden sollte, auf einen Sonn- oder Feiertag fiel, diese Handlung an dem Werktage vor oder nach demselben vorzunehmen und zu vollziehen sei. Den Sonntagen sind hier die allgemeinen Feiertage gleichgestellt, und sind dies letztere solche Tage, welche von der Gesetzgebung für die öffentliche Ruhe von den bürgerlichen Beschäftigungen bestimmt. Unter diesen allgemeinen Feiertagen sind aber nicht blos die in den einzelnen Ländern anerkannten christlich-kirchlichen Feiertage — die feriae mere ecclesiasticae —, sondern auch alle anderen Festtage verstanden, welche von Staatswegen als solche besonders anerkannt worden sind — die sog. feriae publicae.

In dem § 84 des 4. Preußischen Entwurfes waren den Sonntagen gleichgestellt die gesetzlich anerkannten christlichen Feiertage. Hiernach konnte es, wie Hoffmann a. a. O. S.

636 sehr richtig bemerkt, zweifelhaft sein, ob nur die allgemeinen christlichen Feiertage oder auch die besonderen christlichen Feiertage bestimmter Confessionen, denen die betreffenden Personen angehörten, gemeint sein sollten, und ob hierbei nicht blos auf die zu einer Leistung aufgeforderte Person, sondern auch auf die auffordernde Person gesehen werden müsse. Ferner waren unter jenem Ausdruck die allgemein bürgerlichen Feiertage eines bestimmten Landes wie z. B. Constitutions-, Reformations-, Geburtsfest des Regenten u. s. f. nicht begriffen.

Bei der Redaction resp. Berathung wurde jener Ausdruck jedoch in den jetzt in Art. 92 d. A. D. W.-O. sich vorfindenden Ausdruck „allgemeiner Feiertag" umgeändert, worunter einerseits die christlichen allgemeinen Feiertage einer jeden christlichen Confession, andererseits die besondern christlichen Feiertage einer oder der andern Confession eines bestimmten Landes, und endlich bei Ländern gemischter Confession, die besondern christlichen Feiertage dieser einzelnen Confessionen, gleichzeitig aber auch die außer diesen noch von Staatswegen angeordneten sonstigen bürgerlichen Feiertage begriffen waren.

Ist nun eine wechselmäßige oder wechselrechtliche Handlung an einem Sonntage oder an einem solchen allgemeinen Feiertage vorzunehmen, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Werktag und unterscheidet sich hierin die A. D. W.-O. von dem Art. 134 des Code de commerce, welcher den nächstvorhergehenden Werktag bestimmt. Hierbei ergibt sich nun folgender Unterschied, indem Handlungen, welche in einem bestimmten Termine vorzunehmen sind, und dieser auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage nicht blos vorgenommen werden dürfen, sondern müssen, während Handlungen, welche innerhalb einer an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage ablaufenden Frist vorzunehmen sind, auch noch am nächstfolgenden Werktage vollzogen werden können. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob ein oder mehrere Tage der Frist Feiertage sind, wenn nur der erste und der letzte oder die beiden letzten Werktage sind. So muß z. B. die Protesterhebung nach Art. 41 am zweiten Werktage nach dem Verfalltage geschehen. Verfällt nun ein Wechsel am Charfreitage (wo derselbe als allgemeiner Feiertag anerkannt ist), so ist der Sonnabend (Samstag) als der nächste resp. erste Werktag der Verfalltag, und es kann daher wegen inzwischen liegender zwei Feier-

tage (Ostersonntag und Ostermontag) der Protest noch am Mittwoch, aber nicht, wie Brauer a. a. O. S. 148 meint, nur noch am Dienstage aufgenommen werden. Verfällt dagegen der Wechsel am Ostersonntage, so wird erst der Dienstag der Verfalltag und der Protest kann sonach mit Rechtswirksamkeit noch am Donnerstag als dem zweiten Werktage auf dem Verfalltage aufgenommen werden.

Im Allgemeinen sind mit Ausnahme einiger Special-Bestimmungen die Sabbathe sowohl als die jüdischen Feiertage der Israeliten nicht als Ferial-, sondern als Werktage zu betrachten, und dürfen an denselben auch wechselrechtliche Handlungen vorgenommen werden. Ein anderes Verhältniß ergibt sich dagegen in Bezug der Bekenner der griechisch-unirten Kirche. Die Feiertage derselben fallen wegen der Abweichung des griechischen (julianischen) Kalenders von dem gregorianischen gewöhnlich nicht grade auf Tage, welche von der römisch-katholischen Kirche oder nach den Bestimmungen des protestantischen Ritus als Freitage gefeiert werden; nichtsdestoweniger findet auch auf diese Feiertage als die einer christlichen Confession der Art. 92 der A. D. W.-O. Anwendung.

Aus dem Gebiete der Staaten, welche die A. D. W.-O. recipirt haben, sind bezüglich der allgemeinen Feiertage folgende Special-Bestimmungen zu vermerken:

1. Bayern, Königreich.

a. Einführungsverordnung v. 15. Juli 1850.

Art. 5. Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

b. Prozeßnovelle v. 17. Novbr. 1837.

Art. 83. An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

c. Bezüglich der Einwirkung der Feiertage auf die Berechnung der Protestfrist.

Bei Berathung der Protesttage werden die Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Eichstädt v. 16. Juni 1857.

d. Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „allgemeiner Feiertag".

Unter den „allgemeinen Feiertagen" des Art. 92 der A. D. W.-O. sind nicht allein die von beiden christlichen Confessionen als solche gefeierten und gesetzlich anerkannten Tage zu verstehen, sondern alle diejenigen Tage, an welchen überhaupt an dem bestimmten Orte die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs in Folge staatlicher Anordnung oder Gestattung ruhen. Ob auch die Gerichte dieses Ortes diesen Tag als einen ganzen Feiertag feiern, ist irrelevant. Ist der am Freitag eintretende Verfalltag ein allgemeiner Feiertag, so braucht der Protest Mangels Zahlung erst am nächsten Dienstage erhoben zu werden.

cf. Erk. d. Kgl. App.-Ger. v. Mittelfranken v. 16. Juni 1857. Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 211.

2. Coburg, Herzogthum. Ausführungs-Gesetz v. 27. Juni 1849.

§ 5. Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen Wechselordnung) sind zu betrachten:

der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

3. Gotha, Herzogthum. Ausführungs-Gesetz vom 25. April 1849.

§ 5 wörtlich gleichlautend mit § 5 ad 2.

4. Frankfurt a/M. Einführungs-Gesetz v. 27. März 1849.

§ 11. Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen:

der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem Adventsonntag), die zwei Weihnachtsfeiertage.

5. Hessen-Darmstadt, Großherzogthum. Einführungsgesetz v. 4. Juni 1849.

B. die Provinz Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§ 11. Allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung) sind:

der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

6. Lübeck, Einführungs-Ordnung v. 28. April 1849.

Art. 9. Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannitag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

7. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Großherzogthum. Einführungs-Verordnung v. 28. April 1849.

§ 2. Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage.

8. Nassau, Herzogthum. Einführungs-Ordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 5. Allgemeine Feiertage (Art. 92 der Wechselordnung) sind:
der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnahmstag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

9. Oesterreich, Kaiserreich.

a. Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums v. 25. Jänner 1850 betreffend das Verfahren in Wechselsachen.

§ 25. Im Wechselprozesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf die Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig an den Feiertagen ihrer Partei vor Gericht zu erscheinen.
cf. Reichs-Ges.-Bl. 1850. XVIII. St. N. 52.

b. Circular-Verordn. des k. k. Kriegsministerii v. 1. Septbr. 1852 über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in- und außerhalb der Militärgrenze.

§ 25 wörtlich wie vorstehend. cf. R.-G.-B. 1852. LV. St. N. 176.

c. Einführungs-Patent zur allgemein. Wechsel-Ordnung v. 25. Januar 1850.

§ 7. Vom 1. Mai 1850 treten in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit, außer Kraft ꝛc. ꝛc. mit Ausnahmen der §§. 54, 55, 56 des VI. ungarischen Gesetzartikels v. Jahr 1844.

d. Ungarischer Gesetzartikel VI. v. Jahr 1844.

§ 54. Die Christen sind an Sonn- oder christlichen Feiertagen, die Juden am Sonnabend und den in dem folgenden Paragraphe angeführten Feiertagen nicht verbunden, den Wechsel zu präsentiren, oder sich über Acceptation zu erklären; fällt daher der letzte Tag eines der in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann die Präsentation, oder die Erklärung in Hinsicht der Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden.

§ 55. Außer dem wöchentlichen Sabbath sind die Feiertage der Israeliten folgende:

a. Passah, Ostern, oder auch das Fest des ungesäuerten Brotes am 15., 16., 21. u. 22. des Monats Nisson, gewöhnlich im April; die dazwischen fallenden Tage als der 17., 18., 19. u. 20. sind Halbfeiertage, an denen die Präsentation und Erklärung in Betreff der Annahme nicht allein gestattet, sondern auch Pflicht ist;

b. Schebous, Pfingsten, oder auch das Fest der Erstlinge am 6. u. 7. des Monats Sivon, gewöhnlich im Juni;

c. Rosch-Haschuna, das Neujahrsfest, am 1. u. 2. des Monats Tischri, gewöhnlich im September;

d. Jom-Kipur, das Versöhnungsfest, 10 Tage nach dem Neujahrsfeste;

e. Sukes, Lauberhütten, am 15. und 16. des Monats Tischai, im September;

f. Schmini-Arcres, das Fest der 10 Gebote, am 22. des Monats Tischai;

g. Semchas-Tiora, das Freudenfest, am 23. desselben Monats.

§ 56. An dem, dem Sabbath und den obenerwähnten Feiertagen vorhergehenden Tage ist der Israelit nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet, sich rücksichtlich der Acceptation zu äußern.

Der § 25 der Justiz-Minist.-Verordn. v. 25. Januar 1850

6. Lübeck, Einführungs-Ordnung v. 28. April 1849.

Art. 9. Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt:

der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannitag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

7. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Großherzogthum. Einführungs-Verordnung v. 28. April 1849.

§ 2. Zu den im Art. 92 der Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen:

der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage.

8. Nassau, Herzogthum. Einführungs-Ordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 5. Allgemeine Feiertage (Art. 92 der Wechselordnung) sind:

der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnahmstag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

9. Oesterreich, Kaiserreich.

a. Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums v. 25. Jänner 1850 betreffend das Verfahren in Wechselsachen.

§ 25. Im Wechselprozesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf die Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig an den Feiertagen ihrer Partei vor Gericht zu erscheinen.

cf. Reichs-Ges.-Bl. 1850. XVIII. St. N. 52.

b. Circular-Verordn. des k. k. Kriegsministerii v. 1. Septbr. 1852 über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in- und außerhalb der Militärgrenze.

§ 25 wörtlich wie vorstehend. cf. R.-G.-B. 1852. LV. St. N. 176.

c. Einführungs-Patent zur allgemein. Wechsel-Ordnung v. 25. Januar 1850.

§ 7. Vom 1. Mai 1850 treten in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit, außer Kraft ꝛc. ꝛc. mit Ausnahmen der §§. 54, 55, 56 des VI. ungarischen Gesetzartikels v. Jahr 1844.

d. Ungarischer Gesetzartikel VI. v. Jahr 1844.

§ 54. Die Christen sind an Sonn- oder christlichen Feiertagen, die Juden am Sonnabend und den in dem folgenden Paragraphe angeführten Feiertagen nicht verbunden, den Wechsel zu präsentiren, oder sich über Acceptation zu erklären; fällt daher der letzte Tag eines der in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann die Präsentation, oder die Erklärung in Hinsicht der Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden.

§ 55. Außer dem wöchentlichen Sabbath sind die Feiertage der Israeliten folgende:

a. Passah, Ostern, oder auch das Fest des ungesäuerten Brotes am 15., 16., 21. u. 22. des Monats Nisson, gewöhnlich im April; die dazwischen fallenden Tage als der 17., 18., 19. u. 20. sind Halbfeiertage, an denen die Präsentation und Erklärung in Betreff der Annahme nicht allein gestattet, sondern auch Pflicht ist;

b. Schebous, Pfingsten, oder auch das Fest der Erstlinge am 6. u. 7. des Monats Sivon, gewöhnlich im Juni;

c. Rosch-Haschuna, das Neujahrsfest, am 1. u. 2. des Monats Tischri, gewöhnlich im September;

d. Jom-Kipur, das Versöhnungsfest, 10 Tage nach dem Neujahrsfeste;

e. Sukes, Lauberhütten, am 15. und 16. des Monats Tischai, im September;

f. Schmini-Arcres, das Fest der 10 Gebote, am 22. des Monats Tischai;

g. Semchas-Tiora, das Freudenfest, am 23. desselben Monats.

§ 56. An dem, dem Sabbath und den obenerwähnten Feiertagen vorhergehenden Tage ist der Israelit nur bis 3 Uhr Nachmittags verpflichtet, sich rücksichtlich der Acceptation zu äußern.

Der § 25 der Justiz-Minist.-Verordn. v. 25. Januar 1850

bezieht sich auch auf die allgemeinen Festtage der Israeliten. cf. Erk. d. k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857 N. 5.

10. Preußen, Königreich. Bestimmungen über die allgemeinen Feiertage.

A. In Bezug auf die 6 östlichen Provinzen des Preuß. Staates und Westphalen.

In der Brandenburgischen Kirchenordnung von 1540 findet sich die erste particulare Bestimmung für Brandenburg, zufolge welcher noch viele katholische Feste als allgemeine Landesfeiertage anerkannt wurden. Nach einem Beschluß der vom Kurfürsten Joachim Friedrich zur Verbesserung des Kirchenwesens eingesetzten Behörde vom 30. März 1598 sollte eine Verminderung der Marien-, Apostel- und Heiligenfeste stattfinden, welche Reduction jedoch erst in Folge des Edikts vom 13. März 1695 unter Friedrich III. ins Leben trat, wobei der Charfreitag zu einem allgemeinen Feiertage erhoben wurde. Nach dem Edikt vom 28. Januar 1752 fand eine neue Reduction der Festtage statt, und das Edikt vom 12. März 1754 setzte als gesetzliche Festtage fest:

Weihnachten, Ostern, Pfingsten, jedes zu 3 Tagen, 4 Bußtage, den grünen Donnerstag, den Charfreitag, den Himmelfahrstag und Neujahr.

Laut Edikt vom 28. Januar 1773 wurden die dritten Feiertage für Weihnachten, Ostern und Pfingsten, 3 Bußtage, der grüne Donnerstag und Himmelfahrtstag als Feiertage abgeschafft; letzterer jedoch durch das Edikt vom 4. März 1787 als gesetzlicher Feiertag wieder hergestellt, so daß nunmehr als solche gelten:

Weihnachten, Ostern, Pfingsten, jedes zu 2 Tagen, ein Bußtag, Charfreitag, Himmelfahrtstag und der Neujahrstag (der Bußtag am Mittwoch nach Jubilate).

B. In Bezug auf die Rheinprovinz.

a. Allerh. Cab.-Ordre v. 5. Juli 1832, die gesetzlichen Feiertage in der Rheinprovinz betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. Monats bestimme Ich, daß diejenigen Festtage, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag, mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Feiertage hinzutreten und unter Einstellung der Amtsverrichtun-

gen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen sein sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverkehr die Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der (für die Erzdiöcese Cöln vom 7. Mai 1829 durch den Erzbischof verkündeten) Festordnung genannten kanonisch gültigen Feiertage nur kirchlich zu betrachten und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind.
(cf. Preuß. Ges.-Samml. 1832 N. 1376 S. 197.)

b. Allerh. Cab.-Ordre v. 7. Febr. 1837 über denselben Gegenstand.

Da Zweifel erhoben worden sind, auf welche Feiertage der katholischen Kirche Meine Ordre vom 5. Juli 1832 zu beziehen sei, so erkläre Ich hierdurch, daß diese gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Bußtag, den Christi Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag, und den zweiten Wochentag, sowie auf alle Sonntage Anwendung finden soll.
(cf. Preuß. Ges.-Samml. 1837 N. 1776, S. 21.)

c. Allerh. Cab.-Ordre v. 22. Juli 1839 über denselben Gegenstand.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, doch jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten die in den Gesetzen über die Festtage gegebenen Bestimmungen auch auf den Charfreitag angewendet werden sollen. (cf. Preuß. Ges.-Samml. 1839 N. 2043, S. 249.)

Nach Art. 92 der A. D. W.-O. gilt für die Provinz Sachsen das Reformationsfest als allgemeiner Feiertag.
cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 7. Jan. 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXVII. S. 246.

11. Sachsen, Königreich.

a. Einführ.-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 9 zu Art. 92 der A. D. W.-O.

Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten:
der Neujahrstag; der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi);
der 25. März (Maria Verkündung); der Charfreitag;

der Ostermontag; der Himmelfahrtstag; der Pfingstmontag;

der 31. October (Reformationsfest); der 25. u. 26. Decbr. (Weihnachtsfeiertag);

die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

b. Gesetz über den Wechselarrest und Wechselprozeß v. 7. Juni 1849.

Abschn. II. § 45. An Sonn- und Festtagen ist nur dann ein Wechselverfahren zuläſſig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werktage vergeblich gesucht worden.

Ein am Sonntage oder Feiertage erhobener Protest ist nicht unbedingt ungültig; denn der Art. 92 bedeutet nur, daß der Protestat zu einer Erklärung auf das Begehren des Präsentanten an einem solchen Tage nicht angehalten, und deshalb ein gültiger Abwesenheitsprotest nicht erhoben werden kann.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Appell.-Ger. zu Dresden. Archiv f. D. W.-R. Bd. I. S. 393.

12. Sachsen-Weimar, Großherzogthum. Einführungs-Ordn. v. 13. Juli 1849.

§ 4. Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthum zu betrachten:

der Neujahrs-, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat December (Freitag vor dem ersten Adventsonntage), der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag (25. u. 26. December).

13. Waldeck, Fürstenthum. Einführ.-Ordn. v. 30. Mai 1849.

§ 2. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage angebracht werden.

14. Württemberg, Königreich.

A. Einführ.-Ordnung v. 6. Mai 1849.

Art. 10. Die allgemeinen Feiertage (Art. 92 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) werden im Wege der Verordnung bestimmt.

B. Königliche Verordnung v. 28. Juni 1849. Bezüglich der allgemeinen Feiertage.

§ 1. Allgemeine Feiertage sind:

der Neujahrstag, das Fest der Erscheinung Christi, der

Charfreitag, der Oster= und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrtsfest, der Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Maria Himmelfahrt (15. August), das Christfest, und der erste Feiertag nach demselben.

§ 5. Nur die Feier des Sonntages oder eines allgemeinen Feiertages (§ 1) gewährt eine gesetzliche Entschuldigung oder Aufschub für Rechts= oder gerichtliche Handlungen, nicht aber, wenn ein anderer Tag (ein Werktag im Sinne des Gesetzes Art. 41 und 92 der A. D. W.=O.) von einer Kirche als Fest= oder Feiertag begangen wird.

Die Justizbehörden müssen auch an einem solchen Tage zugänglich und ihre Amtslokale geöffnet sein. Doch sind diese Behörden verpflichtet, ihre Verhandlungen an einem Orte, wo ein solcher blos kirchlicher Fest= oder Feiertag begangen wird, während des öffentlichen Gottesdienstes, mit Ausnahme dringlicher Fälle, auszusetzen.

Der 27. September (Geburtstag des Königs von Württemberg) ist nicht als ein allgemeiner Feiertag im Sinne des Gesetzes (Art. 92 der A. D. W.=O., Verordnung v. 28. Juni 1849, bestätigt durch das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858, Art. 8) anzusehen.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. zu Stuttgart vom 15. Octbr. 1859. Württemb. Archiv, Bd. III. S. 426.

In Beziehung auf andere Länder Deutschlands s.

Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen= und Predigtwesens, Bd. III. (Bremen 1800) S. 285. Auch Hannover, Verordn. v. 22. Januar 1822 u. 15. Novbr. 1830, und Kurhessen, Verordn. v. 17. Decbr. 1826.

In Bezug des Auslandes ist zu vermerken:

1. Wechselordnung von Holstein v. 1854.

§ 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, an welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder eröffnet ist, der Zahltag.

In Altona muß der Betrag in Disconto genommener Banko-Wechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt.

Fällt der Zeitpunkt, an welchem die Protesterhebung spätestens geschehen müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß sie am nächsten Werktage stattfinden.

2. Lauenburger Wechselordnung v. 1858.

Art. 92 wörtlich wie Art. 92 der A. D. W.-O., nur noch mit einem Zusatze über die Stunde der Protesterhebung.

3. Kurhessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 92 wörtlich wie Art. 92 der A. D. W.-O.

4. Großbritanien.

Sonn- und Feiertage werden in Großbritanien und Irland in die Respitzeit mit eingerechnet. Wenn der letzte Respittag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so muß in England oder Schottland am Tage vorher protestirt werden, ist dieser Tag jedoch nur nach der Religion des Inhabers ein solcher, an dem weltliche Geschäfte untersagt sind, so muß der Protest am folgenden Tage errichtet werden, da der Schuldner ansonst darunter leiden würde. Als solche christliche Feiertage gelten in England nur Charfreitag und Weihnachten.

cf. Chitty a. a. O. S. 266. Thomson a. a. O. S. 481, 482. Kelly, Le cambist universel, Paris 1823. Bd. I. S. 260, bemerkt, daß in gleichem Falle in Irland die Zahlung überhaupt erst am nächstfolgenden Tage begehrt werden könne.

5. Frankreich, Code de Commerce.

Art. 134. Wenn ein Wechsel auf einen gesetzlichen Feiertag fällig wird, ist er den Tag vorher zahlbar.

Unter der in diesem Artikel gebrauchten allgemeinen Benennung: gesetzlicher Feiertag ist jeder Sonntag und folgende durch besondere gesetzliche Verfügungen namhaft gemachte Feiertage als:

1. Christi Himmelfahrt,

2. Maria Himmelfahrt (15. August),
3. Allerheiligen (1. November),
4. Erster Weihnachtstag (25. Dezember),

inbegriffen. Diese 4 Festtage wurden durch das Gesetz über die Organisation des Cultus vom 18. Germinal Jahr X (8. April 1802) Art. 41 und Regierungsbeschluß vom 29. Floréal Jahr X (19. April 1802), nebst den Sonntagen für gesetzliche Feiertage erklärt.

Die Frage, ob auch der Neujahrstag als gesetzlicher Feiertag anzusehen, dürfte sich bejahen lassen, da ein auf Befehl des Kaisers ergangenes Circular-Schreiben des Justizministers vom 4. Nivose Jahr XIII (25. Decbr. 1804) allen Beamten, mithin auch Notarien und Gerichtsboten gebot, sich an diesem Tage aller amtlichen Verrichtungen zu enthalten.

Art. 162. Die Zahlungsverweigerung muß den Tag nach dem Verfalltage constatirt werden durch einen Akt, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Protest den folgenden Tag erhoben.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 147 und Art. 176 conform mit Art. 134 u. 162 des C. d. c. fr.

7. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1856.

Art. 91 und Art. 119 conform mit Art. 134 und 162 des C. d. c. fr.

8. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 129 und 157 conform mit Art. 134 und 162 des C. d. c. fr.

9. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 512. Die Proteste wegen mangelnder Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden.

Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist es an dem darauf folgenden Tage zu bewirken.

10. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 55. Wenn der Verfalltag eines auf Zeit ausgestellten Wechsels auf einen Sonntag oder Feiertag trifft, so muß die Zahlung am Tage zuvor geschehen.

Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder eröffnet ist, der Zahltag.

In Altona muß der Betrag in Disconto genommener Banko-Wechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt.

Fällt der Zeitpunkt, an welchem die Protesterhebung spätestens geschehen müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß sie am nächsten Werktage stattfinden.

2. Lauenburger Wechselordnung v. 1858.

Art. 92 wörtlich wie Art. 92 der A. D. W.-O., nur noch mit einem Zusatze über die Stunde der Protesterhebung.

3. Kurhessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 92 wörtlich wie Art. 92 der A. D. W.-O.

4. Großbritanien.

Sonn- und Feiertage werden in Großbritanien und Irland in die Respitzeit mit eingerechnet. Wenn der letzte Respittag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so muß in England oder Schottland am Tage vorher protestirt werden, ist dieser Tag jedoch nur nach der Religion des Inhabers ein solcher, an dem weltliche Geschäfte untersagt sind, so muß der Protest am folgenden Tage errichtet werden, da der Schuldner ansonst darunter leiden würde. Als solche christliche Feiertage gelten in England nur Charfreitag und Weihnachten.

cf. Chitty a. a. O. S. 266. Thomson a. a. O. S. 481, 482.

Kelly, Le cambist universel, Paris 1823. Bd. I. S. 260, bemerkt, daß in gleichem Falle in Irland die Zahlung überhaupt erst am nächstfolgenden Tage begehrt werden könne.

5. Frankreich, Code de Commerce.

Art. 134. Wenn ein Wechsel auf einen gesetzlichen Feiertag fällig wird, ist er den Tag vorher zahlbar.

Unter der in diesem Artikel gebrauchten allgemeinen Benennung: gesetzlicher Feiertag ist jeder Sonntag und folgende durch besondere gesetzliche Verfügungen namhaft gemachte Feiertage als:

1. Christi Himmelfahrt,

2. Maria Himmelfahrt (15. August),
3. Allerheiligen (1. November),
4. Erster Weihnachtstag (25. Dezember),

inbegriffen. Diese 4 Festtage wurden durch das Gesetz über die Organisation des Cultus vom 18. Germinal Jahr X (8. April 1802) Art. 41 und Regierungsbeschluß vom 29. Floréal Jahr X (19. April 1802), nebst den Sonntagen für gesetzliche Feiertage erklärt.

Die Frage, ob auch der Neujahrstag als gesetzlicher Feiertag anzusehen, dürfte sich bejahen lassen, da ein auf Befehl des Kaisers ergangenes Circular-Schreiben des Justizministers vom 4. Nivose Jahr XIII (25. Decbr. 1804) allen Beamten, mithin auch Notarien und Gerichtsboten gebot, sich an diesem Tage aller amtlichen Verrichtungen zu enthalten.

Art. 162. Die Zahlungsverweigerung muß den Tag nach dem Verfalltage constatirt werden durch einen Akt, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Protest den folgenden Tag erhoben.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 147 und Art. 176 conform mit Art. 134 u. 162 des C. d. c. fr.

7. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1856.

Art. 91 und Art. 119 conform mit Art. 134 und 162 des C. d. c. fr.

8. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 129 und 157 conform mit Art. 134 und 162 des C. d. c. fr.

9. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 512. Die Proteste wegen mangelnder Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden.

Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist es an dem darauf folgenden Tage zu bewirken.

10. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 55. Wenn der Verfalltag eines auf Zeit ausgestellten Wechsels auf einen Sonntag oder Feiertag trifft, so muß die Zahlung am Tage zuvor geschehen.

11. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 154. Fällt der Zahlungstag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am andern Tage fällig.

Art. 170. In Ermangelung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen.

Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so muß der Protest am folgenden Tage erfolgen.

12. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 467. Ein trassirter Wechsel muß in vierundzwanzig Stunden oder wenigstens am andern Tage nach seinem Empfange an dem Wohnorte des Trassaten diesem präsentirt werden, welches Exemplar desselben auch empfangen wäre. Hiervon sind nur die Sonn- und Tabellenfesttage und für Ebräer deren Sabbathe ausgenommen.

Art. 500. Ueberhaupt wird die Zahlungsfrist, wenn sie an einem Sonntage oder einem Tabellenfesttage eintritt, bis zum folgenden Tag ausgesetzt; dasselbe versteht sich auch von den Sabbathtagen unter Ebräern. Wenn mehrere Festtage nach der Reihe eintreffen, so wird die Zahlung nur für den ersten Festtag ausgesetzt.

Art. 503. Nach Ablauf des letzten Tages der Frist werden Fristverlängerungs- oder Respittage zugelassen und zwar, angefangen vom ersten Tage nach der Frist der auf Sicht ausgestellten, sowohl einfachen als trassirten Wechsel drei Tage, der mit einer bestimmten Frist ausgestellten Wechsel aber zehn Tage, die Festtage in diese Zahl mit einbegriffen, außer dem letzten Respittage, wenn er auf einen Festtag und für Ebräer auf einen Sabbath fällt.

13. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 95. Fällt die Zeit, zu welcher irgend ein Theil dieses Gesetzes zur Vollziehung kommen soll, auf einen Feiertag, so findet die Vollziehung am nächsten darauf folgenden Gerichtstage statt.

14. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 29. Fällt die Zeit, zu welcher Erklärung (über Acceptirung) oder Protestirung des Wechsels vor sich gehen muß, auf einen

Sonntag oder Feiertag, so ist bis zum nächstfolgenden Werktag Aufschub zu geben.

Wenn der Trassat sich zum mosaischen Glauben bekennt, so kann die Acceptation des Wechsels von ihm nicht am Sonnabend oder an einem andern seiner Religion heiligen Tag verlangt werden, und alsdann ist gleicherweise Aufschub zu verstatten bis zum nächstfolgenden Werktage.

§ 53. Wenn der letzte der dem Acceptanten vergönnten Lauftage ein Sonn- oder Feiertag ist, so muß der Wechsel am nächstvorhergehenden Werktag bezahlt werden.

Gehört der Acceptant zu einer Religionspartei, welche andere Feiertage als die im Lande gesetzlich eingeführten hat, so kann ihm aus dieser Ursache dennoch kein Aufschub bei der Bezahlung verstattet werden.

§ 54. Wenn der zweite von den, dem Wechselinhaber zur Protesterhebung nach § 52 zukommenden Respekttagen auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist der Protest am nächst vorhergehenden Werktag zu erheben, und das unangesehen der erwähnten dem Acceptanten nach § 52 zukommenden Lauftage.

15. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 29. Wenn das Ende der gesetzlichen Frist zur Präsentation auf einen Sonntag oder Festtag fällt, so kann dieselbe noch an dem nächstfolgenden Werktage mit Wirkung geschehen.

§ 37. Ein Wechsel kann an einem Sonn- oder Festtage nicht zur Annahme präsentirt werden. Ein gleiches gilt für die Mosaischen Glaubensgenossen an ihren Festtagen.

§ 39. Fällt die Zeit zur Erhebung des Protestes auf einen Sonn- oder Festtag, so ist dieselbe bis zum nächsten Werktage auszusetzen.

§ 67. Wenn der letzte dem Acceptanten zustehende Respittag ein Sonn- oder Festtag, so ist der Wechsel am nächst vorhergehenden Werktage zu bezahlen.

Der Umstand, daß der Acceptant einer Religionspartei angehört, welche andere Festtage hat, als die allgemeinen Festtage des Landes, berechtigt nicht zum Aufschub der Zahlung.

§ 68. Fällt der dritte dem Inhaber zur Erhebung des Protestes zustehende Respittag (§ 65) auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der Protest an dem nächst vorhergehenden Werktag auf-

zunehmen, selbst dann, wenn dieser zu den dem Acceptanten zustehenden 8 Respittagen (§ 65) gehören sollte.

16. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 17. Die Bezahlung eines Wechselbriefes soll durch den Bezogenen am Verfalltage selbst geschehen, insofern dieser nicht ein Sonn- oder Feiertag ist, in welchem Falle solche am nächstfolgenden Werktage geschehen muß.

§ 26. Wird ein Wechselbrief bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll am Verfalltage selbst, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, an dem nächst darauf folgenden Werktage ein Protest erhoben werden.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 20. Die Bezahlung der Wechselbriefe geschieht an dem Verfalltage vor Sonnenuntergang, und wenn dieser auf einen Sonntag oder gesetzlichen Festtag fällt, so muß die Bezahlung den Werktag vorher geleistet werden.

§ 32. Wird ein Wechselbrief bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll an dem Verfalltag selbst, und wäre derselbe ein Sonn- oder Festtag, an dem Tag vorher ein Protest darüber erhoben werden.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselgesetz v. 1855.

§ 4. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der nächst darauf folgende Werktag der Zahlungstag.

d. St. Gallen (Stadt), Wechselrecht v. 1784.

Tit. 5 § 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung soll längstens am sechsten Respekttage bis Nachmittag 5 Uhr, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag wäre, an dem darauf folgenden Werktage Vormittags der Protest levirt werden.

Tit. 13 § 5. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Wechselsensale bei Verlust ihrer Dienste nichts traktiren.

e. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1257. Verfällt ein Wechsel auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist er den Werktag nachher zahlbar.

Art. 1285. Die Verweigerung der Zahlung muß am Tage nach der Verfallzeit durch einen Akt, den man „Protest wegen Nichtzahlung" nennt, beurkundet werden.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Festtag, so wird der Protest am folgenden Werktage erhoben.

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 28. Fällt die Verfallzeit des Wechsels auf einen gesetzlichen Sonn- oder Festtag, so ist er den darauf folgenden Tag zahlbar.

Art. 58. Die Verweigerung der Zahlung muß an dem Tage nach dem Verfalltage durch einen Akt beurkundet werden, welchen man Protest Mangels Zahlung nennt.

Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am folgenden Tage erhoben.

g. Canton Neuenburg, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 41. Fällt die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gesetzlichen Festtag, so ist er den Tag vorher zahlbar.

Die gesetzlichen Festtage außer dem Sonntage sind:
der Charfreitag;
die Auffahrt;
der Buß- und Bettag;
die Weihnachten.

Art. 62 wörtlich wie vorst. ad f. Art. 58.

h. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 134 u. 162 wörtlich wie Art. 134 u. 162 des C. d. c. fr. ad 5.

i. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 117. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so ist derselbe am Tage nachher zahlbar.

Art. 149. Die Verweigerung der Zahlung muß an dem Tage nach dem Verfalltag durch einen Akt beurkundet werden, welchen man Protest wegen Nichtzahlung nennt.

Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlich anerkannter Feiertag, so muß der Protest an dem Tage, welcher auf den im dritten Absatz des Art. 117 festgesetzten Verfalltag folgt, erhoben werden.

k. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 9. Jeder Wechsel muß daher spätestens am dritten Respekttage in gesetzlichen Geldsorten bezahlt oder am nächstfolgenden Tage protestirt werden.

Fällt der letzte Respekttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag.

Wechsel bei Sicht zahlbar, müssen am dritten Tage nach Vorweisung, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage bezahlt oder sie können protestirt werden.

§ 17. Fällt der ordnungsmäßige Protesttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dazu der nächstfolgende Werktag.

l. Canton Wallis, Wechselgesetz v. 1856.

Art. 25. Trifft der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist er am nächstfolgenden Werktage zahlbar.

Art. 52. Die Zahlungsverweigerung soll am nächsten auf den Verfalltag folgenden Tage durch einen Akt, den man Protest wegen Nichtzahlung heißt, erwiesen werden.

Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag, so wird der Protest am darauf folgenden Werktage erhoben.

m. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 20. Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

§ 64. In der Wechselvollstreckung und im Wechselprozesse gibt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, keine Gerichtsferien.

n. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 37. Verfällt der Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

Firma s. Erfordernisse eines Wechsels und Indossament.

Die Unterzeichnung mit dem Namen oder der Firma findet in der A. D. W.-O. Erwähnung

a. im Art. 4 N. 3 bezüglich der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten).

b. ebenda. N. 4 bezüglich der Unterschrift des Ausstellers (Trassaten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

c. ebend. N. 7 bezüglich der Person oder Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten).

d. Art. 12 bezüglich der Gültigkeit eines Indossaments, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Allonge schreibt (Blancoindossament).

e. Art. 21 bezüglich der Geltung als unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

f. Art. 96 sub N. 3 bezüglich der Person oder der Firma an welche oder an deren Ordre der Aussteller (des eigenen Wechsels) Zahlung leisten will.

g. Art. 96 sub N. 1 bezüglich der Unterschrift des Ausstellers (des eigenen Wechsels) mit seinem Namen oder seiner Firma.

In gleicher Art finden wir auch die Firmen-Zeichnung in ausländischen Wechselordnungen erwähnt.

Forum privilegiatum.

Das forum privilegiatum der Standesherrn vor den Appellationsgerichten bleibt in Wechselsachen im Gebiete der Bayerischen Wechsel-Ordnung v. 24. Novbr. 1785 außer Wirksamkeit.

cf. Erk d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 15. Mai 1851. Zeitschr. f. Ges. u. R. in Bayern. Bd. III. S. 109.

Wechselprozeß-Ordnung f. d. Herzogthum Nassau v. 7. Novbr. 1848.

§ 1. Wechselklagen werden mit Beseitigung des befreiten persönlichen Gerichtsstandes vor den ordentlichen Gerichten erster Instanz angebracht.

Franken, deren Werthberechnung bei Wechselzahlungen.

Einführungs-Gesetz f. Frankfurt a/M. v. 10. März 1849.

§ 7. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort effectiv nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französ. Silbergeld oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzern berechnet, bezahlen.

Frankfurt a/M. Mittelst Einführungs-Gesetz v. 10. März 1849 wurde vom 1. Mai dess. Jahres an die Allgem. deutsche Wechselordnung, wie solche im Reichsgesetzblatt v. 26. Novbr. 1848 verkündet worden, in rechtliche Geltung gesetzt. Demnächst erfolgte unter 26. Febr. 1850 ein besonderes Gesetz über Präsentation und Acceptation und Zahlung der Meßwechsel.

Was den Wechselprozeß anlangt, so gilt zur Zeit noch Tit. II. Cap. III. der Prozeßordnung v. 30. Decbr. 1819 publ. d. 8. Febr. 1820.

Frankreich. Hier gilt der Code de commerce, welcher vom Kaiser Napoleon I. in dem Monat September 1807 zur Einfüh-

rung decretirt wurde, und der später auch in Deutschland, Belgien, Italien rc. Eingang fand, und dem auch das Handelsgesetzbuch von Griechenland, der Türkei und Wallachei nachgebildet ist.

Frauen, Frauenspersonen, s. Handelsfrauen.

a. Wechselfähigkeit der Frauen.

Der Art. 1 der A. D. W.-O. besagt:

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Bei der hierdurch allgemein Jedem, der vertragsabschlußfähig ist, auch eingeräumten Befugniß, Wechselrechte und Wechselverpflichtungen zu übernehmen, sprachen sich schon die Motive zum 4ten Preußischen Entwurfe für die Wechselfähigkeit der Frauen und zwar insbesondere derer, die nicht Handel treiben, aus. Ihnen war zwar bis dahin schon von mehreren Wechselordnungen unbedingte Wechselfähigkeit eingeräumt worden, gewöhnlich erachtete man sie jedoch nicht für wechselfähig und dies rührte meistentheils wiederum nur daher, daß man gegen sie die Personalhaft nicht anwenden wollte. Dies war allerdings zu billigen, dagegen fehlte es immer an einem genügenden Grunde, ihnen im Uebrigen die Fähigkeit zu entziehen. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Entwürfe für Württemberg und für Braunschweig sollte auch im Preuß. Entwurfe die Wechselfähigkeit der Frauen anerkannt werden, dagegen sollte aber nach Art. 2 gegen sie der Personal-Arrest nicht stattfinden können.

Im Wesentlichen entsprach dies auch dem französischen Handelsgesetzbuch, welches zwar die Frauen nicht ausnimmt, aber ihre Wechsel nicht für ungültig, sondern nur für simples promesses erklärt. Wie dies zu verstehen, ist nicht ganz klar, und in der Jurisprudenz mehrfach Streitfrage gewesen, eine verbreitetere Meinung geht jedoch dahin, daß damit nur die Personalhaft habe ausgeschlossen werden sollen.

cf. Rogron Code de commerce expliqué. Art. 113.

Nougier lettres de changes. Tom. I. S. 446. 457.

Wasserburg, Wechselrecht nach dem französ. Handelsgesetzbuch. Mainz 1845. S. 25.

Ein Bedenken gegen die Wechselfähigkeit der Frauen dürfte allerdings vielleicht aus den Beschränkungen entnommen werden, welchen die Intercessionen der Frauen sowohl nach Preußischem als nach gemeinem Rechte zeither unterlagen und theilweise noch unter-

liegen. Allein mit Ausnahme des doch nur höchst selten vorkommenden Aval sind die Wechselgeschäfte an sich nicht Intercessionen, und in wiefern eine Frau sich bei einer Wechselbürgschaft oder bei einer durch das Wechselgeschäft verschleierten Intercession auf die weiblichen Beneficien wird berufen können, muß der Particulargesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen bleiben. Daß übrigens bezüglich der Ehefrauen eine Beschränkung der Wechselfähigkeit in gleichem Maaße wie hinsichts der Darlehnsfähigkeit stattfinden muß, versteht sich von selbst.

Für die Wechselfähigkeit der Frauen entschied sich auch die Leipziger Conferenz mit einer großen Majorität von 15 Stimmen gegen 3, weil durch die in neuerer Zeit fast überall ausgesprochene Aufhebung der Geschlechtscuratel, wenigstens für unverheirathete Frauenspersonen eine fast unbeschränkte Dispositionsfähigkeit eingetreten sei, und die Möglichkeit einer unstatthaften Intercession für einen Dritten bei Beurtheilung eines formellen Geschäfts nicht in Betracht komme.

Unverheirathete Frauenspersonen sind überall, wo keine Geschlechtscuratel üblich ist, den Mannspersonen gleichgeachtet.

In den preußischen Landen ist die provinzialrechtliche cura sexus fast überall aufgehoben, als

durch Einführung des französischen Rechts: in den zu dem damaligen Königreich Westphalen und zu den französischen Departements, zu dem Großherzogthum Berg und dem Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheilen, ferner

durch besondere Verordnungen:

a. in der Altmark diesseits der Elbe durch Verordn. v. 22. Jan. 1826 (G.-S. S. 13).
b. im Luckenwaldischen Kreise durch Cab.-Ordre v. 20. Mai 1826 (G.-S. S. 47).
c. in der Neumark durch Cab.-Ordre v. 27. Juli 1832 (G.-S. S. 205).
d. in Schlesien durch Cab.-Ordre v. 30. August 1833 (G.-S. S. 96).
e. in Westpreußen durch Cab.-Ordre v. 28. Juni 1829 (G.-S. S. 52).
f. in Pommern, da wo sie noch bestand, durch Cab.-Ordre v. 30. März 1830 (G.-S. S. 24).
g. in den vormals sächsischen Landestheilen durch Einführung

des A. Ld.-R. an Stelle des gemeinen Sachsenrechts (Rescr. v. 25. März 1817 in Kamptz Jahrb. Bd. IX. S. 104 und Publ. des Kammergerichts v. 21. Juli 1817 ebenda Bd. X. S. 40).

Dieselbe kommt nur noch in den preußischen, ehemals sächsischen Landestheilen an den Orten vor, wo sie nicht durch das gemeine Sachsenrecht, sondern durch provinzialrechtliche oder statutarische Normen begründet ist.

Verheirathete Frauen können sich ohne schriftliche auf den Wechsel gesetzte Zustimmung ihres Ehemannes wechselmäßig nicht verpflichten, es sei denn, daß sie selbstständig mit Bewilligung ihres Mannes Handel treiben. Ehefrauen in der Mark Brandenburg sind auch ohne Consens des Mannes wechselfähig, können aber während der Ehe nicht zum Arrest gebracht und nicht mit Execution verfolgt werden, wenn sie nicht vorbehaltenes Vermögen besitzen.

(cf. Scholz, Privat-R. Bd. II. S. 109.)

Ehefrauen (die nicht Kauffrauen sind) sind, insofern ihnen im Allgemeinen Dispositions- und Vertragsfähigkeit zur Seite steht, in Preußen auch wechselfähig, wenn, und so weit ihnen nach den Gesetzen des Domicils, unter welchem sie sich befinden, die selbstständige, von dem Willen des Mannes unabhängige Verwaltung ihres Vermögens zusteht, und sie ohne Einwilligung des Mannes verpflichtende Verträge eingehen können.

Bedürfen jedoch Ehefrauen nach den Gesetzen, unter welchen sie leben, um verpflichtende Verträge einzugehen, die Einwilligung des Mannes, so können sie nur mit Einwilligung des Mannes Wechselverpflichtungen mit rechtlicher Wirkung eingehen, und muß die Genehmigung schriftlich auf dem Wechsel selbst erklärt werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Febr. u. 17. März 1853. Entscheid. Bd. XXIV. S. 260 u. Striethorst, Archiv Bd. IX. S. 77.

Eine mit ihrem Ehemann in getrennten Gütern lebende Ehefrau kann eine wechselmäßige Verpflichtung ohne die ausdrücklich erklärte und aus dem Contexte der Wechselurkunde selbst, resp. aus deren Unterschrift hervorgehende Einwilligung des Ehemannes mit rechtlicher Wirkung nicht übernehmen. — Daher hat ein von beiden Eheleuten in der Mehrzahl mit „wir" ausgestellter, zuerst mit der Unterschrift der Ehefrau und hinter derselben mit der Unter-

schrift des Ehemannes versehener trockener Wechsel hinsichtlich der Ehefrau keine rechtliche Gültigkeit.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Octbr. 1853. Striethorst, Archiv, Bd. X. S. 182.

Frauenspersonen sind im Allgemeinen wechselfähig, und wenn sie sich in Wechselgeschäfte einmischen, insbesondere Bürgschaften in Form einer Wechselschuld eingehen, so muß ein Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten, als von selbst verstanden, angenommen werden, weil das Gesetz, welches sie zur Wechselfähigkeit zuließ, an die Stelle der vorgängigen Belehrung getreten ist.

Wechsel von Ehefrauen erfordern zu ihrer Gültigkeit der Mitunterschrift des Ehemannes, und wird der Mangel derselben durch Vorlegung einer Vollmacht, wonach der Ehefrau neben anderen Befugnissen insbesondere der eheherrliche Consens zum Abschluß und Vollzug von Rechtsgeschäften, so wie zur Uebernahme und Eingehung von Schuldobligationen ertheilt ist, nicht beseitigt.

Ohne Genehmigung und Mitunterschrift ihres Ehemannes kann eine Ehefrau nach Bayerischem Landrecht Wechsel nur dann gültig ausstellen, wenn feststeht, daß sie ein Receptivgut besitze, da sämmtliche Güter der Ehefrau so lange für Paraphernalgut erachtet werden müssen, bis ihre Dotal- oder Receptivschaft genugsam nachgewiesen ist.

cf. Erk. d. K. Wechs.-App.-Ger. zu Freising v. 28. Decbr. 1854, 11. Mai 1854 und 17. Septbr. 1855. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern, Bd. II. S. 484 u. 485.

Ein von Eheleuten gemeinschaftlich ausgestellter Wechsel, ohne nach gesetzlichen Formen hinzugetretenen Verzicht auf die eheweiblichen Wohlthaten, verpflichtet in der Großherzoglich Hessischen Provinz Starkenburg die Ehefrau nur zur Bezahlung der Hälfte, indeß bezüglich der andern Hälfte die Wechselverbindlichkeit als ungültige Bürgschaft erscheint.

cf. Erk. d. Großherz. Hofger. der Prov. Starkenburg. Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 63.

Die Bemerkung des Ehemannes unter der Unterschrift seiner Ehefrau in dem von derselben an eigene Ordre gezogenen Wechsel: „ich genehmige die wechselmäßige Unterschrift meiner Ehefrau," enthält zugleich die Genehmigung der eigenen Ordre, und bedarf das demgemäß von der Ehefrau auf einen solchen Wechsel

gesetzte Indossament nicht noch einer besondern Genehmigung des Ehemannes.

Steht die Unterschrift einer Ehefrau hinter oder unter der Unterschrift ihres Ehemannes auf dem Wechsel, so kann aus dem Vorhandensein dieser die ehemännliche Genehmigung noch nicht gefolgert werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 7. Febr. 1860, 6. Octbr. 1853, 24. Jan. 1856, 25. März 1858, 26. Mai 1853 und 17. März 1853. Striethorst, Archiv, Bd. X. S. 182, Bd. IX. S. 77, u. Seuffert, Archiv, Bd. XIII. S. 148.

Der Vermerk, durch welchen der Ehemann die von seiner Ehefrau eingegangene Wechselverpflichtung genehmigt hat, wird dadurch nicht bedeutungslos, daß der Ehemann zu der Zeit, als er jenen Vermerk auf den Wechsel gesetzt, bereits rechtskräftig geschieden war.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Jan. 1859.

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung v. 1755.

§ 10. Es sollen Weibspersonen, wenn auch gleich ihre Curatores darin consentirt und sich unterschrieben, ebenfalls Wechsel auszustellen nicht fähig sein.

§ 13. Jedoch werden ausgenommen:

3. Bei dem § 10, so viel die Weibspersonen betrifft, wieder diejenigen, so keine Männer haben und doch Handlung treiben.

b. Berufung auf die weiblichen Rechtswohlthaten, resp. des Sn. c. Vellejan. und der Authentica si qua mulier.

Hierher bezüglich haben sich sowohl in der Rechtslehre als in der Rechtssprechung bisher drei verschiedene Ansichten geltend gemacht.

Die eine verwirft diese Einrede gänzlich, die andere gestattet dieselbe nur gegen den unmittelbaren Gläubiger, welcher sich an dem Intercessionsgeschäft betheiligt hat, beziehungsweise gegen den Nachmann desselben, insofern dieser von der unterliegenden Intercession Kenntniß erhalten hat, und die dritte, am weitesten gehende erklärt sie als gegen jeden Wechsel statthaft.

Für die erstere Ansicht hat sich einer der früheren Schriftsteller, Thöl in seinem Wechselrecht Bd. II. § 154, S. 49, Nota 7 erklärt, und eben so die Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v.

22/25. Novbr. 1856, v. 2. Septbr. 1858 u. 3. März 1859 (Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 230; Striethorst, Archiv, Bd. XXII. S. 324, Bd. XXX. S. 196 u. Bd. XXXII. S. 326), so wie das Erk. v. 22. Decbr. 1859, welche den Grundsatz aussprechen, daß Frauenspersonen, welche über eine nicht in gehöriger Form eingegangene Verbindlichkeit Wechsel ausstellen, in Preußen durch die Berufung auf die ihnen civilrechtlich zustehenden Beneficien auch selbst ihrem unmittelbaren Contrahenten gegenüber nicht von der Wechselverbindlichkeit befreit werden und daher auch diese Beneficien nicht in separatum zur Geltung bringen können.

Eben so sprechen ferner die Erk. des 3. Senats des Ob.-Gerichts zu Wolffenbüttel v. 2. Juni 1855, so wie des Wechs.-App.-Ger. zu Freising v. 28. Decbr. 1854, 28. Febr. 1855 und 25. März 1857, und des Wechs.-App.-Ger. zu Aschaffenburg v. 31. März 1858 aus, daß die Wechselverbindlichkeit einer Frau dadurch nicht unwirksam ist, daß dabei eine Intercession zum Grunde liegt. (Zeitschr. f. Rechtspflege in Braunschweig 1855, S. 153. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern, Bd. II. S. 483 u. 485, Bd. IV. S. 434 und Bd. VI. S. 116.)

Für die zweite Ansicht der Zulässigkeit jener Einrede dem unmittelbaren Contrahenten gegenüber sprechen sich aus die Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 1. Decbr. 1857 (Arch. f. D. W.-R. Bd. VII. S. 307), so wie das Erk. des App.-Ger. zu Frankfurt a. M. v. J. 1857 (Zentner, Mag. f. Bad. R. u. W. Bd. III. S. 373); desgleichen auch Renaud a. a. O. § 79, S. 202, Note 13; Platner, Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 62, und Unger (die rechtliche Natur der Inhaberpapiere, Leipzig 1857, S. 156, Note 24).

Für die letzte Ansicht der allgemeinen Zulässigkeit dieser Einrede gegen jeden Wechselgläubiger sind anzuführen: Liebe a. a. O. S. 37; Weber, Archiv f. prakt. Rechtswiss. Bd. III. S. 161, und das Erk. d. Ob.-Appellat.-Ger. zu Darmstadt vom 22. Februar 1856, welches annimmt:

Daß die Einrede aus dem sen. cons. Vellejan. überhaupt und insbesondere auch gegen den späteren Indossaten von der intercedirenden Frau geltend gemacht werden kann, weil die den Frauen durch die A. D. W.-O. zugestandene Wechselfähigkeit in keinem weiteren Umfange aufgefaßt werden kann, als in der ihnen nach dem gemeinen Civilrecht überhaupt zukommenden Vertragsfähig-

keit, und weil die aus dem senat. cons. Vellejan. und der Authentica si qua mulier entspringende Richtigkeit gewissermaßen dem Wechsel selbst anklebt.
(Elvers, Archiv, Bd. IV. S. 352), welcher Ansicht auch das Erk. des Kgl. Ob.-Appell.-Gerichts zu Dresden v. 20. Januar 1853 (Sächs. Wochenbl. f. merkw. Rechtsf. v. 1858, S. 143) gefolgt ist.

Wenn nun die erstere Ansicht durch gänzliche Verwerfung dieser Einrede etwas zu enge Schranken zieht und den Frauen den ihnen civilrechtlich eingeräumten Schutz wieder beraubt, geht die letztere Ansicht wieder zu weit, indem sie sonach folgerecht jeden solchen Wechsel von vornherein für nichtig erklärt und dem bona fide Inhaber sein Eigenthumsrecht gefährdet, während wohl die zweite Ansicht in dem von ihr befolgten juste milieu, daß diese Einrede zum Schutz der Frauen allerdings nicht für unwirksam erklärt, aber eben so auch nur dem unmittelbaren Contrahenten resp. seinem Nachmanne, der von der stattgehabten Intercession Kenntniß erhalten und genommen, entgegengesetzt werden könne, als die richtigere erscheinen dürfte.

c. Von dem Arrest gegen Frauen, resp. gegen Handelsfrauen.

Der Art. 2 der A. D. W.-O. bestimmt:

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Die Oesterreichische W.-O. v. 25. Jänner 1850 hat dieses Alinea 3 gar nicht, sondern an dessen Stelle folgenden Satz:

3. Gegen alle jene Personen, gegen welche nach den, in den einzelnen Kronländern bestehenden, besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest nicht stattfindet.

Hierzu bemerkt erläuternd Haimerl a. a. O. S. 46: Die deutsche W.-O. erklärte den Wechselarrest auch gegen Frauen, die keinen Handel treiben, für unzulässig. Von dieser Bestimmung ging man in Oesterreich ab (a. u. Vortrag des Justizministers), weil hier der Schuldenarrest überhaupt auch gegen Frauen Platz greifen kann, also kein Grund vorhanden war, davon bei Forderungen abzugehen, die eine strengere Haftung nach sich ziehen.

Wenn auch gegen Frauen, die nicht Handel treiben, der Wechselarrest ausgeschlossen ist, so findet doch gegen dieselben nichts desto weniger der Wechselprozeß statt.

cf. Verf. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 28. Febr. 1856. Ackermann's Rechtssätze, Bd. VI. S. 346, u. Erk. v. 11. September 1857. Sächs. Wochenbl. f. merkw. Rechtsf. v. 1858, S. 33.

Aus einem Contumacial-Erkenntniß, welches eine Frau zu einer Zahlung bei Vermeidung der Wechsel-Execution verurtheilt, folgt noch nicht die Zuläſſigkeit des Wechselarrestes, vielmehr muß darüber, ob die Frau zur Zeit der Ausstellung eine Gewerbetreibende war, noch besonders erkannt werden.

Aus einem im Wechselprozeß ergangenen Erkenntnisse ist der Personal-Arrest gegen eine Frau, die nicht Handel oder ein anderes Gewerbe betreibt, auch nach fruchtlos vollstreckter Execution in das Vermögen nicht zuläſſig.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. März 1856 und 11. Novbr. 1852. Entscheid. Bd. XXIV. S. 162.

Eine ihr eigenes Landgut bewirthschaftende Frau kann eben so wenig für eine Handel oder Gewerbe treibende Frau angesehen, als gegen sie der Wechselarrest vollstreckt werden. [1])

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 16. Septbr. 1851. Borchardt a. a. O. S. 17.

Gegen eine Frau dagegen, welche zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit ein Gewerbe betrieben hat, ist die Wechselhaft zuläſſig, auch wenn sie zur Zeit der Klage kein Gewerbe mehr betreibt, jedoch hat der Kläger für den früheren Betrieb von Handel oder Gewerbe den Beweis zu führen.

cf. Erk. d. Kgl. Kammer-Ger. zu Berlin v. 27. Mai 1857 (Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 318) u. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. März 1858. Entscheid. Bd. XXXVIII. S. 254.

Die Verf. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 9. Jan. 1856 dagegen erklärt den Wechselarrest gegen eine Handelsfrau nur dann statthaft, wenn das Rechtsgeschäft, aus welchem die Wechselforderung herrührt, auf den Handels- oder Gewerbbetrieb selbst sich bezieht. — Im Zweifel beziehen sich Wechseloperationen einer als

---

1) cf. Kurhessische Wechselordnung v. 1859, Art. 2. N. 3. S. 40.

Handelsfrau qualificirten Ehefrau auf diesen Geschäftsbetrieb und sind rechtsverbindlich, wenn der Ehemann auch nur stillschweigend in den Geschäftsbetrieb eingewilligt hat. cf. Erk. d. Kgl. Ober-Appell.-Ger. zu Dresden v. 4. Febr. 1859 und 31. Decbr. 1858 (Annalen d. Sächs. Ober-Appell.-Ger. Bd. I. S. 70, Sächs. Wochenbl. v. 1859 S. 373). Es ist jedoch nach der Entsch. d. Kgl. Ober-Appell.-Ger. zu Dresden vom Juli 1855 nicht schlechterdings erforderlich, daß die Eigenschaft der Frau als Handelsfrau aus dem Inhalte des Wechsels selbst hervorgeht (Sächs. Wochenbl. S. 7 u. 438). Die Qualität „Handelsfrau" kann auch durch Zeugnisse der Verwaltungsbeamten bescheinigt werden. Der Mangel einer eingetragenen Firma schließt diese Qualität nicht aus. Erk. der Kgl. Ober-Appell.-Ger. zu Dresden v. 4. Febr. 1859. (Archiv f. D. W.-R. Bd. IX. S. 99.)

Zur Begründung der Qualität als Handelsfrau gegen eine Frau oder Wittwe kommt es durchaus nicht darauf an, ob deren Mann ein Kaufmann sei oder gewesen sei, sondern nur lediglich darauf, ob ihr selbst diese Eigenschaft als Handelsfrau beigelegt werden könne. Als solche ist sie aber nur dann zu erachten, wenn sie eine eigenthümliche Handlung auf eigene Rechnung betreibt.

cf. Erk. d. Kgl. Hand.-Appell.-Ger. zu Nürnberg vom 4. Juli 1843. Blätter f. Rechtsanwend. in Bayern Bd. XXI. S. 270.

Hinsichts der Wechselgesetzgebungen des Auslandes bezüglich auf Frauen, resp. Handelsfrauen ist zu vermerken:

1. Wechselordnung für Holstein v. 1854.
2. Wechselordnung für Lauenburg v. 1852.

§ 2 ad 3 wörtlich wie Art. 2 ad 3 der A. D. W.-O.

3. Kurhessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 2 ad 3. Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: gegen Frauen, wenn sie nicht Handel, ein Gewerbe oder die Landwirthschaft treiben.

4. Großbritanien.

Nach Englischem, wie Schottländischem Rechte ist jede Person wechselfähig, welche die im Allgemeinen zum Contrahiren erforderliche Fähigkeit besitzt. Verheirathete Frauenzimmer sind contraktsunfähig.

cf. Schulin a. a. O. S. 281 u. 282.

5. Frankreich, Code de commerce.

Art. 113. Die Unterschrift auf Wechseln von verheiratheten

oder unverheiratheten Frauenspersonen, welche nicht Handlung treiben, noch öffentliche Handelsfrauen [1]) sind, gilt in ihrer Hinsicht nur als einfacher Schuldschein.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 124 conform mit Art. 113 des C. d. c. fr.

7. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1840.

Art. 119 conform mit Art. 113 d. C. d. c. fr.

8. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 441. Durch Wechsel können sich alle diejenigen Personen verpflichten, welchen dieses durch die bestehenden Gesetze gestattet ist. Verheirathete Frauenzimmer und Jungfrauen, welche von ihren Aeltern nicht abgetheilt, wenngleich volljährig sind, können nicht auf sich Wechsel ausstellen und sie mit Rückkehr auf sich cediren. Erstere ohne die Erlaubniß ihrer Ehemänner und letztere ohne die Erlaubniß ihrer Aeltern, wenn sie nicht für ihre eigene Person Handel treiben [2]).

9. Schleswig. Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 2. Ganz unfähig (zur Wechselausstellung) sind Frauenzimmer, mit Ausnahme der Kauffrauen.

10. Schweiz.

a. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 53. Nur diejenigen Frauenspersonen, welche die freie Mittelverwaltung erlangt und sich nebst ihren Vögten ins Stationenbuch eingeschrieben haben, sind für Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen.

---

1) Art. 5. des C. d. c. Die Ehefrau, welche öffentliche Handelsfrau ist, kann ohne die Autorisation ihres Mannes sich für das, was ihren Handel betrifft, verbinden; und in diesem Falle verbindet sie auch ihren Mann, wenn zwischen ihnen Gütergemeinschaft besteht.

Sie wird aber nicht als öffentliche Handelsfrau angesehen, wenn sie blos die zum Handel ihres Mannes gehörigen Waaren im Kleinen verkauft; sie wird nur dann als solche betrachtet, wenn sie einen besondern Handel treibt.

2) Anmerkung. Nach den bestehenden Gesetzen ist das Recht, sich durch Wechsel zu verpflichten, gestattet: 1) Kaufleuten aller drei Gilden; 2) Edelleuten, die zur Gilde verzeichnet sind; 3) ausländischen Gästen; 4) Bürgern und ausländischen Handwerkern in den Residenzen; 5) Bauern, die auf Schein handeln.

b. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 113 wörtlich conform mit Art. 113 des C. d. c. fr.

Fristen.

Berechnung derselben bei nach Sicht oder Dato zahlbaren Wechseln s. Verfallzeit.

Fristen, Termins=, s. Wechselprozeß.

Fristgesuch s. Wechselprozeß.

Geben des Wechsels.

Das Geben oder Begeben des Wechsels ist diejenige Handlung, wodurch primo loco der Aussteller den von ihm abgefaßten Wechsel an den Remittenten realiter tradirt; es ist derjenige Act, wodurch eigentlich und insbesondere der Wechsel erst seine Geltung erhält, indem er in den Verkehr tritt, und von diesem Augenblick an gegenseitige Pflichten und Rechte zu wirken beginnen. Durch das Geben des Wechsels von Seiten des Ausstellers als Gebers an den Remittenten als Nehmer durch den Act der Ueberlieferung wird der Wechselvertrag perfekt, und von diesem Augenblicke an beginnen die Verpflichtungen und die Verhaftung des Ausstellers für Annahme und Zahlung.

Die Stadt Bremen ist der einzige deutsche Staat, der in seiner Einführungsverordnung v. 25. April 1849 Vorschriften enthält, welche bestimmt sind, den durch die Begebung des Wechsels entstehenden Wechselverkehr zu regeln. Dieselben sind folgende:

§ 1. Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde; die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

§ 2. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern; sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§ 3. Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zu baarer Zahlung der Valuta verpflichtet.

§ 4. Der Wechselgeber hat in Ermangelung besonderer Verabredung den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor 5 Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig

geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versendet werden kann.

§ 5. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Original bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen, vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels mit Nachweisung des acceptirten Originals zu liefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, der nicht als Prima, Secunda u. s. w. bezeichnet ist.

§ 6. Die aus den nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Executivprozesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

§ 7. Der Nehmer kann in Ermangelung besonderer Verabredung von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

Hierher bezüglich besagt auch die Wechselordnung für die Stadt Flensburg v. 1843:

§ 1. Der Wechselvertrag besteht darin, daß Jemand (der Wechselgeber, Aussteller, Trassant) einem Andern (dem Wechselnehmer, Remittenten) einen Wechsel überliefert, auf welchen von einem Dritten (Trassaten, Bezogenen) eine bestimmte Geldsumme gezahlt werden soll.

s. Trassanten und Wechselverkehr.

Geistesschwäche ist ein begründeter Einwand für die behauptete Richtigkeit der Wechselausstellung, denn in diesem Falle ist der Bezügliche nicht fähig, sich durch eigene Verträge zu verpflichten, mithin nach Art. 1 d. A. D. W.-O. wechselunfähig, da dem Geistesschwachen die volle Dispositionsfähigkeit mangelt.

Geistliche, Ordens-, Klostergeistliche s. Wechselfähigkeit und Wechselarrest.

Geldsumme s. Erfordernisse. S. Bd. I. S. 832—836.

Gerichtsbeamte, in wie weit sie zur Annahme von Protesten befugt sind, s. Proteste.

Gerichtsboten.

1. Einführungs-Verordn. v. 4. Juni 1849 für Hessen-Darmstadt.

C. § 13. Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

2. Minist.-Verordn. v. 6. Juni 1849.

Da nach Art. 88 N. 6 der A. D. W.-O. dem Protestacte das Amtssiegel des diesen Act aufnehmenden Beamten beigefügt werden soll, so haben in der Provinz Rhein-Hessen die Gerichtsboten, welche nach § 13 des Gesetzes v. 4. l. M. — die Einführung der gedachten W.-O. im Großherzogthum betreff. — Wechselproteste aufzunehmen befugt sind, solchem Acte ein Amtssiegel beizufügen, welches nachstehende Inschrift führen wird.

Amtssiegel
des Gerichtsboten
N. N.
für Wechselproteste.

Gerichtsvollzieher.

Einführungs-Verordn. f. d. Königreich Preußen v. 15. Febr. 1850.

§ 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher.

Gesandte, ausländische, s. Exterritorialität, Bd. I. S. 887.

Geschäftslocal.

Für die Präsentation zur Annahme wie zur Zahlung, sowie für alle andern im Wechselverkehr vorkommenden und vorzunehmenden Acte der Protesterhebung, Abforderung des zum Accept versandten Wechselexemplars u. s. w. hat die A. D. W.-O. primo loco das Geschäftslocal des betreffenden Wechselinteressenten und in Ermangelung eines solchen erst in zweiter Reihe seine Wohnung als denjenigen Ort bezeichnet, wo eine derartige Handlung vorgenommen werden muß, um wechselrechtliche Gültigkeit zu erlangen. Daneben ist jedoch die Vornahme solcher Handlungen auch an andern Orten als dem Geschäftslocal oder der Wohnung gestattet, aber in diesem Falle nur unter ausdrücklichem gegenseitigen Einverständniß, resp. unter ausdrücklicher Genehmigung desjenigen, bei welchem der Act vollzogen wird.

Hierüber bestimmt der Art. 91 der A. D. W.-O.:

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in dem Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Bei den meisten wechselrechtlichen Handlungen ist mit deren ungehöriger Vornahme oder gänzlicher Unterlassung ein Präjudiz verbunden, und wenn auch in den einzelnen Art. der Wechselordnung das: von wem und bei wem, bereits festgestellt worden, so erübrigte es noch, auch für die Fragen: wo? und wann? feste Bestimmungen zu treffen, also für Ort und Zeit, und dies geschieht in dem Art. 91 u. 92 (wegen des letzten s. Feiertage).

Im Wechselverkehr herrscht durchgehends der Grundsatz, daß der Wechselinhaber, als der Berechtigte, den Wechselverpflichteten aufzusuchen habe, um von ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit 2c. zu fordern; nicht aber daß umgekehrt der letztere dem ersteren die Erfüllung anzubieten habe; und dies entspringt ganz natürlich daraus, daß der Verpflichtete dem Berechtigten stets, nicht aber vice versa der Berechtigte dem Verpflichteten bekannt ist. Die Frage, welche durch den Art. 91 ihre Entscheidung erhält, ist also die, wo der Berechtigte von dem Verpflichteten die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern habe, oder die sonstige Handlung vorzunehmen sei. Folgerecht geschieht dies bei dem Kaufmann, Fabrikanten, Gewerbetreibenden 2c., in dessen Geschäftslocal, wo derselbe seine Geschäftsbücher, Scripturen (Correspondenzen) und Cassa zu haben pflegt, und schloß sich das Gesetz diesem Gebrauche an. Dies gilt sowohl von den direkten Wechselinteressenten als von den indirekten, z. B. den Nothadressaten. Lächerlich

würde es und unpassend sein, wollte man dem Worte: „Geschäftslocal“ die Ausdehnung geben, daß darunter auch die Büreaus des Beamten zu verstehen; für diese ist der Wechselverkehr eine res personalis, die mit ihren Amtsgeschäften in keinerlei Beziehung steht, während bei Kaufleuten, Fabrikanten u. s. w. grade der umgekehrte Fall eintritt. Hat nun also Jemand kein solches Geschäftslocal (Comptoir), so ist der hierfür selbstredend zu substituirende Ort die Wohnung, welche deshalb aufzusuchen, eventuell über deren Vorhandensein, im Falle sie nicht bekannt ist, verlässige Nachricht einzuziehen ist. Diese verlässige Nachricht oder Auskunft ist aber, um aber als solche zu gelten, bei derjenigen competenten Behörde, die davon Kenntniß haben muß, zu erholen, und dies ist überall die betreffende Orts-Polizeibehörde. Auskünfte von Privatpersonen, die namentlich in größeren Städten unsicher sind, genügen nicht, um die Nichtausmittelung der Wohnung des Gesuchten rechtlich zu constatiren. Diese Nachfrage bei der Polizeibehörde ist durch den protestirenden Notar oder Gerichtsbeamten zu halten und deren Ergebniß in dem Proteste selbst zu bemerken.

Ueber die Frage, ob bei dem Falle eines Concurses die Handlung bei dem Falliten oder bei dem Concurs-Curator (Masse-Vertreter), und bei einem Sterbefalle, ob im Sterbehause oder bei dem oder bei einem der Erben vorzunehmen sei, hat die A. D. W.-O. nichts bestimmt.

Brauer a. a. O. S. 147, Ortloff (Wechselordnung) S. 129 und Bluntschli a. a O. S. 133 sind der Ansicht, daß die Handlung bei dem Concurs-Curator vorzunehmen sei, der entgegengesetzten sind Koch a. a. O. S. 341, Straß a. a. O. S. 180, Hoffmann a. a. O. S. 632. Die letztere ist auch die richtigere, und wird noch durch Erkenntniß des Ob.-App.-Ger. zu Darmstadt v. 16. April 1853 (Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. II. S. 149), und das Kgl. Ober-Trib. zu Berlin v. 30. Juni 1859 dahin bestätigt, daß auch im Falle eines über den Wechselacceptanten ausgebrochenen Concurses die Präsentation des Wechsels — zur Erhaltung des Wechselregresses — bei dem Acceptanten, beziehungsweise in dessen Geschäftslocal oder Wohnung, nicht aber bei dem Masse-Curator geschehen müsse.

Ein Gleiches tritt auch bei einem Sterbefalle ein, wo das Sterbehaus als der competente Ort anzusehen ist, da dem Inhaber nicht zugemuthet werden kann, die oft unbekannten Erben aufzusuchen.

Der Schlußsatz des Art. 91 regelt übrigens nur den Fall, wenn die bestimmte Person an dem gedachten Orte gänzlich unbekannt und nicht aufzufinden, es auch ungewiß ist, ob dieselbe jemals ein Geschäftslocal oder eine Wohnung an diesem Orte gehabt hat. Dagegen kann diese Vorschrift auf den Fall, wenn jene bestimmte Person in ihrer bisherigen Wohnung nicht anwesend gefunden wird, und dieselbe nach der, dem Notar oder Gerichtsbeamten in dieser Wohnung von andern Personen, auf gehaltene Nachfrage, ertheilten Auskunft, diese bisherige Wohnung aufgegeben haben soll, nicht ausgedehnt werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ober=Trib. zu Berlin vom 29. Septbr. 1859. Striethorst, Archiv, Bd XXXIV. S. 277.

Ein Protest, aus welchem in Betreff des Wechselpräsentationsortes sich nur ergibt, daß die Wohnung der betreffenden Person, gegen welche der Protest erhoben werden sollte, nicht zu ermitteln gewesen, entbehrt eines wesentlichen Erfordernisses und ist deshalb nicht geeignet, das Wechselrecht zu erhalten.

cf. Erk. d. Kgl. Ober=Trib. zu Berlin vom 22. Novbr. 1856. Seuffert, Archiv, Bd. XI. S. 433.

s. Abwesenheits=Protest Bd. I. S. 146.

Bezüglich der ausländischen Wechselgesetzgebung ist zu vermerken:

1. Holstein, Wechselordnung v. 1854.
2. Lauenburg, „ „ v. 1858.

Art. 91 bei beiden nur mit Hinweglassung der Worte: „z. B. an der Börse", sonst wörtlich wie Art. 91 der A. D. W.=O.

3. Kurhessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 91 wörtlich wie Art. 91 der A. D. W.=O.

In keiner der ausländischen Wechselordnungen ist vom Geschäftslocal, sondern stets nur von dem Wohnsitze oder der Wohnung die Rede.

Wird im Bereiche der A. D. W.=O. eine solche wechselrechtliche Handlung resp. die Protesterhebung an einem andern Orte als dem Geschäftslocal oder der Wohnung des bezüglichen Interessenten vorgenommen und dies vorschriftlich in der Protesturkunde vermerkt, so wird im Zweifel, wenn keine Einsprache erhoben wird, die Genehmigung des Betreffenden hiezu vorausgesetzt.

Gesetzgebung, ausländische s. Ausland Bd. I. S. 404 und 411.

Giro, Girant, Giratar s. Indossament, Indossant, Indossatar.

Glaube, guter (bona fides) s. Vindication.

Griechenland. Seit dem 1. Mai 1835 gilt hier eine in der neugriechischen Sprache veranstaltete Uebersetzung des französischen Code de commerce als Handelsgesetzbuch wie als Wechselrecht; nur die excl. Frankreich berührenden Punkte sind davon hinweggelassen.

Großbritanien, England, Schottland, Irland.

Hier gibt es kein fest zusammengestelltes, geschriebenes Wechselrecht, sondern dasselbe beruht auf Wechselusancen (usages, customs) Gerichtsgebrauch, sowie Präjudizien aus wichtigen Streitsachen (Decisions, Reports, Precedents), zu denen noch seit 1698 einzelne aber sehr spärliche Gesetzesbestimmungen (Acts of parliament, statutes) hinzugetreten sind.

Halber Monat.

Art. 32 der A. D. W.-O. besagt im Schlußsatz:

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich gerechnet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Dazu

1. Schweden, Wechselgesetz v. 1851.

§ 94. Soll etwas in der Mitte eines Monats geschehen, so ist gesetzmäßig der fünfzehnte Tag dazu bestimmt.

2. Holstein, Wechselordnung v. 1854. Art. 32. Schlußsatz.

3. Lauenburg, Wechselordnung von 1858. Art. 32. Schlußsatz.

4. Kurhessen, Wechselordnung von 1859. Art. 32. Schlußsatz.

Wörtlich gleichlautend mit dem Schlußsatz des Art. 32 der A. D. W.-O.

5. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 48. Wo halbe Monate in Wechselbriefen vorkommen, werden solche jederzeit für 15 Tage gerechnet.

6. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 61. Ein halber Monat wird zu 15 Tagen gerechnet.

Hamburg, freie Stadt.

Durch Einführungs-Ordnung v. 5. März 1849 erhielt daselbst vom 1. Mai dess. J. an die A. D. W.-O. Gesetzeskraft und traten die Wechselordnung v. 1711 nebst den Additional-Artikeln v. 1729, 1798 und 1844, und Verordn. v. 4. Septbr. 1732 außer Wirksamkeit. Bezüglich des Verfahrens im Wechselprozeß werden die Vorschriften der Handels-Gerichts-Ordnung v. 15. Decbr. 1815 in Anwendung gebracht.

Handelsgesellschaften s. Bevollmächtigter Bd. I. S. 465 und Firma Bd. II. S. 30.

Handelszettel.

Im Großherzogthum Baden wurde durch Art. 2 der Einführungs-Ordnung zur A. D. W.-O. v. 19. Febr. 1849 ausdrücklich der 9. Titel des Anhanges zum Landrechte „von Handelszetteln" (Anhangs-Satz 190—205) als fortdauernd in Kraft erklärt. Diese Bestimmungen sind folgende:

Tit. IX. Von Handelszetteln.

Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen.

Art. 190. Handelszettel sind wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zutritt auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird.

Art. 191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich Zettel auf Erhebung (beschränkte Handelsassignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handelsassignationen), welche Jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern Jeden, der ihn in Händen hat, zur Erhebung befugt machen.

Art. 192. Ein Handelszettel, um vollständig zu sein, enthält: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung, die Unterzeichnung des Ausstellers, die Summe, welche gezahlt werden soll, und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sei nun der Aus-

steller selbst, oder ein Dritter; sofort, wenn der Erhebungsort ein anderer ist, als jener der Ausstellung, dessen Angabe:

ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Name derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und

ist es ein Zettel auf Umlauf, durch Beisetzung der Worte: oder nach deren Auftrag (Commission), ihr Abgaberecht darin ausgedrückt sein.

Ist es hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung der Zahlungszeit und die Rechtsursache der Zahlungsschuldigkeit, und wenn diese aus einer andern Schuldurkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben.

Art. 193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, wenn sie gleich nicht wechselfähig sind, können in Handelsgeschäften oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung und auf Umlauf ausstellen: Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgegeben werden.

Zweites Kapitel: Zettel auf benannte Personen.

Art. 194. Handelszettel auf benannte Personen sind nichts Anders, als förmliche Erhebungsvollmachten; deren Abgabe durch Rückschrift bei jenen, die in obgedachter Art in Umlauf gestellt sind, gilt für Afterbevollmächtigung.

Art. 195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieses Handelsrecht angenommen ist, nicht die Worte: auf Verfügung (auf Ordre) oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechsel in sich enthält; ingleichen, wo ein Brief nur unschicklich sich des Wortes: auf Verfügung bedient, aber voraus z. E. durch die Worte: auf diese meine Anweisung zahle u. s. w. die Absicht keinen Wechsel, sondern eine bloße Handelsanweisung auszustellen, klar an den Tag gegeben hat; da ist ein solcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechsel zu behandeln, so viel Aehnlichkeit er übrigens mit einem solchen habe.

Art. 196. Handelszettel auf bestimmte Personen sind Anweisungen an Einzugs Statt; sie bedürfen, auch wenn sie auf Umlauf gestellt sind, der Förmlichkeiten der Annahme und Absage, auch der Einforderung und Zahlung an bestimmten Tagen nicht; sie können durch Beisatz auf dem Rücken zwar an Andere

zur Erhebung abgegeben, aber nicht ihnen für eigen gutgeschrieben werden; sie unterliegen bis zur geschehenen Erhebung dem gutfindenden Widerruf des Ausstellers, wenn sie nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben und genommen worden sind; sie machen die Inhaber nur zu Gewalt- und Aftergewalthabern des Ausstellers; diese werden unter sich durch den Umlauf zu nichts und gegen den Aussteller nur dazu verbindlich, daß sie in der gesetzlichen Zeit die Erhebung bewirken, oder den Zettel dem Aussteller zurückschicken.

Art. 197. Diese gesetzliche Zeit ist bei solchen Zetteln, welche keine bestimmte Zahlungszeit angeben, ein Jahr, vom Tage der Ausstellung des Zettels an; bei solchen aber, die einen bestimmten Verfalltag haben, das Doppelte der im Satz 165 ausgedrückten Frist [1]; unterbleibt Zahlung und Rücksendung länger, so wird der Inhaber Eigenthümer der Schuldforderung und Schuldner des Ausstellers für deren Betrag, und kann sich deshalb allein an den angewiesenen Schuldner, oder wenn sein Vormann zu spät den Zettel zur Erhebung an ihn abgab, an diesen zur Mitleidenheit halten.

Zu spät ist jene Abgabe der Vollmacht auf einen weiteren Inhaber bei Zetteln, die einen Verfalltag haben, wenn dieser eintritt; bei anderen aber, wenn sie nicht vorher vier Wochen Zeit zur Erhebung oder Rücksendung übrig läßt.

Art. 198. Gültige Handelszettel auf sich selbst gestellt, ohne Anzeige des Werthempfanges oder der Rechtsursache der Zahlungszusage, müssen gezahlt werden, ohne daß dagegen eine Nichtschuldigkeit der zugesagten Zahlung angehört werden dürfte, nur nach geleisteter Zahlung dürfen dergleichen Einreden zum Behuf des Rückrufs einer zur Ungebühr geschehenen Zahlung benutzt werden.

Drittes Kapitel. Zettel auf Inhaber.

Art. 199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe des Zettels zum Eigenthum übertragen.

Art. 200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in Jahr und Tag von der Verfallzeit an der Werth erhoben werden,

1) Einführ.-Ordn. v. 19. Febr. 1849 Art. 2. Dagegen behält der 9. Titel „von Handelszetteln" (Anh.-Satz 190—205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im Anhangsatz 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Anhangssatzes 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

sonst ist alles Forderungsrecht auf denselben versessen. Der Ausgeber kann die Einforderungsfrist kürzer, doch nicht unter drei Monaten bedingen; dieses Geding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedrückt sein.

Art. 201. Jeder Zettel an Inhaber ist gültig gezahlt, wenn er ohne eingetretene Zahlungssperre nach dem Verfalltage an einen Ueberbringer desselben gegen Auslieferung des Scheins bezahlt wurde.

Art. 202. Wem ein solcher Schein ohne sein Wissen und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kennbarkeitszeichen gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust dem Richter glaubhaft zu machen vermag, durch Anschreiben an den Ausgeber diesen von dem vorhabenden Ansuchen bei Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines solchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieses Zettels gesetzlich eingetretene Zahlungssperre auf acht Tage [1]).

Bringt in dieser Zeit derjenige, der sich über den Verlust beklagte, von dem Richter durch Beisatzbefehl eine Sperrverfügung aus, so ist damit die Zahlung bis zum Austrag der Sache, oder zu Ablauf der Verjährungszeit gesperrt.

Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner keinen richterlichen Sperrbefehl vor, so ist die Zahlung wieder offen.

Art. 203. Meldet sich nach eingetretener Sperre ein Inhaber zur Erhebung, so muß der Schuldner den Zettel urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum angerufen worden ist, zum Austrag verweisen.

Der Erheber hat bei diesem sich über nichts, als darüber auszuweisen, daß er den Zettel auf redlichem Wege in die Hand bekommen hat; sobald er dies glaublich zu machen vermag, muß ohne weitere Nachfrage nach dem Rechte dessen, von dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel an den Ueberbringer bezahlt und dem, der die Sperre erbat, überlassen werden, ob und auf wen er wegen seines Verlustes zurückgreifen will.

Art. 204. Vermag der Bringer über redliche Zahlung sich nicht auszuweisen, der Verlustklagende hat sich aber wegen des Verlustes hinlänglich und so ausgewiesen, daß kein Zweifel ent-

---

1) Auf 20 Tage bei Staatspapieren. R.-B. 1828. N. 7. S. 85. Art. 2.

steht, es sei der vorgebrachte der nämliche verlorene Zettel, so wird der Sperrbefehl zu Gunsten dessen, der sie erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens.

Art. 205. Meldet sich während der Verjährungszeit Niemand, so kann nach deren Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne Weiteres die Zahlung verlangen, nachdem er zuvor im Gericht seinen Besitz und Verlust eidlich bestärkt hat.

Handschriften-Vergleichung s. comparatio literarum. Bd. I. S. 543.

Handzeichen als Unterschriften s. Beglaubigung. Ebend. S. 439.

Hannover, Königreich.

Unter Aufhebung der Vorschriften der Wechselordnung v. 23. Juli 1822 trat mit Verordnung v. 7. April 1849 die A. D. W.-O. v. 1. Mai 1849 an in Kraft. Für den Wechselprozeß gilt die bürgerliche Prozeßordnung am 8. Novbr. 1850 erlassen u. am 1. Octbr. 1852 in Kraft getreten, welche in Th. IV. Tit. 3 den Wechselprozeß behandelt.

Haussöhne.

Von allen Lehrern des Wechselrechts ist außer Renaud Hoffmann der einzige der a. a. O. S. 171 der Haussöhne besonders gedenkt, und die Ansicht ausspricht, daß bei volljährigen Haussöhnen ähnliche Grundsätze eintreten wie bei den Frauenspersonen. Derselbe hält die Einrede des Sen. cons. Macedon. für statthaft, jedoch nur gegen den unmittelbaren Nehmer des Wechsels, so wie gegen den wissenden Nachmann. Renaud a. a. O. S. 203 Anm. 14 hält sie für unstatthaft. In den Erkenntnissen der obersten Gerichtshöfe ist die Frage sowohl über die Wechselfähigkeit der großjährigen Haussöhne als namentlich über die Statthaftigkeit der vorgedachten Einrede verschieden zur Entscheidung gelangt.

Die Frage „ob unter der Herrschaft des gemeinen Rechts oder des Bayerischen Landrechts ein großjähriger Haussohn sich selbstständig wechselrechtlich verpflichten kann", ist bejahend zu entscheiden und muß aus der Fassung des Art. 1 d. A. D. W.-O. im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Contraktsfähigkeit der großjährigen Haussöhne im Allgemeinen gefolgert werden, daß die Eigenschaft eines Haussohnes in keiner Weise der Wechselfähigkeit entgegenstehe und die Einrede aus dem

Sen. cons. Maced. unbehelflich sei, weil die eigenthümliche Form der Wechselschrift einen besondern für sich bestehenden Formalcontrakt begründet, gegen welchen dem Wechselschuldner nur solche Einreden gestattet sind, welche aus dem Wechsel selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. (Art. 82 d. A. D. W.-O.)

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Augsburg v. 30. Mai 1854, der W.-A.-G. zu Freysing v. 11. Mai 1854 u. d. W.-A.-G. zu Aschaffenburg v. 11. Jan. 1856. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. II. S. 483 u. Bd. IV. S. 433.

Die Frage, ob ein großjähriger der väterlichen Gewalt noch unterworfener Sohn wechselfähig sei, ist von dem Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin laut Erk. v. 10. Febr. und 15. Juli 1852, in Rücksicht daß großjährige Haussöhne in Preußen nicht die allgemeine Fähigkeit haben, sich durch lästige Verträge zu verpflichten (§§ 125. 165. 166. 210—212. Tit. 2. Th. II. u. § 22. Tit. 5. Th. I. A. L.-R.) verneint worden, welcher Ansicht auch das Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden in dem Erk. v. 13. Juli 1854 beigetreten ist.

(Entsch. Bd. XXII. S. 401, Striethorst, Archiv Bd. VI. S. 272 u. Sächs. Wochenbl. 1854. S. 381.)

Dagegen hat das Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin in einem Erkenntnisse (Archiv f. D. W.-R. Bd. I. S. 324) und das Kgl. Kammergericht zu Berlin in dem Erk. v. 29. April 1857 auf Grund des § 158. Tit. 2. Th. II. A. L.-R. den großjährigen in der väterlichen Gewalt befindlichen Sohn in Bezug auf das freie Vermögen für wechselfähig erachtet.

Der von einem großjährigen, der väterlichen Gewalt noch unterworfenen Sohne über ein Darlehn ausgestellte Wechsel erscheint auch nach Sächsischem Recht unverbindlich.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 13. Juli 1854 und 18. März 1856. (Ackermann's Rechtssätze N. F. Bd. IV. S. 335 u. Sächs. Wochenbl. 1856 S. 449.)

Dagegen ist erkannt worden, daß die von einem Beklagten gegen den Wechselkläger vorgebrachte Einrede, daß der Aussteller zur Zeit der Ausstellung des Wechsels noch unter väterlicher Gewalt gestanden und sich daher nicht wechselrechtlich habe verpflichten können, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen

(L. 39. D. de oblig. et act. (44, 7); L. 57. D. de jud. (5, 1); L. 44. 45. De peculiis (15, 1); L. 6. § 7. D. de act. emti

et vend. (19, 1); L. 141. § 2. D. de verb. oblig. (45, 1); L. 8. § 4. D. de accept. (46, 4)

nicht zulässig sei.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 24. Juli 1852 (Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 95) u. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Rostock v. 26. Aug. 1850 (Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 400).

Die Einrede des Macedonianischen Beschlusses steht nach Römischem und Frankfurt a/M. Recht nur einem Haussohne unter väterlicher Gewalt, keineswegs aber einem volljährigen Sohn zu, dessen Mutter lebt, dessen Vater aber bereits verstorben ist.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 27. Febr. 1845. Lübecker Wechs.-Jurispr. S. 155.

Schwarzburg-Rudolstädtische Wechsel-Ordnung v. 1755.

Dahingegen sollen:

§ 14. Mannspersonen, welche zwar volljährig und verheirathet, vom Vater aber ohnabgesondert leben, auch nicht capaces und habites sein, Wechsel ausstellen zu können.

Hebräische Schrift.

Die Frage, ob die in hebräischen Lettern geschriebene Namensunterschrift unter einem Wechsel für eine gültige Namensunterschrift zu erachten, ist bejaht worden von dem Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin in d. Erk. v. 21. Juni 1855 und gleichmäßig in d. Erk. d. Hand.-Ger. zu Hamburg v. 10. Decbr. 1855 (Lübecker Wechs.-Jur. S. 429) u. d. Erk. d. Ob.-Ld.-Ger. v. Siebenbürgen v. 29. Octbr. 1855 (Oesterr. Ger.-Zeit. Jahrg. I. N. 27).

Dagegen hat das k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien mit Erk. v. 25. Jan. 1851 ausgeführt, daß, da nach dem Hofkanzleidecret v. 22. Octbr. 1814. N. 1106 d. G.-O. dann d. Hofdecreten v. 29. Decbr. 1842 u. 4. März 1846 der Gebrauch der hebräischen u. s. g. jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, so wie auch jedes in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für nichtig und ungültig angesehen werde, dies auch für Wechsel normhaltig sei, und solche Wechsel in dieser Sprache oder Schrift abgefaßt, als solche, nach Cabinetsschreiben v. 20. August 1851, keine Gültigkeit haben.

(Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 336.)

Gesetz-Art. VI. v. Jahr 1844 für Ungarn bestimmt:

§ 2. Dem § 14 des I. Theils wird hinzugefügt:

Alles mit hebräischen Buchstaben auf Wechsel Geschriebene ist ungültig.

Hessen-Darmstadt, Großherzogthum.

Mit Verordnung v. 4. Juni 1849 wurde hier die A. D. W.-O. nebst einigen Declarationen eingeführt und zugleich für die Provinzen Starkenburg u. Oberhessen ein Wechselprozeßgesetz von demselben Datum erlassen.

Hessen-Homburg, Landgrafschaft.

Hier erfolgte die Einführung der A. D. W.-O. unterm 29. April 1849 ohne weitere wesentliche Bestimmungen.

Hessen-Kassel, Kurfürstenthum.

Mit Gesetz v. 26. Octbr. 1859 fand hier die Einführung einer der A. D. W.-O. nachgebildeten W.-O. statt, welche nur in den Art. 2 (Wechselarrest) und Art. 73 (Amortisation) namhaft vom ersteren abweicht. Bezüglich des Wechselprozesses ist es noch bei dem bisherigen Verfahren verblieben.

Himmelfahrtstag s. Feiertage Bd. II. S. 14.

Hinterlegung s. Deposition Bd. I. S. 628.

Hoftheaterbeamte in Oesterreich s. Wechsel-Arrest.

Hohenzollern, Fürstenthum.

In den Fürstenthümern Hohenzollern fand die Verkündigung der A. D. W.-O. am 7. Jan. 1849 statt. Jetzt nach ihrer Einverleibung in Preußen gelten dort die für Preußen erlassenen Bestimmungen.

Höhere Gewalt s. vis major.

Holstein, Herzogthum.

Unterm 23. Febr. 1854 erfolgte hier die Einführung einer der A. D. W.-O. allmeist nachgebildeten Wechselordnung, welcher jedoch noch ein Abschnitt IV beigefügt ist, der in Art. 101—121 das Verfahren in Wechselstreitsachen regelt.

Honorat s. Ehrenannahme u. Ehrenzahlung Bd. I. S. 679 u. 701.

Honorant desgl. ebenda.

Honorirte Wechsel sind acceptirte Wechsel.

Hülfsadresse gleichbedeutend mit Nothadresse s. Ehrenannahme Bd. I. S. 679.

Huissiers können Proteste aufnehmen s. Gerichtsvollzieher Bd. II. S. 44.

Hypothek.

Der Procurist einer Handlung (in Lübeck) ist befugt, für dieselbe Hypothekenwechsel auszustellen, wenn die Handlung in dieser Form Darlehne aufzunehmen pflegte, und wird die Gültigkeit solcher Wechsel dadurch, daß dieser dieselben mit der Firma der vertretenen Handlung unterzeichnet hat, ohne seinen Namen beizusetzen, nicht beeinträchtigt.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 10. Juni 1852. Lübecker Wechs.-Jur. S. 30 u. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Rostock v. 20. Novbr. 1856. Nürnberger Com.-Ber. S. XLII. N. 3 a.

Eine Hypothek kann in Preußen nach § 105 Tit. 2 der Hypoth.-Ordn. nicht in dem Wechsel, wohl aber neben demselben bestellt werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 10. Mai 1853. Entsch. Bd. XXV. S. 436.

Durch die Einverleibung einer Pfandbestellungsurkunde, durch welche einem Gläubiger für alle künftig zu erwerbenden Wechselforderungen eine Hypothek bestellt wird, erlangt der Gläubiger (in Oesterreich) das Pfandrecht für später erworbene Wechselforderungen gegen den Schuldner nicht, es wäre denn, daß er diese Wechselforderungen noch insbesondere auf die verpfändeten Realitäten einverleiben ließe.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 29. Octbr. 1850. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1852. N. 139 u. v. 1856. N. 82.

Gleichzeitige Vollstreckung der Wechsel-Execution gegen die Person des Schuldners und in das für die Wechselforderung als Conventional-Hypothek bestellte Grundstück ist nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts nicht zuläßig; die Cumulation der Immobiliar- und Personal-Execution ist dagegen dann statthaft, wenn das Immobile nicht zur Conventional-Hypothek für die Wechselforderung bestellt war.

(§ 188. Anh. z. A. G.-O. § 46. Tit. 20. Th. I. A. Ld.-R. Ges. v. 11. März 1839 § 3.)

Verf. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. April 1854, 17. Febr. 1857 u. 2. Septbr. 1858.

Ist daher neben der Wechselverbindlichkeit und für dieselbe noch besonders eine Sicherheitsbestellung durch hypothekarische Eintragung

erfolgt, so wird der Wechselgläubiger in der wechselmäßigen Verfolgung seines Anspruches nicht gehindert, sondern nur verpflichtet, das Hypotheken-Instrument nebst löschungsfähiger Quittung dem zahlenden Wechselschuldner herauszugeben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. Octbr. 1859. Borchardt a. a. O. S. 19. 20.

Jahr der Ausstellung gilt nach Art. 4 N. 6 als ein Essentiale des Wechsels, dessen Fehlen nach Art. 7 dem Wechsel seine Gültigkeit entzieht.

Jahreszahl, das Fehlen der, bei dem Zahlungstage macht den sonst vollständigen Inhalt des Wechsels nicht ungültig, wenn nur über die Zahlungszeit kein Zweifel obwaltet. S. Bd. I. S. 838 ff.

Identität, Prüfung der Identität der Person des Wechselproducenten. An manchen Handelsplätzen z. B. in Frankfurt a/M. ist es Handels-Usance, daß Jeder, welchem von einem Unbekannten ein Wechsel zum Verkauf angeboten wird, sich über dessen Person und Identität die nöthige Gewißheit und Ueberzeugung verschaffen muß, widrigenfalls im Falle eines daraus erwachsenden Nachtheils diese Unterlassung als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen wird.

cf. Art. 74 d. A. D. W.-O. unter Vindication.

Die A. D. W.-O. hat die Frage, ob und wie weit durch eine an einen nicht legitimirten Wechselinhaber geleistete Zahlung auch der Zahlende namentlich verpflichtet sei, die Identität des Wechselinhabers mit dem letzten Wechsel-Indossatar zu prüfen, unentschieden gelassen; andere, namentlich einige Schweizer Wechselordnungen enthalten darüber besondere Bestimmungen. Mehrere Schriftsteller als Liebe, Entw. z. W.-O. f. Braunschweig zu § 36. S. 135; Brauer, W.-O. S. 85; Jolli im Archiv f. D. W.-R. Bd. II. S. 175; Renaud W.-R. S. 128; Gerber, System d. deutsch. Priv.-R. § 212 nehmen an, daß der Zahlende stets zu einer solchen Prüfung verpflichtet sei.

Dies würde jedoch wohl den Verkehr zu sehr erschweren, und läßt sich auch aus der A. D. W.-O. nirgends herleiten, vielmehr ist er nach Art. 36 wohl analog dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, und könnte die Verbindlichkeit zu dieser Prüfung nur dann präsumirt werden, wenn durch Correcturen im Wechsel, oder durch ein besonders bezeichnendes Aussehen des Präsentirenden ein dringender Verdacht einer vorliegenden Unredlichkeit geboten wäre. (Vgl. Hoffmann im Archiv f. D. W.-R. Bd. V. S. 407 und

Beßler im Syst. d. gem. deutsch. Priv.-R. Bd. 3 § 239 N. 11 Anm. 10).

Die französische Wechselgesetzgebung und die ihr nachgebildeten Wechselordnungen haben weder wie die A. D. W.-O. im Art. 36 die Berechtigung des Zahlenden zur Prüfung der Indossamente noch wie diese im Art. 74 die Folgen einer groben Fahrlässigkeit bei Erwerbung des Wechsels ausgesprochen, sondern die Zahlung dann für gültig geleistet erachtet, wenn am Verfalltage keine Opposition eingelegt war.

cf. Art. 145 C. d. c. fr. sub voce Opposition.

Dieser Französischen Gesetzgebung folgen die von

a. Sardinien, Handelsgesetzbuch. Art. 158.
b. Türkei, " " " 102.
c. Wallachei, " " " 140.
d. Spanien, " " " 496.
e. Portugal, " " " 65.
f. Niederlande, " " " 164.
g. Canton Tessin, Civilgesetzbuch. Art. 1268.
h. Canton Neuenburg, Handelsgesetz. Art. 46.
i. Canton Genf, Handelsgesetzbuch. Art. 145.
k. Canton Wallis, Wechselgesetz. Art. 34.
l. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch. Art. 130.

Dagegen bestimmen bezüglich der Prüfung der Identität des Zahlungsfordernden:

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 20. Wechsel, welche von Fremden, Unbekannten vorgewiesen werden, können, bis sich ein solcher Präsentant gehörig legitimirt hat, zurückgewiesen werden.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 27. Wenn Fremde auf dem hiesigen Platz Wechselbriefe zur Bezahlung präsentiren und einziehen wollen, so hat der Bezogene das Recht, für die zu leistende Zahlung von dem fremden Präsentanten den Acquit und die Unterschrift eines hiesigen Handelshauses zu begehren.

c. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselrecht von 1784.

Tit. 4 § 7. Hat ein Auswärtiger Wechselbriefe oder Assignationen in Händen, die hier zahlbar sind, und verlangt von dem Bezogenen Baarsendung, so steht es diesem frei, entweder

den Betrag dem auswärtigen Fremden auf dessen Gefahr zu übersenden, oder von ihm zu verlangen, daß er den Wechselbrief oder die Assignation an einen hier angesessenen Bürger indossire, und durch diesen den Betrag dann erheben lasse; ebenso ist auch ein hiesiger Bezogener die gleiche Bedingung, wenn er will, zu machen berechtigt, in dem Falle, wo ihm die Bezahlung eines Wechselbriefes oder einer Assignation, hier auf dem Platze selbst, von einem Fremden abgefordert wird.

d. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 36. Der Zahler eines Werkes kann einem unbekannten Inhaber die Zahlung desselben verweigern, wenn dieser die Identität seiner Person und sein Eigenthumsrecht auf den Wechsel nicht authentisch darthun kann, in welchem Falle aber der Inhaber die Deposition der Wechselsumme verlangen kann.

e. Canton Aargau, Wechselordnung von 1857.

§ 21. Der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente zu prüfen. Hingegen kann er die Legitimation über die Person des Inhabers verlangen, und wenn diese nicht beigebracht wird, den Betrag des Wechsels in gerichtliche Deposition geben.

f. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 39. Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

Im Fall, so viel als nöthigenfalls, Formel bei Nothadressen.

In Blanco s. Blanco. Bd. I. S. 511 ff.

Incasso, Indossamente zum, s. Indossament.

Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 165. Der Vorzeiger eines an ihn nicht indossirten Wechsels, welcher schriftlich beweisen kann, daß derselbe ihm durch den Inhaber zur Einforderung (Incasso) zugesendet worden ist, kann die Zahlung unter Bürgschaftsleistung fordern und Mangels Zahlung protestiren lassen.

Indossament oder Giro heißt die Uebertragung eines Wechsels (Transport, auch Cession) an einen Andern, sei es nun in volles Eigenthum, oder in Vollmachtsauftrage oder zum Incasso.

Von dem Indossament handelt in der A. D. W.-O. der Abschnitt III. Art. 9—17 welche folgend lauten:

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossatar haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er wegen der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte ‚nicht an Ordre" oder durch einen gleich-

bedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangte, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossatar nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung" „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormanns seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Im Allgemeinen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Indossaments s. Einleitung. Bd. I. S. 9.

Das Indossament vermittelt die Circulation des Wechsels und überträgt das wechselrechtliche Eigenthum an demselben, wie die Cession einer Schuldforderung das civilrechtliche; aber keineswegs sind beide von gleicher Bedeutung und gleichen Folgen.

Bei der Cession cavirt der Cedent regelmäßig nur pro veritate der Forderung, hat er aber auch in der Cession die Haftung pro bonitate übernommen, so kann diese Haftbarkeit nur immer erst subsidiär im Bezug auf den ersten Schuldner in Anspruch genommen werden, wenn dieser insolvent wird oder die Forderung überhaupt nicht existent ist.

Das Indossament dagegen begündet ein neues wechselrechtliches Verhältniß, mit einer neuen wechselrechtlichen Verpflichtung der Indossanten gegen den Indossatar und jeden weiteren Inhaber des Wechsels, das unabhängig von den besondern oder persönlichen Verhältnissen des Indossanten, lediglich erzeugt durch den Wechsel selbst, sich nicht als ein subsidiäres, sondern als ein völlig selbstständiges darstellt, indem jedes Indossament ein für sich bestehendes Wechsel-Geschäft bildet.

Ueber die eigentliche Form des Indossaments besagt die A. D. W.-O. nichts, ebensowenig über den Platz den dasselbe einzunehmen hat; der letztere ist, schon dem Ursprunge des Wortes „Indossament" von „in dorso" oder „in dosso" nach, Usance gemäß auf der Rückseite des Wechsels, und die erstere weit einfacher, als die der Tratte, indem in dem Giro weder der Name des Bezogenen noch der Zahlungsort und Datum zu wiederholen nöthig ist, ebenso ist die Benennung der Summe nicht absolut erforderlich, wie auch nicht das Valutabekenntniß, obwohl letzteres von einigen ausländischen Wechselordnungen ausdrücklich vorgeschrieben wird, wie überhaupt einige derselben specielle Bestimmungen über die Erfordernisse eines Indossaments enthalten. Nach der A. D. W. O. kann jeder Wechsel, er sei an Ordre gezogen oder nicht, obschon das erstere das gewöhnlichere ist, indossirt werden; wogegen bei einigen ausländischen Gesetzgebungen z. B. im Code de commerce und seinen Nachbildungen, wie auch im Englischen Recht nur allein die Stellung eines Wechsels „an Ordre" das Recht verleiht, den Wechsel mit voller Eigenthumsübertragung zu giriren, während, wenn das „an

Ordre" fehlt, das Indossament nur die Wirkung einer Vollmacht hat. In neuester Zeit hat man Indossamente auch auf der Vorderseite des Wechsels, jedoch nur dann für gültig anerkannt, wenn sie vollständig ausgefüllt in der üblichen Form erscheinen. Die gewöhnliche Form dafür ist: „für mich (oder gut für mich) an die Ordre Herrn N. N. Werth empfangen (oder in Rechnung u. s. w.).

Die A. D. W.-O. unterscheidet das reine oder eigentliche Indossament und das uneigentliche; ersteres, welches bald mehr, bald minder beschränkt, dennoch stets das volle Eigenthums-Recht auf den Indossatar überträgt, und das letztere, welches nur als Mandat, als Vollmachtsauftrag zur Erhebung des Betrages resp. zur Vornahme der wechselrechtlichen Handlungen ermächtigt. Von dem ersteren ist in den Art. 9—16, von dem letzteren, dem Procura-Indossament, im Art. 17 die Rede. Die Beschränkungen, welche bei dem ersteren vorkommen, sind doppelter Art, und zwar einerseits, daß durch den Beisatz „nicht an Ordre" jede weitere Begebung untersagt wird, und andererseits, daß durch die Clausel „ohne Gewährleistung" „ohne Obligo" der Indossant jede Regreßverpflichtung ablehnt. Bezüglich der ersteren enthalten die Art. 9 u. 15 die betreffende Vorschrift, bezüglich der letzteren der Art. 14.

Im Speciellen ist nun zu bemerken:

a. ad Art. 9. Dieser Art. handelt von der allgemeinen Begebbarkeit eines Wechsels ohne Unterschied, ob derselbe an Ordre oder blos auf Namen gestellt war, da die A. D. W.-O. annimmt, daß die Natur des Wechsels so unbedingt die Begebbarkeit desselben in sich schließe, daß es eines ausdrücklichen Verbotes bedürfe, um ihm dieselbe zu entziehen. Der Art. 9 spricht in seinem Vordersatze von der Befugniß des Remittenten den Wechsel durch Indossament an einen Andern zu begeben; es hätte aber hier füglich Art. 6 Alinea 1 erwähnt werden sollen, nach welchem der Wechsel auch an eigene Ordre gestellt werden kann, wo sodann der Aussteller als Remittent selbst eintritt.

Ist dagegen von dem Aussteller im Contexte dem Remittenten die Weiterbegebung ausdrücklich untersagt, und zwar in specie durch die Worte „nicht an Ordre", denn die Durchstreichung der Worte „an die Ordre" unter Beisetzung des Wortes „selbst" hinter dem Namen des Remittenten gilt nicht als Verbot des Giro (cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 31. Mai 1850. Archiv f. D. W.-R. Bd. I. S. 204), so hat die von dem

Remittenten dennoch durch Indossament vollzogene weitere Begebung keine wechselrechtliche Wirkung, und selbstredend etwaige noch weiter folgende Giros gleichfalls nicht.

Jedes einem Wechsel angereihte Indossament stellt ein neues selbstständiges Wechselgeschäft mit selbstständigen Wirkungen auf Grundlage des Wechsels dar, und kann aus denselben kein Schluß auf das zu Grunde liegende (civilrechtliche) Begebungsgeschäft gezogen werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Juli 1858. Striethorst, Archiv Bd. XXVIII. S. 361, u. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 18. Decbr. 1856 u. 4. Novbr. 1857. Römer, Samml. Bd. III. S. 313.

Die Rechte aus dem Wechsel können auch durch Cession, mag dieselbe auf dem Wechsel selbst oder in einer besondern, von der Wechselurkunde getrennten Instrumente erklärt worden sein, übertragen werden, und kann der Cessionar wechselmäßig gegen den Wechselschuldner klagen. Der Cedent selbst aber haftet nicht (wie der Indossant) wechselmäßig, auch darf der Wechselschuldner die Einreden, welche ihm gegen den Cedenten zustehen, auch dem klagenden Cessionar entgegensetzen. Im Falle einer Cessions-Uebertragung ist in Oesterreich beim Wechselverfahren nicht die Zahlungsauflage, sondern nur die Anberaumung einer Tagsatzung zulässig.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. Mai 1852. (Entsch. Bd. XXII. S. 409) u. 23. Febr. 1854. (Striethorst, Archiv Bd. XI. S. 370) u. v. 17. April 1856. (Borchardt a. a. O. S. 58.) Erk. d. k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 22. Septbr. 1857. (Ger.-Halle Jahrg. I. N. 40.) Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 7. Novbr. 1858. (Tauchnitz, Zeitschr. Bd. XVIII. S. 285). Erk. d. Ob.-Ger. zu Braunschweig v. 11. März 1857. (Zeitschr. f. R. in Braunschweig Bd. IV. S. 138.) Erk. d. k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 21. Octbr. 1857. (Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 427.)

b. ad Art. 10. Während der Art. 9 blos von dem Uebertragungsrecht des Remittenten sprach, bestimmt dieser Art., daß durch das Indossament alle Rechte des Indossanten auf den Indossatar übertragen würden, und namentlich auch die Befugniß diese Uebertragung weiter auszuüben. Diese Uebertragung kann nun aber

nicht blos an dritte Personen, sondern auch an solche erfolgen, deren Namen bereits auf dem Wechsel verzeichnet stehen. Dies sind:

1. Der Aussteller. Wenn der Trassant eines Wechsels dadurch, daß der Wechsel an ihn girirt wurde, Eigenthümer desselben geworden ist, so kann er, wenn der Acceptant die Zahlung nicht leistet, nicht im Regreßwege seinen Giranten belangen, sondern sich nur an den Acceptanten halten.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 27. Mai 1853. Archiv für D. W.-R. Bd. IV. S. 98.

2. Der Bezogene. Der Trassat, welcher den Wechsel als Indossatar vor der Verfallzeit besitzt, kann gegen sich selbst Mangels Annahme Protest erheben lassen, und tritt die Erlöschung seiner hierauf gegründeten Forderung auf Sicherstellung durch Confusion nicht ein.

3. Der Acceptant. Die Wechselordnung macht hier auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen Bezogenen und Acceptanten besteht. Auch an letzteren kann das Eigenthum eines Wechsels durch Giro gültig übertragen werden, und es tritt dann, wenn er ihn zur Verfallzeit als Indossatar noch besitzt, das Erlöschen aller Wechselrechte und Verbindlichkeiten durch Confusion ein. Er kann ihn jedoch aber auch mit vollem Recht vor Verfall weiter indossiren.

4. Ein früherer Indossant. Der gegen den Acceptanten zuständige Anspruch des Indossanten, welcher einen Wechsel weiter girirt, jedoch hinterher denselben durch Einlösung bei einem Hintermann wieder erworben hat, datirt vom Tage dieser letzten geschehenen Einlösung des Wechsels.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Febr. 1857. Striethorst, Archiv, Bd. XXIII. S. 321.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossirten Wechsel auf den Indossatar über; dem Indossanten verbleibt keine weitere Forderung aus dem Wechsel gegen den Acceptanten. Befriedigt der Indossant in Stelle des Acceptanten hinterher einen Nachmann durch Einlösung des Wechsels, so kann die frühere Forderung an den Acceptanten, deren der Indossant sich durch das erste Giro begeben hatte, nicht wieder erwachen. Der Umstand, daß zur Legitimation dieses einlösenden Indossanten nach Art. 36 der A. D. W.-O. ein neues Giro nicht erforderlich ist, kann hierin nichts ändern. Ist daher z. B. der Acceptant in der Zeit zwischen

jenem ersten Giro des Indossanten und der späteren Einlösung desselben bei einem Nachmann in Concurs gerathen, so ist die Forderung des einlösenden Indossanten gegen die Concursmasse des Acceptanten erst als am Tage jener Einlösung des Wechsels bei dem Hintermann für entstanden zu erachten, mag auch der befriedigte Nachmann den Wechsel vor der über das Vermögen des Acceptanten erfolgten Concurseröffnung erworben gehabt haben.

Hat Jemand seinem Bevollmächtigten einen Wechsel zur Eincassirung, jedoch mittelst eines ohne den Beisatz „zur Eincassirung" ausgestellten förmlichen Giro's übergeben, und wird später über das Vermögen des Bevollmächtigten der Concurs eröffnet, so ist selbst der zur Zeit der Concurseröffnung noch uneingehobene, in der Concursmasse vorhandene Wechsel als ein Eigenthum der Masse anzusehen, und kann von dem Mandanten eben so wenig als der von dem Masseverwalter auf diesen Wechsel eincassirte Betrag mittelst Eigenthumsklage zurückgefordert werden.

Von einem großen Theil der Wechselrechtslehrer ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob ein Theilindossament, d. h. ein Indossament, wonach mehrere Wechselnehmer an die ganze im Wechsel verschriebene Summe, und zwar jeder einzelne an einen gewissen Theil derselben angewiesen worden sind, statthaft sei oder nicht, aber von den meisten bejahend beantwortet worden [1]). Ueber die Theil- oder Partialindossamente und deren Zulässigkeit spricht sich die A. D. W.-O. gar nicht aus, eben so wenig wie sich über deren Verbot eine Andeutung findet. Im Ganzen genommen wird ein solches Theilindossament nur selten vorkommen, mindestens sind bekanntermaßen derartige Fälle noch nicht zur Entscheidung eines der obersten Gerichtshöfe gelangt.

Für die Unzulässigkeit dieser Theilzahlungen haben sich entschieden von älteren Schriftstellern Pöhl's Wechselr. S. 347; Thoel, Handelsr. § 245, IV. B.; von neueren Borchardt, D. W.-O. S. 47; Jolli im Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 399, und Kheil, Wechselrecht, § 128, S. 126, welcher letztere aus Art. 66 die Ungültigkeit solcher Theilindossamente herleiten will.

---

1) Hoffmann a. a. O. S. 238; Brauer a. a. O. S. 47; Blaschke a. a. O. S. 135 u. 140; Berger, die österr. Wechs.-Ordn. S. 50; Kitka a. a. O. S. 154; Koch a. a. O. S. 137; Bluntschli, D. W.-O. S. 40; Renaud a. a. O. S. 124 u. 140.

Renaud a. a. O. S. 140 erläutert die Art, wie solche Theilindossamente vermittelt werden können, folgend:

Ein Theilindossament kann nur unter Benutzung eines Wechselduplicats oder einer arretirten Copie geschehen, indem auf dem einen Duplicate, resp. dem Originale, das auf dem andern Duplicate, beziehungsweise der Copie, stattgehabte Theilindossament verzeichnet, z. B. in den Worten: „Von diesem Wechsel ist auf Grund einer davon genommenen Abschrift die Summe von ... Rthlr. an den Herrn N. N. indossirt."

A.

und auf der indossirten Urkunde angedeutet wird, welches Bewenden es mit dem andern Theile der Wechselsumme hat. Also z. B. durch die auf das Indossament: „für mich auf den Betrag von .... Rthlr. an die Ordre des Herrn N. N." folgenden Worte: „Das Original ist auf den Betrag von .... Rthlr. anderweit indossirt."

A.

c. ad Art. 11. Bezüglich der Inserirung eines Indossaments auf einer Alonge s. Bd. I. sub voce Alonge S. 338.

Hierbei ist noch zu bemerken die Bestimmung des Art. 71 der A. D. W.-O.:

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

d. ad Art. 12. und

e. ad Art. 13. s. Bd. I. sub voce Blanco S. 511 ff.

f. ad Art. 14. In diesem Artikel heißt es bei den beiden namhaft gemachten, die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Indossanten ausschließenden Formeln „oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt"; hierfür ist aber die Abreviatur „o. Vertr." nicht zu achten, und vermag diese Hinzufügung den Indossanten nicht von seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit zu befreien.

Die Clausel „ohne Gewährleistung" berührt nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Indossanten und dem Indossatar und dessen Nachmännern, nicht aber das ganz davon unabhängige zwischen dem Indossatar und dem Acceptanten, wie den Vormännern des Indossanten.

Hat ein Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels seinem ersten Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung,

ohne Obligo," oder einen gleichbedeutenden anderen Vorbehalt beigefügt, so wird derselbe dadurch nicht blos von der Verbindlichkeit aus diesem seinem ersten Indossamente, sondern dem ersten Indossatar sowohl als auch jedem späteren Erwerber des Wechsels gegenüber auch von seiner Regreßverbindlichkeit aus dem an eigene Ordre gezogenen Wechsel selbst befreit.

cf. Erk. des Königl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 14. Febr. 1856, 13. Januar 1855 und 12. August 1857 (Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 101; Striethorst, Archiv, Bd. XVI. S. 161).

Für den Aussteller des an eigene Ordre gezogenen Wechsels besteht vor dem Hinzutritt des ersten Indossaments keine Regreßverbindlichkeit; der Aussteller kann daher bei der Uebertragung des Wechsels an einen Dritten durch Indossament die Einschränkungen der eigenen Haftbarkeit feststellen und dem Indossamente hinzufügen. Nach dem Hinzutritt des ersten Indossaments erwirbt zwar einerseits der Dritte, welcher in die Stelle des Remittenten tritt, die Rechte aus dem Wechsel, so weit sie nicht ausdrücklich beschränkt sind, andererseits aber verbindet sich mit der Qualität des Ausstellers eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels die eines Indossanten dergestalt in einer Person, daß aus dieser Persönlichkeit nicht wiederum je nach Umständen zwei getrennte, als selbstständige Subjecte zu denkende Träger der Solidar-Verbindlichkeit ausgeschieden werden können. Auch Art. 8 und 81 der A. D. W.-O. stehen diesem nicht entgegen, weil in denselben bezüglich des an eigene Ordre gezogenen Wechsels ein Verbot der Autonomie des Ausstellers in Beschränkung seiner eigenen Haft mittelst des ersten Indossaments, sine obligo, nicht ausgesprochen ist.

Dem Wechselinhaber, welcher bei dem Erwerbe des Wechsels aus diesem selbst den Verwahrungsvermerk, durch welchen der Aussteller sich gegen einen an ihn zu nehmenden Regreß geschützt hat, ersieht, — steht bei der dieser Kenntniß ungeachtet erhobenen Regreßklage die exceptio doli rechtlich entgegen.

g. ad Art. 15. War im Art. 9 dem Aussteller das Recht eingeräumt worden, die Weiter-Girirung durch die Worte „nicht an Ordre" zu untersagen, so wird im Art. 15 dem Indossanten dieselbe Befugniß zugestanden, nur äußern sich die beiderseitigen Wirkungen sehr verschieden, indem nach Art. 9 das Indossament des

Remittenten in diesem Falle und selbstredend eben so alle weiteren Giro keine wechselrechtliche Wirkung haben, während nach Art. 15 nur die Nachmänner des Indossanten, welcher die Weiterbegebung untersagte, gegen diesen allein kein Wechselrecht haben, obschon sein unmittelbarer Indossatar solches besitzt. Auch die Vormänner dieses Indossanten, so wie die Nachmänner desselben unter sich sind von der Regreßpflicht nicht befreit.

h. ad Art. 16. Der § 16 des 4. Preußischen Entwurfes enthält nur die Bestimmung: „ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Cession;" und wurde bei Berathung dieses Paragraphen geltend gemacht, daß die meisten Wechselordnungen, mit Ausnahme der Bremer und der des Preuß. Landrechts, das Indossament eines verfallenen Wechsels theils gar nicht erwähnten, theils sich gegen dasselbe aussprächen letzteres aus dem Grunde, weil der Wechsel mit Eintritt des Verfalltages seine Bedeutung als Wechsel bis auf die etwanige Regreßnahme gegen Diejenigen, durch deren Hände er bis dahin gegangen sei, verliere und, wenn bei nicht erfolgter Einlösung, nach Verfall eine weitere Begebung Statt finde, der Gegenstand eines neuen Geschäfts werde, bei welchem außer der ersten Reihe von Indossanten, auf die der Wechsel vor Verfall übergegangen, eine zweite Reihe von Indossanten und Indossataren sich bilde. Die hiermit entstehenden Schwierigkeiten, dem nach Verfall bewirkten Indossamente praktische Geltung zu verschaffen, so wie insbesondere der Umstand, daß nicht alle hierbei in Frage kommenden Umstände durch den Wechsel selbst dargethan werden können, seien als äußere Gründe anzusehen, wegen deren man das Indossament nach Verfall anzuerkennen Anstand genommen habe.

Hiergegen wurde von den Abgeordneten aus dem Kaufmannsstande eingewendet, wie es im kaufmännischen Verkehr zwar nur selten vorkomme, daß ein Wechsel nach Mangels Zahlung aufgenommenem Proteste noch indossirt wäre, dagegen würden sehr häufig verfallene noch nicht protestirte Wechsel durch Indossament weiter begeben. Man glaubte daher diesen Unterschied um so mehr im Gesetze berücksichtigen zu müssen, als man bei der Zulässigkeit eines datirten Indossaments in den meisten Fällen kein äußeres Kennzeichen für die Zeit der Indossirung besitzen wird. Hierbei wurden folgende Grundsätze als Basis der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben:

1. Hinsichtlich des Acceptanten existire kein Grund, zu seinen Gunsten die Wirkungen eines nach Verfall vorgekommenen Indossaments irgend einzuschränken.

2. Hinsichtlich des Regresses sei zu unterscheiden, ob die vorschriftliche Protestlevirung schon erfolgt sei oder nicht. Im ersteren Falle walte kein Bedenken ob, den Regreß gegen die Vormänner des Indossanten zu gestatten, und sei das Indossament hier das Mittel, das Regreßrecht auf den Indossatar zu übertragen. Sei der Wechsel bereits präjudizirt, so könne der Regreß freilich gegen diese Vormänner nicht mehr statthaft sein, wohl aber habe der Indossirende durch sein Indossament einen nochmaligen Versuch zur Einziehung machen wollen, und müsse selbst regreßpflichtig sein, wenn er ein volles und kein Procura-Indossament ertheile. (Conf.-Prot. S. 25 ff. u. Mittermaier im Archiv f. D. W.-R. Bd. I. S. 10—31.)

Es ergeben sich demnach bei der Indossirung verfallener Wechsel zwei Fälle.

a. Wenn die nach Art. 41 für die Protesterhebung Mangels Zahlung festgesetzte Frist von 2 Tagen nach Verfall abgelaufen, jedoch kein Protest erhoben worden, so erwirbt der Nehmer des Wechsels durch das Indossament gegen den Aussteller, sowie die Vormänner seines Indossanten keine Regreßrechte, weil dasselbe durch Präjudizirung des Wechsels bereits erloschen ist. Andererseits ist es jedoch zweifellos, daß dem Indossatar ein Klagerecht gegen den Acceptanten zusteht, weil gegen diesen nach Art. 44 zur Erhaltung des Wechselrechts es weder der Präsentation noch Protestation bedarf.

Hiergegen erschien das Verhältniß des Indossanten, welcher nach Verfall indossirte, zu den Indossataren, welche den Wechsel erst nach jener Zeit erworben, doch nicht ganz zweifellos, und um dies zu regeln und zu firiren, bedurfte es gesetzlicher Vorschriften, welche hier im Art. 16 gegeben werden. In dem Giro nach Verfall erblickt das Gesetz die Garantie, daß der Bezogene, unerachtet des vorliegenden Präjudizes des Wechsels, dennoch, ohne davon Gebrauch zu machen, zahlen werde. Deshalb wurde, für den Fall quod non, dem Indossatar ein Regreßrecht gegen seine Indossanten verliehen. Unter welchen Bedingungen, darüber schweigt das Gesetz, aber aus den allgemeinen Vorschriften des Art. 41 über die Bedingungen einer Regreßklage ergibt sich, daß der Inhaber jedenfalls den Wechsel zur Zahlung präsentiren und protestiren lassen

muß. Die Festsetzung einer bestimmten Frist hierzu erachtete man nicht für nöthig, da ein solcher verfallener Wechsel die Natur eines Sichtwechsels annimmt und demnach nach Analogie der Bestimmung des Art. 31 innerhalb zwei Jahren vom Tage des Giro, oder, wenn dieses nicht datirt ist, innerhalb dieser Frist vom Tage des ursprünglichen Verfalles an, die Präsentation zu erfolgen hat.

b. Ist dagegen der Wechsel bereits präsentirt und protestirt, so übernimmt der Geber gegenüber seinem Nehmer keine wechselmäßige Garantie, er übergibt vielmehr den Wechsel in dem Stadium, in welchem er sich befindet, haftet also, wenn der Wechsel nicht acceptirt ist und die Regreßrechte gegen den Aussteller und die Indossanten verjährt sind, nicht weiter, vielmehr behält der Nehmer nur den civilrechtlichen Anspruch gegen den, der sich mit seinem Schaden bereichern würde (Art. 83).

In dem Falle ad a. ist das Indossament ein volles, eigentliches, und dem Indossatar können nicht wie dem Cedenten Einreden ex persona indossantis entgegengesetzt werden, sondern nur solche, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder dem Beklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Im andern Falle ad b. dagegen erwirbt der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten, und es können ihm daher von dem Acceptanten, dem Aussteller und denjenigen, welche vor Verfall girirt haben, alle diejenigen Einreden entgegengesetzt werden, welche ihnen gegen den Indossanten zugestanden hätten, wenn er den verfallenen Wechsel nicht weiter begeben hätte.

Wird der Wechsel zwar noch vor Verfall, aber so spät girirt, daß ihn der Indossatar innerhalb der gesetzlichen Frist nicht mehr präsentiren und protestiren kann, so steht dieser Fall in seinen Wirkungen dem gleich, wo ein verfallener noch nicht protestirter Wechsel girirt wird. Das nach dem Verfalltage, jedoch noch innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten zweitägigen Frist (Art. 41) ertheilte Indossament steht dem vor dem Verfalltage gegebenen Giro gleich. Ist dagegen ein Indossament zwar noch vor Ablauf der Protestzeit, jedoch so spät erfolgt, daß eine rechtzeitige Protestation für den Inhaber nicht mehr möglich ist, so gilt solches rechtlich gleich einem nach Ablauf dieser Frist erfolgten Indossament.

h. ad Art. 17. Dieser Artikel handelt von dem uneigentlichen, Vollmachts- oder Procura-Indossament. Dasselbe begründet ein reines Mandats-Verhältniß, wo der Indossatar als Bevollmäch-

tigter seines Mandanten kein Eigenthumsrecht an dem Wechsel erhält, mithin auch ein solches nicht weiter übertragen kann, und kein Regreßrecht gegen den Indossanten erwirbt, wohl aber die Verpflichtung, bei eigener Verantwortlichkeit, alle diesem letzteren zustehenden wechselrechtlichen Handlungen im Namen seines Auftraggebers vorzunehmen. Der Procura-Indossatar erhält also die Berechtigung:

1. Den Wechsel zur Annahme zu präsentiren und wegen Nichtannahme (Art. 18) oder im Falle der Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29) Protest zu erheben und Sicherheit zu verlangen.

2. Den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, die Zahlung in Empfang zu nehmen und den Wechsel quittirt dem Zahler zu extradiren, oder Mangels Zahlung zu protestiren und den Protest zu notificiren.

Da der Procura-Indossatar nur Namens seines Vollmachtgebers, seines Procura-Indossanten handelt, also beide Personen gewissermaßen identisch sind und gleichsam nur eine Person bilden, so ergeht die Notification nicht an den Indossanten, sondern an dessen Vormann.

3. Die etwa deponirte Summe aus dem Depositum zu erheben.

4. Die Wechsel-Regreßklage gegen den Acceptanten, den Aussteller und die Vormänner (mit Ausschluß seines Indossanten) zu erheben, wobei er sich die Entgegenstellung von Einreden ex persona indossantis gefallen lassen muß.

5. Seine Procura oder Incasso-Vollmacht in gleicher Weise ohne Rücksicht, ob das Indossament blos auf Namen oder auch auf Ordre gestellt ist, zu übertragen, insofern solches ihm nicht durch die besondere Clausel „nicht an Ordre" untersagt ist.

Thoel (Handelsrecht, Bd. II., das Wechselrecht § 229 S. 279) behauptet einerseits, daß der Procuraträger wohl zur Einforderung der Wechselsumme, zur Wahrung der Regreßbedingungen und zur Notification, aber nicht zur Anstellung der Klage gegen den Acceptanten verpflichtet sei.

Eine Verpflichtung liegt nun wohl zur Klage-Anstellung in dem Procura-Indossament nicht, sondern nur zur Vornahme aller der Handlungen, welche dazu bestimmt sind, das Wechselrecht zu erhalten; dagegen jedenfalls aber eine Berechtigung.

Andererseits behauptet Thoel a. a. O. auch, daß der Procura-

träger überhaupt auch nicht berechtigt und legitimirt erscheine, die Regreßklage zu erheben, sowie die Regreßforderungen geltend zu machen, da er nicht wissen könne, in welcher Weise und gegen wen der Indossant sein Regreßrecht ausgeübt haben wolle. Ihm stimmen bei Einert (Wechselrecht, S. 143), Liebe a. a. O. S. 78, während Brauer a. a. O. S. 56, Bluntschli a. a. O. S. 50, Koch a. a. O. S. 150, Blaschke a. a. O. S. 140 u. Renaud § 59 S. 143 entgegengesetzter Ansicht sind.

In der Leipziger Conferenz-Sitzung (N. VIII.) vom 29. Octbr. 1847 (Protok. S. 31, 32) wurde zwar der Zweifel erhoben, ob der Procurist auch zur Anstellung einer Regreßklage als befähigt anzusehen sei, indem derselbe nicht einmal den Umfang der Regreßansprüche seines Auftraggebers genau kennen werde. Man hielt aber diese Zweifel nicht für erheblich, da es Sache des Auftraggebers sei, seinen Beauftragten mit den nöthigen Instruktionen zu versehen.

Hieraus folgert Hoffmann a. a. O. S. 271, daß es schiene, als habe man eine ausdrückliche Ermächtigung zur Anstellung der Regreßklage für nöthig erachtet und werde daher der verklagte Regreßschuldner eine schriftliche Vollmacht des Procuristen oder Caution verlangen können.

Diese Folgerung erscheint jedoch nach den Worten jenes Protokolls, wie solche getreu hier vorstehend abgedruckt sind, nicht gerechtfertigt, denn einmal ist in jenem Satze nur von befähigt, aber nicht von ermächtigt oder befugt, und andererseits von Instruktionen, aber nicht von einer neuen Vollmacht die Rede. Es kann ein Mandatar mit vollständiger Vollmacht versehen sein, so daß sich seine Activlegitimation durchaus nicht bestreiten läßt, nichts desto weniger kann er aber durch Unkenntniß der Sachlage nicht befähigt erscheinen, das Mandat auszuführen, sondern genöthigt sich Instruktion zu erholen, wie er seiner Vollmacht zu genügen habe. Dies ist der Sinn jenes Protokolls. Die Ermächtigung und Befugniß liegt aber schon in dem Vollmachts-Auftrage, dem Procura-Indossament.

Nach einer Entscheidung des k. k. nied.-österr. Ober-Land.-Ger. zu Wien v. 7. Juli 1857 (A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1858 N. 105) bedarf der Advokat, welcher auf Grund eines ihm zum Incasso girirten Wechsels, im Namen des Giranten auf Zahlung der

Wechselsumme klagt, keiner besonderen Prozeßvollmacht des Giranten.

Dieser Gerichts-Ausspruch widerlegt also vollständig Hoffmann's Ansicht. Dagegen ist es richtig, daß der Procuraträger sich die Geltendmachung der dem Beklagten gegen den Procura-Indossanten zustehenden Einreden gefallen lassen muß. Ebenso kann auch, wie Hoffmann a. a. O. anführt, die Activlegitimation auf Grund der behaupteten Unächtheit des Indossaments, die aber auch hier nicht vermuthet wird, sowie auch deshalb bestritten werden, weil das Mandat bereits widerrufen worden sei.

Bezüglich des Indossaments finden wir in den Wechselgesetzgebungen des Auslandes folgende vorschriftliche Bestimmungen:

1. Holstein, Wechselordnung v. 1854.

Art. 9—17 wörtlich conform mit Art. 9—17 d. A. D. W.-O.

2. Lauenburg, Wechselordnung v. 1858.

§ 9—17 wörlich gleichlautend mit Art. 9—17 d. A. D. W.-O.

3. Kurhessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 9—17 wörtlich gleichlautend mit Art. 9—17 der A. D. W.-O.

4. Großbritanien.

Das Indossament ist statthaft, sofern nicht aus dem Wechsel selbst ein Ungültigkeitsgrund desselben hervorgeht.

Der Indossant gilt hinsichtlich seiner Nachmänner als ein neuer Trassant.

Das Englische Recht erfordert zur Indossirung das Wort Ordre oder ein anderes gleichbedeutendes. Der Indossant selbst kann indessen nie hieraus eine Einrede entnehmen; doch ist es zur weiteren Indossirung nicht erforderlich, daß auch das frühere Indossament an Ordre laute.

In Schottland ist das Wort Ordre nicht erforderlich, damit der Wechsel indossirt werden kann.

Nach Englischem und Schottländischem Rechte können dem in bona fide sich befindenden Indossatar keine Einreden entgegengesetzt werden, die nicht gegen ihn persönlich begründet sind oder aus der Fassung des Wechsels selbst hervorgehen.

Einem nach Verfall geschehenen Indossamente können in England von früheren Interessenten, wegen Verdachts der Collusion, alle zur Zeit der Indossirung gegen den Indossanten Statt gehabte Einreden opponirt werden, mit Ausnahme von

Gefälligkeitswechseln; dagegen dürfen Wechsel unter fünf Pfund in England nach Verfall nicht weiter indossirt werden. cf. Stat. 17. Georg III. c. 30.

In Schottland findet diese Beschränkung keine Anwendung und findet ein Indossament mit voller Rechtswirkung während der sechs Jahre Statt, auf welche überhaupt die Privilegien der Wechsel erstreckt sind.

Ein Indossant, der den Wechsel wieder einlöste, kann ihn nach Ausstreichung der späteren Indossamente durch ein neues Indossament wieder weiter begeben.

Wechsel dagegen, welche von dem Acceptanten bezahlt worden sind, können nicht wieder ausgegeben werden.

Theilweises Indossament ist hinsichtlich dritter Interessenten ungültig. Dagegen findet eine Ausnahme im Falle geschehener Theilzahlung statt, ebenso hinsichtlich des Trassaten, wenn er nach theilweiser Indossirung acceptirte.

Ein Indossament kann restrictiv (z. B. wenn es lautet: „zahlbar nur an J. S." oder wenn es enthält, „daß der Betrag dem Conto des J. S. creditirt werden solle") und bedingt sein.

Das Valutabekenntniß ist zur Gültigkeit nicht erforderlich.

Bei Wechseln unter 5 Pfund muß in England nach 17 Georg III. c. 30 das Indossament, das Datum (wobei Antedatirung verboten ist) und Namen sowie Wohnort des Indossatars enthalten, auch von einem Zeugen mit unterzeichnet sein.

Das Erforderniß des Datums bei dem Blanco-Indossament ist dem Englischen, wie Schottländischen Wechselrechte fremd, und ist eben dadurch anerkannt, daß das Blanco-Indossament den Wechsel zu einem Papier, zahlbar auf den Inhaber (au porteur), macht; auch kann aus einem solchen Wechsel eine Klage im Namen des Indossanten eingestellt werden, da man annimmt, daß der Inhaber der Urkunde das Indossament mit einer Quittung für den Schuldner ausfüllen und so die Liberirung desselben von dem Indossanten ausgehen lassen kann.

Dieser Kraft des Blanco-Indossaments stehen auch später ausgestellte Indossamente nicht im Wege.

Die Regel des gemeinen Englischen Rechts, wonach bei einer Klage aus einem unbesiegelten Contrakt die causa obligationis erwiesen werden muß, findet bei Wechseln (au porteur — in blanco indossirt), die durch einfache Aushändigung übertragbar

sind, insofern Anwendung, als, wenn dieselben von dem Eigenthümer verloren, oder durch Betrug oder Gewalt erworben worden sind, dem in bona fide befindlichen Inhaber der Beweis obliegt, daß er dafür die Valuta gezahlt habe. In Schottland findet dies keine Anwendung.

Der Indossatar, der nur Mandatar des Indossanten oder eines Dritten ist (indem das Indossament for account of an other party oder for the indorser's use lautet), kann discontiren, und bei einem etwaigen Betrug bildet die Mitwissenschaft des weitern Indossatars nur eine persönliche, nicht gegen den dritten getreuen Inhaber geltend zu machende Einrede. cf. Thomson a. a. O. S. 98—100, 288—300, 332—339. Chitty a. a. O. S. 108, 109, 126—129, 131—142.

5. Frankreich, Code de commerce.

Art. 136. Das Eigenthumsrecht eines Wechsels wird vermittelst des Indossaments übertragen.

Art. 137. Das Indossament wird datirt.

Es drückt den gegebenen Werth aus.

Es zeigt den Namen desjenigen an, an dessen Ordre es gestellt ist.

Art. 138. Ist das Indossament nicht den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften gemäß, so bewirkt es den Uebertrag nicht; es gilt nur als Vollmacht.

Art. 139. Es ist verboten die Ordres zu antedatiren bei Strafe der Fälschung.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 149 wörtlich mit Art. 136 des C. d. c.

Art. 150. Das Indossament wird datirt.

Es drückt den gegebenen Werth aus, sei es in Baarem, sei es in Waaren, oder in Rechnung oder auf irgend eine andere Art.

Der Inhalt des gegenwärtigen Artikels, soweit er die Angabe des Datums oder des Werthes betrifft, kann auch durch folgende Worte ausgedrückt werden: „Datum" oder „Werth wie oben" oder „wie hierneben". Diese Worte beziehen sich aber nur allein auf das Geschriebene, was dem Giro unmittelbar vorhergeht.

Art. 151. Ist das Indossament nicht den im vorhergehenden

Artikel enthaltenen Vorschriften gemäß, so bewirkt es die Uebertragung nicht; es gilt nur als Vollmacht.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Indossirung nach Verfall des Wechsels erfolgt.

Art. 152. Derjenige, welcher in einem Wechsel, einer Ordre, oder in einem Indossament betrüglicher Weise ein früheres oder aber ein späteres Datum angibt, unterliegt der Strafe der Fälschung.

7. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 131, 132, 133, 134 wörtlich wie Art. 136 bis incl. 139 des C. d. c. fr.

8. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 93, 94, 95 u. 96 wörtlich wie Art. 136 bis incl. 139 des C. d. c. fr.

9. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 466. Das Eigenthum der Wechselbriefe wird durch das Indossament Derjenigen übertragen, welche nach einander zu ihrem Besitz gelangt sind.

Art. 467. Das Indossament muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen der Person, welcher der Wechsel übertragen wird;
2. ob der Werth sofort in Geld oder in Waaren empfangen wird, oder ob er in Rechnung gilt;
3. den Vor- und Zunamen desjenigen, von dem man den Werth empfängt, oder dem man ihn in Rechnung belastet, wenn dies nicht dieselbe Person ist, der man den Wechsel überträgt.
4. das Datum der Ausstellung;
5. die Unterschrift des Indossanten, oder der rechtmäßig autorisirten Person, die für ihn unterzeichnet. Wenn der Indossant nicht selbst unterschreibt, so muß der Bevollmächtigte stets vor dem seinigen den Namen desjenigen setzen, in dessen Vollmacht er unterzeichnet.

Art. 468. Durch ein Indossament, das nichts über den Empfang des Werthes enthält, oder nicht datirt ist, wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen, und das Indossament nur als ein einfacher Auftrag zur Einforderung angesehen.

Art. 469. Das Indossament soll nichtig sein, wenn darin

keine bestimmte Person bezeichnet wird, welcher man den Wechsel cedirt, oder wenn die Unterschrift des Indossanten oder desjenigen, der ihn rechtmäßiger Weise vertritt, darin fehlt.

10. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 34. Das Eigenthum der an Ordre zahlbaren Wechselbriefe wird, insofern sie nicht verfallen sind, durch Indossament übertragen. Das Indossament ist entweder vollständig oder in bianco.

Art. 35. Wenn das Indossament als ein vollständiges betrachtet werden soll, muß es folgende Requisiten enthalten:

1. Es muß auf den Wechselbrief geschrieben,
2. es muß von dem Tage datirt sein, an welchem es stattgefunden hat und ein Exemplar des Wechsels ausgeliefert worden ist,
3. es muß den Namen desjenigen angeben, an den oder an dessen Ordre die Zahlung geschehen soll,
4. endlich das Bekenntniß der erhaltenen oder in Rechnung gestellten Valuta.

Ist die Valuta von einem Dritten geleistet worden, so muß solches bemerkt, und der Name dieses Dritten angegeben werden.

Art. 36. Das unvollkommene Indossament, das sog. Indossament in bianco, muß nothwendiger Weise wenigstens das Datum des Tages, an welchem es geschah, und die Namensunterschrift des Indossanten erhalten. Es wird bei solchem Indossament vermuthet, daß es an die Ordre des Inhabers ausgestellt sei und eine Anerkennung der empfangenen Valuta enthalte.

Art. 37. Ist das Indossament nicht nach Vorschrift der beiden vorhergegangenen Artikel eingerichtet, so gilt es nur als eine Procura und hat lediglich die Wirkung, daß es den Inhaber in den Stand setzt, die Zahlung verlangen oder den Wechselbrief protestiren zu können.

Ist es an die Ordre des Inhabers gestellt, so kann dieser durch Indossament seine Rechte an einen andern Bevollmächtigten, jedoch nur mit gleicher Wirkung übertragen.

Ist das Indossament in einem andern Lande ausgestellt, so kann der Inhaber außer dem Erwähnten, ohne weitere Legitimation gerichtlich auf Zahlung antragen.

Art. 38. Ein falsches Indossament bewirkt kein Eigenthums-

recht an einen Wechselbrief, und macht alle nachfolgenden Indossamente ungültig, vorbehaltlich des Klagerechts, das dem Inhaber an alle, welche solche Indossamente unterzeichnet haben, zusteht. Die dem falschen Indossamente vorangehenden Indossamente behalten ihre volle gesetzliche Wirkung.

Art. 39. Das Antedatiren der Indossamente ist verboten, und wer solches betrüglicher Weise thut, ist für Verlust und Schaden verantwortlich, unbeschadet der in solchem Falle festgesetzten Strafe und criminellen Verfolgung.

Art. 40. Das Indossament schon verfallener und präjudizirter Wechselbriefe oder solcher, welche „nicht an Ordre" zu bezahlen ausgestellt sind, hat nur die Wirkung einer gewöhnlichen Cession; jedoch unbeschadet der Uebereinkunft zwischen dem Cedenten und dem Cessionar, insofern solche ohne Nachtheil für einen Dritten ist.

11. Niederlande, Handels-Gesetzbuch v. 1838.

Art. 133. Das Eigenthum der an Ordre zahlbaren Wechsel kann vor der Verfallzeit vermittelst Indossament an Ordre übertragen werden.

Art. 134. Das Indossament wird auf dem Wechsel oder desselben secunda, tertia u. s. w. vermerkt, es muß datirt und unterzeichnet sein. Dasselbe enthält den Namen der Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung erfolgen muß, mit Beifügung von: „Werth erhalten" oder von „Werth in Rechnung". Kommt der Werth von einem Dritten her, so wird dessen mit Benennung dieses Dritten erwähnt.

Art. 135. Fehlen dem Indossamente die im vorigen Artikel vorgeschriebenen Erfordernisse, so wird dasselbe zwischen dem Indossanten und dem Indossatar als Vollmacht angesehen, dahin gerichtet, den Betrag des Wechsels, selbst gerichtlich, einzufordern.

Ist das Indossament an die Ordre des Indossatars gestellt, so hat dieser die Befugniß, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament weiter zu übertragen, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit gegen seinen Machtgeber.

Art. 136. Das Indossament kann auch in Blanco erfolgen, lediglich durch die auf dem Wechsel bewirkte Namensunterschrift des Indossanten. Ein solches Indossament überträgt das Eigenthum des Wechsels auf den Inhaber und wird als, das Bekenntniß des erhaltenen Werthes enthaltend, betrachtet.

Art. 137. Durch ein falsches Indossament geht das Eigenthum eines Wechsels nicht über, aber alle späteren Indossamente sind ungültig, unbeschadet des Rechtsanspruches des Inhabers gegen alle Aussteller dieses Indossaments.

Diejenigen Indossamente, welche älter sind als das falsche, bleiben in ihrer Kraft bestehen.

Art. 138. Es ist verboten, den Indossamenten ein früheres Datum zu geben, als wo dasselbe wirklich unterzeichnet wird, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen und unbeschadet der öffentlichen Klage, wenn dazu Grund vorhanden ist.

Art. 139. Verfallene Wechsel oder Wechsel, welche nicht an Ordre zahlbar sind, können nicht indossirt werden. Das Eigenthum solcher Wechsel kann nur durch einen besondern Act nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen werden.

12. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 450. Ein einfacher sowohl als ein trassirter Wechsel kann einem Andern, und von diesem einem Dritten u. s. w. cedirt werden.

Art. 451. Die Cession geschieht mittelst einer Aufschrift (Indossament) auf der Rückseite des Wechsels. Wenn die ganze Seite beschrieben ist, so ist es erlaubt, dem Wechsel hierzu ein Blatt ordinäres Papier von demselben Formate, wie der Wechsel selbst, anzufügen, so daß das letzte Indossament am Ende des Wechsels auf demselben anfängt und auf dem angefügten Blatte endigt.

Art. 452. Das Indossament ist entweder ein vollständiges oder ein unvollständiges. Durch das vollständige wird der Wechsel in das Eigenthum eines Andern übergeben, durch das unvollständige nur das Recht zum Empfange des Geldes. Das erstere heißt ein Cessions-Indossament, das zweite ein Mandats-Indossament.

Art. 453. Das eine wie das andere Indossament muß eigenhändig von dem Indossanten oder seinem gesetzlichen Bevollmächtigten unterzeichnet sein; ohne dieses ist es ungültig.

Art. 454. In dem Cessions-Indossament wird angezeigt:

1. der Name desjenigen, dem der Wechsel cedirt wird, oder auf dessen Ordre er bezahlt werden soll, das Eine und das Andere wird mit den Worten ausgedrückt: für mich an N. N. oder für mich an die Ordre des N. N.

2. der Ausdruck, daß die Zahlung empfangen, verrechnet oder in Rechnung gestellt worden ist, und wenn der Cedent es für nöthig erachtet, auch von wem die Zahlung empfangen ist;

3. Ort, Datum, Monat und Jahr des Indossaments.

Art. 455. Wenn in dem Indossament Ort, Datum, Monat und Jahr nicht angegeben ist, so wird zwar dadurch seine Kraft nicht aufgehoben, im Falle eines Streites aber wird es einer Untersuchung unterzogen.

Art. 456. Blanco-Cessions-Indossamente werden bei einfachen sowohl als trassirten Wechseln nach freiwilliger Vereinbarung der an einer solchen Cession betheiligten Personen und auf ihre eigene Gefahr zugelassen.

Art. 457. Ein Wechsel kann cedirt und das Indossament auf ihm vollzogen werden nicht nur vor der Präsentation desselben an den Trassaten, sondern auch nach der Präsentation und sogar nach der Acceptation desselben.

Art. 458. Es ist verboten, Indossamente mit zurückgestelltem Datum zu machen, bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit und der Verantwortung auf den Grund der im Art. 1580 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Regeln.

Art. 459. Derjenige, an den der Wechsel durch regelmäßige, vollständige oder unvollständige Indossamente gediehen ist, oder dem er durch ursprüngliche Erwerbung angehört, ist der Wechselinhaber. Derjenige, der den Wechsel nur Behufs der Präsentation Behufs der Acceptation in Händen hat, ist der Vorzeiger oder Präsentant desselben.

Art. 460. Wenn der Wechsel von dem darin bezeichneten Trassaten nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, so haften die Indossanten dem Wechselinhaber für die Zahlung, alle für einen und einer für alle zusammen (in solidum) ganz ebenso, wie der Wechselaussteller selbst.

Art. 461. Die Verantwortlichkeit der Indossanten wird in Bezug auf den rechtmäßigen Wechselinhaber selbst dann nicht geändert, wenn der Wechsel selbst für ungültig erkannt werden sollte.

Art. 462. Wenn eins der Indossamente auf dem Wechsel für gefälscht befunden wird, so wird dadurch die Kraft und Wirkung der übrigen richtigen Indossamente nicht aufgehoben.

Art. 463. Ein Indossament mit den Worten aber: „ohne

Rückkehr auf mich" stellt den Indossanten, der sie gemacht hat, außer aller Verantwortung für die Nichtzahlung des Wechsels.

Art. 464. Wer einen Wechsel nicht als sein Eigenthum, sondern auf fremde Rechnung im Auftrage eines Andern acquirirt hat, haftet, wenn er auf demselben ein Indossament gemacht hat, den auf ihn folgenden Indossanten, seinem Committenten aber haftet er nur dann, wenn er bei Acquisition dieses Wechsels für ihn sich dafür verbürgt hat, daß derselbe sicher sei (del credere).

Art. 465. Mit dem Rechte der Cession von Wechseln ist auch das Recht verbunden, sie im Disconto für eine mit dem Wechselinhaber bedungene Zahlung anzunehmen. Dieses Recht steht allen denjenigen Personen zu, welche auf Grund des Art. 441 sich durch Wechsel verpflichten dürfen.

13. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 11. Wechsel können übertragen werden, wenn auch das Recht dazu nicht im Wechsel oder in der Uebertragung desselben ausdrücklich mit den Worten „an Ordre" oder auf eine andere Art eingeräumt ist.

§ 12. Die Uebertragung (Indossament) soll enthalten:

den Namen desjenigen, dem der Wechsel übertragen wird (Indossat),

die Unterschrift desjenigen, der den Wechsel überträgt (Indossant).

Wechsel können auch durch bloße Namenszeichnung auf der Rückseite des Wechsels (Indossament in blanco) übertragen werden, und steht es dem Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels frei, durch Einsetzung des Namens des Indossaten die leere Stelle auszufüllen.

§ 13. Der Uebertragende soll auf demselben Wechsel, oder auf einer Abschrift davon (Copia) oder auf ein am Wechsel, oder der Abschrift haftendes Blatt (Allonge) seinen Namen schreiben.

§ 14. Ein Wechsel kann auch dem Wechselgeber, dem Annehmer oder den vorhergehenden Indossanten und von diesen wieder an Andere übertragen werden.

§ 15. Jeder, der einen Wechsel überträgt, steht für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht allen denen gegenüber ein, die nach ihm Inhaber des Wechsels werden, insofern er sich

nicht bei der Uebertragung vorbehalten hat, von aller Verantwortlichkeit frei zu sein.

§ 16. Hat der Wechselgeber im Wechsel selbst Uebertragungen desselben ausdrücklich untersagt, so geben die dennoch darauf befindlichen Indossamente kein Wechselrecht. Enthält eine Uebertragung das ausdrückliche Verbot, den Wechsel weiter zu übertragen, und er wird dennoch von demjenigen indossirt, der ihn mit dem Verbot erhielt, so haben die nach ihm folgenden Inhaber gegen den die weitere Uebertragung untersagenden Indossanten kein Wechselrecht.

§ 17. Indossamente, welche blos Vollmacht oder Auftrag „zur Eincassirung", oder dergleichen (Procura-Indossament) enthalten, übertragen das Eigenthumsrecht des Wechsels nicht, sondern werden Geschäftsführern nur ertheilt, damit sie die erforderlichen Maaßregeln ergreifen, um das Wechselrecht zu sichern, den Wechselbetrag einzuklagen, und um solchen heben zu können, sowie auch behufs Uebertragung des Wechsels durch ein neues Procura-Indossament.

14. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 12. Wenn der Wechselbrief lautet an D oder dessen Ordre zu bezahlen, so hat D die Befugniß ihn zu transportiren, und er soll alsdann, falls er Befriedigung erhalten hat, nachher auf den Wechselbrief schreiben: Zahlen Sie für mich den Inhalt dieses Wechsels an E, dessen Werth von F empfangen, welches D mit seinem Namen unterschreibt, indem er das Datum hinzusetzt.

Art. 14. Es können auch Wechselbriefe und deren Indossamente ausgegeben werden, worin der Werth mit den Worten in, bei oder von mir selbst ausgedrückt ist, welche ganz dieselbe Kraft und Bevorrechtung haben, wie die andern vorerwähnten Wechselbriefe, doch dürfen solche Wechselbriefe nicht auf längere Zeit gestellt werden, als zwei Monate nach Sicht.

15. Dänemark. a. Verordnung v. 26. Juni 1824, die inländischen Wechsel betreffend.

§ 3. Obwohl Wechsel der vorangeführten Art (inländische) von Niemandem außer Kaufleuten oder Fabrikanten ausgestellt werden können, so soll es doch nicht verboten sein, sie an Personen eines andern bürgerlichen Standes auszustellen oder zu indossiren, gleichwie auch Jeder, der solchergestalt den Wechsel er-

wirbt, ihn wieder indossiren kann. Auch soll, wenn sich findet, daß ein solcher Wechsel von einer unberechtigten Person ausgestellt ist, die Verantwortlichkeit auf keinen Andern fallen, als auf Jenen und den ersten Gläubiger, welcher schuldig ist, sich über die Berechtigung des Ausstellers zur Ausstellung von Schuldbriefen dieser Art zu vergewissern, wogegen Jeder, der sich später darauf einläßt, einen solchen Wechsel zu erwerben, befugt sein soll, anzunehmen, daß der Aussteller sich in einem Verhältnisse befinde, das ihn zu der Ausstellung berechtige, welches daher nicht ausdrücklich in dem Wechsel angegeben zu werden braucht.

b. Verordnung v. 18. Mai 1825, die trassirten Wechsel betreffend.

§ 12. Ein Wechsel kann durch eine einfache Aufschrift auf demselben indossirt oder übertragen werden, ohne besondern Transport. Wenn der Wechsel an eine bestimmte Person indossirt wird, muß ausdrücklich bemerkt werden, ob der Indossant Valuta erhalten hat, es sei nun contant oder in Rechnung.

Fehlt das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, so wird das Indossament nur als eine Vollmacht betrachtet; enthält dasselbe aber, daß Valuta gegeben ist, ohne zu bestimmen, ob contant oder in Rechnung, so wird das Erstere vermuthet. Uebrigens kann ein Wechsel auch in blanco indossirt werden, oder indem der Indossant blos seinen Namen zeichnet, in welchem Falle jeder Inhaber als Eigenthümer des Wechsels angesehen wird, ohne daß ihm Beweis obliegt, den Wechsel rechtmäßig erworben und Valuta dafür gezahlt zu haben.

§ 13. Der Indossant ist seinen sämmtlichen Nachmännern als Schuldner nach Wechselrecht verpflichtet.

§ 14. Derjenige, welcher einen Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, und ihn an denselben indossirt, wird Wechselschuldner im Verhältniß zu allen späteren Indossanten, aber nicht im Verhältniß zu demjenigen, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, falls er nicht übernommen hat, del credere zu stehen.

§ 16. Wenn das eine Exemplar des Wechsels acceptirt oder zur Acceptation gesandt ist, und ein anderes Exemplar indossirt (girirt) wird, so soll auf dieses bemerkt werden, wo jenes Exemplar sich befindet und in Empfang genommen werden kann.

§ 17. Auch eine simple Copie eines acceptirten oder zur Acceptation gesandten Wechsels kann indossirt werden. Es wird

alsdann in dorso bemerkt, wie weit die Copie geht und wo wieder Original-Indossamente beginnen, gleichwie auch auf der Copie zu bemerken ist, wo das Original in Empfang genommen werden kann.

§ 18. Derjenige, welcher die in § 16 und 17 bemerkte Aufschrift darauf zu setzen versäumt, soll für die Folgen verantwortlich sein.

16. Schleswig, Flensburger Wechselordnung v. 1843.

§ 20. Der Inhaber eines an Ordre gestellten Wechsels kann das Eigenthum desselben einem Andern übertragen, um darauf den Betrag für sich zu erheben. Diese Uebertragung geschieht durch Indossament (Giro).

Bei Wechseln, welche auf Inhaber lauten, kommen die Vorschriften des § 11 [1]) zur Anwendung.

§ 21. Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst, oder auf dessen Verlängerung, oder auf der Abschrift des acceptirten oder zur Acceptation versandten Wechsels verzeichnet sein, und enthalten:

den Namen desjenigen, an dessen Ordre der Wechsel übergeht (des Indossatars);

die Angabe über Berichtigung des Werths, sei es baar oder in Rechnung;

die Unterzeichnung des Uebergebers (des Indossanten).

§ 22. Auch kann ein Wechsel in blanco indossirt werden; der Indossant hat dann nur seinen Namen zu unterzeichnen. In diesem Falle gilt der Werth als berichtigt, und das Eigenthum des Wechsels für rechtlich übertragen auf jeden Inhaber.

§ 23. Der Indossant haftet seinem und allen späteren Indossataren für die Zahlung des Wechsels nach Wechselrecht. Werden aber dem Indossamente die Worte „ohne Gewähr" oder ein gleichbedeutender Ausdruck hinzugefügt, so ist der Indossant von dieser Verbindlichkeit befreit.

Dagegen sind ihm alle Vormänner nebst dem Trassanten und Acceptanten wiederum nach Wechselrecht verpflichtet.

§ 24. Wer einen Wechsel im Auftrage oder für Rechnung

1) §. 11. Wird ein solcher (auf Inhaber lautender) Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt, und will diese ihr Recht an dem Wechsel wiederum an einen Andern übertragen, so hat sie denselben mit Indossament (§ 20) zu versehen.

eines Andern kauft, und diesem indossirt, haftet gleichfalls als Wechselschuldner allen nachfolgenden Indossataren, falls er nicht seinem Indossamente die Worte „ohne Gewähr" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck hinzufügt.

§ 25. Wenn das eine Exemplar eines Wechsels acceptirt oder zur Acceptation versandt ist, und ein anderes Exemplar indossirt wird, so ist auf diesem zu bemerken, wer jenes Exemplar zur Empfangnahme aufbewahrt.

§ 26. Dasselbe gilt für die Indossirung einer Abschrift des acceptirten oder zur Acceptation versandten Wechsels, auf welcher auch zu bemerken ist, wie weit die Abschrift geht, und wo die Original-Indossamente anfangen.

§ 27. Wer die Vorschriften der §§ 25 u. 26 verabsäumt, haftet für deren Folgen.

§ 28. Die Uebertragung kann auch geschehen, um den Wechsel durch den Indossatar nur eincassiren zu lassen (Indossament in procura). Es wird dieses, auch wo die bloße Bevollmächtigung nicht bestimmt ausgedrückt ist, angenommen, wenn die Angabe über die Berichtigung der Valuta (§ 21) fehlt.

Das Indossament in procura hat die Wirkung eines Vollmachtsauftrages zwischen dem Indossanten und Indossatar; letzterer hat den Wechsel einzucassiren und dem Indossanten Rechnung abzulegen, kann aber den Wechsel weder vollständig (§§ 20, 21) noch in procura gültig weiter indossiren, wenn er nicht dazu durch die Worte „oder Ordre" ermächtigt ist.

Es liegt in solchem Indossamente der stillschweigende Auftrag zur Besorgung der Annahme oder der Protesterhebung und Benachrichtigung im Falle der Nichterlangung. Die Unterlassung verpflichtet zum Schadenersatze gegen die Indossanten, jedoch nur dann, wenn der Indossatar aus irgend einem Grunde zur Uebernahme und Vollziehung des Auftrages verpflichtet ist, oder denselben übernommen hat.

17. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 2. Alle und jede Wechselbriefe sollen vom Indossanten eigenhändig oder durch anerkannte Bevollmächtigte unterzeichnet werden. Ein solcher Bevollmächtigter unterzeichnet im Namen seines Prinzipalen per procuram mit Beisetzung seines Namens.

§ 22. Wer einen Wechselbrief eingibt oder negocirt, haftet

dem Zahler oder Abnehmer dafür, daß er das Eigenthum des bezahlten Briefes auf rechtmäßige Art an sich gebracht hat.

§ 23. En blanc girirte Wechselbriefe laufen auf Gefahr des Indossanten, falls sie in unrechte Hände kommen, ebenso ist der Mangel des Datums, unter dem ein Wechsel negocirt wurde, auf gleiche Gefahr.

§ 28. Bei einem Proteste Mangels Zahlung sind der Trassant und die Indossanten solidarisch verpflichtet, alle für einen und einer für alle gut zu stehen, es wäre denn, daß ein Indossant seinem Indossamente die Erklärung beigefügt hätte „ohne meine Garantie", in welchem Falle derselbe nicht belangt werden kann.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 2. Wechselbriefe können von demjenigen, an dessen Ordre selbige ausgestellt sind, vermittelst des Indossaments an Andere übertragen werden.

Das Indossament wird auf der Rückseite des Wechsels geschrieben und soll enthalten:

a. den Namen derjenigen Person, an welche der Wechsel cedirt oder übertragen wird;
b. auf welche Art derselbe den Werth dafür bezahlt hat;
c. den Ort und die Zeit der geschehenen Cession;
d. den Namen desjenigen, welcher den Wechsel cedirt, eigenhändig oder durch gehörig procurirte Personen geschrieben.

Wenn der Trassant oder Indossant einen Prima-Wechsel zur Acceptation sendet, und die Secunda oder Copie verhandelt, so muß diese die Anzeige enthalten, wo die Prima oder das Original mit Annahme versehen zu finden ist.

Copien kann man von keinem Indossanten, welcher das Original verhandelt hat, fordern, wohl aber bei der Negociation anbedingen, daß er keine Wechsel gibt, von welchen nicht Secunda ꝛc. mitgegeben werden können.

§ 3. En blanco girirte Wechselbriefe laufen auf Gefahr des Indossanten, falls sie in unrechte Hände kommen, und der Inhaber eines Wechsels, welcher denselben von seinem Cedenten en blanco girirt unmittelbar erhalten würde, ist berechtigt, das Indossament seines Cedenten auszufüllen.

§ 4. Durch das Indossament erhält der Inhaber eines

Wechsels das vollkommene Eigenthum desselben, und tritt dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen desjenigen, zu dessen Gunsten der Wechselbrief ausgestellt ist.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung von 1835.

Art. 2. Wer einen Wechsel einem Andern abtreten will, muß es durch ein Indossament, d. h. durch eine schriftliche Ueberlassung auf der Rückseite des Wechsels, bescheinigen. Dadurch haftet er jedem nachfolgenden Inhaber für den Wechsel, bis er bezahlt ist, wenn er im Indossament selbst nicht ausdrücklich bemerkt, daß er ohne sein Obligo, d. h. ohne seine fernere Verbindlichkeit, den Wechsel einem Andern abtrete.

Jedes Indossament muß entweder eigenhändig unterzeichnet sein, oder wenn die Unterschrift durch einen Andern geschieht, so soll dieser seinen Namen auch beisetzen.

d. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselrecht von 1784. Tit. 7.

§ 3. Wechselbriefe, die an Ordre lauten, werden fernerhin wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt. Wechselbriefe und Giri hingegen, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt ist, können nicht indossirt werden.

§ 6. Wer Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht beisetzt, der thut es auf seine Gefahr, wenn der Wechselbrief hernach verloren geht oder in unrechte Hände kommt; es steht aber dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder sie selbst darauf zu setzen.

e. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1259. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen.

Art. 1260. Das Indossament soll ausdrücken:

das Datum,

den enthaltenen Werth,

den Namen desjenigen, an dessen Ordre es gestellt ist.

Art. 1261. Wenn das Indossament den Verfügungen des vorhergehenden Artikels nicht gemäß ist, so bewirkt es den Uebertrag nicht; es ist nur eine Vollmacht.

Art. 1262. Es ist bei der auf Fälschungen gesetzten Strafe verboten, Indossamente zurück zu datiren (zu antedatiren).

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 29. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch das Indossament übertragen, ohne irgend eine andere Formalität.

Art. 30. Das Indossament wird datirt.

Es drückt den gegebenen Werth aus.

Es besagt den Namen desjenigen, an dessen Ordre es ausgestellt wird.

Es ist von dem Cedenten oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben.

g. Canton Neuenburg, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 42. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament übertragen.

h. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 136, 137, 138 und 139 wörtlich wie dieselben Artikel des C. d. c. fr.

i. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 120. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Zuschreibung auf dem Rücken des Wechsels (Indossament) auf Andere übertragen.

Art. 121. Das Indossament muß datirt und unterzeichnet sein.

Es soll die Anerkennung empfangener Werthschaften oder des Werths in Rechnung ausdrücken.

Es soll den Namen desjenigen angeben, auf den der Wechsel übergeht.

Das Datum oder der Werth kann durch folgende Worte angegeben werden: „Datum oder Werth wie oben" oder „wie hieneben". Diese Worte beziehen sich aber allein auf das Geschriebene, welches dem Indossamente unmittelbar vorangeht.

Art. 122. Ist das Indossament den Vorschriften des vorhergehenden Artikels nicht gemäß, so bewirkt es die Uebertragung nicht, sondern gilt blos als Vollmacht, wofern es unterschrieben ist.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn die Indossirung nach der Verfallzeit des Wechsels geschieht.

Art. 123. Die Verfügungen (Ordre) haben ihre Geltung sogar dritten Personen gegenüber.

Art. 124. Derjenige, welcher in einem Wechsel, einer Ordre oder in einem Indossament betrüglicher Weise ein früheres oder aber ein späteres Datum angibt, macht sich der Fälschung schuldig.

k. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 6. Wechsel können von demjenigen, an dessen Ordre solche ausgestellt sind, an Andere vermittelst des Indossaments übertragen werden; — es muß dies schriftlich entweder eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte auf der Rückseite des Wechsels — oder wenn nöthig auf einer Alonge desselben — bescheinigt werden. Dadurch haftet der übertragende Indossant jedem nachfolgenden Inhaber des Wechsels, bis er bezahlt ist.

Von dieser Haftbarkeit ist der Indossant nur befreit:

a. wenn er im Indossament selbsten bemerkt, daß er den Wechsel ohne Obligo, d. h. ohne seine weitere Verbindlichkeit einem Andern abtrete.

b. bei Wechseln auf Sicht, nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung an.

c. zu dem im § 5 vorgesehenen Falle [1]), wenn nicht die Unmöglichkeit bewiesen werden kann, den Wechsel zu gehöriger Zeit an seine Bestimmung gelangen zu lassen.

l. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 26. Das Eigenthum eines Wechsels wird durch Indossament an Andre übertragen.

Art. 27. Das Indossament wird datirt.

Es enthält:

den gelieferten Werth;

den Namen desjenigen, welchem der Wechsel übertragen wird (den Indossatar);

die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) oder seines Bevollmächtigten.

m. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 9. Der Wechselnehmer kann den Wechsel durch Indossament (§ 10) an einen Andern übertragen. Dieser erwirbt hierdurch alle am Wechsel haftenden Rechte, und hat, mit Ausnahme des Falles von § 8 Lemma 3 [2]) die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

---

[1]) § 5. Diese Verpflichtung (des Ausstellers zur Zahlung des Wechsels) fällt einzig in dem Falle weg, wenn der Wechsel erst nach Verfallzeit dem Bezogenen zur Bezahlung vorgewiesen wird, der Aussteller aber beweisen kann, daß er am Verfalltage die nöthigen Fonds in Händen des Bezogenen hatte, und daß dieser erst nach diesem Tage fallirt habe.

[2]) § 8. Lemma 3. Der Aussteller jedes Wechsels kann diese Haftbarkeit

Die Zahl der Indossamente ist unbeschränkt.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§ 10. Das Indossament muß auf dem Wechsel, einer Copie desselben oder einem mit dem Wechsel oder der Copie zusammenhängenden Blatte (Alonge) geschrieben werden.

Das vollständige Indossament enthält:

1. den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre der Wechsel übertragen wird (Indossatar).
2. die Angabe des Orts und der Zeit der Uebertragung.
3. die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte.

Ein Indossament ist jedoch auch dann noch gültig, wenn es nur den letzten Bestandtheil enthält (Blancoindossament); muß jedoch in diesem Falle auf dem Rücken des Wechsels, der Copie oder der Alonge geschrieben stehen.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blancoindossamente auszufüllen, kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter begeben.

§ 11. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Es kann jedoch diese Haftbarkeit zum Voraus gültig abgelehnt werden:

1. gegenüber dem Indossatar und dessen Nachfolgern:
   a. wenn der Indossant seinem Indossamente „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beisetzt;
   b. wenn derselbe durch Beifügung der Worte „zur Procura", „zum Incasso" oder gleichbedeutender ausdrückt, daß er dem Indossatar das Eigenthum am Wechsel nicht abtrete, sondern ihn blos zum Einzug der Wechsumme, und wenn nöthig, zur Protesterhebung bevollmächtige. Es kann in diesem Falle der Wechsel auch nur im Sinn derselben Bevollmächtigung weiter indossirt werden.

(für Annahme und Zahlung) gegenüber den Nachfolgern des Wechselnehmers zum Voraus gültig ablehnen, wenn er dem Wechselnehmer die Uebertragung im Wechsel durch die vollständigen Worte „nicht an Ordre" untersagt.

2. Gegenüber den Nachfolgern des Indossatars, wenn der Indossant durch Beisetzung der vollständigen Worte „nicht an Ordre" die Weiterbegebung des Wechsels verbietet.

§ 12. Wird ein Wechsel indossirt, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Inhaber nur Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage bereits verweigert und hierüber Protest erhoben worden, so gilt eine Weiterbegebung des Wechsels als eine bloße Abtretung der Ansprüche und Regreßrechte, welche demjenigen Inhaber zustanden, der Protest Mangels Zahlung erheben ließ.

n. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 9. Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre" lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament an einen Andern übertragen.

Untersagt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keins der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

§ 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auch ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blancoindossament).

§ 12. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blancoindossamente auszufüllen, er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§ 13. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie", „ohne mein Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 14. Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung untersagte, keinen Regreß.

§ 15. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procuraindossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

§ 16. Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte, und

1. wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren, oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regreßrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben.
2. wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regreßrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

Indossant im allgem. s. Indossament.

Befugniß desselben zur Beifügung einer Präsentationsfrist bei Sichtwechseln zur Annahme s. Accept § 12. Bd. I. S. 209.

Der Art. 19 d. A. D. W.-O. bestimmt dieserhalb:

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art (welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten) seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Dieser Artikel correspondirt mit der Bestimmung des Art. 14. Denn wenn in diesem dem Indossanten gestattet ist, durch die Clausel „sine obligo" jede Regreßpflicht von sich abzulehnen, so muß ihm auch freistehen, das Zeitmaaß derselben zu verringern. Wenn aber als Normalzeitmaaß in dem ersten Alinea des Art. 19 ein Zeitraum von 2 Jahren festgesetzt ist, so ist der Indossant nicht im Stande, zum Nachtheil des Ausstellers und seiner Vormänner diese Zeitfrist zu verlängern, wohl aber steht ihm die Befugniß zu, solche zu verkürzen.

Der Gebrauch der in dem Alinea 2 dem Indossanten zugestandenen Befugniß erstreckt sich in Bezug auf seine Wirkung nur auf den Indossanten und seine Nachmänner, nicht aber auf den Aussteller und die Vormänner, für welche nur die gesetzliche event. die vom Aussteller bestimmte Präsentationsfrist maaßgebend ist.

Verpflichtung desselben zur Sicherheitsleistung im Falle Protesterhebung wegen gar nicht oder nicht vollständig erhaltener Annahme s. Accept § 14. Bd. I. S. 234.

Verpflichtung desselben aus Indossamenten für verschiedene Personen auf Duplicaten s. Duplicate ad c. Bd. I. S. 670. Art. 67 d. A. D. W.-O.

Indossatar s. Indossament.

Dessen Recht und Legitimation zur Klage auf Sicherstellung wegen nicht oder nicht vollständig erlangtem Accept s. Accept § 14. Bd. I. S. 234. Dessen Recht auf Ausfertigung von Duplicaten s. Duplicate ad b. Bd. I. S. 657. Art. 66 d. A. D. W.-O.

Indult s. Moratorium.

Inhaber, Wechsel auf jeden, s. Wechsel au porteur.

Inland. cf. Einf.-Ges. f. d. Königreich Sachsen und Bayern u. f. d. Großherzogthum Weimar und Baden Bd. I. S. 346, wo unter Inland das ganze Gebiet verstanden wird, auf welchem die A. D. W.-O. Geltung hat.

In solidum oder solidarisch d. h. einer für alle und alle für einen. Mehrere Wechselordnungen des Auslandes enthalten eine besondere Bestimmung über die solidarische Verhaftung aller Wechselinteressenten, deren die A. D. W.-O. nicht besonders gedenkt, außer insoweit dies durch den Art. 81 ausgedrückt wird.

Jene Wechselordnungen sind:

1. Frankreich, Code de commerce.

§ 5 Art. 140. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind zur solidarischen Gewährleistung gegen den Inhaber verbunden.

2. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842. Art. 153.
3. Türkei, " " " 1850. " 97.
4. Wallachei, " " " 1841. " 135.
5. Portugal, " " " 1833. " 47.
6. Niederlande, " " " 1838. " 146.
7. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837. Art. 1263.
8. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829. Art. 31.
9. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833. Art. 43.
10. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814. Art. 140.
11. Canton Wallis, Wechselgesetz v. 1856. Art. 28.
12. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849. Art. 125.

Sämmtlich wörtlich conform mit Art. 140 des C. d. c. fr.

13. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 28. Bei einem Protest Mangels Zahlung sind der Trassant und die Indossanten solidar verpflichtet, Alle für Einen und Einer für Alle gut zu stehen, es wäre denn, daß ein Indossant seinem Indossament die Erklärung beigefügt hatte „ohne meine Garantie", in welchem Falle derselbe nicht belangt werden kann.

14. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 528. Für Wechsel aller Art, welche von Handlungshäusern und Compagnien ausgestellt werden, haftet jeder volle Compagnon für die Zahlung solidarisch. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Geschäftsführer, welche nur das Recht haben, laut Vollmacht, nicht aber unter Firma, zu unterzeichnen.

Art. 529. In allen Fällen, wo ein Wechsel von mehreren Personen zusammen ausgestellt, indossirt oder acceptirt ist, haften sie einer für den andern für vollständige Zahlung der ganzen Schuldsumme; sie haften jedoch Jeder für sich abgesondert und

nach Verhältniß des Antheils, wenn die Antheile eines jeden namentlich im Wechsel bezeichnet sind.

Interimsschein ist das schriftliche Anerkenntniß über ein geschlossenes Wechselgeschäft, und die dadurch eingegangene Verbindlichkeit, welches sowohl von dem einen als dem andern Contrahenten ausgestellt werden kann. Ist dieser Schein wegen versprochener Geld-Valuta in Wechselform ausgestellt, so heißt er Interimswechsel.

Nach der Hannöverschen Wechsel-Ordnung v. J. 1822 III. § 11 konnte ein Interimsschein auf Ueberlieferung der Wechselurkunde ausgestellt und aus einem solchen im Wechselprozesse geklagt werden.

Renaud a. a. O. S. 34 Nota 5 meint, diese Bestimmung sei durch das Hannöv. Einf.-Ges. zur A. D. W.-O. v. 7. April 1849 nicht abrogirt worden.

Particularrechtlich kann der Geber eines Wechselbriefes bei creditirter Valuta ohne deshalb getroffene Verabredung einen Interimsschein, und wenn es der Gegenstand erlaubt, einen Interimswechsel verlangen.

cf. Einf.-Ges. f. Sachsen-Weimar v. 3. Aug. 1849 § 5 u. 6.

Ein Interimsschein begründet aber nur einen civilrechtlichen Anspruch und kann dieser nur im gewöhnlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Interusurium s. Wechsel-Disconto.

Intervention s. Ehrenannahme u. Ehrenzahlung Bd. I. S. 679 u. 701.

Juden, deren Feiertage s. Feiertage Bd. II. S. 14.

Juristische Person oder moralische Person; eine Gesammtheit von Personen, die ihren Rechten und Pflichten nach als eine einzelne Person zu betrachten ist. Bezüglich der von ihnen einzugehenden Wechselverbindlichkeiten s. Art. 2 N. 2 in Bd. I. S. 334 u. 465. Es war vielfach eine Streitfrage gewesen, ob juristischen Personen die Wechselfähigkeit zugestanden werden solle, weil man zur Begründung der Negative annahm, der Mangel der Wechselfähigkeit folge schon aus dem Wesen des Wechselrechts, indem die Berechtigung zur Ausstellung eines Wechsels um deshalb nur mit einer physischen Person verbunden sein könne, weil durch das Erforderniß der Dispositionsfähigkeit über die Person die stillschweigende Subjection unter den Personalarrest bedingt sei. (cf.

Crelinger u. Gräff, Wechselrecht S. 10.) Da aber der Personalarrest nicht das Wesen des Wechselrechts ausmacht, so ist diese Ansicht unrichtig, und überdies jetzt durch die A. D. W.-O. die Streitfrage gelöst.

Jus variandi. In mehreren früheren deutschen befand, und theilweise in einigen ausländischen Wechselordnungen befindet sich noch die Bestimmung, wonach der Wechselinhaber beim Regreß die Indossanten als Vormänner nur gradatim in ungestörter Reihefolge bis zum Aussteller herab in Anspruch nehmen durfte, ansonst er gegen die Uebergangenen sein Regreßrecht verlor. Diese sehr lästige, zeitraubende, und oft den Erfolg des Regresses vereitelnde Maaßregel ist für das Gebiet der A. D. W.-O. durch die Bestimmung des Art. 49 (s. Bd. I. S. 582) behoben, indem nunmehr dem Wechselinhaber das Recht zusteht, beliebig irgend einen seiner Vormänner, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, und ohne seinen Anspruch an die nicht in Anspruch genommenen zu verlieren, mit der Regreßklage anzugehen. Dieses Recht nennt man das jus variandi oder springenden Regreß.

Kalender.

S. Alter Styl Bd. I. S. 340.

Berechnung des Zahltages resp. der Verfallzeit nach dem Gregorianischen Kalender s. Verfallzeit.

Kaufmännische Anweisungen s. Anweisungen Bd. I. S. 370; Billet Bd. I. S. 511; Eigene Wechsel Bd. I. S. 743; Handelszettel Bd. II. S. 49.

Kaufpreis für Waaren.

1. Wechsel, welche von dem Verkäufer über den Kaufpreis an eigene Ordre gezogen und von dem bezogenen Käufer acceptirt, aber durch Indossament noch nicht in Umlauf gesetzt sind, vertreten, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, oder besondere Umstände hinzutreten, an sich weder die Zahlung des Kaufpreises, noch auch begründen sie eine Novation der unterliegenden Verbindlichkeit aus dem Kaufgeschäft.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 29. Juni 1854. Strietshorst, Archiv Bd. XIII. S. 237.

2. Dem Käufer einer Waare, welcher dieselbe von dem Verkäufer angenommen, und über den Kaufpreis einen Wechsel ausgestellt hat, steht die Klage auf Rückgang des Geschäftes wegen fehlender schriftlicher Abfassung nicht zu.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 29. Juni 1858. Entsch. Bd. XXXIV. S. 238.

3. Der Einwand des Acceptanten, „daß der Wechsel über das Kaufgeld für die durch Connossement dem Kläger abgekaufte Waare ausgestellt worden, und daß diese Waare weder die vorbedungene, noch die vorausgesetzte Eigenschaft gehabt habe" — ist erheblich.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 3. Juli 1858. Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 406.

Kellerwechsel s. Einleitung Bd. I. S. 48.

Wer einen Wechsel (Tratte) fälschlich auf fremden Namen ausstellt, und als Remittent weiter girirt, macht sich des Verbrechens des ausgezeichneten Betruges auch dann schuldig, wenn er sich durch dessen Veräußerung nur momentan Geld zu verschaffen und denselben vor der Verfallzeit wieder einzulösen beabsichtigt (Kellerwechsel).

cf. Erk. d. Kgl. oberst. Ger.-Hofes zu München v. 30. Novbr. 1857. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. IV. S. 527.

Klage, deren Behändigung, Beginn der Verjährungszeit der Regreßklage des einlösenden Indossanten von hier an s. Regreß u. Verjährung.

Unterbrechung der Verjährung durch dieselbe Art. 80 d. A. D. W.-O. s. Verjährung.

Klagehäufung. Art. 49 d. A. D. W.-O. s. Cumulation Bd. I. S. 582.

Klagerecht des Wechselgläubigers.

Hierüber handelt der Art. 81 d. A. D. W.-O. folgend:

Die Wechselverpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per Aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner

Wahl, welchen der Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dieser Artikel gelangt auf indirektem Wege zur Darstellung des Umfanges des Klagerechts des Wechselgläubigers, indem er im ersten Alinea alle Personen benennt, welche, im Falle einer Unter- oder Mitunterzeichnung des Wechsels, wechselmäßige Verpflichtungen übernehmen. Im zweiten Alinea wird der Umfang der Wechselverpflichtung dargestellt; und im dritten erst das Recht des Wechselgläubigers in Anregung gebracht, wegen seiner ganzen Forderung jeden der Wechselverpflichteten einzeln, und zwar beliebig nach seiner Wahl in Anspruch nehmen zu können.

Der erste Absatz faßt hier zusammen, was bereits in den Art. 8, 14 und 23 über die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers, Acceptanten u. Indossanten gesagt ist, und fügt diesen noch den Wechselbürgen — Avalist — hinzu. Hierüber s. Deckung Bd. I. S. 411; Accept § 2. Bd. I. S. 165; Indossament Bd. II. S. 60 u. Aval Bd. I. S. 424.

Bezüglich des zweiten Absatzes (s. gleichfalls Accept l. c.; Indossament l. c.; Aval l. c. und Trassant) faßt andererseits dieser wieder zusammen, was die Art. 50, 51 u. 52 (s. Regreß) bereits ausgesprochen haben.

Ebenso correspondirt der dritte Absatz mit Art. 49 (s. Cumulation Bd. I. S. 582), so daß der ganze Art. 81 eigentlich hauptsächlich — den Bürgen abgerechnet — nur eine generelle Wiederholung der Pflichten und Rechte bildet, welche in den vorgedachten Art. 8, 14, 23, 49, 50, 51 u. 52 specialisirt sind.

Durch die Unterzeichnung werden alle Wechselinteressenten mit Einschluß des letzten Indossatar, aber mit Ausschluß des Acceptanten, successive Wechselgläubiger, ebenso aber auch, mit Ausschluß des letzten Indossatar, Wechselschuldner. Ein gleiches findet ebenso bei allen denen statt, welche eine der Wechselerklärungen als correi mit unterzeichnet haben, insofern sich diese Mitunterzeichnung entweder örtlich so darstellt, daß sie im unzweifelhaften Zusammenhange zu einer andern durch Unterschrift documentirten Wechselerklärung steht oder ausdrücklich in Worten erklärt wird, daß und welche Mitverpflichtung der Mitunterzeichnende hat übernehmen wollen.

Die Verpflichtung, welche der Unterzeichner oder Mitunterzeich-

ner durch seine Unterschrift übernimmt, erstreckt sich nach Analogie der Art. 50 u. 51 d. A. D. W.-O. auf

1. die Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfall- resp. Zahlungstage ab;

2. die Protestkosten, Porto, Stempel und sonstige Auslagen und Kosten;

3. auf eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Hinsichtlich der Positionen ad 2 u. 3 ist zu bemerken:

a. ad 2. Protestkostenforderung ist nur bei girirten Wechseln hinsichtlich einer Klage gegen den Acceptanten zulässig, weil hier die Protestlevirung behufs Begründung des Regreßrechts nothwendig erscheint, während bei einem an eigene Ordre gezogenen und in erster Hand verbliebenen Wechsel nach Analogie des Art. 44 die Protesterhebung gegen den Acceptanten nicht erforderlich ist, die Liquidirung von Protestkosten demnach ungerechtfertigt wäre.

b. ad 3. Provision kann dann gefordert werden, wenn die Klage im Regreßwege, nicht aber wenn sie unmittelbar gegen den Acceptanten von Seiten des Wechselinhabers angestellt wird.

Ist kein Protest erhoben worden, so muß die Provisionsforderung, außer dem Falle einer Regreßnahme, besonders gerechtfertigt werden (z. B. Art. 63 der A. D. W.-O. s. Bd. I. S. 703). Denn die Wechselordnung bewilligt nur bei dem Falle eines Regreßanspruches in Gemäßheit der Art. 50 u. 51 den Anspruch auf Provision. Daher steht dieser Anspruch dem Giranten, welcher (ohne Erhebung des Protestes Mangels Zahlung) sofort den Wechselbetrag gegen den Acceptanten (cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Septbr. 1853. — Striethorst, Archiv Bd. XI. S. 4) oder gegen den Bürgen des Acceptanten (cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes v. 31. Decbr. 1856. — A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857. N. 51) einklagt, nicht zu, und ebensowenig dem Aussteller des Wechsels an eigene Ordre, welcher unmittelbar gegen den Acceptanten klagt.

(cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 28. Decbr. 1853 u. 7. Jan. 1854 u. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Wiesbaden v. 24. Octbr. 1854. Seuffert, Archiv Bd. VII. S. 209 u. Bd. XI. S. 114.)

Eine besondere Rechtfertigung der Provision findet das Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 15. Septbr. 1854 (Seuffert, Archiv Bd. VIII. S. 320) in der Klage des Indossatars gegen

den Aussteller eines an die Ordre eines Bankierhauses und über ein Darlehn ausgestellten eigenen Wechsels und spricht dem Kläger die Provision zu, weil das Ausleihen von Geldern zu dem Geschäfte des indossirenden Bankier gehört, und die Bankiers für ihre Darlehen Provision zu rechnen pflegen.

Hat eine Regreßnahme stattgefunden, so ist selbst der Aussteller berechtigt auch für sich $^1/_3$ Procent Provision gegen den Acceptanten einzufordern.

(cf. Erk. d. Ob.-Trib. zu Celle v. J. 1856/57. Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 205.)

Die wechselmäßige solidarische Haftung ist an die bloße Mitunterzeichnung geknüpft, ohne daß es dabei eines besondern Ausdruckes oder Nachweises der Absicht des Mitunterzeichnenden, sich wechselmäßig oder als Wechselbürge für den bestimmten Wechselschuldner verbindlich machen zu wollen, bedarf. Die Mitunterzeichnung muß nicht nothwendig gleichzeitig mit der Hauptunterschrift oder vor der Fälligkeit des Wechsels erfolgen, sondern kann so lange geschehen, bis der Wechsel präjudizirt ist. Daher kann z. B. der Unterschrift des Ausstellers eines trockenen Wechsels eine Mitunterschrift noch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist gültig hinzugefügt werden. Jedoch muß diese Mitunterschrift, welche eine solche wechselmäßige Mitverhaftung begründen soll, sich auf dem Wechselpapier örtlich überhaupt so darstellen, daß sie in unzweifelhafter Beziehung zu der von einem Andern durch seine Unterschrift documentirten Wechselerklärung steht, dergestalt, daß aus dieser Beziehung mit voller Zuverlässigkeit und ohne weitern Beweis erkannt werden kann, daß der Mitunterzeichnende grade die Folgen dieser bestimmten, von dem Dritten unterzeichneten Wechselerklärung durch seine Mitunterzeichnung hat übernehmen wollen. Die Beziehung der Mitunterschrift zu der Unterschrift des Dritten kann nicht blos durch die örtliche Stellung der beiden Namensunterschriften unter- oder nebeneinander (so ist z. B. die unter den Vermerk im Wechsel: „auf mich selbst hier und aller Orten" gesetzte Namensunterschrift als Mitunterzeichnung des ganzen über jener Unterschrift stehenden Wechsels zu erachten), sondern auch durch eine zusätzliche, wörtlich ausgedrückte Bezeichnung der Beziehung mit voller Zuverlässigkeit auch an einer andern Stelle im Wechsel, z. B. auf der Rückseite desselben, erkennbar gemacht werden. Dagegen ist die Namensunterschrift eines Dritten, quer durch den Contert des einen Exem-

plars eines (in mehreren Exemplaren) gezogenen Wechsels, welches ein Accept überhaupt nicht trägt, nicht als Mitunterzeichnung eines Accepts zu erachten.

Das Gesetz verbindet die Absicht, wechselmäßig zu haften, schlechthin mit der Mitunterzeichnung als Regel, und es bleibt dem Mitunterzeichnenden, falls er die Wirkung der Uebernahme dieser Folgen überhaupt nicht, oder nicht in ihrem vollen Umfange will, nur überlassen, solches seiner Namensunterschrift ausdrücklich hinzuzufügen.

Eine bestimmte Stelle des Wechselpapiers, auf welcher die Mitunterschrift geschehen sein muß, um eine gewisse wechselmäßige Mithaftung zu begründen, ist absolut nicht vorgeschrieben, andererseits ist aber auch nicht jede Stelle und jede Form zur Hervorbringung jener Wirkung ausreichend, vielmehr tritt eine nothwendige Beschränkung schon durch Art. 12 u. Art. 21 Alinea 3 der A. D. W.-O. ein.

Wenn daher auch der Secunda-Wechsel unter dem Namen des Bezogenen den Vermerk, bei wem sich die acceptirte Prima befindet, enthält, so kann dennoch die quer durch den Contert dieses Secundawechsels geschriebene Namensunterschrift eines Dritten eine wechselmäßige Mitverpflichtung des letzteren nicht begründen. Denn da das Secunda-Exemplar ein Accept nicht trägt, so fehlt die unmittelbare örtliche Beziehung der auf diesem Wechselpapier stehenden Namensunterschrift zu dem auf einem andern Exemplare stehenden Accept, und somit die Gewißheit, ob der Träger des solchergestalt aufgeschriebenen Namens, ohne selbst irgend wie im Wechsel benannt zu sein, die Verpflichtung gerade aus einem Accept hat übernehmen wollen. Die Zusammengehörigkeit mehrerer Exemplare e i n e s Wechsels hat nicht den Sinn, daß die verschiedenen an sich getrennten Exemplare auch thatsächlich e i n Wechselpapier bilden, sondern nur die Bedeutung, daß, ungeachtet der mehrfachen Ausfertigung der Wechselurkunde, die Wechselobligation n u r e i n m a l vorhanden ist.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 3. März 1859, 13. Juni 1857, 26. Septbr. 1857 u. 20. Septbr. 1855. Striethorst, Archiv Bd. XXXII. S. 326. Bd. XXVIII. S. 1 und Bd. XIX. S. 43.

Wer eine Wechselerklärung mit unterschreibt und seiner Unterschrift eine die wechselmäßige Haftung ausschließende ausdrückliche

Erklärung oder Bemerkung z. B. als Zeuge u. s. w. hinzufügt, wird auch nicht aus solcher Unterschrift wechselmäßig verhaftet.

Die von dem Aussteller des an eigene Ordre gezogenen und mit Blanco-Giro weiter begebenen Wechsels seinem Blanco-Giro nachträglich (am Tage nach dem Verfalltage) hinzugefügte Erklärung des Inhalts:

„daß er auch ohne Protestlevirung gegen den Acceptanten und ohne Einwendung der Verjährung bis zum Eingange des Wechsels in obligo bleibe,"

enthält eine Wechselbürgschaft, wodurch der Indossant die Verbindlichkeit des Acceptanten solidarisch auf sich genommen hat.

Haben mehrere von den Wechselinteressenten fallirt, so steht es dem Inhaber frei, seine ganze Forderung an Capital, Zinsen und Kosten bei allen Massen anzumelden, und er hat von jeder derselben bis zu seiner völligen Befriedigung die nach der ganzen Summe berechnete Dividende zu empfangen s. Concurs Bd. I. S. 544.

Kreuze s. Beglaubigung Bd. I. S. 439.

Kündigung, Wechsel auf diese gestellt, deren Ungültigkeit s. eigene Wechsel Bd. I. S. 743.

Ladendiener. Die durch einen solchen erfolgte Annahme eines Wechsels auf das Kaufgeld für die im Laden verkaufte Waare, ohne die besondere Ermächtigung des Principals, kann den Schuldner nicht liberiren.

cf. Erk. d. Hof-Ger. zu Gießen v. 26. März 1858. Elvers Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. VI. S. 170.

Ladung als Anfangspunkt der Verjährungsfrist der Regreßansprüche gegen den Indossanten. Art. 79 Alinea 2 u. Art. 80 d. A. D. W.-O. s. Verjährung.

Landesmünze s. Münzsorte.

Lauenburg, Herzogthum. Hier wurde mit Gesetz vom 15. Februar 1858 et publ. im Stück 2 des Gesetz-Ministerial-Bl. f. d. Herzogthümer Holstein und Lauenburg v. 23 Febr. 1858 eine der A. D. W.-O. nachgebildete Wechselordnung publicirt, welche demnächst in § 101—121 Vorschriften über das Verfahren in Wechselsachen enthält.

Legitimation.

a. Zur Zahlungsforderung.

Ueber die Legitimation des Wechselinhabers bestimmt der Art. 36 d. A. D. W.-O. folgend:

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Wegen des Alinea 2 s. Bd. I. S. 675 und wegen des Alinea 3 Bd. I. S. 120.

Die Legitimation eines durch äußerlich richtige Indossamente als Eigenthümer eines Wechsels ausgewiesenen Wechsel-Inhabers unterliegt nicht den civilrechtlichen Grundsätzen über legitim. ad causam, und es genügt daher zur Beseitigung der Rechte des Indossatars nicht, daß die Ungültigkeit des Indossaments nach civilrechtlichen Grundsätzen dargethan werden kann, wenn nicht zugleich böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers erweislich gemacht wird. S. Identität Bd. II. S. 58.

Deshalb werden die Rechte des Inhabers z. B. dadurch nicht beseitigt, wenn auch dem Indossanten zur Zeit seines Giros, jenem unbewußt, schon die Disposition über sein Vermögen untersagt war, oder wenn der Aussteller sich zur eidlichen Diffession des Indossaments erbietet, auf welchem die Legitimation des Klägers beruht. Da nach Art. 76 d. A. D. W.-O. aus einem mit falschen oder verfälschten Indossamenten versehenen Wechsel dennoch sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, verhaftet bleiben, so ist es auf die Legitimation des letzten Indossa-

tars als Wechselinhaber völlig einflußlos, ob sich in der zusammenhängenden Reihe von Indossamenten auch einige falsche befinden mögen, wenn das letzte nur ächt ist.

Der Art. 36 stellt zwei für den Wechselverkehr sehr wichtige Prinzipien auf und zwar:

1. Die Legitimation des Inhabers des Wechsels als Eigenthümer desselben durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten, worunter Blanco-Indossamente auch mit inbegriffen sind.

2. Die Nichtverpflichtung des Zahlenden zur Prüfung der einzelnen Indossamente bezüglich ihrer Aechtheit.

Bei der Berathung des Art. 36 in der XIV. Sitzung der Leipziger Conferenz v. 6. Novbr. 1847 wurde gegen den ersten Absatz desselben zwar insofern, als darin von der Legitimation des Wechselinhabers durch die bis auf ihn hinunter gehende Reihe von Indossamenten die Rede ist, nichts erinnert, von einigen Herren Abgeordneten aber bemerkt, daß diese Vorschrift nicht ausreichend sei, indem besondere Umstände eintreten könnten, unter welchen der Bezogene Bedenken tragen müsse, selbst dem durch die Reihenfolge der Indossamente legitimirten Präsentanten des Wechsels das Geld verabfolgen zu lassen. Dies sei namentlich der Fall, wenn der Wechsel Rasuren, Ueberschreibungen oder andere dergleichen sichtbare Mängel an sich trage, welche den Verdacht einer Fälschung begründeten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen könne dem Wechselschuldner nicht zugemuthet werden, auf einen solchen Wechsel Zahlung zu leisten; dies müsse jedoch im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, weil sonst aus dem Inhalte des Art. 36 auf eine unbedingte Verpflichtung desselben zur Zahlung an den Inhaber geschlossen werden könnte. Aus diesem Grunde wurde ein Zusatz beantragt, durch welchen der Wechselschuldner ermächtigt werde, bei dem Vorhandensein von Rasuren, Ueberschreibungen oder andern sichtlichen Spuren der Fälschung die Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen.

Gegen diesen Antrag wurde jedoch eingewendet: eine solche Bestimmung könne leicht zur Chicane gemißbraucht werden, auch sei der Bezogene zu keiner Diligenz gegen die Indossanten verpflichtet und habe daher auf eine denselben drohende Gefahr keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Verfolgung des etwa gespielten Betruges demjenigen, welcher dadurch in Schaden versetzt werde, zu über-

lassen. Uebrigens könne man, wenn der Bezogene die Zahlung ad depositum leiste, die Protesterhebung und Regreßnahme doch nicht verbieten. Handle es sich um die von dem Bezogenen nach geleistetem Accepte geforderte Zahlung, so komme es auf die exceptio falsi an; vermöge dieser Einrede könne der Acceptant (vorausgesetzt, daß dieselbe nach den §§ 36 u. 71 (jetzt Art. 75) überhaupt relevant sei) die Abweisung des Klägers verlangen. Nach erfolgter Abweisung sei es denkbar, daß der Acceptant, um sich zu liberiren, die Wechselsumme bei Gericht niederlege; vor dem Unterliegen des Wechselinhabers im Civilprozesse könne man aber nicht wohl zulassen, daß der Acceptant sich durch das Erbieten zur Deposition von dem Anspruche des Wechselinhabers frei mache. Der Wechselinhaber würde durch eine solche Befugniß des Wechselschuldners benachtheiligt; denn um die Sache nun zu erledigen, werde ihm kein anderes Mittel bleiben, als Erwirkung eines kostspieligen und langwierigen Edictalverfahrens. Dabei bleibe zwar der Fall nicht ausgeschlossen, daß die im Wechsel vorhandenen Spuren der Fälschung eine Criminalprocedur veranlassen und das Criminalgericht bestimmen können, die einstweilige Deponirung der Wechselsumme anzuordnen; auch Arrestanträge der durch Fälschung benachtheiligten Personen blieben denkbar; aber eine Befugniß des Schuldners die Wechselsumme zu deponiren, könne nicht als Regel aufgestellt werden. Hierauf wurde bei der Abstimmung über die Frage, ob der vorgedachte Antrag mit zur Aufnahme gelangen solle, dieselbe verneint, ebenso eine zweite wegen eines anderweiten Zusatzes, dahin gehend, daß dem Bezogenen das Recht eingeräumt werden solle, von einem ihm unbekannten Präsentanten des Wechsels einen Ausweis über seine Person zu verlangen.

Eine solche Vorschrift befand sich im Badischen Landrecht Satz 1756, so wie sich selbe auch in den meisten ausländischen Wechselordnungen vorfindet.

Die A. D. W.-O. erfordert demnach, daß, insofern ein Wechsel aus der Hand des ersten Indossanten — des Remittenten — weiter begeben worden, jenes erste Giro mit dem Namen des Remittenten und so fort jedes neue Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sei, der in dem vorhergehenden Giro als Indossatar benannt worden, mit Ausnahme der Blanco-Giros, die unausgefüllt geblieben sind. Ob nun eines oder einige dieser Indossamente falsch oder gefälscht, hat auf die Verpflichtungen des

Acceptanten und Ausstellers, so wie der übrigen Indossanten, deren Unterschriften ächt sind, keinen Einfluß; wenn also nur das letzte Indossament ächt ist, so ist der Inhaber vollgültig legitimirt.

Da das 3. Alinea den Zahlenden zur Prüfung der Aechtheit der Indossamente nicht verpflichtet, so ist andererseits die Frage entstanden, ob der Zahlende zu dieser Prüfung nicht aber befugt sei. Koch a. a. O. S. 212 leugnet diese Berechtigung, weil dadurch dem bösen Schuldner ein weites Feld zu Ausflüchten eröffnet sei.

Eine solche Berechtigung läßt sich zwar dem Acceptanten, denn dieser wird hauptsächlich wohl implicite unter dem im Alinea 3 gebrauchten Ausdruck „der Zahlende" verstanden sein, sonst aber auch jeder neue Wechselnehmer, nicht geradezu absprechen, erscheint aber, insofern nicht offenbare, die Richtigkeit des Wechsels sehr in Frage stellende Thatsachen vorliegen, höchstens nur auf das letzte Indossament anwendbar. Der Zahlende hat allerdings seiner Verpflichtung nur bei dem Vorhandensein dieser im Art. 36 stipulirten Legitimation nachzukommen, und also darauf zu sehen, daß er an keinen unberechtigten Wechselinhaber zahle, aber bei Prüfung dieser Legitimation hat er sich nur an die äußere Erscheinung am Wechsel zu halten, ob nämlich die Indossamente ihrer äußeren Form nach fehlerfrei sind, keinen Anlaß zu der Präsumtion einer Fälschung geben und keine Lücke darbieten, sondern in der beregten Weise zusammenhängen.

Geht also der Wechsel in dieser Art anscheinend in Ordnung, so wird es allerdings noch die Vorsicht gebieten, sich über die Identität des Präsentanten resp. Wechselgebers einigermaßen Ueberzeugung zu verschaffen, um nicht in den Fall einer Zurlastlegung grober Fahrlässigkeit bei Erwerb des Wechsels zu kommen. (cf. Art. 74 sub voce Vindication.)

Von den Folgen der Zahlung an einen Un- oder nicht vollständig Legitimirten erwähnt die A. D. W.-O. nichts, außer im Art. 74, und werden dieselben nach Verschiedenheit der Fälle bald wechselrechtlicher bald civilrechtlicher Natur sein, und diesem nach zur Entscheidung gelangen.

b. Zur Klage.

Der bloße Besitz des eingelösten, nothleidenden Wechsels und des Protestes legitimirt den Inhaber zur Regreßklage gegen die Vormänner und den Aussteller, ohne daß es der Beibringung einer

Quittung des befriedigten Wechselgläubigers oder des sonstigen Nachweises von dessen Befriedigung bedarf.

Zur Wechselklage des Einlösenden gegen den Acceptanten legitimirt schon der Besitz des Wechsels auch ohne die Protesturkunde.

Der bloße Besitz des mehrfach begebenen Wechsels legitimirt den Inhaber zur Regreßklage, sofern nur unter den aufgeschriebenen Begebungs-Erklärungen ein Blanco-Giro enthalten ist und die darauf folgenden, auf andere als den Inhaber lautenden Indossamente durch Ausstreichen wieder beseitigt sind.

Im Falle der Einlösung ist der Besitz des Wechsels das bezüglich der Legitimation des Einlösenden, gegenüber dem Acceptanten, entscheidende Moment, es ist aber auch in dieser Beziehung das allein entscheidende. Der Acceptant haftet unbedingt aus dem Accepte, und ist es daher ohne Einfluß, auf welche Weise der klagende Gläubiger die Einlösung bewirkt hat.

Die durch ein undurchstrichenes Blanco-Giro begründete Legitimation des Klägers wird dadurch, daß die noch auf der Rückseite des Wechsels nachfolgenden Indossamente mit Papier überklebt worden sind, nicht beeinträchtigt.

c. Zur Präsentation des Wechsels und Protest-Erhebung Mangels Annahme.

s. Besitz Bd. I. S. 462 u. Ebd. S. 192, 195 u. 201. (Art. 18 der A. D. W.-O.)

d. Zur Sicherheitsforderung wegen nicht erhaltener Annahme.

s. Besitz Bd. I. S. 463 u. Ebd. S. 254 ff. (Art. 26 der A. D. W.-O.)

e. Zur Sicherheitsforderung wegen Unsicherheit des Acceptanten.

s. Besitz Bd. I. S. 463 u. Ebd. S. 277 ff. (Art. 29 der A. D. W.-O.)

f. Des einlösenden Indossanten.

s. Durchstreichung ad 6. Bd. I. S. 676.

g. Zur Vindicationsklage. s. Vindication.

Liechtenstein, Fürstenthum.

Hat mit einiger unbedeutenden Modification die Wechselordnung des Kaiserstaates Oesterreich bei sich recipirt.

Limburg, Herzogthum.

Obschon den deutschen Bundesstaaten angehörig, gelten hier als Wechselrecht die Bestimmungen des Holländischen Handels-Gesetzbuches von 1838 Tit. VI. Art. 100—229.

Lippe-Detmold, Fürstenthum.

Hier erfolgte die Einführung der A. D. W.-O. mit Gesetz v. 5. Juli 1849, und wurde unter demselben Tage gleichzeitig ein Wechselprozeß-Gesetz erlassen.

Liquidirungs- oder **Liquidations-Klage.**

s. Bd. I. S. 561. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 11. Mai 1859. Ebd. S. 566. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 12. Juli 1859.

Liquidität des Beweises s. Wechselprozeß.

Litisdenunciation unterbricht die Verjährung, aber nur gegen die, gegen welche sie gerichtet ist, cf. Art. 80 d. A. D. W.-O., s. Streitverkündigung.

Litispendenz.

Der Einwand der Litispendenz ist nicht dadurch begründet, daß der Verklagte bereits gegen den Kläger, seinen unmittelbaren Hintermann, wegen nicht empfangener Valuta auf Entschädigung und Herausgabe des Wechsels geklagt hat.

Beide Prozesse sind ihrem Gegenstande nach völlig verschieden von einander und der eine ist von dem andern in keiner Weise abhängig. Das in der Allgem. Ger.-Ordn. festgesetzte Separatum ist durch Art. 82 der A. D. W.-O. und die Einführungsgesetze vom 6. Januar 1849 und resp. 15. Febr. 1850 in Preußen nicht aufgehoben worden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Septbr. 1849. Entscheid. Bd. XIX. S. 247, v. 27. Juli 1854 u. v. 5. April 1853. Borchardt a. a. O. S. 228.

Lübeck, Freie Stadt.

Hier wurde die A. D. W.-O. mit Verordnung v. 28. April 1849 vom 1. Mai dess. J. an eingeführt. Hinsichtlich des Wechselprozeßverfahrens ist es bis auf Weiteres bei den diesfalls bestehenden Vorschriften mit Hinzunahme der im Art. 10 der vorgedachten Verordnung getroffenen Modificationen verblieben. Unter demselben Datum wurde ferner noch ein Gesetz über den Wechselarrest erlassen.

Lücke.

a. Im Domicilvermerk.

Die in einem trockenen Wechsel hinter den Namen des Remittenten gesetzten Worte „bei .... in M."
welcher letztere Ort von dem Ausstellungs-Ort verschieden ist, genügen, den Wechsel zu einem Domicilwechsel zu machen, dessen Einlösung dem Aussteller selbst obliegt; denn die Lücke in obigem Vermerk berechtigt zu der Schlußfolgerung, daß an die Benennung eines Domiciliaten gedacht, während die unterlassene Benennung desselben nach Art. 24 zu der Annahme führt, daß der Aussteller selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten will.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Mai 1858. Strietthorst, Archiv, Bd. XXXIV. S. 5.

b. Im Indossamente.

Die Vorschrift des Art. 36 regelt lediglich die Legitimation des Inhabers eines bis zum Verfalltage mehrfach girirten Wechsels, dem Bezogenen gegenüber, wenn dieser Inhaber von demselben die Zahlung fordert; ihre Anwendung scheidet von selbst aus, sobald es sich um einen Wechselregreß handelt. Das Indossament stellt einen neuen Wechselvertrag dar, durch welchen sich der Indossant eines mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Wechsels selbstständig dem Indossatar gegenüber zur Zahlung des Wechsels verpflichtet, falls die Zahlung nicht durch den Acceptanten erfolgt (Art. 87). Daher kann auch eine Lücke in der vor dem in Anspruch genommenen Indossanten stehenden Giroreihe, dem unmittelbar nachfolgenden klagenden Indossatar gegenüber, nicht berücksichtigt werden.

cf. Erk. d. K. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Juli 1858 u. Erk. d. k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. v. 5. Juli 1851. Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 339.

c. Im Protest.

Die Vorschrift des Art. 88, N. 1. „der Protest muß eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten," ist auf die Feststellung der Identität des protestirten Wechsels und des im Regreßwege an die Wechselverpflichteten zurücklaufenden Wechsels gerichtet. So weit der Protest in der gedachten Abschrift einen Man-

gel oder eine Lücke derart enthält, daß er zur Feststellung jener Identität nicht ausreicht, ist derselbe ungültig.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 29. Novbr. 1852 und 15. März 1853. Striethorst, Archiv, Bd. VII. S. 308 und Bd. IX. S. 333. Erk. v. 29. Septbr. 1857, Erk. v. 17. Juli 1856. Seuffert, Archiv, Bd. XI. S. 431. Erk. v. 18. Jan. 1855 u. 20. Decbr. 1856. Striethorst, Archiv, Bd. XIX. S. 1. Seuffert, Archiv, Bd. XI. S. 432. Erk. v. 26. April 1855. Borchardt a. a. O. S. 247.

d. Im Wechsel.

Die Bezeichnung des Remittenten mit den Worten: „an die Ordre von .... selbst," ist im Wechsel an eigene Ordre nicht genügend; denn die Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten muß klar und deutlich sein; die Lücke zwischen den Worten „von" und „selbst" schließt die Möglichkeit der Bestimmung einer andern Person als Remittenten nicht nur nicht aus, sondern ruft dieselbe sogar hervor.

cf. Erk. d. K. Ob.-Trib. zu Berlin v. 25. April 1854. Striethorst, Archiv, Bd. XII. S. 320.

Luxemburg, Großherzogthum.

Hier gilt das Wechselrecht des Code de commerce Liv. I. Tit. 8 Art. 110—189.

Majorennität.

Der Art. 1 der A. D. W.-O. besagt:

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Minderjährige, falls sie nicht einen freien Handel oder Gewerbe treiben, wo sie dann in Bezug auf dieses gleichfalls für wechselfähig anzusehen sind, s. Minderjährigkeit.

Als Norm ist demnach festzuhalten, daß jedem Majorennen die Wechselfähigkeit zustehe — falls die Fähigkeit, Verträge zu schließen, ihm nicht aus besondern Beweggründen (Blödsinn, Wahnsinn, Verschwendung 2c.) durch die Partikulargesetzgebungen der einzelnen Staaten abgesprochen ist, s. Wechselfähigkeit.

Da jedoch in den verschiedenen deutschen Staaten, welche das Gebiet der A. D. W.-O. bilden, mit Einschluß Oesterreichs, Kurhessens, Schleswig-Holsteins und Lauenburgs, der Eintritt des Majo-

rennitätstermins verschieden ist, so erscheint es zweckmäßig diese verschiedenheitlich normirten Lebensjahre hier anzugeben, von welchen an die allgemeine Vertragsfähigkeit beginnt.

Der Eintritt der Majorennität durch Erreichung der Volljährigkeit findet statt, und wird mit ihm das Recht durch triftige Verträge sich verpflichten zu können, erlangt:

a. mit dem 18. Lebensjahre: für Frauen in Hamburg, welche überdies, wenn sie mit Zustimmung des Staats das Bürgerrecht erwerben, keines Curators bedürfen.

b. mit dem 21. Lebensjahre: in der Preuß. Rheinprovinz und Baden, in welchen der Code Nap., bürgerl. Ges.-B. Art. 388 u. 488 gilt; in den Ländern des Sächsischen Rechts, als im Königreich Sachsen, in Altenburg, Bernburg, Cöthen, Dessau, Coburg, Gotha, Meiningen (Gesetz v. 23. Aug. 1829), in Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. v. 13. April 1818), in Schwarzburg-Sondershausen, in Sachsen-Weimar (— da die früheren Wechselgesetze, als z. B. die Altenburger Wechsel-Ordn. v. 1750, Gothaer Wechs.-Proz.-Ordn. und Rudolstädter Wechs.-Ordn. v. 1755, welche die Erreichung der Wechselmündigkeit auf das 25. Lebensjahr verwiesen, durch Publication der A. D. W.-O. aufgehoben worden), in Bayern, Hessen-Darmstadt (Ges. v. 28. Decbr. 1826), in Frankfurt a. M., Hamburg und Schleswig-Holstein.

c. mit dem 22. Lebensjahre in Hessen-Kassel (Gesetz v. 13. Septbr. 1831), in Hamburg (für Männer).

d. mit dem 23. Lebensjahre in Nassau (Ges. v. April 1831.

e. mit dem 24. Lebensjahre in Preußen [mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo der Code Nap. gilt], (cf. A. L.-R. I. 1. § 26), in Braunschweig, Oldenburg (Ges. v. 15. Juli 1814 § 5), in Oesterreich (bürgerl. G.-B § 21) u. in Sigmaringen (Ges. v. 29. April 1840.

f. mit dem 25. Lebensjahre in Bremen, Hechingen, Knyphausen, Lauenburg, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Waldeck und Württemberg.

g. im Königreiche Hannover sind diese Termine, wie folgt, verschieden:

1. das 25. Lebensjahr: in dem nach folgenden Ausnahmen noch übrig bleibenden Theile des Königreichs;

2. das 24. Lebensjahr: in Ostfriesland, Lingen und Freeren nebst den sog. Münsterschen Abspliſſen, dem Eichsfelde, bestehend aus den Aemtern Dudenstadt, Giboldshausen, dem alten Amte Lindau und den durch spätere Staatsverträge von Preußen abgetretenen Ortschaften und Parcellen.

3. das 23. Lebensjahr: in dem durch den Staatsvertrag v. 23. Decbr. 1831 erworbenen vormals Kurfürstlich Hessischen Dorfe Laubach und den vormals Hessischen Antheilen der Dörfern Mollenfeld und Pahle;

4. das 21. Lebensjahr in den Städten Lüneburg und Oelzen;

5. in dem Lande Hadeln (dem Landstriche am Ausfluß der Elbe) allemal mit Verheirathung und bei den Männern außerdem mit dem 18. Lebensjahre.

Mäkler — dereideter, dessen Attest über Berechnung des Courses bei Einforderung der Regreßsumme, s. Attest, Bd. I. S. 389.

Gebühren desselben für Negocirung des Rückwechsels als Theil der Regreßsumme, s. Regreß und Rückwechsel.

Mala fides s. Vindication.

Mandat, Zahlungs-Mandate an Bankiers.

Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833. Tit. VII.

Art. 110. Zahlungsmandate auf Bankiers sind Aufträge, welche der Mandant (Ausgeber genannt) seinem betreffenden Bankier zur Bezahlung einer darin bemerkten Summe an den Mandatar (Inhaber) gibt, es sei nun, daß jener den Betrag schon in Händen hat, oder daß er solchen vorschußweise hergibt.

Art. 111. Bei Zahlungsmandaten kann eine gewisse Zeit der Präsentation bestimmt sein oder nicht. Im letzteren Falle müssen solche am Tage der Ausstellung vorgezeigt werden. Ist aber ein gewisser Tag festgesetzt, so muß solches an dem bestimmten Tage geschehen.

Art. 112. Der Inhaber, welcher in einem oder dem andern Falle des vorhergehenden Artikels die Vorzeigung zur rechten Zeit unterläßt, verliert Anspruch und Recht gegen den Ausgeber, wenn solcher beweisen kann, daß der Bankier zu jener Zeit die

zur Zahlung erforderliche Summe in Händen hatte oder schuldig war.

Art. 113. Geht das Mandat in die Hände eines Dritten über, so tritt dieser vollständig in die Rechte und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Inhabers ein.

Art. 114. Wenn der Bankier innerhalb der im Art. 111 erwähnten Fristen seine Zahlungen einstellt, so sind die Inhaber solcher Mandate nicht verbunden, sie zu präsentiren. In diesem Falle ist das Mandat ohne irgend eine Wirkung, und eben das findet statt, wenn solches zur gehörigen Zeit zwar präsentirt, aber von dem Bankier nicht berichtigt worden ist.

Mandatsklage, Mandatsprozeß.

1. Auch gegen die Mandatsklage aus dem Wechselprädicate können die Einwendungen des Verklagten, welche ihn nur zur Begründung des Wechselseparatums berechtigen würden, nicht zugelassen werden.

Die Ausnahme-Bestimmung, daß im Wechselprozeß nicht alle Einreden geltend gemacht werden können, sondern es dem Verklagten überlassen bleibt, sein Recht in separatum zu verfolgen (§§ 29, 52. Tit. 27 der Proz.-Ordn.), muß um so mehr Platz greifen, wenn im Wechselprozeß bereits ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, und die Klage aus diesem gestellt wird.

cf. Erk. d. Kgl. Ober-Trib. zu Berlin v. 24. Febr. 1857. Borchardt a. a. O. S. 232.

2. Wenn die Frist, binnen welcher aus einem Wechselerkenntniß die Execution nachgesucht werden kann, ungenutzt abgelaufen ist, so kann im Wechselprozeß ex judicato auf Zahlung der Forderung nur bei Vermeidung der Wechselexecution geklagt werden.

cf. Erk. des Kgl. Kammerger. zu Berlin v. 7. März 1837. Borchardt a. a. O. S. 298.

3. Die Vorschrift der Preuß. Verordn. v. 21. Juli 1846 § 27 in Betreff der dreitägigen Frist zur Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels findet auf die auf ein Wechseljudicat gegründete Mandatsklage nicht Anwendung.

Erk. des Kgl. Ober-Trib. zu Berlin v. 15. April 1859. Striethorst, Archiv, Bd. XXXIII. S. 137.

Mangelhafte Unterschrift. Art. 94 u. 95 der A. D. W.-O. s. Beglaubigung Bd. I. S. 439, Bevollmächtigter Bd. I. S. 463 und Unterschrift.

Manifestationseid s. Wechselprozeß resp. Wechselexecution.

Marktwechsel s. Meßwechsel.

Mecklenburg-Schwerin u. **Strelitz**, Großherzogthümer. Für beide Großherzogthümer wurde die A. D. W.-O. mittelst einer wörtlich gleichlautenden Verordnung vom 28. April 1849 eingeführt, demnächst, für Mecklenburg-Schwerin in Uebereinstimmung mit der für Mecklenburg-Strelitz unterm 14. Juni 1849 eine Wechsel-Prozeß-Ordnung erlassen. Zu bemerken ist hier noch der Erlaß einer Verordnung für Mecklenburg-Strelitz vom 15. Mai 1849 in Betreff der Wechselerklärungen Schreibens unkundiger Personen.

Medio eines Monats s. Mitte.

Meß- und Marktwechsel.

Bezüglich der Meß- und Marktwechsel bestimmt die A. D. W.-O. in:

a. Art. 4. N. 4. Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden: auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel).

b. Art. 18. Alinea 2. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

c. Art. 35. Meß- oder Markt-Wechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Nur solche Wechsel, die auf einem bestimmten Markte, mithin zur Zeit und am Orte des Marktes zahlbar sind, sind Marktwechsel.

Die Auffassung rechtfertigt sich aus dem Wortlaute und der Entstehungsart dieser Gattung von Wechseln und entspricht dem allgemeinen kaufmännischen Gebrauche. Ein Wechsel z. B. dahin lautend: „Am Brünner Fastenmarkt 1852 zahlen Sie u. s. w." und „gezogen auf Herrn H. in Lemberg, zahlbar in Wien rc." ist kein Marktwechsel, die Verfallzeit desselben jedoch in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift analog dem Art. 35 der W.-O. auf den letzten Tag vor dem Schlusse des Marktes anzunehmen.

cf. Erk. d. k. k. nieder-österr. Ob.-Ld.-Ger. v. 16. Mai 1855 u. 21. Octbr. 1856.

Dagegen ist ein Wechsel des Inhalts „d. d. Salzburg den 16. Juli 1855, zahlbar Ende Michaelimarkt in Salzburg" als gehöriger Marktwechsel zu erachten.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes v. 27. März 1856 und A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1855 N. 80, v. J. 1856 N. 93 u. v. J. 1857 N. 74.

Zu diesem vorstehend gedachten Artikel sind in den speciellen Einführungs-Verordnungen der einzelnen Staaten noch mehrfache Ergänzungen ergangen, welche hier nachstehend folgen.

1. Braunschweig, Einführungspatent v. 11. Jan. 1849.

§ 4. In Bezug auf Art. 18 und 35 der Wechselordnung wollen Wir hiermit schon jetzt bestimmen, daß hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zuläßig, der Verfalltag dieser Wechsel aber die Mittwoch in der ersten Meßwoche sein soll.

2. Frankfurt a. M., Gesetz v. 26. Februar 1850. Zeit der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Meßwechsel betreffend.

Nachdem durch Gesetz vom Heutigen bestimmt worden ist, daß die Ostermesse am zweiten Mittwoch vor Ostern und die Herbstmesse am zweiten Mittwoch vor dem 8. September beginnt, und daß jede Messe drei Wochen dauert, also mit einem Dienstage schließt, so werden die §§ 4 und 6 des Einführungs-Ge-

setzes zu der A. D. W.-O. (Ges.-Samml. Bd. 10 S. 223) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt):

§ 1. Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Wechsel, welche auf die Messe, ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Meßwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

§ 2. Wechsel, welche auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, welche auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

§ 3. Auf die in der Ostermesse 1856 gezogenen Wechsel findet dieses Gesetz keine Anwendung.

2. Oesterreich, Einführungs-Patent v. 25. Januar 1850.

§ 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

§ 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig; dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer laufen, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

3. K. Ungarn. Th. I. des XV. Gesetzartikels v. J. 1840.

§ 57. In Rücksicht der auf inländischen Märkten zahlbaren Wechsel wird in Betreff ihrer Präsentation zur Acceptation nach der Dauer dieser Märkte Folgendes festgesetzt:

a. Wechsel, welche auf Märkte lauten, die nur einen Tag dauern, bedürfen gar keiner Präsentation;

b. solche ferner, die auf Märkten zahlbar sind, welche länger als einen, jedoch nicht über 8 Tage dauern, werden am ersten Markttage präsentirt;

c. solche endlich, die auf länger als 8 Tage dauernde Märkte lauten, müssen in der ersten Marktwoche präsentirt werden, doch kann dies einschließlich bis Sonnabend an jedem Tage geschehen.

§ 97. Die Verfallzeit der Marktwechsel ist verschieden:

a. Solche, die auf Märkte lauten, welche nur einen Tag dauern, müssen an demselben Tage noch eingelöst werden;

b. die auf Märkte lauten, welche länger als einen und nicht über 8 Tage währen, sind am letzten Markttage zu bezahlen;

c. die auf länger als 8 Tage dauernde Märkte gestellten Wechsel laufen bis zum Mittwoch der zweiten Marktwoche.

§ 109. Am Verfalltage muß die Zahlung in der Regel bis 12 Uhr Mittags geleistet werden, jene Wechsel, die auf Märkte lauten, welche nur einen Tag dauern, machen davon eine Ausnahme, diese können bis 4 Uhr Nachmittags zur Zahlung präsentirt werden.

4. Preußen.

A. Präsentations-Frist Preußischer Meß- und Markt-Wechsel.

a. In Königsberg in Pr. muß die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8 § 965), und endet die Frist mit dem 5. Tage Abends 6 Uhr. (Ost.-Preuß. Prov.-R. Zus. 143).

b. In Frankfurt a. O. müssen Meßwechsel am 3. oder 4. Tage der Zahlwoche präsentirt werden (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. § 961 und Frankfurter Meßordn. v. 31. März 1832. — Ges.-Samml. 1832 N. 1363 S. 149).

c. In Magdeburg gilt als Präsentationsfrist der dritte und vierte Tag der Zahlwoche (A. Ld.-R. Th. II. Tit 8 § 966).

d. In Breslau erfolgt die Präsentation am Montag der ersten Meßwoche bis Freitag in derselben Woche Vormittag um 10 Uhr. (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8 § 967 — Breslauer Meß- u. Wechsel-Ordnung § XXXVII).

e. Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweiten oder dritten Tage zu präsentiren. (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8 § 968. — Elbinger Wechsel-Ordnung Art. XLIX.)

f. In Naumburg ist zur Präsentation und Protesterhebung Mangels Annahme Zeit vom ersten Freitage der eigentlichen Meßwoche um 1 Uhr bis Dienstag vor dem Zahlungstage Mittag 12 Uhr. Geht der Wechsel später ein, so muß er binnen 24 Stunden, d. h. bis zum Abend des folgenden Tages 6 Uhr präsentirt und protestirt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob auch der letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag fällt. (Allerh. Cab.-Ordre v. 24. März 1831. — Ges.-Samml. S. 7 und Verordnung v. 4. Juni 1819 § 29. Gesetz-Samml. S. 244.)

B. Zahlungszeit für Preußische Meß- und Markt-Wechsel.

a. Königsberg in Pr. am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche bis Abends 7 Uhr. (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. § 863. Meßordnung v. 31. März 1832 § 7.)

b. Frankfurt a. O. am 4. Tage der Zahlwoche.

c. Magdeburg desgl. (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. § 865.)

d. Breslau. Von Montag in der zweiten bis zum Donnerstag in derselben Woche Vormittag 9 Uhr. (A. L.-R. Th. II. Tit. 8 § 865.)

e. Elbing: Vom sechsten bis zum achten Tage, wo er ausgeläutet worden bis Mittag 12 Uhr. (A. Ld.-R. Th. II. Tit. 8 § 865.)

f. Naumburg: Vom Dienstag bis Donnerstag Allend in der Zahlwoche. (A. C.-O. v. 24. März 1831.)

5. Sachsen, Königreich. Einführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 3. Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

§ 5. Leipziger Meßwechsel (s. v. § 3) verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

§ 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit

Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentag zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttgerwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten" die Zahlwoche, die Woche nach Ausläutung der Messe zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung.

Bezüglich der Gesetzgebung des Auslandes ist Folgendes zu bemerken:

1. Holstein, Wechselordnung v. 1854.

§ 4. N. 4. § 18 Alinea 2 und § 35 wörtlich conform mit den correspondirenden Art. d. A. D. W.-O.

2. Lauenburg, Wechselordnung von 1858.

§ 4. N. 4. § 18 Alinea 2 und § 35 desgl.

3. Kurhessen, Wechselordnung von 1859.

Art. 4. N. 4. Art. 18 Alinea 2 und Art. 35 desgl.

4. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 142. Ein Wechsel kann gezogen werden:
 ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf eine Messe.

Art. 146. Ein auf eine Messe zahlbar gestellter Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder an dem Tage der Messe selbst, wenn solche nicht länger dauert als einen Tag.

5. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 439. Wechselbriefe dürfen gezogen werden:
 — — — auf eine Messe.

Art. 446. Wechsel auf eine Messe zahlbar verfallen am letzten Tage derselben.

6. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 54. Wechsel in eine Messe zahlbar gestellt, müssen am letzten Tage der Messe bezahlt werden, oder an eben dem Tage wo Messe gehalten wird, wenn diese selbst nur einen Tag dauert.

7. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 153. Ein Wechsel zahlbar auf einem Jahrmarkt, muß Tags vor der Beendigung des Jahrmarkts bezahlt werden. Währt dieser nur einen Tag, so ist der Wechsel an diesem Tage selbst fällig.

8. Frankreich, Code de commerce.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden:

— — — auf Messen.

Art. 133. Ein Wechsel, welcher auf einer Messe zahlbar ist, verfällt den Tag vor jenem, der zum Abschluß der Messe bestimmt ist, oder an dem Tage der Messe, wenn dieselbe nur einen Tag dauert.

9. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1856.

Art. 87 und Art. 90 conform mit Art. 129 und 133 des C. d. c. fr.

10. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 125 und 128 conform mit Art. 129 und 133 des C. d. c. fr.

11. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 496. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung zur Messe angewiesen ist, wird für eingetreten erachtet am Vorabende des zur Beendigung der Messe bestimmten Tages oder am Tage der Messe selbst, wenn diese nur einen Tag dauert.

Art. 504. Für Meßwechsel haben keine Respittage statt.

Art. 511. Bei Wechseln, deren Zahlung zur Messe bestimmt ist, muß der Wechselinhaber nach dem Fristenablaufe den Protest so zeitig thun, daß entweder der Protest selbst oder die Anzeige über ihn mit der ersten abgehenden Post abgesendet werden kann.

12. Schweiz.

a. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 21. Wechselbriefe, welche in der Messe zahlbar gezogen sind, sollen den Tag nach derselben Einläutung acceptirt und den Tag vor derselben Ausläutung bezahlt werden.

b. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1256. Ein zur Meßzeit zahlbarer Wechsel verfällt am Vorabende des zum Meßschluß bestimmten Tages oder an dem Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert.

c. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 40. Ein auf die Messe zahlbar gestellter Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder an dem Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert, also ist der Freitag in der Neuenburger Messe der Verfalltag.

d. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 129 und 133 wörtlich wie Art. 129 und 133 des C. d. c. fr.

e. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 113. Ein Wechsel kann gezogen werden:

— — — auf die Meßzeit.

Art. 118. Ein auf die Zeit einer Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage, welcher dem für den Schluß der Messe festgesetzten Tage vorhergeht, oder an dem Tage der Messe selbst, wenn diese nur einen Tag dauert.

f. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 7. Ein Wechsel, aus welchem wechselrechtliche Verbindlichkeiten abgeleitet werden sollen, muß enthalten:

4. Die Bestimmung der Zeit, zu welcher zu bezahlen ist. Diese kann nur festgesetzt werden:

d. auf einen Markt oder eine Messe.

§ 19. Meß- oder Marktwechsel werden an dem Tage vor dem Schlußtage der Masse oder des Marktes fällig. Dauert ein Markt nur einen Tag, so ist dieser der Zahlungstag.

g. Canton Solothurn, Wechselordnung von 1857.

§ 4. Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

— — — Auf eine Messe oder einen Markt.

§ 17. Meß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Meß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Meß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

§ 36. Meß- oder Marktwechsel verfallen an der am Meß- oder Marktorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit, und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Meineid s. Wechselprozeß.

Militärpersonen s. Wechselfähigkeit und Wechselarrest.

Minderjährige.

Dieselben sind gesetzlich im Allgemeinen unfähig, Verträge ab-

zuschließen und sich durch dieselben zu verpflichten, mithin gebührt denselben nach Art. 1 der A. D. W.-O. auch keine Wechselfähigkeit.

Der Betrieb eines freien Handels von Seiten eines Minderjährigen begründet in Oesterreich dessen Wechselfähigkeit. (§ 252 a. b. G.-B.) Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes v. 2. Juli 1857. Archiv f. D. W.-R. Bd. VIII. S. 114.

Dem Verklagten, welcher ein kaufmännisches Geschäft betreibt, liegt der Nachweis der von ihm vorgeschützten und zur Zeit eingegangener Wechselverbindlichkeit bestandenen Minderjährigkeit ob.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 26. Juni 1858. Borchardt a. a. O. S. 4.

In entgegengesetztem Sinne, daß dem Kläger der Beweis obliege, weil die Einrede der zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit bestandenen Minderjährigkeit keine eigentliche Exception, sondern Negation seiner Wechselfähigkeit sei, hat entschieden das Erk. des Kgl. Kammergerichts zu Berlin v. 16. Juni 1852.

Ferner bestimmt der Art. 2 ad 2 der A. D. W.-O., daß der Personalarrest nicht zuläßig sei und Wechselerklärungen solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig, von den Vertretern derselben ausgestellt werden. Hierunter sind die Vormünder von Minorennen mit inbegriffen.

Hierzu ist noch zu vermerken:

1. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. Tit. 6.

§ 10. Minderjährige können nur mit Genehmigung resp. durch ihre gesetzlich bestellten Vormünder Wechselverbindlichkeiten eingehen und bleiben für Erfüllung derselben letztere sodann verhaftet.

§ 20, 21. Betreibt jedoch ein Minderjähriger mit vormundschaftlicher Genehmigung ein Geschäft, Handlung, oder hat derselbe eine eigene Wirthschaft angestellt, so ist er, soweit das Wechselgeschäft mit seinem Geschäfte oder mit seiner eigenen Wirthschaft unmittelbar in Verbindung steht, für wechselfähig zu erachten.

2. Wechselordnung f. d. Königreich Hannover v. 23. Juli 1822.

§ 3. Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt worden, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des

Obervormundschaftlichen Gerichts Handel treiben, sind der Strenge des Wechselrechts nicht unterworfen.

3. Sachsen, Königreich. Gesetz über den Wechselarrest v. 7. Juni 1849.

§ 6. Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, die das 20. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikationsgeschäfts oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

4. Schwarzburg-Rudolstadt, Wechselordnung von 1755.

§ 9. Wie dann auch alle diejenigen, so nicht vollkommen 25 Jahr alt sind oder noch unter väterlicher Gewalt sind, sich nicht nach Wechselrecht sollen verbinden können und sollen solche Wechsel weder während der Minderjährigkeit, noch wenn sie volljährig werden, einige Gültigkeit haben, und denen Annehmern solcher Wechsel keinesweges geholfen, die Wechsel selbst auch nicht einmal als Handschriften angesehen und darauf erkannt, sondern schlechterdings verworfen und weder die Eltern noch die Vormünder, noch sie selbsten, wenn diese letzteren auch volljährig werden, zu deren Bezahlung angestrenget werden können, wenn sie auch sich des Beneficii restitutionis ad integrum begeben und dazu eidlich verbindlich gemacht hätten.

§ 13. Ausnahmen:

5) bei dem § 9 die noch nicht Volljährigen, wenn sie
   a. veniam aetatis erhalten, oder
   b. von dem Vater emancipirt werden, oder

7) sonsten von der väterlichen und Vormünder Gewalt befreit sind und ihr eigen Wesen haben, so soll das Wechselrecht seine völlige Gewalt haben.

Mitte eines Monats.

a. Allgemeine deutsche Wechselordnung. Art. 30. Alinea 2.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

b. Wechselordnung des Canton St. Gallen v. 1784.

Tit. 4. § 1. Wenn ein Wechselbrief auf Mitte eines Monats lautet, so ist sein Verfalltag der 15. desselben Monats, ob dieser gleich mehr oder weniger Tage hätte.

c. Wechselordnung des Canton Aargau v. 1857.

§ 19. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel stets am 15. dieses Monats fällig.

d. Wechselordnung des Canton Solothurn v. 1857.

§ 21. Alinea 2 wörtlich wie vorst. § 19 ad d.

Mitunterschrift auf dem Wechsel als Aussteller, Acceptant, Indossant oder Bürge, s. Klagerecht vorst. S. 99.

Monat, Berechnung der Verfallzeit nach solchen.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in Art. 32:

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit an dem letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, so wird bei der Berechnung der Verfallzeit bei Datowechseln der Tag der Ausstel-

lung, beziehungsweise bei Sichtwechseln der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet, sondern die Zahl der Tage diesem hinzu gerechnet. Z. B. ein am 3. März 18 Tage a dato ausgestellter Wechsel verfällt am 21. Der Ausdruck „8 Tage", der im gewöhnlichen Sprachgebrauch für eine Woche gleich 7 Tagen gebraucht wird, kommt jedoch bei der Berechnung der Verfallzeit seinem Wortlaute nach mit vollen acht Tagen in Anwendung.

Wird die Frist nach Wochen berechnet, so tritt die Verfallzeit nach so und so viel Wochen an dem mit dem Ausstellungs- resp. Präsentationstage correspondirenden Wochentage ein; war jener z. B. ein Mittwoch, so ist der Verfalltag wieder ein Mittwoch, sei nun die Laufzeit drei, vier, sechs oder acht Wochen ꝛc.

Wird die Frist nach Monaten ꝛc. bestimmt, so verfällt der Wechsel an dem correspondirenden Monats-Datum, d. h. ein 3 Monate dato am 6. April ausgestellter Wechsel verfällt am 6. Juli; bei Ausstellung eines Wechsels z. B. am 30. Novbr. auf 3 Monate oder 31. Decbr. auf 2 Monate tritt die Verfallzeit am 28, resp. 29. Februar ein.

Wichtig ist die letzte Bestimmung, da sich ein ganz verschiedenes Resultat ergibt, wenn man die 15 Tage des halben Monats zuerst oder wenn man solche zuletzt rechnet; wäre z. B. der Wechsel am 15. Febr. auf 2½ Monat ausgestellt, so würde, falls der Februar 28 Tage hat und man die 15 Tage zuerst zählt, der Wechsel am 2. Mai verfallen, während nach Vorschrift der A. D. W.-O. der Verfalltag bereits den 30. April eintritt.

Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen lauten in Art. 32 wörtlich wie die A. D. W.-O.

Im Weiteren ist bezüglich der ausländischen Gesetzgebung Folgendes zu bemerken:

1. Großbritanien.

Wenn die Zahlungszeit nach Monaten bestimmt ist, werden darunter in England und Schottland Kalendermonate verstanden, während man außerdem daselbst bei Interpretation von Contrakten und Parlamentsakten in der Regel lunarische Monate supponirt. Wenn ein Monat länger ist, als ein folgender, so geht man bei Berechnung der Verfallzeit nie in den dritten Monat über, wenn daher z. B. ein Wechsel vom 28—31. Jauuar datirt und einen Monat nach Dato zahlbar ist, so verfällt er am 28. oder 29. Februar.

Der Tag der Ausstellung oder der Acceptation oder Acceptationsprotestation wird bei Berechnung der Verfallzeit von Wechseln, die gewisse Zeit nach Dato oder Sicht zahlbar sind, nicht mitgerechnet.

Thomson a. a. O. S. 409. Derselbe fügt noch bei:

„Marius (93) stellt die Regel auf, daß, wenn ein Wechsel oder Zahlbrief auf 1 ½ oder ½ Monat zahlbar sei, der halbe Monat nur aus 15 Tage bestehe."

2. Frankreich, Code de Commerce.

Art. 231. Die Verfallzeit eines Wechsels

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
auf einen oder mehrere Uso

wird durch den Tag der Acceptation oder durch jenen des Protestes wegen Mangels Acceptation bestimmt.

Art. 132. Die Monate werden so gerechnet, wie sie in dem gregorianischen Kalender festgesetzt sind.

3. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 144 und 145 conform mit Art. 131 und 132 des C. d. c. fr.

4. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 89 conform mit Art. 131 jedoch mit Hinweglassung der Worte „auf einen oder mehrere Uso".

Der dem Art. 132 correspondirende Art. fehlt ganz.

5. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 127 wie bei der Türkei Art. 89.

6. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 442. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato oder auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 444. Die Monate sind zur Berechnung der Verfallzeit von den auf Monate gezogenen Wechseln von Datum zu Datum zu rechnen.

7. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 53. Die Monate werden angenommen, wie sie im Gregorianischen Kalender bestimmt sind. Die eine wie die andere dieser Fristen (nach Sicht oder nach Dato) wird von einem Datum zum andern gerechnet.

8. Niederlande, Handels-Gesetzbuch v. 1838.

Art. 152. Unter Monaten werden sowohl bei Wechselbriefen auf Sicht als auf Zeit die der Gregorianischen Zeitrechnung verstanden.

9. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 497. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung a dato innerhalb einer gewissen Zahl von Tagen oder Monaten angewiesen ist, wird mit Beendigung des letzten Tages für eingetreten erachtet.

Art. 499. Die zwölfmonatliche Verfallzeit eines Wechsels wird im folgenden Jahre an demselben Tage desselben Monats, wenn der Wechsel ausgestellt wurde, für eingetreten erachtet. Wenn das Jahr der Ausstellung ein Schaltjahr war und das Datum des Wechsels ist vom 29. Febr., so wird sein Verfalltag am 28. Februar des folgenden Jahres für eingetreten erachtet.

10. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 36. Ist die Bezahlungszeit nach Wochen, Monaten oder Jahren nach Ausfertigung oder Vorzeigung bestimmt, so dient hier das über solche Zeitberechnung im § 94 Verordnete zur Richtschnur.

§ 94. Wenn ein Verfalltag oder sonstige in diesem Gesetze bestimmte Zeit, nach Woche, Monat oder Jahr berechnet wird, so soll der Tag, welcher in der Woche denselben Namen oder im Monate dasselbe Datum führt, als Schlußtag betrachtet werden. Geht die Zeitrechnung von einem Tage aus, der kein entsprechendes Datum in dem Monat hat, in welchem sie endigt, dann soll der letzte Tag in jenem Monate als Schluß- oder Verfalltag angesehen werden. Soll etwas in der Mitte eines Monats geschehen, so ist gesetzmäßig der fünfzehnte Tag dazu bestimmt.

11. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 48. Ein Wechsel der auf Monate lautet, verfällt an demselben Tage und Monate, an dem er acceptirt oder a dato ausgestellt ist, ohne Rücksicht auf die verschiedene Tagezahl eines Monats. Demnach ist ein am 28. Februar auf 8 Monate a dato laufender Wechsel am 28. April verfallen, findet aber der Tag, von dem gerechnet werden muß, in dem Monat, wo der Wechsel verfällt, nicht Statt, so ist der letzte Tag in diesem Monat der rechte Verfalltag. Demnach wird der 28. Februar oder im Schaltjahr der 29. Februar der rechte Verfalltag bei einem zwei

Monatwechsel sein, vom 29., 30. oder 31. Dezember ausgestellt. Wo halbe Monate in Wechselbriefen vorkommen, werden solche jederzeit für 15 Tage gerechnet.

12. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 61. Ein auf Monate lautender Wechsel ist in dem Verfallmonate an demselben Tage fällig, an welchem er acceptirt oder a dato ausgestellt ist, ohne Rücksicht auf die verschiedene Tageszahl der einzelnen Monate. Es ist mithin ein am 28. Februar ausgestellter, auf 2 Monate a dato lautender Wechsel am 28. April verfallen. Ist dagegen das Datum, von welchem an gerechnet werden soll, in dem Verfallmonat nicht vorhanden, so ist der letzte Tag dieses Monats der Verfalltag. Mithin ist der 28. Februar oder in einem Schaltjahr der 29. Februar der Verfalltag für einen auf 2 Monate resp. am 29., 30., oder 31. Dezember ausgestellten Wechsel. Ein halber Monat wird zu 15 Tagen berechnet.

13. Schweiz.

a. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung v. 1784.

Tit. 4. § 1. Ein Wechselbrief auf Ende des Monats gestellt, verfällt an dessen letztem Tage. So verfällt auch ein Brief auf zwei Monate gestellt, auf den gleichen Tag des zweiten Monats, wenn schon der Monat nicht gleich viel Tage hätte. Z. B. die vom 6. April verfallen auf den 6. Juni.

b. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1254 und 1255 conform mit Art. 131 und 132 des C. d. c. fr.

c. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 39. Die Monate sind solche, wie sie durch den Gregorianischen Kalender bestimmt sind. Daher verfällt ein auf den letzten Tag des Monats oder auch ein oder mehrere Monate nach Dato gezogener Wechsel auf das Ende des Monats, auf welchen seine Verfallzeit lautet.

d. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 131 und 132 wörtlich conform mit den Art. 131 und 132 des C. d. c. fr.

d. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 116. Der Monat oder die Monate, sei es nach dato oder nach Sicht, werden berechnet, wie folgt:

ist der Wechsel oder die Annahme vom letzten Tage des Monats datirt, so verfällt derselbe am letzten Tage des Monats, auf welchen die Zahlung gestellt ist;

trägt der Wechsel oder die Annahme ein anderes Datum, als dasjenige des letzten Monatstages, so tritt die Verfallzeit am gleichzähligen Tage des Zahlungsmonats ein;

fehlt der gleichzählige Tag, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Monats ein.

f. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 33. Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" wird stets einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Mora accipiendi.

s. Bd. I. S. 306 ff. u. 317.

Der Wechselinhaber hat die Verpflichtung, sich bei dem Wechselschuldner zur Empfangnahme der Wechselsumme zu melden, aber nicht umgekehrt der letztere sie dem ersteren anzubieten. (Art. 39, 40 und 48.) Erfolgt diese Meldung nicht am Verfalltage, resp. bis zu Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist, so versetzt sich der Gläubiger selbst in moram accipiendi und der Schuldner erhält dadurch das Recht der Deposition des Wechselbetrages, sowie er auch der Verpflichtung enthoben wird, vom Verfalltage an Zinsen zu bezahlen. Einer Verbal- oder Realoblation seitens des Wechselschuldners bedarf es nicht, um den Gläubiger in moram accipiendi zu versetzen.

Das Erkenntniß des Handels-Gerichts zu Hamburg v. 4. Febr. 1858 (Schletter, Jahrb. Bd. V. S. 59) besagt hierher bezüglich:

„Der Vordermann, welcher sich auf die von dem Wechselinhaber erhaltene Benachrichtigung von der Protestaufnahme Mangels Zahlung nicht sofort zur Einlösung des nothleidenden Wechsels erbietet, muß bei späterem Erbieten zur Zahlung die Verweigerung der Annahme derselben sich so lange gefallen lassen, bis der Wechselinhaber die Antwort über die Einlösung von einem andern inzwischen gleichfalls schon zur Zahlung aufgeforderten Vordermanne hat erhalten können."

Diese Ansicht scheint, wie auch Hoffmann a. a. O. S. 417 ausführt, irrig, denn es kann beispielsweise bei einer langen Reihe von Indossanten demjenigen derselben, welche sich nicht sofort auf die erhaltene Notification zur Zahlung erboten hat, nicht zugemuthet werden, den Wechselbetrag so lange bereit zu halten, bis es dem Wechselgläubiger, nachdem er erst die Zahlungsanerbietung aller Notificaten abgewartet, beliebt, dann seine Auswahl in Bezug desjenigen zu treffen, durch dessen Zahlung die meisten Wechselinteressenten von ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

Moratorium ist die von der competenten Behörde ausgesprochene Vergünstigung, nach welcher einem Schuldner rücksichtlich seiner Schulden auf bestimmte Zeit Stundung ertheilt wird.

1. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 20. Es kann auch kein Arrest auf einen Wechselbrief gelegt werden, sondern derselbe behält seinen regelmäßigen Lauf und kein fremdes Geld soll in Unsern Reichen Dänemark und Norwegen arrestirt werden, welches durch Wechsel in Unsere Reiche hereingekommen ist, und welches von hier wiederum auswärts remittirt werden soll, welcher Nation dasselbe auch angehören mag, sei es bei ausbrechendem Kriege oder aus welcher Ursache es auch sein möge, auch soll kein Moratorium Jemanden davon befreien, Wechsel zu bezahlen.

2. Frankreich, Code de commerce.

Art. 157. Die Richter können für Bezahlung eines Wechsels keine Aufschubfrist bewilligen.

3. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 171 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

4. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 114 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

5. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 152 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

6. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 546. Ohne die Zustimmung des Gläubigers dürfen die Richter keine Termine zur Erfüllung der in den Wechselbriefen eingegangenen Verbindlichkeiten zugestehen.

7. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1280 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

8. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 52 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

9. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 157 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

10. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 144 conform mit Art. 157 des C. d. c. fr.

Mortification s. Amortisation Bd. I. S. 342.

Münzsorte, in welcher der Wechselbetrag zu bezahlen ist.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in Art. 37:

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Hierzu sind in der Einführungs-Verordnung von Frankfurt, Hamburg und Königreich Sachsen folgende Erläuterungen ergangen.

a. Frankfurt a/M., Einführungs-Ordnung vom 27. März 1849. § 7.

Diejenigen Wechsel, welche in Preuß. Courant zu 105 Kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden,

kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franc zu 28 kr. berechnet, bezahlen.

2. Hamburg, Einführungs-Ordnung vom 5. März 1859.

§ 4. Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hierselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden, kurzen Curs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

3. Sachsen, Königreich. Einführungs-Ordnung v. 25. April 1849.

§ 7. Der Ausdruck „nach Curs" ohne speciellere Bezeichnung ist von dem Curs am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlungsorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatz ausgegebenen Curszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Curs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thaler, der Ducaten zu 3 Thaler im Vierzehnthalerfuß.

Hierher ist noch ferner zu bemerken:

Münzvertrag v. 24. Januar 1857.

§ 8. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten [1]) sollen zwei den im Art. 2 gedachten Münzfußen [2]) entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

---

1) Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg und Frankfurt a/M.

2) Der 30 Thalerfuß, der 45 Guldenfuß und der $52^1/_2$ Guldenfuß aus 1 Pfund feinen Silbers = 500 Grammen.

1. das Ein-Vereinsthalerstück zu $1/30$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 1 Thaler-Währung, $1 \frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1 \frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung.
2. das Zwei-Vereinsthalerstück zu $1/15$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 2 Thalern in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3 \frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt. Außer dem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe der Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen, oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Bei Anwendung des Art. 37 der A. D. W.-O. auf die Qualität der Zahlung ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Die Zahlung ist baar, d. h. in klingendem Silbergelde event. in der im Wechsel ausgedrückten Münzsorte zu leisten.

Der Wechselgläubiger ist in Ermangelung besonderer Uebereinkunft in Preußen nicht verpflichtet, Zahlung in fremdländischem Papiergelde sich gefallen zu lassen.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Decbr. 1852.

Scheidemünzen bei Summen, welche in Courantstücken darzustellen sind, und Papiergeld braucht in Preußen Niemand in Zahlung zu nehmen.

(Verordn. v. 1. Juni 1807. Mathis Bd. IV. S. 488. Abth. I. — Edict v. 7. Septbr. 1814 § 6. Ges.-Samml. S. 87. — Verordn. v. 1. März 1815 § 7. Ges.-Samml. S. 19. — Cab.-Ordre v. 21. Decbr. 1824 §§ VI u. VII. Ges.-Samml. S. 239.)

Bei Zahlung eines Wechsels, welcher an einem Orte (in Oesterreich) zahlbar ist, wo die Gesetze über den Zwangscurs

des Papiergeldes Geltung haben, ist das Papiergeld nach dem vollen Nennwerth anzunehmen, wenn auch der Wechsel auf wirkliche Zwanziger, mit Ausschluß jedes Papiergeldes, lautet und im Auslande, wo diese Gesetze nicht in Wirksamkeit sind, von einem Ausländer auf einen Ausländer gezogen worden ist. Die Zahlung ist nach den am Zahlungsorte geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Die Gesetze, welche einer gewissen Art von Zahlungsmitteln den Zwangscurs einzuräumen beabsichtigen, haben den Charakter des öffentlichen Rechts und sind daher auch gegen jede Verabredung von Privaten wirksam. Das Patent vom 2. Juni 1848 macht zwischen In- und Ausländer keinen Unterschied und betrifft alle Zahlungen.

cf. Erk. d. k. k. Ob.-Ld.-Ger. zu Triest v. 26. April 1853 und Erk. des k. k. oberst. Ger.-Hofes v. 1. Octbr. 1852 und 6. Novbr. 1855. Anh. f. D. W.-R. Bd. 4. S. 93 und 97. Oesterr. Ger-Zeit. 1853. N. 22 u. 106 u. 1856. N. 16.

Diese Frage, ob die Anordnung des kaiserl. Patents v. 2. Juni 1848 auf Wechselbriefe Anwendung finde, wurde in der Praxis verschieden beurtheilt. Seit dem Erscheinen der kaiserl. Verordn. v. 7. Febr. 1856 kann diese Frage nicht mehr zweifelhaft sein; denn dieses Patent enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß die Darlehen, welche nach der Kundmachung dieser Verordnung in klingender Münze gegeben werden, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Zurückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte, oder doch in klingender Münze bedingt, auf die bedungene Weise zu verzinsen und zurückzuzahlen seien, ohne daß der Schuldner die Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme von Banknoten für sich geltend machen könne, wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder andern Art, bis zur gänzlichen Aufhebung des Zwangscurses, bei den Bestimmungen des Patents v. 2. Juni 1848 zu verbleiben habe.

Die Bestimmung des Art. 37 in Betreff der Münzsorte, in welcher am Zahlungsorte die Zahlung zu leisten ist, findet bei der Regreßnahme auch auf die am Wohnorte des Regreßpflichtigen in Umlauf befindliche Münzsorte Anwendung.

cf. Erk. d. k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. J. 1855. Oest. Ger.-Zeit. 1856 N. 10.

Ein in Courant lautender, in Hamburg zahlbarer Wechsel ist in dort gangbarer grober Münze zu zahlen. Schillinge können

im Allgemeinen in Hamburg nur als Scheidemünze gelten. Ein auf Thaler Preuß. Cour. lautender Wechsel kann auch in 4 u. 8 guten Groschen Stücken bezahlt werden, da diese unter Courant ebenso zu verstehen sind, als ganze Thaler.

cf. Erk. d. Hand.-Ger. zu Hamburg v. 30. Oktbr. 1852. Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 319 und v. 26. Juli 1856. Lübecker Wechs.-Jurispr. S. 400.

Nur dann, wenn der Wechsel auf eine bestimmte inländische Münze (Thaler oder Gulden) lautet, kann auch die Zahlung in Vereinsmünzen erfolgen.

2. Lautet der Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, so ist zu unterscheiden, ob der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv", „wirklich", „in natura" oder dergl. die Zahlung in dieser Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, oder nicht. Im ersten Falle muß dieser Bestimmung strikte nachgekommen werden, und braucht der Gläubiger Zahlung in anderer Münzsorte nicht anzunehmen, im andern Falle ist die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallszeit in der Landes- event. in Vereinsmünze zu zahlen.

Kheil a. a. O. S. 202 bemerkt hierzu folgendes:

Der Werth der Landesmünze entgegen dem Werthe einer Münze eines andern Landes richtet sich nach seinem gesetzlich **innern** Werthe, den das eine oder andere Land angenommen hat. Es wird daher der Werth des einen Geldes mit dem Werthe des andern berechnet, wenn man die Zahl der Münzstücke, welche auf ein Zollpfund oder 500 Grammen feines Silber gehen, in Vergleichung bringt. So ist 1 Zollpfund oder 500 französische Grammen feines Silber enthalten in:

45 Gulden (Florenus) österr. Währung in dem ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich und im Fürstenthum Liechtenstein.

30 Thaler, Königreich Preußen mit Ausschluß der Hohenzoller'schen Lande, die Königreiche Sachsen und Hannover; Kurfürstenthum Hessen; Großherzogthum Sachsen; die Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau, Cöthen und Anhalt-Bernburg; Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarz-

	burg-Rudolstadt; Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold.
52 1/2	Gulden, Königreich Bayern uud Württemberg; die Großherzogthümer Baden und Hessen; Herzogthum Sachsen-Meiningen; Sachsen-Coburg; die Hohenzoller'schen Lande Preußens; Herzogthum Nassau; Oberherrschaft des Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt; Landgrafschaft Hessen; freie Stadt Frankfurt.
20,84625	Dollar in Nord-Amerika.
111,0614	Francs in Belgien.
26,41166	Louisd'or-Thaler in Bremen.
4,77860	Liver-Sterling in England [1]).
39,55442	Reichsbankthaler in Dänemark.
111,0614	Francs in Frankreich.
124,04455	Drachmen in Griechenland.
59,064377	Mark Banco in Hamburg.
72,6946	„ Courant in Hamburg.
52,00872	Gulden in Holland.
72,6946	Mark in Lübeck.
38,485386	Neue 2/3 Thaler in Mecklenburg-Schwerin.
18454,81174	Reis in Portugal.
20,62989	Scudi in Rom.
27,80750	Rubel in Rußland.
111,0399	Lire in Sardinien und Modena.
26,1429	Dukaten in Sicilien (beiden).
19,437963	Reichs- oder Speciesthaler in Schweden.
111,0614	Schweizer Francs in der Schweiz.
415,93572	Real de vellon in Spanien.
132,188749	Lire in Toscana.
481,067328	Piaster in der Türkei.

3. Lautet ein Wechsel auf eine Rechnungswährung, so kann die Zahlung der Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden.

4. Erfolgt vor der Verfallzeit eine Münzveränderung, so geht

1) Durch die Congreßacte v. 22. August 1842 ist der Pari (das gesetzliche Wort) auf Amerika und Frankreich für 1 Liver-Sterling mit 4 Dollar 84 c. und 25 frc. 20 c. festgesetzt worden.

sie, wenn dadurch der innere Werth der Münzsorte nicht geändert wird, auf Rechnung des Gläubigers und er empfängt die Zahlung in der bestimmten Münzsorte, ohne Rücksicht darauf, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder herabgesetzt worden ist. Erfolgt aber eine Veränderung des inneren Werthes, so ist die Zahlung in dem Verhältniß zu dem inneren Werthe, den die bedungene Münzsorte zur Zeit der Wechselausstellung hatte, zu leisten.

5. Ist in dem Wechsel keine Münzsorte angegeben, so ist die Zahlung in den am Orte der Erfüllung gangbaren Münzsorten zu leisten.

6. Ist für ein in Oesterreich zahlbarer Wechsel nicht angegeben, ob die Wechselsumme in Conventions-Münze oder in Oesterreichischer Währung zu leisten sei, so ist in jenen Kronländern, in welchen die Einlösung und Anticipationsscheine eingeführt sind, die Wiener Währung zu vermuthen. (Blaschke a. a. O. S. 208.)

Bezüglich der ausländischen Gesetzgebung ist zu vermerken:

1. Holstein, Wechselordnung v. 1854.

§ 37. Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unserm Herzogthum Holstein keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcurs, oder wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Curs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Curs und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco verlangt werden kann. Auf Altona gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben an der Hamburger Bank zu bezahlen.

2. Lauenburg, Wechselordnung v. 1858.

§ 37. Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unsrem Herzogthum Lauenburg keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv"

oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze, oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcurs, oder wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem dort sonst geltenden kurzen Curs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

3. Kurhessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 37 wörtlich gleichlautend mit Art. 37 der A. D. W.-O.

4. Großbritanien.

Die Zahlung muß in der Münze geschehen, welche bedungen worden ist, und, wenn keine besondere Münze angegeben ist, so muß sie in derjenigen geschehen, welche an dem Zahlungsplatze bei Verfall des Wechsels oder Zahlscheins die gesetzliche Münze ist. Hiermit hängt die Frage zusammen, ob der Schuldner oder der Gläubiger den Verlust einer Herabsetzung zu tragen, oder den Gewinn einer Erhöhung zu genießen habe, welche während des Laufs der Verbindlichkeit in der Münze, in welcher die Zahlung stipulirt ist, sich ereignen kann. Forbes (über Schottländisches Wechselrecht S. 101 u. 102) entscheidet, daß in diesem Falle der Gläubiger den Verlust zu tragen oder den Gewinn zu erhalten habe, falls er nicht den Werth der Münze, in welcher die Zahlung geschehen soll, bezeichnete, in welchem Falle, nach diesem Schriftsteller, die Zahl der gezahlten Stücke größer oder geringer sein wird, je nachdem deren Werth vermindert oder erhöht worden ist. Er scheint dafür zu halten, daß selbst diese Stipulation nur auf solche Aenderungen des Werthes anwendbar sein würde, die durch den Gebrauch geschehen, und nicht auf solche, die durch öffentliche Autorität geschehen. Er legt zum Grunde, daß die öffentliche Autorität den Nennwerth der Münze in allen Fällen entscheiden muß, — ohne Rücksicht auf deren inneren Werth, und daß der Gläubiger bei jeder Aenderung vor dem Zahlungstermin die Gefahr tragen muß, obwohl er nicht schuldig ist, Zahlung in einer Münze anzunehmen, die im Begriff steht, verrufen zu werden. (Forbes S. 103.) Es scheint aus dieser Doctrin zu folgern, daß der Gläubiger die Zahlung in der stipulirten Münze annehmen muß, nach deren Werth, zur Zeit der Zahlung, ohne Rücksicht auf eine Veränderung, die nach dem Datum des Wechsels oder Zahlscheins

sich darin ereignet haben mag, nach dem Recht des Landes, wo die Zahlung geschehen sollte. In diesen wie in andern Punkten muß dafür gehalten werden, daß die Parteien den Stand der Dinge in dem Lande, wo der Contrakt in Erfüllung gehen sollte, vor Augen hatten.

Doch ist in einem Englischen Falle (Da Costa c. Cole — Regreßklage gegen den Londoner Trassanten) gefunden worden, daß ein in London auf einen Kaufmann in Portugal zahlbar in Millrees gezogener Wechsel nach dem Werthe jener Münze zur Zeit der Zahlung des Wechsels bezahlt werden mußte (da die Münze vor Präsentation des Wechsels herabgesetzt worden war); indem dafür gehalten wurde, daß, obwohl eine Aenderung in der Englischen Münze, durch öffentliche Autorität, die Contrakte englischer Unterthanen afficiren könne, keine solche durch eine fremde Regierung geschehene Aenderung diese Wirkung haben konnte. — Thomson a. a. O. S. 404. 415. 416.

5. Frankreich, Code de commerce.

Art. 143. Ein Wechsel muß bezahlt werden in der Münzsorte, welche er bezeichnet.

Gutachten des Staatsraths über die Frage ob Wechsel in Banknoten bezahlt werden können vom 12. Frimaire Jahr XIV. (3. Decbr. 1805) und genehmigt vom Kaiser den 30. Frim. (21. Decbr. 1805).

Der Staatsrath rc. rc. ist über die Frage, ob ein Wechselbrief anders als mit Einwilligung des Inhabers in Banknoten bezahlt werden könne:

der Meinung: daß die Antwort auf diese Frage keine Schwierigkeit darbieten kann:

Der Inhaber eines Wechselbriefs hat das Recht, seine Bezahlung in klingender Münze zu fordern. Die Banknoten, welche nur zur Bequemlichkeit des Handels eingeführt sind, beruhen auf bloßem Zutrauen.

Münzen aus Kupfer oder Silber französischen Gepräges dürfen, außer unter Einwillung des Gläubigers, nur bei Zahlungen unter fünf Francs verwendet werden mit Ausnahme der 1 u. 2 Francstücke. Decret v. 18. Aug. 1810.

Fremde Münzen, welche nicht bei Zahlungen an öffentliche und Staatskasse zugelassen werden, dürfen bei Wechselzahlungen

ohne Zustimmung des Gläubigers nicht in Zahlung gegeben werden. Finanz-Instrukt. v. 11. Septbr. 1806.

Bei Zahlungen von 500 fr. und darüber darf der Zahlende für den zur Geld-Verpackung verwendeten Sack 15 c. pro Sack à 1000 fr. in Abzug bringen. Decret v. 1. Juli 1809.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 156. Die Zahlung des Wechsels hat in der in ihm bezeichneten Münzsorte zu erfolgen.

Wenn diese Münzsorte jedoch keinen gesetzlichen oder kaufmännischen Curs in Unserm Königreiche hat, und wenn der Curs in dem Wechsel nicht angegeben ist, so geschieht die Zahlung in inländischem Geld nach dem zur Verfallzeit am Orte der Zahlung bestehenden Wechselcurse, nur wenn an diesem Orte kein Wechselcurs besteht, nach dem des nächsten Handelsplatzes.

7. Türkei, Handesgesetzbuch v. 1850.

Art. 100 wörtlich wie Art. 143 des C. d. c. fr.

8. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 138 wörtlich wie Art. 143 des C. d. c. fr.

7. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 494. Die Wechsel müssen mit derselben wirklichen Münze, worauf sie lauten, bezahlt werden; und sind sie in eingebildetem Wechselgelde zahlbar gestellt, so müssen sie auf die wirkliche Münze des Landes, wo sie zahlbar sind, reducirt werden, wobei die Berechnung dem Gebrauch und der Gewohnheit des Orts gemäß zu machen ist.

10. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 57. Ein Wechselbrief muß in derselben Münzsorte bezahlt werden, auf welche er lautet. Hat diese keinen gesetzlichen Curs im Reiche, so ist die Wechselsumme in inländische Währung zu reduciren und zwar nach dem Curse desjenigen Platzes, welcher dem Zahlorte am nächsten gelegen ist.

Art. 58. Wenn durch obrigkeitlichen Befehl der gesetzliche Werth der Münzsorte zwischen der Zeit, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, und derjenigen, wo er bezahlt werden soll, erhöht oder herabgesetzt worden ist, so muß die Zahlung nach folgenden Grundsätzen geschehen:

1. Die Verbindlichkeit, welche von einer in baarem Gelde zahlbaren Schuld herrührt, wird jederzeit durch die in dem Contrakt ausgesprochene namentliche Summe ausgedrückt.

2. Wird der Werth der Münze vor der Zahlung erhöht oder herabgesetzt, so muß der Schuldner die volle Wechselsumme nach ihrem Nennwerth in den zur Zeit der Zahlung angegebenen Münzsorten auszahlen.

3. Wenn die contrahirte Schuld in einer gewissen Anzahl bestimmter Münzstücken festgesetzt, so muß die Zahlung in solchen Münzen geschehen.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die Erhöhung oder Herabsetzung der Münze vor der Ausstellung des Wechsels geschieht, wenn der Trassant nicht im Verdacht steht, von der Veränderung Wissenschaft gehabt zu haben.

11. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 156. Ein Wechsel muß in dem darin ausgedrückten Gelde bezahlt werden.

Hat jedoch dieses Geld keinen gesetzlichen Curs im Königreich, so soll, wenn der Curs im Wechsel nicht regulirt ist, die Zahlung geschehen in niederländischem Gelde nach dem zur Verfallzeit und am Orte der Zahlung bestehenden Wechselcurs, und wenn an diesem Orte kein Wechselcurs besteht, nach dem des zunächst gelegenen Handelsortes.

Art. 157. Möchte, während der Wechsel läuft, die darin ausgedrückte Geldmünze auf höheren Befehl am Zahlungsorte am Werth vermehrt oder vermindert sein, so soll die Zahlung oder sollen im Fall der Nichtzahlung die respectiven Zurückforderungen gegen Zieher und Indossanten nach den Bestimmungen des Art. 1793 und 1794 des bürgerlichen Gesetzbuches regulirt werden [1]).

---

1) Bürgerl. Ges.-Buch Art. 1793. Die aus einem Gelddarlehn entspringende Schuld besteht allein aus der in der Uebereinkunft ausgedrückten Geldsumme.

Findet vor der Zahlung im Werthe der Münzen Vermehrung oder Verminderung oder eine Veränderung in der Gangbarkeit Statt, so geschieht die Zurückgabe der geliehenen Summe in solcher Münze, als zur Zeit der Zahlung gangbar ist, berechnet nach dem in dem Zeitpunkt gangbaren Werth derselben.

Art. 1794. Diese Regel findet keine Anwendung, wenn hinsichtlich des Darlehns einer gewissen Anzahl Stücke einer bestimmten Münze die Parteien ausdrücklich übereingekommen sind, daß dieselbe Zahl und dieselbe Gattung von Stücken zurückgegeben werden soll. In diesem Fall muß der Dar-

Dieselben Bestimmungen gelten, wenn der Werth der Geldmünze vor der Ziehung möchte vermehrt oder vermindert sein, ohne daß der Zieher von der Werthveränderung Kenntniß hätte haben können.

12. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 508. Die Zahlung muß nach folgenden Regeln geleistet werden:

1. bei inländischen Zahlungen darf nach allgemeinem Gesetz anstatt Gold oder Silber die Zahlung in Assignationen nach dem Curs auf Silber nicht abgelehnt werden;

2. auf ausländische Wechsel, wenn in ihnen ausländische Münze bestimmt ist, muß die Zahlung in Russischem Gelde nach dem Wechselcurs geschehen;

3. unter Curs bei der Zahlung wird derjenige verstanden, welcher an dem Orte, wo die Zahlung geschieht, am Verfalltage, oder wenn dieser kein Curstag ist, am ersten Tage nach dem Termine stattfindet.

13. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 38. Wechsel sollen in den Münzen bezahlt werden, auf welche sie lauten. Ist solche Münze innerhalb des Landes keine gangbare, so kann der Wechselbetrag in inländischer Münze bezahlt werden, und zwar nach dem Werthe der fraglichen auswärtigen Münze zur Zahlungszeit am Orte, wo die Zahlung geschieht, oder auf dem ihm am nächsten gelegenen Wechselplatz, wobei der für à vista Wechsel notirte Curs anzunehmen ist. Falls dieser nicht notirt sein sollte, so gilt der Curs für lange auf einen bestimmten Tag fällige Wechsel mit Zinsvergütung bis zur Verfallzeit nach dem Zinsfuße von fünf vom Hundert.

14. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 4. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll auf solche Geldsorte oder Münze eingerichtet sein, welche an dem Orte gangbar ist, wohin der Wechsel gezogen wird.

---

leiher genau dieselbe Zahl Stücke und nicht mehr noch weniger, zurückgeben.

Besteht diese Gattung von Stücken nicht mehr in genügender Menge, so muß das Fehlende ersetzt werden durch Münzen desselben Metalls, so viel möglich von demselben Gehalt und zusammen ebenso viel feinen Metalls enthaltend, als die fehlende Menge der verschuldeten Stücke feines Metall enthielt.

15. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 45 (Schlußsatz). Der Wechsel ist jedesmal in der Münzsorte, auf welche er lautet, einzulösen.

16. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 59. Der Wechsel ist mit der Geldsorte einzulösen, worauf er lautet.

Ist dieselbe am Zahlungsorte nicht zu haben, so ist die Zahlung nach dem von dem Inhaber zu erweisenden dafür zuletzt in Hamburg notirten Curse zu leisten.

17. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 47. Auch sollen alle Wechselzahlungen in currenten, groben Silber- und Geldsorten in dem Curs, den sie auf dem Platze haben, und nicht in Münze geleistet werden, es wäre denn Sache, daß der Wechsel ausdrücklich anders lauten würde, oder daß der Eigenthümer desselben aus freien Stücken Münze annehmen wolle.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 23. Alle Wechselzahlungen sollen in currenten Geld- oder Silbersorten in keinen kleineren Stücken, denn 2 Frc. an Werth, in dem Curs, den selbige auf dem Platz gesetzlich haben, geleistet werden, wenn der Wechsel keine andere Geldsorte bestimmt benennt.

c. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1266 wörtlich mit Art. 143 des C. d. c. fr.

d. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 38. Alle Wechselbriefe müssen, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen ist, in der im Canton cursirenden Münzsorte und nach dem Curs des Verfalltages bezahlt werden.

e. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 44 conform mit Art. 143 des C. d. c. fr.

f. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 143 wie Art. 143 des C. d. c. fr.

g. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 128. Ein Wechsel muß in Geldsorten bezahlt werden, welche am Verfalltage, nach dem in Kraft stehenden Tarif, im Canton gesetzlichen Curs haben; vorbehaltlich der abweichenden Verabredungen.

h. Canton Wallis, Wechselgesetz v. 1856.

Art. 31. Die Bezahlung des Wechsels hat am Verfalltage in den darin bezeichneten Geldsorten zu geschehen.

i. Canton Aargau, Wechselordnung von 1857.

§ 22. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Geldsorte und ist dieses mit dem Worte „effectiv" oder durch einen entsprechenden Beisatz ausgedrückt, so muß die Zahlung in der bezeichneten Geldsorte gemacht werden.

Ohne einen solchen Zusatz ist der Bezogene berechtigt, Wechsel, die auf fremde Geldsorten lauten, nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in schweizerischer Währung zu bezahlen.

k. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 42. Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte oder Währung, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen, insofern nicht auf dem Wechsel selbst durch den Beisatz „oder Werth zum Tagescurs" oder durch eine ähnliche Bestimmung die Zahlung in schweizerischer Währung gestattet wird.

Nachforschungs-Protest, auch Perquisitions-Protest s. Abwesenheits-Protest Bd. I. S. 146 und weiter hinten sub voce Protest.

Nachlaßvertrag s. Prolongation.

Nachmann, Hintermann, heißt ein Indossant in Beziehung auf jeden andern Indossanten, wenn er später als dieser in die Reihe der Indossanten eingetreten ist, also erst nach ihm folgt.

Nach Sicht s. Sicht-Wechsel.

Nach Wechselrecht. Diese Clausel vermag nicht die nach Art. 4 N. 1 und 96 N. 1 in den Context einer Urkunde resp. Zinszahlungsversprechen aufzunehmende ausdrückliche Bezeichnung als „Wechsel" zu ersetzen, und derselben Wechselkraft zu verleihen. S. Bd. I. S. 834.

Name.

Des Ausstellers, des Bezogenen und der Remittenten auf dem Wechsel resp. auf der Vorderseite der Wechselurkunde s. Erfordernisse Bd. I. S. 832 ff.

Nassau, Herzogthum. Hier wurde die A. D. W.-O. bereits mit Gesetz v. 25. Octbr. 1848 eingeführt. Dasselbe enthält vorzugsweise Bestimmungen über die Amortisation der Wechsel, über Aufnahme der Proteste und über die Tage, welche als allgemeine

Feiertage zu gelten haben. Gleichzeitig ist eine Wechselprozeß-Ordnung unter demselben Datum publicirt worden.

Naturereignisse s. vis major.

Nehmer eines Wechsels ist der Remittent resp. Indossant s. Geber vorst. S. 42 und Wechselvertrag.

Neujahrstag s. Feiertage vorst. S. 14.

Nicht an Ordre s. Indossament u. Indossant vorst. S. 60 ff.

Nichtigkeitsbeschwerde s. Wechselprozeß.

Niederlande (Holland), Königreich. Hier gilt als Wechselrecht der Tit. VI: Von den Wechseln Art. 100—207 und Tit. VII: Von Ordrebillets oder Promessen an Ordre, von Anweisungen und von Cassirers und anderem an jeden Vorzeiger zahlbaren Papier; des Handelsgesetzbuchs v. 10. April 1838.

Niederlegung s. Deposition resp. Acceptant Bd. I. S. 317; abhanden gekommene Wechsel Bd. I. S. 118 und Amortisation Bd. I. S. 342.

Nöthigenfalls, Formel bei Nothadressen, s. Ehrenannahme Bd. I. S. 680.

Notar s. Protest.

Nothadresse s. Ehrenannahme Bd. I. S. 679 u. Ehrenzahlung Bd. I. S. 701.

Notification des Protestes.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O.:

A. im Art. 45:

„Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrich-

tigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Daß dem Inhaber eines Wechsels, der Mangels Zahlung gegen den Acceptanten protestirt worden, ein Regreßrecht gegen seine Vormänner bis hinab zum Remittenten und Trassanten, überhaupt gegen jeden, der seine Unterschrift früher auf den Wechsel gesetzt hat, zusteht, ist zweifellos im Wesen des Wechsels begründet, denn die wechselmäßige Haftung der Vormänner erscheint als ein nothwendiges, ja selbst unentbehrliches Mittel zur Begründung und Erhaltung des Credits des Wechsels und sohin zur Erreichung seiner Bestimmung; auch ist diese Regreßpflicht in der A. D. W.-O. in den Art. 8, 14, 23 u. 81 klar und zweifellos ausgesprochen. Bei der Berathung des Entwurfes zur A. D. W.-O. in der Leipziger Conferenz wurde nun hierher bezüglich die Frage zur Erörterung gebracht: wie das Regreßrecht ausgeübt werden solle? welches einer der schwierigsten Punkte des Wechselrechts, hinsichtlich einer glücklichen Lösung für die gesetzliche Normirung der Bestimmungen hierüber, war; denn die verschiedenen dabei in Betracht kommenden, theilweise divergirenden, selbst widerstreitenden Interessen sollten bestmöglichst berücksichtigt und im Interesse des Wechselinstituts ausgeglichen werden; auch handelte es sich ferner darum, Bestimmungen zu treffen, welche unter Aufrechthaltung der freien Bewegung jedes Einzelnen dennoch den Rechten aller Interessenten gleichen Schutz zu gewähren haben. Dem letzten Inhaber stehen nur Rechte zu, und sein Interesse besteht darin, sein Regreßrecht gegen jeden der Verpflichteten bis zur empfangenen Zahlung zu conserviren, diese aber in der kürzesten Zeit und mit möglichster Kostenersparniß zu erlangen. Das concurrirende Interesse der haftpflichtigen Vormänner geht dagegen dahin, entweder ihrer Regreßpflicht ganz enthoben zu werden, oder wenn nicht, dann doch wenigstens in möglichst kurzer Zeit und mit den mindesten Kosten den Wechsel im Regreßwege an sich zu bringen, um

ihrerseits sodann von ihrem Regreßrechte gegen ihre Vormänner Gebrauch machen zu können.

Die älteren Wechselgesetzgebungen schrieben meistens eine sofortige Notification an den nächsten Vormann, und falls dieser nicht zahlte, die Erhebung eines Contreprotestes zur Geltendmachung des Anspruchs an den Vorhergehenden u. s. w. bis zum Aussteller hinauf, vor, und war in allen diesen Gesetzen das Versäumniß oder die gänzliche Unterlassung der Notification mit dem Präjudiz des Verlustes des Regreßrechtes bedroht. Die Verjährung war dabei bald eine für alle Fälle schlechthin von der Protesterhebung, bald eine für jeden Regredienten von dem Augenblicke an, wo er klagen kann, besonders beginnende.

Hiervon ganz abweichend trat das System des Code de commerce auf; indem in diesem Alles auf der sehr kurzen Verjährungsfrist beruhte, die nach den Ortsentfernungen variirte, und in kürzester Dauer 14 Tage beträgt.

Innerhalb dieser Frist hat der Inhaber bei Regreßverlust nicht nur gegen Einen der Vorleute oder gegen alle zu klagen, sondern ihnen auch den Protest notificiren zu lassen; wodurch Klage und Notification zusammen fallen. Von der Zeit an, wo ihm die Klage insinuirt wird, beginnt die Verjährung des Klagerechts des Indossanten.

Dieses System des französischen Code de commerce ist fast in den meisten neuern Wechselgesetzgebungen als Grundlage benutzt worden, wenn man sich auch nicht strikte an dasselbe gehalten, sondern Modificationen hat eintreten lassen.

Beide Systeme, das s. g. Notifications-System der ältern deutschen Wechselordnungen mit dem gradatim fortschreitenden Regresse, sowie das s. g. Verjährungs-System des Code de commerce, suchte man nunmehr zu vereinigen, und namentlich mit der Aufgabe des Ordnungsregresses und der Einführung des springenden Regresses in Uebereinstimmung zu bringen. Es konnte sich hierbei füglich nicht darum handeln, den Gebrauch der Notificationen ganz abzuschaffen; sondern vielmehr nur darum, die Regreßnahme von der Notification und deren Beweis abhängig zu machen, jedoch so, daß letzter nicht unerläßliche Bedingung der ersteren sei, und die Unterlassung der letzteren nicht unbedingt den Verlust der ersteren nach sich ziehe. Hiernach vereinigte man sich nach sehr vielfachen Erwägungen pro et contra endlich über das jetzt inne-

gehaltene System, welches allerdings die Notification vorschreibt, aber die Unterlassung nicht mit dem Präjudiz des Regreßverlustes, sondern nur mit dem des Schadenersatzes und des Verlustes aller außer der Wechselsumme geltend zu machenden Nebenansprüche bedroht.

Der Art. 45 der A. D. W.-O. verpflichtet nun den Wechselinhaber zur Notification d. h. zur Benachrichtigung der Vormänner von der Protesterhebung Mangels Zahlung, ohne dieselbe jedoch zum Vorbeding der Ausübung des Regreßrechtes resp. der Regreßklage zu machen; und zwar zur Notification an seinen unmittelbaren Vormann und dies binnen zwei Tagen vom Tage der Protesterhebung an gerechnet.

Jeder so benachrichtigte Vormann muß demnächst binnen einer gleichen zweitägigen vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Die Benachrichtigung braucht demnach keineswegs an alle Vormänner zu ergehen, sondern je eben nur an einen, den unmittelbar nächsten.

Ist dieser unmittelbare Vormann ein Indossant, welcher den Wechsel mit der Clausel „ohne Obligo" weiter begeben hat, so bedarf es selbstredend keiner Benachrichtigung an diesen, da selbiger keine Regreßverpflichtung übernommen hat, und die Notification ergeht demnach an den nächsten Vormann, der regreßpflichtig ist.

Ist der zur Notification Verpflichtete nur Procurist, d. h. ist der Wechsel durch ein Procura-Indossament auf ihn gekommen, so bildet er mit seinem Indossanten gewissermaßen nur eine Person, sein unmittelbarer Vormann ist in Wahrheit der Indossant seines Indossanten, und hat er daher unmittelbar an jenen die Notification zu richten.

Der Ausdruck in dem zweiten Absatze „vom Tage des empfangenen Berichts" erscheint nicht als ein ganz deutlicher und wäre statt dessen, um jede Irrung zu vermeiden, besser gesagt worden „vom Tage des Empfanges des Berichts". Dies ist auch der eigentliche Sinn, daß die Zeit, innerhalb welcher der notificirte Vormann an seinen Vormann die weitere Notification zu richten habe, von dem Tage an zu berechnen ist, wo der Notificat die Benachrichtigung erhalten hat, während jener Ausdruck seiner Wortfügung nach den

Sinn suppliren ließe, als könne unter diesem „Tage des empfangenen Berichts" auch das Datum desselben gemeint sein.

Die Unterlassung der Notification zieht nun nach Absatz 3 l. c. einen zweifachen Nachtheil für den Säumigen nach sich; er wird nämlich

a. dadurch, wenn er gar nicht notificirt, Allen, notificirte er jedoch dem unmittelbaren Vormann nicht, dem übersprungenen Vormann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der jenem aus der unterlassenen Notification etwa erwächst.

Diesen Schadenersatz anzusprechen, ist jeder durch Unterlassung der Notification beschädigte Wechselinteressent berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob der Säumige gegen ihn eine Regreßklage anstellt oder nicht. Die Geltendmachung eines solchen Schadenersatzes kann jedoch nur im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses statthaben, wird auch, da die bezüglichen Ansprüche sehr schwer erweislich sind, selten vorkommen.

b. Er verliert gegen die Personen, welchen er nicht notificirt hat, dafern er die Regreßklage gegen sie anstellt, den Anspruch auf Zinsen und Kosten, und kann nur den reinen Betrag der Wechselsumme fordern. Dieser Nachtheil ist völlig unabhängig von der Verpflichtung zum Schadenersatz, und trifft gleichsam als Strafe den säumigen Notificanten auch dann, wenn kein Schaden durch die Säumniß oder Unterlassung der Notification entstanden ist.

Nach Vorschrift des Absatzes 1 muß die Notification von der Nichtbezahlung des Wechsels und resp. Protesterhebung schriftlich erfolgen, und ist dieselbe schon dann als rechtzeitig geschehen zu betrachten, wenn das Notificationsschreiben innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Post gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, wann solches Schreiben nach den bestehenden Posteinrichtungen weiter befördert wird, resp. an den Notificaten gelangt.

Die hier für die Benachrichtigung angenommene schriftliche Form ist ein wesentliches Erforderniß der Benachrichtigung.

cf. Erk. d. Bayer. Ger. Fürth v. 31. März 1857. Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 204.

Die bloße Notification an den Vormann ist völlig genügend, und ist die Vorlegung des Wechsels und Protestes an den regreßpflichtigen Vormann nicht Vorbedingung des Regresses, um die Wechselregreßklage zur actio nata zu machen. Die Art. 41 und 45

in Verbindung mit den Leipziger Conferenz-Protokollen vom 9., 11., 24. und 26. November 1847 ergeben, daß das strenge, in dem Preußischen Entwurf einer Wechselordnung beabsichtigte Notifications-System verlassen worden und an die Stelle desselben eine einfache Bekanntmachung von dem Nothleiden des Wechsels, ohne Vorlegung des Wechsels und Protestes oder Einsendung einer beglaubigten Abschrift, an den regreßpflichtigen Vormann oder Aussteller, und ohne Präjudiz für den Wechselregreß selbst getreten ist. Durch die regelmäßig zu erlassende Bekanntmachung, daß der Wechsel bei dem Acceptanten (dem Principal-Verpflichteten) Noth gelitten hat, werden der Aussteller und die Vormänner (die Giranten oder event. Verpflichteten) berufen, sich um das Schicksal des Wechsels zu kümmern; es kann das Klagerecht des Regredienten mithin auch nicht erst durch die Vorlegung des Wechsels nebst Protest zur Zahlung an den oder die Vormänner als erwachsen angesehen werden. Anders ist es bei dem Acte der Zahlung. Die Zahlung des Wechsels kann nur unter Vorzeigung und Vorlegung, so wie gegen Aushändigung des quittirten Wechsels erfolgen. Der Wechsel-Inhaber muß dem Schuldner die Gelegenheit, das einzulösende Accept zu prüfen, vor Empfang des Geldes durch Vorzeigung und Vorlegung des Wechselpapiers verschaffen (cf. A. 40 und 41). Sonach ist das bei dem Acte der Zahlung nothwendig zu Beobachtende völlig verschieden von demjenigen, was nothwendige Voraussetzung der Wechselregreßklage als actio nata ist.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Juni 1854. Striethorst, Archiv, Bd. XIII. S. 164.

Derjenige Acceptant, welcher den Wechsel auch noch girirt hat, ist in Ansehung der im Art. 45 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Benachrichtigung des unmittelbaren Vormannes von der Proteſterhebung jedem sonstigen durch Begebung des Wechsels in dessen Besitz gelangten Inhaber gleich zu achten, und es kommt hierbei seine Eigenschaft als Acceptant nicht weiter in Betracht.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Juli 1859. Borchardt a. a. O. S. 728.

Der durch die unterbliebene Notification der Protestaufnahme eintretende Zinsverlust bezieht sich nur auf die Zinsen vom Verfalltage ab bis zur Klagebehändigung.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 9. Mai 1857. Striethorst, Archiv, Bd. XXIV. u. Erk. d. k. k. ob. Ger.-Hofes zu

Wien v. 13. Octbr. 1858. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1858, N. 142.[1])

Die Behauptung und der Nachweis der Notification des Protestes gehört nicht zum Klagegrunde, sondern es ist Sache des Verklagten, exceptivisch geltend zu machen, daß die Notification unterlassen worden sei, wenn er sich von seiner Verbindlichkeit, Zinsen und Kosten zu ersetzen, befreien will, da die Notification nicht als wechselrechtliche Solennität und Bedingung des Regresses zu betrachten ist.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. Jan. 1853. Zeitschr. f. Sächs. R. u. V. N. F. Bd. XI. S. 477.

Der Vormann kann die Schadenersatzansprüche, welche er aus der Unterlassung der zeitigen Benachrichtigung herleitet, der Regreßklage des Inhabers nur insofern entgegensetzen, als der Schaden sofort liquide ist, andernfalls aber muß er wegen dieser Schadenansprüche zum besondern Verfahren verwiesen werden.

cf. Erk. d. App.-Ger. zu Cöln v. 14. Mai 1849. Rhein. Archiv, Bd. XXXXIV. S. 68.

B. Im Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

S. Bd. I. Attest. a. Post-Attest S. 384.

C. Im Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer

1) In zwei früheren Entscheidungen des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 17. Juni 1851 und vom 16. Septbr. 1854 (Entsch. Bd. XXIX. S. 191) waren jedoch auch die Zinsen vom Tage der Klagebehändigung an abgesprochen worden.

Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Der Indossant, welcher den Wechsel ohne Ortsbezeichnung weiter begab, entsagt dadurch seinem Rechte auf die Notification und kann daher auf deren Unterlassung keinen Anspruch gegen den Nachmann gründen.

Bei Blanco-Indossamenten so wie bei ausgefüllten Indossamenten, wo die Ortsbezeichnung fehlt, kann der Fall vorkommen, daß der zur Notification Verpflichtete den Wohnort seines Vormannes nicht kennt, und für diesen Fall bestimmt der Art. 47, daß die Notification an den nächsten Vormann, dessen Wohnort bekannt oder aus dem Giro ersichtlich ist, genügt. Diese Vorschrift ist natürlich facultativ, d. h. der Inhaber oder Indossatar, welcher ungeachtet des Fehlens der Ortsbezeichnung den Wohnort seines unmittelbaren Vormannes kennt, kann von der Bestimmung des Art. 47 Gebrauch machen, er darf aber auch demselben notificiren und dann die Notification an den entferntern Vormann unterlassen.

Auch der Blanco-Indossant, der zugleich Aussteller des Wechsels ist, hat keinen Anspruch auf die Notification von der Protesterhebung. Der Art. 47 ist strikte zu deuten und enthält keine Ausnahme zu Gunsten des Indossanten, welcher zugleich Aussteller des Wechsels ist, jedoch seinem Indossamente keine Ortsbezeichnung hinzugefügt hat.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. April 1859. Strie hoorst, Archiv, Bd. XXX. S. 114.

Bezüglich der Notification des Protestes an den Honoraten von Seiten des Ehrenacceptanten mit Uebersendung des Protestes Mangels Annahme, so wie der Frist hierzu, s. Art. 58 der A. D. W.-O. sub voce Ehrenannahme Bd. I. S. 682 u. 692.

Bezüglich des Auslandes ergeben sich hinsichtlich der Notification folgende Bestimmungen:

1. Wechselordnung von Holstein v. 1854,
2. „ „ von Lauenburg v. 1858,
3. „ „ von Kurhessen v. 1859

stimmen in den Art. 45, 46 und 47 mit denen der A. D. W.-O. wörtlich überein.

4. Großbritanien.

a. Wenn der Trassat sowohl in Schottland als in England

die Zahlung des zu irgend einer Zeit des letzten Respittags ihm präsentirten Wechsels verweigert, so kann die Nichthonorirung desselben an diesem Tage noch notificirt werden.

b. Wenn sämmtliche Parteien an dem nämlichen Platze leben, so hat jede derselben einen Tag, um dem unmittelbaren Vormann Nachricht zu ertheilen; doch ist erforderlich, daß der Brief, womit die Nachricht ertheilt wird, in diesem Falle vor Abgang der Post des zweiten Tages auf dem Postcomtoir abgegeben wird, so daß er den Adressaten mit dieser Post erreichen kann. Die Abgabe nach Abgang der Post des zweiten Tages bewirkt Nichtigkeit der Notification.

c. Jeder Indossant hat sodann nach erhaltener Nachricht, unter eben den vorstehenden Bedingungen, einen Tag, um dem nächstvorhergehenden Indossanten gleichfalls notificiren zu können. Wenn aber einer derselben mehr als einen Tag zögert, seinem Indossanten Nachricht zu ertheilen, so wird er als des Verzuges schuldig betrachtet, und kann nicht zur Entschuldigung einwenden, daß, weil andere Indossanten weniger als einen Tag sich Zeit nehmen, im Ganzen nicht mehr Zeit gebraucht worden als einen Tag auf jeden Indossanten gerechnet.

d. Wenn die Parteien an verschiedenen Plätzen wohnen, so ist es hinreichend, wenn jede mit der Post des Tages Nachricht gibt, welche auf den Tag folgt, an welchem sie selbst solche empfangen oder an welchem sie anderweit von der Nichthonorirung Kenntniß erhält. — In keinem Falle kann eine Einrede gegen die Nachrichtsertheilung daher entnommen werden, daß die Nachricht durch andere Verkehrsmittel als durch die Post übersendet worden sei, vorausgesetzt, daß sie an demselben Tage ankommt, als dies mit der Post geschehen sein würde. Wo keine Postverbindung existirt, muß die Nachricht mit der ersten regelmäßigen Gelegenheit übersandt werden, und wenn keine solche vorhanden, durch einen besonderen Boten.

e. Die Regel, daß bei mehreren an demselben Platze lebenden Parteien jede Partei einen Tag hat, um die Nachricht zu übersenden, nachdem sie sie empfangen, paßt auch für den Fall, wenn solche an verschiedenen Plätzen leben. In beiden Fällen wird, wenn ein Bankier den Wechsel zum Incasso hat, ein weiterer Tag auf dessen Rechnung gestattet.

f. Wenn der Tag nach dem, an welchem die betreffende Partei

Nachricht erhält, auf einen Sonntag oder auf irgend einen Tag fällt, an welchem ihre Religion verbietet, sich mit weltlichen Geschäften abzugeben, so wird sie nicht früher als an dem folgenden Tage Nachricht zu geben schuldig sein.

g. Der Beweis der gehörig ertheilten Nachricht liegt stets dem Regredienten ob. [1])

Die Acten 9 u. 10 William III. cap. 17. § 1 u. 3, u. 4 Anna cap. 9. § 5 (England) bestimmen, daß der Protest Mangels Accepts binnen 14 Tagen nach Errichtung desselben notificirt werden soll. Aber unabhängig von dem Protest, kann der Anspruch auf die Hauptsumme des Wechsels nur durch angemessene Nachrichtsertheilung erhalten werden, welche Nachrichtsertheilung, wie in dem Texte gesagt ist, auf den nämlichen Principien beruht, die hinsichtlich ausländischer Wechsel gelten.

In Schottland beruht die Zeit der Nachrichtgebung bei inländischen Wechseln und bei Zahlscheinen auf Grundsätzen, die von denjenigen abweichen, welche in Bezug auf ausländische Wechsel aufgestellt worden sind. Sie ist bestimmt durch die Acte 12. Georg III. c. 72. § 41, welche verordnet, „daß es hinreichend sein soll zur Bewahrung des besagten Regresses (aus inländischen Wechseln und Zahlscheinen), wenn Nachricht von der Nichthonorirung binnen vierzehn Tagen nach dem Protest ertheilt wird." — Thomson a. a. O. S. 538—542.

5. Frankreich, Code de commerce.

Art. 165 Stellt der Inhaber seine Regreßklage wider seinen Cedenten allein an, so muß er ihm den Protest notificiren lassen, und, bei ermangelnder Einlösung, ihn in den 15 auf das Datum des Protestes folgenden Tagen vor Gericht laden lassen, wenn er in der Entfernung von 5 Myriametern wohnhaft ist.

Dieser Termin wird in Hinsicht desjenigen Cedenten, der weiter als 5 Myriameter von dem Orte, wo der Wechsel zahl-

1) Nach dem Englischen Rechte befreit die unterbliebene Benachrichtigung den Regreßpflichtigen von aller Verbindlichkeit, und die Vermuthung, durch jene Unterlassung benachtheiligt zu sein, kann nur durch den Beweis des Inhabers beseitigt werden, daß der Acceptant keine Deckung gehabt habe und der Wechsel für Rechnung des Trassanten gezogen sei. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck (Jur.-Fac. Göttingen) v. 31. Januar 1837. Lübeck. Wechs.-Jur. S. 219.

bar war, wohnhaft ist, um einen Tag für jedesmal 2½ Myriameter, welche die 5 Myriameter übersteigen, verlängert.[1])

Art. 167. Wenn der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossanten und den Trassanten gemeinschaftlich nimmt, so hat er in Hinsicht eines jeden derselben die durch die vorhergehenden Artikel bestimmte Zeitfrist.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Regreß entweder gegen jeden einzelnen oder gegen alle insgesammt in der nämlichen Frist zu ergreifen.

In ihrer Hinsicht läuft diese Frist von dem Tage nach dem Datum der Vorladung vor Gericht.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 179. Wenn der Inhaber des Wechsels einzeln den Regreß gegen seinen Cedenten nimmt, so muß er ihm den Protest notificiren lassen, und im Falle der Nichteinlösung ihn auf das Gericht in den 15 auf das Datum des Protestes folgenden Tagen laden lassen, wenn der Cedent am Zahlungsorte des Wechsels oder in einer Entfernung davon wohnt, welche 5 Myriameter nicht übersteigt.

Wenn der Cedent in einer größeren Entfernung als fünf Myriameter von dem Zahlungsorte wohnt, so wird der Termin um je einen Tag für je zwei Myriameter verlängert, welche die Entfernung von 5 Myriametern übersteigen.

Für Wechselbriefe, welche von dem Festlande des Reiches gezogen und zahlbar sind in Sardinien oder Capraja, oder gezogen von Sardinien oder Capraja und zahlbar auf dem Festlande des Reiches, beträgt der Termin 2 Monate und wird für die Zeit eines Seekrieges noch verdoppelt.

Art. 181 gleichlautend mit Art. 167 des C. d. c. fr.

7. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 122. Wenn der Inhaber seinen Regreß einzeln gegen

---

1) Die nach dem Code Nap. H.-G.-B. Art. 165 u. 167 zur Notification und Anstellung der Wechselklage bei Verlust derselben gegebene Frist läuft für den letzten Wechsel-Inhaber wie für sämmtliche Indossanten, für jeden selbstständig von der Zeit an, wo er in den Besitz des Wechsels gelangt ist, und keiner ist befugt, den von seinen Nachmännern unbenutzten Theil der Frist sich zu Gute zu rechnen.

Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 27. Febr. 1851. Lübecker Wechs.-Jur. S. 181.

seinen Cedenten nimmt, so muß er ihm den Protest notificiren lassen, und bei mangelnder Einlösung ihn in den 15 auf das Datum des Protestes folgenden Tagen vor Gericht laden lassen, wenn er in einer Entfernung einer Tagereise wohnt.

Dieser Termin wird in Hinsicht desjenigen Cedenten, der weiter als eine Tagereise von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, wohnhaft ist, um 3 Tage für jede Tagereise verlängert.

Art. 124 gleichlautend mit Art. 167 des C. d. c. fr.

8. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 160 und 162 gleichlautend mit Art. 165 und 167 des C. d. c. fr.

9. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 536. Stellt der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten als gegen den Aussteller und die Indossanten an, so muß er diesen allen den Protest durch einen öffentlichen oder königlichen Notar andeuten lassen, vor Ablauf der Termine, die durch Art. 480, 481, 482 und 483 [1]) zur Forderung des Accepts bestimmt sind.

Für die Indossanten, denen diese Andeutung nicht gemacht wird, hört die Verpflichtung zur Bezahlung des Wechsels auf, selbst in dem Falle, wenn der Acceptant insolvent wurde, und dasselbe gilt in Betreff des Ausstellers, der beweiset, die Deckung zur rechten Zeit gemacht zu haben.

10. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 84. Der Inhaber eines Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen Cedenten das Vorgefallene unverzüglich, spätestens durch die zweite darnach abgehende Post, anzuzeigen und die Nachricht durch den ausgefertigten Protest zu beglaubigen. Versäumt er dies, so ist er für Verlust und Schaden verantwortlich.

Art. 85. Jeder der Indossanten, von dem Cedenten des Inhabers an, ist verpflichtet, in gleichem Termine und unter

1) Art. 480, 482 u. 483 s. Bd. I. S. 218.

Art. 481. Bei den Wechseln, die von und auf die im vorhergehenden Artikel erwähnten Plätze auf eine bestimmte Zeit nach Dato gezogen sind, ist keine Verbindlichkeit vorhanden, sie zur Annahme zu präsentiren, wenn ihre Laufzeit nicht dreißig Tage übersteigt; haben sie aber länger zu laufen, so ist die Annahme vor Ablauf der dreißig Tage erforderlich.

derselben Verantwortlichkeit den empfangenen Protest an seinen betreffenden Indossanten bis hinauf zum Aussteller zu befördern.

11. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 184. Der Inhaber eines Mangels Acceptation oder Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, längstens innerhalb 5 Tagen nach erhobenem Protest denselben Demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, notificiren zu lassen, falls beide in derselben Gemeinde wohnen.

Wohnen beide nicht in derselben Gemeinde, so soll der Inhaber bei gleicher Strafe verpflichtet sein, eine durch den Beamten, der solchen aufgenommen, beglaubigte Abschrift des Protestes demjenigen zuzusenden, von dem er den Wechsel erhalten hat, und zwar längstens am ersten gewöhnlichen Posttage nach obigen 5 Tagen, oder, wenn keine regelmäßige Postverbindung besteht, mit der zuerst nach obigen 5 Tagen abgehenden öffentlich bekannten Versendungsgelegenheit.

Art. 185. Jeder Indossant ist, unter gleicher Verantwortlichkeit, verbunden, längstens innerhalb derselben Zeitfrist (beginnend vom Tage des Empfangs des Protest-Acts) den letzteren demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, insinuiren zu lassen oder zuzusenden, und zwar in der im vorigen Artikel bestimmten Weise.

12. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 481. Der Protest über die Nichtacceptation muß so zeitig geschehen, daß er, oder wenigstens die Benachrichtigung über ihn, wo nicht mit der ersten, so doch mindestens mit der folgenden Post an denjenigen abgefertigt werde, von dem der Wechsel an den Präsentanten gediehen ist, oder wenn der Wechsel sein Eigenthum ist, an denjenigen, von dem er die Wechselschuld beizutreiben beabsichtigt.

Art. 511. Bei Wechseln, deren Zahlung zur Messe bestimmt ist, muß der Wechselinhaber nach dem Fristablaufe den Protest so zeitig thun, daß entweder der Protest selbst, oder die Anzeige über ihn mit der ersten abgehenden Post abgesendet werden kann; wenn aber die Wechselfrist nach Sicht, oder eine gewisse Zeit nach Sicht bestimmt, oder wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist ausgestellt ist, so muß der Wechselinhaber den Protest nach Ablauf der festgesetzten Respittage thun, nachdem er inzwischen

seinen Vollmachtgeber oder denjenigen, gegen welchen er die Beitreibung zu richten beabsichtigt, mit erster Post von der Nichtbezahlung des Wechsels benachrichtigt hat.

Art. 514. Der Protest wird nach dem Wohnorte desjenigen, an den der Wechselinhaber die Zahlungsforderung zu richten beabsichtigt, gesendet und zugleich deshalb mit dem Wechsel dieser Person vorgelegt, ihr aber nicht vor Empfang der Zufriedenstellung ausgeliefert.

Art. 515. Um sein Recht an alle Indossanten zu bewahren, richtet der Wechselinhaber die Zahlungsforderung zuerst an den letzten Indossanten, und wenn er von ihm in vierundzwanzig Stunden keine Zahlung erhält, so protestirt er gegen ihn und wendet sich an den vorhergehenden Indossanten, nachdem er diesen hiervon mit erster Post im voraus benachrichtigt hat; falls auch dieser die Zahlung länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, wendet er sich auf dieselbe Art an den vorderen, und so weiter fort.

Art. 516. Wenn der Wechselinhaber einen oder mehrere der Indossanten übergeht, und sich mit seiner Forderung direkt an einen der vorderen wendet, so werden alle nachfolgenden, welche er übergangen hat, eben dadurch von der Beitreibung befreit; alle diejenigen aber, welche dem, an den die Forderung gerichtet ist, vorhergehen, verbleiben in der Zahlungsverpflichtung, so lange der Wechsel nicht vollständig bezahlt ist.

Art. 517. Der Wechselinhaber, welcher versäumt hat, den Protest zu gehöriger Zeit zu thun und abzusenden, ist, wenn der Wechsel ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut war, verpflichtet, dem Vollmachtgeber den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so verliert er durch diese Versäumung das Recht der Beitreibung nach Wechselordnung von den Indossanten und dem Trassanten, und kann Zahlung nicht anders als nur in gewöhnlicher gerichtlicher Ordnung forden, und auch dieses nur ohne Vergütung der Schäden, welcher aus dieser Versäumniß erwachsen können.

13. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 34. Von der Protestation muß der Präsentant jedem, von dem er seine Bezahlung suchen will, binnen 24 Stunden Nachricht geben, wenn dieser auf dem Platze selbst seinen Aufenthalt hat, außerdem mit erster Post, welche nach Verlauf von 24

Stunden abgeht, und im Fall er ein Bevollmächtigter ist, hat er mit derselben Post, oder wenn der Protest nicht vor Abgang derselben ausgefertigt werden ist, mit nächstfolgender Post seinem Mandanten den empfangenen Wechsel mit Protest zuzusenden. Der Indossant, an den sich der Präsentant gewendet hat, ist durchaus auf gleiche Weise verpflichtet, Nachrichten an den oder diejenigen seiner Vormänner zu geben, an welche er sich der Bezahlung halber halten will.

§ 35. Macht sich der Präsentant irgend einer Versämniß in dem, was hinsichtlich der Präsentation des Wechsels oder des Protestes oder der Benachrichtigung an die Betheiligten vorgeschrieben ist, schuldig, so hat er sein Wechselrecht eingebüßt, und damit alle seine Ansprüche an die Indossanten. Doch behält der Wechselbrief als bloßer Schuldschein seine Gültigkeit gegen den Trassanten, insofern erwiesen werden kann, daß dieser durch das begangene Versäumniß keinen Schaden hinsichtlich seiner Verhältnisse mit dem Trassaten leidet.

14. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 45. Nach erhobenem Proteste steht es in der Wahl des Inhabers des Wechsels, gegen welchen Wechselverbundenen er seinen Regreß nehmen will (§ 6, 23). Denjenigen, gegen den erst zuerst seinen Regreß nehmen will, hat er von dem erhobenen Proteste unter Anschluß desselben zu benachrichtigen, und zwar innerhalb 24 Stunden, wenn derselbe in Flensburg wohnt, sonst aber spätestens mit der ersten Post, welche nach dem Tage des erhobenen Protestes abgeht.

Durch die Wahl eines früheren Vormannes werden desselben Nachmänner befreit, doch bleiben sie in ihrer Wechselverbindlichkeit gegen den Inhaber, wenn dieser sie gleichfalls innerhalb der gedachten Frist von dem Proteste benachrichtigt.

War der Präsentant ein Bevollmächtigter (§§ 28, 31), so hat er mit derselben Post, oder, wenn der Protest vor deren Abgang nicht ausgefertigt war, mit der nächsten Post den empfangenen Wechsel nebst dem Protest seinem Auftraggeber zu übersenden.

Der Indossant, an welchen der Inhaber sich gewendet hat, ist verpflichtet, auf die nämliche Weise demjenigen seiner Vormänner, gegen den er zuerst wegen der Zahlung seinen Regreß

nehmen will (§§ 6, 23), so wie dem einstweilen Uebersprungenen, gegen welchen er sich seinen Regreß erhalten will, Anzeige zu machen.

§ 46. Die Verabsäumung der obigen Vorschriften über die Präsentation des Wechsels, oder die Protesterhebung, oder dessen Anzeige an die Betreffenden hat den Verlust des Wechselrechts zur Folge.

Der Regreß wider die Indossanten geht gänzlich verloren und wider den Trassanten gilt der Wechsel nur als einfaches Schulddocument, insofern er durch die Versäumniß keinen Schaden erlitten hat. Wenn jedoch der Trassant oder ein Indossant durch die beigefügte Bemerkung „ohne Protest" oder „ohne Kosten" auf die Aufnahme des Protestes, und was damit zusammenhängt, im voraus verzichtet hat, so geht gegen diesen das Wechselrecht nicht verloren, aber ohne Präjudiz für Dritte.

15. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 28. Bei einem Protest Mangels Zahlung sind der Trassant und die Indossanten solidar verpflichtet, Alle für Einen und Einer für Alle gut zu stehen, es wäre denn, daß ein Indossant seinem Indossament die Erklärung beigefügt hätte „ohne meine Garantie", in welchem Falle derselbe nicht belangt werden kann.

Indessen bleibt es dem Inhaber überlassen, seinen Regreß bei frühern Indossanten oder dem Trassanten zu suchen, in der Meinung jedoch, daß, wenn er die späteren überspringt, er nicht mehr auf sie zurückgreifen darf. Will hingegen der Inhaber sein Recht nöthigen Falls gegen alle Indossanten und den Trassanten geltend machen, so muß er den Rembours zuerst bei seinem Cedenten suchen; fallirt dieser und glaubt er das nämliche bei früheren Cedenten zu befahren, so gibt er allen Indossanten und dem Trassanten von dem Proteste Nachricht, in welchem Falle er das Recht beibehält, um den Rest der Summe, wofür er nicht von seinem Cedenten befriedigt worden, in aufsteigender Linie zurück zu greifen, bis er zu gänzlicher Zahlung, mit Unkosten und Zinsen gelangt.

b. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1288. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm den Protest zustellen lassen, und ihn bei nicht erfolgter Zahlung binnen vierzehn Tagen vom

Datum des Protestes an vor Gericht laden lassen, wenn derselbe in einer Entfernung von sechsunddreißig geographischen Meilen wohnt.

Diese Frist wird in Hinsicht des Cedenten, der weiter als sechsunddreißig geographische Meilen von dem Orte wohnt, wo der Wechselbrief zahlbar war, jedesmal für zehn weitere Meilen um einen Tag verlängert.

c. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 65. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm den Protest zustellen lassen und in Ermangelung der Rückzahlung, ihn binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes rechtlich verfolgen (poursuivre).

Art. 66. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Zieher zusammen, so kommt ihm in Ansehung eines jeden von ihnen eine Frist von 8 Tagen zu statten, welchen Zeitraum er auf die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Weise benutzen muß.

Jeder der Interessenten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen in derselben Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der ersten gerichtlichen Ladung an.

d. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 165 u. 167 wörtlich wie Art. 165 u. 167 d. C. d. c. fr.

e. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 151. In allen Fällen, wo der Inhaber den Protest nicht aufnehmen lassen kann, weil er den Wechsel nicht in Händen hat, muß er, nachdem ihm die Zahlung verweigert worden, zur Wahrung seiner Rechte diese Weigerung durch einen Rechts-Verwahrungsakt beurkunden lassen.

Diese Beurkundung muß am Tage nach der Verfallzeit des Wechsels geschehen.

Es muß davon, gleichwie im Falle eines gewöhnlichen Protestes, den Ausstellern und den Indossanten Kenntniß gegeben werden.

Art. 154. Derjenige, welcher seinen Rückgriff nimmt, muß Demjenigen, gegen welchen er handelt, von dem Proteste Kenntniß geben, und wenn dieser nicht innerhalb 24 Stunden bezahlt, ihn binnen der im nächstfolgenden Artikel bestimmten Fristen vor Gericht laden.

§ 155. Diese Vorladungsfristen sind:

fünfzehn Tage, wenn Derjenige, welcher den Rückgriff nimmt, seinen Wohnsitz im Canton hat;

ein Monat, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Cantone hat;

drei Monate, wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien, Italien oder in England hat;

sechs Monate, wenn er seinen Wohnsitz in andern Theilen Europa's hat;

zwei Jahre, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Europa hat.

Ist es der Inhaber kraft der letzten Ordre, welcher den Rückgriff nimmt, so wird die Frist so berechnet, als wenn der Inhaber seinen Wohnsitz am Orte hätte, wo der Wechsel zahlbar war, und sie läuft von dem Tage nach demjenigen des Protestes an.

§ 156. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Aussteller gemeinschaftlich, so sind ihm in Ansehung eines Jeden von ihnen die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt.

Jeder von den Indossanten ist berechtigt, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder gegen Alle zusammen in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung derselben beginnt die Frist mit dem Tage zu laufen, der auf die gerichtliche Vorladung, oder mit dem Tage, der auf die freiwillige Zahlung folgt, wenn diese Zahlung innerhalb der zur Erscheinung vor Gericht festgesetzten Frist geschehen ist.

Novation oder Novirungsvertrag ist die Verwandlung einer bestehenden Schuld in eine andere ohne Hinzukunft einer dritten Person, so daß der Wechselverpflichtete aufhört, Verpflichteter dieses Wechsels zu sein und dieselbe Wechselverpflichtung entweder wieder eine neue (auf einem neuen Wechsel geschriebene) Wechselverpflichtung wird, oder in die Form einer andern Schuldverschreibung übergeht.

Observation des Wechselschuldners s. Wechsel-Arrest.

Oesterreich. Die große Mannigfaltigkeit der bisher in den verschiedenen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates bestan-

denen Gesetzgebungen über Wechselrecht hatte schon seit langer Zeit das Bedürfniß einer neuen einheitlichen Legislation auf diesem Gebiete fühlbar gemacht. Während in den meisten deutsch-österr. Ländern die W. O. v. 1. Octbr. 1763 galt, bestanden in Galizien die Wechselordnungen vom 22. Juli 1775 und vom 10. Octbr. 1797 — im lombard.-venet. Königreiche, in Dalmation und Süd-Tirol der 8. Titel des I. Buches des Codice di commercio — in Ungarn, Croatien und Slavonien das im Jahre 1840 zu Stande gekommene Wechselgesetz, während Siebenbürgen gänzlich eines Wechselrechtes entbehrte. Dieser Zustand mußte für den Handelsverkehr nur nachtheilige Folgen haben, und selbst die bedeutenden Vorarbeiten zum Erlaß eines neuen Wechselgesetzes, welche durch die von der k. k. Hofcommission schon im Jahre 1816 und dann 1833 und 1834 ausgearbeiteten Gesetzentwürfe geliefert wurden, vermochten den Uebelstand nicht zu heben. Es konnte der k. k. Regierung daher nur erwünscht sein, daß im Jahre 1847 in Leipzig eine von den deutschen Regierungen beschickte Conferenz zur Berathung eines Entwurfes zu einer allgemeinen deutschen Wechselordnung zusammentraf, und Oesterreich nahm an derselben gleichfalls durch einen Abgeordneten Theil. Der von der Leipziger Conferenz aufgestellte Entwurf wurde sodann in Oesterreich durch eine aus Rechtsgelehrten und Fachmännern zusammengesetzte Commission, welcher ungarische und croatische Vertrauensmänner beigegeben waren, einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, und demnächst mit einigen wenigen, die wesentlichen Grundsätze nicht berührenden Abänderungen und Zusätzen als allgem. österr. Wechselordnung mit k. k. Patent vom 25. Januar 1850 eingeführt.

Hiernach ergingen nun zur Regelung des Verfahrens in Wechselsachen:

a. Die Verordnung des k. k. Justizministerii v. 25. Jan. 1850, womit die von Sr. k. k. Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wurde; — anfangs nur gültig erklärt und zwar vom 1. Mai 1850 an für jene Kronländer, in welchen (bereits) das allgem. bürgerl. Gesetzbuch galt, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreichs und der Militärgrenze. Später wurde aber dieselbe, und zwar mit k. k. Just.-Min.-Verordn. v. 3. Mai 1852, v. 1. Novbr. 1853 an auch in Siebenbürgen und mit Just.-Minist.-Verf. v. 16. Septbr. 1852 v. 1. Januar 1853 an auch in Ungarn, Croatien, Slavo-

nien, der serb. Wojwodschaft und dem Temeser Banat in Wirksamkeit gesetzt.

b. Die k. k. Just.-Minist.-Verordn. v. 31. März 1850 für das lomb.-venet. Königreich, später abgeändert durch die gleiche Verordnung v. 19. März 1853.

c. Die k. k. Just.-Minist.-Verordn. v. 1. Aug. 1850 vom Tage ihrer Kundmachung an für Krakau und

d. das Circular des k. k. Kriegsministerii v. 1. Septbr. 1852, welches die Vorschrift für das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in und außer der Militärgrenze enthält, und 14 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit trat.

Als Zusätze zur allgem. österr. Wechselordnung blieben für alle die Kronländer, in welchen früher das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit war, das in dem ersten Theile des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels v. J. 1844, und zwar die §§ 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 136 u. 193—200 des ersten Theils des XV. Gesetzartikels v. J. 1840 und die §§ 2 u. 28 des VI. Gesetzartikels v. J. 1844 in Kraft.

Offiziere s. Wechselfähigkeit und Wechselarrest.

Ohne Bericht in einem Wechsel bedeutet, daß der Trassant keinen Avisbrief an den Trassaten ergehen läßt.

Ohne Gewährleistung s. Ohne Obligo.

Ohne Kosten (sans frais), s. Ohne Protest.

Ohne Obligo s. Art. 14 d. A. D. W.-O. bei Indossament vorst. S. 60.

Diese Clausel befreit den Indossanten von der Regreßverpflichtung, desgleichen auch bei einem Wechsel an eigene Ordre, wenn sie dem ersten Indossament des Ausstellers beigefügt ist, diesen nicht nur von aller Haftpflicht aus dem Indossament, sondern überhaupt aus der Ziehung des Wechsels.

Ohne Protest.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in Art. 42:

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten 2c."), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem

jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Diese Clausel wurde in den Motiven zum 4. Preuß. Entwurf aus dem Grunde für wirkungslos erklärt, weil sie im Wechselverkehr nur zu Verwirrungen führe und die Betheiligten ihren Zweck durch Verabredungen auch außerhalb des Wechsels erreichen könnten; nichts desto weniger wurde dieselbe, weil einmal üblich, beibehalten, jedoch durch Hinzufügung einiger näherer Bestimmungen die Auslegung weniger zweifelhaft gemacht.

Der Aussteller wie der Indossant kann diese Clausel beifügen, verzichtet durch dieselbe aber nur für seine Person auf die Solennität des Protestes, ohne daß ein späterer oder früherer Indossant, von welchem dieses Inseratum nicht herrührt, dadurch berührt wird, sondern im Falle einer Regreßnahme die Vorlage des Protestes verlangen kann.

Der Protest ist ein zur Regreßnahme nothwendiges Beweismittel nicht allein für die überhaupt geschehene, sondern auch für die rechtzeitig geschehene Präsentation und Zahlungsaufforderung. Diese Clausel entbindet daher den Inhaber der Verpflichtung, zur Regreßnahme Protest erheben zu lassen, nur dem gegenüber, welcher sie geschrieben. Befinden sich nun aber mehr Wechselverpflichtete auf dem Wechsel, als der Schreiber dieser Clausel, so muß der Inhaber, um den Beweis der Diligenz gegen die andern Wechselverpflichteten zu conserviren, dennoch Protest erheben lassen, und kann eben aus diesem Grunde auch demjenigen gegenüber, der die Clausel niederschrieb, den Ersatz der Protestkosten verlangen, weil die Protesterhebung wenigstens bedingt nothwendig zur Sicherung der Regreßnahme erscheint.

Da nun im übrigen die allgemeine Pflicht des Wechselgläubigers zur rechtzeitigen Protestation des Wechsels weder geändert noch behoben, vielmehr überhaupt nicht alterirt wird, so gilt für den regreßnehmenden Wechselinhaber diesem Vormanne, welcher jene Clausel niederschrieb, gegenüber die rechtliche Vermuthung, rechtzeitig den Wechsel präsentirt zu haben, und im Zweifelsfalle, wenn der regreßpflichtige Vormann solches in Abrede stellt, trägt er die Be-

weislast, d. h. er hat den negativen Beweis der nicht oder nicht rechtzeitig geschehenen Präsentation zu übernehmen.

Die Frage, ob ein solcher Protesterlaß auch vom Acceptanten ausgehen könne, ist doppelt entschieden worden: bejahend von dem k. k. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien in einem Urtheil v. 4. Mai 1858 (Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. II. S. 130); verneinend von dem Kgl. Ober-Trib. zu Berlin in einem Erk. v. 19. Juli 1859 (Striethorst, Archiv, Bd. XXXIII. S. 348).

Der Erlaß des Protestes schließt nicht nothwendig den Verzicht auf die Benachrichtigung von der Nichtzahlung des Wechsels in sich.

cf. Erk. d. k. k. nieder-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 9. März 1858. A. Oest. Ger.-Zeit. v. 1858 N. 68.

Wenn der Art. 42 der A. D. W.-O. den Erlaß des Protestes Mangels Zahlung in einer dem Wechselrecht eigenthümlichen Form gestattet, ohne eines Zeitpunktes für die Erklärung dieses Erlasses zu gedenken, so findet die Beschränkung desselben auf einen bestimmten Moment, etwa den der Ausstellung des Wechsels, resp. des Indossaments in dem Gesetze keine Unterstützung; vielmehr muß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie überhaupt die Beseitigung einer der gesetzlichen Voraussetzungen der Regreßpflicht, so auch die Bestimmung des Zeitpunktes, wann diese Befreiung ausgesprochen, wann also die an und für sich gesetzlich bedingte Verpflichtung in eine unbedingte verwandelt werden soll, lediglich dem Willen der Interessenten überlassen bleiben, so lange nur die wechselmäßige Verbindlichkeit auf Seiten des Verpflichteten überhaupt zu Recht besteht. Diese letzte Maaßregel in Verbindung mit Art. 83 der A. D. W.-O. führt dahin, die Erklärung des Protesterlasses nach Versäumniß der zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen, also nach Verlauf der Protesterhebungsfrist, und somit den Versuch einer Verwandlung eines präjudizirten Wechsels in einen gegen den Regreßpflichtigen klagbaren, für unstatthaft zu erachten; andererseits dagegen kann, so lange die Wechselverpflichtung des Regreßverpflichteten noch nicht erloschen, so lange namentlich die Erhebung des Protestes Mangels Zahlung noch gesetzlich zulässig ist, auch der Erlaß derselben jederzeit, sowohl vor als nach dem Verfall mit der in Art. 42 der deutschen Wechselordnung bezeichneten Wirkung erklärt werden.

Bezüglich der ausländischen Gesetzgebungen ist hier zu vermerken:

1. Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in dem Art. 42 mit dem gleichen der A. D. W.-O. überein.

2. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 46. Die Verabsäumung der Vorschriften über die Präsentation des Wechsels oder die Protesterhebung oder dessen Anzeige an die Betreffenden hat den Verlust des Wechselrechts zur Folge.

Der Regreß wider die Indossanten geht gänzlich verloren und wider den Trassanten gilt der Wechsel nur als einfaches Schulddocument, insofern er durch die Versäumniß keinen Schaden erlitten hat. Wenn jedoch der Trassant oder ein Indossant durch die beigefügte Bemerkung „ohne Protest" oder „ohne Kosten" auf die Aufnahme des Protestes und was damit zusammenhängt im voraus verzichtet hat, so geht gegen diesen das Wechselrecht nicht verloren, aber ohne Präjudiz für Dritte.

3. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 30. Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest" — „sans frais"), hat für den Inhaber keine bindende Kraft und befreit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der Protestkosten nicht.

4. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „retour sans frais"), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Clausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

5. Frankreich.

Die Clausel „retour sans frais" durch den Zieher eines Wech-

sels seiner Unterschrift auf dem Wechsel beigefügt, befreit den Inhaber von der Pflicht Protest erheben zu lassen, um sein Regreßrecht zu bewahren.

Arrèt des Cassations-Hofes zu Paris v. 1. Decbr. 1841, zu Angers v. 9. Jan. 1858, zu Rouen v. 31. Mai 1858.

Desgleichen in Bezug auf die Indossanten, falls dieselben keine entgegengesetzte Bemerkung ihren Indossamenten beigefügt haben.

Arrèt des Cass.-Hofes zu Paris v. 8. April 1834 u. zu Angers v. 15. Juni 1831.

Befinden sich dagegen diese Worte „Retour ohne Kosten" bei einem Indossamente, so haben sie nur zwischen dem Aussteller dieses Indossaments und seinem Indossatar Geltung und Wirksamkeit.

Arrèt d. Cass.-Hofes v. 6. Decbr. 1831.

Sisey C. d. c. S. 95.

Oldenburg, Großherzogthum.

Hier erfolgte die Einführung der A. D. W.-O. v. 1. Mai 1849 an mit Gesetz v. 31. März 1849, zugleich wurden noch zwei Zusatz-Artikel 101 u. 102, bezüglich auf Wechselarrest und Protest-Erhebung, und sodann ein Abschnitt IV angefügt, welcher letztere in den Art. 103 bis 133 Vorschriften über das Wechselverfahren enthält.

Opposition — gerichtliche Einsprache resp. Verbot der Zahlung der Wechselsumme, kommt nur im Code de commerce und den diesem nachgebildeten Wechselordnungen vor. Sie findet statt beim Verlust eines Wechsels oder beim Falliment des Inhabers. Dieser Opposition geschieht in folgenden Wechselgesetzgebungen Erwähnung, während sie der A. D. W.-O. fremd bleibt.

1. Frankreich, Code de commerce.

Art. 145. Der, welcher einen Wechsel bei seiner Verfallzeit und ohne Opposition bezahlt, hat die Vermuthung, gültig entlastet zu sein, für sich.

Art. 149. Es wird gegen die Bezahlung eines Wechsels keine Opposition zugelassen, außer im Falle des Verlustes des Wechsels oder des Falliments des Inhabers.

2. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 159 u. 163 gleichlautend mit Art. 145 u. 149 des C. d. c. fr.

3. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 102 und 106 conform mit Art. 145 und 149 des C. d. c. fr.

4. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 140 u. 144 conform mit Art. 145 u. 149 desgl.

5. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 496. Die an den Inhaber des verfallenen Wechsels gemachte Zahlung wird als gültig angesehen, wenn nicht vorher Kraft eines Decrets der competenten Behörde auf den Betrag des Wechsels Beschlag gelegt worden ist.

Art. 497. Der Beschlag auf den Betrag eines Wechsels darf blos in den Fällen erkannt werden, wo der Wechsel verloren oder entwendet ist, oder wo der Inhaber fallirt hat.

6. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833. Tit. VII.

Art. 65. Derjenige, welcher einen Wechselbrief zur Verfallzeit und ohne Einspruch eines Dritten zahlt, ist als befreit von seiner (Acceptations-) Verbindlichkeit anzusehen.

7. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 164. Wer einen Wechsel zur Verfallzeit, und ohne daß eine Opposition vorliegt, zahlt, hat die Vermuthung für sich, daß er giltig befreit sei.

8. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 20 s. Moratorium vorst. S. 132.

9. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1268 und 1272 conform mit Art. 145 und 149 des C. d. c. fr.

10. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 35 u. 43 conform mit Art. 145 u. 149 d. C. d. c. fr.

11. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 46 u. 50 conform mit Art. 145 u. 149 d. C. d. c. fr.

12. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 145 und 149 conform mit Art. 145 und 149 des C. d. c. fr.

13. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 34 u. 38 conform mit Art. 145 u. 149 d. C. d. c. fr.

14. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 129 u. 135 conform mit Art. 145 u. 149 d. C. d. c. fr.

Ordnung in der Regreßnahme (Ordnungsregreß) ist in der Allgem. Deutschen Wechselordnung nicht vorgeschrieben, s. Regreß.

Ordre, Wechsel an Ordre s. Erfordernisse Bd. I. S. 832, 834 u. 837.

Wechsel an eigene Ordre s. diese. Die Stellung des Wechsels an eigene Ordre ist bei eigenen Wechseln unzulässig, s. Eigne Wechsel Bd. I. S. 762.

Nicht an Ordre, s. Indossament vorst. S. 60.

Original. a. Indossament.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. im Art. 71:

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Aus der Copie muß hervorgehen, daß der Indossant zum Original-Indossament legitimirt ist, und demnach enthält auch der Art. 70 der A. D. W.-O. die Bestimmung, daß diese Copie die Erklärung enthalten muß, „bis hierher Copie"; was weiter folgt, ist Original, und durch sein Giro verleiht der Indossant in Bezug auf sich selbst der Wechsel-Copie dergestalt den Charakter eines Original-Wechsels, daß er aus seinem Original-Indossament unbedingt haftet, selbst wenn dieselbe unrichtig oder gar fingirt wäre. Das Indossament hat einen selbständigen Charakter der vollständigen Begebung der vorstehenden Wechsel-Abschrift und legt ihm eine unbedingte Verpflichtung auf.

b. Wechsel.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in Art. 72:

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossant oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsel-Copie nur nach Aufnahme des in Art. 69 N. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

Der Absatz 1 dieses Artikels enthält die analoge Anwendung

des Art. 68 Abs. 2, dagegen der Absatz 2 hier die analoge Anwendung des Art. 69 (s. bei Duplikate Bd. I. S. 258 u. 262), nur daß hier folgende Modificationen eintreten:

a. Da der Bezogene nie auf die bloße Copie im Falle Mangels des Originals Zahlung leisten kann, so stellt sich die Regreßnahme schon dann als statthaft dar, wenn durch den aufgenommenen Protest der Beweis erbracht wird, daß das Original nicht zu erhalten gewesen, und ist ein Versuch des Inhabers der Copie, auf dieselbe von dem Bezogenen Annahme oder Zahlung zu erhalten, ganz überflüssig.

b. Nur so weit als sich Original-Indossamente auf der Copie befinden, legitimirt dieselbe zum Regreß, und kann dieser auch nur gegen den- oder diejenigen Indossanten ergriffen werden, deren Original-Indossamente auf dem Wechsel stehen.

Dem Grundsatz ad a, bezüglich daß eine Präsentation der Copie bei dem Bezogenen behufs Annahme oder Zahlung unnöthig sei, ist auch das Kgl. Ober-Trib. zu Berlin in einem Erk. v. 23. Octbr. 1855 (Striethorst, Archiv, Bd. XVIII. S. 226) beigetreten.

Der Protest wegen Nichtverabfolgung des Originalwechsels kann bis zum Ablauf der Frist für die Protesterhebung Mangels Zahlung gültig erhoben werden. Ebenso verliert der Inhaber eines Copie-Wechsels seinen Regreß-Anspruch gegen die Vormänner dadurch nicht, daß er erweislich von der, auf der Copie als Verwahrer des Originalwechsels genannten Person irriger Weise das Original eines andern Wechsels entgegennahm, ohne gegen diese Verwechselung und gegen die vom Verwahrer vollzogene Streichung der Worte „Original bei Herrn . . ." auf seinem Copiewechsel sogleich zu remonstriren, sofern er nur nach entdecktem Irrthum wegen der Nichtverabfolgung des richtigen Originalwechsels rechtzeitig Protest erheben ließ. Den Beweis des irrthümlichen Empfanges des unrichtigen Originalwechsels darf er zur Begründung des Regreßanspruches auch im Wechselprozesse führen.

cf. Erk. d. Ob.-Ger. zu Hamburg v. 30. Novbr. 1857. Goldschmidt, Zeitschrift, Bd. II. S. 130, 131.

Aus der mit einem Originalwechsel nicht wieder vereinigten Wechsel-Copie können Diejenigen, deren Unterschrift die letztere nur abschriftlich enthält, nicht belangt werden.

cf. Erk. des Ober-App.-Ger. zu Dresden v. 20. Decbr. 1853. Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 434.

Hinsichtlich der ausländischen Gesetzgebungen ist zu vermerken:

1. Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in den Art. 71 u. 72 wörlich mit denselben Art. der A. D. W.-O. überein.

2. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 69. Jeder, der einen Original-Wechsel aufbewahrt, ist verpflichtet ihn demjenigen auszuhändigen, der sich als rechtmäßiger Inhaber einer mit Indossamenten versehenen Abschrift ausweist.

Wird das Original vorenthalten, so ist der Abschrifts-Inhaber berechtigt, nachdem er wegen Verweigerung der Auslieferung protestirt hat, eine Regreßklage gegen den Indossanten, dessen Original-Indossament sich auf der Abschrift befindet, anzustellen.

3. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 44. Alinea 2. Copien können statt des Original-Wechsels weiter indossirt werden. Jedes auf der Copie stehende Original-Indossament hat die gleiche Kraft, als wenn es auf dem Originalwechsel sich befände.

§ 45. Ist ein Exemplar eines in Duplicaten oder das Original eines in Copie vorhandenen Wechsels zur Annahme versendet worden, so hat der Versender auf den übrigen Duplicaten, oder beziehungsweise der Copie zu bemerken, wo das zur Annahme verschickte Duplicat oder beziehungsweise das Original sich befindet. Auf der Copie eines Eigenwechsels soll ebenfalls angezeigt werden, wo das Original verwahrt liegt.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zur Annahme versendeten Doppels oder derjenige des Originals ist gehalten, dasselbe dem Inhaber des weiter gegebenen Doppels oder beziehungsweise der Copie auszuliefern.

4. Canton Solothurn, Wechselordnung von 1857.

§ 75. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen, und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

Ort. a. der Ausstellung.

aa. bei trassirten Wechseln. S. Bd. I. S. 847.

bb. bei eignen Wechseln. S. Bd. I. S. 761.

b. der Präsentation zur Annahme. S. Bd. I. S. 201, ist stets der Wohnort des Bezogenen, selbst beim Domicilwechsel u. s. Art. 91 vorst. S. 45.

c. der Zahlung.

aa. bei trassirten Wechseln. S. Bd. I. S. 849—851.

bb. bei eignen Wechseln. S. Bd. I. S. 761 ff.

cc. bei domicilirten Wechseln. S. Bd. I. S. 632 ff.

d. des Protestes, s. Protest.

e. der Vornahme für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in Art. 91:

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Unter der in Alinea 1 beregten „bestimmten Person" ist jeder Wechselinteressent, d. h. Aussteller, Trassat, Acceptant, Indossant

und Wechselbürge, aber auch ebenso die Nothadressaten, sowie der Ehrenacceptant zu verstehen.

Die hierher bezüglichen Handlungen ergeben sich aus den Art. 18, 19 u. 20 Präsentation zur Annahme, Art. 31 u. 40 Präsentation zur Zahlung, Art. 43 Präsentation und Protesterhebung beim Domiciliaten, Art. 56 Präsentation zur Annahme bei der Nothadresse, Art. 62 Präsentation zur Zahlung bei den Nothadressen und dem Ehrenacceptanten, Art. 68, 69 u. 72 Abforderung des zum Accept versendeten Originals von dem Verwahrer resp. Protesterhebung.

Im Uebrigen s. Protest ad Art. 88 u. 91.

Ostern s. Feiertage.

Papier auf Inhaber s. Wechsel au porteur.

Perquisitions-Protest s. Abwesenheits-Protest Bd. I. S. 146.

Personen, juristische, s. juristische Personen vorst. S. 97.

Diese sind nach Art. 2 der A. D. W.-O. mittelst ihrer Vertreter wechselfähig, die letzteren unterliegen jedoch keinem Wechselarrest.

Personalhaft s. Wechselarrest.

Pfand s. Faustpfand.

Pfandrecht.

Die A. D. W.-O. bestimmt in Art. 25 Alinea 1:

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dafür zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten, am Verfalltage erfolgen werde.

Die Sicherheit, die hiernach zu bestellen ist, hat im Falle eines Streites resp. im Wege der Sicherheitsklage der Richter zu bestimmen; dieselbe ist in der Art, wie sie zu bestellen ist, hier nicht näher bezeichnet. Die verschiedenen Preuß. Entwürfe hatten eine Sicherheitsbestellung durch Pfand oder Bürgen bestimmt, auf der Leipziger Conferenz erklärte man sich jedoch gegen die Aufnahme einer

solchen Vorschrift und beschränkte sich darauf, festzusetzen, daß die Sicherheit eine genügende sein müsse.

Auf diese Sicherheit, sei solche nun durch Bürgen, Hypothek oder Faustpfand oder nach Alinea 2 des Art. 25 durch Deposition bestellt, oder sei sie nach richterlichem Erkenntniß durch Executions-Vollstreckung in das Mobiliar oder Immobiliar-Vermögen des Verpflichteten erwirkt, gebührt dem Wechselgläubiger ein gerichtliches Pfandrecht, zufolge welchem sodann, wenn bei Regreß Mangels Zahlung ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, sofort dasselbe in die Sicherheit darbietenden Gegenstände vollstreckt und resp. die Befriedigung des Gläubigers im Executionswege herbeigeführt werden kann.

S. auch Concurs Bd. I. S. 544 ff.

Pfandverschreibung in Wechseln.

a. Hamburg, Einführ.-Verordn. v. 5. März 1849.

§ 13. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

b. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung macht den Wechsel in Preußen (Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 26. Octbr. 1854 u. 27. Juni 1857. Entscheid. Bd. XXIX. S. 166 u. Striethorst, Archiv Bd. XXV. S. 318) u. in Braunschweig (Erk. d. Ob.-Ger. zu Wolfenbüttel v. 26. Jan. u. 19. Mai 1854. Ztschr. f. Rechtspfl. in Braunschweig S. 44 u. 97) nicht ungültig.

c. Lübecker Einführ.-Verordn. v. 28. April 1849.

§ 4. Diejenigen Schuldverschreibungen, welche am 1. Mai d. J. oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch ꝛc. die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die A. D. W.-O., sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel-Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte.

Pfingsten s. Feiertage.

Piacere-Wechsel s. A piacere.

Platzprotest oder in den Wind erhobener Protest, auch Perquisitions-Protest, s. Abwesenheits-Protest Bd. I. S. 146.

Platzwechsel sind diejenigen, bei welchen sich Trassant und Trassat an einem Orte befinden und welche auch auf diesen Ort

zahlbar gestellt sind. Dieselben sind nach der A. D. W.-O. zulässig.

Bei einem Platzwechsel reicht es aus, wenn nur bei und gegen den durch den Wechsel mit der Zahlung Beauftragten Protest erhoben wird.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. März 1858. — Striethorst, Archiv Bd. XXVII. S. 337.

Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 5. Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen (Platzwechsel).

Der Code de comm. sowie die diesem nachgebildeten Wechselordnungen, welche das System der remise de place en place oder d'un lieu sur un autre befolgen, schließen die Platzwechsel ganz aus. Nur zwei Wechselordnungen erwähnen ihn und zwar:

a. Die Dänische Wechselordnung v. 26. Juni 1824 s. Bd. I. S. 783.

b. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 115. Platzwechsel wird die in regelmäßiger Form eines Wechsels auf ein und denselben Platz ausgestellte und acceptirte Verschreibung genannt.

Art. 116. Die Vorschriften des 109. Artikels [1]) hinsichtlich der Handelsbillets oder Billets an Ordre und mit Domicil versehen, sind unter gleichen Umständen vollständig auf die Platzwechsel anzuwenden, wenn solche an Ordre lauten, oder zur Zahlung an einem andern Orte domicilirt sind.

Art. 117. Die Platzwechsel ohne den Beisatz an Ordre werden nicht als kaufmännische Anweisungen, sondern nur als Schuldscheine betrachtet, welche lediglich dem gemeinen Prozesse angehören. Die Accepte auf nicht an Ordre gestellten Platzwechseln haben gleiche Gültigkeit mit einer gewöhnlichen Bürgschaft dessen, der sie leistet, ohne irgend eine andere gerichtliche Wirksamkeit.

Art. 118, 119, 120, 121 u. 122 (s. Bd. I. S. 777 u. 778) finden gleiche Anwendung auch auf Platzwechsel.

In England ist den Platzwechseln durch Statut 3 u. 4. Anna cap. 9 (v. 1704) ein gleiches Recht wie den inländischen Wechseln unter der Bedingung des Valutabekenntnisses eingeräumt.

---

1) S. Bd. I. S. 777.

Polizeibehörde, Nachfrage bei derselben nach dem Geschäftslocal oder der Wohnung eines Wechselschuldners s. Protest Art. 91 u. vorst. S. 45.

Porto gehört zu denjenigen Beträgen, welche nach Art. 50 u. 51 der Inhaber eines Wechsels im Regreßwege zur Erstattung ansprechen kann.

Portugal, hier gilt eine Wechselordnung, welche in dem Codigo comercial portuguez den Titel VII. bildet und durch Decret v. 18. Septbr. 1833 in Wirksamkeit trat.

Postattest s. Attest Bd. I. S. 384.

Präcisewechsel oder Tagwechsel sind diejenigen Wechsel, deren Verfallzeit auf einen bestimmten Tag, sei es nun auf einen Tag nach dem Datum des Kalenders, oder auf einen nur einmal im Jahre vorkommenden Tag gestellt ist.

Präjudiz s. Bereicherung Bd. I. S. 444.

Indossament eines präjudizirten Wechsels s. Art. 16 der A. D. W.-O. bei Indossament vorst. S. 74.

Ferner s. Eigene Wechsel Bd. I. S. 770. Art. 98. N. 10.

Die Grundsätze über die Präjudicirung der Wechsel finden hiernach auch Anwendung auf den trockenen oder eigenen Wechsel. Ein solcher präjudicirter Wechsel fällt hierdurch in ein Nichts zusammen, der ganze Rechtsgrund erlischt, auch selbst als Beweisstück für ein civilrechtliches Rechtsgeschäft oder Verhältniß ist derselbe nicht mehr tauglich, und dem Wechselinhaber bleibt auch hier nur noch der eine an sich mögliche Anspruch an den Aussteller aus der Bereicherung.

Der innerhalb der Protestfrist nicht protestirte Wechsel ist präjudizirt in dem Verhältniß des dermaligen Inhabers zu dem Aussteller und seinen eigenen Vormännern bis zum Verfall; gegen sie ist der Regreß in Folge des Präjudizes verloren. Gegen den Acceptanten bedarf es keines Protestes; er bleibt dem Inhaber bis zum Ablauf der Wechselverjährung aus dem Accepte wechselmäßig verhaftet. Die Nichtzahlung am Verfalltage hat für den Acceptanten nur die Wirkung, daß er während der Dauer der Wechselkraft gegen Vorzeigung und Aushändigung des Wechsels zu jeder Zeit den Wechselbetrag bezahlen muß. Er befindet sich in derselben Lage, wie der Aussteller oder Acceptant eines auf Sicht gestellten Wechsels. Der als Nach-Indossatar zu bezeichnende Inhaber eines nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung

bestimmten Frist indossirten Wechsels erwirbt mithin durch ein solches Indossament dem Acceptanten gegenüber das bis zum Ablauf der Wechselverjährung dauernde Recht, gegen Vorzeigung und Aushändigung des an sich verfallenen Wechsels die Zahlung zu jeder Zeit zu verlangen. Die Uebertragung dieses Rechts ist der Inhalt des Nach-Indossaments und die dafür zu leistende Garantie stellt sich als der eigentliche Gegenstand des zwischen dem Nach-Indossanten und dem Nach-Indossatar durch das Indossament begründeten Rechtsverhältnisses dar. Das in seinen Gränzen begründete Rechtsverhältniß ist aber ein wechselrechtliches, weil und so lange dem Acceptanten gegenüber der nun zu jeder Zeit fällige Wechsel seine Wechselkraft nicht verloren hat. Der oder die Nach-Indossatare erlangen mithin gegen die Nachindossanten wechselmäßige Regreßrechte. Wenn aber der Acceptant eines nach Ablauf der für die Protesterhebung bestimmten Frist indossirten Wechsels sich in derselben Lage, wie der Aussteller oder Acceptant eines auf Sicht gestellten Wechsels befindet, und ein wechselmäßiger Regreß ohne Nachweis der beobachteten Diligenz bei Vorzeigung und Eincassirung des Wechsels rechtlich nicht wohl denkbar ist, so muß auch der Nachindossatar zur Begründung des von ihm gegen den Nach-Indossanten zu nehmenden Regresses diesen Nachweis der Diligenz in der vorgeschriebenen Form durch gehörige Protesterhebung erbringen und somit darthun, daß er den nach Verfall bis zum Ablauf der Verjährung zu jeder Zeit fälligen Wechsel dem Acceptanten präsentirt, jedoch Zahlung nicht erlangt habe.

Auch die Regreßklage aus einem präjudizirten und nach Verfall indossirten Wechsel bedingt die zuvorige Präsentation und Protestirung des Wechsels.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 22. Novbr. 1855. Strietshorst, Archiv Bd. XIX. S. 105 u. Erk. d. k. k. Ob. Ger.-Hofes zu Wien v. 30. Decbr. 1857. Oesterr. Ger.-Zeit. 1858. N. 40.

Pränotation und resp. Intabulation.

Diese Form einer Sicherstellung für die Wechselschuld und zwar namentlich in den Fällen des Art. 25 u. 29 ist nur in dem Kaiserreich Oesterreich in Uebung.

Die Oesterreichische Wechselordnung enthält keine Entscheidung über die Frage, ob und wann ein Wechsel pränotirt oder intabulirt werden könne, die Beantwortung derselben gehört vielmehr eigent-

lich dem gemeinen Rechte an. Die hierüber sprechenden gemeinrechtlichen Bestimmungen sind enthalten in den Hofdecreten v. 18. Septbr. 1786, v. 13. Febr. 1787, v. 18. Novbr. 1796 u. 4. Septbr. 1820, so wie im § 17 des Landtafelpatents v. 22. April 1794, und ergiebt sich hiernach, daß zur Pränotation nur eine Urkunde geeignet sei, welche ein unbedingtes Forderungsrecht ausweise. Demzufolge findet die Pränotation gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels unbeschränkte Anwendung, da die Verbindlichkeit dieser Personen eine unbedingte ist, während gegen die regreßpflichtigen Vormänner vor Verfall die Pränotation nur in den Fällen der Art. 25 u. 29 Statt hat, d. h. in jenen Fällen, wo die Regreßpflicht auf Sicherstellung in eine unbedingte umgewandelt worden ist.

Da in den Fällen eines Domicilwechsels mit benanntem Domiciliaten die Verpflichtung des Acceptanten, sowie des Ausstellers eines eigenen Wechsels nur als eine bedingte erscheint (Art. 43 u. 99 der W.-O.), so entsteht daraus die Folge, daß bei dieser Gattung von Wechseln auch gegen den Acceptanten und den Aussteller des eigenen Wechsels nur im Falle des Art. 29 die Pränotation vor Verfall Statt finden könne.

Da die Verpflichtung des Ehrenacceptanten nur eine bedingte ist, und die Fälle der Art. 25 u. 29 auf die Ehrenacceptanten keine Anwendung finden, so folgt, daß ein Wechsel gegen den Ehrenacceptanten vor Verfall nicht pränotirt werden kann.

Wird die Pränotation eines Wechsels vor Verfall nachgesucht, so muß der Gesuchsteller sowohl Activ- als Passiv-Legitimation führen.

Erstere sowohl auf wechselrechtliche Weise nach Art. 36 der W.-O. als auf gemeinrechtliche Art, letztere dagegen durch den Ausweis der Unbedingtheit der Verpflichtung des Wechselschuldners, weshalb in jenen Fällen, wo diese Verpflichtung ursprünglich eine bedingte ist, der Nachweis beigebracht werden muß, daß die Umwandelung der bedingten Verpflichtung in eine unbedingte bereits erfolgt sei; demgemäß muß im Falle des Art. 25 außer dem Wechsel auch noch der Protest Mangels Annahme und im Falle des Art. 29 der Securitätsprotest und bei einer vorhandenen Nothadresse auch noch der gegen diese levirte Protest Mangels Annahme beigebracht werden.

Zur Bewilligung der Pränotation eines noch nicht verfallenen

Wechsels bedarf es nur dem Acceptanten gegenüber keiner Nachweisung, daß der Wechselinhaber bei demselben wegen dieser Forderung in einer Gefahr stehe.

Neben der Wechselordnung bestehen (in Oesterreich) noch die Vorschriften des gemeinen Rechts, mithin ist die Wirkung, welche das gemeine Recht mit einer Wechselurkunde verbindet, durch die Wechselordnung weder aufgehoben noch beschränkt. Wenn aber gemeinrechtliche Forderungen im Falle des § 453 des bürgerl. Ges.-Buchs zur Pränotation geeignet sind, so sind es auch die im Allgemeinen vor den gemeinrechtlichen noch begünstigten Wechselforderungen, mithin auch der noch nicht fällige Wechsel dem Acceptanten gegenüber.

Der Wechselinhaber erwirbt durch das Accept gegen den Acceptanten ein Recht auf Zahlung, nur ist dasselbe bis zum Eintritt der Verfallzeit aufgeschoben. Die Haftungspflicht der Vormänner dagegen tritt nur im Falle des Regresses und nach erhobenem Proteste ein.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 3. Juni 1852, 24. März 1853, 24. Decbr. 1856, 14. Januar 1857 u. 14. Mai 1858. — Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 339. Bd. IV. S. 95. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1857. N. 35 u. 126 u. 1858. N. 132.

Die auf dem Hause des Acceptanten erwirkte Pränotation der Wechselforderung behält ihre Wirkung, auch wenn nachträglich der Acceptant das Eigenthum des Hauses auf einen andern überträgt. Da der neue Eigenthümer des Hauses dasselbe mit der als Last pränotirten Wechselforderung übernimmt, so muß er auch hierfür aus der Realität haften. Die vorgenommene Pränotation wird durch die rechtskräftige Zahlungsauflage gerechtfertigt.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 30. März 1858. Archiv f. D. W.-R. Bd. VIII. S. 192.

Der in blanco girirte Wechsel ist nicht pränotationsfähig, da derselbe keine vollständig ausgefertigte Urkunde über die Uebertragung der Wechselforderung enthält.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 17. Novbr. 1854. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1855. N. 123.

Die aus der auf dem Wechsel vermerkten Pränotation desselben fließenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen auch ohne besondere Uebertragung des Pfandrechts schon durch den Wechselbesitz auf

den späteren Erwerber des Wechsels über. Die Pränotation erwirkt ein bedingtes Pfandrecht. Wenn auf einem Wechsel selbst die Bestellung eines Faustpfandes oder eine unbedingte grundbücherliche Eintragung ersichtlich ist, so kann kein späterer Erwerber des Wechsels ohne Rückstellung des Pfandes oder der Löschungserklärung die Zahlung fordern.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 13. Jan. 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1857. N. 19.

Der § 22 der Verordn. v. 25. Januar 1850 über das Verfahren in Wechselsachen setzt die Execution eines wegen der Wechselforderung gegebenen Pfandes bei ausgebrochenem Concurse über den Eigenthümer desselben voraus und kann auf eine erwirkte Pränotation nicht angewendet werden.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 25. Jan. 1850. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1859. N. 59 u. 157.

Präsentation.

Hiervon kommen eigentlich drei Arten in der A. D. W.-O. vor:

a. die Präsentation zur Annahme;
  aa. bei dem Trassaten;
  bb. bei der Nothadresse;
b. die Präsentation bei Zeitsichtwechseln zur Deckung;
c. die Präsentation zur Zahlung;
  aa. bei dem Acceptanten resp. dem Aussteller des eigenen Wechsels;
  bb. bei den Nothadressen resp. dem Ehrenacceptanten;
  cc. bei dem Domiciliaten;

ad a. aa. s. Accept § 11 u. 12 Bd. I. S. 190 u. 209.
  bb. s. Ehrenannahme Bd. I. S. 681.
„ b. s. Accept § 13 Bd. I. S. 223.
„ c. aa. s. Zahlung.
  bb. s. Ehrenzahlung Bd. I. S. 701.
  cc. s. Acceptant § 2. Bd. I. S. 305. Bezogener Bd. I. S. 482. Domicil Bd. I. S. 632.

Frist der Präsentation zur Annahme s. Bd. I. S. 209.

Ort zur Präsentation s. Bd. I. S. 201 und vorst. Bd. II. S. 175.

Legimation zur Präsentation s. Bd. I. S. 192 u. 462.

Protesttag gilt für Präsentation bei der Accept-Datirungs-Verweigerung eines Zeitsichtwechsels, s. Bd. I. S. 224 u. 603.

Frist zur Präsentation behufs Zahlung s. Zahlung.

Desgl. bei den Ehrenaccepten zur Zahlung s. Bd. I. S. 682.

Prävaliren oder rembourfiren, heißt sich erholen, schadlos oder bezahlt machen s. Rembours; auch wird darunter retrassiren verstanden, wenn die Prävalirung durch einen Rückwechsel geschieht.

Preußen, Königreich.

Hier wurde die A. D. W.-O. mit Gesetz v. 6. Jan. 1849 eingeführt, dasselbe jedoch unterm 15. Febr. 1850 mit einiger geringen Modification reproducirt.

Priechler (in Bayern), gegen dieselben ist der Wechselarrest zulässig.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 23. Febr. 1856. Zeitschr. f. Ges. u. R. in Bayern Bd. IV. S. 434.

Prima-Wechsel s. Duplicate Bd. I. S. 653.

Privilegium Albertinum, Münchener, die durch dasselbe den Münchener Bürgern eingeräumten Ansprüche auf Real- und Personalarrest gegen Inländer finden in Wechselsachen keine Anwendung.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu München vom 17. März 1828, 25. Mai 1833 u. 10. Febr. 1841.

Procuraindossament s. vorst. Indossament S. 72.

Procura-Indossant desgl.

Procura-Indossatar desgl.

Prodigalitäts-Erklärung hebt (nach gemeinem Rechte) erst nach der Publication der Interdiction des Gerichts die Wechselfähigkeit des Curanden auf.

Die Bestellung einer cura prodigi ist nicht wie die cura furiosi blos declarativer Natur, so daß damit nur die schon an sich vorhandene Willens- und Dispositions-Unfähigkeit des Curanden constatirt würde; die Prodigalitäts-Erklärung entzieht vielmehr erst durch die damit verbundene Interdiction des Gerichts dem Curanden die ihm an sich beizumessende Handlungsfähigkeit und kann gegen Dritte erst durch die üblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung Kraft und Geltung gewinnen.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck (Frankfurter Rechtss.) v. 19. Januar 1852. Kletke, Präjudizien N. 357.

Proformawechsel s. Kellerwechsel.

Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 3. Wird ein Schulddocument in die Form eines trassirten

Wechsels eingekleidet, ohne daß dieser wirklich ausgestellt und empfangen ist, um auf einem andern Platze präsentirt und bezahlt zu werden (z. B. wenn er unter einem fingirten oder auf einen fingirten Namen gezogen ist), so ist dies ein Proformawechsel, und Jeder, der auf irgend eine Weise an solchem Vergehen Theil genommen, hat die Hälfte des Wechselbetrages als Strafe zu erlegen, von welcher Strafe der halbe Theil dem Angeber und der andere Theil Unserer Casse zufällt.

Prolongation ist die Hinausschiebung, Verlängerung der Verfallzeit resp. Erweiterung der Laufzeit des Wechsels.

Diese Prolongation kann von dem Eigenthümer des Wechsels so wie von einem Procura-Indossatar ausgehen, muß eine bestimmte Frist enthalten und setzt voraus, daß zur Zeit derselben die Wechselverbindlichkeit noch nicht erloschen sei.

Blaschke a. a. O. S. 199 behauptet, die Prolongation könne nicht nur dem Acceptanten des gezogenen und dem Aussteller des eigenen Wechsels, sondern auch einem Vormann ertheilt werden; dies letztere erscheint jedoch zu weit gehend, da die Zahlungsverpflichtung der Vormänner nur eine bedingte, secundäre ist, die erst zur Geltung kommen kann, wenn die primäre nicht erfüllt wird, nun wäre es aber ein Unding, einer secundären Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung eine längere Zeitfrist zu gestatten, als der primären eingeräumt wäre.

Brauer (Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 29) ist der ganz richtigen Ansicht, daß die Prolongation, wenn sie im Wechselprozesse von Wirkung sein soll, schriftlich ertheilt werden müsse, da im Allgemeinen im Wechselprozesse nur liquide und durch sofort zu producirende Urkunden belegbare Beweismittel anwendbar sind, wenn gleich diese Voraussetzung im Oesterr. Wechselprozeß nicht zutrifft. Die gewöhnliche Art der Prolongation ist die schriftliche und zwar auf dem Wechsel selbst, sei es nun auf der Vorder- oder Rückseite; man findet sie meistens nur bei eigenen Wechseln, und auch da fast nur bei denen, die in erster Hand verblieben sind, da sich die Prolongation mit dem Wesen der Umlaufsfähigkeit nicht wohl verträgt.

Blaschke a. a. O. S. 199 wie auch Koch a. a. O. S. 206 wollen auch mündliche Prolongation, letzterer sogar eine stillschweigende gestatten.

Kitka a. a. O. S. 85 u. Blaschke a. a. O. S. 199 sind der

Ansicht, daß wenn die Prolongation aus dem Wechsel ersichtlich sei, ein Dritter aber diesen Wechsel an sich indossiren lasse, er dann stillschweigend in diese Prolongation consentire. Hoffmann a. a. O. S. 352 meint dagegen, daß die Prolongation blos eine Stundung enthalte, welche übrigens nur den Wechselgläubiger, der die Stundung ertheilt habe, nicht aber, selbst wenn die Prolongation aus dem Wechsel ersichtlich sei, seinen Nachfolger binde. In dieser Beziehung dürfte wohl der vorangeführten Ansicht Kitka's und Blaschke's beizutreten sein, daß der Dritte, der den Wechsel prolongirt sich habe begeben lassen, nun auch damit die Verbindlichkeit übernommen habe, den Acceptanten nicht sofort zu Verfall, sondern erst nach Ablauf der durch die Prolongation festgesetzten Frist klagbar anzugehen.

Ungeachtet der Prolongation beginnt der Lauf der Verjährung mit der Verfallzeit und bewirkt die Prolongation keine Unterbrechung derselben.

Ist dem Schuldner eine solche Fristverlängerung gestattet, so kann sie Mangels besonderer Bestimmungen nur von dem früheren stipulirten Verfalltage an gezählt werden, sonst aber von dem Datum der Prolongationsertheilung an. Eine zweite und weitere Prolongation beginnt jederzeit vom Ablauf der vorhergehenden an. Eine nach Verfall ertheilte Prolongation beginnt mit dem Datum der Ertheilung.

Ob die Prolongation eines Wechsels den Lauf der Verjährung hindere, ist verschieden beurtheilt und entschieden worden.

Koch a. a. O. S. 300 behauptet, die Fassung des Art. 80: „die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen," schließe die Wirkung der Prolongation nicht aus, denn diese Bestimmung gehe davon aus, daß die Verjährung vom Verfalltage anfange, während die Prolongation aber den Verfalltag verlege, mithin auch den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist weiter hinausschiebe. Eine gleiche Ansicht ist auch in der A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1852. N. 95 entwickelt und sehr gewandt vertheidigt, auch stimmen hiermit die Erk. d. App.-Ger. zu Cöln v. 18. April 1856 (Rhein. Archiv Bd. LII. S. 82), des App.-Ger. zu Freysing v. 10. Juli 1856 (Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. IV. S. 439) u. des Ob.-App.-Ger. zu Celle (Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 208) überein; wogegen für die Verneinung obiger Frage sich das Erk. des Cassat.-Hofes zu Wolfenbüttel v. 17.

Mai 1858 (Zeitschr. f. Rechtspfl. in Braunschw. Bd. V. S. 132) u. des Kammergerichts zu Berlin v. 27. Mai 1854 aussprechen.

Die Prolongation eines Wechsels befreit in Sachsen den Wechselbürgen nicht von der in einer besonderen Urkunde übernommenen Verbindlichkeit.

(cf. Conf. 19. Th. 2 v. J. 1572). cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 11. Aug. 1854. Ackermann's Rechtssätze N. F. Bd. 4. S. 359.

Nach einer Entscheidung d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 20. Febr. 1856 (A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1856. N. 56 u. v. 1859. N. 98) ist der Einwand des Wechselschuldners, daß ihm der klagende Wechselgläubiger nach dem Verfalltage des Wechsels mündlich die Zahlungsfrist auf eine bestimmte Zeit noch prolongirt habe, zulässig.

Außerdem enthält noch die Wechselordnung des Canton Solothurn v. 1857 folgende Bestimmung über die Prolongation:

§ 44. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

Protest.

Von der Aufnahme der Proteste, der Form derselben und von dem Verfahren bei der Protestlevirung sowie von den Pflichten des protestirenden Beamten handeln in der A. D. W.-O. die Art. 87 bis einschl. 90 und zwar:

a. Art. 87. Bestimmung, von wem die Protestaufnahme zu erfolgen habe;
b. „ 88. Von den Erfordernissen eines Protestes;
c. „ 89. Von dem gleichzeitigen Protest bei mehreren Personen;
d. „ 90. Von der Verpflichtung der protestirenden Beamten zur Eintragung der Proteste in ein Protestregister.

Diese 4 Art. der A. D. W.-O. lauten:

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Person, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (N. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Hierzu sind in mehreren Einführungs-Ordnungen der deutschen Staaten, so wie auch durch Spezialerlasse rc. Erläuterungen resp. Ergänzungen ergangen, welche hier sogleich folgen sollen.

A. zu Art. 87:

1. Anhalt-Bernburg, Gesetz v. 30. Jan. 1851. Zusätze zur A. D. W.-O. betr.

§ 2. Wechselproteste sind von demjenigen Gerichte, welches den Gerichtsstand des Wechselausstellers, Acceptanten, Indossanten oder Bezogenen bildet, aufzunehmen.

2. Baden, Einführungs-Ordnung v. 19. Febr. 1849.

Art. 5. Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten, Art. 87 d. W.-O.) sind regelmäßig nur die Staatsschreiber (Notare) berechtigt.

Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justiz-Ministerium die Befugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

3. Bayern, Einführungs-Ordnung v. 25. Juli 1850.

Art. 4. In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

4. Hessen-Darmstadt, Einführungs-Ordnung v. 4. Juni 1849.

B. Die Provinz Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§ 9. Die Wechselproteste (Art. 87 der A. D. W.-O.) werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen.

C. Die Provinz Rheinhessen betreffend.

§ 13. Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

5. Lippe-Detmold, EinführungsOrdnung v. 5. Juli 1849.

§ 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Art. 87 der A. D. W.-O.) sind die Einzelrichter, also, bis zur erfolgten Umgestaltung der Gerichtsverfassung, die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „Herrschaftliche und Stadt-Gericht" berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Die Gerichte haben dabei die in den Art. 87—90 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten, demnach auch

sofort das über die aufgenommenen Proteste zu führende Register anzulegen.

6. Meiningen, Einführungs-Ordnung v. 22. April 1848.

Art. 2. Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirke ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen.

7. Nassau, Einführungs-Ordnung vom 7. November 1848.

§ 4. Der Protest (Art. 87 der A. D. W.-O.) wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

8. Oldenburg, Zusatz zur A. D. W.-O. laut Einführ.-Ordn. v. 31. März 1849.

Art. 102. Die in der Wechselordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

9. Preußen, Einführungs-Gesetz v. 15. Febr. 1850.

§ 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher.

10. Waldeck, Einführungs-Ordnung v. 30. Mai 1849.

§ 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage angebracht werden.

11. Württemberg, Einführungs-Ordnung v. 6. Mai 1849.

§ 9. Ist der Bezirksnotar verhindert Protest aufzunehmen (Art. 87 der A. D. W.-O.), so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt. Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar da wohnt, so hat der Gerichtsvollzieher einzutreten.

12. Frankfurt a. M., Einführungs-Gesetz v. 10. März 1849.

§ 10. Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechsel-Notare aufgenommen werden.

13. Oesterreich, Verordnung des k. k. Justizministeriums v. 20. Decbr. 1853.

Um dem Bedürfniß der Parteien in Beziehung auf ein schleuniges Vorgehen bei Protestlevirungen in Wechselsachen Abhülfe zu verschaffen, findet das Justizministerium bis auf weitere Verfügung zu gestatten, daß die in Pesth bereits bestellten Wechsel-Notare Wechsel-Proteste auch in Ofen aufnehmen.

B. zu Art. 90.

Frankfurt, Einführ.-Verordn. v. 10. März 1849.

Die Wechsel-Notare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protest-Comptoir zu Jedermanns Einsicht offen.

Das Wechsel-Protest-Comptoir ist Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr offen, und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechsel-Notare in demselben anzutreffen sein.

Hessen-Darmstadt, Ausführungs-Gesetz v. 4. Juni 1849.

C. Die Provinz Rheinhessen betr.

§ 14. Der Art. 176 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches bleibt soweit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder den Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paraphiren, so wie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

C. ad Art. 87 bis incl. 90.

Bayern. Instruktion des K. Staatsministerii der Justiz f. d. Gerichtsbeamten über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen v. 3. Juli 1856.

§ 1. Zur Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen sind (außer den Notaren) nur wirkliche Gerichtsbeamte, mit Ausschluß von Funktionären, Accessisten und Rechtspraktikanten, befugt.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es aber nicht.

§ 2. Protesturkunden dürfen an Sonn- oder denjenigen Feiertagen nicht aufgenommen werden, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche

Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben. (Art. 87 u. 92 der A. D. W.=O.)

§ 3. Bei Redaktion der Proteste ist auf möglichste Kürze, unbeschadet der Deutlichkeit, Bedacht zu nehmen.

Die Anfertigung der Protesturkunde geschieht auf Briefpapier in Quartformat.

§ 4. Der Protest muß (nach Art. 88 l. c.) enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalender=Tages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (N. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wurde;

6. die Unterschrift des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§ 5. Wenn von einem Inhaber mehrere Wechsel (oder kaufmännische Anweisungen) auf einen und denselben Bezogenen, mit gleichem Inhalte — d. h. gleichem Aussteller, gleichen Giranten, gleicher Ausstellungs= und Verfallzeit — und nur in verschiedenem oder auch gleichem Betrage zur Protesterhebung vorgelegt werden, so können dieselben auf Verlangen des Inhabers der Wechsel in einen Protest aufgenommen werden.

Der Protesturkunde müssen jedoch in einem solchen Falle vollständige Abschriften sämmtlicher Wechsel oder Anweisungen beigefügt werden.

§ 6. Muß eine wechselrechtliche Verpflichtung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. (Art. 89 l. c.)

§ 7. Der Antrag auf Erhebung eines Protestes findet statt durch den Inhaber des Wechsels (Art. 18 Abs. 3, Art. 29 Abs. 3 der A. D. W.=O.) mittelst dessen Vorlage unter mündlicher Angabe, daß der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigere,

oder daß der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen oder bezahlt werde, oder daß das eine oder das andere nicht für die bezügliche volle Summe oder unter Einschränkungen z. B. Bedingungen geschehe u. s. w., oder wenn es sich um eine Anweisung handelt, daß der Assignat die Anweisung gar nicht, oder nicht für die volle Summe, oder unter Einschränkungen u. s. w. bezahlen wolle. S. Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 u. Art. 38 im Zusammenhange mit Art. 21 Abs. 2 der A. D. W.-O., sowie Art. 3 u. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1853 über kaufmännische Anweisungen.

§ 8. Der Gerichtsbeamte hat sich sofort in das Geschäftslocal oder in Ermangelung eines solchen in die Wohnung des Bezogenen zu begeben, diesem den Wechsel mit der Frage — je nach Antrag — ob er annehme oder bezahle? — vorzulegen und seine Antwort, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, entgegen zu nehmen, oder daß eine Antwort nicht zu erhalten gewesen sei, im Proteste zu erwähnen. (Art. 91 a. a. O.)

§ 9 u. 10 s. Abwesenheits-Protest Bd. I. S. 154.

§ 11. Die Aufnahme der Protesturkunde hat sofort zu erfolgen und der Gerichtsbeamte dafür zu sorgen, daß der Requirent dieselbe womöglich noch an dem nämlichen oder längstens am andern Tage Mittags 12 Uhr am Gerichtssitze in Empfang nehmen kann.

Die Gerichtsbeamten werden hierbei auf die aus Art. 45 der A. D. W.-O. hervorgehende Regreßpflicht aufmerksam gemacht.

§ 12. Im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung muß im Proteste oder einem Anhange zu demselben erwähnt werden, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird. (Vgl. Art. 56 bis 65 und Art. 88 N. 5 l. c.)

Wenn aber die auf dem Wechsel als Nothadresse benannte Person sich zu einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung nicht versteht, oder nicht zu ermitteln ist u. s. w., so finden die in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§ 13. Wenn ein Fierant in einem Meß- oder Marktort, welcher nicht sein Wohnort ist, einen domicilirten Wechsel zahlbar auf sich ausstellt oder ausstellen läßt, so ist solcher Behufs der Protesterhebung nach Art. 35 u. 43 der A. D. W.-O. dem

Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben.

Die Protesturkunde ist auch dann zu errichten, wenn der Bezogene sich in dem Wechseldomicil nicht eingefunden hat.

§ 14. Die Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Art. 90 der A. D. W.-O.)

Den Betheiligten ist auf Ansuchen von den sie betreffenden Einträgen in Gegenwart eines Gerichtsbeamten Einsicht nehmen zu lassen oder auf Ansuchen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

§ 15. Durch die in § 1—14 gegebenen Vorschriften sind übrigens nicht alle bei Protesten möglicherweise vorkommenden Fälle erschöpft, weshalb bezüglich der nicht speciell vorgesehenen auf die Bestimmungen der A. D. W.-O. und das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend, hiermit verwiesen wird.

Lübeck, Einführungs-Ordnung v. 28. April 1849.

Art. 7. Soweit die in den Art. 87 bis 93 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften über Wechselproteste nicht ohnehin schon in der hiesigen Notariatsordnung v. 10. Octbr. 1838 sich finden, haben die Notare, vom 1. Mai d. J. an gerechnet und diesen Tag einbegriffen, auch jene Vorschriften zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen.

Der § 22 der Notariatsordnung wird dahin abgeändert, daß der Notar zwei von einander getrennte Protokolle zu führen hat, das eine für die von ihm aufgenommenen Wechselproteste welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein muß, das zweite für seine übrigen Notariatsgeschäfte.

Zwei weitere Artikel der A. D. W.-O., die in Umfassung mehrerer Gegenstände aber auch insbesondere die Protesterhebung erwähnen und zwei für dieselbe wichtige Bestimmungen enthalten, dürfen hier nicht übergangen werden, es sind die Art 91 u. 92 mit den darin enthaltenen Vorschriften über den Ort und die Zeit der Protestaufnahme.

Dieselben lauten hierher bezüglich:

Art 91 ꝛc. Die Protesterhebung ꝛc. ꝛc. sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte z. B. an der Börse kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92 ꝛc. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Hiernach ist nun festgesetzt, daß die Protesterhebung nur an einem Werktage stattfinden darf, zu welcher Zeit jedoch, resp. von wann an bis wann? darüber ist keine Bestimmung getroffen, sondern dies den Partikular-Gesetzgebungen überlassen worden, in Gemäßheit dessen man auch in der Mehrzahl der Einführungsordnungen Festsetzung der Zeitfristen am Tage findet, innerhalb welcher die Protesterhebung nur statt haben darf; es sind dies folgende:

1. Anhalt-Bernburg, Gesetz v. 30. Januar 1851.

§ 3. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, erhoben werden.

2. Coburg, Einführungsordnung v. 27. Juni 1849.

§ 4. Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung (nach 7 Uhr Abends)

einverstanden ist, welchen Falls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

3. Gotha, Ausführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 4 wörtlich gleichlautend mit vorst. § 4 ad N. 2.

4. Frankfurt a. M., Einführungs-Gesetz v. 10. März 1849.

§ 10. Die Proteste werden Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr aufgenommen.

5. Hamburg, Einführungs-Ordnung vom 5. März 1849.

§ 10. Wechselproteste dürfen nur bis sieben Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protest zu bemerken ist.

6. Hessen-Darmstadt, Ausführungsgesetz v. 4. Juni 1849.

B. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§ 10. Proteste dürfen nach sieben Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protest zu bemerken ist.

7. Bremen, Einführungsordnung v. 25. April 1849.

§ 9. Die Protesterhebung ist nur von neun Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends zulässig.

8. Lübeck, Einführungsordnung v. 28. April 1849.

Art. 8. Die im Art. 91 der W.-O. bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

9. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Einführungs-Ordnungen v. 28. April 1849.

§ 2. Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends aufgenommen werden.

10. Meiningen, Einführungs-Ordnung v. 22. April 1848.

Art. 3. Die im Art. 91 u. 92 der Wechselordnung genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9—12 Uhr Vor-

mittags und von 3 – 6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

11. Oesterreich.

a. Verordnung des k. k. Justizministeriums v. 30. Juli 1853. Proteststunden in Prag.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerh. Entschließung v. 28. Juli 1853 für den Prager Platz zu genehmigen geruht, daß Wechselproteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von Ein Uhr Mittags bis fünf Uhr Abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun Uhr Morgens bis fünf Uhr Abends, zu einer anderen Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können.

b. Verordnung des k. k. Justizministeriums v. 28. März 1854. Proteststunden in Triest.

Auf Grund der mit den Allerh. Entschließung v. 28. Juli 1853 enthaltenen Ermächtigung findet das Justizministerium zu bestimmen, daß am Triester Platze Wechsel-Proteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von vier bis sieben Uhr Abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun bis zwölf Uhr Morgens, und von vier bis sieben Uhr Abends, zu einer anderen Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Protokolle zu bemerken ist, erhoben werden können.

c. Verordnung des k. k. Justizministerii v. 25. März 1857. Proteststunden für Lemberg.

Auf Grund der mit der Allerh. Entschließung v. 28. Juli 1853 erhaltenen Ermächtigung findet das Justizministerium zu bestimmen, daß am Lemberger Platze Wechselproteste Mangels Zahlung am Zahlungstage erst in der Zeit von drei bis fünf Uhr Nachmittags und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags und von drei bis fünf Uhr Nachmittags, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist, erhoben werden können.

12. Preußen, Einführungs-Gesetz v. 15. Februar 1850.

§ 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr

Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

Die Protestaufnahme muß vor Ablauf der vorgeschriebenen Stunde beendigt sein, und ist ein Protest, Inhalts dessen der Protest erhebende Beamte sich erst um 6 Uhr Nachmittags nach der Wohnung des Protestaten begeben, für zu spät erhoben zu erachten, da die Vorlegung des Wechsels, Erforderung der Erklärung und Abgabe derselben Zeit erfordert, und daher die Einlegung des Protestes erst nach 6 Uhr erfolgt sein kann.

Erk. d. K. Kammergerichts zu Berlin v. 22. April 1854. Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 342.

13. Königreich Sachsen, Einführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 8. Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

14. Württemberg, Reg.-Verf. v. 7. Mai 1849.

Die Notare sollen nach 7 Uhr Abends einen Wechselprotest nicht erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der späteren Erhebung einverstanden erklärt, was in den Protesten zu bemerken ist.

S. auch Feiertage, allgemeine vorst. S. 14.

Protestiren heißt bezeugen, auch sich verwahren oder auch etwas verweigern, und ist hiernach der Protest im Wechselverkehr das öffentliche, schriftliche, urkundliche Zeugniß, durch welches liquid gestellt wird, einerseits, daß der Wechselinhaber die ihm aus dem Wechsel zugewiesenen und durch das Gesetz normirten Solennitäten, zu deren Erfüllung er sich durch und bei der Uebernahme des Wechsels implicite mit verpflichtet, wirklich erfüllt habe, andererseits aber, daß der Wechselverpflichtete oder resp. der zur Uebernahme von Wechselverpflichtungen Angewiesene diese Verpflichtungen zu erfüllen oder zu übernehmen sich weigere.

Die schriftliche und amtliche Aufnahme dieser Weigerungs-Erklärung ist die Protesturkunde, derjenige, welcher die Aufnahme veranlaßt, der Protestant und derjenige, gegen welchen diese Aufnahme erfolgt, der Protestat.

Zur Erhaltung der wechselrechtlichen Ansprüche gegen den direkten unbedingten Wechselschuldner — den Acceptanten — bedarf es mit Ausnahme des Falles der Vorlage eines domicilirten Wech-

sels keiner Protestlevirung, sondern hat dieselbe nur eine Bedeutung Hinsichts der Conservirung der Wechselrechte im Regreßwege gegen die bedingten Wechselverpflichteten — Aussteller und Indossanten.

Findet nicht insbesondere ein im Wechsel notirter Erlaß der Protesterhebung statt, so ist solche in allen Fällen erforderlich, wo die Wechselvorschrift gar nicht oder nicht in dem bestimmten Grade oder Umfange befolgt, die Wechselverbindlichkeit ebenso gar nicht oder nur theilweise erfüllt wird, und der Wechselinhaber sich weder mit dem einen, noch mit dem andern einverstanden erklärt.

Alle einzelnen Fälle, in welchen eine Protesterhebung erforderlich wird, aufzuzählen, würde zu weit führen, und könnte auch nicht ganz erschöpfend werden, die namhaftesten sind jedoch folgende:

1. wenn der Bezogene die unbedingte und unbeschränkte Annahme des Wechsels verweigert (Art. 18 und 25 der A. D. W.-O.);
2. wenn der Acceptant bei einem Zeitsichtwechsel die Datirung seines Accepts verweigert (Art. 19 und 20 l. c.);
3. wenn wegen Unsicherheit des Acceptanten Regreß auf Sicherstellung zu nehmen beabsichtigt wird, und der Acceptant diese Sicherheit aufgefordertermaßen nicht leistet (Art. 29 l. c. Securitäts-Protest);
4. wenn in demselben Falle (des Art. 29) von den etwa vorhandenen Nothadressen die Annahme nicht zu erhalten ist;
5. wenn vom Acceptanten nach Wechselvorschrift bei Verfall nicht Zahlung geleistet wird (Art. 41 l. c.), auch selbst dann, wenn der Wechsel gar nicht acceptirt und schon Mangels Annahme protestirt worden;
6. wenn bei einem domicilirten Wechsel der Domiciliat nicht anzutreffen ist oder derselbe nicht zahlt (Art. 43 l. c.);
7. wenn bei Regreß auf Sicherstellung die Nothadressen nicht acceptiren (Art. 56 l. c.);
8. wenn die Nothadressen oder der Ehrenacceptant nicht Zahlung leisten wollen (Art. 62 l. c.);
9. wenn der Inhaber die von einem dritten Intervenienten angebotene Zahlung zurückweist (Art. 62 l. c.);
10. wenn ein Intervenient zu Ehren acceptirt oder zahlt (Interventions-Protest s. Art. 58 l. c.);
11. wenn der Bezogene oder der Acceptant an dem angegebenen

Domicil resp. an dem Zahlungsorte nicht aufzufinden ist (Perquisitions-Protest, Art. 91 l. c.).

Im Speciellen ist zu den einzelnen Art. 87—90, welche von dem Proteste handeln, Folgendes zu bemerken:

a. ad Art. 87. Bestimmung, von wem die Protestaufnahme zu erfolgen hat.

Der mit dem Art. 87 der A. D. W.-O. correspondirende Art. 78 des Preußischen 4. Entwurfes, welcher der Leipziger Conferenz zu Grunde gelegt wurde, lautete im 1. Alinea:

„Jeder Protest muß gerichtlich oder durch einen Notar aufgenommen werden;"

das zweite Alinea hatte nur Beziehung auf den Bezirk des Ober-App.-Ger. zu Cöln, und wurde als nicht zur Aufnahme in die A. D. W.-O. passend, mithin zum Wegfall geeignet erklärt.

In Betreff des ersten Absatzes dieses Artikels wurde hervorgehoben, daß es nicht genügend sei, wie im Entwurfe geschehen, nur zu bestimmen, daß ein Protest gerichtlich aufgenommen werden könne, es werde vielmehr erforderlich sein, daß diejenigen Beamten und Behörden bezeichnet würden, welche neben dem Notar zur Aufnahme von Protesten autorisirt seien. Einverstanden war man darüber, daß in der Regel die Notare zur Protesterhebung herbeizuziehen seien, daß diese daher auch im Entwurfe vorangestellt werden müßten, eben so unzweifelhaft erschien es indeß, daß man namentlich mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Landdistrikte und kleineren Orte sich nicht auf die Notare allein beschränken dürfe, daß aber bei der so großen Verschiedenheit der Einrichtungen der in Betracht kommenden einzelnen Länder die A. D. W.-O. hierüber keine genauere Vorschrift enthalten könne, sondern daß es einer jeden Regierung, welche die Wechselordnung publiciren wolle, zu überlassen sein würde — falls nicht schon geeignete Vorschriften in dieser Beziehung existiren sollten — die mit Protesterhebungen zu beauftragenden Beamten besonders zu bezeichnen. Es wurde demnach beschlossen, den ersten Satz dieses Artikels etwa dahin zu fassen:

„Proteste müssen durch einen Notar oder eine dazu bestellte Gerichtsperson aufgenommen werden."

Eine Bemerkung, ob es nicht zweckmäßiger erscheine, die Regierung dadurch weniger in der Wahl dieser Officiaten zu binden, daß statt „Gerichtsperson" das Wort „Beamte" gewählt werde,

wurde durch die Entgegnung beseitigt, daß es im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheine, dieses Geschäft anderen Beamten, als denen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen, daß übrigens, wo die Umstände dies erheischen, oder zuläßig erscheinen lassen, ein solcher Beamter durch seine Bestallung zur Vornahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit eine Gerichtsperson würde.

Es wurde endlich mit Beziehung auf den § 41 des Holsteinischen Entwurfes zur Erwägung gestellt, ob nicht bei zu großer Entfernung der Notare und Gerichtspersonen die Aufnahme eines Protestes durch zwei rechtsgültige Zeugen für zuläßig erklärt werden möge. In dieser Hinsicht wurde jedoch bemerkt, daß ein auch von den untadelhaftesten Zeugen aufgenommener Act nie ein ganz liquides Document sei, wie es hier erfordert werde. Uebrigens war die Versammlung der Ansicht, daß die stattgehabte Bewilligung von zwei Protesttagen auch den entfernt Wohnenden die Möglichkeit gewähren werde, einen Notar oder eine Gerichtsperson rechtzeitig herbeizuschaffen.

Hieraus geht ganz klar hervor, daß die Leipziger Wechsel-Conferenz zur Aufnahme von Protesten vorzugsweise den Notar für befugt erachtete und nur gleichsam substituendo auch die Aufnahme durch einen „Gerichtsbeamten" für zuläßig erklärte, da eben im Wechselverkehr, um die Protest-Erhebung zu constatiren, es nur eines ganz liquiden Documents bedürfe. Was nun aber die „Gerichtsbeamten" selbst anlangt, die zur Protestlevirung für autorisirt zu erachten seien, blieb solches der Separatbestimmung der Regierungen der einzelnen Staaten überlassen, und sind hierher bezüglich auch einige Festsetzungen ergangen.

Advokaten und Rechtsanwälte, welche nicht Notare zugleich sind, sind nicht zur Aufnahme von Protesten befugt, so wie im Allgemeinen alle diejenigen Gerichtspersonen davon ausgeschlossen sind, welche nicht bereits wirklich ein richterliches Amt bekleiden. In einigen Staaten sind aber noch die Gerichtsvollzieher (huissiers) und Gerichtsboten dazu für befugt erklärt worden. Hieraus ergibt sich selbstverständlich die Schlußfolge, daß jeder Protest, der nicht von einem Notar oder wirklichen Gerichtsbeamten (also etwa von einem Auscultator, Referendar, Funktionär, Accessisten, Rechtspraktikanten u. s. w.) aufgenommen worden, ungültig und nicht geeignet ist, auf ihn wechselrechtliche Regreßansprüche zu basiren,

und die bezüglichen Interessenten dadurch demnach ihrer Wechselberechtigung verlustig gehen.

Diese Rechte, zu deren Erhaltung resp. Begründung es eines Protestes bedarf, sind vorstehend zum größten Theil angeführt und in der A. D. W.-O. in den Art. 20, 25, 26, 29, 41, 43, 58, 62, 69 und 72 aufgeführt.

Alle diese Rechte gehen verloren, wenn ein Protest gar nicht erhoben worden, oder die Protesturkunde ungültig ist; eine solche Ungültigkeit tritt aber ein, nicht allein, wenn ein Protest gegen die Vorschrift des Art. 88 der A. D. W.-O. mangelhaft, sondern auch, wenn derselbe von einer unbefugten Person aufgenommen wurde.

Der Notar oder Gerichtsbeamte, welcher, zur Aufnahme eines Protestes berechtigt resp. befugt, dazu requirirt wird, tritt durch die Uebernahme des Auftrages zur Erhebung eines Wechsel-Protestes zu dem Wechsel-Inhaber in das Verhältniß eines Mandatar zu seinem Requirenten als Mandanten, und wird demselben demnach für allen Schaden, der bei Ausführung des Mandats durch eigene Verschuldung oder durch ein grobes Versehen entsteht, verantwortlich. Ein solches grobes Versehen tritt aber ein, wenn der Notar oder Gerichtsbeamte den fraglichen Protest nicht in eigener Person erhebt, sondern sich zu diesem Zweck, in Stellvertretung seiner, eines nicht befähigten Individuums bedient; hierdurch wird aber derselbe für jeden durch die Ungültigkeit des Protestes hervorgerufenen Schaden regreßpflichtig, der Wechselverpflichtete dagegen aller ihn, nach Analogie der vorstehend beregten Artikel 20, 25, 26, 29, 41, 43, 58, 62, 69 und 72, aus der Aufnahme eines rechtsgültig erhobenen Protestes treffenden rechtlichen Verpflichtungen und Folgen enthoben.

Daß der Protest nicht durch einen Notar oder einen dazu befugten Gerichtsbeamten aufgenommen worden und demnach die darüber ausgefertigte Protest-Urkunde ungültig sei, ist ein Einwand, der aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht und nach Art. 82 der A. D. W.-O. von dem Wechselbeklagten jedem Wechselkläger, selbst wenn dieser nicht der Protestant ist, entgegengesetzt werden kann. Da jedoch der Beweis dieser Einrede sofort liquid gestellt werden muß, so dürfte es in den meisten Fällen sehr schwer fallen, ja oft sogar unmöglich sein, denselben im Wechselprozeß zu führen, es wäre denn, daß der Wechselbeklagte vermöchte, durch sofortige Stel-

lung zweier glaubwürdiger, nicht exceptionsmäßiger Zeugen den Beweis sogleich in continenti zu erbringen.

Die Ungültigkeit der Protesturkunde und hierdurch hervorgerufen, einerseits für den Wechselkläger der Verlust aller ihm nach den vorangeführten Artikeln zustehenden Rechte, andererseits für den Wechselbeklagten die Befreiung der ihm aus denselben Artikeln erwachsenden und obliegenden Verpflichtungen, wären demnach die wechsel- resp. civilrechtlichen Folgen einer Protestlevirung durch irgend einen Dritten, der nicht Notar oder dazu befugter Gerichtsbeamter ist.

Hierauf dürften sich jedoch jene Folgen nicht beschränken, sondern sich selbst sogar bis auf das Gebiet des Strafrechts hinüber erstrecken.

Daß ein von einem amtlich bestellten und vereideten Wechselnotar oder von einem Gerichtsbeamten erhobener und unter Amtssiegel und Unterschrift ausgefertigter Wechselprotest die Kraft einer Urkunde hat, oder vielmehr eine amtliche Urkunde selbst ist, dürfte zweifellos feststehen, und wenn nun demnach der in dieser Urkunde unterschriebene Notar oder Gerichtsbeamte eben durch seine Unterschrift unter Beidrückung seines Amts- oder des Gerichtssiegels beurkundet, daß die in der Urkunde bezeugten Thatsachen — die Vorweisung des Wechsels oder der Anweisung, die Aufforderung zur Annahme oder Zahlung und die Entgegennahme der Antwort des Wechselverpflichteten resp. des Nothadressaten oder Ehren-Intervenienten — er selbst vorgenommen habe, diese sämmtlichen Acte aber von einem Dritten, noch dazu Unbefugten vollzogen sind, so dürfte dies nicht nur eine disciplinar-strafbare Verletzung der Amtspflicht, welche sich schon durch die ungesetzliche Beauftragung eines Dritten darstellt, sondern ein offenbares falsum und resp. das Verbrechen einer Urkundenfälschung involviren, da eine nach Recht und Gesetz ungültig von einem unbefugten Dritten vorgenommene Handlung, als rechtsgültig selbst vollzogen, amtlich bescheinigt wird.

Gelingt es demnach einem Wechselbeklagten, wie zweifelsohne in den meisten Fällen nicht, im Wechselprozeß die derartige von ihm behauptete und als Einrede benutzte Ungültigkeit des Wechselprotestes sofort liquid zu stellen und zu erweisen, so bleibt ihm nur der eine Weg übrig, gegen den bezüglichen Notar oder Gerichtsbeamten die Untersuchung zu beantragen, dann den Beweis des

Falsums rechtlich durchzuführen und sodann, auf Grund dieses, im Separat-Prozesse gegen den früheren Wechselkläger die Restitutionsklage, auf Rückzahlung der in Gemäßheit der ungültigen Proteſturkunde indebite gezahlten Summe, zu erheben.

Bezüglich der Zuziehung von Zeugen ist die A. D. W.-O. von dem Princip der französischen Wechselgesetzgebung und selbst von dem des Gemeinen Rechts abgewichen, welche beide bei Aufnahme aller Urkunden, worunter auch die Proteste zu rechnen sind, die Zuziehung von Zeugen verordnen, indem sie die Aufnahme eines Protestes ohne Zeugenzuziehung für genügend erachtet.

Der General-Bevollmächtigte einer Partei darf zwar (in Sachsen) in der Regel für dieselbe Wechselproteste aufnehmen und ausfertigen; allein derjenige Notar, welcher einen solchen Wechselprotest aufgenommen hat, darf nicht als Anwalt auf Grund dieses selben Protestes für seinen Mandanten eine Wechselregreßklage anstellen. (Edict Kaiser Carl V. v. 3. August 1548, Reichs-Kammer-Ger.-Ordn. v. 1555, Th. I. Tit. 39, § 2.)

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Appell.-Ger. zu Dresden v. März 1857. Sächs. Wochenbl. f. merkwürd. Rechtsfälle, 1857, S. 190.

b. ad Art. 88. Von den Erfordernissen eines Protestes.

Hierzu gehört ad 1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, so wie aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Diese Vorschrift ist auf die Feststellung der Identität des protestirten Wechsels und des im Regreßwege an die Wechselverpflichteten zurücklaufenden Wechsels gerichtet. So weit der Protest in der gedachten Abschrift einen Mangel der Art enthält, daß er zur Feststellung jener Identität nicht ausreicht, ist derselbe ungültig.

Als solche wesentliche Mängel, welche die Ungültigkeit einer Protesturkunde zu bewirken vermögen, gelten z. B.:

a. die Fortlassung der auf dem Originalwechsel vorgenommenen Veränderung des Ausstellungsmonats und der vor dem Namen des Domiciliaten befindlichen Worte „zahlbar bei" in der der Protesturkunde einverleibten Wechselabschrift.

b. Die Fortlassung des auf dem Originalwechsel befindlichen Acceptationsvermerkes, ja selbst nur die Fortlassung des auf dem Originalwechsel vor dem Namen des Acceptanten befind-

lichen Wortes „angenommen" in der der Protesturkunde einverleibten Wechselabschrift.

c. Die Nichtübereinstimmung des Datums der Ausstellung oder eines Indossaments, oder der Wechselsumme oder des Fälligkeits-Datums auf dem Originalwechsel mit dem auf der der Protesturkunde einverleibten Wechselabschrift.

d. Wenn das auf dem Wechsel befindliche ausgefüllte Indossament in der der Protesturkunde inserirten Abschrift mit Einschluß der Unterschrift des Inhabers durchstrichen ist, während diese Unterschrift auf dem Originalwechsel noch besteht.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Juli 1856. Seuffert, Archiv Bd. XI. S. 431; v. 18. Juni 1855 u. 20. Decbr. 1856. Striethorst, Archiv Bd. XIX. S. 1 u. Seuffert, Archiv Bd. XI. S. 432; v. 26. April 1855. Borchardt a. a. O. S. 247; u. v. 4. Novbr. 1858. Striethorst, Archiv Bd. XXXI. S. 101.

Die Abschrift des Wechsels, welche der Protest enthalten muß, braucht nicht nothwendig in dem eigentlichen Conterte der Protesturkunde zu stehen, es genügt vielmehr, wenn in dem Conterte der mit der Unterschrift und Amtssiegel versehenen Protesturkunde auf die „umstehende" oder „nachstehende" dahinter befindliche wörtliche Abschrift des Wechsels, welche mit dem Beglaubigungsvermerk und dem Amtssiegel des protesterhebenden Beamten versehen worden, verwiesen ist.

Wenn der eine Theil einer Urkunde auf einen andern Theil derselben Bezug nimmt, und mit diesem untrennbar verbunden ist, so bilden beide Theile Ein Ganzes, in welchem aber beide Theile „enthalten" sind. Da die A. D. W.-O. die Stelle, an welcher in der Protesturkunde sich die Abschrift des Wechsels befinden müsse, nicht bestimmt, so ist diese gleichgültig, und ebenso ist es unerheblich, ob der den Protest levirende Beamte sein Amtssiegel sofort, oder erst später dem Beglaubigungsvermerk der am Schlusse der Protesturkunde aufgenommenen Wechselabschrift beigefügt hat, sobald der Ort der Protesturkunde, bis wohin die Abschrift des Wechsels sich erstreckt, bereits vorher genügend erkennbar gemacht wurde, z. B. durch die Worte „pro vera copia N. N."

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 31. März 1857. Borchardt a. a. O. S. 248.

Wird bei der Protestirung mehrerer Wechsel in einer Urkunde

nur ein Wechsel seinem ganzen Inhalte nach abgeschrieben, der Inhalt der andern aber durch die Bemerkung „er lautet ebenso", oder durch die Angabe der etwaigen Verschiedenheiten bezeichnet; so ist der Protest nur in Betreff des einen vollständig abgeschriebenen Wechsels gehörig erhoben, nicht aber auch in Betreff der übrigen.

Der Zweck des Protestes geht ganz insbesondere dahin, daß derselbe durch sich selbst den sofortigen Beweis der gehörigen Präsentation und Nichtzahlung grade des in Rede stehenden Wechsels in glaubhafter Form nicht blos für den Notar, sondern für alle Wechselbetheiligte und den Richter fixiren und erbringen soll; ohne Insertion einer wörtlichen Abschrift des Wechsels nebst allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Der Protest, welcher die Abschrift eines Wechsels nebst Indossamenten, und die Angabe des Gleichlautens der Accepte und Indossamente mit der Bemerkung der Verschiedenheit der Beträge der andern Wechsel enthält, gibt in Betreff dieser letzteren Wechsel lediglich nur den Befund und das Urtheil des protestirenden Notars wieder, ist aber nicht geeignet, die Identität derselben glaubhaft festzustellen.

Gegen den Inhalt einer Mangels Zahlung notariell ausgefertigten Protesturkunde ist es unzulässig, den Beweis durch Berufung auf den im notariellen Protestregister urschriftlich befindlichen Protest zu dem Zwecke zu führen, um darzuthun, daß der Verschiedenheit, welche zwischen der dem ausgefertigten Proteste einverleibten Abschrift des Wechsels, beziehungsweise dem auf demselben befindlichen Indossamente und dem Originale obwaltet, und welche an sich von wesentlichem Einfluß auf die Gültigkeit des Protestes ist, ein Schreibfehler unterliege, daß mithin, der Verschiedenheit ungeachtet, der eingeklagte Wechsel mit dem protestirten identisch sei.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Septbr. 1858, 19. Oktbr. 1858 u. 22. Novbr. 1853. Striethorst, Archiv Bd. XXXI. S. 11. Entsch. Bd. XXVI. S. 394.

Der von dem Beklagten erhobene Einwand, daß die Protesturkunde ursprünglich eine Abschrift des Wechsels überhaupt nicht enthalten habe, letztere vielmehr erst nach Ablauf der zur Protesterhebung bestimmten Frist in die aufgenommene Urkunde eingerückt worden sei, ist unzulässig. Protest ist gleichbedeutend mit Zeugniß oder Beweisurkunde, und nur dasjenige, was die Protesturkunde

über den Hergang der Sache besagt, ist beweisend und es wird durch sie und eben nur durch sie die Zeit der Vornahme des ganzen Actes dargethan. So wenig nun durch einen neben der Urkunde oder gegen dieselbe zu führenden Beweis die daraus sichtbaren Mängel beseitigt und Regreßrechte gewährt werden können, ebensowenig kann durch einen solchen Beweis eine nach ihrer Form und Inhalt gültige Urkunde entkräftet, das Gegentheil des aus ihr hervorgehenden Hergangs der Sache dargethan und dadurch dem redlichen Wechselinhaber sein Regreßrecht entzogen werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 1. Juli 1858. Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 393

Der Notar, welcher nicht die wörtliche Abschrift des zu protestirenden Wechsels in die Protesturkunde aufgenommen und somit einen mangelhaften Protest ausgefertigt hat, begeht ein grobes Versehen.

Der protesterhebende Beamte ist nicht Mandatar der sämmtlichen Indossanten, sondern nur Mandatar seines directen Auftraggebers nnd daher auch nur diesem für die Ausführung des Mandats verantwortlich. — Der Wechselinhaber hat keine Veranlassung geschweige Verpflichtung die empfangene Protesturkunde durchzulesen und zu prüfen. — Die Aufnahme des Protestes ist ein Act der amtlichen Geschäfte des Notars, auf deren Ausführung dieser die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden hat, und namentlich gehört die Inserirung einer wortgetreuen Abschrift des Wechsels in die Protesturkunde nach Art. 88 der A. D. W.-O. zu den Essentialen derselben. — Der Wechselinhaber, welcher den auch zur Protesterhebung amtlich bestellten Notar mit derselben beauftragt, muß und kann daher voraussetzen, daß der Notar bei der Protestaufnahme gesetzgemäß verfahren habe.

Dagegen ist es Sache des Wechselverpflichteten, vor der Zahlung die Vollständigkeit des Protestes zu prüfen, da im Allgemeinen Jeder über sein Interesse zu wachen hat, und kein Gesetz bestimmt, daß, weil der Protest von einem Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden müsse, sich jeder Wechselinteressent unbedingt und auf Gefahr dieses Beamten auf die Gültigkeit dieses Actes verlassen dürfe.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 3. Novbr. 1856 u. 27. Jan. 1857. Striethorst, Archiv Bd. XXIII. N. 35 u. 283.

Jeder Inhaber eines Wechsels muß, um seinen Rückgriff gegen

die Indossanten zu sichern, einen gültigen Protest erheben lassen. Bei einer Ehrenzahlung tritt sodann der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers, und jeder Wechselgirant so wie der Honorat kann daher die gegen ihn beanspruchte Regreßpflicht durch den begründeten Einwand der Ungültigkeit des Protestes beseitigen. Derjenige, welcher von der ihm in dem Art. 48 [1]) der Wechsel-Ordnung gegebenen Befugniß Gebrauch macht, so wie der Ehrenzahler, welcher ohne das Dasein eines gültigen Protestes intervenirt, handelt auf eigene Gefahr. Wenn auch jeder Intervenient nur gegen Aushändigung des Protestes zu zahlen verpflichtet sein soll, so kann oder soll damit nicht gesagt sein, daß die Zahlungsverbindlichkeit an den bloßen Act der Aushändigung des Protestes geknüpft sei; vielmehr geschieht die Aushändigung nur, um den Nachweis über die Bedingungen des Rückgriffs zu liefern und eventuell dem zur Zahlung Angegangenen den Titel zum weitern Rückgriff in die Hand zu geben. Der Indossant, der daher des ungültigen Protestes ungeachtet an seinen Ehren-Intervenienten den Wechsel bezahlt, verzichtet diesem gegenüber auf den Einwand der Nichtigkeit des Protestes.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 27. Januar 1857. Striethorst, Archiv Bd. XXIII. S. 283.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß dem Notar stets der Originalwechsel werde ausgehändigt und von diesem werde Abschrift genommen werden, da der Notar bei der an den Verpflichteten 2c. zu stellenden Aufforderung stets den Originalwechsel produciren muß; es kann jedoch nach Analogie des Art. 72, auch auf eine Copie das zur Annahme versendete Exemplar von dem Verwahrer abgefordert werden, und in diesem Falle kommt ausnahmsweise diese Copie zur Geltung und wird von ihr Abschrift zur Protesturkunde genommen.

ad 2. Diese Nro. erfordert nur, daß der Protest den „Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird", enthalte, schreibt aber hierdurch keineswegs vor, daß wörtlich ausgesprochen werden müsse, der Protest werde für und gegen die namhaft gemachten Personen erhoben. Es genügt

---

1) A. D. W.-O. Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

demnach, wenn der Inhalt der Protesturkunde keinen Zweifel darüber läßt, für welche Personen und gegen welche der Protest levirt worden ist. Uebrigens hat der Protestirende weder die Identität der in dem richtigen Geschäftslocale angetroffenen Person noch die Legitimation derselben zur Abgabe der Erklärung festzustellen.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. zu Berlin v. 12. Juli 1856 u. d. Kgl. Ob.=App.=Ger. zu Dresden v. J. 1850. Borchardt a. a. O. S. 251 u. Archiv f. D. W.=R. Bd. I. S. 394.

Es genügt bei der Protestirung eines Wechsels, wenn der letztere nach dem Wortlaute des Protestes „den Kaufleuten H. M. C. et Comp." zur Zahlung vorgelegt ist.

Bei Erhebung des Protestes gegen den besonders benannten Domiciliaten ist die Nachfrage nach dem Bezogenen nicht erforderlich.

Wenn der Ort der Protestaufnahme deutlich aus dem Proteste hervorgeht, so ist der Mangel der näheren Bezeichnung des Geschäftslocals oder der Wohnung des Domiciliaten oder sonstigen Protestaten nicht für ein die Gültigkeit des Protestes beeinträchtigendes Moment zu erachten; dagegen ist ein Protest, welcher über einen mit einem benannten Domiciliaten versehenen Wechsel zu erheben ist, jedoch nur ergibt, daß der den Protest erhebende Beamte sich zum Zwecke, um den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen, in die Wohnung des vermeintlichen Domiciliaten und ohne dort gegen diesen das Zahlungsbegehren auszusprechen, begeben hat, ein ungenügender.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. zu Berlin v. 29. Juni 1858 u. 13. Jan. 1859. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. I. S. 589 u. Borchardt a. a. O. S. 253.

Es bedarf übrigens keiner ausdrücklichen Erwähnung im Proteste, ob der Zahlungspräsentant vom protestirenden Beamten angetroffen worden sei, wenn die Protesturkunde sonst außer Zweifel stellt, ob der zur Zahlung Aufzufordernde am Zahlungsorte angetroffen worden ist oder nicht.

Ebenso ist es kein wesentlicher Mangel der Protesturkunde, wenn in derselben die specielle Localität, wo der Protestact vorgenommen worden, nicht ausdrücklich erwähnt ist; es genügt vielmehr, wenn aus dem Proteste nur hervorgeht,

a. daß derselbe an dem Orte überhaupt, wo dies geschehen

sollte, stattgefunden hat, wie z. B. ein Vermerk des Inhalts:

„daß sich der Notar nach M, dem Gute des Acceptanten, begeben und diesem dort den Wechsel vorgezeigt und denselben zur Zahlung aufgefordert hat;

oder

b. daß der Protestant eine Erklärung, ohne eine etwaige Ungehörigkeit der Localität (Art. 91) zu rügen, abgegeben hat, wie z. B. ein Vermerk des Inhalts:

„daß der Notar den Wechsel dem Domiciliaten, dem hiesigen Kaufmann C, zur Zahlung vorgelegt, welcher jedoch erklärt, daß er keine Deckung erhalten habe.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 26. Juni 1858, 18. Juli 1857 u. 28. Juni 1858. Striethorst, Archiv Bd. XXX. S. 141. Seuffert Archiv Bd. XII. S. 102. Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 396.

ad 3. Es ist nicht für einen wesentlichen Mangel der Protesturkunde zu erachten, wenn in derselben weder die nach Art. 41 der A. D. W.-O. erforderliche und darzuthuende Präsentation des Wechsels noch das nach Art. 88 N. 3 an den Wechselschuldner zu richtende „Begehren" mit ausdrücklichen Worten erwähnt werden; es genügt vielmehr, wenn beides nur deutlich ausgesprochen ist, wie z. B. der Vermerk in dem Proteste:

„daß der Notar sich auf den Antrag des M. dem Gutsbesitzer Z. den Wechsel v. 11. Febr. 1856 zur Zahlung vorzulegen und bei deren Verweigerung zu protestiren, nach A. in die Behausung des Z. verfügt, und daß dieser erklärt habe, nicht zahlen zu können."

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. Juli 1856 u. 28. Juni 1856. Borchardt a. a. O. S. 253.

Der Notar hat nur unter ganz besondern Umständen und im Falle eines ihm von dem Protestanten dazu ertheilten Auftrages nach der Ursache der bezüglichen Verweigerung zu fragen, allein es ist jedoch erforderlich, daß er jedesmal die ihm ohne besondere Erkundigung nach der Ursache abgegebene Erklärung in dem Protest aufzunehmen habe, indem diese Erklärung, wenn sie auch nicht immer ganz wahr sein möge, auf das Verhalten anderer bei dem Wechsel Betheiligten von Einfluß sein kann, wie z. B. die Nothadresse eine Secunda nicht acceptiren wird, wenn der Trassat die Annahme

mit der Erklärung verweigerte, daß die Prima von ihm bereits acceptirt sei.

Hiernach verständigte man sich auf der Leipziger Conferenz (XXIII. Sitzung v. 18. Novbr. 1847) dahin, daß der Notar, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, die von diesem ertheilte Antwort, oder den Umstand, daß eine solche nicht zu erlangen gewesen, als einen wesentlichen Bestandtheil des ganzen Vorganges, worüber der Act aufzunehmen sei, im Protest anzuführen habe.

Was dagegen die Person betreffe, gegen welche der Notar, falls er eine solche überhaupt gefunden, sich seines Auftrages entledigt habe, so könne es nicht Absicht sein, daß der Notar jedesmal den Namen derselben anführe, da er diesen nicht immer wissen und erfahren könne, dagegen aber sei es erforderlich, daß der Protest eine allgemeinere Bezeichnung dieser Person enthalte, daß namentlich bemerkt werde, ob der Protestat selbst anwesend gewesen, oder ob ein Theilnehmer des Geschäftes, oder ein Commis, Diener oder wer sonst auf seinen Antrag geantwortet habe. (Conf.-Prot. S. 149.)

Was nun die Frage anlangt, ob die Abwesenheit der Person, gegen welche der Protest erhoben werden soll, ausdrücklich im Proteste zu vermerken sei? so wird solche von einer großen Zahl der Wechselschriftsteller bejaht, so ist z. B. Brauer a. a. O. S. 145 der Ansicht, daß entweder im Proteste bemerkt werden müsse, ob Protestat selbst anwesend gewesen sei, oder ob ein Stellvertreter, Commis u. s. w. geantwortet habe; ferner Bluntschli a. a. O. S. 131 welcher bemerkt, es sei im Proteste anzuführen, wenn der Protestat nicht anwesend noch vollständig vertreten gewesen sei; und Kheil a. a. O. S. 342, welcher sagt, daß wenn der Protestat nicht zu Hause anzutreffen, so müsse der Notar jemanden von den Hausgenossen befragen und dessen Antwort über das Wegbleiben im Proteste aufnehmen, und endlich Haimerl a. a. O. S. 261: Ist Derjenige, gegen welchen der Protest aufzunehmen ist, nicht zu treffen; so muß die sichere Constatirung dieses Umstandes genügen.

Das Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin hat dagegen seinerseits diese Frage verneint und führt aus: Wenn der protesterhebende Beamte in Abwesenheit dessen, gegen welchen Protest zu erheben war, in dem Geschäftslocal desselben mit einem Vertreter des Protestaten verhandelt, so ist dennoch weder ein ausdrücklicher Vermerk über

jene Abwesenheit des Protestaten, noch über die Legitimationsführung des Vertreters desselben im Proteste erforderlich. Es genügt, wenn die Protesturkunde außer Zweifel stellt, ob der zur Zahlung Aufzufordernde am Zahlungsorte angetroffen worden ist, oder nicht.

cf. Erk. v. 9. März 1857 u. 26. Juni 1858. Striethorst, Archiv Bd. XXIV. S. 238 u. Bd. XXX. S. 141.

Hiergegen führt das Ob.-App.-Ger. zu Darmstadt in einem Erkenntniß v. 14. Septbr. 1855 aus: der Fall der Abwesenheit des Bezogenen bei der Präsentation des Wechsels muß ausdrücklich im Proteste beurkundet werden. Es genügt daher nicht die bloße Bemerkung: „daß der Wechsel einem jungen Manne präsentirt worden sei, welcher erklärt habe, der Wechsel könne nicht bezahlt werden," oder „daß der Wechsel einem Handlungsdiener präsentirt worden sei, welcher geantwortet habe, man möge sich an den Aussteller halten." (Elvers Archiv Bd. IV. S. 349.)

Ebenso führt das Ob.-App.-Ger. zu Rostock in einem Erkenntniß v. 8. Decbr. 1853 aus: Der Protest, Inhalts dessen der Notar sich zur Protestaufnahme in das Geschäftslocal des Acceptanten verfügt und dort nicht denselben, sondern nur Dienstleute anwesend getroffen und hiernächst ohne weitere Darlegung des Zweckes seines Kommens und Vorlegung des Wechsels zur Zahlung sofort den Abwesenheitsprotest erheben, ist nicht für genügend zu erachten.

ad 4. Der Art. 88 N. 4 erfordert in seinen ersten Worten nur die Angabe des Orts der Protesterhebung, keinesweges aber auch die Angabe des Grundes, aus welchem der Protest nicht in dem Geschäftslocal, sondern in der Wohnung des Protestaten erhoben worden ist. (Art. 91.)

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Octbr. 1859. Borchardt a. a. O. S. 255.

Der Protest, welcher in der Ueberschrift, dem Eingange ein anderes Datum trägt, als in dem Conterte und dem Schlusse desselben, ist nicht für einen rechtsgültigen zu erachten, denn die Eingangsworte sind als solche ein integirender Theil der Protesturkunde und können daher nicht für nicht geschrieben erachtet werden

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 31. März 1857. Striethorst, Archiv Bd. XXV. S. 31.

Die Wechselordnung enthält keine Bestimmung, wie die in N. 4 geforderten Angaben in Worten auszudrücken und an welcher Stelle des Protestes sie zu erscheinen haben, daher braucht der Vermerk

der Präsentation des Wechsels und der Protestlevirung nicht nothwendig zu Anfang und im Contexte der Protesturkunde sich zu befinden, es genügt vielmehr auch ein am Schlusse der Protesturkunde oberhalb der Unterschrift und dem Siegel des Notars gesetzter Vermerk des Datums.

cf. Erk. d. k. k. nieder-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 4. Febr. 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857. N. 5 u. 61.

Bei Beurtheilung der Form eines (in Sachsen aufgenommenen) Protestes kommen nicht die außerdem für die Einrichtung der Notariatsinstrumente bestehenden Formvorschriften, sondern lediglich die in der A. D. W.-O. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung, nach welchen in Art. 88 N. 7 die Angabe des Kalendertages durch Verweisung auf Monat und Jahr für ausreichend erachtet ist, und gehört die Bezeichnung des Wochentages, an welchem Protest erhoben worden, nicht zur Vollständigkeit der im Protest erforderten Angabe des Tages der Protestaufnahme.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden im Archiv f. D. W.-R. Bd. I. S. 393.

Bei der Leipziger Conferenz, Sitzung XXIII v. 18. Novbr. 1847 (Prot. S. 150) wurde hierzu bemerkt, daß ältere Notariatsordnungen den Notaren zur Pflicht machten, das Jahr und den Tag auf mehrfache Art zu bezeichnen, als nach der Regierung der Kaiser, Römer Zinszahl u. s. w. Dies sei jedoch unnöthig und könne leicht zu unrichtigen und unter sich widersprechenden Angaben führen, weshalb solches fernerhin nicht mehr vorzukommen habe.

In der A. D. W.-O. sind keine Proteststunden festgesetzt, sondern die diesfälligen Bestimmungen den Particular-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen worden; es gehört daher die Angabe der Proteststunde, in welcher der Protest aufgenommen wurde, in der Protesturkunde nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Protestes.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 20. Novbr. u. 18. Debr. 1855. Entsch. Bd. XXXI. S. 427.

Diesem Grundsatze kann insofern, als für die Aufnahme der Proteste gewisse Stunden, wie dies in den meisten Wechsel- resp. Einführungs-Ordnungen ꝛc. der Fall ist, bestimmt sind, deren Nicht-Einhaltung die Protesturkunde nichtig macht [1]), nicht beigetreten

---

1) Der Protest, Inhalts dessen der protesterhebende Beamte sich erst um 6 Uhr Nachmittags nach der Wohnung des Protestaten begeben, ist in Preu-

werden; denn wenn wirklich der Protest zu spät erhoben, der Protestat auch diese Einwendung sofort erhebt, der protestirende Beamte oder Notar aber diese Remonstration des Protestaten, wegen zu spät erhobenen Protestes nicht in die Protesturkunde aufnimmt, um seinen eigenen Fehler zu verdecken, und sich der etwaigen Regreßverpflichtung zu entziehen, so bleibt dem Protestaten, falls er nicht sofort liquiden Beweis durch Zeugen stellen kann, kein weiteres Beweismittel gegen die sonst formell richtige und dennoch re vera nichtige Protesturkunde.

ad N. 5. Die in den Schlußworten der N. 5 das Wort „angenommen" mit dem Worte „geleistet" verbindende Partikel „und" hat die Bedeutung von „oder". (Vgl. Leipziger Conf.-Protok. N. 23.)

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 28. Jan. 1858. Striethorst, Archiv Bd. XXVII. S. 254.

ad N. 6. Bei der Leipziger Wechselconferenz v. 18. Novbr. 1847 (XXIII. Sitz.) wurde eine aufzunehmende Bestimmung, daß auch der Protestat den Protestact zu unterzeichnen habe, als eine leere Formalität verworfen, weil die Unterschrift des Notars eine genügende Garantie darbiete, der Protestat auch zu einer Unterschrift nicht genöthigt werden könne.

Ein Protest Mangels Zahlung, aus welchem nicht erhellt, daß die Handlung des Protestirens und zugleich die Beurkundung der geschehenen Handlung innerhalb der für die Erhebung des Protestes gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt ist, kann für einen rechtzeitig aufgenommenen, den Wechselregreß gegen den Aussteller und die Indossanten erhaltenden nicht erachtet werden.

Nach Art. 88 ist nur die mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des protesterhebenden Beamten versehene Urkunde der Protest. Art. 41 der A. D. W.-O. ergibt, daß der Protest nur dann rechtzeitig aufgenommen worden ist, wenn nicht blos die Handlung des Protestirens rechtzeitig vorgenommen worden, sondern auch die Beurkundung der geschehenen Handlung rechtzeitig erfolgt ist. Dem

ßen zu spät erhoben (Einf.-Ordn. § 4). Die Vorlegung des Wechsels, Erforderung der Erklärung und Abgabe derselben erfordert Zeit und kann daher die Einlegung des Protestes erst nach 6 Uhr erfolgt sein.

Erk. d. Kgl. Kammer-Ger. zu Berlin v. 22. April 1854. Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 342.

steht auch Art. 90 nicht entgegen. (cf. Leipziger Conf.-Protokolle N. 15.)

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 2. Mai 1854. Striethorst, Archiv Bd. XII. S. 323.

Obwohl eine Verschiedenheit besteht zwischen dem Falle, in welchem die Präsentation des Wechsels selbst ungehörig geschehen, und demjenigen, in welchem nur die Protesturkunde unrichtig oder mangelhaft aufgenommen worden, so sind die Folgen doch dieselben, weil die Protesturkunde das allein zulässige Beweismittel für die Präsentation und Protesterhebung und mithin auch an sich ein nothwendiges Formal ist.

Demnach darf der Regredient, wenn die Protesturkunde an einem wesentlichen Mangel leidet, nicht zum anderweiten Beweise, daß bei der Präsentation und mit der Protesterhebung richtig verfahren, zugelassen werden; denn unerläßliche Bedingung der Wechselregreßklage ist ein rechtzeitig gehörig aufgenommener Protest Mangels Zahlung d. h. die Urkunde über den gemachten vergeblichen Versuch, vom Trassaten Zahlung zu erhalten, welche Urkunde als das allein zulässige Beweismittel hierfür in sofern ebensowohl eine nothwendige Form ist, wie der Wechsel selbst.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 31. Octbr. 1849. Samml. d. Lübecker Ob.-App.-Ger.-Erk. in Hamburger Rechtssachen Bd. II. S. 206.

c. ad Art. 89. Von dem gleichzeitigen Proteste bei mehreren Personen.

Sind bei einem Wechsel in demselben Stadium Leistungen von verschiedenen Personen z. B. Anfrage bei mehreren Nothadressen, Anfrage bei dem Verwahrer der zum Accept versendeten Prima und beim Bezogenen u. s. w. erforderlich, so können die verschiedenen darüber aufzunehmenden Proteste in einen Act zusammen gefaßt werden. (cf. Conf.-Prot. S. 149.) Dessen unbeschadet können aber auch, den diesfälligen Umständen nach, diese Acte rechtsgültig in mehreren Urkunden aufgenommen werden, denn durch das Wort „erforderlich" in Art. 89 wird die Zuläſſigkeit der mehreren nicht ausgeschlossen. Diese verschiedenen Urkunden können selbst durch verschiedene Notare aufgenommen werden, wie dies z. B. oft in Hamburg vorkommt, wenn zugleich in Hamburg und Altona derartige Leistungen gefordert werden, während die Notare

der einen Stadt in der andern nicht amtsberechtigt sind. (cf. Brauer a. a. O. S. 146.)

ad Art. 90. Von der Verpflichtung der protestirenden Beamten zur Eintragung in ein Protestregister.

Bei der Leipziger Conferenz wurde in Erwägung gezogen, ob die Bestimmung, daß die Proteste in ein besonderes Register einzutragen seien, nicht entbehrt werden könne. Die Versammlung vereinigte sich indeß dahin, daß nicht nur eine Eintragung überhaupt erforderlich sei, sondern, daß auch eine Eintragung in besondere Register vor der in die allgemeinen Notariatsregister den Vorzug verdiene, wobei sowohl auf die Bestimmungen des Art. 176 des Code de commerce, als darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es bei Freigebung der Eintragung von nachtheiligen Folgen sein könne, wenn dadurch auch andere Notariatshandlungen, die in dieselben Register eingetragen wären, eingesehen werden könnten.

Schließlich wurde noch anheim gegeben, ob es nothwendig sei, gesetzlich auszusprechen, daß der Notar verpflichtet sei, auf Verlangen Abschriften von den Protesten zu geben, man war indeß der Meinung, daß es genügend sein werde, im Protokolle auszusprechen, daß die Versammlung eine solche Verpflichtung als sich von selbst verstehend betrachtet habe. (Conf.-Prot. S. 152.)

Brauer a. a. O. S. 106 repetirt das ganz kurz mit folgenden Worten: „Von selbst versteht es sich, daß der Notar den Interessenten auf Verlangen Abschriften der Proteste geben muß."

Hoffmann a. a. O. bemerkt weiter hierzu, indem er derselben Ansicht beitritt, ja sogar noch weiter geht und den Interessenten auch die Einsicht in jene Register gestattet sein lassen will, daß durch dieses Protestregister auch nach erhobenem Proteste Mangels Annahme der Vormann in den Stand gesetzt werde, vermittelst der Abschrift einer solchen Protesturkunde aus dem Register den Regreß Mangels Annahme zu nehmen.

Diese Ansicht scheint zu weit zu gehen, denn unter den Interessenten, welche sich Abschriften aus dem Protestregister fertigen zu lassen befugt sein dürften, können zweifelsohne keinesweges alle Wechselinteressenten verstanden werden, sondern nur die unmittelbar bei dem Protestact Interessirenden, der Protestant und der Protestat. Für diese Ansicht spricht auch unbedingt die A. D. W.-O., indem selbe an mehreren Orten von der Aushändigung des Protestes und im Art. 26 ausdrücklich sagt:

„Der Acceptant, sowie jeder Indossant wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Regresses darauf zu klagen."

Hier ist aber nur von dem Original-Protest und nicht von einer später extrahirten Protest-Abschrift die Rede, und würde die Leipziger Comission gewiß dessen näher gedacht haben, überhaupt aber geschieht in dem Protokoll gar nicht der Interessenten Erwähnung, sondern es wird nur einfach der Verpflichtung des Notars zur Abschrifts-Ausfertigung gedacht.

Die Gültigkeit eines erhobenen Protestes ist übrigens von der Eintragung in das Protest-Register nicht abhängig.

ad Art. 91. Dieser Artikel bestimmt bezüglich des Ortes, wo nur allein der Protest rechtsgültig aufgenommen werden kann, daß solches nur erfolgen darf entweder

a. in dem Geschäftslocal des Protestaten, oder in Ermangelung dessen

b. in dessen Wohnung.

Bei hiervon stattfindenden Ausnahmen wird gegenseitiges Einverständniß der Parteien erfordert. Einige Wechsel-Einführungs-Ordnungen bestimmen sogar, daß dieses gegenseitige Einverständniß in solchen Ausnahmsfällen besonders und ausdrücklich durch die Protestacte constatirt werden müsse.

Auch im Falle eines über den Wechselacceptanten ausgebrochenen Concurses muß die Präsentation des Wechsels resp. Protesterhebung — zur Erhaltung des Wechselregresses — bei dem Acceptanten, beziehungsweise in dessen Geschäftslocal oder Wohnung und nicht bei dem Masse-Curator geschehen. Dieser Grundsatz findet seine Rechtfertigung aus der Natur des Wechsels selbst, der Zwecklosigkeit und oftmaligen Unausführbarkeit einer entgegenstehenden Bestimmung und aus der Analogie des Art. 29. Nur dasjenige, was auf der Wechselurkunde selbst ausgedrückt ist, verpflichtet den Aussteller, Unterzeichner und Inhaber zu wechselmäßigen Handlungen. Der Curator eines in Concurs verfallenen Acceptanten ist aus dem Wechsel nicht ersichtlich, ja der Wechselinhaber kann häufig gar nicht in dem Falle sein, erfahren zu haben, daß über den Acceptanten der Concurs eröffnet worden, sowie daß und wer als

Curator ernannt sei; am allerwenigsten reicht die zweitägige Frist des Art. 41 aus, hierüber die nöthigen Nachforschungen anzustellen. Die Bemerkung endlich im Protokoll N. 23 vom 18. November 1847 der Leipziger Wechsel-Conferenz steht um so weniger entgegen, als man von einer dort vorgeschlagenen Bestimmung über die Präsentation eines Wechsels bei dem Masse-Curator im Falle eines über den Acceptanten ausgebrochenen Concurses absehen zu wollen, durch die That bewiesen hat.

cf. Erk. des Ober-Trib. zu Darmstadt v. 16. April 1853. — Elvers Archiv, Bd. I. S. 149, u. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 30. Juni 1859. Borchardt a. a. O. S. 260.

Der auf dem Wechsel unter der Adresse des Bezogenen stehende Vermerk:

„zahlbar bei S. in B."

welcher letztere Ort mit dem in der Adresse des Bezogenen angegebenen Wohnorte desselben und mit dem Wechselausstellungsorte übereinstimmt, hat die Wirkung, daß ein solcher Wechsel nur und allein in der in jenem Vermerk angegebenen Wohnung dem Acceptanten zur Zahlung präsentirt und event. dort gegen denselben protestirt zu werden braucht.

Der mit dem obigen Vermerke versehene Wechsel ist ein Platzwechsel und hat der Vermerk die Bedeutung einer bei dem Wechselzuge gewollten näheren Bezeichnung desjenigen speciellen Ortes in „B.", an welchem der Acceptant sich hat betreffen lassen und Zahlung leisten wollen. Für einen solchen Wechsel ist daher das Geschäftslocal resp. die Wohnung des in dem Vermerke angegebenen „S.", als das den Präsentations- und Acceptationsort bestimmende Geschäftslocal resp. die Wohnung des Acceptanten anzusehen. Der Protest erhebende Beamte, welcher demgemäß in der Wohnung des S. behufs der Präsentation des Wechsels zur Zahlung nicht blos nach S., sondern ausdrücklich auch nach dem Acceptanten die Nachfrage gehalten, hat durch den bei Ermangelung eines Geschäftslocals in der Wohnung des S. aufgenommenen Protest der Vorschrift des Art. 91 vollkommen genügt.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Octbr. 1856. — Striethorst, Archiv, Bd. XXII. S. 253.

Der in der wirklichen Wohnung des Acceptanten rechtzeitig aufgenommene Protest verliert dadurch nicht seine Gültigkeit, daß im Wechsel neben der Adresse, Namen und Wohnort des Bezogenen,

eine andere Straße und Hausnummer, in welcher der Acceptant nicht auch noch eine Wohnung hat, angegeben gewesen; eine solche Angabe ist vielmehr als eine irrige Bezeichnung der Wohnung des Acceptanten anzusehen.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. Novbr. 1856. Seuffert, Archiv, Bd. XI. S. 420.

Ein vom Bezogenen acceptirter Wechsel, in welchem die Adresse des Bezogenen in der Fassung:

„Herrn J. W. zahlbar in Frankfurt a. M. bei M. A. v. R."

angegeben worden, ist nur bei der bezeichneten Firma zu präsentiren und event. zu protestiren, ohne daß es noch daselbst einer besonderen Nachfrage nach dem Acceptanten event. Recherche bei der Polizeibehörde bedarf.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. März 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXVII. S. 337.

Der auf dem Polizeimeldeamte aufgenommene Protest, Inhalts dessen die von dem Protest erhebenden Beamten dem Sergeanten vorgelegte Frage:

ob der Protestat am Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslocal habe,

durch jenen verneint worden, — entspricht der Schlußbestimmung des Art. 91 der A. D. W.-O.; denn es kommt nur auf die Zuverlässigkeit der auf dem Polizeiamte ertheilten Auskunft an, nicht aber auf die Person des Beamten, durch den dieselbe gegeben worden ist.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Mai 1858. Archiv f. D. W.-R. Bd. IX. S. 83.

Der Schlußsatz des Art. 91 regelt nur den Fall, wenn die bestimmte Person an dem gedachten Orte gänzlich unbekannt und nicht aufzufinden, es auch ungewiß ist, ob dieselbe jemals ein Geschäftslocal oder eine Wohnung an diesem Orte gehabt hat. Dagegen kann diese Vorschrift auf den Fall, wenn jene bestimmte Person in ihrer bisherigen Wohnung nicht anwesend gefunden wird, und dieselbe nach der, dem Notar oder Gerichtsbeamten in dieser Wohnung von andern Personen auf gehaltene Nachfrage ertheilten Auskunft, diese bisherige Wohnung aufgegeben haben soll, nicht ausgedehnt werden.

Eine dem Wechsel-Inhaber aufzuerlegende strengere Verpflichtung würde mit dem Schutze des schnellen Wechselverkehrs unver-

einbar erscheinen. Die Nachforschung nach der Wohnung bei der Polizeibehörde ist nur eine Ausnahme und darf nicht, weil der Verpflichtete nicht angetroffen und die in seiner Abwesenheit von einem angetroffenen Dritten abgegebene Erklärung richtig sein kann, zur Regel werden. Die obige Auffassung des Art. 91 stimmt auch mit dem Handelsgebrauch und den Gesetzen anderer Staaten vollkommen überein. Soll ein Wechsel protestirt werden, begibt sich demnach der protestirende Beamte nach der Wohnung des Acceptanten, trifft denselben jedoch nicht an, sondern erhält auf beim Hauswirth gehaltene Nachfrage den Bescheid, daß der Protestat diese Wohnung, wie überhaupt den Ort, bereits heimlich verlassen, so bedarf es keiner weiteren Nachfrage bei der Orts-Polizeibehörde. Ebenso ist die Protesterhebung in der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Wohnung des Trassaten, wenn er daselbst nur wirklich gewohnt hat, für genügend zu erachten, und der Inhaber des Wechsels oder der Protest erhebende Beamte sind zu weiteren Schritten Behufs Ermittelung der neuen Wohnung des Trassaten nicht verpflichtet.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. März 1851. Präjud. N. 2279; v. 5. Octbr. 1858 u. 29. Septbr. 1859. — Striethorst, Archiv Bd. I. S. 340, Bd. XXIX. S. 257, Bd. XXXIV. S. 277.

Dagegen entbehrt ein Protest, aus welchem in Betreff des Wechselpräsentations- resp. Protestations-Ortes sich nur ergibt, daß die Wohnung der betreffenden Person, gegen welche der Protest erhoben werden sollte, nicht zu ermitteln gewesen, eines wesentlichen Erfordernisses, und ist deshalb nicht geeignet das Wechselrecht zu erhalten. Der Protest soll in der Regel und vorzugsweise in dem Geschäftslocale der betreffenden Person und nur dann, wenn ein solches nicht vorhanden, oder zu ermitteln ist, in der Wohnung aufgenommen werden. Die Bemerkung allein im Proteste, daß der Protest erhebende Beamte bei der Ortspolizeibehörde vergebliche Nachfrage nach der Wohnung der betreffenden Person gehalten, genügt mithin nicht, wenn nicht zuvor das Nichtvorhandensein eines Geschäftslocals des Protestaten auf die vorgeschriebene Art ermittelt, und daß und wie dies geschehen, im Proteste bemerkt ist. Daher kann auch eine Ermittelung in Betreff des Geschäftslocals im Laufe des Wechselverfahrens nicht mehr nachgeholt werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 22. Novbr. 1856. — Seuffert, Archiv, Bd. XI. S. 433.

ad Art. 92. Ein am Sonn- oder Feiertage erhobener Protest ist nicht unbedingt ungültig, denn der Art. 92 hat nur die Bedeutung, daß der Protestat auf Begehren des Präsentanten an einem solchen Tage zur Erklärung nicht angehalten und deshalb ein gültiger Abwesenheitsprotest nicht erhoben werden kann; während im Gegentheil die Nichterhebung einer Remonstration gegen eine derartige Protestaufnahme auf das Einverständniß des Protestaten mit der Rechtsgültigkeit derselben folgerecht schließen läßt.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. J. 1850. Archiv f. D. W.-R. Bd. V. S. 393.

Außerdem s. Feiertage vorst. Bd. II. S. 14.

Hinsichtlich der Proteste in denselben Beziehungen enthalten die ausländischen Gesetzgebungen folgende Bestimmungen:

1. Holsteiner Wechselordnung v. 1854.

§ 87. Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretair in den Städten, oder den mit Königlicher Bestallung versehenen Actuarien und Kirchspielvogten in den Landdistrikten aufzunehmen.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Insoweit die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers in Betracht kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen 2. Klasse N. 4 ohne Rücksicht auf die Summengröße auszufertigen.

§ 88, 89 u. 90 wörtlich gleichbedeutend mit Art. 88, 89 u. 90 der A. D. W.-O.

§ 91 conform mit Art. 91 der A. D. W.-O., nur fehlen die Worte „z. B. an der Börse".

§ 92. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Protesterhebung spätestens geschehen müßte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß sie am nächsten Werktag stattfinden.

Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

2. Lauenburg, Wechselordnung von 1858.

§ 87. Der Wechselprotest ist von einem Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretär in den Städten aufzunehmen. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

§ 88, 89, 90 u. 91 wörtlich wie Art. 88, 89, 90, 91 der A. D. W.-O., nur daß in § 91 die Worte „z. B. an der Börse" fehlen.

§ 92 wörtlich wie Art. 92 der A. D. W.-O., nur mit dem Schlußzusatz bei ersterem: „und dürfen Wechselproteste nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protokoll zu bemerken ist."

3. Kurhessen, Wechselordnung von 1859.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Zu jeder Protestaufnahme ist ein Proteststempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Art. 88, 89, 90, 91 u. 92 wörtlich wie dieselben Artikel der A. D. W.-O.

4. Großbritanien.

Proteste werden in England und Schottland von einem Notar vor zwei Zeugen errichtet. Die Unterschrift der Zeugen ist nicht erforderlich. In England kann, wenn kein Notar an dem Zahlungsplatze oder in der Nähe desselben vorhanden ist, jeder angesehene Einwohner[1]) die Stelle desselben vertreten. In Schottland ist dies nicht angenommen. Ist der Wechsel bei einem Bankier zahlbar, so muß die Protestation binnen der gebräuchlichen Geschäftsstunden, in London nicht später als fünf Uhr geschehen; in der Regel zwischen Sonnen-Aufgang und Sonnen-Untergang[2]).

1) any respectable inhabitant — substantial person.

2) Eine außerhalb der Geschäftsstunden auf dem Comptoir des Bankiers geschehene Präsentation ist nicht ungültig, wenn der Notar Jemanden daselbst antraf, der im Namen des Bankiers eine Antwort ertheilte — wobei präsu-

Chitty a. a. O. S. 216, 217, 223, 277, 313. Thomson a. a. O. S. 473, 480, 483, 484.

Wenn der Schuldner eines Wechsels oder Zahlscheines dem Notar Acceptation oder Zahlung verweigert, so macht der letztere eine kurze Bemerkung auf dem Wechsel oder Zahlschein enthaltend seine Anfangsbuchstaben, Jahr, Monat und Tag, und die Acceptations- oder Zahlungsweigerung, mit dem Grunde der Weigerung (obwohl dies nicht immer notirt wird) und auch eine Angabe seiner eigenen Gebühren. Dies wird Notiren genannt. Es war ursprünglich nichts als ein Memorandum des Notars, um sein Gedächtniß in Ausstellung des Protestes zu unterstützen, und es wurde gesagt, dasselbe sei dem Rechte unbekannt, als unterschieden von dem Proteste. Derzeit hält man jedoch dafür, sowohl in Schottland als in England, daß das Notiren eine Art von anfänglichem Protest sei, welche als in der Zwischenzeit hinreichend betrachtet wird, vorausgesetzt, daß das Protestinstrument später regelmäßig ausgestellt wird. Diese Doctrin findet gleichermaßen auf fremde als auf inländische Wechsel Anwendung.

Ein mehrere Wechsel umfassender Protest ist — wegen Umgehung des Stempelgesetzes — nichtig.

Hinsichtlich der Wortfassung und Form der Protesturkunde wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Zahlung ist das Recht nicht sehr streng, vorausgesetzt, daß der Inhalt derselben deutlich genug ausgedrückt ist, um ihr Wirkung zu geben. Dagegen genügt es z. B. nicht, wenn in Gemäßheit seines Inhalts der Wechsel in dem Hause des Trassaten zu Cromarty zahlbar war und der Protest nur besagt, die Präsentation sei in der Stadt Cromarty erfolgt.

Thomson a. a. O. S. 479, 485, 486. Chitty a. a. O. S. 228, 229, 314.

5. Frankreich, Code de commerce.

Art. 173. Die Proteste wegen Mangel Acceptation oder Zahlung werden durch zwei Notare, oder durch einen Notar und zwei Zeugen oder durch einen Huissier und zwei Zeugen gemacht.

---

mirt wird, daß derselbe im Auftrage des Bankiers handelt. Entscheidung der Kingsbench in Garnelt c. Woodcook Chitty a. a. O. S. 277, 278, 405.

Der Protest muß gemacht werden:

In der Wohnung desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung.

In der Wohnung der auf dem Wechsel angezeigten Personen um denselben in Ermangelung zu bezahlen.

In der Wohnung eines Dritten, der durch Intervention acceptirt hat.

Und zwar alles in einem und dem nämlichen Acte.

In dem Falle einer falschen Angabe des Wohnortes wird vor dem Protest ein Aufsuchungsact gemacht.

Art. 174. Der Protest enthält:

Die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Acceptation, der Indossamente und der Recommandation, welche darauf angegeben sind.

Die Aufforderung, den Wechselbetrag zu bezahlen.

Er zeigt an:

Die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, der bezahlen soll.

Die Beweggründe der Zahlungsverweigerung und jene, warum man nicht unterschreiben kann oder will.

Art. 175. Kein Act von Seiten des Wechselinhabers kann den Protest ersetzen, ausgenommen den Fall in Bezug auf verlorene Wechsel, wie solches durch den Art. 150 und folgende vorgesehen ist.

Art. 176. Die Notare und Huissiers sind gehalten, bei Strafe der Absetzung, des Kosten- und Schadenersatzes gegen die Parteien ganz genaue Abschrift von Protesten zu hinterlassen und sie im Ganzen und Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzuschreiben, welches paginirt, paraphirt und in der für die Repertorien vorgeschriebenen Form geführt ist.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 187. Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung wird von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen.

Der aufgeforderte Notar darf die Protest-Aufnahme nicht verweigern bei Strafe einer bis zu 500 Lire auszudehnenden Geldstrafe und des Schadenersatzes, welchen der Aufforderer etwa durch die Weigerung erlitten hat.

Der Protest muß erhoben werden:

In der Wohnung desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung.

In der Wohnung der auf dem Wechsel angezeigten Person, um denselben nöthigen Falls zu bezahlen.

In der Wohnung des Dritten, der denselben durch Intervention acceptirt hat.

Und zwar alles in einem und demselben Acte.

In dem Falle einer falschen Angabe des Wohnortes wird vor dem Protest ein Aufsuchungsact gemacht.

Art. 188. Der Protestact enthält:

Eine wörtliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Giros und der Recommandationen, welche darauf angezeigt sind.

Die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu bezahlen.

Er zeigt an:

Die Anwesenheit oder Abwesenheit desjenigen, der zahlen soll.

Die Gründe der Zahlungsverweigerung und des Unvermögens oder der Weigerung zu unterschreiben.

Art. 189 conform mit Art. 175 des C. d. c. fr., jedoch unter Bezugnahme auf Art. 163 statt 150 und mit folgendem Zusatz:

Die von dem Aussteller auf den Wechsel geschriebene Clausel: „ohne Kosten, ohne Protest", benimmt dem Wechsel seine Eigenschaft; derselbe ist dann nur noch eine bloße Anweisung oder ein Mandat zur Zahlung und hat nicht mehr Wirkung als eine einfache Schuldverschreibung.

Wird die obige Clausel durch einen Indossanten beigefügt, so ist solche nichtig und wird als nicht geschrieben angesehen.

Art. 190. Die Notare sind verbunden, bei Strafe der Absetzung, der Kostenzahlung und des Schadenersatzes an die Partei, demjenigen, der es verlangt, eine genaue Abschrift des Protestes zu überlassen und Tag für Tag nach der Ordnung des Datums die Originale in ein besonderes Register vollständig einzutragen.

7. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 130. Die Proteste Mangels Acceptation oder Mangels Zahlung werden errichtet vor einem bekannten Tribunal oder vor dem Gemeinderath nach den für Proteste ertheilten Vorschriften.

Der Protest wird nur erhoben in Folge Weigerung der Ac-

ceptation oder der Zahlung, welches festgestellt wird in der Wohnung desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar gestellt ist, und desjenigen, welcher bezeichnet ist, um ihn im Nothfall zu bezahlen.

Art. 131 wörtlich wie Art. 174 des C. d. c. fr.

Art. 132. Kein Act in Form einer Bescheinigung ausgestellt durch Kaufleute oder andere Personen kann den Protestact, dessen Formen vorgeschrieben sind, ersetzen. In den Bureaus, wo es keine Handels-Kanzlei gibt, der öffentlichen Beamten des Handels-Tribunals oder der Deputirten der Kaufmannschaft kann der Municipal-Rath ein Mazbata (Certifikat) ausfertigen, unterzeichnet von allen Mitgliedern, in den bestimmten Formen, welches die Gültigkeit einer Protesturkunde hat.

Art. 133. Die Vorsteher der Kanzlei oder die Handels-Deputirten sind verpflichtet bei Strafe der Absetzung, der Kostenzahlung und des Schadenersatzes gegen die Partei, derselben eine genaue Abschrift des Protestes zu übergeben, und dieselben vollständig, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches paginirt, paraphirt und in den für Repertorien vorgeschriebenen Formen geführt werden muß.

8. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 168. Auf ein von dem Wechsel-Inhaber eingereichtes Gesuch wegen Mangels Acceptation oder Zahlung beauftragt das Tribunal den Chef der Gerichtsvollzieher, welcher sich sofort in die Wohnung desjenigen begibt, auf den der Wechsel gezogen ist, oder welcher ihn bezahlen soll, um daselbst den Protest zu erheben.

Das Weitere wörtlich wie Art. 173 des C. d. c. fr.

Art. 169 u. 170 conform mit Art. 174 u. 175 des C. d. c. fr.

Art. 171. Die vorstehend bezeichnete Protesturkunde (Art. 168) wird auf dem Tribunal vorgewiesen, und nachdem sie von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter beglaubigt worden, wird sie dem Wechselinhaber übergeben, welcher sie vollständig eintragen lassen muß in ein zu diesem Zweck von dem Vorsteher der Huissiers gehaltenes Register. Dieses Register wird paginirt und paraphirt und enthält Tag für Tag und nach der Ordnung des Datums, alle Abschriften der Proteste nach den vor-

geschriebenen Formen; alles dieses bei Strafe der Absetzung des Ministerialbeamten und des Schadenersatzes gegen die Parteien.

9. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 511. Die Wechselbriefe werden wegen mangelnder Annahme oder mangelnder Zahlung protestirt.

Art. 512. Die Proteste wegen mangelnder Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden.

Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist es an dem darauf folgenden Tage zu bewirken.

Art. 513. Jeder Protest, sowohl wegen mangelnder Annahme, als wegen mangelnder Zahlung muß durch einen öffentlichen oder königlichen Notarius und in Gegenwart von zwei Zeugen erhoben werden, die Einwohner des Orts, aber keine Tischgenossen des Notars sind, der ihn ausfertigt, auch nicht in seinem Dienste stehen.

Art. 514. Es muß gegen denjenigen persönlich protestirt werden, auf welchen der Wechsel gezogen ist, in der dazu geeigneten Wohnung, und wo man ihn anzutreffen vermuthen kann. Trifft man ihn nicht, so muß es gegen seine Handlungsgehülfen, wenn er deren hat, oder sonst gegen seine Frau, Kinder oder Gesinde geschehen. Der Person, gegen welche man protestirt hat, ist sofort die Abschrift des Protestes zuzustellen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 515. Für die gesetzliche Wohnung zur Aufnahme des Protestes ist zu halten:

1. Die, welche im Wechsel bezeichnet ist;
2. wo keine solche Bezeichnung stattfindet, die, welche der Zahler zur Zeit hat;
3. in Ermangelung beider Fälle, die, welche er, soviel man weiß, zuletzt gehabt hat.

Kann die Wohnung des Zahlers auf keine der drei besagten Weisen ausgemittelt werden, so hat man sich nach dem Sitz der örtlichen Municipalbehörde zu verfügen und gegen die Person, die derselben vorsteht, aus dem Grunde, daß man den Aufenthalt des Zahlers nicht entdecken könne, zu protestiren, und ihr Abschrift des Protestes zuzustellen.

Art. 516. Nachdem der Protest gegen den direkten Zahler des Wechsels gemacht worden, muß man sich an diejenigen wen-

den, die darauf als Zahler im Nothfall bezeichnet worden, wenn Nothadressen vorhanden sind.

Art. 517. Die Protestacte muß die buchstäbliche Abschrift des Wechsels mit dem Accept, wenn eins darauf befindlich, und alle Indossamente und Nothadressen, die darauf stehen, enthalten. Sodann muß die Aufforderung an die Person ergehen, welche den Wechsel acceptiren oder bezahlen soll, oder bei ihrer Abwesenheit an die, welche es Namens ihrer zu thun hat, und es ist die Antwort buchstäblich niederzuschreiben.

Zum Schluß hat man dieselbe Person mit den dadurch, daß sie nicht acceptiren oder zahlen will, stattfindenden Kosten und Schaden zu bedrohen.

Der Protest muß durchaus durch denjenigen gezeichnet werden, gegen welchen er gemacht ist; ebenso müssen die beiden bei der Verhandlung gegenwärtigen Zeugen die Acte auf jeden Fall unterzeichnen.

Bei dem Datum des Protestes ist die Stunde zu bemerken, wenn er gemacht worden.

Art. 518. Jeder Protest, der nicht den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gemäß befunden wird, soll keine Wirksamkeit haben.

Art. 519. Enthält der protestirte Wechsel Nothadressen, so müssen aus dem Protest die Antworten erhellen, welche die zur Zahlung im Nothfall bezeichneten Personen bei geschehener Aufforderung gegeben haben, desgleichen das Accept oder die Zahlung, im Falle selbige sie geleistet haben.

Art. 520. Alle Verrichtungen bei der Protestaufnahme über einen Wechselbrief müssen in gehöriger Folge und in der Ordnung, wie sie besagt worden, in einer und derselben Acte aufgeführt werden, von welcher der Notar dem Inhaber des protestirten Wechsels eine beglaubigte Abschrift zuzustellen und ihm den Wechsel im Originâl zurückzugeben hat.

Art. 521. Proteste müssen nothwendig vor drei Uhr Nachmittags aufgenommen werden; die Notarien haben sodann die Wechsel in ihrer Gewahrsam zu behalten, und sie dem Inhaber, nebst der beglaubigten Abschrift das Protestes, erst nach Sonnenuntergang am Tage der Protestaufnahme zuzustellen. Meldet der Zahler sich inzwischen, um den Betrag des Wechsels mit den Protestkosten zu entrichten; so muß die Zahlung ange=

nommen, ihm der Wechsel zugestellt und der Protest vernichtet werden.

Art. 522. Keine Acte oder Document kann die Nichtaufnahme und den Mangel eines Protestes ersetzen, zur Erhaltung der Rechte, die dem Inhaber gegen die für die Zahlung des Wechsels verpflichteten Personen zustehen, den Fall der Protestation ausgenommen, wodurch der Protest von Nichtzahlung bei stattfindendem Verluste eines Wechsels ersetzt wird.

10. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 80. Die Zahlung eines Wechsels ist in der Wohnung dessen, auf welchen er gezogen ist, zu verlangen und eben daselbst auch der Protest anzulegen.

Wenn der Wechsel aber ausgestellt oder acceptirt war, um an einem andern Orte oder durch eine andere bestimmte Person bezahlt zu werden, so muß die Zahlung an diesem Orte und von derselben Person gefordert werden, und der Protest ist ebendaselbst und gegen eben dieselbe Person vorzunehmen.

Ist derjenige, welcher einen Wechsel bezahlen soll, gänzlich unbekannt, und weder er, noch seine Wohnung aufzufinden, so hat der Protest in dem Post-Bureau desjenigen Orts, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, wo aber ein solches Amt nicht vorhanden ist, in dem Hause des dortigen Friedensrichters oder einer andern ähnlichen Behörde zu geschehen.

Art. 81. Weigert sich der Bezogene den Wechselbrief zu bezahlen, so ist der Inhaber verpflichtet, die Zahlung von dem Acceptanten per honor zu begehren oder von demjenigen, auf welchen die Nothadresse des Wechsels lautet. In solchen Fällen muß der Protest gegen jede einzelne dieser Personen erhoben werden, doch kann dies in einer einzigen Urkunde zusammengefaßt werden.

Art. 82. Die Proteste Mangels Annahme und Zahlung müssen persönlich durch einen Notar oder durch einen amtlichen Schreiber in Gegenwart von zweien Zeugen aufgenommen werden.

Die Protesturkunde muß enthalten:

1. die wörtliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Indossamente, des Avals oder der vorhandenen Adressen;

2. die Erklärung, daß von ihm bei den im Wechsel angegebenen Personen in deren Wohnung amtliche Aufforderung ge-

schehen sei, den Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, und daß diese nicht Folge geleistet hätten.

3. die Gründe, warum sie nicht acceptirt oder nicht bezahlt haben — insofern dergleichen angegeben wurden;

4. die amtlich geschehene Aufforderung, den Act und die angegebenen Gründe der Weigerung zu unterzeichnen;

5. die Erklärung des Notars oder des amtlichen Schreibers, daß er demzufolge wegen Mangels Annahme oder Zahlung protestire;

6. die Unterschrift des Notars und der nicht zum Hause gehörigen, noch davon abhängigen Zeugen.

Das Datum des Protestes muß die Stunde, in welcher er geschehen, angeben. Alles bei Verlust der Gültigkeit des Protestes, und der Notar ist in solchem Falle außer der für Amtsfehler festgeßten Strafe der Verantwortlichkeit für allen Verlust und Schaden ausgesetzt.

Art. 83. Der Notar oder Amtsschreiber, welcher den Protest gefertigt hat, muß denselben abschriftlich in ein chronologisch fortlaufendes Specialregister eintragen.

Dieses muß ohne Lücken, Radirungen und Correkturen, rubrizirt, und durch die örtliche Gerichtsbehörde auf gewöhnliche Weise visirt sein, bei Strafe der Verantwortlichkeit für Verlust und Schaden und vorbehaltlich der Criminalstrafe, welche für Amtsfehler festgesetzt ist.

Aus diesem Register hat er den Betreffenden die verlangten Certificate zu geben und dafür die Gebühren nach dem ihm vorgeschriebenen Tarif zu beziehen.

11. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 179. In Ermangelung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen. — Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so muß der Protest am folgenden Tage erfolgen.

Art. 180. Die Zahlung eines Wechsels muß gefordert und der darauf folgende Protest erhoben werden in der Wohnung des Bezogenen.

Ist der Wechsel gezogen, um in einer andern bestimmten Wohnung oder durch eine andere bezeichnete Person, sei es in derselben oder in einer andern Gemeinde bezahlt zu werden, so

muß die Zahlung verlangt und der Protest erhoben werden in der bezeichneten Wohnung oder bei der bezeichneten Person.

Ist derjenige, der den Wechsel zahlen soll, gänzlich unbekannt und nicht zu finden, so muß der Protest erhoben werden im Postbureau des zur Zahlung bezeichneten Ortes, und wenn es daselbst kein Postbureau gibt, bei dem Vorstand der Ortsbehörde.

Dasselbe findet statt, wenn der Wechsel gezogen ist, um in einer andern Gemeinde bezahlt zu werden, als wo der Bezogene wohnt, und die Wohnung nicht bezeichnet, in der die Zahlung geschehen soll.

Art. 181. Bei Zahlungsverweigerung seitens des Bezogenen ist der Inhaber verpflichtet die Zahlung zu verlangen von dem der denselben zur Ehre acceptirt hat, oder von dem, dem nöthigen Falls nach dem darauf befindlichen Vermerk die Acceptation oder die Zahlung anempfohlen worden ist.

Gegen jeden, der die Zahlung verweigert, muß Protest erhoben werden, welches Alles in demselben Act geschehen kann.

Art. 182. Die Proteste, sowohl die Mangels Acceptation, als die Mangels Zahlung, werden ausgefertigt durch einen Notar oder den Gerichtsschreiber des Cantonrichters oder durch einen Gerichtsvollzieher. Sie müssen begleitet sein von zwei Zeugen.

Die Protest-Acte muß enthalten:

1. Eine wörtliche Abschrift des Wechsels, der Acceptation, der Indossamente, der Bürgschaft (aval) und der darauf befindlichen Adressen;
2. den Vermerk, daß sie die Acceptation oder Zahlung von den Personen oder an den Orten, welche in den zwei vorhergehenden Artikeln erwähnt sind, verlangt und nicht erhalten hat;
3. die Erwähnung der angegebenen Gründe der Nichtacceptation oder der Nichtzahlung.
4. die Aufforderung, den Protest-Act zu unterzeichnen und die Gründe der Weigerung;
5. die Erwähnung, daß der Notar, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher Mangels Acceptation oder Zahlung protestirt hat.

Art. 183. Die Notarien, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, bei Vermeidung der Vergütung von

Kosten, Schaden und Interessen, Abschrift des Protestes zu hinterlassen, hiervon Meldung in der Abschrift zu thun und den Protestact nach der Zeitordnung in ein besonderes, durch den Cantonrichter ihres Wohnortes numerirtes und paraphirtes Register einzuschreiben. Sie sind ferner gehalten, den solches verlangenden Interessenten eine oder mehrere Abschriften des Protestacts abzuliefern.

12. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 492. Der Protest, sowohl über Nichtacceptation als über Nichtbezahlung des Wechsels, wird nach dem Formular vollzogen, welches dem Art. 435 Anm. (N. 17 u. 18) beigefügt ist, s. Anlage I. Formular sub VI. N. 17 u. 18.

13. Schweden, Wechselordnung v. 1851. Cap. X.

§ 72. Protest soll zwischen neun Uhr Vormittags und sieben Uhr Nachmittags bewerkstelligt werden, in Städten durch einen öffentlichen Notar oder durch eine Magistratsperson, und auf dem Lande entweder durch den Hardesvogt (Distriktsvogt, Kronofogde) oder durch den Distriktsexecutor (Länsmann) im Orte, oder durch einen öffentlichen Notar, oder eine Magistratsperson aus der nächsten Stadt. Bei der Aufnahme des Protestes sollen unverwerfliche und schriftkundige Zeugen zugegen sein.

§ 73. Ueber den Protest soll eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, enthaltend: die wörtliche Abschrift des Wechsels mit allem, was sich darin aufgezeichnet findet; den Namen desjenigen, auf dessen Verlangen das Ersuchen oder die Forderung gemacht wird; die hierauf gegebene Antwort der Person, gegen welche protestirt wird, oder die Anmerkung, daß keine Antwort von ihr zu erlangen, oder daß sie nicht anzutreffen war; Aufgabe des Orts, wo? und der Zeit, wann? der Protest erhoben, sowie auch die Unterschriften des Notars oder der Gerichtsperson, welche das Geschäft verrichtet, und der Zeugen.

§ 74. Wird das Individuum, gegen welches protestirt werden soll, nicht angetroffen, so muß der Protest in dessen Wohnung aufgenommen werden; kann man durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des Orts keine Auskunft über dasselbe einziehen, so wird dieser Umstand in dem Proteste bemerkt. Der Wechselinhaber ist auch nicht von seiner Verbindlichkeit zum Protestiren befreit, wenn derjenige, gegen welchen protestirt werden soll, gestorben, oder im Zustande des Concurses begriffen ist.

§ 75. Es ist die Pflicht des Notars oder der Gerichtsperson darauf zu sehen, daß über aufgenommenen Protest Protokoll geführt werde, so daß demjenigen, der es verlangt, Mittheilung davon gemacht werden könne.

14. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Daselbst wird nach Art. 7 der Protest aufgenommen durch einen Notar und Zeugen, oder durch zwei gute Männer, welche den Protest schriftlich ausstellen sollen.

15. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 29. Alinea 2. Fällt die Zeit, zu welcher die Protestirung des Wechsels vor sich gehen muß, auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist bis zum nächstfolgenden Werktag Aufschub zu geben.

§ 30. Die Proteste werden von dem öffentlichen Notar oder demjenigen Beamten vollzogen, welchem nach den Gesetzen und Verordnungen Notariatsverrichtungen zukommen. Sollte der Fall eintreten, daß der Beistand eines solchen Beamten nicht in gehöriger Zeit zu haben wäre, so können zwei rechtliche Zeugen zu dieser Verrichtung gebraucht werden.

§ 31. Es ist hinreichend, wenn der Auftrag an diejenigen, oder denjenigen, der den Protest aufnehmen soll, mündlich geschieht und der Wechsel ihm zugleich mit eingehändigt wird.

§ 32. Die Proteste müssen in dem Zeitraume von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends aufgenommen werden und müssen eine vollständige Abschrift des Wechsels, sowie aller auf demselben befindlichen Aufzeichnungen, die Zeit und den Ort enthalten, wo der Act vollzogen wird. Ebenso muß auch bemerkt werden, ob der Wechsel dem Trassaten selbst vorgewiesen worden ist, oder bei welcher andern Person, die in dessen Wohnung oder Handelscomptoir getroffen wurde, die Vorweisung geschehen sei, mit der Erklärung, welche entweder der Trassat oder die an seiner Stelle angetroffene Person abgibt. Aber auch, wenn der Trassat durchaus nicht zu finden ist, und keinen Wohnsitz auf dem Platze hat, muß der Protest aufgenommen werden, welches dann auf dem Notariatscomptoir geschehen kann.

16. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 39. Der Protest ist spätestens am nächsten Tage nach

Ablauf der dem Trassaten zur Erklärung über die Annahme zustehenden Frist zu erheben.

Fällt die Zeit zur Erhebung des Protestes auf einen Sonn- oder Festtag, so ist dieselbe bis zum nächsten Werktage auszusetzen.

§ 40. Der Protest ist von einem öffentlichen Notar, welcher dabei keine Zeugen hinzuzuziehen braucht, oder von einem das Richteramt bekleidenden Justizbeamten, welcher aber nicht Wechselrichter sein darf, oder dem Stadtsecretär aufzunehmen.

§ 41. Mündliche Requisition an denjenigen, welcher den Protest aufnehmen soll, nebst der Ueberlieferung des Wechsels ist ausreichend.

§ 42. Der Protest ist in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends aufzunehmen und muß, außer Unterschrift und Siegel dessen, welcher den Protest aufnimmt, enthalten:

eine vollständige Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Aufzeichnungen;

die Zeit und den Ort, wo die Aufnahme geschehen ist;

die Anführung, daß der Wechsel dem Trassaten selbst oder einer und welcher andern in dessen Wohnung oder Handelscomptoir angetroffenen Person, vorgezeigt und die Annahme gehörig nachgesucht ist, und

die von dem Trassaten selbst oder der statt seiner angetroffenen Person abgegebene Erklärung.

Auch wenn der Trassat überhaupt nicht zu finden ist und kein Etablissement in Flensburg hat, ist der Protest aufzunehmen, welches dann in dem Geschäftslocal des Notars oder Justizbeamten (§ 40) geschehen kann.

Insoweit die Vorschriften über den Gebrauch von Stempelpapier zur Anwendung kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen der zweiten Klasse N. 4 auszufertigen.

17. Schweiz.

a. Canton Zürich. α. Wechselordnung v. 1805.

§ 8. Der Inhaber eines Wechsels, dessen Acceptation verweigert wird, übergibt solchen dem Notarius, welcher sich am nämlichen Tage zum Bezogenen verfügt, die Gründe der verweigerten Annahme vernimmt, solche getreu in der angenommenen Protestformel einverleibt, und dieselbe nebst zwei Zeugen unterschreibt. Der Notarius ist verpflichtet, den Protest in ein

Protokoll einzutragen, damit man nöthigen Falls eine oder mehrere Abschriften davon ziehen könne.

§ 26. Wird ein Wechsel bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll am Verfalltage selbst, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, an dem nächst darauf folgenden Werktage ein Protest nach der oben § 8 vorgeschriebenen Form darüber erhoben werden.

β. Auszug aus dem Gesetz betr. das Notariatswesen v. 26. Brachmonat 1839.

II. Der Wechselprotest.

§ 84. Um einen Wechselprotest aufzunehmen, ist der von dem Wechselinhaber beauftragte Notar verpflichtet, denjenigen, gegen welchen protestirt werden soll, persönlich anzugehen, um dessen Erklärung zu vernehmen. Die bisher vorgeschriebene Zuziehung von zwei Zeugen ist bei diesem Act nicht mehr erforderlich.

§ 85. Ist dem Notar die Erklärung desjenigen, gegen welchen der Protest gerichtet werden soll, bereits schriftlich von dem Wechselinhaber behändigt worden, so hat er dieselbe vor der Protokollirung dem Aussteller zur Anerkennung vorzulegen.

§ 86. Der Protest-Acte soll, außer den im § 72 [1]) bezeichneten Erfordernissen jeder Notariatsurkunde, insbesondere enthalten:

---

1) § 69. Am Schlusse jeder Verhandlung ist dieselbe den Betheiligten vorzulesen, und daß solches geschehen sei, in der Urkunde ausdrücklich zu erwähnen.

§ 70. Die Urkunden werden von den Betheiligten mit ihrem Namen oder wenigstens mit einem Handzeichen unterzeichnet, und die Richtigkeit der Verhandlung von dem Notar, sowie von den allfällig zugezogenen Zeugen ebenfalls unterschriftlich bestätigt, auch die Urkunde mit dem Siegel des ersteren versehen.

§ 71. Wenn ein Betheiligter nicht mit Worten, sondern nur mit einem Handzeichen unterschreibt, so muß der Grund davon, sei derselbe nun Unkunde oder eine andere Verhinderung, angeführt werden.

§ 72. Außer dem, was in den §§ 69—71 vorgeschrieben ist, muß in allen Notariatsurkunden enthalten sein:

1) der Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;
2) der Name und Wohnort des Notars;
3) eine genügende Bezeichnung, sowohl der bei dem Geschäfte betheiligten Personen, als der allfällig zugezogenen Zeugen.

1. den Namen des Wechselinhabers, von welchem der Notar zur Aufnahme des Protestes beauftragt wird;
2. den Namen der Handelsfirma oder der Person, gegen welche der Protest gerichtet werden soll;
3. die Erklärung der letzteren wörtlich, wie dieselbe gegeben wurde, oder, in Ermangelung einer solchen, den Grund dieses Umstandes;
4. eine genaue und vollständige Abschrift des Wechsels, auf welchen sich der Protest bezieht;
5. insofern der Protest wegen Eintritt eines Sonn- oder Festtages erst an dem darauf folgenden Werktage erhoben werden könnte, die Erwähnung auch dieses Umstandes.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 15. Der Protestact soll durch einen Notar ausgefertigt werden. Der Notar soll am nämlichen Tage, an welchem er dazu aufgefordert wird, sich zu dem Bezogenen verfügen, die Gründe der verweigerten Acceptation vernehmen, solche getreu dem Protestact einverleiben und ein Protokoll darüber führen, damit nach Erforderniß Abschriften davon genommen werden können.

§ 32. Wird ein Wechselbrief bei Verfallzeit nicht eingelöst, so soll an dem Verfalltage selbst, und wäre derselbe ein Sonn- oder Festtag, an dem Tage vorher ein Protest nach Form wie § 15 darüber enthoben werden.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung von 1835.

§ 8. Die Proteste sollen durch den Gemeindeschreiber derjenigen Gemeinde aufgenommen werden, wo der Bezogene wohnt, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muß, um die Ursache der Annahme- oder Zahlungsverweigerung zu vernehmen und dem Proteste wörtlich beizufügen.

Die Proteste werden nach einem bestimmten Formulare ausgefertigt und eine wörtliche Abschrift davon in der Gemeinde-Kanzlei aufbewahrt.

d. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784. Tit. 5.

§ 1. Ein Protest ist ein durch einen ordentlichen Notarius rechtsförmig verfertigtes Instrument, wodurch Derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einstweilen pro-

testando verwahrt und sich selbst oder denen, so es angeht, alle Rechtsbefugnisse vorbehält, mithin gegen Jeden sich legitimirt, seines Orts nichts versäumt zu haben. Es liegt demnach dem Notarius ob, auf alles dabei Vorgehende wohl Acht zu geben und es nicht nur dem Protest, sondern auch seinem Protokoll einzuverleiben, damit man bei ihm erforderlichenfalls, wenn ein Protest verloren ginge, eine oder mehrere Abschriften davon haben könnte.

§ 2. Wegen nicht erfolgter Acceptation eines Wechselbriefes muß der Protest zu der oben bestimmten Acceptationszeit verfertigt, und, wenn es einen Auswärtigen angeht, mit der ersten ordinären Post oder Boten an ihn versendet werden.

§ 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung soll längstens am sechsten Respekttage bis Nachmittag 5 Uhr, und, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag wäre, an dem darauf folgenden Werktage Vormittags der Protest levirt und obgedachter Maßen ohne Anstand an seine Behörde verschickt werden.

e. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1296. Die Proteste wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen.

Der Protest muß aufgenommen werden: in der wirklichen oder letzten bekannten Wohnung Desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar ist, in der Wohnung der Personen, die im Wechsel, als die im Nothfall angeführt sind; in dem Wohnsitz des Dritten, welcher durch Intervention angenommen hat.

Das alles in ein und derselben Urkunde.

Bei einer falschen Angabe der Wohnung geht dem Proteste eine Erkundigungs- oder Nachforschungs-Acte vorher.

Art. 1297. Die Protesturkunde enthält:

- die buchstäbliche Abschrift des Wechsels;
- die Annahme der Uebertragungen und der darin angezeigten Nothadressen (recommandation);
- die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu bezahlen.

Er erwähnt:

- die An- oder Abwesenheit des Zahlungspflichtigen;
- die Gründe der Zahlungsverweigerung, des Unvermögens oder der Abwesenheit des Zahlungspflichtigen.

Art. 1298. Außer dem im Art. 1273 und den folgenden vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seiten des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

Art. 1299. Der Notar ist verpflichtet, genaue Abschriften der Proteste zurückzulassen und die Originale in der für die notarialischen Fertigungen bestimmten Weise aufzubewahren.

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 69. Der Protest wird von einem Notar, in Gegenwart zweier Zeugen, aufgenommen.

Er kann nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang erhoben werden.

Art. 70. Der Notar, welcher den Protest erhebt, muß sich verfügen:

In den Wohnsitz des Bezogenen, oder in dessen letzten bekannten Wohnsitz, um ihn zur Acceptation oder Zahlung des Wechsels aufzufordern, oder die Gründe der verweigerten Acceptation zu vernehmen, um solche dem Protestact einzuverleiben.

In den Wohnsitz der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet werden, die im Nothfalle bezahlen werden.

In den Wohnsitz des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat.

Art. 71. Die Protesturkunde enthält:

Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Acceptes, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen.

Die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu zahlen.

Er erwähnt:

die An- oder Abwesenheit Dessen, der zahlen soll;

die Gründe der Weigerung, zu zahlen, und das Unvermögen oder die Weigerung, zu unterzeichnen;

die Unterschrift Desjenigen, gegen welchen der Protest erhoben wird, oder in deren Ermangelung eine Erklärung seines Unvermögens oder seiner Weigerung, die Urkunde zu unterzeichnen.

Art. 72. Der Notar soll, sobald es ihm immer möglich, den Wechsel dem Bezogenen selbst präsentiren, oder in seiner Ab-

wesenheit denjenigen Personen des Hauses, welche am besten im Stande sind, ihm Antwort zu geben.

Art. 73. Außer dem in dem Art. 44 und den folgenden vorgesehenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seite des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

Art. 74. Die Notare sind, bei Strafe der Absetzung, der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden Schadenersatzes, gehalten, alle Protestacte, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzuschreiben.

g. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 72. Die Proteste Mangels Zahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen. Der Protest muß aufgenommen werden:

In dem Wohnsitze Desjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar war, oder in dessen letztem bekannten Wohnsitze; in dem Wohnsitze der Personen, welche in dem Wechsel als solche bezeichnet sind, die im Nothfall zahlen würden; in dem Wohnsitze des Dritten, welcher durch Intervention acceptirt hat.

Alles in einer und derselben Urkunde.

Im Falle einer fälschlichen Angabe des Wohnsitzes geht dem Protest ein Nachforschungsact voran.

Art. 73. Die Protesturkunde enthält:

- eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Indossamente und der darin angezeigten Nothadressen;
- die Aufforderung, den Betrag des Wechsels zu zahlen.

Sie erwähnt:

- die Anwesenheit oder Abwesenheit Desjenigen, der zahlen soll;
- die Gründe der Zahlungsverweigerung und die Kosten der Urkunde.

Art 74. Außer dem im Art. 52 und den folgenden vorgeschriebenen Falle des Verlustes des Wechsels kann keine Urkunde von Seiten des Inhabers des Wechsels die Protesturkunde ersetzen.

Art. 75. Die Notare sind, bei Strafe der Absetzung, der Verpflichtung zu den Kosten und des den Parteien zu leistenden

Schadenersatzes, gehalten, eine genaue Abschrift des Protestes zurückzulassen und dieselbe in ihre Urkundensammlung und Register einzutragen.

h. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 173, 174, 175, 176 wörtlich wie die correspondirenden Artikel des C. d. c. fr.

i. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 160. Der Protest wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung wird durch einen Notar aufgenommen; die Gegenwart von Zeugen ist dabei nicht erforderlich.

Der aufgeforderte Notar darf die Aufnahme des Protestes nicht verweigern, bei Strafe einer Geldbuße, welche, unabgesehen von dem Schaden, den der Aufforderer in Folge der Weigerung etwa erlitten hat, bis auf 100 Franken erhöht werden kann.

Art. 161. Der Protest muß aufgenommen werden:

am Wohnsitze Desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder an dessen letztem bekannten Wohnsitze;

am Wohnsitze derjenigen Personen, welche in dem Wechsel dafür bezeichnet sind, daß bei ihnen im Nothfall die Zahlung zu erheben sei;

am Wohnsitze desjenigen Dritten, welcher durch Dazwischentreten (Intervention) acceptirt hat;

alles in einer Urkunde.

Im Falle unrichtiger Angabe des Wohnsitzes stellt der Notar darüber vor Fertigung des Protestes eine Nachforschung an, die er zu Protokoll nimmt.

Art. 162. Die Protesturkunde muß enthalten:

eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossamente und der in dem Wechsel angezeigten Noth- oder Nebenadressen;

die Aufforderung zur Annahme oder zur Zahlung.

Sie muß erwähnen:

die Gegenwart oder Abwesenheit Desjenigen, welcher annehmen oder bezahlen soll;

den Namen und die Eigenschaft Desjenigen, welcher der Aufforderung nachkommt;

die Gründe für die Verweigerung der Zahlung oder Annahme;

die Unterschrift Desjenigen, gegen den der Protest erhoben wird, oder die Erklärung seines etwaigen Unvermögens oder etwaiger Weigerung, die Urkunde zu unterzeichnen;

die Anwesenheit des Inhabers, welcher den Notar zu begleiten hat.

Art. 163. Außer dem im Art. 151 vorgesehenen Fall kann keine Urkunde des Wechsel-Inhabers die Protesturkunde ersetzen.

Die von dem Aussteller auf den Wechsel geschriebene Bestimmung „ohne Kosten, ohne Protest," oder andere dergleichen Beifügungen, welche des Protestes überheben, benehmen dem Wechsel seine Eigenschaft; derselbe ist dann nur noch eine bloße Anweisung oder ein Auftrag zur Zahlung, und hat keine andere Wirkung als die eines gewöhnlichen Vertrages.

Werden die obigen Bestimmungen durch die Indossanten beigefügt, so sind sie nichtig und als nicht vorhanden anzusehen.

Art. 164. Die Notare sind bei Strafe der Kostenzahlung und völliger Schadloshaltung der Personen verbunden, Denjenigen, welche es begehren, eine genaue Abschrift der Proteste zu überlassen, und dieselben ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Hauptbuch einzutragen.

k. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 17. Die Proteste sollen durch einen Kanzleibeamten ausgefertigt werden, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muß, um die Ursache der Annahme- oder Zahlungs-Verweigerung zu vernehmen, solche dem Protestakte wörtlich beizufügen und darüber ein genaues Protokoll zu führen.

Fällt der ordnungsgemäße Protesttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Festtag, so gilt dazu der nächstfolgende Werktag.

l. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 61. Der Protest wird durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

Art. 62. Der Notar, welcher den Protest aufnimmt, hat sich zu begeben:

In den Wohnsitz Desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hatte, oder in dessen letzten bekannten Wohnsitz.

In den Wohnsitz der durch den Wechsel bezeichneten Personen, welche denselben nöthigenfalls zu zahlen haben,

In den Wohnsitz des Interventionszahlers.

Art. 63. Der Protestact muß enthalten:

die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Indossamente und der darauf bezeichneten Empfehlungen;

die Annahme- oder Zahlungsaufforderung.

Er hat ferner zu erwähnen:

die Gegenwart oder Abwesenheit desjenigen, der annehmen oder zahlen soll;

den Namen und die Eigenschaft der Person, die auf die Aufforderung antwortet;

die Gründe der Annahms- oder Zahlungsverweigerung, und die Unfähigkeit oder Weigerung zu unterzeichnen.

Art. 64. Kein Act abseite des Wechselinhabers kann die Protesturkunde ersetzen, ausgenommen den im Art. 39 und folgenden vorgesehenen Fall betreffend abhanden gekommene Wechsel.

Art. 65. Die Notare sind gebunden, unter Strafe des Schadenersatzes zu Gunsten der Parteien, die Urschriften der Protesturkunden aufzubewahren.

m. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 26. Der Protest ist die von einem öffentlichen Notar, einem Anwalte, einem Gerichtsschreiber oder Gerichtssubstituten zu errichtende Urkunde, welche die ganze oder theilweise Nichtannahme (Protest Mangels Annahme) oder die ganze oder theilweise Nichtbezahlung (Protest Mangels Zahlung) des Wechsels beweist.

§ 30. Die der Ausstellung oder einem Indossamente beigefügte Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest" — „sans frais") hat für den Inhaber keine bindende Kraft und befreit denjenigen, der den Vorbehalt gemacht hat, vom Ersatze der Protestkosten nicht.

§ 31. Ein Protest soll enthalten:

1. Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie nebst allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen;
2. die Namen der Personen, für und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, in ihrem Domicile gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Im Proteste wegen Unsicherheit (§ 29) ist

hier der aus § 3 der Geldstagsordnung abgeleitete Grund zu beurkunden;

4. Ort und Datum der Protesterhebung;
5. Im Falle einer Ehrenannahme (§ 40) oder Ehrenzahlung (§ 41) die Erwähnung, durch wen und zu wessen Ehren sie geschehen;
6. Unterschrift und Siegel des Notars, des Anwaltes, des Gerichtsschreibers oder seines Stellvertreters.

Diese (6) sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste ihrem vollständigen Inhalte nach in ein Protokoll einzutragen.

n. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 46. Der Protest wird durch einen Notar oder einen zuständigen Beamten aufgenommen und enthält:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4. Ort und Datum der Protesterhebung;
5. die Unterschrift des Notars oder des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den Notaren oder betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

§ 47. Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

§ 48. Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „retour sans frais"), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Clausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten

schützt jene Aufforderung nicht vor der Pflicht zum Ersatze der Protestkosten.

Protestgebühren.

1. Bayern. Nürnberger Taxordnung v. 1805.

Notarien. Für einen Wechselprotest einschlüssig des auszustellenden Documents von 100 fl. — 250 fl. exc. . . 1 fl. 30 kr.

von 100 fl. — 250 fl. exc.	.	.	1 fl.	30 kr.
„ 250 „ — 500 „ exc.	.	.	1 „	45 „
„ 500 „ — 1000 „ exc.	.	.	2 „	— „
„ 1000 „ — 2000 „ exc.	.	.	2 „	30 „
und darüber	.	.	3 „	— „

2. Lippe-Detmold, Einführungs-Ordnung vom 5. Juli 1849.

§ 2. Für die Protestaufnahme sind 15 Sgr. als Taxe und $2 \frac{1}{2}$ Sgr. an Stempelgebühren zu berechnen.

3. Waldeck, Einführungs-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 2. Für die Protestaufnahme sind einschließlich des Stempels 15 Sgr. der Sportelkasse zu berechnen.

4. Preußen.

A. Für sämmtliche Preuß. Provinzen mit Ausschluß von Hohenzollern und dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Cöln.

a. Tarif zu dem Gesetz v. 10. Mai 1850 betr. den Ansatz u. die Erhebung der Gerichtskosten u. der Instruction des Justiz-Ministers v. 10. Septbr. 1851.

Abschn. II. II. Einzelne Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§ 16 A. Für alle einseitige Acte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Atteste sind zu erheben:

1. von dem Betrage bis zu 100 Thlr. incl. von je 25 Thlr.	— Thlr.	$7 \frac{1}{2}$	Sgr.
2. „ „ Mehrbetrage bis zu 200 Thlr. incl. von je 50 Thlr.	— „	5	„
3. „ „ Mehrbetrage bis zu 500 Thlr. incl. von je 100 Thlr.	— „	5	„
4. „ „ Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. zusätzlich	— „	15	„

5. von dem Mehrbetrage bis zu 5000 Thlr. incl. von je 1000 Thlr. . . .	— Thlr.	15 Sgr.	
6. „ „ Mehrbetrage bis zu 10,000 Thlr. zusätzlich	1 „	— „	
7. „ „ Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlr. zusätzlich	1 „	— „	
8. bei Objecten über 20,000 Thlr. zusätzlich noch	2 „	— „	

Zu § 16. Der Tarif unterscheidet hauptsächlich nur einseitige und zwei- oder mehrseitige Geschäfte oder Verträge; der § 16 bestimmt aber auch einen allgemeinen Satz für solche Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche zwar nicht die Natur einer einseitigen Erklärung oder eines zweiseitigen Vertrages haben, aber unter andere Bestimmungen des zweiten Abschnitts nicht subsummirt werden können. Dahin gehören z. B. rc. ferner **Wechselproteste**.

§ 24. Uebrigens treten für die Fälle sub A nach folgende allgemeine Bestimmungen ein:

1. außer den bestimmten Sätzen wird noch der Betrag der nach den Beziehungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werthe beziehungsweise Ausfertigungsstempel erhoben.
2. Wenn ein Act auf den Antrag der Parteien oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle oder doch am Orte des Gerichts, oder in einer nicht über eine Viertelmeile betragenden Entfernung von demselben vorgenommen wird, so wird die Hälfte der gewöhnlichen Sätze zu A zugesetzt.

b. **Extract aus dem Gesetze v. 11. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare und die Instruction des Justizministers v. 11. Septbr. 1851.**

§ 6. Die Notare erhalten für die Aufnahme und Ausfertigung der einzelnen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die im zweiten Abschnitt des Gerichtskosten-Tarifs festgestellten Sätze rc. jedoch nicht unter 15 Sgr.

Wenn ein Document in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird der gewöhnliche Satz um die Hälfte erhöht.

§ 13. Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung auf

ausdrückliches Verlangen der Partei Geschäfte besorgt, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

A. wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Thlr. 15 Sgr. und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und Rückreise 7 1/2 Sgr. Reisekosten;

B. wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seinem Wohnorte beträgt, bei Objecten bis zu 500 Thlr. einschl. 10 Sgr., bei höheren Objecten 20 Sgr.

Zu § 13. Die Reisekosten werden nach der Entfernung und zwar für die Hin- und Rückreise, für jede besonders, berechnet, also z. B. bei einer Entfernung von 3/4 Meilen für 1 1/2 Meile im Ganzen auf 1 1/2 Thlr.

In allen Fällen können jedoch Diäten und Reisekosten nur dann liquidirt werden, wenn die Reise auf ausdrückliches Verlangen gemacht ist, um das Geschäft vorzunehmen, niemals aber dann, wenn der an einem Orte zufällig anwesende Notar dort um die Aufnahme ersucht wird. Wenn mehrere Geschäfte auf einer Reise abgemacht werden, so können die Diäten und Reisekosten nicht für jede Sache, sondern nur einfach erhoben werden.

§ 16. Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempelpapiers 2c. liquidiren.

ad § 16. In Fällen, wo es der Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars überhaupt nicht bedarf: z. B. bei Wechselprotesten, können auch für diese keine Gebühren erhoben werden.

B. Für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Cöln.

I. Extract aus der Notariats-Taxe v. 25. April 1822.

a. Diäten.

Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Act vornehmen muß, so erhält er außer der Taxe:

α. Wenn es innerhalb seines Wohnortes und nicht über 1/4 Stunde von seiner Wohnung entfernt ist	— Thlr.	10 Sgr.
β. außerhalb seines Wohnortes oder über 1/4 Stunde von seiner Wohnung für einen ganzen Tag	2 „	15 „

für einen halben Tag . . . . . . 1 Thr. — Sgr.
für eine Nacht . . . . 1 „ — „

Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.

Wenn die zur Hin= und Herreise verwendete Zeit 6 Stunden übersteigt, so passiren die Diäten für den ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnorte zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag und jede Nacht die festgesetzten Diäten.

Die Reisekosten werden übrigens als baare Auslagen besonders vergütigt, wenn die Partei die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt. Bedient sich der Notar eines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich 1 Thlr. 20 Sgr. und für den halben Tag 25 Sgr.

Diese Vergütigung erhält er auch, wenn er bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zu Fuß reist, und es werden 10 Stunden auf eine Tagereise gerechnet.

b. Präsentation eines Wechsels mit Einschluß des Protestes.

Bei einem Object Werth	bis 50 Thlr. einschl.	— Thlr.	10 Sgr.
„ „ „ „	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließl.	— „	15 „
„ „ „ „	über 100 Thlr. bis 250 Thlr. einschließl.	— „	20 „
„ „ „ „	über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließl.	— „	25 „
„ „ „ „	über 500 Thlr. . .	1 „	— „

II. Extract aus der Gebührentaxe f. die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellationsgerichts zu Cöln v. 29. März 1851.

Art. 60. Für die Aufnahme eines Protestes und für die Aufnahme einer Intervention . . . . . . 12 Sgr.
wenn der Betrag des Wechsels unter 50 Thlr ist . . 8 „

Für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (A. D. W.=O. Art. 91. Abs. 1) . . 20 „
wenn der Betrag des Wechsels unter 50 Thlr ist . . 16 „

Für eine Intervention, welche mit dem Protestacte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf nichts besonders berechnet werden.

Die Abschrift des Wechsels im Proteste, so wie die Abschrift des Protestacts im Wechselprotest-Register, sind in der Taxe inbegriffen.

Art. 71. An Reisekosten erhält der Gerichtsvollzieher in den nicht zu friedensgerichtlicher Competenz gehörenden Civilsachen für jede Meile 10 Sgr.

Art. 72. Die Reise wird berechnet, indem man die Entfernung von dem Wohnsitze des Gerichtsvollziehers bis zu dem Orte, wo das Geschäft verrichtet wird, und den Rückweg zusammen rechnet. Beträgt die Entfernung hin und zurück zusammen weniger als eine Meile, so darf für Reisekosten nichts liquidirt werden. Die Reisegebühren werden nur nach halben und ganzen Meilen berechnet, was zwischen fällt darf nicht in Ansatz kommen.

Art. 73. Wenn mehrere reisekostenpflichtige Acte auf derselben Reise gemacht werden, so ist der Gerichtsvollzieher gehalten, die einfache gesetzliche Reise-Entschädigung auf alle diese Acte verhältnißmäßig zu vertheilen.

5. Kurfürstenthum Hessen, Wechselordnung v. 1859.

Art. 87. Zu jeder Protest-Aufnahme ist ein Protest-Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

Actuare und Notare beziehen daneben eine Gebühr von einem Thaler.

6. Canton Zürich, Gesetz v. 18. April 1854 betr. Abänderung des 5. Abschn. des Notariatsgesetzes v. 26. Brachmonat 1839.

Tit. 2. Gebühren betr. solche Geschäfte, für welche jeder Landschreiber zuständig ist.

§ 104. 3. Von einem Wechselprotest. Frc. 2. — 40 ct.

§ 105. Das Stempelpapier so wie die Auslagen für Boten- und Postgebühren sind bei den obigen Taxen nicht inbegriffen.

7. Oesterreich.

Bezüglich der Kosten des Protestes ist nach § 7 und 14 N. 7 für jene österreichischen Ländercomplexe, in welchen die am 21. Mai 1855 erlassene und mit dem 1. August 1855 in Wirksamkeit getretene Notariatsordnung Geltung hat, bestimmt, daß für die Aufnahme von Wechselprotesten das Honorar, wenn der Wechsel den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, mit 1 fl. und, wenn er auf einen höhern Betrag lautet, 2 fl. (nebst dem Stempel von 50 Nkr.)

zu entrichten ist. Nebst diesem Honorar kann auch eine Schreibgebühr von 10 Nkr. für die Seite von 25 Zeilen, die Zeile zu 15 Silben, dann nach § 23 die Entfernungsgebühr von fl. 1 — und die Fuhrvergütung gefordert werden. Hingegen gilt nach § 7 des Einführungspatentes für Wechsel und nach dem in Kraft verbliebenen Gesetzartikel § 135 der ehemaligen ungarischen Wechselordnung für Ungarn und deren Nebenländer rücksichtlich der Protestgebühr die noch aufrecht erhaltene Bestimmung, welche lautet:

§ 135. Für jeden Protest insbesondere, auch wenn mehrere auf derselben Urkunde ausgefertigt sind, ist die Taxe von zwei Gulden Conv.-Mze. zu entrichten, außerdem sind die etwaigen Fahrauslagen zu ersetzen.

Verordn. d. k. k. Justiz-Minist. v. 11. Mai 1856 betr. die Gebühren, welche für die von den Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste zu entrichten sind.

Nachdem zu Folge des Art. 87 der A. D. W.-O. v. 25. Jänner 1850 N. 51 d. R.-G.-Bl. die Wechselproteste auch von Gerichtsbeamten aufgenommen werden können, so hat das Ministerium der Justiz im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der Gebühren, welche für die von den Gerichtsbeamten aufgenommenen Wechselproteste zu entrichten sind, folgendes zu verordnen befunden:

1. Die Gerichtsbeamten haben in den Fällen eines von ihnen aufgenommenen Wechselprotestes die Gebühren in dem Betrage, welcher durch die in jedem Kronlande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und in Ermangelung derselben durch die bisherige Uebung bestimmt ist, von den Parteien einzuheben.

2. Die erhobenen Gebühren sind von den Gerichtsbeamten von Fall zu Fall im kurzen Wege an das am Sitze des Gerichts befindliche Steueramt gegen Quittung abzuführen.

Das Gericht hat sodann am Schlusse eines jeden Quartals, in welchem Protestgebühren eingegangen sind, ein Verzeichniß der innerhalb des zu bezeichnenden Quartals abgeführten Beträge der Finanz-Bezirksbehörde, in deren Bezirke sich das Steueramt befindet, an welches die Abfuhr geschah, einzusenden.

Besondere Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten, sondern es ist, wenn die Einsendung des Verzeichnisses für ein oder mehrere Quartale wegen Mangels einer eingehobenen Gebühr nicht stattfindet, das nächstfolgende Verzeichniß mit derjenigen Zeitperiode

zu bezeichnen, welche seit der Einsendung des früheren Verzeichnisses bis zum Schlusse des Quartals, für welches wieder Protestgebühren abgeführt wurden, verstrichen ist.

Der Bezug der Protestgebühren von Seite des Gerichtsbeamten hat daher dort, wo er bisher stattgefunden, aufzuhören, unbeschadet jedoch der gesetzlich bestimmten Tage- und Meilengelder, welche den Gerichtsbeamten in dem Falle gebühren, wenn der Protest außerhalb des Amtsortes aufgenommen wird.

3. Die Gerichtsbeamten sind verpflichtet, in dem Register, in welches sie nach Art. 90 der A. D. W.-O. vom 25. Jänner 1850 N. 51 d. R.-G.-Bl. die von ihnen aufgenommenen Proteste einzutragen haben, die eingehobne Protestgebühr anzumerken, und dieses Register sammt den Quittungen über die Abfuhr der Protestgebühren dem Gerichtsvorsteher am Schlusse eines jeden Monats vorzulegen.

4. Der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter hat das Register mit den Abfuhrs-Quittungen zu vergleichen und die befundene Richtigkeit derselben in dem Register zu bestätigen, im entgegengesetzten Falle die erforderlichen weiteren Verfügungen zutreffen.

Ueberhaupt liegt dem Gerichtsvorsteher ob, den Vorgang der zur Protestaufnahme bestellten Gerichtsbeamten zu überwachen, daher es ihm freisteht, die Vorlegung des Registers zu jeder Zeit zu fordern.

K. k. österr. Reichs-Ges.-Bl. v. 1856. St. XXII. N. 82 S. 304.

Verordnung des k. k. Justizminist. v. 26. April 1858, die Regelung des Verfahrens betreffend, welches bei den von Gerichtsbeamten aufzunehmenden Wechselprotesten hinsichtlich der Berichtigung und Anerkennung der dafür zu entrichtenden Gebühren auf dem Proteste selbst zu beobachten ist.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bezüglich der Berichtigung der gesetzlich bestimmten Tage- und Meilengelder in Fällen der von Gerichtsbeamten außerhalb des Amtsortes aufgenommenen Wechselproteste hervorgekommen sind, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. Mai 1856 Nachstehendes zu bestimmen:

1. Die Gerichtsbeamten haben auf jedem von ihnen aufgenommenen Wechselproteste die eingehobene Protestgebühr, und

wenn der Protest außerhalb des Amtsortes aufgenommen wurde, überdies noch die von dem Protestwerber sogleich zu berichtigenden gesetzlich bestimmten Tage- und Meilengelder anzumerken und den Empfang zu bestätigen.

Der Partei ist über ihr Verlangen auch noch später ein Verzeichniß der Gebühren mit der Zahlungs-Bestätigung unentgeldlich anzufertigen.

2. Streitigkeiten über den Betrag der Gebühren hat in erster Instanz das Gericht, dem der Beamte angehört, unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

Wenn die Partei mit der Berechnung der Gebühren nicht einverstanden ist, so hat sie auch in diesem Falle den von dem Beamten vorläufig berechneten Betrag unter Vorbehalt des Rückersatzes des allfälligen Uebermaßes, sogleich zu bezahlen oder gerichtlich zu erlegen.

Der Partei sowie dem Beamten bleibt vorbehalten, um die Bestimmung der Gebühren sich an das Gericht zu wenden.

K. k. österr. Reichs-Ges.-Bl. 1858. St. XV. N. 62.

Verordn. d. k. k. österr. Ministerii der Justiz und der Finanzen v. 12. Mai 1860, wonach die Art der Berichtigung der Gebühren für die Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsbeamte geändert wird.

Um die besondere Verrechnung der Gebühren für die Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsbeamte zu beseitigen finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen mit Bezug auf die Verordnungen vom 11. Mai 1856 N. 82 und vom 26. April 1858 N. 62 des R.-G.-Bl. Folgendes anzuordnen:

1. Die für die Annahme des Protestes durch einen Gerichtsbeamten besonders zu entnehmende Gebühr ist durch Verwendung der dieser Gebühr entsprechenden Stempelmarken dem Staatsschatze zuzuführen.

2. Die Stempelmarken sind in den Originalregistern des Gerichts über die Wechselproteste an jene Stelle zu befestigen, an welcher die Eintragung des bezüglichen Protestes erfolgt, und sind bei dieser Eintragung vorschriftsmäßig zu unterschreiben.

Hierdurch werden die bestehenden Vorschriften bezüglich der Stempelgebühr in Wechselprotesten (Tarifpost 1159 der Gesetze v. 9. Septbr. u. 2. Aug. 1850) nicht berührt.

K. k. österr. R.-G.-Bl. 1860. St. XXXIII. N. 126 S. 243.

Protestregister s. vorst. Protest u. Art. 90.

Hoffmann a. a. O. S. 333 stellt zur Erläuterung des Art. 26 der A. D. W.-O. (s. Bd. I. S. 234 ff.) den Satz auf:

„Hat indessen der Wechselinhaber den Protest M. A. ausfertigen lassen, ohne diesen dem Vormanne einzuhändigen, der letztere aber von dem verweigerten Accept und der diesfallsigen Protestaufnahme Kunde erhalten, so kann dieser sich von dem Notar einen weitern Protest aus dem Protestregister fertigen lassen."

Wozu diese Anfertigung dienen soll, sagt Hoffmann nicht; aus einem vorhergehenden Satz: „Ein solcher Vormann wird indeß ohne Regreßleistung von seiner Seite nicht leicht in der Lage sein, den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, denn er bedarf hierzu des Protestes", läßt sich jedoch die Schlußfolge ziehen, daß in Folge eines auf diese Art angefertigten Protestes der Vormann sich in den Stand setzen will, seinerseits gegen seine Vormänner Regreß zu nehmen. Dieser von Hoffmann aufgestellten Ansicht muß jedoch entschieden entgegengetreten werden. Der Art. 26 bestimmt zwar allerdings, daß der bloße Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes zur Regreßnahme auf Sicherstellung ermächtigt und legitimirt, auch ist nirgends gesagt, daß der Titel dieses Besitzes irgend wie nachgewiesen werden müsse; allein eben dieser Besitz kann selbstredend nur ein in und durch das Gesetz begründeter sein, d. h. ein Besitz entstanden durch traditio ad manus von Seiten des Hintermannes gegen den Vormann, und dazu ist es keineswegs nöthig, daß der Hintermann von seinem Vormann eine solche Sicherstellung begehrt hat; denn dieser ist ihm auch ohne dieselbe sicher genug, aber er hat ihm dennoch den Protest extradirt, um seinerseits sich Sicherheit bestellen lassen zu können, die ja dem Hintermann auch verhaftet ist, ohne daß dieser sich um dieselbe zu bemühen braucht.

Abgesehen aber von der starken Unwahrscheinlichkeit des Falles, daß ein Vormann zufällig Kenntniß erhält, wie ein von ihm bereits weiter begebener, vielleicht schon in dritter oder vierter Hand befindlicher Wechsel nach Maaßgabe des Art. 25 der A. D. W.-O. gar nicht oder unter Einschränkungen 2c. acceptirt worden, und daß ferner der derzeitige Inhaber des Wechsels Mangels Annahme des Wechsels habe Protest erheben lassen, so muß ebenso bestritten werden, daß dieser Vormann (falls er, wie andererseits nicht wahr-

scheinlich, wirklich wüßte, wer den Protest als Wechselinhaber habe erheben lassen, und welcher Notar rc. denselben levirt habe) das Recht habe, sich von jenem Notar aus dessen Amtsregister eine beglaubigte Abschrift des Protestactes — denn etwas anderes kann er nicht erhalten, da die Original-Ausfertigung sich in den Händen des Inhabers befindet — ausfertigen zu lassen, als daß der Notar die Befugniß habe, einem dritten Requirenten, der nicht Wechselinhaber und Protestant ist, eine solche Copiam vidimatam zu verabfolgen, und endlich, daß es zulässig sei, auf Grund einer solchen Abschrift die Regreßnahme gegen einen Vormann zu verabfolgen. Wenn die ausländischen Wechselordnungen davon sprechen, daß aus den Protestregistern Abschriften ertheilt werden könnten, so haben solche immer nur die unmittelbaren Parteien, resp. den Verlust des Originalprotestes im Auge, was auch das Richtige ist.

Protocollführer. Derselben bedarf es nach der A. D. W.-O. zur Aufnahme eines Protestes ebenso wenig als der Zuziehung von Zeugen.

Provision bei Regreß des Inhabers und des Indossanten s. Regreß. Des nicht zur Zahlung gelangten Ehrenacceptanten s. Ehrenzahlung Bd. I. S. 712.

Bei der Klage nach Art. 81 der A. D. W.-O. s. vorst. Klagerecht S. 99.

Prozeßkosten s. Wechselprozeß.

Betreffend die Frage, ob der Aussteller eines eigenen Wechsels verpflichtet ist, dem von einem Hintermanne im Regreßwege belangten Remittenten, welcher den Wechsel in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses eingelöst hat, die Kosten jenes Regreßprozesses zu erstatten, so besagt der Art. 51 der A. D. W.-O.:

> Der Indossant, welcher den Wechsel einlöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von dem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt
> 2. die ihm entstandenen Kosten.

Was speciell unter diesem Ausdrucke: „die ihm entstandenen Kosten" zu verstehen ist, wird in keinem Artikel der A. D. W.-O. näher erläutert; auch die Protokolle der Leipziger Wechsel-Conferenz als die Hauptquelle der Redaktion der A. D. W.-O. geben hierüber nur den Aufschluß, daß man bei der Conferenz allerdings den

Vorschlag machte, diesen Ausdruck mehr zu präzisiren resp. zu specialisiren, allein nach mehrfachen Erwägungen hielt man eine diesfällige ausdrückliche Bestimmung nicht für nöthig. Auch die verschiedenen Rechtslehrer, welche sich bisher mit der Interpretation der A. D. W.-O. beschäftigten, ließen den Punkt unberührt und erwähnen bezüglich dieser Kosten, gewöhnlich nur der Protestkosten, des Portos, Stempel und der Mäkler-Courtage (letztere für den Fall eines Retourwechsels).

Was aber von trassirten Wechseln gilt, findet nach Art. 98 N. 6 der A. D. W.-O. in dieser Beziehung auch auf die eigenen Wechsel Anwendung, wo sodann der Aussteller an die Stelle des Acceptanten tritt, und es könnte allerdings zweifelhaft sein, ob der Vormann, der zur Erfüllung seiner Wechselverpflichtung von seinem Nachmann auf prozessualischem Wege angehalten werden mußte, berechtigt sein dürfte, den Ersatz dieser Kosten von seinem Vormanne zu verlangen. Die Bejahung dieser Frage dürfte sich ganz insbesondere, wenn der zuletzt Belangte der Acceptant eines trassirten oder der Aussteller eines eigenen Wechsels ist, aus einer näheren Beleuchtung und resp. speciellen Erläuterung des Art. 81 Alinea 2 l. c. begründen lassen.

Das erste Alinea spricht von den Personen, welche einer Wechselverpflichtung unterworfen sind, insofern sie den Wechsel in irgend einer Qualität mit unterzeichnet haben, das zweite dagegen berührt den Umfang der Wechselverpflichtung selbst, indem dasselbe bestimmt:

„Die Verpflichtung dieser Personen (d. h. des Ausstellers, Acceptanten, Indossanten, sowie jedes Mitunterzeichners des Wechsels, der Wechsel-Copie, des Accepts oder Indossaments, selbst des Bürgen) erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Dieser Absatz scheint übrigens etwas sehr unbestimmt ausgedrückt, und hätte gerade das „Alles", was der Wechselinhaber in Folge der Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Wechselschuldners zu fordern hat, hier näher angegeben werden sollen, indem die Verbindlichkeiten des Acceptanten u. s. w. sich nur dann in Folge der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten vermehren, wenn die Bedingungen der Leistung seiner Verbindlichkeiten vorliegen d. i. fruchtlose Präsentation zur Zahlung und Protestlevirung. Erst in Folge einer solchen Präsentation des Wechsels und der hierdurch begrün-

deren mora des Acceptanten vermehren sich die Verbindlichkeiten desselben, und diese vermehrten Verbindlichkeiten bestehen dann in dem durch die Nichtzahlung des Wechsels dem Wechselinhaber entstandenen Schaden. Diese vermehrten Verbindlichkeiten halten aber gleichen Schritt mit denen des Ausstellers und der Indossanten im Falle der Wahrung der Regreßbedingungen, d. h. der rechtzeitigen Notification an den Vormann. Ist diese erfolgt, so ist der Wechselinhaber von den Indossanten und dem Aussteller desselben zu fordern berechtigt, was ihm als Ersatz des durch die Nichteinlösung des Wechsels entstandenen Schadens entsteht.

Der Wechselinhaber kann demnach vom Acceptanten, welcher nach fruchtloser Präsentation des Wechsels am Verfalltage keine Zahlung geleistet hat, sechs Procent Zinsen vom Augenblick der erfolglosen Präsentation des Wechsels in Anspruch nehmen, ferner im Wege der Regreßnahme $1/3$ Procent Provision.

Der Acceptant ist aber weiter auch zur Zahlung der Kosten, welche der Wechselinhaber, sowie jeder Regreßgläubiger zur Wahrung der Regreßbedingungen aufwenden mußte, wohin primo loco die Protestkosten und das Porto der Notification zu rechnen sind, verbunden. Diese Kosten muß der Acceptant auf Verlangen ersetzen, selbst wenn er von dem letzten Wechselinhaber und nicht erst von einem einlösenden Vormann in Anspruch genommen werden sollte.

Der Acceptant muß ferner einem einlösenden Indossanten, beziehungsweise dem Aussteller alles das ersetzen, was dieser seinem Regreßnehmer hat leisten müssen, und zwar, bei Ziehung eines Rückwechsels, zu dem Curse, den ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Acceptanten gezogener Wechsel au Sicht hat.

Wird also der Acceptant von dem letzten Wechselinhaber belangt, so muß er diesem außer der Wechselsumme noch sechs Procent Zinsen vom Präsentationstage an und den Betrag seiner Auslagen entrichten. Der Indossant, so wie auch der Aussteller, welcher den Wechsel eingelöst hat, kann aber vom Acceptanten verlangen, was er selbst seinem Nachmanne in Hauptsumme, Zinsen, Provision und Kosten ersetzt hat, so wie außerdem sechs Procent Zinsen davon und die dem Regreßnehmer entstandenen Kosten, und zwar alles nach dem eben bezeichneten Sichtcurs.

Diese Grundsätze waren noch bestimmter im zweiten Absatz des

Art. 82 des zweiten Preußischen Entwurfes ausgesprochen. Dort wurde von der Wechselverbindlichkeit im Allgemeinen bemerkt:

„Sie erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit, sowie wegen Constatirung derselben, an Capital, Zinsen, Provision und aufgewendeten Kosten zu fordern hat."

In der Commission des Preuß. Staatsraths wurde jedoch beschlossen, die einzelnen Bestandtheile der Wechselforderung nicht zu erwähnen, statt dessen aber auf die entsprechenden Paragraphen von der Regreßzahlung zu verweisen. Dies geschah dann auch im § 79 des dritten Preuß. Entwurfes, so wie im § 74 des vierten, welcher letztere vorzugsweise bei Berathung der A. D. W.-O. zu Grunde gelegt wurde. Hier lautete der zweite Absatz des § 74 gerade wie der § 81 der A. D. W.-O., nur daß in ersterem noch auf die §§ 49, 50 und 51 (die Art. 50, 51 und 52 der A. D. W.-O.) Bezug genommen wurde.

Betrachtet man nun aber die Stellung, welche die Art. 50 und 51. in der A. D. W.-O. einnehmen, so wird es auch aus dieser klar, daß der Acceptant dem Indossanten resp. Aussteller die Kosten zu ersetzen hat, welche demselben dadurch entstanden sind, daß der Wechselinhaber resp. der einlösende Indossant sofort mit der Regreßklage gegen ihn vorgegangen ist.

Nach Alinea 3 des Art. 81 kann sich der Wechselinhaber wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, und steht es in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Der Wechselinhaber ist demnach nicht verbunden, nach Erhebung des Protestes Mangels Zahlung bei dem Acceptanten, die Klage gegen diesen anzustellen, sondern er kann aus seinen Vormännern sich beliebig irgend wen auswählen und dieselbe gegen diesen anstellen. Hiermit correspondirt der Art. 49 welcher ausdrücklich bestimmt:

„Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren."

Derselbe ist an die Reihefolge der Indossamente nicht gebunden.

Durch diesen Artikel ist also primo loco das Klagerecht des Inhabers festgestellt, und nachdem in den Art. 50, 51 und 52 der Umfang seiner Forderung bestimmt ist, besagt erst der Art. 53 in Alinea 1:

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Diese Befugniß wird erst in zweiter Reihe genannt, d. h. für den Fall, wenn der Regreßnehmer es vorziehen sollte, auf friedlicherem Wege als dem der Klage seine Ansprüche zur Geltung zu bringen. Allerdings bestimmt der Art. 45, daß der Inhaber eines protestirten Wechsels verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, und daß jeder also benachrichtigte Vormann wiederum die Pflicht hat, *seinen* nächsten Vormann in gleicher Frist und Weise zu benachrichtigen. Hierdurch ist aber keineswegs vorgeschrieben, daß dem Wechselinhaber nun die Verbindlichkeit obliege, den Zeitlauf abzuwarten, bis auch der letzte der Indossanten, d. h. der Remittent resp. Aussteller diese Benachrichtigung empfangen und dadurch in den Stand gesetzt worden ist, sich zur Zahlung zu erbieten. Der Wechselinhaber hat aber auch eben so wenig die Verpflichtung, sich vorerst mit seiner Klage an den Acceptanten zu wenden, sondern es steht ihm völlig frei, welchen der Wechselverpflichteten überhaupt er sich auswählen will; dies kann aber auch eben so gut einer der vordersten sein, der vielleicht von der Protesterhebung noch gar nicht notificirt ist. Jedenfalls und wenn er sofort zahlt, entstehen diesem Kosten und diese kann er von dem Acceptanten, der durch Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit die Klage hervorgerufen hat, erstattet verlangen.

Steht nun aber der Aussteller des eigenen Wechsels in gleichem Verhältniß bezüglich der Wechselverbindlichkeit mit dem Acceptanten der Tratte, so ist auch derselbe gleichfalls zur Leistung alles dessen verpflichtet, was vorgedacht dem Acceptanten obliegt. Wenn aber der einlösende Indossant, im Falle die Regreßnahme durch Zahlung eines Rückwechsels in Ausführung gebracht wird, von dem Acceptanten des trassirten Wechsels resp. dem Aussteller des

eigenen Wechsels alles das erstattet verlangen kann, was er durch den Rückwechsel seinem Nachmann an Hauptsumme, Zinsen, Provision und Kosten ersetzt hat, unter Hinzurechnung der ihm selbst entstandenen Kosten, so muß derselbe auch in völlig analoger Weise berechtigt sein, im Falle der Wechselinhaber es vorzieht die Regreßnahme nicht durch Rückwechsel, sondern ohne weiteres durch Klage zu effectuiren, und jener deshalb genöthigt war auf prozessualischem Wege den Klagewechsel einzulösen und die Klagekosten zu ersetzen, von dem Aussteller, der durch Nichterfüllung seiner Wechselverbindlichkeit die Regreßnahme verschuldet hat, den Ersatz der ihm erwachsenen Prozeßkosten zu fordern.

Prüfung der Echtheit der Indossamente seitens des Zahlenden s. vorst. Legitimation S. 104 und Durchstreichung Bd. I. S. 675.

Quittung. a. bei Theilzahlungen.

Hierüber bestimmt die A. D. W.-O. das Bezügliche in Art. 39. s. Abschlagszahlung Bd. I. S. 133 und Aushändigung Bd. I. S. 392.

b. bei Zahlungen.

Die von einem Giranten vor dem Verfalltage auf die Rückseite gesetzte Quittung, dahin lautend, den Inhalt durch den Vormann erhalten zu haben, in Verbindung mit der Rückgabe des Wechsels an diesen zahlenden Vordermann hat den Werth und die Bedeutung eines Blanco-Indossaments oder Rückgiros. Eine solche Quittung verbunden mit der Rückgabe seitens des Zahlungsempfängers an den Zahlenden enthält die unverkennbare Absicht, den Vordermann wieder zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, und vertritt deshalb die Stelle eines Rückgiro. Das in der Quittung ausgesprochene Empfangsbekenntniß der Zahlung durch den Vormann hat jedoch nur für das Verhältniß des zahlenden Vormannes zu dem empfangenden Hintermann und Wechselinhaber, nicht aber für die Umlaufsfähigkeit des Wechsels, für den Wechsel als solchen und dem Acceptanten gegenüber Bedeutung.

Wenn der Acceptant an Verfall die bezügliche Wechselsumme zahlt, so genügt nicht die einfache Rückgabe des Wechsels, sondern er ist berechtigt, auf dem Wechsel den Quittungsvermerk über empfangene Zahlung seitens des Wechselinhabers zu fordern, sowie solcher verpflichtet ist diese Quittung zu leisten, und hat der Acceptant resp. jeder Wechselschuldner durchaus keine Verbindlichkeit irgend

Zahlung zu leisten, wenn nicht auf dem Wechsel der Empfang quittirt wird.

c. bei Cautionsleistung.

Ingleichen wird auch in den Fällen des Art. 25—27 bezüglich des Regresses auf Sicherstellung derjenige, welcher die Sicherstellung bewirkt, außer der Aushändigung des Protestes noch berechtigt erscheinen, über die geleistete Sicherheit eine Quittung zu erfordern, da der Besitz des Protestes allein noch nicht ausreichen dürfte, die wirklich erfolgte Bestellung der Sicherheit factisch nachzuweisen, indem derselbe auch aus andern Zwecken an den derzeitigen Inhaber gelangt sein kann; es sei denn, daß in dem Proteste über die bestellte Sicherheit ein besonderer Nachtrag aufgenommen worden, worüber aber die A. D. W.-O. nichts vorschreibt.

Bezüglich des Auslandes sind noch folgende §§ und Artikel zu bemerken, wo von Quittungsleistung die Rede ist.

1. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 502. Wenn der Inhaber eines Wechsels darin willigt, und auf keine andere Weise, darf eine theilweise Zahlung stattfinden, und der Rest ungedeckt bleiben. In solchem Falle muß der Wechsel für die nichtgedeckte Summe protestirt werden; der Inhaber nimmt ihn wieder zu sich, merkt die empfangene Summe darauf an und gibt eine besondere Quittung dafür.

2. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 70. In dem so eben angeführten Falle (einer Theilzahlung) kann der Acceptant von dem Inhaber verlangen, daß er auf dem Wechsel das Geschehene bemerke und ihm eine Quittung über die theilweise Zahlung gebe; aber er hat kein Recht zu fordern, daß ihm der Wechselbrief ausgeliefert werde.

3. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 169. Es kann aber in diesem Falle (einer Theilzahlung) der Zahler die Auslieferung solcher Wechsel nicht verlangen, er muß sich begnügen, mit einer durch den Inhaber unterzeichneten Quittung und einer Abschreibung der geschehenen theilweisen Zahlung auf dem Wechsel selbst.

4. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

Art. 41. Bezahlt der Acceptant nicht den ganzen Wechselbetrag bei Verfall, so nimmt der Inhaber den ihm angebotenen Betrag an und wird die Abschlagszahlung auf dem Wechsel vermerkt, auch, wenn es verlangt wird, besondere Quittung ertheilt.

§ 40. Wechselschuldner sind nicht verbunden, diejenigen zu bezahlen, die ihnen keinen Wechsel ausliefern oder quittiren wollen.

5. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 50. Am Bezahlungstage hat der rechtmäßige Inhaber des Wechsels die Bezahlung vom Acceptanten gegen Auslieferung des quittirten Wechsels einzufordern.

6. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 63 wörtlich wie § 50 bei Dänemark.

7. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 21. Wechsel, welche einkassirt werden, müssen von dem Inhaber eigenhändig, oder durch anerkannte Bevollmächtigte mit Beisetzung seines Namens unterschrieben und acquittirt sein.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 28 wörtlich wie vorst. ad a. bei Zürich.

c. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784.

Tit. 4. § 6. Den Betrag von hier zahlbaren Wechselbriefen oder Assignationen, ist jeder Inhaber gehalten bei dem Bezogenen abholen zu lassen und, wenn dieser es verlangt, den Wechselbrief oder die Assignation, eigenhändig, oder durch seine Gewalthaber zu acquittiren.

d. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 21. Die Zahlung geschieht am Verfalltage an den Inhaber gegen Quittung und Aushändigung des Wechsels.

§ 23. Der Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt wäre. Der Zahlende kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels verlangen, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm darüber Quittung auf eine Abschrift ertheilt werde.

§ 37 s. Regreß.

e. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 39. Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage oder durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirter Inhaber gegen Quittung und Aushändigung des Wechsels.

§ 41. Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle (einer Theilzahlung) nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf eine Abschrift ertheilt werde.

§ 55 s. Regreß.

d. Beim Regreß.

Auch hier tritt eine Verpflichtung des Regreßnehmers zur Quittungsleistung ein und zwar für den Fall, daß derselbe über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen zieht, und bestimmt hierher bezüglich die A. D. W.-O. in Art. 54:

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

S. hierüber das Weitere bei Retourrechnung.

Rasuren s. Correkturen Bd. I. S. 579, und Erfordernisse (16 Schleswig § 10) Bd. I. S. 807.

Ratenwechsel s. Eigene Wechsel Bd. I S. 755.

Rechange s. Rückwechsel.

Rechnung.

In Rechnung stellen, ist eine Formel, welche am Schluß des Contertes des Wechsels gebraucht wird und auf den Werth- oder Valuta-Empfang Bezug hat. Der gewöhnliche Ausdruck ist „und stellen es in Rechnung" wo dann noch hinzugefügt wird: „laut" oder „ohne Bericht (Avis)". Es ist dies kein Essentiale des Wechsels.

Für fremde Rechnung ziehen; daß ein Wechsel für fremde Rechnung gezogen werden kann, davon macht die A. D. W.-O. keine Erwähnung, während dies in anderen außerdeutschen Wechselordnungen mehrfach geschieht, als:

1. Frankreich, Code de commerce.

Art. 111 (Schlußsatz). Er kann laut Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

2. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 120 Schlußsatz wörtlich wie Art. 111 d. C. d. c.

3. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 71 Schlußsatz wörtlich wie Art. 111 d. C. d. c.

4. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 107 Schlußsatz wörtlich wie Art. 111 d. C. d. c

5. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 432. Man darf auch unter eigenem Namen auf Order und für Rechnung eines Dritten ziehen und dieses in dem Wechsel ausdrücken; allein die Verbindlichkeit des Ausstellers ist immer dieselbe, und der Inhaber erlangt kein Recht gegen den Dritten, für dessen Rechnung die Ziehung gemacht ist.

6. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 2 Schlußsatz. Er kann auch auf Order und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

7. Niederlande, Handels-Gesetzbuch v. 1838.

Art. 101. Ein Wechsel kann auch gezogen werden

c. für Rechnung eines Dritten.

8. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1236 Schlußsatz wörtlich wie der Schlußsatz des Art. 111 des C. d. c. fr. ad 1.

9. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 3 Schlußsatz desgl.

10. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 29 Schlußsatz desgl.

11. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 111 Schlußsatz desgl.

12. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 94 Schlußsatz desgl.

13. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 6 Schlußsatz desgl.

14. Canton Solothurn, Wechselordnung von 1857.

§ 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

Rechnungsmünze s. Münzsorte Bd. II. S. 133.

Rechnungswährung s. Münzsorte Bd. II. S. 133.

Rechtsgeschäfte bezüglich auf Wechsel, werden nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie vorgenommen worden, beurtheilt s. Ausland Bd. I. S. 395—422.

Rechtskräftige Entscheidung als Einrede.

Der Einwand der wegen Mangels eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels mittels rechtskräftiger Entscheidung erfolgten Abweisung eines früheren, durch Blanco-Indossament, vor Verfall, legitimirten Wechselinhabers ist gegen den später aus demselben

Wechsel gegen denselben Wechselschuldner klagenden, durch ein, nach aufgenommenem Proteste, auf den Wechsel gesetztes Blanco-Indossament in den Besitz gelangten Inhaber zulässig.

Mit dem Verfalltage eines rechtzeitig protestirten Wechsels firiren sich die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche in das Wechselgeschäft eingetreten sind. Das Indossament nach rechtzeitig erhobenem Proteste Mangels Zahlung unterliegt den civilrechtlichen Grundsätzen der Cession, die mehrfachen Begebungen des protestirten Wechsels sind Zwischen-Cessionen; die Wirkung des Blanco-Indossaments, daß bei mehrfacher Begebung durch bloße Uebergabe des Wechsels der solchergestalt Begebende aus dem Wechselverbande ausscheidet, hört auf. Ein Wechselinhaber, welcher am Verfalltage, erkennbar durch die aus einem mit Blanco-Giro versehenen Wechsel erhobene und gegen einen regreßpflichtigen Vormann gerichtete Klage, in den Wechselverband eingetreten ist und nach aufgenommenem Protest den Wechsel weiter begibt, kann sonach nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst hatte, und der Wechselschuldner, dessen Verpflichtung nicht erschwert werden darf, bleibt berechtigt, jedem späteren Nachmanne, wenn letzterer auch nicht unmittelbar von jenem auf dem Wechsel nicht-benannten Inhaber den Wechsel überkommen hat, diejenigen Einreden entgegenzusetzen, welche ihm gegen diesen ersten in den Wechselverband getretenen und nach aufgenommenem Proteste weiterbegebenden Wechselinhaber zustehen. Der Mangel der Schriftlichkeit der Begebung des Wechsels nach aufgenommenem Proteste steht dem nicht entgegen, da die Begebungen durch einfache Uebergabe unbeschränkt zugelassen sind und die Wechselordnung keinen Unterschied macht, ob der Indossatar die Rechte des Indossanten durch schriftliches Indossament oder durch einfache Uebergabe erlangt hat. Ist daher der Inhaber eines mit Blanco-Giro versehenen und rechtzeitig Mangels Zahlung protestirten Wechsels mit der Wechselklage gegen den Acceptanten wegen Mangels eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels rechtskräftig abgewiesen worden, so steht dem Acceptanten der Einwand der rechtskräftigen Entscheidung auch gegen jeden späteren Inhaber des Wechsels zu, auch wenn der letztere den Wechsel nur durch einfache Uebergabe und nach neuen Blanco-Indossamenten und ohne daß jener erste klagende Wechselinhaber auf dem Wechsel genannt war, erworben hat.

cf. Erkenntniß des königlichen Ober-Tribunals zu Berlin Prä-

judiz. N. 2639 vom 22. Mai 1855. Striethorst Archiv, Bd. XVII. S. 204.

Die zwischen dem Wechselgläubiger und dem Bürgen des Wechselschuldners ergangene rechtskräftige Urtelsentscheidung, welche ausspricht, daß der Wechsel nicht nach Höhe des darin ausgedrückten Betrages, sondern nur nach einer geringeren Summe Giltigkeit habe, berechtigt den Bürgen zu verlangen, daß, sobald er die betreffende geringere Summe bezahlt, diese Zahlung ihm gegenüber nicht als bloße Abschlagszahlung auf den Wechsel angesehen, sondern auch, daß ihm der Wechsel ausgehändigt werde.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. Febr. 1854. Sächs. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verwalt. N. F. Bd. XIII. S. 360.

Der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache greift gegen den Wechselschuldner nicht Platz, welcher in Folge des ihn verurtheilenden Judikats den Wechsel eingelöst und demnächst gegen den zur solidarischen Haftung mit verurtheilten Vordermann Regreß nimmt. Da der im Vorprozeß als solidarisch Verpflichteter verurtheilte Wechselschuldner nicht durch die Einlösung eo ipso die Rechte des damaligen klagbar gewesenen Wechselinhabers gegen die mitverklagten und mitverurtheilten Vordermänner überkommt, so fehlt die bei der res judicata nothwendig vorausgesetzte Identität der Personen.

cf. Erk. d. kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 26. Febr. 1856. Striethorst, Archiv Bd. XIX. S. 364.

Rechtsmittel s. Wechselprozeß.

Recognition s. Wechselprozeß.

Reconvention s. Wechselprozeß.

Rectawechsel sind diejenigen Wechsel, welchen bei der Ausstellung nach Art. 9 der A. D. W.-O. die Worte: „nicht an Order" oder ein diesen gleichbedeutender Ausdruck beigefügt ist, und welche daher nicht indossationsfähig sind.

Recurs s. Wechselprozeß.

Referendarien. In denjenigen preußischen Landestheilen, wo die Preuß. Gerichtsordnung gilt, können von Seiten der Gerichte auch Referendarien zur Aufnahme von Protesten rechtsgiltig deputirt werden.

Regreß.

A. Im Allgemeinen.

Beim Regreß, welcher im Wechselverkehr eine Hauptrolle spielt,

unterscheidet man insbesondere zwei Hauptarten, den Mangels Annahme und den Mangels Zahlung, zu welchen dann noch gleichsam eine Abart tritt, der wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Ebenso sind zwei Parten der Wechselinteressenten, welche als Regreßpflichtige anzusehen sind, und zwar der Trassant und jeder Indossant (Art. 8 u. 17 der A. D. W.-O.); denn bezüglich des Trassaten oder Acceptanten kann, da er der Principalschuldner ist, von keiner Regreßverpflichtung die Rede sein; wohl aber ruft seinerseits, d. h. Seitens des Bezogenen die Nichtgenehmigung der an ihn gestellten Anforderungen durch Nichtvollziehung resp. durch Einschränkung des Accepts, sei es nur bezüglich der Summe oder der Zeit ꝛc., und Seitens des Acceptanten die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung der durch das Accept übernommenen Verbindlichkeit die Regreßverpflichtung der übrigen Wechselinteressenten gegen den Wechselinhaber hervor.

Um aber die Regreßverpflichtung der Bezüglichen consistent zu machen, wird einerseits erfordert, daß der Wechselinhaber von den ihm zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht resp. seine Obliegenheiten erfüllt hat, welche darin in eins zusammenfallen, daß er rechtzeitig von dem Bezogenen unter Vorlegung des Wechsels die Zahlung begehrt. Andererseits aber, daß hierüber ein liquider Beweis geführt wird, durch einen zur bestimmten Zeit von den dazu verordneten Personen, und in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Protest.

Enthält der Wechsel Nothadressen, so sind auch gegen diese vorerst wechselrechtliche Handlungen vorzunehmen, ehe das Recht des Inhabers zur Regreßnahme vollständig begründet wird, und ebenso ist zur Erfüllung desselben nach manchen Wechselordnungen die schnellste resp. sofortige Benachrichtigung der Vormänner von der fruchtlosen Präsentation zur Zahlung event. des darüber aufgenommenen Protestes unerläßlich erforderlich.

Nach einigen Wechselordnungen wird der Regreß auf Zahlung auch noch ferner durch eine vorherige Präsentation zum Accept resp. bei Verweigerung desselben durch einen hierüber erhobenen Protest und eine demnächstige Benachrichtigung des Regreßschuldners von der erfolglosen Präsentation zum Accept und dem hierüber aufgenommenen Protest bedingt.

Bezüglich der Zeit, wenn der Regreß ergriffen werden kann, ist der gewöhnlichste Fall des Eintritts des Regreßrechtes nach Ver-

fall des Wechsels, aber bedingungsweise kann auch vor Verfall von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, wenn gewisse, die Sicherstellung der künftigen Zahlung vorbereitende Handlungen des betreffenden Wechselinhabers entweder ganz oder theilweise erfolglos gewesen sind, diese Erfolglosigkeit durch Protestlevirung constatirt wurde und eine Benachrichtigung dieserhalb an die Regreßpflichtigen ergangen war. Ein anderer Fall, wo die Regreßnahme gleichfalls vor Verfall stattfinden kann, ist der, wenn zu eben dieser Zeit eine solche Veränderung in den Vermögensverhältnissen des Acceptanten eintritt, daß die künftig zu erwartende Zahlung unsicher und gefährdet erscheint.

In diesen beiden vor Verfall eintretenden Fällen der Regreßnahme findet diese nicht auf Zahlung, sondern lediglich auf Sicherheitsstellung statt, jedoch ist in einigen ausländischen Wechselordnungen den Regreßpflichtigen sodann auch gestattet, statt der Sicherheitsbestellung sofort Baarzahlung zu leisten.

Der Regreß zerfällt demnach:

a. in den Regreß auf Sicherstellung Mangels Annahme;
b. in den desgleichen wegen Unsicherheit des Acceptanten und
c. in den auf Zahlung Mangels Zahlung.

Ueber den Regreß auf Sicherstellung Mangels Annahme ad a. handeln die Art. 25—28 der A. D. W.=O. s. Accept § 14 Bd. I. S. 234—258; vom Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten ad b. spricht der Art. 29 l. c. s. Acceptant § 1. B. I. S. 277.

Rücksichtlich des Regresses auf Zahlung Mangels Zahlung ad c. enthält die A. D. W.=O. die bezüglichen Bestimmungen unter Abschnitt VIII. in den Art. 41—55.

Dieser Abschnitt VIII. umfaßt in den Art. 41—47 die Vorschriften über die Bedingungen zur Regreßnahme, ferner in den Art. 48—54 die Modalitäten der Regreßzahlung, demnächst in dem Art. 48 die Bestimmungen von dem Rechte des Wechselinhabers und dem Umfang der Verfolgung desselben gegen die Regreßpflichtigen, und endlich in den Art. 50—53 die Festsetzung des Umfanges der Regreßverbindlichkeit, resp. des Forderungsrechtes des Regreßnehmers in Bezug auf Hauptsummen und Nebenkosten.

Diese Art. 41—55 lauten folgend:

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zah-

lung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatz der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

*

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Post-Attest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Post-Attest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat der Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der

Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreß-Ansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Cours-

zettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 in Anwendung.

Art. 52. Durch Bestimmungen des Art. 50 und 51 N. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einem ausländischen Orte die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für die Negocirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retour-Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

B. Im Speciellen.

Zu vorstehenden Art. 41—55 der A. D. W.-O. ergeben sich nun noch:

a. ad Art. 41. Dieser Artikel handelt von den Hauptvorbedingungen zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten und sind diese:

1. die Präsentation des Wechsels d. h. die rechtzeitige zu Verfall, Behufs Zahlung beim Acceptanten.

2. die gleichfalls rechtzeitige Protesterhebung darüber, daß sowohl die Präsentation erfolgt, als die Zahlung nicht zu erlangen gewesen sei.

Beide Bedingungen sind so wesentlich und unerläßlich, daß darauf schlechterdings der ganze Regreß-Anspruch gegen die Vormänner und den Aussteller basirt. Es ist, falls eine oder die andere dieser Vorbedingungen nicht in Ausübung gebracht wird, übrigens ganz gleichgültig, ob die Versäumniß durch Mangel an Sorgfalt des Wechselinhabers oder durch irgend eine andere Ursache verschuldet worden, ob dadurch dem Regreßschuldner ein Schade erwachsen ist, oder ob die Zahlung im Falle stattgehabter Präsentation doch nicht zu erlangen gewesen wäre; selbst der Beweis, daß wegen ganz besonderer Umstände die Präsentation und Protesterhebung unmöglich gewesen, ist für den Wechselprozeß, Behufs Begründung der Regreßklage, ebenso unzulässig als unerheblich.

Sogar wenn durch vis major oder durch die Schuld des Acceptanten die rechtzeitige Zahlungsaufforderung oder Protesterhebung unterblieben oder vereitelt worden, ist der Wechsel für präjudizirt zu erachten, weil der Aussteller der Garantie für die Ein-

lösung des Wechsels durch den Bezogenen übernommen hat und ihn davon nichts entbinden kann.

Der Protest, der rechtzeitig aufzunehmen ist, hat den Zweck sowohl die rechtzeitige Vorlegung des Wechsels zur Zahlung, als die nicht erfolgte Zahlung nachzuweisen, und so den Wechselinhaber in den Stand zu versetzen, auf Grund dieses Nachweises, daß er seine Verbindlichkeiten rechtzeitig erfüllt habe, den wechselmäßigen Regreß nehmen zu können. Durch die rechtzeitige Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung wird zugleich auch implicite die rechtzeitige Präsentation des Wechsels Behufs Zahlung mit constatirt. Der Regreß wegen nicht erfolgter Zahlung erfordert nur die Feststellung der Präsentation zur Zahlung und deren Erfolglosigkeit durch den vorschriftlich rechtzeitigen Protest, ohne daß auch noch der Nachweis einer Präsentation und eventuellen Protestation des Wechsels Mangels Annahme dazu erforderlich wäre.

Ob der Inhaber des Wechsels denselben bereits vorher dem Acceptanten schon zur Zahlungsleistung resp. Einlösung vorgelegt hat, ist unerheblich, denn es genügt, daß der Notar diese Vorlegung bewirkt und bei erfolgloser Zahlungsforderung den Protest erhebt. Würde aber der Inhaber eine vorherige Präsentation unterlassen haben und der Acceptant dem Notar auf die an ihn gestellte Zahlungsaufforderung solcher nachkommen, so würde dies die Folge haben, daß dem Inhaber die hierdurch entstandenen Kosten zur Last fielen.

Außer der Erfüllung dieser zwei Obliegenheiten ist in vielen Fällen auch noch die von zwei andern erforderlich und zwar:

aa. die Präsentation bei der Nothadresse, resp. dem Ehrenacceptanten Behufs Zahlungsleistung und Constatirung dieses durch den Protest. cf. Art. 62 der A. D. W.-O. s. Ehrenzahlung Bd. I. S. 701.

bb. Die schriftliche Benachrichtigung an den unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels (Notification) s. diese Bd. II. S. 147.

Die Versäumniß der ersteren wird mit dem Verluste des Regreß-Rechts gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner, die der zweiten Obliegenheit dagegen mit dem Verluste der Zinsen und Kosten und resp. eintretender Entschädigungshaftbarkeit bedroht.

Der Schlußsatz dieses Artikels enthält hierauf, nachdem ad N. 2

von der rechtzeitigen Protesterhebung die Rede gewesen, die Bestimmung, wann dieselbe zulässig, resp. wann dieselbe spätestens erfolgen müsse.

Zulässig ist die Protesterhebung schon am Verfalltage selbst. Diese Vorschrift weicht sowohl von dem System derjenigen Wechselordnungen ab, welche Respecttage gewähren, als auch selbst von dem des französischen Wechselrechts, dem viele neuere Wechselordnungen gefolgt sind, indem dieses die Protesterhebung auf den Tag nach dem Verfalltage (lendemain) verweist.

Der späteste Termin, bis zu Ablauf dessen aber der Protest erhoben werden muß, bei Verlust des Regreßrechts und bei Vermeidung der Präjudizirung des Wechsels, ist der zweite Werktag nach dem Verfall- oder Zahltage; so daß also, wenn ein Wechsel an einem Freitage zahlbar ist, der Montag, wenn er an einem Sonnabende zahlbar, der Dienstag, oder ist er am Ostern- oder Pfingstsonnabende fällig, erst der Mittwoch derjenige Tag ist, an welchem spätestens der Protest erhoben werden muß.

Dieser Schlußsatz hatte eine Meinungsverschiedenheit dahin hervorgerufen, ob der letzte Präsentationstag der zweite Tag nach dem Verfalltage, insofern dieser ein Werktag, oder effectiv der zweite Werktag nach Verfall sein müsse.

Die erstere Ansicht wird von Brauer (A. D. W.-O. II. Aufl. S. 91 und im Archiv f. D. W.-R. Bd. II. S. 407), sowie von Brinkmann im Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 187 aufgestellt und vertheidigt.

Für die letztere Ansicht treten namentlich auf Lutteroth im Archiv f. D. W.-R. Bd. II. S. 414, Haimerl daselbst Bd. III. S. 84 und Mothes ebendaselbst Bd. III. S. 86, und Borchardt ebendaselbst S. 182. Auch die übrigen Wechselrechtslehrer stimmen hierfür, selbst mehrere oberstgerichtliche Entscheidungen als, des Königl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 8. Juli 1850 u. 2. Mai 1854. Striethorst, Archiv Bd. XII. S. 323. Erkenntn. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 22. Decbr. 1852. Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Königr. Sachsen 1853 S. 73. Gutachten des Herz. Ob.-Ger. zu Wolfenbüttel v. 28. Novbr. 1853. Zeitschr. f. d. Herzogthum Braunschweig, Jahrg. I. 1854. S. 74. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 20. Sept. 1853. Seuffert, Archiv, Bd. VII. S. 109. Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Eichstätt v. 16. Juni 1857.

Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 212 (vergl. auch Nürnberger Commissionsbericht S. XXV.)

b. ad Art. 42 s. vorst. „Ohne Protest" Bd. II. S. 166.
c. ad Art. 43 s. Acceptant § 2. Bd. I. S. 305, und Bezogener ad E. Bd. I. S. 482.
d. ad Art. 44 s. Acceptant § 2. Bd. I. S. 305.
e. ad Art. 45 s. Notification Bd. II. S. 147.
f. ad Art. 46 s. Notification Bd. II. S. 147 u. Attest, a. Post-Attest Bd. I. S. 384.
g. ad Art. 47 s Notification Bd. II. S. 147.
h. ad Art. 48 s. Aushändigung Bd. I. S. 392, u. Quittung Bd. II. S. 258.
i. ad Art. 49 s. Cumulation Bd. I. S. 582 ff.
k. ad Art. 50, 51 u. 52 s. Regreßsumme.
l. ad Art. 53 s. Rückwechsel.
m. ad Art. 54 s. Retourrechnung.
n. ad Art. 55 s. Durchstreichung, Bd. I. S. 676.

Bezüglich der ausländischen Wechselordnungen ist zu vermerken:

1. Holstein, Wechselordnung v. 1854, Lauenburg, Wechselordnung v. 1858 und Kurhessen, Wechselordnung v. 1859 in den Art. 41 bis einschließl. Art. 55 wörtlich übereinstimmend mit den correspondirenden Artikeln der A. D. W.-O.

2. Großbritanien.

Zur Acceptationsprotestation ist nach Englischem und Schottischem Recht jeder Besitzer des Wechsels befugt, und wenngleich derselbe zur Annahme-Präsentation nicht verpflichtet ist, so dürfen doch im Falle, wenn die Acceptation nicht erfolgte, die im Allgemeinen zur Erhaltung des Regresses erforderlichen Maßregeln nicht unterlassen werden.

Nach Schottischem Recht ist der Protest Mangels Annahme zur Erhaltung des Regresses nothwendig; ebenso in England bei ausländischen Wechseln. Bei inländischen Wechseln ist, wenn schriftliche Acceptation derselben verweigert wird, durch das Statut 3 u. 4 Anna c. 9 § 4 ein Acceptationsprotest — als ausschließliche Begründung eines Anspruchs auf Ersatz von Schaden, Kosten und Interessen — zugelassen, sofern der Betrag des Wechsels nicht unter zwanzig Pfund Sterling ist, der Wechsel das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthält,

auch gewisse Zeit nach Dato zahlbar lautet. Zur Einforderung von Zinsen ist nach neueren Erkenntnissen der Protest nicht erforderlich.

Der Zahlungsprotest ist am letzten Respittage, oder wenn derselbe ein beiden Parteien gemeinsamer Sonn- oder Feiertag ist, am vorhergehenden Tage zu errichten. Bei Englischen Inlands-Wechseln findet jedoch insofern eine Ausnahme Statt, als dieselben noch am Tage nach abgelaufener Respitzeit protestirt werden können. cf. Stat. 9 u. 10 Wilh. III. Cap. 17, S. 1.

Der Zahlungsprotest ist nach Schottischem Recht bei Zahlscheinen und acceptirten oder doch nicht bereits wegen Nichtacceptation protestirten Wechseln Bedingung des Regresses und selbst hinsichtlich des Ausstellers eines Zahlscheines oder des Acceptanten des Wechsels erforderlich, um das summarische Verfahren gegen dieselben zu begründen.

Nach Englischem Recht ist der Zahlungsprotest bei ausländischen Wechseln in gleicher Weise zur Begründung des Regresses nothwendig.

S. auch Notification Bd. II. S. 147 ff.

Gegen jeden Indossanten findet ein direkter Anspruch statt, ohne vorgängig den Trassanten oder die früheren Indossanten in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Nachmänner des Beklagten werden in England und Schottland durch gerichtliche Vorladung ihres Vormannes nicht liberirt.

Die Acte 12 Georg III. Cap. 72 gestattet auf den Zahlungsprotest summarisches Verfahren gegen die Regreßpflichtigen, eine Cumulation der Klagen gleichzeitig gegen Acceptanten, Trassanten und die Bezogenen ist nicht zuläßig.

3. Frankreich, Code de commerce.

Art. 164. Der Inhaber eines wegen Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regreßklage anstellen:

Entweder einzeln wider den Trassanten und jeden Indossanten.

Oder gegen die Indossanten und den Trassanten zusammen.

Die nämliche Befugniß besteht für jeden Indossanten in Hinsicht des Trassanten und der Indossanten, die ihm vorgehen.

Art. 165. Wenn der Inhaber seinen Regreß einzeln gegen

seine Cedenten nimmt, so muß er ihm den Protest notificiren lassen und bei ermangelnder Einlösung ihn in den 15 auf das Datum des Protestes folgenden Tagen vor Gericht laden lassen, wenn er in einer Entfernung von 5 Myriametern wohnhaft ist.

Dieser Termin wird in Hinsicht desjenigen Cedenten, der weiter als 5 Myriameter von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, wohnhaft ist, um einen Tag für jedes Mal $2\frac{1}{2}$ Myriameter, welche die 5 Myriameter übersteigen, verlängert.

Art. 166. Wenn Wechsel, die aus Frankreich gezogen und in Europa, außerhalb des französischen Festlandes, zahlbar sind, protestirt werden, so sollen die in Frankreich wohnenden Trassanten und Indossanten in den nachfolgenden Zeitfristen belangt werden:

Binnen zwei Monaten, wegen jenen, die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich grenzenden Staaten zahlbar waren.

Binnen vier Monaten, wegen jenen, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren.

Binnen sechs Monaten, wegen jenen, die in den Levantischen Stapelplätzen und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren.

Binnen einem Jahre, wegen jenen, die auf den westlichen Küsten von Afrika bis und mit Inbegriff des Vorgebirges der guten Hoffnung und in Westindien zahlbar waren.

Binnen zwei Jahren, wegen jenen, die in Ostindien zahlbar waren.

Diese Zeitfristen sollen in dem nämlichen Verhältnisse in Hinsicht des Regresses beobachtet werden, welcher gegen den Trassanten und die Indossanten zu nehmen ist, die französische Besitzungen bewohnen, welche außerhalb Europa gelegen sind.

Obige Fristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 167. Wenn der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossanten und den Trassanten gemeinschaftlich nimmt, so hat er in Hinsicht eines jeden derselben die durch die vorhergehenden Artikel bestimmte Zeitfrist.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Regreß entweder gegen jeden einzelnen, oder gegen alle insgesammt, in der nämlichen Frist zu ergreifen.

In dieser Hinsicht läuft diese Frist von dem Tage nach dem Datum der Vorladung vor Gericht.

Art. 168. Nach Ablauf dieser Fristen:

für die Vorzeigung des Wechsels nach Sicht, oder einen oder mehrere Tage, oder Monate oder Uso nach Sicht, [1])

für den Protest Mangels Zahlung, [2])

für die Anstellung der Regreßklage,

ist der Inhaber des Wechsels aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Art. 169. Die Indossanten sind ebenfalls nach den oben

---

1) Art. 160. Der Inhaber eines Wechsels, der von dem festen Lande und den Inseln Europa's gezogen, und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, entweder nach Sicht, oder einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso nach Sicht, zahlbar ist, muß seine Bezahlung oder die Acceptation in den sechs Monaten nach seinem Datum fordern, bei Strafe seinen Regreß an die Indossanten und selbst an den Trassanten, wenn dieser Anschaffung gemacht hat, zu verlieren.

Der Termin ist acht Monate für Wechsel, welche von den Levantischen Stapelplätzen und den nördlichen Küsten von Afrika in die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt vom festen Lande und den Inseln Europa's in die französischen Niederlassungen in den Levantischen Stapelplätzen und auf den nördlichen Küsten von Afrika gezogen sind.

Der Termin ist ein Jahr für die Wechsel, welche gezogen sind: von den westlichen Küsten von Afrika, bis und mit Inbegriff des Vorgebirges der guten Hoffnung.

Er ist gleichfalls ein Jahr für die Wechsel, welche gezogen sind von dem festen Lande und den Inseln Westindiens nach den europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt, von dem festen Lande und den Inseln Europa's nach den französischen Besitzungen oder nach den französischen Niederlassungen auf den westlichen Küsten von Afrika, auf dem Continent und den Inseln Westindiens.

Der Termin ist zwei Jahre für die Wechsel, welche gezogen sind von dem festen Lande und den Inseln Ostindiens nach den europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt, von dem festen Lande und den Inseln Europa's nach den französischen Besitzungen, oder den französischen Niederlassungen auf dem festen Lande und auf den Inseln Ostindiens.

Obige Termine von acht Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

2) Art. 162. Die Zahlungsverweigerung muß den Tag nach dem Verfalltage (lendemain) constatirt werden durch einen Act, welcher Protest Mangels Zahlung genannt wird.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so wird der Protest den Tag hernach gemacht.

vorgeschriebenen Fristen, jeder insoweit es ihn betrifft, aller Regreßklage gegen ihre Cedenten verlustig.

Art. 170. Der nämliche Verlust hat gegen den Inhaber und Indossanten selbst in Hinsicht des Ziehers statt, wenn Letzterer nachweist, daß bei Verfallzeit des Wechsels Anschaffung gemacht war.

In diesem Falle hat der Inhaber nur gegen den, auf welchen der Wechsel gezogen war, Klagerecht.

Art. 171. Die Wirkung des durch die drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verlustes hört auf, zu Gunsten des Inhabers, gegen den Zieher, oder gegen jenen der Indossanten, welcher, nach Ablauf der, für den Protest, für die Notification des Protestes, oder die Ladung vor Gericht, festgesetzten Termine, die zur Bezahlung des Wechsels bestimmten Fonds durch Rechnung, Ausgleichung, oder auf andere Art erhalten hat.

Art. 172. Außer den für die Anstellung der Regreßklage vorgeschriebenen Formalitäten, kann der Inhaber eines, wegen Mangels Zahlung protestirten Wechsels, auf eine von dem Richter erhaltene Erlaubniß, das bewegliche Vermögen des Trassanten, Acceptanten und Indossanten conservatorisch mit Beschlag belegen.

4. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 178 wörtlich gleichlautend mit Art. 164 d. C. d. c. fr.

Art. 179. Wenn der Wechselinhaber einzeln gegen seinen Cedenten Regreß nimmt, so muß er ihm den Protest notificiren und in Ermangelung der Einlösung ihn vor Gericht laden lassen und zwar innerhalb der nächsten 15 auf das Datum des Protestes folgenden Tage, wenn der Cedent von dem Zahlorte in keiner größeren Entfernung wohnt, als 5 Myriameter.

Dieser Termin wird in Hinsicht desjenigen Cedenten, welcher weiter als 5 Myriameter von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar ist, wohnt, um einen Tag vermehrt für jede zwei Myriameter, welche die Entfernung von fünf Myriameter überschreiten. Bei denjenigen Wechseln, welche vom Festlande des Königreichs Sardinien gezogen, und zahlbar sind auf der Insel Capraja und Sardinien, oder gezogen von den Inseln Capraja und Sardinien und zahlbar auf dem Festlande des Königreichs Sardinien, wird die Frist von zwei Monaten für den Fall eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 180. Wenn Wechsel protestirt werden, die im König=

reich gezogen und außerhalb desselben zahlbar oder aber von außerhalb nach den Staaten des Königreichs gezogen und in diesem zahlbar sind, muß gegen den Trassanten oder die Indossanten welche in den Staaten des Königreichs wohnen, die gerichtliche Klage innerhalb nachfolgenden Fristen erhoben werden:

Binnen zwei Monaten für diejenigen, welche in Italien, in den nahegelegenen Inseln, oder den angrenzenden Staaten zahlbar sind.

Binnen vier Monaten für diejenigen, welche in andern Staaten Europa's zahlbar sind.

Binnen sechs Monaten für diejenigen, welche in den Häfen der Levante und der mitternächtlichen Küste von Afrika zahlbar sind.

Binnen eines Jahres für diejenigen, welche zahlbar sind auf der Westküste von Afrika bis und mit Einschluß des Vorgebirges der guten Hoffnung, und in Westindien.

Binnen zweier Jahre für diejenigen, welche in Ostindien zahlbar sind.

Die vorberegten Fristen von sechs Monaten, einem und zwei Jahren werden für die Zeit eines Seekrieges verdoppelt; die Fristen von zwei Monaten für die auf den italienischen Inseln zahlbaren Wechsel bleiben jedoch unverändert.

Art. 181 wörtlich wie Art. 167 des C. d. c. fr.

Art. 182, 183, 184, 185 u. 186 conform mit Art. 168, 169, 170, 171 u. 172 des C. d. c. fr.

5. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 121 wörtlich wie Art. 164 des C. d. c. fr.

Art. 122. Wenn der Inhaber seine Regreßklage allein gegen seinen Cedenten anstellt, so muß er ihm den Protest notificiren und in Ermangelung der Einlösung ihn vor das Gericht laden lassen, innerhalb 15 Tagen, welche auf den Tag des erhobenen Protestes folgen, wenn derselbe in einer Entfernung von einer Tagereise wohnt. Diese Frist wird für denjenigen Cedenten, welcher in einer größeren Entfernung als eine Tagereise von dem Zahlungsorte des Wechsels wohnt, um drei Tage für jede Tagereise verlängert.

Art. 123. Werden Wechselbriefe, gezogen aus der Türkei und zahlbar außerhalb des Festlandes der Türkei auf den In-

seln und angrenzenden oder fremden Ländern, protestirt, so soll der Zieher und die Indossanten, welche in der Türkei wohnen, in nachstehenden Fristen gerichtlich verfolgt werden:

Innerhalb zwei Monaten für Cypern, Creta und die andern Inseln des Archipel.

Innerhalb vier Monaten für Egypten, Alexandrien und dessen Zubehörigkeiten.

Innerhalb fünf Monaten für Tunis, Tripolis und Algier.

Innerhalb vier Monaten für die fremden europäischen Staaten.

Innerhalb eines Jahres für Afrika, Amerika und Ostindien.

Diese Fristen werden im Falle eines Krieges verdoppelt.

Art. 124, 125, 126, 127, 128 u. 129 conform mit Art. 167 bis incl. 172 des C. d. c. fr.

6. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1840.

Art. 159 u. 160 conform mit 164 u. 165 des C. d. c. fr.

Art. 161. Werden Wechselbriefe, gezogen aus der Wallachei und zahlbar in Europa oder den Stapelplätzen der Levante, protestirt, so sind der Zieher und die Indossanten, welche in der Wallachei wohnen, binnen einer Frist von 6 Monaten vom Tage des Protestes an gerichtlich zu belangen; aber für Wechsel, gezogen aus Egypten, Syrien und andern dahin angrenzenden Ländern beträgt die Frist acht Monate.

Art. 162 bis incl. 167 conform mit Art. 167—172 d. C. d. c. fr.

7. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 534. Wenn ein Wechsel, der zur rechten Zeit und auf die erforderliche Weise präsentirt und protestirt worden ist, nicht bezahlt wird, so hat der Inhaber das Recht, seinen Rembours mit den Protest- und Ricambio-Kosten von dem Aussteller, den Indossanten und Acceptanten zu fordern, als sämmtlich für die Zahlung des Wechsels verhaftet.

Art. 535. Der Inhaber darf die Klage gegen denjenigen unter dem Aussteller, den Indossanten oder dem Acceptanten anstellen, der ihm am meisten genehm ist; hat er sie aber gegen einen von ihnen angestellt, so kann er die übrigen nicht gerichtlich in Anspruch nehmen, außer im Falle der Insolvenz des Beklagten.

Art. 536. Stellt der Inhaber des protestirten Wechsels die Klage früher gegen den Acceptanten als gegen den Aussteller und die Indossanten an, so muß er diesen allen den Protest durch

einen öffentlichen oder königlichen Notar andeuten lassen, vor Ablauf der Termine, die durch Art. 480, 481, 482 u. 483 zur Forderung des Accepts bestimmt sind.

Für die Indossanten, denen diese Andeutung nicht gemacht wird, hört die Verpflichtung zur Bezahlung des Wechsels auf, selbst in dem Falle, wenn der Aussteller insolvent wurde; und dasselbe gilt in Betreff des Ausstellers, der beweiset, die Deckung zur rechten Zeit gemacht zu haben.

Art. 537. Werden die Güter des wegen Bezahlung oder Rembourses eines Wechsels zur Execution gebrachten Schuldners nur zur Deckung eines Theils der Forderung des Wechselinhabers zureichend befunden, so darf er sich für das, was ihm noch zukommt, nach einander an die übrigen aus dem Wechsel Verhafteten wenden, bis er gänzlich befriedigt ist.

Art. 538. Erklärt sich der Schuldner, den man wegen des Rembourses eines Wechsels belangt, für fallit, so darf der Inhaber die Regreßklage nach einander gegen die übrigen, für die Zahlung des Wechsels Verhafteten anstellen; und stellen sie sämmtlich ihre Zahlung ein, so ist er berechtigt, aus jeder Masse die ihm für seine Forderung zustehende Dividende zu beziehen, bis daß seine Forderung gänzlich gedeckt ist.

Art. 542. Sowohl der Aussteller, als ein jeder Indossant einer protestirten Wechsels dürfen sogleich, wie sie Nachricht von der Protestaufnahme erhalten, verlangen, daß der Inhaber den Betrag mit den gesetzlichen Kosten in Empfang nehme, und ihnen der Wechsel mit dem Protest und der Ricambio-Rechnung zustelle.

Melden der Aussteller und die Indossanten sich zugleich, so erhält der Aussteller den Vorzug und darauf die Indossanten nach der Folge des Datums ihrer Indossamente.

8. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 84. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinem Cedenten das Vorgefallene unverzüglich und spätestens durch die zweite darauf abgehende Post anzuzeigen, und die Nachricht durch den ausgefertigten Protest zu beglaubigen. Versäumt er dies, so ist er für Verlust und Schaden verantwortlich.

Art. 85. Jeder der Indossanten, von dem Cedenten des Inhabers an, ist verpflichtet, in gleichem Termin und unter der-

selben Verantwortlichkeit den empfangenen Protest an seinen betreffenden Indossanten bis hinauf zum Aussteller zu befördern.

Art. 86. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Befriedigung bei dem Acceptanten, bei dem Aussteller oder bei den Indossanten suchen, die alle ihm solidarisch verhaftet sind.

Es liegt in seiner Wahl sie mit einander oder einzeln anzugehen. Wird indessen nur der Trassant in Anspruch genommen, so sind alle Indossanten entledigt. Hält sich der Inhaber an einen der Indossanten, so werden alle, welche diesem nachfolgen, von ihrer Verbindlichkeit befreit.

Art. 97. Der Inhaber eines gehörig protestirten Wechsels kann, wenn Fallimente ausbrechen, sich mit seiner ganzen Forderung an jede an demselben betheiligte Masse wenden. Die Dividende, welche er aus einer dieser Massen erhält, entledigt weder die andern Massen, noch die solventen Mitverpflichteten, jedoch vorbehaltlich des Betrages, welchen er von ihnen zusammen wirklich erhalten hat.

Art. 98. In jedem Falle, wo der Inhaber eines Wechsels einen Vergleich, Nachlaß oder Vertrag mit dem Aussteller oder mit dem Acceptanten eingegangen hat, verliert er seine Regreßansprüche und sein Klagerecht gegen alle Indossanten.

Findet der Vertrag mit einem der Indossanten statt, so verliert er seine Regreßansprüche und Klagerecht gegen die nachfolgenden Indossanten, aber er behält sie gegen die vorhergehenden Indossanten, gegen den Trassanten und den Acceptanten.

Geschieht der Vertrag mit dem Acceptanten, welcher die Anschaffung von dem Trassanten erhalten hat, so ist er seines Rechtes auch gegen den Trassanten verlustig.

Art. 99. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, der den Werth dafür erhalten hat, so wird in dem Art. 98 angegebenen Falle dem Indossanten ein subsidiarisches Klagerecht gegen diesen Dritten eingeräumt.

Art. 100. Der Inhaber eines Wechsels, welcher nicht zur rechten Zeit Protest Mangels Zahlung erhebt, verliert alle Ansprüche und Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten und kann sich nur an den Acceptanten halten. Ist von Verlust der Ansprüche und des Regreßrechtes gegen den Trassanten die Rede, so hat dieser zu beweisen, daß der Acceptant zur Verfall-

zeit hinlängliche Deckung in Händen gehabt hat, die zur Zahlung des präjudizirten Wechsels bestimmt war.

9. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 184. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, bei Vermeidung der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, längstens innerhalb 5 Tagen nach erhobenem Proteste denselben Demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, notificiren zu lassen, falls beide in derselben Gemeinde wohnen.

Wohnen beide nicht in derselben Gemeinde, so soll der Inhaber bei gleicher Strafe verpflichtet sein, eine durch den Beamten, der solchen aufgenommen, beglaubigte Abschrift des Protestactes demjenigen zuzusenden, von dem er den Wechsel erhalten hat, und zwar längstens am ersten gewöhnlichen Posttage nach obigen 5 Tagen, oder, wenn keine regelmäßige Postverbindung besteht, mit der zuerst nach obigen 5 Tagen abgehenden öffentlich bekannten Versendungsangelegenheit.

Art. 185. Jeder Indossant ist unter gleicher Verantwortlichkeit verbunden, längstens innerhalb derselben Zeitfrist (beginnend vom Tage des Empfanges des Protestactes) den letzteren demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, insinuiren zu lassen oder zuzusenden, und zwar in der im vorigen Arkikel bestimmten Weise.

Art. 186. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, die Vergütung desselben zu verlangen von dem Acceptanten, von dem Zieher und von allen Indossanten, welche ihm alle solidarisch haften.

Er kann sie gemeinschaftlich oder jeden besonders in Anspruch nehmen.

Nimmt er den Zieher allein in Anspruch, so sind alle Indossanten liberirt.

Macht er gegen einen der Indossanten sein Recht geltend, so sind die späteren Indossanten befreit.

Art. 198. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist im Fallimentsfall derjenigen, welche er wegen der Wechselverpflichtung in Anspruch nehmen kann, befugt, bei allen verschiedenen Massen den vollen Betrag der ihm von jeder dieser Personen besonders und für's Ganze verschuldeten Vergütung geltend zu machen.

Hat er bei einer dieser Massen eine Dividende empfangen, so sind die andern Massen, wie auch die nicht in Fallimentszustand befindlichen Mitverpflichteten, nur bis zum Betrage dieser Dividende entlastet.

Art. 199. Wenn jedoch der Inhaber mit dem Zieher oder Acceptanten einen freiwilligen Accord eingeht, so verliert er seinen Regreß gegen alle Indossanten.

Geht er einen Accord ein mit einem der Indossanten, so verliert er seinen Regreß gegen alle folgenden, nicht aber gegen frühere Indossanten, auch nicht gegen den Zieher und nicht gegen den Acceptanten.

Schließt der Inhaber einen Vertrag mit dem Zieher, so wird der Acceptant, welcher keine Deckung empfangen hatte, von jedem ferneren Anspruche befreit, im entgegengesetzten Falle bleibt er verantwortlich.

Endlich, wenn der Accord freiwillig abgeschlossen ist mit einem Acceptanten, welcher Deckung in Händen hatte, so geht dadurch jeder fernere Anspruch gegen den Zieher verloren.

Art. 200. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat auch gegen Dritte, für deren Rechnung der Wechsel gezogen ist, einen Rechtsanspruch auf Vergütung, wenn solche Dritte den Werth dafür genossen haben.

10. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 512. Durch Verabsäumung des Protestes verliert der Wechselinhaber, wenn der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, alles Klagerecht gegen den, von dem er an ihn gediehen ist, gegen alle ihm vorhergegangenen Indossanten und gegen den Trassanten selbst, wenn der Trassat in Insolvenz geräth, und wenn der Trassant beweist, daß der Trassat zur Verfallzeit des Wechsels von ihm Kapitalien oder Waaren in seiner Disposition hatte, oder ihm nicht weniger schuldig war, als die Summe, auf welche der Wechsel ausgestellt war. Wenn aber der Wechselinhaber nur auf Vollmacht gehandelt hat, so muß er seinem Vollmachtsgeber alle aus dieser Verabsäumung entstandenen Schäden ersetzen.

Art. 513. Der Wechselinhaber muß den Protest und den Wechsel selbst, wenn dieser ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut war, ungesäumt an seinen Vollmachtsgeber absenden; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so ist er berechtigt,

Zahlung und Schadenersatz von den Indossanten oder dem Trassanten, nach seinem Ermessen zu fordern.

Art. 514. Der Protest wird nach dem Wohnorte desjenigen, an den der Wechselinhaber die Zahlungsaufforderung zu richten beabsichtigt, gesendet und deshalb zugleich mit dem Wechsel dieser Person vorgelegt, ihr aber nicht vor Empfang der Zufriedenstellung ausgeliefert.

Art. 515. Um sein Recht an alle Indossanten zu wahren, richtet der Wechselinhaber seine Forderung zuerst an den letzten Indossanten, und wenn er von ihm in vierundzwanzig Stunden keine Zahlung empfängt, so protestirt er gegen ihn und wendet sich an den vorhergehenden Indossanten, nachdem er diesen hiervon mit erster Post im voraus benachrichtigt hat; falls auch dieser die Zahlung länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, wendet er sich auf dieselbe Art an den vorderen, und so fort.

Art. 516. Wenn der Wechselinhaber einen oder mehrere der Indossanten übergeht, und sich mit seiner Forderung direkt an irgend einen vordern wendet, so werden alle nachfolgende, welche er übergangen hat, eben dadurch von der Beitreibung befreit; alle diejenigen aber, welche dem, an den die Forderung gerichtet ist, vorgehen, verbleiben in der Zahlungsverpflichtung, so lange der Wechsel nicht vollständig bezahlt ist.

Art. 517. Der Wechselinhaber, welcher versäumt hat, den Protest zu gehöriger Zeit zu thun und abzusenden, ist, wenn der Wechsel ihm nur zum Empfange der Zahlung anvertraut war, verpflichtet, dem Vollmachtgeber den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen; wenn aber der Wechsel ihm eigenthümlich gehört, so verliert er durch diese Verabsäumung das Recht der Beitreibung nach Wechselrecht von den Indossanten und dem Trassanten, und kann Zahlung nicht anders, als nur in gewöhnlicher gerichtlicher Ordnung fordern, und auch dieses nur ohne Vergütung der Schäden, welche aus dieser Versäumniß erwachsen können.

11. Schweden, Wechselordnung v. 1851. Kap. VII.

§ 43. Ein Wechselinhaber, der gegen Indossanten oder Trassanten sein Recht auf Regreßanspruch für mangelnde Zahlung sichern will, muß bei Verfallzeit, gleichviel, ob der Wechsel vorher angenommen oder nicht, solchen dem Bezogenen zum Ein-

lösen vorzeigen, und wenn letzterer nicht völlige Zahlung leistet, deshalb Protest an demselben oder am folgenden Tage nach dem gesetzlichen Zahltage aufnehmen lassen; außer wenn ein Protest wegen Mangels Annahme vorausgegangen, und der Wechselinhaber bei den Indossanten oder Trassanten zufolge § 33 Zahlung nachsucht; in solchem Falle ist es nicht nöthig, den Wechsel nochmals vorzuzeigen und zu protestiren, wie jetzt gesagt ist.

§ 44. Ist der Wechsel auf einen andern, als den vom Acceptanten bewohnten Ort ausgestellt, so liegt es dem Inhaber ob, den Wechsel demjenigen, bei dem er zahlbar gemacht, oder wenn keine Person auf dem Wechsel genannt ist, dem Annehmer selbst an dem bestimmten Zahlungstage zum Einlösen vorzuzeigen; empfängt der Inhaber keine Zahlung, oder kann er denjenigen, bei dem der Wechsel zahlbar gemacht ist, auf dem im Wechsel zum Zwecke der Vorzeigung angegebenen Platze nicht antreffen, so soll er an diesem Orte protestiren lassen, bei Gefahr wie im § 43 gesagt ist; ist derjenige, welcher laut Angabe den Wechsel bezahlen soll, ein Anderer, als der Acceptant selbst, und versäumt der Inhaber gegen diesen Andern protestiren zu lassen, so verliert er durch solches Versäumniß auch sein Recht gegen den Acceptanten.

§ 45. Regreßanspruch für mangelnde Zahlung kann nach Belieben auf ein Mal gegen mehrere oder gegen alle Wechselschuldner oder gegen einen derselben gestellt werden, und ist der Inhaber an die Reihenfolge der Indossanten oder an seine ein Mal getroffene Wahl nicht gebunden.

§ 46. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, den Ersatz des unbezahlten Wechselbetrages nebst Zinsen darauf zu sechs vom Hundert jährlich von der Verfallzeit des Wechsels an gerechnet, Protestkosten, Postporto, Mäklergebühr, und was er übrigens an Kosten auf die Sache auszulegen genöthigt ward, sowie auch ein Drittel vom Hundert Provision zu fordern.

Ist der Wechsel in einer ausländischen Münze gestellt, so wird es mit der Zahlung in ausländischer Münze zufolge der Bestimmung in § 38 gehalten; jedoch soll, wenn der Cours nach der Verfallzeit der Wechsels gesunken, die Zahlung nach dem Course, wie er damals stand, geleistet werden.

§ 47. Ein Indossant, der einen zurückgekommenen Wechsel

einlöst, besitzt das Recht, von den vorhergehenden Indossanten oder dem Trassanten Ersatz des ganzen Belaufs zu erhalten, den er zu bezahlen genöthigt war, nebst Zinsen darauf zu sechs vom Hundert jährlich, vom Zahlungstage an gerechnet, so wie zu allen beweislichen Unkosten und auch zu einem Drittel vom Hundert Provision.

§ 48. Derjenige, gegen welchen Regreßverpflichtung beansprucht wird, ist nicht verbunden, einen Wechsel einzulösen, der ihm nicht mit dem Proteste und einer quittirten Rechnung über die vom Inhaber in Folge des Rückzugs des Wechsels verlegten Kosten eingehändigt wird.

12. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 11. Wenn Jemand einen Wechselbrief acceptirt hat, so ist sowohl er damit verpflichtet, als auch derjenige, welcher den Wechsel ausgegeben hat, so daß es alsdann dem Creditor freisteht, welche von den vorgedachten beiden Personen er zuerst ausklagen, oder auch, ob er beide zugleich in Anspruch nehmen will.

Art. 13. Auf diese Weise (beim Indossament) sind nur sechs Personen beim Wechselbriefe interessirt, und wenn derselbe protestirt wird, so hat der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossanten und gegen den Trassaten, wenn dieser acceptirt hat, ebenso auch gegen den Trassanten, welcher den Wechsel zuerst ausgegeben hat.

12. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 34. Von der Protestation muß der Präsentant jedem, wider den er seine Bezahlung suchen will, binnen 24 Stunden Nachricht geben, wenn dieser auf dem Platze selbst seinen Aufenthalt hat, außerdem mit erster Post, welche nach Verlauf von 24 Stunden abgeht, und im Fall er nur Bevollmächtigter ist, hat er mit derselben Post, oder wenn der Protest nicht vor Abgang derselben ausgefertigt worden ist, mit nächstfolgender Post seinem Mandanten den empfangenen Wechsel mit Protest zuzusenden. Der Indossant, an den sich der Präsentant gewendet hat, ist durchaus auf gleiche Weise verpflichtet, Nachricht an den oder die Vormänner zu geben, an welche er sich der Bezahlung wegen halten will.

§ 35. Macht sich der Präsentant irgend einer Versäumniß in dem, was hinsichtlich der Präsentation des Wechsels oder Pro-

testes oder der Benachrichtigung an den Betheiligten vorgeschrieben ist, schuldig, so hat er sein Wechselrecht eingebüßt und damit alle seine Ansprüche an die Indossanten. Doch behält der Wechselbrief als bloßer Schuldschein seine Giltigkeit gegen den Trassanten, insofern erwiesen werden kann, daß dieser durch das begangene Versäumniß keinen Schaden hinsichtlich seines Verhältnisses mit dem Trassaten leidet.

§ 44. Sobald ein Wechsel gehörig de non acceptatione protestirt worden ist, ist dessen Eigenthümer berechtigt, von dem Trassanten oder Indossanten Zahlung zu fordern, ohne daß er die Zeit abzuwarten braucht, welche im Wechsel bestimmt sein mochte. Er kann sich unter allen denen, welche die Verbindlichkeit übernommen haben, halten an wen er will, ohne dabei an eine gewisse Ordnung gebunden zu sein, oder seinen Regreß an denjenigen nehmen zu müssen, der am spätesten hinzutrat, bevor er die früheren Indossanten in Anspruch nehmen kann. Hat er aber einem derselben verstattet, seinen Namen auszustreichen, so sind alle, die nach demselben kommen, dadurch befreit.

§ 45. Außer dem eigentlichen Betrag des Wechsels muß der Trassant oder Jeder, gegen welchen Ansprüche für einen protestirten Wechsel nach Wechselrecht stattfinden, $1/2$ Procent Provision und Courtage, außer Protestkosten, Briefporto und Stempelabgabe, wo solche stattfindet, vergüten. Gleicherweise ist der Schuldner verbunden vom Verfalltage an, 1 Procent monatliche Zinsen innerhalb der ersten 6 Monate und nachher $1/2$ Procent für den Monat zu bezahlen. Der Wechsel ist jedesmal in der Münzsorte, auf welche er lautet, einzulösen.

§ 56. Mit dem Protest de non solutione ist übrigens in Allem so zu verfahren, wie mit dem Protest de non acceptatione. Insofern irgend etwas versäumt wird, entweder hinsichtlich der Aufnahme des Protestes oder der Nachricht, welche nach Vorschrift des § 34 dem Betheiligten gegeben werden muß, so hat dies dieselben Folgen in Betreff des Trassanten und der Indossanten, welche bei Versäumnissen hinsichtlich des Protestes de non acceptatione eintreten, doch behält der Eigenthümer des Wechsels sein Recht gegen den Acceptanten.

§ 59. Nach aufgenommenem Protest de non solutione hat der Eigenthümer des Wechsels dieselben Rechte gegen den Trassanten und die Indossanten wie im Falle des Protestes de non

acceptatione nach § 44 und 45 und kann zugleich dann, wenn er es für gut findet, sich an den Acceptanten halten.

14. Schleswig, Flensburger Wechselordnung v. 1843.

§ 45. Nach erhobenem Proteste steht es in der Wahl des Inhabers des Wechsels, gegen welchen Wechselverbundenen er seinen Regreß nehmen will (§ 6, 23). Denjenigen, gegen den er zuerst seinen Regreß nehmen will, hat er von dem erhobenen Proteste, unter Anschluß desselben zu benachrichtigen, und zwar innerhalb 24 Stunden, wenn derselbe in Flensburg wohnt, sonst aber spätestens mit der ersten Post, welche nach dem Tage des erhobenen Protestes abgeht.

Durch die Wahl des früheren Vormannes werden dessen Nachmänner befreit, doch bleiben sie in ihrer Wechselverbindlichkeit gegen den Inhaber, wenn dieser sie gleichfalls innerhalb der gedachten Frist von dem Proteste benachrichtigt.

War der Präsentant nur Bevollmächtigter (§§ 28, 31), so hat er mit derselben Post, oder wenn der Protest vor deren Abgang nicht ausgefertigt war, mit der nächsten Post den empfangenen Wechsel nebst dem Protest seinem Auftraggeber zu übersenden.

Der Indossant, an welchen der Inhaber sich gewandt hat, ist verpflichtet, auf die nämliche Weise demjenigen seiner Vormänner, gegen den er zuerst wegen der Zahlung seinen Regreß nehmen will (§§ 6, 23) sowie dem einstweilen übersprungenen, gegen welche er sich seinen Regreß vorbehalten will, Anzeige zu machen.

§ 46. Die Verabsäumung der obigen Vorschriften über die Präsentation des Wechsels oder die Protesterhebung oder dessen Anzeige an die Betreffenden, hat den Verlust des Wechselrechts zur Folge.

Der Regreß wider die Indossanten geht gänzlich verloren, und wider den Trassanten gilt der Wechsel nur als einfaches Schulddocument, insofern er durch die Versäumniß keinen Schaden erlitten hat. Wenn jedoch der Trassant oder ein Indossant durch die beigefügte Bemerkung „ohne Protest" oder „ohne Kosten" auf die Aufnahme des Protestes, und was damit zusammenhängt, im voraus verzichtet, so geht gegen diesen das Wechselrecht auch verloren, aber ohne Präjudiz für Dritte.

§ 57. Nach erfolgtem Protest wegen Nichtannahme, ist der

Eigner des Wechsels berechtigt, von dem Trassanten oder dem Indossanten, unter Benachrichtigung von dem Proteste, Sicherheitsleistung für Capital, Zinsen und Kosten, oder einen neuen Wechsel zu fordern. Er hat in dieser Hinsicht freie Wahl zwischen sämmtlichen Wechselverbundenen, ohne an eine Reihenfolge gebunden zu sein, oder durch Regreßnahme wider frühere Wechselverbundene den Regreß gegen spätere zu verlieren, jedoch hat er die Letzteren in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 45 davon zu benachrichtigen, daß er sich seinen Regreß gegen sie vorbehalte. Hat er aber Jemandem gestattet, seinen Namen zu tilgen, so werden dadurch alle Nachmänner desselben befreit.

§ 58. Nach dem Verfall des wegen Nichtannahme protestirten Wechsels kann der Inhaber außer der Provision und Courtage, den Protest- und etwaigen Stempelkosten, dem Briefporto und andern gesetzlichen Auslagen, nach seiner Wahl entweder: den Betrag nach dem directen Wechselcourse, oder: neben dem Belauf des Wechsels $1/_{2}$ Prozent Zinsen monatlich vom Verfalltage an fordern.

§ 70. Mit dem Protest wegen Nichtzahlung ist es in jeder Hinsicht wie mit dem Protest wegen Nichtannahme zu verhalten.

Ein Versäumniß bei der Protestaufnahme, oder bei der nach den Vorschriften des § 45 den Betreffenden davon zu ertheilenden Nachricht, hat im Verhältniß zu dem Trassanten und den Indossanten dieselben Folgen, als das Versäumniß in Ansehung des Protestes wegen der Nichtannahme.

§ 73. Nach aufgenommenem Protest wegen Nichtzahlung hat der Inhaber des Wechsels die im § 58 angegebenen Rechte gegen den Trassanten und jeden Indossanten.

Zugleich steht es ihm frei, den Acceptanten in Anspruch zu nehmen.

§ 74. Einem jeden Indossanten, welcher einen protestirten Wechsel eingelöst hat, haften die früheren Indossanten, und der Trassant, sowie der Acceptant, nicht nur für die Wechselsumme, sondern auch für die andern Kosten (§ 58).

Hat der Trassant den Wechsel eingelöst, so ist ihm auf gleiche Weise nach Wechselrecht der Acceptant verhaftet, auch wenn derselbe ohne Deckung acceptirt haben sollte. Seine diesfälligen Ansprüche hat der Letztere besonders auszuführen.

15. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 27. Protestirte Wechsel Mangels Zahlung geben gegen die Cedenten das nämliche Recht, als wenn der gewohnte Rechtstrieb bei Schuldforderungen bis zur letzten Instanz vor sich gegangen wäre. Der Richter wird also dem Inhaber desselben im Begehrungsfalle zur schleunigsten Bezahlung verhelfen. Das nämliche Recht genießen die aus der Fremde kommenden Proteste Mangels Zahlung sowohl gegen den Trassanten, als gegen die Indossanten.

§ 28. Bei einem Proteste Mangels Zahlung sind der Trassant und die Indossanten solidar verpflichtet, Alle für Einen und Einer für Alle gut zu stehen, es wäre denn, daß ein Indossant seinem Indossament die Erklärung beigefügt hätte: „ohne meine Garantie", in welchem Fall derselbe nicht belangt werden kann.

Indessen bleibt es dem Inhaber überlassen, seinen Regreß bei früheren Indossanten oder dem Trassanten zu suchen, in der Meinung jedoch, daß wenn er die späteren überspringt, er nicht mehr auf sie zurückgreifen darf. Will dagegen der Inhaber sein Recht nöthigen Falls gegen alle Indossanten und den Trassanten geltend machen, so muß er den Rembours zuerst bei seinem Cedenten suchen; fallirt dieser und glaubt er das nämliche bei früheren Cedenten zu befahren, so gibt er allen Indossanten und dem Trassanten von dem Proteste Nachricht, in welchem Falle er das Recht behält, um den Rest der Summe, wofür er nicht von seinen Cedenten befriedigt wird, in aufsteigender Linie zurückzugreifen, bis er zu gänzlicher Zahlung mit Unkosten und Zinsen gelangt.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 33. Dem Inhaber eines Mangels Zahlung ordnungsmäßig protestirten Wechsels haften alle Indossanten, Trassant und Acceptant für den Rembours desselben solidarisch, es wäre denn, daß ein Indossant seinem Indossamente die Worte beigefügt hätte „ohne meine Garantie", in welchem Falle derselbe nicht dafür belangt werden kann. Auch, wenn der Inhaber mit Uebergehung späterer Indossanten seinen Rekurs an frühere nimmt, soll er sein Rekursrecht an die späteren Uebergangenen verloren haben.

§ 34. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten

Wechsels soll den Regreß den ersten oder längstens den zweiten Posttag nach Enthebung oder Empfang des Protestes gegen den Cedenten nehmen.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung v. 1835.

§ 5. Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Bezogene seiner Unterschrift als Acceptant kein Genüge mehr leisten, so muß der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten oder den Aussteller des Wechsels sicher zu stellen, einen Protest „Mangels Zahlung" aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten oder hinlängliche und annehmbare Bürgschaft zu verlangen. Wenn der Angesprochene weder Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihm der Inhaber des Protestes auf wenigstens acht Tage den Schätztag ansagen und ihn dann in die Hand schätzen. Wo Protest „Mangels Annahme und Mangels Zahlung" aufgenommen wird, müssen beide an den Nämlichen übermacht werden. Ein übersprungener Indossant kann aufwärts nicht mehr belangt werden.

d. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784.

Tit. 5. § 4. Wenn ein Wechselbrief zur Verfallzeit nicht eingelöst wird, so ist dessen Inhaber, obschon der Brief eine eigene Tratte des Bezogenen auf sich selbst, oder von ihm acceptirt wäre, zu nichts weiter gehalten, als den Wechselbrief sammt dem Proteste seinem Cedenten mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, daß er ausdrückliche Order zur Execution erhalten und solche angenommen habe.

§ 5. Wird ein Wechselbrief Mangels Zahlung protestirt, so bleibt zwar, wenn solcher acceptirt gewesen, dem Inhaber sein Recht gegen den Acceptanten, er kann aber vermittelst des Protestes seinen Regreß auch an den Trassanten und jeden der Giranten nehmen, wofern nicht der eine oder andere von ihnen mit ausgeschriebenen Worten: „ohne mein Obligo" indossirt hätte, welchen Falls derselbe nicht belangt werden kann.

§ 6. Wenn der Girant oder der Trassant, oder auch der Acceptant eines solchen protestirten Wechselbriefes Fallit würde, so mag dessen Inhaber, insofern der Protest in gehöriger Ordnung levirt worden, bei jedem der übrigen, bei welchem er will, nach

aller Schärfe des Wechselrechts seine Bezahlung suchen, und wenn alle diejenigen, die für besagten Wechselbrief in Obligo sind, zum Falle kommen sollten, so empfängt dessen Inhaber von diesem und jenem, so viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechsels, mit Rückwechsel und Unkosten befriedigt ist. Bei der Ausübung dieses Rechts hat der Inhaber des Wechselbriefes nur darauf zu sehen, daß es zur rechten Zeit und in gehöriger Ordnung geschehe, denn von dem Aussteller oder ersten Giranten kann er nicht mehr zurück an die weiter unten stehenden, wohl aber von diesen hinaufgehen.

e. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1287. Der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels kann seine Regreßklage erheben:

entweder gegen den Zieher oder jeden der Indossanten einzeln, oder gegen die Indossanten und den Zieher zusammen.

Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Ansehung des Trassanten und der ihm vorhergehenden Indossanten.

Art. 1288. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm den Protest zustellen und ihn bei nicht erfolgender Zahlung binnen 14 Tagen vom Datum des Protestes an vor Gericht laden lassen, wenn derselbe in einer Entfernung von sechs und dreißig geographischen Meilen wohnt.

Diese Frist wird in Hinsicht des Cedenten, der weiter als sechs und dreißig geographische Meilen von dem Orte wohnt, wo der Wechselbrief zahlbar war, jedesmal für zehn weitere Meilen um einen Tag verlängert.

Art. 1289. Werden Wechselbriefe protestirt, welche in dem Cantone gezogen und außerhalb desselben zahlbar sind, so müssen die im Cantone wohnenden Trassanten und Indossanten binnen zwei Monaten in Anspruch genommen werden.

Art. 1290. Wenn der Inhaber seinen Regreß gegen die Indossanten und den Trassanten zusammen übt, so kommt ihm jedem Einzelnen gegenüber die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Frist zu statten.

Jeder der Interessenten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen in der nämlichen Frist zu nehmen.

Bezüglich auf die Indossanten läuft diese Frist von dem Tage nach dem Datum der Ladung vor Gericht.

Art. 1291. Nach Verfluß der oben angegebenen Fristen:

für die Vorzeigung des Wechsels auf Sicht oder einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uso nach Sicht;

für den Protest wegen Nichtzahlung;

für die Anstellung der Regreßklage;

ist der Inhaber des Wechselbriefes aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Art. 1292. Die Indossanten sind jedenfalls, ein Jeder, soweit es ihn betrifft, nach den oben vorgeschriebenen Zeitfristen jeder Regreßklage gegen ihren Cedenten verlustig.

Art. 1293. Der nämliche Rechtsverlust trifft den Inhaber und die Indossanten in Hinsicht des Ziehers selbst, wenn dieser Letztere beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war.

Der Inhaber hat in diesem Falle nur noch gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

Art. 1294 u. Art. 1295 conform mit Art. 171 u. 172 des C. d. c. fr.

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 61 conform mit Art. 164 des C. d. c. fr.

Art. 62. Die für den Rückgriff gegen den Zieher und die Indossanten, welche ihren Wohnsitz im Canton haben, bestimmten Fristen sind:

Vierzehn Tage für denjenigen, welcher seinen Rückgriff in seinem Wohnsitze, im Canton ausübt;

Ein Monat, wenn er in einem andern Canton oder in Savoyen wohnt;

Drei Monate, wenn sein Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, Italien oder England ist;

Sechs Monate, wenn er in andern Theilen Europas und

Zwei Jahre, wenn er außer Europa wohnt.

Art. 63. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Zieher zusammen, so kommt ihm, in Ansehung eines jeden von ihnen, die im Art. 62 bestimmte Frist zu statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln oder zusammen in derselben

Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem auf die Notification (Zustellung) der Retourrechnung folgenden Tage an.

Art. 64, 65, 66, 67 u. 68 conform mit Art. 168, 169, 170, 171 u. 172 des C. d. c. fr.

g. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 64. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann seine Regreßklage anstellen entweder gegen den Zieher und jeden der Indossanten einzeln, oder gegen die Indossanten und den Zieher zusammen und bei Verfallzeit gegen den solideren Bürgen (Garant solidaire). —

Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ziehers und der ihm vorhergehenden Indossanten.

Art. 65. Nimmt der Inhaber den Rückgriff gegen seinen Cedenten allein, so muß er ihm den Protest zustellen lassen und in Ermangelung der Rückzahlung, ihn binnen vierzehn Tagen nach dem Datum des Protestes rechtlich verfolgen (poursuivre).

Art. 66. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Zieher zusammen, so kommt ihm in Ansehung eines jeden von ihnen eine Frist von acht Tagen, außer der im vorhergehenden Artikel angezeigten Frist, zu statten.

Jeder der Indossanten hat das Recht den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner, einzeln oder zusammen in derselben Frist zu nehmen. In Ansehung ihrer läuft die Frist von dem Tage nach dem Datum der ersten gerichtlichen Ladung an.

Art. 67. Nach Verlauf der obigen Fristen für die Protestation eines Wechsels auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Uso nach Sicht, ist der Inhaber des Wechsels aller seiner Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Art. 68. Die Indossanten sind gleichfalls, jeder so viel ihn betrifft, nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Fristen aller Regreßklage gegen ihren Cedenten verlustig.

Art. 69. Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten in Ansehung des Ziehers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels Deckung vorhanden war. Der Inhaber behält in diesem Falle nur gegen den Bezogenen ein Klagerecht.

Art. 70. Die Wirkungen der durch die drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verluste fallen zu Gunsten des Inhabers,

dem Zieher oder demjenigen der Indossanten gegenüber weg, welcher, nach Ablauf der für den Protest, die Zustellung des Protestes oder für die gerichtliche Verfolgung bestimmten Fristen, in Rechnung, durch Compensation oder auf andere Weise die zur Zahlung des Wechsels bestimmten Fonds erhalten hat.

Art. 71. Die Zustellung des Protestes Mangels Zahlung hat, hinsichtlich der Zieher, Acceptanten und Indossanten, jedoch einzig in Bezug auf die Unfähigkeit, die nämliche Wirkung, wie eine nach Landesgesetzen verhängte Beschlagnahme.

h. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 164 bis mit 172 conform mit Art. 164 bis mit 172 des C. d. c. fr.

i. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 152. Derjenige, welcher seinen Rückgriff ausübt, ist befugt nach seiner Wahl zu fordern:

entweder die Bezahlung der Rückrechnung

oder die Bezahlung der Hauptsumme des Wechsels, der Zinsen, vom Tage des Protestes an gerechnet, nebst den Protest- und andern rechtmäßigen Kosten, als der Commissions-, Bank-, Mäkler-Gebühren, Stempel- und Porto-Auslagen, Alles im Wechselcours des Forderungs-Tages und des Ortes, wo der Rückgriff auf jenen Ort genommen wird, wo der Wechsel zahlbar war;

oder er kann endlich, wenn er sich an seinen nächsten Cedenten wendet, die Rückerstattung der bezahlten Summe sammt Zins von der Bezahlung an, die Protest- und andern rechtmäßigen Kosten fordern.

Die Protest- und andern rechtmäßigen Kosten werden erst vom Tage der gerichtlichen Betreibung an verzinset.

Art. 153. Der Inhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels kann seine Gerichtsklage anstellen:

entweder gegen den Aussteller und jeden der Indossanten einzeln;

oder gegen die Indossanten und den Aussteller gemeinsam.

Dieselbe Befugniß hat jeder der Indossanten in Ansehung des Ausstellers und seiner Vormänner unter den Indossanten.

Art. 154. Derjenige, welcher seinen Rückgriff nimmt, muß demjenigen, gegen welchen er handelt, von dem Proteste Kenntniß geben, und wenn dieser nicht innerhalb vier und zwanzig

Stunden bezahlt, ihn binnen den im nachfolgenden Artikel bestimmten Fristen vor Gericht laden.

Art. 155. Diese Vorladungsfristen sind:

fünfzehn Tage, wenn derjenige, welcher den Rückgriff nimmt, seinen Wohnsitz im Canton hat;

einen Monat, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Canton hat;

drei Monate, wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien, Italien oder in England hat;

sechs Monate, wenn er seinen Wohnsitz in andern Theilen Europas hat;

zwei Jahre, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Europa hat.

Ist es der Inhaber kraft der letzten Order, welcher den Rückgriff nimmt, so wird die Frist so berechnet, als wenn der Inhaber seinen Wohnsitz am Orte hätte, wo der Wechsel zahlbar war, und sie läuft von dem Tage nach demjenigen des Protestes an.

Art. 156. Nimmt der Inhaber seinen Rückgriff wider die Indossanten und den Trassanten gemeinschaftlich, so sind ihm in Ansehung eines Jeden von ihnen die in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen vergönnt.

Jeder von den Indossanten ist berechtigt, den nämlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln, oder gegen Alle zusammen in derselben Frist zu nehmen.

In Ansehung derselben beginnt die Frist mit dem Tage zu laufen, der auf die gerichtliche Vorladung, oder mit dem der auf die freiwillige Zahlung folgt, wenn diese Zahlung innerhalb der zur Erscheinung vor Gericht festgesetzten Frist geschehen ist.

Art. 157. Nach Versäumung der Fristen, welche hieroben:

für die Vorzeigung (Präsentation) eines auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, Monate oder auch Uso nach Sicht gestellten Wechsels;

für den Protest wegen Nicht-Zahlung;

für die Ausstellung der Währschafts-Klage vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Indossanten verlustig.

Ebenso verlieren die Indossanten jedes Klagerecht auf Gewährleistung gegen ihre Vormänner durch Versäumung der hieroben für jeden von ihnen vorgeschriebenen Fristen.

Derselbe Verlust trifft den Inhaber und die Indossanten, sogar in Ansehung des Ausstellers, wenn dieser Letztere beweist, daß zur Verfallzeit in den Händen desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen worden, Deckung vorhanden war, insofern zur nämlichen Zeit dieser Letztere sich nicht im Zustande des Falliments befunden hat.

In diesem Falle behält der Inhaber nur gegen den Bezogenen sein Klagerecht.

Art. 158. Hat nach Ablauf der für den Protest, für die Mittheilung des Protestes, oder für die gerichtliche Vorladung bestimmten Fristen der Aussteller oder ein Indossant die zur Zahlung der Wechselschuld bestimmten Gelder durch Rechnung, Wettschlagung oder auf irgend eine andere Weise empfangen, so finden in Ansehung des Wechselinhabers die Wirkungen des in den vorigen drei Artikeln angedrohten Verlustes der Rechtsansprüche nicht statt.

Art. 159. Außer den Förmlichkeiten, welche zur Geltendmachung der Währschaftsklage vorgeschrieben sind, kann der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels mit richterlicher Genehmigung die fahrende Habe des Ausstellers, des Annehmers (Acceptanten) und der Indossanten zur Sicherung seiner Rechte mittelst einer vorläufigen Maßregel in Beschlag nehmen lassen.

k. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 11. Wird bei Verfallzeit des Wechsels die Zahlung verweigert, oder kann der Acceptant seiner Unterschrift kein Genüge mehr leisten, so muß der Inhaber, um sich gegen seine früheren Indossanten und den Aussteller des Wechsels sicherzustellen, nach § 9 einen Protest Mangels Zahlung aufnehmen lassen, wodurch er das Recht erlangt, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten oder hinlänglich sichernde und annehmbare Bürgschaft zu verlangen.

Wenn der Angesprochene sein Domicil im Canton hat und weder Zahlung noch Bürgschaft leistet, so kann ihn der Inhaber des Protestes nach Landrechten schätzen bis er bezahlt ist; — ist der Angesprochene ein Auswärtiger, so leitet der Protestinhaber gegen ihn den einschlägigen Schuldentrieb ein.

l. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 50. Der Inhaber eines Wechsels auf Sicht oder auf

ein oder mehrere Tage oder Monate Sicht hat die Bezahlung oder Annahme innert sechs Monaten seit Dato für Europa zu verlangen und innert einem Jahre für außereuropäische Länder, unter Strafe des Regreßverlustes gegen die Indossanten und selbst gegen den Aussteller, wenn dieser eine Deckung gegeben hat.

Art. 54. Die dem Wechselinhaber zur Geltendmachung des Regresses gegen den Aussteller und die dem im Canton wohnsässigen Indossanten bewilligte Frist ist:

von vierzehn Tagen, wenn der Inhaber in Wallis wohnsässig ist;

von einem Monate, wenn er seinen Wohnsitz in einem andern Cantone der Schweiz hat;

von drei Monaten, wenn er denselben in einem andern Theile von Europa außer der Schweiz hat;

von sechs Monaten, wenn er außerhalb von Europa wohnt.

Diese Frist läuft vom Tage der Protesterhebung an.

Art. 55. Die im vorgehenden Artikel erwähnten Fristen werden auch dem Indossanten zur Geltendmachung seines Regresses gegen die früheren Indossanten und den Aussteller bewilligt.

Diese Fristen nehmen ihren Anfang, in Betreff eines jeden Indossanten, von dem Tage an, an dem er den Wechsel freiwillig bezahlt hat, oder von demjenigen, an dem er zur Zahlung gerichtlich angehalten wurde.

Art. 56. Nach Ablauf der vorerwähnten Fristen:

zur Vorweisung des Wechsels auf Sicht oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht;

zur Protesterhebung wegen Nichtzahlung;

zur Geltendmachung des Recurses auf Sicherstellung;

ist der Wechselinhaber von allem Rechte gegen die Indossanten verfallen.

Art. 57. Die Indossanten sind nach den oben vorgeschriebenen Fristen ebenfalls von dem Recurse auf Sicherstellung gegen ihre Cedenten, ein jeder für seinen Betreff, verfallen.

Art. 58. Der nämliche Verlust tritt ein gegen den Inhaber und die Indossanten in Betreff des Ausstellers selbst, wenn dieser beweist, daß zur Verfallzeit des Wechsels eine Deckung eingetreten ist.

In diesem Falle bleibt dem Inhaber blos der Recurs gegen denjenigen offen, auf den der Wechsel ausgestellt wurde.

Art. 59. Die Wirkungen des kraft der drei vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Verfalls werden entkräftet zu Gunsten des Inhabers gegen den Aussteller oder gegen denjenigen der Indossanten, welcher, nach eingegangenem Verfalle, den zur Zahlung des Wechsels bestimmten Werth entweder mittelst Rechnung, Compensation oder anderswie empfangen hat.

Art. 60. Nebst den zur Geltendmachung des Recurses auf Sicherstellung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann der Inhaber eines protestirten Wechsels wegen Nichtzahlung, den Aussteller, den Acceptanten oder die Indossanten pfandrechtlich betreiben.

m. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 33. Der mit einem Protest versehene Wechselinhaber kann gegen die Indossanten und den Aussteller und zwar gegen alle oder mehrere zugleich oder gegen Einen derselben Regreß ergreifen. Er ist dabei an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachfolger desselben befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtung entbunden.

Derjenige Indossant, welcher einen Regreß nehmenden Nachfolger befriedigt hat, ist in gleicher Weise zum Regresse gegen alle seine Vorgänger ermächtigt.

§ 35. Der Protest Mangels Zahlung begründet den Regreß Mangels Zahlung.

Dieser berechtigt jeden einzelnen Regreßnehmenden gegenüber seinen Vormännern zum Anspruche:

1. der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 5% jährlicher Zinsen, vom Verfalltage an gerechnet;
2. der Protestkosten und anderer Auslagen;
3. einer Provision von $\frac{1}{3}$ %.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht kein solcher Cours, so wird derselbe nach demjenigen Platze berechnet, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

§ 37. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes Mangels Zahlung und einer quittirten Rückrechnung Zahlung zu leisten.

§ 38. Die Regreßnahme Mangels Zahlung hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten im gezogenen und die des Ausstellers im Eigenwechsel nicht auf.

n. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 50. Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Wird einer der früheren Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämmtliche Indossanten ihrer Verpflichtungen entbunden.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5% jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2. die Protestkosten und andere Auslagen;
3. eine Provision von $1/3$ %.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu dem demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen zugezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von denen früheren Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm bezahlte Summe nebst 5% jährlichen Zinsen vom Tage seiner Zahlung an;
2. die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Course bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

§ 53. Durch die Bestimmungen der §§ 51 und 52 wird beim Regreß auf einen nicht in den concordirenden Cantonen

wohnenden Regreßpflichtigen die Berechnung höherer dort zuläßsiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§ 54. Der Regreßpflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regreßnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

§ 56. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein oder seines Nachmannes Indossament ausstreichen.

§ 57. Sind Regreßpflichtige in Concurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Concursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse erhält, der andern in Abzug bringen. Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regreßsumme bezahlt.

§ 58. Die Regreßnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf.

Regreßsumme.

Hiervon handeln die Art. 50, 51 und 52 der A. D. W.-O. s. vorst. S. 269—270, und zwar je nachdem der Inhaber des Wechsels selbst den Regreß nimmt oder einer der einlösenden Indossanten, berechnet sich auch die Regreßsumme anders im letztern Falle als im ersteren.

Bezüglich des Wechselinhabers beschränken sich dieselben nach Art. 50:

a. auf die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab.

Hierbei ist es ganz gleichgültig, zu welchem Course etwa der Wechselinhaber den Wechsel acquirirt hat, zu fordern hat er nur die auf dem Wechsel verzeichnete Summe nebst den von dieser vom Verfalltage ab treffenden Zinsen à 6% pro anno.

Wohnt der Regreßpflichtige am Zahlungsorte, so treten der unter a beregten Summe noch hinzu:

b. die Protestkosten und andere Auslagen.

Unter den letzteren werden meistens vorzugsweise die Stempelkosten und Portos begriffen; weitere Kosten kann der Inhaber nicht wohl vergütet verlangen.

c. eine Provision von $1/3\%$.

Diese kann nur gegen den Trassanten oder einen der Indossanten geltend gemacht werden, keineswegs aber, wenn die Klage primär gegen den Acceptanten gerichtet wird, oder ein Wechsel an eigene Ordre noch in erster Hand steht und der Aussteller gegen den Acceptanten klagbar wird.

Wohnt jedoch der Regreßpflichtige an einem andern, als dem im Wechsel bestimmten Zahlungsorte, so werden die Beträge ad a. b. und c. von dem Regredienten zu dem Course berechnet und müssen von dem Regreßpflichtigen zu dem Course bezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Ist auf der Börse der bezügliche Cours für lange oder kürzere Sicht notirt, für kurze Sicht aber nicht, so wird der Cours für lange Sicht genommen und diesem die Zinsen für die Sicht mit 4—6% je nach dem Stande des Platzdisconto hinzugerechnet. Der Cours wird nur von dem Tage genommen, an welchem die Retourrechnung aufgestellt wird.

Hat die Börse am Tage der Regreßnahme keinen Cours auf den Regreßort, so wird der Cours des nächstvorhergehenden Börsentages, event. die letzte Coursnotirung angenommen.

Besteht am Wohnorte des Regredienten keine Börse oder notirt dieselbe nicht nach dem Wohnorte des Regreßpflichtigen, so wird dann der Cours nach derjenigen Notirung der Börse an dem Orte genommen, welcher dem Wohnorte des Regressaten am nächsten liegt. So würde z. B., da in Prag keine Börse existirt (denn die in der kaufmännischen Ressource in Prag täglich ausgegebenen Course können nicht als amtliche Notirungen, von denen allein das Gesetz spricht, angenommen werden), der Regredient bei einer Regreßnahme auf Wien den Wiener Cours seiner Retourrechnung zu Grunde legen.

Obgleich nun die bezüglichen Auslagen an Provision, Courtage, Porto, Stempel, Protestkosten oft einen nicht unbedeutenden Gegenstand der Regreßnahme bilden, so müssen sie vom Regressaten unweigerlich vergütet werden, da nach Art. 81 der A. D. W.-O. die wechselmäßige Verpflichtung jedes auf dem Wechsel Mitunterschriebenen sich auf Alles erstreckt, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern berechtigt ist.

Um jeden Zweifel über die Coursberechnung und deren Richtig-

keit von vornherein abzuschneiden, bestimmt der Schlußsatz des Art. 50, daß dieser Cours auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder, in Ermangelung eines solchen, durch ein von einem vereidigten Mäkler (Wechsel-Sensal) ausgestelltes Attest nachgewiesen werde. Befindet sich an dem bezüglichen Orte, von wo aus der Regreß genommen wird, kein vereideter Mäkler, so genügt auch event. ein von zwei Kaufleuten ausgestelltes Attest zur Bescheinigung des Courses.

Zwischen soliden Häusern wird das Abverlangen des Courszettels oder eines solchen den Cours bescheinigenden Attestes zu einer Seltenheit gehören, dagegen ist es kaufmännische Usance, ein solches Abverlangen Seitens des Regressaten nicht erst abzuwarten, vielmehr wird das bezügliche Coursblatt oder Cours-Attest kostenfrei der Retourrechnung resp. der Anforderung des Regredienten beigefügt.

Der Art. 51 bestimmt demnächst, welches Forderungsrecht dem einbüßenden Indossanten gegen seine Regressaten zusteht.

Nach Art. 14 haftet jeder Indossant wechselmäßig jedem späteren Inhaber des Wechsels, sowohl für dessen Annahme, als auch für dessen Zahlung, er ist daher verpflichtet, Mangels Einlösung des Wechsels durch den Acceptanten, an dessen Stelle selbst den Wechsel einzulösen. Er wird hierdurch Inhaber und hat nun dieselbe Befugniß mit denselben Regreßrechten auf seinen Vormann zurückzugehen und die Forderung um Einlösung des Wechsels zu begehren, wie solche der Nachmann gegen ihn ausübte.

Der einlösende Indossant, als Regredient ist nun seinerseits berechtigt, gegen einen beliebigen Vormann den Regreß zu ergreifen, und von ihm das ersetzt zu verlangen, was er selbst als Einlösender seinem Regreßnehmer hat zahlen müssen. Die Summe, die der Einlösende bezahlt hat, d. h. die drei Positionen ad a, b und c des Art. 50 zusammengenommen, bilden nun bei ihm die Hauptsumme, und von dieser nimmt er 6% Zinsen von dem Tage an, wo er Zahlung geleistet hat, und $\frac{1}{3}$ % Provision und nächstdem die ihm entstandenen Kosten.

Denkt man sich nun einen Wechsel, der eine bedeutende Menge Giros trägt, und bezüglich dessen bei der Regreßnahme nicht der springende, sondern der Reihen-Regreß ergriffen wurde, was allerdings nicht wahrscheinlich, aber doch möglich, auch gesetzlich zuläs-

sig ist, so entstände zuletzt durch dieses lawinenartige Anschwellen der Wechselsumme, bis der Wechsel an den Trassanten gelangt, eine fast unverhältnißmäßige Erhöhung des von dem letzten Regressaten, dessen Vermögen ohnedies schon durch die von dem Acceptanten nicht geleistete Zahlung in Gefahr ist, zu vergütenden Betrages.

Schließlich bestimmt hierher bezüglich noch der Art. 52, daß durch die Positionen 1 und 3 der Art. 50 und 51 bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze [1]) nicht ausgeschlossen ist. Hieraus folgt, daß der ausländische Remboursirende, welcher weiteren Regreß im Inlande nimmt, mit seiner Retourrechnung die höheren Ansätze, die er selbst, der Regreßnehmer, entrichten mußte, von seinen Vormännern ersetzt verlangen kann. Unter den Worten des Art. 52 „ausländischer Ort" sind alle diejenigen Orte zu verstehen, wo die A. D. W.-O. keine Geltung hat. cf. Bd. I. S. 402—411 sub voce „Ausland".

Die beiden Art. 50 und 51 haben in ihren zweiten Absätzen hauptsächlich den Fall im Auge, wo der Regreßnehmer über den Betrag seiner Retourforderung auf den Regreßpflichtigen einen sogenannten Rückwechsel zieht. Zu Ziehung eines solchen Rückwechsels ist jedoch der Regredient wohl befugt, aber nicht verpflichtet,

---

1) Vermöge eines neuerlich erlassenen revidirten Wechselgesetzes des Staates New-York werden bezüglich von Wechseln, die in diesem Staate ausgestellt oder negocirt, und wegen Nichtbezahlung protestirt worden sind, nachbenannte Regresse zugestanden: Bei Wechseln, die auf die Staaten Maine, Neu-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginien und den (neutralen) Columbia-Bezirk ausgestellt sind: 3%; bei solchen, die auf Nord- und Süd-Carolina (Georgien), Kentucky und Tenessee ausgestellt sind, 5%.

Bei solchen die auf einen anderweitigen Staat oder ein anderweitiges Territorium der Union oder auf einen andern nördlich vom Aequator gelegenen Platz dieses Continents, oder auf irgend eine der brittischen oder anderweitigen Besitzungen in Westindien, wie anderwärts im westatlantischen Oceane, oder endlich auf irgend einen Platz in Europa ausgestellt sind: 10%. Diese Procente sollen die Stelle der Interessen, Protest- und anderweitigen Unkosten vertreten (Austria 1852 N. 170. S. 1445).

Der Disconto in der Havannah ist gewöhnlich 12—16%; bei Anleihen zu gefahrvollen Unternehmungen, wie z. B. Negerhandel, bis 20%; in Rio-Janeiro ist der gewöhnliche Zinsfuß in laufender Rechnung unter Kaufleuten 12%.

vielmehr kann derselbe auch seine Regreßforderung ohne weiteres im Wege der Klage gerichtlich geltend machen.

Was nun in specie die ausländische hierher bezügliche Gesetzgebung anlangt, so s. vorst. sub voce „Regreß“ wegen

ad 1. Holstein, Lauenburg, Kurhessen Art. 50, 51 und 52 S. 274;
„ 2. Schweden § 46, S. 286;
„ 3. Dänemark § 45, S. 288;
„ 4. Schleswig § 58, S. 290;
„ 5. Canton Freiburg § 152, S. 296;
„ 6. Canton Aargau § 35, S. 300; und
„ 7. Canton Solothurn § 51 und 52, S. 301.

Die übrigen Staaten aber nachfolgend sub voce „Rückwechsel“.

Auch derjenige, welcher sich als Selbstschuldner für den Acceptanten verbürgt hat, muß, sofern der Acceptant mit der Einlösung seines Acceptes in Verzug gerathen ist, 6% Zögerungszinsen zahlen.

In dem Leipziger Conferenz-Protokoll N. 16 ist ausgesprochen, daß unter den Ansätzen der Retourrechnung 6% Zinsen gestattet sein sollen und daß alles dasjenige, was der Indossant oder Aussteller einem Nachmanne zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten event. gefordert werden dürfe. Daher ist auch im Art. 81 nicht allein objectiv, sondern auch subjectiv der Umfang der Wechselverpflichtung des Acceptanten derjenigen der übrigen Verpflichteten gleichgestellt. Wenn ferner nach Art. 1 Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, wechselfähig ist, so kann auch von den civilrechtlichen Privilegien der Kaufleute in Ansehung der Höhe des Zinsfußes hier nicht mehr die Rede sein.

Ebenso wenig kann es auf eine Protestaufnahme dem Acceptanten gegenüber ankommen.

Muß sonach der Acceptant die Verzugszinsen zu 6% entrichten, so muß auch denselben Zinsbetrag der Bürge zahlen, welcher für die Verpflichtung des Hauptschuldners einzustehen übernommen hat.

cf. Erk. des Kgl. Ober-Trib. zu Berlin vom 13. Novbr. 1856. Striethorst, Archiv, Bd. XXII. S. 314. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Celle v. J. 1856/57. Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 205 u. d. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing. Nürnb. Commiss.-Ber. S. LVI. N. 136.

Dagegen bezieht das Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden in einem Erk. ex ao. 1851 u. v. 12. Septbr. 1857 (Sächs. Wochenbl. v.

J. 1857 S. 77 und v. J. 1858 S. 79) die Art. 50 u. 51 nur auf die Regreß-Ansprüche und hält den Acceptanten nur zur Zahlung von 5% Verzugszinsen verpflichtet.

Der ausländische Remittent, welcher den auf seinen Wohnort gezogenen Wechsel Mangels Annahme hat protestiren lassen, jedoch den Wechsel selbst nicht weiter indossirt hatte, kann bei der Regreßnahme gegen den in Deutschland wohnenden Trassanten nur die im Art. 50 festgesetzten Sätze, nicht die höheren an seinem, des Remittenten, Wohnorte üblichen Sätze der Retourspesen (Art. 52) in Anrechnung bringen, denn derselbe hat noch keine Zahlung im Wege des Regresses geleistet.

Decr. d. Hand.-Ger. zu Bremen v. 7. Juni 1851. Schletter, Jahrb. Bd. II. S. 332.

Auch der Inhaber eines Wechsels, welcher denselben nach bewirktem Proteste Mangels Zahlung durch Blanco-Indossament erworben hat (Art. 16 Abs. 2) ist berechtigt, sechs Procent Zinsen sowie Protestkosten und eigene Provision zu fordern.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Juli 1858. Strietshorst, Archiv, Bd. XXVIII. S. 361.

Zu Art. 52 ist in specie auch ein Erk. d. Wechs.-Ger. zu Zweibrücken (Bayern) vom 14. Mai 1857 (Zeitschr. f. Gesetz und Rechtspfl. in Bayern Bd. IV. S. 440) zu bemerken, welches den in Deutschland wohnenden Trassanten eines in Deutschland begebenen auf New-York gezogenen und Mangels Zahlung protestirten Wechsels zur Erstattung der Protestkosten, Porto, $\frac{1}{3}$% Provision, sowie 10% Zinsen der Wechselsumme und 45 fl. Entschädigung für Reisen verurtheilte, welche der klagende Remittent behufs anderweitiger Aufbringung des Geldes in New-York gemacht.

Rembours heißt im Wege des Rückgriffs Mangels Zahlung die Schadloshaltung für die Bezahlung eines Wechsels; sich rembourſiren, sich auf Jemanden mittelst einer Tratte erholen; oder auch Rembours nehmen; rembourſiren, Rembours leisten, heißt Jemanden eine Forderung erstatten, wieder bezahlen, die Rück-Tratte honoriren.

Remittent ist derjenige, welchen der Trassant im Conterte des Wechsels als ersten Empfänger desselben namentlich bezeichnet (Art. 4 N. 3 der A. D. W.-O.). Er ist derjenige, zu dessen Gunsten, oder Verfügung, oder auf dessen Ordre der Wechsel eingelöst werden soll. Derselbe kann entweder nach Art. 6 d. A. D. W.-O.

der Trassant selbst oder auch eine dritte Person sein, und ist daher derjenige, welcher die Uebernahme des Acceptations- und die Erfüllung des Zahlungsauftrages, oder auch nur des letzteren allein zwischen dem Trassanten und Trassaten entweder selbst oder durch einen andern, dem er seine Rechte und Obliegenheiten mittelst Giro überträgt, zu verwirklichen hat.

Replik s. Wechselprozeß.

Respekttage.

Dieselben sind für den Bezirk der A. D. W.-O. incl. Oesterreich mit seinen Kronländern durch Art. 33 abgeschafft, welcher bestimmt:

Respekttage finden nicht statt.

Durch diesen Art. sind die in den früheren deutschen Wechselordnungen gegoltenen und nach mehreren ausländischen Wechselordnungen noch gültigen Respekt-, Respit-, Discretions-, Begünstigungs-, Lauf-, Honor-, Gnaden- oder Faveur-Tage für den Bereich der A. D. W.-O. aufgehoben. Es bestimmt nun zwar der Art. 41, daß der Protest gültig noch am zweiten Werktage nach dem Verfalltage aufgenommen werden könne, diese 2 Tage, welche dem Wechselinhaber zur Protesterhebung als Frist eingeräumt sind, können jedoch nicht als Respekttage angesehen werden, da diese letzteren zu Gunsten des Acceptanten demselben einen Zahlungsaufschub gestatteten, die Protesttage jedoch zu Gunsten des Wechselinhabers normirt sind, welcher von seinem Forderungsrecht schon am Verfalltage selbst Gebrauch zu machen befugt ist.

Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen bestimmen in Art. 38 gleichfalls die Aufhebung der Respekttage.

Dieselben sind ferner aufgehoben durch die Wechselgesetze von:

a. Frankreich, Code de commerce.

Art. 135. Alle Nachsichts- oder Begünstigungsfristen, durch Gebrauch oder Ortsgewohnheiten eingeführt, sind abgeschafft.

b. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 148 gleichlautend mit Art. 135 des C. d. c. fr.

c. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 92 desgl.

d. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 130 desgl.

e. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 447. Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt werden, indem alle Gebräuche der verschiedenen Plätze wegen Vergünstigungs- oder Respitfristen aufhören, die als mit inbegriffen in der durch die Generalregel des 259. Artikels [1]) gemachten Aufhebung angenommen werden.

f. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Hier findet sich nichts weder von Abschaffung noch von Gestattung solcher Respekt- oder Discretionstage, vielmehr besagt Art. 79:

„Der Inhaber eines Wechselbriefes, es möge dieser acceptirt sein oder nicht, ist verpflichtet, die Zahlung desselben bei Verfallzeit zu verlangen, und im Falle, daß diese nicht erfolgt, noch an demselben Tage Protest zu erheben.

g. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Auch hier findet keine Erwähnung der Respekttage statt, dagegen besagt Art. 179:

In Ermangelung der Zahlung am Verfalltage ist der Inhaber, ohne Unterschied, ob der Wechsel acceptirt ist oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen.

h. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 35. Wechsel sollen zu der Zeit eingelöst werden, zu welcher sie zur Bezahlung verfallen sind, und finden keine Aufschubs-Tage statt.

i. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

Bestimmt in § 16 die Verfallzeit ohne Respekttage, deren es keine gibt.

k. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 19. Die Wechselbriefe verfallen auf dem in denselben bestimmten Verfalltag und es sind hier keine Respekttage.

l. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung v. 1835.

Bestimmt in § 4 die Bezahlung der Wechsel am Verfalltage

---

1) Art. 259. Es werden weder Discretions- noch Respit-Termine, noch andere, unter welcher Benennung es auch sei, anerkannt, wodurch die Erfüllung der kaufmännischen Verbindlichkeiten verschoben werden kann; sondern blos solche, die die Parteien in dem Contrakt festgesetzt haben, oder die auf einer rechtlichen Verfügung beruhen.

oder Protesterhebung am folgenden Tage. Hieran schließt sich jedoch folgende Bestimmung:

„Für Wechsel mit bestimmter Verfallzeit, welche erst nach dieser zur Zahlung vorgewiesen, aber nicht eingelöst, folglich nicht innert dem, nach dem Verfalltage folgenden Tag protestirt worden sind, können die Indossanten nicht mehr belangt werden, die Fälle vorbehalten, wo die Unmöglichkeit, den Wechsel an seine Bestimmung gelangen zu lassen, nachgewiesen wird."

m. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1258 wörtlich wie Art. 135 des C. d. c. fr.

n. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 57 und 58 conform mit Art. 179 vorst. ad g Niederlande.

o. Canton Neuenburg, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 61 und 62 desgl.

p. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 135 wörtlich wie Art. 135 des C. d. c. fr.

q. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 119 wörtlich wie Art. 135 des C. d. c. fr.

r. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

Enthält gar nichts über die Respekttage, sondern bestimmt § 21:

„Die Zahlung geschieht am Verfalltage (§§ 19 u. 20) an den Inhaber gegen Quittung und Aushändigung des Wechsels."

s. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 38. Respekttage finden nicht statt.

Respekttage bestehen dagegen noch, und sind darüber folgende Bestimmungen enthalten in den Wechselgesetzen von:

a. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 502. Von dem ersten Tage nach Ablauf der Frist, d. h. mit dem Anfange des Morgens des folgenden Tages, fängt die Fristversäumniß an.

Art. 503. Nach Ablauf des letzten Tages der Frist werden Fristverlängerungs- oder Respittage zugelassen und zwar, angefangen vom ersten Tage nach der Frist der auf Sicht ausgestellten, sowohl einfachen als trassirten Wechsel drei Tage, der mit einer bestimmten Frist ausgestellten Wechsel aber zehn Tage,

die Festtage in diese Zahl mit einbegriffen, außer dem letzten Respittage, wenn er auf einen Festtag und für Ebräer auf einen Sabbath fällt.

Art. 504. Für Meßwechsel, desgleichen für nicht acceptirte Wechsel haben keine Respittage statt.

b. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 9. Wenn der Wechsel einmal acceptirt ist, so ist der Acceptant schuldig, präcise, ohne irgend eine Ausflucht oder Einwendung zu bezahlen; geschieht dies aber nicht innerhalb acht Tagen nach der Zeit, wo der Wechsel hätte sollen bezahlt sein, welche man Verfalltag nennt, so muß derjenige, welcher das Geld haben soll, auf die oben angegebene Weise protestiren, und so auch sofort davon Nachricht geben.

Art. 10. Sollte er aber säumig befunden werden und aufs längste am zehnten Tage (worin die Acceptations- und Protestations-Tage, wie auch Sonn- und Festtage mit berechnet sind) nicht protestiren, so ist er schuldig, allen Schaden selbst zu leiden.

c. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

Art. 52. Nach dem Verfalltage kommen dem Acceptanten 8 Lauftage zu. Löst er innerhalb dieser Frist den Wechsel nicht ein, so kann der Inhaber noch den zweiten Tag abwarten, jedoch liegt ihm ob, wenn die Bezahlung mittlerweile nicht erfolgt, nach Ablauf der besagten 2 Tage den Wechsel de non solutione protestiren zu lassen.

§ 53. Wenn der letzte der dem Acceptanten vergönnten Lauftage ein Sonn- oder Feiertag ist, so muß der Wechsel am nächstvorhergehenden Werktage bezahlt werden.

Gehört der Acceptant zu einer Religionspartei, welche andere Feiertage, als die im Lande gesetzlich eingeführten hat, so kann ihm aus dieser Ursache dennoch kein Aufschub bei der Bezahlung verstattet werden.

§ 54. Wenn der zweite von den dem Wechselinhaber zur Protesterhebung nach § 52 zukommenden Verfalltage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist der Protest am nächstvorhergehenden Werktag zu erheben, und das unangesehen der erwähnten dem Acceptanten nach § 52 zukommenden Lauftage.

d. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 65. Nach dem Verfalltage stehen dem Acceptanten 8 Respittage zu. Zahlt er vor Ablauf dieser Frist nicht, so kann der Inhaber des Wechsels noch bis zum dritten darauf folgenden Tage warten; erfolgt die Zahlung aber nicht bis dahin, so muß er vor Ablauf dieses dritten Tages Protest wegen Nichtzahlung erheben lassen.

§ 66. Nicht acceptirte Wechsel genießen eilf Respittage.

§ 67. Wenn der letzte dem Acceptanten zustehende Respittag ein Sonn- oder Festtag ist, so ist der Wechsel am nächstvorhergehenden Werktage zu bezahlen.

Der Umstand, daß der Acceptant einer Religionspartei angehört, welche andere Festtage hat, als die allgemeinen Festtage des Landes, berechtigt nicht zum Aufschub der Zahlung.

§ 68. Fällt der dritte dem Inhaber zur Erhebung des Protestes zustehende Respekttag (§ 65) auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der Protest an dem nächstvorhergehenden Werktage aufzunehmen, selbst dann, wenn dieser zu den, dem Acceptanten zustehenden 8 Respekttagen (§ 65) gehören sollte.

e. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung v. 1784.

Tit. 4. § 4. Alle Wechselbriefe, von welcher Verfallzeit sie sein mögen, genießen hier sechs Respekttage, ausgenommen, die auf Sicht lauten, als welche gleich am Tage nach ihrer Vorweisung zu zahlen sind, und diejenigen in hiesige Jahrmärkte, die spätestens am Jahrmarkt-Dienstag bezahlt werden müssen.

§ 5. Die Respekttage der Wechselbriefe, die erst nach ihrer Verfallzeit eingelaufen und präsentirt werden, werden nichts desto weniger von der Verfallzeit an gezählt.

f. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 8. Alle in hiesigem Canton zu bezahlenden Wechsel genießen drei Respekttage, d. h. es steht dem Bezogenen frei entweder die Zahlung am Verfalltage zu leisten oder aber dieselbe bis längstens am dritten Tage nach dem im Wechsel bezeichneten Verfalltage zu verschieben.

§ 9. Fällt der letzte Respekttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag.

g. Großbritanien (Schottland und England).

Nach Englischem, sowie nach Schottischem Recht werden Wechsel oder Zahlscheine nicht eher zahlbar, als am dritten Tage nach der bestimmten Zahlungszeit. Diese drei Tage werden Respittage (days of grace) genannt.

Respittage sind bei allen Wechseln oder Zahlscheinen zugelassen, die zu einer bestimmten Zeit nach Dato oder nach Sicht zahlbar sind. Bei Wechseln oder Zahlscheinen, die auf Anfordern zahlbar sind, sind keine Respittage zugelassen.

cf. Chitty a. a. O. S. 263.

Restitution gegen Fristversäumniß s. Wechselprozeß.

Restitutio in integrum bei Minderjährigen.

Liebe a. a. O. S. 38, welchem Renaud a. a. O. S. 66, Nota 6, gegen Thöl a. a. O. § 154 u. f., beistimmt, sagt hierüber:

Die in integrum restitutio ist gegen Wechselverbindlichkeiten nicht ausgeschlossen, sie wird also den Minderjährigen, welche nur eben soweit wechselfähig sind, als sie vertragsfähig sind, allerdings zu Statten kommen können. Eine Läsion würde schon in dem Vorhandensein der strengen Wechselverbindlichkeit erblickt werden müssen. Auf gleiche Weise werden die Vorschriften der l. 32 D. dominor. und der l. 2 und 3 Cod. si minor se majorem dixerit anwendbar sein, nach welchen die integri restitutio nicht statthaft ist, sobald der Minderjährige sich betrüglicher Weise für volljährig ausgegeben hat.

Retentionsrecht s. Faustpfand Bd. II. S. 10, und Pfandrecht Bd. II. S. 176.

Retourrecepisse s. Notification Bd. II. S. 147 ad Art. 46.

Das Retourrecepisse der Post ist in Oesterreich nicht als öffentliche Urkunde anzusehen.

cf. Erk. d. k. k. Oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 13. Aug. 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857 N. 106.

Retourrechnung s. Rückwechsel.

Retourspesen s. Rückwechsel.

Retourwechsel s. Rückwechsel.

Reuß-Schleiz, jüngere Linie, Fürstenthum.

Mittelst Verordnung v. 15. Januar 1849 wurde hier die A. D. W.-O. eingeführt, nach § 2 d. V. bleiben aber die prozessualischen Vorschriften der dortigen Wechselordnung v. 6. Febr. 1717,

soweit sie nicht durch die nachfolgenden §§ 3—5 eine Abänderung erfahren haben, fernerhin in Kraft.

Außerdem erging unterm 20. Juli 1852 ein Gesetz über kaufmännische Anweisungen.

Reuß-Greiz, ältere Linie, Fürstenthum.

Unterm 5. Decbr. 1848 fand hier ohne besondere Einführungs-Ordre die Publication der A. D. W.-O. statt.

Hierauf wurde unterm 3. August 1854 ein Gesetz über kaufmännische Anweisungen erlassen, wörtlich gleichlautend mit dem der jüngeren Linie v. 20. Juli 1852, und endlich erschien ein Gesetz v. 5. März 1856 über die Wechselfähigkeit und den Wechselprozeß.

Revision f. Wechselprozeß.

Ricambio f. Rückwechsel.

Ricorswechsel f. Rückwechsel.

Rimesse heißt eine nach einem andern Orte übermittelte Werthsumme, bestehe sie in baarem Geld, Werthpapieren oder Wechseln. Daher wird darunter die Tratte, welche der Wechsel-Empfänger — Nehmer — Remittent — an den Zahlungsort behufs Einkassirung übersendet, desgleichen auch der im Wege des Regresses gezogene Rückwechsel, indem er dem Regreßpflichtigen in Zahlung oder in Abrechnung übermacht wird, verstanden, ebenso aber auch jede andere zur Deckung irgend einer Schuld oder behufs einer Zahlung in Wechseln auf andere Häuser übersendete Summe.

Von demjenigen, welcher den ihm als Rimesse in laufender Rechnung und Geschäftsverbindung zugesendeten Wechsel behalten und nicht sofort nach Empfang zurückgesendet hat, wird angenommen, daß er mit der auf ihn geschehenen Indossirung des Wechsels einverstanden und die ihm als Indossatar wechselrechtlich obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen bereit ist. Ist ein solcher Indossatar zugleich der Trassat des noch laufenden Wechsels, so muß er die mit jeder dieser beiden Stellungen verbundenen Pflichten erfüllen.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 29. April 1856. Lübecker Wechs.-Jur. S. 416.

Ritratte f. Rückwechsel.

Rückanwendung der A. D. W.-O. f. Verjährung.

Rückgabe des Wechsels dient als Beweis der vollen

geleisteten Zahlung der Wechselsumme, mithin der vollständig getilgten Wechselverbindlichkeit. Der Acceptant, sowie jeder andere Wechselverpflichtete, welcher nach Maaßgabe des in dem Concurse über sein Vermögen geschlossenen Accords dem Wechselinhaber die verglichene Accordsumme zahlt, kann nur die Abschreibung dieses Betrages auf dem Wechsel als accordmäßige (Theil-) Zahlung und Quittung auf einer Abschrift des Wechsels, nicht aber die Rückgabe des Wechsels verlangen, vielmehr ist der Wechselinhaber berechtigt, denselben erst demjenigen Wechselinteressenten oder dessen Masse auszuhändigen, welche ihm die Restzahlung leistet.

cf. Erkenntniß d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 29. Septb. und 26. Octbr. 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXIX. S. 342 und 365.

Rückgiro.

Der Art. 10 der A. D. W.-O. bestimmt in seinem Schlußsatz:

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

In diesem Falle pflegt selten ein Rückgiro in Anwendung zu kommen, dagegen wohl, wenn der frühere Gläubiger, welcher den Wechsel weiter indossirt hatte und durch das Indossament zugleich Wechselschuldner geworden war, in Folge Regreßnahme in den Fall kommt, den Wechsel im Rücklauf wieder einlösen zu müssen. Bei dieser Einlösung kann nun eine dreifache Manipulation stattfinden, und zwar entweder, daß der Regreßnehmer dem Einlösenden auf dem Wechsel Quittung ertheilt, oder aber die Giros bis zu jenem hinunter nebst dem seinigen ausstreicht, oder aber endlich, daß er dem Einlösenden ein vollständiges Rückgiro ertheilt. Durch letzteres lebt jedoch die alte Gläubigerschaft nicht wieder auf, sondern es entsteht eine völlig neue. Der Indossatar, welcher daher den Wechsel erst nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Acceptanten einlöst resp. durch Rückgiro wieder Eigenthümer des Wechsels wird, ist nicht befugt, den Wechselanspruch gegen den Acceptanten mit einer von diesem schon vor der Concurseröffnung erworbenen Forderung an den Indossatar zu compensiren. Und ebenso, wenn der Indossatar bei dem Empfange des Indossaments verspricht, die Valuta nächster Tage mit dem Indossanten zu verrechnen, jedoch solches unterläßt und auch die Valuta nicht gibt,

so kann bei der späteren, in Folge Rücklaufs des protestirten Wechsels eintretenden Regreßnahme des zur Verfallzeit des Wechsels in Concurs gerathenen Indossatars gegen jenen Indossanten der letztere nicht aus dem obigen Versprechen den Einwand der Compensation entnehmen, denn die Valutaforderung des verklagten Indossanten ist vor dem Concurse des klagenden Indossatars, die erst durch Wiedereinlösung des rückläufigen Wechsels resp. durch das Rückgiro in's Leben getretene Regreßforderung des Indossatars dagegen nach der Concurseröffnung entstanden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Juni 1859. Borchardt a. a. O. S. 60 Nota.

Durch die Zurückindossirung des Wechsels an den früheren Indossanten gehen auf letzteren auch diejenigen Rechte über, welche der zurückgirirende Indossant aus der gegen den Acceptanten erwirkten Zahlungsauflage und aus der auf Grund derselben erwirkten Pfändung und Schätzung des beweglichen Vermögens des Acceptanten (§ 22 der Oesterr. Verordn. v. 25. Jan. 1850) erworben hatte.

cf. Erk. d. k. k. Oberst. Ger.-Hofes v. 17. Febr. 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeitg. 1857 N. 50.

Rückwechsel.

Von dem Rückwechsel und der demselben beizufügenden Retourrechnung handeln die Art. 53 u. 54 der A. D. W.-O. und bestimmen folgend:

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Der Regreßnehmer hat, um sich an seinem Vormanne zu erholen, wie bereits früher erwähnt, drei Wege, und zwar den der

direkten Klage, den der Abgabe eines gewöhnlichen Wechsels in Höhe der Regreßsumme und den der Ziehung eines Rückwechsels, (Ricambio-, Ricorswechsel, Ritratte). Dieser letztere ist eigentlich auch nichts weiter als ein gewöhnlicher Wechsel und nur insofern besonders zu erwähnen, als in demselben außer dem Belaufe der Regreßforderung auch noch die Mäklergebühren und Stempelkosten hinzugerechnet werden, und — daß dieser Wechsel auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt sein muß.

Die Kosten eines anders gestellten Wechsels ist der Regreßschuldner zu zahlen nicht verbunden; jedoch erscheint der Regreßnehmer jedenfalls verbunden den Regressaten von der Ziehung der Ritratte zu avisiren.

Brauer a. a. O. S. 105 sagt ad 4:

„Die gewöhnliche Behauptung, daß der Rückwechsel der Acceptation nicht bedürfe, welche Treitschke, Encyclopädie s. v. Rückwechsel II. S. 418, aufstellt und weiter ausführt, ist an sich unrichtig."

Hier dürfte sich Brauer jedoch im Irrthum befinden, denn ein Wechsel auf Sicht bedarf überhaupt keiner Acceptation oder Präsentation zur Zahlung (cf. Art. 19 Abs. 1 der A. D. W.-O.) und Treitschke a. a. O. hat vielmehr ganz Recht, wenn er ausführt, daß der Rückwechsel nicht erst zum Accept eingesendet zu werden brauche, sondern ohne Accept, sobald nur der Rückbezogene nicht fallirt, unweigerlich bezahlt werden müsse, denn der Rückwechselnehmer trete in alle Rechte des Gebers und erhalte von ihm mit dem Rückwechsel zugleich den Protest, den protestirten Wechsel und die Retourrechnung, woraus, falls die Einlösung verweigert wird, der Rückbezogene zu derselben nach Wechselrecht angehalten werden könne. Würde dagegen der Rückwechsel zum Accept präsentirt und wirklich acceptirt, so werde dadurch eine Novation vorgenommen, es bilde sich ein ganz neues Wechselgeschäft und der Bezogene könne nicht mehr als regreßpflichtiger Trassant oder Indossant, sondern als neuer Acceptant verbindlich gemacht werden, ja er könne sogar gegen Acceptation des fraglichen Rückwechsels die Auslieferung des Wechsels nebst Protest und quittirter Retourrechnung verlangen.

Hierdurch würde aber der Regreßnehmer nur im Nachtheil sein, denn statt daß er sein Geld bekäme, trete die Unsicherheit eines neuen Wechselgeschäftes ein.

Uebrigens hat der Regredient dafür Sorge zu tragen, daß die

Belegdocumente für den Rückwechsel mit demselben gleichzeitig an Ort und Stelle gelangen und von dem Präsentanten der Ritratte im Zahlungsfalle dem Regressaten sofort ausgeliefert werden können. Häufig wird die Retourrechnung bereits mit dem Avisbriefe übersendet.

In einem ganz andern Sinne als die A. D. W.-O. faßt der Code de commerce die Rückwechsel-Vorschrift auf, sowie überhaupt mehrere ausländische Gesetzgebungen diese Sparte ganz speciell behandeln.

Der auf dem Regreßwege in Anspruch genommene Vormann braucht nur gegen Einlieferung des Protestes zu zahlen. Dieses findet auch in Beziehung auf den Trassanten Anwendung. Ueberhaupt kann sich der Regredient von der Pflicht zur Einlieferung des Protestes nicht durch den Beweis frei machen, daß dem in Anspruch Genommenen (z. B. dem Trassanten) aus der Nichtlieferung des Protestes kein Nachtheil erwachse.

cf. Erk. des Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 16. Octbr. 1852. Lübecker Wechs.-Jur. S. 467.

Bezüglich der ausländischen Gesetzgebung hinsichts des Rückwechsels sowie der Retourrechnung ist folgendes zu bemerken.

1. Frankreich, Code de commerce.

Art. 177. Der Rückwechsel geschieht durch eine Rücktratte.

Art. 178. Die Rücktratte ist ein neuer Wechsel, mittelst welchem der Inhaber sich bezahlt macht für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, der Kosten und des neuen Aufwechsels, auf den Zieher oder einen der Indossanten.

Art. 179. Der Rückwechsel regulirt sich in Hinsicht des Ziehers durch den Wechselcours von demjenigen Orte, wo der Wechsel zahlbar war, auf denjenigen Ort, woher er gezogen war.

Er regulirt sich hinsichtlich der Indossanten durch den Wechselcours von dem Orte, wohin von ihm der Wechsel überschickt oder vernegocirt wurde, auf denjenigen Ort, wo er regulirt werden soll.

Art. 180. Die Rücktratte wird mit einer Retourrechnung begleitet.

Art. 181. Die Retourrechnung begreift:

Die Hauptsumme des protestirten Wechsels.

Die Protest- und andern rechtmäßigen Kosten, als Wech-

sel=Kommissions=, Mäkel= und Stempelgebühr, und Brief=porto.

Sie zeigt den Namen desjenigen an, auf den die Rücktratte gestellt ist, und den Wechselcours, zu dem sie vernegocirt ist.

Sie wird von einem Wechselagenten bescheinigt.

In den Orten, wo keine Wechselagenten sind, geschieht diese Bescheinigung durch zwei Handelsleute.

Beigefügt werden derselben: der protestirte Wechsel, der Protest oder eine Ausfertigung des Protestaktes.

In dem Falle, wo die Rücktratte auf einen der Indossanten gestellt wird, wird sie noch nebst dem mit einer Bescheinigung begleitet, wodurch der Wechselcours von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen wurde, festgestellt wird.

Art. 182. Ueber einen und denselben Wechsel können nicht mehrere Retourrechnungen gemacht werden.

Diese Retourrechnung wird fortlaufend von einem Indossanten an den andern, und zuletzt vom Trassanten vergütet.

Art. 183. Man kann nicht den Rückwechsel in eine Gesammtmasse bringen, jeder Indossant hat nur einen zu tragen, und ebenso der Trassant.

Art. 184. Die Zinsen von der Hauptsumme des wegen Mangel Zahlung protestirten Wechsels werden geschuldet von dem Datum des Protestes an.

Art. 185. Die Zinsen von den Protestkosten des Rückwechsels und von andern rechtmäßigen Kosten, gebühren nur von dem Tage der gerichtlichen Klage an.

Art. 186. Man ist keinen Rückwechsel schuldig, wenn die Retourrechnung nicht mit Bescheinigungen von Wechselagenten oder Handelsleuten, so wie es der Art. 181 vorschreibt, begleitet ist.

2. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 191 conform mit Art. 177 des C. d. c. fr.

Art. 192 desgl. mit Art. 178. Dazu noch folgender Zusatz:

„Die Rücktratte kann durch den Inhaber gezogen werden, wenn er auch kein Handelsmann ist, sobald er in diesem Wechsel bemerkt, daß es ein Rückwechsel ist, oder wenn er den Betrag der Rückrechnung darin angibt."

Art. 193 u. 194 conform mit Art. 179 u. 180 des C. d. c. fr.

Art. 195 wörtlich wie Art. 181 ebenda nur daß in Art. 195 der Absatz 7 lautet:

„Sie wird begleitet von dem protestirten Wechsel und einer Abschrift des Protestaktes."

Art. 196 bis incl. 200 wörtlich wie Art. 182 bis incl. 186 des C. d. c. fr.

3. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 135 bis incl. 143 wörtlich wie Art. 178 bis incl. 186 des C. d. c. fr. Jedoch befindet sich bei Art. 143 folgender Zusatz:

„In diesem Falle wird der protestirte Wechsel bezahlt nach dem Wechselcours des Ortes, von wo er gezogen ist, auf den, wo er bezahlt werden soll, ohne Zinsen und andere rechtmäßige Kosten."

4. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 173 bis incl. 181 wörtlich wie Art. 178 bis incl. 186 des C. d. c. fr.

5. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 549. Der Inhaber eines protestirten Wechsels darf, um sich für den Betrag desselben und für die Protest- und Ricambiokosten bezahlt zu machen, einen neuen Wechsel oder Rückziehung auf den Aussteller oder auf einen der Indossanten abgeben.

Art. 550. Der Aussteller der Rückziehung muß zu selbiger den protestirten Originalwechsel, einen Beweis über den Protest und die Retourrechnung fügen.

Art. 551. In der Retourrechnung dürfen nur die folgenden Posten enthalten sein, als:

das Kapital des protestirten Wechsels;
die Protestkosten;
die Stempelabgabe für die Rückziehung;
die Wechselcommission nach dem Gebrauche des Ortes;
die Courtage von der Begebung des neuen Wechsels;
das Briefporto;
der Verlust, den man beim Rückwechsel leidet.

Art. 552. In der Retourrechnung ist der Name dessen zu erwähnen, auf den die Rückziehung geschieht, der Betrag derselben und der Cours, wozu sie begeben worden.

Art. 553. Der Rückwechsel muß übereinkommen mit dem

gangbaren Cours des Ortes, wo die Ausstellung geschieht, auf den Ort, wo die Rückziehung zu bezahlen ist; und diese Uebereinstimmung muß aus der Retourrechnung selbst hervorgehen, durch Bescheinigung eines gehörig bestellten Mäklers oder zweier Kaufleute an Plätzen, wo kein Mäkler befindlich ist.

Art. 554. Es dürfen nicht mehrere Retourrechnungen über einen Wechsel gemacht werden; sondern die erste ist nach der Reihe von einem Indossanten an den andern zu bezahlen, bis daß sie durch Einlösung des Ausstellers erlöscht.

Art. 555. Auch dürfen nicht mehrere Rückwechsel zusammengeschlagen werden, sondern jeder Indossant, wie auch der Aussteller haben blos einen zu tragen, für welchen in Betreff des Ausstellers der Cours des Ortes anzunehmen, wo der Wechsel zahlbar ist, auf den Ort, wo er ausgestellt worden, und in Hinsicht der Indossanten der Cours des Ortes, wo das Indossament auf den Wechsel gesetzt worden, auf den Ort, wo er eingelöst wird.

Art. 556. Dem Inhaber einer Rückziehung kommen die gesetzlichen Zinsen davon nur von dem Tage an zu, wo er den, von welchem er sie zu fordern berechtigt ist, hat vor Gericht laden lassen.

Art. 557. Alle Rechtsansprüche aus Wechselbriefen sind vier Jahr nach deren Verfall erloschen, wenn sie nicht vorher bei den Gerichten anhängig gemacht sind, die Wechsel mögen nun protestirt sein oder nicht.

6. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 87. Dem Inhaber eines Wechselbriefes, der Mangels Zahlung protestirt worden ist, steht es auch frei, seine Befriedigung durch Rückwechsel zu suchen.

Der Rückwechsel wird durch eine Rücktratte, d. h. durch einen neuen Wechsel vollzogen, mittelst dessen der Inhaber wegen des Wechselkapitals und der Retourspesen sich auf den Trassanten oder einen der Indossanten erholt.

Art. 88. Der Rückwechsel wird in Ansehung des Trassanten nach dem Wechselcourse regulirt, der zwischen dem Orte der Ausstellung des ersten Wechsels und dem Orte, wo er zahlbar war, stattfindet. Der Trassant ist in keinem Falle verpflichtet einen höheren Cours zu bezahlen.

Art. 89. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel

nach dem Wechselcourse des Orts, wo der Wechselbrief ausgeliefert oder negocirt wurde, auf denjenigen, wo die Rücktratte geschieht, regulirt.

Art. 90. Findet kein Wechselcours zwischen den beiden Plätzen statt, so wird der Rückwechsel nach dem Course der beiden am nächsten gelegenen Plätze regulirt.

Art. 91. Dem Rückwechsel muß die Retourrechnung beigefügt werden.

Art. 92. Die Retourrechnung muß enthalten:
den Betrag des protestirten Wechselbriefes,
die Protestkosten und
andere gesetzmäßige Auslagen, nämlich Provision, Sensarie, Stempelgebühren und Briefporto.

Sie muß den Namen desjenigen angeben, auf welchen der Rückwechsel gezogen, und den Wechselcours, zu dem derselbe negocirt worden ist. Sie muß auch von dem betreffenden Wechselagenten, oder in dessen Ermangelung von zwei Kaufleuten beglaubigt werden.

Auch muß dieser Rechnung der protestirte Wechselbrief und der Protest oder eine beglaubigte Abschrift desselben beigefügt werden.

Wird der Rückwechsel auf einen Indossanten gezogen, so muß auch noch eine beglaubigte Nachweisung vom Cours des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Platz, woher der Wechsel trassirt wurde, oder auf welchen der Rembours geschieht, beigefügt werden.

Art. 93. Es dürfen nicht mehrere Rückwechsel zugleich gemacht werden.

Jeder Indossant, sowie der Trassant hat nur einen zu berichtigen.

Art. 94. Die Zinsen des Mangels Zahlung protestirten Wechselbriefes sind von dem Tage des Protestes an zu rechnen.

Art. 95. Die Zinsen von den Protestkosten und andern gesetzmäßigen Auslagen laufen erst vom Tage an, wo die gerichtliche Klage stattgefunden hat.

Art. 96. Der Rückwechsel braucht nicht bezahlt zu werden, wenn nicht die Retourrechnung von den im Art. 92 erwähnten Urkunden begleitet ist.

7. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 187. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestir-

ten Wechsels kann sich auch mittelst eines Rückwechsels schadlos halten.

Rückwechsel ist eine Rückziehung des Inhabers eines Wechsels auf den Zieher oder auf einen der Indossanten wegen der Hauptsumme des protestirten Wechsels und der Kosten, nach dem Wechselcours zur Zeit des Rückwechsels.

Durch diese Rückziehung geht das Recht der Verfolgung der Mitschuldner nicht verloren, wenn der Rückwechsel nicht eingelöst wird.

Art. 188. Der Rückwechsel wird hinsichtlich des Ziehers nach dem Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel hätte bezahlt werden müssen, auf den Ort, aus dem derselbe gezogen ist, regulirt.

In keinem Falle ist der Zieher zu einem höheren Wechselcours gehalten.

Art. 189. Hinsichtlich der Indossanten wird der Rückwechsel nach dem Wechselcours des Ortes, wohin der Wechsel durch sie versandt oder verkauft worden ist, auf den Ort, wo die Zurückerstattung erfolgt, geregelt.

Art. 190. Wenn zwischen den verschiedenen Orten kein unmittelbarer Wechselcours besteht, so wird der Rückwechsel nach dem Wechselcours der zwei zunächst dabei liegenden Orte berechnet.

Art. 191. Der Rückwechsel wird begleitet von einer Retourrechnung.

Art. 192. Die Retourrechnung umfaßt den Hauptbetrag des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle andern gesetzlichen Unkosten, als: die Bankier- und Mäkler-Provision, Stempels und Portos.

Sie benennt denjenigen, auf den die Rückziehung erfolgt ist, und bezeichnet den Wechselcours, zu welchem der Rückwechsel verhandelt worden ist.

Die Richtigkeit der Retourrechnung wird durch die Erklärung eines Wechselmäklers, oder, wo es keine Wechselmäkler gibt, zweier Kaufleute bewahrheitet.

Sie wird begleitet von dem protestirten Wechsel und dem Protest oder einer beglaubigten Abschrift desselben.

Ist der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen, so wird der Retourrechnung außerdem beigefügt eine Erklärung zum Beweise des Wechselcourses des Ortes, wo der Wechsel zahlbar

war, auf den Ort, von wo der Wechsel gezogen war oder an dem die Rückerstattung erfolgt.

Art. 193. Ueber einen und denselben Wechsel kann man nur eine Retourrechnung machen.

Diese Retourrechnung wird durch einen Indossanten an den andern bezüglich und endlich durch den Zieher bezahlt.

Art. 194. Man kann die Rückwechsel nicht häufen, jeder Indossant trägt deren nur einen, wie auch der Zieher.

Art. 195. Die Zinsen der Hauptsumme eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels sind vom Protesttage an verschuldet.

Art. 196. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderer rechtmäßigen Kosten fangen vom Tage der Klage die Zinsen zu laufen an.

Art. 197. Niemand ist zu einem Rückwechsel verpflichtet, wenn der Retourrechnung nicht die nach Vorschrift des Art. 192 erforderlichen Erklärungen beigefügt sind.

8. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 561. Wenn ein trassirter Wechsel zu seinem Termin nicht bezahlt wird, so wird er nach geschehenem Proteste entweder zur Beitreibung vom Trassaten, falls der Wechsel von ihm acceptirt ist, vorgezeigt, oder aber die Zahlungsforderung wird gegen den Trassanten oder gegen einen der Indossanten, nach dem Belieben des Wechselinhabers, gerichtet. Diese Rückforderung geschieht vermittelst

1. einer Rückrechnung, oder
2. eines Rückwechsels (retraite).

Art. 562. Die Rückforderung besteht in der Forderung der Kapitalsumme des protestirten Wechsels, der Zinsen zu einem halben Procent für den Monat, der Kosten und der Coursdifferenz (ricambio).

Art. 563. Wenn die Rückforderung an den Trassanten geschieht, so wird die Coursdifferenz durch den Cours des Ortes, wo der ursprüngliche Wechsel zur Zahlung vorgewiesen war, auf den Ort, von woher er ausgestellt war, bestimmt; wenn die Forderung an einen Indossanten geschieht, so wird die Coursdifferenz durch den Cours des Ortes, wohin der ursprüngliche Wechsel von ihm abgesendet war oder wo er indossirt (negocirt)

wurde, auf den Ort bestimmt, wo er von ihm bezahlt werden sollte.

Art. 564. Die Rückforderung ist von einer Rückrechnung begleitet. Sie enthält:

1. die Kapitalsumme des protestirten Wechsels mit den Zinsen von einem halben Procent für den Monat;
2. die Kosten des Protestes und andere gesetzliche Kosten, als: für Bankiers-Commissionen, Courtage, Stempelpapier und Postporto;
3. die Benennung des Namens der Person, an welche die Forderung gerichtet wird;
4. den Wechselcours, wenn die Rechnung auf Russisches Geld gestellt ist.

Art. 565. Die Rückrechnung wird von einem Mäkler beglaubigt, und wo ein solcher nicht ist, durch das Zeugniß zweier handeltreibenden Personen.

Art. 566. Ihr wird der protestirte Wechsel, der Protest selbst oder eine Abschrift desselben unter gehöriger Beglaubigung beigefügt; wenn aber die Rückforderung an einen der Indossanten geschieht, so wird der Rückrechnung außerdem ein Zeugniß über den Stand des Wechselcourses zwischen dem Orte der ursprünglichen Zahlung und dem Orte, von woher der Wechsel anfänglich ausgestellt war, beigefügt.

Art. 567. Bei der Rückforderung von einem Indossanten an den andern ist nicht erlaubt in der Rückrechnung die Coursdifferenzen von einem Orte auf den andern zu vereinigen oder zusammen zu rechnen; sondern jeder Indossant ist dem andern nicht mehr als ein Ricambio zu zahlen verpflichtet, und schließlich wird von dem Trassanten ebenfalls nur ein Ricambio beigetrieben, gemäß dem, wie es in den Art. 563 und 564 verordnet ist.

Art. 568. Die Zinsen eines solchen protestirten Wechsels werden von dem Tage des Protestes wegen Nichtbezahlung gerechnet; die Zinsen für die Protestkosten, die Coursdifferenz und andere gesetzliche Kosten aber werden nur von dem Tage gerechnet, wo der Wechsel zur Beitreibung nach gerichtlicher Ordnung vorgestellt wird.

Art. 569. Diese nämlichen Regeln werden auch bei der Beitreibung einer Forderung mittelst Rückwechsels, welcher auf den-

jenigen ausgestellt wird, gegen den der Wechselinhaber die Beitreibung richtet, und bei welchem immer eine Rückrechnung nebst dem protestirten Wechsel und einer Abschrift des Protestes unter gehöriger Beglaubigung angefügt werden muß, beobachtet.

9. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 25. Wenn es ferner geschieht, daß der Wechselbrief nicht acceptirt oder zum rechten Verfalltage nicht bezahlt wird, so soll der Wechsel und dessen Agio bezahlt werden, und außerdem für Wechsel und Rückwechsel ein Procent Zinsen für den Monat, überdies ein halb Procent in Allem für Provision des Faktors, Protestkosten und Briefporto, und es sollen die Zinsen von der Zeit berechnet werden, wo das Geld zur Bezahlung verfallen war.

10. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 29. Da die Gerechtigkeit fordert, daß derjenige, welcher einen Wechselbrief kauft oder übernimmt, durch verweigerte Zahlung keinen Schaden leide, so ist bei einem Protest Mangels Zahlung der Aussteller oder Indossant gehalten, solchen alsobald mit allen Spesen zu rembourfiren, und zwar steht es dem Inhaber frei, bei protestirten Wechseln, welche direkt von dem Platze, wo der Protest erhoben wurde, zurückkommen, zu fordern:

Entweder das Kapital, Protest- und andere Kosten, welche ein fremder Correspondent nach dem Gebrauche seines Platzes zu fordern berechtigt ist. Diese sind nach dem Wechselcours desselben Tages von ganz kurzem Papier auf denjenigen Platz, wo der Wechsel protestirt wurde, zu berechnen; hierzu kommen die Interessen à raison 1/2 P. C. al mese, vom Tag, wo der Protest erhoben wurde, bis zu demjenigen, wo es möglich ist, die Gegenanschaffung daselbst zu machen; ferner 1/3 P. C. Provision und Briefporto.

Oder er fordert das dem Cedenten vergütete Kapital, die Interessen desselben auf obigem Fuß von dem Tage, wo solches ausgelegt oder berechnet wurde, bis zu seiner Zurückbezahlung; ferner obgedachte Unkosten auf dem fremden Platze, nebst seiner eigenen Provision und Briefporto.

Ist erweislich, daß eine Retraite auf den Platz, wo die Rückbezahlung gefordert wird, gemacht wurde, so bezahlt derjenige, welcher den Rembours zu leisten hat, ihren Betrag, nebst obiger Provision und Briefporto.

Wenn eine Retraite auf einen dritten Platz gestellt, so müßte der Betrag nach dem Wechselcours dieses Platzes für ein Papier von nämlicher Verfallzeit bezahlt werden; ferner die Provision und Kosten, welche dem Banquier dieses Platzes zu vergüten sind, und obgedachte eigene Provision und Briefporto des Inhabers.

Ist ein Wechsel, welcher protestirt wurde, vorher über mehrere Plätze gelaufen, und erweislich, daß solcher auf dieselben, oder einen Theil derselben retournirt worden, so geschieht der Rembours nach obigen Grundsätzen, wobei, wenn keine Retraite Statt hat, der Wechselcours mit demjenigen Platze anzurechnen ist, von welchem der Wechsel zuletzt eingelaufen. Hierbei muß jeder Rückwechsel von einem Platz auf den andern vergütet werden, nebst dem Briefporto und Courtage.

Jeder der Indossanten, durch welche der Wechsel zurückläuft, hat das Recht, wenn er seine Bezahlung auf einem andern Platze suchen muß, die auf seinem Platze übliche Provision für den Risiko, welchen er gelaufen, zu fordern, die hiesige bleibt à 1/3 P. C. bestimmt.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung von 1808.

§ 45. Bei einem Wechselbriefe, welcher Mangels Zahlung ordnungsmäßig protestirt worden ist, sind der Aussteller und die Indossanten schuldig, gegen Einlieferung des Wechsels und Protestes, denselben mit allen darüber ergangenen Unkosten zu rembourßiren.

§ 46. Demnach steht es in der Wahl des Inhabers zu fordern:

a. Entweder das Kapital, Protest- und andere Unkosten, welche sein Korrespondent nach dem Gebrauche des Platzes, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, zu fordern berechtigt war. Diese müssen dem Inhaber von seinem Cedenten vergütet werden, nach dem hiesigen Wechselcourse desselben Tages von ganz kurzem Papier auf den Platz, wo der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, mit Beirechnung der Interessen à 1/2 Procent per Monat, vom Tage, wo der Protest erhoben wurde, bis zu dem Tage, wo es möglich ist, die Gegenanschaffung daselbst zu machen; ferner 1/3 Procent pro Provision und sein ausgelegtes Briefporto.

b. Oder der Inhaber des Mangels Zahlung protestirten

Wechsels fordert von seinem Cedenten die demselben seiner Zeit für den Wechsel bezahlte Kapital-Summe, sammt den Interessen davon à $1/2$ Procent vom Monat, von dem Tage, da selbige ausgelegt und berechnet worden sind, bis zur Zurückzahlung; ferner obbemeldete Unkosten auf dem Platz, wo der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, die Courtage, ausgelegtes Briefporto, nebst $1/3$ Procent für seine eigene Provision.

§ 47. Wenn eine ordnungsmäßige Retraite auf den Platz, wo die Rückzahlung gefordert wird, gemacht worden ist, so bezahlt derjenige, welcher den Rembours zu leisten hat, denselben Betrag und obige Provision nebst ausgelegtem Briefporto.

§ 48. Hätte in Ermangelung eines direkten Wechselcourses zwischen dem Platze, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, und demjenigen Platze, wo der Rembours gefordert wird, eine Retraite auf einen dritten Platz gemacht werden müssen; so soll der Betrag dieser Retraite von dem Cedenten an den Inhaber nach dem Wechselcours des hiesigen Platzes für Wechselbriefe von nämlicher Verfallzeit auf jenen Platz, wo die Retraite zahlbar ist, vergütet werden, mit Berechnung der Provision und der Unkosten, welche auf jenem Platz zu vergüten sind, und überdies noch die eigene Provision des Inhabers à $1/3$ Procent nebst ausgelegtem Briefporto.

§ 49. Wenn ein protestirter Wechsel über mehrere Plätze zurückkommt, und mit ordnungsmäßigen Retourrechnungen begleitet ist, so soll der Betrag dieser sämmtlichen Retourrechnungen, sammt der eigenen Provision und Porto, von dem Cedenten an den Inhaber remboursirt werden.

§ 50. Wenn ein solcher Wechsel mit keiner Retourrechnung versehen ist, so steht dem Inhaber frei, nach den obstehend in a und b genannten Optionen den Rembours von seinem Cedenten zu fordern.

§ 51. Wenn Retourrechnungen von Ländern, in welchen bei Vergütung protestirter Wechselbriefe nur eine einzige Retourrechnung und ein einziger Rückwechsel gesetzlich zugestanden werden, ankommen, soll in sich eignendem Falle das Gegenrecht beobachtet werden.

c. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784. Tit. VIII.

§. 1. Wenn von außenher ein Protest Mangels Accepta-

tion kommt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes schuldig, dem Inhaber für das Kapital innert zwei Tagen Frist, annehmliche Bürgschaft zu leisten. Wenn aber der Wechselbrief mit Protest Mangels Zahlung zurückkommt, alsdann ist er, der Aussteller oder Girant, gehalten, denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest- und andern Kosten, sammt der hiesigen Provision von $\frac{1}{3}$ à $\frac{1}{2}$ Procent, längstens in Zeit 24 Stunden, baar zu bezahlen, oder sich sonst mit dem Inhaber baar abzufinden; und zwar steht es in des Wechselinhabers alleiniger Willkühr, die baare Wiederbezahlung der im Wechsel begriffenen Summe sammt Protestkosten, Provision, Sensarie, Briefporto und Rückwechsel zu fordern, oder sich mit anderer annehmlicher Vergütung zu begnügen; der Rückwechsel darf aber von allen Orten, woher er auch wäre, nur einfach berechnet werden.

§ 2. Wenn jedoch der Girant eines unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefes oder Billets glaubt erweisen zu können, da die Forderung der Zahlung, als auch die Erhebung des Protestes später als die Verfallzeit, mit Zuzählung der Respekttage, gemäß den Gesetzen des Ortes, wo der Wechselbrief oder das Billet zahlbar ist, oder sonst nicht in gehöriger Ordnung gemacht worden, daß ihm dadurch einiger Schaden erwachsen möchte, so soll derselbe auf Begehren des Inhabers dieses Wechselbriefes oder Billets nur den Betrag desselben innert 24 Stunden entweder in unparteiische Hände hinterlegen, oder genugsam Caution dafür leisten, und sodann die Ursache der Verspätung, oder was hierüber nöthig wäre, sogleich allhier an Behörde untersuchen lassen. Findet sich nun, daß durch die geschehene Negligenz er oder mehrere Giranten zu Schaden kämen, oder deswegen von seinem Cedenten die Zahlung nicht erhalten könnte, so soll derselbe alsdann eines solchen Wechselbriefes oder Billets sich weiter anzunehmen nicht schuldig sein, noch unter keinem Vorwande zum Remboursement angehalten werden, sondern sein hinterlegtes Geld zurücknehmen und von dem Protestinhaber den Zins dafür mit 5 Prozent für das Jahr beziehen mögen. Indessen bleibt dem Inhaber dieses protestirten Wechselbriefes oder Billets sein Regreß an denjenigen oder diejenigen, so den Fehler gemacht, und an die auswärtigen Giranten oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen, insofern dieser letztere nicht

beweisen kann, daß ihm durch diese Versäumniß ein wirklicher Schaden erwachsen sei.

§ 3. Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in Frankreich, Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens in Zeit von drei Monaten, von dem Tage des Protestes an gerechnet, für diejenigen aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zahlbar sind, längstens in Zeit von vier Monaten, von gleichem Tage angerechnet, bei den hiesigen Trassanten oder Giranten gefordert werden, und diese weiter hinaus nicht mehr darin zu haften schuldig sein. Es hat aber nicht die Meinung, daß vermittelst dieser Zeitbestimmung irgend eine Saumseligkeit in Uebersendung der Proteste ausgeübt werden dürfe, sondern deren schleunigste Beförderung, die sich jeder Billigdenkende ohnehin zur Pflicht macht, wird von jedem Protestinhaber zuversichtlich erwartet.

d. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1300. Das Rückwechselrecht wird durch eine Ritratte, einen Rückwechsel, geltend gemacht.

Art. 1301. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen der Inhaber sich für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Kosten und den bei dem Wechselcours erlittenen neuen Verlust bezahlt macht.

Art. 1302. Die Rückwechselvergütigung wird in Hinsicht des Zinses durch den von dem Orte, wo der Wechselbrief bezahlt werden soll, auf den Ort, von welchem er gezogen wurde, herrschenden Wechselcours bestimmt.

In Hinsicht der Indossanten richtet sie sich nach dem Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel remittirt oder negocirt (übermacht oder verhandelt) worden ist, auf den Ort, wo die Wiedererstattung folgt.

Art. 1303. Dem Rückwechsel muß eine Retourrechnung beigelegt werden.

Art. 1304. Die Retourrechnung umfaßt:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Kosten des Protestes und andere rechtmäßige Kosten, als Commissionsgebühr des Wechslers, Stempel und Briefporto.

Sie giebt den Namen desjenigen an, auf welchen eine Rücktratte gezogen ist, und den Wechselpreis, wofür dieselbe verhandelt worden.

Sie wird von zwei Handelsleuten beglaubigt, und von einer Copie des Protestes begleitet.

In dem Falle, wo der Rückwechsel auf einen der Indossanten gezogen wird, wird überdies ein Certificat beigefügt, welches den Wechselcours des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, wo er gezogen worden ist, constatirt.

Art. 1305. Auf einen und denselben Wechsel können nicht mehrere Retourrechnungen gemacht werden.

Diese Retourrechnung wird von Indossanten zu Indossanten gegenseitig und zuletzt von dem Zieher bezahlt.

Art. 1306. Die Rückwechselvergütungen können nicht gehäuft (cumulirt) werden. Jeder Indossant, so wie der Trassant, zahlt nur einen Rückwechsel.

Art. 1307. Die Zinsen von der Hauptsumme des wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels sind nur von dem Tage des Protestes an zu leisten.

Art. 1308. Die Interessen der Portoauslagen, der Rückwechselvergütung und der weiteren rechtmäßigen Kosten laufen erst vom Tage der gerichtlichen Klage an.

Art. 1309. Der Rückwechsel ist nicht verbindlich, wenn die Retourrechnung nicht mit den in Art. 1304 geforderten Certificaten versehen ist.

e. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 75, 76, 77, 78 wörtlich wie vorstehende Art. 1300—1303 des Canton Tessin.

Art. 79. Die Retourrechnung enthält:

die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

die Protestkosten, die Commissionsgebühr des Wechsels, Mäklerlohn, Stempel und Briefporto.

Sie besagt den Namen desjenigen, auf welchen der Wechsel gezogen ist, und zu welchem Wechselpreise er negocirt ist.

Die Rechnung wird von zwei durch den Friedensrichter bezeichneten Kaufleuten beglaubigt.

Sie ist von dem protestirten Wechselbriefe, dem Protest, oder einer Ausfertigung der Protesturkunde begleitet.

Art. 80, 81, 82 conform mit Art. 1305, 1307 und 1308 vorst. bei Tessin.

Art. 83. Wenn der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels keine Retourrechnung präsentirt, so hat er die Wahl:

entweder die Rückerstattung der ursprünglich bezahlten Summe sammt Zinsen, Commissionsgebühr und Geldporto,

oder die Rückerstattung des Wechselkapitals und der Kosten nach dem Cours des Tages zu verlangen.

Art. 84. Die Bezahlung einer Retourrechnung, oder die Rückzahlung eines protestirten Wechsels, soll in 24 Stunden nach der Zustellung (Notification) der Retourrechnung erfolgen.

f. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 76. Der Rückwechsel bewirkt eine Retourrechnung.

Art. 77. Der Rückwechsel ist ein neuer Wechsel, vermittelst dessen sich der Inhaber bei dem Zieher, oder einem der Indossanten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels, für seine Kosten und den neuen Verlust bezahlt macht, den er bei dem Wechselcours leidet.

Art. 78. Die Kosten der Retourrechnung im Lande dürfen ein halbes Procent nicht übersteigen.

Art. 79, 80, 81 u. 82 conform mit Art. 180, 181, 182 u. 184 des C. d. c. fr.

Art. 83. Wenn ein Mangels Zahlung protestirter Wechsel mit einer geregelten Retourrechnung, nachdem er mehrere fremde Plätze passirt hat, zurückkommt, so soll der Werth der besagten Retourrechnung und der von dem Inhaber ausgelegten Kosten ihm vergütet werden.

g. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 177 bis mit 186 wörtlich wie dieselben Artikel des C. d. c. fr.

h. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 165. Der Rückwechsel besteht darin, daß man gegenzieht.

Art. 166. Diese Gegenziehung (die Ritratte) ist ein neuer Wechsel, mittelst dessen der Inhaber an den Aussteller oder an einen der Indossanten (Vormänner) die Hauptsumme des protestirten Wechsels, seine Kosten und die Auslagen des neuen Wechsels zurück verlangt.

Die Ritratte kann durch den Inhaber gezogen werden, wenn dieser auch kein Handelsmann ist, sobald er im Wechsel bemerkt, daß solcher als Ritratte gezogen wird, oder wenn er den Betrag der Rückrechnung darin angibt.

Art. 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173 conform mit Art. 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185 des C. d. c. fr., nur mit folgender Modification in Art. 169:

a. Daselbst fehlt der Passus des Art. 181 des C. d. c. fr. „Sie wird von einem Wechselagenten bescheinigt."

b. Die nächsten beiden Absätze lauten sodann:

Der Wechselcours wird von zwei Handelsleuten bescheinigt.

Der protestirte Wechsel und eine Ausfertigung der Protesturkunde wird beigefügt.

i. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 66, 67, 68, 69 wörtlich wie die Art. 177, 178, 179, 180 des C. d. c. fr.

Art. 70. Die Retourrechnung begreift:

Die Hauptsumme des protestirten Wechsels;

Die Protestkosten und andern rechtmäßigen Kosten, nämlich Commissions-, Makler- und Portogebühr.

Sie hat den Namen desjenigen zu bezeichnen, auf den der Rückwechsel gezogen wird, wie auch den Wechselpreis, um den er negocirt wurde. Diese Rechnung ist von zwei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes ernannten Handelsleuten zu beurkunden.

Derselben soll der protestirte Wechsel und eine Abschrift des Protestactes angehängt werden.

Art. 71, 72, 73 conform mit Art 182, 184 und 185 des C. d. c. fr.

Rußland. Hier besteht ein 15 Bände starker Russischer Reichscoder (Sswod sakónow), dessen zweite Ausgabe vom Jahr 1842 jetzt allein im legalen Gebrauch ist, und enthält derselbe eine systematische Bearbeitung und Zusammenstellung der in der „vollständigen Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches" chronologisch, nach dem Datum ihrer Promulgation geordneten Gesetze vom Jahre 1649 ab bis auf die neuesten Zeiten. In diesem Reichscoder ist auch die Handels-Ordnung enthalten, welche im 2. Buche die Wechselordnung enthält.

Sachsen, Königreich.

Hier wurde die A. D. W.=O., wie solche im Reichsgesetzblatt unterm 26. Novbr. 1848 publicirt worden, mit Gesetz vom 25. April 1849 als vom 1. Mai desselb. J. an in Kraft tretend, eingeführt. Unterm 7. Juni 1849 erging hierauf ein Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen, ferner unter demselben Tage gleichfalls ein Gesetz über den Wechselarrest und Wechselproceß, und schließlich unterm 24. Decbr. 1850 ein Gesetz über die Amortisation der Wechsel und Anweisungen Von den älteren Wechselverordnungen bleiben nur noch in Kraft bestehen: der Decisivbefehl vom 4. Sept. 1669 § 3, § XXXIV der Leipziger Wechselordnung von 1682, das kaufmännische Retentionsrecht auf Commissionsgüter zur Wechseldeckung betreffend, und Erläut. Preuß. Ordn. ad Tit. XLI. § 1 am Ende.

Sachsen=Altenburg, Herzogthum.

Hier wurde die A. D. W.=O. unterm 8. Decbr. 1848 durch bloße Einrückung in N. 55 der dortigen Gesetzsammlung ohne besondre Einführungs=Ordnung als Gesetz publicirt.

Für den Wechselproceß gelten die Bestimmungen der Altenburgischen neuen Wechselordnung von 1750, Cap. V., und ferner besteht noch in Kraft ein Herzogliches Mandat vom 1. Juli 1841 über kaufmännische Anweisungen.

Sachsen=Coburg=Gotha, Herzogthum.

a. Coburg.

Hier erfolgte die Einführung der A. D. W.=O. vom 1. Mai 1849 ab, durch Gesetz vom 27. Juni deff. J., welches in § 1—8 Erläuterungen zu derselben, und sodann in § 9—25 incl. Vorschriften über das Verfahren in Wechselproceßsachen enthält.

b. Gotha.

Hier wurde die A. D. W.=O. mit Gesetz vom 25. April 1849 gleichfalls vom 1. Mai ab eingeführt.

Rücksichtlich des Verfahrens in Wechselsachen behielt es bei den Bestimmungen der Proceßordnung P. II. Cap. III. § 13 sein ferneres Bewenden.

Sachsen=Meiningen=Hildburghausen, Herzogthum.

Hier fand die Einführung der A. D. W.=O. mit Gesetz vom 22. April 1848 vom 1. Mai ej. anni an statt.

Bezüglich des Wechselprocesses verblieb es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum.

Hier erfolgte die Einführung der A. D. W.-O. als Landes-Gesetz mit Verordnung vom 13. Juli 1849.

Hiernach erging unterm 3. Aug. 1849 ein Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen.

Bezüglich des Wechselprozesses gelten hier noch fort die Vorschriften des Abschnitt IV. der Wechselordnung vom 20. April 1819, §§ 213 bis incl. 268.

Sardinien, Königreich.

Mit Allh. Verordn. vom 30. Decbr. 1842 wurde hier ein neues, dem Code de commerce sehr nachgebildetes Handelsgesetzbuch eingeführt, welches in Buch I. Tit. VII die Wechselordnung enthält. Dasselbe ist seit der Vereinigung des übrigen Italiens mit dem früheren Königreich Sardinien in den neu erworbenen Provinzen theils bereits eingeführt, theils steht seine Einführung bevor.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum.

Bereits unterm 2. Decbr. 1848 gelangte die A. D. W.-O. durch Abdruck im Regierungsblatt des Fürstenthums, jedoch ohne besondere Einführungs-Verordnung zur Publication, und ist von da ab als in Gesetzeskraft getreten zu erachten.

Der Wechselproceß wird nach gemeinrechtlichen Grundsätzen geführt.

Scheidemünze, braucht bei Wechselzahlungen nur dann angenommen zu werden, wenn der Betrag derselben kleiner ist, als er sich in Courantstücken darstellen läßt.

(Für Preußen laut Gesetz vom 30. Septbr. 1821. § 7. Ges.-Samml. S. 160.)

Als kleinste Courantmünze gilt laut deutschem Münzvertrag d. d. Wien, den 24. Januar 1857:

das 1/4 Thalerstück im 30 Thalerfuße,
das 1/4 Guldenstück im 45 Guldenfuße,
das 1/4 " " " 52 1/2 " "

In Hamburg können im Allgemeinen Schillinge nur als Scheidemünze gelten. cf. Erk. d. Ob.-Ger. zu Hamburg vom 30. October 1852. Archiv f. D. W.-R. B. V. S. 319.

Schiffsrheder.

Der Rheder wird durch die von seinem Schiffer während der Reise, wegen des demselben untergebenen Schiffes und zur Beschaf-

fung der Behufs Fortsetzung der Reise nothwendigen Gelder ausgestellten trockenen Wechsel, der Regel nach, und wenn nicht ein in dieser Beziehung beschränkter Auftrag als ertheilt anzunehmen ist, in Preußen persönlich und wechselmäßig verhaftet.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 26. Octbr. 1854. Striethorst, Archiv Bd. XV. S. 182.

f. Bevollmächtigter Bd. I. S. 467, Note, Art. 452, 460, 497 u. 498 des Handels-Gesetzbuches für Deutschland.

Schleswig, Herzogthum.

Unterm 10. April 1849 wurde von der damaligen provisorischen Landesverwaltung der Statthalterschaft für die vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Gesetz von demf. Tage die A. D. W.-O. in beiden Herzogthümern eingeführt, und ebenso an demselben Tage ein zweites Gesetz erlassen, welches das Verfahren in Wechselsachen regelte.

Mit Verordnung des Köngl. Dänischen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig wurden jedoch beide Gesetze wieder außer Kraft gesetzt, und dagegen bestimmt, daß die früheren, das Wechselrecht betreffenden Vorschriften, namentlich die Wechselordnung für die Stadt Flensburg vom 17. August 1843, wieder in Geltung zu treten haben.

Schlußzettel heißt die Bescheinigung des Mäklers über ein durch ihn geschlossenes Geschäft, auch wird das schriftliche Anerkenntniß eines ein Geschäft abschließenden Theiles damit bezeichnet.

Schreibensunkunde als Einrede ist im Wechselproceß nicht zu berücksichtigen, f. Bd. I. S. 816, Einreden s. N. 2.

Der Einwand, die Wechselunterschrift nur mit geführter Hand und Beihülfe eines Dritten vollzogen zu haben, ist jedenfalls, so lange die gänzliche Schreibensunkunde noch nicht erwiesen ist, nicht zu berücksichtigen.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 13. Octbr. 1859. Striethorst, Archiv Bd. XXXIV. S. 323.

Schuldverschreibungen nach Wechselrecht sind seit Einführung der A. D. W.-O. unstatthaft und wechselrechtlich wirkungslos. An ihre Stelle ist der eigene Wechsel getreten.

Schullehrer, f. Wechselfähigkeit u. Wechselarrest.

Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum.

Die A. D. W.-O. wurde in N. II. der Gesetzsammlung pro

1849 ohne besondere Einführungsordre publicirt, und vom 1. Mai 1849 ab als in Gesetzeskraft getreten betrachtet.

Für den Wechselproceß gelten noch die Vorschriften der Wechselordnung von 1755, §§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 u. 14.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum.

Die A. D. W.-O. wurde in dem Fürstenthume unterm 30. December 1848 in der dortigen Gesetzsammlung pro 1848, S. 180, ohne besonderes Einführungsgesetz publicirt, und vom 1. Mai 1849 als daselbst in Kraft getreten betrachtet.

Was den Wechselproceß anlangt, so gelten dafür die Vorschriften des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses im Fürstenthum vom 20. Febr. 1834, Titel XI. Abschn. XII. NN. 2—20, §§ 222—280.

Schweden, Königreich.

Mit Gesetz vom 23. Aug. 1851 wurde unter Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1835 hinsichtlich inländischer Wechsel und der Wechselordnung vom 21. Januar 1748 eine mit dem 1. Januar 1852 in Kraft getretene, der A. D. W.-O. sehr nachgebildete Wechselordnung erlassen.

Schweiz.

a. Canton St. Gallen. Hier gilt die „Erneute und Vermehrte Wechselordnung der Stadt St. Gallen vom 18. Brachmonat 1784"; das Landgebiet ist ohne Wechselrecht.

b. Canton Zürich erhielt unterm 16. Mai 1805 durch seinen Großen Rath ein Gesetz, betreffend eine Wechselordnung, den schnellen Rechtsbetrieb und die gerichtliche Behandlung kaufmännischer Streitigkeiten. An Stelle der beiden letzten ist das Schuldbetreibungs-Gesetz vom 1. April 1851 getreten.

c. Canton Basel. Die vom Großen Rath unterm 14. December 1808 erlassene und mit dem 1. Febr. 1809 ins Leben getretene Wechselordnung gilt nur für den Halb-Canton Basel-Stadt; die Landschaft Basel hat kein Wechselrecht.

d. Canton Genf. Hier wurde bereits 1808 der Code de commerce recipirt und nach der Trennung von Frankreich und der Vereinigung mit der Schweizer Eidgenossenschaft im Jahre 1814 unverändert beibehalten.

e. Canton Waadt. Unterm 14. Juni 1829 wurde hier eine dem Wechsel-Recht des Code de commerce nachgebildete Wechselordnung publicirt.

f. Canton Neuenburg. Hier gilt das noch zur Zeit der Preußischen Oberherrschaft unterm 3. Juni 1833 erlassene Loi sur quelques matières commercielles, welches in den Art. 28—86 die Wechselordnung enthält.

g. Canton Appenzell, Außer-Rhoden. Unterm 30. August 1835 wurde hier ein sehr dürftiges Gesetz über das Wechselrecht erlassen.

h. Canton Tessin. Dieser Canton hat im Jahr 1837 einen Code civil emanirt, welcher in den Art. 1234—1316 das Wechselrecht umfaßt.

i. Canton Freiburg. Das im Octbr. 1849 erlassene und mit dem 1. Juli 1850 in Kraft getretene, 385 Artikel umfassende Handelsgesetzbuch enthält in den Art. 91—178 die Wechselrechts-Vorschriften.

k. Canton Glarus. Hier wurde unterm 16. Mai 1851 eine ebenfalls sehr mangelhafte Wechselordnung publicirt.

l. Canton Wallis.[1]) Unterm 20. Novbr. 1856 erließ der Große Rath des Cantons ein Gesetz über die Wechsel und Billets an Ordre, welches am 21. Decbr. 1856 in allen Gemeinden publicirt wurde. Es ist meist dem Code de commerce nachgebildet.

m. Canton Aargau. Dieser Canton nahm unterm 12. Februar 1857 einen im Jahre 1856 ausgearbeiteten Entwurf einer Wechselordnung mit einigen Modificationen an.

n. Canton Solothurn[2]) nahm in Concordanz mit den Cantonen Graubündten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen und Thurgau eine Wechselordnung unterm 28. Febr. 1857 an, welche in diesen sämmtlichen andern 8 Cantonen wörtlich gleiche Gültigkeit hat.

Ohne Wechselrecht befinden sich demnach zur Zeit noch Canton Bern, Appenzell Inner-Rhoden und Basel-Landschaft.

Scontration, auch Scontra, Riscontra, ist eine unter Kaufleuten gewöhnliche Zahlungsart, welche durch Zu- und Abschreiben mit Hilfe fremder Forderungen und Schulden bewirkt wird. Diese Scontration findet gewöhnlich an großen Börsenplätzen an bestimmten Tagen statt, zu Augsburg Montag und Donnerstag 2c.

---

1) 2) Hiernach ist Einleitung S. 74 zu berichtigen.

Am großartigsten wird dies Geschäft an der Londoner Börse oder eigentlich unter den Londoner Kaufleuten betrieben, so z. B. beliefen sich nach Pookes Aufstellung (Inquire into the Currency Principale pag. 27) im Jahre 1839 die Abrechnungen in Clearing-house [1]) auf 954,401,600 Livre-Sterling.

1) Ein Auszug aus Alexander Polling: A practical treatise on the laws, customs, and regulations of the City and Port of London (London 1842) in den Blättern für literarische Unterhaltung 1842, N. 260, S. 1047, enthält folgende kurze Beschreibung des Londoner Bausker's Clearing-house:

„Um sowohl Zeit zu gewinnen, als pünktlich sein zu können, werden alle Londoner Bankgeschäfte nach einem übereinstimmenden und strenggeregelten Plane betrieben. Daher gilt auch dieses Arrangement vor Gericht für einen Theil des mercantilen Herkommens, und betreffende Streitigkeiten werden darnach entschieden. Die üblichen Geschäftsstunden sind von 9 bis 11, doch dienen sie abgesonderten Zwecken. So wird in der Regel vor 11 Uhr Morgens keine auswärtige Tratte acceptirt, und nach 3 Uhr Nachmittags keine Rimesse gemacht und noch denselben Tag avisirt. Zahlt ein Londoner Kunde nach 4 Uhr Nachmittags Geld ein, so wird es ihm erst des folgenden Tages a conto gestellt, und bis dahin kurz im Bankbuche vorgemerkt. In jeder der genannten Geschäftsstunden muß eine Anweisung, für welche Deckung vorhanden, bezahlt werden, oder die Bank bleibt für den Nachtheil verantwortlich. Hat aber ein Bankier seinen Namen quer über die Anweisung geschrieben, so zahlt der Bezogene nur durch dessen Vermittelung. — Anweisungen und Wechsel von einem City-Bankier auf den andern werden auf eine nur der City eigene Weise im Clearing-house (Abschluß-Hause) abgemacht. Es ist dies ein Ort, ein Saal in der Lombardstraße, wohin jedes Bankierhaus täglich zweimal, um 11 Uhr Morgens und um 3 Uhr Nachmittags einen Diener schickt, der das erste Mal alle an diesem Tage zu Gunsten seiner Firma fällig werdenden Wechsel und Anweisungen mitnimmt, sie in das Fach des Hauses legt, welches die Zahlung zu leisten hat, von den in sein Fach gelegten ein Verzeichniß anfertigt, und damit um 12 Uhr sich heim begiebt. Um 3 Uhr kommt er wieder dasselbe zu thun, und geht, nach Berechnung der an diesem Tage zu erhaltenden und zu bezahlenden Wechsel und Anweisungen, indem alle derartige, noch nachträglich bis kurz vor 4 Uhr einlaufende Papiere ihm mit einer Rechnungsbilanz des betreffenden Hauses unverzüglich zugesendet werden. Sobald die Glocke 4 geschlagen, nimmt er keine Wechsel und Anweisungen mehr an, zieht eine Generalbilanz, vergleicht die einzelnen Ansätze mit denen der gegenseitigen Häuser, verbessert etwaige Versehen, und gelangt dadurch zu einem das Tagesgeschäft auf dem Papier abschließenden Resultat. Um 5 Uhr eilen sämmtliche Diener auf ihre Contors, sowohl um ihre Bilanzabschlüsse gegen ihre Bücher zu halten, als um die zu zahlenden Beträge zu holen. In einer viertel oder halben Stunde sind sie wieder versammelt, und die das Tagesgeschäft ausgleichenden Summen werden von dem, der sie zu zahlen, an den, der sie zu empfangen hat, in

Secunda oder **Secunda=Wechsel**, s. Duplicat, Bd. I. S. 653.

Securitäts=Protest, s. Sicherheitsprotest.

Seekrieg.

Mehrere ausländische Wechselgesetzgebungen enthalten Bestimmungen, daß zur Zeit eines Seekrieges sowohl die dem Inhaber eines aus dem überseeischen Auslande auf das Inland oder umgekehrt gezogenen Wechsels verstatteten Fristen zur Präsentation Behufs Acceptation wie Zahlung, als auch zur Regreßnahme verdoppelt werden; und zwar

a. Frankreich, Code de commerce, Art. 160 u. 166.
b. Sardinien, Handelsgesetzbuch von 1842, Art. 174 u. 180.
c. Türkei, Handelsgesetzbuch von 1850, Art. 117 u. 123. (Diese beiden Art. sprechen die Verdoppelung der Fristen überhaupt für den Fall jedes Krieges aus.)
d. Portugal, Handelsgesetzbuch von 1833, Art. 17.
e. Niederlande, Handelsgesetzbuch von 1838, Art. 116, 207.

Sensale, Wechselmäkler, Courtier, ist eine mit obrigkeitlicher Genehmigung angestellte und vereidete öffentliche Person zur Vermittelung kaufmännischer Geschäfte.

a. In dem Handelsgesetzbuch für Deutschland handelt das 1. Buch Tit. 7, Art. 66 bis 84 von den Handelsmäklern, und heißt es namentlich in Art. 67: „Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere ꝛc."

b. In dem Code de com. Bd. I. Tit. V. finden sich einige auf den Wechselverkehr bezügliche Stellen Hinsichts der Mäkler, als:

Art. 72. Das Resultat der auf der Börse geschlossenen Geschäfte und Verträge bestimmt den Cours der Wechsel ꝛc.

Art. 73. Diese verschiedenen Course werden von den Wechselagenten und Mäklern in der Form, welche durch allgemeine und besondere Polizeivorschriften festgesetzt ist, beurkundet.

Art. 75. Die Wechsel=Agenten, welche auf die in dem Gesetz vorgeschriebene Weise angeordnet sind, haben allein das Recht,

---

Banknoten behändigt. Zum Behufe größerer Genauigkeit sind zwei salarirte Inspectoren angestellt, welche jeden Bilanzbogen prüfen, unterzeichnen und die Auszahlung beaufsichtigen.

das Ein- und Verhandeln der Staatspapiere und anderer Effecten, deren Cours sich aufzeichnen läßt, zu betreiben; Wechsel oder Billets und überhaupt alle in der Handlung circulirenden Papiere für Rechnung eines andern zu kaufen oder zu verkaufen und ihren Cours zu beurkunden.

Art. 84. Die Wechsel-Agenten sollen ein Buch führen, das nach der im elften Artikel vorgeschriebenen Form eingerichtet ist.

Sie sind schuldig, in diesem Buche, Tag für Tag und nach der Zeitfolge alle Bedingungen der von ihnen geschlossenen Käufe und Verkäufe, und überhaupt alle Wechsel- rc. Geschäfte, die durch ihre Vermittelung zu Stande gekommen sind, aufzuzeichnen. In ihrem Buche sollen die Worte ohne Abkürzungen geschrieben, die Summen in Buchstaben, nicht in Ziffern, ausgedrückt, keine Stellen ausgestrichen und keine Worte zwischen zwei Linien eingeschrieben werden.

Art. 85. Ein Wechsel-Agent darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande Handlungs- oder Bank-Geschäfte für seine Rechnung treiben.

Er darf für Rechnung seiner Committenten weder empfangen, noch zahlen.

Art. 86. Er darf für die Vollstreckung der Käufe, die er vermittelt, keine Bürgschaft leisten.

c. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 72, 73 und 77 conform mit Art. 72, 73 und 76 des C. d. c. fr.

Art. 78. Die Wechsel-Agenten sind civilrechtlich verantwortlich für die Echtheit der letzten Unterschrift des Wechselbriefes.

Art. 82, 91 und 92 conform mit Art. 84, 85 und 86 des C. d. c. fr.

d. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 69, 70, 72, 81, 82 und 83 conform mit Art. 72, 73, 75, 84, 85 und 86 des C. d. c. fr.

e. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 83. Bei der Begebung von Wechselbriefen oder andern indossirbaren Valuten sind die Mäkler für die Echtheit der Unterschrift des letzten Cedenten verantwortlich.

Art. 89. Bei Begebung von Wechselbriefen oder andern indossirbaren Valuten besteht ihre Verbindlichkeit darin, sie von dem Abgeber abzuholen und dem Nehmer zuzustellen, sowie von die-

sem den Betrag in Empfang zu nehmen und dem Abgeber zu überbringen.

Art. 90. Obwohl es im Allgemeinen feststeht, daß die Mäkler nicht für die Zahlungsfähigkeit der Contrahenten einstehen, auch dafür nicht gut sagen dürfen, so leisten sie doch bei Begebung von Wechselbriefen und andern indossirbaren Valuten dem Nehmer dafür die Gewähr, daß sie ihm den Wechsel oder andere angekaufte Valuta echt liefern, desgleichen dem Abgeber für den Betrag, der ihm für den Wechsel oder andere cedirte Valuta zukommt; es sei denn, man wäre bei dem Handel darüber einig geworden, daß die Parteien sich die Ueberlieferung direkt machen wollen, in welchem Falle dem Mäkler auch die Verpflichtung erlassen ist, welche ihm der vorhergehende Artikel auferlegt.

Art. 90. Die Mäkler müssen deutlich, genau und ordentlich Buch führen über alle Geschäfte, wobei sie als Mittelspersonen dienen; und sofort, wie sie ein Geschäft abgeschlossen, müssen sie es in ein geheftetes, foliirtes Handbuch eintragen, in dem sie von jedem abgeschlossenen Geschäft die Namen und Wohnungen des Contrahenten, die Sache, worüber contrahirt worden, und alle dabei gemachten Bedingungen ausdrücken.

Die Eintragung der abgeschlossenen Geschäfte muß streng nach dem Datum geschehen; sie bekommen Nummern, mit eins anfangend und fortlaufend bis zum Ende des Jahres.

Art. 93. Bei Begebung von Wechselbriefen haben sie das Datum der Ausstellung, die Laufzeit und den Verfall; die Plätze worauf sie gezogen sind; die Namen der Aussteller, Indossanten und Zahler, die des Cedenten und Nehmers und den unter diesen verabredeten Cours zu notiren.

Art. 101. Desgleichen wird ihnen verboten, Bürgschaft oder Gewähr für die Contrakte zu leisten, die sie als Zwischenhändler abschließen. Folglich dürfen sie keine Wechsel indossiren, auch nicht für deren Bezahlung durch eine besondere Obligation, welche Form und Namen selbige auch habe, Bürge werden.

Art. 104. Sie dürfen keine Wechsel oder Valuten anderer Art antragen, herrührend von Personen, die im Orte nicht bekannt sind, ohne wenigstens einen Kaufmann zu stellen, der für die Identität der Person gut sagt.

Es ist ihnen verboten, Wechsel zu begeben, die Personen zugehören, welche ihre Zahlung eingestellt haben.

f. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 70. Der Mäkler, welcher nach Abschluß eines Kaufs oder Verkaufs eines Wechsels oder von anderm ähnlichen verhandelbaren Papier, selbiges dem Käufer zustellt, steht für die Echtheit der sich darauf befindenden Unterschrift des Verkäufers ein.

g. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 442. Ein einfacher sowohl als ein trassirter Wechsel wird in die Kraft des Wechselrechts getreten erachtet, sobald er von dem Wechselaussteller dem Remittenten ausgehändigt ist. Die Vorzeigung und Eintragung desselben in das Mäklerbuch hängt, ohne ein wesentliches Erforderniß auszumachen, von der beiderseitigen Zustimmung des Wechselausstellers und des Remittenten ab.

Art. 443. Hiervon sind ausgenommen Wechsel, welche von Personen ausgestellt sind, die des Schreibens unkundig sind. Die Unterschrift ihres mit gesetzlicher Vollmacht dazu versehenen Bevollmächtigten muß von einem Notar oder Mäkler oder auf Vorzeigung bei ihrer Behörde beglaubigt werden, oder dieses wird so für ungültig erachtet.

Art. 2225. Das Amt eines Mäklers und Notarius besteht:
2. in Vollziehung von Wechseln und Leihbriefen.

Art. 2250. Jeder Mäkler muß seinem Berufe gemäß zwei Bücher haben, das eine zum Verschreiben der Wechsel und Leihbriefe und das andere zur Eintragung der Contrakte, Verträge und Vereinbarungen.

Art. 2251. Beim Verschreiben der Wechsel in das dazu bestimmte Buch muß der Mäkler Einzelheiten notiren und unter Ziffern die Namen des Trassanten, Remittenten und Trassaten, den Ort, auf welchen der Wechsel gezogen worden, die Frist desselben und alle auf den Umsatz des Wechsels bezüglichen Umstände anmerken.

Art. 2262. Mäklergeschäfte und Notizen über Tratten und Rimessen nach ausländischen Orten und inländischen Städten werden auf ordinärem Papier gemäß Art. 2299 geschrieben.

h. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784.

Tit. 13. § 1. Die von einem löblich kaufmännischen Direktorio bestellten Sensalen sollen jeweilen am Montag und Freitag Morgen um neun Uhr bei dem regierenden Herrn Direktorial-Präsidenten und hiernach bei den übrigen Kaufleuten sich einfinden, um zu vernehmen, was zu verrichten sein möchte. Sodann sollen sie ihre Sensariegeschäfte mit vollem Fleiß und Treue nach ihrer in Händen habenden schriftlichen Ordnung verrichten, auch allen Kaufleuten, mit gleicher Unpartheilichkeit und Redlichkeit dienen und zwar je des Ersten Befehl oder Commission ausrichten.

§ 2. Jede Woche wechselsweise soll einer von ihnen am Montag Nachmittag zweien hierzu verordneten Herrn Direktoren einen verfertigten Courszettel zur Einsicht überbringen und alsdann ihm, dem Sensalen, obliegen, alle übrigen Courszettel nach diesem revidirten, sowie er von gedachten beiden Herrn Direktoren entweder gut geheißen oder abgeändert worden, auszufertigen. Welcher Kaufmann nun Wechselbriefe oder Geld für Briefe durch den Courszettel anbieten läßt, der soll gehalten sein, an selbigem Tage wenistens 1000 Frk. zu nehmen oder zu geben, wenn er gegen die Solidität der Wechselbriefe nichts Gültiges einzuwenden hat, oder nicht erweisen kann, daß er an demselben Posttag schon in gleichen Preisen etwas geschlossen habe. Desgleichen soll auch derjenige, so einen Wechselbrief in hier negociren läßt und gesinnt ist, selbigen nicht anders, als mit Beisetzung der Worte „ohne mein Obligo" zu indossiren, verbunden sein, dem Sensal es bekannt zu machen, damit dieser demjenigen, so den Wechselbrief verhandeln will, ehe und bevor die Negociation wirklich geschlossen worden, die erforderliche Anzeige hiervon machen könne.

§ 3. Alle geschlossenen Partien mit allen Umständen der Summe, der Zeit und der übrigen Bedingungen, nebst dem Geber und Nehmer, sollen sie alsobald in ihre Schreibtafeln aufzeichnen und verlangenden Falls dem Kaufmann eine gleichlautende Abschrift davon alsogleich zustellen, auch hierauf zu Haus alles in ein ordentliches Buch eintragen, und den Contrahenten klar auf ihre Conti bringen, damit, wo Irrung und Einrede

entstünde, sie ihre Bücher auflegen können und die Sache daraus entschieden werden möge.

§ 4. Auch sind sie durch das Handgelübde verpflichtet, nothwendige Verschwiegenheit zu beobachten und Niemand zu offenbaren, was sie für diesen oder jenen geschlossen, so es ihnen vom Geber oder Nehmer verboten wird; besonders wenn sich Jemand Bedenken macht, Wechselbriefe oder Gelder zu geben oder anzunehmen, sollen sie sich hüten, der Ursache nachzufragen oder davon im Geringsten dem andern Theile etwas anzuzeigen, um Mißhelligkeiten, die daraus entstehen könnten, zu verhüten.

§ 5. An Sonn- und Festtagen dürfen sie bei Verlust ihrer Dienste nichts tractiren.

§ 6. Alles Negociren oder Giriren von Wechselbriefen für ihre eigene Rechnung, nicht weniger eigene Geldgeschäfte, von was Natur solche sein mögen, sind ihnen zu führen gänzlich verwehrt. Desgleichen ist ihnen aller Waarenverkauf für ihren eigenen Credit oder in Commission auf eine Provision, und überhaupt alle kaufmännischen Verrichtungen für sich selbst oder in Diensten eines andern Handlungshauses, ohne zuvor bei einem löbl. Direktorium geziemend die Erlaubniß darüber ausgebeten und erlangt zu haben, verboten.

§ 7. Sie dürfen auch keine Societät unter sich errichten oder durch Verständniß den richtigen Lauf der Wechsel kränken, sondern jeder soll für sich selbst seinen Dienst getreulich verrichten.

§ 8. Ferner ist ihnen völlig untersagt, Wechselbriefe für ihre Rechnung von fremden Kaufleuten zu übernehmen, oder an diese zu begeben; hingegen liegt es ihnen ob, solche unfehlbarlich den hiesigen Herrn Bankiers oder Kaufleuten anzutragen, und sie diesen vorzüglich zukommen zu lassen, wenn sie die gleichen Preise wie die Fremden dafür bezahlen. Wenn aber die Sensalen solche Wechselbriefe an Fremde negociren, sollen selbige in allweg gradezu von dem Geber zu dem Nehmer, aber in keinem Falle von ihnen, den Sensalen girirt werden.

Sensarie s. Courtage, Bd. I. S. 580.

Separat-Verfahren s. Wechselprozeß.

Sicherheitsleistung.

Dieselbe kann im Wechselrecht in zweierlei Fällen von dem Inhaber des Wechsels gefordert werden, und zwar:

1. wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder

unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, Art. 25—28 der A. D. W.=O.

2. wegen Unsicherheit des Acceptanten Art. 29 l. c.

wegen ad 1 s. Accept, § 14, Bd. I. S. 233.

wegen ad 2 s. Acceptant, § 1, Bd. I. S. 277.

Zu 2 ist hier noch zu vermerken:

a. Verordn. d. k. k. österr. Justizminist. v. 19. April 1855 zur Lösung der Zweifel, ob die Execution zur Sicherstellung gegen den Wechselschuldner schon vor dem Ablaufe der in dem Zahlungsauftrage bestimmten dreitägigen Frist angesucht werden kann.

Zur Lösung des Zweifels, ob die Execution zur Sicherstellung gegen den Wechselschuldner schon vor dem Ablaufe der in dem Zahlungsauftrage bestimmten dreitägigen Frist angesucht werden kann, findet das Justizministerium folgendes zu erklären:

Da nach § 5 der Just.=Min.=Verordn. v. 25. Jän. 1850 (N. 52 d. R.=G.=Bl.), § 84 der Just.=Min.=Verordn. v. 31. März 1850 (N. 125 d. R.=G.=Bl.) dem belangten Schuldner die Execution nur mit Ertheilung eines dreitägigen Termins zur Leistung der Zahlung anzudrohen ist, so kann wider denselben vor Ablauf dieser dreitägigen Frist eine Execution überhaupt, mithin auch die Execution auf Sicherstellung nicht bewilligt werden. Dagegen ist nach Ablauf dieser Frist, wenn der Wechselschuldner während derselben seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei Gericht angebracht hat, dem Kläger ungeachtet der über diese Einwendungen anhängigen Verhandlung auf sein Ansuchen in Gemäßheit des § 8 der Just.=Min.=Verordn. vom 25. Juni 1840 (N. 52 d. R.=G.=Bl.), § 7 der Just.=Min.=Verordn. v. 31. März 1859 (N. 125 d. R.=G.=Bl.) die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

K. k. österr. R.=G.=Bl. v. 1855 St. XX. N. 75. S. 420.

b. K. k. österr. Just.=Min.=Verordn. vom 2. Novbr. 1858, wodurch der Art. 29 der Wechselordn. vom 25. Jän. 1850 N. 50 d. R.=G.=Bl., erläutert wird.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel in Betreff des Sinnes der Schlußworte des Art. 29 der Wechselordnung vom 25. Jän. 1850 N. 51 d. R.=G.=Bl. wird auf Grund der Allerh. Entschließung vom 24. Oct. 1858 erklärt, daß der Wechselinhaber berechtigt ist, in den im Art. 29 gedachten Fällen auch von dem

Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherstellung zu finden.

K. k. österr. R.-G.-Bl. 1858. St. XLIX. N. 198. S. 623.

c. Verordnung des k. k. österr. Justizministerii vom 18. Juli 1859 über das Verfahren bei Durchführung des in den Artikeln 25 und 29 der Wechselordnung gegründeten Rechtes auf Sicherstellung.

In Folge Allerh. Entschließung vom 12. Juli 1859 wird zur Regelung des Verfahrens bei Durchführung des in den Art. 25 und 29 der A. W.-O. vom 25. Jänner 1850 N. 50 d. R.-G.-Bl. gegründeten Rechtes, Sicherstellung zu fordern, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, verordnet.

§ 1. Verlangt ein Wechselgläubiger in den Fällen des Artikels 25 und 29 der allgemeinen Wechselordnung die Erlassung eines Sicherstellungsbefehls, so ist, wenn in der Klage der Originalprotest beigebracht, und in den Fällen des Art. 29 auch die, ein solches Begehren begründende Thatsache durch glaubwürdige Urkunden bewiesen wird, dem Geklagten ohne vorläufige Vernehmung desselben unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen, daß er binnen drei Tagen Sicherstellung zu leisten habe.

§ 2. Gegen diesen Auftrag hat der Geklagte binnen drei Tagen alle seine Einwendungen bei Gericht anzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt von dem Tage nach Zustellung des gerichtlichen Auftrages, in dieselbe sind jedoch die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen.

Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen.

Gegen den bewilligten Sicherstellungsbefehl findet kein Recurs statt.

§ 3. Sind gegen den Sicherstellungsbefehl binnen der festgesetzten Frist keine Einwendungen überreicht worden, so ist der Kläger, wenn nicht durch Uebereinkunft der Parteien in einer anderen Art die Sicherstellung bestimmt wird (Art. 25 d. W.-O.), berechtigt, sich zur Erlangung des baaren gerichtlichen Erleges des Forderungsbetrages aller in dem Wechselverfahren gestatteten Executionsmittel zu bedienen.

Sind jedoch von dem Geklagten in gehöriger Zeit Einwendungen vorgebracht worden, so ist dem Kläger zwar ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung nach Ablauf der im § 2 bestimmten Frist als provisorische Vorkehrung die Pfändung und Schätzung oder Sequestration zu bewilligen, alle weitere Executionsschritte haben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses auf sich zu beruhen.

§ 4. Nach geschlossener Verhandlung ist durch Urtheil zu erkennen, ob es bei dem Sicherstellungsbefehle bleiben, oder ob und in wiefern es davon abzukommen habe.

§ 5. Wird in der Klage zur Ausführung des Begehrens um Sicherstellung die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens verlangt, oder kann dem in demselben gestellten Begehren um Erlassung des Sicherstellungsbefehles weges eines Mangels in den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen.

Nach geschlossener Verhandlung ist über das in der Klage gestellte Begehren durch Urtheil zu erkennen.

Während der Verhandlung kann dem Kläger, wenn von dem Geklagten Einwendungen vorgebracht werden, welche die Anwendung einer Beweisführung oder die Erstreckung der Verhandlung nothwendig machen, als provisorische Vorkehrung die Pfändung und Schätzung oder Sequestration bewilligt werden. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seite des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung nicht im Originale vorgewiesen werden.

§ 6. Wenn das Erkenntniß, daß es bei dem nach § 1 erlassenen Sicherstellungsbefehle zu bleiben habe, oder eine nach § 5 ertheilte Bewilligung der Execution zur Sicherstellung von der zweiten Instanz ganz oder theilweise abgeändert wird, oder vor der Zustellung der Entscheidung zweiter Instanz bereits eine Sicherstellung erfolgt sein sollte, so bleibt es dabei so lange, bis die Entscheidung der zweiten Instanz rechtskräftig oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes bekannt gemacht wird.

§ 7. Insofern durch diese Verordnung keine besonderen Vorschriften ertheilt werden, sind auch bei Durchführung des in den Art. 25 und 29 der allgemeinen Wechselordnung gegründeten

Rechts eine Sicherstellung zu fordern, die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Jänner 1850 N. 52 des R.-G.-Bl., im lombardisch-venet. Königreiche aber jene der Verordnung vom 31. März 1850 N. 125 d. R.-G.-Bl. zu beobachten.

§ 8. Durch die Verhandlung über das Begehren um Sicherstellung sind Einwendungen gegen die wegen Zahlung des nämlichen Wechsels später angebrachte Klage nicht ausgeschlossen.

K. k. Oesterr. Reichs-Ges.-Bl. v. 1859. St. XXXVI. N. 132. S. 364.

Ein dritter Fall der Sicherheitsleistung tritt sodann noch hinzu, wenn ein Wechsel verloren gegangen ist, wo jedoch nach Art. 73 der A. D. W.-O. nicht der Eigenthümer des Wechsels dieselbe zu fordern berechtigt ist, vielmehr selbst solche zu stellen hat, wenn er nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens an den Acceptanten das Begehren auf Zahlung stellt, s. Abhanden gekommene Wechsel, Bd. I. S. 118, und Amortisation, Bd. I. S. 342.

Sicherheitsprotest (Securitäts-Protest).

So heißt der Protest, der Behufs Anforderung auf Sicherstellung im Regreßwege von dem Indossanten und Trassanten wegen Unsicherheit des Acceptanten gegen letzteren erhoben wird. cf. Acceptant Bd. I. S. 277, und Protest Bd. II. S. 187.

Sicherheitsregreß.

a. Mangels Annahme Art. 25—28 der A. D. W.-O. s. Bd. I. S. 233.

b. wegen Unsicherheit des Acceptanten, Art. 29 l. c. s. Bd. I. S. 277.

Sicht, auf oder nach Sicht, ist die Bezeichnung im Wechsel, zufolge welcher derselbe sofort bei Präsentation zahlbar ist.

Sichtcours s. Wechselcours.

Sichttage sind die Tage, welche der Wechsel von der Datirung des Accepts bei Zeitsichtwechseln, d. h. solchen auf Tage, Wochen, Monate oder Uso nach Sicht gestellten Wechseln bis zum Verfalltage zu laufen hat.

Sichtwechsel.

Bestimmungen bezüglich derselben sind enthalten in

Art. 4. N. 4, 19, 20, 31, 32.

ad Art. 4. N. 4. s. Bd. I. S. 832. — ad Art. 19 s. Bd. I. S. 209 Accept § 12. — ad Art. 20 s. Accept § 13. Bd. I. S. 224. — ad Art 31 s. Bd. I. S. 600, u. Zahlung u. Ver-

fall und Bd. II. S. 95. — ad Art. 32 s. Bd. II. S. 48 und Zahlung u. Verfall.

Signatur s. Unterschrift.

Signirte Wechsel sind solche, welche von einem Bürgen mitunterzeichnet sind.

Simulation als Einrede im Wechselprozeß ist unzulässig, s. Einreden Bd. I. S. 816.

Societät s. Bd. I. S. 466 u. 467 Anmerk.

Socien s. Ebenda.

a. Wenn dem Indossanten, welcher einen Wechsel zu einer Zeit, als er noch Theilnehmer einer Societätshandlung war, dieser durch Giro übertragen hatte, hinterher bei der Auseinandersetzung des Handlungsvermögens der Wechselbetrag in Anrechnung gebracht und der Wechsel selbst ausgehändigt wird, so ist die Regreßverbindlichkeit, welche der Indossant durch sein Giro jener Handlung gegenüber übernommen hatte, gelöst und liegt somit eine wirkliche Einlösung des Wechsels vor.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 31. Juni 1859. Borchardt a. a. O. S. 168.

b. Die Klageverjährung wird gegen den Wechselschuldner unterbrochen, auch durch Behändigung der Klage und Ladung an denjenigen Dritten, welcher entweder von dem Verklagten rechtsgültig und ausdrücklich den Auftrag erhalten, ihn für diesen Act zu vertreten, oder vermöge des besonderen Verhältnisses, in welchem er zu ihm steht, gesetzlich zu dessen Vertretung bezüglich des erhobenen Wechselanspruches berechtigt ist.

Daher wird die gegen eine Handlungssocietät — resp. gegen die Inhaber derselben als solche — angestellte Wechselklage die Verjährung gegen sämmtliche mittelst dieser Klage ausdrücklich in Anspruch genommenen Socien unterbrochen, wenn sie auch nur einem der belangten Socien mit der an ihn ergangenen Ladung behändigt worden, und der bekannt gemachte Inhalt des Societätsvertrages dem nicht entgegen ist, indem jeder Socius in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Eigenschaft eines Factors hat.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 12. Juni 1858. Borchardt a. a. O. S. 169.

c. Das von Mehreren gemeinschaftlich erlassene Circular, durch welches sie die Eröffnung eines kaufmännischen Geschäfts für eigene

Rechnung unter der näher bezeichneten Firma bekanntmachen, ist als uneingeschränkte Vollmacht zu betrachten, durch welche jeder der Theilnehmer der Firma ermächtigt wird, sich der letzteren als Unterschrift für den Betrieb der Societätsgeschäfte zu bedienen. Vermöge dieser Vollmacht sind die Theilnehmer der Firma auch berechtigt, Wechselverbindlichkeiten einzugehen.

Gegen die von einem der Theilnehmer der Firma übernommene Verbindlichkeit steht dem andern Theilnehmer der Einwand nicht zu, daß das Wechselgeschäft lediglich zum Vortheil des Ersteren von diesem gemacht sei und dasselbe die Societät nicht berühre.

cf. Erk. d. Kgl. Ober-Trib. zu Berlin v. 18. Novbr. 1852. Striethorst, Archiv, Bd. VII. S. 146.

d. Der Miteigenthümer einer Societätshandlung, welcher einen Dritten als Handlungsgesellschafter öffentlich ausgegeben hat, wird durch die von diesem Dritten unter der Firma der Societätshandlung eingegangenen Wechselverpflichtungen wechselmäßig verhaftet.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 24. April 1856. Borchardt a. a. O. S. 177.

e. Durch das von einem der Handlungsgesellschafter unter der Collectiv-Unterschrift ertheilte Wechselaccept werden die andern Handlungsgesellschafter nur dann wechselmäßig mit verpflichtet, wenn diese gebrauchte Collectiv-Unterschrift die von den Gesellschaftern angenommene Handlungsfirma unverändert und ohne Abweichung enthält.

cf. Erk. des Kgl. Ober-Trib. zu Berlin v. 14. Septbr. 1854. Striethorst, Archiv, Bd. XIV. S. 248.

f. Die Einrede eines Socius des Acceptanten, daß der Girant des klagenden Wechselinhabers nur als Girant vorgeschoben, und daß bei Ausstellung des Wechsels zwischen dem Kläger und dessen Giranten und dem Vordermanne des letzteren, dem Aussteller und Socius des Acceptanten verabredet worden,

„der Aussteller, welcher zugleich den Wechsel mit der bezogenen Handlungsfirma acceptirt hatte, solle die Valuta des Wechsels erst dann erhalten, wenn es gelungen sein würde, die verschriebene Wechselsumme wider den Acceptanten zu erstreiten,"

ist als zulässig zu erachten.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 20. Octbr. 1856. Striethorst, Archiv, Bd. XXIII. S. 170.

g. Der Miteigenthümer einer Handlung, welcher Jemanden,

dem er keine Procura ertheilt, gleichwohl für den Factor der Handlung schriftlich oder mündlich ausgegeben, wird durch die von letzterem unter der Firma der Handlungssocietät eingegangenen wechselmäßigen Verbindlichkeiten auch wechselmäßig verpflichtet.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Decbr. 1855. Borchardt a. a. O. S. 269.

h. Die Wechselklage wegen einer von dem Geschäftsführer unter der Gesellschaftsfirma übernommenen Wechselverbindlichkeit kann nicht blos gegen die Handelsgesellschaft selbst, sondern auch gegen deren stille Theilnehmer gerichtet werden, insofern die letzteren nicht persönlich in Anspruch genommen werden, sondern die Tilgung der Wechselforderung nur aus dem Gesellschaftsvermögen verlangt wird.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Juni 1859. Striethorst, Archiv, Bd. XXXIV. S. 211.

Solawechsel ist ein in einfacher Zahl ausgefertigter Wechsel, von dem keine Duplicate verabreicht werden; gewöhnlich wird aber nicht der trassirte, sondern der eigene Wechsel als solcher bezeichnet, weil eben von diesem keine Duplicate verabfolgt werden können.

Soldaten s. Wechselfähigkeit und Wechselarrest.

Solennität, die gehörige Form, oder die gehörige Erfüllung einer Sache, die sie rechtskräftig macht; auch eine übliche Förmlichkeit, die sich schon aus der Sache von selbst versteht, daß sie erfüllt werde. Im Wechselverkehr werden unter den Solennitäten namentlich die mit Präjudiz bedrohten Handlungen verstanden, als Präsentation zur Annahme bei dem Bezogenen resp. bei einer Nothadresse, Präsentation zur Zahlung bei dem Acceptanten, Ehrenacceptanten oder Nothadressaten, beim Domiciliaten, Protesterhebung, Notification des erhobenen Protestes.

Solidarische Verpflichtung s. in solidum Bd. II. S. 96.

Solidarität s. Ebenda.

Sonntag s. Feiertage Bd. II. S. 14.

S. p. kann heißen **sopra protesto**, aber auch **sine praejudicio**; daher darauf, wenn sie dem Accepte beigefügt werden, nicht Rücksicht genommen wird.

Sopra protesto, über den Protest, d. h. nach schon erhobenem Protest einen Wechsel acceptiren. Z. B. bei Nothadressen, wenn der Trassat die Acceptation verweigert, so muß, wenn die Noth-

adresse zur Acceptation aufgefordert werden soll, vorher erst der Protest erhoben worden sein, weil nur dadurch der Beweis der verweigerten Acceptation geführt und darauf erst die Ehrenacceptation wechselmäßig gegeben werden kann, auch dem Ehrenacceptanten der Protest Mangels Annahme ausgehändigt werden muß. Dasselbe findet bei der Ehrenzahlung analoge Anwendung; s. Ehrenannahme Bd. I. S. 679, und Ehrenzahlung Bd. I. S. 701.

Spanien, Königreich.

Unter dem 30. Mai 1829 wurde mit Königlicher Verordnung von demselben Tage ein neues Handelsgesetzbuch promulgirt, welches in Buch I. Tit. IX. die Bestimmungen über das Wechselrecht enthält.

Spielschulden.

Die Einrede, der Wechsel sei zur Sicherung einer Spielschuld ausgestellt worden, greift dem dritten Wechselinhaber gegenüber nicht Platz.

Dieselbe ist nicht aus dem Wechselrecht entnommen, denn wenn die Verordnung vom 21. Januar 1799 für Frankfurt a. M. Spielwechsel für nichtig erklärt, so wird dieselbe dennoch noch nicht zu einem integrirenden Theile des Wechselrechts. Ebenso wenig steht die Einrede dem Aussteller eines eigenen Wechsels dem dritten Wechselinhaber gegenüber zu, — mag letzterer immerhin jenen Ursprung des Wechsels gekannt haben, und für seine Person dem gesetzlichen Verbote der Spielwechsel unterworfen sein, — indem nach Art. 82 nur insoweit auf das dem Wechselgeschäft zum Grunde liegende Rechtsgeschäft zurückgegangen werden kann, als Ursprung und Fundament der Einrede in der Person des jedesmaligen Klägers, nicht eines früheren Wechselinhabers liegen.

Einreden ex persona vel facto indossantis sind gegen die Nachmänner desselben im Wechselprozeß unstatthaft.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 29. Jan. 1852. Römer, Sammlung, Bd. I. S. 206.

Sprachunkunde als Einrede findet im Wechselprozeß keine Berücksichtigung s. Einreden Bd. I. S. 817 sub N. 11.

Springender Regreß s. jus variandi Bd. II. S. 98, und Regreß Bd. II. S. 271 u. 302.

Standesherrn — in Bayern.

Das Forum privilegiatum der Standesherrn vor den Appel-

lationsgerichten bleibt in Wechselsachen im Gebiete der Bayerischen Wechsel-Ordnung v. 24. Novbr. 1785 außer Wirksamkeit.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 15. Mai 1851.
Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. in Bayern, Bd. III. S. 109.

Steckbrief.

Die steckbriefliche Verfolgung eines ausgetretenen Wechselschuldners, dessen dermaliger Aufenthaltsort nachgewiesen und dessen Insolvenz nicht unzweifelhaft ist, ist in Sachsen unzulässig, auch wenn der Wechselschuldner diese Maßregel vorher selbst genehmigt hat.

cf. Erk. d. Kgl. Appell.-Ger. zu Dresden vom 15. Jun. 1852.
Sächs. Wochenbl. 1853. N. 70 S. 311.

Stellvertreter s. Bevollmächtigte Bd. I. S. 463.

Stellzettel heißen in Leipzig Anweisungen auf dortige Kaufleute zur Erhebung einer Geldsumme noch an demselben Tage, welche im Nichtzahlungsfalle sogleich noch am Tage der Ausstellung zurückgegeben werden müssen.

Stempelgebühr.

Die zu einem Wechsel zu verwendenden Stempel resp. die zu zahlende Stempelgebühr ist in der A. D. W.-O. nicht erwähnt, und sind die Festsetzungen hierüber den Partikular-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen, da selbst nicht einmal in allen deutschen Staaten eine Stempelgebühr erhoben wird.

Stempelsteuer von Wechseln wird nicht erhoben in:

Bayern, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Hannover, Nassau, Sachsen und Württemberg.

Einer Stempelsteuer unterliegen dagegen die Wechsel in folgenden Staaten:

a. In Bremen beträgt der Wechselstempel von 100 Rthlrn. 4 Groote; bis 125 Reichsthlr. 5 Groote; bis 150 Reichsthlr. 6 Groote u. s. w.

b. In Frankfurt a. M. ist der Stempel für inländische Wechsel bei Beträgen unter 150 fl. 3 kr., bis unter 250 fl. 6 kr., bis unter 350 fl. 9 kr. u. s. w.

c. In Hamburg ist nach der Verordn. v. 15. Decbr. 1856 der Stempel bei Beträgen über 100 M. B. bis 400 M. B. 5 Schill., und steigt mit jedem 400 um 5 Schill.; Wechsel auf auswärtige Plätze gezogen sind stempelfrei.

d. In Leipzig ist die (städtische) Stempel-Abgabe bei Beträgen

bis 100 Rthlr. 1½ Ngr., bis 200 Rthlr. 3 Ngr., bis 300 Rthlr. 4½ Ngr. u. s. w., bei je 100 Rthr. um 1½ Ngr. steigend.

e. In Lübeck beträgt der Stempel 8 Sch. auf je 1000 Mk.

f. Preußen.

A. Stempelpflichtigkeit resp. Freiheit und Höhe des Stempelbetrages.

1. Nach dem Tarife zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, Position: Wechsel, wird bestimmt, daß von Wechseln, gezogenen kaufmännischen Assignationen und Handbillets, sowohl inländischen als ausländischen, ein Stempelbetrag zu entrichten ist in Höhe von $^1/_{12}$ Procent des Betrages.

2. Dieser Stempelbetrag ist für gezogene Wechsel auf die Hälfte ermäßigt, wobei die Wechsel bis zu 50 Rthlr. stempelfrei sind, und beträgt mithin:

Bei einer Höhe von	50	Rthlr. bis einschl.	400	Rthlr.	5 Sgr.
" " " "	400	" " "	800	"	10 "
" " " "	800	" " "	1200	"	15 "

u. s. w.

Allerh. Cab.-Ordre v. 3. Januar 1830 ad 2. Gesetz-Samml. 1830. N. 1228 S. 9.

3. Einem gleichen Stempelbetrage verfallen auch die an eigene Ordre gestellten Wechsel, ebenso die unter den Benennungen „Promessen" oder Handelsbillets vorkommenden Handelspapiere, sowie Anweisungen aller Art.

Circ.-Resc. d. Kgl. Finanz-Minist. v. 14. Novbr. 1849 und 18. April 1851.

Minist.-Bl. d. inn. Verwalt. 1849 S. 261, u. Centralbl. 1849 N. 108 S. 227.

4. Wird ein gezogener Wechsel oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen nur dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist.

Abschriften, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums von dem Dokument durch Indossiren und Giriren benutzt werden, unterliegen dem Wechselstempel.

Allerh. Cab.-Ordre v. 3. Januar 1830 ad 5.

5. Die Cession eines vom Auslande eingegangenen Wechsels ist ein mit dem Wechsel vollzogenes Rechtsgeschäft, wozu es der vorherigen Stempelung des Wechsels bedarf.

Resc. d. Kgl. Finanz-Minist. v. 24. Octbr. 1833. Schmidt, Commentar, Bd. I. S. 63.

6. Wechsel-Exemplare, welche nicht zum Umlauf, sondern lediglich zum Zweck der Acceptation bestimmt sind, sind nicht stempelpflichtig; ebenso wenig Copien, welche nicht zur Uebertragung des Eigenthums an den Dokumenten durch Indossiren oder Giriren benutzt werden.

Allerh. Cab.-Ordre v. 3. Januar 1830 ad 5. Finanz.-Minist.-Resc. v. 5. April 1830 u. 9. Febr. 1849. Schmidt, Commentar, Bd. I. S. 63. Centralbl. 1849 N. 80 S. 43.

7. Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig.

Allerh. Cab.-Ordre v. 3. Jan. 1830 ad 1.

8. Prolongationen eines Wechsels sind überhaupt nicht stempelpflichtig.

Wird jedoch die Prolongation nach bereits erloschener Wechselkraft des Wechsels vorgenommen, so wird solche als ein Rechtsgeschäft, der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich, und demnach für stempelpflichtig erachtet.

Finanz-Minist.-Resc. v. 27. Juni 1826.

9. Ist in einem gezogenen Wechsel für dessen Zahlung von einem Dritten Bürgschaft geleistet, so wird dadurch der Betrag der Wechselstempelabgabe nicht erhöht.

Allerh. Cab.-Ordre v. 3. Januar 1830 ad 6.

10. Für die Stempelpflichtigkeit des Wechsels entscheidet nur der Inhalt der Schrift, ohne Rücksicht darauf, ob das Wechselgeschäft zur Ausführung gelangen kann oder nicht. Darum ist auch derjenige Wechsel stempelpflichtig, welcher von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Aussteller herrührt, ohne daß dieser Umstand aus dem Wechsel selbst erhellt.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Mai 1859. Just.-Min.-Bl. 1859 S. 236.

B. Zeitpunkt der Abstempelung und wem sie obliegt.

1. Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische, ehe ein Geschäft damit gemacht ist, oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Finanz-Min.-Resc. v. 28. Aug. 1832. Schmidt, Comment. Bd. I. S. 63.

2. Gezogene Wechsel an eigene Ordre sollen vor dem Accept bereits zur Stempelung vorgelegt werden, doch können dieselben bereits mit dem Giro des Ausstellers versehen sein.

Finanz-Minist.-Resc. v. 24. Decbr. 1841.

3. Die Acceptation eines Wechsels an eigene Ordre kann jedoch auch vor der Stempelung erfolgen, falls der Aussteller durch sein Giro den Eigenthümer des Wechsels noch nicht bezeichnet hat, jedoch auf Gefahr des Bezogenen.

Finanz-Minist.-Resc. v. 28. Aug. 1832. Schmidt, Commentar, Bd. I. S. 63.

4. Gezogene an eigene Ordre gestellte Wechsel dürfen demnach erst entweder unmittelbar nach dem Accept des Bezogenen, oder wenn der Wechsel vorher indossirt worden, unmittelbar nach dem ersten darauf gesetzten Giro zur Abstempelung vorgelegt werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 20. Febr. 1850. Entscheid. Bd. XXII. S. 86 und Fin.-Min.-Resc. v. 15. Decbr. 1851.

5. Die Bestimmung, „daß ein ausländischer Wechsel zur Stempelung eingereicht werden müsse, ehe ein Geschäft damit gemacht werde", setzt voraus, daß ein solches Geschäft bereits vollständig vollzogen sei. Ein auf den Wechsel gesetztes Indossament, ohne daß dasselbe dem Indossanten übergeben worden, gilt nicht für ein mit demselben abgemachtes Geschäft.

Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 3. Januar 1843. Präjud.-Samml. S. 343.

6. Die Versendung eines gezogenen Wechsels zur Acceptation gilt im Sinne des Gesetzes für ein mit demselben gemachtes Geschäft und verfällt demnach der Acceptant eines solchen (nicht auf eigene Ordre gestellten) ungestempelten Wechsels in Stempelstrafe.

Finanz-Minist.-Resc. v. 26. April 1830. Schmidt, Commentar, Bd. I. S. 63.

7. Wechselformulare können auch in blanco gestempelt werden, wenn vorher darauf mit Buchstaben der höchste Betrag, auf den sie lauten sollen, z. B.:

„Wechsel von Vierhundert Thaler und darunter"

vermerkt worden, und kann die Erhebung des Stempelbetrages bei den Unter-Steuer-Aemtern bis zur Höhe des Werthes von 2000 Rthlr. = 25 Sgr. statthaben.

Circ.-Resc. d. Kgl. Finanz-Minist. v. 2. Jan. 1823, 9. Octbr. 1827 u. 7. Octbr. 1843.

v. Kamptz, Annal. Bd. II. S. 907. Minist.-Bl. f. d. inn. Verwalt. 1844 S. 18.

8. Ausländischen, in hebräischer Sprache abgefaßten Wechseln soll bei ihrer Präsentation zur Stempelung eine beglaubigte Uebersetzung beigefügt werden.

Finanz-Minist.-Resc. v. 19. Jan. 1828. v. Kamptz, Annal. Bd. 8 S. 56.

9. Die Vorlegung eines Wechsels zur Stempelung ist nicht unbedingt durch den Aussteller selbst zu bewirken, sondern es kann sich derselbe dazu auch eines Dritten bedienen; jedoch darf jene Vorlegung weder durch den Bezogenen, noch durch den Remittenten erfolgen, bei Vermeidung der Stempelstrafe.

Finanz-Minist.-Resc. v. 30. Mai 1840 u. 11. Mai 1842. Min.-Bl. f. d. inn. Verwalt. 1840 S. 190. Schmidt, Comment. Bd. III. S. 60.

10. Die Vorzeigung des Wechsels an den Aussteller, um sich Gewißheit über dessen Unterschrift zu verschaffen, sowie die Aufforderung zur Zahlung stellt kein Geschäft im Sinne des § 20 des Ges. v. 7. März 1822 dar.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 24. Octbr. 1856. Striethorst, Archiv, Bd. XXII. S. 263.

11. Der Aussteller begeht durch die Einsendung des ungestempelten Wechsels an den Bezogenen Behufs Acceptation keine Stempel-Contravention.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 31. Octbr. 1855 u. 3. Juli 1857. Goltdammer, Archiv f. Strafrecht, Bd. IV. S. 228 u. Bd. V. S. 682.

12. Dagegen ist der Aussteller des an eigene Ordre gezogenen, mit seinem Blanco-Giro und dem nicht datirten Accept des Bezogenen versehenen Wechsels strafbar.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 4. Novbr. 1857.

13. Der Bezogene, welcher sein Accept auf ein noch nicht vom Aussteller unterschriebenes Wechselformular setzt, ist nicht für die Stempelung desselben verantwortlich.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. Juli 1857. Goltdammer, Archiv, Bd. V. S. 681.

14. Hat der Aussteller eines gezogenen Wechsels denselben einem Dritten zur Bewirkung der Stempelung übergeben, so bleibt er der Steuerbehörde gegenüber dafür verantwortlich, daß der

Wechsel nicht ungestempelt in die Hände des Remittenten gelangt. Wenn daher der Dritte vor Lösung des Stempels den Wechsel dem Remittenten aushändigt, so hat der Aussteller die gesetzliche Stempelstrafe verwirkt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 28. April 1858. Justiz-Min.-Bl. 1858 S. 108.

15. Mehrere Aussteller haften nur für die einfache Stempelstrafe.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. März 1857. Goltdammer, Archiv, Bd. V. S. 545.

C. Stempelstrafe.

1. Die Stempelstrafe besteht nach dem § 26 des Gesetzes vom 7. März 1822 in dem 25fachen Betrage des zu verwendenden Stempels. Die durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 3. Januar 1830 ad 3 u. 4 für trockene Wechsel stattgehabte Ermäßigung der Stempelstrafe auf den 4fachen Werthbetrag des zu wenig verwendeten Stempels ist durch das Gesetz vom 26. Mai 1852 aufgehoben.

2. Sind von mehreren in verschiedenen Steuerbezirken wohnhaften Personen, als Aussteller, Acceptant, Präsentant oder Giranten an einem gezogenen Wechsel Stempelcontraventionen begangen worden, so ist diejenige Steuerbehörde, zu deren Kenntniß die begangenen Contraventionen aus Veranlassung ihrer Amtsverwaltung kommen, zur Festsetzung und Einziehung der bezüglichen Strafen gegen sämmtliche Contravenienten ebenso befugt, wie verpflichtet.

Finanz-Minist.-Rescr. v. 27. Aug. 1836. Centralbl. 1840 N. 71 S. 215.

3. Der Producent des Wechsels als solcher unterliegt nicht der Stempelstrafe, sondern kann nur zur Nachbringung des fehlenden Stempels angehalten werden, indem die Stempelstrafe lediglich gegen denjenigen festgesetzt werden soll, welcher als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Giratar am Umlaufe des Wechsels Theil genommen.

Finanz-Minist.-Rescr. v. 9. Febr. 1849. Centralbl. 1849 N. 30 S. 43.

4. Der § 22 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 findet auf Wechsel keine Anwendung.

Der § 26 daselbst erklärt den Indossatar als solchen nicht für die Stempelstrafe verhaftet.

Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 24. Octbr. 1856, Striethorst, Archiv Bd. XXII. S. 263.

5. Die Strafbestimmungen der Allh. Cab.-Ordre vom 3. Jan. 1830 ad 4, nach welcher Steuercontraventionen bei trockenen Wechseln wie bisher mit dem 4fachen Werthe des zu wenig verwendeten Stempels bestraft werden sollen, sind durch das Gesetz betreffend Besteuerung der trockenen Wechsel vom 26. Mai 1852 aufgehoben, und es findet auf Contraventionen bei trockenen Wechseln die im § 26 des Stempelstrafgesetzes vom 7. März 1822 enthaltene Strafbestimmung auch in Betreff der Höhe der Strafe Anwendung.

Präjud. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 26. Januar 1857, Entscheid. Bd. XXXV. S. 255.

g. Oesterreich.

Die Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 und 2. August 1850 enthalten hinsichtlich des Wechselstempels folgende Hauptbestimmungen:

a. Im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellte und in 6 Monaten oder in kürzerer Zeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbare Wechsel unterliegen dem Stempel nach dem Werthe der Wechselstempel-Scala I.

b. Im gebührenfreien Inlande ausgestellte, ins gebührenfreie Inland übertragene und nicht später als 6 Monate, von dem Tage der Ausstellung an, im Inlande zahlbare Wechsel unterliegen dem Stempel nach dem Werthe der Scala I.

c. Im Auslande ausgestellte, ins gebührenpflichtige Inland übertragene, und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an im gebührenpflichtigen Inlande zahlbare Wechsel sind dem Stempel nach dem Werthe der Scala I. unterworfen.

d. Im Auslande ausgestellte und daselbst zahlbare Wechsel sind unbedingt stempelfrei.

e. Wechsel auf Sicht, zu deren Präsentation keine Frist, oder ein Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten für die im Inlande, und 12 Monaten für die im Auslande ausgestellten Wechsel bedungen ist, unterliegen bei ihrer Ausstellung oder nach ihrer Uebertragung ins gebührenpflichtige Inland den für Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit ausgestellt sind, geltenden Bestimmungen. Wird jedoch ein Wechsel auf Sicht, wenn er im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien Inlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten,

und wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentirt, so ist mit Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II. die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, zu entrichten.

f. Alle anderen Wechsel unterliegen dem Stempel nach dem Werthe der Scala II.

g. Werden Wechsel prolongirt, so ist für jede Prolongation, welche nach dem Unterschiede, ob der Wechsel im Inlande oder im Auslande ausgestellt worden, 6 oder 12 Monate nicht überschreitet, immer wieder dieselbe Gebühr zu entrichten; überschreitet jedoch die Prolongation die Frist von 6, rücksichtlich von 12 Monaten, so findet für Entrichtung der Gebühr immer die Scala II. Anwendung.

h. Ist die durch den Wechsel begründete wechselmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekrechts intabulirt oder pränotirt, und würde für denselben die Gebühr blos nach der Scala I. oder nach dem früheren im Wechsel bestimmten Ausmaße entrichtet, so tritt mit dem Erlöschen der wechselmäßigen Verpflichtung, oder vor Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotations-Gesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala II. die Gebühr für den Wechsel höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten.

i. Die Secunda- und Tertia-Wechsel unterliegen derselben Gebühr, welcher das erste Wechselexemplar zugewiesen ist.

k. Abschriften (Copien) von einem Wechsel, welche girirt werden, sind in Absicht auf die Stempelpflicht den Original-Wechseln gleich zu behandeln.

l. Ausländische oder im gebührenfreien Inlande ausgestellte und im Inlande zahlbare Wechsel müssen, wenn ein Giro, ein Accept oder ein anderes Indossament aufgetragen, die Zahlung eingehoben, oder Protest erhoben werden soll, ehe solches geschiebt, und jedenfalls vor Ablauf von 30 Tagen nach der Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland, der Gebühren-Entrichtung unterworfen werden.

m. Die auf Wechseln, welche gebührenfrei, oder der Scala I. zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind unbedingt gebührenfrei.

Sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden.

Hierzu sind folgende Ministerialrescripte zu vermerken:

1. Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. März 1850. N. 78.

Aus Anlaß einer Anfrage wird erklärt, daß bei den im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten und in das gebührenpflichtige Inland übertragenen Wechseln, welche vor dem 15. März 1856 ausgestellt wurden, die in der Verordnung vom 9. Febr. 1850 (R.-G.-Bl. N. 48), dann in dem Gebührentarife Postzahl 113 (R.-G.-Bl. N. 50) vorgeschriebenen Fristen von sechs und zwölf Monaten, nach deren Ablauf die Anwendung der günstigen Scala I. aufzuhören und jene der Scala II. einzutreten hat, in Uebereinstimmung mit dem Grundsatze, auf welchem die Bestimmungen e. und f. IV. des Kundmachungs-Patentes vom 9. Februar 1850 beruhen, vom Tage der Wirksamkeit der Verordnung vom 9. Februar 1850, d. i. vom 15. März ab, zu zählen sind.

2. Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juli 1853.

Die Gebühr, welche durch das Gebührengesetz vom 9. Febr. und 2. August 1850 für solche Wechsel festgesetzt ist, die im Inlande zu einer bestimmten Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, kann mit Rücksicht auf die Anmerkung 1. zu der Tarifpost 113 des genannten Gesetzes nur als eine solche angesehen werden, welche für eine bestimmte Zeit bemessen wurde, und zwar für 6 Monate, wenn der Wechsel im Inlande ausgestellt wurde, und für 12 Monate, wenn dessen Ausstellung im Auslande erfolgt ist.

Wird der Wechsel zu der darin ausgedrückten Verfallzeit, mit Rücksicht auf welche er der Scala II. unterliegt, zur Zahlung nicht präsentirt, sondern die Zahlungsfrist über die Zeit, welcher die entrichtete Gebühr entspricht, stillschweigend verlängert, so muß in Gemäßheit der Anmerkung 1. zur Tarifpost 113. der Gebührengesetze nach Ablauf der Zeit, für welche die Gebühr entrichtet wurde, und rücksichtlich nach Ablauf von je 6 Monaten, wenn die Ausstellung des Wechsels im Inlande, und von je 12 Monaten, wenn dessen Ausstellung im Auslande erfolgt ist, die nach Scala I. für den Wechsel entfallende Gebühr im-

mer wieder entrichtet werden, bis die in der Anmerkung 2. der Tarifpost 113 enthaltene Voraussetzung des wechselmäßigen Anspruches und daher die Anordnung dieser Anmerkung eintritt.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften nebst demjenigen, welcher beim Eintritt der Verpflichtung zur neuerlichen Gebühren-Entrichtung Inhaber des Wechsels ist, Alle Nachmänner desselben, Derjenige, welcher die Zahlung leistet, und wer immer bei oder nach dem Eintritt der neuerlichen Gebührenpflicht eine rechtsverbindliche Handlung auf Grundlage des Wechsels vornimmt.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1854, N. 70. sind an die Stelle des Stempelpapiers die Stempelmarken getreten.

Rücksichtlich der ausländischen im Inlande zahlbaren Wechsel, wenn die Stempelpflicht nicht durch den bloßen Ablauf der im § 23 der Gesetze vom 9. Febr. und 2. Aug. 1850 festgesetzten Frist eintritt, ist vorgeschrieben, daß die Stempelmarken an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stempelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist begründende rechtliche Act, d. i. das Accept, was immer für ein Indossament, das Aquit niedergeschrieben wird, befestigt, und nach § 3 dieser Verordnung damit überschrieben werden.

Bei inländischen Wechseln hat man die Wahl, entweder die Stempelpflicht in der Art zu erfüllen, daß die Unterschrift des Wechselausstellers, und wenn der Bezogene (Trassat) seinen Namen (Firma) auf den Wechsel beisetzt, auch dieser über die Stempelmarke geschrieben werden, oder den Wechsel auf einem Blankette auszustellen, auf welchen vorläufig auf der Vorder- oder Rückseite die erforderlichen Marken befestigt und vorschriftsmäßig unterschrieben werden.

Stufenleiter (Scala)

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühr bei Wechseln.

Scala I.		Gebührensatz fl.	Gebührensatz Kr.
	bis 100 fl.	—	3
über 100 fl.	„ 200 „	—	6
„ 200 „	„ 350 „	—	10
„ 350 „	„ 500 „	—	15
„ 500 „	„ 1000 „	—	30
„ 1000 „	„ 1500 „	—	45
„ 1500 „	„ 2000 „	1	—
„ 2000 „	„ 4000 „	2	—
„ 4000 „	„ 6000 „	3	—
„ 6000 „	„ 8000 „	4	—
„ 8000 „	„ 10000 „	5	—
„ 10000 „	„ 12000 „	6	—
„ 12000 „	„ 16000 „	8	—
„ 16000 „	„ 20000 „	10	—
„ 20000 „	„ 24000 „	12	—
„ 24000 „	„ 28000 „	14	—
„ 28000 „	„ 32000 „	16	—
„ 32000 „	„ 36000 „	18	—
„ 36000 „	40000 „	20	—

über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II.		Gebührensatz fl.	Gebührensatz Kr.
	bis 20 fl.	—	3
über 20 fl.	„ 40 „	—	6
„ 40 „	„ 70 „	—	10
„ 70 „	„ 100 „	—	15
„ 100 „	„ 200 „	—	30
„ 200 „	„ 300 „	—	45
„ 300 „	„ 400 „	1	—
„ 400 „	„ 800 „	2	—
„ 800 „	„ 1200 „	3	—
„ 1200 „	„ 1600 „	4	—
„ 1600 „	„ 2000 „	5	—
„ 2000 „	„ 2400 „	6	—
„ 2400 „	„ 3200 „	8	—
„ 3200 „	„ 4000 „	10	—
„ 4000 „	„ 4800 „	12	—
„ 4800 „	„ 5600 „	14	—
„ 5600 „	„ 6400 „	16	—
„ 6400 „	„ 7200 „	18	—
„ 7200 „	„ 8000 „	20	—

über 8000 ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Nach dem Erlaß des k. k. Finanzministeriums d. d. 29. Septbr. 1854. N. 248 tritt die Einführung der Stempelmarken mit dem 1. Novbr. 1854 in Wirksamkeit.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministerii d. d. 28. März 1854.

§ 3. Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß. Die Ausnahmen bestimmt der § 4 dieser Verordnung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stempelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite jedes Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von zu stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanketten muß die Marke an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blankette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. Novbr. 1854. N. 288.

Das Finanzministerium findet mit Bezug auf § 3 der Verordnung vom 28. März 1854 (R.-G.-Bl. N. 70) anzuordnen, daß bei den im Inlande ausgestellten Wechseln die Unterschrift des Wechselausstellers, und wenn der Bezogene (Trassat) einen Namen (Firma) auf dem Wechsel beisetzt, auch dieser über die Stempelmarke gesetzt werden müsse, widrigenfalls die Stempelpflicht als nicht erfüllt anzusehen ist.

Die Stempelmarke ist daher an der zur Erfüllung dieser Anordnung geeigneten Stelle des Wechsels zu befestigen. Die Unterschrift des Bezogenen oder das Accept kann nach der Gepflogenheit schräge über die Marke und über das Stempelzeichen selbst geschrieben werden. Die Unterschrift des Wechsel-Ausstellers hat jedenfalls auf die im § 3 der bezogenen Verordnung vorgeschriebene Art zu geschehen.

Auch bei Wechsel-Copien, welche girirt werden, müssen die abschriftlichen Fertigungen dieser Personen in derselben Art über die Stempelmarke geschrieben werden.

Diese Anordnung hat vom Tage der Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministerii vom 1. Decbr. 1854. N. 306.

Das Finanzministerium findet zu gestatten, daß die Stempelpflicht, welcher inländische Wechsel unterliegen, als erfüllt angesehen werde, wenn solche auf einer Blankette ausgestellt sind, auf welcher vorläufig auf der Vorder- oder Rückseite die erforderlichen Marken befestigt und vorschriftsmäßig überstempelt wurden.

Zur Ueberstempelung der auf Wechsel-Blanketten befestigten Marken sind nur die zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter (z. B. das Central-Taxamt in Wien, die Steuerämter, Ufficj di commisurazioni) ermächtigt. Dieselbe darf aber nicht mehr vorgenommen werden, wenn die betreffenden Blankette schon die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten, oder gar Beider trägt.

Es steht Jedermann frei, auf die hier angegebene oder auf die in der Verordnung vom 8. Novbr. 1854 (R.-G.-Bl. N. 288) vorgezeichnete Art, nämlich Ueberschreibung der Marke mit dem Namen des Ausstellers und Acceptanten, die Stempelpflicht zu erfüllen. Daher versteht es sich von selbst, daß bei einem Wechsel, der mit der überstempelten Marke versehen ist, sowohl für den Aussteller, als für den Acceptanten die Verpflichtung, ihren Namen über die Marke zu schreiben, entfalle. Die Marke mit einer Stempiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet.

Verordnung des k. k. Finanz-Ministerii vom 30. December 1844. (A. Oestr. Ger.-Zeitg. 1855. N. 41.)

Nach § 8 der Verordnung vom 28. März 1854. Z. 4487. F. M. haben die Steuerämter und überhaupt die zur Gebührenberechnung bestimmten Aemter die Uebestempelung der Stempelmarken zu vollziehen, welche auf die im § 23 der Gesetze vom 9. Febr. und 2. Aug. 1850 gedachten Urkunden, folglich auch auf die im Auslande gestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel zu befestigen sind, wenn die in diesem § enthaltenen Bedingun-

gen eintreten, worunter gehören: daß die zur Erfüllung der Stempelpflicht in dem bezogenen § 23 festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen, und mit der Urkunde noch kein rechtlicher Act, welcher die Stempelpflicht vor Ablauf der im § 23 festgesetzten Frist bezweckt, vorgenommen worden ist.

Es unterliegt daher nach § 8 der Verordnung vom 28. März 1854 keinem Anstande, daß ein im Auslande ausgestellter, im Inlande zahlbarer Wechsel innerhalb 30 Tagen nach geschehener Uebertragung in das Inland zur Ueberstempelung der darauf befestigten scalamäßigen Stempelmarke dem hierzu berechtigten Amte vorgelegt und erst nach erfolgter Ueberstempelung der Marke das Accept, ein Giro oder ein anderer mit dem Wechsel vorgenommener rechtlicher Act auf demselben niedergeschrieben werde.

Die § 4 und § 6 der Verordnung vom 28. März 1854 besagen nun, daß, wenn ein die Gebührenpflicht vor Ablauf der im § 23 der Gesetze vom 9. Febr. und vom 2. Aug. 1850 festgesetzten Frist begründender Act nicht stattfindet, der Stempelpflicht auf keine andere Weise, als durch Befestigung und Ueberstempelung der Stempelmarke durch das dazu besonders bestimmte Amt Genüge geleistet werden könne; während, wenn ein solcher Act vor Ablauf der gedachten Frist stattfinden soll, der Stempelpflicht entsprochen werden kann, entweder durch vorläufige Befestigung und Ueberstempelung der Stempelmarke durch das besonders dazu bestimmte Amt, oder durch Ueberschreibung der vorläufig befestigten Stempelmarke mit dem diesfälligen rechtlichen Act auf die im § 3 der Verordnung vom 28. März 1854 vorgeschriebene Art.

Durch diese Wahl wollte man den Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Verpflichtung erleichtern, und ihnen namentlich die Nothwendigkeit ersparen, jeden im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel zu dem im Gesetze bezeichneten Amte behufs der Ueberstempelung der Stempelmarke zu bringen.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministerii vom 7. März 1860 (R.-G.-Bl. N. 62).

In Folge Allh. Ermächtigung werden zur Erleichterung und Sicherung des Wechselverkehrs vom 1. Mai 1860 angefangen in der k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei gedruckte und mit dem Stempelzeichen nach den verschiedenen Abstufungen der

Scala I. der Gesetze vom 9. Febr. und 2. Aug. 1850 mit Einrechnung des Kriegszuschlages versehene Blankette für Wechselbriefe in deutscher Sprache versuchsweise in Verschleiß gesetzt werden.

Für die Blankette ist nebst der Stempelgebühr noch eine Vergütung von einem Kreuzer pro Stück zu leisten.

Zum Verkauf dieser Blankette sind nur die zum Verschleiße der Stempelmarken befugten Organe ermächtigt.

Eine Verpflichtung, sich dieser Blankette zu bedienen, wird nicht vorgezeichnet, der Stempelpflicht kann fortan sowohl durch vorschriftsmäßige Befestigung der Stempelmarken auf die Wechselurkunden als durch den Gebrauch der vorerwähnten, vom Staate verkauften Blankette genügt werden.

h. Canton Zürich, a. Stempelgesetz vom 3. April 1835. (Extract.)

§ 3. Es sollen auf Stempelpapier geschrieben werden:

b. Alle Original-Ausfertigungen der Notarien.

d. Alle übrigen Privaturkunden über Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse als: Wechsel im Kanton Zürich ausgestellt und zahlbar.

§. 4. Von den Bestimmungen des § 3 sind ausgenommen:

f. Diejenigen Wechsel, welche nicht unter die Bestimmungen des § 3, lit. d fallen.

§ 8. Die Uebertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird auf folgende Weise bestraft:

a. bei Uebertretung des Gesetzes durch den Gebrauch von ungestempeltem Papier (§ 3) wird zu Händen des Staats als Buße bezogen:

für ein Doppel-Folioblatt	2	Frc.	92	Ct.	n. W.
„ „ einfaches Folioblatt	2	„	19	„	„ „
„ „ Quartblatt	1	„	46	„	„ „
„ „ Octavblatt	—	„	73	„	„ „

§ 9. Die in dem vorhergehenden § lit. a bezeichneten Bußen werden von derjenigen Person erhoben, welche die fragliche Urkunde bei der Behörde vorgewiesen, oder eingelegt hat, oder in deren Händen dieselbe sonst entdeckt worden ist, unter solidarischer Haft derjenigen, welche bei Errichtung der Urkunde mitgewirkt oder davon Gebrauch gemacht haben. Dem Bestraften steht der Regreß gegen den Aussteller der Urkunde zu.

Schriften, bei welchen obige Strafbestimmung (§ 8) zur Anwendung kommt, verlieren dadurch nichts von ihrer Rechtsgültigkeit oder Beweiskraft.

b. Regierungsraths-Beschluß, die Redaction der Stempelabgabe betreffend.

§ 2. Das Stempelpapier soll in folgenden Preisen verkauft werden:

Ein Doppel-Folioblatt	30 Ct. n. W.
„ einfach Folioblatt	15 „ „ „
„ Quartblatt	10 „ „ „
„ Octavblatt	5 „ „ „

Neuste Off.-Samml. Bd. III. S. 398; Bd. IX. S. 415.

Bezüglich des Auslandes ist Folgendes zu bemerken:

1. In Belgien beträgt der Stempel für die im Inlande ausgestellten oder zahlbaren Wechsel nach dem Gesetz vom 20. Juli 1848 bei Wechselsummen bis 200 Frc. 20 Ct., bis 500 Frc. 25 Ct., bis 1000 Frc. 60 Ct., bis 2000 Frc. 1 Frc. u. s. w.; die im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechsel dagegen unterliegen bei ihrer Circulation in Belgien nach dem Gesetz vom 14. Aug. 1857 einem Zusatzstempel (timbre adhésif) zum Betrage der Hälfte der vorstehenden Sätze.

2. In Dänemark wird nur, wenn die Vorlegung des Wechsels bei einer obrigkeitlichen resp. Gerichts-Behörde erfolgt, die Hinzufügung des Stempelbetrages erfordert.

a. Dänische Wechselordnung v. 1825.

§ 11. So lange, bis wir für gut finden, eine Stempelabgabe für trassirte Wechsel einzuführen, sind solche Wechsel, wenn sie bei Gericht vorgelegt werden, zufolge der Verordnung über das Stempelpapier v. 25. Mai 1804, § 7, auf Stempelpapier der zweiten Classe nach deren Belauf abzuschreiben, und den Abschriften die Originale anzuheften.

b. Verordnung v. 26. Juni 1824, die inländischen Wechsel betreffend.

§ 2. Vorangeführte Wechsel sind auf dazu eingerichtetes besonderes feines Papier von einem für solche Urkunden passenden Format zu schreiben, welches gestempelt und bezahlt wird, wie anderes Papier der zweiten Classe im Verhältniß zu der Größe der Summe.

c. Flensburger Wechselordnung v. 1843.

§ 19. Trassirte Wechsel können bis weiter auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, und ohne Belegung mit Stempelpapier im Wechselproceß gerichtlich producirt und eingeliefert werden. Werden sie aber außer dem Wechselprocesse bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde oder bei einem Landescollegio producirt, so ist, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauch von Stempelpapier begründet ist, ihnen eine Abschrift auf einem Stempelbogen der zweiten Classe, N. 4 oder 5, hinzuzufügen, je nachdem die Summe unter 500 Rthlr. oder 312 Rthlr. 24 Schill. Cour. oder darüber beträgt.

Diese Vorschrift leidet auch auf die an einem andern Orte ausgestellten Wechsel Anwendung.

d. Holsteiner Wechselordnung v. 23. Febr. 1854.

§ 4. Alle Wechsel, in denen keine Pfandverschreibung enthalten ist, können auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden. Werden sie aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der 2. Classe nach der Summengröße hinzuzufügen. Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung.

e. Lauenburger Wechselordnung v. 15. Febr. 1858.

§ 4. Wechsel sind nach der Verordnung vom 31. Decbr. 1813, die Stempelsteuer betreffend (tit. 3. art. 9. passus 13), der Stempelabgabe nicht unterworfen, müssen jedoch, wenn sie Pfandverschreibungen enthalten, nach dem der gedachten Verordnung angehängten Tarife der Stempelabgaben, wie Kaufcontracte (tit. 2. § 2. passus 11), mit Stempel versehen werden.

3. In England ist nach dem Gesetz vom 9. August 1854 der Stempel bei inländischen Wechseln, sowie bei den vom Inlande auf das Ausland in nicht mehr als 3 Exemplaren gezogenen Wechseln, und bei den vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechseln von der Summe bis unter 5 Livre Sterl. 1 P., unter 10 Livre 2 P., unter 25 Livre 3 P., unter 50 Livre 6 P., unter 75 Livre 9 P., unter 100 Livre 1 Sh., unter 200 Livre 2 Sh. u. s. w. Bei den von dem Inlande auf das Ausland in mehr als 3 Exemplaren gezogenen Wechseln und bei den ausländischen, jedoch im

Inlande girirten Wechseln von der Summe unter 25 Livre 1 P., unter 50 Livre 2 P., unter 75 Livre 3 P., unter 100 Livre 4 P., unter 200 Livre 8 P. u. s. w. von jedem Exemplare.

Stempelcontravention involvirt Nichtigkeit des Wechsels.

4. In Frankreich beträgt der Stempel nach dem Gesetz v. 5. u. 14. Juni 1850 bei Wechseln bis 100 Frc. 5 Cent., bis 200 Frc. 10 Cent., bis 300 Frc. 15 Cent., bis 400 Frc. 20 Cent., bis 500 Frc. 25 Cent., bis 1000 Frc. 50 Cent., bis 2000 Frc. 1 Frc. u. s. w.

5. In Holland beträgt der Wechselstempel bis 300 fl. 21 C., bis 500 fl. 34½ C., bis 1000 fl. 69 C., bis 1500 fl. 1 fl. 3½ C.

6. In Luxemburg ist der Stempel nach Gesetz vom Octbr. 1857 5 Cent. für je 100 Frc. bis 1000 Frc.; bei Wechselsummen bis 2000 Frc. auf 1 Frc., bis 3000 Frc. auf 1 Frc. 50 Cent., bis 4000 Frc. auf 2 Frc. u. s. w. festgesetzt.

7. In Rußland beträgt nach dem G.-B. Art. 169 u. 170 der Stempel von Wechseln bis 150 S.-R. 30 Kop., bis 300 S.-R. 90 Kop., bis 900 S.-R. 1 R. 80 Kop., bis 1500 S.-R. 3 R., bis 2000 S.-R. 4 R. u. s. w. Zur Secunda wird nur ein Stempel von 15 Kop. verwendet, und Wechsel, welche vom Auslande zur Bezahlung nach Rußland gelangen, müssen auf dem erforderlichen Normpapier copirt werden.

8. In Schweden ist der Stempel bei Beträgen bis 100 R.-Thaler 20 Oere, bis 400 Rthlr. 40 Oere, bis 1000 Rthlr. 75 Oere und darüber stets 1 Rthlr. 54 Oere.

9. In Norwegen existirt nach Art. 2 der Wechselordnung v. 16. April 1681 keine Stempelsteuer für Wechsel.

10. In Spanien ist der Stempel auf je 2000 Realen 1 Real.

11. In der Türkei beträgt der Stempel auf Beträge von 100 bis 500 Piaster 20 Para, auf 500 bis 1000 Piaster und darüber 1 Piaster für jedes Tausend.

Sterbehaus; daselbst ist im Todesfalle des Bezogenen die Präsentation zur Zahlung vorzunehmen, und ist der Präsentant nicht verpflichtet, die etwaigen Erben zu erforschen, um bei diesen die Präsentation vorzunehmen.

Steuercredit,
Steuerreste, } s. Cautionswechsel, Bd. I. S. 532.

Auch über einen bewilligten Steuercredit und die aus ihm demnächst entstehenden Steuerreste kann ein Wechsel gültig ausgestellt werden.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. Juli 1851. Striethorst, Archiv Bd. II. S. 222.

Streit-Verkündigung, s. Wechselproceß.

Stunden der Protestaufnahme, s. Protest, Bd. II. S. 187.

Stundungsvertrag, s. Prolongation Bd. II. S. 185.

Styl, s. Alter Styl, Bd. I. S. 340.

Summe.

Angabe der Summe im Wechsel, s. Erfordernisse, Bd. I. S. 832 ff.

Abweichung in der Summen-Angabe, s. Abweichung, Bd. I. S. 144 und s. Buchstaben, Bd. I. S. 527.

Tabakverleger (in Oesterreich), s. Wechselarrest.

Tagwechsel sind diejenigen Wechsel, deren Verfallzeit auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, s. Erfordernisse, Art. 4 der A. D. W.-O. Bd. I. S. 832 ff.

Taube und

Taubstumme.

Taube sind vollkommen wechselfähig, dagegen Taubstumme werden in Preußen aus der nur in schriftlicher Form eingegangenen Wechselverbindlichkeit nicht wechselmäßig verhaftet.

Da nach § 171. Tit. 5. Th. I. A. Ld.-R. Taubstumme ihre schriftlichen Verträge, so weit sie solche nach § 24 ebend. eingehen können, gerichtlich, unter Beobachtung der Vorschriften des § 4. und folg. Tit. 3. Th. II. A. G.-O. aufnehmen lassen müssen, so würde die Wechselfähigkeit der Taubstummen immer nur unter dieser Voraussetzung anerkannt werden können.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. März 1856. Striethorst, Archiv Bd. XX. S. 269.

Terminsverlegung, s. Wechselproceß.

Terminsvorladung, s. Wechselproceß.

Tertia-Wechsel, s. Duplicat Bd. I. S. 653.

Testaments-Executor.

Die ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Befugniß des Inhabers, welcher von dem Aussteller ein mit dem Namen desselben unterschriebenes Blanket übergeben erhalten hat, dasselbe nach Gutbefinden oder nach der getroffenen Abrede durch die Einrückung

eines trockenen Wechsels auszufüllen, geht nach dem Tode des Inhabers nicht auf den Testamentsexecutor über.

Eine solche Befugniß, welche dem Inhaber während seiner Lebenszeit eingeräumt ist, ist kein Vermögensrecht, welches ein integrirender Theil des Nachlasses jenes Inhabers werden kann. Der Testaments-Executor hat nur den Nachlaß als solchen zu verwalten, nach den Bestimmungen des Testaments zu versilbern, und resp. zu vertheilen; bis zur Ausübung von Befugnissen aber, die dem Erblasser für seine Person überlassen waren, reichen seine Rechte nicht hin.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Juni 1857. Striethorst, Archiv Bd. XXV. S. 320.

Theil-Accept, s. Accept § 8. Bd. I. S. 179 u. Ebend. § 14. S. 233.

Theil-Indossament, s. Indossament Bd. II. S. 67.

Theil-Zahlung, s. Abschlagzahlung Bd. I. S. 133.

Todte Wechsel, cambium mortuum, hiermit bezeichnete man früher die eigenen Wechsel, weil solche nicht begebbar waren.

Trassant, Aussteller, Zieher,

dessen Unterschrift, s. Erforderniß Bd. I. S. 845.

dessen Wechselrecht gegen den Bezogenen resp. Acceptanten, s. Accept § 5. Bd. I. S. 165.

hat keine wechselmäßige Verpflichtung gegen den Bezogenen, s. Bezogener ad C. Bd. I. S. 477.

in wiefern derselbe verpflichtet ist, Deckung zu beschaffen, s. Deckung Bd. I. S. 612.

wechselmäßige Verpflichtungen desselben, s. Deckung Bd. I. S. 611.

wegen nicht oder nur beschränkt ertheiltem Accept, s. Accept § 13. Bd. I. S. 234.

kann sich selbst als Remittenten bezeichnen, s. Erfordernisse Bd. I. S. 834.

kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, s. Bezogener ad E. Bd. I. S. 482 und S. 645.

Verpflichtung zur Abgabe von Duplicaten, s. Duplicat Bd. I. S. 657.

Recht, die Weiterindossirung zu untersagen, s. Indossant Bd. II. S. 64.

Wirkung der falschen oder gefälschten Unterschrift desselben, s. falsche Wechsel B. II. S. 1.

Angabe des Ausstellungs-Ortes und Datums, s. Erfordernisse Bd. I. S. 847.

bei eigenen Wechseln, s. Eigene Wechsel Bd. I. S. 743 und 758.

Trassat, s. Bezogener Bd. I. S. 471.

Trassirt eigene Wechsel.

Von den trassirt eigenen Wechseln handelt der Art. 6 der A. D. W.-O., indem er in seinem Alinea 2 folgend bestimmt:

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. N. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an keinem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. (Trassirt eigener Wechsel.)

In materieller Beziehung ist der trassirt eigene Wechsel nichts anderes als der domicilirt eigene, und der Unterschied zwischen beiden liegt daher nur in der Form, indem der domicilirt eigene Wechsel einfach das Versprechen des Ausstellers enthält, die Zahlung an einem dritten Orte zu leisten, während bei dem trassirt eigenen Wechsel die Form der Tratte gewählt ist, und der Aussteller sich selbst, gleich als einem Dritten, den Auftrag ertheilt, an eben einem dritten Orte Zahlung zu leisten. Das principale Erforderniß eines trassirt eigenen Wechsels ist demnach, daß der Ort der Zahlung und der der Ausstellung ein ganz anderer und verschiedener ist.

Streng genommen sind es nur Schein-Tratten, aber sie kommen im Wechselverkehr sehr häufig und namentlich da vor, wo Handlungshäuser unter derselben Firma auswärtige Commanditen haben, die sie auf diese Art mit Wechseln beziehen, um an dem andern Orte Zahlung leisten zu lassen.

Im Hinblick auf die materielle Gleichheit beider Arten von Wechseln (trassirt eigene und domicilirt eigene) wurde bei der Leipziger Wechselconferenz vorgeschlagen, die ersteren auch in den Abschnitt von den eigenen Wechseln zu verweisen; es wurde jedoch dagegen auf die Convenienz des Wechselverkehrs aufmerksam gemacht und bemerkt, wie man aus der Gleichheit des Namens oder der Firma des Ausstellers und des Bezogenen noch keineswegs auf eine Identität beider schließen könne, auch stehe in der Praxis fest, daß, wenn Jemand an verschiedenen Orten verschiedene Etablisse-

ments, deren geschäftliche Verhältnisse völlig gesondert wären, besitze, und von dem Orte des einen Etablissements auf das die gleiche Firma führende am andern Orte einen Wechsel trassire, dieser Wechsel immer als Tratte behandelt werde.

Bezüglich der ausländischen Gesetzgebung findet man hinsichtlich der trassirt eigenen Wechsel mit der A. D. W.-O. conforme Bestimmungen in den Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg, Kurhessen, Schweden, Canton Aargau und Solothurn.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten und zugleich auch als Bezogenen gültig bezeichnen, sofern nur die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll, und der entsprechende Domicilvermerk schon zur Zeit der ersten Begebung des Wechsels sich auf demselben befunden hat.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 16. Septbr. 1858.

Auch bei dem trassirt eigenen Wechsel bedarf es keiner Protesterhebung zum Beleg der Präsentation; denn ein solcher Wechsel ist seiner Bedeutung nach nichts anders als ein domicilirt eigener.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 5. Mai 1855. Sächs. Zeitschr. f. R. u. V. N. F. Bd. III. S. 181.

Tratte ist die Geldsumme, welche durch den Bezogenen an den Wechselinhaber übermacht werden soll, — die gezogene Summe, gleichwie Rimesse die durch den Wechselnehmer (Remittenten) mittels des Wechsels übersandte Summe bezeichnet; dann versteht man auch darunter den Wechselbrief selbst als Vertreter der Geldsumme.

Trockener Wechsel (cambium siccum), Bezeichnung für eigene Wechsel.

Trunkenheit als Einrede im Wechselprozeß ist unzulässig. cf. Einreden, Bd. I. S. 826 sub N. 6.

Türkei. Im Jahre 1850 wurde hier ein Handelsgesetzbuch publicirt, welches eine den örtlichen Verhältnissen nach modificirte möglichst getreue Nachbildung des Code de commerce ist.

Uebermachungskosten bei Baar-Uebermachung der Regreßsumme trägt der Regreßschuldner. In der Sitzung der Leipziger Wechselconferenz vom 12. Novbr. 1847 wurde beantragt, dies ausdrücklich auszusprechen, allein man hielt eine diesfallsige ausdrückliche Bestimmung hierüber, als selbstverständlich, nicht für nothwendig.

Ueberschrift des Wechselbriefes heißt dasjenige, was über

dem Contert vermerkt zu werden pflegt. Dorthin setzt man usancemäßig Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung. Dies gehört unter die Essentialen des Wechsels, anderes als Summe und Münzsorte gehört nicht wesentlich in die Ueberschrift, s. Erfordernisse Bd. I. S. 832.

Uebertragung eines Wechsels kann sowohl vom Aussteller als von jedem Indossanten durch die Clausel „nicht an Ordre" untersagt werden. cf. Art. 9 u. 15 d. A. D. W.-O. s. Indossament Bd. II. S. 60 ff.

Ultimo ist der letzte Tag im Monat, und gilt als Fälligkeits-Bezeichnung im Wechsel.

Unbekannter, Wechselzahlung an denselben s. Identität Bd. II. S. 58.

Uneigentliche }
Unförmige } Wechsel sind eigene Wechsel.
Unregelmäßige }

Unmündige s. Minderjährige, Bd. II. S. 123.

Haftung der Vormünder derselben für Wechselverbindlichkeiten, jedoch ohne Personalhaft s. Bevollmächtigte Bd. I. S. 465.

Unrichtigkeiten in Wechseln. cf. Art. 7 d. A. D. W.-O. s. Erfordernisse Bd. I. S. 832, Correkturen Bd. I. S. 579.

Unterbrechung der Verjährung s. Verjährung.

Unsicherheit des Acceptanten.

Protesterhebung und Regreßnahme dieserhalb gegen den Aussteller und die Indossanten auf Sicherstellung s. Acceptant Bd. I. S. 277 und Besitz Bd. I. S. 463, ferner Protest u. Regreß Bd. II. S. 187 u. S. 271.

Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma gehört zu den Essentialen eines Wechsels, deren Fehlen mit dem Präjudiz der Richtigkeit des Wechsels bedroht ist. Art. 4 N. 5 u. 96 N. 5 s. Erfordernisse, Bd. I. S. 845, und Eigene Wechsel Bd. I. S. 759.

Uebernahme von Wechselverpflichtung durch eine auf den Wechsel gesetzte Unterschrift s. Klagerecht Bd. II. S. 99.

Aechtheit der Unterschrift s. falsche Wechsel Bd. II. S. 1.

Durchstreichen der Unterschrift s. Durchstreichung Bd. I. S. 672, 675 u. 678.

Mangelhafte Unterschriften s. Beglaubigung Bd. I. S. 439.

Hier ist noch zu bemerken Art. 3 der A. D. W.-O., welcher besagt:

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechsel-Verbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Nach diesem Artikel hat die Unterschrift eines oder mehrerer Wechselunfähiger auf die Wechselverbindlichkeit der übrigen Wechselfähigen keinen Einfluß.

Bezüglich der vorgedachten Unterschriften unterscheidet dieser Artikel zwei Kategorien von Personen, und zwar solche, welche Wechselverbindlichkeiten gar nicht, und solche, welche dieselben nicht mit vollem Erfolge und Wirkung eingehen können. Zu der ersten Kategorie gehören solche Personen, welche nach Art. 1 der A. D. W.-O. sich überhaupt nicht durch Verträge verpflichten können, denen mithin auch die Wechselfähigkeit gänzlich abgeht, als z. B. Minderjährige, Geisteskranke, Taubstumme. Zu der zweiten dagegen diejenigen Personen, gegen welche nach der A. D. W.-O. Art. 2 oder den die Bestimmungen dieses Artikels ausdehnenden Partikulargesetzgebungen nicht mit der vollen Wechselstrenge resp. mit Personal-Arrest verfahren werden kann.

Nach Art. 3 gilt demnach der Grundsatz, daß eine jede auf dem Wechsel vorkommende Unterschrift rücksichtlich der durch die persönliche Fähigkeit bedingten Rechtsgültigkeit und Wirkung für sich zu beurtheilen ist, daß somit die Ungültigkeit oder die beschränkte Wirksamkeit der Unterschrift des Einen keinen Einfluß auf die des Andern übt, sondern jede derselben als einseitige, abgesonderte für sich in Betracht kommt.

Es bleibt sich hiernach gleich, ob der Acceptant, oder Aussteller, oder einer der Indossanten der total oder theilweise Unfähige ist; die Unterschriften der übrigen Befähigten behalten ihre Kraft und ergänzen die vorschriftliche wechselrechtliche Verbindlichkeit des wirklich Wechselfähigen.

Eine Frage könnte jedoch aufgeworfen werden, ob der spätere Indossant, welcher den Wechsel von einem unfähigen Indossanten erhält, auf die früheren Indossanten, resp. den Aussteller zurückzugreifen berechtigt sein möge? Allein nach dem klaren Wortlaut

des Artikel 3 wird dieselbe nun bejahend beantwortet werden müssen.

Die Folgen der von einem Unfähigen eingegangenen Wechselverbindlichkeit können selbstredend keine wechselrechtliche sein, sondern die Entscheidung darüber fällt den Bestimmungen des Civilrechts anheim.

In Bezug des Auslandes ist zu bemerken:

a. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 93. Kommen auf einem Wechsel Unterschriften von Personen vor, die keine sie bindende Uebereinkunft eingehen können, so erleidet die Verbindlichkeit der übrigen Wechselschuldner, deren Unterschriften richtig, und welche solche Uebereinkunft einzugehen berechtigt sind, dadurch keine Veränderung.

b. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 5. Wenn ein Wechsel von einer nicht wechselfähigen Person ausgestellt oder indossirt, oder acceptirt worden ist, so bleibt dennoch die Wechselverbindlichkeit der übrigen wechselfähigen Personen, deren Namen sich auf dem Wechsel finden, in voller Kraft.

c. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 4. Mangelt einer in dem Wechsel betheiligten Person die Wechselfähigkeit, so hat dies keinen Einfluß auf die Verbindlichkeit der übrigen Personen, deren Namen sich auf dem Wechsel befinden.

d. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 5. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von nicht Wechselfähigen, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

e. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 2 conform mit § 5 bei Aargau.

f. Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen lauten in § 3 wörtlich wie der bezügliche Art. 3 der A. D. W.-O.

Urkunden s. Wechselprozeß.

Uso. Bedeutet im Wechselverkehr die gesetzlich angenommene Sicht, wenn ein Wechsel von einem Orte auf einen andern gezogen zu werden pflegt, nämlich an welchem Tage nach der Ausstellung oder Sicht derselbe gezahlt werden muß. Dabei unterscheidet man

Uso, ½ Uso, 1½ Uso und Doppel-Uso als die gebräuchlichsten Bestimmungen.

Wechsel mit einer derartigen Zeitbestimmung für die Verfallzeit nach Sicht sind durch die A. D. W.-O. für Deutschland abgeschafft, in mehreren, fast in den meisten ausländischen europäischen Staaten bestehen die Usowechsel noch, und es ist demnach die Frage entstanden, wenn derartige Wechsel aus dem Auslande auf das Inland gezogen werden, welche Verhältnisse bezüglich der Präsentation ꝛc. obwalten; Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar und Bayern haben in ihren Einführungsgesetzen zur A. D. W.-O. folgende Bestimmungen erlassen.

a. Bayern, Einführungs-Verordnung v. 25. Juli 1850.

Art. 3. Bei den vom Auslande eingehenden Uso-Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation des Wechsels an festgesetzt.

b. Sachsen, Königreich. Einführungs-Ordnung v. 25. April 1849.

§ 4. Usowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

c. Sachsen-Weimar, Großherzogthum. Einführungs-Ordn. v. 3. August 1849.

§ 2. Usowechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

Die Zeitbestimmung nach Uso ist jedoch im Auslande nicht überall gleich, denn auf einigen Handelsplätzen wird die Zahlungsfrist eines a uso gezogenen Wechsels von der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, auf andern dagegen von dessen Vorzeigung ab.

Wechsel vom Auslande a uso auf Deutschland werden für fällig erachtet

in Bremen 30 Tage nach Dato bei Wechseln aus Holland, Frankreich und England,
60 " " " " " aus Italien, Spanien und andern Ländern,
in Hamburg 1 Monat " " " " aus Holland, Frankreich und England,

in Hamburg 2 Monat = = = = aus Portugal, Spanien und Italien.

Was die Bestimmungen des Auslandes anlangt, so sind dies folgende:

1. Frankreich, Code de commerce.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden:

ꝛc. auf ein oder mehrere Uso nach Sicht;

ꝛc. auf ein oder mehrere Uso nach Dato.

Art. 131. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Uso nach Sicht wird durch den Tag der Acceptation oder durch jenen des Protestes wegen Mangel Acceptation bestimmt.

Art. 132. Der Uso hat 30 Tage, die von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage an laufen.

2. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 142, 144 u. 145 wörtlich wie Art. 129, 131 u. 132 des C. d. c. fr.

3. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 439. Wechselbriefe dürfen gezogen werden

ꝛc. auf einen oder mehrere Uso.

Art. 442. Die Laufzeit der auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 443. Der Uso von Wechseln, die im Innern des Königreichs von einem Orte auf einen andern gezogen werden, beträgt zwei Monate.

Er ist von Wechseln, vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, wie folgt:

von Frankreich dreißig Tage;

von England, Holland und Deutschland zwei Monate;

von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres drei Monate.

In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichnisse begriffen sind, ist der Uso nach dem im Ausstellungsort des Wechsels dafür bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

4. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 53. Der Uso ist bei Wechselbriefen dreißig Tage, welche nach Sicht oder nach Dato laufen, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist.

5. Niederlande, Handels-Gesetzbuch v. 1838.

Art. 151. Die in einem Wechsel, welcher auf einen oder mehrere Usos nach Sicht gezogen ist, ausgedrückte Zeitfrist beginnt am ersten Tage nach demjenigen zu laufen, an welchem die Acceptation oder der Protest Mangels Acceptation erfolgt ist.

Art. 152. Unter Usos werden hinsichtlich aller innerhalb des Königreichs zahlbaren Wechsel 30 Tage verstanden, welche hinsichtlich der nicht auf Sicht gezogenen Wechsel am Tage nach derselben Ausstellung zu laufen beginnen.

6. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 498. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung nach Gebrauch (a uso) angewiesen ist, wird fünfzehn Tage nach der Präsentation zum Accept für eingetreten erachtet.

7. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 16. Der Uso bei Wechselbriefen ist 15 Tage, zwei oder Doppel-Uso 30 Tage und 3 Uso 45, und nach Sicht, ohne Respekttage, deren es keine gibt.

b. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784.

Tit. 4. § 1. Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tage, halb Uso 8 Tage, 1 ½ Uso 23 Tage, 2 Uso 30 Tage nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation für den ersten und so fort gerechnet; mithin, wenn ein Brief à uso lautet und den 1. Mai acceptirt wird, so verfällt er den 16. Mai.

c. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1252. Ein Wechselbrief kann gezogen werden:

rc. auf ein- oder mehrfache Uso nach Sicht;

rc. auf ein- oder mehrfache Uso nach Dato.

Art. 1254 und 1255 wörtlich mit 131 und 132 d. C. d. c. fr.

d. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 24. Ein Wechsel kann gezogen werden:

rc. auf ein oder mehrere Uso.

Art. 27. Der Uso ist auf dreißig Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an laufen.

e. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 39. Der Uso ist auf dreißig Tage festgesetzt, welche von dem Tage nach dem Datum des Wechsels an zu laufen fangen.

f. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 129, 131 und 132 wörtlich wie dieselben Artikel des C. d. c. fr.

g. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 113. Ein Wechsel kann gezogen werden:
auf einen oder mehrere Uso nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso nach Dato.

Art. 117. Der Uso begreift dreißig Tage, deren Lauf mit dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage beginnt, wenn derselbe auf eine bestimmte Frist nach Dato gezogen ist; hingegen mit dem Tage, der auf das Datum der Annahme oder des Protestes wegen Nicht-Annahme folgt, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gezogen ist.

8. England rechnet 1 Monat Uso von Deutschland und von andern Ländern nach dem Orte, von wo trassirt wurde, und wie solcher daselbst gesetzlich gültig ist.

9. Griechenland, Belgien, die jonischen und die maltesischen Inseln wie Frankreich.

Vaglia, Handscheine im Canton Tessin s. Eigene Wechsel Bd. I. S. 787.

Valuta, Werth des Wechsels, Wechselsumme, ist die Vergütung dessen, was der Wechselnehmer dem Begeber zu leisten hat. Bei den älteren deutschen und selbst noch jetzt bei vielen ausländischen Wechselordnungen gehörte das Bekenntniß der empfangenen oder creditirten Valuta (Werth empfangen oder Werth in Rechnung) als Essentiale des Wechsels und durfte nicht fehlen, ohne die Gültigkeit desselben zu gefährden. Obschon in Deutschland noch gebräuchlich, das Valuta-Bekenntniß in den Wechsel aufzunehmen, hat es doch nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgehört, ein wesentliches präjudizirliches Erforderniß eines Wechsels zu sein.

Bei Wechseln an eigene Ordre lautet die Formel, durch welche das Valuta-Bekenntniß usancemäßig ausgedrückt wird, gewöhnlich „Werth in mir selbst", und bezieht sich dieselbe auf das Verhältniß zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten.

In den früheren Preußischen Entwürfen war für den eigenen Wechsel die Insertion des Valuta-Bekenntnisses als Bedingung aufgestellt worden, man war aber auch hier später und namentlich bei den Berathungen der Leipziger Wechsel-Conferenz wieder davon ab-

gegangen und hatte auch hier, wie bei dem trassirten Wechsel, dasselbe als nicht nothwendig erforderlich erkannt.

Der Anspruch auf nicht erhaltene Valuta kann demnach klageweise auch nicht auf wechselrechtliche, sondern nur auf civilrechtliche Weise geltend gemacht werden.

Sehr häufig wird der Nicht-Empfang der zugesicherten Valuta als Einrede im Wechselprozeß vorgeschützt, allein dieselbe kann nur dann, da sie nicht unter die Kategorie der im Art. 82 der A. D. W.-O. erwähnten Einreden gehört, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, geltend gemacht werden, wenn sie dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zusteht, und sobald ein Betrug (dolus) mit vorliegt, oder sie sich als ein aus dem, dem Wechsel unterliegenden (ursprünglichen) Rechtsgeschäfte abgeleiteter Einwand des von dem Kläger noch nicht, wie ihm obgelegen, erfüllten Vertrags darstellt.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Mai 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXX. S. 26, welches sich für vorstehende Ansicht ausgesprochen hat. Ferner besagt die

Gothaer Einführungs-Verordnung vom 25. April 1849.

§ 8. Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder Indossanten sind, so weit sie sich nicht nach Belang und vorhandenem urkundlichen Beweis zur Verhandlung im Executivprozeß eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Prozesses zu führen.

Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vorläufig vollstreckbar und ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personalarrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen, zulässig.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

Dagegen sagen das Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 7. Octbr. 1856 (Nürnberger Comm.-Ber. S. LVIII. N. 16b) u. v. 20. Mai 1857 (A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857 N. 117) u. Erk. d. App.-Ger. zu Cöln v. 13. Novbr. 1856 (Rhein. Archiv Bd. LII. S. 69) allgemein, daß der Einwand der nicht empfangenen Valuta unter den unmittelbaren Contrahenten zulässig ist,

weil die Einrede aus dem Verhältniß der streitenden Parteien zu einander entspringe, und auch der Art. 23 seine Beschränkung in Art. 92 der d. A. D. W.-O. finde.

Andererseits sagen ebenfalls allgemein das Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 28. Aug. 1855, und das Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Bamberg v. 5. Febr. 1852 (Zeitschr. f. R. in Bayern, Bd. 2. S. 496), und Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 8. Febr. 1855 u. 15. Decbr. 1856 (Nürnberg. Commiss.-Ber. S. LVIII. N. 16 b.), daß (auch unter den unmittelbaren Contrahenten) der Einwand der nicht empfangenen Valuta unzuläßig sei, weil derselbe nur die exceptio non numeratae pecuniae des ordentlichen Prozesses repräsentirt und dort schon einer Beschränkung der Zeit nach unterworfen ist, resp. der Art. 4 der W.-O. die Gültigkeit des Wechsels nicht von dem Empfange der Valuta abhängig macht. Die Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 3. Febr. und 29. März 1859 (A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. J. 1859 N. 52, 53, 61 u. 62) scheinen sich dem vorstehend beregten Grundsatze anzuschließen, indem sie den Einwand der nicht empfangenen Valuta in Fällen, in welchen eine Gegenleistung nicht verabredet gewesen, verworfen haben.

Borchardt a. a. O. S. 216—224 führt 29 verschiedene Fälle auf, in welchen der Einwand der nicht erhaltenen Valuta bald ganz verworfen, bald als völlig, bald als nur bedingt zuläßig erkannt wurde; da es jedoch hier zu weit führen würde, diese Erkenntniß-Aussprüche mit aufzunehmen, so wird demnach auf das Borchardt-sche Werk verwiesen.

s. auch Einreden Bd. I. S. 792—829.

Bezüglich des Auslandes, d. h. des Staaten-Bereiches, wo die A. D. W.-O. keine Gültigkeit hat, wozu aber Oesterreich in diesem Werke nicht mit gerechnet wird, stimmen die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen insoweit mit der A. D. W.-O. überein, daß dieselben das Bekenntniß des Valuta-Empfanges weder zu einem Essentiale des Wechsels machen, noch dessen Inserirung überhaupt für nöthig erachten.

1. Großbritanien.

Die Erwähnung der empfangenen Valuta ist nur in England, bei Zahlscheinen und inländischen Wechseln (promissory notes and inland bills of exchange), und zwar in sofern wesentlich,

als davon der Regreß nach Statut 9 u. 10 William III. c. 17 u. 3 u. 4 Anna c. 9 abhängt.

Die Präsumtion streitet stets dafür, daß der Inhaber (Remittent oder Indossatar) auch Eigenthümer des Wechsels sei, falls nicht „Werth in Rechnung" angegeben ist.

2. Frankreich, Code de commerce.

Art. 110. Er (der Wechsel) gibt an:

b. den gegebenen Werth in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf jede andere Art.[1])

3. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842. Art. 119.
4. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850. Art. 70.
5. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841. Art. 106.

wörtlich wie Art. 110 ad b des C. d. c. fr.

6. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 426. Damit die Wechselbriefe die rechtliche Wirkung haben, die das Handelsrecht ihnen zugesteht, müssen sie Folgendes enthalten:

5. den Werth des Wechsels oder vielmehr die Art und Weise, wie der Aussteller sich wegen desselben für befriedigt erklärt, wobei er anzugeben hat, ob er ihn in baarem Gelde oder in Waaren empfangen, oder ob es ein einverstandener, oder ein Werth in Rechnung mit dem Nehmer des Wechsels sei.

7. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 1. Der Wechselbrief ist die Urkunde des Wechsel-Contrakts und kann als ein förmlicher Brief betrachtet werden, durch welchen derjenige, der ihn unterzeichnet, und welcher der Zieher (Trassant) genannt wird, 2c. 2c. auch zugleich bekennt, den Werth des Wechselbriefes von dem Nehmer erhalten zu haben, oder denselben schuldig zu sein, und zwar durch die Ausdrücke: „Werth erhalten, oder Werth in Rechnung."

8. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 100. Ein Wechsel ist eine datirte Urkunde 2c. 2c. unter Anerkenntniß des empfangenen oder in Rechnung gestellten Werthes.

9. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 436. Wesentliche Erfordernisse des einen wie des andern (des einfachen, wie des trassirten) Wechsels sind:

---

1) Hier stellt sich also das Valuta-Empfangs-Bekenntniß als Essentiale des Wechsels dar.

8. der Ausdruck im Wechsel, daß der Wechselaussteller das Geld oder die Valuta, das heißt den Gegenstand der Schuld, worin er auch bestehen möge, empfangen hat.

10. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 1. Auch muß darin (in dem Wechsel) angegeben werden ꝛc., und daß dessen Werth empfangen sei.

Art. 3. Wenn in einem Wechselbriefe erwähnt ist, daß dessen Werth empfangen sei, so hat derselbe seine volle Kraft, der Wechsel sei nun mit baarem Gelde bezahlt oder mit Waaren, oder auch beim Scontro mit irgend einer andern Schuld oder Rechnung ausgegeben.

Art. 14. Es können auch Wechselbriefe und deren Indossamente ausgegeben werden, worin der Werth mit den Worten in, bei oder von mir selbst ausgedrückt ist, welche ganz dieselbe Kraft und Bevorrechtung haben, wie die anderen Wechselbriefe, doch dürfen solche Wechselbriefe nicht auf längere Zeit gestellt werden, als auf zwei Monate nach Sicht.

11. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 5. Der Trassant kann den Wechsel an seine eigene oder eines Andern Ordre ausstellen. Im letzten Falle muß bemerkt werden, ob der Aussteller die Valuta für solchen empfangen hat. Doch bleibt der Wechsel, wenn auch solches nicht beobachtet worden wäre, in seiner vollen Kraft, aber der Trassant kann erst dann auf Zahlung derselben wider den, dem er den Wechsel überlassen hat, dringen, wenn dieser nicht auf andere Art beweisen kann, daß er die Valuta erlegt hat.

12. Schleswig, Flensburger Wechselordnung v. 1843.

Der Mangel der Bezeichnung über den empfangenen oder in Rechnung gestellten, oder einverstandenen Werth, entzieht dem Wechsel die Gültigkeit nicht.

13. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 1. Ein in gehöriger Form ausgestellter Wechselbrief muß enthalten:

e. die Valuta, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar oder auch von wem dieselbe empfangen worden.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 1 ad e. wörtlich wie vorstehend.

c. Canton St. Gallen, Wechselordnung von 1784. Tit. 1.

§ 2 ad 5 wörtlich wie vorstehend.

d. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1235. Er (der Wechsel) soll enthalten:

den in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf andere Weise gegebenen Werth.

Wenn der Betrag in Geld gegeben worden ist, so genügt die bloße Angabe des Werthes ohne weitere Bezeichnung. Der Ausdruck: „Werth verstanden" ist gleichbedeutend mit „Werth in Rechnung."

e. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 2. Der Wechselbrief soll enthalten ꝛc. ferner:

ꝛc. die Angabe des Werthes, ob solcher in baarem Gelde, in Waaren, in Rechnung oder auf eine andere Weise gegeben sei.

f. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 28 ebenso gleichlautend.

g. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 110 ebenso gleichlautend.

h. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 92. Er bezeichnet:

die Angabe, ob für empfangenen Werth oder für Werth in Rechnung.

i. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 4 ad e. conform wie vorstehend bei Freiburg.

k. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 4. Der Wechsel soll enthalten:

den gelieferten Werth, für den er gezogen wurde, an Baarschaft, an Waaren, an Rechnung oder auf jede andere Weise.

Väterliche Gewalt.

Ueber die Frage, ob großjährige, der väterlichen Gewalt noch unterworfene Haussöhne wechselfähig sind s. Haussöhne Bd. II. S. 33.

Verbot der Girirung, sowohl durch den Aussteller als jeden Girant.

cf. Art. 9 u. 15 der A. D. W.-O. s. Indossament Bd. II. S. 60 ff.

Verehren, auch honoriren, zu Ehren eines Indossanten oder des Ausstellers bei dem Nothleiden eines Wechsels durch Ehren-Accept oder Ehrenzahlung interveniren, s. Ehrenannahme Bd. I. S. 679, und Ehrenzahlung Bd. I. S. 701.

Verfallene Wechsel sind solche, deren Zahltag ohne stattgehabte Einlösung resp. ohne erhobenen Protest bereits verflossen ist, auch präjudicirte genannt.

Verfallzeit.

Mit der Verfallzeit des Wechsels tritt der Zeitpunkt ein, wo vorzugsweise dem Hauptschuldner, dem Acceptanten, die Verpflichtung obliegt die durch das ertheilte Accept eingegangene Wechselverbindlichkeit durch Einlösung des Wechsels, d. h. durch Zahlung der gezogenen Summe zur Erfüllung zu bringen. Ueber den Eintritt dieses Zeitpunktes, welcher nach der Verschiedenartigkeit der Wechsel, als reine Sichtwechsel, Zeitsichtwechsel, Tag- und Dato-Wechsel, auch verschieden ist, bestimmt die A. D. W.-O. in den Art. 30 – 35 folgend:

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn

der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet.

Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Es behandelt demnach der Art. 30 die Tagwechsel, Art. 31 die reinen Sichtwechsel und Art. 32 die Zeitsicht- und Dato-Wechsel.

Hierauf folgen noch in diesem Abschnitt VI. ad 1.

a. Art. 33, welcher die Respekttage betrifft s. diese Bd. II. S. 308.

b. Art. 34, welcher die Zeitrechnung nach altem Styl (julianischer Kalender) betrifft, s. Alter Styl Bd. I. S. 340, und

c. Art. 35, welcher von der Verfallzeit der Meß- und Marktwechsel handelt, s. Meßwechsel Bd. II. S. 116.

Diese selben Art. 30 bis 35 finden auch bei eigenen Wechseln Anwendung.

cf. Art. 98 ad 5 s. Eigene Wechsel Bd. I. S. 743 u. 758.

Zu den Sichtwechseln (à vista) werden in Oesterreich auch die beibehaltenen Wechsel à piacere gerechnet.

Der oft in Wechseln beliebte Ausdruck „Medio" ist gleichbedeutend mit Mitte, und ein medio eines Monats zahlbarer Wechsel verfällt demnach am 15. desselben Monats. Ebenso bedeutet der Ausdruck ultimo jedesmal den letzten Monatstag und ist eine rechtsgültige Bezeichnung für denselben.

Diejenigen Wechsel, deren Verfallzeit auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, z. B. 18. März, 16. Juni u. s. w., nennt man auch Präcisewechsel, weil hier der Verfalltag von keinerlei Nebenbedingung abhängig ist.

Ein Wechsel mit dem Ausdruck „bis zum" ausgestellt, würde als eines fixirten Zahlungstages entbehrend dagegen ungültig sein.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 30 findet jedoch an den Orten statt, wo bestimmte Cassir- oder Zahlungstage anberaumt sind, z. B. in Augsburg und demnächst in Hamburg durch die Einrichtung der dortigen Banktage.

Hamburger Einführungsgesetz v. 5. März 1849 § 9.

Verfällt ein in banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

Bezüglich des Art. 31 ist zu bemerken, daß mehrere ausländische und einige frühere deutsche Wechselordnungen den reinen Sichtwechsel — auf oder nach Sicht — erst innerhalb 24 Stunden zahlbar festsetzten; dies hat die A. D. W.-O. abgeändert und ist ein solcher Wechsel demzufolge sofort bei Vorzeigung zahlbar.

Alinea 2 u. 3 des Art. 31 correspondiren mit Art. 19 der A. D. W.-O., s. Indossament Bd. II. S. 60 ff.

Bei Berechnung der Verfallzeit der Datowechsel nach Art. 32 hat der Ausdruck „acht Tage" volle acht Tage und nicht nach civilrechtlichen Begriffen nur 7 Tage zu bedeuten.

Wegen des letzten Alinea des Art. 32 s. Halber Monat Bd. II. S. 48.

Mehrere ausländische Wechselordnungen haben noch eine Bestimmung darüber aufgenommen, inwiefern der Bezogene vor Verfall zahlen könne, und daß der Inhaber nicht verpflichtet sei, vor

Verfall Zahlung anzunehmen. Beides ist in der A. D. W.-O. als für überflüssig erachtet nicht mit aufgenommen.

Die Verfallzeit eines Wechsels kann auch auf den Tag der Ausstellung desselben gültig bestimmt werden, da eine solche Bestimmung der Zahlungszeit weder den Vorschriften des Art. 4 N. 4, noch denen der Art. 7, 30 u. 32 widerspricht, umsomehr als die Wahl des Tages nicht beschränkt, auch Zeitverschiedenheit zwischen Ausstellung und Verfallzeit nicht wechselmäßiges Erforderniß ist.

Dagegen ist die Zeitbestimmung „dato nach Sicht" unzulässig und bewirkt die Nichtigkeit des Wechsels.

Ob der Ausdruck „Anfangs Januar" als eine gültige Bestimmung für den Verfalltag zu erachten, war eine öfters bestrittene Frage. cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Septbr. 1855. Striethorst, Archiv, Bd. XVII. S. 361, welches die Frage verneint. Dagegen hat das k. k. Oesterr. Gesetz vom 24. Octbr. 1858 zum Alinea 2 Art. 30 den Zusatz normirt:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

Hinsichtlich der Verfallzeit, wie solche durch die ausländischen Wechselordnungen festgesetzt wird, ist Folgendes zu vermerken.

Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in den Art. 30, 31, 32, sowie auch in den Art. 33, 34 35 wörtlich mit der A. D. W.-O. überein.

Es ist hierher jedoch eine Bestimmung der Holsteiner Wechselordnung anzuführen, welche dieselbe in Art. 92 aufgenommen hat:

Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder eröffnet ist, der Zahltag.

1. Frankreich, Code de commerce.

Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden:

nach Sicht,

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uso

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Dato,
auf einen oder mehrere Uso

auf einen festgesetzten oder bestimmten Tag,
auf Messen.

Art. 130. Der Wechsel nach Sicht ist bei seiner Vorzeigung zahlbar.

Art. 131. Die Verfallzeit eines Wechsels

auf einen oder mehrere Tage } nach Sicht
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
auf einen oder mehrere Uso } nach Sicht

wird durch den Tag der Acceptation, oder durch jenen des Protestes wegen Mangels Acceptation bestimmt.

2. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 143, 144, 145.

3. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 87, 88, 89 (die Usos fehlen hier).

4. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 125, 126, 127 (die Usos fehlen hier) conform mit Art. 129, 130 u. 131 des C. d. c. fr.

5. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 439. Wechselbriefe dürfen gezogen werden:

auf Sicht oder Präsentation;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Dato;
auf einen oder mehrere Uso;
auf einen festgesetzten und bestimmten Tag;
auf eine Messe.

Art. 440. Der Wechsel auf Sicht muß bei seiner Präsentation bezahlt werden.

Art. 441. Die Laufzeit des verschiedene Tage nach Sicht gezogenen Wechsels fängt von dem Tage an, der auf die Annahme, oder auf den Tag folgt, wo wegen verweigerter Annahme der Protest aufgenommen wurde.

Art. 442. Die Laufzeit der auf Tage oder Monate nach Dato oder auf einen oder mehrere Uso gezogenen Wechsel wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Art. 445. Die auf einen festgesetzten und bestimmten Tag

gezogenen Wechsel müssen an dem als Verfalltag bezeichneten Tage bezahlt werden.

6. Portugal, Wechselordnung v. 1833.

Art. 50. Ein auf Zeit gestellter Wechsel ist am Verfalltage zahlbar und zwar innerhalb der Börsenstunden, wo Börsen sind — und bis zum Untergang der Sonne, da, wo sich deren keine befinden.

Art. 51. Ein Wechselbrief, welcher a vista ausgestellt ist, muß bei der Präsentation oder innerhalb der im vorigen Artikel festgesetzten Stunden bezahlt werden.

Art. 52. Die Verfallzeit eines Wechselbriefes, die

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate } nach Sicht
einen oder mehrere Uso

lautet, wird bestimmt und festgesetzt durch das Datum der Acceptation oder dasjenige des Protestes Mangels Annahme.

7. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 149. Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist am Verfalltage zahlbar.

Art. 150. Ein auf Sicht gezogener Wechsel ist bei Vorzeigung zahlbar.

Art. 151. Die in einem Wechsel, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Usos nach Sicht gezogen ist, ausgedrückte Zeitfrist beginnt am ersten Tage nach demjenigen zu laufen, an welchem die Acceptation oder der Protest Mangels Acceptation erfolgt ist.

8. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 494. Der Verfalltag eines nach Sicht ausgestellten Wechsels wird vierundzwanzig Stunden nach seiner Präsentation zum Accept für eingetreten erachtet.

Art. 495. Der Verfalltag eines auf gewisse Zeit nach Sicht ausgestellten Wechsels wird für eingetreten erachtet, nach Ablauf des letzten Tages aus der Zahl von Tagen, welche in dem Wechsel ausgedrückt ist, mit Ausschluß des Tages der Präsentation selbst.

Art. 497. Der Verfalltag eines Wechsels, dessen Zahlung a dato innerhalb einer gewissen Zahl von Tagen oder Monaten angewiesen ist, wird mit Beendigung des letzten Tages für eingetreten erachtet.

Art. 499. Die zwölfmonatliche Verfallzeit eines Wechsels wird im folgenden Jahre an demselben Tage desselben Monats, wenn der Wechsel ausgestellt wurde, für eingetreten erachtet. Wenn das Jahr der Ausstellung ein Schaltjahr war, und das Datum des Wechsels ist vom 29. Februar, so wird sein Verfalltag am 28. Februar des folgenden Jahres für eingetreten erachtet.

Art. 501. Alle diese Bestimmungen über die Fristen beziehen sich gleichmäßig auf einfache, wie auf trassirte Wechsel.

Art. 502. Von dem ersten Tage nach Ablauf der Frist, d. h. mit dem Anfange des Morgens des folgenden Tages, fängt die Fristversäumniß an.

9. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 35. Wechsel sollen zu der Zeit eingelöst werden, zu welcher sie zur Bezahlung verfallen sind, und finden keine Aufschubstage Statt.

§ 36. Ist die Zeit zur Bezahlung des Wechsels in einer bestimmten Anzahl Tage nach Ausfertigung oder nach Vorzeigung ausgedrückt, so wird der Tag, an welchem er ausgestellt oder vorgezeigt, nicht mitgerechnet. Ist die Bezahlungszeit nach Wochen, Monaten oder Jahren nach Ausfertigung oder Vorzeigung bestimmt, so dient hier das über solche Zeitberechnung im § 94 [1]) Verordnete zur Richtschnur.

§ 37. Wechsel, welche auf Bezahlung bei Vorzeigung (Sicht) lauten, werden bei Vorzeigung eingelöst.

Ueber die Zeit, innerhalb welcher solche Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt werden sollen, und über die Folgen der Unterlassung, sie zur gehörigen Zeit vorzuzeigen, ist die im § 19 [2]) enthaltene Bestimmung, welche über Vorzeigung zur Annahme

---

1) § 94. Wenn ein Verfalltag oder sonstige in diesem Gesetze bestimmte Zeit nach Woche, Monat oder Jahr berechnet wird, so soll der Tag, welcher in der Woche denselben Namen oder im Monat dasselbe Datum führt, als Schlußtag betrachtet werden. Geht die Zeitrechnung von einem Tage aus, der kein entsprechendes Datum in dem Monat hat, in welchem sie endigt, dann soll der letzte Tag in jenem Monat, als Schluß oder Verfalltag angesehen werden. Soll etwas in der Mitte eines Monats geschehen, so ist gesetzmäßig der fünfzehnte Tag dazu bestimmt.

2) Den § 19 s. Accept. § 12. Bd. I. S. 229.

solcher, auf eine gewisse Zeit nach Sicht lautender Wechsel handelt, maßgebend.

10. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 48. Ein Wechsel, der auf Monate lautet, verfällt an demselben Tag und Monat, an dem er acceptirt oder a dato ausgestellt ist, ohne Rücksicht auf die verschiedene Tageszahl eines Monats. Demnach ist ein am 28. Februar auf 2 Monate a dato lautender Wechsel am 28. April verfallen. Findet aber der Tag, von dem gerechnet werden muß, in dem Monat, wo der Wechsel verfällt, nicht Statt, so ist der letzte Tag in diesem Monat der rechte Verfalltag. Demnach wird der 28. Februar, oder im Schaltjahr der 29. Februar, der rechte Verfalltag bei einem Zweimonatswechsel sein, vom 29., 30. oder 31. December ausgestellt. Wo halbe Monate im Wechselbriefe vorkommen, werden solche jederzeit für 15 Tage gerechnet.

§ 49. Lauten Wechsel auf Tage, so werden diese vom Ausstellungs- oder Acceptationstage an bis zum Verfalltage, beide eingeschlossen, gerechnet, und mit Inbegriff aller in diese Zeit fallender Sonn- und Feiertage.

11. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§. 61 u. 62 wörtlich übereinstimmend mit § 48 u. 49 bei Dänemark.

12. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

Briefe à piacère sind anzusehen, als ob solche bei Sicht zahlbar ausgestellt wären. Bei Wechseln aus Ländern, wo eine andere Zeitrechnung als hier Statt hat, verfällt der Wechsel auf den mit der Zeitrechnung desselben Landes correspondirenden Verfalltag.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§. 19. Die Wechselbriefe verfallen auf den in denselben bestimmten Verfalltag.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung von 1835.

Art. 4. Wechsel bei Sicht zahlbar, müssen innert 24 Stunden bezahlt, oder sie können protestirt werden.

d. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784. Tit. 4.

§ 1. Ein Wechselbrief auf Ende des Monats gestellt, verfällt an dessen letztem Tage, und wenn er auf Mitte des Monats lautet, so ist sein Verfalltag der 15. desselben Monats, ob dieser gleich mehr oder weniger Tage hätte. So verfällt auch ein Brief auf zwei Monate gestellt anf den gleichen Tag des zweiten Monats, wenn schon die Monate nicht gleich viel Tage hatten.

§ 3. Ein Wechselbrief, der à piacère oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden, es steht aber nach dem Ausdruck des Briefes allein bei dem Bezogenen, ob er den Brief gleich einlösen, oder den Zahltag erst durch Acceptation festsetzen will.

e. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1152, 1153 u. 1154 conform mit Art. 129, 130, 131 des C. d. c. fr.

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 24, 25 u. 26 conform mit Art. 129, 130 u. 131 des C. d. c. fr.

g. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 37. Der auf Sicht gestellte Wechsel ist bei seiner Präsentation zahlbar.

Art. 38. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage, Wochen oder Monate nach Sicht, wird bestimmt durch das Datum des Wortes „gesehen" (vu), welches durch den Bezogenen auf den Wechsel geschrieben und mit seiner Unterschrift versehen wird.

h. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 129, 130 u. 131 wie dieselben Art. des C. d. c. fr.

i. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 113, 114 u. 115 conform mit Art. 129, 130 u. 131 des C. d. c. fr.

k. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 22. Ein Wechsel kann ausgestellt werden:

Auf Sicht.

Auf einen oder mehrere Tage oder Monate Sicht.

Auf einen oder mehrere Tage oder Monate Dato.

Auf einen bestimmten Tag.

Art. 23. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Art. 24. Die Verfallzeit eines Wechsels auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht wird bestimmt entweder durch das Datum der Annahme desselben, oder des Protestes wegen Nichtannahme.

l. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 19. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel stets am 15. dieses Monats fällig.

Bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind, ist der letzte Tag dieser Zeit der Verfalltag.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei Vorweisung fällig. Ein solcher muß jedoch bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben, innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung an zur Zahlung vorgezeigt werden.

Bei Wechseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, wird der Verfalltag durch das der Annahme beigefügte Datum bestimmt.

Wurde die Annahme verweigert, so ist der Verfalltag nach dem Datum der Protesterhebung, und nach der im Wechsel bezeichneten Frist zu berechnen.

m. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 31. wörtlich wie Art. 30 der A. D. W.-O.

§ 32. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermangelung Protest erhoben werden.

Ebenso erlöscht, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente keine besondere Präsentationsfrist

hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

§ 33 übereinstimmend mit Art. 32 der A. D. W.=O.

Verfälschte Wechsel, s. Falsche Wechsel Bd. II. S. 1.

Vergleich, s. Accord Bd. I. S. 325.

Vergleichs=Verfahren unter Güterabtretung zur Abwendung des formellen Concurses.

Der im Personalarreste befindliche Wechselschuldner erlangt durch Güterabtretung und Concurseröffnung nach österreichischem Recht nicht die Entlassung aus dem executiven Wechselarrest.

cf. Erk. des k. k. oberst. Ger.=Hofes zu Wien v. 9. Novbr. 1858. Allg. Oesterr. Ger.=Zeitg. 1859. N. 6.

Derjenige Gläubiger eines Cridatars, gegen welchen das Gesuch des letzteren um Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung nicht gerichtet wird, ist, ungeachtet des eröffneten Concurses, nach österreichischem Recht, berechtigt, die Personalexecution wider denselben zu führen, denn das Recht des Gläubigers, sich an die Person des Schuldners zu halten, ist, so lange die Rubricirung der Güterabtretung des Schuldners und des damit verbundenen Ansuchens um Zugestehung der Rechtswohlthaten desselben wider den Gläubiger nicht vorliegt, unbeirrt zu bleiben.

Erk. des k. k. oberst. Ger.=Hofes zu Wien v. 13. Decbr. 1854. Allg. Oesterr. Ger.=Zeitg. 1855. N. 202.

Wenn der Inhaber eines Wechsels dem Wechselschuldner die Rechtswohlthaten der Güterabtretung zugestanden hat, so kann ein späteres, wenn auch ganz unbeschränktes Indossament dem Rechte des Wechselschuldners auf Befreiung vom Personalarrest, auch dem neuen Giratar gegenüber keinen Eintrag thun.

Erk. des k. k. oberst. Ger.=Hofes zu Wien v. 25. Octbr. 1850. Archiv f. d. W.=R. Bd. III. S. 336.

Erlaß des k. k. österr. Minist. der Justiz und des Handels v. 1. Aug. 1859 über die Einreichung u. Behandlung von Wechselklagen wider den Schuldner während der Dauer eines Vergleichsverfahrens.

Zur Behebung des vorgekommenen Zweifels: „ob während der Dauer eines nach Zulassung der Verordnung vom 18. Mai 1859. N. 90 des R.=G.=Bl. eingeleiteten Vergleichsverfahrens, Klagen zum Zwecke der Unterbrechung des Laufs einer wechselrechtlichen Verjährung gegen den Verschuldeten angebracht wer=

den dürfen, und wie darüber zu verfahren sei?" finden die Ministerien der Justiz und des Handels zu erklären, daß Klagen wider einen Schuldner, über dessen Vermögen das Vergleichs-Verfahren eingeleitet worden ist, im Sinne der bestehenden Gesetze und insbesondere der §§ 10 und 19 der Verordnung vom 18. Mai 1859. N. 90 des R.-G.-Bl., allerdings auch während der Dauer des Vergleichsverfahrens rechtswirksam, daher namentlich auch zur Wahrung des Wechselrechts gegen die Verjährung angebracht werden können, daß dieselben jedoch wider den Ausschuß der Gläubiger zu Händen des zur Leitung des Vergleichsverfahrens bestellten gerichtlichen Commissarius zu richten sind, und, insofern dadurch ein Anspruch auf das dem Vergleichsverfahren unterliegende Vermögen gemacht wird, nur bei demjenigen Gerichte angebracht werden dürfen, welches dieses Verfahren eingeleitet hat; daß ferner über jede solche Klage, wenn sie überhaupt zur Annahme geeignet befunden wird, von dem Gerichte die Annahme der Klage ausgesprochen, und die Zustellung der hierüber erfolgenden Erledigung nach Vorschrift der Gesetze zu veranlassen, jede weitere gerichtliche Verhandlung aber, wenn es sich nicht um die Geltendmachung eines Eigenthumsrechtes oder eines Pfandrechtes im Sinne des § 16 der Verordnung vom 18. Mai 1859, N. 90 des R.-G.-Bl. und des § 22 der Verordnung vom 25. Jänner 1850, N. 52 des R.-G.-Bl. (für das lombardisch-venetianische Königreich des § 21 der Verordnung vom 31. März 1850, N. 125 des R.-G.-Bl.) handelt, oder der durch die Klage erhobene Anspruch sich nicht ausdrücklich auf ein dem Vergleichsverfahren nicht unterliegendes Vermögen beschränkt, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Vergleichsverfahrens zu sistiren ist.

Von der von dem zur Leitung des Vergleichsverfahrens bestellten gerichtlichen Commissar erfolgten Zustellung einer solchen Klage hat dieser sowohl den Gläubigerausschuß, als auch den Schuldner zu verständigen.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Vergleichsverfahrens kann die Einleitung der Verhandlung über die Klage nach Maaßgabe der allgemeinen Vorschriften nur bei demjenigen Gerichte angesucht werden, welchem dieselbe nach den allgemeinen Zuständigkeitsgesetzen zukommt; die Klage ist so anzusehen, als ob sie bei diesem Gericht schon zu jener Zeit angebracht worden

wäre, zu welcher sie bei dem Vergleichsgerichte angebracht wurde. Reichs.-Ges.-Bl. 1859. St. XL. N. 143. S. 391.

Vergleichung der Handschriften, s. comparatio literarum Bd. I. S. 543.

Verjährung.

Die Verjährung ist eine der Erlöschungsarten der wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, die dadurch herbeigeführt wird, daß gewisse, an bestimmte Zeitfristen gebundene wechselrechtliche Solennitäten entweder gar nicht, oder zu spät erfüllt oder vollzogen werden.

Das Gemeine Recht kennt keine besondere Wechselverjährung, wo also das in Anwendung zu bringende Particularrecht nicht abweichende Bestimmungen über die Wechselverjährung in specie aufstellt, finden auf Wechselverbindlichkeiten die Grundsätze des Gemeinen Rechts über Klageverjährung Anwendung. Aber gerade in den Particulargesetzgebungen finden sich bezüglich der Wechselverjährung sehr verschiedene und mannichfach von einander abweichende Vorschriften; denn theils wird die Wirkung der Verjährung, ihr Beginn und die Art ihrer Unterbrechung verschieden bestimmt, theils aber weichen auch die Gesetze in Hinsicht des Zeitpunktes ihres Anfanges von einander ab, bald ist nur eine einzige Verjährungsfrist für alle Fälle vorgeschrieben, bald ist eine besondere Frist für die Proceßklagen bestimmt, und bald läßt man diese Klage vom Verfalltage, bald erst in successiv ihren Lauf beginnenden Fristen verjähren. Hauptsächlich sind es zwei verschiedene Systeme, welche bei der Lehre von der Wechselverjährung befolgt werden. Das eine derselben bestimmt die Frist als vom Verfalltage an laufend, das andere dagegen, durch das französische Recht vertreten, läßt die Verjährung gegen die Acceptanten und den Aussteller vom Verfall an beginnen, stellt dagegen für die Regreßklagen eine erst in successiven Fristen beginnende, kürzere und nach den Arten verschieden abgemessene Verjährung fest.

Die A. D. W.-O. nähert sich sehr dem System des Code de commerce, sucht aber die bezüglichen Bestimmungen fester und auf kürzere Fristen zu firiren. Dieselbe behandelt die Wechselverjährung in Abschn. XIII. Art. 77—80. resp. Art. 98 ad 10 (bezüglich der eigenen Wechsel) und Art. 100, und zwar:

a. in Art. 77 die Verjährung der Ansprüche gegen den Acceptanten;

b. in Art. 78 die Regreßansprüche des Inhabers;
c. " " 79 " " " des einlösenden Indossanten;
d. " " 80 die Unterbrechung der Verjährung.

Sämmtliche diese Vorschriften finden nach Art. 98 ad 10 auch auf eigene Wechsel Anwendung.

Außerdem verjähren wechselmäßige Ansprüche auch noch:

a. bezüglich der Ansprüche aus Sichtwechseln in 2 Jahren, Art. 19 u. 31.
b. bezüglich des Rechts auf die bestellte Sicherheit beim Regreß Mangels Annahme, Art. 28.

Die vorberegten Art. 77 bis incl. 80 der A. D. W.-O. lauten folgend:

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in

Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Ein Verzicht auf diese Verjährung oder eine vertragsweise Bestimmung anderer Verjährungsfristen als der gesetzlichen, kann übrigens nach der A. D. W.-O. nicht für gültig gehalten werden, da dieselbe vertragsweise Abänderungen der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen nur in gewissen einzelnen Fällen (Art. 9, 14, 15, 19 u. 24) zuläßt, in allen übrigen aber ausschließt.

a. zu Art. 77.

Der Art. 77, welcher über die Verjährung der wechselmäßigen Ansprüche gegen den Acceptanten handelt, setzt hierfür eine 3jährige Frist fest, während die beiden folgenden Art. 78 u. 79 für die Regreßansprüche des Inhabers resp. der Indossanten nur kürzere Fristen von 3—18 Monaten normiren. Der Grund der längeren Haftung des Ersteren ist aber darin begründet, daß die Klage gegen denselben von einem voraus bestimmten Tage an actio nata

ist, während gegen die Regreßpflichtigen successive Fristen angeordnet sind, deren Anfang von einem ungewissen, möglicher Weise erst längere Zeit nach Verfall des Wechsels eintretenden Umstande abhängig ist. Bei der Leipziger Wechsel-Conferenz wurde für die Verjährung gegen den Acceptanten ein Zeitraum von 3 Jahren für hinreichend erachtet, da man annahm, daß das ganze Wechselgeschäft regelmäßig in dieser Frist abgewickelt sein und der Regressat daher nicht in die Lage kommen könne, wegen Ablaufs der Verjährung sein Forderungsrecht gegen den Acceptanten zu verlieren. Träte jedoch ausnahmsweise der Fall einmal ein, daß die Regreßansprüche sich so langsam abwickelten, daß die Verjährung gegen den Acceptanten bereits eingetreten und ein zum Rembours verurtheilter Wechselinteressent demnach nicht mehr im Stande sei, sich noch an den Acceptanten zu halten, so würde ihm nach Art. 83 immer noch die civilrechtliche Klage wegen Bereicherung offen bleiben. Eine derartige ausnahmsweise Möglichkeit könnte aber den Gesetzgeber nicht bestimmen, den Acceptanten, welcher innerhalb der ganzen Verjährungsfrist sich über die erhaltene Deckung mit dem Aussteller nicht berechnen könne, allzu unverhältnißmäßig lange im Obligo zu lassen.

Kheil a. a. O. S. 381 bemerkt hierzu, es sei von keinem Moment hinsichtlich der gegen den Acceptanten normirten Verjährungsfrist, ob der Wechselinhaber gegen diesen bei nicht erfolgender Zahlung den Protest im Verfalltage oder nach Art. 41 erst am zweiten Werktage nach Verfall oder noch später erhöbe, wenn dieses nur innerhalb der fixirten 3 Jahre geschehe; denn der Protest habe auf die Verjährung keinen Einfluß, sondern lediglich der Verfalltag.

So richtig es allerdings erscheint, daß die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Protestes von gar keinem Einfluß auf den Lauf der Verjährung gegen den Acceptanten ist, so ist es dennoch unrichtig, wenn vorstehend gesagt wird:

> „oder später erhebt, wenn dieses nur innerhalb der fixirten 3 Jahre geschähe,"

denn ein nach Ablauf des zweiten Werktages nach Verfall aufgenommener Protest ist als verspätet völlig wirkungslos und ohne allen Zweck.

Zu den Verjährungsfristen gegen den Acceptanten kann übrigens noch der Fall des Art. 43 hinzugerechnet werden, wo die

Verabsäumung der rechtzeitigen Protesterhebung gegen den Domiciliaten gleichfalls den Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten nach sich zieht.

Ferner gewissermaßen auch der Fall des Art. 60, wo die wechselmäßige Verpflichtung des Ehrenacceptanten aufhört — also verjährt, — wenn ihm nicht der Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgezeigt wird.

Die Verjährungsfrist des Art. 77 findet auch auf den Acceptanten eines Sichtwechsels Anwendung.

cf. Erk. des k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 24. Juni 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857. N. 94.

Die Rechtsregel: agere non valenti non currit praesciptio leidet (in Sachsen) auf die Wechselverjährung keine Anwendung.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 6. Mai 1858. Sächs. Zeitschr. f. R. u. V. Bd. XVIII. S. 343.

Klagen aus verjährten Wechseln sind von Amtswegen zurückzuweisen.

cf. Erk. des Galliz. App.-Ger. v. 25. Febr. 1851 (Archiv für D. W.-R. Bd. III. S. 341), des nieder-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 4. u. 24. Febr. 1858 u. 11. Mai 1858 (Allg. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1858. N. 33, 65 u. 73) u. des Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 6. Mai 1858 (Sächs. Zeitschr. f. R. u. V. Bd. XVIII. S. 343).

In Bezug auf die vor der Geltung der A. D. W.-O. eingegangenen Verbindlichkeiten ist hier noch zu erwähnen:

a. Die unter der Herrschaft des Allg. Landrechts entstandenen Verbindlichkeiten müssen auch in Beziehung auf die Verjährung überhaupt und ebenso auch in Beziehung auf die Verjährungsfrist nach den Bestimmungen des A. Ld.-R. beurtheilt werden.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. Febr. 1850. Entscheid. Bd. XIX. S. 260.

b. Daher ist ferner die Rückanwendung der A. D. W.-O. auf die gesetzliche Präsentationsfrist eines unter der Herrschaft des A. Ld.-R. ausgestellten Sichtwechsels unzulässig.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Octbr. 1852. Striethorst, Archiv Bd. VII. S. 278.

Dagegen sprechen

c. Die Erk. des k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 8. März 1851 u. 20. Octbr. 1853, und die Erk. des nied.-österr. Ob.-Ld.-

Ger. v. 8. Jan. 1859 sprechen auf Grund des Kundmachungspatents zum Allg. bürg. Ges.-B. aus: daß auch bei Wechseln, welche vor der Wirksamkeit der A. D. W.-O. ausgestellt sind, die in denselben angeordnete kürzere Verjährungsfrist zur Anwendung kommt, wenn diese kürzere Frist auch seit Geltung der A. D. W.-O. verstrichen ist. (A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1852. N. 14, v. 1855. N. 61, v. 1857. N. 23.) Und

d. derjenige, welcher sich in Oesterreich auf die unter der Wirksamkeit eines früheren ausländischen Gesetzes begonnene, aber noch nach dem Eintritt der Wirksamkeit der A. D. W.-O. fortgesetzte Verjährung als Einwand beruft, hat nachzuweisen, welche Wirksamkeit entweder nach einem fortdauernd gültigen positiven Rechtsgrundsatz oder nach dem neuen Gesetze in Bezug auf solche Rechtsverhältnisse und deren Rechtsfolgen dem früheren Gesetze belassen oder dem neuen eingeräumt würde.

cf. Erk. des k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 28. Novbr. 1851. Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 333.

e. Das Erk. des Ob.-App.-Ger. zu Dresden vom September 1855 geht davon aus,

daß bei Wechseln, welche vor der Wirksamkeit der A. D. W.-O. ausgestellt und verfallen, aber zur Zeit der Publication der A. D. W.-O. noch nicht verjährt gewesen, in Ansehung der Verjährungsfristen die A. D. W.-O. zur Anwendung kommt,

und nimmt demgemäß an,

daß bei dergleichen Wechseln nach Ablauf der Verjährungsfrist der A. D. W.-O. nur der Anspruch auf die Berufung auf Art. 93 der A. D. W.-O. verbleibt, und nicht auf die frühere Gesetzgebung zurückgegangen werden könne.

Zeitschr. f. R. u. V. in Sachsen Bd. XV. S. 56. Bd. XII. S. 369. Bd. XIII. S. 238.

f. Das Erk. des Badenschen Ob.-Hof-Ger. zu Mannheim vom 12. Septbr. 1854 besagt, daß wenn der Einklagung eines unter der Herrschaft des alten Wechsel-Rechts entstandenen Wechsels die Einrede der Verjährung entgegengesetzt wird, und auch die Verjährungsfrist der inzwischen eingeführten A. D. W.-O. bei der Klageerhebung verflossen war, so ist die Frage (Replik) der Eideszuschiebung über die Zahlung (Badensches Hand.-Ges.-B. § 189)

nicht nach dem alten Wechsel-Recht, sondern nach dem neuen zu beantworten, und deshalb zu verneinen.

Magaz. f. Badensche Rechtspflege ꝛc. v. Zentner, Bd. I. S. 515.

g. Frankfurt a. M., Einführungs-Verordn. vom 27. März 1849.

§. 9. Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Art. 77 bis 80 der A. D. W.-O. zu beurtheilen.

Hat dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechts zur Anwendung.

h. Hessen-Darmstadt, Einführungs-Ordnung vom 4. Juni 1849.

A. Für alle drei Provinzen.

§. 2. Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche, deren Lauf vor dem 1. Mai d. J. begonnen hat, ist nach dem alten Gesetze zu beurtheilen. Fehlen aber an diesem Tage, nach Maaßgabe des alten Gesetzes, zur Vollendung einer im Laufe begriffenen Verjährung mehr als drei Jahre, beziehungsweise in Fällen der Art. 78 und 79 der A. D. W.-O. mehr als drei, sechs oder achtzehn Monate, so soll diese Verjährung schon vollendet sein, wenn von dem gedachten Tage an, im Falle des Art. 77 der W.-O. drei Jahre, oder in Fällen der angeführten Art. 78 und 79 beziehungsweise drei, sechs oder achtzehn Monate, abgelaufen sein werden.

C. Für Rheinhessen.

§ 16. Der nach Art. 189. Satz 2 des rheinischen Handelsgesetzbuches zuläßige Eidesantrag findet nur noch in denjenigen Fällen statt, in welchen entweder vor dem 1. Mai d. J. die ganze Verjährungsfrist abgelaufen ist, oder in welchen eine an diesem Tage noch im Laufe befindliche Verjährung nach Maaßgabe des alten Gesetzes vollendet wird. (§ 2.)

Der Eidesantrag kann aber dann nicht mehr statthaben, wenn erst von dem gedachten Tage an die in der A. D. W.-O. bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen sein wird.

i. Herzogthum Braunschweig, Einführungs-Patent vom 11. Januar 1849.

§. 6. Alle vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechselbriefe

sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Jedoch werden auch bei diesen Wechseln

1. alle dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen und die von demselben zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmenden Handlungen;
2. die aus der Nichtannahme und Nichtzahlung folgenden Rechte;
3. die Form und die Rechtsfolgen aller dem Wechsel hinzutretenden wechselmäßigen Erklärungen;
4. die Verjährung alter Wechselklagen, bei welchen der Lauf der Verjährung am 1. Mai noch nicht vollendet ist, letzteres mit der Maaßgabe, daß bei Regreßklagen, deren Verjährung am 1. Mai 1849 bereits begonnen hatte, die Verjährungsfrist vom 1. Mai 1849 an zu berechnen ist,

vom 1. Mai 1849 an durch die Vorschriften der neuen Wechselordnung bestimmt.

k. Königreich Sachsen, Einführungs-Gesetz vom 25. Aril 1849.

§ 11. Wechsel, die vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der A. D. W.-O. aber ungültig sein würden, hingegen nach letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren, nach derselben aber gültig sind.

§. 12. Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz bewirkendes Versäumniß für sie gehoben zu achten, wenn die A. D. W.-O. mit diesen Versäumnissen eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

l. Sachsen-Weimar, Einführungs-Ordnung vom 13. Juli 1849.

§ 7 conform mit § 11 u. 12 bei Königreich Sachsen ad k.

m. Königreich Württemberg, Einführungs-Ordnung v. 6. Mai 1849.

Art. 7. Die Verjährung der Wechselverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Mai 1849 begonnen hat, ist nach den Vorschriften der A. D. W.-O. zu betrachten.

Doch sollen bei der begonnenen Verjährung der Regreßansprüche die in Art. 78 und 79 der A. D. W.-O. bestimmten Fristen erst von dem obigen Tage an gerechnet werden.

b. Zu Art. 78.

Dieser Art. bestimmt die Fristen der Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers nach Art. 50 der A. D. W.-O. gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, und bemißt solche je nach Rücksicht auf die Möglichkeit und Schnelligkeit der Verbindung mit den betreffenden auswärtigen Ländern zu 3, 6 und 18 Monaten. Namentlich mußte für Island und die Faröer-Inseln die längste Frist festgesetzt werden, weil bei der nördlichen Lage derselben die Communication mit ihnen während eines beträchtlichen Theiles des Jahres gänzlich unterbrochen ist.

Der im Art. 78 erwähnte Inhaber ist der letzte Indossatar, auf dessen Antrag der Wechsel Mangels Zahlung protestirt worden ist.

Das Gesetz hat hier übrigens nur für die Fälle Bestimmungen getroffen, wo der Regreßpflichtige im Inlande wohnt, indem dasselbe den umgekehrten Fall, wo derselbe im Auslande wohnt, durch seine Vorschriften nicht treffen kann, vielmehr kommt in diesem letzten Falle die ausländische Gesetzgebung (Art. 86) in Anwendung.

Bei Berechnung der Verjährungsfrist der Regreß-Ansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner wird der Tag, an welchem der Protest erhoben, nicht mit gezählt, auch findet der § 550. Tit. 9. Thl. I. des A. Preuß. Ld.-R. und § 902 des Oesterr. Bürgerl. Ges.-B., wonach der Monat zu 30 Tagen zu berechnen ist, auf die Wechselverjährung nicht Anwendung.

Dagegen findet die allgemeine Vorschrift des § 45. Tit. 3. Th. I. des Allgem. Ld.-R., nach welcher der Tag zu vollen 24 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen ist (computatio civilis), auch auf die Wechselverpflichtung Anwendung. Der Art. 32 der A. D. W.-O. enthält den leitenden Grundsatz, daß der Präsentationstag nicht mit zu rechnen, und daß der Monat nach demjenigen Tage zu berechnen ist, der durch seine Zahl dem Tage der Präsentation resp. Protesterhebung entspricht.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 29. Juni 1852. Striethorst, Archiv Bd. VI. S. 210.

cf. Erk. des k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 22. Juli 1856, 19. Januar 1858 u. 28. April 1859. Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 419. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1858. N. 33 und 1859. N. 63.

Die Einrede der Verjährung der Wechsel-Regreß-Klage ist nicht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Klage anhängig ist, sondern nach dem örtlichen Rechte der Obligationen zu beurtheilen.

cf. Erk. des Ob.-App.-Ger. zu Lübeck (Facult. Göttingen) vom 31. Jan. 1856. Archiv f. D. W.-R. Bd. VI. S. 288. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 1. Juli 1853. Seiffert, Archiv Bd. 6. S. 2. u. Erk. des k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 9. Juni 1858. Allg. Oesterr. Ger.-Zeit. 1858. N. 84.

Ist ein Wechsel präjudicirt oder verjährt, so gilt dies auch von allen, auch den erst später ausgestellten Exemplaren desselben.

cf. Erk. des App.-Ger. zu Cöln vom 27. Febr. 1852. Rhein. Archiv Bd. XLVII. S. 215.

c. Zu Art. 79.

Dieser Art. behandelt die Verjährung der Regreßansprüche des einlösenden Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, und sind die Fristen hier denen des Art. 78 gleichgestellt, nur mit dem Unterschiede, daß hier eine andere Berechnung der Laufzeit mit der Verjährung eintritt als im Art. 78, und zwar nach dem Schlußsatze dieses Art. entweder von dem Tage der geleisteten Zahlung oder vom Tage der behändigten Klagevorladung.

Brauer a. a. O. S. 135 bemerkt zur Erläuterung des letzten Absatzes dieses Art. Folgendes:

„die Verjährung der Regreßklage des Indossanten beginnt von einem verschiedenen Zeitpunkte an zu laufen, je nachdem derselbe freiwillig oder auf gerichtliche Nöthigung zahlt. Im ersteren Falle ist offenbar die Klage schon dann begründet (actio nata), wenn er freiwillig gezahlt hat, im letzteren Falle, streng genommen, erst dann, wenn er in Folge des gegen ihn ergangenen Urtheils gezahlt hat. Da aber die Verhandlungen über die Klage sich möglicher Weise durch mehrere Instanzen hindurch auf eine längere Zeit erstrecken können, so soll schon die Behändigung der Klage oder Ladung die Zulässigkeit der Regreßklage für ihn begründen. Dadurch kann freilich die Sonderbarkeit herauskommen, daß er von seinem Vormanne Zahlung erhält, während die gegen ihn angestellte Klage später vom Gerichte abgewiesen wird. Für diesen wohl nur selten

vorkommenden Fall bleibt dem Vormann, welcher gezahlt hat, nichts übrig, als das Gezahlte im Civilwege wieder zurückzusenden."

Diese letzt ausgesprochene Ansicht erscheint unbedingt unrichtig, denn der mit Klage angegangene Indossant kann gegen seinen Vormann keine weitere Regreßklage anstellen, sobald er nicht selbst seine Wechselverbindlichkeiten erfüllt, und über diese Erfüllung sich durch den Besitz des Wechsels und des Protestes Mangels Zahlung zu legitimiren vermag. Bis dahin steht ihm nach Art. 51 noch kein Recht zu einer weiteren Regreßklage, sondern nur nach Art. 80 das Recht der Streitverkündigung als Unterbrechungsmittel der Verjährung zu.

Der Vordermann, welcher den Mangels Zahlung protestirten Wechsel bei einem Hintermanne einlöst, muß behufs fernerer Regreßnahme gegen die Vordermänner den Beweis führen, daß sowohl der von ihm befriedigte Hintermann rechtzeitig den Wechsel bei dem Wechselinhaber, welcher den Protest erhoben, eingelöst hatte, als auch, daß er, der Vordermann, die weitere Einlösung bei jenem Nachmann innerhalb der Verjährungsfrist bewirkt habe.

Von dem Verfalltage muß, als dem Anfangspunkte der Verjährung, gegen den Inhaber zur Verfallzeit zuerst ausgegangen werden, wenn es sich darum handelt, daß ein Indossatar, der den Wechsel bezahlt, seinen Regreß gegen einen Vormann nimmt, denn es muß principaliter festgestellt sein, daß diese Bezahlung innerhalb der dreimonatlichen Verjährungsfrist erfolgt, und somit der Wechsel nicht schon damals präjudicirt gewesen sei. Hat der klagende Vormann den Wechsel durch Zahlung von einem seiner Hintermänner eingelöst (wobei es sich gleich bleibt, ob die Zahlung baar geleistet oder ihm solche creditirt worden, wenn er sich nur im Besitz des Wechsels und Protestes befindet), dann kommt es außer der Rechtmäßigkeit dieser Erwerbung, vom Tage der Zahlung des Hintermanns gerechnet, auch noch darauf an, daß diese letzte Zahlung, diejenige an den Inhaber, innerhalb der Verjährungsfrist vom Verfalltage ab fiel. Es darf dabei nicht willkührlich für jeden der Hintermänner des Klägers und den Kläger selbst die dreimonatliche Frist gerechnet und zusammengezählt werden, weil der Wechsel nicht nothwendig von dem nächsten Hintermann und so in der Zeitfolge rückwärts erworben sein muß, vielmehr es ebenso gut geschehen sein kann, daß der Kläger den Wechsel von

dem Inhaber zur Verfallzeit als von einem der dazwischen stehenden Hintermänner eingelöst hat. Die geschehene rechtzeitige Einlösung bleibt das Fundament der Regreßklage.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Mai 1859. Striethorst, Archiv Bd. XXXIII. S. 241.

Die in der Person des letzten Wechsel-Inhabers nach Art. 78 vollendete Regreßverjährung bewirkt nicht blos die Befreiung des nächsten Vormannes, sondern aller Indossanten.

Das Regreßverhältniß, in welchem ein Vormann zu dem Wechsel-Inhaber steht, und das Regreßverhältniß des Wechselinhabers zu seinen Nachmännern und dem letzten Wechselinhaber sind verschieden und von einander abhängig. Während der weitere Regreß in einer vom Tage der freiwilligen Einlösung des Wechsels durch Zahlung resp. vom Tage der dem Vormann behändigten Klage beginnenden Frist verjährt, fängt in dem Regreßverhältniß des letzten Wechselinhabers zu seinen Vormännern die Verjährung schon mit dem Tage des erhobenen Protestes (Art. 78) zu laufen an. Der im Art. 79 gedachte Indossant kann nicht eher in die Lage der weitern Regreßnahme kommen, als bis der im Art. 78 genannte letzte Wechselinhaber gegen ihn Regreß genommen und denselben gegen Empfangnahme der Regreßsumme unter Aushändigung des Wechsels und Protestes durchgeführt hat; denn ohne Besitz des rückläufigen Wechsels kann jener Indossant den weiteren Regreß nicht begründen. Andrerseits aber kann der im Art. 79 gedachte Indossant nicht in die Lage der weiteren Regreßnahme kommen, wenn der Wechsel in der Hand des im Art. 78 genannten Wechselinhabers wegen Verabsäumung der zur Erhaltung des Wechselregreßrechtes vorgeschriebenen Handlungen (sei dies nun Verabsäumung der Wechselsolennitäten oder Verjährung) ein Präjudiz erlitten hat; denn dann ist der Wechselregreß überhaupt verloren und dieser Verlust kommt nicht blos dem Vormanne des letzten Wechselinhabers, sondern allen in der Regreßpflicht stehenden Vormännern zu Statten. (Vergl. Art. 41, 43, 49 u. 80.) Hat der letzte Wechselinhaber (Art. 78) kein Regreßrecht mehr gegen seinen unmittelbaren Vormann, so kann auch der Vormann, wenn er ungeachtet der gesetzlichen Aufhebung seiner Zahlungsverbindlichkeit dennoch den Wechsel einlöst (Art. 79), kein weiteres Regreßrecht erlangen. (Art. 51.) Der von ihm in Anspruch genommene weitere Vormann, welcher sich auf die Befreiung von der Regreßpflicht wegen des in der

Person des letzten Wechselinhabers eingetretenen Präjudizes beruft, erhebt dadurch keine exceptio ex jure tertii.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. Novbr. 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXXI. S. 136.

Die im Art. 79 festgesetzte Frist läuft gegen den Honoraten nicht vom Tage der durch den Honoranten geleisteten Ehrenzahlung, sondern erst von dem Tage, an welchem der Honorat diese für ihn bewirkte Ehrenzahlung dem Honoranten zurück geleistet hat. Der Ehrenzahler ist nicht als Mandatar des Honoraten anzusehen, weil Art. 63 der A. D. W.-O. den Ehrenzahler jedem andern Giranten gleichstellt, der den Wechsel eingelöst hat.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 22. Juli 1856. Archiv f. D. W.-R. B. VI. S. 419.

Nach Art. 19 und 31 verliert ein Zeitsichtwechsel seine Wechselkraft gegen den Aussteller und die Indossanten nach Ablauf der etwa im Wechsel enthaltenen besonderen Präsentationsfrist, oder in Ermangelung derselben nach zwei Jahren von der Ausstellung an gerechnet, falls er bis dahin nicht zur Präsentation vorgekommen. Ist nun hiernach der Wechsel durch Präsentationsversäumniß präjudizirt, so tritt für denjenigen, welcher dieses Versäumniß verschuldete, ein Klagerecht gegen seine Vormänner wegen Regreß Mangels Annahme oder Zahlung gar nicht erst ins Leben, es kann demzufolge auch von keiner Verjährung die Rede sein. Wird nun aber ein solcher in Bezug auf die Vormänner präjudizirter Wechsel von dem Bezogenen auch nach Ablauf der im Wechsel festgesetzten oder durch das Gesetz normirten Präsentationsfrist acceptirt, so tritt gegen ihn (den Acceptanten) vom Verfalltage nach Art. 77 erst die dreijährige Verjährungsfrist ein.

Hoffmann a. a. O. S. 566 findet es bedenklich, den Beweis des Zeitpunktes einer Wechseleinlösung durch den Beweis einer datirten, wenn auch auf dem Wechsel befindlichen Quittung für geführt zu erachten, denn es fehle die Garantie der Glaubwürdigkeit, da der Zahlende und Bezahlte können colludirt haben und demgemäß eine Ante- oder Postdatirung erfolgt sein. Behufs dieser Garantie verlangt er eine öffentliche Beglaubigung der Quittung. Dies ist jedoch jedenfalls dem ganzen Wesen des Wechselverkehres so wenig angemessen, und würde solche Weitläufigkeiten hervorrufen, daß die Ausführung dieses Vorschlages nur höchst störend einwirken müßte, ja gar nicht einmal consequent durchführbar wäre.

d. Zu Art. 80.

Dieser Artikel handelt von der Unterbrechung der Verjährung durch Behändigung der Klage oder der Streitverkündigung.

Die Wechselverjährung ist in ihrer Grundlage und Wirkung völlig verschieden von der civilrechtlichen Verjährung durch Nichtgebrauch, indem die erstere das dem Wechsel unterliegende civilrechtliche Geschäft und die daraus erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten ganz unberührt läßt, und lediglich den wechselrechtlichen Anspruch als solchen, die Wechselkraft ergreift. Die in der Wechselordnung über die Wechselverjährung gegebenen Vorschriften sind deshalb als Specialverordnungen aufzufassen, welche ein Zurückgehen auf die allgemeinen Gesetze über die civilrechtliche Verjährung ausschließen.

Nur eine förmliche Klage hat die Ladung des Verklagten vor Gericht zur Folge, nicht aber eine Klageanmeldung. Die Mittheilung der Klageanmeldung ist nicht identisch mit Behändigung der Klage; die Schlußworte des Art. 79 der A. D. W.-O. identificiren vielmehr die geschehene Behändigung der Klage ausdrücklich mit „der Ladung".

Die bloße Anmeldung der Wechselklage, auch wenn sie vom Gericht dem Gegner abschriftlich mitgetheilt wird, ist daher nicht geeignet, die Wechselverjährung zu unterbrechen; ebensowenig findet eine solche Unterbrechung durch Einreichung der Klage, wie durch Präsentation der Wechselklage vor Gericht statt.

Dagegen wird die Behändigung der auf einen Theil der Wechselforderung gerichteten Klage die Wechselverjährung auch in Bezug auf den nicht eingeklagten und verbliebenen Restbetrag der verschriebenen Summe unterbrechen.

Bezüglich der Unterbrechung der Wechselverjährnng durch Concurs-Eröffnung s. Concurs N. 4. Bd. I. S. 565.

Prolongation unterbricht nicht den Lauf der Verjährung s. vorst. S. 185.

Die Klageverjährung wird gegen den Wechselschuldner auch durch Behändigung der Klage und Ladung gegen einen Dritten, welcher entweder von dem Verklagten rechtsgültig und ausdrücklich den Auftrag erhalten, ihn für diesen Act zu vertreten, oder vermöge des besonderen Verhältnisses, in welchem er zu ihm steht, gesetzlich zu dessen Vertretung bezüglich des erhobenen Wechselanspruches berechtigt ist, begründet. Daher wird, wenn die gegen den Eigenthümer einer

Handlung als solchen eingereichte Wechselklage mit der Vorladung seinem durch die Procura nicht beschränkten Faktor behändigt worden, die Verjährung gegen jenen Eigenthümer unterbrochen, und ebenso wird ferner durch die gegen eine Handlungssocietät — gegen die Inhaber derselben als solche — angestellte Wechselklage die Verjährung gegen sämmtliche mittelst dieser Klage ausdrücklich in Anspruch genommene Socien unterbrochen, wenn die Klage auch nur einem der belangten Socien mit der an ihn ergangenen Ladung behändigt worden, und der bekannt gemachte Inhalt des Societätsvertrages dem nicht entgegen ist, indem jeder Socius in Absicht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Eigenschaft eines Faktors hat.

Die Wechselverjährung wird durch eine vom Schuldner nach der Verfallzeit, wenn auch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgesprochene Erklärung, die Schuld anzuerkennen oder zuzugestehen, nicht unterbrochen; war jedoch mit dem Anerkenntniß ein besonderes Zahlungsversprechen verbunden, so würde zwar dadurch nicht eine Unterbrechung der ursprünglichen Wechsel- (Regreß-) Klage begründet sein, wohl aber eine neue Klage aus dem constitutum debiti proprii in Frage kommen. Selbst durch ein späteres Zahlungsversprechen wird die durch Verjährung erloschene Wechselkraft nicht wieder hergestellt.

Die auf den Antrag des Verklagten erfolgte Streitverkündigung schließt wie die Klage-Behändigung, für die Dauer des Prozesses und bis zu dessen Beendigung, d. h. bis zum Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses letzter Instanz, die Verjährung des Wechselanspruches aus. Für die nach stattgefundener Unterbrechung der Wechselverjährung beginnende neue Verjährung z. B. durch Zurücknahme der bereits insinuirten Klage kommen wieder die kurzen für die Wechsel vorgeschriebenen Fristen und nicht die allgemeinen gemeinrechtlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften über die Zeiterforderniß bei der Klageverjährung zur Anwendung.

Hessen-Darmstadt, Einführungs-Ordnung vom 4. Juni 1849.

C. Für Rheinhessen.

§ 12. Die in dem Art. 80, Satz 2 der A. D. W.-O. der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage statt.

Bezüglich der Verjährung gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels bestimmt die A. D. W.-O. ganz conform mit Art. 77 in:

Art. 100. Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Hinsichtlich der ausländischen Wechselgesetzgebungen ist Folgendes zu vermerken:

1. Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in den Art. 77, 78, 79, 80 und 100 wörtlich mit der A. D. W.-O. überein.

2. Frankreich, Code de commerce.

Art. 166. Wenn Wechsel protestirt werden, die aus Frankreich gezogen und in Europa, außerhalb des französischen Festlandes zahlbar sind, so sollen die in Frankreich wohnenden Trassanten und Indossanten in den nachfolgenden Zeitfristen belangt werden.

Binnen zwei Monaten, wegen jenen, die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich grenzenden Staaten zahlbar waren.

Binnen vier Monaten, wegen jenen, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren.

Binnen sechs Monaten, wegen jenen, die in den Levantischen Stapelplätzen und auf den nördlichen Küsten von Afrika zahlbar waren.

Binnen einem Jahre, wegen jenen, die auf den westlichen Küsten bis und mit Inbegriff des Vorgebirges der guten Hoffnung und in Westindien zahlbar waren.

Binnen zwei Jahren, wegen jenen, die in Ostindien zahlbar waren.

Diese Zeitfristen sollen in dem nämlichen Verhältnisse in Hinsicht des Regresses beobachtet werden, welcher gegen die Trassanten und Indossanten zu nehmen ist, die französische Besitzungen bewohnen, welche außerhalb Europa gelegen sind.

Obige Fristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren, werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 189. Alle Klagen in Betreff der Wechsel und der Billets an Ordre, die von Handelsleuten, Kaufleuten, oder Banquiers, oder wegen Handelssachen unterschrieben sind, verjähren

nach fünf Jahren von dem Tage des Protestes oder des letzten Verfahrens an, wenn keine Verurtheilung darauf erfolgt ist, oder wenn die Schuld nicht durch einen besondern Act anerkannt wurde.

Nichts desto weniger sollen die angeblichen Schuldner gehalten sein, wenn es von ihnen gefordert wird, eidlich zu bekräftigen, daß sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsinhaber, daß sie mit gutem Gewissen glauben, nichts mehr schuldig zu sein.

3. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 180. Werden Wechsel protestirt, die aus den Königlichen Staaten gezogen und außerhalb derselben zahlbar waren, so müssen der Aussteller und die Indossanten, welche in den Königlichen Staaten wohnen, in den nachfolgenden Fristen belangt werden:

Binnen zwei Monaten, wegen jenen, welche in Italien, den anliegenden Inseln und den angrenzenden Staaten zahlbar waren.

Binnen vier Monaten, wegen jenen, welche in andern europäischen Staaten zahlbar waren.

Binnen sechs Monaten, wegen jenen, welche in den Stapelplätzen der Levante oder den Nordküsten von Afrika zahlbar waren.

Binnen einem Jahr für diejenigen, welche an den Westküsten Afrika's bis mit Einschluß des Vorgebirges der guten Hoffnung und in Westindien zahlbar waren.

Binnen zwei Jahren für diejenigen, welche in Ostindien zahlbar waren.

Diese Zeitfristen von sechs Monaten, einem Jahre und zwei Jahren werden im Falle eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 204. Alle Klagen in Bezug auf Wechsel oder Billets an Ordre verjähren binnen fünf Jahren von dem Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Actes an, wenn keine Verurtheilung darauf erfolgt ist, oder wenn die Schuld nicht durch einen besondern Act anerkannt wurde.

Wurde aber weder Protest noch gerichtliche Klage erhoben, so beginnt der Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist von dem Verfalltage an.

Nichts desto weniger sollen die angeblichen Schuldner gehalten sein, wenn es von ihnen gefordert wird, eidlich zu bekräfti-

gen, daß sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie mit gutem Gewissen glauben, nichts mehr schuldig zu sein.

4. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 123. Werden Wechsel protestirt, gezogen aus der Türkei und zahlbar außerhalb des Festlandes der Türkei auf den benachbarten Inseln oder Ländern, oder im Auslande, so müssen der Zieher und die Indossanten, welche in der Türkei ihren Wohnsitz haben, in nachstehenden Fristen mit gerichtlicher Klage belangt werden:

binnen zwei Monaten für Cypern, Creta und die andern Inseln des Archipel;
binnen vier Monaten für Egypten, Alexandrien und sein Gebiet;
binnen fünf Monaten für Tunis, Tripolis und Algier;
binnen vier Monaten für die fremden Länder in Europa;
binnen einem Jahre für Afrika, Amerika und Ostindien.

Diese Fristen werden im Fall eines Seekrieges verdoppelt.

Art. 146 conform mit Art. 189 des C. d. c. fr.

5. Großbritanien.

In England fallen Wechsel und Zahlscheine unter die durch das Verjährungsstatut 21 Jacob I. c. 16 angeordnete sechsjährige Verjährung persönlicher Ansprüche. Dieselbe Präscriptionsfrist findet in Schottland statt.

Diese sechs Jahre der Verjährung in Schottland laufen nach Inhalt der Acte 12 Georg III. c. 72 von der Zeit, wo Wechsel oder Zahlscheine exigibel werden. Zu einer bestimmten Zeit zahlbare Wechsel oder Zahlscheine sind nicht „exigibel" vor dem letzten Respittage, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, dem vorhergehenden Tage. Hinsichtlich aller solcher Wechsel oder Zahlscheine laufen daher die sechs Jahre von dem letzten Respittage, oder in dem schon erwähnten besondern Falle, von dem vorhergehenden Tage. Da ein auf Anfordern zahlbarer Wechsel exigibel ist, sobald er ausgegeben ist, so laufen die sechs Jahre von seinem Datum an.

Bei einem auf Sicht zahlbaren Wechsel oder Zahlscheine kann der Lauf der sechs Jahre nicht vor der Zeit der Präsentation beginnen, indem der Wechsel oder Zahlschein nicht vor der Präsentation exigibel wird; und wenn Respittage auf solche

Wechsel oder Zahlscheine zugelassen sind, so können die sechs Jahre nicht vor dem letzten Respittage beginnen, wie bei den zu einer bestimmten Zeit zahlbaren Wechseln oder Zahlscheinen.

Ein gleiches findet statt bei den Wechseln oder Zahlscheinen, welche eine gewisse Zeit nach Sicht oder Präsentation zahlbar sind.

Nach Englischem Recht findet bei Anwendung der in dem statute of limitations festgesetzten sechsjährigen Verjährungszeit die nämliche Unterscheidung zwischen Wechseln, die auf Sicht oder Anfordern zahlbar sind, statt.

Durch Ablauf der sechs Jahre der Schottischen Verjährung erlischt nur der Wechsel oder Zahlschein als solcher, nicht die anderweit darzuthuende Schuld selbst.

Jede Anerkennung der Schuld, z. B. Stück- oder Zinszahlung während der sechs Jahre der Verjährung entzieht dieselben dem statute of limitation. Anders bei der Schottischen Verjährung.

Diese letztere leidet nur auf diejenigen Ansprüche Anwendung, welche ex facie des Wechsel- oder Zahlscheines erhellen und nicht auf besondere Ansprüche, welche aus damit zusammenhängenden Transactionen entstehen können.

6. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 161. Sind Wechsel, gezogen aus der Wallachei und zahlbar in Europa oder den Stapelplätzen der Levante, protestirt worden, so müssen ihre in der Wallachei wohnhaften Zieher oder Giranten gerichtlich belangt werden in der Frist von sechs Monaten von dem Tage des Protestes;

binnen acht Monaten von dem Tage des Protestes an aber für die auf Egypten, Syrien oder andere angrenzende Länder gezogenen Wechsel.

Art. 184 conform mit Art. 189 des C. d. c. fr.

7. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 557. Alle Rechtsansprüche aus Wechseln sind vier Jahre nach deren Verfall erloschen, wenn sie nicht vorher bei den Gerichten anhängig gemacht sind, die Wechsel mögen protestirt sein oder nicht.

Art. 567. Die Inhaber von Anweisungen, die wegen Nichtzahlung protestirt sind, müssen ihre Klage gegen den Abgeber und die Indossanten binnen zwei Monaten, vom Datum des

Protestes an gerechnet, anstellen, wenn die Anweisung auf Spanischem Gebiete zahlbar ist; lautet sie aber im Auslande zahlbar, so soll dieser Termin von der Zeit an gerechnet werden, wo der Protest im gewöhnlichen Postenlauf im Wohnsitz des Ausstellers oder Indossanten, gegen den man klagbar wird, hat eintreffen können.

Nach Ablauf dieser Zeitfrist hört jede Verbindlichkeit der Indossanten auf, sowie auch die des Ausstellers, welcher beweiset, daß er beim Verfall der Anweisung demjenigen, der sie bezahlen sollte, die Deckung dafür besorgt gehabt habe.

Art. 568. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels ist auf die Indossanten der eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Ordre anwendbar, deren Verbindlichkeit zwei Monate nach Datirung des Protestes erlöschen, und blos dem Inhaber das Recht zur Klage gegen den direkten Schuldner aus dem eignen Wechsel verbleiben soll.

Art. 569. Keine Klage wegen Zahlung oder Rückzahlung kaufmännischer Anweisungen und Zahlungsscheine darf, nachdem 4 Jahre seit dem Verfall derselben verflossen sind, durch die Gerichte angenommen werden.

8. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 103. Die aus Wechselbriefen herrührenden Verbindlichkeiten erlöschen:

3. durch die Verjährungsfrist von fünf Jahren hinsichtlich der Indossanten und des Trassanten, insofern dieser die Deckung dem Bezogenen angeschafft hat. Hat diese Anschaffung aber nicht stattgefunden, so tritt die gewöhnliche bürgerliche Verjährung von dreißig Jahren für persönliche Klagen ein.

Wer die fünfjährige Verjährung vorschützt, muß übrigens eidlich bekräftigen, daß er nichts schuldig ist, und betrifft es Wittwen, Erben oder Nachfolger, so müssen sie schwören, daß sie in gutem Glauben überzeugt sind, daß keine Schuld stattfinde.

Art. 121. Die Verjährung von fünf Jahren, welche für die Wechselbriefe festgesetzt, findet nicht minder bei den Platzwechseln und Billets an Ordre statt; aber der Aussteller wird nur durch die Verjährung von dreißig Jahren von seiner Verbindlichkeit befreit.

9. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 206. Unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels verjährt eine Wechselschuld in zehn Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Diejenigen, welche sich auf diese Verjährung berufen, sind gleichwohl gehalten, auf Verlangen unter Eid zu erklären, daß sie hinsichtlich des Wechsels nichts mehr schulden, und ihre Erben und Rechtsinhaber, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet werde.

Art. 207. Der Rechtsanspruch gegen die Indossanten und gegen den Zieher eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels (gegen letztern, wenn und insoweit er beweist, für Deckung gesorgt zu haben) verjährt in nachfolgenden Zeitfristen:

Hinsichtlich der Wechsel gezogen aus diesem Königreich und zahlbar:

Auf Orte in der Levante und an der nördlichen Küste Afrikas in 15 Monaten.

Auf Orte an der westlichen Küste Afrika's bis zum Cap der guten Hoffnung einschließlich, auf das feste Land von Nord- und Süd-Amerika (mit Ausschluß des nacherwähnten Theils) und auf die westindischen Inseln in 18 Monaten.

Auf Orte an den Küsten von Süd- und Nord-Amerika, gelegen an der großen Südsee, beginnend auf der andern Seite des Cap Horn, und auf die in dieser großen Südsee liegenden Inseln, ferner auf das feste Land Asiens und die ostindischen Inseln, in 2 Jahren.

Auf alle andern Orte in einem Jahre.

Die oben erwähnten Zeitfristen von 15 und 18 Monaten, wie von 2 Jahren werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Verfalltage des Wechsels und gegen jeden der Indossanten mit demjenigen Tage, wo er gerichtlich in Anspruch genommen worden ist, trat dieser Fall nicht ein, mit dem Tage, wo er freiwillig gezahlt hat.

10. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 531. Ein auf Sicht ausgestellter, sowohl einfacher als trassirter Wechsel verliert die Kraft des Wechselrechts

1. Wenn er in zwölf Monaten seit seiner Ausstellung nicht zur Zahlung präsentirt wird, es sei denn, daß von dem Aussteller

eine andere bestimmte Frist zur Präsentation festgesetzt wäre (Art. 468 [1]).

2. Wenn er nach der Präsentation, nachdem er wegen Nichtbezahlung protestirt ist, nicht im Laufe von zwei Jahren von der Zeit des Protestes zur Beitreibung vorgestellt wird.

In beiden oberwähnten Fällen behält er die Kraft einer Verbindungsschrift im Laufe der Verjährungszeit.

Art. 532. Ein einfacher und trassirter Wechsel, welcher zur Zahlung zu einer Frist ausgestellt ist, verliert die Kraft des Wechselrechts, wenn er im Laufe von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Fristablaufes, nicht mit dem Proteste zur Beitreibung vorgestellt wird; dabei behält er jedoch die Kraft einer Verbindungsschrift im Laufe der Verjährungszeit.

11. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 76. Wechselforderungen sollen gegen Acceptanten durch gerichtliche Vorladungen, welche ihnen innerhalb drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an bekannt gemacht werden, gesichert werden. Versäumt dieses der Forderungsberechtigte, so hat er sein Wechselrecht gegen den Acceptanten eingebüßt.

§ 77. Der Inhaber eines wegen Mangels an Zahlung in gesetzmäßiger Form protestirten Wechsels hat gegen die Indossanten und den Trassanten, wenn sie in Schweden wohnen, seinen Regreßanspruch verloren, sofern er nicht durch gerichtliche Vorladung seinen Anspruch wahrt, welche innerhalb folgender Zeit, vom Verfalltage an gerechnet, veröffentlicht werden muß, nämlich:

innerhalb dreier Monate, wenn der Wechsel zur Zahlung innerhalb des Reichs gestellt;

innerhalb sechs Monaten, wenn er in irgend einem andern europäischen Lande zahlbar ist;

innerhalb einem Jahre, wenn er auf einer außerhalb Europa

---

1) Art. 468. In Wechseln, die nach Sicht oder gewisse Zeit nach Sicht zahlbar sind, kann der Wechselaussteller die Zeit bestimmen, in deren Laufe sie, gerechnet vom Tage ihrer Ausstellung, dem Trassaten präsentirt werden müssen. Wenn dieses in dem Wechsel nicht erwähnt ist, so muß die Präsentation wenigstens im Laufe von zwölf Monaten von der Zeit seiner Ausstellung erfolgen, bei Vermeidung des Verlustes des Wechselrechts; die Kraft einer Schuldverpflichtung aber verliert ein solcher Wechsel bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht.

befindlichen Stelle, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn gelegenen Orte zahlbar ist, und

innerhalb achtzehn Monaten, wenn er auf einem in letztgenannten Gegenden belegenen Platze bezahlt werden soll.

§ 78. Ein Indossant, der einen wegen mangelnder Zahlung gesetzmäßig protestirten Wechsel einlöst, oder wegen solchen Wechsels belangt wird, hat gegen ältere Indossanten oder gegen den Trassanten, wenn sie in Schweden wohnen, seine Ansprüche verloren, sofern er nicht eine dieselbe sichernde Vorladung veranlaßt, welche innerhalb folgender Zeit veröffentlicht werden muß, — welche Zeit, wenn er ohne vorgeladen zu sein, Zahlung leistet, von dem Tage, an welchem er bezahlt, im andern Falle aber vom Tage an gerechnet wird, an welchem ihm die Vorladung mitgetheilt wird — nämlich:

innerhalb drei Monaten, wenn der die Regreßansprüche Machende in Schweden wohnt;

innerhalb sechs Monaten, wenn er in einem andern europäischen Lande;

innerhalb acht Monaten, wenn er irgendwo außerhalb Europa, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Cap Horn belegenen Orte, und

innerhalb achtzehn Monaten, wenn er auf einem Platze der letztgenannten Gegenden wohnt.

§ 79. Sind mehrere Wechselschuldner vorhanden und versäumt der Forderungsberechtigte seine Forderung bei einem oder dem andern derselben, wie besagt, zu sichern, so macht er sich seiner Wechselansprüche gegen diejenigen, bei welchen er die Forderung nicht sicherte, verlustig.

12. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 16. Ein Wechselbrief soll sofort zur Acceptation präsentirt und die Bezahlung zum Verfalltage gefordert werden, und wenn man diesem nicht richtig nachkommt, soll dawider innerhalb vierundzwanzig Stunden protestirt werden; wenn das aber nicht geschieht, und der Protest sich nicht dabei findet, so soll der Wechsel ungültig sein, und es kann alsdann nach dem Wechselrecht keine Bezahlung oder Execution gefordert werden.

Art. 126. Wer aus einem Wechselbriefe (wenn derselbe protestirt oder auch acceptirt und nicht bezahlt ist) zu fordern hat,

soll verpflichtet sein, sofort seine Klage zu verfolgen, wenn er sich aber darin säumig finden läßt, und spätestens nicht vor Ablauf von sechs Monaten sein Recht geltend macht, so soll derselbe sein Wechselrecht verwirkt haben.

13. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 35. Macht sich der Präsentant irgend einer Versäumniß in dem, was hinsichtlich der Präsentation des Wechsels oder des Protestes oder der Benachrichtigung an den Betheiligten vorgeschrieben ist, schuldig, so hat er sein Wechselrecht eingebüßt, und damit alle seine Ansprüche an die Indossanten. Doch behält der Wechselbrief als bloßer Schuldschein seine Gültigkeit gegen den Trassanten, insofern erwiesen werden kann, daß dieser durch das begangene Versäumniß keinen Schaden hinsichtlich seiner Verhältnisse mit dem Trassaten leidet.

§ 73. Eine Wechselforderung muß spätestens innerhalb 5 Jahren klagbar gemacht werden, von der Zeit an, wo der Wechsel protestirt worden ist. Nach Ablauf dieser Zeit soll die Forderung außer aller Kraft und Gültigkeit sein.

14. Schleswig, Flensburger Wechselordnung v. 1843.

§ 46. Die Verabsäumung der Vorschriften über die Präsentation des Wechsels oder die Protesterhebung oder dessen Anzeige an die Betreffenden hat den Verlust des Wechselrechts zur Folge.

Der Regreß gegen die Indossanten geht gänzlich verloren, und wider den Trassanten gilt der Wechsel nur als einfaches Schulddokument, insofern er durch die Versäumniß keinen Schaden erlitten hat. Wenn jedoch der Trassant oder ein Indossant durch die beigefügte Bemerkung „ohne Protest" oder „ohne Kosten" auf die Aufnahme des Protestes, und was damit zusammenhängt, im Voraus verzichtet hat, so geht gegen diesen das Wechselrecht nicht verloren, aber ohne Präjudiz für Dritte.

§ 84. Die Klage auf Wechselrecht verjährt, wenn der zur Anstellung derselben Berechtigte sich in Europa befindet, in einem Jahr, sonst in zwei Jahren nach eingelegtem Protest, oder wenn kein Protest erhoben ist, von dem Tage, wo geklagt werden konnte, aber unbeschadet des civilrechtlichen Anspruches.

15. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 25. Ein Bezogener, der einen Wechselbrief acceptirt, haftet ein Jahr lang für seine Acceptation, jedoch ohne Vergütung von Interes-

sen, nach Verfluß dieses Termins wird die Wechselforderung zu einer gewöhnlichen Schuldsache und genießt nicht mehr des geschwinden Rechtsganges. Der Indossant dagegen haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines Wechsels; es wäre denn erweislich, daß der Protest wegen weiter Reise, oder anderer nicht durch Nachlässigkeit entstandener wichtiger Hindernisse, zu benannter Zeit nicht hätte eintreffen können.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung von 1808.

§ 30. Ein Bezogener, welcher einen Wechsel acceptirt hat, haftet einen Monat lang über die Verfallzeit, nach Wechselrecht, für seine Acceptation, nach Verfluß dieses Termins wird die Wechselforderung zu einer gewöhnlichen Schuldsache, und genießt nicht mehr des geschwinden Rechtsganges.

§ 31. Ein Indossant haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines ordnungsmäßig protestirten Wechsels, es wäre denn erweislich, daß der Protest wegen weiter Entfernung oder andern nicht durch Nachlässigkeit entstandenen wichtigen Hindernissen innert der bestimmten Zeit nicht hätte eintreffen können.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung von 1835.

Art. 4. Die Indossanten solcher Wechsel (bei Sicht) haben bei Nichtvorweisung, vom Tage der Ausstellung an, nur ein Jahr lang zu haften. Für Wechsel mit bestimmter Verfallzeit, welche erst nach dieser vorgewiesen, aber nicht eingelöst, folglich nicht innert dem, nach dem Verfalltage folgenden Tag protestirt worden sind, können die Indossanten nicht mehr belangt werden; die Fälle vorbehalten, wo die Unmöglichkeit den Wechsel an seine Bestimmung gelangen zu lassen, nachgewiesen werden kann. Aussteller und Acceptant bleiben aber immer in Verbindlichkeit.

Art. 7. So lange der Aussteller, der Acceptant oder einer der Indossanten eines protestirten Wechsels zahlungsfähig ist, muß er dafür haften.

d. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselordnung von 1784.

Tit. VIII. § 3. Für alle hier ausgestellte oder girirte Wechselbriefe, die in Frankreich, Deutschland oder Italien zahlbar sind, soll, wenn sie protestirt werden, die Wiederbezahlung längstens

in Zeit von drei Monaten, von dem Tage des Protestes an gerechnet, für diejenigen aber, die in Holland, England, Portugal, Spanien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn zahlbar sind, längstens in Zeit von vier Monaten, vom gleichen Tage an gerechnet, bei den hiesigen Trassanten oder Giranten gefordert werden, und diese darin zu haften schuldig sein. Es hat aber gar nicht die Meinung, daß vermittelst dieser Zeitbestimmung irgend eine Saumseligkeit in Uebersendung des Protestes ausgeübt werden dürfe, sondern schleunigste Beförderung, die sich jeder Billigdenkende ohne sie zur Pflicht macht, wird von jedem Protestinhaber zuversichtlich erwartet.

Tit. IX. Von und auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe, sie seien protestirt worden oder nicht, bleiben ein Jahr lang, vom Verfalltage an gerechnet, in ihrer vollständigen Kraft gegen den Aussteller, und folglich dieser der Execution nach Wechselrecht unterworfen; nach Versäumniß des bestimmten Jahres aber haben solche Wechselbriefe nicht mehrere Kraft und Gültigkeit als bloße Schuldscheine oder Obligationen; falls aber ein oder mehrere Giros auf dergleichen Wechselbriefen sich befinden, so geht, in Ermangelung der erforderlichen Protestationsbesorgung bei Verfallzeit, der Regreß an die Giranten verloren.

e. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1289. Werden Wechselbriefe protestirt, welche in dem Cantone gezogen und außerhalb desselben zahlbar sind, so müssen die im Cantone wohnenden Trassanten und Indossanten binnen zwei Monaten in Anspruch genommen werden.

Art. 1310. Jede auf Wechselbriefe bezügliche Klage ist nach fünf Jahren erloschen, von dem Tage des Protestes, oder von der letzten gerichtlichen Verfolgung an gerechnet, wenn keine Verurtheilung erfolgt, oder wenn die Schuld nicht durch irgend einen besondern Act anerkannt wurde.

Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner verpflichtet, auf Verlangen eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie auf Treue und Glauben dafür halten, Nichts mehr schuldig zu sein.

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 92. Alle auf Wechsel oder Billets auf Ordre bezüglichen rechtlichen Schritte:

zwischen dem Inhaber und dem Aussteller,

zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen,

zwischen dem Aussteller, den Indossanten und dem Inhaber

verjähren in 5 Jahren, vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.

Art. 93. Die Bestimmung des vorhergehenden Artikels hebt jedoch die Artikel 50, 56, 61 [1]) u. s. w., welche eine frühere Verjährung aussprechen, nicht auf.

g. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 86. Alle auf Wechsel und diejenigen Billets und Mandats auf Ordre bezüglichen Klagen, welche wegen Handelsgeschäften ausgestellt sind, verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Verfolgung an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist.

h. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 166 u. 189 wörtlich wie beim C. d. c. fr.

i. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 178. Alle auf gezogene Wechsel und auf eigene Wechsel bezügliche Klagerechte verjähren in fünf Jahren, vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Betreibung an gerechnet, wenn inzwischen keine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden ist.

Hat kein Protest oder keine gerichtliche Klage stattgefunden, so fängt die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem Verfalltage zu laufen an.

---

1) Art. 50. Die in Art. 45 und 47 erwähnte Bürgschaftsverpflichtung (des Wechselinhabers eines verlorenen Wechsels für die von dem Acceptanten beanspruchte Zahlung der Wechselsumme) ist nach der Präsentation des verlorenen Wechsels oder nach einem Jahr erloschen, wenn während dieses Zeitraumes weder Aufforderung noch gerichtliche Verfolgung geschehen ist.

Art. 56. Der Inhaber eines Wechsels, sei er bei Sicht oder nach einem oder mehreren Tagen Sicht zahlbar, muß für Europa binnen sechs Monaten und für die Länder außer Europa binnen einem Jahre nach dessen Datum die Zahlung oder Acceptation verlangen, bei Strafe des Verlustes des Rückgriffes gegen die Indossanten und selbst gegen den Zieher, wenn dieser Deckung verschafft hätte.

Art. 61 u. s. w. s. bei Regreß vorst. S. 294.

Gleichwohl sind die angeblichen Schuldner gehalten, auf Verlangen eidlich zu betheuern, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen (insofern sie dabei betheiligt sind), ihre Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sei.

k. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

Enthält nichts über Wechselverjährung.

l. Canton Wallis, Wechselgesetz v. 1856.

Art. 78. Alle auf Wechsel und auf Anweisungen an Ordre bezüglichen Klagen verjähren innerhalb 5 Jahren vom Tage der Protesterhebung oder der gerichtlichen Klage, falls keine Urtheile getragen oder die Schuld nicht durch einen besondern Act anerkannt wurde.

Hat weder Protesterhebung noch gerichtliche Klage stattgefunden, so beginnt die Verjährung innerhalb 5 Jahren vom Verfalltage an.

Nichts desto weniger sind die angeblichen Schuldner, auf Begehren, zur eidlichen Betheuerung, nichts mehr schuldig zu sein, verpflichtet; desgleichen auch ihre darin betheiligten Wittwen, ihre Erben oder Rechthabenden sind zur gewissenhaften Erklärung nichts zu schulden verbunden.

Art. 79. Die Verfügung vorhergehenden Artikels beeinträchtigt keineswegs diejenige der Art. 45, 50, 51, 54 und folgenden [1]), welche eine kürzere Verjährung anordnen.

m. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 48. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten eines gezogenen oder des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage (§§ 19 u. 20) an.

§ 49. Die Regreßansprüche des letzten Indossatars gegen die Indossanten jeden Wechsels oder gegen den Aussteller eines gezogenen Wechsels erlöschen, vom Tage der Protesterhebung an gerechnet,

1. in 4 Wochen, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa zahlbar war;
3. in zehn Monaten, wenn der Zahlungsort in einem nicht europäischen Lande liegt.

---

1) Die Art. 45, 50, 51, 54 sind conform mit den Art. 50, 56, 61 u. s. w. bei Canton Waadt s. Anmerk. vorst. S. 426.

§ 50. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen die übrigen Vormänner, mit Inbegriff des Ausstellers im gezogenen Wechsel, verjähren:

1. in 4 Wochen, wenn der Regreßnehmende in der Schweiz wohnt;
2. in 3 Monaten, wenn derselbe in Europa wohnt;
3. in 10 Monaten, wenn der Wohnort des Regreßnehmers außerhalb Europa liegt.

Diese Fristen werden von dem Tage an gerechnet, wo der Regreßnehmende selbst den Wechsel eingelöst hat, oder an welchem gegen ihn die gerichtliche Klage auf Einlösung erhoben wurde.

§ 51. Nach abgelaufener Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erlangung des Wechselrechts vorgeschriebenen gesetzlichen Handlung oder Frist erlöschen die aus dem Wechsel abgeleiteten Verbindlichkeiten der Indossanten, sowie die wechselrechtlichen Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Inhaber so weit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

n. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 83. Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verlängerungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

§ 84. Die Regreßansprüche des Inhabers (§ 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem andern Orte Europas, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

§ 85. Die Regreßansprüche des Indossanten (§ 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;

2. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer an einem Orte Europas, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3. in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regreßnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat, oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

§ 86. Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Verkündet jedoch der Beklagte andern Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

§ 87. Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Verlängerung der Zahlzeit s. Prolongation vorst. S. 185.

Verlängerungszettel eines Wechsels s. Alonge Bd. I. S. 338.

Verlorener Wechsel s. Abhandengekommene Wechsel und Amortisation Bd. I. S. 118 u. 342.

Verschwendung s. Prodigalitäts-Erklärung vorst. S. 184.

Versendung zum Accept s. Accept § 15, Bd. I. S. 258.

Vertreter s. Bevollmächtigter Bd. I. S. 463, Actiengesellschaft Bd. I. S. 334. Juristische Personen Bd. II. S. 97. Minderjährige Bd. II. S. 123.

Verwahrer — Aufbewahrung s. Accept § 15, Bd. I. S. 258.

Vervielfältigung der Wechsel, s. Duplicate Bd. I. S. 653 und Wechsel-Copien.

Verzicht.

Der Regreßpflichtige kann auf die zur Ausübung des Regresses Mangels Zahlung vorgeschriebenen Bedingungen Verzicht leisten, und seine gesetzlich nur an diese Bedingungen geknüpfte Regreßpflicht als eine unbedingte schon vor, oder wenn immer nach eingetretener Verfallzeit des Wechsels anerkennen.

cf. Erk. des niederösterr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 4. Febr. 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1857. N. 36.

Verzug des Wechselschuldners (mora solvendi).

Der Acceptant und der Aussteller eines trockenen, nicht domicilirten Wechsels ist erst dann mit der Zahlung im Verzuge, wenn der Wechselinhaber unter Vorlegung des Wechsels am Verfalltage sich bei ihm in dem Geschäftslocal, oder in Ermangelung eines solchen, in der Wohnung zur Zahlung gemeldet und solche nicht erhalten hat.

Der Art. 44 hebt die Präsentation des Wechsels als Wechselsolennität, als Vorbedingung der Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten und Aussteller des trockenen nicht domicilirten Wechsels auf, befreit aber nicht den Wechselinhaber von der schon aus Art. 36 und 39 folgenden Verpflichtung, sich an dem Verfalltage mit dem Wechsel bei dem Schuldner zu melden. Bei der Begebbarkeit des Wechsels kann der Schuldner nicht wissen, in wessen Händen sich das Accept oder der eigene Wechsel zur Verfallzeit befindet; er ist daher in seinem Rechte, wenn er die Meldung des Wechsel-Inhabers abwartet, und es ist ebenso der Wechsel-Inhaber durch die Natur der Sache in die Nothwendigkeit versetzt, am Verfalltage, wenn er Zahlung haben will, mit dem Wechsel hervorzutreten. Der Wechsel-Inhaber muß mit seiner Meldung beim Schuldner den Anfang machen, unterläßt er dies, so ist er selbst und nicht der Schuldner im Verzuge. Ohne Einsicht des Accepts weiß der Schuldner nicht, ob es sein Accept ist, und ob der sich meldende Wechsel-Inhaber zum Empfange des Wechselbetrages legitimirt ist. Daher findet der gemeinrechtliche Satz: „dies interpellat pro homine" in dieser Allgemeinheit auf Wechselverpflichtungen keine Anwendung.

Der Art. 40 legt dem Acceptanten nächstdem keine Verpflichtung zur Deposition der Wechselsumme auf, sondern räumt ihm

nur die Berechtigung dazu ein, wenn eben die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert wird.

Dagegen befindet sich der Wechselschuldner, und zwar vom Verfalltage ab, in Verzug, wenn er, ungeachtet der ihm durch den gegen ihn angestellten Prozeß gebotenen Gelegenheit, sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Wechsels und der Legitimation des Wechsel-Inhabers zu verschaffen, bei der Weigerung, den Wechsel-Inhaber zu befriedigen, beharrt, und dadurch die Fortführung des Prozesses verschuldet.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Mai 1854. Archiv f. D. W.-R. Bd. IV. S. 352. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 20. Octbr. 1853. A. Oesterr. Ger.-Zeitg. 1855. S. 61. Erk. des Ob.-App.-Ger. zu Rostock v. 1. Decbr. 1853. Entscheid. v. Buchta Bd. I. S. 58. u. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Mai 1855, 29. April 1856, 13. Nov. 1856 u. 24. Januar 1857. Striethorst, Archiv Bd. XXI. S. 159, Bd. XXII. S. 314 u. Seuffert, Archiv Bd. XII. S. 108.

Das Erk. des Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 27. Octbr. 1856 scheint dagegen anzunehmen, daß der Acceptant nur durch Deposition der am Verfalltage nicht geforderten Wechselsumme (Art. 40) sich von der Zahlung der Verzugszinsen befreien kann. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern, Bd. IV. S. 438.

Aber nicht blos der Acceptant, sondern auch der im Wege des Wechselregresses in Anspruch genommene Vormann ist nicht verbunden, den Wechselbetrag dem Gläubiger zu überbringen, vielmehr nur verpflichtet, die Wechselzahlung in seinem (des Schuldners) Geschäftslokal, oder in Ermangelung eines solchen, in seiner Wohnung zu leisten, und geräth dadurch in Verzug, wenn er die Ankunft des Gläubigers abwartet.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 13. Juni 1854. Striethorst, Archiv Bd. XIII. S. 167.

Verzugszinsen.

Nur bei dem Vorhandensein eines wirkliches Verzuges — mora solvendi — Seitens des Schuldners ist dieser verpflichtet, vom Verfalltage ab, sonst aber nur vom Tage der Klagebehändigung ab, Verzugszinsen zu zahlen.

Vindication.

Die meisten Particularrechte enthalten die Vorschrift, daß gegen

Besitzer einer beweglichen Sache keine Eigenthumsklage gestattet sei, und diesem analog hat auch die A. D. W.-O. im Interesse des Wechselverkehrs bestimmt, daß einem äußerlich legitimirten Besitzer des Wechsels derselbe nicht entzogen werden könne, wenn auch wirklich feststände, daß er ihn von einem Unberechtigten erhalten, daß das Indossament falsch oder verfälscht sei, umsomehr, als der Einlösende nur die richtige ununterbrochene Reihe der Indossamente, nicht aber die Richtigkeit und Aechtheit der einzelnen dieser zu prüfen hat. Die rechtliche Präsumtion gilt dafür, daß der nach Art. 36 legitimirte Inhaber auch außer dem Besitz noch das Recht des Eigenthums für sich habe, will daher ein Dritter ihm dieses streitig machen, so kann er solches nur dann und damit auch die Herausgabe des Wechsels fordern, wenn er durch Gegenbeweis die gesetzliche Präsumtion vernichtet, und zwar nur in zwei Fällen, nämlich

a. wenn dem derzeitigen Inhaber die mala fides oder der böse Glaube bei der Erwerbung nachgewiesen wird, d. h. wenn rechtlich constatirt werden kann, daß er den Wechsel mit dem Wissen oder Bewußtsein, oder auch nur Glauben erworben habe, daß sein Transferent selbst kein gültiges Eigenthumsrecht daran besessen, z. B. daß er an der Verfälschung eines Indossaments Theil genommen, oder vor der Einlösung des Wechsels von dergleichen Kenntniß gehabt, oder ihn selbst gefunden, gestohlen u. dgl. m.;

b. wenn ihm auch nur eine grobe Fahrlässigkeit bei Erwerbung des Wechsels erweislich zur Last gelegt werden kann, d. h. wenn aus dem Zusammenhange der Sachlage oder aus der Person des Tradenten sich die augenscheinliche Vermuthung ergiebt, es könne derselbe den Wechsel entweder nicht auf rechtliche Weise in seinen Besitz bekommen haben, oder nicht in vorliegender Art, wenn derselbe beispeilsweise augenfällige Spuren einer Verfälschung darbietet.

Zu einer solchen Eigenthums- resp. Vindicationsklage ist jedenfalls nur ein früherer rechtlicher und nach Art. 36 legitimirter Besitzer berechtigt und activ legitimirt, keineswegs aber der, an den der Wechsel erst gelangen sollte und dem er noch vor der Besitzergreifung unterwegens, verloren ging oder sonst abhanden kam; in diesem Sinne hat auch das Hofgericht zu Darmstadt mit Erk. vom 5. März 1858 entschieden.

Der Art. 74 der A. D. W.-O., welcher folgend lautet:

„Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirter Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.“

umfaßt alle Fälle, in welchen Jemandem durch ein formell richtiges, aber materiell ungültiges Indossament ein Wechsel übertragen worden (cf. Art. 2279 des bürgerl. Gesetz-Buches des Cod. Nap.), und bezieht sich auch keineswegs auf den eigentlichen Wechselprozeß, sondern hat ausdrücklich den außerhalb dieses Wechselprozesses zu entscheidenden Anspruch auf Herausgabe des Wechsels im Auge, und enthält eine Rechtsbestimmung über die Zulässigkeit des Verlangens einer solchen Herausgabe.

Die Vindication eines Wechsels ist gegen den durch formell richtige Indossamente legitimirten Besitzer unzulässig, sofern ihm nicht bei der Erwerbung böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, und daher bezüglich eines von dem Procuristen eines Handlungshauses nach dem, dem Indossatar bekannten Tode seines Principals indossirten Wechsels, nicht statthaft, insofern keine besondere anderweitige Gründe den Indossatar auf eine durch dieses Giro begangene Ungerechtfertigkeit des Procuristen schließen lassen müssen.

cf. Erk. des Handels-Gerichts zu Hamburg v. 29. März 1855. Schletter, Jahrb. Bd. II. S. 333.

Bei der Vindication eines Wechsels, welche nach Art. 74 der A. D. W.-O. stattfindet, wenn der Besitzer des Wechsels denselben im bösen Glauben erworben haben, oder ihm bei der Erwerbung eine grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sein sollte, handelt es sich der Hauptsache nach nicht um das Eigenthum an dem Papier, sondern um die Befugniß zur Geltendmachung der mit dem Wechsel verbundenen Rechte, und in den hierher gehörigen Streitfällen sind daher keine reine Eigenthumsstreitigkeiten, sondern nur Conflicte über persönliche Rechte und deren Zuständigkeit zu erblicken. (cf. Leipz. Conf.-Prot. N. 22 u. 31.) Deshalb ist in dem Satze, daß Jemand, der einen entfremdeten Wechsel unredlicher Weise oder auch nur colpa lata erworben habe, verbunden ist, dem auf selbigen Berechtigten den Wechsel auszuliefern, nicht sowohl eine auf die Wechselurkunde — das Papier — sich beziehende Vorschrift zu

finden, sondern die eigentliche Bedeutung der Bestimmung besteht darin, daß ein mala fide oder colpa lata Wechselerwerber dem widerrechtlich Verklagten das mit dem Wechsel verbundene Recht abgetreten habe. Die Abtretung dieses Rechts geschieht, so lange der betreffende Erwerber noch im Besitze des Wechsels sich befindet, durch Auslieferung der Wechselurkunde — des Papiers —, hat dagegen eine weitere Begebung oder sonstige Weggabe des Wechsels stattgefunden, so tritt (auch wenn der betreffende Erwerber sich nicht absichtlich des Besitzes des Wechsels, um dessen Verfolgung aus seiner Hand unthunlich zu machen, entäußert hat) in die Stelle des Wechsels die Valuta desselben.

Gegen denjenigen, welcher bei der Erwerbung eines Wechsels sich grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht, und gegen den der Art. 74 der A. D. W.-O. eine Klage auf Herausgabe des Wechsels statuirt, ist eine Klage auch auf den Belauf des Wechsels begründet, falls er den letzteren, bevor die Unrechtmäßigkeit der ihm geschehenen Uebertragung zu seiner Kunde gekommen, weiter girirt haben sollte.

Unter Umständen kann selbst da, wo es sich um den Erwerb eines äußerlich tadellosen und mit echten Indossamenten versehenen Wechsels handelt, schon in der Persönlichkeit oder äußeren Erscheinung desjenigen, der den Wechsel zur Veräußerung offerirte, ein geeigneter Grund zur Annahme einer colpa lata des Erwerbes liegen. Wer als Bezogener einem nichtberechtigten Inhaber des Wechsels in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit Zahlung leistete und von ihm auf solche Weise den Wechsel einlöste, der würde sich dem berechtigten Wechselbetheiligten nicht minder verantwortlich machen, wie dies beim Erwerbe eines Wechsels durch Indossament stattfinden würde. In Frankfurt a. M. ist Usance, daß jeder Kaufmann, welchem von einem Unbekannten ein Wechsel zum Discontiren angeboten wird, sich über die Legitimation resp. Identität des Veräußerers durch die dazu dienlichen Mittel, z. B. Zeugniß bekannter Leute oder Aufweisung von Legitimationspapieren, vergewissert, und daß die Unterlassung dieser Vorschrift als grobe Fahrlässigkeit erachtet wird.

Der Erwerber eines Wechsels begeht demnach im Allgemeinen eine grobe Fahrlässigkeit, wenn er sich von der Identität der Person des veräußernden Wechsel-Inhabers mit Demjenigen, auf welchen das letzte Indossament lautet, nicht überzeugt.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 25. Febr. 1854. Römer, Comment. Bd. I. S. 376.

Sowie aber in Frankfurt a. M. diese Identitäts-Recherche auf einer Usance beruht, so enthalten mehrere der ausländischen Wechselordnungen besondere Bestimmungen darüber, s. Identitätsaccept Bd. II. S. 58 und später sub voce Zahlung.

Vis major, — höhere Gewalt — force majeure.

Unter dieser vis major begreift man alle diejenigen unvorzusehenden oder unvermeidlichen Ereignisse, welche Jemanden ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung einer von ihm eingegangenen Verbindlichkeit hindern, sie mögen nun durch Naturereignisse oder durch einen Zufall entstanden sein, z. B. Seesturm, Feuer- oder Wassersnoth, verheerende Krankheiten und demgemäß angeordnete Grenz- ꝛc. Sperre, politische Ereignisse, Krieg, Revolution, Belagerung einer Stadt, Blokirung eines Hafens, Unterbrechung des Postenlaufs, Erdbeben u. s. w.

Bei der strikten Befolgung der wechselrechtlichen Diligenz, deren Versäumniß in den meisten Fällen mit dem Verlust des Wechselrechts, nicht selten sogar mit dem Verlust des ganzen Forderungs-Rechtes bedroht wurde, namentlich bei der Präsentation zur Zahlung, die außer bei reinen Sichtwechseln an einem bestimmten oder festgesetzten Tage geschehen mußte, und weder früher noch später geschehen durfte, fand man in früherer Zeit, wo zwar allerdings der Wechselverkehr bei weitem nicht die Ausdehnung erhalten, die er jetzt genießt, aber andererseits die Beförderungsmittel, sei es zu Lande oder zur See, viel langsamer und unsicherer waren als jetzt, in den meisten Fällen, wo eine Wechselordnung renovirt wurde, es für angemessen, diesen Umständen und den dadurch häufig hervorgerufenen Vorkommnissen, daß ohne irgend eine Verschuldung des betreffenden Interessenten die Versendung des Wechsels zur Präsentation wohl allerdings rechtzeitig effectuirt wurde, dennoch aber derselbe nicht zur rechten Zeit am rechten Orte anlangte, durch Festsetzung von Respekttagen im Interesse des Wechselinhabers Rechnung zu tragen, wie dies auch der Art. 13 der Oesterr. Wechselordn. von 1765 ausspricht. Ja selbst außer den Respekttagen war in sehr vielen Wechselordnungen die Rechtfertigung einer Versäumniß durch die vis major als zulässig anerkannt, und ist dies heute noch.

Das französische Recht ließ gleichfalls früher den Beweis der force majeure als relevant zu. Bei den Discussionen über den

Code de commerce machten sich indessen drei verschiedene Meinungen über diese Frage geltend; nach der einen sollte die force majeure immer zur Berücksichtigung gelangen, nach der andern niemals, und nach der dritten verlangte man ein Uebergehen derselben im Gesetze, um dem richterlichen Ermessen bezüglich Anwendung oder Nichtanwendung, und im ersteren Falle, in welchem Umfange, freien Spielraum zu gestatten. Diese letztere Meinung gewann auch die Oberhand; man legte nämlich auf das Vorhandensein der Deckung ein Gewicht und schrieb sogar dem Wechsel-Inhaber ein Anrecht auf diese Deckung zu. Daneben hatte man in Art. 117 und 170 dem Inhaber im Falle der Verspätung dann den Regreß gestattet, wenn ihm nicht bewiesen wurde, daß Deckung gemacht sei, und man schien es für unbillig zu halten, schlechthin im Falle vorhandener Deckung die Berufung auf force majeure auszuschließen. Aus eben diesen Billigkeitsrücksichten sind auch die Anordnungen zu erklären, welche man in Frankreich bei Gelegenheit gewisser historischer Ereignisse, in denen man eine den regelmäßigen Geschäftsgang hemmende vis major erblickte, getroffen hat.

So bestimmte, als im Jahre 1814 die Heere der Alliirten die französische Grenze überschritten hatten, der Staatsrath durch ein Avis vom 20. Januar 1814: que l'exception tirée de la force majeure est applicable au cas de l'invasion de l'ennemi et des évènements de guerre, pour relever le porteur de lettres de change et de billets à ordre de la déchéance prononcée par le Code de commerce, à défaut de protêt à l'échéance et de dénonciation aux tireur et endosseurs dans les délais, et que l'application selon les cas et les circonstances, appartient à la prudence des juges.

Auf Veranlassung der Juli-Ereignisse in Paris im Jahre 1830 erließ ferner die commission municipale folgenden Beschluß, dem das tribunal de commerce sofort beitrat:

La commission municipale de Paris, attendu que, depuis le 26 Juillet, la circulation des correspondances et effets de commerce dans la ville de Paris a été suspendue par force majeure — que depuis le 28 Juillet le tribunal de commerce a suspendu ses audiences — que les citoyens, occupés à la défense commune, ont dû forcément suspendre le cours de leurs affaires et leurs payements; — vu les reclamations qui lui sont adressées par le commerce de Paris, — après avoir entendu le président du tribunal de commerce;

Considérant l'urgence des circonstances;

Arrête — Art. 1er: Les échéances des effets de commerce, payables à Paris, depuis le 26 Juillet jusqu'au 15 Août inclusivement, seront prorogées de dix jours, de manière à ce que les effets échus le 26 Juillet ne soient payables qu'au 5 Août et ainsi de suite.

Art. 2d: Tout protêt, recours en garantie et prescription des effets de commerce, mentionnés en art. Ier sont également suspendus.

Fait à l'hôtel de ville à Paris le 31 Juillet 1830.

Auf ähnliche Weise wurde durch Beschlüsse der provisorischen Regierung zu Brüssel vom 29. Septbr., 23. Octbr. u. 3. Novbr. 1830 wegen der damaligen Zeitumstände die Verfallzeit der Wechsel hinausgeschoben.

Ebenso fand im Jahr 1858 in den Hansestädten eine zeitweilige Suspensirung der Vorschriften des Art. 29 der A. D. W.-O. Statt.

Als bei der Leipziger Wechsel-Conferenz der Beschluß gefaßt wurde, mit der neuen Wechsel-Ordnung die Respecttage abzuschaffen, drängte sich die Frage, ob man dem Einflusse höherer Gewalt Rechnung tragen sollte, mit vereinter Kraft hervor. Anfangs wurde bei Berathung dieses Gesetzes die Frage bejaht, später jedoch einigte man sich darüber, diesen Gegenstand ganz unberührt zu lassen, indem man bei dem Versuch einer ausreichend fixirten Fassung scheiterte, da man einerseits anerkannte, daß nicht jeder gewöhnliche Zufall hierbei als maßgebend betrachtet werden könne, sondern nur allgemein große Unglücksfälle und außerordentliche Begebenheiten, welche z. B. einen Stillstand in der Rechtspflege oder eine Unterbrechung der Communication zu bewirken vermöchten, andererseits aber derartige seltene und außerordentliche Begebenheiten der Voraussicht des Gesetzgebers nicht bedürften, da schon die Gewalt der Umstände die Regierung zur geeigneten Rücksichtsnahme nöthigten (wie z. B. das provisorische Gesetz der damaligen Regierung der französischen Republik vom 26. Februar 1848 die Verfallzeit der Wechsel hinausschob), für gewöhnliche kleine Unfälle erscheint dagegen ein Schutz dessen, der davon betroffen wird, auf Unkosten unschuldiger Dritter nicht gerechtfertigt. Der Einwand der höheren Gewalt als Entschuldigungs-Grund für Fristversäumnisse oder Nichterfüllung wechselrechtlicher Solennitäten erscheint demnach unzuläßig, und zwar um so mehr nach den Bestimmungen der A. D.

W.-O., da der Aussteller eines trassirten Wechselversprechens nach Laut derselben lediglich für die Zahlung zur Verfallzeit haftet, sonach die Voraussetzungen seiner Verhaftung nicht vorhanden sind, wenn — gleichgültig aus welchem Grunde — eine rechtzeitige Präsentation zur Zahlung nicht Statt gefunden.

In ausländischen Gesetzgebungen finden sich dagegen, namentlich in den Wechselordnungen der Schweizer Cantone, derartige hierher bezügliche Bestimmungen, die hier folgen:

1. In Großbritannien findet der Einwand der vis major Geltung.

2. Frankreich, Code de commerce.

Hier sind nur in specie die drei Art. 117, 160 u. 166 zu bemerken:

a. Art. 117, welcher besagt, daß der Zieher, im Falle er nicht nachweisen könne, daß der Bezogene zur Verfallzeit mit Deckung versehen gewesen, für den Wechsel zu haften habe, wenn schon der Protest erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen eingelegt sein sollte.

b. Art. 160. Die Fristen zur Präsentation behufs Accept oder Zahlung bei Wechseln nach Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gestellt, von acht Monaten, einem und zwei Jahren für überseeische Wechsel werden in den Zeiten eines Seekrieges verdoppelt.

c. Art. 166. Desgleichen findet Statt bei den Fristen zur Anstellung der Regreßklage.

3. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 129, Art. 174 und 180 conform mit Art. 117, 160 und 166 des C. d. c. fr.

4. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 75, 117 u. 123 desgl.

5. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 113 conform mit Art. 117 des C. d. c. fr.

6. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 454. Wird die gemachte Deckung nicht bewiesen, so soll der Aussteller zum Rembours des nicht bezahlten Wechsels verbunden sein, so lange selbiger nicht verjährt ist, obschon der Protest später als in der durch das Gesetz bezeichneten Zeit aufgenommen sein möge.

Art. 484. Die Inhaber von Wechseln, die sie über das Meer senden, müssen stets mit verschiedenen Schiffen wenigstens

zwei Exemplare übermachen, und, wenn sie beweisen, daß die Schiffe, womit sie die Prima und Secunda übermacht, einen Unfall auf der See erlitten haben, wodurch ihre Reise aufgehalten worden, so wird die Zeit, die bis zu dem Tage verflossen ist, an dem man in dem Orte, wo der Wechselremittent wohnt, den Unfall erfahren hat, nicht mit zur gesetzlichen Laufzeit gerechnet.

Dieselbe Wirkung bringt der muthmaßliche Verlust der Schiffe hervor, wenn man in den Terminen, die der Art. 908 [1]) bestimmt, keine Nachricht von ihm erhalten hat.

7. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 17. Die Fristen zur Präsentation behufs Accepts oder Zahlung für Wechsel auf Sicht oder in einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbar, werden zur Zeit eines Seekriegs verdoppelt.

Art. 101. Wenn ein Wechselbrief zu gehöriger Zeit abgesendet worden ist, um durch die gewöhnliche Post an den Ort, wo er bezahlt werden soll, noch vor der Verfallzeit zu gelangen, daselbst aber in Folge höherer Macht nur erst nach dem Verfalltage eintrifft, so bleiben dem Inhaber alle seine Rechte, wenn er den Wechsel ohne weiteren Aufenthalt am Tage nach dessen Eintreffen präsentirt und in Ermangelung der Zahlung protestiren läßt.

Findet sich der Postenlauf unterbrochen, so ist der Inhaber verbunden, den Wechselbrief durch die sicherste außerordentliche Gelegenheit zu senden, und geschieht die Präsentation und der Protest in der gesetzmäßigen Form, so bleibt ihm sein Recht unverkümmert.

8. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 108 conform mit Art 117 des C. d. c. fr.

Art. 116. Diese Zeitfristen (zur Acceptation oder Zahlung bei Wechseln zahlbar auf Sicht, oder einige Zeit nach Sicht) werden in Zeiten von Seekriegen in Betreff der von den europäischen Inseln und von den im 4., 5. und 6. Theil dieses Artikels bezeichneten Orten gezogenen Wechsel verdoppelt.

Art. 208. Ist ein Wechsel so zeitig versandt, daß er füglich vor Verfall in die Hände desjenigen hätte kommen und durch diesen zur Zahlung präsentirt werden können, auf den derselbe

1) Art. 908. Wenn bei gewöhnlichen Reisen ein Jahr, und bei langen Reisen zwei Jahre verflossen sind, ohne daß Nachricht eingegangen ist.

lautet, ist derselbe aber nichtsdestoweniger in Folge eines unvorhergesehenen Zufalls oder höherer Gewalt erst nach dem Verfalltage angekommen, so muß derselbe am Tage nach der Ankunft präsentirt und im Nichtzahlungsfalle protestirt werden, wenn der Bezogene mit dem Inhaber in demselben Orte wohnt.

Wohnt der Bezogene anderwärts, oder ist der Wechsel an einem anderen Orte domicilirt oder zahlbar gestellt, so muß die Präsentation und der Protest innerhalb 8 Tagen nach Empfang erfolgen.

Ist der Postenlauf gehemmt, so muß der Wechsel auf dem sichersten außergewöhnlichen Wege versendet werden und der Inhaber conservirt seine Rechte, wenn der Wechsel in obiger Art zur Zahlung präsentirt, und im Nichtzahlungsfalle protestirt worden ist.

9. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 469. Es wird nicht zur Schuld gerechnet, wenn ein trassirter oder einfacher Wechsel, nachdem er mit der gewöhnlichen Post abgesendet worden, durch irgend welche außerordentliche, von einer Privatperson nicht abhängende und nicht vorherzusehende Ereignisse unterwegs mehr als der allerlängste Lauf der gewöhnlichen Posten aufgehalten wird, und den Wohnort des Trassaten nach der Frist erreicht, und die Ursache dieser Verzögerung erwiesen, von Seiten des Präsentanten aber nach Erledigung der entgegen getretenen Hindernisse keine Versäumniß in der Präsentation begangen wird.

Art. 472. Die hier festgesetzte Regel findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Wechsel unterwegs verloren geht; in diesem Falle muß aber hierüber auf die erste Nachricht die gesetzliche Meldung geschehen.

10. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 25. Der Indossant haftet für seine Unterschrift nur drei Monate nach Verfallzeit eines Wechsels, es wäre denn erweislich, daß der Protest wegen weiter Reise oder anderer nicht durch Nachlässigkeit entstandener wichtiger Hindernisse nicht hätte eintreffen können.

§ 30. Der Käufer eines Wechselbriefes übernimmt die Verpflichtung, solchen zur rechten Zeit einzukassiren oder protestiren zu lassen, es wäre denn, daß er mit seinem Cedenten eine andere Vorkommniß getroffen, oder daß der Wechsel laut dem ge-

wohnten Postenlauf, an dem Tage, wo solcher cedirt worden, bis zum Verfalltage nicht mehr hätte an Ort und Stelle gebracht werden können; in diesem Falle aber ist die Garantie nur um so viel verlängert, als die directe Post auf den Platz, wo der Wechsel zahlbar ist, von dem Tage der Cession an über die Verfallzeit aus zu laufen hat.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 37. Alle Zufälle, ohne Ausnahme, welche einem Wechselbrief begegnen mögen, sind auf Gefahr des Inhabers, unter dessen Direction sie geschehen sind.

c. Canton Appenzell A. R., Wechselordnung v. 1835.

Art. 4. Für Wechsel mit bestimmter Verfallzeit, welche erst nach dieser zur Zahlung vorgewiesen, aber nicht eingelöst, folglich nicht innert dem, nach dem Verfalltage folgenden Tag protestirt worden sind, können die Indossanten nicht mehr belangt werden, die Fälle vorbehalten, wo die Unmöglichkeit, den Wechsel an seine Bestimmung gelangen zu lassen, nachgewiesen werden kann.

d. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837. Art. 1240
e. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829. Art. 7
f. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814. Art. 117
g. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849. Art. 98

conform mit Art. 117 des C. d. c. fr.

Vista-Wechsel, s. Sichtwechsel vorst. S. 349.

Volljährigkeit, s. Majorennität vorst. S. 112.

Vollmacht, s. Bevollmächtigter Bd. I. S. 463, auch Indossament ad Art. 17 vorst. Bd. II. S. 72.

Vorladung, s. Wechselprozeß.

Vorladung des Inhabers, deren bedarf es nach Art. 40 der A. D. W.-O. nicht für den Fall, daß der Acceptant von seiner Befugniß, bei Nichtabforderung der Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit, nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen, s. Acceptant § 3. Bd. I. S. 317.

Vorladung unterbricht die Verjährung gegen Acceptanten, Trassanten u. die Indossanten. cf. Art. 80 bei Verjährung vorst. S. 400.

Bei Domicilwechseln ist zwar der Gerichtsstand des Acceptan-

ten am Zahlungsorte begründet, es muß jedoch, wenn der letztere nicht zugleich der Wohnort des Verklagten ist, die Zustellung der Vorladung an ihn in seinem Wohnorte erfolgen, und es kann die gegen den Domicilianten angestellte Klage nicht dem Domiciliaten wie jedem andern Mandatar für den Verklagten rechtsgültig insinuirt werden.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 3. Febr. 1852. Entsch. Bd. XXII. S. 405.

Vormann ist im wechselrechtlichen Begriff derjenige, welcher sein Indossament früher auf den Wechsel gesetzt hat, hierunter wird aber nicht der Remittent und der Trassant mit inbegriffen.

Vormund. Derselbe kann für seine Mündel nur solche Verbindlichkeiten eingehen, wie ihm solche durch die resp. Vormundschaftsgesetze oder specielle Instructionen bemessen sind. Geht er eine Wechselverpflichtung für seine Mündel ein, so hat er sich dabei als Vormund zu unterzeichnen, und macht er dadurch nur das Vermögen seines Curanden haftbar (Art. 2 ad 2), überschreitet er dagegen die Grenzen seiner vormundschaftlichen Vollmacht, so haftet er dafür mit seinem eigenen Vermögen und seiner Person. (Art. 95 d. A. D. W.-O.) S. Bd. I. S. 463.

Vorname der Unterschrift bei einem Wechsel ist im Art 4 der A. D. W.-O. nicht als Essentiale des Wechses aufgeführt.

cf. auch Erk. des k. k. Ob.-Ld.-Ger. u. k. k. oberst. Gerichtshofes zu Wien vom 4. Novbr. 1857 u. resp. vom 26. Jan. 1858. Archiv f. D. W.-R. Bd. VIII. N. 6. S. 179.

Dagegen Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. Decbr. 1856 (Borchardt a. a. O. S. 29), welches entschieden:

Die in einem Wechsel enthaltene unrichtige Bezeichnung des Vornamens des Wechselgläubigers ist ein wesentlicher Mangel der Wechselurkunde und macht solche nichtig Ein anderweit angetretener Beweis der Identität des Klägers mit dem wirklichen Wechselgläubiger ist nicht statthaft, denn der Wechsel ist ein strenger Formalact. Ein Wechsel, in welchem eine unrichtige Bezeichnung des Vornamens des klagenden Wechselgläubigers sich vorfindet, enthält nicht den Namen des Klägers, sondern einen andern Namen. Der Identitätsbeweis ist mit der formellen Natur des Wechsels nicht vereinbar.

Und ferner:

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin vom

16. December 1854. (Striethorst, Archiv, Band XV. S. 286.)

Derjenige, dessen Familienname mit Hinzufügung eines andern Vornamens, als er selbst führt, unter dem Wechsel sich befindet, ist, — sofern der klagende Wechselinhaber nicht noch besonders, warum, die Verschiedenheit der Vornamen ungeachtet, der Unterschriebene aus jener Wechselunterschrift wechselmäßig verhaftet sei, darthut — nicht verpflichtet, sich über die Richtigkeit seiner Unterschrift zu erklären.

Die Hinzufügung des Vornamens zu dem Familiennamen gehört zwar nicht zu den wesentlichen Erfordernissen einer Wechselunterschrift, ist jedoch insoweit von rechtlicher Bedeutung, als damit eine wirklich existirende, gerade diesen Vornamen führende andere Person erkennbar gemacht wird.

Dagegen ist die Angabe des Vornamens als ein besonderes Essentiale angenommen in den Wechselordnungen:

a. von Rußland.

Art. 1436 ad 5. wem oder auf wessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll, mit Angabe des Vor- und Familiennamens oder der Handlungsfirma.

ad 6. Die eigenhändige Unterschrift des Wechselausstellers mit seinem Vor- und Familiennamen, oder die Unterschrift des Handlungshauses oder die Unterschrift der durch besondere Vollmacht dazu autorisirten Person.

b. von Spanien.

Art. 426 ad 3. Der Vor- und Zuname der Person, an deren Ordre der Wechsel zu zahlen ist.

ad 6. Der Vor- und Zuname Dessen, von dem der Werth des Wechsels empfangen, oder dem er in Rechnung belastet wird.

c. von Tessin.

Art. 1235. Er soll enthalten:

Tauf-, Geschlechts- und Beinamen des Trassanten, der Trassaten und Remittenten.

Vorzeigung des Wechsels, s. Präsentation vorst. S. 183.

Vorzugsrecht unter den Intervenienten bei der Ehrenannahme und Ehrenzahlung (Art. 56 u. 64), s. Ehrenannahme Bd. I. 679 u. 681 u. Ehrenzahlung Bd. I. S. 701.

Vorzugsrecht im Concurse, s. Concurs Bd. I. S. 544.

Wahnsinnige sind wechselunfähig.

Waldeck, Fürstenthum.

Unterm 30. Mai 1849 wurde hier mit einer ganz kurzen Einführungs-Ordre die A. D. W.-O. publicirt und mit ihr zugleich ein Wechselprozeßgesetz an demselben Tage in 23 §§.

Wallachei, Fürstenthum.

Im Jahre 1839 wurde eine Uebersetzung des Code de commerce in wallachischer Sprache veranstaltet und solche der Landes-Versammlung zur Berathung vorgelegt. Diese erfolgte 1840 und wurde dieser Codex sodann mit, im ganzen nicht sehr bedeutenden Modificationen in 59 §§ angenommen, von dem Fürsten in der modificirten Fassung im Monat Juni 1840 bestätigt, worauf er vom 1. Januar 1841 ab in Kraft trat. Tit. VIII. enthält in Art. 106—184 die Wechselordnung.

Wechsel. Ueber Entstehung u. Ausbildung s. Einleitung Bd. I.

Was den Begriff und Charakter des Wechsels anlangt, so ist man darüber sehr verschiedener Meinung gewesen, und es haben sich darüber namentlich zwei Haupt-Theorien ausgebildet, die eine, die den Wechsel als ein reines kaufmännisches Papiergeld, die andere, die ihn als einen Gesellschaftsvertrag darstellt, während hierzu gewissermaßen noch eine dritte tritt, welche ihn für einen Formalact erklärt. Es dürften sich jedoch wohl alle drei Theorien sehr füglich vereinigen lassen durch folgende Begriffs-Aufstellung.

Der Wechsel selbst ist ein in eigenthümlicher Form errichtetes, auf Privatcredit beruhendes und zur Circulation bestimmtes, nicht nur deren fähiges, Creditpapier, welches für die darin begründete Forderung des Inhabers einzelne in demselben genannte Garanten unter die strengste Haftung stellt. Als solches betrachtet ist aber der Wechselbrief zugleich eine ganz eigenthümliche Form eines Vertrages unter den durch ihre Mitunterschrift an demselben Betheiligten, der eben nur in dieser Form (der Wechselschrift) Geltung hat für den Wechsel-Ausstellungs-, Begebungs-, Acceptations- und Bürgschafts-Vertrag, und insofern der Vertrag selbst ein eigenthümlicher Literalcontract, und zwar keiner des alten Civilrechts, sonder ein moderner, durch das Handelsrecht im Geschäft und im Verkehr ins Leben gerufen und ausgebildet; er ist aber auch gleichzeitig eine, in eigenthümlicher Form errichtete Schuldurkunde, weil darin die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes versprochen wird; er enthält ein Geldzahlungsversprechen, ein Anerkenntniß, dessen Form die Erforderniß einer materiellen causa debendi er-

setzt, und das regelmäßig nur mittelst dieser Urkunde geltend gemacht werden kann, und eben dieses Summenversprechen ist ein untrennbares Essentiale des Wechsels. Der Wechsel stellt aber auch gleichzeitig einen Formalact vor, der den mannigfaltigsten Verhältnissen angepaßt immer ein eigenthümliches (wechselrechtliches) nomen erzeugt. Es dient im Verkehr nicht nur als gewöhnliches Zahlungs- und Circulationsmittel, dem Papiergelde gleich, und ist insofern für den Gebrauch im Verkehr selbst eine Art Vorstellungszeichen oder Surrogat des baaren Geldes oder Papiergeld der Verkehrenden, also der Kaufleute vorzugsweise, oder anonymes d. h. selbstgeschaffenes Geld der Genossenschaft der Wechselverbundenen — sondern er bildet als Werth- und Creditpapier zugleich einen Gegenstand des Handels, erscheint also auch als Waare, die gekauft und verkauft wird, die ihren Marktpreis — den Cours — hat, und somit auch den verschiedenen Conjunkturen des Verkehrs und Handels unterliegt.

In der Leipziger Wechselconferenz wurde die Frage in Anregung gebracht, ob es nöthig sei, wie im Code de commerce bei dem Wechsel die Stellung „an Ordre" ausdrücklich vorzuschreiben; man fand dies jedoch überflüssig, da das Wort „Wechsel" schon seine Circulationsfähigkeit hinlänglich andeute, daß es also hierüber nicht noch einer nähern Bestimmung bedürfe.

Als eine Eigenthümlichkeit des Wechsels ist noch zu bemerken, daß, wie auch in der Sitzung der Leipziger Wechselconferenz vom 27. Novbr. 1847 ausgesprochen wurde, der Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung, im Gegensatz zu mehreren ausländischen, nach erloschener Wechselkraft nicht einmal mehr die Wirksamkeit eines einfachen Schuldscheines hat. Es kann demnach, wenn die Wechselkraft, sei es durch Präjudizirung, sei es durch Verjährung annullirt ist, in keiner Weise mehr auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zurückgegangen werden, und hiernach weder eine neue Civilforderung in der Rückforderung einer bezahlten Valuta an Stelle der Wechselforderung entstehen, noch eine frühere Civilforderung, zu deren Deckung der Wechsel gegeben wurde, wieder ins Leben treten und zur rechtlichen Geltung gebracht werden [1]).

1) Vgl. Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. I. Hft. 1 S. 14, u. Ladenburg ebenda Bd. VII. N. 1 u. Archiv f. D. W.-R. Bd. V. N. V. S. 122.

Nur allein sub titulo Bereicherung ist bedingungsweise noch dem bezüglichen Interessenten ein Anspruch offen erhalten worden, s. Bd. I. S. 443.

Wechsel an eigene Ordre.

Art. 6 der A. D. W.-O. besagt in seiner Alinea 1:

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§ 4 N. 3) bezeichnen. (Wechsel an eigene Ordre.)

Dies ist eigentlich eine anomale Art eines trassirten Wechsels, zu welchem regulär drei Personen gehören, der Aussteller, der Bezogene und der Remittent oder Nehmer. Der Wechsel an eigene Ordre hatte bisher manchen Anlaß zu Zweifeln gegeben, weil man vielfach der Ansicht war, daß er erst durch ein hinzutretendes Giro des Ausstellers als Remittenten zur Perfection gelange, und der Aussteller demnach durch ein vorher erhaltenes Accept nicht in die Rechte eines Remittenten gegen den Acceptanten trete. In beiderlei Beziehung ist nunmehr dieser Zweifel, einerseits durch Art. 6, welcher derartige Wechsel für vollkommene Wechsel erklärt, und andererseits durch Art. 23, wornach der Acceptant auch dem Aussteller, als solchem, für die Einlösung wechselmäßig haftet, vollständig gehoben.

Wechsel an eigene Ordre können ebenso wie jede andere gezogene Tratte domicilirt werden, und kann der Trassant eines an eigene Ordre gestellten und von seinem Schuldner acceptirten Wechsels sich selbst als Domiciliat benennen, was eigentlich nicht als vollkommener Domicilwechsel erachtet werden kann, so lange der Aussteller den Wechsel selbst in der Hand behält, sondern nur den Zweck hat, oder resp. die Bestimmung ist, daß die Wohnung des Trassanten als der Ort gelten soll, wo der Bezogene zur Verfallzeit Zahlung zu leisten verpflichtet ist.

Nach einer Entscheidung des Kgl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 16. Septbr. 1858 kann der Aussteller sich selbst als Remittenten und zugleich auch als Bezogenen bezeichnen, sofern nur die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll und der entsprechende Domicilvermerk schon zur Zeit der ersten Begebung des Wechsels sich auf demselben befunden hat.

Die Bezeichnung des Remittenten mit den Worten: „an die Ordre von . . . . selbst" ist im Wechsel an eigene Ordre nicht genügend. Die Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten muß klar und deutlich sein; die Lücke zwischen den Worten „von" und

„selbst" schließt die Möglichkeit einer andern Person als Remittenten nicht nur nicht aus, sondern ruft dieselbe sogar hervor.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 25. April 1854. Striethorst, Archiv, Bd. XII. S. 320.

Statt der Worte „an die Ordre von mir selbst" sind die Worte „an die Ordre Eigene" oder „an eigene Ordre" gleichfalls eine genügende Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten.

Diese Worte „an die Ordre Eigene" enthalten eine klare und unzweideutige Bezeichnung des Ausstellers als Remittenten.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Octbr. 1854. Borchardt a. a. O. S. 47.

Gewöhnlich wird die Form dieser Wechsel gewählt, entweder um überhaupt von dem Schuldner eine wechselmäßige Verpflichtung in der beliebteren Form einer nach Bedarf auch begebbaren gezogenen Tratte zu erhalten, oder wenn der Aussteller selbst noch nicht weiß, wem er diesen Wechsel durch Indossament transferiren wird, und endlich, da bei solchen Wechseln das Accept bereits vor der Weiterbegebung eingeholt zu werden pflegt, um dem Remittenten die Unbequemlichkeit der Präsentation zum Accept zu ersparen.

Wechselanhang s. Alonge Bd. I. S. 338.

Wechselarrest.

Ueber die Entstehung und Ausbildung der Wechselstrenge durch Vollstreckung der Execution gegen die Person mittelst Haft, und gegen das Vermögen mittelst Pfändung, s. Einleitung ad II. Bd. I. S. 49.

Nachdem der Art. 1 den Grundsatz und die Definition aufgestellt, wer wechselfähig sei, d. h. wer die Befähigung besitze, sowohl active, als passive Wechselverbindlichkeiten einzugehen, Wechselrechte zu erwerben und Wechselverpflichtungen zu übernehmen, und nachdem weiter hinten im Art. 81 der A. D. W.-O. bestimmt worden, welche Personen rücksichtlich eines bestimmten Wechsels wechselrechtlich verpflichtet erscheinen, enthält der Art. 2 der A. D. W.-O. die Vorschrift, in wie weit die Haftung derjenigen Personen, welche sich wechselrechtlich verpflichtet haben, für die Erfüllung ihrer Wechselverbindlichkeit sich erstrecke; und diese Haftung besteht in Personal- und Vermögenshaft. Gleichzeitig normirt dieser Artikel 2 aber auch einige generelle Ausnahmen bezüglich auf Befreiung von der Personalhaft, indem er die weitere Stipulation von Spe-

cial=Ausnahmen den Partikulargesetzgebungen der einzelnen Staaten überläßt.

Dieser Art. 2 der A. D. W.=O. lautet:

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche in eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Der Passus 1 dieses Artikels besagt, daß die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person und seinem Vermögen stattfinde. Hierdurch nimmt das Gesetz eine cumulative Zulässigkeit beider Vollstreckungsarten an, indem es nicht wohl erklärbar erschiene, warum die Person solle angegriffen werden können und das Vermögen freizulassen sei. Hierüber finden aber auch in den Partikulargesetzgebungen Verschiedenheiten statt, insofern bei einigen die Cumulation beider Executionsarten, bei andern die elective Vollstreckung, in die Person oder das Vermögen, dann aber wieder die progressive erst in das Vermögen, dann in die Person oder auch in die Person allein stipulirt sind.

Die in dem Art. 2, Alinea 2 sub 1, 2 u. 3 gemachten Ausnahmen von der Personalhaft sind insofern auch Ausnahmen von der Wechselfähigkeit, als man unter dieser die Fähigkeit versteht, sich auch allen Folgen, die im Wechselverkehr aus der Nichterfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeiten entstehen, zu unterwerfen; und zwar sind diese Ausnahmen ganz insbesondere darum gemacht,

weil man bei gewissen Personen die Anwendung der Personalhaft für unstatthaft resp. für unausführbar erachtete. Nichts desto weniger verbleibt den vom Personalarrest ausgenommenen Personen die Fähigkeit Wechselverbindungen einzugehen nur mit der Maaßgabe, daß sodann das Vermögen allein die Haftung bildet.

Diese Ausnahmen betreffen nun:

ad 1. die Erben des Wechselschuldners.

Der Wechselarrest ist nur eine die Person des Schuldners direkt treffende Schärfung des Zwanges zur Erfüllung der Verbindlichkeit, wenn demnach auch das Vermögen des Erblassers auf die Erben übergeht, so kann die dieses betreffende Haft nur mit übertragen werden, keinesweges aber eine Haft, der die Person des Erblassers selbst unterworfen war. Uebrigens s. Erben Bd. I. S. 830.

ad 2. a. Corporationen;
b. andere juristische Personen;
c. Actiengesellschaften;
d. Personen, welche zur eigenen Vermögens-Verwaltung für unfähig erklärt worden sind.

Bezüglich der Kategorien ad a. b. c. würde es völlig unstatthaft sein, sämmtliche Mitglieder derselben für durch ihre Vertreter eingegangene Wechselverbindlichkeiten zur Haft bringen zu lassen, aber eben so unbillig auch, wenn nicht der Fall des Art. 95 eintritt, die Personalhaft gegen die Vertreter zu vollstrecken, s. Actiengesellschaften Bd. I. S. 534, Bevollmächtigte Bd. I. S. 463, Corporation Bd. I. S. 576, Juristische Person Bd. II. S. 97, Minderjährige Bd. II. S. 123.

Zu den Personen ad d. gehören alle unter Curatel gestellte, d. h. Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, auch Taubstumme.

ad 3. Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, s. Frauen Bd. II. S. 32—42.

Die Frage, welche von beiden Haftarten zu vollstrecken sei, ob eine allein oder beide zugleich oder eine nach der andern, gehört sub voce Wechselprozeß resp. Wechselexecution; hier ist nur lediglich von der Personalhaft die Rede, und zwar:

a. wer davon ausgeschlossen ist,
b. wie lange sie vollstreckt werden kann,
c. wo sie vollstreckbar ist,
d. und endlich, was noch für Nebenbedingungen, als Hausbe-

wachung, Alimentationskosten, Vorschuß ꝛc. sich daran knüpfen.

Es folgen demnach hier die Partikular-Bestimmungen der einzelnen deutschen Staaten des Bereichs der A. D. W.-O. über die hier vorstehend ad a. bis d. beregten Punkte.

1. Baden, Großherzogthum, Gesetz vom 6. April 1854, über die Militärgerichtsbarkeit.

§ 18. Die Verhängung des Wechselarrestes ist gegen Militärpersonen nicht statthaft.

2. Bayern, Königreich. Einführungs-Ordnung v. 25. Juli 1850.

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Januar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

ad Art. 2 ist zu bemerken:

a. Der Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 ergibt, daß Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermal bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, auch nach dem im Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Januar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden können.

Nach dieser Modification, welche die gesetzgebende Gewalt in Bayern zu der A. D. W.-O. gemacht hat, können dem Wechselarreste in Oberbayern nicht unterworfen werden:

a) alle Personen, welche vor dem 1. Januar 1851 nach der Bayerischen Wechselgerichts-Ordnung nicht wechselfähig waren.

b) alle Personen, gegen welche vor diesem Zeitpunkte der Personalarrest nicht verhängt werden konnte.

Nach Bayerischer Wechselordnung von 1785 und beziehungsweise den Novellen vom 11. Mai und 19. Juli 1787, und Gesetz vom 11. Septbr. 1825 war die Wechselfähigkeit nur auf Negocianten, Handelsleute und Gewerbetreibende beschränkt.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 12. Januar 1852.

b. Nach Art. 1 der A. D. W.-O. ist Jeder wechselfähig, wel-

cher sich durch Verträge verpflichten kann, und nach Art. 2 daselbst haftet der Wechselschuldner für die übernommene Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Wollte dem Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 die Deutung gegeben werden, daß jetzt auch nur diejenigen Personen dem Personalarreste überwiesen werden können, welche schon vor dem 1. Januar wechselfähig waren, und nach den früheren Beschränkungen mit Arrest angegriffen werden konnten, so waren die bezeichneten Artikel der A. D. W.-O. hierdurch illusorisch gemacht.

Daß jedoch dieses nicht der Fall, erhellet ganz klar aus Abs. 3 des Art. 2 der angezogenen A. D. W.-O., in welchem die Fälle aufgezählt sind, in welchen der Wechselarrest nicht zulässig ist.

Es will auch durch den im Art. 2 des Einführungsgesetzes gemachten Vorbehalt nur den dort bezeichneten Personen die Befreiung von dem Personalarreste gewährt, nicht aber allen denen, welche erst durch die A. D. W.-O. die Wechselfähigkeit erlangten, in Widerspruch mit dem im Art. 2 derselben aufgeführten allgemeinen Grundsatze eine Befreiung vom Wechselarreste eingeräumt werden.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 5. Juni 1856.

c. Auch gegen einen Reichsrath, wenn er Wechsel ausstellt und die Wechselbeträge zur Zeit des Verfalles nicht bezahlt, kann ebenso mit Personalarrest verfahren werden, wie gegen jeden andern Wechselschuldner.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing vom 27. Octbr. 1856.

d. Da nach der Bayerischen Wechselordnung von 1785 § 3, Tit. f. Militärpersonen, ohne Unterschied, ob sie im activen Militärdienste stehen oder nicht, dem Wechselarreste nicht unterworfen werden konnten, so findet diese Ausnahmsbestimmung gemäß Art. 2 des Einführungsgesetzes auf Militärpersonen, obwohl sie dermalen unbedingt wechselmäßig geworden sind, immerhin und zwar auch auf Officiere à la suite noch ihre Anwendung, da selbe fortwährend als Militärpersonen erscheinen, wenn sie auch nicht mehr dem activen Militärstande angehören.

cf. Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing vom 11. Mai 1857. Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. in Bayern Bd. IV. S. 435.

Juweliere, obschon sie vor der Einführung der A. D. W.-O. bei mangelnder Eintragung in die Matrikel nicht wechsel-

fähig gewesen sein mögen, gehören nicht zu den Personen, welche der Art. 2 des Einführungsgesetzes von der Zulässigkeit des Wechselarrestes gegen sie freispricht.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 5. Juni 1856.

3. Braunschweig, Herzogthum. Gesetz über den Wechselprozeß vom 11. Januar 1849.

§ 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungs- (Unterhaltungs-) Kosten für die erste Woche mit 6 gGr. für den Tag einzuzahlen, und die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§ 15. Der Wechselarrest kann außer den im § 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen nicht nachgesucht werden:

1. gegen Ehegatten;
2. gegen Verwandte und Verschwägerte in grader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3. gegen beide Ehegatten zugleich;
4. gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahr;
5. gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§ 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1. wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt, oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen bezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2. wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4. wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
5. nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthlr. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Rthlr. beträgt, und jedenfalls nach 3 Jahren.
6. in dem § 14 erwähnten Falle.

4. Frankfurt a. M., Einführungsgesetz v. 10. März 1849.

§ 3. Zu den im Art. 2 der Allg. Deutchs. Wechs.-Ordn.

unter 1, 2, 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4. gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär im wirklichen Dienste stehenden Militärpersonen;
5. gegen Verwandte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;
6. gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des Andern;
7. gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;
8. gegen denjenigen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
9. wegen einer die Summe von 25 fl. im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 31. Octbr. 1848 [1]) über die persönliche

---

1) Gesetz vom 31. Octbr. 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts.

§ 2. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1. bei Nachtzeit oder einbrechender Dämmerung;
2. an einem gesetzlichen allgemeinen Feiertage;
3. in der Kirche während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier; und
4. während er im öffentlichen Dienste unter den Waffen steht.

§ 3. Der Gläubiger hat die Unterhaltungskosten des Schuldners, welche andurch außer den Kosten für die Heizung des Locals auf täglich 24 Kreuzer bestimmt werden, von Woche zu Woche vorzulegen, so daß im Unterlassungsfalle dieser wöchentlichen Vorausbezahlung der Schuldner sogleich entlassen wird.

§ 4. Die Entlassung des Verhafteten hat von Rechtswegen zu geschehen:

1. nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Verhaftung an;
2. mit dem Tage, wo der Schuldner sein 70. Lebensjahr angetreten hat;
3. nachdem über das Vermögen des Verhafteten der Concurs erkannt worden, unabbrüchig der dem Concursgericht zustehenden Befugniß den Cridar nach Umständen in Haft bringen zu lassen.

§ 5. Der Schuldner, welcher wegen nicht geleisteten Vorschusses der Verpflegungskosten von Seiten des Gläubigers der Haft entlassen worden ist, kann wegen der nämlichen Schuld erst nach Ablauf von 24 Stunden seit der Entlassung wieder verhaftet werden.

Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und der § 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Febr. 1849 [2]) Anwendung.

5. Hamburg, Einführungsordnung v. 5. März 1849.

§ 3. Der Wechselarrest wird auf richterliche Erkennung des Freizettels in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

6. Hannover, Königreich. a. Einführungs-Ordre vom 7. April 1849.

§ 3. Personalhaft ist, außer den im Art. 2 der A. D. W.-O. aufgeführten Fällen, unstatthaft gegen:

1. die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
2. Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres;
3. Civil-Staatsdiener im activen Dienst, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben;
4. ordinirte Geistliche.

b. Bürgerliche Prozeßordnung vom 8. Novbr. 1850. Vom Wechselarrest.

1. Im Allgemeinen.

§ 567. Wird Jemand wegen einer wechselmäßigen Ver-

---

§ 6. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners gestattete, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneute Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen anzudauern.

§ 7. Der nach Ablauf der gesetzlichen Zeit entlassene Schuldner kann wegen der nämlichen Schuld nur dann wieder verhaftet werden, wenn von dem Gläubiger nachgewiesen worden, daß demselben während der vorderen Haft oder nachher Zahlungsmittel zugefallen sind.

2) Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 20. Febr. 1849.

§ 7. Die Verhaftung einer Person wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts soll in den Fällen, in welchen das Gesetz sie zuläßt, nur ge-

pflichtung verurtheilt, so kann der Kläger darauf antragen, daß der Beklagte so lange in Arrest gesetzt werde, bis derselbe Zahlung geleistet.

Dieser Antrag kann sowohl nach Eröffnung des Urtheils, als auch in der derselben vorhergehenden Verhandlung gestellt werden.

Falls der Wechselgläubiger durch die gegen das Vermögen gerichtete Zwangsvollstreckung völlig befriedigt wird, hat er ungesäumt die Entlassung seines Schuldners aus dem Arreste bei dem Gerichte zu beantragen, widrigenfalls er zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

2. Ausführung durch den Gerichtsvoigt.

§ 568. Wenn das Gericht den Wechselarrest verfügt, so hat es zugleich die Art und Weise der Ausführung (vgl. § 569), sowie den vom Gläubiger vorzuschießenden Betrag der Bewachungs- oder Unterhaltungskosten [1]) zu bestimmen.

Der vom Gläubiger mit der Ausführung zu beauftragende Gerichtsvoigt hat sodann auf den Grund des dem Schuldner in executorischer Ausfertigung vorzuzeigenden Urtheils und den darin enthaltenen Bestimmungen gemäß den Schuldner in Arrest zu nehmen.

§ 569. Die Vollstreckung erfolgt zugleich mit dem Zahlungsgebote, entweder durch Einlegung einer Wache, welche den Wechselschuldner unter Aufsicht hat, oder durch Abführung in ein angemessenes (bürgerliches) Gefängniß, worüber das zuständige Gericht den Umständen nach die geeigneten Vorschriften zu ertheilen hat.

3. Anträge und Beschwerden des Wechselschuldners.

§ 570. Wenn der in Arrest Genommene wegen Aufhebung des Arrestes oder wegen der Art und Weise der Vollstreckung Anträge oder Beschwerden zu stellen hat, so kann er seine Vorführung vor den Amtsrichter bez. Vorsitzenden des Obergerichts, oder den hierzu von diesem bestellten Richtercommissar verlangen,

---

schehen kraft eines schriftlichen, den zu Verhaftenden sowie den Gegenstand der Verbindlichkeit bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls.

1) In Gemäßheit des § 55 der Wechselordnung von 1822 ist für Unterhaltungskosten ein Betrag von 4 bis höchstens 8 gGr. (10 Ngr.) anzusetzen.

welche in eiligen und unbedenklichen Fällen geeignete Verfügung treffen können, sonst aber die Entscheidung des Prozeßgerichts einzuholen haben.

c. Wechselordnung für das Königreich Hannover v. 23. Juli 1822.

§ 3. Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt werden, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des Obervormundschafts-Gerichts Handel treiben, sind der Strenge des Wechselrechts (Personalhaft) nicht unterworfen.

7. Hessen-Darmstadt. a. Ausführungsgesetz vom 4. Juni 1849.

C. die Provinz Rheinhessen betreffend.

§ 19. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 2 unter N. 1—3 bezeichneten Fällen, ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1. gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2. gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3. wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt;

§ 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1. gegen active Militärpersonen unter dem Offizierrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind — und gegen active Militärpersonen im Offizierrange, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2. gegen beide Ehegatten zugleich.

§ 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1. nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1000 Gulden, nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, nach zwei-

jähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;

2. wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienst einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Offizierrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3. wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§ 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§ 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansuchen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

§ 24. Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

b. Gesetz vom 4. Juni 1849, das Wechselprozeßverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§ 25. Leistet der Beklagte dem Urtheil keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

§ 26. Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen, und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzern, nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gericht zu bestimmenden Aufwand für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandenen unvorhergesehenen Ausgaben innert 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die

Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§ 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, — in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und insoweit der Kläger dies unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§ 28. Außer den in der A. D. W.-O. Art. 2 unter N. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1. wörtlich wie bei N. 1 } des vorstehenden § 19 der Ein-
2. " " " N. 2 } führungs-Ordnung.
3. gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4. wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§ 29. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1. wörtlich wie bei N. 1 § 20 der Einführungsordnung;
2. " " " N. 2 desgl.

§ 30. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1. wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
2. wörtlich wie bei N. 1 } § 21 der Einführungsordnung;
3. " " " N. 2 }
4. wenn während der Dauer der Haft der Fall des § 28 N. 2 oder 3 eintritt.

§ 31. Der auf Grund des vorstehenden § 30 oder des § 26 aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den im vorstehenden § 30 unter N. 3 angegebenen Fall.

8. Lippe-Detmold, Fürstenthum. Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Atzungskosten (Unterhaltungskosten) für

die erste Woche mit 6 gGr. für den Tag einzuzahlen und die ferneren Atzungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen, und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§ 15. Der Wechselarrest kann außer den im Art. 2 der Wechselordnung genannten Ausnahmen nicht nachgesucht werden:

1. gegen den Ehegatten;
2. gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3. gegen beide Ehegatten zugleich;
4. gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§ 16. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1. wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt oder dafür, daß sie binnen vier Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2. wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
3. wenn und so lange der Staat seine Militairdienste in Anspruch nimmt;
4. nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt; nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thlr. beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren.
5. in dem im § 14 erwähnten Falle.

9. Lübeck, Gesetz über den Wechsel-Arrest vom 28. April 1849.

Art. 1. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt auf den Grund des abgegebenen Erkenntnisses, sobald der Gläubiger dessen Vollziehung begehrt und den gesetzlichen Kostenvorschuß leistet (vergl. Art. 4), von Amtswegen durch die Beamten des erkennenden Gerichts.

Dem Schuldner ist spätestens bei der Verhaftung selbst das dieselbe aussprechende Erkenntniß in beglaubigter Form zuzustellen.

Art. 2. Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf außer den im Art. 2 der A. D. W.-O. aufgeführten Fällen nicht erkannt werden:

1. gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie;
2. gegen Voll- oder Halbgeschwister, sowie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;
3. gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4. gegen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben;
5. gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Art. 3. Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

1. gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
2. gegen schwer Erkrankte, während der Dauer der Krankheit;
3. gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;
4. gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5. gegen Militairpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autoriät bewaffneter Corps, während sie auf dem Feldfuße sich befinden oder im öffentlichen Dienste unter Waffen stehen;
6. gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, dem sie angehören, segelfertig liegt;
7. in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, während der Dauer des Gottesdienstes bei Taufhandlungen, Trauungen, Leichenfeierlichkeiten, sowie bei den entsprechenden Handlungen nichtchristlicher Confessionsverwandten;
8. an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen;
9. in der Wohnung des Schuldners während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Art. 4. Für die Aufbewahrung und Unterhaltung des Schuldners hat der Gläubiger den Betrag von 8 Schillingen für jeden Tag und zwar, wenn die Schuld 50 Mark nicht übersteigt, für volle 14 Tage, sonst aber mindestens in monatlichen

Terminen an die Gerichtskasse voraus zu bezahlen. Die Heizung während der kälteren Jahreszeit und die Erleuchtung bis 9 Uhr Abends hat er besonders zu vergüten.

Art. 5. Die Aufbewahrung des Schuldgefangenen geschieht in einem heizbaren abgesonderten Lokale des bürgerlichen Gefängnisses von Amtswegen. Seine Beköstigung und sonstige Pflege ist die in diesem Gefängnisse gebräuchliche. Für bessere Kost und Pflege darf er auf seine Kosten sorgen. Besuch anzunehmen ist ihm während der Tagesstunden und bis 9 Uhr Abends gestattet.

Art. 6. Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld, wegen der derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt, er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark einschließlich, verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von 3 Jahren darf er niemals übersteigen.

Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Art. 7. Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:

1. nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2. wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt, sofort nach der Zahlung;
3. wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr vollendet;
3. mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;
5. wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhaltungsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Art. 8. Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Dem Gläubiger ist von jeder solchen Verfügung unter Mittheilung der Gründe derselben unverweilt von Amtswegen Nachricht zu ertheilen.

Nach Beseitigung dieser Gründe erfolgt die Wiederverhaftung für die rückständige Haftzeit von Amtswegen auch ohne besondern Antrag des Gläubigers.

Art. 9. Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im Art. 8 gedachten Fällen.

Art. 10. Durch die Beendigung der Wechselhaft wird die Schuld, für welche dieselbe verfügt worden, nicht getilgt.

10. Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin, Wechselprozeßordnung vom 14. Juni 1849. § VI. (Beide gleichlautend.)

1) Wenn der Beklagte dem ihn verurtheilenden Erkenntniß keine Folge leistet, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung in das Vermögen und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen. Er darf auch den einen oder den andern dieser Anträge späterhin nachträglich stellen.

2) Der Wechselarrest kann nur durch sofortige reine Güterabtretung, nicht durch eine bereits früher erfolgte oder nunmehrige Berufung auf die Verordnung vom 8. April 1836 abgewendet werden.

3) Es wird der Wechselarrest außer den in der A. D. W.-O. Art. 2. N. 1, 2, 3 bemerkten Fällen, nicht anwendlich:

a. gegen dienstthuende Militairpersonen im Kriege oder während das Militair auf dem Feldfuße steht oder während eines Commandos außer der Garnison oder während die betreffende Militairperson in unmittelbarer Dienstleistung begriffen ist;

b. gegen Schiffe und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt [1]);

c. wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Concurse des Beklagten gegen denselben begründet worden.

4) Auf Antrag des Klägers erfolgt ein gerichtlicher Haftbefehl dahin, daß derselbe, sobald der Kläger den erforderlichen Kostenvorschuß geleistet habe, vollstreckbar sei.

5) Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Einlieferung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 12 Schillinge, nebst dem im Winter erforderlichen vom Gericht zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzustrecken. Auch hat derselbe sonstige, dem Ge-

---

1) Dieser Satz ad b. fehlt bei Mecklenburg-Strelitz.

richt durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

6) Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger, durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

7) Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt. Beim Mangel eigener angemessener Schuldgefängnisse ist dem Gerichte die Benutzung der Schuldgefängnisse benachbarter Gerichte auf desfallsige Requisition gestattet, und wenn auch dies nicht zum Ziele führt, so darf die Wechselhaft in zu miethenden Privatlokalen vollstreckt werden. Der durch Mangel eigener Schuldgefängnisse verursachte Kostenaufwand trifft die Gerichtskasse und ist von den Parteien nicht zu erstatten.

In seiner Wohnung, oder in einem sonstigen angemessenen Lokale — abgesehen von den nach Vorstehendem aushülflich zu miethenden Privatlokalen — darf der Beklagte nur verwahrt werden, wenn und insoweit der Kläger solches unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

8) Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld, weshalb sie erkannt worden, mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten, so weit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Thaler Courant oder weniger beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 50 Thaler Courant einschließlich, verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von 5 Jahren darf sie niemals übersteigen. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

9) Die persönliche Schuldhaft hört auf:

a. nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;

b. wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, nebst den durch die Haft dem Kläger verursachten Kosten vor solchem Ablauf bezahlt, beziehungsweise gerichtlich deponirt wird;

c. wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt oder wider denselben der Concurs eröffnet wird;

d. bei schwer Erkrankten, während der Dauer der Krankheit;
e. bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten sechs Wochen nach derselben;
f. bei bereits verhafteten Militairpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando in Anspruch nimmt oder die Militairabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

11. Nassau, Herzogthum, Wechselprozeßordnung vom 7. Novbr. 1848.

§ 23. Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden
1. gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. gegen den Ehegatten des Gläubigers;
3. gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie.

§ 24. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängnisse können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

§ 25. Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners, und die Bewachungskosten von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens auf einen Monat vorzuschießen, den Betrag der Verpflegungs- und Bewachungskosten bestimmt das Gericht, in dem die Personalhaft verfügenden Erkenntniß nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners.

§ 26. Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:
1. wenn die Schuldsumme sammt dem Betrag der zurück zu ersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;
2. wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt und für die in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt;
5. wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet; gegen den

aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt.

4. wenn die Militairdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;
5. wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
6. wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

§ 27. Jeder andere Gläubiger, der gleichfalls persönliche Haft erwirkt hat, kann die Fortsetzung derselben für sich verlangen, jedoch nicht über die Dauer von einem Jahre vom Tage der ersten Verhaftung an gerechnet.

§ 28. Findet die persönliche Haft zu Gunsten mehrerer Gläubiger statt, so haben sie ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Forderung zu den Ernährungs- und Bewachungskosten gleiche Beiträge zu liefern; wäre der vollständige Vorschuß nicht rechtzeitig geleistet, so schadet dies auch denen, die ihre desfallsige Verbindlichkeit erfüllt haben.

§ 30. Entsteht über einen Wechselschuldner Concurs, so kann der Wechselgläubiger, auch wenn er seine Forderung im Concurs liquidirt, auf Personalarrest gegen den Schuldner antragen.

12. Oesterreich.

a. Die Oesterreichische Wechselordnung enthält im Art. 2 statt N. 3 der A. D. W.-O. folgenden Satz:

3. **gegen alle diejenigen Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.**

b. In der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850 gültig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, für Siebenbürgen, Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, mit Ausschluß des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und der Militairgrenze,

Betreff das Verfahren in Wechselsachen.

§ 21. Der Schulden-Arrest kann, er mag wegen Sicher-

4. wenn die Haft für ein und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
5. wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (in Betreff der Alimenten-Vorschüsse) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;
6. wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

14. Preußen, Königreich. a. Einführungsordnung vom 15. Febr. 1850.

§ 5. Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

Der mit Pension zur Disposition gestellte Offizier, welcher sich selbst dem General-Commando wieder zur Verfügung gestellt hat, gehört noch dem Dienststande des Soldatenstandes an. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 4. Januar 1855. Kletke, Präjudizien N. 1063.

Ueber Vollstreckung des Personal-Arrestes in Wechselsachen.

A. In der Rheinprovinz.

Der Titel XVI. des 3. Buches des Civil-Gesetzbuches, welches über den Personal-Arrest in Civilsachen handelt, schließt mit der in dem Art. 2070 enthaltenen Bestimmung:

„die besonderen Gesetze über den Personal-Arrest in Handelssachen bleiben in Kraft."

a. für die am linken Rheinufer gelegenen, zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile gelten in dieser Beziehung die betreffenden Bestimmungen

des Gesetzes vom 15. Germinal IV. (4. April 1798), welche im Auszug folgend lauten:

Art. I. Von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, findet der Personal-Arrest im ganzen Umfange des Reiches statt:

3. Gegen alle Gewerbetreibende oder Kaufleute, welche für baar oder in Waare Billets unterzeichnen, mögen diese an eine

darin benannte Person, oder an deren Ordre, oder an den Inhaber zahlbar sein.

4. Gegen alle Personen, welche Wechsel unterzeichnen, gegen diejenigen, welche ihre Verbürgung daraufsetzen, welche deren in Rimessen von einem Platze auf den andern zu verschaffen versprechen, und gegen diejenigen, welche für Wechsel, die ihnen verschafft sind oder verschafft werden sollen, Schuldscheine ausstellen.

Art. II. Von den in dem § 4 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Verfügungen sind ausgenommen die Frauenzimmer, verheirathet oder unverheirathet, und die Minderjährigen, welche keinen Handel treiben.

Art. III. Die verheiratheten oder nicht verheiratheten Frauenzimmer, welche öffentliche Handelsfrauen sind, und diejenigen verheiratheten, welche einen von dem ihrer Männer getrennten Handel treiben, sind wegen der ihren Handel betreffenden Sachen dem Personal-Arreste unterworfen, wenn sie auch minderjährig sind, jedoch nur wegen Vollziehung der Verpflichtungen, welche sie als Kaufleute gegen Kaufleute eingegangen sind, und wegen der Waaren, mit welchen beide Parteien Handel treiben.

Diese Verfügung ist auf Handeltreibende, Bankiers, Wechsel-Agenten, Mäkler, Factoren und Commissionaire, wenn sie gleich minderjährig sind, im Betreff ihres Handels anwendbar.

b. für die am rechten Rheinufer belegenen Landestheile der Rheinprovinz, in welchen das Handelsgesetzbuch gilt, ist

über den Personal-Arrest in Handels- und Wechselsachen

die Allerh. Cab.-Ordre v. 17. April 1832 erlassen, welche bestimmt:

1. In den am Rechten Rheinufer gelegenen, zum Jurisdictions-Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen soll gegen alle wegen Handlungsverbindkeiten verurtheilte Personen auf Personal-Arrest im Nichtzahlungsfalle erkannt werden.

2. Ausgenommen von dem Personal-Arrest sind jedoch:

a. Personen weiblichen Geschlechts, insofern sie nicht als solche, welche öffentlichen Handel treiben, anzusehen sind;

b. minderjährige Personen beiderlei Geschlechts und alle ihnen gleich geachteten Personen, wenn sie nicht nach der

Vom Arreste sind aber nicht frei jene Militairpersonen, die der Civilgerichtsbarkeit unterstehen, wohin gehören:

a. die Reservemannschaft außer der Zeit der aktiven Dienstleistung (Reservestatut vom 31. Juli 1852. § 11);

b. die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit, sowie auch die bis zur Einberufung beurlaubte Militairmannschaft. (Verordn. d. k. k. Just.-Min. v. 8. Mai 1852. N. 108. Abs. 7.)

2. Im Großfürstenthum Siebenbürgen und den damit vereinigten Theilen, dann in Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate (§§ 460 und 548 der Civilprozeßordnungen), landesfürstliche Beamte und Diener, worunter auch die zum Hofstaate des Kaisers gehörigen Personen, die beeidigten Praktikanten und Auscultanten, dann die Beamten auf den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Gütern und Beamten der öffentlichen Armenanstalten begriffen sind.

3. In den andern Kronländern, in welchen die Josephinische, die westgalizische, die italienische und litoralische Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben:

a. öffentliche Beamte (Patent vom 25. Octbr. 1798). Als öffentliche Beamte sind anzusehen: Die Beamten des Versatzamtes, der Kranken- und Versorgungsanstalten und die Beamten der unter unmittelbarer Administration des Staates stehenden Fonds (Hofdecr. v. 26. Jänner 1799. N. 453), die Subjekte der Hofapotheke (Hofdecret v. 6. April 1805), die Dienerschaft des Hofstaates (Hofdecr. v. 26. April 1799. N. 468), die Hoftheaterbeamten (aber nicht die Hofschauspieler) (Hofdecr. v. 1. Juli 1803. N. 614 u. v. 8. Febr. 1828. N. 2328), die mit wirklichen Anstellungsdecreten versehenen beeidigten Praktikanten (Hofdecr. v. 19. Decbr. 1800. N. 1513) und die städtischen Normalschullehrer und Industriallehrerinnen (Hofdecr. v. 3. Juli 1801. N. 532 und 9. Febr. 1841).

b. die Betriebsleiter eines Pulverwerkes (Kdg. d. Kriegsminist., des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853. § 8).

Die Bekleidung einer Geheimenraths-Würde allein, ohne eine aktive Dienstleistung in einem öffentlichen Amte, befreit nicht vom Schuldarrest (Patent vom 25. October 1798. — Erk. des k. k. nieder-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 28. Juni 1853. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1853. N. 144).

13. Oldenburg, Großherzogthum.

a. Zusatzartikel zur Wechselordnung im Einführungspatent v. 31. März 1849.

Art. 101. Die Vollstreckung des Wechselarrestes erleidet keine anderen, als die im Art. 2 der Wechselordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnittes.

b. Abschn. IV. Wechselprozeßordnung.

Art. 130. Die Personalhaft kann nicht vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners, wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Art. 131. Der Arrest wird im Gerichtsgefängniß vollstreckt, unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von den Straf- und Untersuchungs-Gefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in anderen Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheitshalber nicht in die Haft gebracht werden, so ist nur Hausarrest zulässig.

Art. 132. Der Gläubiger muß, unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern:

1. bei der Vollstreckung der Haft im Gefängnisse:
   a. die Unterhaltungskosten — nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters, mit höchstens einem halben Thaler Courant von Woche zu Woche, sowie die Gebühren des Gefangenwärters vorschießen;
   b. nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch entstandenen Kosten erstatten;
2. beim Hausarrest wegen Krankheit (Art. 131 am Ende) die Kosten der Bewachung vorschießen.

Art. 133. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1. wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstreckbares Urtheil aufhebt;
2. wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
3. wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner anerkannt ist;

stellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

c. In der Verordnung des k. k. Justiz-Ministerii v. 31. März 1850 für das Lombardisch-Venetianische Königreich.

§ 20 wie § 21 ad b.

d. Verordnung des k. k. Justiz-Ministerii vom 1. August 1850 über den Vollzug des Wechselpersonalarrest für das Großherzogthum Krakau.

§ 1. Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Zeit nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schulden-Arreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtigt.

§ 3. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechsel-Anspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, insofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§ 4. Vom Personal-Arreste sind befreit:

1. in der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militaircharakter ausgetretene Militairpersonen;
2. öffentliche Beamte im Dienst des Staates und Geistliche.

§ 8. Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Criminal-Sträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§ 9. Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, die Kosten der Alimentation des Verhafteten, im Sommer mit 20 Kr., im Winter aber mit 24 Kr. C.-M. täglich zu bestreiten und zu

diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag in Vornhinein bei dem Arrestverwalter zu erlegen.

§ 10. Die Unterlassung des Erleges der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechts auf Wiederaufnahme der Personal-Execution wegen derselben Forderung verlustig wird.

§ 14. Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängniß sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist die Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer, als er im Gefängniß während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schuld-Arrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hierdurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung.

§ 15. Der Schulden-Arrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehrerer Schulden, kann nicht länger als ein Jahr dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochenen, durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

e. Circular-Verf. des k. k. Kriegsministerii vom 1. Septbr. 1852 über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militairgerichten in und außerhalb der Militairgrenze.

§ 18. Die Befreiung vom Personal-Arrest genießen alle der Militairgerichtsbarkeit angehörigen Personen, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbsleute in der Militairgrenze und Einwohner der Militair-Communitäten.

Hierzu ist zu bemerken:

Es sind demnach in Oesterreich vom Personal-Arreste befreit:

1. Alle jene, welche der Militair-Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbsleute in der Militairgränze und der Einwohner der Militair-Grenz-Communitäten.

cf. Patent v. 22. Decbr. 1854. R.-G.-Bl. N. 255 u. Verordn. v. 1. Septbr. 1852. R.-G.-Bl. N. 176.

Bestimmung des Handesgesetzbuches als volljährig betrachtet werden;

c. die Wittwen und Erben, welche als solche vor dem Handelsgerichte wegen eines von ihrem Erblasser eingegangenen Handelsgeschäftes auftreten, oder vor dasselbe geladen werden.

3. Wenn von nicht handeltreibenden Personen Wechsel, welche nach dem Art. 102 des Handelsgesetzbuches als bloße Promessen betrachtet werden, oder Billets à ordre ausgestellt oder als Bürgen oder Indossanten unterschrieben werden, so kann bei ihrer Verurtheilung nur dann auf Personal-Arrest erkannt werden, wenn sich diese Wechsel oder Billets auf kaufmännische Geschäfte im Großen oder Kleinen, auf Wechsel-, Bank- oder Marktgeschäfte gründen.

5. Die nach Art. 789 und 791 der Civil-Prozeßordnung im Voraus zu hinterlegenden Alimentationsgelder werden für Handels- und andere Sachen auf Sechs Thaler für den Kalender-Monat bestimmt. Auf mehr als einen Monat ist die Hinterlegung nur gestattet, wenn sie für ganze Monate geschieht. [1])

6. Die Vorschrift des Art. 890 der Civil-Prozeßordnung ist auf Handelssachen nicht anwendbar.

7. Der persönliche Arrest soll von Rechtswegen nach Ablauf einer fünfjährigen ununterbrochenen Gefangenschaft aufhören.

8. Auch muß der Verurtheilte zu jeder Zeit der Haft entlassen werden, wenn er Ein Drittheil der Schuld baar bezahlt, und für den Ueberrest eine Bürgschaft stellt, welche bei dem Widerspruch des Gläubigers von dem betreffenden Landgerichte als hinreichend erkannt wird.

B. In den Provinzen des Preußischen Staates, wo das Allgem. Landrecht und die Allgem. Ger.-Ordn. Rechtskraft hat.

Gesetz in Betreff der Execution in Wechselsachen vom 11. Mai 1839.

§ 1. Ein Wechselschuldner, welcher auf den Antrag eines oder mehrerer Gläubiger zur persönlichen Haft gebracht wird, ist derselben nach Ablauf von 5 Jahren zu entlassen, und darf auf den Grund früher vorhandener Wechselschulden auch nicht von

1) Entlassung aus dem Arrest bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre.

Neuem verhaftet werden; eine Verlängerung der Haft über diese Zeit hinaus ist nur unter den in Unserer Ordre vom 5. Juli 1832 [1]) vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 2. Wegen Wechselschulden, welche nach Ablauf der fünfjährigen Haft entstanden sind, ist die persönliche Haft abermals zulässig, und treten auch hierbei die im § 1 vorgeschriebenen Grenzen ein.

§ 3. Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen nachzusuchen.

15. Sachsen, Königreich Gesetz über den Wechselarrest v. 7. Juni 1849.

§ 1. Der Schuldenarrest findet außer den Fällen, auf welche sich das Gesetz vom 28. Febr. 1838 bezieht, Statt, entweder:

a. im Gefolge einer vorausgegangenen Unterwerfung unter denselben (die Wechselhaft),

oder

b. ohne diese, als ein für gewisse Schuldverhältnisse gesetzlich geordnetes Executionsmittel.

§ 2. Die Wechselhaft kann nur wegen Geldzahlungen angelobt werden. Hätte sich jemand zu andern Leistungen oder Unterlassungen bei Schuld- oder Wechselhaft verbindlich gemacht, so ist eine deshalb erklärte Unterwerfung ungültig.

Die Bestimmungen der Constitutio 21. P. II. vom Jahre 1571 werden aufgehoben.

§ 3. Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der A. D. W.-O. und dem Gesetze die kaufmännischen Anweisungen betreffend, vom heutigen Tage zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen wird.

§ 4. Außerdem ist sie nur dann gültig, wenn in der Urkunde durch das Wort Wechsel auf irgend eine Weise ausge-

---

2) Allerh. Cabinets-Ordre v. 5. Juli 1832.
Bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extrahenten desselben oder von einem andern Gläubiger ausgehen, muß nachgewiesen werden, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsunvermögen selbst sich zugezogen habe.

den, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

§ 26. Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

§ 27. Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrestes nach richterlichem Ermessen, jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachweist, daß auf Seiten des Schuldnes eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögens-Umstände eingetreten.

Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche Suspensivkraft hat.

§ 28. Auf die Wohlthat des Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

16. Sachsen-Coburg, Herzogthum. Ausführungsgesetz vom 27. Juni 1849.

§ 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§ 19. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen. Nur bei durch ärztliches Zeugniß nachgewiesener Krankheit ist dem Schuldner nachzulassen, in seiner Wohnung zu bleiben, welchen Falls ihm jedoch eine Wache in derselben zu setzen ist.

§ 20. Neben dem Antrage auf Vollziehung der Personalhaft hat der Kläger, sofern der Schuldner nicht im Stande ist, sich im Arrest selbst zu ernähren, die Unterhaltungskosten für die erste Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausbezahlung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§ 21. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, jedoch sollen dieselben für den Tag nicht weniger als 18 Kreuzer und nicht mehr als 40 Kreuzer betragen, außer den

Heizungskosten und den Sitzgebühren, welche letztere täglich 15 Kreuzer betragen und in die betreffende Gerichtskasse fließen. Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für zwei Mann Wache, die sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 Kreuzer rhein. in Ansatz kommen.

§ 22. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1. wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderung und Kosten befriedigt, oder sofern nur die Kosten noch rückständig sind, dafür, daß die Kosten binnen 4 Wochen gezahlt werden, Sicherheit gestellt hat.
2. wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3. wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt;
4. nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Gulden nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Gulden und 500 Gulden beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren.
5. in dem in § 20 erwähnten Falle.

17. Sachsen-Gotha, Herzogthum. Ausführungsgesetz vom 25. April 1849.

§ 2 wörtlich wie § 2 bei Coburg.

§ 6. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen.

§ 7. Die Vorschrift der Prozeßordnung S. 275 § 13 a. E., daß gegen einen schon 2 Jahre lang verhaftet gewesenen Wechselschuldner, wenn er dann noch keine Vorschläge zur baldigen Befriedigung seiner Gläubiger zu machen im Stande ist, wie gegen einen muthwilligen Bankerottirer mit der Untersuchung verfahren werden, und demnächst seine Einlieferung in's Zuchthaus erfolgen soll, wird hierdurch vorbehaltlich der Bestimmung in Cap. 39 p. 1 der Prozeßordnung aufgehoben.

18. Sachsen-Meiningen, Herzogthum. Einführungs-Ordnung v. 22. April 1848.

Art. 1. Außer den in der Wechselordnung Art. 2 unter 1 bis 3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzuläßig sein: gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden.

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt, der Vollzug desselben ist jedoch in diesem Falle von dem

verbindlichkeit bereits erlittenen Haft die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf. (Vergl. § 21 ff.)

§ 14. Die § 13 gedachte Verbindlichkeit des Klägers erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder insoweit er in selbigem diesen Aufwand selbst zu tragen übernimmt, tritt aber, insoweit der Beklagte die eigene Verpflegung aufgibt, oder wenn sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

§ 15. Wenn der Kläger die erforderliche Vorausbezahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrestes zu entlassen.

§ 16. Der Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§ 17. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1. gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebundes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist;
2. gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert.
3. gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestatvorfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen Andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

§ 18. Wenn die klagende Partei aus mehreren Personen besteht und der Schuldner nur zu Einem oder Einigen derselben in einem der § 17 unter 1, 2 oder 3 gedachten Verhältnisse

steht, so ist auf Anrufen der Uebrigen der Schuldarrest zu ihrem Antheil zu verfügen.

§ 19. Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verfügt werden.

§ 20. Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurses auf die bei dessen Eintritt bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen, auch, wenn er bei Ausbruch des Concurses bereits in Wechselhaft ist, nicht fortzusetzen.

Die 26. Decision vom Jahr 1746 und die darauf Bezug nehmende Bestimmung im Bankeroutirmandate vom 20. Decbr. 1766, auch dem in der Lausitz ergangenen vom Dato den 2 Aug. und publ. den 27. Septbr. 1783 § 19 werden hiermit aufgehoben. Dahingegen schläft, so lange der Concurs dauert, die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen.

§ 21. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§ 22. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren Statt; es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

§ 23. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruches, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und insoweit verfolgen, als die Forderung auf einer Urkunde beruht, aus der nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

§ 24. Der Richter, welcher einen auf den Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lang die Haft angelegt worden sei.

§ 25. Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraumes zugestan-

drückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat; z. B. wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel bezeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft oder mit der angefügten Wechselclausel versprochen war, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Contrakt als Wechselcontrakt bezeichnet worden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedene Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

§ 5. Eine mündliche Unterwerfung ist nur gültig, wenn sie vor Gericht zum Protokoll erklärt wird. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protokoll in der Urschrift, oder in einer bei demselben Gericht beglaubigten Abschrift bewiesen werden. Ein Beweis der Existenz des Protokolls und der darin enthaltenen Unterwerfung unter die Wechselhaft kann durch andere Beweismittel nicht geführt werden. Auch die mündliche Unterwerfung vor Gericht muß in einer § 4 bezeichneten Weise geschehen.

§ 6. Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäftes oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

§ 7. Mit dem Eintritt eines Erben in die von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des ersteren unter den vom Erblasser angelobten Wechselarrest nicht enthalten.

§ 8. Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns oder Fabrikinhabers, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, oder an der Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement beitreten, sowie alle diejenigen persönlich wechselfähigen Personen, welche ein solches bestehendes mercantilisches Etablissement durch Ankauf oder ein ander Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die sie als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen, und zwar diese sämmtlichen Personen, dafern sie sich in Circularen oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven

Vertretung des Geschäfts (nicht blos zur Liquidirung) erklärt haben, aus den noch vor ihrem Eintritt nach Wechselrecht oder bei Wechselarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahren oder Handelsgesellschafter, soweit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schuldgefängniß anzuhalten.

§ 9. Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Vereinen, welche juristische Persönlichkeit haben, in gleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukommt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Wechselarrest verbundenen Geschäfte (z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln), wenn sie im Namen des Vereins oder der Anstalt geschlossen werden, auch insoweit, als sie überhaupt daraus solidarisch verpflichtet werden können, dem Wechselarrest nicht unterworfen.

§ 12. Der Schuldarrest wird unter Verwahrung im Gerichtsgefängnisse, unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestanten, vollzogen. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist, und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreitet, die Verwahrung und Bewachung desselben in anderen Räumen und selbst in Privatwohnungen auch wider den Willen des Klägers gestatten.

§ 13. Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse Statt findet, den zur Erhaltung des Schuldners erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Heizung und an Sitzgebühren wöchentlich vorzuschießen, auch in Krankheitsfällen die Medizinalkosten.

Für die Beköstigung des Arrestaten sind in gesunden Tagen 5 Ngr. in Ansatz zu bringen.

Die Sitzgebühren und der Aufwand für Heizung sind nach der Taxordnung zu berechnen.

Der Schuldner ist zur Erstattung dieses Aufwandes gehalten, und werden diese Kosten der Hauptschuld hinzugerechnet, auch, wenn der Arrest ursprünglich nicht wegen Geldschuld eingetreten, als eine besondere Zahlungspost in Ansatz gebracht und ist der Schuldner zu deren Bezahlung ebenfalls mit Schuldarrest anzuhalten, der jedoch unter Einrechnung der wegen der Haupt-

Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

19. Sachsen-Weimar, Großherzogthum. Einführungs-Ordnung v. 13. Juli 1849.

§ 8. N. 4. (zu § 257 der Wechselordnung v. 20. April 1819.) Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden

a. gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses, sobald von denselben der Manifestationseid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des ersteren bereits bestandenen Wechselansprüche;

b. gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebundes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist, desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Stief- oder Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintrittes eines der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

N. 5. (ad § 252 l. c.) Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig mit dem Wechselarrest verfügt werden.

N. 6. (ad § 255 l. c.) Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht.

Zu Gunsten eines und desselben Gläubigers kann der Wechselarrest nicht länger als zwei Jahr hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechselarrestes gegen alle diejenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Wechselarrest von zwei Jahren statt, es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallzeit der späteren Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechselarrest wegen eines Anspruches, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte

zur Haft bringen lassen, nur insoweit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraumes zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechselarrest ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war.

Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

20. Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum. Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Febr. 1834.

Tit. XI. Abschn. XII. N. 17.

§ 265. Wenn Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, in Wechselhaft gesetzt werden, so hat hiervon der Richter die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde schleunigst zu benachrichtigen.

§ 266. Der Verklagte kann auf sein Ansuchen und, wenn er die Kosten wegen hinlänglicher Bewachung auf 14 Tage sogleich voraus bezahlt, in seiner Wohnung mit dem Wechselarreste belegt werden.

§ 267. Fährt er aber mit dieser Vorausbezahlung nicht immer drei Tage vor Ablauf der vorigen Frist fort, und streckt auch der hiervon zu benachrichtigende Kläger die besonderen Kosten dieser ausnahmsweisen Bewachung nicht freiwillig vor, so ist der Verklagte in einen leidlichen bürgerlichen Gewahrsam zu bringen.

§ 268. Kann der Verklagte selbst sogleich weder die Wach- und Heizungskosten bezahlen, noch für seinen Unterhalt und, wenn er erkrankt, für den Arztlohn und die Arznei sorgen, so muß der Kläger deshalb Vorschuß leisten. Der Verklagte muß ihm jedoch denselben nach Wechselrecht erstatten.

§ 269. Der Richter hat nach billigem Ermessen der Umstände und der persönlichen Verhältnisse des Verklagten den Vorschuß der täglichen Unterhaltungskosten auf mindestens vier gute Groschen und höchstens auf zwölf gute Groschen zu bestimmen.

§ 270. Die Wach-, Heizungs- und Unterhaltungskosten muß der Kläger im Augenblicke der Verhaftung mindestens auf

14 Tage vorausbezahlen, und jedesmal drei Tage vor Ablauf dieser Zeit wieder einen gleichen Vorschuß erlegen.

§ 271. So lange als dieser Vorschuß nicht geleistet, und sobald der geleistete ganz verausgabt worden ist, ohne daß der Kläger einen neuen eingelegt hat, so wird der Verklagte sofort, ohne den Gegner erst damit bedroht zu haben und ohne einer etwa entgegenstehenden Berufung aufschiebende Kraft beizulegen, einstweilen und bis zur Beseitigung des Grundes aus der Haft entlassen.

§ 272. Außerdem befreit den Verklagten weder Caution, noch theilweise Zahlung; sein Arrest dauert vielmehr so lange, bis der Kläger vollständig befriedigt worden ist, oder auf Aufhebung des Arrestes anträgt.

21. Waldeck, Fürstenthum. Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 15. Der Personalarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängniß unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten oder in einem andern öffentlichen vom Gericht geeignet befundenen Locale vollzogen.

Der Richter darf die Verwahrung und Bewachung auch in Privatwohnungen dritter Personen selbst gegen den Willen des Klägers gestatten, insofern dabei die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist und der Schuldner den für seine Verpflegung, Verwahrung und Bewachung erforderlichen Aufwand aus eignen Mitteln bestreitet.

§ 16. Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalt des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzgebühren (Wärtergebühren) wöchentlich vorauszubezahlen. Für die Beköstigung des Schuldners sind nach dem Ermessen des Richters 5 bis höchstens 10 Sgr. täglich in Ansatz zu bringen.

Unterbleibt die Vorausberichtigung, so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medizinalkosten zu bezahlen.

§ 17. Der Schuldner ist zur Erstattung des im § 16 gedachten Aufwandes verpflichtet.

§ 18. Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1. in den im Art. 2 der A. D. W.-O. genannten Fällen;

2. gegen den Ehegatten;
3. gegen Verwandte und Verschwägerte in gleicher Linie;
4. gegen beide Ehegatten zugleich;
5. gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahr;
6. gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;

§ 19. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
1. wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
2. wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3. wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4. nach zweijähriger Haft;
5. in dem § 16 gedachten Falle.

§ 20. Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

§ 21. Trifft Schuldarrest mit Straf- und Untersuchungshaft zusammen, so ist der erstere bis zur Beendigung der letzteren auszusetzen.

22. Württemberg, Königreich. a) Einführungs-Ordnung v. 6. Mai 1849.

Art. 2. Gegen Offiziere und Soldaten im activen Dienste kann der Wechselarrest nur so weit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

b) Wechselordnung für die Württembergischen Lande v. 24. März 1759.

Cap. VII. § 3. Alle Wechselschuldner werden von dem Wechselgericht und in causis liquidis von denen Beamten nach fruchtlos verflossenen dreien Tagen und gleichmäßigem Vorschuß der Atzungs- und Arrestkosten in das allgemeine öffentliche bürgerliche Gefängniß gebracht, und müssen darin so lange verbleiben, bis sie die verfallene Schuld und aufgegangenen Unkosten bezahlt haben; es wäre denn, daß der Gläubiger den Schuldner entweder noch eine Zeitlang oder beständig mit dem Gefängnisse verschonen oder

auch des Arrestes noch vor Bezahlung der Schuld entschlagen wollte.

§ 9. Wenn der, so einen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung ausgestellt oder einen Wechsel acceptirt hat, stirbt, und dessen Erben wollen zur Verfallzeit nicht bezahlen, so ist die Verlassenschaft förderst in Beschlag zu nehmen, sodann ihnen eine Frist von zwei Monaten zu verstatten, inner welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht? Erklären sie sich dann als Erben, so wird gegen sie ratione recognitionis et diffessionis und durchgehends nach Wechselrecht verfahren, und falls sie inner solcher Zeit sich zwar nicht erklären würden, die Execution nur auf die Verlassenschaft vollzogen, wollten sie hingegen cum beneficiis Inventari erben, so muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden, so auch, wenn sie gar nicht Erben werden wollen.

§ 10. Geht aber der Inhaber eines Wechsels oder wechselmäßiger Verschreibung vor der Zahlung mit Tode ab, müssen dessen Erben sich zur Verfallzeit wegen des ihnen zuständigen Eigenthums behörig legitimiren, widrigenfalls wird zwar in Ansehung der Zahlung nach Wechselrecht verfahren, die Gelder werden aber alsdann so lange sicher hinterlegt, bis die Erben genugsam Caution beigebracht.

§ 12. Und so mag ein Fremder, so einem Unserer Unterthanen einen Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlet hat, auch noch vor wirklicher Zahlung in Unserm Lande betreten wird, wegen solcher Schuld mit Personalarrest belegt und nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werden, jedoch auf des Klägers Kosten und Gefahr.

23. Reuß, Fürstenthum, ältere Linie (Reuß-Greiz). Gesetz vom 5. März 1856.

§ 1. Der Wechselarrest soll nicht blos gegen die in Art. 2 der allgemeinen Wechselordnung davon ausgenommenen Personen, sondern außerdem auch noch gegen

ordinirte Geistliche und Schullehrer,

ingleichen

gegen Militärpersonen im activen Dienste

unzulässig sein.

§ 2. Civilstandsbeamten soll es zwar unbenommen sein, sich nach Wechselrecht zu verpflichten, lassen sie es aber zufolge einer

solchen Verbindlichkeit zu Vollziehung der persönlichen Haft kommen, so soll aus diesem Grunde ihre sofortige Dienstenthebung verfügt und ein desfallsiger Pensionsanspruch von ihnen nicht erhoben werden können.

Bezüglich des Auslandes ist zu vermerken:

1 Holstein, Wechselordnung von 1854.

§ 2 wörtlich wie Art. 2 der A. D. W.-O., jedoch mit folgendem Zusatze:

4. gegen Unsere Civilbeamte, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer, ingleichen im Dienste stehende Militärpersonen, während der Dauer dieser Eigenschaft. Auf Advokaten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

In Ansehung der Wechselverbindlichkeiten der Studirenden auf der Universität zu Kiel kommen die Bestimmungen des Creditedicts vom 22. Febr. 1776 zur Anwendung, und die Wechselverbindlichkeiten derjenigen Militärbeamten, welche nur mit Rücksicht auf ihr Amt und dessen Verwaltung unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, sind nach den in den §§ 2 und 14 der Verordnung v. 11. Mai 1798 ausgesprochenen Grundsätzen zu beurtheilen.

2. Lauenburg, Wechselordnung von 1858.

§ 2 wörtlich conform mit Art. 2 der A. D. W.-O., nur mit folgendem Zusatze:

4. gegen öffentliche Civilbeamte, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer, im Dienste stehende Militärpersonen, ingleichen auch diejenigen Militärbeamten, welche nur mit Rücksicht auf ihr Amt und dessen Verwaltung unter der Militärgerichtsbarkeit stehen. Auf Advokaten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Kurhessen, Wechselordnung von 1859.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechsel-Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu

eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel, ein Gewerbe oder die Landwirthschaft betreiben.

Außerdem können dem Wechselarreste nicht unterworfen werden:

1. die Glieder des Kurfürstlichen Hauses und der landesherrlichen Familie;
2. die Mitglieder standesherrlicher Familien;
3. alle im activen Hofdienste stehenden Personen, sowie alle im activen Dienste stehenden Offiziere und Soldaten (einschließlich der Gendarmen), Auditeure und Militärärzte.

   Bei den im activen Civil-Staatsdienste stehenden, vom Staate besoldeten Personen kann der Wechselarrest erst dann vollstreckt werden, nachdem die vorgesetzte Behörde für die Versehung des Dienstes Fürsorge getroffen hat.
4. Mitglieder des Landtages, während der Dauer desselben.
5. Ordinirte Geistliche.
6. Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt ist, hinsichtlich der vor Erkennung desselben entstandenen Wechselschulden, jedoch nur während der Dauer des Concurses und ohne Berücksichtigung der Rechtswohlthat der Competenz nach Beendigung desselben.
7. Ascendenten, Geschwister und der Ehegatte des Wechselgläubigers, sowie solche nahe Anverwandte des letzteren, zu welchen er in einem Respectsverhältnisse steht.

Diejenigen, welche während des über sie verhängten Wechselarrestes in ein den letzteren ausschließendes Verhältniß treten, müssen auf deshalbige Nachweisung alsbald aus dem Arrest entlassen werden, und auf gleiche Weise hört die Befreiung von dem Wechselarrest auf, wenn das dieselbe begründende Verhältniß aufhört.

Wegen einer und derselben Wechselschuld darf der Wechselarrest nicht länger als ein Jahr dauern.

Einem Antrage auf Verlängerung der Wechselhaft kann von dem Gerichte erst dann Statt gegeben werden, wenn der Impetrant die Mittel zur Unterhaltung des Schuldners bereit gestellt hat.

4. Großbritanien.

Hier ist die Schuldhaft durchgängig und ohne Unterschied der Person gegen Wechselschuldner in Anwendung.

5. Frankreich.

Hier finden, da kein besonderer Wechselprozeß besteht, theils die Bestimmungen des Code civil, als auch des Code de Procedure civil Anwendung, und zwar:

a. Code civil Liv. III. Tit. 16.

Art. 2064. Gegen Minderjährige kann nicht auf Personalarrest erkannt werden.

Art. 2066. Er kann nicht erkannt werden wider siebenzigjährige Personen, wider Frauen und unverheirathete Frauenzimmer.

b. Code de Procedure civil.

Art. 781. Der Schuldner kann nicht in Verhaft genommen werden:

1. vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;
2. an den gesetzlichen Festtagen;
3. in den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, jedoch nur während der gottesdienstlichen Handlungen;
4. an dem Orte und während der Sitzung der Behörden;
6. in seinem eigenen Hause, selbst nicht in seiner eigenen Wohnung.

6. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 22. Wenn Jemand wegen eines Wechselbriefes verklagt wird, weil derselbe mit Protest zurückgegangen oder acceptirt und nicht bezahlt sei, und dies bewiesen wird, so soll der Beklagte sofort den Kläger befriedigen und bezahlen, und, wenn er dies nicht thut, soll der Stadtvogt, Hardes- oder Birk-Vogt auf Ansuchen des Klägers gehalten sein, die beklagte Person, ohne alles Ansehen des Standes oder der Person, zu arrestiren oder auch nach Beschaffenheit der Sache gefänglich einzuziehen.

7. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 67. Derjenige, welcher nach Wechselrecht verpflichtet ist und nicht auf der Stelle zahlen kann, muß auf des Wechselgläubigers Verlangen unverzüglich mit Arrest sowohl des Vermögens als der Person verfolgt werden. Ist Jemand mit einem Privilegium begnadigt, welches ihn vom Arreste befreit, so muß er beim Ausstellen, Acceptiren oder Indossiren von Wechseln

erklären, daß er auf dieses Privilegium verzichtet habe, ebenso derjenige, welcher ausdrücklich solche Arrestfreiheit sich verschrieben hat. Jedoch, wenn Jemand seinen Wohnsitz aufgegeben hat, so muß die Befreiung, welche ihm vergönnt war, dort ohne Gefahr des Arrests bleiben zu können, auch hinsichtlich der Wechselverbindlichkeit gelten.

8. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 99. Die Wechselexecution besteht in der persönlichen Haft des Beklagten, welche nach fruchtlosem Ablaufe der 3 Tage (nach der Erkenntniß-Publication) auf Antrag des Klägers sofort zu vollziehen ist.

Der Beklagte ist in diesem Falle in bürgerlichem Arrest oder nach richterlichem Ermessen, und wenn er die Kosten zu bezahlen vermag, in seiner Wohnung unter Bewachung zu setzen.

Cautionsleistung oder theilweise Zahlung befreit nicht vom Arreste.

Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht unterhalten, so hat der Gläubiger die nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Unterhaltungskosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen, auch zu dem Ende sogleich Anfangs Caution zu bestellen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner aus dem Arreste entlassen.

§ 100. Der Wechselarrest dauert in der Regel so lange, bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist, oder in die Aufhebung desselben einwilligt, oder mit der Leistung des bestimmten Vorschusses zu den Unterhaltungskosten innehält.

Wenn jedoch der Schuldner seine Güter dem Gläubiger abtritt, oder über das Vermögen desselben Concurs erkannt wird, so ist er aus dem Wechselarreste zu entlassen.

9. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 549. Zur Zeit des Verkaufs des beweglichen Vermögens muß der Schuldner vom ersten Tage seines Erscheinens bei dem Polizeiamte ab, Bürgschaft dafür stellen, daß er sich von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen werde. Wenn er keine Bürgschaft stellt, so wird er persönlicher Haft unterworfen. Wenn der Kläger die gestellte Bürgschaft für unsicher erklärt, und gegen den Schuldner den Verdacht der Flucht und des Verbergens erklärt, so wird dieser Verdacht von dem Commerzgerichte ge-

prüft, und nach dessen Bestimmung wird der Schuldner entweder persönlicher Haft unterworfen oder auf Bürgschaft entlassen.

Art. 550. Wenn aber wegen Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens die Beitreibung gegen das unbewegliche gerichtet wird, so wird der Schuldner bis zur Beendigung dieses Verkaufs persönlicher Haft unterworfen, es sei denn, daß der Kläger darein willige, ihn auf Bürgschaft zu entlassen.

Art. 551. Wenn kein unbewegliches disponibles Vermögen vorhanden ist, desgleichen, wenn dasselbe beim Verkaufe sich als unzulänglich zur Deckung der Schuld ergibt, so wird der Schuldner, wenngleich er bisher unter Bürgschaft gewesen wäre, unter Wache gestellt, und mit ihm so verfahren, wie über die Insolventen verordnet ist, nur mit nachfolgender Beschränkung bei Beitreibung geringfügiger Wechselsummen.

Art. 552. Die Beitreibung aus einem Wechsel über die Summe von nicht mehr als tausendfünfhundert Rubel Silber wird in derselben Ordnung bewerkstelligt und der Schuldner der persönlichen Haft in denselben Fällen unterworfen, wie oben im Allgemeinen verordnet ist; wenn aber nach dem Verkaufe alles Vermögens sich eine ungedeckte Schuld ergibt, so wird der Schuldner ohne förmliche Insolvenz-Erklärung auf Bitte des Klägers, wenngleich er bisher unter Bürgschaft gewesen wäre, für den Rest der Schuld auf nachbenannte Fristen unter Wache gestellt, und zwar: für eine Schuld von dreißig Rubel Silber auf zwei Monate; von dreißig bis fünfundsiebenzig Rubel Silber auf vier Monate; von fünfundsiebenzig bis hundertfünfzig Rubel Silber auf sechs Monate; von hundertfünfzig bis dreihundert Rubel Silber auf ein Jahr; von dreihundert bis tausendfünfhundert Rubel Silber auf zwei Jahre.

Art. 553. Die Gläubiger sind zur Zeit der Haft des Schuldners sowohl in diesem Falle, als auch in allen andern Fällen derselben Art verpflichtet, die verordnungsmäßigen Alimentengelder allmonatlich im Voraus einzuzahlen. Ohne dieses wird die Haft aufgehoben.

Art. 554. Auf ein und denselben Wechsel kann die Verhaftnahme nicht mehr als nur einmal verlangt werden.

Nach Ablauf der Frist der Haft eines zahlungsunfähigen Schuldners für eine geringfügige Summe wird er auf freien Fuß

gestellt; jedoch wird die Beitreibung der Wechselschuld aus seinem Vermögen, welches in der Folge ermittelt werden könnte, auf Klage des Gläubigers bis zu gänzlicher Tilgung oder bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist, gerechnet vom Fristablaufe des Wechsels, fortgesetzt.

10. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Tit. V. Art. 717. Der Personal-Arrest in Handelssachen wird, vorbehaltlich der hier nachfolgenden Ausnahmen und Modificationen, gegen jeden Kaufmann, der wegen einer kaufmännischen Schuld, oder der Zahlung einer Hauptsumme von mehr als 300 Lire verurtheilt ist, verfügt.

Art. 718. Derselbe wird auch ferner gegen Nicht-Kaufleute erkannt, wenn sie Wechsel gezogen haben aus einem Orte der Königlichen Staaten auf einen ausländischen Platz oder von einem ausländischen Orte auf einen Platz in dem Königreiche.

Art. 721. Der Personal-Arrest für Handelsschulden dauert sechs Monate, wenn die Schuld tausend Lire nicht übersteigt.

Ein Jahr, wenn die Schuld nicht 2000 Lire übersteigt.
Drei Jahre, wenn die Schuld nicht 3000 Lire übersteigt.
Vier Jahre, wenn die Schuld nicht 4000 Lire übersteigt.
Fünf Jahre, wenn die Schuld nicht 5000 Lire übersteigt.

Art. 722. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Tit. XX. Lib. III. des bürgerlichen Gesetzbuches über „Personalarrest" bei dem Personal-Arrest in Handelssachen gleichfalls Anwendung.

11. Schweiz.

Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 383. Das Handelsgericht kann in den Angelegenheiten, welche Kraft Gesetzes als Handelssachen gelten, gegen Jedermann den Personal-Arrest anerkennen.

Wechsel au porteur.

Derartige Wechsel sind nur nach Englischem Recht und nach der Dänischen und Flensburger Wechselordnung zulässig; diese beiden letzten Wechselordnungen besagen hierüber wörtlich:

a. Dänische Wechselordnung v. 1827.

§ 6. Der Wechsel kann auch zahlbar an den Inhaber lauten, und muß alsdann an Jeden bezahlt werden, der ihn vorzeigt, ohne daß dieser sein Recht an denselben zu beweisen braucht. Doch ist es, wenn ein solcher Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt worden ist, von nöthen, daß diese, wenn sie ihr Recht an

dem Wechsel wieder an eine andere übertragen will, ihn ebenfalls mit Indossament versehe.

b. **Flensburger (Schleswig) Wechselordnung von 1843.**

§. 11. Der Wechsel kann auch an den Inhaber zahlbar gestellt werden, und ist in solchem Falle an einen Jeden, der ihn präsentirt, zu bezahlen, ohne daß dieser den rechtmäßigen Besitz desselben anderweitig nachzuweisen braucht.

Wird aber ein solcher Wechsel später an eine bestimmte Person indossirt, und will diese ihr Recht an den Wechsel wiederum an einen Andern übertragen, so hat sie denselben mit Indossamenten zu versehen.

c. **Dänische Wechselordnung von 1824 wegen der einheimischen Wechsel.**

Uebrigens können sie (die einheimischen Wechsel) wie andere Wechsel durch Indossamente entweder an eine bestimmte Person oder an jeden Inhaber übertragen werden.

Bei der Leipziger Conferenz kam namentlich in der IV. Sitzung vom 25. October 1847 die Frage über die Zulässigkeit der Wechsel au porteur zur Erörterung, und wurde von Seite des Referenten der Antrag auf Verneinung gestellt. Es wurde zwar anerkannt, daß, wenn man das sogenannte Indossament in blanco zulasse, auch ein Argument für die Zulässigkeit der Wechsel au porteur gegeben scheine, zumal wenn man sich den Fall eines auf eigene Ordre gezogenen und dann in blanco girirten Wechsels denke; gleichzeitig wurde aber auch geltend gemacht, daß die Aufnahme solcher Wechsel als kein dringendes Bedürfniß des Verkehrs erscheine, daß einem solchen eben durch Ausstellung eines Wechsels auf eigene Ordre mit darauf gedachtem giro in blanco jedenfalls Genüge geschehen könne, und daß, wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß solcher Wechsel dringender sich herausstellen sollte, es Sache der Gesetzgebung dieser Zeit sein werde, vermittelnd einzugreifen. Auch von anderer Seite wurde gegen die Zulassung der Wechsel au porteur eingewendet, daß Wechsel dieser Art als eine Art Cassascheine, Banknoten, mit einem Worte, als eine Art Papiergeld anzusehen sein würden, dessen Creirung die Regierungen einzelner Staaten den Privaten schwerlich gestatten dürfte.

In Erwägung aller dieser Gründe wurde demnächst beschlossen, daß Wechsel au porteur als gültige Wechsel nicht zuzulassen seien,

jedoch ein förmliches Verbot derselben auszusprechen nicht nothwendig erscheine, da es genüge, daß im Art. 4 unter N. 3 des Entwurfes die Angabe eines bestimmten Remittenten deutlich vorgeschrieben sei.

Wechselaussteller, s. eigene Wechsel Bd. I. S. 743, s. Anweisung Bd. I. S. 374 u. Trassant vorst. Bd. II. S. 373.

Wechselberechnung, s. Wechselcours u. Wechseldisconto.

Wechselberechtigung, d. h. die Berechtigung, die in einem bezüglichen Wechsel verschriebene Summe zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort von einer gleichfalls bestimmten Person einfordern, oder aber Mangels Zahlung unter Beobachtung gewisser streng vorgeschriebener und mit Präjudiz bedrohter Formalitäten Regreß gegen die früheren Briefsinhaber nehmen zu können, beruht zunächst auf dem realen Besitz des Wechsels; allein nur nach dem Englischen, Deutschen und Flensburger (Schleswiger) Wechselrecht, welches Wechsel au porteur gestattet, genügt der bloße Besitz zur Beurkundung der Wechselberechtigung, in den meisten andern wird ein Indossament resp. eine Transportirung von Name zu Name bis auf den letzten Inhaber stipulirt. Der bloße Besitz eines Wechsels kann aber keineswegs auch das wirkliche Eigenthum des Wechsels und mithin die effective Wechselberechtigung verleihen, zum Besitz muß vielmehr auch ein rechtlicher Besitz und der Wechsel mindestens in gutem Glauben erworben sein. Nach dem englischen Recht schützt bei dem Wechsel au porteur der gute Glaube den Nehmer des Wechsels, wenngleich sein Vormann ein unredlicher Besitzer war, ebenso aber auch den Wechselschuldner als Zahler, da der Wechselinhaber ihm gegenüber ein Recht auf die Präsumtion hat, für den rechtmäßigen Besitzer angesehen zu werden.

Nach den meisten Wechselordnungen, welche die Ausstellung auf Namen verordnen, kann zwar, wo ein Blanco-Indossament zulässig, eine Weiterbegebung stattfinden, ohne daß eine ganze Reihe dieser Begebenden sowie der Nehmenden aus dem Wechsel ersichtbar zu werden braucht, allein nichts desto weniger muß der letzte Wechselinhaber sich durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten als berechtigt legitimiren. Die A. D. W.-O. enthält hierüber die bezügliche Vorschrift im Art. 36 (s. Bd. I. S. 120 u. Bd. II. S. 105 Legitimation). Mehrere der ausländischen Gesetzgebungen ha-

den eine derartige Stipulation nicht aufgenommen, sondern besagen nur einerseits, wer vor Verfall ohne Opposition zahle, erscheine als seiner Wechselverbindlichkeit entledigt, und andererseits, wer an den unrechtmäßigen Besitzer zahle, bleibe für den Schaden verantwortlich. (S. Opposition Bd. II. S. 170.)

Wenn nun nach der A. D. W.-O. dem Wechselinhaber die Präsumtion zur Seite steht, für den rechtmäßigen Besitzer gehalten zu werden, dagegen der Wechselschuldner, bei anscheinend richtiger Legitimation des Inhabers durch eine Reihe zusammenhängender Indossamente, nicht verpflichtet ist, die Aechtheit derselben zu prüfen, so muß jedem Zahler durch die geleistete Zahlung auch die rechtliche Ablösung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Wechselberechtigten zugestanden werden, insofern ihm nicht Unredlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. (S. Vindication Bd. II. S. 431.)

Die Wechselberechtigung begründet sich primo loco durch den Besitz des Wechsels, indem die rechtliche Vermuthung dafür streitet, daß der Besitzer desselben das Eigenthumsrecht daran bona fide erworben, und bestimmt hierher bezüglich auch der Schlußsatz des Art. 18 der A. D. W.-O.:

> Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Was dagen die Anforderung zur Zahlung des Wechselbetrages anlangt, so erfordert die Bestimmung des Art. 36 der A. D. W.-O. noch eine weitere Legitimation des Wechselinhabers als den bloßen Besitz, nämlich eine zusammenhängende bis auf den Inhaber hinuntergehende Reihe von Indossamenten; bemerkt jedoch im Schlußsatze dieses Artikels:

> Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Sobald also eine zusammenhängende, bis auf den Inhaber hinuntergehende Reihe von Indossamenten vorhanden ist, so erscheint die Legitimation des Inhabers als vollständig geführt und seine Wechselberechtigung constatirt, ganz abgesehen von dem Falle, daß unter den auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften auch falsche vorhanden sein sollten, wo sodann nach Art. 75 u. 76 die ächten Unterschriften dennoch ihre wechselmäßige Wirkung behalten und

eine wechselmäßige Verpflichtung der Unterschriebenen begründen. Ein Gleiches tritt ein, wenn sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen befinden, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, indem dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß hat und die Wechselberechtigung des bona fide Besitzers in keiner Weise alterirt. (cf. Art. 3 der A. D. W.-O.)

Ebenso hat demnächst der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels nach Art. 49 die Berechtigung, die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichteten, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anzustellen, ohne daß durch Letzteres sein Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten verloren ginge, und ohne daß derselbe an die Reihenfolge der Indossamente gebunden wäre; desgleichen hat er ferner nach Art. 50, insofern er den Protest hat erheben lassen, die Berechtigung von dem in Anspruch genommenen Wechselverpflichteten zu fordern:

Die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, die Protestkosten und andere Auslagen, und eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Einige ausländische Wechselgesetzgebungen fordern von dem Zahler die Prüfung der Identität des Zahlungs-Präsentanten mit dem letzten, auf dem Wechsel verzeichneten Indossatar, und verpflichten den Inhaber diesen bezüglichen Nachweis zu führen. (S. sub voce Identität Bd. II. S. 58.)

Demnächst hat der jedesmalige Inhaber eines Wechsels auch die Berechtigung, das Eigenthumsrecht an dem Wechsel, nebst allen sich daran knüpfenden Rechten und Verbindlichkeiten, auf einen weiteren Wechselinhaber zu übertragen, oder aber einen solchen vollmachtsweise zur Ausübung der aus dem Wechsel fließenden Rechte und Verbindlichkeit zu ermächtigen. (Indossament und Indossament in procura s. Indossament Bd. II. S. 60.)

Schließlich ist als eine Berechtigung des Wechselinhabers noch die Befugniß zu erwähnen, von dem Aussteller des Wechsels die Ausfertigung von Duplicaten verlangen zu dürfen. (S. Duplicate Bd. I. S. 653.)

Wechselblanket, s. Blanket Bd. I. S. 524.

Wechselbürgschaft, s. Aval Bd. I. S. 422.

Wechselclausel.

Eine der wichtigsten Bestimmungen, die in der A. D. W.-O.

sich geltend macht, ist diejenige über die Wechselclausel, d. h. die Vorschrift, daß nur dasjenige wechselmäßige Dokument als wirklicher Wechsel anzusehen sein solle, welches in seinem Context die ausdrückliche Bezeichnung als „Wechsel" enthalte. Diese Bestimmung ist zwar nichts ganz Neues; denn schon Cramer sagt in seinen Observat. juris univ. tom. I. obs. 190: „cambium legitimae formae non est, in quo vocabulum Wechselbrief non est expressum," und bezeugt, daß der Reichshofrath auf solche Schuldscheine nur ein mandatum oder rescriptum cum clausula erkannt habe; allein es bestand hierüber keine definitive Vorschrift. Nach Englischem und Nordamerikanischem Rechte ist die Wechselclausel nicht erforderlich, ebenso nach Französischem Rechte (C. d. c. Art. 110 u. 187), mit welchem auch das Spanische Handelsgesetzbuch (§ 426) übereinstimmt, wenn nur das Papier „auf Ordre" lautet. Die Erklärung der Uebernahme einer Schuldverpflichtung nach Wechselrecht genügt ebenso wenig als die Bezeichnung als Wechsel in der Aufschrift. (S. Erfordernisse Bd. I. S. 832.)

Wechsel, contirte, sind trassirt eigene. Man bezeichnet hiermit eigentlich solche, die vom Trassanten an einen Remittenten im Orte des Bezogenen trassirt werden, um eine Schuld förmlich auszugleichen. Auch Commissionstratten, die im Auftrag des Committenten eines fremden Platzes vom Commissionair auf ihn selbst oder auf einen Andern zu einem schon contirten oder calculirten Course trassirt werden.

Wechselcontract, s. Wechselvertrag.

Wechselcopie.

Bezüglich der Wechselcopien enthält die A. D. W.-O. speciell folgende Bestimmungen in Abschn. X. ad 2 Art. 70—72:

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke[1]) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versendete Original des Wechsels anzutreffen ist.

1) In der österr. Wechselordnung heißt es Anmerkungen.

Das Unterlassen dieses Vermerkes [1]) entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. N. 1 [2]) erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

Nächstdem geschieht der Copien und ihrer Bedeutung im Wechselverkehr Erwähnung in den Art. 11, 12, 39 [3]) und Art. 98 N. 8, welcher letztere lautet:

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
8. Die Art. 70—72 über die Copien.

---

1) In der österr. Wechselordnung heißt es: „dieser Bemerkung."

2) Art. 69. N. 1. Daß das zum Accept versendete Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist.

3) Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 39. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Der Hauptzweck der Wechselcopien ist der, selbige zur Indossirung zu benutzen, während das Original der Wechsel zur Annahme versendet ist, und enthält in dieser Beziehung der Schlußsatz des Art. 70 die Bestimmung, daß auf der Copie zu bemerken sei, bei wem das zur Annahme versendete Exemplar anzutreffen. Zur anderweiten Geltendmachung von Wechselrechten (Acceptation und Zahlung) können Copieen nicht verwendet werden, sondern eben nur zur Indossirung und demnächst zur Abforderung des zur Annahme versendeten Original-Wechsels von dem betreffenden Verwahrer.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Wechsel-Copie und einem Duplicat besteht darin, daß das Duplicat nur von dem Aussteller allein unter seiner Original-Unterschrift auf Anfordern des Wechselinhabers ertheilt werden kann, während j e d e r I n h a b e r des Wechsels befugt ist, eine Copie desselben zu fertigen, die er dann mit der Bemerkung „bis hierher Abschrift" abschließt, auf dieselbe sein Originalindossament setzt und sie so zur Trägerin der weiteren Giros macht. Als Trägerin des Accepts kann eine Copie nicht benutzt werden, weil der Bezogene die Berechtigung hat, das Verlangen zu stellen, daß ihm die Unterschrift des Ausstellers unter dem Wechsel in Urschrift vorgelegt werde, bevor er den Wechsel für Rechnung des Ausstellers annimmt oder bezahlt.

Die Bestimmung des Alinea 1 des Art. 70 ist auf die Feststellung der Identität der Copie mit dem Originalwechsel gerichtet, und sind daher Abweichungen in der Copie von dem Originalwechsel, welche keine materielle Verschiedenheit begründen, nicht von Einfluß.

Aus der Unterlassung der auf eine Copie zu setzenden Erklärung:

„bis hierher Abschrift (Copie)"

oder einer ähnlichen Bezeichnung als z. B. „von hier an Original", folgt nur die V e r m u t h u n g, daß, sowie der auf der V o r d e r - s e i t e der Urkunde als „Copie" bezeichnete W e c h s e l, so auch die auf der Rückseite der Urkunde stehenden I n d o s s a m e n t e nur A b s c h r i f t e n seien. Diese Vermuthung kann jedoch nachweislich widerlegt werden.

cf. Erk. des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 4. April 1857. Seuffert, Archiv Bd. XII. S. 101.

Vergl. Jolly, über Wechsel-Duplicate und Wechsel-Copien im Archiv f. D. W.-R. Bd. III. N. XIII. § 24. S. 290.

Bezüglich des Art. 71 u. 72 s. vorst. Original-Wechsel, Bd. II. S. 172.

Hinsichts des Auslandes ist Folgendes zu vermerken:

1. Die Wechsel-Ordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in den Art. 70—72, sowie in Art. 11 u. 12 u. Art. 39 Alinea 2 wörtlich mit der A. D. W.-O. überein.

2. Die Wechselordnungen des Code de commerce in Frankreich, Sardinien, Türkei und Wallachei enthalten keine Bestimmungen über Wechselcopien.

3. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 437. Sind keine durch den Aussteller ausgefertigte Duplicate des Wechsels vorhanden, so darf jeder Inhaber seinem Nehmer eine Abschrift der Prima geben, welche Abschrift nothwendig auch alle auf der Prima befindlichen Indossamente buchstäblich enthalten muß, und worin anzumerken ist, daß sie in Ermangelung eines Secunda-Wechsels ausgefertigt wird.

Art. 506. Auf die durch die Indossanten in Folge der Bestimmung von Art. 437 ausgeschriebenen Copien von Wechseln kann keine gültige Zahlung gemacht werden, ohne daß der Inhaber eines von den durch den Aussteller ausgefertigten Exemplaren dabeifügt.

4. Die Wechselordnungen von Portugal, den Niederlanden und Norwegen enthalten keine Bestimmungen über Wechselcopien.

5. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 68. Wird zum Zwecke des Veräußerns eines Wechsels Abschrift genommen, dann muß diese Abschrift auch die auf dem Wechsel bereits befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und in der Abschrift bemerkt werden, bis wie weit sie Abschrift ist, oder wo die Original-Indossamente anfangen, auch bei wem sich der Original-Wechsel befindet.

§ 69. Jeder, der einen Original-Wechsel aufbewahrt, ist verpflichtet, ihn demjenigen auszuhändigen, der sich als rechtmäßiger Inhaber einer mit Indossamenten versehenen Abschrift ausweist.

Wird das Original vorenthalten, so ist der Abschriftsinhaber berechtigt, nachdem er wegen Verweigerung der Auslieferung protestirt hat, eine Regreßklage gegen den Indossanten, dessen Original-Indossament sich auf der Abschrift befindet, anzustellen.

§ 13. Der Uebertragende soll auf denselben Wechsel, oder auf eine Abschrift davon (Copia), oder auf ein am Wechsel, oder der Abschrift haftendes Blatt (Alonge) seinen Namen schreiben.

§ 92. Was in diesem Gesetze über gezogene Wechsel verordnet ist, gilt auch für Wechsel, welche auf den Trassanten selbst zur Bezahlung an dem Ausstellungsorte, oder an einem andern Platz (eigener Wechsel, eigener domicilirter Wechsel) ausgestellt sind, doch mit der Ausnahme: daß der Aussteller solcher Wechsel als Acceptant verantwortlich und daß besondere Annahme solchen Wechsels nicht erforderlich ist.

6. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 17. Auch eine bloße Abschrift von einem acceptirten oder zur Acceptation gesendeten Wechsel kann indossirt werden. Es ist alsdann auf der Rückseite zu bemerken, wie weit die Abschrift geht und wo die Original-Indossamente wieder anfangen; sowie auch auf der Abschrift zu bemerken ist, wo das Original empfangen werden kann.

§ 18. Derjenige, welcher unterläßt, die im § 17 vorgeschriebene Anmerkung zu machen, ist für die Folgen verantwortlich.

7. Schleswig, Flensburger Wechselordnung v. 1843.

§ 21. Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst oder auf dessen Verlängerung oder auf der Abschrift des acceptirten oder zur Acceptation versendeten Wechsels verzeichnet sein.

§ 25. Wenn das eine Exemplar des Wechsels acceptirt oder zur Acceptation versendet ist, und ein anderes Exemplar indossirt wird, so ist auf diesem zu bemerken, wer jenes Exemplar zur Empfangnahme aufbewahrt (§ 31).

§ 26. Dasselbe gilt für die Indossirung einer Abschrift des acceptirten oder zur Acceptation versendeten Wechsels, auf welcher auch zu bemerken ist, wie weit die Abschrift geht, und wo die Original-Indossamente anfangen.

§ 27. Wer die Vorschrift der §§ 25 und 26 verabsäumt, haftet für die Folgen.

§ 31. Das angenommene oder zur Annahme versendete, ihm [1]) nicht indossirte Exemplar des Wechsels hat er an den

1) d. h. dem mit der Vorlegung eines Wechsels zur Annahme Beauftragten (§ 31 Alinea 1).

rechtmäßigen Inhaber des girirten Exemplars oder der girirten Abschrift auszuliefern.

8. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 3. Auf Verlangen ist der Trassant schuldig, dem Abnehmer seines Wechsels Prima, Secunda und Tertia zu geben, sowie die Indossanten Copien, die ebenfalls eigenhändig oder per procuram unterzeichnet werden müssen. Vermittelst Vorweisung derselben, wenn sie gehörig girirt sind, kann man die Prima, falls solche zur Acceptation gesandt worden, abfordern.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 2. Wenn der Trassant oder Indossant einen Prima-Wechsel zur Acceptation sendet, und die Secunda oder Copie verhandelt, so muß diese die Anzeige enthalten, wo die Prima oder das Original mit Annahme versehen zu finden ist.

Copien kann man von keinem Indossanten, welcher das Original verhandelt hat, fordern, wohl aber bei der Negotiation anbedingen, daß er keine Wechsel gibt, von welchen nicht Secunda ꝛc. mitgegeben werden können.

c. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselrecht v. 1784.

Tit. 3. § 8. Werden Prima- oder Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero gesendet, so kann man diese vermittelst Vorweisung der girirten Secundabriefe oder Copien abfordern.

d. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§. 44. Jeder Inhaber eines gezogenen oder eines Eigenwechsels ist befugt, eine Copie des Wechsels anzufertigen. Dieselbe muß den ganzen Text, alle Indossamente und Bemerkungen getreu wiedergeben, auf der vorderen Seite mit dem querstehenden Titel „Copie", auf der Rückseite mit der Bemerkung: „bis hierher Copie" versehen sein.

Copien können statt des Original-Wechsels weiter indossirt werden. Jedes auf der Copie stehende Originalindossament hat die gleiche Kraft, als wenn es auf dem Originalwechsel sich befände.

§ 45. Ist ein Exemplar eines in Duplicaten, oder das Orinal eines in Copie vorhandenen Wechsels zur Annahme versendet worden, so hat der Versender auf den übrigen Duplicaten oder beziehungsweise auf der Copie zu bemerken, wo das zur Annahme verschickte Duplicat oder beziehungsweise das Original

sich befindet. Auf der Copie eines Eigenwechsels soll ebenfalls angezeigt werden, wo das Original verwahrt liegt.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zur Annahme versendeten Doppels oder derjenige des Originals ist gehalten, dasselbe dem Inhaber des weiter begebenen Doppels oder beziehungsweise der Copie auszuliefern.

§ 10. Das Indossament muß auf dem Wechsel, einer Copie (§ 44) desselben, oder einem mit dem Wechsel oder der Copie zusammenhängenden Blatte (Allonge) geschrieben sein.

§ 11. Ein Indossament ist jedoch auch dann noch gültig, wenn es nur den letzten Bestandtheil [1]) enthält (Blancoindossament); muß jedoch in diesem Falle auf dem Rücken des Wechsels, der Copie oder Allonge geschrieben stehen.

§ 23. Der Inhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen; selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt wäre. Der Zahlende kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels verlangen, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm darüber Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

e. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 74 u. 75 conform mit Art. 70 u. 71 der A. D. W.-O.

§ 76. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der Copie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Copie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

§ 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur

1) Alinea 2 N. 3. Die Unterschrift des Uebertragenden (Indossanten) eigenhändig oder durch gehörig Bevollmächtigte.

seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Bevollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

§ 41. Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift ertheilt werde.

f. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 4. Derjenige, welcher einen Wechsel verhandelt, soll dem Nehmer desselben die nöthigen Abschriften geben.

9. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 438. Besondere wesentliche Erfordernisse eines trassirten Wechsels sind außer den obenerwähnten allgemeinen folgende:

3. Die Angabe im Texte sowohl, als auch unterhalb des Wechsels, ob es ein Solawechsel, oder die Prima, Secunda, Tertia u. s. w. eines und desselben Wechsels oder aber eine Copie desselben ist.

Art. 479. Wenn der Trassant oder Remittent eines Wechsels den Prima-Wechsel an irgend Jemanden behufs Präsentation zum Accept mit der Bedingung absendet, daß er nachher derjenigen Person ausgeliefert werde, welche in der Eigenschaft als Wechselinhaber ihm eine durch regelmäßige Indossaments an sie gediehene Copie des Wechsels vorzeigt, so muß auf dieser Copie das Original-Indossament des Trassanten oder des Remittenten und seine eigenhändige Bemerkung darüber, bei wem sich der Prima-Wechsel befindet, vorhanden sein. Derjenige, der den Prima-Wechsel in Händen hat, muß ihn dem Vorzeiger der Copie mit Beobachtung der in dem vorhergehenden Artikel dargelegten Regeln ausliefern und dabei die oben erwähnte Bemerkung ausstreichen, indem er auf die Copie schreibt: ausgeliefert an N. N.

Wechsel-Copierbuch ist dasjenige Buch der Kaufleute, in welches alle von ihnen ausgestellten, acceptirten und indossirten Wechsel wortgetreu copirt werden. Dasselbe ist namentlich bezüglich später gestellter Anforderungen zur Ausfertigung von Duplicaten von großer Wichtigkeit und unentbehrlich.

Wechsel-Cours.

Im kaufmännischen Geschäft ist fast ohne Ausnahme nur von gezogenen Wechseln oder Tratten die Rede, und nur solche Wechsel auf fremde Plätze haben einen Cours, der durch die Courszettel bekannt gemacht wird. Platzwechsel, d. h. Wechsel am Ausstellungsort zahlbar, oder Sola-, d. h. eigene Wechsel haben keinen Cours, sondern es wird, bei ihrem allenfallsigen Verkauf vor Verfall, bei der Zahlung nur der Betrag des Disconto an der Wechselsumme in Abzug gebracht.

Diese Courszettel gelten für die Bankiers als Handels-Preis-Courant, in dem sie die sich ergebenden Course (Werthe oder Preise) der verschiedenen Wechsel auf fremde Plätze, Geldsorten, Staatspapiere, Actien ꝛc. anzeigen. Die Courszettel werden, je nach Ortsüblichkeit, nachdem die Course auf der Börse von den Wechselsensalen oder Mäklern festgestellt worden, entweder an bestimmten Wochentagen oder auch täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage ausgegeben. In der Regel haben dieselben zwei verschiedene Colonnen für die Course, von denen die eine mit G. A. oder Ges. (Geld, Argent oder Gesucht) die andere mit Br., P., L. oder Ang. (Brief, Papier, Lettre oder Angeboten) überschrieben zu sein pflegt. Steht ein Cours in der ersten dieser Colonnen notirt, so bedeutet dieses, daß das betreffende Papier gesucht ist, d. h. daß mehr Käufer (Geld) als Verkäufer (Papier) dazu vorhanden ist, und daß man also, wenn man das Papier kaufen will, gewöhnlich etwas mehr als den notirten Cours dafür anlegen muß. Der in der zweiten Colonne notirte Cours bedeutet, daß das Papier zu demselben ausgeboten wird, daß also mehr davon zu verkaufen, als zu kaufen begehrt wird, so daß, wenn man es verkaufen will, man dasselbe nur zu einem etwas niedrigeren Course anbringen kann. Um nun aber ein volles Verständniß der Courszettel zu haben, ist es nöthig, die zu jedem Course gehörige feste Valuta, oder denjenigen Werth, für den sich der angegebene Cours versteht, zu kennen, da derselbe zwar auf mehreren, aber nicht auf allen Courszetteln angegeben ist.

Jeder Cours besteht aus zwei Werthen oder Geldwährungen — Valuta — von denen der eine die veränderliche, der andere die unveränderliche (feste) Valuta heißt. Die letztere bezeichnet die Quantität, die für den Preis gegeben wird, die erste dagegen den Preis, der für jene Quantität bezahlt wird. In dieser Beziehung gibt es demnach zweierlei Course, nämlich solche,

deren feste Valuta im Auslande, und solche, deren feste Valuta im Inlande basirt. Fast durchgängig gilt auf den Courszetteln die auswärtige Valuta als die feste, und die des eigenen Platzes als die veränderliche, und der Cours zeigt daher an, wie viel man in der Valuta des eigenen Platzes für die feststehende Quantität in der Valuta des auswärtigen Platzes bezahlt hat. Auf einigen Courszetteln, namentlich dem Hamburger und Augsburger, ist es bei verschiedenen Coursen umgekehrt, und der Cours bedeutet, wie viel man in der fremden Valuta für die unveränderliche Quantität in der eigenen erhält. Ist die feste Valuta im Auslande, so ist der Cours um so niedriger, je kleiner die Courszahl ist, und umgekehrt; ist dieselbe aber im Inlande, so wird ein niedriger Cours durch eine höhere Courszahl angegeben, und umgekehrt; denn je größer dann die Courszahl ist, desto mehr bekommt man in der fremden Valuta für die feste des eigenen Platzes, und die Wechsel sind daher um so wohlfeiler.

In den meisten Courszetteln sind bei jeder Wechselgattung, oder doch bei mehreren derselben zweierlei, zuweilen auch dreierlei Course für verschiedene Verfallzeiten oder Sichten, nämlich für kurze Sicht, für 1, 2 Monate rc. angegeben. Unter kurzer Sicht, kurzsichtige Wechsel, kurzes Papier rc. versteht man in der Regel solche Wechsel, deren Verfallzeit in der Regel nur noch höchstens 14 Tage entfernt ist. Diese Papiere sind natürlich immer etwas theurer, als diejenigen auf lange Sicht, deren Verfall noch weiter — 1, 1½, 2 Monate rc. — hinausreicht. Der Cours der Papiere auf kurze gegen diejenigen auf lange Sicht erhöht sich in der Regel um so viel, als der Disconto zu dem am Zahlungsorte des Wechsels bestehenden Discontofuße für den Betrag der Courszahl und auf die Zeit bis zum Verfalltage ausmacht. Zuweilen findet sich jedoch nur allein der Cours für kurzes Papier angegeben, und stellt sich demnach derjenige für Papiere mit langer Sicht verhältnißmäßig niedriger.

Auf mehreren Courszetteln findet man auch den auf dem Ausstellungsplatze bestehenden jährlichen Disconto angegeben, welcher gleichfalls veränderlich ist, je nach dem Mangel oder Ueberfluß an baarem Gelde auf dem bezüglichen Platze.

Zwar hängt das Steigen oder Fallen der Wechsel-Course zunächst von dem mehr oder minder lebhaften Gange der Wechselgeschäfte ab, d. h. von der größeren oder geringeren Nachfrage nach

der einen oder andern Wechselgattung, sowie von der kürzeren oder längeren Verfallzeit derselben, es muß jedoch immer der Geld- oder Münzwerth der festen Valuta als die wichtigste Basis angesehen werden. Dieser Werth, welchen man **Wechselpari** nennt, kann sich, wie das Münzpari, entweder auf den Nominal- oder auf den Metallwerth der Münzen stützen, und bedeutende Differenzen bezüglich seiner und des Wechsel-Courses können für längere Zeit nicht bestehen bleiben, indem man sonst die baare Uebermachung der Gelder der Zahlung durch Wechsel vorziehen würde.

Das ganze Wechselgeschäft besteht zwar eigentlich nur in einfachem Kauf und Verkauf von Wechseln, allein die Umstände, unter denen das Eine oder das Andere stattfinden kann, sowie die Zwecke, die man dabei zu erreichen strebt, selbst die Chancen, welche sich bei dem Geschäft selbst so verschiedentlich herausstellen, sind so mannigfacher Art, daß sie Veranlassung zu mancherlei arithmetischen Operationen geben. Diese lassen sich in 4 verschiedene Kategorien eintheilen, und zwar:

1. die **Parirechnung**, oder die Feststellung der Wechselcourse;
2. die **Wechselreductionen**;
3. die **Arbitragerechnung** und die damit in Verbindung stehende Berechnung von Gewinn und Verlust bei Wechseloperationen;
4. die **Wechselcommissionen**;

welche nachfolgend ihre Erläuterung finden sollen.

Die Höhe der Course gründet sich ursprünglich auf die Münzverhältnisse der beiden Länder, und es gibt daher zwischen 2 Wechselplätzen eigentlich immer einen gewissen Grundcours, und diesen kann man z. B. zwischen Berlin und Wien finden, da in Berlin 30 Thaler und in Wien 45 fl. auf 1 Pfund f. Silber gehen, und in Wien die feste Valuta des Berliner Courses 100 Rthlr. ist, so berechnet man:

$$30 : 45 = 100 : x$$
$$x = 150 \text{ fl. als Grundcours.}$$

Ebenso kann man z. B. den Grundcours zwischen Berlin und Hamburg finden, wenn man weiß, daß in Berlin 14 Thaler und in Hamburg $27\frac{3}{4}$ M. B. auf die Mark f. Silber gehen, und daß in Berlin die feste Valuta des Hamburger Courses 300 Mark ist; wonächst die Berechnung folgend geschieht:

$$27\tfrac{3}{4} \text{ M.} : 14 \text{ Rthlr.} = 300 \text{ M.} : x$$
$$x = 151\tfrac{13}{37} \text{ Rthlr.}$$

Ehe zu den Berechnungen selbst übergegangen wird, folgen hier zur bessern Verständigung der nachfolgenden Erläuterungen einige Courszettel der wichtigsten deutschen Wechselplätze der neusten Zeit.

Wien.

Courszettel vom 30. September 1861.

Wechsel-Course. 3 Monate.	Bank-(Platz) Sconto Percent.				
Amsterdam, für 100 holländische Gulden	3	. . . .	— —	— —	— —
Augsburg, für 100 Gulden südd. Währ.	$3\frac{1}{2}$	114.50 114 25	114.35	114.35	114.50
Berlin, für 100 Thaler	4	. . . .	— —	— —	— —
Breslau, für 100 Thaler . . .	4	. . . . . .	— —	— —	— —
Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. Währ.	3	114 70 114 35	114.50	114.50	114.70
Genua, f. 100 piemontesische Lire	$5\frac{1}{2}$	. . . . . .	— —	— —	— —
Hamburg, für 100 Mark Banko	3	100.70 . . .	100.70	100 70	100.80
Leipzig, für 100 Thaler . . .	4	. . . .	— —	— —	— —
Livorno, f. 100 toscanische Lire	$5\frac{1}{2}$	53.20 . . .	53.20	— —	53.—
London, für 100 Pfund Sterling	$3\frac{1}{2}$	135.75 135 50	135.60	135.50	135 65
Lyon, für 100 Francs	$5\frac{1}{2}$	. . . .	— —	— —	— —
Mailand, f. 100 Lire nuove ital. (Francs)	$5\frac{1}{2}$	53.20 . . .	53.20	53.—	53.10
Marseille, für 100 Francs . . .	$5\frac{1}{2}$	53	53.—	53.10	—
Paris, für 100 Francs.	$5\frac{1}{2}$	53.25 53.10	53.15	53.15	53.20
Prag, für 100 Gulden österr. Währ..	5	. . . . . .	— —	— —	— —
Triest, für 100 Gulden österr. Währ.	5	. . . . . .	— —	— —	— —
Venedig, für 100 Gulden österr. Währ.	5	. . . . . .	— —	— —	— —

31 Tage nach Sicht.		
Bukarest, für 100 wallachische Piaster	— —	— —
Konstantinopel, für 100 türkische Piaster	— —	— —

Cours der Münzen.

Kaiserlicher Münz-Ducaten .	6 fl. 51 Nkr.	6 fl. $50\frac{5}{10}$ Nkr.	6 50	6.51
„ vollwichtiger Ducaten. . . .	6 „ 51 „	6 „ $50\frac{5}{10}$ „	6.50	6.51
Krone	— „ — „	— „ — „	18.70	18.75
20 Francs-Stück	10 „ 83 „	10 „ 81 „	10.80	10.82
Russischer Imperiale . . .	— „ — „	— „ — „	11.15	11.18
Vereins-Thaler	— „ — „	— „ — „	2.02	$2.02\frac{5}{10}$
Silber	— „ — „	— „ — „	134.50	134.75

Durchschnitts-Cours der Krone vom vorigen Monate.

Krone . . . . 18 fl. $97\frac{5}{10}$ Nkr. | Halbe Krone. . . . — fl. — Nkr.

Cours der Krone bei k. k. Cassen 18 fl. 50 kr. österr. Währ.

Wechsel-Disconto der Nationalbank für 4wöchentliche Platzbriefe 5 %
do. do. für längere Sichten u. Domizile $5\frac{1}{8}$ %
Zinsen für Vorschüsse der Nationalbank auf Staatspapiere . . . . $5\frac{1}{8}$ %

Hamburg, den 1. October 1861.

Geld- u. Wechsel-Course.

Paris	3 Mt.	194¾	Fr. pr. 100 ℳ Bco.	190¾
do.	k. S.	189¾	= =	188½.
Bordeaux . . .	3 Mt.	192	= =	
Antwerpen . .	=	191¾	= =	190⅝.
do.	k. S.	190¼	= =	
Genua	3 Mt.	193	= =	
Livorno	=	193½	= =	
St. Petersburg .	=	29½	β Bco. pr. S.-Rubel	29½.
London	=	13 ℳ 4¾	β Bco. pr. £	13 5¾—⅞.
do.	k. S.	13 ℳ 6½	β = =	7½.
Madrid	3 Mt.	42⅜	β Bco. pr. Péso fuerte de 20 Reales de vellon.	
Cadix	=	42⅞	(ditto, bracketed)	
Bilbao	=	42⅜	(ditto, bracketed)	
Lissabon . . .	=	45⅜	β Bco. pr. Mill. Rees.	
Porto	=	46	= =	
Amsterdam . .	=	35,95	Fl. Crt. pr. 40 ℳ Bco.	35.70
do.	k. S.	35,70	= =	45
Frankfurt . . .	2 Mt.	88¾	Fl. Südd. Währ. pr. 100 ℳ Bco.	
Augsburg . . .	=	88⅞	= = pr. 100 ℳ Bco.	
Prag	=	103,50	Fl. Oest. Währ. pr. 100 ℳ Bco.	103¼ für 3 Monate.
Wien	=	103,25	= = pr. 100 ℳ Bco.	für 3 Monate.
Triest	=	103,50	= = pr. 100 ℳ Bco.	für 3 Monate.
Breslau	=	152⅛	ℛβ 30 ℛβ F. in $^{1}/_{1}$ à	für 3 Monate.
Berlin	=	152	$^{1}/_{12}$ pr. 300 ℳ Bco.	151¾ für 3 Monate.
Leipzig	=	152¼	ℛβ 30 ℛβ F. pr. 300 ℳ Bco.	
Bremen	=	139¼	ℛβ Gold. =	
Kopenhagen. .	k. S.	–	ℛβ R.-M. =	

Gold al Marco in Barren. (v. u. üb. $^{983}/_{1000}$) pr. ℳ fein	429½ ℳ Bco.
do. do. in Sorten	430½ =
Silber, feines, ...	27 ℳ 12 β
Piast., Säul., pr. Mark Brto. in Bco.	25 = 4 =
do. Mexik. = = ...	24 = 14 =
Kronen pr. Stück	18 = 6½ =
Louis- u. Friedr.d'or pr. Stück . .	10 = 15¾ =
Neue Holl. Rand-Duc.	101 β Bco.
Hamburger und diverse $^{979}/_{983}$ . .	101 =
Hamb. 4 u. 8 β-Stücke .	124¾ ℳ für 100 ℳ Bco.
Lübisch grob Courant . .	125 = =
Dänische $^{2}/_{1}$ ℛβ	200¼ ℳ für 300 ℳ Bco.
do. $^{1}/_{1}$ ℛβ	200¼ = =
Thal. n. d. 14 u. 30 ℛβ F.	149⅞ = =
⅙ u. ⅓ Thaler do. . .	150⅛ = =

Frankfurt a. M., den 3. October 1861.

Wechsel in süddeutscher Währung.

Amsterdam fl. 100 k. S.	99⅝ B.	Lyon Frs. 200 k. S.	—
ditto " l. S.	—	Mailand " " k. S.	93¼ G.
Antwerpen Frs. 200 k. S.	93⅛ G.	ditto " " l. S.	—
ditto " l. S.	—	München fl. 100 k. S.	99⅞ B.
Augsburg fl. 100 k. S.	99⅝ G.	ditto " l. S.	—
ditto " l. S.	—	Paris Frs. 200 k. S.	93¼ G.
Berlin Thlr. 60 k. S.	105¼ B. 105 G.	ditto 60 à 90 T.	—
ditto " l. S.	105 G. mit 4%	Triest fl. in öst. W. k. S.	—
Brem. Thlr. 50 Lsd. h. S.	96¼ G.	ditto " l. S.	—
ditto " l. S.	—	Wien fl. in öst. W. k. S.	85½ G.
Brüssel Frs. 200 k. S.	93⅛ G.	ditto 8 à 30 Tage	—
ditto " l. S.	—	ditto 30 à 90 Tage	—
Cöln Thlr. 60 k. S.	105¼ B.		
ditto " l. S.	—		
Hamburg B.M. 100 k. S.	87⅝ G.		
ditto " l. S.	—	Disconto	3% G.
Leipzig Thlr. 60 k. S.	105¼ B.		
ditto " l. S.	—		
London Lst. 10 k. S.	118½ G.		
ditto 60 à 90 T.	—		

Geld-Sorten.

	fl. kr.
Pistolen	9 38—39
" Preuss.	9 56½—57½
Holl. fl. 10 St.	9 44—45
Ducaten.	5 32½—33½
do. al marco	5 33½—34½
20 Franken-St.	9 20½—21½
Engl. Sovereigns . . .	11 48—52
Russ. Imperiales	9 38—40
Gold pr. Pfund fein . .	804—809
5 Frcs. Thlr.	—
Alte österr. 20r pr. rauh. Pfund à 500 gr. . . .	30 24 G.
Rand-20r rauh Pfund . .	30 12 G.
Hochhaltig Silber per Pfund fein	51 40—52 15
Preuss. Cassen-Scheine	1 45—¼
Sächs. " "	—
Div. Cassen-Anweis. . .	—
Dollars in Gold	2 25—26

Bremen,
den 1. October 1861.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Hamburg für 300 ß Bco. . . . . . K. S.	137	136 7/8
do. 〃 300 〃 . . . . . 2 Mt.	—	136
do. 〃 300 〃 . . . . . 3 〃	135 3/4	135 5/8
Amsterdam 〃 250 fl. Crt. . . . . K. S.	128 7/8	128 5/8
do. 〃 250 〃 . . . . . 2 Mt.	128 1/8	128
London 〃 100 £ . . . . . . K. S.	616	615 1/2
do. 〃 100 〃 . . . . . . 2 Mt.	612	611 1/2
do. 〃 100 〃 . . . . . . 3 〃	609 1/2	—
Wien für 100 ℛβ Ld'or (2 ℛ = 3 fl.) 2 〃	—	—
Augsburg für 100 fl. . . . . . 2 〃	—	51 1/2
Frankfurt 〃 100 〃 . . . . . . 2 〃	—	51 5/8
Paris 〃 1 Fr. . . . . K. S.	17 1/2	17 7/16
do. 〃 1 〃 . . . . 2 Mt.	17 5/16	17 1/4
Leipzig 〃 100 ℛ Ld'or . . . 3 〃	—	111
Preuss. Bankplätze für 100 ℛβ Ld'or. 3 〃	—	110 7/8
New-York 〃 1 〃 〃 K. S.	77	—
(Längere Sichten und Wechsel auf andere Plätze der Ver. Staaten nach Verhältniss.)		
Disconto	—	4

Geld-Course.

	Briefe.	Geld.
Pistolen pr. 100 ℛβ	100 1/8	100
5 Francs-Stücke	—	1. 15.
20 Francs-Stücke	—	4. 61.
Sovereigns	—	6. 11.
Imperiale	—	4. 71.
Eagles und Dollars für 1 St.	1. 19	1. 18 1/2.
Klingend Courant	109 1/2	109 3/4
Preuss. Cassen-Anweisungen u. Banknoten	109 5/8	109 5/6
In Sachsen einlösbare do. do.	—	110
Hannöversche do. do.	—	109 3/4
Diverse do. do.	—	110 3/8
Amerik. Coupons für 1 St. (in Newyork zahlbare)	—	1. 17 1/2.

Berlin,
den 2. October 1862.

Wechsel-Course.

	Disconto.	
10 Tge. Amsterdam	3	141 3/8 bezahlt.
2 Mt. do.	3	140 5/8 bezahlt.
8 Tge. Hamburg	3	150 1/8 bezahlt.
2 Mt. do.	3	149 3/8 bezahlt.
3 = London	3 1/2	6. 20 7/8 bezahlt.
2 Mt. Paris	5 1/2—4 3/4	79 bezahlt.
8 Tge. Wien österr. Währung	5 1/2	73 3/4 bezahlt.
2 Mt. do. do.	5 1/2	73 bezahlt.
2 = Augburg	2—3	56. 20 bezahlt.
8 Tge. Warschau		85 bezahlt.
8 Tge. Leipzig	4	99 5/6 bezahlt.
2 Mt. do.	4	99 1/3 Brief..
2 Mt. Frankfurt a. M. . . .	2 1/2	56. 20 bezahlt.
4 Woch. Petersburg	7	94 3/8 bezahlt.
8 Tge. Bremen	4	109 5/8 Geld.
	Bank-Disconto.	

Geld-Course.

Gold pr. Zollpfund. Imper.	460 1/4 bezahlt.
Barren Gold	460 1/4 bezahlt.
Gold-Kronen	9. 6 bezahlt.
Louisd'or	109 3/4 Geld.
Napoleond'or	— —
Silber pr. Zollpfund	— —

L e i p z i g,
den 30. September 1861.

Wechsel.		Angeb.	Ges.
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S.	141$\frac{3}{4}$	—
	2 M.	—	—
Augsburg pr. 100 fl. in 52$\frac{1}{2}$ fl.-F.	k. S.	—	57
	2 M.	—	—
Berlin pr. 100 ℛ Pr. Crt.	k. S.	—	99$\frac{7}{8}$
	2 M.	—	—
Bremen pr. 100 ℛ L'dor à 5 ℛ	k. S.	—	109$\frac{3}{4}$
	2 M.	—	—
Breslau pr. 100 ℛ Pr. Crt.	k. S.	—	99$\frac{7}{8}$
	2 M.	—	—
Frankfurt a. M. pr. 100 fl. in S. W.	k. S.	—	57
	2 M.	—	—
Hamburg pr. 300 Mk.-Bco.	k. S.	—	150$\frac{1}{8}$
	2 M.	—	—
London pr. 1 £ Sterling	7 Tage dato	6.23$\frac{1}{4}$	—
	3 M.	—	6.21
Paris pr. 300 Frcs.	k. S.	—	79$\frac{3}{4}$
	3 M.	—	—
Wien pr. 150 fl. i. östr. Währ.	k. S.	—	73$\frac{7}{8}$
	3 M.	—	72$\frac{5}{8}$

Sorten.	Angeb.	Ges.
Kronen (Vereins-Hand.-Goldm. à $\frac{1}{45}$ Zollpf. brutto u. $\frac{1}{50}$ Zollpf. fein) pr. St.	—	9.6
Augustd'or à 5 ℛ pr. Stück } Agio pr. Ct.	—	—
Preuss. Frd'or do. } Agio pr. Ct.	—	—
And. ausl. Ld'or do. } Agio pr. Ct.	—	9$\frac{3}{4}$*
K. russ. wicht. $\frac{1}{2}$ Imp. à 5 Ro. pr. St.	—	—
20 Frankenstücke	—	5.9$\frac{3}{4}$
Holländ. Duc. à 3 ℛ Agio pr. Ct.	—	5$\frac{1}{2}$†
Kaiserl. do. do. do.	—	6$\frac{1}{8}$††
Breslauer à 65$\frac{1}{2}$ As. do.	—	—
Passir- à 65 As. do.	—	—
Conv.-Species und Gulden do.	—	—
do. 20 Kr. do.	—	—
do. 10 Kr. do.	—	—
Gold pr. Zollpfund fein do.	—	—
Silber pr. Zollpfund fein	—	29$\frac{2}{3}$
Wien. Banknoten in österr. Währung	—	73$\frac{7}{8}$
Div. ausl. Cassenanw. à 1 u. 5 ℛ	—	—
do. à 10 ℛ	—	99$\frac{3}{8}$
Ausländ. Banknoten, für welche hier keine Auswechslungs-Casse	—	99$\frac{5}{8}$

*) Beträgt pr. Stück 5 ℛ 14 ngr 6$\frac{1}{4}$ ₰ — †) Beträgt pr. Stück 3 ℛ 4 ngr 9$\frac{1}{2}$ ₰ — ††) Beträgt pr. Stück 3 ℛ 5 ngr 5$\frac{1}{8}$ ₰.

Augsburg,

den 1. October 1861.

Wechsel-Course

in süddeutscher Währung (fl. 52 1/2 Fuss.)

			Papier.	Geld.
Amsterdam	per fl. 100 holl.	k. S.	99 3/4	
		3% l. S.		
Berlin	per Rthlr. 60	k. S.		104 7/8
		4% l. S.		105
Bremen	per Thlr. 50 Louisd'or	k. S.		96 3/8
Frankfurt a/M.	per fl. 100 S. W.	k. S.		99 7/8
		3% l. S.		100
Genua	per L. 200 Piemont	k. S.		
Hamburg	per M. 100 Banco	k. S.	87 7/8	87 3/4
		3% l. S.		
Leipzig	per Rthlr. 60	k. S.	105 1/8	
		4% l. S.		105
Livorno	per L. 200 Italiane	k. S.		
London	per Lst. 10	k. S.	118 3/4	
		3 1/2% l. S.	118 3/4	
Lyon	per Francs 200	k. S.		93 1/4
		5 1/2% l. S.		
Mailand	per L. 200 Italiane	k. S.		93 1/2
		5 1/2% l. S.		
Marseille	per Francs 200	k. S.		93 1/4
		5 1/2% l. S.		
Neapel	per Ducati 50	k. S.		
Paris	per Francs 200	k. S.		93 1/4
		5 1/2% l. S.	93 1/2	
Rom	per Scudi 50	k. S.		
Triest	per fl. 100 Oestr.	k. S.		
		5 1/2% l. S.		
Venedig	per fl. 100 Oestr.	k. S.		115 1/4
Wien	per fl. 100 Oestr.	k. S.		86
		5 1/2% l. S.	86	

Geldsorten.

	fl. 52 1/2 Fuss.
Gold per Zoll-Pfund	796
Scheidegold	812. 802
Goldkronen	15.50
Dukaten	
Preussische Pistolen	
Pistolen	
Holländische 10 fl. Stücke	
20 Francs Stücke	9.20 1/2
5 Francs Thaler	2.20
Ganz fein Kornsilber per Zoll-Pfund	53
Hochhaltig Silber per Zoll-Pfund fein	52.3
Preussische & Sächsische Cassenscheine	1.45 1/8
Diverse Cassen-Anweisungen	

Breslau,
den 1. October 1861.

Wechsel.

Amsterdam . . .	2 Mnt.	$140^{5}/_{8}$ Gd.
do. . .	k. S.	$141^{5}/_{8}$ bez.
Hamburg	k. S.	$150^{1}/_{4}$ bez.
do	2 Mnt.	$149^{1}/_{3}$ bez.
London pr. £ .	k. S.	—
do. . .	3 Mnt.	$6.20^{7}/_{8}$ Br.
Paris pr. 300 Fr.	2 Mnt.	79 Br.
do.	k. S.	—
Wien österr. Währ.	2 Mnt.	73 bez. u. Br.
Frankfurt . . .	—	—
Augsburg . . .		

Gold u. ausländ. Papiergeld.

Poln. Papiergeld . .	$85^{7}/_{12}$ bez. u. Br.
Ducaten	95 Gd.
Friedrichsd'or . . .	—
Louisd'or	$109^{1}/_{2}$ Gd.
Oesterr. Währung . .	$73^{5}/_{6}$—$^{7}/_{8}$ bez.

Dresden,
den 1. October 1861.

Wechsel.

Amsterdam pr. 250 Ct. fl. . .	k. S.	142 Br.
	2 M.	— —
Berlin pr. 100 Thlr. Pr. Crt. . . .	k. S.	— —
	2 M.	— —
Bremen p. 100 Thlr. Ldr. à 5 Thlr. .	k. S.	$109^{5}/_{8}$ G.
	2 M.	— —
Frankfurt a. M. pr. 100 fl. in S. W.	k. S.	$57^{1}/_{8}$ Br.
	2 M.	— —
Hamburg pr. 300 Mark Banco .	k. S.	$150^{1}/_{4}$ Br. 150 G.
	2 M.	— —
London pr. 1 Pfd. Sterl. .	7 T. dato	— —
	2 M.	— —
	3 M.	$6.21^{1}/_{4}$ Br. 6.21 G.
Paris pr. 300 Frcs.	k. S.	$79^{3}/_{4}$ G.
	2 M.	— —
	3 M.	— —
Wien pr. 150 fl. in österr. Währ. .	k. S.	$74^{1}/_{4}$ Br. $73^{7}/_{8}$ G.
	2 M.	— —
	3 M.	— —

Sorten und Banknoten.

Kronen . . pr. Stück	9.6 G.
Preuss. Friedrichsd'or à 5 Thlr. Agio pr. Ct.	$113^{1}/_{3}$ G.
And. ausl. Louisd'or à 5 Thlr. Agio pr. Ct.	$109^{7}/_{8}$ Br. $109^{5}/_{8}$ G.
K. Russ. halbe Imperials à 5 Ro. pr. Stück	$5.14^{3}/_{4}$ G.
Ducaten à 3 Thlr. Agio pr. Ct.	$105^{1}/_{4}$ b. u. G.
Oesterr. Banknoten in österr. Währung . .	$74^{1}/_{8}$ G.

Auf den wichtigsten außerdeutschen Wechselplätzen werden die Course folgendermaßen notirt:

Paris.

Auf Amsterdam	in Franken für 100 niederl. Gulden.
= Antwerpen, Brüssel, Gent	= Procenten Gewinn und Verlust.
= Augsburg	= Franken für 100 fl. 52½ fl.-Fuß.
= Berlin	= Franken für 100 Thaler im 30 Thaler-Fuß.
= Frankfurt a. M. . . .	= Franken für 100 fl. im 52½ fl.-F.
= Genua und Turin . .	= Procenten Gewinn und Verlust.
= Hamburg	= Franken für 100 Mark Banko.
= Lissabon und Porto . .	= Franken für 100 Milreïs.
= Livorno	= Franken für 100 toskan. Lire.
= London	= Frk. u. Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Madrid, Cadix, Bilbao	= Franken für 100 Duros.
= Mailand und Venedig .	= Franken für 100 fl. Oesterr. W.
= Messina und Palermo .	= Franken für 100 sicil. Oncia.
= Neapel	= Franken für 100 Ducati di regno.
= Petersburg	= Franken für 100 Rubel.
= Wien und Triest . . .	= Franken für 100 fl. Oesterr. W.
= die Plätze der Schweiz .	= Fr. für 100 neue Schweizer Fr.
= französische Plätze . .	= Procenten mit Angabe des jährlichen Disconto für lange Sicht.

London.

Auf Amsterdam	in niederl. Gulden u. Cents für 1 Pfd. Sterling.
= Antwerpen und Brüssel	= Fr. u. Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Berlin und Leipzig . .	= Thlrn. u. Sgr. für 1 Pfd. Sterl.
= Frankfurt a. M. . . .	= Gulden im 52½ fl.-Fuß für 1 Pfd. Sterling.
= Paris, Bordeaux, Marseille	= Fr. u. Cent. für 1 Pfd. Sterl.
= Genua	= Lire u. Cent für 1 Pfd. Sterl.
= Hamburg	= Mark u. Schill. Banko für 1 Pfd. Sterling.
= Livorno	= Lire u. Cent für 1 Pfd. Sterl.
= Neapel	= Pence Sterl. für 1 Ducato.
= Newyork ꝛc.	= = = = 1 Dollar.
= Palermo u. Messina . .	= = = = 1 Oncia.
= Petersburg	= = = = 1 Rubel.

Auf Lissabon und Porto . .	in	Pence Sterl. für 1 Milreïs.
= Rio=Janeiro und Bahia	=	= = = 1 Milreïs.
= Madrid, Cadix, Bilbao ꝛc.	=	= = = 1 Duro.
= Wien und Triest . . .	=	fl. u. Kr. Oesterr. Währung für 1 Pfd. Sterling.
= Mailand und Venedig .	=	fl. u. Kr. Oesterr. Währung für 1 Pfd. Sterling.
= Kalkutta, Bombay, Madras	=	Pence Sterl. f. 1 Compagnierupie.
= Kanton, Schanghai . .	=	Pence Sterl. für 1 Dollar.
= Bremen	=	Thaler Gold für 1 oder für 100 Pfd. Sterling.
= Buenos=Ayres	=	Pence Sterl. f. 1 Piaster Papier.
= Konstantinopel u. Smyrna	=	türk. Piaster für 1 Pfd. Sterl.
= Kopenhagen	=	Reichsthaler für 1 Pfd. Sterl.
= Malta	=	Pence Sterl. für 1 Oncia von $2^1/_2$ Scudi oder 30 Tari.
= Rom	=	Pence Sterl. für 1 Scudo.
= Mexiko	=	= = = 1 Piaster.
= Dublin und Kork . .	=	Procenten Verlust.

Amsterdam.

Auf Augsburg	in	niederl. Gulden für 30 fl. im $52^1/_2$ fl.=Fuß.
= Bremen	=	= Cents für 1 Thlr. Gold.
= Paris u. Bordeaux . .	=	= fl. u. Cents für 120 Fr.
= Frankfurt a. M.	=	= fl. f. 100 fl. in $52^1/_2$ fl.=F.
= Genua	=	= fl. für 100 sardin. Lire.
= Hamburg	=	= = für 40 Mark Banco.
= Livorno	=	= = u. Cents für 100 toskan. Lire.
= London	=	= = u. Cents f. 1 Pfd. St.
= Neapel	=	= = = = f. 40 Ducati.
= Petersburg	=	= = = = f. 100 Rubel.
= Lissabon und Porto . .	=	= = = = f. 40 Wechselrusarden à 400 Reïs.
= Madrid, Cadix, Sevilla	=	= = u. Cents für 1 Duro.
= Wien	=	= = = = = 30 fl. Oesterr. Währung.
= Antwerpen, Brüssel, Gent	=	= = f. 100 niederl. fl.

Venedig.

Auf Amsterdam	in fl. Oest. Währ. f.	100 niederl. fl.
= Rom, Bologna, Ancona	= = = = =	100 Scudi.
= Augsburg	= = = = =	100 fl. im 52 1/2 fl. = Fuße.
= Florenz u. Livorno . .	= = = = =	100 tosk. Lire.
= Frankfurt a. M.	= = = = =	100 fl. im 52 1/2
= Genua	= = = = =	100 sard. Lire.
= Hamburg	= = = = =	100 Mk. Bco.
= London	= = = = =	1 Pfd. Sterl.
= Paris und Lyon . . .	= = = = =	100 Franken.
= Neapel	= = = = =	100 Ducati.
= Wien und Triest . . .	= = = = =	100 fl. Oesterr. Währung.

Genua.

Auf Amsterdam	in Lire für	100 niederl. Gulden.
= Rom, Ancona, Bologna	= = =	100 Scudi.
= Augsburg	= = =	100 fl. im 52 1/2 fl. = Fuß.
= Madrid, Cadix, Barcelona 2c.	= = =	100 Duros.
= Florenz und Livorno . .	= = =	100 tosk. Lire.
= Frankfurt a. M.	= = =	100 fl. im 52 1/2 fl. = Fuß.
= Hamburg	= = =	100 Mark Banco.
= Lissabon	= = =	100 Milreïs.
= London	= Lire u. Cent. für	1 Pfd. Sterl.
= Paris, Lyon, Marseille .	= = für	100 Franken.
= Mailand und Venedig .	= = =	100 fl. Oesterr. Währ.
= Messina und Palermo .	= = u. Cent. für	1 Oncia.
= Neapel	= = für	100 Ducati.
= Wien und Triest . . .	= = =	100 fl. Oesterr. Währ.
= Turin	= = =	100 sard. Lire.

Ebenso verstehen sich auch die Course in Livorno in toskan. Lire für 100 der auswärtigen Münzsorte und für 1 Pfd. Sterl. in London.

1. Parirechnung.

Diese Rechnung beschäftigt sich mit der Feststellung des eigentlichen Werthes der festen Valuta eines Courses. Wie schon erwähnt, existirt zwischen zwei Wechselplätzen (oder eigentlich Ländern) ein gewisser, auf den beiderseitigen Münzfußen beruhender Grundcours, von welchem sich der wirkliche Wechselcours selten weit entfernt, und diesen Grundcours nennt man das Wechselpari. Als Grundlage dienen, wie bei Ermittelung des Münzpari, entweder die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausprägung der in Frage kommenden Münzen, oder die Resultate der Untersuchungen, welche mit diesen Münzen vorgenommen sind (gesetzliches Pari — Münzpari). Das erstere — das gesetzliche Pari — stimmt jedoch nicht immer mit der Wirklichkeit überein, weil das Gewicht und der Feingehalt der geprägten Münzen einerseits schon bei der Fabrikation nicht so ganz genau eingehalten wird, und andererseits, weil sich das erstere auch durch die Circulation mittelst Abnutzung vermindert, so daß man aus beiden Ursachen beim Einschmelzen einer gewissen Quantität geprägter Münzen nie so viel feines Metall erhalten würde, als sie nach den gesetzlichen Münzpräge-Bestimmungen liefern sollten.

Der Umstand, daß die Frage immer auf die einem Course zu Grunde liegende feste Valuta zu richten ist, bewirkt einen Unterschied zwischen dem Wechsel- und Münzpari, indem man bei letzterem an diese Frage nicht gebunden ist. So lange jene Grundlagen dieselben bleiben, vorausgesetzt, daß die beiderseitigen Münzen aus einem und demselben Metalle geprägt sind, bleibt auch das Wechselpari ein beständiges, wie z. B. in Hamburg, dessen Banko-Mark = $^{4}/_{111}$ einer Mark feinen Silbers zu keiner Zeit eine Entwerthung durch geringhaltige Ausprägung oder Abnutzung erfahren kann. Ist dies nicht der Fall, oder besteht gar in dem einen Lande das Zahlungsmittel aus Papiergeld, dessen Nominalwerth mit dem Tauschwerthe nicht übereinstimmt, so kann das Wechselpari auch kein beständiges sein.

1. Welches ist das Pari zwischen Leipzig und Wien, da 30 Thlr. und 45 fl. auf 1 Zoll-Pfd. f. S. gehen sollen?

45 fl. : 150 fl. = 30 Thlr. : x

x = 100 Thlr.

Der Wiener Wechselcours in Leipzig versteht sich für feste 150 fl.

im 45 fl.-Fuße. Die Berechnung hat also die Frage zu beantworten, wie viel diese feste Valuta von 150 fl. unter Vergleichung der gesetzlichen Münzfuße in Thalern werth ist.

An Stelle dieser festen Silbervaluta von 150 fl. war aber seit längerer Zeit die feste Valuta von 150 fl. Banknoten getreten. Da dieses Papiergeld jedoch, welches zur Zeit fast noch das Hauptzahlmittel in den österreichischen Kronländern bildet, bald mehr bald weniger gegen Silbergeld verliert, so ist es nur annähernd möglich, zwischen Wien und dem Auslande ein Wechselpari zu ermitteln, was jedoch immer schwankend bleibend wird. So verloren z. B. Ende December 1856 die Banknoten gegen Silber 7 %, Anfang März 1857 dagegen nur 4 %, woraus sich folgendes differirendes Wechselpari ergibt:

x Thlr. = 150 fl. B. N.		x Thlr. = 150 f. B. N.	
107 fl. = 100 f. Silber		104 fl. = 100 f. Silber	
20 " = 14 Thlr.		20 " = 14 Thlr.	
x = 98,13 Thlr,		x = 100,96 Thlr.	

da damals noch der 20 fl.- und 14 Thlr.-Fuß galt.

2. Welches ist das Pari zwischen **Berlin** und **Petersburg**, wenn 13 Rubel 1 Mark fein Silber enthalten? — Der Cours auf Petersburg wird in Berlin für 100 Rubel notirt, also

$$13 \text{ Rub.} : 14 \text{ Thlr.} = 100 \text{ Rub.} : x$$
$$x = 107\tfrac{9}{13} \text{ Thlr.}$$

oder im 30 Thaler-Fuße
x = 100 Rb.
13 = 1 M. f. S.
1 = 233,85 Gr.
500 = 1 Z.-Pfd.
1 = 30 Thlr.
$x = 107\tfrac{121}{130}$ Thlr.

Wenn aber angestellte Proben ergeben haben, daß im Durchschnitt 11,364 Rubel 1 deutsche Vereinsmark wiegen, und der Feingehalt derselben 13 Loth 16 Gr. ist, so ergibt sich daraus folgendes Pari nach dem Metallwerthe:

x Thlr. = 100 Rub.
11,364 = 1 M.
1 = $13\tfrac{8}{9}$ Loth f.
16 = 14
x = 106,941 . . . Thlr.

3. Wie stellt sich das Pari zwischen Petersburg und Hamburg?

a. das gesetzliche:

$$\begin{array}{rcl} x & = & 1 \text{ Rb. S.} \\ 1 & = & 495 \text{ Doli f. S.} \\ 96 & = & 1 \text{ Solotnik} \\ 96 & = & 409{,}516 \text{ Gramm} \\ 233{,}855 & = & 27\tfrac{3}{4} \text{ M. B.} \\ 1 & = & 16\ \beta. \\ \hline x & = & 34{,}17\ \beta. \end{array}$$

b. Das Metallpari, wenn man in 11,364 Rubeln Silber durchschnittlich $13\frac{8}{9}$ Loth f. S. gefunden hat:

$$\begin{array}{rcl} x & = & 1 \text{ Rub. S.} \\ 11{,}364 & = & 13\tfrac{8}{9} \text{ Loth f. S.} \\ 16 & = & 27\tfrac{3}{4} \text{ M. B.} \\ 1 & = & 16\ \beta. \\ \hline x & = & 33{,}91\ \beta. \end{array}$$

Dieser letztere Befund ergibt 402 Doli an Korn und

$$402 : 405 = 33{,}91 : 34{,}16.$$

4. Welches ist das Pari zwischen Hamburg und Paris für 3 Monate Papier, wenn der Frank $4\frac{1}{2}$ Gramm f. Silber enthält, und der Discont zu 3 % jährlich anzunehmen ist? Der Discont beträgt demnach für 3 Monate $\frac{3}{4}$ %. Der Pariser Cours wird in Hamburg für 100 Mark Banco notirt.

$$\begin{array}{rcl} x \text{ Fr.} & = & 100 \text{ M. B.} \\ 27\tfrac{3}{4} & = & 233{,}855 \text{ Gramm} \\ 4\tfrac{1}{2} & = & 1 \text{ Frank} \\ 100 & = & 100\tfrac{3}{4} \text{ wegen Discont} \\ \hline x & = & 188{,}68 \ldots \text{ Fr.} \end{array}$$

Da im vorstehenden Falle die feste Valuta im Inlande ist, so muß die Courszahl für langsichtiges Papier höher sein, als für kurzsichtiges, und die den Discont betreffende Gleichung des Ansatzes ist daher steigend. Wäre die feste Valuta im Auslande, so müßte sie umgekehrt heißen $100\frac{3}{4} = 100$, weil dann die Courszahl für das wohlfeilere langsichtige Papier niedriger sein müßte. Es versteht sich übrigens von selbst, daß man auch erst den Cours für kurzes Papier suchen, und denselben dann für langsichtiges nach dem angegebenen Course umrechnen kann.

5. Welches ist das Pari zwischen Paris und Frankfurt a. M.?

Hierbei ist zu unterscheiden, ob in Frankfurt die Zahlung in Gulden oder in 5 Frankenstücken à $2\frac{1}{3}$ fl., oder in preuß. Thlrn. à 1 fl. 45 Kr. geleistet wird.

a. Das gesetzliche Pari in Gulden:

x = 100 Fr.	oder	x = 100
$24\frac{1}{2}$ = 233,855 Gr.		$52\frac{1}{2}$ = 500
4,5 = 1 Fr.		4,5 = 1
x = 212, 11		x = 211,6.

b. Das Pari in 5 Franken-Stücken:

$2\frac{1}{3}$ fl. : 100 fl. = 5 : x

x = $214\frac{2}{7}$ Fr.

Rechnet man aber 9,365 Stück à 5 Fr. auf $14\frac{1}{3}$ Loth f. S. und nimmt die Gulden wie sie sein sollen, so gibt dies:

x = 100 fl.
$24\frac{1}{2}$ = 16 Loth
$14\frac{1}{3}$ = 9,365 St.
1 = 5 Fr.

x = 213,35 Fr.

c. In preuß. Thalern c. 105 Kr. oder 7 fl. = 4 Thlr.

x = 100 fl.
7 = 4 Thlr.
$10\frac{1}{2}$ = $11\frac{5}{6}$ Loth fein
$1\frac{1}{3}$ = 9,365 Stück
1 = 5 Fr.

x = 210,38 Fr.

Hat einer der beiden Plätze eine Goldwährung und der andere eine Silberwährung, so findet eigentlich wegen des veränderlichen Preises des Goldes in Silber gar kein festes Pari statt, und man muß, um ein solches annähernd zu finden, das augenblicklich stattfindende Verhältniß des Goldpreises mit in die Berechnung aufnehmen.

Z. B. Welches Pari ergiebt sich für den Wechselcours von Frankfurt a. M. auf London aus dem Preise des Goldes, wenn derselbe mit 375 fl. pr. Mark fein notirt ist? — Mit jeder Aenderung des Preises des Goldes erfolgt natürlich sodann auch eine Aenderung des Wechselpari, und kann demnach von einem

festen Wechselpari zwischen Frankfurt auf London keine Rede sein.

x fl.	=	10 Lv. St.
1869	=	40 Troypfd. Stand. G.
12	=	11 „ f. Gold
1	=	373,246 Grammen
233,855	=	375 fl.
x	=	117,42 fl.

Ein unveränderliches Pari dagegen gibt der Cours von London auf Bremen, oder umgekehrt, und zwar:

x Thlr. Gold	=	100 Lv. St.
1869	=	40 Pfd. Rand.
12	=	11 Pfd. f.
1	=	373,246 Grammen
233,855	=	24 Kar.
$21\frac{1}{2}$	=	$35\frac{1}{6}$ Ld'or.
1	=	5 Thlr. Gold
x	=	614,59 Thlr. Ld'or.

Welches Pari ergibt sich zwischen Berlin und London, wenn nach angestellten Untersuchungen 29,3 Cour. auf die rauhe Vereinsmark von 21 Kar. $11\frac{1}{2}$ Gr. Feingehalt gehen, und die Mark f. Gold 217 Thlr. kostet? — In Berlin wird der Cours auf London für 1 Lv. St. notirt.

x Thlr.	=	1 Lv. St.
29,3	=	$253\frac{1}{2}$ Grän f. ☉
288	=	217 Thlr.
x	=	6 Thlr. $22^{203}/_{586}$ Sgr.

In Schweden ist der Werth eines Bancothalers (Papiergeld) auf 18 Schillinge Species festgesetzt. $16\frac{2}{3}$ Species à 48 β sollen auf 1 Pfd. Victualien-Gewicht f. Silber gehen; welches ist sonach das Pari zwischen Stockholm und Hamburg?

x	=	3 M. B.
$27\frac{3}{4}$	=	233,855 Gr.
425,082	=	$16\frac{2}{3}$ Species
1	=	48 β Silber
18	=	48 β Papier oder Banco
x	=	126,88 β.

Wenngleich das Pari die Hauptgrundlage der Wechselcourse bildet, so kann dasselbe doch durch Handelsconjuncturen mancherlei Veränderungen erfahren, zunächst aber äußert das Disconto eine Einwirkung auf dasselbe bezüglich der längeren oder kürzeren Laufzeit der Wechsel.

Wenn z. B. 100 Thlr. zahlbar in Berlin eigentlich = 100 Thaler zahlbar in Leipzig sind, so sind sie à 4 % Discont für 1 M. Papier nur 99 2/3, für 2 M. Papier 99 1/3, und für 3 M. Papier nur 99 werth.

Steht ferner ein 3 M. Papier von Leipzig auf Hamburg 175 1/2, so wird bei 4 % Discont ein kurzsichtiges Papier 179 1/2 werth sein.

Bei einem Course, dessen feste Valuta im Auslande ist, hat man also den Discont zu addiren, wenn der Cours sich erhöhen soll, zu subtrahiren, wenn er sich vermindert. Ist aber die feste Valuta im Inlande, so tritt der umgekehrte Fall ein.

2. Wechselreductionen.

Unter Wechselreduction ist die Verwandlung einer Wechselsumme nach einem gegebenen Wechselcourse zu verstehen, sei es nun, daß diese Wechselsumme als einheimische Valuta in fremde, oder als fremde Valuta in einheimische zu reduciren ist. Die hierher gehörenden Berechnungen kommen in der kaufmännischen Praxis am häufigsten vor. Der eigentliche Zweck desselben ist, wie schon gesagt, die Aufsuchung des Preises der Wechselsumme in einer andern Valuta zu einem gegebenen Course; doch kann auch die Wechselsumme aus dem schon gefundenen Preise und dem Course ermittelt werden, welche Operation jedoch nur seltener vorkommen wird.

Um Wechselreductionen vornehmen zu können, muß man mit den Coursen überhaupt, insbesondere mit den festen Valuten, für welche sie sich verstehen, bekannt sein, weil die Angabe der letzteren häufig auf den Courszetteln fehlt. Man kann jedoch auch den Preis eines Wechsels auf einen andern Platz suchen wollen, auf den kein Cours existirt. In diesem Falle muß man sehen, ob es nicht einen dritten Platz gibt, auf den beide Plätze Course haben, mit deren Hülfe sich dann ein directer Cours ermitteln läßt. Ein solcher dritter Platz wird Mittelplatz genannt. Man kann

einen solchen Mittelplatz auch zu der Berechnung benutzen, wenn zwar ein directer Cours existirt, aber man untersuchen will, ob es vortheilhafter ist, direct oder über einen Mittelplatz zu remittiren oder zu trassiren.

Die Berechnung einer Wechselsumme zu einem Course auf einen bestimmten Platz nennt man die directe oder einfache, die vermittelst eines Mittelplatzes die indirecte oder zusammengesetzte Wechselreduction.

a. Directe Wechselreductionen.

Eine directe Wechselreduction kann nur dann erfolgen, wenn der Platz, welcher seine Valuta in die eines anderen, oder umgekehrt, reduciren will, mit diesem Platze direct (a drittura) wechselt, mit ihm in directem Wechselverkehr steht. Ein solches ist aber nur dann der Fall, wenn er an seiner Börse einen Cours auf jenen Platz notirt.

Welche Course die Börsen von Wien, Hamburg, Frankfurt a. M., Bremen, Berlin, Leipzig, Augsburg, Breslau und Dresden, sowie die ausländisch-europäischen Hauptwechselplätze Paris, London, Amsterdam und Genua notiren, ist aus den vorstehend S. 506 bis S. 513 inserirten Courszetteln ꝛc. zu ersehen. So notirt z. B. Wien keinen Cours auf Madrid, Lissabon, Petersburg, Kopenhagen; Berlin keinen auf Madrid, Lissabon, Kopenhagen und München. In diesen Fällen könnte von Wien und Berlin demnach auf die eben benannten Orte keine directe Wechselreduction stattfinden, weil mit diesen Plätzen nicht direct gewechselt wird, sondern man müßte sich bei einer derartig beabsichtigten Reduction eines Mittelplatzes bedienen, und es würde demnach die zusammengesetzte Wechselreduction eintreten.

Die zu der directen Wechselreduction gehörigen Berechnungen bedürfen eigentlich, wenn man nur mit der Bedeutung der Course bekannt ist, keiner besondern Anweisung, da sich das Verfahren von selbst ergibt, und es zu der Berechnung nur eines Regeldetrisatzes oder einer einfachen Multiplication bedarf. Indessen gibt es so gewisse kleine Vortheile, welche auch hier in Anwendung gebracht werden können.

Der Cours, nach welchem eine Wechselreduction erfolgen soll, versteht sich entweder für die Sicht, auf welche der Wechsel lautet

oder lauten soll, oder er versteht sich auf eine andere längere oder kürzere Sicht. Im letzteren Falle kann man entweder, unter Zugrundlegung eines gewissen Zinsfußes, den für eine gewisse Sicht sich verstehenden Cours auf einen Cours derjenigen Sicht bringen, welche zur Berechnung gegeben ist, oder man kann die Reduction nach dem gegebenen Course vornehmen und das gefundene Resultat um die Zinsen für den zwischen den beiden Sichten bestehenden Zeitunterschied entweder vermehren oder vermindern. Dieses letztere auch in der Praxis meist angewendete Verfahren verdient darum den Vorzug, weil es genauere Resultate als jedes andere liefert.

Folgende Beispiele werden das Nähere über die Berechnungsart darthun.

1. Wie groß ist der Ertrag von 1582,5 fl. per 7. Juni auf Amsterdam am 26. März begeben

a. zum Cours von $141\,^3/_8$ für die Sicht des Wechsels;

b. zum Course von $141\,^5/_8$ für 2 M. Papier mit 3 Procent Disconto.

a) $$250\ \text{f.} : 1582{,}5 = 141\,^3/_8 : x$$

$$x = \frac{17898075}{2000} = 894\ \text{Thlr.}\ 13\ \text{Sgr.}\ 3{,}3375\ \text{Pf.}$$

Sind holländische Gulden und Cents in Thaler zu reduciren, so multiplicirt man den Cours mit 4, wenn er im Bruche halbe oder 4tel — mit 8, wenn er 8tel enthält; mit diesem Produkte multiplicirt man die Gulden und Cents und dividirt im ersten Falle durch 1000, im zweiten durch 2000.

b) aa Reduction des Courses für 2 Mt. Papier auf einen Cours für Papier am 7. Juni fällig.

2 Mt. v. 26. März bis 26. Mai; der Wechsel ist also 11 Tage später fällig, vom Course für 2 Mt. Papier ist daher der Discont pro 11 Tage abzuziehen. (72 Tg. = 0,6; 11 = 0,0916.) Er beträgt 0,0197 Thlr. 141,625 ∸ 0,0197 = 141,6053 oder 141,6. Demnach hat man

$$250\ \text{fl.} : 1582{,}5 = 141{,}6 : x$$

$$x = 896\ \text{Thlr.}\ 9\ \text{Sgr.}\ 10\ \text{Pf.}$$

bb. Man betrachtet den Wechsel als 2 Mt. Papier, berechnet ihn nach dem Course dieser Sicht und zieht den Discont für so viel Tage ab, als der Wechsel später fällig wird.

$$250 \text{ fl.} : 1582{,}5 = 141\tfrac{5}{8} : x$$

$$x = \frac{1582{,}5 \times 1133}{2000} = 896 \text{ Thlr. } 14 \text{ Sgr. } 7 \text{ Pf.}$$

ab Discont pro 11 Tage à 3% 2 „ 9 „

896 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Diese letztere Art der Berechnung verdient darum den Vorzug, weil sie das genauste Resultat liefert.

2. Der Wiener Cours wird in Berlin und Leipzig für 150 fl. notirt, und da 30 in dieser Zahl 5 Mal enthalten ist, so findet man den Preis von 1 fl. in Sgr., wenn man die Courszahl durch 5 dividirt, oder wenn man sie mit 2 multiplicirt und von dem Producte rechts eine Stelle abschneidet. Diese abgeschnittene Stelle bedeutet für Berlin 10tel Sgr., in Leipzig Pfennige. Zu dem Cours von 88% kostet daher der Gulden 17,6 Sgr., zu 92½% 18½ Sgr., zu 96¾% 19,35 Sgr. d. h. 19 Sgr. 4⅕ Pf. oder 19 Ngr. 3½ Pf.

	646 fl.	à 87½%
à ½ Thlr.	323 Thlr.	17½ Sgr.
à 2½ Sgr.	53 Thlr. 25 Sgr.	
	376 Thlr. 25 Sgr.	
	3730 fl.	à 95%
à ⅔ Thlr.	2486 Thlr. 20 Sgr.	19 Sgr.
à 1 Sgr. ab	80 „ 20 „	
	2406 Thlr.	

Oder man multiplicirt die Summe mit der Courszahl, dividirt das Product durch 100, indem man 2 Stellen abschneidet, und zieht von dem Resultate den 3. Theil ab, z. B.:

346 fl. à 90½%

$346 \times 90{,}5 = 31213$

312,13

⅓ ab mit 104,043 . . .

208,087 Thlr.

208 Thlr. 2 Sgr. 7,32 Pf. zu bezahlen.

	346	à 95%
	34600	$^{19}/_{20}$ v. 100
—½	1730	
	32870	
—⅓	109,566 . . .	
	219,134 Thlr. oder 219 Thlr. 4 Sgr. 1,24 Pf.	

Dieses letztere Verfahren ist insbesondere anzuwenden, wenn der Cours nicht viel unter 100 ist; ist er über 100, so werden die Procente der Wechselsumme zuaddirt und ebenso verfahren; z. B.:

1480 fl. zu $101\,{}^1/_2\,\%$
$+{}^1/_2$ 740 „
22,20 betragen die $1\,{}^1/_2\,\%$, welche der Wechselsumme zu-
1502,20 fl. addirt werden.
$-{}^1/_3$ 500,73
1001,47 oder 1001 Thlr. 14,1 Sgr.

3. Der Cours in Frankfurt a/M. auf Berlin versteht sich daselbst in Gulden für 60 Thlr. oder, was dasselbe ist, in Kreuzern für 1 Thlr. und er weicht wenig von 105, d. h. $1\,{}^3/_4$ fl. für 1 Thlr. ab. Demnächst multiplicirt man die Courszahl mit $1\,{}^3/_4$ und rechnet so viel Kreuzer, als sie über oder unter 105 ist, für jeden Thaler hinzu oder ab. Z. B.

3600 Thlr. à $105\,{}^1/_2\,\%$	2400 Thlr. à $104\,{}^3/_4$ Thlr.
3600 $\times$ $1\,{}^3/_4$	2400 $\times$ $1\,{}^3/_4$
1800	1200
900	600
30 fl. — Kr. (3600 halbe Kr.)	4200 fl.
6330 fl.	— 10 „ — Kr. (2400 Viertel Kr.)
	4190 fl.

Der Cours auf London versteht sich in Gulden $52\,{}^1/_2$ fl. Fuß für 10 Pfund Sterling. Wenn nun die Lv. 10 pro London 120 stehen, so ist ein Pfund Sterling gleich fl. 12; ein Schilling als der 20ste Theil davon = 36 Kr.; ein Penny als der 12. Theil davon = 3 Kr. Multiplicirt man daher die £ mit 12, zieht die Schillinge à 36 Kr. und die Pence à 3 Kr. gerechnet hinzu, so erhält man die Gulden, welche sich à 120 ergeben würden. Die Coursdifferenz von über oder unter 120 wird zwar nach Procenten gesucht, aber von der Division durch 100 um ${}^1/_6$ gekürzt, weil sie sich nicht für fl. 100, sondern für £ 10 oder fl. 120 versteht. Steht London also $118\,{}^1/_4$, so verlieren die £ 10 oder fl. 120 nicht $1\,{}^3/_4\,\%$, sondern fl. $1\,{}^3/_4$, weshalb von der Procentsumme ${}^1/_6$ abgezogen werden muß. 120 — ${}^1/_6$ (— 20) bleiben 100.

£ 72. 14. 4 à $118\frac{1}{4}$ = fl. 860. 43 Kr.

72×12	$872.\ 36 \times 2 - \frac{1}{4}$
144	1645. 12
72	218. 9
8. 24 = 14 ß	1427. 3
12 = 3 Pence	ab $\frac{1}{6}$ 237. $50\frac{1}{2}$
fl. 872. 36 à 120	1189. $12\frac{1}{2}$
11. 53 ab $\frac{1}{3}\%$ pro 120	
860. 43	

Der Cours auf Paris wird daselbst für 200 Fr. notirt und da 60 = $\frac{3}{10}$ von 200 ist, so findet man den Werth von 1 Fr. in Kreuzern, wenn man die Courszahl mit 3 multiplicirt und von dem Producte 1 Stelle abschneidet. Zu $94\frac{1}{2}$ kommt daher der Frank 28,35 Kr., zu 95% $28\frac{1}{2}$ Kr. Will man jedoch größere Summen berechnen, so ist diese Methode nur dann mit Vortheil anzuwenden, wenn der sich ergebende Werth des Franken bequem auf 60 zerfällt werden kann; ansonst ist es am besten, man multiplicirt die Wechselsumme mit der Hälfte der Courszahl oder die Hälfte der Wechselsumme mit der ganzen Courszahl und schneidet 2 Stellen ab. Z. B.

2784 Fr. zu $96\frac{1}{2}$	
$48\frac{1}{4}$	$2)48\frac{1}{4}$
22272	
11136	
696	
1343,28 fl. oder 1343 fl. 17 Kr.	

In Wien versteht sich der Cours auf Frankfurt a/M. für 100 fl. südd. Währung. Man findet daher den Betrag, wenn man die Wechselsumme mit der Courszahl multiplicirt und das Product durch 100 dividirt. Z. B.

1520 fl. à $84\frac{3}{4}$

128820/100

1288 fl. 20 Kr.

Die Course auf Berlin, Breslau und Leipzig bedeuten in Wien Gulden für 100 Rthlr. im 30 Thaler-Fuße. Man multiplicirt daher, wie vorstehend, die Wechselcourszahl mit dem Wechselbetrage und schneidet 2 Stellen vom Product ab. Z. B.

384 Thlr. à 152

583,68 = 583 fl. 68 Nkr.

Der Cours auf Frankfurt a/M. und seit 1. Jan. 1859 auf Augsburg versteht sich in Berlin und Leipzig für 100 fl. und jedes Procent des Courses gibt daher $^{30}/_{100}$ oder $^{3}/_{10}$ Sgr. für 1 fl., weshalb man, um den Werth von 1 fl. in Sgr. zu finden, nur nöthig hat, die Courszahl mit 3 zu multipliciren und vom Producte 1 Stelle abzuschneiden. Da die Courszahl gewöhnlich sich in der Zahlenreihe von 50—60 bewegt und sich häufig bequem auf 100 zerfallen läßt, so ist folgende Methode in diesem Falle die leichteste.

3600 fl. à $57\frac{1}{4}$%

1800 (50 = $\frac{1}{2}$ v. 100)
180 (5 = $\frac{1}{10}$ v. 50)
45 ($1\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{4}$ v. 5)
36 (1 = $\frac{1}{5}$ v. 5)

2061 Thlr.

1284 fl. à $56\frac{1}{2}$%

642 (50 = $\frac{1}{2}$ v. 100)
64,2 (5 = $\frac{1}{10}$ v. 50)
12,84 (1 = $\frac{1}{5}$ v. 5)
6,42 ($\frac{1}{2}$ = $\frac{1}{2}$ v. 1)

725,46 Thlr. oder 725 Thlr. 13 Sgr. 9,6 Pf.

Sind mehrere Wechsel mit verschiedenen Sichten nach einem Course für eine und dieselbe Sicht zu berechnen, so reducirt man sie sämmtlich auf diejenige Sicht, nach deren Course die Berechnung erfolgen soll, durch Ab- oder Zurechnung des Disconts, je nachdem die Verfallzeit der Wechsel später oder früher eintritt, als sie der Sicht gemäß eintreten sollte, für welche der Cours sich versteht. Das Discont kann dann entweder für jeden Wechsel sofort ausgerechnet oder in den aus der Multiplication der Wechselbeträge mit der ihnen zugehörenden Anzahl von Tagen entstandenen Producten (Discontzahlen) dargestellt werden, deren Summe sodann durch den Divisor zu dividiren ist, der zu dem Disconto-Fuß gehört. Z. B.

1. Berlin begibt am 15. April folgende Rimessen auf Paris:

Fr. 3000 — pro 7. Juni; Fr. 2500 — pro 11. Juni; Fr. 1500 — pro 14. Juni; Fr. 3000 — pro 18. Juni; Fr. 2000 — pro 20. Juni; Fr. 1550. 75 — pro 28. Juni zum 2 M. Course von $79\frac{5}{8}$ mit 4% Discont.

Nota über Berlin, den 15. April 1861.

Fr. 3000	—	pro 7. Juni	8 Tage	Fr. 2. 67		
„ 2500	—	„ 11. „	4 „	„ 1. 11		
„ 1500	—	„ 14. „	1 „	„ — 11		
				Zuzinsen	Fr. 3. 95	
„ 3000	—	„ 18. „	3 „	Fr. 1. —		
„ 2000	—	„ 20. „	5 „	„ 1. 11		
„ 1550.75	—	„ 28. „	13 „	„ 2. 24		
Fr. 13550.75				Abzinsen	„ 4. 35	
— 40 Zinsen à 4%					Fr. — 40	
Fr. 13550.35. 2 M. auf Paris à 79⅝				Thlr. 3596. 15.		

2. In Wien werden am 9. März 1861 die nachverzeichneten Wechsel auf Mailand zum 2 Mt. Cours von 103⅛ mit 5% Discont für das kürzere und 6% Discont für das längere Papier negocirt.

Lire 2600 —	pro 10. April	29 Tage	754		
„ 1900 —	„ 5. Mai	4 „	76		
„ 3000 —	„ 18. „	9 „	—	270	
„ 4000 —	„ 25. „	16 „	—	640	
L. 11500			830/72	910/60	
3. 78 Disc. à 5 u. 6% = L. 11. 39 = L. 15. 17					
L. 11496. 22. 2 Mt. auf Mailand à 103⅛					B. W. F. 3951. 49.

b. Indirecte Wechselreduction.

Eine indirecte Wechselreduction tritt ein, wenn ein Platz seine Valuta in die eines andern Platzes oder umgekehrt reduciren will, aber mit diesem Platze nicht in directem Wechselverkehr steht. Z. B. Berlin soll eine gewisse Summe spanischer Piaster in preuß. Cour. nach dem Wechselcours umrechnen; da nun Berlin aber keinen Cours auf einen der Handelsplätze Spaniens notirt, so muß es sich der Vermittelung eines andern Platzes (Mittelplatzes) bedienen, welcher sowohl mit Berlin als mit einem der bezüglichen spanischen Plätze wechselt, wie z. B. London, und die mittelst des Courses dieses Platzes erfolgende Reduction ist eine indirecte.

Eine solche indirecte Reduction findet ferner Statt, wenn ein Platz dem andern, statt directen Papieres, Wechsel auf einen dritten Platz übermacht, die zu einem gewissen Course eingekauft und

angenommen werden. Z. B. Leipzig remittirt an Paris statt Pariser Papier, Londoner oder Hamburger rc.

Drittens findet diese Reduction auch dann statt, wenn an einem dritten Platze eine gewisse Gattung ausländischer Papiere gegen eine andere dergleichen eines anderen Platzes vertauscht werden sollen.

Bei dieser indirecten Wechselreduction ist nun zu unterscheiden, ob man sich nur der Course eines Mittelplatzes oder dessen wirklicher Vermittelung bedient, so daß man durch ihn trassiren oder remittiren läßt. Im ersten Falle kommen keine Spesen zum Ansatz, im andern Falle sind aber meistens Spesen damit verbunden, und berechnet der Mittelplatz solche nicht, d. h. trassirt oder remittirt er franco Spesen, so wird er sich dafür in den Coursen erholen müssen. Z. B.

1. Wie viel beträgt ein von Mailand auf Leipzig gezogener Wechsel von 964 Lire 75 Cent., wenn kurz Mailänder in Frankfurt $101\frac{7}{8}$ und kurz Frankfurter in Leipzig $57\frac{1}{8}$ notirt sind.

$$x = 964{,}75 \text{ Lire}$$
$$250 = 101\tfrac{7}{8} \text{ fl.}$$
$$100 = 57\tfrac{1}{8} \text{ Thlr.}$$
$$x = 224 \text{ Thlr. } 17 \text{ Ngr.}$$

2. Berlin hat 3400 Doll. in New-York zu zahlen und will durch ein Londoner Haus dahin remittiren lassen, von dem ihm der Cours zu $48\frac{1}{2}$ (Pence für 1 Dollar) berechnet wird. Als Deckung will der Berliner Hamburger Papier nach London senden, das ihm $150\frac{1}{2}$ kostet, und das ihm der Londoner zu 13 M. B. 10 β für 1 £ gutschreibt. Welche Zahlung wird nun der Berliner zu leisten haben? Diese Frage löst sich durch drei Ansätze:

$$x\ £ = 3400 \text{ Doll.}$$
$$1 = 48\tfrac{1}{2} \text{ P.}$$
$$240 = 1\ £$$
$$x = 687\ £\ 1 \text{ S. } 8 \text{ P.}$$

welche das Berliner Haus dem Londoner zu zahlen hat.

$$687\tfrac{1}{12} \times 13\tfrac{5}{8} = 9361 \text{ M. B. } 8\ \beta \text{ ca.}$$

welche das Londoner Haus in Hamburger Papieren erhalten muß.

$$300 \text{ M. B.} : 150\tfrac{1}{2} \text{ Thlr.} = 9361\tfrac{1}{2} \text{ M. B.} : x$$
$$x = 4696 \text{ Thlr. } 11 \text{ Sgr. ca.}$$

so viel kostet dem Berliner die ganze Zahlung.

Durch einen Kettensatz: x Thlr. = 3400 Doll.
1 = $48\frac{1}{2}$ P. in London
240 = $13\frac{1}{8}$ M. B. in Hamburg
300 = $150\frac{1}{2}$ Thlr. in Berlin
x = 4696 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

3. Berlin hat in Madrid 2000 Silberpiaster zu fordern, und trassirt diesen Betrag auf Hamburg zum dortigen Madrider Course von 44. Wie viel erhält nun das Berliner Haus, wenn dasselbe die Hamburger Papiere mit $151\frac{1}{8}$ verkauft.

44 β oder $2\frac{3}{4}$ M. B. $\times$ 2000 = M. B. 5500
5550 — à 150 = 2750 Thlr.
$1\frac{1}{8}$ = 20 „ 19 Sgr.
2770 Thlr. 19 Sgr.

4. Frankfurt a/M. hat 850 £ in London zu zahlen, und will dafür Hamburger remittiren, die ihm 88 (fl. für 100 M. B.) kosten, und die ihm London zu 13 M. B. $10\frac{1}{2}$ β (für 1 £) gutschreibt; wie hoch kommt ihm die Schuld und hat es Nutzen oder Schaden gegen die Remittirung von Londoner Papier, das es mit 119 (fl. für 10 £) kaufen kann.

a. Zwei Ansätze:

850 $\times$ 13 M. B. $10\frac{1}{2}$ β
11050
425 à 8 β oder $\frac{1}{2}$ M. B.
106. 4 à 2 „ „ $\frac{1}{4}$ v. 8
26. 9 à $\frac{1}{2}$ „ „ $\frac{1}{4}$ v. 2
11607 M. B. 13 β muß in Hamburger Papier remittirt werden.

100 M. B. : 88 fl. = $11607\frac{13}{16}$ M. B. : x
x = 10214 fl. 53 Kr. kostet die Zahlung in Frankfurt.

b. Ein Kettensatz: x fl. = 850 £
1 = $13\frac{21}{32}$ M. B.
100 = 88 fl.
x = $10214\frac{7}{8}$ fl. oder 53 Kr.

Bei directer Remittirung kosten die 850 £
10 £ : 119 fl. = 850 £ : x
x = 10115 fl.

Auf dem Wege über Hamburg würden also 99 fl. 53 Kr. verloren werden, ungerechnet die Spesen, welche dabei noch wahrscheinlich erwachsen.

In Fällen, wie der vorstehende, kann man auch fragen, welchen

directen Londoner Cours der Weg über Hamburg für Frankfurt gibt, nämlich:

$$850 \text{ £} : 10214^{7}/_{8} \text{ fl.} = 10 \text{ £} : x$$
$$x = 120^{119}/_{680} \text{ oder fast } 120^{3}/_{17}$$

woraus ebenfalls hervorgeht, daß der Weg über Hamburg theurer ist, als die directe Remittirung.

5. Petersburg hat in Hamburg 12000 M. B. zu zahlen; was kostet es ihm, wenn es Londoner Rimessen macht, die es mit 39 einkauft, und welche Hamburg mit 13. 9¾ notirt.

x Rub. S.	=	12000 M. B.
$13^{39}/_{64}$	=	240 d.
39	=	1 R. S.
x	=	5426 R. 12 Kop. S.

Welchen directen Cours gibt dies.

x β	=	1 Rb.
5426,12	=	12000 M. B.
1	=	16 β
x	=	$35^{3}/_{8}$ ca.

6. Leipzig hat 1350 Rubel in Petersburg zu fordern und berechnet den Cours über Berlin, wo Petersburger 105 (Thaler für 100 Rubel) steht, während Berliner in Leipzig 99¾ gilt (Thaler für 100 Thaler in Berlin); wie viel erhält es auf diesem Wege.

a. Zwei Ansätze:

100 Rub. : 105 Thlr. = 1350 R. : x

x = 1417 Thlr. 15 Sgr. in Berlin

100 Thlr. : 99¾ = 1417 Thlr. 15 Sgr. : x

—¼ % 3 " 16½

1413 Thlr. 28½ Ngr. ca. in Leipzig

b. Ein Kettensatz:

x Thlr.	=	1350 Rub.
100	=	105 Thlr. in Berlin
100	=	99¾ Thlr. in Leipzig
x	=	1413 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf.

c. Wechselreductionen mit Spesen.

Wie bereits vorstehend erwähnt worden, entstehen Wechselreductionen mit Spesen, wenn ein Platz (Commissionär) für Rechnung eines andern Platzes (Committent) eine gewisse Summe trassirt oder remittirt, oder beides zugleich thut, und zwar können sie direct oder indirect sein.

Die dabei vorkommenden Spesen sind entweder proportionirt oder nicht, d. h. entweder sie steigen oder fallen, da sie procentweise ausgedrückt sind, mit dem Kapitale, z. B. Provision, Courtage u. s. w., oder das Kapital hat auf ihren Betrag keinen Einfluß, wie z. B. Briefporto. Im ersteren Falle läßt sich eine solche Wechselreduction ganz durch den Kettensatz berechnen, im zweiten Falle nur theilweise, wenn man nicht etwa die unproportionirten Spesen proportionirt.

Wegen der Berechnung der in Procenten ausgedrückten Spesen ist zu bemerken, daß die Spesen beim Remittiren (Einkauf) vermehrend, beim Trassiren (Verkauf) vermindernd auf den zu suchenden Betrag oder Ertrag einwirken. Ob aber diese Veränderung nach Procenten vom oder auf oder im Hundert erfolgen soll, ist allein nach der Beschaffenheit des Werthes zu beurtheilen, der zu ihrer Berechnung gegeben ist. Da die Spesen nur von dem Betrage des wirklichen Einkaufes oder Verkaufes gerechnet werden können, so sind Procente vom Hundert (100=%) stets da zu berechnen, wo der gegebene Betrag wirklich den effectuirten Ein- oder Verkauf bildet. Hat man aber die Spesen von dem um die Spesen zu vermehrenden Betrage, also Spesen von den Spesen zu nehmen, so müssen dieselben im 100 (100 — % = %) berechnet werden. Ist der Betrag so beschaffen, daß die Spesen mit dem nach Abzug der Spesen verbleibenden Betrage verdient werden, so müssen sie auf 100 (100 + % = %) angesetzt werden, wie solches durch nachfolgende Beispiele deutlicher dargestellt werden wird.

In der Praxis wird es mit dieser Unterscheidung der Procente nicht immer so genau genommen, insbesondere, wo es sich um geringere Procentsätze und Beträge handelt, indem dann gewöhnlich alles vom 100 gerechnet wird, da die Differenzen zu unbedeutend sind, um besonders beachtet zu werden.

1. New-York hat an Hamburg Doll. 1673. 40 c. zu fordern und erholt sich dafür direct, unter Berechnung von $1\frac{1}{2}$% Commission für den Rembours, zum Course von $34\frac{3}{4}$ (cts. für 1 ℔ B.). Es frägt sich nun, auf wie viel Mark Banco wird seine Tratte lauten.

Die Commission auf Doll. 1673. 40 beträgt:

$$98\frac{1}{2} : 1673{,}4 = 1\frac{1}{2} : x$$

$$x = 25{,}48 \text{ Doll.}$$

Zu trassiren sind also: Doll. 1673. 40 + Doll. 25. 48 und diese betragen à $34\frac{3}{4}$ — 4888. 1. M. B.

New-York verdient seine Commission nicht mit dem Betrage der Forderung von 1673 Doll. 40 cts., sondern mit dem Betrage der Tratte (Forderung plus Commission). Da zur Berechnung der Commission aber nur die Forderung gegeben ist, also das, was nach Abrechnung der Commission vom Betrage der Tratte übrig bleibt ($100 \div 1\frac{1}{2} = 98\frac{1}{2}$), so ist diese Commission im Hundert ($98\frac{1}{2} = 1\frac{1}{2}$) zu berechnen. Die über diesen Rembours zu ertheilende Nota, welche zugleich den Beweis für die Richtigkeit der Berechnung liefert, würde lauten:

Betrag des Guthabens		Doll. 1673. 40
Tratte auf Hamburg M. B. 4888. 1		
à $34\frac{3}{4}$	Doll. 1698. 88	
ab Commission $\frac{1}{2}\%$	25. 48	Doll. 1673. 40

Die Commission ist mit Doll. 1698. 88 verdient und hier daher vom Hundert berechnet. — Hätte man die Commission von Doll. 1673. 40 mit $1\frac{1}{2}\%$ vom 100 gerechnet, so würde dieselbe Doll. 25. 10 und somit die zu trassirende Summe Doll. 1698. 50 betragen, wodurch sonach für New-York ein Verlust von 38 cts. entstünde.

2. Hamburg kauft für fremde Rechnung 1800 fl. auf Frankfurt a/M. à 89 und berechnet $\frac{1}{2}\%$ Spesen; dies würde in M. B. betragen:

fl. 1800 auf Frankfurt a/M. à 89 . . .	M. B. 2022. 8
Spesen $\frac{1}{2}\%$	10. 2
	M. B. 2032. 10

Hamburg belastet seinen Committenten nicht allein für den Betrag des eingekauften Frankfurter, sondern auch für die Spesen, und diese sind hier vom 100 zu berechnen, denn der Betrag des Frankfurter ist wirklich diejenige Summe, mit welcher Hamburg seine Spesen verdient.

3. London kauft für Rechnung Hamburg Rb. S. 12000 auf Petersburg à $36\frac{5}{8}$ und trassirt dagegen auf Hamburg à 13. 6 unter Berechnung von $\frac{7}{10}\%$ Spesen.

R. S. 12000 auf Petersburg à $36\frac{5}{8}$	£ 1831. 5. —
Spesen $\frac{7}{10}\%$. „	12. 16. 5
	£ 1844. 1. 5
trassirt à 13. 6 mit	M. B. 24664. 7. —

Oder in einem Kettensatze:

x ℔	=	12000 Rb. S.
1	=	$36^{5}/_{8}$ d.
240	=	$13^{3}/_{8}$ ℔
100	=	$100^{7}/_{10}$ mit Spesen
x	=	24664 ℔ 7 β Bk.

Die Spesen sind hier vom Hundert berechnet, denn der Betrag, welchen London für den Einkauf des Petersburger bezahlt, ist derjenige, mit welchem London seine Spesen verdient.

4. Augsburg empfängt 2560 Lire auf Genua zum Verkauf. Wie groß ist der Reinertrag dieser Rimesse, wenn Augsburg sie zu $116^{1}/_{4}$ verkauft und dabei $^{1}/_{2}$% Spesen berechnet?

Lire 2560 auf Genua à $116^{1}/_{4}$ . .	fl. 992.	—
ab Spesen $^{1}/_{2}$% . .	„ 4.	58
	fl. 989.	2

Vom Brutto-Betrage des Papiers auf Genua zieht Augsburg seine Spesen mit $^{1}/_{2}$ vom Hundert ab, da auch hier der Bruttoertrag den wirklichen Werth des Geschäftes ausmacht.

5. Hamburg trassirt für Rechnung Berlin auf Genua 10540 L. à 190, berechnet für Spesen in Allem 1% und remittirt dagegen Amsterdamer à 35. 90, welches Berlin à $140^{7}/_{8}$ negocirt. Wie viel bringt nach Abzug von 1‰ Courtage diese Tratte auf Genua ein?

L. 10540 auf Genua à 190	M. B.	5547.	6
ab 1% Spesen (100=1)		55.	8
	M. B.	5491.	14
à 35. 90	Holl. fl.	4928.	96
à $140^{7}/_{8}$	Thlr.	2777.	14
ab 1‰ Courtage (1000=1)		2.	23
	Thlr.	2774.	21

6. Triest hat an Leipzig 4055 fl. 33 Kr. (à fl. 60 Kr.) zu fordern und trassirt diesen Betrag 2 Mt. Dato à $42^{5}/_{16}$ Kr. für 1 M. Bc. auf Hamburg. Dieser Platz berechnet $^{1}/_{3}$% Acceptprovision, und Leipzig macht Rimessen à $149^{7}/_{8}$, für welche es 1‰ Courtage zu bezahlen hat. Was kostet Leipzig seine Schuld an Triest?

Tratte des Triester Hauses:

$42\frac{5}{16}$ Kr. : 243333 Kr. 1 M. B. : x

x =	M. B.	5750.	14
Acceptprovision des Hamburger $\frac{1}{3}$ % (100 = $\frac{1}{3}$)		19.	3
	M. B.	5770.	1
Von Leipzig remittirt à $149\frac{7}{8}$	Thlr.	2882.	19
Courtage 1 ‰ (1000 = 1) . .	„	2.	26
	Thlr.	2885.	15

7. Augsburg soll für Rechnung Leipzig 25000 L. an Mailand zum Course von $99\frac{3}{4}$ (fl. für 300 L.) remittiren und sich auf Hamburg unter Berechnung aller Spesen erholen. Augsburg berechnet $\frac{1}{3}$ % Provision, $\frac{1}{2}$ ‰ Courtage für das Mailänder Papier, $\frac{1}{2}$ ‰ Courtage für das Hamburger, und trassirt letzteres à 73. Hamburg berechnet $\frac{1}{3}$ % Acceptprovision und Leipzig deckt in directem Papier à $150\frac{1}{8}$, wobei es 1 ‰ Courtage zu bezahlen hat. Wie viel kostet Leipzig seine Schuld in Mailand?

L. 25000 à $99\frac{3}{4}$		fl.	8312.	30
Provision $\frac{1}{3}$ %	fl. 27. 42			
Courtage $\frac{1}{2}$ ‰	„ 4. 4			
		„	31.	51
		fl.	8344.	21
Courtage für die Tratte auf Hamburg. $\frac{1}{2}$ ‰ ($999\frac{1}{2}$ = $\frac{1}{2}$)			4.	10
		fl.	8348.	31
trassirt auf Hamburg à 73		M. B.	11436.	5
Acceptprovision $\frac{1}{3}$ % (100 = $\frac{1}{3}$)			38.	2
		M. B.	11474.	7
von Leipzig remittirt à $150\frac{1}{8}$		Thlr.	5741.	20
Courtage 1 ‰ (1000 = 1)		„	5.	22
		Thlr.	5747.	12

3. Arbitrage-Rechnung.

Aus dem Vorstehenden zeigt sich im Allgemeinen, daß die Wechsel als Mittel dienen:

a) durch Remittiren Schulden an andern Wechselplätzen zu bezahlen, oder

b) durch Trassiren ausstehende Gelder einzuziehen.

Sie können aber auch ebenso:

c) als selbstständiges Handelsobjekt betrachtet werden, in wel-

chem Falle man sie ein- und verkauft oder ein- und verkaufen läßt, um durch die Coursdifferenz zu gewinnen.

Das Remittiren und Trassiren aber kann auf directe oder indirecte Weise, in kurzer und langer Sicht, geschehen; ja es fragt sich oft, ob man, um seine Schuld zu bezahlen, Rimessen machen, oder auf sich ziehen lassen soll, und so umgekehrt. Daher sind auch in der Sprache des Wechselgeschäftes folgende Ausdrücke gleich bedeutend: Remittiren mit: Wechsel einkaufen, auf sich trassiren lassen, eine Schuld bezahlen; — trassiren mit: Wechsel verkaufen, sich Rimessen machen lassen, eine Forderung einziehen.

Hieraus entstehen mancherlei arithmetische Untersuchungen, welche aber immer die Beantwortung der Frage zum Zwecke haben, auf welche Weise man beim Trassiren oder Remittiren mit Vortheil operiren könne, und insofern dies auf ein Gutachten (arbitrium) hinauskommt, nennt man eine solche Untersuchung eine Arbitrage. Diese Untersuchung kann aber auf 3 verschiedene Arten geschehen, indem man nämlich berechnet:

a. wie viel die zu zahlende oder einzuziehende Summe auf jedem der verschiedenen Wege in der Valuta des eigenen Platzes beträgt;
b. wie viel man auf jedem Wege für 100 in der Valuta des eigenen Platzes erhält, oder wie viel man in der fremden Valuta zu 100 in der eigenen zahlen muß;
c. wie der directe Cours auf jedem der verschiedenen Wege auskommt oder rentirt.

Die hierbei vorkommenden Fälle können nun sehr verschiedener Art sein; man kann entweder die Wahl zwischen zwei Wegen, oder zwischen mehreren Wegen haben; im ersteren Falle kann man die Wahl haben zwischen directem Trassiren oder directem Remittiren, zwischen kurzer oder langer Sicht; es kann auch die Berechnung dahin gehen, ob nicht die Abmachung des Geschäftes durch Baarsendung vortheilhafter sei.

Einer solchen Untersuchung bedarf es jedoch hauptsächlich nur dann, wenn die Schuld, die man zu bezahlen, oder die Forderung, welche man einzuziehen hat, in fremder Valuta ausgedrückt ist. Hat also z. B. Berlin an Hamburg 5000 Thlr. zu zahlen, so ist für ersteren Platz eigentlich eine Arbitrage nicht nöthig; denn es läßt sich entweder der Hamburger Rimessen gefallen, — dann kauft Berlin so viel M. B. als es für 5000 Thlr. erhalten kann, —

oder der Hamburger trassirt auf Berlin zu 5000 Thlr. Für Hamburg stellt sich jedoch die Sache anders; denn dieser hat zu untersuchen, welcher von beiden Wegen für ihn der vortheilhafteste ist, d. h. derjenige ist, auf welchem er für jene 5000 Thlr. die meisten Mark Banco erhält.

Aus dem Vorstehenden unter a und b ergibt sich demnach weiter, daß zu einer Arbitrage zunächst dann Veranlassung gegeben ist, wenn man eine Schuld zu bezahlen oder eine Forderung einzuziehen hat, und daß die Bezahlung der Schuld oder Einziehung der Forderung entweder durch Rimesse des Schuldners, oder durch Tratte des Gläubigers Statt haben kann. Die Verfallzeit einer solchen Rimesse oder Tratte oder nach Umständen der Zeitpunkt, zu welchem remittirt oder trassirt wird, müssen der Verfallzeit der Schuld oder der Forderung entsprechen. Ist dieses aber nicht der Fall, so tritt die Berechnung von Zinsen oder Discont ein, auf welche bei der Arbitrage sodann Rücksicht zu nehmen ist. Hierbei handelt es sich aber stets um Wechsel, zahlbar auf dem Platze des Gläubigers oder des Schuldners, also um directes Papier; die auf diesen Fall sich beziehende Untersuchung ist daher eine Arbitrage über directe Wege. Geht der Zweck der Untersuchung jedoch dahin, ob man sich zur Bezahlung einer Schuld oder zur Einziehung einer Forderung des Papiers oder der Vermittelung fremder Plätze bedienen kann, so ist dies eine Arbitrage über indirecte Wege. Eine solche ist es auch, wenn man über die Wechselgattungen Untersuchungen dahin anstellt, welche man zum Gegenstande der Speculation machen, oder an welchem Platze man gewisse Papiere ein- oder verkaufen soll, um dadurch einen Gewinn an der Coursdifferenz zu erzielen.

Demnach lassen sich die Arbitragen eintheilen in

A. Arbitragen über directe Wege,

B. Arbitragen über indirecte Wege,

und zwar ist bei ersteren zu unterscheiden:

a. Wahl zwischen (directem) Trassiren und (directem) Remittiren, und

b. Wahl zwischen kurzer und langer Sicht.

A. Arbitrage über directe Wege.

a. Wahl zwischen directem Trassiren und directem Remittiren.

Soll eine auf einem anderen Platze zahlbare Schuld getilgt werden durch directe Rimessen, die man dahin macht, oder durch directe Tratten, die man auf sich ziehen läßt — soll eine an einem anderen Platze fällige Forderung eingezogen werden durch Tratten, die man auf denselben ausstellt, oder durch directe Rimessen, die man sich von ihm machen läßt, so entsteht die Frage: welches ist für den, der zu zahlen oder zu fordern hat, von beiden Wegen der vortheilhafteste.

Hierher bezüglich treten hinsichtlich der miteinander zu vergleichenden beiderseitigen Course (Hin- und Hercours) zwei Fälle ein. Entweder beide Plätze haben für ihre gegenseitige Coursnotirung ein und dieselbe feste Valuta, wie z. B. 300 M. B. bei dem Course von Hamburg auf Leipzig, und ebenso bei dem Course von Leipzig auf Hamburg; oder die feste Valuta ist eine verschiedene, wie z. B. 60 Thlr. fest für 105 + ÷ beim Course von Frankfurt a. M. auf Berlin und 100 fl. fest für 57 Thlr. + ÷ beim Course von Berlin auf Frankfurt a. M.

In letzterem Falle müssen erst beide Coursnotirungen auf ein und dieselbe feste Valuta gebracht werden, ehe eine Vergleichung derselben stattfinden kann, und zwar ist es am besten, die Coursnotirung des fremden Platzes auf die eigene feste Valuta zu reduciren. Bei einer Arbitrage, welche nun z. B. Berlin mit Frankfurt macht, würde eine Frankfurter Coursnotirung auf Berlin pro $104\frac{3}{4}$ fl. f. S. auf die dem Berlin-Frankfurter Course zu Grunde liegende feste Valuta (100 fl.) reducirt werden durch den Ansatz

$$\frac{104\frac{3}{4}\text{ fl.} : 100\text{ fl.} = 60\text{ Thlr.} : x}{x = 57{,}3.}$$

Wäre nun Frankfurt in Berlin mit 57 fl. f. S. notirt, so würde für Berlin sein eigener Cours 57 gut zum Remittiren sein, d. h. wenn es an Frankfurt Zahlung zu leisten hätte, so würde es mit Frankfurter Wechseln à 57 Thlr. pro 100 fl. bezahlen, hätte es dagegen von Frankfurt zu fordern, so würde es sich à $104\frac{3}{4}$ Rimessen machen lassen, und würde ihm dies gegen eine Trassirung nach eigenem Course à 57, 0,3% Gewinn bringen.

Eine solche einfache Vergleichung der beiderseitigen Course genügt aber nicht, wenn die Forderung oder Schuld in anderer als kurzer Sicht fällig ist, dann ist vielmehr auf die Zinsen Rücksicht zu nehmen, die auf der einen Seite verdient, auf der andern verloren werden. Z. B.

1. Berlin schuldet an Hamburg 2 Mt. dato M. B. 6000 und kann 2 Mt. Hamburger à 150 kaufen, wonach ihm die Bezahlung seiner Schuld durch Rimesse Thlr. 3000 — baar kosten würde.

2 Mt. Berliner ist in Hamburg mit 152 zu begeben; eine Tratte des Hamburger auf Berlin, 2 Mt. dato, würde also auf Thlr. 3040 — lauten.

Berlin würde daher nach diesem Calcül, wenn es selbst remittirte, einen scheinbaren Gewinn von 40 Thlr. haben. Nun ist aber hierbei nicht zu übersehen, daß die Tratte des Hamburger erst nach 2 Monaten zahlbar ist, Berlin für seine Rimesse aber sofort 3000 Thlr. baar bezahlt, so daß es auf diesen Betrag die Zinsen zu 2 Mt. verlieren würde. Berechnet sich nun Berlin diese Zinsen à 5 % pr. Jahr, so betrügen sie auf 3000 Thlr. pr. 2 Mt. 25 Thlr. und die Rimesse kostet ihm zu der Zeit, wo die Tratte des Hamburger fällig wird, 3025 Thlr. Dagegen erhält der Hamburger die Forderung, die ihm durch Rimesse des Berliner erst nach 2 Monaten eingehen würde, und die auch nicht früher eingehen soll, durch den Verkauf einer Tratte baar, und hat somit dem Berliner die Zinsen pr. 2 Mt. zu vergüten. Ebenfalls zu 5 % angenommen und der Kürze halber auf den Betrag der Tratte — Thlr. 3040 — berechnet, betragen die Zinsen $25\frac{1}{3}$ Thlr., so daß die Tratte nur auf $3040 - 25\frac{1}{3} = 3014\frac{2}{3}$ zu lauten hat. Hieraus ergibt sich, daß die Bezahlung der Schuld, wenn sich ein effectiver Gewinn ergeben soll, nicht durch Rimesse à 150, sondern durch Tratte des Hamburger à 152 erfolgen muß, welcher letztere Weg für den Berliner einen Gewinn von $10\frac{1}{3}$ Thlr. ($3025 - 3014\frac{2}{3}$ oder $3014\frac{2}{3} : = 10\frac{1}{2} : x$) $= {}^{775}/_{2261}$ % ergiebt.

Vergleicht man die Course 150 und 152 in folgender Weise, so ergiebt sich dasselbe Resultat.

Berlin-Hamburg	150
Zinsenverlust pr. 2 Mt. à 5 %	$1\frac{1}{4}$
Berlin zahlt also nach 2 Mt.	$151\frac{1}{4}$.

Hamburg-Berlin 152
Zinsenvergütung pr. 2 Mt. à 5 % $1^{4}/_{15}$
Hamburg trassirt 2 Mt. dato nur $150^{11}/_{15}$.

Die Differenz zwischen $151\,^{1}/_{4}$ Thlr. und $150^{11}/_{15}$ Thlr. ($= ^{31}/_{60}$), die Berlin für je 300 M. B. weniger zu zahlen hat, beträgt auf 6000 M. B. $= 10^{1}/_{3}$ Thlr. und ergiebt ebenfalls ($150^{11}/_{15}$: 150 : 100 $= ^{31}/_{60}$: x) für Berlin einen Gewinn von $^{775}/_{2261}$ %.

Daß die Zinsen dem Berlin-Hamburger Course zuzuzählen waren, ist selbstredend, wenn man erwägt, daß die für 300 M. B. baar ausgegebenen 150 Thlr. nach Verlauf von 2 Mt. um die Zinsen für diese Zeit theurer werden. Vom Hamburg-Berliner Course aber waren sie abzuziehen, da der Hamburger, um dem Berliner die Zinsen zu vergüten, nicht 152 Thlr. für 300 M. B., sondern um so viel weniger trassiren muß, als die Zinsen pr. 2 Monate betragen.

Die Zinsen pr. 6000 M. B. für 2 Mt. à 5 % betragen 50 Mark Banco; es bleiben also zu trassiren 5950 M. B. und diese betragen à 152 . . . . Thlr. 3014. 20 Sgr. wie vorstehend.

2. Amsterdam schuldet an Paris 6000 Frc. 2 Mt. dato und kann 2 Mt. Pariser à $56\,^{1}/_{2}$ kaufen. Der Discont steht in Amsterdam $2^{1}/_{2}$ %. 2 Mt. Amsterdamer ist in Paris mit 209,15 zu begeben, und Paris vergütet in Conto-Corrent 4 % Zinsen. Auf welche Weise ist die Amsterdamer Schuld am vortheilhaftesten zu bezahlen.

Zunächst ist der Paris-Amsterdamer Cours auf die feste Valuta des Amsterdam-Pariser zu bringen:

$$209{,}15 \text{ Fr.} : 120 \text{ Fr.} = 100 \text{ fl.} : x$$
$$x = 57{,}375.$$

Amsterdam-Pariser 2 Mt. Cours	56,5
Discont pr. 2 Mt. à $2^{1}/_{2}$ %	0,235
	56,735
Paris-Amsterdamer 2 Mt. Cours	57,375
Zinsen pr. 2 Mt. à 4 %	0,3825
	56,9915.

Es ist demnach für Amsterdam vortheilhafter, seine Schuld durch Rimessen zu decken; der Gewinn auf diesem Wege beträgt 0,45 %.

Berechnung der gegebenen Summme.

Fr. 6000 remittirt à 56 1/2	fl. 2825	
Disc. pr. 2 Mt. à 2 1/2 %	11. 77.	
		fl. 2836. 77.
Betrag der Forderung von Paris	Fr. 6000	
ab Zinsen pr. 2 Mt. à 4 %	40	
	Fr. 5960	
trassirt auf Amsterdam 2 Mt. dato à 209,15		fl. 2849. 63.
Unterschied zu Gunsten der Rimesse		fl. 12. 86 oder 0,45 %.

b. Wahl zwischen kurzer und langer Sicht.

Hat ein Platz einem andern eine Summe Geldes in kurzer Sicht zu zahlen, so entsteht die Frage, ob es für ihn nicht vortheilhaft ist, die Schuld mit langsichtigem Papier zu decken, sei es, daß letzteres am Zahlungsorte discontirt werde, oder daß der Gläubiger Zinsen für dessen späteren Eingang berechne; oder, sofern die Schuld in langsichtigem Papier zu decken, ob sie nicht in kurzsichtigem Papier bezahlt werden kann, vorausgesetzt, daß der Gläubiger die Zinsen vergütet.

Eine andere Frage ist, ob eine Forderung in kurzer Sicht nicht durch Tratten in langer Sicht, und umgekehrt, eingezogen werden kann, wobei die Zinsen in Betracht kommen, die der Schuldner dem Gläubiger vergütet oder zur Last bringt, was vorzüglich dann vorkommt, wenn Gläubiger und Schuldner mit einander in laufender Rechnung stehen.

In allen diesen Fällen handelt es sich um die Untersuchung, ob der Unterschied zwischen kurzer und langer Sicht beim Einkaufe oder Verkaufe mit dem Discontabzuge oder mit der Zinsenvergütung am andern Platze übereinstimmt oder nicht. Z. B.

Berlin schuldet 8500 fl. sd. W. in Frankfurt a. M. in kurzer Sicht. Es kann zu 57 in kurzer Sicht oder zu 56 1/4 in 2 Mts. Papier remittiren, und es frägt sich nun, da der Discont in Frankfurt 4 % steht, was vortheilhafter ist, und beantwortet sich diese Frage folgend:

α. Durch Vergleichung des Courses.

Langsichtige Wechsel sind jederzeit wohlfeiler als kurzsichtige Papiere, und zwar, wenn nicht andere Umstände eintreten, um so viel, als die Zinsen auf den Zeitunterschied betragen. Steht ein kurzes

Frankfurter 57, so sollte 2 Mt. Papier, bei einem Discontofuße von 4 % — 56,62 oder $56^5/_8$ werth sein.

Die Zinsen auf 57 Thlr. in 2 Monaten à 4 % betragen 0,38 Thlr., und müssen hier, da die feste Valuta im Auslande ist, in Abzug gebracht werden.

Der wirkliche Cours der 2 Mt. Papiere ist aber $56^1/_4$, mithin niedriger, und deshalb thut Berlin besser, in langer Sicht zu remittiren.

β. Vergleichung nach Procenten.

Wenn irgend eine Summe Frankfurter Gulden, in kurzer Sicht angelegt, 100 Thlr. kostet, was kostet diese Summe unter Berücksichtigung des Disconts, in langer Sicht, — oder umgekehrt.

Discont pr. 2 Mt. à 4 % pr. Jahr = $^2/_3$ %.

1.
x = 100 Thlr.
57 = 100 fl. in k. S.
$99^1/_3$ = 100 „ in 2 Mt. Papier.
100 = $56^1/_2$ Thlr.
x = $99^3/_4$.

2.
x = 100 Thlr.
$56^1/_4$ = 100 fl. in 2 Mt. Papier
100 = $99^1/_3$ k. S.
100 = 57 Thlr.
x = 100,66 Thlr.

Der Ansatz unter 1. zeigt, daß für eine Rimesse, die in k. S. 100 Thlr. kostet, in 2 Mt. Papier nur auf 99,34 Thlr. zu zahlen sind, der zweite, daß eine Rimesse, die in 2 Mt. Papier auf 100 Thaler zu haben ist, in kurzer Sicht mit 100,66 bezahlt werden muß. In beiden Fällen zeigt sich ein Gewinn von 0,66 oder $^2/_3$ % Gewinn, wenn man obige 56,25 mit 56,62 vergleicht.

γ. Berechnung der ganzen zu remittirenden Summe.

Wenn Berlin in kurzer Sicht remittirt, so kosten ihm die schuldigen fl. 8500 südd. W.

100 : 8500 = 57 : x
x = 4845 Thlr.

Will es dagegen 2 Mt. Papier wählen, so muß es um soviel mehr senden, als der Discontabzug in Frankfurt ausmacht. Den Betrag der Rimesse findet man durch den Ansatz:

$99^1/_3$: 100 = 8500 : x
x = 8557 fl. 3 Kr. sd. W.

Denn wenn Frankfurt diesen Wechsel zu 4 % discontiren läßt, so bleiben ihm gerade die ihm zukommenden fl. 8500.

Diese Rimesse würde dem Berliner zu $56\frac{1}{4}$ ($100 : 8557{,}05 = 56\frac{1}{4} : x$) 4813 Thlr. 10 Sgr. kosten, welche, mit obigen 4845 Thlr. verglichen, wiederum einen Unterschied von nahe $\frac{2}{3}$ % zu Gunsten der langsichtigen Rimesse darbieten.

Endlich läßt sich diese Aufgabe auch noch lösen durch

δ. Vergleichung des Discontfußes

mit dem Zinsfuße, der sich aus den Coursen der gegebenen Sichten ergibt.

Subtrahirt man von 57 (Cours der k. S.) den Cours des 2 Mt. Papiers $56\frac{1}{4}$, so findet man $\frac{3}{4}$ Thlr. Zinsen auf 2 Monate auf 57, für 12 Mt. $= \frac{3}{4} \times 6 = 4\frac{1}{2}$ auf 57, auf 100 also ($57 : 100 = 4\frac{1}{2} : x$) $7\frac{17}{19}$ %. Berlin gewinnt also $7\frac{17}{19}$ % jährlich, während es in Frankfurt nur 4 % durch den Discont verliert, folglich erweist sich auch hier die Rimesse in langer Sicht als vortheilhaft.

Bei langsichtigen Wechseln, zur Ausgleichung einer Schuld remittirt, wird, wenn sie der Gläubiger discontiren lassen soll, dafür in der Regel keine Provision, sondern nur Courtage berechnet. Nimmt man dieselbe in obigem Falle zu $\frac{1}{00}$ an, so ergibt sich nur ein Gewinn von $\frac{17}{30}$ %.

Von diesen vorstehenden vier Berechnungsarten ist die erste die einfachste und deshalb in der Praxis die am meisten zur Anwendung gelangende.

B. Arbitragen über indirecte Wege.

Die hier einschlagenden Fälle sind zu mannichfaltig, um eine erschöpfende Uebersicht derselben geben zu können, doch lassen sich dieselben möglichst auf 2 Hauptkategorien zurückführen, und zwar:

a. Benutzung der Papiere anderer Plätze;

b. Benutzung der Vermittelung anderer Plätze.

Beide Fälle können übrigens auch in einer und derselben Arbitrage vorkommen, und möglicherweise neben der indirecten Arbitrage auch noch eine directe.

1. Berlin hat 10000 Fr. in Paris zu fordern und kann sie auf folgenden Wegen einziehen:

a. es kann direct à 80 (Thlr. für 300 Fr.) trassiren;
b. es kann für Rechnung von Paris zu $150\frac{1}{4}$ (Thlr. für 300 M. B.) auf Hamburg trassiren, und Paris berechnet ihm die Deckung nach letzterem Platze zu 180 (Fr. für 100 M. B.);
c. es kann sich Londoner Papier zu 25 Fr. 50 Cent. (für 1 £) senden lassen, das es zu 6 Thlr. 25 Sgr. (für 1 £) verkaufen kann;
d. es kann Rimessen nach Amsterdam machen lassen, die in Paris $210\frac{1}{2}$ (Fr. für 100 fl.) kosten, und es kann dann auf Amsterdam zu 141 Thlr. (für 250 fl.) trassiren.

Welcher Weg ist nun der vortheilhafteste?

I. Wie viel bringt die Forderung auf jedem Wege ein?

a. Bei directem Trassiren:

300 Fr. : 80 Thlr. = 10000 Fr. : x

x = ... Thlr. 2666. 20

b. Ueber Hamburg: x Thlr. = 10000 Fr.
180 = 100 M. B.
300 = $150\frac{1}{4}$ Thlr.

x = ... Thlr. 2649. 27

c. Durch Londoner Papier:

x Thlr. = 10000 Fr.
25,5 = 1 £
1 = $6\frac{5}{6}$ Thlr.

x = ... Thlr. 2679. 22

d. Durch Rimessen nach Amsterdam:

x Thlr. = 10000 Fr.
$210\frac{1}{2}$ = 100 fl.
250 = 141 Thlr.

x = ... Thlr. 2679. 10

Durch Londoner Papier ist es also am vortheilhaftesten.

2) Wie viel Thaler erhält Berlin auf jedem Wege für 100 Franken?

a. 300 Fr. : 80 Thlr. = 100 Fr. : x

x = ... Thlr. 26. 20. —

b. x Thlr. = 100 Fr.
189 = 100 M. B.
300 = $150\frac{1}{4}$ Thlr.

x = ... Thlr. 26. 10. 7

c. x Thlr. = 100 Fr.
25,5 = 1 £
1 = $6^5/_6$ Thlr.
x = ... Thlr. 26. 23. 11

d. x Thlr. = 100 Fr.
$210^1/_2$ = 100 fl.
250 = 141 Thlr.
x = ... Thlr. 26. 23. 10

3. Wie rentirt der Pariser Cours auf den Wegen b. c. d.?

Die Ansätze sind ebenso zu machen, wie vorstehend unter 2), nur ist anstatt 200 Fr. immer 300 Fr. als die feste Courszahl in Berlin zu setzen. Man erhält dadurch für b) 70 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., für c) 80 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. und für d) 80 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., was also für den Weg unter c) ebenfalls den vortheilhaftesten Cours ergibt.

II. Hamburg hat 2000 £ in London zu zahlen, und kann entweder Londoner Papier senden, das ihm 13 M. B. 8 β (für 1 £) kostet, oder die Zahlung durch Paris besorgen lassen, wo der Cours auf London 25 Fr. 50 Cent. (für 1 £) ist, und wohin ihm die Deckung 189 (Fr. für 100 M. B.) kostet; welches ist am vortheilhaftesten?

1. Auf welchem Wege kostet die Zahlung am wenigsten?

direct: £ 2000 — à 13 M. B. 8 β kosten B. M. 27000. — β

über Paris: x Mb. = 2000 £
1 = 25,5 Fr.
189 = 100 Mb.
x = „ 26984. 2

der Weg über Paris ist also billiger um B. M. 15. 14 β

2. Wie viel muß auf jedem Wege für 100 £ bezahlt werden?

direct: 100 £ à 13 M. 8. β kosten . . . M. B. 1350. —

über Paris: (der Ansatz wie oben) . . . „ 1349. $3^1/_3$

über Paris also weniger M. B. „ $12^2/_3$

oder $^{19}/_{324}$ %, was auf 2000 £ ebenfalls ca. 15 M. B. 14 β beträgt.

3. Wie kommt der directe Cours über Paris aus?

x M. B. = 1 £
1 = 25, 5 Fr.
189 = 100 M. B.
x = 13 M. $7^{55}/_{63}$ β

Die bezüglich der Benutzung der Papiere anderer

Plätze anzustellende Untersuchung weist nach, ob man zur Bezahlung einer Schuld statt der directen Rimesse, Rimessen auf andere Plätze machen, oder ob man zur Einziehung einer Forderung an die Stelle der Tratte auf den Schuldner, dessen Rimessen auf fremde Plätze setzen soll. Zu einer solchen Arbitrage bedarf man der Course des eigenen, so wie des Platzes, an welchem man zu fordern oder zu zahlen hat. Die Frage kann hierbei entweder auf die zu remittirende oder zu trassirende Summe oder auf die Zahl 100 gerichtet werden, am kürzesten und gebräuchlichsten aber ist es, sie auf die feste Valuta zu richten, welche dem directen Course zu Grunde liegt. Z. B.:

Köln hat an Amsterdam 12000 fl. in f. S. zu zahlen und kann directes Papier à 143 kaufen. Auf dem Amsterdamer Courszettel finden sich folgende Notirungen:

London	2 Mt.	11. $77\frac{1}{2}$	Geld
Paris	2 „	$56\frac{7}{16}$	Geld
Frankfurt	2 „	$98\frac{7}{8}$	Geld
Hamburg	2 „	$35\frac{1}{16}$	Geld

so daß diese Papiere zu diesen Coursen in Amsterdam anzubringen sind. Köln kann sie in denselben Sichten kaufen mit: $22\frac{3}{4}$; $80\frac{8}{10}$; 85; 151; und es fragt sich nun, welche Art von Rimessen Köln am vortheilhaftesten zu wählen hat.

Hierzu muß zuförderst untersucht werden, was 12000 fl. kosten.

London.

$$\begin{array}{rcl} x & = & 12000 \text{ fl.} \\ 11{,}775 & = & 1\ £ \\ 1 & = & 6\frac{91}{120} \\ \hline x & = & 6887{,}47 \text{ Thlr.} \end{array}$$

Paris.

$$\begin{array}{rcl} x & = & 12000 \text{ fl.} \\ 56\frac{7}{16} & = & 120 \text{ Fr.} \\ 300 & = & 80{,}8 \text{ Thlr.} \\ \hline x & = & 6872{,}02 \text{ Thlr.} \end{array}$$

Frankfurt.

$$\begin{array}{rcl} x & = & 12000 \text{ fl. holl.} \\ 98\frac{7}{8} & = & 100 \text{ fl. in Frk.} \\ 150 & = & 85 \text{ Thlr.} \\ \hline x & = & 6877{,}37 \text{ Thlr.} \end{array}$$

Hamburg.

$$\begin{array}{rcl} x & = & 12000 \text{ fl.} \\ 35 & = & 40 \text{ M. B.} \\ 300 & = & 151 \text{ Thlr.} \\ \hline x & = & 6890{,}55 \text{ Thlr.} \end{array}$$

Direct.

$$\begin{array}{c} 250 \text{ fl.} : 12000 \text{ fl.} = 143 \text{ Thlr.} : x \\ \hline x = 6864 \text{ Thlr.} \end{array}$$

Man konnte auch die Frage stellen, auf welchem Wege man mit 100 Thlr. die größte Summe Gulden bezahlen könne, und würden dann die Ansätze folgende Gestalt gehabt haben:

London.

x	=	100 Thlr. in Köln
$6^{91}/_{120}$	=	1 £
1	=	11,775 fl.
x	=	174,23 fl.

Paris.

x	=	100 Thlr.
80,8	=	300 Fr.
120	=	$56^{7}/_{16}$ fl.
x	=	174,62 fl.

Frankfurt.

x	=	100 Thlr.
85	=	150 fl.
100	=	$98^{7}/_{8}$ fl.
x	=	174,48 fl.

Hamburg.

x	=	100 Thlr.
151	=	300 Mb.
40	=	$35^{1}/_{16}$ fl.
x	=	174,09 fl.

Direct.

x	=	100 Thlr.
143	=	250 fl.
z	=	174,82 fl.

Endlich, und dies ist wohl das gewöhnlichste Verfahren, kann man auch die feste Valuta des directen Courses zur Fragezahl nehmen. Da die in den ersten fünf Ansätzen inserirte Zahl 12000 fl. nur mit 250 fl. vertauscht zu werden braucht, so wäre es überflüssig, die Ansätze nochmals zu wiederholen, und folgen daher nur die Resultate mit:

London	=	143,49
Paris	=	143,17
Frankfurt	=	143,28
Hamburg	=	143,55
Direct	=	143.

Hiernach ist es ersichtlich, daß für Köln eine directe Abmachung sich am vortheilhaftesten herausstellt; denn

12000 fl. kosten nur 6864 Thlr.
250 fl. „ „ 143 „

und mit 100 Thlr. wird die größte Summe Gulden, nämlich 174,82 gedeckt.

Verstehen sich die Coursnotirungen auf beiden Plätzen nicht für dieselben Sichten, so hat der Platz, welcher arbitrirt, seine Notirungen in die Course derjenigen Sichten zu verwandeln, für welche sich die Notirungen auf dem Platze verstehen, mit welchem er arbitrirt. Er thut dies unter Benutzung des Discontofußes, zu welchem an seiner Börse die Reduction einer Wechselsicht in die andere erfolgt.

Ebenso aber wie man sich der Papiere fremder Plätze bedienen kann, um entweder eine Schuld zu bezahlen, oder eine Forderung

einzuziehen, so kann man sich auch der Vermittelung eines fremden Platzes oder mehrerer derselben zu den gleichen Zwecken oder aber auch zum Einkauf oder Verkauf gewisser Wechselgattungen bedienen. Die Art der Fragestellung bei den betreffenden Berechnungen bleibt dieselbe, wie vorstehend gezeigt worden, nur kommen die Spesen noch in Betracht, welche die Wechselplätze berechnen, deren Vermittelung man sich bedient, während die Benutzung des Papieres fremder Plätze nur etwa die Courtage kostet, die dem Gläubiger beziehungsweise Schuldner dafür zu vergüten ist, daß er die ihm übersendeten Rimessen begibt oder Wechsel einkauft.

Da man aber auf nachtheilige Coursveränderungen immer gefaßt sein muß, so wird man sich überhaupt nur dann zur Benutzung eines indirecten Weges entschließen können, wenn der Unterschied zwischen ihm und dem directen Wege ein ansehnlicher ist; ein Fall, der früher häufig eintrat, gegenwärtig aber immer seltener wird, wie sich durch Vergleichung der Course auf den verschiedenen Plätzen ersichtlich darstellt, so daß in neuester Zeit die Arbitragen im Allgemeinen viel von ihrer früheren Bedeutung verloren haben. Z. B.

Amsterdam hat in Hamburg Mb. 5000 in 3 Mt. Papier zu zahlen, und kann dies zum Course von $34^{15}/_{16}$ thun. Amsterdam kann aber auch diesen Betrag durch Vermittelung der Plätze Paris, London und Frankfurt a/M. bezahlen lassen, und da 3 Mt. Hamburger auf diesen Plätzen zu haben ist: à $185^{3}/_{8}$, $13{,}5^{3}/_{4}$ und 88, Amsterdam aber die Deckung machen kann à $56^{13}/_{16}$, 11,85 und $99^{1}/_{2}$, so frägt es sich nun, ob der directe oder indirecte, und im letzten Falle, über welchen dieser Plätze der Weg am vortheilhaftesten ist. Die Spesen auf diesen Plätzen sind $^{5}/_{8}$%, $^{3}/_{5}$% und $^{13}/_{30}$%.

Paris.			London.		
x fl.	=	40 M. B.	x fl.	=	40 M. B.
100	=	$185^{3}/_{8}$ Fr.	$13^{3}/_{4}$	=	1 £
120	=	$56^{13}/_{16}$ fl.	1	=	11,85 fl.
x	=	35,11	x	=	35,48
Spesen		0,22 à $^{5}/_{8}$%	Spesen		0,21 à $^{3}/_{5}$%
	=	35,33		=	35,69

Frankfurt.

$$\begin{array}{rcl} x \text{ fl.} & = & 4 \text{ M. B.} \\ 100 & = & 88 \text{ fl. S. W.} \\ 100 & = & 99\tfrac{1}{2} \text{ fl.} \\ \hline x & = & 35{,}02 \\ \text{Spesen} & = & 0{,}15 \text{ à } {}^{13}/_{50}\,\% \\ \hline & = & 35{,}17 \end{array}$$

Hiernach verdient die directe Rimesse zum Course von $34^{15}/_{16}$ den Vorzug vor jedem indirecten Wege, da 40 Mb. auf jedem derselben selbst dann höher zu stehen kommen, wenn diese Plätze franco Spesen für Amsterdam arbeiten wollten.

Bei Arbitragen, welche nicht ohne Anwendung großer Kettensätze ausgeführt werden können, läßt sich die Berechnung durch Auffindung sogenannter fester Zahlen erleichtern. Wollte man z. B. wissen, wie sich in Augsburg der Cours auf Berlin über Hamburg stellt, wenn auf letzterem Platze Berlin mit 152 und Hamburg in Augsburg mit $73\frac{1}{2}$ notirt ist, so würde es dazu folgenden Ansatzes bedürfen:

$$\begin{array}{rcl} x \text{ fl.} & = & 60 \text{ Thlr.} \\ 152 & = & 300 \text{ M. B.} \\ 100 & = & 73\tfrac{1}{2} \text{ fl.} \\ 4 & = & 7 \text{ fl. im } 52\tfrac{1}{2} \text{ fl. Fuß.} \end{array}$$

Dieser Ansatz wird bei jeder auf Berlin bezüglichen Arbitrage mit Hamburg bis auf den Hamburg-Berliner Cours (152) und den Augsburg-Hamburger Cours ($73\frac{1}{2}$) derselbe sein. Läßt man nun diese Courszahlen aus dem Ansatze hinweg, so hat man $\frac{60 \times 300 \times 7}{100 \times 4} = 315$ als feste Zahl, welche alsdann nur mit dem jedesmaligen Augsburg-Hamburger Course zu multipliciren und durch den Hamburg-Berliner Cours zu dividiren ist.

Eine noch größere Erleichterung bieten die sogenannten Paritätstabellen, welche für mehrere der wichtigsten Wechselplätze bereits in mannigfacher Form existiren. Die einfachsten sind diejenigen, welche aus einer doppelten Coursreihe bestehen, wovon die eine horizontal, die andere perpendiculär aufgestellt ist.

4. Die Wechselcommissions-Rechnung.

Die Wechselcommissions-Rechnung kommt im Wechselgeschäfte dann vor, wenn bei dem Auftrage, eine gewisse Wechselgattung zu

verkaufen, und für den Ertrag eine andere einzukaufen, die Course limitirt, d. h. vorgeschrieben sind. Ist nun inzwischen der Fall eingetreten, daß sich entweder nur der eine, oder gar alle beide Course verändert haben, so frägt es sich, ob die Commission noch ausführbar ist oder nicht. Es versteht sich von selbst, daß dies nicht der Fall sein kann, wenn beide Course sich zum Nachtheil verändert haben, und daß eine solche Untersuchung ebenfalls nicht nöthig ist, wenn die Veränderung beider Course zum Vortheil gereicht. Es muß sich also der eine Cours zum Nachtheile und der andere zum Vortheile verändert haben, wenn überhaupt die Wechselcommissions-Rechnung eintreten soll. Die Aufgabe dieser Rechnung ist nun zu untersuchen, ob die nachtheilige Aenderung des einen Courses von der vortheilbringenden Veränderung des andern ausgeglichen wird. Diese Aufgabe wird entweder dadurch gelöst, daß man ermittelt, wie sich in Folge der Veränderung des einen Courses der andere gestalten muß, und das so aufgefundene Resultat mit dem wirklich veränderten Course vergleicht; oder indem man den Verlust auf der einen mit dem Gewinn auf der andern Seite vergleicht, wozu es aber, da es am zweckmäßigsten in Procenten geschieht, einer besondern Anweisung nicht bedarf. Dagegen hat man, um auf die erstgedachte Weise zu einem richtigen Resultate zu gelangen, darauf zu achten, ob beide Course die feste Valuta im Auslande oder im Inlande haben, oder ob die feste Valuta des einen im Auslande und die andere im Inlande ist. Im ersten Falle wird, wie sich aus dem, was bereits über die Natur der Wechselcourse gesagt ist, ergibt, eine Vergrößerung oder Verkleinerung der einen Courszahl eine Vergrößerung oder Verkleinerung der andern zur Folge haben, während im zweiten Falle das Gegentheil eintritt, oder mit andern Worten, im ersten Falle wird die Berechnung unter Anwendung eines directen, im zweiten unter Anwendung eines indirecten Verhältnisses erfolgen.

Eine solche Wechselcommissions-Rechnung ist z. B. in Fällen wie der folgende anzuwenden:

Ein Bankier in Berlin erhält 10000 Mb. auf Hamburg zugeschickt, mit dem Auftrage, sie zu 150 zu verkaufen und für den Betrag Londoner zu 6 Thlr. 24 Sgr. zu kaufen. Das Hamburger kann er aber nur zu 149½ anbringen, und er will nun wissen, zu welchem Course er das Londoner kaufen darf, ohne daß sein Committent Nachtheil davon hat, denn nur in diesem Falle

darf er den Auftrag ausführen. Da der Londoner Cours auch billiger sein muß, so ist der Ansatz folgender:

$$\frac{150 : 149\frac{1}{2} = 6\frac{4}{5} : x}{x = 6 \text{ Thlr. } 23\frac{1}{2} \text{ Sgr.}}$$

Sollte bei einem der beiden Course die feste Valuta im Inlande sein, so müßte das erste Verhältniß des Regeldetrisatzes umgekehrt werden.

Die Frage kann auch so gestellt werden: Ist der obige Auftrag auszuführen, wenn Hamburg 149½ und London 6. 23 steht? Man nimmt den einen veränderten Cours dann als unbekannt an und macht die Berechnung wie oben. Wenn man daher im vorstehenden Falle den Londoner Cours als unbekannt annimmt, so findet man, daß er 6 Thlr. 23½ Sgr. sein kann; da er aber wirklich niedriger, nämlich nur 6 Thlr. 23 Sgr. ist, so kann der Auftrag ausgeführt werden.

Nicht selten werden bei Wechselcommissionen die Course mit der Bedingung limitirt, daß das Geschäft franco Spesen ausgeführt werde; dann hat sich der Commissionär an den Coursen zu erholen. Angenommen z. B. Berlin soll franco Spesen Frankfurter zu 57 verkaufen, und Hamburger zu 150½ einkaufen, so wird es, wenn es zusammen ½% Spesen verdienen will, entweder das Frankfurter zu 57,3 verkaufen, oder das Hamburger zu 149¾ einkaufen müssen, und was an dem einen Cours nicht zu erlangen, muß an dem andern erlangt werden. Ob die Spesen von dem gegebenen Course abgezogen oder zu ihm hinzugefügt werden müssen, hängt von der Art der Notirung desselben ab.

Ist die feste Valuta im Auslande, so sind die Spesen zu subtrahiren, wenn franco Spesen eingekauft werden soll, und zwar nach Procenten auf 100; — sie sind zu addiren, und zwar nach Procenten in 100, wenn franco Spesen verkauft werden soll. — Ist die feste Valuta im Inlande, so sind die Spesen nach dem Satze von 100 zu addiren, wenn franco Spesen eingekauft werden soll; sie sind nach dem Satze vom 100 zu subtrahiren, wenn man franco Spesen zu verkaufen hat. Die Praxis pflegt es indeß mit der Unterscheidung der Procentsätze „auf, in und vom 100", besonders wenn sie nicht hoch sind, nicht so genau zu nehmen.

Schließlich ist noch zu erwähnen:

5. Die Gewinn- und Verlustrechnung beim Wechselgeschäft.

Dieselbe besteht in der Hauptsache darin, daß man die Berechnung so aufstellt, wie der Gang des Geschäftes ist, und dabei die auflaufenden Spesen mit in Anschlag bringt, wodurch man erfährt, wie viel man für die ausgegebene Summe zuletzt wieder bekommt, und wie viel man also daran gewinnt oder verliert. Wenn z. B. Berlin 20000 Mb. auf Hamburg à 150% kauft, sie nach London schickt, wo sie zu 13 Mb. 8 β verkauft werden, und den Betrag auf London zu 6 Thlr. 24 Sgr. einzieht,

so kostet ihm der Wechsel	Thlr.	10000	— Sgr.
in London wurden ihm dafür £ 1481. 10 S. gutgeschrieben, und für eine Tratte auf diese Summe erhält er à 6 Thlr. 24 Sgr.	Thlr.	10073	6 Sgr.
er hat also am Geschäft gewonnen	Thlr.	73	6 Sgr.

oder fast $\frac{3}{4}$% vorausgesetzt, daß keine Spesen auflaufen, was jedoch in der Regel der Fall ist; diese müssen dann da, wo sie entstehen, zu- oder abgerechnet werden. Diese Berechnung kann zwar durch einen Kettensatz ausgeführt werden, doch ist dies namentlich wegen der Spesen in der Regel viel unbequemer als das obige Verfahren, mit dem auch die Berechnung complicirter Fälle im Wesentlichen übereinstimmt, indem man immer den Weg verfolgt, den das Geschäft selbst geht, und die Spesen jedesmal da, wo sie entstehen, zu- oder abrechnet.

6. Notizen zur Wechsel-Cours-Berechnung nach den bedeutenderen Wechselplätzen Europa's.

Altona. Im großen Geschäftsverkehr rechnet Altona wie Hamburg in Hamburger Banko und jeder Wechselbetrag von 100 Mark Banko an wird dann auch durch die Hamburger Bank abgemacht, in welcher die Altonaer Großhandlungen und Bankiers ihren Conto auf den Namen eines Hamburger Handlungshauses sich halten lassen.

Amsterdam. Man rechnet nach Gulden à 100 Cents holl. Courant.

Wechselpreise.

fl. 100 = für 100 fl. im $52\frac{1}{2}$ fl. Fuß in Augsburg und Frankfurt a. M.

fl. 47	= für	100	neue piemontesische Lire in Genua.
„ 36	= „	40	Mark Banko in Hamburg.
„ 41	= „	40	Crusados in Lissabon und Porto.
„ 40	= „	100	toscanische Lire in Livorno.
„ 11,85	= „	1	Liv. Sterling in London.
„ 242	= „	100	bisherige Silber-Piaster in Madrid, Cadix, Sevilla und Bilbao.
„ 86	= „	40	Dukati (di Regno) in Neapel.
„ 56	= „	120	Francs in Paris und Bordeaux.
„ 190	= „	100	Silberrubel in St. Petersburg.
„ 35	= „	30	fl. österr. Währung in Wien.

Die Course sind entweder auf kurze Sicht oder 60 und 90 Tage auch Wochen Dato. Mit Antwerpen, Brüssel, Gent, Seeland, Rotterdam wird mit Procenten Gew. od. Verl. gewechselt. Steht z. B. Antwerpen $1/2$% Gew. (avance), so bedeutet dies $100\frac{1}{2}$ niederländische fl. in Amsterdam für 100 fl. in Antwerpen. Steht aber Antwerpen $1/2$% Verlust (perte), so heißt dies $99\frac{1}{2}$ fl. in Amsterdam für 100 dieser fl. in Antwerpen.

Uso ist 30 Tage, welche nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels zu laufen anfangen. Respekttage sind keine.

Im Wechselgeschäft beträgt die Commissionsprovision von Contanten $1/2$% in starken Summen nur $1/3$ oder $1/4$%, für Tratten und Accepte $1/3$%.

Ancona. Wechselpreise wie zu Rom. Außerdem gibt man 118 Scudi für 100 Scudi d'oro à $7\frac{1}{2}$ Lire auf Florenz; 620 Bajochi für 1 Scudo auf Bergamo und Venedig, und auf Rom wird mit 1% ± gewechselt.

Uso bei Wechseln aus Italien 15, aus Frankreich 40 Tage nach Dato des Briefs, Respekttage keine.

Antwerpen. Man rechnet nach belgischen Franken à 100 Centimes des französischen Münzfußes.

Wechselpreise.

$1/4$ p. (perte, Verlust) oder $99\frac{3}{4}$ fl. ± für 100 fl. in Amsterdam und Rotterdam.

3 Franken 75 Cent. ± für 1 Thaler preuß. Cour. in Berlin.

213 „ ± für 100 fl. im $52\frac{1}{2}$ Fuße in Frankfurt a/M.

$1/2$ und $1\frac{5}{8}$% p. d. i. $99\frac{1}{2}$ und $98\frac{3}{8}$ Franken ± für 100 Lire nuove in Genua.

188 Franken ± für 100 Mark Banko in Hamburg.

5 Franken 58 Cent. + für 1 Milreïs in Lissabon.
82 = + für 100 toscanische Lire in Livorno.
25 = + für 1 Pfund Sterling in London.
5 = 25 Cent. + für einen spanischen Silberpiaster in Madrid.
13 = 90 Cent. + für 1 sicilische Oncia à 3 Ducati in Messina.
457 = + für 100 Ducati in Neapel.
$^1/_8$ und $1^1/_8$ perte, d. h. $99^7/_8$ und $98^7/_8$ Franken + für 100 Franken in Paris.
3 Franken 76 Cent. + für 1 Silberrubel in St. Petersburg.
248 = + für 100 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Mit Brüssel, Gent und Lüttich wird mit Procent avance oder perte + gewechselt; ist der Cours z. B. $^1/_4$ % avance, so gibt Antwerpen $100^1/_4$ für 100 gleichen Namens in diesen Plätzen, ist er aber $^1/_4$ perte, so gibt Antwerpen $99^3/_4$ für 100 gleichen Namens auf einen oder den andern dieser Plätze.

Uso ist 30 Tage und beginnt nach dem Tage der Wechselausstellung.

Respekttage keine.

Wechselprovision ist $^1/_3$ und $^1/_2$ %, gewöhnlich $^1/_2$ Procent.

Wechselcourtage seit 1840 gesetzlich $^3/_4$ %, sie wird vom Käufer allein getragen.

Athen. Man rechnet nach Drachmen (1 Drachm. = 25,21 Kr. im $52^1/_2$ fl. Fuß).

Wechselpreise.

28,60 Drachmen + für 1 Liv. Sterling in London.
113 = = = 100 Fr. in Paris.
277 = = = 100 fl. österr. Währ. in Triest u. Wien.
237 = = = 100 fl. niederl. Courant in Amsterdam.
209 = = = 100 Banko Mark in Hamburg.

Augsburg. Man rechnet nach Gulden à 60 Kreuzer im $52^1/_2$ fl. Fuß (süddeutsche Währung).

Wechsel-Course im $52\frac{1}{2}$ Gulden-Fusse.

		± Papier.	± Geld.	Cours-Währung
Amsterdam	per fl. 100 holl.	k. S.	100	
		Disconto 4% l. S.		
Berlin	per Rthlr. 1 Pr. Cour.	k. S.		$104\frac{5}{8}$
		4% l. S.		
Bremen	per Louisd'or Thlr. 50	k. S	$96\frac{1}{2}$	
Frankfurt a/M.	per fl. 100 $52\frac{1}{2}$ fl. Fuss	k. S.		
		5% l. S.		$99\frac{3}{4}$
Genua	per L. 300 Piemont	k. S.	139	
Hamburg	per M. 100 Banco	k. S.	$88\frac{3}{4}$	
		3% l. S.	$88\frac{7}{8}$	
Leipzig	per Rthlr. 1 Pr. Courant	k. S.	$104\frac{3}{4}$	
		6% l. S.		$104\frac{1}{2}$
Livorno	per L. 300 Toscana	k. S.	121	
London	per L. 1 Sterling	k. S.	$11.50\frac{1}{2}$	
		3% l. S.	11.50	
Lyon	per Francs 300	k. S.		
Mailand	per L. 300 Oesterr.	k. S.	121	
		5% l. S.		
Marseille	per Francs 300	k. S.	140	
Paris	per Francs 300	k. S.	140	
		4% l. S.		
Triest	per fl. 100 Oestr.	k. S.	$116\frac{3}{4}$	
		5% l. S.		
Venedig	per L. 300 Oestr.	k. S.	121	
Wien	per fl. 100 Oestr.	k. S.	$116\frac{3}{4}$	
		5% l. S.	$116\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{4}$

Für lange Sicht werden in Augsburg keine besondern Course notirt, sondern an deren Stelle der Jahres-Disconto für langsichtige Wechsel auf die betreffenden Plätze angemerkt, indem beim Kaufe solcher Wechsel zunächst der Cours für kurze Sicht gerechnet und dann vom Betrage der Disconto abgezogen wird, wobei selbstredend die weitere Umlaufzeit maßgebend ist.

Allgemeine Zahl- oder Cassirtage: Montag und Donnerstag. Alle Wechsel, welche daher vom Freitag bis Montag incl. verfallen, sind am Montag, alle, welche vom Dienstag bis Donnerstag incl. verfallen, sind am Donnerstag zahlbar.

Commissionsgebühr gewöhnlich $\frac{1}{3}$ %; Courtage gesetzlich 1 ‰ vom Käufer und Verkäufer.

Berlin. Man rechnet nach Thalern à 30 Silbergroschen im 30 Thalerfuß.

Wechselpreise.

141	Thlr.	—	Sgr.	+	für	250 fl. niederl. Crt. in Amsterdam.
56	⸗	15	⸗	⸗	⸗	100 fl. im $52\frac{1}{2}$ fl.⸗Fuß in Augsburg.
56	⸗	16	⸗	⸗	⸗	100 fl. südd. Währung ($52\frac{1}{2}$ fl.⸗Fuß) in Frankfurt a. M.
150	⸗	—	⸗	⸗	⸗	300 Mark Banco in Hamburg.
100	⸗	—	⸗	⸗	⸗	100 Thlr. im 30 Thlr.⸗Fuß in Leipzig.
6	⸗	20	⸗	⸗	⸗	1 Liv. Sterling in London.
80	⸗	—	⸗	⸗	⸗	300 Fr. in Paris und Lyon.
99	⸗	—	⸗	⸗	⸗	100 Silberrubel in Petersburg.
106	⸗	—	⸗	⸗	⸗	150 fl. österr. Währung in Wien.

Wechsel⸗Commission oder Provision gewöhnlich $\frac{1}{3}$ %, auch mitunter $\frac{1}{2}$ %.

Courtage 1 pro Mille vom Käufer und Verkäufer.

Bei langsichtigen Wechseln werden dem Verkäufer für die bereits abgelaufene Zeit die Zinsen vergütet. Diese Vergütung (Disconto), welche von der vollen Wechselsumme berechnet und derselben hinzugefügt wird, beträgt in der Regel 4 % p. a. für holl., engl. und franz. Briefe, 5 % für deutsche und russische, ausgenommen für Hamburg, wo man sich nach dem dortigen Disconto richtet, und für Leipzig und Breslau, auf welchen Plätzen der Disconto keine so feste Norm hat. Für den Disconto wird jeder Monat zu 30 Tagen berechnet.

Bologna. Man rechnet nach Lire à 20 Soldi (1 Lire = 8 Sgr. 7,4 Pf. im 30 Thalerfuß, = 30,15 Kr. im $52\frac{1}{2}$ fl.⸗Fuß, — im 45 fl.⸗Fuß = 43,07 Kreuzer).

Wechselpreise.

40	Soldi correnti	+	für	1 fl. Crt. in Amsterdam.
99	⸗	⸗	⸗	1 Scudo in Ancona und Rom.
47	⸗	⸗	⸗	1 fl. im 45 fl.⸗Fuß in Botzen.
103	⸗	⸗	⸗	1 Francescone von $6\frac{2}{3}$ Lire di Toscana in Florenz und Livorno.
91	⸗	⸗	⸗	5 Lire nuove in Genua.
33	⸗	⸗	⸗	1 Mark Banco in Hamburg.
462	⸗	⸗	⸗	1 Liv. Sterling in London.
93	⸗	⸗	⸗	6 Lire austr. in Mailand u. Venedig.
79	⸗	⸗	⸗	1 Duc. del Regno in Crt. in Neapel und Sicilien.

96 Soldi correnti ± für 5 Fr. in Paris und Lyon.
47 " " " " 1 fl. österr. Währ. in Wien u. Triest.

Auf Amsterdam, Hamburg, London wird gewöhnlich 2 bis 3 Monate dato trassirt; auf Paris, Mailand und Wien 15, Genua, Venedig 8, Florenz, Livorno 3 Tage Sicht; Ancona, Rom, Neapel, Sicilien à Uso.

Bordeaux. Direct wechselt man hier gewöhnlich auf Amsterdam, Hamburg, London, Madrid und Cadix. Der Hamburger Cours wird jedoch in Bordeaux notirt zu 3 Francs für ± 26 β Banco. — Auf Paris, Lyon, Marseille und andere Städte Frankreichs wird mit Procenten ± gewechselt.

Botzen. Außer der Meßzeit richtet man sich nach den Wiener Coursen. In den Messen werden Course auf die meisten Wechselplätze des Auslandes nach den Coursnormen Wiens notirt. Von auswärts wird nur zahlbar in den Messen gezogen; vom 6. bis 12. Tage der Messe findet die Acceptation der Wechsel und vom 13. bis 15. Tage die Zahlung statt.

Bremen. Man rechnet nach Reichsthalern (in Louisdorthalern à 5 Thlr.) à 72 Grote à 5 Schwarten. 1 Reichsthaler = 1 Rthlr. 3,07 Sgr. im 30 Thlr.-Fuß, = 1 fl. 55,9 Kr. im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß, = 1 fl. 65,5 Kr. im 45 fl.-Fuße.

Wechselpreise in Louisdor-Thaler à 5 Rthlr.

128	Ld.-Thlr.	±	für	200 fl. in Amsterdam.
100	"		"	111 Thlr. preuß. Crt. im 30 Thalerfuß ± in Berlin, Breslau, Cöln und Leipzig.
$51\frac{1}{2}$	"	±	"	100 fl. im $52\frac{1}{2}$ Guldenfuße in Frankfurt a. M. und Augsburg.
137	"	"	"	300 Mark Banco in Hamburg.
614	"	"	"	100 Livre Sterling in London.
17	Grote	"	"	1 Frank in Paris.
100	Rthlr.	"	"	110 Thaler in Wien.
100	"	"	"	$80\frac{1}{2}$ nordamerik. Dollars in New-York.

Wechselprovision und Commission $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ Procent; Courtage 1 pro mille.

Breslau. Hier werden Course notirt auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, London, Paris, Petersburg und Wien nach den gleichen Sätzen wie Berlin.

Brody. Man rechnet im Großhandel nach russ. Silberrubeln à 100 Kopeken, 1 fl. poln. = 5 Sgr. = 15 Kopeken Silber.

Wechselpreise.

127	Silberrubel	+ für	250 fl. in Amsterdam.
88	"	" "	100 Thlr. Preuß. Cour. in Breslau und Leipzig.
22	Silberkopeken	" "	1 neuer piemont. Lire in Genua.
135	Silberrubel	" "	300 Mark Banco in Hamburg.
20	Silberkopeken	" "	1 tosk. Lire in Livorno.
6	Silberrubel	" "	1 Liv. Sterling in London.
73	"	" "	300 Frank. in Paris.
100	"	" "	100 Silberrubel in Petersburg, Moskau und Odessa.

$5\frac{1}{2}$ % Agio ± in Wien und Augsburg.

Brüssel wie Antwerpen.

Cöln. Wechselpreise.

142,5	preuß. Ctr.-Thlr.	+ für	250 fl. in Amsterdam u. Rotterdam.
80,8	" "	" "	300 Fr. in Antwerpen u. Brüssel.
85,9	" "	" "	150 fl. in $52\frac{1}{2}$ fl.- Fuß in Augsburg.
99,9	" "	" "	100 Thlr. Cour. in Berlin.
112	" "	" "	100 Thlr. Ld'or. in Bremen.
85,9	" "	" "	150 fl. im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß in Frankfurt a. M.
150,7	" "	" "	300 Mark Banco in Hamburg.
6 Thlr. $20\frac{1}{2}$ Sgr.		" "	1 Liv. Sterling in London.
80,9	preuß. Crt.-Thlr.	" "	300 Franken in Paris u. Lyon.
$99\frac{3}{4}$	" "	" "	150 fl. österr. Währ. in Wien.

Constantinopel. Man rechnet hier nach Piaster à 40 Para. 1 Piaster = 6,29 Kr. im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß, = 8,98 Kr. im 45 fl.-Fuß, = 1 Sgr. 9,56 Pf. im 30 Thalerfuß.

Wechselpreise.

450	Para Papiergeld	± für	1 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
450	" "	" "	1 fl. südd. Währ. in Augsburg.
220	" "	" "	1 Lire nuova in Genua.
188	" "	" "	1 tosk. Lire in Livorno.
140	Piaster	" "	1 Liv. Sterling in London.

220	Para Papiergeld	± für	1 Fr. in Paris und Marseille.
$1/2$	Procent Agio	„	100 Piaster in Smyrna u. Salonichi.
525	Para Papiergeld	„ „	1 fl. österr. Währ. in Wien u. Triest.
18	Piaster	„ „ „	1 Silberrubel in Odessa.

Auf sämmtliche europäische Plätze wird 3 Monate nach dato, auf London aber auf 31 Tage nach Sicht trassirt.

Wechsel-Commission $1/2$—1 Proc. Wechsel-Courtage $1/8$ Procent.

Copenhagen (Kjöbenhavn). Man rechnet hier nach Reichsbank-Thalern à 6 Mark à 16 Schillinge dänisch in Silber und Papiergeld. 1 Reichsbankthaler = 1 fl. 19,67 Kr. im $52\,1/2$ fl.-F., = 1 fl. 13,8 Kr. im 45 fl.-Fuß, = 23,9 Sgr. im 30 Thlr.-Fuß. Papiergeld mit veränderlichem Werth gegen Silber, der 4 mal jährlich bekannt gemacht wird.

Wechselpreise in Papier.

191	Reichsbankthaler	± für	250 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
200	„ „	„ „	300 M. B. in Hamburg u. Altona.
8	Rbthlr. 70 β	„ „	1 Liv. Sterling in London.
180	Reichsbankthaler	„ „	100 Speciesthaler in Zetteln in Norwegen.
47	Reichsbank-β	„ „	1 Thaler Reichsgeld in Zetteln in Schweden.
34	„ „	„ „	1 Fr. in Paris.
202	Reichsbankthaler	„ „	100 Rthlr. Species in Silber.

Die hiesigen Wechselgeschäfte gehen vorzüglich auf Hamburg, 14 Tage Sicht (kurzes Papier) oder 2 Monate dato (langes Papier); für Wechsel auf andere Plätze richtet man sich gewöhnlich nach dem Hamburger Cours in Mark Banco und reducirt den Betrag in Reichsbankthaler nach dem Tagescours.

Danzig. Wechselpreise nach Preuß. Cour.

102	Sgr.	± für	6 fl. niederl. Cour. in Amsterdam.
$99\,3/4$	Thlr. Cour.	„ „	100 Thlr. Cour. in Berlin und Königsberg.
45	Sgr.	„ „	3 Mark Banco in Hamburg.
204	„	„ „	1 Liv. Sterling in London.
79	Thlr. Cour.	„ „	300 Fr. in Paris.
96	„ „	„ „	600 fl. poln. in Warschau.
100	„ „	„ „	150 fl. österr. Währ. in Wien.

Emden. Man rechnet nach Thalern à 54 Stüber im 14 Thalerfuß, auch nach holländischen Gulden à 30 Stüber, so daß 1 Thaler = 1,8 holl. Gulden.

Wechselpreise.

10 fl. holländisch Courant	±	für	1 Pistole à 5 Thaler Gold in Amsterdam und Antwerpen.
5 Thaler	"	"	1 Pistole in Bremen.
12 gGr. im 14 Thlr.-F.	"	"	1 Mark Banco in Hamburg.
6 Thlr. 14 gGr.	"	"	1 Liv. Sterling in London.

Frankfurt a. M. Man rechnet hier nach Gulden süddeutscher Währung im $52^1/_2$ fl.-Fuß.

Fremde oder ausländische Valuten werden zu folgenden festen Verhältnißzahlen berechnet:

Französische Francs à 28 Kr.; englische Pfund (£. Livre Sterl.) à 12 fl.; Hamburger Mark Banco à $52^1/_2$ Kr.; preußische Courant-Reichsthaler à $1^3/_4$ fl.; Bremer Reichsthaler in Louisd'or u. russische Silberrubel à $1^4/_5$ fl.; 6 fl. österr. = 7 fl. südd.; Lire austriache à 24 Kr.; italienische Lire à 28 Kr.; neapolische Ducati à 2 fl.; Piaster, Dollar und römische Scudi à $2^1/_2$ fl. südd. Währung.

Alle Course werden hier nur für kurze Sicht notirt, unter Angabe, wie viel Disconto pro anno für längere Sichten in Abzug zu bringen ist. Der Frankfurter Disconto wird auf jedem Courszettel bemerkt. Dieser Discont ist auf die einzelnen Plätze ein abweichender und von dem am Zahlungsorte des Wechsels bestehenden Discontosatze abhängig.

Die Wechsel-Courtage beträgt 1 pro Mille sowohl vom Käufer als vom Verkäufer; für discontirte Wechsel aber nur $^1/_2$ ‰ von beiden Theilen. Wechselcommission gewöhnlich $^1/_3$ Proc.

Genua (Genova). Man rechnet nach neuen piemontesischen Liren à 100 Centesimi = 1 Franc.

Wechselpreise.

213 Centesimi	±	für	1 fl. niederl. in Amsterdam u. Rotterdam.
213 "	"	"	1 fl. südd. Währung in Augsburg und Frankfurt a. M.
277 "	"	"	1 Liber catal. in Barcelona.
555 "	"	"	1 Silberpiaster in Cadix und Madrid.
85 "	"	"	1 tosc. Lire in Florenz und Livorno.
188 "	"	"	1 Mark Banco in Hamburg.

600 Centesimi ± für 1000 Reïs in Lissabon.
2500 = = = 1 Liv. Sterling in London.
1320 = = = 1 Oncia in Messina und Palermo.
440 = = = 1 Duc. di regno in Neapel.
99 = = = 1 Fr. in Paris, Marseille, Bordeaux, Lyon und Genf.
540 = = = 1 Scudo rom. in Rom, Ancona und Bologna.
99 = = = 1 Lire nuovo in Turin.
84 = = = 1 Lire austr. in Venedig u. Mailand.
250 = = = 1 fl. österr. Währ. in Wien u. Triest.

Uso ist 30 Tage dato. — Die Wechselcommission beträgt ½ ‰; die Wechselcommission ½ Proc.

Gibraltar. Man berechnet nach Cobs à 12 Realen.

Auf London wechselt man hier: 1 Cob à 50 Pence Sterling m. o. w.; auf Frankreich 1 Cob à 5,32 Francs ±; auf Genua 1 Cob à 5,40 Lire ±; auf Spanien ⅛ bis 1 Proc. Gewinn oder Verlust. — Wechsel auf hier in Cobs gezogen, müssen in spanischen Dublonen à 16 Piaster bezahlt werden. Respecttage sind 3 verordnet, keine aber für Wechsel, welche auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten.

Hamburg. Man rechnet nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige lübisch Courant und Banco. Die Banco-Valuta, welche im größeren Handel gilt, steht ± 23 Procent höher als Courant-Valuta.

Die Banco-Mark hat einen Werth von 52,99 Kreuzer im 52½ fl.-Fuß, 75,70 Neukreuzer im 45 fl.-Fuß, 15,14 Silber- oder Neugroschen im 30 Thaler-Fuß.

Wechselpreise.

40 Mark Banco ± für 35 fl. 70 Cents in Amsterdam.
100 = = = = 88 fl. südd. Währung in Augsburg.
300 = = = = 151 Thlr. preuß. Cour. in Berlin und Breslau.
300 = = = = 200 Reichsbancothaler in Kopenhagen.
100 = = = = 88½ fl. im 52½ fl.-Fuß in Frankfurt a. M.
100 = = = = 192 neue Lire in Genua.
300 = = = = 151 Thlr. im 30 Thlr.-F. in Leipzig.

45 β Banco	± für	1 Milreïs (1000 R.) in Lissabon und Porto.
100 Mark	= =	225 tosc. Lire in Livorno.
13 M. 5 β Bco.	= =	1 Liv. Sterling in London.
43 β Banco	= =	1 Peso fuerto in Madrid, Cadix und Bilbao.
100 Mark Banco	= =	188 1/4 Francs in Paris, Bordeaux und Antwerpen.
32 β =	= =	1 Silberrubel in Petersburg.
100 Mark =	= =	80 fl. österr. Währung in Wien, Prag und Triest.

Die Commission bei Wechselgeschäften wird zu 1/3 bis 1/2 Procent berechnet; die Wechselcourtage bei Wechseln auf fremde Plätze beträgt 1 Mark Courant von 1000 Mark Banco, also 1 per Mille und ist vom Käufer und Verkäufer zu vergüten. Die Mäklergebühr beim Discontiren von Wechseln ist von 1000 Mark Banco 8 Schilling Courant.

Königsberg. Man rechnet nach Preuß. Courant-Thalern im 30 Thalerfuß, à Thaler 30 Silbergroschen.

Wechselpreise.

103 Silbergroschen	± für	6 fl. niederl. Crt. in Amsterdam und Rotterdam.
99 Thlr. in Crt.	= =	100 Thlr. Preuß. Crt. in Berlin und Danzig.
45 Silbergroschen	= =	3 Mark Banco in Hamburg.
204 =	= =	1 Liv. Sterling in London.
32 =	= =	1 Silberrubel in Petersburg.

Leipzig. Man rechnet hier in Thalern à 30 Neugroschen im 30 Thalerfuß.

Wechselpreise.

142 Thaler	± für	250 fl. Crt. in Amsterdam u. Rotterdam.
56 1/2 =	= =	100 fl. südd. Währ. in Augsburg.
99 7/8 =	= =	100 Thlr. Preuß. Crt. in Berlin und Breslau.
110 =	= =	100 Thlr. Ld'or à 5 Thlr. in Bremen.
57 =	= =	100 fl. im 52 1/2 fl.-Fuß in Frankfurt a. M.
150 =	= =	300 Mark Banco in Hamburg.

6 Thlr. 20 Ngr. ±	für	1 Liv. Sterling in London.
80 „ — „	„ „	300 Fr. in Paris und Lyon.
98 „ — „	„ „	150 fl. österr. Währung in Wien und Prag.

Die Wechsel-Commission beträgt gewöhnlich ⅓ %; die Wechsel-Courtage 1 ‰ von beiden Seiten, ½ ‰ bei Discontowechseln.

Lissabon. Man rechnet nach Reïs und Milreïs (1000 Reïs). 1 Milreïs à 2 fl. 37,043 Kr. im 52½ fl.-Fuß, 2 fl. 24,348 Neukreuzer im 45 fl.-Fuß, 1 Thaler 14. Sgr. 10,435 Pf. im 30 Thaler-Fuße.

Wechselpreise.

40 Crusados (à 400 Reïs)	für	43 fl. holl. Crt. ± in Amsterdam.
930 Reïs ±	für	1 Peso fuerte in Barcelona, Cadir, Madrid und Sevilla.
1 Milreïs	„ „	525 Centesimi nuovi in Genua.
1 „	„ „	47 Schillinge Banco in Hamburg.
145 Reïs	„ „	1 Lire di Toscana in Livorno.
1 Milreïs	„ „	54 Pence Sterling in London.
885 Reïs	„ „	1 Ducato di Regno in Neapel.
1 Milreïs	„ „	525 Centimes in Paris.
426 Reïs	„ „	1 fl. österr. Währung in Wien u. Triest.
445 „	„ „	3 Lire austr. in Venedig.

Uso 30 Tage, welche nach Sicht oder nach Dato laufen, je nachdem der Wechsel ausgestellt ist. Respecttage keine; da wo Börsen in Portugal sind, muß innerhalb der Börsenstunden, und wo deren keine sind, vor Sonnenuntergang am Verfalltage bezahlt oder protestirt werden.

Die Wechsel-Courtage beträgt gewöhnlich ⅛ Proc. Das Delcredere für Wechsel 2½ Proc.

Livorno. Man rechnet nach dem toscanischen Lire corrente à 100 Centesimi oder à 20 Soldi. 1 Lire = 23,6 Kr. im 52½ fl.-Fuß = 33,7 Neukr. im 45 fl.-Fuß = 6 Sgr. 8,78 Pf. im 30 Thaler-Fuß.

Wechselpreise.

246 tosc. Lire ±	für	100 fl. niederl. Crt. in Amsterdam.
630 „ „	„ „	100 römische Scudi in Ancona, Bologna und Rom.

246	tosc.	Lire	±	für			100 fl. südd. Währung in Augsburg.
440	=	=	=	=			100 Pesos de Plata à 8 Real de Plata ant. in Cadix.
52	=	=	=	=			100 türkische Piaster in Constantinopel und Smyrna.
99½	=	=	=	=			100 tosc. Lire in Florenz.
117	=	=	=	=			100 piemont. Lire in Genua und Turin.
117	=	=	=	=			100 frz. Fr. in Genf, Paris, Lyon u. Marseille.
219	=	=	=	=			100 Mark Banco in Hamburg.
6	=	=	32 Cent	±	für		1000 Reïs in Lissabon.
29	=	=	80	=	=	=	1 Liv. Sterling in London.
636	=	=	—	=	=	=	100 Pesos Duros in Madrid.
99½	=	=	—	=	=	=	100 österr. Lire in Mailand und Venedig.
248	=	=	—	=	=	=	100 Scudi in Malta.
15	=	=	60	=	=	=	1 Unze in Messina u. Palermo.
520	=	=	—	=	=	=	100 Ducati di regno in Neapel.
460	=	=	—	=	=	=	100 Silberrubel in Odessa und Petersburg.
287	=	=	—	=	=	=	100 fl. österr. Währung in Wien und Triest.

Respecttage sind nicht; dagegen besteht unter den Kaufleuten und Bankiers eine Einrichtung, la Stanza genannt, wo sie in Wechselangelegenheiten zusammenkommen, und bei welcher jede Woche dreimal, nämlich Montag, Mittwoch und Freitag von 11 bis 2½ Uhr gegenseitige Abrechnung gehalten wird. Wenn also die Wechsel nach ihrer Verfallzeit, nicht den ersten Stanzatag eingelöst sind, müssen sie entweder noch am Zahltage, wenn sie Tags zuvor, oder den darauf folgenden Tag, wenn sie am Zahltage verfallen sind, protestirt werden. An dieser Stanza macht man zugleich die Mangels Annahme oder Zahlung protestirten Wechsel bekannt, damit ebenfalls per honore del giro oder di lettera intervenirt werden kann. Bei derselben werden auch die Zahlungen aller auf dem Platze getroffen werdenden Wechselverhandlungen gemacht; wenn demnach Jemand Montag Wechsel verkauft, so geht das Geld dafür erst den Mittwoch ein.

London. Man rechnet nach Pfunden (Livres) zu 20 Schillingen à 12 Pence Sterling. 1 Pfund = 6 Thlr. 20 Sgr. Preuß. Courant, 1 Schilling = 10 Sgr.

Wechselpreise.

1	Livre Sterling	± für		13 Mark 10 β Banco in Altona und Hamburg.
1	=	=	= =	12 fl. 5 Cts. in Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen.
1	=	=	= =	$6\frac{3}{4}$ Thlr. pr. Crt. in Berlin u. Cöln.
100	=	=	= =	610 Rthlr. in Ld'or. à 5 Rthlr. in Bremen.
4	Pence	=	= =	1 Peso da 8 Reales de Plata in Buenos-Ayres, Papiergeld.
26	=	=	= =	1 Compagnie-Rupie in Calcutta, Bombay und Madras.
1	Livre	=	= =	112 türk. Piaster in Constantinopel und Smyrna.
100	=	=	= =	101 Livre Sterling in Dublin.
10	=	=	= =	119 fl. südd. Währ. in Frankfurt a. M.
1	=	=	= =	25 Lire 88 Centesimi in Genua.
53	Pence	=	= =	1000 Reïs in Lissabon, Porto u. Brasilien.
1	Livre	=	= =	30 tosc. Lire 47 Cent. in Livorno.
36	Pence	=	= =	1 Peso à 8 Real de Plata in Madrid, Cadix, Barcelona ꝛc. und Mexico.
48	=	=	= =	1 Oncia à $2\frac{1}{2}$ Scudi in Malta.
119	=	=	= =	1 Oncia in Messina und Palermo.
40	=	=	= =	1 Ducato di regno in Neapel.
48	=	=	= =	1 Dollar in New-York.
1	Livre	=	= =	25 Francs 50 Cent. in Paris, Lyon, Bordeaux und Marseille.
39	Pence	=	= =	1 Silberrubel in Petersburg und Moskau.
51	=	=	= =	1 Scudo in Rom.
47	=	=	= =	6 Lire austr. in Venedig u. Mailand.
1	Livre	=	= =	10 fl. 20 Neukr. in Wien und Triest.

Uso solcher ist aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monat, aus Italien 3 Monat, aus Frankreich 30 Tage nach Dato des Briefes.

Respecttage. Briefe, auf einen gewissen Tag, auf einen oder mehrere Uso gestellt, sowie diejenigen auf einige Tage nach Sicht, genießen nach dem Verfalltage des Wechsels noch 3 Respecttage, an deren letztem bezahlt oder protestirt werden muß.

Für Wechselcommission wird $1/3$—$1/2$ Procent berechnet; die Wechsel-Courtage beträgt 1 $^0/_{00}$ für den Käufer und Verkäufer.

Lübeck. Man rechnet nach Mark à 16 Schillinge à 12 Pfennige.

Außer auf Amsterdam, wird in Lübeck auf ausländische Plätze gewöhnlich über Hamburg gewechselt. Ebenso werden auch Tratten auf Lübeck in Hamburg zahlbar gestellt, und der Bezogene muß alsdann in Hamburg domicilirt sein. Es ist daher für die hiesigen Coursverhältnisse das Hamburger Coursblatt maßgebend.

Madrid. Im Großhandel rechnet man gewöhnlich nach Duros (Piastern, auch Pesos genannt) zu 20 Realen, und bestimmt danach auch die Wechselcourse.

Wechselpreise.

100	span. Piaster (neue Duros) zu 20 Realen	+ für	240 fl. niederl. Cour. in Amsterdam.
1	" "	+ für	525 Cent in Genua.
1	Peso Duro	" "	45 Schillinge Banco in Hamburg.
1	span. Piaster	" "	900 Reïs in Lissabon.
100	" "	" "	625 Lire tosc. in Livorno.
1	Peso fuerte	" "	50 Doll. 70 Cts. (= $50^{70}/_{100}$ Pence) in London.
1	span. Piaster	" "	124 Grano in Neapel.
1	Peso fuerte	" "	5 Fr. 25 Cent. in Paris.
100	span. Piaster	" "	100 Scudi romani in Rom.

Madrid notirt jetzt gewöhnlich nur noch Course auf London und Paris, jenen in Pence und Hundertsteln derselben (z. B. 50 d. 70 C.), diesen in Francs und Centimen für 1 Duro.

Die spanischen Plätze unter sich wechseln nach Proc. Gewinn oder Verlust in gleichnamigen Münzsorten. — In Tratten auf Spanien gebraucht man die Formel: Zahlbar in Effectiv (payable en effets), d. h. in klingender Münze, nicht in Papiergeld (Valos).

Die Wechsel-Commission beträgt $1/3$ bis $1/2$ Procent; Courtage für Wechsel 1 Procent.

Mailand. Man rechnet hier nach Fiorini à 100 Soldi = 1 fl. österr. Währung oder 20 Sgr.

Wechselpreise.

85 Fiorini 45 Soldi austr. ± für 100 fl. Cour. in Amsterdam und Rotterdam.
214 ⸗ 50 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 röm. Scudi in Ancona und Rom.
86 ⸗ 12 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 fl. südd. Währ. in Augsburg und Frankfurt a. M.
212 ⸗ — ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 Scudi à 5 Lire in Bologna.
40 ⸗ 15 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 neue Lire in Genua und Turin.
70 ⸗ 35 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 Mark Bco. in Hamburg.
34 ⸗ 45 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 tosc. Lire in Livorno und Florenz.
10 ⸗ 8 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 1 Liv. Sterl. in London.
40 ⸗ 20 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 Fr. in Lyon, Paris und Marseille.
176 ⸗ — ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 Duc. di regno in Neapel.
97 ⸗ 90 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 100 fl. österr. Währ. in Triest und Wien.
99 ⸗ 25 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Fiorini in Venedig.

Malta. Man rechnet im Handelsverkehr nach Scudo à 12 Tari à 20 Grani und 1 Oncia (Wechselpiaster = 2½ Scudi).

Wechselpreise.

24 Tari ± für 1 span. Wechselpiaster in Barcelona.
7 Tari 12 Grani ± für 1 Fr. in Bordeaux und Marseille.
5½ ⸗ — ⸗ ⸗ ⸗ 1 Lire nuovo in Genua.
4¾ ⸗ — ⸗ ⸗ ⸗ 1 tosc. Lire in Livorno.
1 Oncia ⸗ ⸗ 49½ Pence Sterl. in London oder
103 Livre Sterling ⸗ in hiesigem engl. Silbergeld für 100 Livre Sterling in London.
6 Scudi ± für 1 Oncia oder 98 maltesische Oncien + für 100 sicilianische Scudi in Messina u. Palermo.
25 Tari ⸗ ⸗ 1 Ducato in Neapel.
1 Scudo ⸗ ⸗ 410 Para in Smyrna und der Levante.
12½ Tari ⸗ ⸗ 1 fl. österr. Währung in Triest.

Die Course sind gewöhnlich auf 30, für Sicilien auf 21, Levante auf 31, London auch auf 60 Tage Sicht gestellt.

Marseille. Man rechnet hier nach Francs à 100 Centimen. Wechselpreise wie Paris.

Außerdem werden aber auch noch folgende Course notirt:

Auf Constantinopel	± 185	Para	für	1 Franc	unveränderlich.
„ Malta	„ 212	Cent	„	1 Scudo	„
„ Barcelona	„ 525	„	„	1 span. Piaster	„
„ Rom	„ 106	Sous	„	1 Scudo röm.	„

Auf inländische Plätze wechselt Marseille nach Proc. ± als: auf Paris und Lyon kurze Sicht pari; 30 Tage dato 1/4 ± Verlust, d. i. 99 3/4 Fr. ± für 100 Fr. in Paris; 100 Tage dato ± 3 1/2 Verlust; auf Bordeaux à 30 Tage dato ± 3/8, 90 Tage dato ± 4 1/2 Verlust; auf Toulouse 30 Tage dato ± 1/2 Verlust; auf Aix, Montpellier, Nimes, Toulon kurze Sicht ± 1/8 Verlust.

Wechsel-Courtage 1/6 Procent.

Messina wie Palermo.

Neapel. Man rechnet nach Ducati (di regno) à 10 Carlini à 10 Grani à 10 Corelli; kaufmännisch blos nach Ducati à 100 Grani. 1 Ducato ist = 1 fl. 59,35 Kr. im 52 1/2 fl.-Fuß, = 1 fl. 70,5 Neukreuzer im 45 fl.-Fuß und 1 Thlr. 4 Sgr. 0,46 Pf. im 30 Thaler-Fuß.

Wechselpreise.

50	Grani ±	für	1 fl. Crt. in Amsterdam, 90 Tage Dato.
110	„ „	„	1 Scudo rom. in Ancona u. Rom, 30 T. D.
49	„ „	„	1 fl. im 52 1/2 fl.-Fuß in Augsburg, 75 T. D.
23,25	„ „	„	1 Fr. in Basel und Genf, 75 T. D.
120	„ „	„	1 Silberpiaster in Cadix u. Madrid, 90 T. D.
7	„ „	„	1 Piaster in Constantinopel und Smyrna.
20	„ „	„	1 tosc. Lire in Florenz u. Livorno, 35 T. D.
49	„ „	„	1 fl. im 52 1/2 fl.-Fuß in Frankfurt a. M. 75 Tage Dato.
24	„ „	„	1 Lire nuovo in Genua, 40 T. D.
43	„ „	„	1 Mark Banco in Hamburg, 90 T. D.
50	„ „	„	1 Cruzado à 400 Reïs in Lissabon, 90 T. D.
557	„ „	„	1 Livre Sterling in London, 90 T. D.
20	„ „	„	1 Lire austriache in Mailand und Venedig, 40 Tage Dato.
24	„ „	„	1 Franc in Marseille, Bordeaux, Lyon und Paris, 75 bis 80 T. D.

120 Grani	± für	1 Scudo von 12 Tori in Messina und Palermo 30 T. D.	
89	= = =	1 Silberrubel in Petersburg 90 T. D.	
58	= = =	1 fl. österr. W. in Wien u. Triest 60—70 T. D.	

Alle Mittwoch werden auf der Börse die Course festgesetzt.

Wechselstempel und Wechselcourtage bisher $^1/_4$ Procent.

Norwegen (Bergen, Christiania, Drontheim). Man rechnet nach Species-Thalern à 120 Schillinge. 1 Sp.-Thlr. = 2 fl. 39,34 Kr. im $52^1/_2$ fl.-Fuß.

Wechselpreise.

96 Thlr. Spec. in Bankzetteln	± für	250 fl. holl. Courant in Amsterdam.	
102 = = =	= =	300 M. B. in Hamburg.	
4 = = 58 β	= = =	1 Liv. Sterl. in London.	
22 β	= = =	1 Fr. in Paris.	

Odessa. Man rechnet nach Silberrubeln u. Kopeken 1 à 100, s. Petersburg.

Wechselpreise in Silberrubel.

1 Rubel	± für	180 Cents holl. Crt. in Amsterdam.
100 =	= =	385 Fr. in Antwerpen.
1 =	= =	19 türk. Piaster in Constantinopel u. Smyrna.
100 =	= =	408 neue Lire in Genua.
142 Kopeken	= =	3 Mark Banco in Hamburg.
100 Rubel	= =	500 tosc. Lire in Livorno.
634 Kopeken	= =	1 Livre Sterling in London.
100 Rubel	= =	392 Fr. in Marseille und Paris.
100 =	= =	154 fl. österr. Währ. in Wien und Triest.
$99^3/_4$ =	= =	100 Rubel in Petersburg.

Uso 14 Tage nach der Präsentation.

Palermo. Man rechnet nach Oncia à 30 Tari à 20 Grani.

Wechselpreise.

95 sicil. Grani	± für	1 fl. Crt. in Amsterdam.
96 = =	= =	1 fl. südd. Währung in Augsburg.
96 = =	= =	1 fl. im $52^1/_2$ fl.-Fuß in Frankfurt a/M.
48 = =	= =	1 Lire nuovo in Genua.
84 = =	= =	1 Mark Banco in Hamburg.
39 = =	= =	1 tosc. Lire in Livorno und Florenz.
1169 = =	= =	1 Livre Sterling in London.
112 = =	= =	1 Fiorino austr. in Mailand u. Venedig.

99 ½ Oncia + für 100 Oncia in Messina, Catania u. Malta.
48 sicil. Grani = = 1 Frank in Paris, Marseille und Lyon.
199 = = = = 1 Ducato di Regno in Neapel.
253 = = = = 1 Scudo rom. in Rom und Ancona.
112 = = = = 1 fl. östern. Währung (45 fl.-Fuß) in Wien und Triest.

Auf London, Amsterdam, Hamburg, Frankfurt und Augsburg trassirt man gewöhnlich 90; auf Marseille, Wien und Triest 60 Tage Dato; auf Paris 80 Tage; auf Genua und Livorno 45 Tage Dato.

⅙ Procent Wechselcourtage und Porto nach Auslage.

Paris. Man rechnet nach Frc. à 20 Sous à 5 Centimen = 28 Kr. im 52 ½ fl.-Fuß = 8 Sgr. im 30 Thaler-Fuß.

Wechselpreise.

212 Frc. + für 100 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
½ pCt. perte + in Antwerpen d. i. 99 ½ Franken + für 100 Fr. in Antwerpen (400 Fr. = 189 niederländ. fl.)
212 Fr. + für 100 fl. südd. Währung in Augsburg.
370 = = = 100 Thlr. preuß. Cour. in Berlin.
212 = = = 100 fl. südd. Währung in Frankfurt a/M.
½ pCt. perte + in Genua d. i. 99 ½ Lire + für 100 neue Lire.
186 Fr. + für 100 Mark Banco in Hamburg.
570 Cent. + für 1000 Reïs in Lissabon und Porto effectiv (Silbergeld).
84 Fr. = = 100 toscan. Lire in Livorno.
25 Fr. 24 Cent. + für 1 Liv. Sterling in London.
86 3/16 Fr. = = 100 österr. Lire in Mailand und Venedig.
12 Fr. 90 Cent. = = 1 sicil. Oncia in Messina und Palermo.
427 Cent. + für 1 Ducato (di regno) in Neapel.
517 = = = 1 Silberpiaster in Spanien (Bilbao, Cadix, Madrid in Silber).
395 = = = 1 Silberrubel in St. Petersburg.
246 = = = 100 fl. österr. Währung in Triest und Wien.

Die angegebenen Wechselcourse sind in der Regel für 1 oder 3 Monate zu verstehen. Auf inländische Plätze (nach Sicht, 1 und 3 Monate Dato) wechselt Paris mit pCt. + perte, welcher in den Courszetteln auf ¼ + oder auf 3 ½ per anno angegeben wird.

W e ch s e l = C o u r t a g e $^1/_8$ pCt. vom Käufer und Verkäufer; die Wechselcommission wird gewöhnlich mit $^1/_2$ pCt. berechnet.

Petersburg. Man rechnet nach Rubeln à 100 Kopeken; 1 Rubel = 1 fl. 53,46 Kr. im $52^1/_2$ fl.=Fuß = 1 fl. 62,08 Neukr. im 45 fl.=Fuße; = 1 Thlr. 2 Sgr. 4,46 Pf. im 30 Thalerfuße.

W e ch s e l p r e i s e.

100	Silberrubel für ±	193 fl. holl. Crt. in Amsterdam 3 M. D.
1	= = = =	34 Schill. Banco in Hamburg 3 Monate Dato.
1	= = = =	$39^3/_{16}$ Pence Sterl. in London 3 M. D.
100	= = = =	406 Franken in Paris 3 M. D.

Bisweilen kommen auch folgende Course vor:

100	Silberrubel für ±	192 fl. südd. Währung in Augsburg.
100	= = = =	170 fl. österr. Währung in Wien und Triest.
100	= = = =	108 Thaler im 30 Thalerfuß in Berlin, Breslau und Leipzig.
1	= = = =	17 türk. Piaster in Konstantinopel und Smyrna.

Die russischen Handelsplätze unter sich wechseln mit pCt. Gewinn und Verlust.

W e ch s e l c o u r t a g e beträgt $^1/_4$ pCt., bei Discontogeschäften $^1/_8$ pCt., W e ch s e l c o m m i s s i o n $^1/_2$ pCt.

Porto wie Lissabon.

Prag wie Wien.

Prag wechselt auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt a/M., Hamburg, Leipzig, London, Mailand, Paris. — Auf Wien und Triest nach Procenten.

Rom. Man rechnet nach Scudi romani à 100 Bajocchi; 1 Scudo = 2 fl. 31,27 Kr. im $52^1/_2$ fl.=Fuße, = 2 fl. 9,123 Kr. im 45 fl.=Fuße, = 1 Thlr. 13 Sgr. 1,95 Pf. im 30 Thalerfuße.

W e ch s e l p r e i s e.

39	Bajocchi ± für	1 fl. Cour. in Amsterdam.
$99^3/_4$	Scudi = =	100 Scudi in Ancona, Bologna und Sinigaglia.
39	Bajocchi = =	1 fl. südd. Währung in Augsburg.
16,68	Scudi = =	100 tosc. Lire in Florenz und Livorno.
18,4	= = =	100 piemont. Lire in Genua.
35	= = =	100 Mark Banco in Hamburg.

466	Bajocchi	± für		1	Liv. Sterl. in London.
99$^1/_4$	=	=	=	1	Peso fuerte in Madrid, Cadix u. Barcelona.
75	Scudi	=	=	100	Lire austr. in Mailand und Venedig.
89	=	=	=	100	Duc. (di regno) in Neapel.
20	=	=	=	100	Franken in Paris, Lyon und Marseille.
45,50	=	=	=	100	fl. österr. Währung in Wien u. Triest.

Respecttage sind 7 für Usowechsel aus dem Kirchenstaate, Auslandswechsel haben keine.

Rotterdam wie Amsterdam.

Schweiz. Man rechnet nach Francs à 100 Centimes = dem französischen Franc.

a. Aarau, Stadt. Die Wechselgeschäfte werden nach den Coursblättern von Basel und Zürich behandelt.

b. Appenzell, Canton. Wechselpreise richten sich nach St. Gallen.

c. Basel, Stadt.

Wechselpreise.

214	Fr.	± für		100	fl. holl. Cour. in Amsterdam.
214	=	=	=	100	fl. sd. W. in Augsburg u. Frankfurt a/M.
99$^3/_4$	=	=	=	100	Lire nuove in Genua.
99$^7/_8$	=	=	=	100	Franken in Genf, St. Gallen und Zürich.
189	=	=	=	100	Mark Banco in Hamburg.
376	=	=	=	100	Thaler im 30 Thalerfuß in Leipzig u. Berlin.
83	=	=	=	100	toscan. Lire in Livorno.
25	=	=	=	1	Liv. Sterling in London.
243	=	=	=	100	Fiorini in Mailand.
435	=	=	=	100	Ducati di Regno in Neapel.
99$^7/_8$	=	=	=	100	Franken in Paris, Lyon, Marseille, Antwerpen und Brüssel.
243	=	=	=	100	fl. österr. Währung (45 fl.=Fuß) in Wien und Triest.

d. Bern. Wechselpreise wie Basel.

e. Graubündten. Wechselpreise wie Zürich.

f. Freiburg. Wechselpreise wie Lausanne.

g. Genf (Genève), Canton und Stadt.

Wechselpreise.

212	Franken	± für		100	fl. holl. Crt. in Amsterdam, kurze Sicht.
214	=	=	=	100	fl. sd. W. (52$^1/_2$ fl.=Fuß) in Augsburg und Frankfurt a/M. 30 Tage u. kurze Sicht.

189 Franken ± für 100 Mark Banco in Hamburg, 10 u. 90 Tage.
84 1/4 = = = 100 toscan. Lire in Livorno und Florenz 10 und 90 Tage.
25 Fr. 30 Ct. = = 1 Liv. Sterling in London, 10 u. 90 Tage.
248 Franken = = 100 Fiorini austr. in Mailand und Venedig, 10, 30 und 90 Tage.
438 = = = 100 Duc. (di Reg.) in Neapel, 10 u. 90 T.
528 = = = 100 röm. Scudi in Rom, kurze Sicht.
249 = = = 100 fl. österr. Währung in Triest und Wien, kurze Sicht.

Auf Bordeaux, Lyon, Marseille und Paris wechselt man mit B. (Bonification, Aufgeld) oder P. (Perte, Verlust) nach Procenten ±. Desgleichen auf Genua, Turin, Basel, Bern, Lausanne, Zürich, Antwerpen und Brüssel.

In neuster Zeit werden die Wechselpreise auf der Grundlage der kurzen Sicht notirt, daher man statt eines besonderen Courses für langsichtiges Papier neben dem Course für kurzsichtiges Papier noch den jedesmaligen Platzdisconto in Abzug bringt.

h. Glarus, Canton und Stadt. In Wechselgeschäften nach dem Courszettel von Zürich.

i. Luzern, Canton und Stadt. Desgleichen nach dem Courszettel von Zürich.

k. Neufchatel, Canton und Stadt. Desgleichen nach dem Courszettel von Basel und Genf.

l. St. Gallen, Canton und Stadt.

Wechselpreise. Dieselben werden nach den gleichen Normen wie in Genf und Basel in der Wechselfrist von 1 und 3 Monaten Dato auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt a/M., Hamburg, Livorno, London, Mailand, Lyon und Paris, Triest und Wien notirt.

Ferner notirt man:

99 1/2 und 99 neue schweizer Franken ± für 100 Fr. auf Brüssel; 1 u. 3 Monat.
98 7/8 und 99 3/8 = = = = = 100 Lire nuove (Franken) auf Genua; 1 u. 3 Monat.

Bankdisconto auf hier 4 pCt. ± für das Jahr.

m. Schaffhausen. Wechselpreise wie St. Gallen.
n. Schwyz. = = Zürich.
o. Solothurn. = = Basel.

p. Tessin. Wechselpreise wie Genf.
q. Thurgau. = = St. Gallen.
r. Unterwalden. = = Zürich.
s. Uri. = = Zürich.
t. Waadt. = = bei Basel, nur wird hier kein Cours auf Turin notirt, wohl aber auf Basel, in k. S., mit ± 99¾ neuen schweiz. Franken, für 100 solche Franken auf Basel; auch ist hier die Wechselfrist auf nicht schweiz. Plätze 30 Tage Dato.
u. Wallis. Wechselpreise wie Basel.
v. Zug. = = Zürich.
w. Zürich. Man rechnet hier nach neuen Schweizer Franken à 100 Centimes oder Rappen.

Wechselpreise.

213	Schweizer Franken ± für	100 fl. Cour. in Amsterdam.
99⅞	= = = =	100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
213	= = = =	100 fl. südd. Währung in Augsburg.
100	= = = =	100 Franken in Basel, Genf und St. Gallen.
376	= = = =	100 Thlr. Courant in Berlin und Leipzig.
213	= = = =	100 fl. südd. Währung in Frankfurt a. M.
100	= = = =	100 Lire nuove in Genua u. Turin.
189	= = = =	100 Mark Banco in Hamburg.
83	= = = =	100 Lire di Toscana in Livorno und Florenz.
25¼	= = = =	1 Liv. Sterling in London.
248	= = = =	100 Fiorini austr. in Mailand.
99⅞	= = = =	100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
249	= = = =	100 fl. österr. Währung (45 Guldenfuß) in Wien und Triest.

Stettin. Man rechnet nach Preuß. Cour. Thaler à 30 Sgr.

Wechselpreise.

142	Thaler Preuß. Cour. ± für	250 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
100	= = = = =	100 Thlr. in Berlin u. Breslau.

109	Thaler	Preuß.	Cour.	±	für	100	Thlr. Louisd'or in Bremen.
150	„	„	„	„	„	300	Mark Banco in Hamburg.
$6\frac{2}{3}$	„	„	„	„	„	1	Pfund Sterling in London.
$79\frac{1}{4}$	„	„	„	„	„	300	Fr. in Paris u. Bordeaux.
$99\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„	150	fl. österr. Währung (45 fl.-Fuß) in Wien.

Gewöhnlich wird von Stettin gezogen: auf Amsterdam und Hamburg in kurzer Sicht und 2 Monate Dato; auf Bremen und London in kurzer Sicht und 3 Monate Dato; auf Paris und Bordeaux 3 Monate Dato; auf Wien 3 Monate Dato.

Wechsel-Commission in der Regel $\frac{1}{3}$ pCt., Wechsel-Courtage 1 pCt., und es sind beide vom Käufer und Verkäufer zu bezahlen.

Stockholm. Man rechnet hier nach Reichsthaler, Reichsmünze. à 100 Oere = 40 Kr. im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuße, 57,14 Neukr. im 45 fl.-Fuße, $11\frac{1}{2}$ Silbergr. im 30 Thalerfuße.

Wechselpreise in Reichsmünze.

151	Reichsthaler			±	für	100	fl. niederl. Crt. in Amsterdam (70 Tage Dato).
272	„	„		„	„	100	Thaler Preuß. Cour. in Berlin (kurze Sicht).
134	„	„		„	„	100	Mark Banco in Hamburg (kurze Sicht).
202	„	„		„	„	100	dänische Reichsthl. in Copenhagen (8 Tage Dato).
17	„	„	70 Oere	„	„	1	Pfund Sterling in London (90 Tage Dato).
108	„	„	50 „	„	„	100	Mark Conr. in Lübeck (67 Tage Dato).
70	„	„	— „	„	„	100	Franken in Paris (90 Tage Dato).
292	„	„	20 „	„	„	100	Silberrubel in Petersburg (auf Sicht u. 30 T. Dato).

Die Wechselcommission beträgt gewöhnlich $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt.; Wechselcourtage $\frac{1}{8}$ pCt. vom Käufer und Verkäufer.

Stuttgart. Man rechnet hier nach Gulden à 60 Kreuzer im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß.

Wechselpreise wie in Frankfurt a/M.

Triest. Man rechnet hier nach Gulden im 45 fl.-Fuße à 100 Neukreuzer.

Wechselpreise. Es bestehen hier zweierlei Coursnotirungen, die der Sensali di Borsa und die der Bankiers.

a. Wechselpreise nach der Notirung der Sensali di Borsa in Gulden à 100 Neukr. des 45 fl.-Fußes.

83 fl.	80 Neukr.	± für	100	fl. holl. Crt. in Amsterdam	3 Mt. Dato
2 =	18	= = =	1	Scudo effectiv in Ancona	1 = =
84 =	59	= = =	100	fl. südd. Währung in Augsburg	3 = =
2 =	18	= = =	1	Scudo effectiv in Bologna und Rom . .	1 = =
84 =	60	= = =	100	fl. südd. Währung in Frankfurt a/M. . .	3 = =
120 =	—	= = =	300	Lire nuove in Genua	3 = =
74 =	90	= = =	100	Mark Banco in Hamburg	3 = =
99 =	60	= = =	300	Lire Toscane in Livorno	3 = =
9 =	88	= = =	1	Pfd. Sterl. in London	3 = =
99 =	—	= = =	100	Fiorini austr. in Mailand und Venedig .	3 = =
5 =	10	= = =	1	Oncia in Messina . .	2 = =
1 =	70	= = =	1	Ducato in Neapel . .	1 = =
120 =	—	= = =	300	Franken in Paris, Lyon und Marseille . . .	3 = =
1 =	—	= = =	515	Para in Smyrna und Constantinopel . . .	31 T. Sicht.

Wien in kurzer Sicht mit 4—5 pCt. Disconto.

b. Notirungen der Bankiers im Gulden des 45 fl.-Fußes.

— fl.	84 Neukr.	± für	1	fl. holl. Crt. in Amsterdam.
— =	216	= = =	1	Scudo in Ancona, Rom u. Bologna.
84 =	60	= = =	100	fl. südd. Währung in Augsburg und Frankfurt.
— =	40	= = =	1	Lire nuovo in Genua.
— =	75	= = =	1	Mark Banco in Hamburg.
99 =	60	= = =	300	Lire Toscane in Livorno.

9 fl.	88	Neukr.	± für	1	Pfund Sterling in London.
99 =	—	=	= =	100	Fiorini austr. in Mailand u. Venedig.
5 =	10	=	= =	1	Oncia in Messina.
1 =	70	=	= =	1	Ducato in Neapel.
— =	40	=	= =	1	Frank in Paris, Lyon u. Marseille.
— =	776	=	= =	100	Piaster in Smyrna u. Constantinopel.

Wien in kurzer Sicht 4—5 pCt. Disconto.

Für Wechselcommission wird $1/3$ bis $1/2$ pCt. und für Wechsel-Courtage $1/2$ und auch 1 pCt. berechnet.

Turin. Man rechnet nach neuen piemontesischen Lire à 100 Centesimi.

Course werden gewöhnlich nur auf Augsburg, Frankfurt a/M., Hamburg, London, Mailand, Paris und Lyon notirt, auf Genua, mit Abzug von ± 6 pCt. Jahresdisconto; Wechselcommission $1/3$ bis $1/2$; Wechselcourtage 1‰.

Venedig. Man rechnet nach Fiorini (Gulden) à 100 Soldi austriaci im 45 fl.-Fuße.

Wechselpreise.

75	Soldi austr.	± für	1	fl. holl. Crt. in Amsterdam	3 M. Dato
212	=	= =	1	Scudo effectiv in Ancona	3 = =
85	=	= =	1	fl. südd. Währ. in Augsburg	3 = =
34	=	= =	1	Lire Toscane in Florenz	3 = =
40	=	= =	1	Lire nuovo in Genua .	3 = =
75	=	= =	1	Banco Mark in Hamburg	3 = =
34	=	= =	1	Lire Toscane in Livorno	3 = =
1004	=	= =	1	Pfund Sterling in London	3 = =
99	=	= =	1	Fiorino in Mailand . .	3 = =
170	=	= =	1	Ducato di Regno in Neapel	3 = =
40	=	= =	1	Fr. in Paris, Lyon u. Marseille	3 = =
506	=	= =	1	Oncia in Palermo . .	3 = =
99	=	= =	1	fl. östr. W. in Wien u. Triest	3 = =

Warschau. Man rechnet nach Silberrubeln à 100 Kopeken und auch nach Thalern à 6 fl. à 30 Groschen. 1 fl. poln. = 5 Sgr.

Wechselpreise.

131	Rubel	25	Kop. Silber	± für	250	fl. holl. Crt. in Amsterdam.
92	=	80	=	= = =	100	Thlr. preuß. Crt. in Berlin, Breslau und Danzig.

141 Rubel 50 Kop. Silber ± für 300 Mark Banco in Hamburg.
6 = 15 = = = = 1 Liv. Sterling in London.
99 = 75 = = = = 100 Silberrubel in Moskau u. Petersburg.
74 = 96 = = = = 300 Franken in Paris.
92 = 10 = = = 100 fl. österr. Währ. in Wien.

Wechselcommission beträgt 1/3 bis 1/2 pCt. Wechsel-Courtage gewöhnlich 1‰.

Wien. Man rechnet hier nach Gulden à 100 Neukreuzer im 45 fl.-Fuße.

Wechselpreise.

87 fl. 90 Neukr. österr. Währ. ± für 100 fl. holl. Crt. in Amsterdam.
87 = 90 = = = = = 100 fl. südd. Währ. in Augsburg.
152 = 30 = = = = = 100 Thaler im 30 Thalerfuß in Berlin.
152 = 20 = = = = = 100 Thaler im 30 Thalerfuß in Breslau.
87 = 90 = = = = = 100 fl. südd. Währung in Frankfurt a/M.
40 = 70 = = = = = 100 piemont. Lire in Genua.
78 = 10 = = = = = 100 Mark Bc. in Hamburg.
152 = 10 = = = = = 100 Thlr. im 30 Thalerfuße in Leipzig.
34 = 90 = = = = = 100 tosc. Lire in Livorno.
103 = 40 = = = = = 10 Pfd. Sterling in London.
101 = — = = = = = 100 fl. österr. Währung in Mailand und Venedig.
42 = 20 = = = = = 100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
99 = 75 = = = = = 100 fl. österr. Währung in Triest und Prag.

Ferner 31 Tage nach Sicht.

15 fl. 10 Neukr. österr. Währ. ± für 100 Walachische Piaster in Bukarest.
8 = 15 = = = = = 100 türkische Piaster in Constantinopel.

Wechselcommissionsgebühr gewöhnlich 1/2 pCt., hie und da auch nur 1/3 pCt.

Wechsel-Courtage $1/2\,‰$ vom Käufer.

Zante. Man rechnet im Verkehr nach Dollars oder spanischen Silberpiastern à 100 Oboli oder Cents.

Wechselpreise.

1 spanischer Piaster	$\pm$	für	103 Bajocchi in Ancona.
16 Oboli	=	=	1 toscanische Lire in Livorno.
1 spanischer Piaster	=	=	52 Pence Sterling in London.
1 = =	=	=	124 Grani $\pm$ in Neapel.
43 Oboli	=	=	1 fl. österr. Währung in Triest.
1 spanischer Piaster	=	=	2,15 Fiorini austr. in Venedig.

Wechsel-Disconto.

Zur Erläuterung des wahren Verhältnisses des Disconto, welches für Wechsel gezahlt wird, muß man auf das Verhältniß einer einfachen Schuld zurückgehen. Diese kann darin bestehen, daß ein Schuldner einem Gläubiger ein gewisses Kapital so schuldet, daß er die Zinsen desselben diesem so lange entrichtet, als sich das Kapital in den Händen des ersteren befindet, und diese Zinszahlung erst mit der Rückgabe der vollen Kapitalssumme aufhört. Andererseits kann aber auch ein solches Schuldverhältniß in der Art stattfinden, daß der Schuldner ein unverzinsliches Kapital in Händen hat, welches er jedoch verpflichtet ist, zu einer bestimmt festgesetzten Zeit zurückzuzahlen; bei eigentlichem baaren Darlehen wird dieser letztere Fall seltener vorkommen, vielmehr tritt derselbe nur bei Verkäufen auf Zeit oder Credit, sowie beim Trassiren auf lange Sicht ein.

Es erscheint selbstredend sachgemäß, daß der Gläubiger, bei der zweiten Art einer Schuldverbindlichkeit eines Andern gegen ihn, die Zinsen und vielleicht selbst die Zinseszinsen, die er im Fall eigener Benutzung des fraglichen Kapitals aus diesem ziehen würde, mit zum Kapital schlägt, ehe er es seinem Schuldner zinsfrei überläßt, und daß daher in einem solchen Verhältnisse der Schuldbetrag sich vergleicht mit dem Kapital + Zinsen (resp. auch noch + Zinseszinsen) für die bis zum Verfall, d. h. bis zum stipulirten Termin der Rückzahlung schuldige Summe. Ist nun der Schuldner gesonnen, im Einverständniß mit dem Gläubiger, seine Schuld vor jenem Verfalltermin abzutragen, so muß er selbstverständlich die Berechtigung haben, die zum Kapital geschlagenen Zinsen (resp. Zinseszinsen) bei der Zahlung in Abzug zu bringen, und zwar für die Zeitfrist berechnet, um welche er seine Verbindlichkeit früher erfüllt.

Diesen Abzug, den der Schuldner für die frühere Zahlung des Kapitals macht, resp. den Nachlaß, welchen dadurch der Gläubiger dem Schuldner an der Kapitalssumme gewährt, nennt man Disconto (bei Verkaufsgeschäften auf Zeit oder Credit auch wohl Rabatt), und kann derselbe, je nachdem die einfachen Zinsen oder Zinseszinsen dem Hauptstamm zugeschlagen waren, ein einfacher oder ein zusammengesetzter (Discont von Discont) sein. Ein solches Bezahlen einer Schuld vor Ablauf ihrer Verfallzeit unter gleichzeitigem Abzug eines Disconto's nennt man Discontiren, und ist dasselbe im kaufmännischen Verkehr zu einem förmlichen Geschäft (Discontogeschäft) geworden, indem man Wechsel, welche noch eine Zeitlang zu laufen haben, unter Abzug eines gewissen Disconto für die Laufzeit, kauft. Aus der vorberegten Beschaffenheit eines zu discontirenden Kapitals resp. aus dessen Zusammensetzung mit Zinsen oder Zinseszinsen ergibt sich, daß ein solches Kapital nicht als ein reiner, sondern als ein zusammengesetzter vermehrter Werth zu betrachten ist, und daraus folgt dann weiter, daß die Abrechnung des in dem Kapital enthaltenen Zinszuschlages, resp. der Werths-Vermehrung (durch Zinsen oder Zinseszinsen) nicht nach einem Procentsatze vom 100, sondern nach einem Procentsatze auf 100 erfolgen muß; denn nur bei einer Abrechnung des Procentsatzes auf 100 kann die baare Zahlung, wenn sie sofort zu demselben Zinsfuße wieder angelegt wird, ebensoviel Zinsen bringen, als der Abzug beträgt, den beim Discontiren das Kapital zu erleiden hat.

Es sollen z. B. 1560 Thlr., in 1 Jahre fällig, mit 4% discontirt werden, so beträgt der Disconto hierauf nach Procenten auf 100 berechnet $104 : 1560 = 4 : x$, $x = 60$, die baare Zahlung demnach 1500 Thlr. und diese Summe, sofort wieder baar angelegt, ergäbe nach Ablauf eines Jahres ebenfalls $\frac{1500 \times 4}{100} = 60$ Thlr. Berechnet man dagegen den Disconto vom 100, so ergäbe sich für diesen Fall die Aufstellung dahin: $100 : 1560 = 4 : x$ oder $15{,}6 \times 4 = 62{,}4$ Thlr., und die baare Zahlung betrüge demnach nur 1497,6 Thlr., welche zu 4% aufs Neue angelegt nur 59,904 Thlr. Zinsen trügen, so daß für den Empfänger der Zahlung ein Verlust von 2,496 Thlr. entstünde, den er nur dadurch ausgleichen könnte, daß er die empfangenen 1497,6 Thlr. zu einem höheren Zinsfuße wieder ausliehe, und

würde dieser nach 1497,6 : 100 = 62,4 : x = circa $4\frac{1}{7}$ % sein müssen.

Obgleich nun, wenn der Discont auf letztere Art berechnet wird, der Empfänger stets im Nachtheil sich befindet, so ist doch gerade diese Berechnungsart im kaufmännischen Verkehr die allgemein übliche und jeder, der eine derartige aus einem kaufmännischen Geschäft herrührende Schuld unter Abrechnung des Discont vor Verfall in Empfang nehmen will, weiß im Voraus, daß er sich einen auf solche Weise, d. h. vom 100 berechneten Disconto-Abzug gefallen lassen muß.

Bei kaufmännischen Geschäften handelt es sich zwar häufig auch um sehr namhafte Summen, allein der Zeitraum, für welchen discontirt wird, ist gewöhnlich ein möglichst kurzer, der nur in den seltensten Fällen 1 — 2 Monate übersteigt, so daß die Differenz zwischen dem Disconto vom und auf 100 zu unbedeutend erscheint, als daß sie sehr ins Gewicht fallen könnte; nächstdem ist aber auch die Berechnungsart des Disconto vom 100 bei weitem bequemer, so daß wohl unstreitig in den meisten Fällen das Disconto nur derartig mit vom 100 zur Berechnung kommt.

Je nachdem nun ein zu discontirendes Kapital aus Kapital und einfachen Zinsen oder aus Kapital und Zinseszinsen wirklich zusammengesetzt ist, oder in der einen oder andern Zusammensetzung gedacht wird, unterscheidet man den einfachen und den zusammengesetzten Disconto.

In beiden Fällen hat man es in der Discontoberechnung zu thun mit Aufsuchung

a. des Disconts,
b. des discontirten, d. h. des um den Discont verminderten Kapitals,
c. des zu discontirenden, d. h. des den Discont einschließenden Kapitals,
d. des Zins- oder Discont-Fußes,
e. der Zeit.

Hier wird nur der einfache Disconto in Anregung gebracht, da der zusammengesetzte in Bezug auf Wechselberechnung nie in Gebrauch kommt.

1. Einfacher Discont auf Hundert.

a. Aufsuchung des Discont.

Stellt sich die Frage, wie viel der Discont von 1500 Thlr. am 18. October fällig und am 6. August mit 4% discontirt, beträgt, so ergibt sich folgende Berechnung:

Vom 6. August bis 18. October, den Monat zu 30 Tagen = 72 Tage; nun berechne man, wie viel Zinsen geben 100 Thlr. in 72 Tagen à 4%.

$$360 : 72 = 4 : x$$
$$x = \tfrac{4}{5}\%$$

Das Kapital 100 ist demnach auf 72 Tage mit seinen Zinsen à 4% = $100\tfrac{4}{5}$ Thlr. werth, und umgekehrt sind $100\tfrac{4}{5}$ Thlr. in 72 Tagen fällig = 100 Thlr. baar oder geben ein Discont von $\tfrac{4}{5}\%$. Der Discont von 1500 Thlr. beträgt demgemäß:

$$100\tfrac{4}{5} : 1500 = \tfrac{4}{5} : x$$
$$x = 11\tfrac{57}{63} = 11 \text{ Thlr. } 27 \text{ Sgr. } 3\tfrac{13}{21} \text{ Pf.}$$

Richtiger ist es jedoch und gewöhnlicher beim Discont auf Hundert, das Jahr zu 365 Tagen, sowohl für den Zinsfuß, als auch für die Zeit zu rechnen, welche das Kapital noch zu laufen hat. Im vorstehenden Falle würden sich daher 74 Tage ergeben, und die Berechnung stellte sich, wie folgt:

a) $$365 : 74 = 4 : x$$
$$x = \tfrac{296}{365}\%$$

b) $$100\tfrac{296}{365} : 1500 = \tfrac{296}{365} : x$$
$$x = 12\tfrac{612}{9199} \text{ oder } 12 \text{ Thlr. } 2 \text{ Sgr.}$$

Auch das discontirte Kapital kann zur Auffindung des Disconts gegeben sein. Vorstehende Aufgabe würde dann im ersten Falle so lauten:

Wie viel beträgt der Discont, wenn ein à 4% pr. 72 Tage discontirtes Kapital mit $1488\tfrac{6}{63}$ Thlr. baar bezahlt wird?

Der baare Werth 100 gibt $\tfrac{4}{5}$ Discont, wie viel geben

$$100 : 1488\tfrac{6}{63} = \tfrac{4}{5} : x$$
$$x = 11\tfrac{57}{63}$$

b. Aufsuchung des discontirten Kapitals.

Hier kann neben Zinsfuß und Zeit, entweder das zu discontirende Kapital oder der Discont gegeben sein.

Im ersten Falle würde die Frage zu lauten haben:

1) Welchen baaren Werth haben 1500 Thlr. nach 72 Tagen

fällig à 4% discontirt. Hierzu berechne man wie vorstehend die Zinsen von 100 Thlr. Kapital in 72 Tagen à 4% = $^4/_5$ und formire dann den Ansatz folgend:

$$100\tfrac{4}{5} : 1500 = 100 : x$$
$$x = 1488\tfrac{6}{63}$$

Außerdem kann man aber auch den Discont berechnen und von dem zu discontirenden Kapitale abziehen.

2) Wie viel wurde für ein à 4% discontirtes Kapital bezahlt, wenn der Discont pr. 72 Tage $^4/_5$ Thlr. = 100 : x betrug?

$$\tfrac{4}{5} : 11\tfrac{57}{63} = 100 : x$$
$$x = 1488\tfrac{6}{63}$$

c. Auffuchung des zu discontirenden Kapitals.

Hier kann neben Zinsfuß und Zeit, das discontirte Kapital oder der Discont gegeben sein.

1. Wie groß ist das Kapital, welches nach Abzug von 4% Discont für 72 Tage $1488^6/_{63}$ Thlr. übrig gelassen hat?

Es ist hierbei zuerst zu berechnen, welche Zinsen geben 100 in 72 Tagen à 4%?

$$360 : 72 = 4 : x$$
$$x = \tfrac{4}{5}\%$$

Wenn 100 baar = $100^4/_5$ in 72 Tagen, welchen Werth haben $1488^6/_{63}$ Thlr. nach derselben Zeit.

$$100 : 1488\tfrac{6}{63} = 100\tfrac{4}{5} : x$$
$$x = 1500$$

2. Wie groß ist das Kapital, welches für 72 Tage à 4% mit $1488^6/_{63}$ Thlr. discontirt worden ist?

$$\tfrac{4}{5} : 11\tfrac{57}{63} = 100\tfrac{4}{5} : x$$
$$x = 1500$$

d. Auffuchung des Zinsfußes.

Wie viel Procent beträgt der Discont, wenn 1500 für 72 Tage mit $11^{57}/_{63}$ Thlr. discontirt worden sind?

Diese Frage beantwortet sind folgend:

Sowohl Zinsfuß als Zeit verstehen sich immer für das Grund-Kapital 100, welches ein Werth ist, der noch keine Veränderung nach gewissen Procenten erfahren hat. Daher ist das gegebene zu discontirende Kapital, weil es die Procente für eine gewisse Zeit einschließt, nicht proportional zu 100, und wird es erst, wenn man es von dem in ihm enthaltenen Disconto befreit hat. Ist dies ge-

schehen, so ist die vorstehende Frage mittels der Regel Multiplex zu lösen.

$$\begin{array}{rl} x \text{ Discont} & : 11^{57}/_{63} \text{ Thlr. Discont} \\ (1500 \div 11^{57}/_{63}) & : 100 \text{ Capital} \\ 72 \text{ Tage} & : 360 \text{ Tagen} \\ \hline x = 4\ \% . & \end{array}$$

Lautete dagegen die Frage: Wieviel Procent beträgt der Discont, wenn nach Abzug von $11^{57}/_{63}$ Thlr. Discont für 72 Tage $1488^{6}/_{63}$ Thlr. bezahlt worden sind, so bedürfte es natürlich einer Abrechnung des Disconto nicht.

Dies würde auch von dem nächsten Ansatze gelten, sofern darin das discontirte Capital gegeben wäre.

e. Aufsuchung der Zeit.

Bei der Frage: Wie lange hat ein Capital von 1500 Thlr. noch zu laufen, welches à 4 % mit $11^{57}/_{63}$ discontirt worden ist? ist der Ansatz folgender:

$$\begin{array}{rl} x \text{ Tage} & : 360 \text{ Tagen} \\ (1500 \div 11^{57}/_{63}) & : 100 \text{ Capital} \\ 4 \text{ Thlr. Discont} & : 11^{57}/_{63} \text{ Thlr.} \\ \hline x = 72 \text{ Tage.} & \end{array}$$

2. Einfacher Discont vom Hundert.

a. Aufsuchung des Disconts.

Bei der Frage: wie viel beträgt der Discont von 1500 Thlrn. per 72 Tage à 4 %

ergibt sich $x = \dfrac{1500 \times 72}{9000} = 12$

Hieraus folgt, daß die Berechnung des Disconts vom Hundert mit der Berechnung der Zinsen vollkommen übereinstimmt, und dies gilt auch für jeden der folgenden Fälle.

Um beide Arten des Disconto in Bezug auf Berechnungsweise und Resultate besser mit einander vergleichen zu können, ist für den Discont von 100 dasselbe Beispiel wie für den Discont auf 100 gewählt worden.

Die durch die doppelte Berechnungsart des Disconto zwischen $11^{57}/_{63}$ und 12 entstehende Differenz von $^{6}/_{63}$ bildet genau die Zinsen von $11^{57}/_{63}$ Thlr. à 4 % auf 72 Tage; denn

$$\frac{11^{57}/_{63} \times 72}{9000} = {}^{6}/_{63} \text{ Thlr.}$$

Will der Gläubiger diesen erlittenen Verlust wieder ausgleichen, so muß er das discontirte Capital zu einem höheren Zinsfuße auszuleihen suchen; zu welchem ergibt sich aus folgendem Ansatz.

$$\begin{array}{rl} x : & 12 \text{ Thlr. Zinsen} \\ 1488 : 100 & \text{ ⸗ Capital} \\ 72 : 360 & \text{ Tagen} \\ \hline x = 4\,{}^{1}/_{31} & \text{ Thlr.} \end{array}$$

Wie beim Disconto auf Hundert kann auch hier zur Auffindung des Disconto das discontirte Capital gegeben sein. Z. B. wie viel beträgt der Discont, wenn ein Capital für 72 Tage à 4 % discontirt mit 1488 Thlr. baar bezahlt wird.

Man berechne zur Auflösung dieser Aufgabe die Zinsen von 100 in 72 Tagen à 4 %, welche $^4/_5$ betragen, und als Procente vom 100 berechnet, das Capital 100 zu einem baaren Werthe von $99\,^1/_5$ machen. Wenn nun $99\,^1/_5 = {}^4/_5$ Discont geben, wie viel geben 1488:

$$\frac{99\,^1/_5 : 1488 = {}^4/_5 : x}{x = 12.}$$

b. Aufsuchung des discontirten Capitals.

Dazu kann neben Zeit und Zinsfuß gegeben sein:

1. das zu discontirende Capital;
2. der Discont.

1. Wie viel betragen 1500 Thlr. nach Abzug von 4 % Disconto per 72 Tage.

$$\frac{100 : 1500 = 99\,^1/_5 : x}{x = 1488.}$$

2. Wie viel betrug das discontirte Capital, wenn der à 4 % per 72 Tage berechnete Discont sich auf 12 belief?

$$\frac{{}^4/_5 : 12 = 99\,^1/_5 = x}{x = 1488.}$$

Für die Ermittelung des discontirten Capitals aus dem zu discontirenden Capital lassen sich folgende Formeln ableiten, durch deren Benutzung die Rechnung vereinfacht wird.

a. Das nach einem Discontsatze auf 100 zu vermindernde Capital wird gefunden, wenn man es mit dem zum Discontfuße gehörigen Divisor multiplicirt und durch eben denselben aber um die gegebene Anzahl der Tage vermehrten Divisor dividirt.

b. Das nach einem Discontosatze von 100 zu vermindernde Capital wird gefunden, wenn man es mit dem um die Zahl der

Tage verminderten Divisor multiplicirt und durch den Divisor dividirt.

Soll aus dem discontirten Capital das zu discontirende Capital gefunden werden, so muß zu a und b das umgekehrte Verfahren eintreten.

c. Aufsuchung des zu discontirenden Capitals.

Außer dem Zinsfuße und der Zeit kann hier entweder 1) der Discont oder 2) das discontirte Capital gegeben sein.

1. Wie groß ist das Capital, welches à 4 % mit 12 Thlr. für 72 Tage discontirt worden ist?

x Thlr. Capital : 100 Thlr. Capital
4 „ Disc. : 12 „ Disc.
72 Tage : 360 Tage

x = 1500 Thlr.

2. Wie groß ist das Capital, welches nach Abzug von 4 % Disconto für 72 Tage 1488 Thlr. übrig gelassen hat?

Zuerst suche man den Discont von 100 Thlr. Capital per 72 Tage à 4 % = x = $^4/_5$ Thlr. Zieht man diese $^4/_5$ von 100 Thalern ab, so erhält man $99^1/_5$ und findet demnach

$99^1/_5$: 1488 = 100 : x

x = 1500 Thlr.

d. Aufsuchung des Zinsfußes.

Welches ist der Zinsfuß, zu welchem 1500 Thlr. per 72 Tage mit 12 Thlr. discontirt worden sind?

x % : 12 Thlr. Discont
1500 Thlr. Cap. : 100 „ Cap.
72 Tage : 360 Tage

x : 4 %.

Die Berechnung würde dieselbe bleiben, wenn statt des zu discontirenden Capitals das discontirte Capital gegeben wäre; nur müßte man, um dieses Capital zu 100 proportional zu machen, zu demselben den Discont hinzufügen. Ebenso bei Aufsuchung der Zeit.

e. Aufsuchung der Zeit.

Für wie viel Tage wurde ein Capital von 1500 Thlr. discontirt, wenn 12 Thlr. Disconto à 4 % berechnet wurden?

x Tage : 360 Tagen
1500 Thlr Cap. : 100 Thlr. Cap.
4 % Disc. : 12 „ Disc.

x = 72 Tage.

Wechselduplicate, s. Duplicate Bd. I. S. 653

Wechselexecution, s. Wechselprozeß.

Wechselfähigkeit

a. der Ausländer.

Hierüber bestimmt die A. D. W.-O. im Art. 84:

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Ueber Bedeutung, was als Ausland zu betrachten, und über die Wechselfähigkeit der Ausländer im Allgemeinen s. Bd. I. S. 395 und 402.

Im Speciellen bestimmen über die Wechselfähigkeit die bezüglichen Wechselrechtsgesetze der ausländischen Staaten folgend:

1. Wechselordnung für Holstein von 1854 } Art. 1
2. „ „ Lauenburg v. 1858 }

wörtlich wie bei der A. D. W.-O.

3. Wechselordnung für Kurhessen v. 1859.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, mit Ausnahme der in der Active stehenden Militairpersonen, welche nicht den Offiziersgrad haben.

4. Großbritannien.

Nach Englischem wie nach Schottländischem Rechte ist jede Person wechselfähig, welche die im Allgemeinen zum Contrahiren erforderliche Fähigkeit besitzt. Minorenne und Ehefrauen sind contractsunfähig; wenn ein Minorenner indeß, nachdem er 21 Jahre erreicht hat, verspricht, den Wechsel zu bezahlen, so macht er ihn so wirksam gegen sich, als wenn er schon bei der Ausstellung majorenn gewesen wäre. (Sol. Ca. 166—201. Jacobsen, Umriß des englischen Wechselrechts. S. 8.)

5. Frankreich.

Der Code de commerce bestimmt über die Wechselfähigkeit nichts und es gilt als allgemeine Regel, daß Jeder wechselfähig ist. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, welche aus den bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches herzuleiten sind, und zwar betreffen dieselben folgende Personen:

a. Interdicirte (Wahn- oder Blödsinnige).

b. Diejenigen, welchen die Tribunale einen gerichtlichen Beistand gegeben haben, als z. B. Verschwender (cf. Code civil. Liv. I. Tit. XI. Art. 489 – 515).

Sodann nach dem Handelsgesetzbuche

c. alle Frauenspersonen, ledige wie verheirathete, oder Wittwen, welche nicht öffentlichen Handel treiben.

d. Minderjährige, welche nicht öffentlichen Handel treiben.

e. Wechselagenten, Makler (Art. 85 des C. d. c.).

Art. 113. Die Unterschrift verheiratheter oder nicht verheiratheter Frauenspersonen, die nicht handeltreibende oder öffentliche Handelsfrauen sind, auf Wechseln, gilt in Ansehung ihrer als ein bloßes Schuldbekenntniß.

Art. 114. Wechsel, welche von Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, unterzeichnet worden, sind in Ansehung ihrer nichtig, vorbehaltlich der gegenseitigen Rechte der Parteien in Gemäßheit des Art. 1312 des Civilgesetzbuches[1]).

6. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 109 und 110 conform mit Art. 113 und 114 des C. d. c. fr.

7. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 434. Wenn die Aussteller oder Acceptanten keine Kaufleute sind, so sollen die Wechselbriefe in Betreff der Personen, die eine solche Eigenschaft nicht besitzen, als einfache Zahlungsscheine angesehen werden, über deren Wirkungen die Tribunale der Gerichtsbarkeit, denen die Personen respective unterworfen

1) Code civil. Art. 1312. Werden Minderjährige, Interdicirte oder verheirathete Frauen in dieser Eigenschaft zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ihre Verbindlichkeiten zugelassen, so kann die Wiedererstattung desjenigen, was zufolge dieser Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe an sie gezahlt worden ist, von ihnen nicht verlangt werden, insofern nicht bewiesen wird, daß das Gezahlte in ihren Nutzen verwendet worden ist.

sind, nach den allgemeinen Gesetzen zu erkennen haben; dem Recht der Inhaber unbeschadet, den Betrag solcher Wechsel, nach den Regeln der Handelsjurisprudenz, von jedem Kaufmanne zu fordern, der als Mitbetheiligter bei den Wechseln vorkommen wird.

Wenn aber besagte Personen, die keine Kaufleute sind, die Wechsel in Folge einer Handelsoperation gezogen oder acceptirt haben: so sind sie, wenn der Inhaber diesen Umstand beweiset, in Betreff der durch die Wechsel eingegangenen Verbindlichkeiten den Handelsgesetzen und der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen.

Das Indossament, sei der Indossant nun Kaufmann oder nicht, macht selbigen zum Bürgen für den Werth des indossirten Wechsels; doch können die Indossanten, die keine Kaufleute sind, sich ihre respective Gerichtsbarkeit vorbehalten.

8. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 4. Jeder, der fähig ist Schuldscheine ausstellen zu können, und die Jahre der Mündigkeit erreicht hat, kann fernerhin, wie bisher Wechsel ziehen, und dergleichen auch acceptiren und indossiren.

9. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 2. Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten ist ein jeder Einwohner der Stadt Flensburg, sowie ein jeder Vormund oder Curator, der in dieser Eigenschaft der dortigen städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, in dem Umfange befähigt, in welchem er gesetzlich befugt ist, Rechtsgeschäfte einzugehen, wodurch Verbindlichkeiten für sein eigenes oder das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen Anderer übernommen werden. Ganz unfähig sind jedoch Frauenzimmer, mit Ausnahme der Kauffrauen.

10. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 441. Durch Wechsel können sich alle diejenigen Personen verpflichten, welchen dieses Recht durch die bestehenden Gesetze gestattet ist. Verheirathete Frauenzimmer und Jungfrauen, welche von ihren Eltern nicht abgetheilt, wenngleich volljährig sind, können nicht auf sich Wechsel ausstellen und sie mit Rückkehr auf sich cediren: Erstere ohne die Erlaubniß ihrer Ehemänner, und Letztere ohne die Erlaubniß ihrer Eltern, wenn sie nicht für ihre eigene Person Handel treiben. Ueberhaupt können alle die-

jenigen, welchen durch das Gesetz verboten ist, Schuldverpflichtungen einzugehen, sich auch nicht durch Wechsel verpflichten.[1])

11. Schweiz.

a. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung von 1808.

§ 54. Als Handelsleute werden angesehen: alle diejenigen Personen, welche Handelsschaft irgend einer Art treiben, und daneben kein zünftiges Handwerk ausüben. Dieselben sind laut Stadtgerichtsordnung, Th. 2. Tit. 17 letzter §, verpflichtet, sich in das Ragionenbuch einschreiben zu lassen.

Andere Angehörige und Einsassen der Stadt Basel sind zu dieser Einschreibung ebenfalls befugt.

Alle im Ragionenbuche eingeschriebenen Personen, sowie auch alle Handelsleute sind für Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen.

Ebenso sollen auch hier nicht niedergelassene Fremde für hier zahlbare Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen sein.

Nur diejenigen Frauenspersonen, welche die freie Mittelverwaltung erlangt, und sich nebst ihren Vögten im Ragionenbuche eingeschrieben haben, sind für Wechselschulden dem Wechselrecht unterworfen.

b. Canton Glarus, Wechselordnung v. 1852.

§ 2. Die Wechselfähigkeit ist im Allgemeinen die gesetzliche Befugniß, sich wechselrechtlich, d. h. nach der bestehenden Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§ 3. Wechselfähig ist der, welcher sich in's Ragionenbuch einschreiben läßt, und eigenen Rechtens ist.

c. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 4. Die Wechselfähigkeit ist die Befugniß, sich wechselrechtlich, d. h. nach den Bestimmungen diese Wechselordnung verbindlich machen zu können.

§ 5. Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann und sich in's Ragionenbuch eingeschrieben hat.

---

1) Anmerkung. Nach den bestehenden Gesetzen ist das Recht, sich durch Wechsel zu verpflichten, gestattet: 1) Kaufleuten aller drei Gilden; 2) Edelleuten, die zur Gilde verzeichnet sind; 3) ausländischen Gästen; 4) Bürgern und ausländischen Handwerkern in den Residenzen; 5) Bauern, die auf Scheine handeln.

§ 6. Das Ragionenbuch ist ein öffentliches Buch.

Alle diejenigen, welche ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten sind von Gesetzeswegen gehalten, sich in dasselbe einzuschreiben.

Wer eine von den genannten verschiedene Berufsart ausübt, bedarf zur Einschreibung der Einwilligung des Bezirksamtes seines Wohnortes.

Walten gegen Jemand Zweifel, ob er zur Einschreibung verpflichtet oder berechtigt sei, so entscheidet der Regierungsrath.

Derselbe bestimmt durch eine Vollziehungsverordnung das Nöthige über Einrichtung und Veröffentlichung des Ragionenbuches.

Verordnung des Regierungsrathes vom 19. März 1857.

§ 2. In jedem Bezirke wird von dem Bezirksamtmann das Verzeichniß der wechselfähigen Einwohner des Bezirkes geführt.

Diese Verzeichnisse bilden zusammen das aargauische Ragionenbuch.

Bis zum 1. August 1857 soll der Inhalt sämmtlicher Verzeichnisse auf Anordnung der Justizdirektion durch das Amtsblatt, sowie durch einen besondern amtlichen, jährlich neu herauszugebenden Abdruck bekannt gemacht werden.

Alle späteren Einschreibungen und Abänderungen sind wöchentlich durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3. Innerhalb Monatsfrist von Bekanntmachung dieser Verordnung an erläßt der Bezirksamtmann die amtliche Aufforderung zur Einschreibung in das Ragionenbuch an die hierzu gesetzlich Verpflichteten (§ 6 lemma 2 der W.-O.).

§ 4. Die Bezirksämter haben auch die verbeiständeten Weibspersonen zur Einschreibung aufzufordern, welche mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (A. B.-G. § 397) ein Handelsgeschäft von größerer Ausdehnung betreiben (§ 6 der W.-O.).

§ 5. Als Geschäftsagent (§ 6 d. W.-O.) ist anzusehen, wer durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Circularschreiben sich für die Eintreibung und den Verkauf von Forderungen, die Besorgung von Anleihen und für ähnliche Verrichtungen empfohlen hat, oder dieselben sonst betreibt.

§ 6. Binnen vier Wochen von der erhaltenen Aufforderung

an haben die Betreffenden (§§ 3—5) sich zur Einschreibung bei dem Bezirksamt anzumelden oder innert gleicher Frist bei dem Regierungsrath gegen die Aufforderung Beschwerde zu führen. (§ 6 lemma 4 der W.-O.)

§ 7. Erfolgt weder das Eine noch das Andere (§ 6) oder wird die Beschwerde von dem Regierungsrathe abgewiesen, so findet die Einschreibung in das Ragionenbuch auf dem Wege der Vollstreckung durch das Bezirksamt statt.

§ 8. Die Einwilligung zur Eintragung in das Ragionenbuch (§ 6 lemma 3 d. W.-O.) soll von dem Bezirksamte verweigert werden, wenn die ökonomische Lage des Gesuchstellers wahrscheinlicher Weise durch die Erlangung der Wechselfähigkeit gefährdet würde, oder wenn derselbe im Rufe schlechten Haushaltes steht.

Wird das Gesuch bewilligt, so darf die Einschreibung nicht früher als acht Tage nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

Gegen die Verweigerung der Eintragung kann binnen vier Wochen Beschwerde bei dem Regierungsrathe geführt werden. (§ 6 lemma 4 d. W.-O.)

§ 9. Ueber Einrichtung des Ragionenbuches wird den Bezirksämtern vom Regierungsrathe die erforderliche Anleitung ertheilt werden.

Bei jeder Einschreibung eines einzeln oder gesellschaftlich betriebenen Handelsgeschäftes ist die Firma desselben, mit der Ragions- und Namensunterschrift jedes Theilhabers, Procuraträgers oder unterschriftsberechtigten Geschäftsführers, bei Commanditen-Gesellschaften auch die Unterschrift des Commanditärs einzutragen.

Das Aufhören einer Handelsgesellschaft, sowie der Rücktritt eines Theilhabers, Procuraträgers, Geschäftsführers oder Commanditärs ist in gleicher Form durch Einschreibung im Ragionenbuche vorzumerken.

Bei Eintritt oder Rücktritt von Procuraträgern hat sich das Procura gebende Haus jeweilen mit zu unterzeichnen.

§ 10. Jede Einschreibung geschieht mit Beisetzung des Datums derselben, in Gegenwart und unter Mitunterzeichnung des Bezirksamtmannes oder Amtsstatthalters als Urkundsperson.

d. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 1 wie Art. 1 der A. D. W.-O.

b. Wechselfähigkeit der Inländer.

Hierher bezüglich bestimmt die A. D. W.-O. in Art. 1:

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Dieser Grundsatz gilt sowohl bezüglich der gezogenen Wechsel als der eigenen.

S. Frauen Bd. II. S. 32, Haussöhne, ebend. S. 53, Majorennität ebend. S. 112.

Renaud a. a. O. S. 64 scheidet die Wechselfähigkeit in active, welche Jedem zukommt, welcher aus einem Vertrage Vermögensrechte erwerben kann, und in passive, die demjenigen zusteht, welcher fähig ist, sich vertragsmäßig zu verpflichten.

Demgemäß ist denn auch für die Wechselfähigkeit an sich weder das Geschlecht, noch der Bestand väterlicher Gewalt, noch auch der Umstand, daß eine Person sich nur mittelst eines Vertreters vertragsmäßig verpflichten kann, von Einfluß. Ueber die erstere enthält die A. D. W.-O. keine Bestimmung, und müssen daher das gemeine Recht resp. die Particulargesetzgebungen der einzelnen Staaten in Anwendung gebracht werden. Daß der Art. 1 der A. D. W.-O. nur die passive Wechselfähigkeit im Auge hat, ergibt sich einerseits aus der Stilisirung desselben, indem die Wechselfähigkeit von der Dispositionsfähigkeit abhängig gemacht wird, während andererseits der darauf folgende Art. 2 von der Haftung für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit spricht.

Wenn demnach auch vorzugsweise Minderjährige von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen sind, d. h. von der Fähigkeit, durch Ausstellung, Acceptation oder Indossament eines Wechsels Verpflichtungen nach Wechselrecht einzugehen, so kann ihnen nichts desto weniger die active Wechselfähigkeit abgesprochen werden, insofern sie überhaupt nur fähig sind, eine ihnen gemachte Schenkung anzunehmen und Rechte zu erwerben, und sind sie, falls ein Wechsel auf sie durch Indossament überginge, auch berechtigt die ihnen als Indossatar und letztem Inhaber zustehenden Rechte in Ausübung zu bringen, ohne daß sie jedoch die Befugniß hätten, denselben mit Giro weiter zu begeben, da sie dadurch Verpflichtungen eingehen würden, wozu sie nicht befähigt sind.

In früheren Zeiten und derzeit auch noch in einigen ausländi-

schen Wechselordnungen legte man die Wechselfähigkeit fast ausschließlich nur den Kaufleuten und Wechslern bei, je mehr sich aber in neuerer Zeit auch in dieser Beziehung freiere Begriffe entwickelten, ging man in den neuern Entwürfen zu Wechselordnungen resp. in diesen selbst von jener Beschränkung ab, und es wurde bei der Leipziger Wechsel-Conferenz der Satz, welcher die Verleihung einer allgemeinen Wechselfähigkeit aussprach, fast ohne Widerspruch angenommen. Nur in Bezug der eigenen Wechsel erhob man Bedenken, weil bei der Leichtigkeit, eine Schuldurkunde durch die Wahl der Wechselform in einen eigenen Wechsel zu verwandeln, eine Uebervortheilung unerfahrener Personen leichter möglich schien. Aber es wurde mit Recht diese Gefahr des Mißbrauchs nicht für dringend, und eine derartige Unterscheidung schon deshalb für unzweckmäßig erachtet, weil man unter der Form der Tratte die gleichen Uebervortheilungen ohne beträchtlich große Schwierigkeiten ebenfalls ausführen könne.

Nach Analogie des Art. 2 N. 2 der A. D. W.-O. sind aber auch moralische resp. juristische Personen, z. B. Corporationen, Actienvereine, Gesellschaften 2c. befähigt durch ihre Vertreter Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen; in wieweit dies aber statthaft, ist, sowie bezüglich der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten für Minorenne oder sonst Bevormundete durch ihre Curatoren und Vormünder, nach den einzelnen Statuten resp. nach den Particulargesetzgebungen der einzelnen Staaten zu beurtheilen.

Der Wechsel ist ein Rechtsgeschäft, welches Jedem im Staate zugänglich ist, der überhaupt nicht unfähig ist, durch Verträge Verpflichtungen zu übernehmen und Verbindlichkeiten einzugehen.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 24. Juli 1852. Ackermanns Rechtssätze, N. F. Bd. 3 S. 123.

Auch selbst dem Cridar entzieht das Gesetz während der Dauer des Concurses nicht die Wechselfähigkeit; mit den von ihm ausgestellten Wechseln ist daher ebenso wie mit allen andern Wechseln zu verfahren, nur daß selbstredend das in den Concurs gezogene Vermögen nicht dafür haftbar sein kann.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 9. Juni 1856. Zeitschr. f. Rechtspfl. in Sachsen, Bd. XVI. S. 282, u. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 20. Octbr. 1859. Striethorst, Archiv, Bd. XXXIV. S. 328.

Taubstumme werden in Preußen aus den nur in schriftlicher

(nicht gerichtlicher) Form eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht wechselmäßig verhaftet; denn da nach § 171. Tit. 3. Th. I. A. L.-R. Taubstumme ihre schriftlichen Verträge, soweit sie solche nach § 24 ibid eingehen können, gerichtlich unter Beobachtung der Vorschriften des § 4 und Ebd. Tit. 3. Th. II. A. G.-O. aufnehmen lassen müssen, so kann die Wechselfähigkeit der Taubstummen immer nur unter dieser Voraussetzung anerkannt werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. März 1856. Striethorst, Archiv, Bd. XX. S. 269.

Die Bestimmung der §§ 704—706 Tit. II. Th. I. A. L.-R. über die Beschränkung einer Klage auf Rückzahlung von Darlehen gegen Personen, die bei der Königl. Kapelle angestellt sind, findet auf Wechselverbindlichkeiten derselben keine Anwendung. Die Wechselfähigkeit dieser Personen ist unabhängig von der Darlehnsfähigkeit.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. Febr. 1851. Striethorst, Archiv, Bd. I. S. 214.

Im Allgemeinen sind als nicht wechselfähig zu betrachten:

Minderjährige, Rasende, Wahn- oder Blödsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender und beziehungsweise Frauenspersonen.

In Preußen sind auch die gemeinen Soldaten wechselfähig, denn die Beschränkungen der §§ 700 und 862 Tit. 11. Th. I. u. §§ 24 u. 28 Tit. 10. Th. II. A. L.-R. und der Cab.-Ordre vom 25. Septbr. 1809 und 18. März 1811 heben nicht die allgemeine Vertragsfähigkeit auf.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Mai 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXXIII. S. 219.

Für Oesterreich besagt die Kaiserl. Verordnung v. 3. Juli 1852 (R.-G.-Bl. 1852 St. XLII. N. 138):

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entspringen können, finde Ich rc. zu bestimmen:

Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Die Wechselfähigkeit der Militärpersonen erstreckte sich nach der A. W.-O. in Oesterreich auch auf die gemeine Mannschaft. Wenn daher eine solche Militärperson während der Wirksamkeit dieses

Gesetzes, und bevor die Allerh. Verordnung vom 3. Juli 1852 in Kraft trat, sich wechselfähig verpflichtete, so kann dieselbe allerdings wegen dieser Verpflichtung auch gegenwärtig noch in Anspruch genommen werden.

cf. Erk. d. k. k. Oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 12. Sept. 1855. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1855 N. 141.

Die Kaiserl. Verordnung v. 3. Juli 1852 benimmt den darin benannten Militärpersonen nur die passive Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, eine wechselmäßige Verpflichtung auf sich zu nehmen, keinesweges aber auch die active Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, aus einem Wechsel ein im wechselmäßigen Wege geltend zu machendes Recht zu erwerben.

cf. Erk. d. k. k. Oberst. Ger.-Hofes zu Wien vom 28. Decbr. 1855. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1856 N. 56.

Außerdem sind in Oesterreich nicht wechselfähig:

a. Die zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher vom Tage des ihnen kundgemachten Urtheils und so lange bei den letzteren die Strafzeit dauert. — Strafgesetz v. 27. Mai 1852 § 27 N. 2. — Diese Rechtswirkung tritt auch bei den in contumaciam verurtheilten Verbrechern ein. — Strafprozeßordnung v. 29. Juli 1853 §§ 393 und 394.

b. Die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten. — Auswanderungspatent vom 24. März 1832 § 10.

c. Deserteurs. Hofdecret v. 4. März 1842 § 8.

Sachsen, Gesetz vom 7. Juni 1849 über Schuldarrest und Wechselprozeß.

§ 6. Die Unterwerfung unter die Wechselhaft kann nur von dispositionsfähigen Personen geschehen. Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäftes oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

Wechselform s. Erfordernisse Bd. I. S. 832.

Wechselgeschäft.

Das Wechselgeschäft nimmt mit der Ausstellung (dem Ziehen, Trassiren) des Wechsels seinen Anfang und ist dreifacher Art, indem man entweder auf einen Zweiten zieht (trassirte Wechsel, Tratte) oder auf sich selbst (trassirt eigener Wechsel), oder daß der Aussteller sich selbst als Schuldner be-

kennt (eigener Wechsel). Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, d. h. in dem Wechsel einen Zweiten beauftragt, an einem gewissen Orte, zu einer gewissen Zeit, eine gewisse Summe zu zahlen, heißt der Trassant (Aussteller, Zieher) und derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird — sei es nun ein Dritter oder der Aussteller selbst — Remittent (Wechselnehmer); derjenige aber, an den bei Tratten der Auftrag ergeht, den Wechselbrief zu bezahlen, der Trassat (Bezogene).

Durch den an den Bezogenen in dem Wechsel gerichteten Auftrag, die bezügliche Zahlung zu leisten, wird dieser noch keineswegs zur Zahlungsleistung verpflichtet, welche Verbindlichkeit erst durch die von ihm auf dem Wechsel erklärte Annahme (Acceptation) desselben eintritt. Zu diesem Behufe muß an den Trassaten unter Vorlage des Wechsels die Anfrage ergehen, ob er denselben annehmen (acceptiren), d. h. die Verbindlichkeit zur festgesetzten Zahlungsleistung übernehmen wolle. Dies nennt man Präsentation zur Annahme; derjenige, welcher den Wechselbrief präsentirt, heißt der Präsentant; der Bezogene, dem er präsentirt wird, der Präsentat.

Erklärt sich nun der Trassat bereit, der im Wechsel enthaltenen Aufforderung gemäß, die Zahlung des Wechsels in Höhe der darin benannten Summe zur festgesetzten Zeit und am bestimmten Orte zu leisten, so hat er diese Erklärung seiner Bereitwilligkeit auf den Wechsel selbst mit dem Worte „angenommen" oder „acceptirt" zu vermerken und mit seiner Unterschrift, oder auch ohne jenes Wort, oder einen ähnlichen Ausdruck, mit seiner Unterschrift allein zu beurkunden. Dieses nennt man Acceptation, und der Trassat, der damit in die Reihe der Wechselverbundenen eintritt, heißt von nun an Acceptant.

Der Remittent, oder der Aussteller, wenn er sich selbst als solchen bezeichnet, d. h. den Wechsel an eigene Ordre gezogen hat, behält in den allerseltensten Fällen den Wechsel in eigener Hand, sondern er transportirt denselben resp. die ihm aus solchem zustehenden Forderungsrechte, indem er auf der Rückseite des Wechsels die Erklärung der Uebertragung dieses Wechsels an einen Dritten, sei es nun in vollständiger Ausschrift, oder blos durch Namens-Unterschrift vermerkt. Dieser Akt heißt Indossament (Giro), der Remittent wird hierdurch Indossant (Girant) und der neue Nehmer des Wechsels ist der Indossatar (Giratar — Indossat). Erfolgt

nun eine weitere Uebertragung durch Indossament, so wird bei jedem neuen Giro aus dem früheren Indossatar ein Indossant. Indem der Wechselbrief auf diese Art durch viele Hände gehen kann, so vermehrt sich die Reihe der Wechselinteressenten mit jedem neuen Giro um einen Wechselberechtigten, den Inhaber — Indossatar und einen Wechselverpflichteten, den Indossanten.

Da nun aber keineswegs immer die Präsentation zum Accept sofort von dem Aussteller oder dem ersten Nehmer — dem Remittenten — bei dem Bezogenen bewirkt wird, sondern der Wechsel bis zur Vornahme dieses Aktes oft bereits durch mehrere Hände gegangen ist, so ist es wechselmäßiger Brauch, daß der Aussteller, Remittent, oder auch einer der Indossanten auf dem Wechsel eine Person namhaft macht, an die sich der Wechselinhaber (der Wechselgläubiger) zu wenden hat, wenn die Acceptation, oder später für Verfall die Zahlung oder im Falle des Unsicherwerdens des Acceptanten die Sicherstellung verweigert wird oder nicht geleistet werden kann; dies ist eine Nothadresse und der also Benannte der Nothadressat. Wenn nun demnach das Accept von dem Bezogenen verweigert wird, und einer dieser Nothadressaten, zu Ehren seines Adressanten, oder auch eines anderen Wechselinteressenten, an Stelle des primair Bezogenen den Wechsel acceptirt, so nennt man dies ein Ehrenaccept, den Acceptanten Honorant und denjenigen, zu dessen Ehren, resp. für dessen Rechnung dies geschah, den Honoraten.

Durch eine Reihe von Indossamenten entstehen nun in der Reihenfolge Vor- und Nachmänner, und wird der Indossant stets der unmittelbare Vormann seines Indossatars als Nachmann. Für den letzten Inhaber gilt die ganze Reihe der Wechselinteressenten mit Ausschluß des Hauptschuldners (bei der Tratte der Acceptant, beim eigenen Wechsel der Aussteller) als Vormänner.

Ist nun die im Wechsel zur Zahlungsleistung bestimmte Zeit — der Verfalltag eingetreten, so hat der Wechselinhaber bei dem Bezogenen die Vorlage des Wechsels, die Präsentation zur Zahlung zu bewirken. Erfolgt letztere, so wird der Wechsel mit Quittungsvermerk versehen dem Zahler ausgehändigt und das Wechselgeschäft ist beendet (der Wechsel in Ordnung gegangen).

Findet jedoch, sei es bei der Acceptation eine Verweigerung des Accepts Seitens des Bezogenen, oder bei der Zahlungs-Präsentation eine Zahlungs-Verweigerung Seitens des Acceptanten statt, so

wird beides durch eine von einem Notar oder Gerichtsbeamten aufzunehmende Urkunde constatirt, welche man Protest nennt, und worin für den Inhaber, sowie resp. alle weiteren Wechselinteressenten eine Verwahrung ihrer Rechte ausgesprochen wird. Auf Grund dieser Protesturkunde kann sodann der Wechselinhaber von einem, mehreren oder allen seinen Vormännern die Bezahlung des Wechsels (im Falle der Acceptverweigerung Sicherstellung) fordern, welches man Regreß nennt.

Von einer Präsentation zur Zahlung kann sowohl bei trassirten als bei eigenen Wechseln die Rede sein, von einer solchen zum Accept nur bei ersteren.

Da der Zahlungsort sehr häufig als ein von dem Wohnort des Bezogenen verschiedener normirt wird, so ist dadurch eine besondere Art von Wechseln entstanden — domicilirte — welche eben sowohl trassirte, als eigene sein können. Bei solchen Wechseln wird sodann eine Person namhaft gemacht, welche an Stelle des Bezogenen die Zahlung zu leisten, und wozu dieser die nöthigen Gelder zu besorgen hat, — der Domiciliat. Wenn schon gegen diesen, im Falle er bei Präsentation des Wechsels an Verfall nicht Zahlung leistet, Protest erhoben wird, so tritt er doch durch die Domicilirung des Wechsels, wenn er sonst durch Giro nicht schon zu den Wechselverbundenen gehört, keineswegs in die Reihe der Wechselinteressenten, erwirbt kein Recht aus dem Wechsel und übernimmt auch keine wechselmäßige Verbindlichkeit.

In Beziehung auf das Wechselgeschäft selbst (d. h. auf Alles, was nicht zur persönlichen Fähigkeit des Wechselinteressenten gehört — also Form, Inhalt, Rechtswirkung und Rechtshandlungen rc.) ist sodann noch zu unterscheiden, ob das Wechselgeschäft im Inlande oder Auslande eingegangen, oder zu erfüllen ist, indem dann die Collision der verschiedenen ausländischen Gesetze eintreten kann.

Hierher sind bezüglich des Wechsel-Kaufs und Verkehrs noch zu vermerken:

1. Einführungs-Ordnung für die freie Stadt Bremen v. 25. April 1849.

§ 1. Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und dem Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf Beziehenden vorbereitenden

Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch kein Wechselrecht.

§ 2. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäftes einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§ 3. Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

§ 4. Der Wechselgeber hat in Ermangelung besonderer Verabredung den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor 5 Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versendet werden kann.

§ 5. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Original bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen, vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels mit Nachweisung des acceptirten Originals zu liefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda u. s. w. bezeichnet ist.

§ 6. Die aus den nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Executivprozesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

§ 7. Der Nehmer kann in Ermangelung besonderer Verabredung von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

2. Einführungs-Ordnung für die freie Stadt Hamburg v. 5. März 1849.

§ 11. Ist ein hierselbst zu verkaufender Wechsel ein eigener (Art. 96 der A. D. W.-O.) oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. D. W.-O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäfts angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wech-

sels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens oder auch Schadenersatz allein zu fordern.

§ 12. Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens die schleunigste gerichtliche Procedur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechselarrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel verfügt werden.

3. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§. 6. Man kann einen Wechselkauf durch oder ohne Vermittelung eines Mäklers abschließen.

§ 7. Der Wechselgeber ist verpflichtet, an dem Tage, an welchem der Handel geschlossen, den verkauften Wechsel dem Wechselnehmer einzuhändigen, sofern der Nehmer zur Abholung sich anmeldet und die dafür übereingekommene Zahlung leistet.

§ 8. Ist der Wechsel abgeliefert, ohne daß der Wechselnehmer die Bezahlung dafür auf verabredete Weise leistet, oder unterläßt der Wechselnehmer den Wechsel abzuholen, so muß der Wechselgeber am andern Tage, nachdem der Wechselschluß geschehen, gegen den Wechselnehmer protestiren, und ihn innerhalb acht Tagen, von derselben Zeit an gerechnet, vor Gericht citiren lassen, wie im § 83[1]) erwähnt wird. Der Wechselgeber, welcher, was jetzt gesagt ist, beobachtet, ist berechtigt, seine Forderung ausbezahlt zu erhalten, mit demselben Rechte, welches Wechselforderungen im Allgemeinen besitzen; versäumt er diese Vorsicht aber, so bleibt ihm kein besseres Recht, als der Anspruch gewöhnlicher Schuldforderungen.

§ 9. Wenn man zwei oder mehrere Exemplare desselben Wechsels ausschreibt, so dient das zweite in der Reihenfolge, ebenso wie eines der folgenden, dem Wechselnehmer als Quittung für die dem Wechselgeber geleistete Zahlung. Bei Bezah-

1) § 83. Das Forum in Wechselsachen ist das Rathsstuben-Gericht in den Städten, wo der Beklagte wohnt oder anzutreffen ist; aber wenn er auf dem Lande wohnt, oder dort anzutreffen ist, so steht er unter dem Rathsstuben-Gericht der zunächst belegenen Stadt.

lung für Wechsel, die nur in einem Exemplare ausgefertigt werden, ist keine weitere Quittung als der Wechsel selbst nöthig.

§ 10. Jeder, der in der Eigenschaft eines Geschäftsführers Wechsel erkauft, bleibt dem Wechselgeber für die Bezahlung verantwortlich.

4. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 21. Nicht allein derjenige, welcher sich ausdrücklich anheischig gemacht hat, einen Wechsel zu acceptiren, ist dazu verpflichtet, sondern unter Kaufleuten ist auch derjenige, welcher Gelder für einen Andern in Händen hält, schuldig, den Wechsel zu acceptiren, der deswegen auf ihn gezogen wird, vorausgesetzt, daß der Betrag von jenem zur Zahlung verfallen, bevor die Zahlungszeit des Wechsels eintritt. Auch außerhalb des Handelsstandes findet eine ähnliche Verpflichtung Statt, insofern daß zwischen dem Trassanten und Trassaten der Brauch gewesen ist, daß der erstere sein Guthaben von dem letzteren durch Wechsel einzieht, und seitdem nichts vorgegangen ist, welches anzeigte, daß dieser nicht länger seine Schuld auf diese Weise abtragen wolle. Wenn ein Trassat in dem Falle, wo er einen Wechsel zu acceptiren verbunden ist, sich weigert solches zu thun, so bleibt er verantwortlich für allen daraus entstehenden Schaden.

5. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 442. Ein einfacher sowohl als ein trassirter Wechsel wird in Kraft des Wechselrechts getreten erachtet, sobald er von dem Wechselaussteller dem Remittenten ausgehändigt ist. Die Vorzeigung und Eintragung desselben in das Mäklerbuch hängt, ohne ein wesentliches Erforderniß auszumachen, von der beiderseitigen Zustimmung des Wechselausstellers und des Remittenten ab.

Art. 443. Hiervon sind ausgenommen Wechsel, welche von Personen ausgestellt sind, die des Schreibens unkundig sind. Die Unterschrift ihres mit gesetzlicher Vollmacht dazu versehenen Bevollmächtigten muß von einem Notarius oder Mäkler oder auf Vorzeigung bei einer Behörde beglaubigt sein; ohne dieses wird sie für ungültig erachtet.

Art. 444. Der Wechsel gelangt gewöhnlich von dem Wechselaussteller an den Remittenten zu derselben Zeit, wo das Geld oder die Valuta von dem Remittenten an den Wechselaussteller

gelangt, wenn nicht auf gegenseitige, in der Mäklernotiz ausgedrückte Vereinbarung zwischen ihnen etwas festgesetzt ist.

Art. 445. Bei trassirten Wechseln wird, so lange der Remittent nicht alle bedungenen Exemplare des Wechsels in seinen Händen hat, die Valuta für nicht empfangen erachtet, wenngleich ihm eins dieser Exemplare ausgehändigt wäre.

Art. 446. Die Schadenstandsklage wegen Aushändigung des Wechsels nach Empfang des Geldes oder der Valuta, sowie auch wegen Verzögerung der Aushändigung des Geldes oder der Valuta nach Empfang des Wechsels, wird bei dem Commerzgerichte ohne den mindesten Aufschub geprüft.

Art. 447. Wenn nach Prüfung dieses Gerichts in den oberwähnten Fällen sich ein vorsätzliches Zurückhalten oder eine Fälschung ergibt, so wird die Sache der Prüfung und Entscheidung des Criminalgerichts übergeben; inzwischen aber wird die Forderung in festgesetzter Ordnung sichergestellt.

Art. 448. Wenn der Remittent, welcher einen trassirten Wechsel empfangen, jedoch das Geld oder die Valuta nach nicht abgetragen hat, erfährt, daß der Trassant oder der darin bezeichnete Trassat insolvent geworden ist, so darf er den Wechsel zurückgeben und die Valuta zurückbehalten. In diesem Falle wird die Verantwortlichkeit für nicht existirend und für nichtig erachtet.

6. Canton St. Gallen (Stadt), Wechselrecht von 1784.

Tit. 7. § 1. Die auf hiesigem Platze gegen baar verhandelten Wechselbriefe sollen folgendermaßen bezahlt werden. Was am Montag und Dienstag traktirt wird, bis Mittwoch Mittag; was am Freitag, bis Samstag Mittag 12 Uhr, und zwar sollen die Gelder in die Schreibstuben nach Belieben versiegelt oder unversiegelt gesandt und wenn solche in Golde oder Thalern beständen bis auf nächstfolgenden Mittag, wären es aber kleinere Geldsorten, längstens in zwei Tagen Zeit überzählt werden, und die Bezahler nachher keine Rede noch Antwort mehr darum zu geben schuldig sein. Wenn aber die Bezahlung auf eben bestimmte Zeit nicht erfolgt, so steht es dem Geber frei, sich durch Execution des Wechselrechts zu bedienen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit Wechselbriefen, die auf 8, 14 Tage mehr oder weniger Zeit verkauft werden.

§ 2. Derjenige, der Geld angenommen, um auf Messen aus-

zuzahlen, soll seinem Creditor, wenn dieser es verlangt, ein Obligo bis zur Auslieferung der Wechselbriefe oder der Bezahlung zustellen und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben.

Wechselgläubiger.

Die in einem Wechsel enthaltene unrichtige Bezeichnung des Vornamens des Wechselgläubigers ist ein wesentlicher Mangel der Wechselurkunde. Ein anderweit angetretener Beweis der Identität des Klägers mit dem Wechselgläubiger ist nicht statthaft.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 6. Decbr. 1856. Borchardt a. a. O. S. 29.

Vergl. Art. 81 Cumulation der Wechselklagen Bd. I. S. 582 und Klagerecht Bd. II. S. 99, desgleichen Art. 49. Bd. I. S. 582, Bd. II. S. 256 und Bd. II. S. 269.

Wechselinhaber.

Derselbe ist verbunden, die Zahlung auch von einer fremden Person für den Acceptanten anzunehmen, weist er dieselbe zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten s. Art. 62 Bd. I. S. 701.

Bei Verweigerung des Accepts muß er zur Erhaltung seines Regresses bei Vermeidung der Präjudizirung seiner Ansprüche auf Sicherstellung den Wechsel bei den Nothadressen zur Annahme präsentiren. S. Art. 56. Bd. I. S. 679. Er braucht jedoch die Intervention zur Annahme von einem nicht als Nothadressaten bezeichneten nicht anzunehmen. (Art. 57 Ebd.) Von den Rechten und Pflichten des Inhabers handeln insbesondere die Art. 18, 19; über die Befugniß zur Präsentation zur Annahme und über die resp. Verpflichtung dazu bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, sowie über das Recht zur Protesterhebung Mangels Annahme s. Bd. I. S. 190 u. 209. Art. 25 über das Recht zur Regreßnahme auf Sicherstellung Mangels Accepts s. Bd. I. S. 234. Art. 29 desgl. bei Unsicherheit des Acceptanten s. Bd. I. S. 277. Art. 38 wegen Pflicht zur Annahme von Theilzahlung s. Bd. I. S. 133. Art. 36 über Legitimation des Inhabers s. Bd. II. S. 105. Art. 45 über die Verpflichtung zur Notification des Mangels Zahlung aufgenommenen Protestes s. Bd. II. S. 147. Art. 49 und 81 über das Klagerecht s. Bd. I. S. 582 und Bd. II. S. 216 u. 269. Art. 50 über die Regreßansprüche bei Protest Mangels Zahlung s. Bd. II. S. 264—302.

Wechselklagen.

Diese zerfallen in zwei Gattungen, in die Wechselklage im engeren Sinne und in die Wechselregreßklagen.

Beide Klagearten haben zwar verschiedene Begründung und Zwecke, allein sie stimmen doch in nachfolgenden Punkten überein.

1. Der Wechselinhaber resp. Gläubiger ist berechtigt, seinen ganzen wechselrechtlichen Anspruch gegen den einen oder den andern, gegen einen oder mehrere, oder gegen alle der Wechselverbundenen zugleich unter Berechtigung des jus variandi einzuklagen.

2. Die Wechselklagen können im Wechselprozesse aber auch ebenso im ordentlichen Prozesse geltend gemacht werden.

3. Die Einreden gegen dieselben sind auf solche beschränkt, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

S. Cumulation der Wechselklagen Bd. I. S. 582, ferner Klagerecht Bd. II. S. 96, und Einreden Bd. I. S. 792.

Wechsel, kurzsichtige, heißen jene, die entweder a vista oder bis 14 Tage nach Sicht trassirt sind, oder aber länger trassirte, welche jedoch in einer kurzen Zeit zahlbar sind.

Wechsel, langsichtige, sind solche, die auf eine längere Zeit — mehrere Wochen oder Monate — trassirt sind.

Wechselpari s. Wechselcours vorst. S. 503 u. 517.

Wechselprotest s. Protest Bd. II. S. 187.

Wechselprozeß. Siehe den Anhang, in welchem der ganze deutsche Wechselprozeß systematisch zusammengefaßt ist.

Besondere Wechselprozeß-Ordnungen bestehen bei den Staaten, in welchen die deutsche Wechselordnung recipirt ist.

a. Herzogthum Anhalt-Bernburg, Ges. v. 30. Jan. 1851 u. Anhang der Erläut. Prozeß-Ordnung des Königs Friedrich August I. v. 1724 §§ 11—18.

b. Herzogthum Anhalt-Dessau und Cöthen. Cap. III. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeßordnung v. Jahre 1850.

c. Königreich Bayern.

1. Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichts-Ordnung vom Jahre 1785 für die sieben älteren Kreise des Königreichs.

2. Die allgem. Preuß. Gerichtsordnung v. 6. Juli 1793. Tit. 27 für die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.

3. Augsburger Wechselordnung von 1778 Cap. X. für die Stadt Augsburg.

4. Nürnberger Handelsgerichtsordnung v. 1804 für die Stadt Nürnberg und Appell.-Ger.-Ordn. v. 1802.

5. Für die Rheinpfalz der Code de commerce.

d. Herzogthum Braunschweig, Wechselprozeß-Gesetz v. 11. Jan. 1849.

e. Freie Stadt Bremen, Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849. §§ 13—32.

f. Freie Stadt Frankfurt a. M. Interimistische Prozeß-Ordnung v. 30. Decbr. 1819. Art. 77—105.

g. Königreich Hannover. Allgem. bürgerl. Prozeß-Ordn. v. 8. Novbr. 1850. Tit. 3. §§ 487—491.

h. Großherzogthum Hessen. Gesetz v. 4. Juni 1849 über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

i. Fürstenthum Lippe-Detmold. Wechselprozeßgesetz v. 5. Juli 1849.

k. Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Schwerin. Wechselprozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

l. Herzogthum Nassau. Wechselprozeß-Ordnung vom 7. Novbr. 1848.

m. Kaiserreich Oesterreich.

a. Justiz-Ministerial-Verordnung v. 25. Januar 1850.

b. Kriegs-Ministerial-Verordnung v. 1. Septbr. 1852.

c. Justiz-Ministerial-Verordnung v. 31. März 1850.

n. Großherzogthum Oldenburg. Wechselprozeß-Ordnung v. 31. März 1849 als vierter Abschnitt der W.-O. Art. 103—133.

o. Königreich Preußen. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27, Verordn. v. 1. Juni 1833 und v. 21. Juli 1846.

p. Fürstenthum Reuß, ältere Linie (Reuß-Greiz-Plauen). Gesetz v. 5. März 1856.

q. Königreich Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849 über den Schuldarrest und Wechselprozeß.

r. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Gesetz vom 27. Juni 1849. § 6—24.

s. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Abschnitt IV der Wechsel-Ordnung v. 20. April 1819. §§ 212—268.

t. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 30. Mai 1849.

u. Königreich Württemberg. Wechselordnung von 1759. Cap. VI.

Bezüglich des Auslandes ist hinsichtlich der Staaten, welche besondere Wechselprozeßordnungen haben, Folgendes zu vermerken:

a. Holstein, Wechselordnung v. 1854. Abschnitt IV. § 101—121.

§ 101. Klagen auf Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen mit wechselrechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeit sind in dem nachstehend normirten Wechselprozeß summarisch zu entscheiden.

§ 102. Die competenten Behörden zur Entscheidung dieser Sachen sind:

in den Städten der Bürgermeister, und wenn deren mehrere sind, der gelehrte Bürgermeister oder Stadtpräsident, in Altona aber der Stadtvogt;

in den Aemtern und Landschaften der Oberbeamte;

in den klösterlichen Distrikten die klösterliche Obrigkeit;

in den Gütern und Korgen der Gerichtshalter;

in den Fällen, wenn der Beklagte seinen Gerichtsstand vor einem Unterconsistorium hat, der Präses des Consistorii und für das Plöner Consistorium dasjenige Mitglied, welches das Direktorium führt;

wenn derselbe unter der Gerichtsbarkeit der Universität zu Kiel steht, das engere akademische Consistorium;

wenn derselbe den höheren Gerichtsstand genießt, das betreffende Oberconsistorum.

§ 103. Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich von dem Kläger in Person oder durch einen Bevollmächtigten angebracht werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Urkunden, namentlich Wechsel und Proteste, sind gleichzeitig mit der Klage im Original und in Abschrift zu übergeben. Der Antrag ist darauf zu richten, den Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift, demnächst aber zur Zahlung oder Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeit nach Wechselrecht anzuhalten.

§ 104. Wird nicht der Wechselprozeß sofort vom Gerichte für unstatthaft erklärt, und daher die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so ist ein möglichst naher, auf keinen Fall aber in den Städten über zwei und in den Landdistrikten über acht Tage auszusetzender Termin anzuberaumen und der Beklagte, unter

abschriftlicher Mittheilung der eingereichten oder bei der Behörde zu Protokoll gegebenen Klage und deren Anlagen, vorzuladen, und sich in dem Termine über seine Unterschrift zu erklären und gerichtlichen Spruch zu gewärtigen.

Der Antrag auf Verfügung eines vorläufigen Personal- oder Realarrestes zur Sicherheit ist auch wegen Wechselforderungen nur dann statthaft, wenn die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dazu erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 105. Auf Antrag des Beklagten darf der anberaumte Termin nur dann ausgesetzt werden, wenn derselbe Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung eines Andern unmöglich machen.

§ 106. Erscheint der Beklagte in dem Termine nicht, so wird unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten, eine zweite Citation, in den Städten auf den folgenden Tag, in den Landdistrikten aber auf längstens dreimal 24 Stunden, unter der Verwarnung wider ihn abgegeben, daß beim abermaligen Ausbleiben seine Unterschrift für anerkannt angesehen, und er seiner Einreden wider den Wechsel für verlustig erklärt werden wird.

Beim Ausbleiben in diesem Termine ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung der Wechsel-Execution, unter Erstattung der im Erkenntniß zu bestimmenden Kosten zu verurtheilen.

§ 107. Im Termin müssen beide Theile persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen. Die Vertretung durch Advokaten ist den Parteien zu gestatten.

§ 108. Erscheint der Beklagte und erkennt er ohne Einreden die Richtigkeit seiner Unterschrift an, so wird er sofort zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, unter Erstattung der im Erkenntniß zu bestimmenden Kosten innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung der Wechsel-Execution verurtheilt.

§ 109. Läugnet dagegen der Beklagte, ohne Einreden vorzuschützen, seine Unterschrift des Wechsels, des Indossaments oder des Acceptes ab, so wird zur Leistung des Eides ein anderweitiger naher, nicht über drei Tage zu erstreckender Termin angesetzt, nach abgeleistetem Eid aber der Beklagte von der Wechselklage entbunden und der Kläger in die Kosten verurtheilt.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht

schwören lassen, so steht ihm frei, unter Erstattung der Kosten, das Wechselverfahren fallen zu lassen und seine Rechte im ordentlichen Prozesse auszuführen.

Beweis durch Vergleichung der Handschriften ist im Wechselprozesse unzulässig.

§ 110. Von verzögerlichen Einreden sind nur diejenigen zulässig, welche auf die Incompetenz des Gerichts, die mangelnde Legitimation zur Sache, zum Prozeß, auf wesentliche Fehler der Klage oder der Ladung, oder endlich auf die mangelnde Fälligkeit der Forderung selbst gestützt werden, insofern sie sofort erweislich sind.

Die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten und Widerklage ist unstatthaft.

§ 111. Von zerstörlichen Einreden sind nur zuläßig, insofern dieselben mit dem Wechsel oder sonst liquide, oder durch Urkunden, Augenschein oder Geständniß sofort erweislich sind:

1. diejenigen, welche aus der Unvollständigkeit des Wechsels, oder aus der unterlassenen Beobachtung des zur Aufrechthaltung der Gültigkeit der Wechselforderung vorgeschriebenen Verfahrens erwachsen;
2. die Einrede der mangelnden Wechselfähigkeit;
3. die Einrede der vorgenommenen Fälschung des Wechsels nach geschehener Unterschrift des Beklagten;
4. sonstige zerstörliche Einreden, welche aus der Person des Beklagten unmittelbar gegen den Kläger selbst gerichtet sind.

Alle andern peremtorischen Einreden werden zur besondern Ausführung verwiesen, ohne daß deshalb dem Kläger, insofern er nicht ein Ausländer ist, eine Caution auferlegt werden darf.

Beweis durch Abhörung von Zeugen und Eidesdotation wider den Kläger sind in diesem Verfahren nicht statthaft.

§ 112. Eine Verpflichtung des Klägers zur Urkunden-Edition oder zur Ableistung des Editionseides findet im Wechselprozesse nicht statt.

§ 113. Ein schriftliches Verfahren zwischen den Parteien ist nicht zuzulassen, doch darf der Beklagte im Termine eine schriftliche Vernehmlassung übergeben, die vom Gerichte zu verlesen und dem Protokolle anzulegen ist.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung, deren wesentlicher Inhalt zu Protokoll zu nehmen, ist das Erkenntniß sofort, oder

in einem neuen den Parteien sogleich bekannt zu machenden Termin abzugeben, welcher jedoch auch in verwickelten Fällen nicht über 3 Tage herausgesetzt werden darf.

In dem Erkenntnisse ist zugleich über die Kosten zu entscheiden, und der Betrag der zu erstattenden Kosten ist im Termine zu liquidiren.

§ 114. Wird der Beklagte zur Zahlung oder Erstattung einer sonstigen Wechselverbindlichkeit verurtheilt, so ist dem Erkenntnisse innerhalb 3 Tagen, bei Vermeidung der Wechsel-Execution Folge zu leisten.

§ 115. Die Wechsel-Execution besteht in der persönlichen Haft des Beklagten, welche nach fruchtlosem Ablauf der 3 Tage (§ 104) auf Antrag des Klägers, sofort zu vollziehen ist.

Der Beklagte ist in diesem Falle in bürgerlichen Arrest zu setzen.

Cautionsleistung oder theilweise Bezahlung befreit nicht vom Arreste.

Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht unterhalten, so hat der Gläubiger die nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Unterhaltungskosten von Zeit zu Zeit vorzuschießen, auch zu dem Ende zugleich Anfangs Caution zu stellen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner aus dem Arrest entlassen.

§ 116. Der Wechselarrest dauert in der Regel so lange, bis der Gläubiger vollständig befriedigt ist, oder in die Aufhebung desselben einwilligt, oder mit der Leistung des bestimmten Vorschusses.

Wenn jedoch der Schuldner seine Güter den Gläubigern abtritt oder über das Vermögen desselben Concurs erkannt wird, so ist er aus dem Wechselarreste zu entlassen.

§ 117. Auf die Execution in das Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen des Beklagten, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, kann der Kläger auch dann antragen, wenn er persönlichen Arrest verlangt hat, und ist diese dann unverzüglich zu vollstrecken.

Die Zulässigkeit der Verhängung des Realarrestes ist nach den Vorschriften des § 104 zu beurtheilen.

Wider Wechselschuldner, welche vom persönlichen Arreste befreit sind (§ 2), ist nur die Execution in das Vermögen zulässig.

§ 118. Wider Erkenntnisse im Wechselprozesse ist nur das Rechtsmittel der Supplication an das betreffende Ober-Dikasterium zuläßig, welches entweder gleich nach Publication des Erkenntnisses mündlich oder innerhalb drei Tagen vom Tage der Publication desselben gerechnet, schriftlich zu interponiren, und bei Verlust desselben binnen einer, keiner Verlängerung fähigen Frist von 3 Wochen zu prosequiren ist. Die Recursschrift darf vor Ablauf der Frist bei dem judicio a quo zur Beförderung an das Obergericht eingereicht werden.

Für Altona ist für solche Erkenntnisse nur die Procuration an den dortigen Magistrat nach den näheren Vorschriften der Verfügung vom 21. Octbr. 1756 gestattet.

Wenn die Wechselsumme 8 Thaler R.-M. nicht übersteigt, findet überhaupt kein Recurs wider das Erkenntniß statt.

§ 119. Das Rechtsmittel der Supplication oder die Procuration von Seiten des verurtheilten Beklagten hat nur dann Suspensiveffekt, wenn der Beklagte die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittels gerichtlich deponirt, oder in dieser Beziehung eine nach richterlichem Ermessen ausreichende Caution leistet.

§ 120. Wenn Wechselprozesse zur unmittelbaren Cognition eines Oberdicasterii gehören, so ist die Klage stets schriftlich bei demselben anzubringen. Dasselbe gilt, wenn Wechselklagen beim academischen Gericht in Kiel angestellt werden.

Das Oberdicasterium hat sein Verfahren nach Anleitung der in Vorstehendem gegebenen Vorschriften einzurichten, und jede den Umständen nach mögliche Abkürzung desselben eintreten zu lassen.

Es ist befugt, die Instruirung und Entscheidung der Sache einer aus seiner Mitte zu bestellenden Commission oder einer für Wechselsachen competenten untergerichtlichen Behörde (§ 102) aufzutragen, welche in solchen Fällen die obigen Vorschriften unabweichlich zu befolgen hat.

§ 121. Das Rechtsmittel der Supplication an das Holstein-Lauenburgische Ober-Appellations-Gericht ist im Wechselprozesse nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß von einem Oberdicasterium in den zu dessen unmittelbarer Cognition gehörigen Sachen (§ 120) oder von dem engeren academischen Consistorio der Universität Kiel abgegeben ist.

Für die Fristen, innerhalb deren des Rechtsmittel einzuwen-

den und zu prosequiren ist, sowie in Ansehung des demselben zu gestattenden Suspensiveffectes, kommen in diesem Falle die Vorschriften der §§ 118 und 119 zur Anwendung.

b. Lauenburg, Wechselordnung v. 1858. Abschn. IV.

§ 101 wörtlich wie § 101 bei Holstein.

§ 102. Die competenten Behörden zur Entscheidung dieser Sachen sind:

in den Amtsdistrikten die königlichen Beamten;

in den Städten eine aus 1 oder 2 Mitgliedern des Magistrats gebildete Deputation des Magistrats unter Vorsitz des demselben präsidirenden Beamten;

in den adligen Gütern der Gerichtshalter;

in den Fällen, da der Beklagte den höheren Gerichtsstand genießt, das betreffende Oberdicasterium.

§§ 103—116 wörtlich wie §§ 103—116 bei Holstein.

§ 117. Auf die Execution in das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Beklagten, kann der Kläger auch dann antragen, wenn er persönlichen Arrest verlangt hat; und ist die Execution dann ohne Verzug, jedoch nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu vollstrecken. Das im Tit. 40 der Hofgerichtsordnung rücksichtlich der Vollstreckung der Execution in unbewegliche Güter vorgeschriebene beneficium biennii findet in Wechselsachen keine Anwendung.

Die Zulässigkeit der Verhängung des Realarrestes ist nach den Vorschriften des § 104 zu beurtheilen.

Wider Wechselschuldner, welche vom persönlichen Arrest befreit sind (§ 2), ist nur die Execution in das Vermögen zulässig.

§ 118. Wider Erkenntnisse im Wechselprozesse ist nur das Rechtsmittel der Appellation an das betreffende Oberdicasterium zulässig, welches entweder gleich nach Publication des Erkenntnisses mündlich oder innerhalb drei Tagen vom Tage der Publication desselben gerechnet, schriftlich zu interponiren, und bei Verlust desselben binnen einer, keiner Verlängerung fähigen Frist von 3 Wochen zu prosequiren ist. Die Justificationsschrift darf vor Ablauf der Frist bei dem judicio a quo zur Beförderung an Oberdicasterium eingereicht werden.

Wenn die Wechselsumme 6 Rthlr. L.-M. nicht übersteigt, findet überhaupt keine Appellation wider das Erkenntniß statt.

§ 119. Das Rechtsmittel der Appellation von Seiten des verurtheilten Beklagten hat nur dann Suspensiveffect, wenn der Beklagte die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittels gerichtlich deponirt, oder in dieser Beziehung eine nach richterlichem Ermessen ausreichende Caution leistet.

§ 120 wörtlich wie § 120 bei Holstein.

§ 121. Das Rechtsmittel der Appellation an das Holstein-Lauenburgische Ober-Appellations-Gericht ist im Wechselprozesse nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß von einem Oberdicasterio in den zu dessen unmittelbarer Cognition gehörigen Sachen (§ 120) abgegeben ist.

Für die Fristen, innerhalb deren das Rechtsmittel einzuwenden und zu prosequiren ist, sowie in Ansehung des demselben zu gestattenden Suspensiveffectes, kommen in diesem Falle die Vorschriften der §§ 118 und 119 zur Anwendung.

c. Schweden, Wechselordnung v. 1851. Cap. XIII.

§ 83. Das Forum in Wechselsachen ist das Rathsstuben-Gericht in den Städten, wo der Beklagte wohnt oder anzutreffen ist; aber wenn er auf dem Lande wohnt, oder dort anzutreffen ist, so steht er unter dem Rathsstuben-Gericht der zunächst gelegenen Stadt.

§ 84. Der Wechselinhaber kann einen der Wechselschuldner für den ganzen Betrag seiner Forderung verklagen, auch steht es in seiner freien Wahl, welchen derselben er zuerst belangen will.

§ 85. Eine Citation in Wechselsachen soll, auf Verlangen des Klägers, wenn das Gericht alsdann sitzt, und der Beklagte so zur Hand ist, daß er sich vor dem Schlusse der Gerichtsstände einfinden kann, dem Beklagten denselben Tag mitgetheilt werden.

§ 86. Prüft das Gericht die Forderung des Klägers und findet es sie so beschaffen, daß es sogleich seine Zustimmung geben kann, so urtheilt es und gibt dann zur Bezahlung Befehl; in Ermangelung der letzteren, kann unverzüglich Auspfändung oder Verhaftnahme erfolgen, doch soll für inländische, wegen Zahlungsmangel protestirte Wechsel Auspfändung oder Verhaftung gegen Trassanten oder Indossanten nicht vor Ablauf von drei Tagen, vom Tage an, an welchem er beweislich zur Zahlung gemahnt ist, bewerkstelligt werden.

§ 87. Ist die Sache so beschaffen, daß sie nicht am ersten

Gerichtssitzungstage abgethan werden kann, dann kann das Gericht dem Kläger, der es verlangt und Beweise über besonders veranlassende Umstände beibringt, den Beklagten verpflichten, den Betrag in die allgemeine Rentenkammer (ränterei) niederzulegen, oder hinlängliches Pfand zu deponiren oder Bürgen zu stellen, thut er aber von allen diesem nichts, so muß er gewärtigen bis zum Schlusse der Sache verhaftet zu werden.

§ 88. Wird das Erkenntniß des Untergerichts abgegeben, aber dagegen appellirt, so ist die gewinnende Partei dennoch verbunden, Bürgschaft für den ihr zugesprochenen Betrag zu stellen, wenn sie denselben in Empfang nehmen will.

§ 89. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher rechtlicher Einrede oder Verwerfung, welche auf Beschaffenheit des Wechsels gerichtet und in dem Wechselrechte begründet ist, oder zu welcher er auf Grund seiner unmittelbaren Verhältnisse zum Kläger befugt sein dürfte, bedienen.

§ 90. Beruft sich Jemand auf ein ausländisches Gesetz oder eine ausländische Usance, und will er, daß Rücksicht darauf genommen werden soll, so ist er verbunden, seine Angabe durch Beweise zu bekräftigen, die von der Gegenpartei nicht verworfen werden können.

d. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 67. Derjenige, welcher nach Wechselrecht verpflichtet ist und nicht auf der Stelle zahlen kann, muß auf des Wechselgläubigers Verlangen unverzüglich mit Arrest, sowohl des Vermögens als der Person verfolgt werden. Ist Jemand mit einem Privilegium begnadigt, welches ihn vom Arrest befreit, so muß er beim Ausstellen, Acceptiren oder Indossiren von Wechseln erklären, daß er auf dieses Privilegium verzichtet habe, ebenso derjenige, welcher ausdrückliche Arrestfreiheit sich verschrieben hat. Jedoch wenn Jemand seinen Wohnsitz aufgegeben hat, so muß die Befreiung, welche ihm vergönnt war, dort ohne Gefahr des Arrests bleiben zu können, auch hinsichtlich der Wechselverbindlichkeit gelten.

§ 68. Der Vogt braucht, um den erwähnten Arrest zu vollziehen, keine Caution von dem Gläubiger zu verlangen, es sei denn, daß der Schuldner seine Unterschrift läugnete, oder andere Einreden vorbrächte, welche beim Wechselprozesse in Betracht

kommen. Uebrigens muß der Arrest unmittelbar nach Verhandlung erfolgen.

§ 69. Klagen, welche wider den Trassanten, Indossanten oder Acceptanten von Wechseln in Bezug auf deren Einlösung vorgebracht werden, sind von der Behandlung durch das Vermittelungsamt ausgenommen, bei einer solchen Streitsache kann außer dem Wesentlichen, welches auf solcher Wechsel Form und Inhalt oder auf das zur Erhaltung des Wechselrechts ausgeschriebene Verfahren geht, keine andere Einrede in Betracht kommen, als die, daß des Beklagten Unterschrift falsch sei, oder daß er bei deren Vollzug nicht fähig oder mündig gewesen sei, um solcherweise sich verbinden zu können, oder daß mit dem Inhalte des Wechsels, nachdem er seine Unterschrift vollzogen hatte, eine Fälschung vorgegangen sei. Doch müssen andere Einreden, auf welche der Schuldner seine Nachklage zu begründen gesonnen ist, angegeben, oder mindestens vorbehalten werden. Hinsichtlich solcher vorbehaltener Einreden liegt es dem Kläger keinesweges ob, Sicherheit zu stellen, sondern es muß in jedem Fall dem Beklagten überlassen bleiben, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im 1. Buch 21. Kapitel, Sicherheit durch Arrest zu suchen.

§ 70. Ohne des Klägers Genehmigung dürfen dem Beklagten nicht mehr als 8 Tage Aufschub gegeben werden, um seine Einreden in der Sache vorzutragen, wenn nicht klar erhellt, daß eine längere Frist ihm zu seiner Vertheidigung nothwendig ist.

§ 71. Das Urtheil muß, insofern die Sache nicht eine größere Wichtigkeit erlangt hat, als bei Wechselsachen gewöhnlich ist, oder andere besondere Umstände es verhindern, 8 Tage, nachdem die Sache spruchreif geworden ist, publicirt werden, und übrigens sobald als möglich, sowie auch Urtheil und Spruchakten, ohne Zögerung, auf Verlangen schriftlich zu geben sind, alles unter einer solchen Strafe, welche die Verordnung vom 3. Juni 1796 §§ 35 und 39 bestimmt. Wird der im Gesetz 1—5 u. 8 festgesetzte Termin versäumt, so kommt die daselbst ausgesprochene Strafe zur Anwendung.

§ 72. Wenn in solcher Sache das Urtheil gesprochen und von dem Verurtheilten appellirt wird, so sind die Gesetze 1—6 u. 23 sowie die Verordnung vom 13. Januar 1792 in Anwendung zu

bringen, wenngleich wider das Urtheil nicht unmittelbar an die höchste Behörde appellirt wird, so daß unter den in der gedachten Verordnung bestimmten Bedingungen die Execution oder in jedem Falle die Beendigung der Sache, ungeachtet des ausgesetzten Klagetermins vorgenommen werden kann.

e. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 85. Klagen auf die Erfüllung einer nach den vorstehenden Bestimmungen mit wechselrechtlicher Wirkung eingegangenen Verbindlichkeit sind, unter Ausschließung des ordentlichen Rechtsganges, im Wechselprozesse summarisch zu entscheiden.

§ 86. Die competente Behörde zur Entscheidung dieser Sachen ist der erste Bürgermeister in Flensburg, und wenn der Beklagte den höheren Gerichtsstand genießt, das Schleswigsche Obergericht.

§ 87. Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich von dem Kläger in Person oder durch einen Bevollmächtigten angebracht werden. Die zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit Urkunden belegt sein, welche gleichzeitig mit der Klage im Original und in Abschrift zu übergeben sind. Namentlich gehören dahin der Wechsel und die Proteste. Der Antrag ist darauf zu richten, den Beklagten zur Anerkennung der eidlichen Ableugnung seiner Unterschrift, demnächst aber zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten.

§ 88. Wird nicht der Wechselprozeß sofort vom Gericht für unstatthaft erklärt, und daher die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, so ist ein möglichst naher, auf keinen Fall aber über zwei Tage auszusetzender Termin anzuberaumen, und der Beklagte, unter abschriftlicher Mittheilung der eingereichten oder bei der Behörde zu Protokoll gegebenen Klage und deren Anlagen, vorzuladen, um sich im Termine über seine Unterschrift zu erklären und gerichtlichen Spruch zu gewärtigen.

Der Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Personal- oder Real-Arrestes zur Sicherheit ist auch wegen Wechselforderungen nur dann statthaft, wenn die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dazu erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§§ 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95 wörtlich wie §§ 105, 106, 107, 108, 109, 110 und 111 vorst. bei Holstein.

§ 96. Behauptet der Beklagte, daß die von ihm abschrift-

lich producirten, oder dem Inhalte nach speciell bezeichneten Beweisurkunden sich im Besitze des Klägers befinden, so hat das Gericht diesem aufzugeben, sie entweder im nämlichen, oder auf Antrag desselben, in einem neuen möglichst nahe anzusetzenden Termine zu ediren, oder den Editionseid zu leisten, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die beigebrachte Abschrift für anerkannt, oder der behauptete Inhalt der Urkunde für eingeräumt angesehen werde.

Eine weitere Verpflichtung des Klägers zur Urkundenedition oder zur Ableistung des Editionseides findet im Wechselprozesse nicht Statt.

§§ 97, 98, 99, 100, 101 conform mit §§ 113, 114, 115, 116, 117 vorst. bei Holstein.

§ 102. Wider Erkenntnisse im Wechselprozesse ist nur das Rechtsmittel der Supplication an das Schleswigsche Obergericht zuläßig, welches innerhalb drei Tagen, vom Tage des abgesprochenen Erkenntnisses gerechnet, zu interponiren, und bei Verlust desselben binnen einer, keiner Verlängerung fähigen Frist von 3 Wochen zu prosequiren ist.

Wenn die Wechselsumme 8 Rbthlr. oder 5 Rthlr. Cour. nicht übersteigt, findet überhaupt kein Recurs wider das Erkenntniß Statt.

§ 103. Das Rechtsmittel der Supplication von Seiten des verurtheilten Beklagten hat nur dann Suspensiveffect, wenn der Beklagte die Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen, bis zur Erledigung des eingewendeten Rechtsmittels, gerichtlich deponirt, oder in dieser Beziehung eine nach richterlichem Ermessen ausreichende Caution leistet.

§ 104. Wenn Wechselprozesse zur unmittelbaren Cognition des Schleswigschen Obergerichts gehören, so ist die Klage stets schriftlich bei demselben anzubringen.

Das Obergericht hat sein Verfahren, nach Anleitung der im Vorstehenden gegebenen Vorschriften einzurichten, und jede den Umständen nach mögliche Abkürzung desselben eintreten zu lassen.

Es ist befugt, die Instruirung und Entscheidung der Sache einer aus seiner Mitte zu bestellenden Commission, oder der für Wechselsachen competenten untergerichtlichen Behörde (§ 86) aufzutragen, welche in solchem Falle die obigen Vorschriften unabweichlich zu befolgen hat.

§ 105. Das Rechtsmittel der Supplication an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ist im Wechselprozesse nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß von dem Schleswigschen Obergerichte in den zu dessen unmittelbarer Cognition gehörigen Sachen (§ 104) abgegeben ist.

Für die Fristen, innerhalb denen das Rechtsmittel einzuwenden und zu prosequiren ist, sowie in Ansehung des demselben zu gestattenden Suspensiveffects, kommen in diesem Falle die Vorschriften der §§ 102 und 103 zu Anwendung.

§ 106. Auf alle Handschriften, in denen der Aussteller sich selbst zur Zahlung der darin benannten Summe verpflichtet, leiden, auch wenn sie als Wechsel bezeichnet sind, die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. Solche Schuldscheine sind vielmehr nach den bisher für sie befolgten Rechtsgrundsätzen und den sonst hinsichtlich ihrer bestehenden gesetzlichen Anordnungen zu beurtheilen.

f. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Art. 22. Und weil zur Beförderung des Handels ein regelmäßiger Wechsellauf so höchst nothwendig ist, so ist auch ein besonders privilegirtes Gerichtsverfahren dazu vonnöthen; weshalb der Stadtvogt in jeder Stadt, der Hardes- oder Birkvogt auf dem Lande sofort, ohne alles Ansehen des Standes oder der Person, Recht und Execution auf Wechselbriefe nach dem Inhalt dieser Ordnung verschaffen soll, und zwar dergestalt: Wenn Jemand wegen eines Wechselbriefes verklagt wird, weil derselbe mit Protest zurückgegangen oder acceptirt und nicht bezahlt sei, und dies bewiesen wird, so soll der Beklagte den Kläger sofort befriedigen und bezahlen, und wenn er dies nicht thut, soll der gedachte Stadtvoigt, Hardes- oder Birkvogt auf Ansuchen des Klägers gehalten sein, die beklagte Person zu arrestiren oder auch nach Beschaffenheit der Sache gefänglich einzuziehen.

Art. 27. Der Stadtvogt, Hardes- oder Birkvogt soll verpflichtet sein, Recht und Execution auf Wechselbriefe zu verschaffen, und wenn er diesem nicht nachkommt, soll er selbst schuldig sein, den Schaden zu erstatten, der durch seine Verzögerung oder Versäumniß allen beim Wechselbrief Interessirten verursacht werden mag.

g. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 540. Ein Wechsel wird nach Ablauf seiner Verfallzeit

und der Respittage nebst dem Proteste in der Sitzung des Polizeiamtes von dem Kläger oder des Bevollmächtigten bei einer gewöhnlichen Bittschrift auf einfachem Stempelpapiere zur Beitreibung vorgestellt, in der Bittschrift wird Vor- und Zuname des Schuldners, der Stadttheil, das Quartier und das Haus, wo er und der Beklagte oder dessen Bevollmächtigter wohnt, angezeigt [1]).

Art. 541. In Städten, wo es Stadttheilsaufseher gibt, kann ein Wechsel zur Beitreibung auch direct dem Stadttheilsaufseher des Theiles, wo der Schuldner sich aufhält, vorgestellt werden.

Art. 542. In Städten, wo es keine Polizeiämter gibt, wird der Wechsel zur Beitreibung bei der Stadtvogteiverwaltung dem Stadtvogte oder dem Polizeimeister, im Kreise aber bei dem Landgerichte dem Kreishauptmanne oder dem dessen Stelle vertretenden Beisitzer oder dem Distriktsaufseher vorgestellt.

Art. 543. Die im vorhergehenden Artikel benannten Stellen und Personen vollziehen alles das, was in Bezug auf Wechselbeitreibungen für das Polizeiamt vorgeschrieben ist.

Art. 544. Auf das Ansuchen des Klägers wird der Schuldner zu demselben oder mindestens zum folgenden Tage zur Verantwortung auf das Polizeiamt gefordert. Wenn sich dabei ergibt, daß er sich an einem unbekannten Orte verborgen hält, so erläßt das Polizeiamt an demselben oder mindestens am folgenden Tage in allen Stadttheilen den Befehl zu seiner Aufsuchung und übersendet zugleich den Wechsel dem Commerzgerichte, um mit dem sich verborgen haltenden Schuldner so zu verfahren, wie durch das Gesetz über insolvente Schuldner verordnet ist.

Art. 545. Nach Aufsuchung und Meldung des Schuldners wird ihm der zur Beitreibung eingegangene Wechsel im Originale vorgewiesen und darauf Zahlung verlangt.

Art. 546. Keinerlei Einreden und Erklärungen des Schuldners hemmen die Beitreibung durch das Polizeiamt, außer den nachfolgenden:

---

1) Wenn die Summe der Beitreibung aus einem unbestrittenen Wechsel nicht fünfhundert Rubel Silber übersteigt, so ist es in St. Petersburg erlaubt, sich direct mit den Gesuchen an die Stadttheilsaufseher zu wenden, welche verpflichtet sind, darnach die gesetzliche Befriedigung zu bewirken, im Falle eines entstandenen Streites aber zur Entscheidung des Polizeiamtes vorzustellen.

1) wenn der Schuldner erklärt, daß die Unterschrift auf dem Wechsel nicht die seine und falsch sei;
2) wenn er ein ihm von einer Behörde ertheiltes Zeugniß darüber beibringt, daß auf eben diesen Wechsel von ihm volle Zahlung eingetragen oder Abzahlung geleistet sei;
3) wenn er erklärt, daß der Wechsel von einer solchen Person ausgestellt sei, welche, nach Inhalt des Art. 441, kein Recht hatte, sich durch denselben zu verpflichten.

Im ersten dieser Fälle wird die Sache dem Criminalgerichte zugefertigt, der Kläger und der Beklagte aber werden durch ein Reversal verpflichtet, sich dort zu stellen, und werden unter gehörige Aufsicht genommen.

Im zweiten Falle wird auf das Zeugniß, welches über volle Zahlung beigebracht wird, die Beitreibung aufgehoben, auf das Zeugniß über Abzahlung aber die Beitreibung nur für den restirenden Theil fortgesetzt. Wenn aber von dem Kläger gegen die Urkunde des Zeugnisses selbst ein Verdacht in Betreff ihrer Aechtheit vorgebracht wird, so wird die Sache dem Commerzgerichte zur Prüfung zugefertigt und bis zu dessen Entscheidung die Beitreibung eingestellt.

Im letzten Falle wird die Beitreibung ebenfalls eingestellt und die Sache dem Commerzgerichte zugefertigt.

Art. 547. Bei allen andern Anfechtungen und Einreden, als: über die Abfassung und die Erfordernisse des Wechsels, oder über dessen Abzahlung nach Rechnungen, Büchern und Quittungen, wird dem Schuldner anheimgestellt, sein Recht bei dem Commerzgerichte zu beweisen; mittlerweise wird aber die Beitreibung von ihm ebenso fortgesetzt, als wären gar keine Einreden vorhanden, so lange nicht bei dem Gerichte eine Verfügung über ihre Aufhebung oder einstweilige Einstellung erfolgt.

Art. 548. Die Beitreibung wird von dem Polizeiamte bewerkstelligt:

1. Durch Beschlagnahme des zur Stelle befindlichen Vermögens für den Betrag der Schuldsumme und unmittelbar darauf durch den Verkauf dieses Vermögens mittelst öffentlicher Versteigerung nach allgemeiner gesetzlicher Grundlage. Dieser Verkauf muß in allerkürzester Frist, namentlich in zwei Wochen oder längstens in einem Monate beendigt sein, es sei denn, daß dem wichtige Hindernisse entgegenträten. In diesem Falle be-

stimmt das Commerzgericht auf Beschwerde des Klägers, nach Prüfung dieser Hindernisse, nach Bewandniß derselben zur Beendigung des Verkaufs eine andere ganz kurze Frist.

2. Wenn es an beweglicher Habe mangelt, so wird die Beitreibung gegen das unbewegliche disponible Vermögen gerichtet, und der Verkauf desselben ohne Nachsicht in der für diese Art des Vermögens festgesetzten Ordnung bewerkstelligt.

Art. 549. Zur Zeit des Verkaufs des beweglichen Vermögens muß der Schuldner, vom ersten Tage seines Erscheinens bei dem Polizeiamte ab, Bürgschaft stellen, daß er sich von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen werde. Wenn er keine Bürgschaft stellt, so wird er persönlicher Haft unterworfen. Wenn der Kläger die gestellte Bürgschaft für unsicher erkennt, und gegen den Schuldner den Verdacht der Flucht und des Verbergens erklärt, so wird dieser Verdacht von dem Commerzgerichte geprüft, und nach dessen Bestimmung wird der Schuldner entweder persönlicher Haft unterworfen oder auf Bürgschaft entlassen.

Art. 550. Wenn aber wegen Unzulänglichkeit des beweglichen Vermögens die Beitreibung gegen das unbewegliche gerichtet wird, so wird der Schuldner bis zur Beendigung dieses Verkaufs persönlicher Haft unterworfen, es sei denn, daß der Kläger darin willige, ihn auf Bürgschaft zu entlassen.

Art. 551. Wenn kein unbewegliches disponibles Vermögen vorhanden ist, desgleichen, wenn dasselbe beim Verkaufe sich als unzulänglich zur Deckung der Schuld ergibt, so wird der Schuldner, wenngleich er bisher unter Bürgschaft gewesen wäre, unter Wache gestellt und mit ihm so verfahren, wie über die Insolventen verordnet ist, nur mit nachfolgender Beschränkung bei Beitreibungen geringfügiger Wechselsummen.

Art. 552. Die Beitreibung aus einem Wechsel über die Summe von nicht mehr als tausendfünfhundert Rubel wird in derselben Ordnung bewerkstelligt und der Schuldner der persönlichen Haft in denselben Fällen unterworfen, wie eben im Allgemeinen verordnet ist; wenn aber nach dem Verkaufe alles Vermögens sich eine ungedeckte Schuld ergibt, so wird der Schuldner ohne förmliche Insolvenzerklärung auf Bitte des Klägers, wenngleich er bisher unter Bürgschaft gewesen wäre, für den Rest der Schuld auf nachbenannte Fristen unter Wache gestellt und

zwar: für eine Schuld von dreißig Rubeln Silber auf zwei Monate, von dreißig bis fünf und siebenzig Rubel Silber auf vier Monate; von fünfundsiebenzig bis hundertfünfzig Rubel Silber auf sechs Monate, von hundertfünfzig bis dreihundert Rubel Silber auf ein Jahr; von dreihundert bis tausendfünfhundert Rubel Silber auf zwei Jahre.

Art. 553. Die Gläubiger sind zur Zeit der Haft des Schuldners sowohl in diesem Falle, als auch in allen andern Fällen derselben Art verpflichtet, die verordnungsmäßigen Alimentengelder allmonatlich im voraus einzubezahlen. Ohne dieses wird die Haft aufgehoben.

Art. 554. Auf einen und denselben Wechsel kann die Verhaftnahme nicht mehr als nur einmal verlangt werden. Nach Ablauf der Frist der Haft eines zahlungsunfähigen Schuldners für eine geringfügige Summe wird er auf freien Fuß gestellt; jedoch wird die Beitreibung der Wechselschuld aus seinem Vermögen, welches in der Folge ermittelt werden könnte, auf Klage des Gläubigers bis zur gänzlichen Tilgung oder bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist, gerechnet vom Fristablaufe des Wechsels, fortgesetzt.

Art. 555. Das aus dem Verkauf des Vermögens eines solchen zahlungsunfähigen Schuldners gelöste Geld wird nach Verhältniß unter diejenigen seiner Gläubiger vertheilt, welche entweder ursprünglich Wechsel zur Beitreibung eingereicht, oder in der Folge, nach Ablauf der Fristen derselben, vor dem allendlichen Verkaufe des Vermögens sich gemeldet und gleichfalls Wechsel zur Beitreibung eingereicht haben.

Art. 556. Die Streitigkeiten, welche bei einer solchen Theilung zwischen den Gläubigern entstehen könnten, werden bei den Magistraten und Rathhäusern in der dafür festgesetzten Ordnung verhandelt und entschieden.

Art. 571. Für Verabsäumung der Wechselbeitreibung werden die Beamten der städtischen sowohl, als der Landpolizei, außer den im Allgemeinen durch das Gesetz auf Pflichtversäumniß gesetzten Beahndungen auch der Beitreibung des Kapitals und der in den Art. 557, 558 und 560 bestimmten Zinsen, Kosten und Strafen einbezogen, wenn erwiesen wird, daß durch diese Verabsäumung das Verbergen des Schuldners selbst oder

seines bei der Beitreibung vor Augen gewesenen Vermögens verursacht worden ist.

Art. 572. Die Beweise über die Verabsäumungen der Polizei werden von dem Kläger der Gouvernementsregierung vorgelegt, welche nach Einziehung einer Erklärung, wenn sie die Beweise für augenscheinlich befindet, gegen die Schuldigen die oben festgesetzte Beitreibung verhängt, indem sie dieselbe nach Verhältniß der von ihnen bezogenen Gehalte vertheilt und auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen richtet, ihnen aber anheimstellt, ihre Befriedigung von den Schuldnern nach der Strenge des Wechselrechts zu suchen.

Art. 573. Wenn aber die über die Verabsäumungen beigebrachten Beweise als dem Zweifel unterliegend befunden werden, so wird die Sache zur Prüfung an das Commerzgericht, wo ein solches aber nicht ist, in den Civilgerichtshof gesendet; mittlerweile wird die Forderung an die der Verabsäumung Beschuldigten ungesäumt durch Anlegung eines Verbots auf ihr Vermögen sichergestellt.

Art. 574. Wenn das Gericht, nachdem es von den Angeschuldigten nochmals eine Erklärung eingezogen hat, die Beweise der Verabsäumung für deutlich erkennt, so spricht es dem Kläger die Beitreibung von den Schuldigen zu und übersendet seine definitive Entscheidung der Gouvernementsregierung zur gehörigen Erfüllung; die Gouvernementsregierung vollführt nach dieser Entscheidung ungesäumt die Beitreibung nach der ganzen Strenge des Wechselrechts.

Art. 575. Beschwerden über die Entscheidungen des Gerichts werden bei dem dirigirenden Senate im Appellationswege angebracht, welcher in dem Reglement des Commerzgerichts bestimmt ist, mit der einzigen Abweichung, daß solche Beschwerden zugelassen werden, wenngleich die Summe der Beitreibung weniger betrüge, als diejenige, welche für die Transmission der Sachen von dem Commerzgerichte an den dirigirenden Senat bestimmt ist. Durch die Anbringung der Beschwerde wird zwar die Beitreibung vorläufig eingestellt; die Sicherstellung der Forderung aber bleibt bis zur Beendigung der Sache in ihrer Kraft.

Art. 576. Wenn wider Verhoffen die Gouvernementsregierung in der Beitreibung oder Sicherstellung von Forderungen dieser Art irgend welche Nachlässigkeit gestattet hat, so wird sie

selbst, auf deshalb angebrachte Beschwerde und nach deren Prüfung bei dem dirigirenden Senate, der oben festgesetzten Beitreibung in Gemeinschaft mit den ihr untergeordneten Stellen, nach Verhältniß der Gehaltsbeträge unterzogen, und die Beitreibung gegen bewegliches und unbewegliches Vermögen gerichtet [1]).

h. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 54. Alle Wechselschulden, welche nach den Bestimmungen dieser Wechselordnung dem Wechselrechte unterworfen sind, sollen innert 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden; wenn der Debitor sich aber berechtigt glaubt, einige Einwendungen gegen die Bezahlung machen zu können, soll er gleichwohl verpflichtet sein, den Betrag der Wechselschuld innert bemeldeten 24 Stunden in Gerichtshänden zu deponiren. In Ermangelung desselben soll ein solcher Debitor als gänzlich ausgeführten Rechtens angesehen und demselben nach Tit. 27 unserer Stadtgerichtsordnung, ohne einigen Aufschub, beschlossen werden.

Die Execution des schnellen Rechtstriebs oder des Wechselrechts geschieht auf Befehl des Gerichtspräsidenten durch die Gerichtsämter.

i. Canton St. Gallen, Wechselordnung von 1784.

Tit. 11. § 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruht auf einer schleunigen Justiz, und daß diese vermittelst unverzüglicher Execution ausgeübt werde.

§ 2. Es soll demnach bei einem regierenden Herrn Bürgermeister (jetzt Stadtammann) als der ersten Instanz, wenn Wechselklagen an ihn gelangen, also gehalten werden, daß der von dem Beklagten auf sich selbst ausgestellte, oder acceptirte oder girirte und Mangels Zahlung mit Protest zurückgekommene Wechselbrief von dem Kläger im Originale vorgelegt, hierauf der Beklagte sogleich vorbeschieden und ihm zur Zahlung eine Frist von 24 Stunden und nicht länger anberaumt werden.

§ 3. Würde nun der Beklagte behaupten, daß er den vorgelegten Wechsel weder geschrieben, noch unterschrieben, auch nicht acceptirt, noch girirt habe, daß er solchen ebenso wenig in seinem Namen durch Andere habe schreiben, noch unterschreiben, noch acceptiren, noch giriren lassen; so solle, wenn es ein Fremder

1) Die hier über die Gouvernementsregierung festgesetzten Regeln beziehen sich in St. Petersburg auf das Polizeiamt.

wäre, derselbe den Betrag des Wechsels sogleich hinterlegen, oder Caution dafür stellen, ein Bürger entweder bei dem Herrn Amtsbürgermeister (Stadtammann) an Eides statt angeloben, oder wo er lieber wolle, den Betrag des Wechsels so lange hinterlegen, bis in dieser Sache der rechtliche Entscheid, der auf das Schleunigste erfolgen soll, ertheilt würde.

§ 4. Hat aber der Schuldner den Wechsel für richtig anerkannt, so soll er denselben ohne Anders in obgemeldeter Frist zahlen, widrigenfalls, wenn solches nicht erfolgt, oder er flüchtigen Fuß gesetzt hätte, die gerichtliche Obsignatur aller seiner Effecten ohne Verzug veranstaltet werden.

k. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 87. Der Inhaber und die Indossanten eines wegen Nichtzahlung zurückgewiesenen Wechsels oder Billets an Ordre vollziehen, nach der im Art. 84 erwähnten Notification auf rechtlichem Wege, den nach Art. 60 und 61 ihnen zustehenden Rückgriff auf die beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Garanten.

Art. 88. Wenn die Rückansprüche auf die beweglichen Güter gehen, so geschieht das amtliche Einschreiten nach den in der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen, mit dem Unterschiede, daß der Zeitraum von 20 Tagen, welcher nach den Art. 550, 577, 583 und 589 dieses Gesetzes von der Beschlagnahme bis zur Erscheinung vor dem Friedensrichter verfließen soll, auf acht Tage vermindert wird.

Art. 89. Wenn Regreß auf die unbeweglichen Güter erhoben wird, so geschieht die rechtliche Verfolgung nach den in der Civilprozeßordnung aufgestellten Vorschriften.

l. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 80 Klagen aus einem Wechsel oder Billet an Ordre sind bei dem erstinstanzlichen Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder des von diesem gewählten Wohnortes zu erheben.

Diese Klagen sind der vorläufigen Versöhnungsverbindlichkeit nicht unterworfen.

Art. 81. Der Prozeß wird in summarischer Form eingeleitet, und kann selbst während der Profanferien fortgesetzt werden.

Art. 82. Das erstinstanzliche Urtheil ist deckungsweise vollziehbar ungeachtet des Appells, wenn derjenige, der dessen Vollziehung nachsucht, hinlängliche Caution leistet.

Art. 83. Die Aussteller eines Billets an Ordre oder eines acceptirten Wechsels können sich, wenn das Papier wegen Nichtzahlung protestirt wurde, der Pfändung nicht widerstehen, ausgenommen sie beweisen durch Titel und im Augenblicke selbst die Tilgung der Schuld.

Der Schuldner kann jedoch während der zum Rückkauf gestellten Frist gegen die Pfändung einsprechen und im Zeitraume von zwei Jahren die Einsprachen machen, die er den Forderungen des Pfänders entgegenzustellen hat.

Art. 84. Die pfandrechtlichen Betreibungen gehen vor sich laut den Vorschriften des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung, mit der Ausnahme jedoch, daß die im Art. 353 besagten Gesetzbuches bezeichnete Frist von 30 Tagen auf 15 herabgesetzt ist, und daß die Pfändung auch während der Profanferien stattfinden kann.

m. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

A. Wechselprozeß.

§ 58. Hat der Zahlungspflichtige wegen mangelhafter Legitimation der Person des Inhabers die Wechselsumme in gerichtliche Deposition gegeben (§ 21 der W.-O.), oder hat der betriebene Wechselschuldner Recht dargeschlagen (§ 56 ibid.), oder aber hat ein Regreßnehmer die Sicherheitsleistung (§ 34) auf gütlichem Wege nicht erhalten, so ist die Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirkes zu erheben, wo der Beklagte seinen Wohnort hat. Wurde vom Beklagten ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomicil verzeigt, so kann er auch vor dem Gerichte des letzteren belangt werden.

Der Kläger soll im Falle der Klage auf Zahlung die in den §§ 53 und 54 bezeichneten Urkunden, im Fall der Klage auf Sicherheitsleistung den Protest Mangels Annahme mit dem Begehren einreichen, daß der Beklagte nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werde.

Hat der Kläger seinen Wohnsitz außerhalb des Cantons, so soll er mit Einreichung der Klage die Kostenversicherung leisten.

§ 59. In einer Wechselklage (§ 58) findet ohne Rücksicht auf die Größe der eingeklagten Summe und die endliche Competenz des Gerichts folgendes Verfahren statt.

Zur Verhandlung und Entscheidung wird eine Tagfahrt auf den nächsten Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen

von der Einreichung der Klage an festgesetzt. Der Kläger oder dessen Bevollmächtigter wird bei Androhung der Ausschließung, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage geladen.

In der anberaumten Tagfahrt müssen Klage und Antwort, Replik und Duplik vorgebracht, und sämmtliche Beweismittel liquid gemacht werden. Das Gericht kann jedoch von sich aus, insofern es die Herbeischaffung fernerer Beweismittel für nothwendig erachtet, eine zweite Tagfahrt innerhalb einer acht Tage nicht überschreitenden Frist festsetzen.

Das Verfahren im Wechselprozesse ist mündlich.

§ 60. Außer den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Verklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche aus einer Bestimmung dieser Wechselordnung hervorgehen.

Alle übrigen Einreden, wie diejenigen des arglistigen Einverständnisses (Simulation) u. s. w., sowie die im gewöhnlichen Prozesse gestattete Widerklage gegen außerhalb der Eidgenossenschaft Wohnende, sind im Wechselprozesse unzulässig, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern ihm diese Einreden unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Kläger kann seinerseits das Hinderniß wegen höherer Gewalt nicht anrufen, um die Wirkung der Versäumniß einer zur Geltendmachung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Handlung aufzuheben.

§ 61. Im Wechselprozesse ist nur der Beweis durch Urkunden gestattet. Geht die Einrede des Beklagten auf Fälschung oder wird die Aechtheit der Unterschrift in Abrede gestellt (§ 47), so kann auch der Beweis durch Sachverständige geführt werden.

Die im § 161 der Prozeßordnung angeführten Eide sind ausgeschlossen.

§ 62. Das Urtheil soll spätestens drei Tage nach seiner Eröffnung zugestellt werden. Durch dasselbe wird der Kläger wenn der Beklagte verurtheilt wurde, auf die deponirte Wechsel summe angewiesen.

Ist der Streit bloß um Sicherheitsleistung geführt, und wird der Beklagte verurtheilt, so muß die Sicherheitsleistung am ersten Werktage nach der Zustellung des Urtheils an den Beklagten erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so gibt das Urtheil dem Kläger dieselben Rechte, als ob er einen Protest Mangels Zahlung und das Original des Wechsels besäße.

§ 63. Gegen das Urtheil finden die Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Die Erklärung der Appellation, beziehungsweise die Einlage der Nichtigkeitsbeschwerde, hat spätestens am zweiten Werktage nach Zustellung des Urtheils zu geschehen.

Der Gerichtspräsident hat sich im Falle der Appellation sogleich zu erkundigen, ob eine Partei den mündlichen Vortrag verlange.

Das Obergericht urtheilt in seiner nächsten Sitzung.

§ 64. In der Wechselvollstreckung und im Wechselprozesse gibt es, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, keine Gerichtsferien.

B. Wechselexecution.

§ 53. Der mit einem Protest Mangels Zahlung und dem Wechsel oder der Anweisung versehene Inhaber ist berechtigt, gegen denjenigen Regreßpflichtigen, der nicht auf gütlichem Wege in der durch die §§ 35 und 37 bestimmten Weise seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist, die Wechselvollstreckung zu verlangen.

War der Wechsel in Doppeln oder in einer Copie vorhanden, so muß dasjenige Doppel oder die Copie beigebracht werden, worauf die Originalunterschrift des Regreßpflichtigen steht.

In gleicher Weise kann der Inhaber eines acceptirten oder derjenige eines Eigenwechsels, und zwar mit Ausnahme des domicilirten Wechsels (§ 32) auch ohne Protest, gegen den Acceptanten, beziehungsweise gegen den Aussteller, von dem auf den Verfalltag (§§ 19 und 20) folgenden Tage an, die Wechselvollstreckung nachsuchen.

§ 54. Derjenige, dem die Mortification bewilligt worden ist, kann, wenn der Acceptant die Zahlung am Verfalltage nicht geleistet hat, und unter Eingabe der Bescheinigung der bewilligten Mortification ebenfalls die Wechselvollstreckung gegen den Acceptanten begehren.

Dasselbe ist gegenüber dem Aussteller eines Eigenwechsels zulässig.

§ 55. Die Wechselvollstreckung wird vom Bezirksamtmanne des Bezirkes, worin der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder auch desjenigen, worin er sein Wechseldomicil verzeigt hat, schriftlich und gegen Vorweisung der in den §§ 53 und 54 benannten und allfällig anderer, zur Begründung des Anspruches dienender Urkunden nachgesucht.

Der Bezirksamtmann soll spätestens am ersten Werktage nach Eingabe des Begehrens die Vollstreckung bewilligen, und diese Bewilligung innerhalb 24 Stunden dem Wechselschuldner amtlich anzeigen lassen.

§ 56. Der Schuldner kann gegen die Vollstreckung innerhalb zwei Tagen, von demjenigen der amtlichen Anzeige an, bei dem Bezirksamte Recht darschlagen.

Wird vom Schuldner gleichzeitig die betriebene Summe gerichtlich deponirt, so unterbricht der Rechtsdarschlag die Vollstreckung. Der Gläubiger hat aber bis zur Beendigung des Rechtsstreites (§§ 58—63) das Recht besonderer Pfandschaft auf die deponirte Summe.

Ist der Rechtsdarschlag nicht mit der gerichtlichen Hinterlegung der betriebenen Summe verbunden, so nimmt die Vollstreckung ihren Fortgang. Nur darf vor Beendigung des Prozesses nicht zur Versteigerung des Pfandes geschritten werden.

Ohne Deposition wird die Vollstreckung nur in dem Falle eingestellt, wenn sich der Rechtsdarschlag auf Fälschung der Wechselsumme, der Geldsorte oder Verfallzeit gründet, und Schreibkundige, welche der Bezirksamtmann beizieht, ihren Befund für Unächtheit der betreffenden Stellen abgeben.

Das diesfallsige Verfahren soll längstens an demjenigen Werktage, welcher dem Tage des Rechtsdarschlages folgt, geschlossen werden.

Das Gutachten hat für das gerichtliche Verfahren keine Beweiskraft (Tit. 14).

§ 57. Findet der mit der gerichtlichen Hinterlegung der betriebenen Summe verbundene oder auf Fälschung gegründete Rechtsdarschlag nicht statt, so stellt der Bezirksamtmann am dritten Tage nach der amtlichen Anzeige dem Gläubiger die Bewilligung zur Vollstreckung zu.

Die Wechselvollstreckung findet wie die Vollstreckung einer gerichtlich zugesprochenen Geldforderung (Prozeßordnung § 432) nach den Vorschriften des Schuldbetreibungsgesetzes (§§ 10 u. s. f.) statt.

n. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 102. Außer den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation und Compensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

§ 105. Bei der Wechselexecution und im Wechselprozesse gibt es weder Rechtsstillstände noch Gerichtsferien.

Wechselregreßklagen s. Regreß vorst. Bd. II. S. 264 und 271.

Wechselreiterei, nennt man ein Manöver, welches gewöhnlich halb bankerotte Kaufleute versuchen, um sich Geld zu schaffen und ihren Fall noch eine Zeit aufzuhalten. Dasselbe besteht darin, daß sie langsichtige Wechsel auf einen Geschäftsfreund ziehen und begeben, welcher seinerseits zur Verfallzeit, um Deckung zu erhalten, gegenseitig nur auf den früheren Trassanten zieht, und sofort immer wieder neuer gegenseitiger Wechselbezug zur Deckung der fälligen.

Wechsel-separatum s. Wechselprozeß.

Wechselschluß, nennt mann das, gewöhnlich durch Mäkler (Sensale) vermittelte, Uebereinkommen über den Ankauf in Disconto gegebener und genommener Wechsel. Dieser Wechselschluß, welcher als selbstständiger (beim Kauf fremder Wechsel) oder als Nebenvertrag (wenn der Wechselverkäufer die Wechsel selbst erst ausstellt) vorkommt, ist klagbar, jedoch nicht nach Wechselrecht, sondern im gewöhnlichen Civilprozesse.

cf. Hamburger Einführ.-Gesetz § 11. Bremer Einführ.-Gesetz § 1—7 vorst. S. 600 u. 601.

Wechselunfähigkeit s. Wechselfähigkeit, Frauen

Bd. II. S. 32, Minderjährige Bd. II. S. 123, Majorennität Bd. II. S. 112.

Wechselverbindlichkeit. Trifft nach Art. 81 alle, welche einen Wechsel mit unterzeichnet haben s. Art. 81 bei Aval Bd. I. S. 424, Klagerecht Bd. II. S. 99.

Wechselverbundene nennt man alle Mitunterzeichner eines Wechsels, also Acceptant, Trassant, Remittent, Indossant, und auch der Avalist zählt zu solchen mit.

Wechselverjährung s. Verjährung Bd. II. S. 400.

Wechselverkehr s. Wechselgeschäft vorst. S. 597.

Wechselversprechen. Dieses erklärt Renaud a. a. O. S. 27 als ein Geldzahlungsversprechen, dessen eigenthümliche Form das Erforderniß einer materiellen causa debendi ersetzt, und welches nur gegen die Wechselurkunde geltend gemacht werden kann. Als Versprechen, Wechsel auszustellen, ist es klagbar, aber nicht nach Wechselrecht, sondern im Ordinär-Prozesse.

Canton Basel (Stadt), Wechselordnung v. 1808.

§ 24. Schriftliche Verpflichtungen, auf eine bestimmte Zeit Jemandem Wechsel zu liefern oder empfangene zu bezahlen, geben im Nichterfüllungsfalle dem Inhaber das Recht, vom Aussteller die Erfüllung seiner Verpflichtung nach Wechselrecht zu fordern.

Wechselvertrag s. Wechselgeschäft vorst. S. 597.

Wechsel von der Hand heißen solche, welche der Trassant trassirt und ohne vorher erfolgte Acceptation an den Remittenten, oder bei Wechseln an eigene Ordre an einen Andern begibt oder verkauft.

Wechselzahlung s. Zahlung.

Wechselzuschreibung, eine Verdeutschung des Wortes Indossament.

Weihnachten s. Feiertage Bd. II. S. 14.

Werktag, nur an einem solchen können wechselrechtliche Handlungen vorgenommen, sowie auch an solchen ein Protest erhoben werden. cf. Art. 92 d. A. D. W.-O. Bd. II. S. 14 u. 195.

Die Erhebung des Protestes muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

cf. Art. 41 der A. D. W.-O. bei Regreß Bd. II. S. 264 u. 271.

Werth gleichbedeutend mit Valuta s. Valuta vorst. Bd. II. S. 382. Wenngleich mehrere ausländische Wechselordnungen das Bekenntniß: Valuta empfangen zu haben, ausdrücklich vorge-

schrieben, und das Fehlen desselben mit einem Präjudiz bedroht haben, so ist man bei Berathung der A. D. W.-O. davon abgegangen, das Valuta-Bekenntniß als Essentiale des Wechsels zu normiren. Usanzmäßig, wenn schon nicht unumgänglich erforderlich, ist es, das Valuta-Bekenntniß in den Wechsel mit aufzunehmen, und geschieht dies gewöhnlich mit einem der folgenden Ausdrücke: „Werth baar", „Werth erhalten", „Werth in mir selbst", „Werth in Rechnung", „Werth verstanden", „Werth in Waaren".

Die Clausel im Wechsel „Werth an Börsendifferenz" ist ohne alle rechtliche Wirkung. Dieselbe ist so allgemein und vieldeutig, daß daraus nichts gefolgert werden kann, auch gestatten die Begriffe Wette und Spiel nicht gradezu eine Anwendung auf Börsengeschäfte.

cf. Erk. d. k. k. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 3. Juni 1857. A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1857 N. 108.

a. Die Clausel „Werth in mir selbst", wie solche bei Wechseln an eigene Ordre vorkommt, bedeutet nur, daß kein Wechselnehmer vorhanden ist, welcher die Valuta für den Wechsel bezahlt hat, nicht aber, daß dem Trassanten ein Guthaben bei dem Trassaten zustehe.

b. Die Worte im Wechsel „und stellen es auf Rechnung" haben nicht die Verpflichtung des Trassaten zur Folge, bei seiner Klage eine weitere Rechnung vorzulegen; und

c. die Worte „laut Bericht" verpflichten den Trassaten nicht, einen weiteren Bericht zur Begründung seiner Klage beizubringen; doch steht dem Trassanten das Recht zu, auf Edition eines schriftlichen Berichts anzutragen, wenn dessen Vorhandensein erwiesen ist.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 31. Decbr. 1830. Lübecker Wechs.-Jur. S. 87.

Die Clausel „Werth in Rechnung" im Wechsel beweist bis zum Gegenbeweise, daß der Aussteller den Werth des Wechsels durch Aufrechnung einer dem Wechselnehmer wider ihn zustehenden Forderung erhalten hat.

cf. Erk. d. Kgl. App.-Ger.-Hofes zu Cöln v. 9. Novbr. 1858. Rhein. Archiv, Bd. LIV. S. 77.

Die Clausel „Werth in Waaren" deutet in dem Wechsel an eigene Ordre darauf, daß die Tratte nur die Stelle des trockenen Wechsels vertreten soll.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 20. Novbr. 1851. Ackermann's Rechtssätze, N. F. Bd. II. S. 373.

Die Clausel im Wechsel „den Werth habe baar und richtig empfangen" hat in dem an eigene Ordre ausgestellten und mit dem Giro des Ausstellers versehenen Wechsel dem ersten Indossatar gegenüber rechtlich keine Bedeutung; denn dieselbe kann gleich der üblicheren „Werth in mir selbst" nur geschrieben sein, um einer nach der A. D. W.-O. zwar überflüssigen, aber doch sehr gewöhnlichen Form der Abfassung von Tratten zu entsprechen.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 22. Jan. 1853. Römer, Samml. d. Entsch. Bd. I. S. 19, u. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. 17. März u. 1. Septbr. 1857. Sächs. Zeitschr. f. Rechtspfl. Bd. XVI. S. 466 u. Bd. XVII. S. 41.

Die Erwähnung der Valuta mit den Worten „Werth erhalten" ohne Hinzufügung des Wortes „baar" beweist nicht gegen die Annahme eines Darlehns als Grund für die Aufstellung des Wechsels.

Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 29. April 1836. Lübecker Wechs.-Jur. S. 119.

Die Clausel im Indossament „Werth baar erhalten" beweist nur, daß der Indossant für die Begebung des Wechsels seine volle Befriedigung erhalten, nicht aber auch, daß das zum Grunde liegende Verhältniß grade in einem Darlehen bestanden, noch daß der Indossatar die Zahlung geleistet habe.

cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 22. Jan. 1853. Stein, Samml. d. Entsch. Bd. I. S. 20.

Widerruf s. Contremande Bd. I. S. 574.

Widersprüche in der Wechselsumme s. Abweichungen Bd. I. S. 144.

Wiedersicht heißt bei Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht trassirt sind, jene Handlung, wo der Wechselinhaber, nachdem die Vorzeigung auf Sicht, zur Feststellung des Verfalltages nach Sicht, bereits stattgefunden, dem Trassaten eines trassirten und Aussteller eines eignen Wechsels denselben (wiederholt) präsentiren muß, um die Zahlung zu erhalten.

Windprotest, Protest in den Wind, Perquisitionsprotest, Nachforschungsprotest, ist derjenige Protest, der zu erheben ist, wenn das Geschäftslocal oder die Wohnung desjenigen Wechselinteressenten, gegen den der Protest levirt werden soll, nicht er-

mittelt werden kann, s. Art. 91 Alinea 2, und Abwesenheits-Protest Bd. I. S. 146.

Wochenwechsel sind diejenigen, welche auf eine bestimmte Zahl Wochen ausgestellt sind.

Wohnort des Bezogenen, s. Art. 4 ad 5 Erfordernisse Bd. I. S. 832, Art 24 Bezogene Bd. I. S. 482, Art. 27 Eigene Wechsel Bd. I. S. 743.

Wohnung desjenigen, bei dem eine wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, s. Art. 91 der A. D. W.-O. Bd. I. S. 147 und Bd. II. S. 45, 175 u. 217.

Wucher s. Einreden Bd. I. S. 820.

Württemberg, Königreich. Hier wurde die A. D. W.-O. mit Gesetz vom 6. Mai 1849 eingeführt. Für den Wechselprozeß blieb in Kraft die Wechselordnung v. 1759 Cap. VI. mit Ausschluß der aufgehobenen §§ 11, 14—16, sowie Cap. VII mit Ausschluß der aufgehobenen §§ 2 u. 3 Satz 1.

Zahlbar aller Orten s. Aller Orten Bd. I. S. 337, und Eigene Wechsel Bd. I. S. 743 u. 758.

Zahlscheine (promissory notes), Bankiers-Anweisungen (bankers checks or draft), Bankiers-Noten (bankers notes).

Dieselben wurden durch Acte 3. 4. Anna Cap. 9 (1704) in England den inländischen Wechseln gleichgestellt, und durch die Acte 12. Georg III. c. 72 § 56 (1772) denselben in Schottland das Privilegium summarischen Verfahrens verliehen.

Die Erwähnung der empfangenen Valuta ist nur in England bei Zahlscheinen, und zwar insofern wesentlich, als davon der Regreß unter den Acten 9 u. 10 Wilh. III. c. 17 und 3. 4. Anna c. 9 abhängt. — Zahlscheine, die an den Inhaber auf Anfordern zahlbar sind für eine 100 Pfund nicht überschreitende Summe, können nach der durch den Acceptanten vor oder nach der Zahlungszeit geleisteten Zahlung wieder ausgegeben werden, wenn sie am Anfang gehörig gestempelt waren (55 Geo. III. c. 184 § 14). Zinsen können sowohl in England als in Schottland in den Zahlscheinen stipulirt werden. Im Uebrigen gilt bezüglich der Acceptation, Präsentation zum Accept oder Zahlung u. s. w. bei den Zahlscheinen alles das, was von den Wechseln gilt.

„So lange ein Zahlschein in seinem ursprünglichen Verhältniß

eines Zahlungsversprechens einer Person an eine andere bleibt, hat er keine Aehnlichkeit mit einem Wechsel, aber wenn er indossirt wird, beginnt die Aehnlichkeit; denn alsdann ist er ein Auftrag des Indossanten an den Aussteller, dem Indossatar eine Zahlung zu leisten — welches die wahre Definition eines Wechsels ist. Der Indossant ist der Trassant, der Aussteller des Zahlscheins der Acceptant und der Indossatar der Remittent."

Chitty S. 328, 329.

Respittage sind statthaft, auch ohne daß der Zahlschein indossirt ist.

Eine Bankiers-Anweisung (bankers check or draft) ist ein geschriebener, an einen Bankier gerichteter Auftrag, wodurch jemand, der Geld in dessen Händen hat, von ihm verlangt, eine Summe davon an eine darin benannte Person, oder häufiger, an den Inhaber zu zahlen. Sie ist von Stempelgebühren befreit, doch erfordern die Stempelgesetze gewisse Requisiten als Bedingung dieser Befreiung, welche genau beobachtet werden müssen. Ein ungestempelter Check, worin dieselben nicht beobachtet sind, ist ungültig, ist er dagegen gestempelt gleich einem Wechsel, so hat er Gültigkeit.

Nach gemeinem Rechte wird er wie ein Wechsel betrachtet, ausgenommen,

1) daß er nur zahlbar auf Anfordern gezogen wird,

2) daß der Bankier, auf den er gezogen ist, nicht durch Unterzeichnung seines Namens acceptirt, sondern die Anweisung auf Vorzeigung bezahlt, und

3) daß es keiner Protesterhebung bedarf, um mittelst einer ordentlichen Klage Regreß nehmen zu können. Er ist durch Indossirung übertragbar, oder, wenn er an den Inhaber zahlbar ist, durch Aushändigung. Die Regeln hinsichtlich der Negociationen von Checks sind ungefähr dieselben wie auf Wechsel und Zahlscheine anwendbar.

Bankiers-Noten (bankers notes), zahlbar an den Inhaber auf Anfordern, sind, nach gemeinem Rechte anderen Zahlscheinen (promissory-notes) ähnlich. Besondere Statute reguliren das auf solche Noten in Schottland statthafte summarische Verfahren. Aber das Recht, wie es bereits hinsichtlich der Zahlscheine dargestellt wurde, findet im Allgemeinen Anwendung darauf. In Schottland sind dieselben nicht recht gangbar. Das Statut der

Königin Anna setzte dieselben mit allen andern Zahlscheinen auf gleichen Fuß.

Zahlung, von dieser handelt die A. D. W.-O. in den Art. 36 bis incl. 40:

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der vorgeschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselinhaber eine Theilzahlung geleistet, so

kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Die erforderlichen Erläuterungen über diesen Abschnitt sind bei einzelnen Positionen bereits früher in Anregung gebracht worden, und ist es daher hier nur nöthig, auf jene Stellen zu verweisen, als:

a. ad Art. 36 s. Bd. I. S. 120 u. 675, u. Bd. II. S. 105.
b. ad Art. 37 s. Bd. II. S. 133 Münzforte.
c. ad Art. 38 s. Bd. I. S. 133 Abschlagszahlung.
d. ad Art. 39 s. Bd. I. S. 119, 133 u. 392.
e. ad Art. 40 s. Bd. I. S. 317.

Zahlungseinrede.

Der § 6 der Preuß. Verordn. v. 4. März 1834, wonach durch einen gehörig bescheinigten Zahlungseinwand die Execution gehemmt wird, findet auf Wechselsachen keine Anwendung, der Schuldner kann sich vielmehr nach § 51 Tit. 27 Proz.-Ordn. gegen die Wechselexecution, mithin auch gegen die Fortsetzung derselben, nur durch baare Einzahlung der erkannten Summe in das gerichtliche Depositum schützen.

cf. Präjud. d. K. Kammergerichts zu Berlin v. 17. April 1850. Borchardt a. a. O. S. 321.

Der Haupteid, welcher dem Kläger über die Einrede der Zahlung deferirt ist, gilt im Gebiete der Bayerischen Wechs.-Ordn. v. 24. Novbr. 1785 schon dann für verweigert, sobald die Klagebeantwortung, welche die Delation enthält, dem Kläger gegen Abgabe der Gegenerklärung binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist zugefertigt worden war, und diese Abgabe in gedachter Frist nicht erfolgte. Eine besondere Androhung eines Rechtsnachtheils für den Fall der Nichterklärung bedarf es nicht.

cf. Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Freysing v. 8. Juni 1857 Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern Bd. IV. S. 448.

Die Einrede der Zahlung ist im Wechselprozeß (abgesehen von dem Falle des Dolus) nur dann zulässig, wenn der verklagte Wechselschuldner selbst die Zahlung geleistet hat, nicht aber, wenn die Zahlung von einem andern Wechselverpflichteten geleistet worden, und der Kläger nach Form und Inhalt des in seinem Besitze gebliebenen Wechsels der Wechselgläubiger fortgeblieben und die Verpflichtung des Verklagten aus dem Wechsel nach dessen Inhalt als noch bestehend zu erachten ist.

Nicht jede Zahlung ist geeignet, die Wechselverpflichtung als unbedingt getilgt erscheinen zu lassen. Es muß vielmehr eine wechselmäßig geleistete, d. h. eine nach den Vorschriften des Wechselrechts den Wechselschuldner von der Wechselverpflichtung gegen den von ihm die Erfüllung verlangenden Wechselgläubiger resp. Kläger befreiende Zahlung sein. Hiernach kann nur diejenige Zahlung in Betracht kommen, die der Verklagte dem Kläger direct geleistet hat. Eine von dem Wechselverklagten dem Indossanten des Wechselklägers geleistete Zahlung ist als exceptio ex persona indossantis unstatthaft. Ein Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselkläger und einem andern Wechselverpflichteten oder einem nicht im Wechselverbande stehenden Dritten, aus dem vielleicht eine Zahlung in Beziehung auf das streitige Wechselgeschäft geleistet worden ist, hebt ebensowenig die Wechselverbindlichkeit des Verklagten auf, so lange der im Besitz des Wechsels verbliebene Kläger, nach Form und Inhalt des Wechsels, der Wechselgläubiger geblieben, und deshalb die Verpflichtung desselben noch für bestehend zu achten ist. Denn es fehlt in einem solchen Falle an einem unmittelbar zwischen den streitenden Parteien entstandenen, die Verbindlichkeit des Verklagten aufhebenden Rechtsverhältnisse. Ist dagegen aber bei der z. B. Seitens des Acceptanten geleisteten Zahlung bezweckt und verabredet worden, das durch den Wechsel begründete Schuldverhältniß überhaupt auf Höhe der geleisteten Zahlung aufzuheben, und die Wechselschuld objectiv zu tilgen, so erlöschen alle wechselmäßigen Verbindlichkeiten, welche durch das Wechselgeschäft erzeugt waren, gegenüber allen durch den Wechselnexus verpflichteten Personen, und der befriedigte Wechselgläubiger versirt in dolo, sobald er den Wechsel, welcher durch Tilgung der durch ihn, den Wechsel, begründeten Obligation seine rechtliche Existenz verloren

hat, dennoch als solchen gegen einen andern Wechselverpflichteten benutzt und dasjenige noch einmal fordert, was er bereits vom Acceptanten als Zahlung und zum Zweck der Tilgung des Wechsels empfangen hat.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 1. Octbr. 1849, 22. Juli 1852, 8. Mai 1858, 26. Octbr. 1858, 24. Januar 1859, 7. Juli 1859. Entsch. Bd. XIX. S. 266. Striethorst, Archiv, Bd. V. S. 324, Bd. XXVIII. S. 297, Bd. XXIX. S. 365, Bd. XXXII. S. 161 u. Bd. XXXIII. S. 195.

Zahlungseinstellung seitens des Acceptanten begründet die im Art. 29 der A. D. W.-O. vorgeschriebenen Maaßregeln der Protestaufnahme und der Forderung zur Sicherstellung gegen den Acceptanten resp. im Regreßwege gegen die Vormänner. Die auf Zahlungseinstellung des Acceptanten gestützte Klage auf Sicherstellung setzt jedoch voraus, daß dieser Gefahr drohende Zustand des Acceptanten zu der Zeit vorhanden ist, wo die Sicherstellung gefordert wird, nicht aber einer vergangenen Periode, deren üble Folgen längst beseitigt sein können, angehört.

cf. Erk. d. k. k. oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 27. Febr. 1855. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1856. N. 123.

Zahlungsort, ist beim gewöhnlichen Wechsel, eigenen oder trassirten, das Geschäftslocal oder die Wohnung des Bezogenen, beim domicilirten dagegen das oder die des Domiciliaten, s. Art. 4 ad 8 Erfordernisse Bd. I. S. 519 ff. s. auch Art. 91 Bd. II. S. 45, 175, u. s. Bd. I. S. 482.

Zahlungstag s. Erfordernisse Bd. I. S. 838, Cassirtage Bd. I. S. 530.

Der Art. 30 der A. D. W.-O. bestimmt:

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahltag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Hiernach ist der Verfalltag fortan auch der Zahltag und umgekehrt, und ist hiermit der Zweifel entschieden, ob an dem Verfalltage auch sofort die Zahlung gefordert und resp. Mangels derselben Protest erhoben werden dürfe. Es ist aber nicht unbedingt nöthig, daß auch eben die Zahlung am Verfalltage gefordert werden müsse, vielmehr kann dies noch rechtsgültig innerhalb der auf den Verfalltag nächstfolgenden zwei Werktage stattfinden.

Zahlungsverbot kann nur bei abhanden gekommenen oder

verlorenen Wechseln stattfinden, in diesem Falle aber auch nur im gerichtlichen Wege auf Ansuchen des Verlierers, da jedes privative an den Acceptanten erlassene Verbot wirkungslos ist. Nur im Art. 535 des Russischen Handelsgesetzbuches heißt es:

„Der Vollmachtsgeber kann dem Trassaten zu wissen geben, daß er dem Bevollmächtigten nicht auf den Wechsel zahle; wenn aber der Wechsel schon acceptirt ist, so ist der Acceptant nicht berechtigt, dem Wechselinhaber die Zahlung anders als nach Entscheidung des Gerichts zu verweigern."

Zahlungsversprechen.

Ein späteres Zahlungsversprechen vermag die durch Verjährung erloschene Wechselkraft nicht wieder herzustellen; dagegen begründet das Zahlungsversprechen im Wechsel allein schon die Wechselkraft und bedarf es keiner Anführung einer causa debendi.

Zahlungszeit oder Verfallzeit ist diejenige Zeit, zu welcher der Wechsel einzulösen, d. h. die in dem Wechsel genannte Summe zu zahlen und dadurch die durch die Wechselunterschrift begründete Verbindlichkeit zu tilgen ist.

Diese Zahlungszeit muß bei der Ausstellung des Wechsels bestimmt, und kann nach Art. 4 ad 4 nur auf nachstehende Arten festgesetzt werden.

a. Auf einen bestimmten Tag. Dieser Tag kann entweder durch das Datum oder durch die Angabe eines nur einmal fest im Jahre vorkommenden Tages bestimmt angegeben werden, ein solcher Wechsel heißt: Präcise- oder Tagwechsel, und tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist dieser Tag durch die Worte medio oder ultimo bezeichnet, so gilt dies für den 15. oder letzten Tag des betreffenden Monats.

b. Auf Sicht, auf Vorzeigung, nach Sicht, bei Sicht, nach oder bei Vorzeigung, a vista (in Oesterreich auch a piacere). Diese Wechsel, Sichtwechsel genannt, sind nach Art. 31 der A. D. W.-O. bei der Vorzeigung fällig. Diese muß jedoch, falls nicht im Wechsel eine besondere kürzere Präsentationsfrist vorgeschrieben ist, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, stattfinden.

c. Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht. Diese Wechsel, Zeitsichtwechsel genannt, sind solche, welche eine bestimmte Zeit nach Vorzeigung bei dem Trassaten fällig werden. Wird diese

Frist, binnen welcher sie nach Sicht zahlbar gestellt sind, nach Tagen bemessen (wobei 14 Tage usanzmäßig die längste Frist ist — in England 21 Tage), so nennt man solche Wechsel kurzsichtige, laufen sie dagegen eine längere Zeit nach Sicht, z. B. Wochen oder Monate, so heißen sie langsichtige. Die Präsentation findet wie bei den reinen Sichtwechseln statt, und hat bei beiden der Inhaber die Verpflichtung zur Präsentation, während bei allen andern Wechseln nur eine Befugniß des Inhabers dazu stattfindet.

d. Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato). Diese Wechsel, Dato-Wechsel genannt, sind solche, die nach einer bestimmten Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach dem Ausstellungstage verfallen und zahlbar sind.

Diese Dato-Wechsel unterscheidet man als Tag-, Wochen- oder Monats-Wechsel, je nachdem die Zahlungszeit nach dem Tage der Ausstellung nach Tagen, Wochen oder Monaten berechnet wird. Der Ausstellungstag selbst wird bei Berechnung der Zahlungszeit der Dato-Wechsel nicht mitgerechnet, resp. die nach dato der Ausstellung zu laufenden Tage (den Monat zu der Tagezahl berechnet, die er wirklich hat), werden nur gezählt. cf. Art. 32 d. A. D. W.-O. Bei Wochenwechseln ist die zu berechnende Zahlungszeit jedesmal demjenigen Tage der betreffenden Woche gleich, welcher dem Tage der Ausstellung entspricht.

Ist die Zahlungszeit in Monaten ausgedrückt, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage nach dem gregorianischen Kalender bestimmt, und mit demjenigen Tage, an welchem die Ausstellung geschah, tritt auch die Zahlungszeit ein.

Die Zahlungszeit kann nicht auf einen nicht existirenden Tag z. B. 30. oder 31. Febr. festgesetzt werden, und ist es ebenso unzulässig aus andern außerhalb der Wechselurkunde liegenden Umständen die wirklich gemeinte Zahlungszeit zu ermitteln. Ist die Zahlungszeit in einem Wechsel durch den Ausdruck „bis Ende eines Monats" bezeichnet, so ist dies keine bestimmte, den Vorschriften des Art. 4. Nr. 4 entsprechende Festsetzung, der Wechsel entbehrt eines wesentlichen Erfordernisses und ist ungültig.

Zahlwoche nennt man diejenige (die letzte) Woche einer Messe, in welcher nach den bestehenden Partikular-Meßverordnun-

gen die auf diese betreffende Messe zahlbar gestellten Wechsel fällig werden, und Zahlung zu leisten ist.

Zeichen statt Namens-Unterschrift auf Wechseln.

Das Gesetz versteht in Uebereinstimmung mit der Natur des reinen Litteralcontractes unter dem Ausdrucke „Wechsel" überall die Wechselurkunde *selbst*, d. h. diejenige Originalurkunde, welche von denjenigen Personen, zwischen welchen durch dieselbe ein wechselmäßiges Rechtsverhältniß begründet werden soll, ausgestellt resp. unterzeichnet ist. Nur diese Originalurkunde ist dasjenige Dokument, durch welches die Wechselverbindlichkeit begründet, und der Wechselanspruch an Andere übertragen und verfolgbar gemacht wird. Die gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des eigentlichen Wechsels kann hierzu um so weniger genügen, als dieselbe die *eigenhändige* Unterschrift desjenigen, dessen Erklärung die Verhandlung bezeigt, nicht enthält, und eine Recognition der Unterschrift nicht möglich ist.

Die Ausfertigung der gerichtlichen resp. notariellen Verhandlung, in welcher ein Schreibensunfähiger eine Wechselerklärung statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen hat, ist nicht geeignet, den Originalwechsel zu vertreten; vielmehr muß die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung der die Namensunterschrift vertretenden Zeichen auf dem Wechsel selbst erfolgen.

cf. Erk. d. Königl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. Febr. 1857, 2. Novbr. 1858 u. 22. März 1859. Entsch. Bd. XXXV. S. 132, Bd. XXXIX. S. 248 u. Striethorst, Archiv, Bd. XXXII. S. 343.

Wenn der Aussteller eines Wechsels denselben nur mittelst Kreuzzeichen unter Mitfertigung zweier Zeugen, jedoch ohne notarielle oder gerichtliche Beglaubigung unterfertigt hat, so hat diese Ausstellung keine Wechselkraft, und eine auf Grund dieser Ausstellung von dem Trassanten gegen den Acceptanten erhobene Wechselklage muß zurückgewiesen werden.

cf. Erk. d. nied.-österr. Ob.-Ld.-Ger. zu Wien v. 17. März 1853. Haimerl, Magazin, Bd. VIII. S. 145.

Zeit s. *Feiertage* und *Protest* Bd. II. S. 14 u. 195.

Sowie der Art. 91 der A. D. W.-O. das Geschäftslocal oder die Wohnung des betreffenden Wechselinteressenten als denjenigen Ort bezeichnet, an welchem eine wechselrechtliche Handlung, außer unter gegenseitiger Uebereinstimmung, nur mit Gültigkeit vollzogen

werden kann, so bestimmt der Art. 92 l. c. den Werktag als die zur Vornahme derartiger Acte allein taugliche Zeit. Dieser letztere lautet:

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Nach Art. 98 ad 10 finden die in der A. D. W.-O. für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften auch auf eigene Wechsel Anwendung, und zwar Art. 92 über die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Die Zeit der Ausstellung gehört mit zu den Essentialen eines Wechsels, und muß nach Tag, Monat und Jahr angegeben werden, s. Erfordernisse Bd. I. S. 832.

Zeitsichtwechsel sind diejenigen Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit (Tage, Wochen oder Monate) nach Sicht zahlbar gestellt werden.

Bei diesen Wechseln findet eine Verpflichtung des Inhabers Statt, dieselben zur Annahme zu präsentiren, und zwar nach Maaßgabe der besondern hierüber im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung einer solchen binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller. cf. Art. 19 der A. D. W.-O. Bd. I. S. 209.

Ist die Annahme eines solchen Zeitsichtwechsels gar nicht zu erhalten, oder verweigert der Bezogene die Datirung seines Accepts (nach welchem Datum eben die Verfallzeit zu berechnen ist), so hat der Wechselinhaber bei Verlust seines wechselmäßigen Anspruches gegen den Aussteller und die Indossanten die Verpflichtung die rechtzeitige Präsentation durch Protesterhebung feststellen zu lassen,

wo sodann der Protesttag für den Tag der Präsentation gilt. Hat der Acceptant die Datirung unterlassen und ist auch kein Protest erhoben worden, so werden die Tage, Wochen oder Monate, nach Ablauf deren der Wechsel zahlbar wird, vom letzten Tage der zweijährigen Präsentationsfrist an gerechnet. cf. Art. 20 d. A. D. W.-O. Bd. I. S. 224 u. 603.

Ueber die Berechnung der Zahlungs- resp. Verfallzeit bei Zeitsichtwechseln disponirt die A. D. W.-O. in Art. 32 folgend:

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Sicht zahlbare Wechsel zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit an dem letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

S. Verfallzeit vorst. Bd. II. S. 388.

Zeugen, deren Mitzuziehung bei Aufnahme eines Protestes ist durch die A. D. W.-O. Art. 87 abgeschafft, indem es daselbst Alinea 2 heißt:

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Bezüglich des Auslandes ist Hinsichts der Zuziehung von Zeugen bei der Protestaufnahme Folgendes zu bemerken:

1. Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in Art. 87 Alinea 2 mit der A. D. W.-O. wörtlich überein.

2. In England und Schottland werden die Proteste durch einen Notar vor zwei Zeugen errichtet. Die Unterschrift der Zeugen ist jedoch nicht erforderlich.

3. Frankreich, Code de commerce.

Art. 173. Die Proteste Mangels Acceptation oder Zahlung werden durch zwei Notare oder durch einen Notar und zwei Zeugen oder durch einen Huissier und zwei Zeugen gemacht.

4. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 187. Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung wird von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen.

5. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 513. Jeder Protest, sowohl wegen mangelnder Annahme als wegen mangelnder Zahlung muß durch einen öffentlichen oder königlichen Notarius und in Gegenwart von zwei Zeugen erhoben werden, die Einwohner des Orts, aber keine Tischgenossen des Notars sind, der ihn ausfertigt, auch nicht in seinem Dienste stehen.

Art. 517. Alinea 3. Der Protest muß durchaus durch denjenigen gezeichnet werden, gegen welchen er gemacht ist; ebenso müssen die beiden bei der Verhandlung gegenwärtigen Zeugen die Acte auf jeden Fall unterzeichnen.

6. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 82. Die Proteste Mangels Annahme und Zahlung müssen persönlich durch einen Notar oder durch einen amtlichen Schreiber in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen werden. Die Protesturkunde muß enthalten:

b) die Unterschrift des Notars und der nicht zum Hause gehörigen, noch davon abhängigen Zeugen.

7. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 182. Die Proteste, sowohl die Mangels Acceptation, als die Mangels Zahlung, werden ausgefertigt durch einen Notar oder den Gerichtsschreiber des Cantonrichters oder durch einen Gerichtsvollzieher. Sie müssen begleitet sein von zwei Zeugen.

8. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 72. rc. bei Aufnahme des Protestes sollen unverwerfliche und schriftkundige Zeugen zugegen sein.

§ 73. Ueber den Protest soll eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden, enthaltend: rc. sowie auch die Unterschrift des Notars oder der Gerichtsperson, welche das Geschäft verrichtet, und der Zeugen.

9. Norwegen, Wechselordnung v. 1681.

Daselbst wird nach Art. 7 der Protest aufgenommen durch

einen Notar und Zeugen, oder durch zwei gute Männer, welche den Protest schriftlich ausstellen sollen.

10. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

§ 30. Die Proteste werden von dem öffentlichen Notar oder demjenigen Beamten vollzogen, welchem nach den Gesetzen und Verordnungen Notariatsverrichtungen zukommen. Sollte der Fall eintreten, daß der Beistand eines solchen Beamten nicht in gehöriger Zeit zu haben wäre, so können zwei rechtliche Zeugen zu dieser Verrichtung gebraucht werden.

11. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 40. Der Protest ist von einem öffentlichen Notar, welcher dabei keine Zeugen hinzuzuziehen braucht, oder von einem das Richteramt bekleidenden Justizbeamten, welcher aber nicht Wechselrichter sein darf, oder dem Stadtsecretär aufzunehmen.

12. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805. Gesetz vom 26. Brachmonat 1839.

§ 84. Die bisher vorgeschriebene Zuziehung von zwei Zeugen ist bei diesem Act (der Protesterhebung) nicht mehr erforderlich.

13. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1296. Die Proteste wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen.

14. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 69. Der Protest wird von einem Notar, in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

15. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 72. Die Proteste Mangels Zahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen.

16. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 173 wörtlich wie Art. 173 des C. d. c. fr.

17. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 160. Der Protest wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung wird durch einen Notar aufgenommen; die Gegenwart von Zeugen ist dabei nicht erforderlich.

18. Canton Wallis, Wechselordnung v. 1856.

Art. 61. Der Protest wird durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen.

Zeugen, deren Unterschrift auf Wechseln zur Beglaubigung von Handzeichen eines der Wechselinteressenten kann die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nicht ersetzen, s. Beglaubigung Bd. I. S. 439.

Zeugen=Beweis s. Wechselprozeß.

Ziehung, oder Trassirung eines Wechsels ist ein Zahlungsauftrag, welchen der Zieher (Trassant) dem Bezogenen (Trassaten) zur Wechseleinlösung d. h. zur Zahlung einer im Wechsel bestimmt angegebenen Summe Geldes, in einer angegebenen Geld=Währung zu einer bestimmt angegebenen Zeit und an einem bestimmt bezeichneten Orte ertheilt.

Ziffern, wodurch die Wechselsumme ausgedrückt ist, s. Abweichungen Bd. I. S. 144.

Zinsversprechen im Wechsel, s. Eigene Wechsel Bd. I. S. 747 ff.

Zinsen.

Dieselben können gefordert werden:

a. Bei den Regreßansprüchen des Inhabers, welcher Mangels Zahlung hat protestiren lassen, s. Art. 50 der A. D. W.=O.

b. Bei den Regreßansprüchen des Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat. Art. 51 d. A. D. W.=O.

c. Bei der Klage gegen den Acceptanten vom Tage der behändigten Klage.

Hierüber bestimmt die A. D. W.=O.:

ad a. in Art. 50: Die Regreßansprüche beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechsel=Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab.

ad b. in Art. 51: Der Indossant ꝛc. ist zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung.

Die Position ad c. gehört in den Wechselprozeß und enthält darüber die A. D. W.=O. keine Bestimmung.

Die Bestimmungen ad a. und b. (Art. 50 und 51 d. A. D.

W.-O.) gelten sowohl für den Fall der gerichtlichen Klage als für den Fall, wo in Gemäßheit des Art. 53 l. c. ein Rückwechsel gezogen wird. Ob der Wechsel-Interessent ein Kaufmann oder Nicht-Kaufmann ist, bleibt sich nach der A. D. W.-O. ganz gleich.

Auch derjenige, welcher als Selbstschuldner sich für den Acceptanten verbürgt hat, muß, sofern der Acceptant mit Einlösung seines Acceptes in Verzug gerathen ist, 6 pCt. Zögerungszinsen zahlen.

In dem Leipziger Conferenz-Protokolle N. 16 ist ausgesprochen, daß unter den Ansätzen der Retourrechnung 6 pCt. Zinsen gestattet sein sollen und daß alles dasjenige, was der Indossant oder Aussteller einem Nachmanne zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten event. gefordert werden dürfe. Daher ist auch im Art. 81 nicht allein objectiv, sondern auch subjectiv der Umfang der Wechselverpflichtung des Acceptanten derjenigen der übrigen Verpflichteten gleichgestellt. Wenn ferner nach Art. 1 Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, wechselfähig ist, so kann auch von dem civilrechtlichen Privilegium der Kaufleute in Ansehung der Höhe des Zinsfußes hier nicht mehr die Rede sein. Ebensowenig kann es nach Art. 44 l. c. auf eine Protestaufnahme dem Acceptanten gegenüber ankommen.

Muß sonach der Acceptant die Verzugszinsen zu 6 pCt. entrichten, so muß auch denselben Zinsbetrag der Bürge zahlen, der für die Verpflichtung des Hauptschuldners einzustehen übernommen hat.

Auch der Inhaber eines Wechsels, welcher denselben nach bewirktem Proteste Mangels Zahlung (durch Blanco-Giro) erworben hat (Art. 16 Abs. 2), ist berechtigt, 6 pCt. Zinsen, sowie Protestkosten und eigene Provision zu fordern.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 13. Novbr. 1856 und 17. Juli 1858. Striethorst, Archiv, Bd. XXII. S. 314 u. Bd. XXVIII. S. 361.

Nachdem die A. D. W.-O. festgestellt hat, daß von dem Betrage, welcher die eigentliche Wechselschuld ausmacht, d. h. von der Wechselsumme, 6 pCt. Zinsen berechnet werden dürfen, entsteht die anderweite Frage, welcher Procentbetrag kann vom Tage der Klagebehändigung an von den übrigen Posten, als Protestkosten, Stempel, Porto rc. gefordert werden, und hat hier Koch a. a. O. S. 241 die Behauptung aufgestellt, daß vom Tage der Klagebehändigung

an auch von den übrigen Posten kaufmännische, und unter Nicht-Kaufleuten landübliche Zinsen gezahlt werden müssen. Andere Schriftsteller, wie z. B. Straß a. a. O. S. 115, tritt diesem entgegen. Daß Zinsen von den übrigen Posten vom Tage der Klagebehändigung an gefordert werden dürfen, ist wohl selbstverständlich, und daß ebenso der Unterschied zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, den die A. D. W.-O. überhaupt nicht anerkennt, auch hier in keinen Betracht gezogen werden kann. Renaud a. a. O. S. 220 spricht sich für landübliche Zinsen aus, es erscheint jedoch das richtigere auch hier 6 pCt. in Ansatz zu bringen, wie dies einmal in Wechselsachen der normirte Satz ist.

Nach Art. 45 Alinea 2 verliert jedoch der Inhaber, welcher die im Alinea 1 vorgeschriebene Notification von dem Mangels Zahlung erhobenen Proteste unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann (mit Ausnahme, wenn dieser ein Procura-Indossant ist) ergehen läßt, gegen sämmtliche event. die übersprungenen Vormänner den Anspruch auf Zinsen und Kosten, sodaß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Bezüglich der Wechselgesetzgebungen des Auslandes hinsichtlich der Zinsen ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Wechselordnungen von Holstein, Lauenburg und Kurhessen stimmen in den Art. 50 u. 51 bezüglich der Zinsen mit den Bestimmungen der A. D. W.-O. völlig überein.

2. Großbritannien.

Der Acceptant eines Wechsels oder der Aussteller eines Zahlscheines müssen, wenn die Verfallzeit auf gewisse Zeit nach Dato oder Sicht bestimmt ist, von dem Verfalltage an Zinsen zahlen, ohne Beweis einer Zahlungsforderung; ist der Wechsel oder Zahlschein auf Anfordern zahlbar, so beginnt die Pflicht zur Zahlung der Zinsen von der Zeit der Anforderung. Wenn die Jury der Meinung ist, daß der Verzug der Zahlung durch den Fehler des Inhabers veranlaßt worden sei, so kann sie verweigern irgend Zinsen zu bewilligen. Der Trassant oder Indossant eines Wechsels oder der Indossant eines Zahlscheines ist nur von der Zeit an, wo er Nachricht von der Nicht-Honorirung erhält, schuldig Zinsen zu zahlen.

Da in Schottland Zinsen auf Wechsel und Zahlscheine nach dem Statute 20 des 3. Parlaments Karls II. v. 1681 und 12 Georg III. K. 72 § 36—43 und nicht wie in England nur als

Schäden wegen Nichterfüllung des Contrakts begehrt werden können, so können auch nicht, wie in England, Billigkeitsgründe eine Verminderung dieses Anspruches bewirken. Zinsen können in Schottland, von den in dem Statut angegebenen Zeitpunkten, an sämmtliche aus den Wechseln oder Zahlscheinen Verpflichtete begehrt werden.

Es ist in England oft streitig gewesen, ob die Zinsen nur bis zum Tage der Klage oder bis zu dem Endurtheil laufen sollen. Das letztere scheint jedoch in neuster Zeit Regel zu sein. In Schottland laufen sie in allen Fällen bis zur Zahlung. Ferner wenn Zinsen auf Wechsel oder Zahlscheine durch summarisches Verfahren eingetrieben werden können, nämlich wenn sie in dem Wechsel oder Zahlschein enthalten sind, bildet die ganze in dem summarischen Verfahren einzuklagende Summe, sowohl Zinsen als Kapital, ein neues Kapital, welches von der Klage gegen den Schuldner an wieder Zinsen trägt.

3. Frankreich, Code de commerce.

Art. 184. Die Zinsen von der Hauptsumme des wegen Mangels Zahlung protestirten Wechsels werden geschuldet von dem Datum des Protestes an.

Art. 185. Die Zinsen von den Protestkosten des Rückwechsels, und von andern rechtmäßigen Kosten, gebühren nur von dem Tage der gerichtlichen Klage an.

4. Türkei, Handelsgesetzbuch v. 1850.

Art. 141 u. 142 wörtlich wie vorstehende Art. 184 u. 185 des C. d. c. fr.

5. Wallachei, Handelsgesetzbuch v. 1841.

Art. 179 und 180 wörtlich wie Art. 184 und 185 des C. d. c. fr.

6. Sardinien, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 198 und 199 wörtlich wie Art. 184 und 185 des C. d. c. fr.

7. Spanien, Handelsgesetzbuch v. 1829.

Art. 556. Dem Inhaber einer Rückziehung kommen die gesetzlichen Zinsen davon nur von dem Tage an zu, wo er den, von welchem er sie zu fordern berechtigt ist, hat vor Gericht laden lassen.

8. Portugal, Handelsgesetzbuch v. 1833.

Art. 94 u. 95 conform mit Art. 184 u. 185 d. C. d. c. fr.

9. Niederlande, Handelsgesetzbuch v. 1838.

Art. 195 und 196 wörtlich wie Art. 184 und 185 des C. d. c. fr.

10. Rußland, Handelsgesetzbuch v. 1842.

Art. 568. Die Zinsen eines solchen protestirten Wechsels werden von dem Tage des Protestes wegen Nichtbezahlung gerechnet; die Zinsen für die Protestkosten, die Coursdifferenz und andere gesetzliche Kosten aber werden von dem Tage gerechnet, wo der Wechsel zur Beitreibung nach gerichtlicher Ordnung vorgestellt wird.

11. Schweden, Wechselordnung v. 1851.

§ 46. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, den Ersatz des unbezahlten Wechselbetrages nebst Zinsen darauf zu sechs vom Hundert jährlich von der Verfallzeit des Wechsels an gerechnet, Protestkosten, Postporto, Mäklergebühr, und was er überdies an Kosten auf die Sache auszulegen genöthigt ward, sowie auch ein Drittel vom Hundert Provision zu fordern.

§ 47. Ein Indossant, der einen zurückgekommenen Wechsel einlöst, besitzt das Recht, von dem vorhergehenden Indossanten oder dem Trassanten Ersatz des ganzen Belaufs zu erhalten, den er zu bezahlen genöthigt war, nebst Zinsen darauf zu sechs vom Hundert jährlich, vom Zahlungstage an gerechnet, sowie zu allen beweislichen Unkosten, und auch zu einem Drittel vom Hundert Provision.

12. Norwegen, Wechselordnung von 1681.

Art. 25. Wenn es ferner geschieht, daß der Wechselbrief nicht acceptirt oder zum rechten Verfalltage nicht bezahlt wird, so soll der Wechsel und dessen Agio bezahlt werden und außerdem für Wechsel und Rückwechsel ein Procent Zinsen für den Monat, überdies ein halb Procent in Allem für Provision des Faktors, Protestkosten und Briefporto, und es sollen die Zinsen von der Zeit berechnet werden, wo das Geld zur Bezahlung verfallen war.

13. Dänemark, Wechselordnung v. 1825.

Art 45. ꝛc. Gleicherweise ist der Schuldner verbunden vom Verfalltage ein Procent monatliche Zinsen innerhalb der ersten 6 Monate, und nachher $1/2$ Procent für den Monat zu bezahlen.

14. Schleswig, Flensburger Wechselordnung von 1843.

§ 58. Nach dem Verfall des wegen Nichtannahme protestirten Wechsels kann der Inhaber außer der Provision und Courtage, den Protest- und etwanigen Stempelkosten, dem Briefporto und andern gesetzlichen Auslagen, nach seiner Wahl entweder den Betrag nach dem directen Wechselcourse, oder: neben dem Belauf des Wechsels $1/_2$ Procent Zinsen monatlich vom Verfalltage fordern.

15. Schweiz.

a. Canton Zürich, Wechselordnung v. 1805.

§ 29. rc. Hierzu kommen die Interessen à raison $1/_2$ pCt. al mese vom Tage, wo der Protest erhoben wurde, bis zu demjenigen, wo es möglich ist, die Gegenanschaffung daselbst zu machen.

b. Canton Basel (Stadt), Wechselordnung von 1808.

§ 46 conform mit Art. 29 bei Zürich ad a.

c. Canton Tessin, Civilgesetzbuch v. 1837.

Art. 1307 und 1308 conform mit Art. 184 und 185 des C. d. c. fr.

d. Canton Waadt, Wechselgesetz v. 1829.

Art. 81 u. 82 conform mit Art. 184 u. 185 d. C. d. c. fr.

e. Canton Neuenburg, Handelsgesetz v. 1833.

Art. 80. Von der Hauptsumme und den Kosten eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechsels müssen vom Tage des Protestes Zinsen gezahlt werden.

f. Canton Genf, Handelsgesetzbuch v. 1814.

Art. 184 und 185 wörtlich wie Art. 184 und 185 des C. d. c. fr.

g. Canton Freiburg, Handelsgesetzbuch v. 1849.

Art. 172. Der Zins von der Hauptsumme eines wegen Nicht-Zahlung protestirten Wechsels läuft vom Tage des Protestes an.

Art. 173. Von den Kosten des Protestes, des Rückwechsels und anderer rechtmäßigen Auslagen können erst vom Tage der gerichtlichen Klage Zinsen gefordert werden.

h. Canton Wallis, Wechselgesetz v. 1856.

Art. 72. Die Hauptsumme des protestirten Wechsels

Mangels Zahlung ist zinspflichtig vom Tage der Protesterhebung.

Art. 73. Für die Protest-, Rückwechsel- und andere rechtmäßige Kosten gebührt der Zins erst vom Tage der gerichtlichen Klage.

i. Canton Aargau, Wechselordnung v. 1857.

§ 35. Der Protest Mangels Zahlung begründet den Regreß Mangels Zahlung.

Dieser berechtigt jeden einzelnen Regreßnehmenden gegenüber seinen Vormännern zum Anspruche:

1. der nicht bezahlten Wechselsumme nebst 5% jährlicher Zinsen, vom Verfalltage an gerechnet.

k. Canton Solothurn, Wechselordnung v. 1857.

§ 51. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 5% jährlicher Zinsen vom Verfalltage an.

§ 52. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem früheren Indossanten und vom Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm bezahlte Summe nebst 5% jährlicher Zinsen vom Tage seiner Zahlung an.

Zorn macht nach Koch a. a. O. S. 94 zur Schließung eines Vertrages unfähig, begründet aber, da er nicht vermuthet wird, nur eine Exception, auf welche nur dann Rücksicht genommen wird, wenn davon innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Wechsels, unter gehöriger Beweisantretung, irgend einem Gerichte erster Instanz vorläufige Anzeige gemacht worden ist, und hinterdrein im Wechselprozesse sofort bewiesen wird. Der Einwand ist im Wechselprozesse nur aus dem zweiten Grunde des Art. 82 zuläßig, weil er civilrechtlicher Natur ist und nicht aus dem Wesen des Wechselgeschäftes hervorgeht. (cf. Preuß. A. L.-R. I. 4. §§ 28—30, 91, 92 u. 46).

Zum Einziehen, zum Incasso, in Procura, für meine Rechnung.

Diese Formel, im Indossament gebraucht, begründet keine Uebertragung der Wechselrechte als Eigenthum Seitens des Indossanten auf den Indossatar; sie drückt vielmehr nur einen Vollmachts-

Auftrag aus. Das Verhältniß, in welchem dabei der Indossant als Vollmachtsgeber zu dem Indossatar als Bevollmächtigten steht, ist ein vom Wechselrechte unabhängiges, das seine näheren Bestimmungen aus den zwischen beiden verabredeten Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag erhält. S. Indossament Art. 17 d. A. D. W.-O. Bd. II. S. 72 ff.

Zuständigkeit des Gerichts.

Ueberhaupt ist in Wechselsachen, da, wo Handels- oder Wechselgerichte bestehen, die Zuständigkeit dieser für alle Wechselklagen begründet.

Welches sonst das zuständige Gericht zur Anbringung der Wechselklagen ist, s. Cumulation Bd. I. S. 582, und wegen des Auslandes s. Wechselprozeß Bd. II. S. 606, s. auch Domicil Bd. I. S. 635.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte für Wechsel-Amortisations-Anträge s. Amortisationsverfahren Bd. I. S. 342.

Zwang. Begründet nur einen wechselrechtlichen Einwand zweiter Kategorie.

Ist das Indossament erst nach erhobenem Proteste Mangels Zahlung erfolgt, und der Indossant zugleich der im Wechsel benannte ursprüngliche Wechselgläubiger, so kann der Aussteller des trockenen Wechsels den Einwand des erlittenen (und in Preußen nach Maaßgabe des § 45 Tit. 4 Thl. I. A. L.-R. dem Richter angezeigten) Zwanges, auch wenn der Zwang von einem Dritten geübt wurde, dem Indossatar gültig entgegensetzen.

Der Einwand des Zwanges gehört in die zweite Kategorie der nach Art. 82 der A. D. W.-O. zuläſsigen Einreden, und steht dem Aussteller des trockenen Wechsels gegen den Remittenten, mithin auch gegen den Indossatar zu, welcher nach rechtzeitig erhobenem Protest Seitens des Remittenten von dem letzteren den Wechsel girirt erhalten. Darauf, daß der Zwingende oder Drohende nicht der Remittent selbst gewesen, kommt nach § 42 l. c. nichts an, sofern der Zwang, durch welchen der Aussteller zur Ausstellung des eigenen Wechsels bewogen wurde, nur zu Gunsten des Remittenten verübt wurde.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 27. Octbr. 1853. Striethorst, Archiv, Bd. XI. S. 26.

Die Klage auf Annullirung der durch Zwang Behufs unentgeltlicher Aushändigung eines Wechsels erpreßten Willens-

erklärung kann mit der Klage auf Rückgabe des Wechsels annullirt werden.

cf. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. September 1856. Striethorst, Archiv, Bd. XXII. S. 169.

Zwangscours s. Münzsorte Bd. II. S. 133.

Anlage.

Formulare zu Wechseln, Promissory notes, Protesten, Retourrechnungen ꝛc. ꝛc.

für

England und Rußland.

Anmerkung. Obschon der Herr Verfasser beabsichtigte auch derartige Formulare für Deutschland, Frankreich, Italien und Holland aufzunehmen, so wäre der ohnedies schon sehr bedeutende Umfang des Werkes noch um mehrere Bogen vergrößert worden, weshalb sich der Verleger veranlaßt gesehen diese vorerwähnten Formulare, ihrer geringeren Wichtigkeit wegen, hinwegzulassen.

Der Verleger.

III. Form

of

Bills and other Securities, Releases, &c.

Form of foreign Bill drawn in England on Paris.

№

London, Ist January 1823.

Stamp. Exchange for 10,000 livres Tournoises.

At two usances (or "at——after sight," or "at——after date") pay this my first of exchange, (second and third of the same tenor and date not paid) to Messrs. A. B. and Co., or order, (or bearer) ten thousand livres tournoises, value received of them, and place the same to account, as per advice from.

J. O.

To Messrs. P., Banquiers, Paris.

Bill on Venice.

London, the 16th of January 1823.

Exchange for d. 1,000.

At usance pay this my first of exchange to Mr. D. P. (or to the procuration of Mr. D. P.) one thousand ducats banco value, of Mr. C. S., and Place it to account as per advice from.

J. V.

To Mr. J. S. merchant in Venice.

Bill on Lisbon.

London, tho 16th of January 1813.

Exchange for 1600 per 000rs.

At thirty days sight (or usance) pay this my first exchange

to W. J., Esq. or order, one thousand six hundred mil. reis, value of ditto, and place it to account as per advice from.

J. T.

To Messrs. G and Co. merchants in Lisbon.

Bill on Amsterdam.

London, the 16th of January 1813.

Exchange for £ 173. 15 s. st. at 35 sc. 7 g. per £ st.

At two usos and a half pay this my first per exchange to Mr. J. J., or order one hundred and seventy-three pounds fifteen shillings st. at thirty-five shillings and seven groots per pound sterling, value of Mr. J. A., and place it to account as per advice from. T. S.

To Mr. J. R., merchant in Amsterdam.

Bill on Leghorn or Genoa.

London, the 16th of January 1813.

Exchange for 2,000 dollars.

At usance pay this my first, per exchange, to Mr. R. K., or Order, two thousand dollars, value of him, and place them to account of G. B. Esq. and Co. as per advice from.

H. W.

To Mr. C. A. merchant in Leghorn.

Bills are drawn in the same manner on Genoa.

London, the 16th of January 1813.

Exchange for 2,000, at 400 reis per crusado.

At usance pay this my first per exchange to Mr. A. S. jun. or order, two thousand crusadoes, at four hundred reis per crusado, value of ditto, and place them to account as per advice from. S. K.

To Mr. J. B.

Bill, Antigua on Liverpool.

№ 2. Exchange for £ 100 sterling.

Antigua, Nov. 5th 1812.

At thirty days sight this my second bill of exchange, my

first and third of the same tenor and date not being paid, pay to the order of Messrs. W. C. and Sons, London, the sum of one hundred pounds sterling for value received, and place the same with or without further advice to account of, Gentlemen, your most obedient servant. E. B.

To Messrs. S. and C. T. merchants in Liverpool.

Newfoundland on London.

№ 4. Exchange for £ 20 sterling.

St. Johns, Newfoundland, 16th. January 1813.

Sixty days after sight, pay this second of exchange, first unpaid in London, to the order of W. H. S. twenty pounds sterling, value received as advised by.

H. S. P. and Co.

To Mssrs. N. H. F & Co., London.

London on Ireland.

London, the 16th of January 1813.

Exchange for £ 110 10 s. Irish str.

At thirty - one days after date, pay in Dublin this my first per exchange to Mssrs. R. and P. O. B., or order, one hundred and ten pounds ten shillings sterling money of Ireland, value of Mr. J. S., and place it to account. J. M.

To Mr. J. M., merchant in Waterford.

Bill in French, Toulon on Hamburgh.

A septante jours de datte payez par cette premiere de change à l'ordre de Messrs. J. L. et fils, quatre mil trois cent cinquante marcs banco valeur en compte. J. G.

A Monsieur Mons. S. de T., à Hamburgh.

Bill in Italian.

Londra, Jan. 24th, 1813.

per 600, d' 8 r.

Ad uso pagate per questa seconda di cambio una Sol Volta, al mio ordine pezze cento sei di otto reale valuta contoci or avuta del medessim ponendole com per la d'aviso addio.

A. Sar. P. G. a Livorna,
la prima per accettaz in mano di Sr. Frali, &c.

London on Madrid.

London, the 16th of January, 1813.

Exchange for 1,000 d.

At usance pay this my first per exchange to yourselves, or to your own order, one thousand dollars of eight reals each, gold or silver of the currency, known to us this day, value of Mr. J. T., which place to account as per advice from.

W. R.

To Mssrs. C. J. Co. in Madrid.

Form of inland Bill.

£ 100.

London, 1. Jan. 1823.

Stamp.

Two months after date (or "at sight," or "on demand," or "at——days after sight") pay Mr. C. D. or order, one hundred pounds, for value received. S. K.

To Mr.——Bristol.

Form of Bill under £ 5.

(Here insert the place, day, month, and year, when and where made) Twenty-one days after date pay to A. B. of ——, or his order, the sum of four pounds seventeen shillings, value received by. C. D.

To E. F. of——.

Witness G. H.

Form of Check.

London, 5th Oct. 1798.

Mssrs. ——

Pay A. B., or bearer, one hundred pounds.

£ 100.

J. K.

Form of Exchequer Bill.

№ 8333.

12th May 1817.

By virtue of an act of parliament, quinquagesimo septimo Geo. 3. regis for raising the sum of £ 24,000,000 by exchequer bills, for the service of the year 1817, this bill entitles ——, or order, to one thousand pounds, with interest after the rate of $2\frac{1}{2}$ d. per centum per diem, payable out of the first aids or supplies to be granted the next session of parliament, and this bill is to be current and pass in any of the public revenues, aids, taxes, or supplies, or at the receipt of exchequer at Westminster, after the 5th day of April. Dated at the exchequer the 12th day of May 1817.

If the blanc is not filled up, the bill will be paid to the bearer.

N. B. — The checks must not be cut off.

Grenville.

General Acceptance at foot of Bill.

Accepted
James Tompson.
The like
James Tompson.
The like across the Bill

Accepted
James Tompson.

Partial and varying Acceptance as to Sum.

Accepted for the sum of £ 96, part of the within sum of £—— J. T.

The like as to Time.

Accepted, payable on the 28th November 1823. J. T.

The like as to Place of Payment.

Accepted, payable at the bank of Messrs.——and Co. only, and not otherwise, or elsewhere. J. T.

Conditional Acceptance.

Accepted, payable when in cash, for the cargo of the ship Thetis. J. T.

A general Indorsement in blanc.

Thomas Atkins.

Indorsement in full or special.

Pay the contents to G. H. or order

T. A.

Restrictive Indorsement.

Pay the contents to J. S. only.

Indorsement of Bill to prevent Indorser being liable to bay same.

I hereby indorse, assign, and transfer this bill, and all my right, interest, and property therein, to C. D. or order, but without recourse to myself, and with this express condition, that I will not be liable to the said C. D., or any holder, for the acceptance or payment of this bill. T. A.

The like in a more concise Form.

Thomas Atkins
Without recourse to me.

Form of a qualified or conditional Indorsément.

Edinburgh, 19th November 1808. — Pay the within sum to Messrs. C. and A., or order, upon my name appearing in the Gazette as ensign in any regiment of the line between the Ist and 6th, if within two months from this date.

T. A.

Protest of Foreign Bill for Non-acceptance.

(Copy bill and indorsements on first side of a sheet of paper, and on the next side proceed as follows:)

On this day, the first day of November one thousand eight hundred and twenty-three, at the request of A. B. bearer of the original bill of exchange, whereof a true copy is on the other side written, J. Y. Z. of London, notary public, by royal authority, duly admitted and sworn, did exhibit the said bill to E. F., on whom the said bill of exchange was drawn at his countinghouse, situate at №—— Cornhill in the city of London, for his acceptance thereof, and requested him to accept the same, which he refused to do, declaring that &c. (here state the answer, if material): Wherefore I the said notary, at the request aforesaid, have protested, and by these presents do solemnly protest, as well against the drawer, drawee, and indorsers of the said bill, as all others whom it may concern, for exchange, re-exchange, and all costs, charges, damages, and interest suffered for want of acceptance of the said bill, thus done and protested in London, in the presence of E. F.

Wittness, E. F. Y. Z. (L. S.)
Notary Public.

(Here subscribe the expences of noting and protest.)

Protest of a Bill drawn upon a Person not to be found, and not particularly addressed.

On this——day of——, in the year——, at the request of Mr. A. B. of the city of London, merchant, and bearer of the original bill of exchange, whereof a true copy is on the other side written. I, J. M. of the said city, notary public, &c, went to the general post office, London, and to the bank of England, and on the Royal Exchange, and made diligent inquiries for and after the said Mr. C. D. on whom the said bill of exchange is drawn; and I have not been able to find the said Mr. C. D., or discover or ascertain where he is to be found, and no person at either of the said places hath informed or been able to inform me where the said C. D. resides; and the said C. D. and his residence are wholly unknown to the said A. B. and to me, and any other person who could give information respecting the

said C. D., or of any person who would accept (as the case may be) the said bill of exchange, for honour or on account of the said C. D., or any other party to the said bill: Whereupon, &c. (proceed as in the last form.)

Counter Protest by reason of a Bankruptcy.

(Insert the bill.)

On this—— day of——, in the year——before me, J. M. of this city of London, notary public, &c., personally came and appeared, Mr. C. D. of the said city, merchant, and produced unto me the original bill of exchange, copy whereof is on the other side written, and the protest for non-acceptance, bearing date the——day of——now last past, by N. O. of——, notary public: And whereas Messrs. L. and M., the drawers of the said bill of exchange, by the London Gazette bearing date the—— day of—— instant, are declared bankrupts, in pursuance of a commission of bankruptcy under the great seal of Great Britain, by means thereof incapable of making satisfaction or payment of the said bill of exchange: Therefore I the said notary, at the request of the said M. C. D., have counter-protested, and by these presents do most solemnly counter-protest, as well against the drawers of the said bills of exchange, as against all others whom it doth or may concern, for exchanges, re-exchanges, and all costs, charges, damages, and interest suffered and to be suffered for want of acceptance of the said bill of exchange. Thus done and counter-protested in London aforesaid, in the presence of O. P. and Q. B., witnesses hereunto required.

Common Form of Protest of a Foreign Bill for Non-acceptance and Act of Honour thereon.

(Make a true copy of the bill and indorsements on the first side of a sheet of paper, and then proceed on the next side as follows:)

On this—— day of——, in the year——, at the request of Mr. A. B. of the city of London, merchant, and bearer of the original bill of exchange, whereof a true copy is on the other side written, I, J. M. of the said city notary public, by royal authority duly admitted and sworn, went to the house of Mr.

C. D., on whom the said bill is drawn, and there speaking with a clerk in the accompting-house, I produced and exhibited unto him the said original bill of exchange, and demanded acceptance thereof, to which he answered, that, (the exact answer given); which answer not being satisfactory, I the said notary, a the request aforesaid, have protested, and by these presents do solemnly protest, as well against the drawer of the said bill of exchange, as against all others whom it may or doth concern, for exchange, re-exchange, damages, costs, charges, and interests suffered or to be suffered for want of acceptance of the said bill of exchange. Thus done in the presence of E. F. and G. H., witnesses hereunto required.

Act of Honour thereon.

Afterwards on the same day, month, and year, before me the said notary and witnesses, personally came and appeared Mr. J. K. of this city, merchant, who declared he was ready, and would accept the said bill of exchange now under protest, for the honour and account of Mr. L. M. the drawer (as the case may be), holding him the said drawer thereof, and all others concerned, always obliged to him the said appearer for reimbursement in due form of law.

Notice of Non-acceptance of a Bill.

Sir №——, Cornhill, London, Ist Nov. 1823.

Take notice, that I am the holder of the bill of exchange, dated —— for payment of £——, two months after date, drawn on C. D. by——, and indorsed by you, and that the same has been presented for acceptance to the said C. D., and he has refused to accept the same; and I require you immediately to pay the amount with expences.

Yours, &c.

To Mr.——, G. H.

№—— Broad-street, London.

Protest of Foreign Bill for Non-payment.

(Copy on one side of a sheet of paper the bill, acceptance, and indorsements, and on the other side proceed as follows:)

On this day, the first day of November one thousand eight hundred and twenty-three, at the request of A. B., bearer of the original bill of exchange, whereof a true copy is on the other side written, I. N. Z. of London, notary public, by royal authority duly admitted and sworn, did exhibit the said bill to E. F., on whom the said bill of exchange was drawn, at his countinghouse, situate № ——, Cornhill in the city of London, for his acceptance thereof, and requested him to accept the same, which he refused to do, declaring, &c. (here state the answer, if material): Wherefore I the said notary, at the request aforesaid, have protested, and by these presents do solemnly protest, as well against the drawer, drawee, and indorsers of the said bill, as all others whom it may concern, for exchange, re-exchange, and all costs, charges, damages, and interest suffered and to be suffered for want of acceptance of the said bill.

Thus done and protested in London, in the presence of E. F.

Witness, E. F.

N. Z. (L. S.)

Here subscribe the expences of noting and protest.

Notice of Nonpayment of a Bill, foreign or inland.

Sir

№ —— Cornhill, London, Ist November 1823.

Take notice, that I am the holder of the bill of exchange dated —— for payment of £——, two months after date, drawn on C. D. by —— and indorsed by you; and that the same has been presented for payment and dishonoured by the said C. D.; and I require you immediately to pay the same, with expences, &c.

Yours, &c.

To Mr. ——

G. H.

№ —— Broad-street, London.

Protest when the Acceptor pays only Part.

On this —— day of ——, at the request of A. B., &c., and bearer of the original bill of exchange, whereof a true copy is on the other side written. I, J. M. of &c., went to the house of C. D., on whom the said bill is drawn and there speaking

with the said C. D., I exhibited to him the said original bill of exchange and demanded payment thereof, whereunto he answered that he would only pay £——, part of the said bill, as he the said C. D. had no more effects of the drawer thereof in his hands; which said sum of £—— the said A. B., the holder of the said bill, accepted and did receive the same, and requested me the said notary to protest for the remaining sum of £——, due on the said bill of exchange; whereupon I the said notary, at the request aforesaid, have protested, and by these presents do solemnly protest, as well against the drawer of the said bill as all others whom it may or doth concern, for the remaining sum of £—— so due on the said bill, for exchange, re-exchange, and all costs, charges, damages, interest, and expences suffered and to be suffered for want of payment of the said sum of £—— so due on the said bill of exchange as aforesaid. Thus done, &c.

Act of Honour thereupon for the remaining Sum due on the above Bill of Exchange.

Afterwards, on the day, month, and year first above written, before me the said notary, and witnesses, personally came and appeared Mr. E. F., of the said city of London, merchant, who declared that he would pay the remaining sum of £—— left due and unpaid on the said bill now under protest, for the honour and on account of —— the —— thereof, holding him the said —— and all others concerned, always obliged to him the said appearer for reimbursement in due form of law.

Protest of a Bill when the Acceptor becomes a Bankrupt, for better Security.

On this —— day of ——, at the request of Mr. A. B. of the city of London, merchant, and bearer of the original bill of exchange, whereof a true copy is on the other side written, I, J. M., of the said city, notary public, by royal authority duly admitted and sworn, having perused and read the London Gazette, bearing date the —— day of —— instant, found that C. D., the acceptor of the said bill of exchange, was therein declared a bankrupt, in pursuance of a commission of bankruptcy under

the great seal of Great Britain having been awarded and issued against him, in consequence whereof I the said notary went to the dwelling-house of the said C. D., and there speaking with a clerk, I demanded security for the due payment of the said bill of exchange when the same shall become payable; when the said clerk answered, that the said C. D. was a bankrupt, and had given no directions respecting the said bill; whereupon I the said notary, at the request aforesaid, have protested, and by these presents do solemnly protest, as well against the drawer and acceptor of the said bill as against all others it may or doth concern, for exchanges, re-exchanges, damages, costs, charges, and interest suffered or to be suffered for want of better security for payment of the said bill of exchange when due and payable. Thus done, &c.

Form of Protest of inland Bill Non-payment prescribed by.

(Write above the protest an exact copy of the inland bill, and then proceed as follows:)

Know all men that I A. B. on the——day of——at the usual place of abode of the said——have demanded payment of the bill, of which the above is a copy, which the said ——did not pay, wherefore I the said A. B. do hereby protest the said bill. Dated this——day of.

——A. D.—— A. B. (L. S.)

Notary Public.

Notice of such Protest pursuant to Statute.

(Copy the above protest.)

Sir.

In pursuance of the statute in such case made and provided, I give you notice that I am the holder of the bill of exchange dated ——and for the payment of £—— two months after date, and drawn by you on C. D.; and that the same was presented for payment on — and not paid, but dishonoured by the said C. D., and that I have caused the said bill to be duly protested, and above is a copy of the protest, and I request

you immediately to pay me the amount of the said bill, with expences and interest. Dated, &c.

Yours, &c.

To Mr.—— №—— Broad Street, London.

G. H.

Of a Duplicate Protest.

I, J. M. of London, notary public, &c., do hereby certify, &c., that the above and before written is a duplicate or true copy of a certain instrument of protest made before me, and taken and subscribed from my registry of all notarial acts by and before me sped and done, in book marked——in fol.——.

In witness, &c.

Of the signature of a Chief Magistrate.

I, J. M. of, &c. notary public, &c., do hereby certify, &c., that the signature A. B. mayor, at the foot of the foregoing affidavit, is of the own proper writing of the Right Honourable A. B., lord major of this city, in whose presence oath was this day administered in due form of law to Mr. C. D. the deponent named in the said affidavit, and who signed the same in my presence; therefore full faith and credit ought to be given thereto in court and thereout. London, this——day of——.

Attestation of intimating and delivering an authentic Copy of a Protest.

Afterwards, on the——day of the said month of——, I the said notary, at the request of the said A. B. and C. D., did intimate the foregoing protest to the within-named E. F. and then and there speaking to the said (the answer given); which answer not being satisfactory to the said requestants, I the said notary did and do persist to protest in manner and form aforesaid.

Affidavit of the Truth of a Protest.

A. B. master, C. D. first mate, and E. F. second mate, (as the case may be) of the ship or vessel called the ——, being

severally duly sworn upon the holy evangelists of Almighty God, do severally make oath and say, that the instrument of protest hereunto annexed hath been clearly and distinctly read over to them these deponents, and that the several matters and things therein contained are right and true in all respects, as the same are therein particularly alleged, declared, and set forth.

Common Form of a Promissory Note.

£ 100.

London, 1. Jan. 1823.

Stamp.

Two Months after date (or "on demand,") I promise to pay to Mr. A. B., or order, one hundred pounds, for value received.

C. D.

Joint and several Promissory Note payable by Instalments, the whole to be due on one Default.

London, 9th June 1817.

Stamp.

We jointly and severally promise to pay Mr. J. W., or order, the sum of £ 87 3 s. in manner following; viz, the sum of £ 21. 15 s. 9 d. on the 29th day of September now next ensuing, the further sum of £ 21 15 s. 9 d. on the 25th day of December, the further sum of £ 21 15 s 9 d. on the 23 d. day of March 1818, and the further sum of £ 21 15 s. 9 d. on the 24th day of June 1818; and in case default shall be made in payment of any or either of the above sums at the times above limited for that purpose, then we jointly and severally promise to pay the whole of the said sum of £ 87 3 s. or so much thereof as shall not have been paid, immediately after such default as aforesaid.

W. B.
S. G.

Indorsements of Promissory Notes.

The forms of indorsements of bills are here applicable.

Notice of Non-payment of a Promissory Note.

№—— Cornhill, London, Ist Nov. 1823.

Sir

Take notice that I am the holder of a promissory note for payment of £——, two months after date, made and drawn by C. D. and indorsed by you, and that the same has been presented for payment, and dishonoured by the said C. D. and I request you immediately to pay the same, with expences.

I am yours &c.

To Mr. —— Broad Street, London. G. H.

Russische Formulare

für

Wechsel, Proteste u. s. w.

№ 1. Schema eines einfachen Wechsels, für welchen die Valuta in Geld empfangen ist.

St. Petersburg d. 1. Julius 1842. Wechsel auf 2000 Rub. S.

Vom 1. Julius 1842 innerhalb zwei Monaten habe ich gegen diesen meinen Wechsel dem St. Petersburger Kaufmann 1ster Gilde Iwan Iwanow oder dessen Ordre zweitausend Rubel Silber zu zahlen, welche ich von ihm baar erhalten habe.
Gawrila Jermolajew, St. Petersburger Kaufmann 2ter Gilde.

№ 2. Schema eines einfachen Wechsels, für welchen die Valuta in Waaren empfangen ist.

St. Petersburg d. 1. Julius 1842. Wechsel auf 2000 Rub. S.

Vom 1. Julius 1842 innerhalb zwei Monaten habe ich gegen diesen meinen Wechsel dem St. Petersburger Kaufmann 1ster Gilde Iwan Iwanow oder dessen Ordre zweitausend Rubel Silber zu

zahlen, welche ich von ihm in Waaren zum vollen erhalten habe.

Gawrila Jermolajew, St. Petersburger Kaufmann 2ter Gilde.

№ 3. Schema eines inländischen trassirten Wechsels mit Zahlung nach Sicht.

Pskow d. 1 Julius 1842. Wechsel auf 5000 Rub. S.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Prima=Wechsel dem Pskowschen Kaufmanne 2ter Gilde Artemii Straschkow oder dessen Ordre fünf tausend Rubel Silber, welche ich von dem Beloserskischen Kaufmann Peter Tschernow erhalten habe, laut Aviso.

Herrn Nikolai Petrow Archangel'schen Kaufmanne 1ster Gilde zu Moskau. Prima	Semen Krasnow Nischegorod'scher Kaufmann 1ster Gilde.

Anmerkungen. 1) Auf dieselbe Weise ist das zweite, dritte und fernere Exemplar des Wechsels zu schreiben, nur mit folgender Abänderung am Anfange: „Nacht Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Sekunda=Wechsel, wenn auf Prima nicht gezahlt ist, dem Artemii Straschkow u. s. w.

2) Wenn die Valuta in Waaren empfangen ist, so ist hinter die Worte „fünftausend Rubel Silber" zu setzen: „denn eine solche Summe habe ich in Waaren von dem Beloserski'schen u. s. w. zum vollen empfangen."

3) Es ist nicht als Fehler anzurechnen, wenn Jemand in einem trassirten Wechsel aus Unkunde oder der Kürze wegen nicht angiebt, von welcher Stadt oder Gilde der Kaufmann ist, an welchen oder auf dessen Namen er den Wechsel ausstellt, oder wenn Jemand sich bei der Unterschrift seiner gewöhnlichen Firma ohne Angabe der Stadt, zu deren Bereiche er gehört, bedient.

№ 4. Schema eines inländischen trassirten Wechsels auf Frist nach Sicht.

Moskau d. 1. Julius 1842. Wechsel auf 1000 Rub. S.

Einen Monat nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Prima=Wechsel dem St. Petersburger Kaufmanne 3ter Gilde Iwan Andrejew oder dessen Ordre tausend Rubel Silber; denn eine solche

Summe habe ich in Waaren zum vollen von dem Nowgorod'schen Kaufmanne Alexander Sarin empfangen, ohne Aviso.

Herrn Iwan Iwanow Kolomna'schen Kaufmanne 1ster Gilde, zu Kolomna Prima.	Sergei Anissimow Zarskoselo'scher Kaufmann 2ter Gilde.

№ 5. Schema eines inländischen trassirten Wechsels mit Zahlung zur Messe.

Moskau d. 5. Julius 1842. Wechsel auf 1000 Rub. S.

Zu gegenwärtiger Nischegoroder Messe zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel dem Moskauschen Kaufmanne Iwan Winogradow oder dessen Ordre tausend Rubel Silber, welche ich zum vollen erhalten habe, ohne Aviso.

Herrn Iwan Bugrow Moskau'schen Kaufmanne 1ster Gilde. Prima.	Konstantin Nefedjew St. Petersburger Kaufmann 1ster Gilde.

№ 6. Schema eines inländischen trassirten Wechsels auf Frist nach Ausstellung.

Twer d. 2. Julius 1842. Wechsel auf 5000 Rub. S.

Sechzig Tage nach untengesetztem dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel dem Saratow'schen Kaufmanne 2ter Gilde Iwan Jermolajew oder dessen Ordre fünftausend Rubel Silber, welche ich von dem St. Petersburger Bürger Constantin Andrejew erhalten habe, ohne Aviso.

Herrn Alexander Boschenow Moskau'schen Kaufmanne 2ter Gilde zu Moskau. Prima.	Alexei Sobolew Twerscher Kaufmann 3ter Gilde.

№ 7. Schema eines inländischen trassirten Wechsels mit Zahlung à uso.

Narwa d. 6. Julius 1842. Wechsel auf 2000 Rub. S.

A uso zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel dem Moskauer Bürger Kondratii Iwanow oder dessen Ordre zweitausend Rubel Silber, welche ich hier von ihm empfangen habe, laut Aviso.

Herrn Tiesenhausen, Banquier zu Moskau Prima.	Alexander Saischnikow St. Petersburger Kaufmann 1ster Gilde.

№ 8. Schema eines ausländischen trassirten, auf ausländische Münze ausgestellten Wechsels.

St. Petersburg d. 11. Julius 1842. Wechsel auf 10,000 Franken.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen unsern Prima-Wechsel den Herren Dumont & Comp. oder deren Ordre zehntausend Franken; Valuta von den H. H. Firon & Comp. erhalten, laut Aviso.

H. H. Saphir & Comp. zu Paris Unterzeichnet: Richard & Comp.
Prima.

Anmerkungen. 1) Comp. ist das abgekürzte Wort von Compagnie.
2) Im Sekunda-Wechsel wird hinzugefügt: „wenn auf Prima nicht gezahlt ist" und unten „Sekunda." Im Tertia-Wechsel: „wenn auf Prima und Sekunda nicht gezahlt ist" und unten: „Tertia" u. s. w.

№ 9. Schema eines ausländischen Wechsels, ausgestellt auf Russische Münze mit Bezeichnung des Wechselcourses und mit Bestimmung der Zahlung nicht in der Stadt des Aufenthalts des Acceptanten, sondern in einer andern.

St. Petersburg d. 11. Julius 1842. Wechsel auf 12,000 Rub. S. à 399 Cent.

Drei Monate à dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel dem Herrn Jacques Laffaire oder dessen Ordre zwölftau-

send Rubel Silber, à 399 Centimes pr. 1 Rubel, Valuta in Rechnung, laut Aviso.

Herrn Louis Marchand zu Lyon.

Zahlbar zu Paris. Richard & Comp.

№ 10. Schema eines von einem Bevollmächtigten ausgestellten Wechsels.

Simbirsk d. 2. Julius 1842. Wechsel auf 1700 Rub. S.

Dreißig Tage nach Sicht hat gegen diesen meinen Wechsel mein Vollmachtsgeber, der St. Petersburger Kaufmann 3ter Gilde Andrei Sergejew dem St. Petersburger Kaufmann 1ster Gilde Iwan Iwanow oder dessen Ordre tausend siebenhundert Rubel Silber zu zahlen, welche ich von ihm kraft der mir von meinem Vollmachtsgeber zur Aufnahme eines Darlehns ertheilten Vollmacht baar empfangen habe.

Iwan Terentjew, Lugascher Bürger,
Bevollmächtigter des St. Petersburger Kaufmanns 3ter Gilde.
Andrei Sergejew.

№ 11. Schema eines Wechsels, ausgestellt von einem des Schreibens Unkundigen.

Saratow d. 3. Julius 1842. Wechsel auf 600 Rub. S.

Zwölf Monate nach dem 3. Julius 1842 habe ich gegen diesen meinen Wechsel dem Simbirskischen Bürger Ananii Jakowlew oder dessen Ordre sechshundert Rubel Silber zu zahlen, welche ich von ihm baar empfangen habe.

Saratowscher Bürger Sergei Stepanow; wegen seiner Unkunde des Schreibens aber hat laut seiner Vollmacht unterzeichnet Kanzelist

Iwan Bumagin.

1842 den 4. Julius ist dieser Wechsel in der Stadt Saratow bei dem Makler des 1sten Stadttheils producirt und in dessen Buche unter Nr. 34 verschrieben worden. Da aber der Wechselgeber, Saratowscher Bürger Sergei Stepanow des Schreibens un-

kundig ist, so ist der Wechsel statt seiner von dem Kanzelisten Iwan Bumagin wirklich laut seiner Vollmacht unterzeichnet worden.

Makler des 1sten Stadttheils der Stadt Saratow N. N.

Anmerkung. Auf gleiche Weise werden auch die trassirten Wechsel des Schreibens Unkundiger unterzeichnet und beglaubigt. Wo es keinen Makler giebt, da geschieht die Beglaubigung bei dem Kreisgerichte, Magistrate oder Rathhause.

№ 12. Schema eines vollständigen oder Cessions-Indosso.

Statt meiner zahlen Sie dem Moskauschen Kaufmanne Alexander Terentjew oder dessen Ordre. Valuta von ihm zum vollen erhalten.

Simbirsk d. 7. Julius 1842.

Iwan Petrow.

№ 13. Zweites Schema eines vollständigen oder Cessions-Indosso.

Ohne Rückkehr auf mich zahlen Sie dem St. Petersburger Kaufmann 3ter Gilde Alexei Andrejew oder dessen Ordre. Valuta von ihm zum vollen erhalten.

St. Petersburg d. 4. Julius 1842.

Iwan Iwanow.

№ 14. Schema eines Blanko-Indosso.

Alexander Jermolajew (der Wechselindossant).

№ 15. Schema eines unvollständigen Indosso.

Statt meiner zahlen Sie dem Gdowschen Bürger Iwan Sergejew.

Luga d. 9. Julius 1842.

Alexei Teifanow.

№ 16. Schema des Accepts eines auf Frist nach Sicht zahlbaren Wechsels.

Acceptirt d. 7. Julius 1842.

Moskauscher Kaufmann 3ter Gilde Iwan Galkin.

Anmerkung. Das Accept auf Wechseln, die aus fremden Ländern nach Rußland remittirt sind, muß auf dem hiezu verordneten Stempelpapier in genauer Kraft der in dem Reglement über die Steuern bestimmten Regeln geschrieben werden.

№ 17. Schema eines Protestes sowohl wegen Nichtacceptation als auch wegen Nichtbezahlung eines Wechsels.

Am Anfange wird eine Abschrift des Wechsels von Wort zu Wort und darunter Folgendes gesetzt:

1842 d. 8. Julius zu St. Petersburg, begab auf Requisition des Pskowschen Kaufmanns 1ster Gilde Artemii Straschkow ich, der endesgenannte öffentliche Notarius, mich mit dem oben abschriftlich stehenden Originalwechsel zu dem Moskauschen Kaufmanne 3ter Gilde Nikolai Jermolajew und forderte von ihm die Acceptation dieses Wechsels (auf einen acceptirten Wechsel aber die Zahlung), worauf er mir im Beisein der endesunterzeichneten Zeugen erwiderte: (hier ist namentlich aufzuzeichnen, was er gesagt hat); dieserhalb habe ich Notarius auf die obbemeldete Requisition wegen Nichtacceptation (oder Nichtzahlung) dieses Wechsels zur Bewahrung des Wechselrechts in gehöriger Art protestirt und diesen Protest dem genannten Artemii Straschkow extradirt.

Iwan Gridnew, öffentlicher Notarius.

Alexei Simonow, St. Petersburger Bürger, Zeuge gewesen und als solcher unterschrieben.

Auf gleiche Art unterzeichnen auch die übrigen Zeugen, wenn sie bei dem Proteste gegenwärtig gewesen sind; übrigens kann der Protest auch ohne Zeugen gethan werden, wenn derjenige, der den Wechsel zum Proteste präsentirt, deren Zuziehung nicht verlangt. An Stelle der des Schreibens Unkundigen unterzeichnen diejenigen, welche von ihnen dazu bevollmächtigt werden.

Anmerkungen. 1) Da, wo es keinen öffentlichen Notarius giebt, kann statt seiner der Wechsel- oder Stadttheilsmakler protestiren, und falls auch solche nicht vorhanden sind, muß der Protest durch den Sekretair des Magistrats oder Rathhauses geschehen. In diesen Fällen ist in dem Proteste anstatt der Worte „begab ich der endesgenannte öffentliche Notarius mich" zu schreiben: „begab ich Endesgenannter mich in Ermangelung eines öffentlichen Notarius an hiesigem Orte."

2) Wenn der Notarius oder sein Stellvertreter nicht in das Haus des Trassaten eingelassen oder der Trassat auf die Nachweisung des Klägers nicht aufgefunden wird, so läßt der Notarius in dessen Wohnung oder bei dem Hauswirthe eine schriftliche Anzeige über den Gegenstand seines Kommens zurück und erklärt alsdann in dem Proteste Folgendes:

„Begab ich Endesgenannter mich zu N. N. um auf diesen Wechsel Accept (oder Zahlung) zu verlangen; aber zur Erklärung auf diesen Wechsel hat der Acceptant (oder Trassat) mich nicht zu sich ins Haus gelassen, oder er ist an seinem Wohnorte nicht gefunden worden. Dieserhalb habe ich Notarius, nachdem ich in seiner Wohnung (oder bei dem Hauswirthe) eine schriftliche Anzeige über den Gegenstand meines Kommens zurückgelassen habe, wegen Nichtacceptation (oder Nichtzahlung) zur Bewahrung des Wechselrechts in gehöriger Art protestirt" u. s. w.

Der Wechselprotest muß auf dem dazu verordneten Stempelpapiere geschrieben werden.

№ 18. Schema eines Protestes im Falle einer Intervention.

Am Anfange ist eine Abschrift des Wechsels von Wort zu Wort und darunter Folgendes zu setzen.

1842 d. 8. Julius, zu St. Petersburg, begab ich endesgenannter öffentlicher Notarius auf Requisition des Pskowschen Kaufmanns 1ster Gilde Artemii Straschkow mich mit dem abschriftlich oben stehenden Originalwechsel zu dem Moskauschen Kaufmanne 3ter Gilde Nikolai Jermolajew und forderte von ihm auf diesen Wechsel Accept (auf einen acceptirten Wechsel aber Zahlung), worauf er mir im Beisein der endesunterzeichneten Zeugen erwiderte: (hier ist namentlich aufzuzeichnen, was er gesagt hat). In Folge dieser Weigerung begab ich mich zu dem ersten, von dem Wechselaussteller, dem Moskauschen Kaufmanne 1ster Gilde Iwan Iljin, in diesem Wechsel für den Nothfall designirten Trassaten, dem Moskauschen Kaufmanne 2ter Gilde Alexander Alexejew, welcher diesen Wechsel zu Ehren des Ausstellers acceptirte und desfalls eine Aufschrift auf den Wechsel setzte. Dieser-

halb habe ich Notarius, auf obberegte Requisition, wegen Nichtacceptation (oder Nichtzahlung) dieses Wechsels abseiten des Nikolai Jermolajew zur Bewahrung des Wechselrechts in gehöriger Art protestirt und diesen Protest dem genannten Artemii Straschkow extradirt; eine beglaubigte Abschrift des Protestes aber habe ich dem Intervenienten, Moskauschen Kaufmanne Alexander Alexejew, behändigt.

Iwan Gridnew, öffentlicher Notarius.

№ 19. Schema einer Quittung über Empfang der Zahlung auf einen Wechsel.

1842 d. 5. Julius. Auf diesen Wechsel die Zahlung zum vollen empfangen.

Iwan Petrow, Jekaterinburger Kaufmann (der Remittent bei trassirten und der Darleiher oder dessen Bevollmächtigter bei einfachen Wechseln).

№ 20. Schema einer Quittung über Empfang einer Abzahlung auf einen Wechsel.

1842 d. 2. Julius abschläglich hundert Rubel Silber empfangen.

Ilja Alexejew, Archangelscher Kaufmann 2ter Gilde (der Remittent bei trassirten und der Darleiher oder dessen Bevollmächtigter bei einfachen Wechseln).

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

Anhang.

Darstellung des deutschen Wechselprozesses

mit Einschluß

des Kaiserreichs Oesterreich.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Einleitung.

In der XXV. Sitzung der Leipziger Wechselconferenz vom 23. November 1847 ging man zum 4. Abschnitt des der ganzen Berathung zum Grunde gelegten Preußischen Entwurfes einer allgemeinen Wechselordnung, welcher Vorschriften über den Wechselprozeß enthielt, über, und erklärte hierzu der Referent, der Preuß. Geh. Ob.-Justizrath Bischof, in seinem einleitenden Vortrage, daß bei der wesentlichen Verschiedenheit des in den einzelnen Deutschen Staaten geltenden Prozeßrechtes es nicht die Absicht sein könne, neben dem materiellen Wechselrechte hier auch noch die Wechselprozeßordnung in ihrem ganzen Umfange zur Berathung zu bringen und die einzelnen Bestimmungen definitiv festzustellen. Da jedoch in mehreren deutschen Staaten ein unverkennbares Bedürfniß zum Erlasse einer neuen Wechselordnung vorhanden sei, so werde schon eine Einigung über einzelne wesentliche Grundsätze des Prozeßrechts als ein wahrer Gewinn zu erachten sein.

Hierauf sprachen sich mehrere Abgeordnete, namentlich der österreichische, dahin aus, wie ihrer Ansicht nach die Versammlung zur Berathung einer Wechselprozeßordnung nicht competent sei, da ihr Mandat nicht so weit ausreiche, und lasse sich auch von einer Berathung der Conferenz über den Wechselprozeß wenig oder gar kein Nutzen erwarten. Der Entwurf enthalte keine vollständigen Vorschriften über den Wechselprozeß, sondern nur einige allgemeine Grundsätze, die, insofern sie schon in der Natur des Wechsels lägen und allgemein anerkannt seien, keiner weiteren Erörterung bedürften, insofern sie aber mit der Gerichtsverfassung und dem gerichtlichen Verfahren jedes Landes zusammenhingen, wegen der großen in dieser Beziehung herrschenden Verschiedenheit kein befriedigendes Resultat liefern könnten, wenngleich im Allgemeinen für den Wechselprozeß die möglichste Schnelligkeit des Verfahrens und

die Zurückweisung illiquider Einreden als leitendes und durch die Gesetzgebung zu verwirklichendes Prinzip anerkannt werden müsse.

Von anderer Seite wurde vollkommen beigestimmt, daß dèr der Berathung zum Grunde gelegte Preußische (4.) Entwurf in § 90—98 sich allerdings mit geringen Ausnahmen nicht zur Aufnahme in die von den einzelnen Staaten zu publicirende gemeinschaftliche Wechselordnung eignen würde, da dieselben keine vollständige Wechselprozeßordnung, sondern nur einzelne prozessualische Bestimmungen enthielten. Dies stehe aber nichts desto weniger einer gemeinschaftlichen Einigung und einem Austausch der Ansichten, sowie einer Niederlegung derselben in das Conferenz-Protokoll nicht entgegen, und könne das letztere später den einzelnen Staaten, welche das Bedürfniß fühlten, eine Wechselprozeßordnung neu zu erlassen, oder die bestehende zu revidiren, noch von Nutzen sein.

Diesem nach wurde zwar allerdings der vierte Abschnitt des Entwurfes, welcher die §§ 90—98 „Vom Wechselprozeß" umfaßt, in nähere Erwägung gezogen, allein eine bestimmte Einigung über ein gemeinsames Wechselprozeßgesetz, wenngleich solches fast eben so nothwendig war, als die Wechselordnung selbst, unterblieb, und nur der § 93, Alinea 1. des Entwurfes wurde als späterer Art. 82 in die Wechselordnung mit übernommen, und ebenso der § 97 als Alinea 1 Art. 46 d. A. D. W.-O.

Als später die Allgem. Deutsche Wechselordnung in den einzelnen Staaten zur Einführung gelangte, wurden von einigen derselben besondere Verordnungen über ein neues Wechselprozeßverfahren kund gemacht, während andere wieder gar keine Fürsorge dafür trafen, noch andere aber unter Aufhebung des materiellen Rechts ausdrücklich das in Kraft Fortbestehen der älteren Wechselprozeßordnungen, mitunter mit einigen Modificationen, anordneten.

Im Allgemeinen fand bei Erwägung des vierten Abschnittes des Preußischen Entwurfes (§§ 90—98) eine gemeinsame Uebereinstimmung über folgende Grundsätze statt, welche in dem Protokolle der XXV. Sitzung niedergelegt und auch späterhin bei dem Erlaß der Partikular-Wechselprozeßordnungen zur Berücksichtigung gezogen wurde.

1. Ist über das Vermögen des Wechselschuldners Concurs eröffnet, so darf der Eigenthümer des Wechsels, außer der

Verfolgung seines Rechts gegen die Concursmasse, nicht auch noch die Person des Wechselschuldners in Anspruch nehmen.

2. Illiquide Einreden sind unter allen Umständen vom Wechselprozesse auszuschließen.
3. Die Einrede der Simulation, so wie der Compensation, selbst wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden könnten, finden im Wechselprozesse nur dann statt, wenn sie vom Beklagten dem Kläger unmittelbar entgegengesetzt werden können.
4. Einreden, welche aus der Person des Indossanten dem Inhaber entgegengesetzt werden, sind, sofern nicht der Kläger als Cessionar anzusehen ist, im Wechselprozeß unzulässig.
5. Editionsgesuche sind im Wechselprozeß nicht zulässig.
6. Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechsel-Erklärung feststeht, soll im Wechselprozeß mit dem Einwande nicht gehört werden, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne (§ 95 des Preuß. Entwurfes).
7. Abkürzung der Fristen im Wechselprozeß nach Thunlichkeit und Einleitung des mündlichen Verfahrens in demselben.

In die Wechselordnung selbst wurden aufgenommen:

a. § 93, Alinea 1 des Entw. als Art. 82 der W.-O.: „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."
b. § 97 des Entw. als Art. 46 Alinea 1 der W.-O.: „Kommt es auf den Nachweis der dem Vormann rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat."

Cf. Protokolle der Leipziger Wechsel-Conf. Hirschfeldsche Ausg. S. 167—169.

Die Staaten Deutschlands, in welchen die A. D. W.-O. eingeführt ist, theilen sich demnach in Bezug auf den Wechselprozeß in drei Kategorien und zwar in

a. diejenigen, welche bei oder nach Emanation der Wechselordnung besondere Wechselprozeßordnungen erlassen haben,
b. diejenigen, welche das alte materielle Recht zwar abgeschafft, dagegen aber den Wechselprozeß in seiner früheren Gestalt resp. mit Modifikationen durch ausdrückliche Verordnung als weiter fort in Kraft bestehend erklärt haben,
c. diejenigen, welche Hinsichts des Wechselprozesses gar keine Verordnung erlassen haben.

Unter die Kategorie ad a gehören folgende Staaten:

1. 2. die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Köthen, wo die Wechselprozeßordnung das dritte Kapitel des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung vom Jahr 1850 bildet, welche durch das provisorische Gesetz vom 21. Juli 1850 unterm 21. September 1850 in Nr. 76 des Staatsanzeigers für die Herzogthümer publicirt wurden.
3. Herzogthum Braunschweig, Wechselprozeßordnung vom 11. Januar 1849.
4. Freie Stadt Bremen, Einführungsgesetz vom 25. April 1849, §§ 13—32.
5. Königreich Hannover, Allgem. bürgerl. Prozeßordnung vom 8. Novbr. 1850, Tit. III. §§ 487—491.
6. Großherzogthum Hessen, Gesetz über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg u. Oberhessen v. 4. Juni 1849.
7. Fürstenthum Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.
8. 9. Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Wechselprozeßordnung vom 14. Juni 1849.
10. Herzogthum Nassau, Wechselprozeßordnung v. 7. November 1848.
11. Kaiserreich Oesterreich, Verordnung des k. k. Justizministerii vom 25. Jänner 1850, Nr. 52, Circ.-Verordn. des k. k. Kriegsministerii vom 1. Septbr. 1852, Nr. 176, und Justizminist.-Verordn. vom 31. März 1850 für das lombard.-venet. Königreich.
12. Großherzogthum Oldenburg, Gesetz vom 31. März 1849, Abschnitt IV. der Wechselordn., Art. 103—133.
13. Fürstenthum Reuß-Greiz-Plauen älterer Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

14. Königreich Sachsen, Gesetz vom 7. Juni 1849 über den Schuldarrest und Wechselprozeß.
15. Herzogthum Sachsen-Coburg, Einführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849. II. Vom Wechselprozeß § 6—24.
16. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

In die Kategorie ad b gehören folgende Staaten:

1. Herzogthum Anhalt-Bernburg, § 11—18 des Anhanges der erläuterten Prozeßordnung des Königs Friedrich August I. vom Jahre 1724.
2. Königreich Bayern, a. in den sieben älteren Kreisen des Königreichs:
   α. Die Bayerische Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung von 1785, wobei subsidiär die Augsburger Wechselordnung des Cod. jur. bav. zur Anwendung gelangt. Cap. I—X. Mit den Novellen vom 1. Juli 1856 und 17. Novbr. 1837.
   β. In der Stadt Augsburg, die Augsburger Wechselordnung von 1778, Cap. X, nebst der Novelle vom 11. September 1825.
   γ. In der Stadt Nürnberg, die Handelsgerichtsordnung vom 7. Januar 1804, und die Appellationsgerichtsordnung von 1802.
   δ. In dem ehemaligen Fürstenthum Ansbach und Bayreuth, die Allgemein. Preuß. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793. Tit. 27. Vom Wechselprozesse.
   b. In der Bayerischen Rheinpfalz der Code de commerce von 1808.
3. Freie Stadt Frankfurt a. M., Interimistische Prozeßordnung vom 30. December 1819, Cap. III. Art. 77—105, und Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Oktober 1848.
4. Freie Stadt Hamburg, Handelsgerichtsordnung vom 15. Decbr. 1815, und Appellabilitätsordnung vom 7. Juli 1820.
5. Freie Stadt Lübeck, Obergerichtsordnung von 1662, revidirte Wechselordnung von 1669, Appendix von 1706 und Einführungsgesetz vom 28. April 1849 § 10.
6. Königreich Preußen, Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27 nebst den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli

1846 und für die Rheinprovinz Code de procédure Th. I. Buch 2. Tit. 25.

7. Fürstenthum Reuß-Schleiz jüngere Linie, Mandat v. 6. Febr. 1717.
8. Herzogthum Sachsen-Altenburg, Wechselordnung von 1750, Cap. V. §§ 1—15, nebst den Publikanden vom 26. Juni 1833 u. 22. Decbr. 1855 und Mandat v. 1. Juli 1841.
9. Herzogthum Sachsen-Gotha, Prozeßordnung Th. II. Cap. III.
10. Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
    a. in Meiningen Leipziger Wechselproceßordnung.
    b. in Hildburghausen Rescript vom 19. März 1722.
11. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Wechselordnung vom 20. April 1849, Abschn. IV. §§ 212—268.
12. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz üb. Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII. N. 2. § 222—280.
13. Königreich Württemberg, Wechselordnung v. 1759, Cap. VI.

Unter Kategorie c gehören folgende Staaten:

1. Großherzogthum Baden.
2. Churfürstenthum Hessen-Kassel.
3. Landgrafschaft Hessen-Homburg.
4. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
5. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Bei der nachfolgenden Darstellung des Deutschen Wechselprozesses bleiben demnach außer Acht die Bayerische Rheinpfalz, die Provinz Neuhessen und die Preußische Rheinprovinz; demnächst aber auch die Staaten der Kategorie sub c.

II. Vom Wechselprozesse.

Abschnitt 1.

Von dem Objekt des Wechselprozesses und dem Forum der Klage.

§ 1. Gegenstand des Wechselprozesses.

Gegenstand eines Wechselprozesses können nur solche Klagen sein, welche sich auf gezogene oder eigene (trockene) Wech-

sel gründen und wechselrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

Zu diesen letzteren gehören

1. Die Forderung, welche dem Wechselinhaber als Gläubiger gegen den Hauptschuldner, d. h. gegen den Acceptanten des gezogenen und gegen den Aussteller des eigenen Wechsels zustehen; desgleichen auch der wechselrechtliche Anspruch des Ausstellers gegen den Acceptanten. (cf. A. D. W.-O. Art. 22, 81, 98. Nr. 10 und Art. 23.)

2. Die Forderung des Inhabers gegen alle Vormänner resp. des Indossatars gegen alle vorhergehenden Indossanten und gegen den Aussteller des gezogenen Wechsels. (cf. Art. 8 und 14 l. c.)

3. Die Forderung der Nachmänner des Honoraten gegen den Ehrenacceptanten. (cf. Art. 60 l. c.)

4. Die Forderung des Ehrenzahlers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den bezüglichen Acceptanten resp. Aussteller des eigenen Wechsels. (cf. Art. 63 l. c.)

5. Die Forderung des Wechselinhabers gegen jeden Mitunterzeichner eines Wechsels, einer Wechselcopie, des Accepts, eines Indossaments, so wie gegen den als Bürgen Unterzeichneten. (cf. Art. 81 l. c.)

6. Die Forderung des Wechselbürgen, der Zahlung geleistet hat, gegen den, für welchen er Bürgschaft geleistet, da er in diesem Falle als Ehrenzahler erscheint.

Die auf Grund eines Wechsels gegen den Cridar nach geschlossenem Accord angestellte Klage ist im Wechselprozeß zu verhandeln, und verliert die Wechselforderung ihren Charakter als solche nicht durch den Accord. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. z. Berlin v. 6. September 1859.

Der Inhaber eines zur Verfallzeit nicht bezahlten Wechsels kann seinen Wechselregreß gegen den Aussteller sowohl in ordentlichem als im Wechselprozeß geltend machen. Keine positive Vorschrift hat die Erhaltung des Klagerechts aus einem Wechsel als solchem, auch an die genaue Beobachtung des schleunigen Prozeß-Verfahrens geknüpft. Es kommt nur darauf an, daß alle Bedingungen, welche der Wechselprozeß erfordern würde, vorliegen. Erk. d Kgl. Ob.-Trib. z. Berlin v. 11. März 1852, Striethorst, Archiv Bd. V. S. 70, Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. z. Dresden v. 24. Septbr. 1852, Sächs. Wochenblatt v. 1853 S. 196.

Ob ein Wechselanspruch im Wechselprozeß oder im ordentlichen Prozeß geltend gemacht wird, übt nur auf die Art und Weise des Verfahrens, nicht aber auf die gesetzlichen Bedingungen der Geltendmachung des betreffenden Anspruchs Einfluß aus. Demnach braucht, wenn das ordentliche Verfahren gewählt wird, das von dem Kläger zu Beweisende nicht, wie es im Wechselprozesse geschehen müßte, sogleich liquid gemacht zu werden. Dagegen ist dem Kläger schließlich nicht zu erlassen, was ihm zufolge des materiellen wechselrechtlichen Verhältnisses obliegt.

Die Bestimmung, daß alle Theile der Klage sofort liquid sein müssen, ist eine für den Wechselprozeß eigenthümliche Vorschrift und kann auch nicht auf den ordentlichen Prozeß ausgedehnt werden; ist aber eine Wechselprozeßklage im ordentlichen Prozesse angestellt, so kann der Beweis des gehörig bewirkten Protestes nichtsdestoweniger gleichwohl nur durch Production des Protestes selbst geführt werden. Erk. d. Ob.-App.-Ger. z. Lübeck v. 16. Oktbr. 1852, Lübeck. Wechs.-Jurispr. S. 407 u. Samml. von Entsch. in Hamburger Rechtssachen Bd. II. S. 674.

§ 2. Ausschluß des Wechselprozesses.

Dagegen können folgende, allerdings auch aus dem Wechselverhältniß entspringende Forderungen und Ansprüche nicht im Wege der Wechselklage, sondern nur im gewöhnlichen Rechtsverfahren geltend gemacht werden.

1. Die Ansprüche des Acceptanten gegen den Aussteller wegen nicht erhaltener Deckung, resp. die Ansprüche des Ausstellers oder Indossanten wegen nicht gezahlter Valuta. [1])

2. Die Ansprüche des einen der Mit-Acceptanten einer gezoge-

---

[1]) Sachsen-Gotha, Ausführungsgesetz vom 25. April 1849.

§. 8. Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder Indossanten sind, insoweit sie sich nicht nach Betrag und vorhandenem urkundlichen Beweis zur Verhandlung im Executivprozesse eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Prozesses zu führen.

Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vorläufig vollstreckbar und ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personalarrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen, zulässig.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

nen Tratte, oder der Mit-Aussteller eines eigenen Wechsels, falls er den Wechsel zum vollen Betrage eingelöst hat, gegen die andern correi debendi auf Ersatz pro rata, insofern er den Wechsel nur abquittiren und nicht auf sich hat giriren lassen. [1])

3. Im Fall einer Uebertragung des Wechses im Wege einer gewöhnlichen Cession bezüglich eines Anspruches des Cessionar gegen den Cedenten.

4. Die etwaigen Ansprüche des Procura-Indossatar gegen den Procura-Indossanten.

5. Die Ansprüche des Indossanten gegen den Indossatar oder des Ausstellers gegen den Remittenten wegen Bezahlung der Girovaluta.

6. Die etwaigen Ansprüche des Domicilianten gegen den Domiciliaten wegen nicht Erfüllung der, als solcher übernommenen, Verpflichtung zur Bezahlung des domicilirten Wechsels.

7. Das Recht des Wechselinhabers, von dem Aussteller eines gezogenen Wechsels die Ausfertigung eines Duplicats und von einem Indossanten die Beifügung seines Original-Indossaments zu verlangen.

8. Das Recht des Ehrenacceptanten, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, von dem Zahlenden nach Art. 65 der A. D. W.-O. eine Provision von 1/3 Procent zu fordern.

9. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen.

---

[1]) Hiervon macht jedoch der im Herzogthum Anhalt-Bernburg giltige Anhang der erläuterten Prozeßordnung des Königs Friedrich August I v. J. 1724 eine Ausnahme, indem derselbe bestimmt:

§. 13. Wenn ihrer Zwei oder Mehrere einen Wechsel-Brief zugleich unterschreiben, stehet dem creditori frei, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht in solidum obligirt, noch dem Beneficium divisionis renunciret, auf die ganze Forderung zu belangen; jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches in continenti dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner Ratae oder derjenigen Summa, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne daß es diesfalls eine besondere Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

Fast wörtlich lautet der §. 2 der Schwarzburg-Rudolstädtischen Wechsel-Ordnung v. 1755.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. (cf. Art. 45 der A. D. W.-O.)

Dieser Schaden-Ersatz-Anspruch wegen unterlassener Notification kann nicht im Wechsel-, sondern nur im ordinären Prozeß geltend gemacht werden.

10. Der Ehrenacceptant muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden (cf. Art. 58 d. A. D. W.-O.); dieser Schaden-Ersatz-Anspruch kann gegen den Ehrenacceptanten jedoch nicht im Wege des Wechselprozesses, sondern nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

11. Ist die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. (cf. Art. 83 d. A. D. W.-O.) Bei Geltendmachung dieses Anspruches wegen Bereicherung findet jedoch das Wechselverfahren nicht statt, was schon dadurch ersichtlich wird, weil vorstehend davon die Rede ist, daß nach erloschener Wechselverbindlichkeit dem Aussteller oder Acceptanten aus der Bereicherung noch eine Ersatzpflicht auferlegt wird.

12. Ist ein Wechsel verloren gegangen und will der frühere Besitzer sein Recht gegen den Acceptanten geltend machen, so hat er nach Art. 73 der A. W.-O. die Amortisation des Wechsels einzuleiten. Meldet sich nun während des Amortisations-Verfahrens ein anderer Inhaber des Wechsels, so ist der nunmehr darüber entstehende Streit, ob dieser Besitzer zur Herausgabe des Wechsels an den Amortisationswerber nach Art. 74 d. W.-O. verpflichtet

sei oder nicht, nicht im Wege des Wechselverfahrens, sondern im Wege des gewöhnlichen Prozesses durchzuführen und zu entscheiden.

13. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß; gegen jene ganz oder theilweise Wechsel-Unfähigen können etwaige Rechts-Ansprüche nur im Wege des gewöhnlichen Civilprozesses geltend gemacht werden. (cf. Art. 3 d. A. D. W.-O.)

14. Nach Art. 48 der A. D. W.-O. hat jeder Wechselschuldner das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern; da nach Art. 39 l. c. der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist, so dürfte der Fall, wo diese Zahlung dennoch ohne gedachte Aushändigung erfolgt, nur höchst selten vorkommen. Ereignet sich derselbe jedoch, so kann die Herausgabe des Wechsels nur im Wege des gewöhnlichen, nicht aber des Wechselprozesses gefordert werden.

Wenn der Wechselanspruch erloschen ist, z. B. in dem Falle des Art. 43 d. A. W.-O., so sind nicht mehr die Bedingungen zur Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens vorhanden, es kann daher aus solchen Wechseln keine Wechselklage angestellt werden.

Erk. d. k. k. Oberst. Ger.-Hof zu Wien v. 6. Aug. 1850. Oestr. Ger.-Zeit. 17.

Der Wechselprozeß ist in Sachsen ausgeschlossen, wenn der Kläger zugestehen muß, daß er sich über die Wechselschuld mit dem Verklagten verglichen habe, sollte er auch dabei behaupten, daß der Vergleich unter einer Suspensiv-Bedingung geschlossen worden sei. In diesem Falle ist der Wechsel nicht mehr die alleinige Grundlage des Prozesses, vielmehr kommt es noch auf eine Erklärung des Vergleichs und auf Feststellung des Einflusses desselben an.

Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Dresden v. Octbr. 1856. Zeitschr. f. Rpf. u. Vw. in Sachsen Bd. XVI. S. 182.

Der Reconventionsantrag auf Rückgabe eines Wechsels, welcher an die Stelle eines älteren in der Convention eingeklagten Wechsels getreten sein soll, gehört zum besondern Prozeß.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. Juli 1852. Striethorst, Archiv Bd. VI. S. 269.

Königreich Sachsen, Wechselprozeß-Gesetz vom 7. Juni 1849.

§ 51. Wenn die Wechselclausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag oder über ein bedingtes Versprechen angewendet worden ist, und im ersten Falle der Einrede des nicht erfüllten Contracts nicht entsagt, im andern Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten das § 30 ff. vorgeschriebene Verfahren (der eigentliche Wechselprozeß) nicht Statt finden; es tritt lediglich der Executivprozeß, wie er im Anhange der erläuterten Prozeßordnung vorgeschrieben ist, oder nach Befinden der Executivprozeß, wie er durch das Gesetz vom 28. Febr. 1838 geregelt worden ist, ein.

Jedoch ist, wenn der Beklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fällenden Erkenntniß zugleich auszusprechen, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselrecht anzuhalten sei. Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft wider den Beklagten in Execution zu setzen.

§ 3. Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

In denjenigen deutschen Staaten, wo kaufmännische Anweisungen eingeführt sind, als z. B. 1. im Königreich Sachsen, Gesetz v. 7. Juni 1849, 2. Großherzogthum Sachsen-Weimar, Gesetz vom 13. Juli 1849, 3. Königreich Bayern, Gesetz v. 29. Juni 1851, 4. Fürstenthum Reuß-Schleiz, Gesetz v. 30. Juli 1852, 5. Fürstenthum Reuß-Greiz, Gesetz v. 3. August 1854, 6. Herzogthum Sachsen-Altenburg, Mandat v. 1. Juli 1841 und 7. Freie Stadt Frankfurt, Einführungs-Gesetz v. 27. März 1849, § 12, gelten alle die in vorst. § 1 und 2 aufgeführten Fälle gleichmäßig für das Verfahren hinsichtlich kaufmännischer Anweisungen.

§ 4. Wechselforderungen gegen einen Cridar.

In Fällen des Concurses eines Wechselschuldners sind die Wechselforderungen bei der Debitmasse anzumelden und geltend zu machen, woselbst darüber im gewöhnlichen Concursverfahren weiter verhandelt wird, und können während des Concurses keine Wechselklagen gegen den Cridar zur Verhandlung im Wechselverfahren angebracht werden. Dagegen hat die Concurseröffnung bezüglich der bestehenden Rechte gegen den Cridar als Wechselschuldner

Suspensiv-Kraft, so daß während des ganzen Laufes des Concursverfahrens keine Verbindlichkeit des Cridars aus einem Wechselanspruche zur Verjährung gelangt.

Der Vorzug der Wechselforderungen im Concurse ist durch die meisten Gesetzgebungen aufgehoben.

Hierher ist noch zu vermerken:

1. Bayern. a. Wechs.-Ger.-Ordn. v. 1785. Cap. XI. § 1. Wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig ist, oder durch Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist, soll bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, ohngeachtet der Beklagte daselbst schon kondemnirt oder bereits gar mit Sperre angegriffen worden wäre, die Execution nicht vorgenommen oder fortgesetzt, sondern das ganze Schuldenwesen zum Gantrichter und der Kläger ad concursum verwiesen werden. [1])

---

[1]) a. Das Wechselgericht kann in den Cap. XI. § 1 der Wechselordnung bestimmten Fällen zwar die Sperre als Sicherungsmaßregel gegen Verschleppungen und als einen den übrigen Gläubigern unschädlichen Anfang der Execution verhängen, keineswegs aber darin fortschreiten, noch weniger zum Schaden und Gefahr der übrigen Gläubiger die Effekten des Schuldners dem Wechselgläubiger als Zahlung zusprechen oder ausantworten.

Allh. Entschließung v. 17. Febr. 1816. Jahrb. f. Gesetzgeb. u. R. in Bayern, Bd. I. S. 364.

b. Durch ein in foro ordinario übergebenes allgemeines Fristen- und Nachlaßregulirungsgesuch wird die wechselgerichtliche Execution (Einantwortung) nicht sistirt.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-Ger. II. Inst. z. München v. 11. Septbr. 1833.

c. Bei einer vorliegenden materiellen Ueberschuldung wird die Execution (Einantwortung) sistirt. Bei einer wirklichen Gantmäßigkeit des Schuldners bedarf es zur Sistirung der Competenz des Wechselgerichts nicht, daß sich derselbe für insolvent erklärt hat, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist, weil diese Voraussetzungen mit Ausnahme des letzten Satzes in dem § 1 Cap. XI alternative gestellt sind, und daher die eine allein schon die fernere Competenz des Wechsel- und Merkantilgerichts ausschließt; der copulative Satz aber: „und die Gant gesetzlich erkannt ist", sich nur auf die letzte Alternative, wenn sich nämlich der Schuldner selbst für insolvent erklärt, nicht aber auf die vorausgehenden zwei Alternativen bezieht.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-Ger. II. Inst. z. Münch. v. 13. Novbr. 1834.

d. Wenn ein Wechselschuldner in foro ordinario ein Debitwesen anhängig gemacht und eine Ueberschuldung angezeigt, aber noch nicht förmlich her-

§ 2. Sofern jedoch des Schuldners Effekten durch Anordnung des Wechsel- und Merkantilrichters von dem beeidigten Schätzmann nach Maaß des vorhergehenden § 3, Cap. X geschätzt und dem Gläubiger nemine interveniente zugesprochen, auch noch vor entstandenem Concurse ausgehändigt worden sind, so ist der Gläubiger nicht schuldig in den nachherigen Concurs sich einzulassen; und ist solchenfalls erforderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geschehen sei, und erkleckt nicht, wenn die Effekten etwa nur an einem dritten Orte, oder bei dem Amte, oder noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt wären.

§ 3. Dagegen sind diejenigen Gläubiger, die nebst dem Wech-

---

gestellt hat, die Anzeige jedoch mit sehr erheblichen Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit belegt ist, so wird die wechselgerichtliche Einantwortung sistirt.

Allh. Entschließung v. 19. Oktbr. 1835.

e. Durch ein von dem Wechselschuldner in foro ordinario eingereichtes Fristen- und Nachlaßgesuch unter beigefügter Insolvenzerklärung wird die wechselmäßige Execution nicht sistirt, vielmehr besteht die Thätigkeit des Wechselgerichts nach der Wechselgerichtsordnung Cap. XI. § 1 so lange fort, bis über den Wechselschuldner die Gant wirklich erkannt ist, welcher Fall nach der Ger.-Ordn. Cap. XIX § 2 erst dann eintritt, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Ediktstage erfolgt ist.

Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Bamberg v. 22. Jan. 1852.

f. Nach der Bestimmung der Wechselgerichtsordnung Cap. XI § 1 wird die wechselgerichtliche Einschreitung mit der Execution nur dann sistirt, wenn der Schuldner schon wirklich gantmäßig oder sich selbst für insolvent erklärt und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesetzlich erkannt ist, und nach der Verordnung vom 17. Decbr. 1816 kann selbst in diesen Fällen immerhin noch die Sperre als Sicherungsmittel gegen Verschleppung und als ein den übrigen Gläubigern unschädlicher Anfang der Execution verhängt werden, nur wird ein weiteres Vorschreiten nicht mehr gestattet, weil durch die Einantwortung den übrigen Gläubigern ein wirklicher Nachtheil zugehen würde.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-Ger. II. Inst. z. Freysing v. 26. Septbr. 1853.

g. Wenn eine Wechselforderung nach eröffnetem Universalconcurse in dem Prioritätserkenntnisse und eventuell und unter Vorbehalt der nachträglichen Rechtsstellung von dem einschlägigen Wechselgerichte eingesetzt wurde, kann letzteres Gericht dem Schuldner nach geschehener Rechtsstellung weder die Bezahlung der Forderung, noch die Vergütigung der durch die Rechtsstellung derselben veranlaßten Kosten auflegen, da der Gläubiger seine Befriedigung in Haupt- und Nebensache nur aus der Concursmasse und somit nur bei dem Concursgerichte nach Maßgabe des Prioritätserkenntnisses sichern kann.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-Ger. II. Inst. z. Freys. v. 19. April 1855.

sel auch ein Faustpfand haben, es zur Concursmasse herauszugeben schuldig, und im Falle, daß sie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Gesetzes in das Pfandhaus gegeben oder in dritte Hand veräußert hätten, sollen sie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldstrafe belegt werden.

b. Einführungs-Verordnung v. 25. Juli 1850.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

2. Braunschweig, Einführungs-Patent v. 11. Januar 1849.

§ 7. Das durch den Art. LIV der Wechselordnung vom 1. Aug. 1715 eingeführte Vorzugsrecht im Concurse steht nur solchen Wechselforderungen zu, welche vor dem 1. Mai 1849 ent-

---

h. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Beendigung des Concursverfahrens die Competenz des Wechselgerichts rücksichtlich der Verhängung des Personalarrestes wieder auflebt, da der Wechselschuldner dem Wechselgläubiger nicht blos mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person haftet, der Personalarrest auf den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts beruht und keinem andern Gläubiger Schaden bringt.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-Ger. II. Inst. z. Freys. v. 19. Juli 1852.

i. Die Frage, ob der beim ersten Ediktage im Concurse des Beklagten geschehenen Anmeldung einer Wechselforderung die Wirkung einer rechtzeitig erhobenen Wechselklage beigelegt, also dadurch eine Unterbrechung der Verjährung als bewirkt angenommen werden könne, ist im Hinblick auf die streng zu beurtheilenden, die Competenz entscheidenden wechselrechtlichen Bestimmungen zu verneinen.

Das allgemeine Concursgericht zieht zwar alle und jede Partikularprozesse auf dem Grunde der Connerität an sich; allein dieses versteht sich doch nur von dem Punkte der Priorität, weshalb solche Forderungen zwar am 1. Ediktstage angegeben und in den folgenden Ediktstagen soweit liquidirt und instruirt werden sollen, als man zur Entscheidung der erwähnten Punkte nöthig hat. Die Hauptliquidation aber soll bei dem Partikulargerichte gepflogen werden.

Die Anmeldung einer Wechselforderung beim Gantgerichte ist nur als eine eventuelle Liquidation zu betrachten, welche zu dem Zwecke geschieht, um die Forderung, für den Fall, daß sie als Wechselforderung von dem Wechselgerichte nicht zugesprochen werden sollte, wenigstens als einfache Schuldforderung zur Anerkennung zu bringen. Der Ausspruch der Liquidität einer Wechselforderung als solcher, kann nur von dem competenten Wechselgerichte geschehen, und es mangelt hierzu dem Civilgerichte jede Competenz.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Aschaffenburg v. 4. Mai 1855.

Kletke, Darstell. der bayer. W.- u. M.-Proz. S. 92—96.

standen sind. Eine durch Prolongation bewirkte Fortdauer der Wechselkraft solcher Forderungen hat auf die Dauer jenes Vorzugsrechts keinen Einfluß.

3. Bremen, Einführungs-Ordnung v. 25. April 1849.

§ 10. Das Wechselrecht ertheilt den Gläubigern keinen Vorzug vor andern chirographarischen Gläubigern.

§ 11. Gerathen mehrere dem Wechselinhaber rechtmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Kapital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§ 12. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des § 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accords der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

4. Frankfurt a. M., a. Einführungs-Gesetz v. 10. März 1849.

§ 5. Die im Art. 29 der A. D. W.-O. unter 1 vorkommenden Worte:

1. Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,

so wie die in den Art. 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Falliments oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung

der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist.

b. Interim. Proz.-Ordnung. v. 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 102. Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten hebt nicht allein das Wechselprozeß-Verfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

5. Hamburg.

a. Wechselklagen sind gegen den Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses nicht zulässig.

Erk. d. Handels-Ger. zu Hamburg. Archiv f. D. W.-R. Bd. VII. S. 206.

b. Der Wechselgläubiger, welcher für einen Theil seiner Forderung durch den Erlös eines Faustpfandes gedeckt ist, oder welcher von dem solventen Schuldner eine Abschlagszahlung erhalten, kann nur noch den Rest in dem Concurse des Wechselschuldners liquidiren.

Erk. d. Handels-Ger. zu Hamburg v. 8. Novbr. 1858. Ger.-Zeitg. Nr. 621.

6. Hannover, Einführungsordng. v. 7. April 1834.

§ 5. Den nach eingetretener Wirksamkeit der A. D. W.-O. entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse nicht.

7. Nassau, Wechselprozeßordnung vom 7. Novbr. 1848.

§ 31. Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet, und es bricht über alle der Concurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in allen übrigen Branchen. Er ist schuldig bei jeder Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, sowie von jeder empfangenen Zahlung Anzeige zu machen, und es treffen den, welcher das unterläßt, im Falle des Zuvielempfangs, die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld. Der Gläubiger ist nur schuldig, derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§ 32. Der mit einer Masse eingegangene Nachlaßvertrag verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen; jedoch hinsichtlich der empfangenen Zahlung mit Beobachtung der im vorhergehenden § enthaltenen Vorschrift.

8. Reuß-Greiz-Plauen ältere Linie. Gesetz vom 5. März 1856.

§ 3. Durch den Ausbruch des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners wird die Anwendung des Wechselarrestes gegen denselben nicht ausgeschlossen. Es steht vielmehr dem Wechselgläubiger frei, gegen den Gemeinschuldner nach Wechselrecht zu verfahren oder seine Forderung im Concurse anzumelden. Wird jedoch im ersteren Falle nicht durch Vermittelung eines Andern, sondern aus den eigenen der Concursmasse noch vorbehaltenen Mitteln des Gemeinschuldners Zahlung geleistet, so muß solche zur Concursmasse abgeliefert werden. Zieht es dagegen der Gläubiger vor, seine Forderung im Concurse anzumelden, so wird sein Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner unwirksam und er kann sowohl während des Concurses als nach dessen Beendigung auf Grund des Wechsels nur die andern nicht bevorzugten Handschriftsgläubigern zustehenden Befugnisse geltend machen.

§ 4. Sind bezüglich einer Wechselforderung mehrere Wechselinteressenten verpflichtet und es bricht über Aller Vermögen Concurs aus, so kann sich der Gläubiger in sämmtlichen Concursen mit der ganzen Forderung melden. Erlangt derselbe in einem dieser Concurse eine Zahlung, so mindert sich dadurch auch ohne weiteres die Forderung in den übrigen Concursen um deren Betrag.

9. Reuß-Schleiz-Plauen, jüngerer Linie. Einführungs-Ordng. v. 15. Januar 1849.

§ 5. Der Vorzug, welcher durch § 14 der hiesigen Wechselordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Concursen vor andern blos chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird dadurch außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte Unserer Lande haben daher in den Lokations-Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Klausel versehenen Wechsel in eine Klasse mit andern chirographarischen Forderungen zu bringen.

10. Sachsen Altenburg, Wechselordnung v. 1750 Cap. V. Vom Wechselprozeß.

§ 15. Wenn über des Wechselschuldners Vermögen ein Concurs entstanden, kann der Wechselinhaber sich nebst anderen Creditoribus seiner Schuld halber melden und gewärtig sein, daß er unter den Chirographariis, vor welchen er keine Prälation hiesigen Orts haben soll, locirt wird; es wäre denn, daß die clausula sub hypotheca bonorum in dem Wechsel befindlich, ratione welcher es sodann nach der Disposition § 8 Cap. 1 [1]) gegenwärtiger Ordnung zu halten. Wofern er nun sich bei der Einlassung das Wechselrecht reservirt, bleibt ihm unbenommen, dessen sich auch während oder noch geendigtem Concurse gegen den Schuldner zu gebrauchen, da hingegen falls er sich ohne diese Reservation eingelassen, und hiernächst nach Vorschrift der hiesigen Prozeßordnung pag. 221 § 2 denen übrigen Creditoribus paciscentibus beigetreten, ist er des Wechselrechts verlustig, und gegen den Schuldner ferner damit nicht zu hören.

11. Württemberg. Wechselordnung v. 1759. Cap. VII.

§ 7. Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig, oder würde es doch dadurch, wenn die Bezahlung des eingeklagten Wechsels hinzu käme, oder würde sich auch selbsten erklären, daß er nicht solvendo sei, so kann die Execution nicht vorgenommen werden; sondern es ist sogleich mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und alsdann muß der Kläger sich in den Gant einlassen, ein solcher Wechsel aber soll in dem Urtheil der Zeitordnung nach, unter denen Privathypotheken locirt werden.

§ 5. Forum der Wechselklagen.

Was nun das Forum anlangt, bei welchem in den §§ 1 und 3 angeführten Fällen die Wechselklagen anzubringen sind resp. das weitere Wechselverfahren einzuleiten und zu verfolgen ist, so ist dies keineswegs bei allen deutschen Staaten im Bereiche

1) Cap. I. § 8. So ist auch bishero gewöhnlich gewesen, denen Wechselverschreibungen die Clausel: sub hypotheca bonorum mit anzuhängen, gleichwie aber solche ratione immobilium ohnedem bei Ermangelung einer gerichtlichen Confirmation unkräftig ist, als soll sie auch hinfüro in hiesigen Landen bei denen Mobilibus nichts wirken, es wäre denn das Mobile insbesondere genannt worden.

der Allgem. Deutsch. Wechselordnung mit Einschluß der Kronländer des Kaiserreichs Oesterreich ein gleichartiges, und ist hierbei ein doppelter Unterschied zu machen; bezüglich der Competenz für Wechselsachen überhaupt und bezüglich des competenten Gerichts mit Hinsicht auf den Beklagten

Bezüglich der Competenz für Wechselsachen in specie Seitens besonderer Gerichte sind es nur die Staaten Bayern, Oesterreich, Württemberg und Baden, welche besondere Handels- und resp. Wechselgerichte haben, welchen ausschließlich das Verfahren in Wechselsachen zugewiesen ist.

Für Bayern ist die Organisation der Handels- resp. Wechselgerichte für die 7 älteren Kreise des Königreichs, diesseits des Rheins, durch das Gesetz vom 12. August 1857 erfolgt und zwar bestehen daselbst:

1. im Kreise Oberbayern die Handelsgerichte I. Instanz München rechts und links der Isar.
2. im Kreise Niederbayern die Handelsgerichte Deggendorf, Landshut, Passau und Straubing.
3. im Kreise Oberpfalz und Regensburg die Handelsgerichte Amberg, Regensburg und Weiden.

Für diese ist ein Handelsappellationsgericht zu München gebildet.

4. im Kreise Oberfranken die Wechselgerichte Bamberg und Kronach.
5. im Kreise Mittelfranken das Wechselgericht Ansbach.
6. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg die Wechselgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.
7. im Kreise Schwaben und Neuburg die Wechselgerichte Donauwörth, Kempten und Memmingen.
8. für die Stadt Nürnberg ein eigenes Handelsgericht erster Instanz und Handelsappellationsgericht.
9. für die Stadt Augsburg ein eigenes Wechselgericht erster Instanz und Wechselappellationsgericht zugleich für den Kreis Schwaben und Neuburg.

Als Gericht II. Instanz bestehen außerdem die Wechselappellationsgerichte zu Bamberg für den Kreis Oberfranken, zu Eichstädt für den Kreis Mittelfranken und zu Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg. Ein Gericht III. Instanz

ist aufgehoben und besteht nur beim obersten Gerichtshofe zu München für die Wechselrechtsfälle, welche in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth nach der Preuß. Prozeßordnung Tit. 27 entschieden werden.

Das forum privilegiatum des Standesherrn vor den Appellationsgerichten bleibt in Wechselsachen im Gebiete der Bayrischen Wechselordnung v. 24. Novbr. 1785 außer Wirksamkeit.

Erk. d. Kgl. Wechs.-Ger. II. Inst. zu Freysing v. 15. Mai 1851. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. III. S. 109.

Für Baden ist die Klage in Wechselsachen nach Anhangsatz I. z. Bad. Landrecht nur bei den Handelsgerichten anzubringen.

Für Württemberg sind als Wechselgerichte ausdrücklich bestimmt:

Der Civilsenat des Kgl. Obertribunals zu Stuttgart und die Civilsenate der 4 Kreisgerichtshöfe Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm und sämmtliche Oberamts- (Bezirks-) Gerichte.

Für Oesterreich wird die Gerichtscompetenz theils durch die Verordnung vom 25. Jänner 1850 Nr. 52 in § 1 u. 2, Verordnung vom 31. März 1850 Nr. 125 § 1, und die Circularverordnung v. 1. Sept. 1852 in § 1, theils durch die Kaiserlichen Patente vom 20. Novbr. 1852 Nr. 251, Nr. 259, Nr. 261, 16. Febr. 1853 Nr. 30 u. 3. Juli 1853 Nr. 129 festgesetzt, und in diesen alle Streitsachen aus Wechselgeschäften ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Parteien ausschließlich in den Wirkungskreis der Handelsgerichte d. h. der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz verwiesen.

Bezüglich dessen, welches Gericht in Hinsicht auf den Beklagten sodann das competente sei, sind die Bestimmungen der einzelnen Staaten je nach den Particulargesetzgebungen verschieden. Vorzugsweise gilt jedoch das Forum domicilii d. h. dasjenige Handels-, Wechsel- oder sonstige zur Verhandlung in Wechselsachen competente Gericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz hat, resp. das Gericht des Zahlungsortes. Hinsichts des letzteren kommen hier zwei Bestimmungen d. A. W.-O. zur Berücksichtigung.

a. Art. 4 Nr. 8. Der bei dem Namen oder der Firma angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener

Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

b. Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Nach Art. 49 der A. W.-O. kann aber der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, wodurch sodann im ersten und zweiten Falle eine Cumulation der Klagen entsteht, in welcher die Mitverklagten in der Regel dem Instanzenzuge des Hauptverklagten zu folgen haben.

In Bayern greift aber auch das Forum arresti unter denjenigen Voraussetzungen Platz, in welchen es nach der Ger.-Ordn. Cap. I. § 8 zuläßig ist. Hat übrigens in einem eigenen Wechsel der Aussteller sich der üblichen Clausel bedient „zahlbar in . . . und aller Orten" oder „zahlbar hier und aller Orten, wo er anzutreffen ist", so kann derselbe vor jedem Gerichte belangt werden, in dessen Sprengel er nach Verfall anzutreffen ist, ganz abgesehen, ob dies das Forum domicilii des Beklagten oder des Zahlungsortes ist.

Die Bestimmung des Art. 4 N. 8, daß der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort zugleich als Wohnort des Bezogenen angesehen werden solle, falls nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, hat die Wirkung, daß daselbst, als an dem präsumirten Domicil, auch der Gerichtsstand des Primär-Verpflichteten, des Bezogenen begründet wird, obschon nach den bestehenden Particular-Gesetzgebungen dem Berechtigten die Wahl frei bleibt, den Acceptanten auch an seinem wirklichen Wohnorte zu belangen.

Bei Domicilwechseln ist zwar der Gerichtsstand des Acceptanten am Zahlungsorte begründet, es muß jedoch, wenn der letztere nicht zugleich der Wohnort des Verklagten ist, die Zustellung der Vorladung an ihn in seinem Wohnorte erfolgen. Ebenso kann auch die gegen den Domicilianten angestellte Klage nicht dem Domiciliaten für den Verklagten insinuirt werden, da die Vorschrift der Wechselordnung nur die Competenz, nicht das Prozeßverfahren und die Insinuation regelt.

Ueber die Anbringung der Klage bezüglich desjenigen Gerichts, welches, zur Abfertigung von Wechselstreitsachen überhaupt competent, im concreten Falle als das zuständige erscheint, bestimmen die

Particulargesetzgebungen der deutschen Staaten im Bereiche der A. W.-O. Folgendes:

1. Herzogthum Anhalt-Bernburg. Zusätze zur A. D. W.-O. v. 30. Jan. 1851.

§ 4. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Verklagte seinen gewöhnlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem einer der Beklagten unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei zur Regreßleistung angezogen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

2. Herzogthum Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen. Cap. III. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1850.

§ 2. II. Gerichtsstand. Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnortes sowohl, als in dem besonderen des Contrakts, wenn der Beklagte in dem Gerichtsbezirke, in welchem die Wechselverbindlichkeit eingegangen worden ist oder erfüllt werden soll, gegenwärtig ist, oder des Arrestes angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich: „aller Orten, wo er anzutreffen ist" zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird.

3. Königreich Bayern, s. vorst. S. 20 u. 22.

Mit der Wechselklage nach § 3 Tit. 27 der Preuß. Ger.-Ordn. (für die ehemal. Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth noch gültig) kann (in Bayern) die Executivklage eventuell nicht verbunden, noch gleichzeitig verhandelt und entschieden werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu München v. 23. Mai 1854. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. III. S. 126.

4. Herzogthum Braunschweig. Gesetz über den Wechselprozeß v. 1. Januar 1849.

Art. 1. Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten, oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, oder, wenn der Schuldner sich durch eine besondere

Clausel demselben unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung competent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt.

5. Freie Stadt Frankfurt a. M. Interimistische Prozeß-Ordnung vom 30. Sept. 1819. Cap. III. Wechsel-Prozeß-Verfahren.

Art. 77. Gerichts-Competenz. In Wechselklagsachen ist nach Verschiedenheit der Größe des einzuklagenden Hauptstuhls und resp. des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten, entweder das Stadtgericht oder das Stadt- oder das Land-Justiz-Amt die competente Gerichtsstelle.

6. Freie Stadt Hamburg. Einführ.-Ordnung vom 5. März 1849.

§ 2. Das Handelsgericht ist die ausschließlich competente erste Instanz für alle in Stadt- und privativem Gebiet mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel vorkommenden Wechselsachen.

7. Großherzogthum Hessen. Gesetz vom 4. Juni 1849. das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§ 1. Wechselklagen können sowohl bei demjenigen Gerichte, welchem der Beklagte bezüglich der Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten unterworfen ist, als auch bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

§ 2. Sind mehrere aus demselben Wechsel Verpflichtete verschiedenen Gerichten unterworfen, so kann der Kläger nach seiner Wahl bei einem jeden dieser Gerichte gegen sämmtliche Schuldner oder auch nur gegen einige derselben seine Klage anbringen.

8. Fürstenthum Lippe-Detmold. Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§. 1 wörtlich wie Art. 1 bei Braunschweig vorst. sub N. 4.

9. Freie Stadt Lübeck, Einführungs-Ordnung v. 28. April 1849.

Art. 10 ad 1. Wechselklagen können nach Wahl des Klägers sowohl bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, oder bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

10. Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Wechselprozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849 (für beide wörtlich gleichlautend.)

§ 1. Zuständige Gerichte: Wechselklagen können bei allen Gerichten, unter welchen der Beklagte in erster Instanz nach der bestehenden Gerichtsverfassung seinen allgemeinen oder besondern Gerichtsstand hat, insbesondere auch bei dem Gerichte des Zahlungsortes angestellt werden.

11. Herzogthum Nassau. Wechselprozeßordnung vom 7 Novbr. 1848.

§ 1. Wechselklagen werden mit Beseitigung des befreiten persönlichen Gerichtsstandes vor den ordentlichen Gerichten erster Instanz angebracht.

Es ist zulässig, mehrere Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in Einer Klage zu cumuliren.

12. Kaiserreich Oesterreich (mit Einschluß seiner außerdeutschen Kronländer, da in denselben gleichfalls die Allg. Wechselordnung und ein gleichmäßiges Verfahren in Wechselrechtsstreitsachen eingeführt ist).

Die Competenz in Wechselstreitigkeiten in Bezug darauf, bei welchem der zuständigen Gerichte die Wechselklage anzubringen sei, richtet sich nicht nach den Verordnungen über das Wechselverfahren, sondern in der Regel nach den Jurisdictionsnormen, und zwar:

Jurisdictionsnorm v. 20. Novbr. 1852 N. 251 für Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark 2c. § 58.

" " v. 20. Novbr. 1852 N. 259 für das lomb.-venet. Königreich § 35.

" " v. 20. Novbr. 1852 N. 261 für Dalmatien § 56.

" " v. 16. Febr. 1853 N. 30 für Ungarn, Kroatien, Slavonien § 56.

" " v. 3. Juli 1853 N. 129 für Siebenbürgen § 56.

Nach diesen Gesetzen kann eine Wechselklage angebracht werden:

1. Bei jenem Handelsgerichte oder Handelssenate, in dessen Bezirk der Geklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen

Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes (§ 18 der Jurisdictionsnorm v. 20. Novbr. 1832 N. 251, womit auch die übrigen Jurisdictionsnormen übereinstimmen).

2. In dessen Bezirke er in dem Register der Kaufleute oder Fabrikanten eingetragen ist, oder

3. in dessen Bezirk sich seine Handels- oder Fabriksniederlassung befindet.

4. Auch haben die in Personalstreitigkeiten zulässigen besonderen Gerichtsstände auf Wechselstreitigkeiten Anwendung.

Zu diesen besonderen Gerichtsständen [1]) gehören:

a) Der Gerichtsstand der Aufforderungsklage, b) der Widerklage, c) der zusammenhängenden Streitsachen, d) der verbundenen Streiter, e) der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß, f) der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, g) des Vertrages, h) der provisorischen Sicherstellungsmittel, i) der besondere Gerichtsstand der Rechtfertigung des Verbotes, des Arrestes und anderer provisorischer Sicherstellungsmittel, k) der besondere Gerichtsstand der Pränotation und Intabulation, l) der geführten Verwaltung, m) der Verlassenschaftsabhandlung, n) der Aufhebung und Sistirung der Execution, o) der Excindirungsklage, p) der freiwilligen Prorogation.

5) Bei Militärgerichten richtet sich die Competenz nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitze des Geklagten oder nach dem Zahlungsort, indem die Vorschrift über das Wechselverfahren bei Militärgerichten vom 1. September 1852 folgend bestimmt:

§ 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entstehen, sind entweder bei dem, in andern Rechtsstreitigkeiten nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen Militär- oder Magistratualgerichte, oder bei jenem Militärgerichte anzubringen, welchem der Geklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

§ 2. Bei dem Militärgerichte des Zahlungsortes können alle,

---

1) Diese besonderen Gerichtsstände sind hier nur nachrichtlich aufgeführt, es würde aber von dem Zwecke dieser Darstellung abführen, sich darüber weiter zu verbreiten.

der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nämlichen Wechsel mit Einer Klage belangt werden.

Bei andern Militair- oder Magistratualgerichten können nur diejenigen Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche demselben ihrer persönlichen Eigenschaft und ihrem Wohnsitze nach unterstehen.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners, und können mit demselben in Einer Klage belangt werden.

§ 3. Außer dem im § 2 angeführten Bürgschaftsverhältnisse sind Militairpersonen vor dem zuständigen Militairgerichte zu belangen.

Die Klage auf Ungültigkeitserklärung eines Accepts wegen Wechselunfähigkeit des Acceptanten kann auch bei dem Gerichte des im Wechsel angegebenen Zahlungsortes angebracht werden.

Erk. d. k. k. Oberst. Ger.-Hofes zu Wien v. 25. Juni 1856. Allg. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1857 Nr. 25.

Dagegen gehört die Klage des Bezogenen gegen den Aussteller auf Zahlung der rückständigen Valuta in Oesterreich vor das Handelsgericht. Nach § 57 Ziff. 1 litt. d. und § 63 der Oesterr. Jurisd.-N. in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Just.-Min.-Verordnung v. 25. Jänner 1850 sind nur die Streitigkeiten über eigentliche Wechselsachen, d. h. solche, wobei die Anordnungen der W.-O. und der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen in Anwendung kommen, der Wirksamkeit des Handelsgerichts als eines Causalgerichts für zugewiesen zu erachten. Die Klage der Bezogenen gegen den Aussteller auf Zahlung der rückständigen Valuta ist aber keine Wechselklage, weil der Bezogene nach Art. 23 der W.-O. kein Wechselrecht gegen den Aussteller hat.

Erk. d. k. k. Ob. Ger.-Hofes zu Wien v. 1851. Archiv f. D. W.-R. Bd. III. S. 337.

Der Wechselgläubiger ist (in Oesterreich) nicht berechtigt, die Klage aus einem mit allen zur Gültigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Wechsel bei einem andern als dem für Wechselstreitigkeiten competenten Causalgerichte anzubringen, und kann daher, wenn er wegen einer gemeinrechtlichen Forderung verklagt würde, sein Recht aus dem Wechsel nicht in Form einer Widerklage vor dem persönlichen Gerichtsstand geltend machen. Wechselklagen können nach Verordng. v. 25. Jan. 1850 § 1 und der Jurisd.-Norm v. 20. Novbr. 1850 §§ 57, 60, 37 u. 33 in Orten, wo

sich ein Handelsgericht befindet, nur bei diesem angebracht werden, und es besteht hinsichtlich der auf Wechsel gestützten Widerklage keine Ausnahme.

Erk. d. k. k. Ob. Ger.-Hofes zu Wien v. J. 1855. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1855 Nr. 80.

13. Königreich Preußen, Einführungsgesetz v. 15. Febr. 1850.

§ 6. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigetreten oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden. [1])

---

1) a. Der Wechselgläubiger kann die Wechselklage gegen mehrere Wechselschuldner zusammen sowohl beim Gericht des Zahlungsortes, als bei demjenigen Gericht, dem einer der Beklagten persönlich unterworfen ist, anstellen. — Es kommt in Ansehung der Zulässigkeit einer solchen Cumulation der Wechselklage nicht darauf an, ob diese blos gegen mehrere Indossanten und den Wechselzieher allein, oder je nachdem ein gezogener resp. eigner Wechsel vorliegt, gegen erstere und zugleich gegen den Acceptanten resp. den Aussteller des eigenen Wechsels erhoben wird.

Präjudiz des Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 15. April 1851 Nr. 2284. Entscheid. Bd. XX. S. 544.

b. Das zur Vollziehung eines Rechtsgeschäftes oder das auf einem Wechsel gewählte Domizil ist nicht geeignet zur Zustellung des auf Grund des Geschäfts erlassenen Urtheils oder der daraus folgenden Executionsacte; denn wenn auch nach Art. III. des B. G.-B. des Code Nap. nur angenommen werden kann, daß alle Significationen, Klagen, Poursuiten, die sich auf den Act selbst beziehen, für dessen Vollziehung die Domizilwahl stattgefunden hat, in dem gewählten Wohnorte geschehen können, so folgt dennoch hieraus noch nicht, daß Urtheile, welche auf Grund eines solchen Actes erlassen worden, und um deren Vollziehung es sich nunmehr handelt, und die aus demselben folgenden Executionsacte anders als der Person des Schuldners oder in dessen wirklichem Domizil zugestellt werden können.

14. Königreich Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849. Abschn. II. vom Wechselprozesse.

§ 31. Die Klage kann vor jedem Civilrichter angebracht werden, in dessen Gerichtsbezirke sich der Beklagte findet.

15. Herzogthum Sachsen Altenburg, Wechselordnung von 1750 Cap. V.

§ 1. Die Wechselklage ist anzubringen bei derjenigen Obrigkeit, wo der Debitor sein Forum hat oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechselbrief pfleget belanget zu werden.

Erk. d. App.-Ger. zu Cöln v. 21. Novbr. 1849. Rhein. Archiv Bd. 45. S. 54.

c. Bei Domizilwechseln ist zwar der Gerichtsstand des Acceptanten am Zahlungsorte begründet, es muß jedoch, wenn der letztere nicht zugleich der Wohnort des Beklagten ist, die Zustellung der Vorladung an ihn in seinem Wohnorte erfolgen.

Erk. d. Kgl. Ober-Trib. zu Berlin vom 3. Febr. 1852. Entscheid. Bd. XXII. S. 405.

d. Durch die nach § 6 des Einführ.-Gesetzes erweiterte Competenz des Gerichtes und gestattete Cumulation der Klage sind die in Ansehung der Ausländer bestehenden Gesetze nicht geändert und verbindet der § 6 l. c. nur die diesseitigen Unterthanen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 26. April 1855. Striethorst, Archiv Bd. XVII. S. 144. Erk. v. 4. Decbr. 1855 u. 1. Septbr. 1859.

e. Der § 6 des Einführ.-Gesetzes findet hinsichtlich der Competenz, nicht aber auf die nach Art. 83 der W.-O. zulässige Regreßklage Anwendung. Die Wechselklage setzt die Existenz einer wechselmäßigen Verbindlichkeit voraus, und kann daher, sobald diese letztere, wie bei der nach Art. 85 der W.-O. stattfindenden Regreßklage gegen Bereicherung aus einem präjudizirten Wechsel, ihr Ende bereits erreicht hat, zur Verfolgung eines Anspruches, den der Wechselinhaber aus einem andern Rechtsgrunde, um sich vor Schaden zu bewahren, gegen die bisherigen Wechselverpflichteten geltend gemacht, nicht dienen.

Erk. d. App.-Ger. zu Cöln vom 18. Mai 1854. Rhein. Archiv. Bd. I. S. 44.

f. Die inländischen Gerichte sind nicht competent, über Verbindlichkeiten zu entscheiden, welche von Ausländern im Auslande eingegangen sind. Der Art. 102 des B. G.-B. des Code Nap. bezieht sich nur auf Inländer und kann daher für Ausländer einen Gerichtsstand im Inlande nicht begründen.

Erk. d. App.-Ger. zu Cöln vom 29. März 1852. Rhein. Archiv. Bd. XLVII. S. 94.

g. Dagegen bleibt der § 6 des Einf.-Ges. für alle diejenigen maßgebend, welche ihren Wohnsitz im Auslande genommen, jedoch im Preußischen Unter-

16. Herzogthum Sachsen Coburg, Ausführungsgesetz vom 27. Juni 1849. II. Vom Wechselprozeß.

§ 6 wörtlich wie vorst. s. § 1 bei Braunschweig.

17. Großherzogthum Sachsen-Weimar. Einführ.-Ordng. v. 13. Juli 1849.

§ 8. Hinsichtlich des Wechselprozesses finden die Bestimmungen des 4. Abschnitts der Wechselordnung vom 20. April 1819 auch ferner wie seither Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Zusätzen.

1. Zu § 214 der Wechselordnung.[1]) Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage angebracht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden. Auch in Wechselsachen verlieren die Privilegien des Gerichtsstandes ihre Wirkung und sind die Schriftsassen dem Stadtgerichte oder Justizamte des Bezirks, worin sie wohnen, unterworfen.

18. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII. Vom Wechselprozesse. 2. Gerichtsstand.

§ 222. Die Wechselklage kann bei dem Gerichte, welchem der Verklagte für seine Person unterworfen ist, in dem besondern des

---

thanenverbande sich befinden, so wie für diejenigen Ausländer, welche durch freiwillige Prorogation die Competenz des Preußischen Gerichts begründen.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin vom 29. Sptbr. 1859 und 31. Mai 1859. Striethorst, Archiv. Bd. XXXIII. S. 239.

b. Auch eine mit Corporationsrechten und juristischer Persönlichkeit nicht versehene anonyme Handelsgesellschaft kann bei dem Gerichte des Orts, wo dieselbe ihren Wohnsitz gewählt und ein Geschäftslocal errichtet hat (Art. 91 d. A. D. W.-O.) wechselmäßig belangt werden, wenngleich einzelne Gesellschaftsmitglieder ihren Wohnsitz außerhalb der Preuß. Staaten haben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Juni 1859. Striethorst, Archiv. Bd. XXXIV. S. 211.

1) Wechselordnung vom 20. April 1819. Abschnitt IV. Vom Wechselprozeß. II. Gerichtsstand.

§ 214. Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnortes und in dem besondern des Contrakts oder des Acceptes angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich „aller Orten, wo er anzutreffen" zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird.

Contrakts, wenn er daselbst anzutreffen ist, oder des Arrestes angebracht werden.

§ 223. Hat er sich im Wechsel, oder unter demselben — im letzteren Falle mit besonderer, der nachfolgenden Clausel beigefügter Namens-Unterschrift — „aller Arten, wo er anzutreffen" zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter, in dessen Bezirk er angetroffen wird, zuständig.

19. Fürstenthum Waldeck, Wechselordnung v. 30. Mai 1849.

§ 1. Die Wechselklage kann angebracht werden:

a. vor dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten,
b. vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wechsel ausgestellt wurde, vorausgesetzt, daß der Verklagte sich zur Zeit der Anstellung der Klage in demselben befindet,
c. vor dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, unter gleicher Voraussetzung wie zu b.
d. vor jedem Gericht, in dessen Bezirk der Verklagte nach der Verfallzeit angetroffen wird, vorausgesetzt, daß er sich diesem durch eine schriftliche Erklärung unterworfen hat.

Dem Gerichte, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen hierländischen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in derselben Klage in Anspruch nimmt.

Abschnitt 2.

Von dem Anbringen der Klage.

§ 6. Erfordernisse der Klage.

Im Allgemeinen ist die Wechsel-Klage mit allen den Erfordernissen zu versehen, welche bei Anbringung jeder andern Klage bedingt sind, jedoch beruht bei ihr der Klagegrund in dem Wechsel selbst und nicht in dem etwaigen der Wechselausstellung vorausgegangenen Rechtsgeschäft.

Demnächst ist bei derselben auch eine Cumulation mehrerer Klagen und zwar in zweifacher Art zulässig, nämlich

a. indem mehrere Wechselverpflichtete in Einer Klage belangt werden dürfen,

b. indem mehrere Wechselforderungen in Einer Klage geltend gemacht werden können.[1])

Endlich müssen der Wechselklage auch die nöthigen Documente und zwar in specie der Wechsel sowie der Protest, vorkommenden Falles auch die Retourrechnung mit ihren Belegen, als Courszettel, Mäkler-Attest rc. im Originale beigelegt werden. Nur bei der Regreßklage auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme bedarf es nach Art. 26 der A. D. W.-O. der Beibringung des Wechsels nicht, sondern genügt zur Begründung des Anspruches die Vorlegung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes.

Bei der Klage auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten hat der Kläger außer dem Wechsel und dem aufgenommenen Proteste auch sofort den urkundlichen Beweis oder die urkundliche Bescheinigung über das Vorhandensein einer der beiden in Art. 29 der A. D. W.-O. angeführten thatsächlichen Bedingungen mit beizubringen.

Wird endlich die Klage nicht in foro domicilii des Beklagten angebracht, sondern das Gericht des fori arresti damit angegangen, so ist mit der Klage gleichzeitig die urkundliche Bescheinigung derjenigen Voraussetzungen zu verbinden, unter welchen dieses forum Platz greift.

Was die Cumulation der Klagen anlangt, und zwar insbesondere die vorstehend sub a. gedachte Cumulation der Klagen gegen mehrere Wechselverbundene, so finden wir hierüber in den einzelnen Wechselprozeßordnungen folgende Bestimmungen:

1. Anhalt-Bernburg, Gesetz vom 30. Januar 1851.

---

1) a. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 8. Mehrere Wechselforderungen des nämlichen Gläubigers an denselben Schuldner dürfen ohne Beschränkung in eine Klage zusammengefaßt werden.

b. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung vom 20. April 1819. Abschnitt IV. Vom Wechselprozeß.

§. 221. Die Häufung mehrer Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in einem Libell finden unbeschränkt Statt.

c. Preußen.

Die Klage auf Annullirung der durch Zwang, behufs unentgeltlicher Aushändigung eines Wechsels, erpreßten Willenserklärung kann mit der Klage auf Rückgabe des Wechsels cumulirt werden. Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 11. Septbr. 1856. Striethorst, Archiv Bd. XII. S. 169.

§ 4. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gericht des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem einer der Beklagten unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei zur Regreßleistung angezogen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

2. Braunschweig, Gesetz über den Wechselprozeß v. 11. Januar 1849.

Art. 1 Alinea 2. Dem Gerichte, welches zur Entscheidung competent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt.

3. Coburg, Einführungs-Verordnung vom 27. Juni 1849.

§ 6 wörtlich wie vorst. Art. 1 Alinea 2 bei Braunschweig.

4. Hessen-Darmstadt, Wechsel-Prozeß-Ordnung vom 4. Juni 1849 für Starkenburg und Ober-Hessen.

§ 2. Sind mehrere aus demselben Wechsel Verpflichtete verschiedenen Gerichten unterworfen, so kann der Kläger nach seiner Wahl bei einem jeden dieser Gerichte gegen sämmtliche Schuldner, oder auch nur gegen einige derselben, seine Klage erheben.

5. Lippe-Detmold, Wechselprozeßordnung vom 5. Juli 1849.

§ 1 Alinea 2 wörtlich wie vorstehend bei Braunschweig Art. 1 Alinea 2.

6. Oesterreich. a. Justiz-Minist.-Verordnung über das Wechselverfahren vom 25. Jänner 1850 N. 52.

§ 4. Bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen. Bei anderen Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben.

Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

b. Just.-Minist.-Verordn. v. 31. März 1850 über das Verfahren in Wechselsachen im lombardisch-venetianischen Königreich.

§ 3 wörtlich wie vorstehend ad a. § 4.

c. Kriegs-Minist.-Circular-Verf. v. 1. Septbr. 1852 über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militairgerichten in und außerhalb der Militairgränze.

§ 2. Bei dem Militairgerichte des Zahlungsortes können alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nämlichen Wechsel nur mit Einer Klage belangt werden.

Bei andern Militair- oder Magistratual-Gerichten können nur diejenigen Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche derselben ihrer persönlichen Eigenschaft und ihrem Wohnsitze nach unterstehen.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit demselben in Einer Klage belangt werden.

Mehrere mit einer Klage vom Wechselinhaber belangte Wechselverpflichtete gelten als Streitgenossen. Eine Streitgenossenschaft tritt nämlich ein, sobald mehrere Personen dasselbe Recht zu einer Sache versprochen haben, und die hieraus entspringende Verbindlichkeit vom Gläubiger in Anspruch genommen wird. s. § 888 des Oest. a. b. G.-B. u. § 4 der J.-M.-V. v. 25. Jan. 1850.

Erk. d. k. k. Ob.-Land-Ger. zu Wien v. 15. Juni 1851. A. Oesterr. Ger.-Zeit. v. 1852 N. 119.

7. Preußen, Einführungsgesetz vom 15. Febr. 1850.

§ 6. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichtete einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen, oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.[1])

1) Vergl. a. die Conventionen mit

1. Anhalt-Bernburg v. 9/27. Septbr. 1840. Preuß. Ges.-Samml. v. 1840 S. 250.
2. Anhalt-Dessau v. 12. Mai 1853. P. G.-S. v. 1853 S. 465.
3. Braunschweig v. 4/9. Decbr. 1841. P. G.-S. v. 1842 S. 1.
4. Lippe-Detmold v. 18. März 1857. P. G.-S. v. 1857 S. 289.
5. Oesterreich v. 16. Juni 1844. P. G.-S. v. 1844 S. 165.
6. Reuß-Plauen, ältere Linie v. 15. Novbr. / 10. Decbr. 1845. P. G.-S. v. 1845 S. 825.

§ 7. Begründung der Klage durch Urkunden.

Im § 6 ist angeführt, daß sich die Klage nicht auf das der Wechselausstellung vorhergegangene Rechtsgeschäft, sondern auf den Wechsel selbst als ein Summenversprechen und als solches als auf einen selbständigen Verpflichtungsgrund begründen müsse. Ein solcher, eine Klage begründender Wechsel, es sei ein gezogener oder eigener (trockener), muß aber mit den zu seiner vollen Gültigkeit in den Art. 4 und 96 der W.-O. vorgeschriebenen Eigenschaften versehen sein. Aus einem Schriftstück, welchem eins der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verpflichtung (cf. Art. 4 und 98 Ziff. 1. der W.-O.), eine auf einen solchen Wechsel begründete Klage ist daher sofort von dem Gericht zurückzuweisen.

Ein gleiches findet statt, wenn der Ungrund der Klage aus dem Klagevortrage oder den beigelegten Urkunden hervorgeht, oder der Inhalt der letzteren nicht mit dem der ersteren übereinstimmt, oder endlich, wenn das bezügliche Gericht sich nicht für competent erachtet.

---

7. Reuß-Plauen, jüngere Linie v. 5. Juli 1834. P. G.-S. v. 1834 S. 127, nebst Nachtrag v. 10. Febr./4. März 1857. P. G.-S. v. 1857 S. 114.
8. Königreich Sachsen v. 14. Octbr./11. Decbr. 1839. P. G.-S. v. 1839 S. 359.
9. Sachsen-Altenburg v. 18. Febr. 1832. P. G.-S. v. 1832 S. 110. nebst Nachtrag v. 10. Febr./4. März 1857. P. G.-S. v. 1857 S. 113.
10. Sachsen-Coburg-Gotha v. 23. Decbr. 1833. P. G.-S. v. 1834 S. 13.
11. Sachsen-Meiningen v. 2. Mai 1859. P. G.-S. v. 1859 S. 221.
12. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 23/29 März 1852. P. G.-S. v. 1852 S. 125, nebst Nachtrag v. 10. Febr./4. März 1857. P. G.-S. v. 1857 S. 116.
13. Schwarzburg-Rudolstadt v. 12. Aug./8. Octbr. 1840. P. G.-S. v. 1840 S. 239, nebst Nachtrag v. 10. Febr./4. März 1857. P. G.-S. v. 1857 S. 115.
14. Schwarzburg-Sondershausen v. 18. Novbr./5. Decbr. 1843. P. G.-S. v. 1844 S. 7.
15. Waldeck v. 6. Mai 1840. P. G.-S. v. 1840 S. 118.

b. die Cabinets-Ordres

1. in Betreff Bayerns v. 29. Decbr. 1852. P. G.-S. v. 1853 S. 19.
2. in Betreff Kurhessens v. 14. Aug. 1837. P. G.-S. v. 1837 S. 139.

1. Anhalt-Dessau-Cöthen, Erläuter. d. Proz.-Ordn. v. 1850.

§ 4 Alinea 1 wörtlich wie nachfolgend § 216 und Alinea 2 wörtlich wie § 217 bei Sachsen-Weimar S. 43. 44.

§ 5. Fehlen dem Kläger die hiernach erforderlichen Beweisurkunden gänzlich, oder zum Theil, so findet der Wechselprozeß nicht Statt.

Es steht jedoch dem Kläger frei, wenn er die Wechselverbindlichkeit des Beklagten im ordentlichen Prozesse dargethan hat, wobei übrigens die von den Vorschriften des Wechselprozesses unabhängigen Grundsätze des Wechselrechts zur Anwendung kommen, sodann aus dem darüber ertheilten rechtskräftigen Erkenntnisse auf wechselmäßige Execution anzutragen.

Fehlen dem Kläger jedoch nur die Beweismittel in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert dies die Anstellung der Wechselklage nicht (§ 26).

§ 6. Findet der Richter bei der Klage einen Mangel an den in den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Erfordernissen, so muß er dieselbe sofort verwerfen.

2. Bayern, a. Wechsel-Ger.-Ordn. v. 1785.

Cap. III § 1. Bei Anstellung der Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beigebracht werden.

Cap. IV § 3. Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, muß der Kläger diesen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen ebenfalls nöthigen Beilagen in duplo mit beilegen.

§ 5. Wenn der Urgrund der gestellten Klage aus des Klägers eigenen narratis oder beigelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiteres von Amtswegen abzuweisen.

Der mit der Klage vorgelegte, als Beweismittel dienende Wechselbrief darf keine vom Beklagten zu beanstandende Gebrechen an sich tragen. Ein solches Gebrechen, welches den Wechselbrief zweifelhaft macht und dem Wechselschuldner Veranlassung zur Bekämpfung der Gültigkeit desselben gibt, ist aber unstreitig eine sichtbare Rasur an einer das Bestehen der Wechselschuld und deren Tilgung bedingenden Ziffer, wozu offenbar auch der Zahlungstag gehört.

Erk. d. Kgl. Wechs.-Ger. II. Inst. z. Freising v. 6. März 1856. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. IV S. 446.

b. Preuß. Allg. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 27 für Ansbach und Bayreuth.

1. sub Nr. 13 bei Preußen § 1, 4 und 9.

3. Braunschweig, Wechselprozeß-Ordn. v. 11. Januar 1849.

§ 2. Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden oder zu Protokoll zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruchs dienenden Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und um Einleitung des Wechselverfahrens bitten.

4. Bremen, Einführungsordn. v. 25. April 1849.

§ 13. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung der Beibringung des Original-Wechsels den Vortheil des Wechselprozesses unter folgenden näheren Bestimmungen.

§ 14. Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden, so wie der etwaigen Re- und Dupliken dienenden Thatsachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt, oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen werden. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

§ 15. Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Editionsanträge bleiben ausgeschlossen.

§ 16. Bei Erbfällen ist indessen der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache nach den Grundsätzen des ordentlichen Prozesses zu berichtigen und sodann den Wechselprozeß zu wählen. Er kann auch, falls in letzterem die Legitimation der Sache bestritten wird, die Suspension des Wechselprozesses verlangen und, nach Berichtigung des Legitimationspunktes im ordentlichen Prozeß, zum Wechselprozeß zurückkehren.

§ 18. Die Ausstreichung aller späteren Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

5. Frankfurt a. M., A. Einführungs-Gesetz vom 10. März 1849.

§ 12. Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a. durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt

werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b. durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c. durch Anweisungen, welche an Ordre gestellt sind;

d. durch Schuldscheine und Zahlungs-Versprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b und c nur dann, wenn sie die im Art. 4 der A. D. W.-O. unter 2—8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2—6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

B. Interim. Prozeß-Ordnung v. 30. December 1819. Cap. III. Wechsel-Prozeß-Verfahren.

Art. 79. Zur Begründung des Wechselprozesses müssen sogleich bei der Klage die Originaldocumente, worauf dieselbe begründet werden soll, beigebracht werden. Gründet sich jedoch die Klage auf die Nicht-Acceptation einer Tratte, so muß wenigstens der über den Mangel der Acceptation ausgestellte Original-Protest sogleich vorgelegt werden, und ist in einem eigenen Wechsel ein auswärtiger Ort zur Zahlung bestimmt, so muß durch Vorlegung des Original-Protestes auch zugleich dargethan werden, daß der Kläger sich am bestimmten Ort und Zeit vergeblich um die Zahlung gemeldet habe.

6. Hannover, Bürgerliche Prozeß-Ordnung vom 8. Novbr. 1850. Tit. III. Vom Wechselprozeß.

§ 487. Der Wechselprozeß ist zulässig, wenn es sich um Erfüllung wechselmäßiger Verpflichtungen handelt und der Kläger den Beweis der sein Recht und die Verbindlichkeit des Verklagten außer Zweifel setzenden Thatsachen entweder durch öffentliche oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift nach § 329 [1])

---

1) § 329. Ueber die im Original vorzulegenden Privaturkunden, d. h. solche, welchen die Kraft einer öffentlichen Urkunde fehlt, muß, wenn sie von dem Gegner, oder solchen Personen, für deren Handlung er haftet, ausgestellt sein sollen, die abzugebende Erklärung dahin gerichtet werden, daß er die Unterschrift anerkennen oder eidlich abläugnen wolle. Die Anerkennung der Namensunterschrift begründet für die Aechtheit des Inhalts eine Rechts-Vermuthung, die ganz oder theilweise nur durch den Nachweis solcher Thatumstände beseitigt werden kann, welche angeben, daß es nicht die Absicht gewesen, durch

vom Verklagten anerkannt oder eidlich abgeläugnet werden muß, sofort antritt.

§ 488. Der Kläger hat seine Urkunden nicht allein dem Beklagten in Abschrift mitzutheilen, sondern auch die Originale derselben auf der Gerichtsschreiberei des Prozeß-Gerichts zur Einsicht des Beklagten niederzulegen.

7. Großherzogthum Hessen-Darmstadt, Gesetz v. 4. Juni 1849 das Wechselprozeß-Verfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§ 3. Eine Wechselklage kann nur durch einen Wechsel begründet werden. Der Wechsel selbst und der Protest, wo es eines solchen zur Erhaltung des Wechselrechtes bedarf, muß im Original oder in Abschrift mit der Wechselklage übergeben werden.

§ 4. Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen werden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine ausländische Behörde.

8. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

Wörtlich wie vorst. § 2 bei Braunschweig.

9. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeßordnung v. 14. Juni 1849.

§. II. 1. Der Kläger muß mit der schriftlich einzureichenden und zur Registratur zu gebenden Klage den Wechsel und die etwa außerdem zur Geltendmachung seines Anspruches nöthigen Urkunden wenigstens in Abschrift einreichen und seine Klagebitte dem Wechselverfahren gemäß stellen.

Alle zur Begründung der Klage erforderlichen Umstände, auch die passive Legitimation des Beklagten, müssen durch öffentliche oder den Beklagten verbindende Privaturkunden nachgewiesen werden.

10. Nassau, Wechselprozeßordnung vom 7. November 1849.

§ 2. Ueber alle zur Begründung der Klage gehörigen That-

---

die Unterschrift der Urkunde deren Inhalt zu genehmigen. Durch die besondere Beschaffenheit der Urkunde, z. B. Rasuren, Interlineaturen u. s. w., kann jene Rechtsvermuthung geschwächt oder auch ganz aufgehoben werden. — Ist die Privat-Urkunde von dritten Personen ausgestellt, für deren Handlungen der Gegner nicht haftet, so genügt zur Abläugnung die Erklärung, daß er die vorgelegte Hand- und Unterschrift als die des dritten Ausstellers nicht kenne.

umstände muß mit der Anstellung derselben der Beweis durch öffentliche oder Privaturkunden (den Wechsel, die Proteste ꝛc.) angetreten werden.

Die Urkunden sind in doppelter Abschrift zu übergeben, auch können die Originalien beigefügt werden. Editionsanträge an den Beklagten zu diesem Zwecke sind unstatthaft.

§ 3. Dem Kläger, welcher sich nicht im Besitze des Originalwechsels befindet, oder welchem andere zum Beweise der Klage (z. B. der Sachlegitimation) nöthige Urkunden fehlen, bleibt überlassen, seine Wechselforderung im ordentlichen Prozesse geltend zu machen und nach erwirktem obsieglichen Urtheil auf Vollstreckung nach Vorschrift des Abschn. V der Wechselprozeßordnung anzutragen. Die Grundsätze des Wechselrechts kommen auch bei einer solchen in dem ordentlichen Prozesse eingeleiteten Wechselklage zur Anwendung.

Fehlen dem Kläger nur Beweisurkunden über Nebenforderungen oder hat derselbe den Beweis hierüber durch Urkunden gar nicht oder mangelhaft angetreten, so hindert dieses die Anstellung der Wechselklage und die Einleitung des Wechselprozesses nicht.

§ 4. Ist der Klagevortrag mangelhaft, oder die Klage unbegründet oder der Urkundenbeweis in der Hauptsache unvollständig, oder findet das Gericht seine Competenz nicht begründet, so ist die Klage unter Angabe des Grundes wie angebracht oder als unbegründet abzuweisen.

11. Oesterreich.

a. Verordnung des k. k. Justiz-Ministerii v. 25. Januar 1850 N. 52.

§ 5. Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (insofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechts erforderlich sind) beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselvertrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

b. Verordnung des k. k. Justiz-Ministerii vom 31.

März 1850 N. 125, für das lombardisch-venetianische Königreich.

§ 4 wörtlich gleichlautend mit § 5 vorstehend.

c. Circular-Verordn. des k. k. Kriegs-Ministers v. 1. Septbr. 1852, für die Militärgerichte.

§ 5 wörtlich gleichlautend mit § 5 ad a.

12. Oldenburg, Abschnitt IV der Wechs.-Ordn., Gesetz v. 31. März 1849.

Art. 104. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Original-Handzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, gegen den Wechselschuldner den Vortheil des Wechselprozesses.

Art. 105. Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselprozeß aufgeben und die Sache im sonst geeigneten Prozesse fortsetzen.

Art. 109. Im Wechselprozesse können Thatsachen, welche eines Beweises bedürfen, nur durch Urkunden nach den Vorschriften des Executivprozesses erwiesen werden. Einwendungen, bei welchen solcher Beweis fehlt, sind, wenn der Beklagte verurtheilt wird, zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

Editions-Anträge sind ausgeschlossen.

Art. 110. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

Art. 111. Bei Erbfällen ist der Kläger befugt, seine und des Beklagten Legitimation zur Sache nach den Grundsätzen des sonst geeigneten Prozesses durch ein, bei Anstellung der Wechselklage zu beantragendes Vorverfahren zu berichtigen, nach dessen Erledigung im Wechselprozesse weiter verhandelt wird. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Aussetzung des Wechselprozesses verlangen, und, nach Berichtigung des Legitimationspunktes im sonst geeigneten Prozesse, zum Wechselprozesse zurückkehren.

13. Preußen, Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

§ 1. Der Wechselprozeß findet nur aus eigentlichen, sowohl trockenen als gezogenen Wechseln Statt, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen und von solchen Personen ausgestellt sind, denen die Gesetze die Fähigkeit sich wechselmäßig zu verpflichten, beilegen.

§ 4. In beiden Fällen (d. h. sowohl bei schriftlicher als mündlicher Klage-Anbringung) muß der Kläger den Original-Wechsel

nebst den dazu gehörigen Protesten und übrigen zur Begründung der Wechselklage, nach Beschaffenheit des Falles, etwa erforderlichen Dokumenten sogleich beibringen, und kann, so lange dies nicht geschehen ist, keine wechselmäßige Verfügung erlassen werden. Die wenigen Fälle, wo die Klage auf Deposition oder Sicherstellung auf den Grund des Protestes und gegen vorbehaltene Nachbringung des Wechsels selbst vorgenommen werden kann, sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§ 9. Findet das Gericht den Wechselprozeß aus Mangel der gesetzmäßigen Erfordernisse, entweder bei den Instrumenten, oder in der Person des Beklagten nicht zulässig, so muß dasselbe dem Kläger durch eine Resolution mit seiner Wechselklage ab- und zur Ausführung seines Anspruches im Wege des ordentlichen oder nach Beschaffenheit der Sache des executiven Prozesses anweisen.

14. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 5. Die zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen sofort durch öffentliche oder vom Beklagten, oder dritten Personen, für deren Handlungen er einzustehen hat, ausgestellte Privaturkunden belegt werden. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Urkunden entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift gleich mit der Klage zu übergeben.

Von Wechselurkunden in fremder Sprache sind Uebersetzungen von verpflichteten Dolmetschern beizubringen.

§ 6. Befindet sich der Kläger nicht im Besitze des Originalwechsels und er vermag auch nicht durch andere Urkunden dessen Dasein nachzuweisen, oder fehlt ihm sonst eine zur Begründung der Klage überhaupt (z. B. die Sachlegitimation) nöthige Beweisurkunde, so kann er zwar seinen Anspruch nicht mittelst der Wechselklage verfolgen, es bleibt ihm jedoch unbenommen, den Wechselschuldner im ordentlichen, oder wenn die Hauptforderung nicht über Einhundert Thaler beträgt, im summarischen Prozesse zu belangen, und das Prozeßgericht hat ihm bei erfolgter Beweisherstellung auf seinen Antrag durch wechselmäßige Vollstreckung (vgl. §§ 27, 28, 30, 31, 32) zur Zahlung zu verhelfen.

§ 7. Der Mangel an Beweismitteln rücksichtlich bloßer Nebenforderungen steht der Erhebung der Wechselklage nicht im Wege.

§ 9. Gehen einer Wechselklage die vorbemerkten formellen Erfordernisse ab, so hat das Prozeßgericht dem Kläger oder dessen

Sachwalter mittelst schriftlicher Resolution zu eröffnen, was zuvörderst noch beizubringen sei, bevor darauf verfügt werden könne.

Eine Klage dagegen, welche nach den Bestimmungen des Wechselrechts unbezweifelt unstatthaft erscheint, muß sofort von Amtswegen verworfen werden.

15. Königreich Sachsen, Gesetz vom 7. Juni 1849, Abschnitt II. Vom Wechselprozesse.

§ 30. Wenn aus gezogenen oder aus eigenen Wechseln oder aus Anweisungen, welchen durch das Gesetz ein Gebrauch als Wechsel beigelegt ist, auf Zahlung oder Rembours oder, wenn solches nach der Wechselordnung zulässig ist, auf Cautionsbestellung geklagt wird, so findet der Wechselprozeß als eine besondere Gattung des Executivprozesses Statt. Derselbe findet aber auch dann Statt, wenn sich der Beklagte außer dem eigentlichen Wechselgeschäfte zu einer Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet hat, und alle Theile der Klage ohne Ausnahme durch Urkunden zu erweisen sind.

§ 32. Zur Form der Klageerhebung genügt ein mündliches Vorbringen unter Vorlegung sämmtlicher zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden und, wenn sich der Kläger dabei eines Sachwalters bedient, unter Einreichung der Vollmacht.

§ 33. Mit der Klage ist die vollständige Berechnung der Ansprüche zu verbinden.

§ 34. Findet der Richter bei Prüfung der übergebenen Urkunden, daß ein wechselmäßiges Verfahren nicht statthaft sei, so hat er dem Kläger solches zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen eine schriftliche Recognition hierüber zu ertheilen.

16. Sachsen-Altenburg. Wechsel-Ordnung v. 1750 Cap. V. Vom Wechsel-Prozeß.

Nach § 1 sind die Urkunden der Klage als der Wechsel und die dazu gehörigen Documente bei Anbringung der Klage in originali vorzulegen, der Antrag auf Personal-Arrest zu stellen und die Haftkosten vorschußweise sofort einzuzahlen.

17. Sachsen-Coburg. Ausführungs-Gesetz. v. 27. Juni 1849. sub II.

§ 7 wörtlich wie § 2 bei Braunschweig.

18. Sachsen-Weimar. Wechsel-Ordnung v. 20. April 1819. Absch. IV. Vom Wechselprozeß.

§ 216. Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände

müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt sein, welche vom Beklagten selbst oder von solchen Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen er zu stehen hat. Sie müssen gleich mit der Klage, wenigstens in Abschrift, übergeben werden. Es gehören dahin hauptsächlich der Wechsel und die Proteste und bei Wechselschuldnern, die an sich wechselunfähig sind, die gerichtlichen Zeugnisse über die ihnen beigelegte Wechselfähigkeit.

§ 217. Von einem in einer fremden Sprache geschriebenen Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dolmetschern beigebracht werden.

§ 218. Wäre der Kläger nicht im Besitz des Original-Wechsels, und er kann nicht durch andere öffentliche oder vom Beklagten anzuerkennende Urkunden dessen Dasein nachweisen, oder fehlt ihm sonst eine zur Begründung der Klage überhaupt (z. B. zur Sachlegitimation) nöthige Beweisurkunde, so bleibt ihm nichts übrig, als im ordentlichen Prozeß zu klagen, und wenn er darin die Existenz des Wechsels oder den zur Begründung der Klage nöthigen Umstand erwiesen hat, am Ende wechselmäßige Zahlung zu verlangen.

§ 219. Es kommen übrigens auch bei einer solchen in dem ordentlichen Prozeß eingeleiteten Wechselklage die Grundsätze des Wechselrechts zur Anwendung, wenn denselben nicht ein anderer Grund z. B. Wechselunfähigkeit des Beklagten, Verjährung des Wechselrechts rc. entgegensteht.

§ 220. Fehlen dem Kläger die Beweismittel blos in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert das die Anstellung der Wechselklage nicht.

§ 222. Eine Wechselklage, welcher nicht wenigstens eine Abschrift des Wechsels beiliegt, muß vom Richter sofort verworfen werden.

19. Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Februar 1834. Tit. XI. Absch. XII. Vom Wechsel-Prozesse.

§ 225. Alle Thatsachen, welche die Klage mit Einschluß des Legitimationspunktes in der Hauptsache begründen, müssen mit öffentlichen oder solchen Privaturkunden belegt sein, welche von dem Verklagten selbst oder Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen derselbe zu haften hat.

§ 226. Die Klage kann nicht auf Urkunden gestützt werden, deren Edition erst verlangt wird.

§ 227. Zu den im § 225 erwähnten Urkunden gehören namentlich: der Wechsel, der Protest, das Indossament bei Schuldnern, welche an sich wechselunfähig sind, ein obrigkeitliches Zeugniß über die ihnen beigelegte Wechselfähigkeit, eine Nachweisung über die Erbqualität, das Tutorium oder Curatorium und die Vollmacht des zugezogenen Anwaltes.[1])

§ 228. Diese Urkunden sind wenigstens in Abschrift, und, wenn dieselben in einer fremden Sprache geschrieben sind, mit einer von verpflichteten Dolmetschern bewirkten Uebersetzung der Klage beizufügen.

§ 229. Besitzt der Kläger den Wechsel nicht in Urschrift, kann er auch dessen Dasein und Inhalt nicht durch Urkunden beweisen, welche der Verklagte anerkennen muß, oder fehlt ihm sonst eine zum Beweise einer Wechselklage erforderliche Urkunde, so muß er eine andere Prozeßart wählen.

§ 230. Wenn er in demselben den erforderlichen Beweis des wechselrechtlichen Verhältnisses geliefert hat, so kann er nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses auf Zahlung nach Wechselstrenge antragen.

§ 231. Aber auch in dieser andern Verfahrungsart finden die Grundsätze des Wechselrechts Statt, insoweit dieselben vom Wechselprozesse unabhängig sind.

§ 232. Gibt der Kläger vor, daß der Wechsel verloren gegangen sei, so muß er, ehe in oder außer dem Wechselprozesse wegen dieser Wechselschuld irgend eine Art der Execution gegen den Verklagten vollstreckt werden darf, auf dessen Verlangen deshalb hin-

---

1) Plenarbeschluß des Großherzoglichen Appellations-Gerichts zu Eisenach v. 22. April 1856 als Declaration der §§ 225 u. 227 des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Prozeßgesetzes v. 20. Febr. 1834.

Es wird hiernach einstimmig festgestellt, daß nach den §§ 225 und 227 des Prozeßgesetzes vom 20. Febr. 1834 das Indossament für sich, ohne gerichtliche Beglaubigung genügt, und daß rücksichtlich der Vollmacht nichts von dem gewöhnlichen Prozesse Abweichendes geordnet ist, ein Vorschreiten auf legislativem Wege daher nicht erforderlich erscheint.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Bd. IV. N. 4. S. 125.

reichende Sicherheit bestellen, daß er den Schuldner wegen jener Forderung gegen Jedermann vertreten wolle.

§ 233. Der Mangel an Urkunden in Bezug auf Nebenforderungen hindert die Klage im Wechselprozesse nicht.

20. Waldeck, Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

§ 2. Zur Begründung des Wechselprozesses ist namentlich erforderlich, daß

1. der Wechsel und der Protest im Original vorgelegt werden;
2. der Wechsel alle wesentlichen Bestandtheile eines solchen enthalte;
3. die Schuld fällig sei;
4. der Kläger auf die Anerkennung oder eidliche Ableugnung und auf Einleitung des Wechselverfahrens angetragen habe. Dieser Antrag auf Anerkennung ist bei Klagen gegen den Acceptanten auf Anerkennung des Wechsels und seines Accepts, bei Regreßklagen wider einen Indossanten auf die Anerkennung seines Wechsels und seines Indossaments zu richten;
5. daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, sich entweder durch das letzte gehörig ausgestellte Indossament oder, falls er als Vormund oder Curator klagt, durch Beibringung seines Tutoriums oder Curatoriums, oder wenn er als Erbe klagt, in dieser Eigenschaft zur Klage und Empfangnahme des Geldes hinreichend legitimire.

§ 3. Mit der Klage ist die vollständige Berechnung der Ansprüche zu verbinden.

§ 8. Anbringung der Klage.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich bei dem competenten Gericht angebracht werden, sei es nun von dem Kläger selbst oder von einem Bevollmächtigten desselben, und muß das Gesuch enthalten, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten.

Die speziellen Bestimmungen der einzelnen Partikulargesetzgebungen hierüber sind folgende:

a. Anhalt-Dessau und Cöthen, Anh. zu den revidirten Erläut. der Prozeß-Ordn. v. J. 1850.

Wörtlich wie nachstehender § 215 bei Sachsen-Weimar.

b. Bayern, Wechsel-Gerichts-Ordnung von 1785 Cap. IV.

§ 1. In dem Klagelibell soll

1. der Richter, Kläger und Beklagte, und, da deren mehrere sind, jeder spezifisch benannt;
2. die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und
3. ein der Aktion angemessenes Petitum gestellt, nebstbei aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige Aktivschuldscheine verfolgweise eingehändigt worden wären, die Erfolglassung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werden.
4. Hat der Richter Alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechselklagen allezeit von Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kosten halber, wenn schon in dem Petito davon abstrahirt wird, das Nämliche zu beobachten.

§ 2. Die Klage muß

1. in deutscher Sprache, doppelt und in offener Form übergeben, und durch einen recipirten Advokaten, welcher aber allezeit den vor die Schrift oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bei 1 Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bei unsiegelmäßigen Klagern mit unterschrieben werden; siegelmäßigen Personen hingegen wird
2. gestattet, die Klage verschlossen unter eigener Handunterschrift und Petschaft, auch ohne Mitunterschrift eines Advokaten zu übergeben; außenher ist das Libell
3. ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts, beider Parteien und der Sache zu rubriziren.
4. Sollen die Beilagen numerirt, die Numeri sowohl im Context als in der Rubrique angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefaßten Originalien übersetzt eingereicht werden.

c. Braunschweig. Wechselprozeßgesetz v. 11. Jan. 1849.

cf. § 2 vorst. ad § 7 N. 3 S. 37.

d. Frankfurt a. M. Interimistische Prozeß-Ordnung v. 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 81. Zur Anstellung einer Wechselklage bedarf es keiner

besondern Vollmacht, der Besitz der Wechseldokumente legitimirt vielmehr insoweit zur Klage, daß ein de rato et mandato cavirender Anwalt zugelassen wird. Der Bezug des Wechselbetrages erfordert jedoch eine Special-Vollmacht.

e. Lippe-Detmold. Wechselprozeßgesetz v. 5. Juli 1849.

cf. § 2 vorst. ad § 7 N. 8 S. 39.

f. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

cf. § II. 1. vorst. ad § 7 N. 9 S. 39.

g. Nassau, Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 1. Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Vertretung durch Anwälte ist im Wechselprozeß, sowohl bei schriftlichen Eingaben als auch bei mündlicher Verhandlung gestattet.

Der Klagevortrag muß neben den allgemeinen Erfordernissen das bestimmte Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthalten.

h. Oesterreich.

1. Verordnung d. k. k. Just.-Ministerii v. 25. Jan. 1850. N. 52 § 5.
2. Verordnung d. k. k. Just.-Minist. v. 31. März 1850. N. 125. § 4.
3. Verordnung d. k. k. Kriegs-Minist. v. 1. Sept. 1852. § 5.

S. § 7. N. 11 S. 40.

Ferner N. 1 § 11, N. 2 § 10 u. N. 3 § 11 wörtlich gleichlautend, wie folgt:

Im Wechselprozeß ist mündlich zu verfahren.

Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Prozeßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

i. Oldenburg. Abschnitt IV. der Wechselordnung. Gesetz vom 30. März 1849.

Art. 106. Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich;

die Protokolle müssen das Wesentliche derselben, insbesondere die Anträge der Parteien, sowie deren Behauptungen und Erklärungen, soweit sie sich auf Thatsachen beziehen, enthalten. Wenn die Verwickelung der Sache es nöthig erscheinen läßt, kann der Richter schriftliche Verhandlung nicht allein zulassen, sondern fordern.

k. Preußen. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

Nach § 8 l. c. kann die Klage entweder schriftlich eingereicht oder mündlich ad Protocollum erklärt werden.

l. Königreich Sachsen. Gesetz vom 7. Juni 1849. Abschnitt II. Vom Wechselprozesse.

cf. § 32 vorst. ad § 7 N. 15 S. 43.

m. Sachsen-Altenburg. Wechselordnung v. 1750. Cap. V. Vom Wechselprozesse.

Nach § 1 l. c. kann die Wechselklage schriftlich oder mündlich angebracht werden.

n. Sachsen-Coburg. Ausführungs-Gesetz v. 27. Juni 1849 sub II.

cf. § 7 vorst. ad § 7. N. 17 S. 43.

o. Sachsen-Weimar. Gesetz vom 20. April 1819. Abschn. IV. Vom Wechselprozeß.

§ 215. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden, und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klagegrund deutlich und schlüssig, eine bestimmte detaillirte Angabe der Forderung des Klägers und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält.

p. Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII. Vom Wechselprozesse.

§ 224. Die Klage kann von dem Kläger in Person oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie muß jedoch deutlich, schlüssig, hinsichtlich der Haupt- und Nebenforderungen auf eine bestimmte Summe gerichtet sein und das Gesuch enthalten, den Verklagten im Wege des Wechselprozesses zur Zahlung nach Wechselstrenge anzuhalten.

q. Waldeck. Wechselprozeßordnung v. 30. Mai 1849.

§ 4. Die Wechselklage muß von dem Kläger in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten angebracht werden.

r. Württemberg. Wechselordnung v. 24. März 1759. Cap. VI.

§ 1. Wer eine Klage wegen nicht bezahlten Wechsels, oder anderer dergleichen Verschreibungen, desgleichen anderer Streitigkeiten in Wechselsachen anstellen will, soll selbige an den angewiesenen Orten schriftlich oder mündlich anbringen, und zugleich eine beglaubte Abschrift des Wechsels oder Verschreibung beilegen.

Abschnitt 3.

Von der Verfügung auf die Klage, den Vorladungen, der Insinuation und den Terminen.

§ 9. Von der Verfügung auf die Klage.

Im Wechselverfahren ist die Beschleunigung des Verfahrens Hauptgrundsatz, es wird daher einerseits auf die Klage, insofern sie mit den nöthigen Erforderniſſen versehen ist, sofort die nöthige Verfügung an den Beklagten erlassen, nach den meisten Particulargesetzgebungen unter abschriftlicher Mittheilung der Klage nebst ihren Beilagen, derselbe zu einem in kürzester Zeit anzuberaumenden Termin zur Verhandlung der Sache und Anerkennung oder Abläugnung der produzirten Urkunden vorgeladen und ihm die Verwarnung gestellt, daß im Falle seines Ausbleibens die Klage für zugestanden erachtet und gegen ihn die Verurtheilung zur Zahlung nach Wechselrecht bei Vermeidung richterlicher Hülfe werde ausgesprochen werden.

Wenn auch in diesen Hauptgrundsätzen die Wechselprozeßordnungen fast übereinstimmen, so weichen sie doch in den speciellen Bestimmungen oft sehr bedeutend von einander ab, indem namentlich nach einigen Particulargesetzen der Beklagte nicht vorgeladen wird, sondern der Richter sich zu ihm begibt.

Die einzelnen Particular-Gesetzgebungen bestimmen hierüber folgend:

1. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anhang zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung vom Jahre 1850. Cap. III.

§ 6. Im entgegengesetzten Falle (d. h. wenn die Klage nicht wegen Mangelhaftigkeit nach §§ 3 u. 4 sofort zurückgewiesen wird)

aber beraumt der Richter sofort unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen oder zwei, höchstens acht Tage, nach Maßgabe der Entfernung des Beklagten an.

§ 7. Die Ladung des Beklagten muß die Auflage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen, oder sofern es nicht öffentliche sind, eidlich abzuläugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen sich zu erklären, und das Präjudiz, daß außerdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollen, enthalten und zugleich auf Anhörung des Erkenntnisses gerichtet sein.

§ 8. Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstande seines Wohnorts erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann, so fertigt der Richter dem Kläger bei Benachrichtigung von diesem Umstande ein Attestat über die Anstellung der Klage aus, und erwartet sodann dessen weitere Anträge.

§ 10. Kann der Kläger solche Umstände bescheinigen, welche auch wegen einer gemeinen Schuld einen Realarrestschlag begründen würden, so muß der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt und zugleich die zur Begründung der Wechselklage erforderlichen Dokumente in Urschrift übergibt, im Falle der Beklagte in seinem Gerichtsbezirke zu treffen ist, sich sofort mit dem Kläger oder dessen legitimirten Bevollmächtigten zu Beklagtem begeben, wo dann ohne vorgängliche Ladung die nöthige Verhandlung, nach Maßgabe der §§ 12, 13, 15, 16, 17—20 erfolgt.

2. Bayern. a. Wechselgerichtsordnung von 1785.

Cap. III. § 1. Bei Anstellung einer Wechselklage muß der Wechselbrief von dem Kläger in Originali beigebracht und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden ad recognoscendum gesetzt und keine Verlängerung mehr gestattet werden.[1])

---

1) a. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn nicht auf jede Wechselklage eine Tagfahrt zur Production des Originalwechsels anberaumt wird, sondern es kann auch ein mandatum clausulatum erlassen werden. Erk. d. Königl. Wechs.- u. Merk.-Ger. II. Instanz zu München v. 4. Juli 1839. N. 196.

b. Vergleichsverhandlungen suspendiren die Erklärung über den eingeklagten Wechsel am Produktionstermin nicht, und der Richter ist verpflichtet,

Cap. V. § 5. Die gewöhnlichste Art den Klaglibell zu communiciren, ist diese: entweder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen oder bei Gericht zu erscheinen; oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, die schriftliche Verantwortung abzugeben.

§ 7. Gleichwie alle Termine bei dem Wechselgerichte clausulam peremtoriam dergestalt in sich enthalten, daß Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception oder seinem respectiven Gegenschlusse in hoc judicio nicht mehr gehört wird, so folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach bescheinigter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden soll.

b. Augsburger Wechselordnung v. 1778. Cap. X.

§ 2. Es soll dem Beklagten ein kurzer Präjudizialtermin von 24 Stunden ad recognoscendum angesetzt und unter keinem Prätert eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

c. Nach der Nürnberger Handelsgerichts-Ordnung von 1804 erfolgt in Wechselsachen die Ladung durch Vorzeigung der Decretur im Concept oder schriftlich und zwar gegen den Beklagten unter Androhung des Rechtsnachtheils des Anerkenntnisses, gegen den Kläger dagegen unter dem Präjudiz der Acten-Reposition auf seine Kosten.

d. Die Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth) verordnet:

§ 12. Der Termin ist nicht leicht über 24 Stunden oder höchstens 3 Tage hinauszusetzen; es ist jedoch dabei auf die Beschaffenheit der Umstände und besonders auf die Entfernung des Wohnortes des Beklagten von dem Sitze des Gerichts, gehörige Rücksicht zu nehmen.

§ 13. Hält der Beklagte an eben dem Orte sich auf, wo das Gericht seinen Sitz hat, so bedarf es keiner schriftlichen Ausfertigung der Wechselcitation; sondern sie wird nur durch Abschrift des Decrets, welcher Abschriften der Klage und ihrer Beilagen ange-

---

auf Verlangen des Klägers dem Beklagten einen 24stündigen Termin zur Recognition oder Diffession anzusetzen. Erk. desselb. Ger. v. 5. Octbr. 1857. N. 75.

Kletke, Darstell. d. Bayer. Wechs.- u. Merk.-Prozesses. Bd. I. S. 35.

hängt sein müssen, dem Beklagten insinuirt; und der Gerichtsbeamte, welcher die Insinuation besorgt hat, muß unverzüglich bei dem Instruenten zum Protokolle anzeigen, wie dieselbe geschehen sei.

§ 14. Ist der Beklagte außerhalb dem Orte des Gerichts wohnhaft, so muß die Citation zwar schriftlich, und unter des Gerichts gewöhnlicher Unterschrift erlassen, jedoch schleunigst expedirt werden.

3. Braunschweig. Wechselprozeß-Ordnung vom 11. Januar 1849.

§ 3. Ist die Klage statthaft, so ist zur Vorlegung und Anerkennung des Wechsels und der übrigen Urkunden ein nicht über acht Tage nach der Anbringung der Klage hinauszurückender Termin anzusetzen, zu welchem der Beklagte bei Strafe des Anerkenntnisses vorgeladen wird. Sind aber zur Vorladung des Beklagten Requisitionen zu erlassen, so ist, je nach den Umständen, der Termin weiter hinauszusetzen.

4. Frankfurt a. M. Interimistische Prozeß-Ordnung v. 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 82. Der Beklagte muß auf die erhobene Wechselklage zur Recognition, auch allenfallsigen Erklärung auf die Klage, sogleich auf den nächsten Vormittag, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß der Wechsel im Ausbleibensfalle für recognoscirt und die Klage als einverstanden angenommen werden solle. Da alle Termine im Wechselprozesse präclusiv sind, so kann gegen diesen Termin, ohne bestimmte Einwilligung des Klägers, keine Erstreckung desselben stattfinden.

5. Hamburg. Handelsgerichts-Ordnung v. 15. Decbr. 1815. Abschn. III.

Art. 21. Die Vorladung vor das Handelsgericht muß den Namen, das Gewerbe und die Wohnung des Citanten, sowie auch des Citaten, ferner die Causales der Citation und Tag und Stunde der Erscheinung enthalten. Bei dieser Citation müssen alle dem Gerichte in der Audienz, zu welcher citirt worden, vom Citanten vorzulegende Schriften und wenn sie in fremder Sprache sind, mit der Uebersetzung, sowie der in demselben abzuhaltende Rezeß in Abschrift mit insinuirt und von dem Gerichtsboten in der Audienzrolle, sowohl der Tag und die Stunde, wenn die Insinuation in der Wohnung des Citaten geschehen, als auch die Person, an

welche sie geschehen, bemeldet werden, worüber, wenn es verlangt wird, ein Insinuationsschein gegen die Gebühr, zu ertheilen ist.

6. Hannover. Bürgerliche Prozeß-Ordnung v. 8. Novbr. 1850. Tit. III.

§ 489. Außer den Fällen besonderer Dringlichkeit muß zwischen der Behändigung der Klage-Anträge und dem Gerichtstage, auf welchen die Vorladung lautet, ein Zeitraum liegen, welcher zum mindesten betragen soll:

1. wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, 24 Stunden;
2. wenn der Beklagte außerhalb des Gerichtsortes, jedoch in dem betreffenden Obergerichtsbezirke wohnt, drei Tage;
3. wenn der Beklagte außerhalb des betreffenden Obergerichtsbezirkes, jedoch im Königreiche wohnt, sechs Tage.

§ 490. Etwa erforderliche weitere Termine sind in der Regel in Zwischenräumen von drei Tagen abzuhalten.

7. Großherzogthum Hessen, Gesetz vom 4. Juni 1849, über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

§ 5. Erkennt das Gericht das Wechselverfahren für zuläßig, so ist zur Vorlegung der die Wechselklage begründenden Originalurkunden Termin anzuberaumen.

Der Kläger wird hierzu unter dem Rechtsnachtheile des Verzichts auf das Wechselverfahren, — der Beklagte mit der Auflage geladen, daß er über die Urkunden sich zu erklären, bezüglich der Privaturkunden die Aechtheit der Unterschrift, im Falle er sie bestreite, auf Verlangen sogleich eidlich abzuleugnen, auch alle ihm zustehenden Einreden vorzubringen und durch Urkunden zu belegen habe, unter dem Rechtsnachtheile, daß, im Falle seines Ausbleibens, er als der Aechtheit geständig und seiner Einreden für verlustig erklärt werde.

§ 6. Der Termin ist, unter Berücksichtigung der Entfernung der streitenden Theile vom Gerichtsorte, auf einen möglichst nahen Tag anzuberaumen, keinesfalls aber, wenn der Beklagte im Großherzogthum, oder weniger als zwanzig Stunden von jenem Gerichtsorte entfernt wohnt, über acht Tage, von Einhändigung der Klage an gerechnet, hinaus zu setzen.

In den geeigneten Fällen kann auf Antrag des Klägers der Termin schon auf den Tag der Einhändigung selbst anberaumt werden.

8. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 3 wie vorst. § 3 bei Braunschweig.

9. Mecklenburg-Strelitz und Schwerin. Wechselprozeßgesetz v. 14. Juni 1849.

§ II ad 3. Wenn das Wechselverfahren für zulässig erkannt wird, so sind schriftlich zu einem anzusetzenden Termine zu laden:

a. Der Kläger zur Vorlegung der die Wechselklage begründenden Originalurkunden unter dem Rechtsnachtheil des Verzichts auf das Wechselverfahren,

b. der Beklagte — unter abschriftlicher Mittheilung der Klage mit ihren Anlagen, — zur Erklärung über die Originalurkunden, und im Falle er sie bestreitet, zur sofortigen Ableugnung der Aechtheit der Unterschrift auf Verlangen des Klägers und zur Vorbringung und urkundlichen Belegung aller ihm etwa zuständigen Einreden, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle seines Außenbleibens er als der Aechtheit geständig und seiner Einreden für verlustig erklärt und schuldig erkannt werde, den Kläger bei Vermeidung der sofortigen wechselmäßigen Hülfsvollstreckung klaglos zu stellen.

4. Der Termin ist, unter Berücksichtigung der Entfernung der streitenden Theile vom Gerichtsorte, auf einen möglichst nahen Tag zu bestimmen, und keinenfalls über acht Tage, von Einhändigung der Klage an gerechnet, hinaus zu setzen. In geeigneten Fällen kann auf Antrag des Klägers der Termin schon auf den Tag der Einhändigung selbst anberaumt werden.

10. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung v. 7. Nov. 1848.

§ 4. Sind dagegen in den angegebenen Beziehungen die Erfordernisse zur Einleitung des Wechselprozesses vorhanden, so hat das Gericht innerhalb 24 Stunden nach Anstellung der Klage, unter Mittheilung einer Abschrift des Klagvortrags und der dazu gehörigen Urkunden, dem Beklagten einen Termin zur Erklärung anzuberaumen, welcher, wenn kein Hinderniß vorliegt, schon auf den nächstfolgenden Tag zu bestimmen, in keinem Falle aber über acht Tage hinaus zu setzen ist.

§ 5. Das Dekret muß für den Kläger die Auflage enthalten, die Originalurkunden, auch wenn diese mit der Klage übergeben worden sind, im Termine vorzulegen, und zwar unter Ankündigung

des Rechtsnachtheiles des Verzichtes auf den Gebrauch derselben in diesem Verfahren, für den Beklagten aber muß dasselbe die Auflage enthalten, sich auf die Klage zu erklären und die Urkunden anzuerkennen, oder sofern es nicht öffentliche sind abzuleugnen, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles des Eingeständnisses, des Verlustes der Einreden und der Anerkennung der Urkunden.

11. Oesterreich.

Hier kann eine zweifache Erledigung der Klage stattfinden, wenn sie überhaupt für statthaft und zulässig anerkannt wird, und zwar kann entweder:

1. ein Zahlungsauftrag ergehen, d. h. ohne Vernehmung des Geklagten sogleich an denselben der Auftrag ergehen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren zu leisten,

oder

2. das wechselrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Rücksichtlich des Zahlungsauftrages sind die bezüglichen Vorschriften enthalten in:

§ 5 der Just.=Minist.=Verordng. v. 25. Jänner 1850 Nr. 52
§ 4 „ „ „ „ „ 31. März 1850 Nr. 125 u.
§ 5 „ Kriegs=Minist.=Verordn. „ 1. Septbr. 1832

s. vorst. ad § 7 Nr. 11 S. 40.

Der Zahlungsauftrag (das Mandatum) wird demnach einbewilligt, wenn folgende Bedingungen eintreffen:

1. muß sich die Klage auf einen mit allen zur Gültigkeit in Art. 4 und 96 der W.=O. vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechsel gründen;

2. müssen der Klage die zur Bedründung des Klagerechts nöthigen Urkunden im Originale beigelegt werden;

3. muß von dem Kläger ausdrücklich der Antrag auf Ertheilung des Zahlungsauftrages gerichtet werden; und

4. dürfen sich gegen den Wechsel oder die sonstigen Behelfe keine Bedenken ergeben.

Hierunter d. h. unter dem Ausdrucke „Bedenken“ sind aber nicht bloß äußerliche sofort in die Sinne fallende Mängel, sondern auch Bedenken anderer Art zu verstehen.

Bleschke (der österreichische Wechselprozeß. Wien 1858, F. Manz) führt S. 57 als solche Bedenken anderer Art folgende auf, als:

wenn der im Auslande ausgefertigte Protest nicht legalisirt ist; wenn der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, sein Indossament, so wie die seiner Nachmänner nicht ausgestrichen hat; wenn das letzte Indossament ein Blanko-Indossament ist und es zweifelhaft ist ob solches vor oder nach Verfall ertheilt worden sei; wenn sich im Proteste Mängel ergeben; oder bezüglich der Legitimation, sowohl der activen als der passiven, Zweifel herausstellen.

Ist demnach eine Klage mit den vorstehenden Erfordernissen versehen, so hat der Richter durch einfachen Bescheid dem Geklagten, ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

Ist der Fall jedoch derartig, daß nur rücksichtlich des Wechselbetrages, nicht aber auch rücksichtlich der Nebengebühren die Bedingungen des Zahlungsauftrages vorhanden sind, oder daß noch ein anderes Begehren gestellt worden wäre, z. B. die erwirkte Pränotation des Wechsels für gerechtfertigt zu halten, so hat im ersteren Falle der Richter nur rücksichtlich des Wechselbetrages allein den Zahlungsauftrag zu erlassen, rücksichtlich der Nebengebühren, so wie im zweiten Falle rücksichtlich der anderweiten Begehren eine Verhandlung nach Wechselrecht einzuleiten und eine Tagsatzung anzuordnen.

Ad N. 2 gilt als Regel, daß über eine Wechselklage in allen jenen Fällen eine Verhandlung nach Wechselrecht einzuleiten ist, in welcher ein wechselrechtlicher Anspruch gestellt wird, aber der Fall eines Zahlungsauftrages nicht vorhanden ist.

Die bezügliche Bestimmung hierüber befindet sich in der Verordnung vom 25. Jänner 1850 Nr. 52. [1])

§ 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum

---

1) Hiermit sind wörtlich conform:
§ 8 der Just.-Minist.-Verordn. v. 31. März 1850 N. 125 und
§ 9 der Kriegs-Minist.-Circ.-Verordn. v. 1. Septbr. 1852 N. 176.

Theil in den Bezirken anderer Handelsgerichte (Handelssenate) oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist; so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

Ueber eine Wechselklage wird demnach ein wechselrechtliches Verfahren eingeleitet:

1. wenn der Wechselklage nicht die Originalien der Klagdocumente beigefügt werden;

2. wenn dem Antrage auf Ertheilung eines Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den producirten Behelfen nicht Statt gegeben werden kann, wenngleich ein eventueller Antrag auf Anordnung einer Tagsatzung nicht gestellt worden;

3. wenn in der Klage nicht der ausdrückliche Antrag auf Erlaß eines Zahlungsauftrages enthalten ist; und

4. wenn das Klagbegehren nicht auf Zahlung des Wechselbetrages mit oder ohne Nebengebühren, sondern auf einen andern wechselrechtlichen Anspruch, z. B. auf wechselrechtliche Sicherstellung gerichtet ist.

Für beide Fälle bestimmt sodann der § 10 der Just.-Minist.-Verordn. v. 25. Jänner 1850 N. 52 (§ 9 d. J.-M.-V. v. 31. März 1850 N. 125 u. § 10 d. K.-M.-E.-V. vom 1. Sept. 1852 N. 176):

„In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen."

12. Oldenburg, Wechselprozeß-Ordn. v. 31. März 1849.

Art. 112. Mit der als „Wechselsache" zu bezeichnenden Klagschrift ist eine für den Beklagten bestimmte, mit den Abschriften der Anlagen versehene Ausfertigung einzureichen. Der Richter muß innerhalb 24 Stunden auf die Klage verfügen, und, wenn er dieselbe begründet findet, einen Termin zur Verhandlung der Sache unter der geeigneten Verwarnung setzen. Dieser Termin ist, wenn der Beklagte am Gerichtsorte wohnt, auf den folgenden Tag, sonst nach Maßgabe der Entfernung auf einen der nächsten acht Tage zu bestimmen.

Bei den Aemtern und Stadt-Magisträten kann die Klage mündlich angestellt werden; in diesem Falle wird ohne Aufnahme eines

Protokolls die Ladung mit kurzer Angabe der klägerischen Forderung, unter abschriftlicher Mittheilung des Wechsels, ausgefertigt.

13. Preußen.

Hier unterscheidet es sich ob die eingeklagte Wechselsumme unter dem Betrage von 50 Thlr. ist, oder diesen Betrag übersteigt.

Im erstern Falle wird die Klage vor dem Einzelrichter des zuständigen Gerichts als Bagatell-Prozeß in Wechselsachen verhandelt, und dieser erläßt, insofern er die Klage begründet findet, auf dieselbe einen Befehl (Mandat) an den Beklagten, worin diesem mit kürzester Frist (in der Regel binnen 24 Stunden) aufgegeben wird, den Kläger zu befriedigen, oder seine Einwendungen gegen diesen Zahlungsauftrag binnen gleicher Frist dem Gerichte anzuzeigen, beides bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution.

Uebersteigt das Klage-Objekt den Betrag von 50 Thlr., so wird unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und zur weitern mündlichen Verhandlung ein Termin in kürzester Frist anberaumt. Zu diesem wird der Kläger unter der Verwarnung der Weglegung der Klage auf seine Kosten, der Verklagte unter Verwarnung des Contumacialverfahrens (des Zugeständnisses) vorgeladen.

cf. Verordn. v. 1. Juni 1833 § 8 und v. 21. Juli 1846. § 13.

Die Allg. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 27 bestimmt in

§ 11. Ist aber gegen die Zulässigkeit des Wechselprozesses von Anfang an kein Bedenken, so muß der Beklagte zu einem nahen Präjudizial-Termin vorgeladen werden, um sich darin über die Recognition oder Diffession des Wechsels zu erklären, und auf die Klage selbst gehörig einzulassen; mit beigefügter Verwarnung, daß auf sein ungehorsames Ausbleiben in contumaciam wider ihn verfahren und er zur Bezahlung der eingeklagten Summe regelmäßig verurtheilt werden würde.

Die Nichtbeobachtung der Schlußbestimmung — wegen der Androhung der wechselmäßigen Verurtheilung im Ausbleibensfalle — ist nicht für einen wesentlichen Formmangel zu halten, sobald die bei der Vorladung zum Klagebeantwortungstermin mitgetheilte Klage ausdrücklich als Wechselklage bezeichnet war und den Antrag auf wechselmäßige Verurtheilung enthielt.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 5. Juli 1856.

In der Preußischen Rhein-Provinz gehören die Wechselprozesse ausschließlich vor das Forum der Handelsgerichte (Art. 631 des

H.-G.-B.), und das Verfahren in denselben regelt sich nach Tit. 25 des 2ten Buchs des 1ten Theils des französischen Gesetzbuchs über den Civilprozeß (Code de procédure).

1. Das Verfahren erfolgt hiernach ohne Sachwalter (Art. 414 l. c.), jedoch sind durch Cab.-Ordre v. 14. Novbr. 1825 später auch Sachwalter als Bevollmächtigte zugelassen worden.
2. Die Klage muß in gehöriger Art insinuirt sein. (Th. I Buch 2 Tit. 2 l. c.)
3. Zum Erscheinen muß dem Beklagten in der Regel eine Frist von mindestens einem Tage gelassen werden.
4. Die Parteien sind schuldig in Person oder durch Special-Bevollmächtigte vertreten zu erscheinen.

14. Reuß-Greiz-Plauen, älterer Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 10. Auf eine Wechselklage, die an keinem der vorbemerkten Mängel leidet, muß binnen 24 Stunden nach deren Eingang oder Anbringung Termin zur Gütepflegung und der Rechtsverhandlung, für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande käme, mit Innelassung einer, nach der Entfernung des Beklagten vom Gerichtsorte zu bemessenden, in keinem Falle jedoch mehr als acht Tage betragenden Frist, anberaumt werden.

§ 11. Beide Theile sind zum Erscheinen in dem anberaumten Termin unter Androhung der durch ihr Ausbleiben bedingten Rechtsnachtheile (§ 23) [1]) schriftlich vorzuladen.

Der Beklagte, welchem die Klage nebst Beilagen in Abschrift mitgetheilt werden muß, ist gleichzeitig zu bedeuten, daß er die Wechsel und die etwaigen übrigen Urkunden bei Vermeidung der Anerkanntachtung zu recognosciren, oder — sofern sie der Diffession unterliegen — eidlich abzulehnen, seine Einreden aber bei deren Verlust im Termin vorzubringen und sofort durch Urkundenvorlegung zu bescheinigen habe.

Sind in der Klage unbescheinigte Nebenforderungen aufgenommen, so muß dem Beklagten noch außerdem aufgegeben werden, sich darüber bei Vermeidung des Rechtsnachtheils der Geständigachtung zu erklären.

§ 12. Dem Kläger wird in der an ihn zu erlassenden Ladung die urschriftliche Vorlegung der seiner Klage zu Grunde ge-

---

1) Verlust und resp. Anerkanntachtung der fraglichen Documente.

legten Urkunden unter der Verwarnung, daß nöthigenfalls die Terminsverhandlung ausgesetzt und ihm die Abstattung der Kosten auferlegt werden müsse, aufgegeben.

Originaldocumente, welche der Kläger seiner Klage beigefügt hat, sind demselben nach deren zu den Akten genommener beglaubter Abschrift mit der Ladung zum Termin wieder zuzustellen.

§ 15. Trägt der Kläger darauf an, so hat sich der Richter oder ein zu seiner Vertretung ermächtigter Actuar mit demselben oder dessen Bevollmächtigten sofort ohne vorgängige Ladung zum Beklagten zu begeben und dort nach Maßgabe der in den §§ 17—23 und 25—29 enthaltenen Vorschriften zu der nöthigen terminlichen Verhandlung zu schreiten.

Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Kläger die erforderlichen Documente in Urschrift übergeben habe, daß der Beklagte heimisch sei und die Wechselforderung in einem Hauptwerthe von mehr als zwanzig Thaler bestehe.

Beträfe der Antrag einen Beklagten, der vor einem Unserer Landescollegien seinen Gerichtsstand hat, so ist einem Unterrichter Auftrag zur Verhandlung und Entscheidung zu ertheilen.

15. Reuß-Schleiz-Plauen, jüngere Linie. a. Verordnung vom 6. Febr. 1717.

III. Der Debitor, dafern er sonst ein allhier im Lande angesessener und nicht der Flucht halber verdächtiger Unterthan ist, soll von seiner unmittelbaren Obrigkeit, mittelst Communication der wider ihn angebrachten Wechselklage, auf einen kurzen Termin, so über drei bis vier Tage nicht in sich enthalten soll, vor dem Judicio in Person, keineswegs aber durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, schriftlich vorgeladen; auf diesem Falle aber, so er etwa de fuga suspectus, sogleich der Secretarius oder Actuarius, nebst einer Folge, zu ihm ins Haus gesendet und ihm der Wechsel zur Recognition vorgelegt werden.

b. Einführungs-Ordnung vom 15. Januar 1849.

§ 3. Bezüglich des im § 3 dieses Gesetzes (vom 6. Februar 1717) berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein kurzer Termin zur Recognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselexpedition sofort abgeordnet werden soll.

16. Königreich Sachsen, Gesetz vom 7. Juni 1849. Abschn. II. Vom Wechselprozesse.

§ 35. Wenn der Richter die Klage für begründet erachtet, so hat er darauf und zwar nach Wahl des Klägers, dafern ihm nicht wider dieselbe erhebliche Bedenken beigehen, entweder die Vorladung des Beklagten an der Gerichtsstelle, oder die sogenannte Hausexpedition anzuordnen und davon den Kläger in Kenntniß zu setzen.

§ 36. Die Citation geschieht ohne Einräumung einer Frist. Auch kann der Kläger, ohne Angabe besonderer Gründe, auf Holung des Beklagten (dessen Realcitation) bestehen.

Diese geschieht durch einen Diener des Gerichts, welcher den Beklagten unmittelbar vor dem beschlossenen Verhörstermine und zwar zunächst in seiner Behausung aufzusuchen, ihn zum ungesäumten Erscheinen aufzufordern, und denselben zur Gerichtsstelle zu begleiten hat.

§ 37. Die Hausexpedition geschieht dadurch, daß der Richter, unter Assistenz der Gerichtsfolge, in Begleitung des Klägers oder seines Sachwalters in die Behausung des Beklagten, oder an den Ort, wo der letztere nach Anzeige des Klägers anzutreffen sein wird, sich begibt und daselbst das Verhör vornimmt.

17. Sachsen-Altenburg, Wechselordnung von 1750. Cap. V.

Nach Art. 1 wird eine Gerichtsdeputation in die Wohnung des Beklagten gesendet, um demselben den Wechsel zur Anerkennung resp. Diffession vorzulegen. Erfolgt erstere, aber keine Zahlung, oder bringt der Beklagte keine rechtszulässigen liquiden Einreden vor, so wird sofort die Personalhaft vollstreckt.

18. Sachsen-Coburg, Ausführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849. II. Vom Wechselprozeß.

Wörtlich wie vorstehend. § 3 bei Braunschweig.

19. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

In Bezug auf das Fürstenthum Hildburghausen hat ein Rescript vom 19. März 1722 noch besonders angeordnet, daß bei Untergerichten die Vorladung des Wechselschuldners sofort mündlich auf Angabe der Ursache oder unter abschriftlicher Mittheilung des Wechsels erfolgen und beim Ausbleiben die Vorladung auf den zweiten oder dritten Tag bei Strafe des Anerkenntnisses wiederholt werden solle.

20. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung vom 20 April 1819. Abschnitt IV. Vom Wechselprozeß.

IV. § 223. Wenn die zur Begründung der Wechselklage erforderlichen Dokumente (§ 216) in Urschrift übergeben worden sind, so muß der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt, und der Beklagte in seinem Gerichtsbezirke zu treffen ist, sich sofort mit dem Kläger oder dessen legitimirten Bevollmächtigten entweder selbst, oder was die Landesregierungscollegien und das Verfahren gegen Schriftsassen bei diesen Collegien betrifft, sich durch einen dazu Beauftragten resp. Gerichtsactuarium oder Justizbeamten zum Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängige Ladung die nöthige Verhandlung nach Maßgabe der §§ 231, 232, 234, 235, 237—242 erfolgt.

§ 224. Sind die Voraussetzungen des vorigen § nicht vorhanden, so beraumt der Richter binnen 24 Stunden nach Ueberreichung der Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Beilagen an den Beklagten einen Termin auf einen oder zwei, höchstens acht Tage nach Maßgabe der Entfernung des Beklagten, an.

§ 225. Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstand seines Wohnortes erhobenen Klage abwesend, ohne einen General-Bevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann, so muß ihm, wofern die Abwesenheit länger als vier Wochen dauern sollte, ein Curator bestellt werden, welcher nach Einsicht der Bücher und sonstigen Papiere des Abwesenden ihn zu vertreten hat.

§ 226. Die Ladung an den Beklagten muß die Auflage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen, oder, sofern es nicht öffentliche sind, eidlich abzuleugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen (§ 220) sich zu erklären, und das Präjudiz, daß außerdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollten, enthalten und zugleich auf Anhörung des Bescheides gerichtet sein.

21. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 234. Fehlt es nicht an den erforderlichen Urkunden oder deren Abschriften, oder muß auch sonst aus einem Grunde die Klage nicht sofort von Amtswegen verworfen werden, so ist auf dieselbe bei den Untergerichten 24 Stunden nach ihrem Eingange,

bei den Obergerichten aber binnen derselben Zeit nach dem darüber erstatteten Vortrage auszufertigen und der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen zu laden, in einem, zwei, höchstens acht Tage in sich fassenden Termin unausbleiblich in Person zu erscheinen.

§ 235. Der Ladung wird die Auflage beigefügt, die der Klage zum Grunde liegenden, im Termine urschriftlich zu producirenden Urkunden, insoweit es öffentliche sind, einzusehen, die andern aber entweder anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen, und sich auf die ohne liquide Beweismittel gebliebenen, auf eigenthümlichen Thatsachen beruhenden Nebenforderungen speciell einzulassen, weiter zu verfahren und einen Bescheid anzuhören.

§ 236. Insofern der Verklagte nicht gehörig erscheinen oder insoweit er sonst der Ladung nicht genügen würde, ist er in derselben mit Verlust seiner Einreden für den gegenwärtigen Rechtsstreit, sowie beziehungsweise mit der Strafe der Agnition und des Geständnisses zu bedrohen.

§ 237. Wird der Verdacht der Flucht einigermaßen bescheinigt, und übergibt der Kläger die seiner Klage zum Grunde gelegten Urkunden in Urschrift, so wird — wenn dieselben im Wesentlichen fehlerfrei sind und sich gegen die Zulässigkeit der Klage nach sorgfältiger Prüfung von Amtswegen nichts erinnern läßt, — auf seinen Antrag eine Gerichts-Commission an den Aufenthaltsort des Verklagten — vorausgesetzt, daß sich derselbe im Gerichtsbezirke befindet — unter Zuziehung des Klägers oder seines legitimirten Bevollmächtigten abgeordnet, und von ihr, auch ohne vorausgegangene Ladung, die vorschriftsmäßige Verhandlung und Entscheidung besorgt.

§ 238. Ist die Commission gegen eine Person abgeordnet, welche einen befreiten Gerichtsstand genießt, so nimmt sie nur die Instruktion auf, überläßt hingegen die Entscheidung dem committirenden Collegium. Auf Antrag des Klägers kann sie jedoch nach Lage der Umstände provisorisch Arrest verfügen.

§ 239. Wenn der Verklagte zur Zeit der erhobenen Klage und erlassenen Ladung abwesend ist, ohne einen genugsam Bevollmächtigten, welchem die Ladung behändigt werden könnte, hinterlassen zu haben, so setzt der Richter den Kläger hiervon in Kenntniß, fertigt ihm ein Zeugniß sowohl über diesen Umstand, als darüber, daß und wann er die Klage eingereicht habe, zu, und

erwartet, welche Anträge der Kläger entweder in einer andern zulässigen Prozeßart sofort stellen, oder ob er es vorziehen werde, den Wechselprozeß nach bewirkter Rückkehr des Verklagten wieder aufzunehmen.

22. Waldeck, Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

§. 4. Wird die Unstatthaftigkeit des Wechselprozesses nicht sofort anerkannt, so ist dem Verklagten die Klage mit dem Wechsel in Abschrift zuzufertigen und ein ganz naher Termin anzuberaumen, zu welchem derselbe zur Anerkennung oder — insoweit es sich um Privaturkunden handelt — zur eidlichen Ableugnung bei Strafe der Anerkennung und des Verlustes aller Einreden vorgeladen wird.

23. Würtemberg, Wechselordnung von 1759, Cap. VI.

§ 3. Darauf soll dem Beklagten in Städten ein Termin von drei, auf dem Lande aber von acht Tagen gesetzt werden, den Wechsel zu recognosciren, das ist, sich zu erklären, ob er solchen ausgestellt habe oder nicht.

§. 10. Von der Vorladung und Insinuation.

Die Vorladung zu den Terminen in specie zum ersten geschieht von Seiten des Gerichts durch einen Gerichtsdiener; nur in der Preußischen Rheinprovinz und in der Bayerischen Rheinpfalz hat der Kläger solche durch den Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen. Gewöhnlich muß die Insinuation 24 Stunden vor dem Termin bewirkt werden, in einigen Wechselprozeßordnungen sind aber auch noch kürzere Fristen bis 6 Stunden vor dem Termin gestattet. Die Insinuation der Vorladung erfolgt gewöhnlich an den Beklagten selbst oder in dessen Abwesenheit an dessen Ehefrau, erwachsene Kinder, Comptoiristen oder Gesinde, oder auch rechtsgültig an dessen Hausherrn, event. auch durch Affiziren, d. h. durch Ankleben oder Annageln an der Thür der Wohnung des Beklagten (z. B. in Preußen). Eine Bescheinigung über die erfolgte Insinuation hat der Gerichtsbote zu den Acten zu übergeben, indem ohne dieses jedes Contumacial-Verfahren ungültig wäre.

Einige wenige Wechselprozeßordnungen verordnen ausdrücklich die Real-Citation (Bayern und Sachsen), ebenso die Edictal-Citation.

1. Nach § 12 des Anhanges der erläuterten Prozeßordnung

des Königs Friedrich August I. vom Jahr 1724: Vom Processu Cambiali, welcher in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg noch Kraft hat, bedarf es gar keiner Vorladung des Beklagten, sondern demselben wird ohne vorherige Citation sofort die Wache gesetzt, auch bis zu des Gläubigers Befriedigung im Arrest behalten, insofern dieser wegen der erforderlichen Kosten gleich Anfangs Caution leistet und solche dann zeitweise weiter zahlt.

2. Bayern, Wechselordnung von 1785.

Cap. V. § 1. Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, ist ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erforderlich; dies zu bewerkstelligen, soll dem hier in loco Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, dem Abwesenden auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

§ 2. Die Realcitation oder persönliche Anhaltung vor Gericht zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und diese von dem Kläger glaubhaft dargethan wird.

§ 3. Die Edictalcitation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthaltes nicht bekannt ist, Statt, und diese soll jedenfalls durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht und ein vier- oder sechswochiger Termin anberaumt werden.

§ 4. Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, daß man

1. den Kläger und Beklagten, oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann.
2. Muß der Citation, außer soviel den in § 3 bemerkten Fall betrifft, das Klaglibell nebst Beilagen in authentischer Form mittelst Duplicat beigelegt, auch
3. der Tag bestimmt werden, wenn Citatus sich bei dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat.

§ 6. Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die expedienda durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen zu lassen; bei Edictalcitationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bei hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worin er den Tag, Monat und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wann sie geschehen ist, fleißig einschreiben soll.

Im § 1 vorst. heißt es die Insinuation solle „auf alle nur

thunliche Art gemacht werden." Daß hierunter die Edictalcitation nicht allein verstanden werden kann, ergibt sich aus § 3 vorst., wo diese Art der Citation nur gegen Abwesende mit unbekanntem Aufenthaltsorte verordnet ist. Bei Personen, die einen bestimmten Wohnort haben und blos vorübergehend von Hause abwesend sind, kann daher die Edictalcitation offenbar nicht in Anwendung gebracht werden, sondern treten dann subsidiär die Bestimmungen der Allgem. Ger.-Ordn. Cap. V. § 8. N. 2 in Anwendung, nach welchen die Insinuation der Ladung, wenn der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist, seiner Ehefrau, den erwachsenen Kindern, oder den Dienstboten geschehen soll.

Eine Ladung, welche der Gattin des Citatus insinuirt wird, ist gültig, sie mag ihm dieselbe rechtzeitig behändigen oder nicht.

Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu München v. 28. Mai 1841.

Die Gültigkeit einer Insinuation kann nicht auf Verwandte, welche nicht unbedingt zur häuslichen Gemeinschaft gehören, ausgedehnt werden. Wenn daher die Insinuation zwar dem in demselben Hause, aber nur als Winkelsitzer wohnenden Vater des Beklagten geschieht, unter dessen Gewalt der letztere nicht mehr steht, und der erstere als Winkelsitzer nicht zur Familie des Beklagten gehört, so ist die Insinuation nicht als rite geschehen zu betrachten. — Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu München vom 11. März 1836.

Dagegen kann es keinen gültigen Einwand gegen eine an die Ehefrau des Citaten erfolgte Insinuation abgeben, daß dieselbe nichts Geschriebenes lesen kann. — Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu München v. 19. April 1833.

Der Procuraträger repräsentirt zwar seinen Prinzipal in Handelssachen, aber nicht in andern Angelegenheiten. Eine Insinuation, die dem Prinzipal zu geschehen hatte, kann daher (in Bayern) dem Procuraträger als solchem (d. h. abgesehen von seiner etwaigen Stellung in der häuslichen Gemeinschaft) nicht gültig geschehen.

Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu München v. 9. Octbr. 1826.

In Cap. V. § 8. N. 2 d. A. G.-O. ist unter den Personen, an welche gültig die Insinuation geschehen kann, die Hausfrau und der Hausherr nicht genannt, allein gestattet das Gesetz sub N. 3 l. c., daß bei verschlossener Thüre die Citation in Gegenwart zweier berufenen Zeugen an das Hausthor genagelt werden darf, so ist man auch zu dem Schlusse berechtigt, daß solche bei offener

Thüre auch durch den Hausherrn oder die Hausfrau des Betheiligten mit Erfolg und legaler Weise gemacht werden könne.

Erk. d. Kgl. Wechs.-Ger. II. Inst. zu Freysing v. 23. Febr. 1856. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. IV. S. 449.

Bei einem nachweislich auf flüchtigem Fuße sich befindenden Beklagten ist die Ladung zur Verhandlungs-Tagfahrt an dessen Ehefrau ungültig und ist vielmehr mit Edictalcitation zu verfahren.

Erk. d. Kgl. Wechs.-Ger. II. Instanz zu Freysing v. 8. Novbr. 1841.

Wegen der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, wo die Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 für den Wechselprozeß gilt, s. die Bestimmungen derselben weiter unten sub N. 8 bei Preußen und zum § 15 l. c. u. § 20, 21 u. 22, Th. I. Tit. VII. d. A. G.-O.

3. Frankfurt a. M. Interimistische Proz.-Ordn. v. 30. Decbr. 1829. Cap. III.

Art. 83. Bei Handelsleuten kann die Vorladung in Abwesenheit des Beklagten rechtsgültig in seinem Comptoir und in dessen Ermangelung in seiner Wohnung geschehen, indem jeder Handelsmann während seiner Abwesenheit einen zur Besorgung der vorfallenden Geschäfte bestellten Procuraträger zu hinterlassen verbunden ist, und durch Unterlassung dieser Vorschrift die ihn treffende Contumacial-Strafe sich selbst zuzuschreiben hat.

4. Hamburg. Handelsgerichts-Ordnung v. 15. Decbr. 1815.

Nach Art. 22 ist in Wechselsachen dem Citaten außer dem Tage, an welchem er citirt wird, bis zum Erscheinungstage eine Zwischenfrist von nur einem Tage mit Einrechnung der Sonn- und Festtage zugelassen. In Fällen, welche die größte Beschleunigung und schnelle provisorische Maßregeln erheischen, kann jedoch der Präses, oder wenn derselbe verhindert ist, der Vice-Präses von Tag zu Tag, oder ganz besondern Umständen nach von Stunde zu Stunde vorladen lassen. Alle Vorladungen sollen in dringenden Angelegenheiten dem Citaten, wo man ihn antrifft, jedoch nur ihm selbst, insinuirt werden können.

5. Lübeck. Einführungs-Ordnung v. 28. April 1849. Art. 10.

ad 2. Die Vorladung ist spätestens am zweiten Tage von Anstellung der Klage, und zwar alsdann vor 7 Uhr Abends unter

Zurücklassung eines den einzuklagenden Wechsel nach Summe, Datum und Inhaber bezeichnenden Vorladungsscheines, im Geschäftslokale, event. in der Wohnung des Beklagten zu bestellen.

Daß dies geschehen, hat der Kläger bei Anbringung der Klage zu bescheinigen.

6. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ V. 7. Alle Ladungen und Auflagen sind peremtorisch, es ist mithin der angedrohte prozessualische Nachtheil auf den ersten Aufruf zu vollstrecken.

Die Insinuationen an die Parteien geschehen nur von dem Gerichte.

7. Oesterreich.

a. Verordn. d. k. k. Just.-Minist. v. 25. Jänner 1850. N. 52. § 6

b. Verordn. d. k. k. Just.-Minist. v. 31. März 1850. N. 125. § 5

c. Verordn. d. k. k. Kriegs-Minist. v. 1. Septbr. 1852. N. 176. § 6

lautet:

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, soweit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

8. Preußen. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

§ 15. Uebrigens ist es nach Maßgabe Tit. VII. § 20, 21, 22 [1])

---

1) Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. VII.

§ 20. Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen und den Handelsleuten in ihren Kramläden und Schreibstuben insinuirt werden. Wird aber der Vorgeladene daselbst nicht angetroffen, so ist die Citation seinen Angehörigen oder seinem Gesinde zuzustellen, und wie dieses geschehen mit Benennung der Person und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladenen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Proto-

genug, wenn die Insinuation in des Beklagten Laden, Comptoir, Schreibstube oder gewöhnlicher Behausung geschieht, wenn er auch daselbst in Person nicht zugegen wäre; allermaßen ein jeder, welcher mit Wechselgeschäften sich abgibt, wenn er auch von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes sich auf einige Zeit zu entfernen genöthigt wäre, dennoch schuldig ist, jemanden mit gehöriger Information und Vollmacht zur Besorgung solcher Angelegenheiten zurückzulassen.

9. Waldeck. Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

§ 4. Der Termin muß regelmäßig in die achte Stunde, spätestens aber in den Zeitraum von zweimal 24 Stunden, von der Zeit der erhobenen Klage an gerechnet, fallen.

Die Insinuation muß, um wirksam zu sein, spätestens sechs Stunden vor dem Eintritt des Termins geschehen.

Ist ein rechtlicher Verdacht der Flucht gegen den Beklagten vorhanden, so kann ihm sofort eine Wache gesetzt und er dingstellig gemacht werden.

10. Württemberg. Wechselordnung v. 24. März 1759. Cap. VII.

§ 3. Die Insinuation dieses (Vorladungs-) Befehls muß in

---

koll, oder in die von dem insinuirenden Boten auf seinen Amtseid zu machende Anzeige genau zu vermerken.

§ 21. Ist von den vorbemerkten Personen Niemand, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will sie keiner annehmen, so muß die Insinuation an den Hauswirth geschehen.

Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Citation an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen, keineswegs aber fremden und unbekannten Personen oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Wie in diesem Falle die Insinuation geschehen, ist auf eben die Art, wie in dem Falle des vorigen Paragraphen zu den Akten anzuzeigen.

§ 22. Die Miether eines Hauses sind nicht schuldig Citationen an den Eigenthümer anzunehmen; wohl aber Verwalter und Administratoren, ingleichen Pächter ganzer Landgüter, welche den Befehl ihrem Brodherrn oder Verpächter auf seine Kosten zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muß in dem Insinuationsprotokolle ausdrücklich vermerkt werden. Doch können solche Administratoren und Pächter die Annahme der Citation auch füglich verweigern, wenn ihr Prinzipal oder Verpächter in derselben Provinz wohnhaft ist, und also die Insinuation unmittelbar an ihn füglich geschehen kann.

der Stadt wenigstens den Tag hernach, da solcher ergangen ist, auf dem Lande aber, zwei Tage hernach geschehen.

§ 11. Von den Terminen, dem Erscheinen der Parteien dabei und deren Verlegung, sowie von der Bevollmächtigung des Anwalts.

Wenngleich in sehr vielen der Wechselprozeßordnungen von der Vorladung des Klägers zu dem ersten resp. Instructions-Termine keine Erwähnung geschieht, so ist es doch selbstredend, daß diese erfolgt und erfolgen muß. Beide Theile können der Regel nach in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte vertreten erscheinen, nach einigen W.-P.-O. ist das Erscheinen eines Sachwalters für den Verklagten im Productions-Termin ausdrücklich untersagt. Der Nachtheil, welcher den Kläger für sein Ausbleiben trifft, ist Reponirung der Akten auf seine Kosten und Entbindung des Beklagten von der Klage, nach einigen Partikular-Gesetzgebungen für erstern auch Ausschluß vom Wechselprozeß. Für den Verklagten ist die Contumazial-Verurtheilung auf Grund der für recognoscirt erachteten von dem Kläger producirten Urkunden die Folge seines Ausbleibens.

Was die Verlegung des Productions- resp. Recognitions-Termins anlangt, so findet dieselbe in der Regel nur auf Antrag des Klägers, und zwar einmal statt; auf Antrag des Verklagten nur unter Bescheinigung unbedingt hindernder Umstände.

1. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anh. z. d. revidirten Erläut. der Prozeß-Ordnung v. J. 1850. Cap. III.

§ 9. Der anberaumte Termin kann wohl auf Antrag des Klägers, nicht aber auf Antrag des Beklagten, wieder aufgehoben werden, sofern nicht Letzterer Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen.

§ 11. Im Termine müssen beide Theile persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte erscheinen. Wer seinen Vertreter nicht gehörig legitimirt, wird als nicht erschienen betrachtet. Ein präsumirter Auftrag ist nicht genügend.

2. Baden.

Nach den dort zur Anwendung kommenden Regeln des Executiv-Prozesses findet eine Verlegung des Termins nur ein Mal unter sofortiger Bescheinigung eines unabwendbaren Hindernisses statt.

3. Bayern. a. Wechselger.-Ordn. v. 24. Novbr. 1785. Cap. VI.

§ 1. Wer sonst bei Gericht selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muß einen recipirten Advokaten bevollmächtigen.

§ 2. Dieser hat zwar ohnehin schon mandatum praesumtum, gleichwie es aber meistens in Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankommt, so verordnen Wir gnädigst, daß ein solcher Anwalt mit einem Specialmandat versehen werde.

§ 3. Bei Eheleuten soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das ratificatorium von ihrem Ehemanne ebenso, wie dieser, wenn er uxoris nomine in einen Prozeß sich einläßt, ein legales Genehmigungsinstrument von seinem Eheweibe beibringen muß.

ad § 2 ist zu bemerken, daß eine Verordnung vom 6. April 1805 bestimmt:

„Den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer kann nur alsdann bei den ausländischen Gerichtsstellen Glauben beigemessen werden, wenn dieselben von der Obrigkeit des Orts legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instruments von derselben bezeugt wird, daß der adhibirte Notar ordentlich recipirt sei und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können." Bayer. Reg.-Bl. 1805. St. XVIII. S. 553.

Wenn in Wechselsachen auf dem Grunde von Krankheit einem Terminsverlegungsgesuche Statt gegeben werden soll, so muß aus dem vorzulegenden ärztlichen Atteste auf das Bestimmteste hervorgehen, daß dem Gesuchsteller das Erscheinen am Termin durchaus unmöglich gemacht ist.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Eichstädt v. 1. Mai 1854. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern. Bd. III. S. 112.

b. Nach der Handelsgerichts-Ordnung f. d. Stadt Nürnberg von 1804 findet Termins-Verlegung im Wechsel-Prozesse nicht statt, außer auf Verlangen des Klägers, da der Beklagte für Wechselsachen, er mag nun krank oder abwesend sein, jederzeit für einen Stellvertreter sorgen muß.

c. Preuß. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 16. Die Termine in Wechselsachen können nicht prorogirt

werden [1]), den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

4. Frankfurt a/M. Interimistische Prozeßordnung v. 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 82 s. vorst. S. 54.

5. Hannover. Bürgerl. Prozeßordnung v. 8. Novbr. 1850. Tit. III.

§ 490. 1. Richterliche Termins-Erstreckungen finden nicht Statt, es müßte denn die Vorschrift des § 488 (s. vorst. S. 39) vernachlässigt sein, oder solche unabweisliche Hindernisse nachgewiesen werden, welche der Partei die Wahrung ihrer Rechte binnen der gesetzten Frist selbst durch Vertreter unthunlich machen.

Etwa erforderliche weitere Termine sind in der Regel in Zwischenräumen von drei Tagen abzuhalten.

6. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ V. 8. Die Verlegung eines Termins ist nur aus besonders erheblichen, nöthigenfalls genügend bescheinigten Gründen statthaft.

7. Nassau. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 6. In dem anberaumten Termin muß der Beklagte, auch wenn er einen Anwalt angenommen hat, persönlich erscheinen.

Nur wenn Hindernisse der Beobachtung dem Gerichte notorisch oder bescheinigt sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden können (§ 121 pos. 2 der Proz.-Ordn. v. 23. April 1822), kann auf Ansuchen des Beklagten dieser Termin einmal auf höchstens drei Tage verlegt werden.

§ 7. Ist der Beklagte auch in dem erstreckten Termin durch eine physische oder moralische Unmöglichkeit, welche dem Gerichte notorisch oder zu erweisen ist (§ 121 pos. 3 der Prozeßordnung), persönlich zu erscheinen verhindert, so kann auf sein Ansuchen ein anderer Termin zur Verhandlung, wenn diese durch einen Bevollmächtigten noch nicht stattgefunden hat, sowie zur Ableistung des

1) Diese Vorschrift hat nur auf den Beklagten Anwendung, wogegen der Kläger befugt ist Termins-Verlegung nachzusuchen.

Diffessionseides, welche geeigneten Falles in dessen Wohnung geschehen kann, anberaumt werden.

8. Oesterreich, Allh. Entschließung vom 18. Oktober 1845.

§ 22. Eine Erstreckung der Tagsatzung darf nur bewilligt werden, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theils dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt.

Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der eine die Erstreckung nachsuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des § 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

9. Preußen, Allgem. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 27.

§ 16. Die Termine in Wechselsachen können nicht prorogirt werden [1]); den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Beklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

10. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 13. Der Termin darf auch auf einen Nachmittag anberaumt werden und in diesem Falle ist auch die Abnahme eines Eides zur Nachmittagzeit gestattet.

§ 14. Der anberaumte Termin kann zwar vom Kläger auch ohne Angabe eines besondern Grundes, vom Beklagten aber nur dann aufgenommen werden, wenn derselbe Umstände bescheinigt, unter welchen ihm sowohl das persönliche Erscheinen als die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern Behufs seiner Vertretung unmöglich ist.

§ 16. Beiden Parteien steht es frei, sich im Termin durch

---

1) Diese Vorschrift hat nur auf den Beklagten Bezug.

Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Wer jedoch seinen Vertreter nicht gehörig legitimirt hat, wird als nicht erschienen betrachtet. Ein vermuthlicher Auftrag genügt nicht.

11. Reuß-Schleiz-Plauen, jüngere Linie, Wechselprozeß-Gesetz vom 6. Febr. 1717.

X. Wenn ein Creditor seine Wechselklage nicht selber in Person, sondern durch einen Mandatarium anstellet und durch denselben der Wechsel zur Recognition dem Gerichte vorliegt, so soll der Mandatarius, ehe und bevor auf sein Ansuchen etwas resolvirt wird, sich hierzu mittelst seines Specialmandats legitimiren und ein mandatum generale, so er sonsten von seinem Principal empfangen, hierzu nicht für zulänglich erachtet werden.

12. Königreich Sachsen, Wechselprozeß-Gesetz vom 7. Juni 1849.

§ 45. An Sonn- und Feiertagen ist nur dann ein Wechselverfahren zuläßig, wenn nachgewiesen ist, daß Zahlung an einem Werktage vergeblich gesucht worden.

13. Sachsen-Weimar, a. Wechselordnung vom 20. April 1849. Abschnitt IV.

§ 227. Der Termin kann auch auf den Nachmittag anberaumt und es können auch Nachmittags Eide abgenommen werden.

b. Einführungs-Ordnung vom 13. Febr. 1849.

§ 8 N. 2 (zu § 227). Das Wechselverfahren ist auch an Sonn- und Feiertagen und wider Juden auch am Sabbath oder jüdischen Feiertagen zuläßig.

Wird jedoch der Beklagte die Eidesleistung an einem solchen Tage unter Berufung auf seine Religion verweigern, so ist er auf Antrag des Klägers einstweilen zu detiniren, wenn er wegen seiner anderweiten zeitigen Stellung an Gerichtsstelle nicht hinreichende Sicherheit stellt.

§ 228. Der anberaumte Termin kann wohl vom Kläger, aber nicht vom Beklagten aufgenommen werden, sofern nicht von Letzterem Umstände bescheinigt werden, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen.

§ 229. Im Termin müssen beide Theile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen. Wessen Vertreter nicht gehörig legitimirt ist, der wird als nicht erschienen betrachtet. Ein vermuthlicher Auftrag ist nicht genügend.

§ 230. In Ansehung der Art der Bevollmächtigung treten die bei minder wichtigen Sachen geordneten Bestimmungen ein.

14. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834.

§ 240. Der Termin kann auch auf den Nachmittag angesetzt werden.

§ 241. Der Termin kann zwar auf Antrag des Klägers, nicht aber auch auf Antrag des Verklagten aufgenommen werden, — es wäre denn, daß letzterer nicht nur die Unmöglichkeit seines Erscheinens, sondern auch der Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern glaubhaft bescheinigte.

§ 242. Der Verklagte muß — den Fall eines unabwendlichen, sofort bescheinigten Hindernisses ausgenommen — persönlich, der Kläger kann auch durch einen gehörig Bevollmächtigten und Instruirten vertreten werden, beide Theile dürfen mit oder ohne Advokaten erscheinen. Wessen Vertreter entweder gar nicht gehörig bevollmächtigt oder nicht ausreichend instruirt ist, der gilt für nicht erschienen. Ein vermuthlicher Auftrag genügt nicht.

15. Württemberg, Wechselordnung vom 24. März 1759.

§ 4. Dieser (Recognitions-) Termin soll unter keinerlei Vorwand verlängert werden.

Abschnitt 4.

Von dem Ungehorsam, Contumazial-Verfahren und Restitution.

§ 12. Von dem Ungehorsam und Contumazial-Verfahren.

Die gewöhnlichen Folgen des ungehorsamen und ungerechtfertigten Ausbleibens der Parteien in dem zur Production resp. Recognition, event. Diffession anberaumten ersten Termine sind

a. für den Kläger entweder Weglegung der Akten auf seine Kosten oder Ausschluß von der Berechtigung seine Forderungen im Wechselprozesse geltend zu machen.

b. Für den Beklagten die Annahme, daß die von dem Kläger producirten Urkunden für anerkannt, so wie die gestellte Forderung sowohl in der Hauptsumme als in Bezug der Nebenkosten für rich-

tig und gleichfalls für zugestanden erachtet werden, daß derselbe des Rechts der Einreden verlustig geht und schließlich zur Bezahlung der klägerischen Forderung in contumaciam verurtheilt wird, bei Vermeidung der wechselrechtlichen Execution.

Nach Maßgabe einiger Partikular-Wechselordnungen hat das ungehorsame Ausbleiben des Verklagten auch noch die sofortige Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen ihn zur Folge.

Nur bei einer Minderzahl dieser Wechselprozeßordnungen ist eine Restitution gegen das Ungehorsams-Verfahren zuläßig.

Die einzelnen Partikular-Gesetzgebungen bestimmen hierüber folgend:

1. Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhang zu den Erläut. der Prozeß-Ordnung v. J. 1850. Cap. III.

§ 21. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht, oder legt er die Original-Documente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, wie solches im ordentlichen Prozesse verordnet ist, in die Kosten verurtheilt und, bis er solche bezahlt hat, nicht weiter zugelassen.

§ 22. Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so tritt, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung, der ihm in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil (§ 7) ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderungen des Klägers von Amtswegen, rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich, nach der Wechselordnung zu prüfen.

§ 24. Erscheint kein Theil oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruht die Sache auf sich und die Kosten werden vom Kläger beigetrieben.

2. Bayern, a. Wechselgerichts-Ordnung von 1785.

Nach Cap. VI § 7 hat gleich nach bescheinigter Lieferung die Citation ihre Wirkung, so daß folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen, gehörig erkannt werden soll.

b. Augsburger Wechselordnung v. 1778. Cap. X.

§ 3. Würde der Beklagte ungehorsam ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

c. Preuß. Gerichts-Ordnung für Ansbach und Baireuth. Th. I. Tit. 27.

§ 17. Wenn also der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so muß der instruirende Deputatus über dies

sein Außenbleiben eine Registratur aufnehmen, und dieselbe nebst den gesammten Akten dem Gericht unverzüglich vorlegen. Das Gericht muß, wenn es bei den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, sofort ein Contumazialerkenntniß abfassen, darin das eingeklagte Instrument für recognoscirt erklären und den Beklagten zu dessen Bezahlung wechselmäßig condemniren.

§ 18. Dies Erkenntniß muß von dem Gericht gewöhnlichermaßen unterschrieben, dem Kläger, welcher zu dem Ende an der Gerichtsstelle gegenwärtig bleiben, oder in der ihm zu bestimmenden Zeit sich daselbst wieder einfinden muß, oder auch dessen Bevollmächtigtem, durch den vorigen Deputirten ordentlich publicirt, dem Beklagten aber statt der Publication Abschrift davon durch den Executor nach § 15 insinuirt werden.

3. Braunschweig, Wechselprozeßordnung vom 11. Januar 1849.

§ 4. Erscheint in diesem (Produktions- resp. Recognitions-) Termine der Kläger nicht, so kann der Beklagte seine Vertheidigung vorbringen und auf Ausschließung des Klägers mit seinen Repliken und Entscheidung der Sache antragen oder um seine Entbindung von der Instanz bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers dem angedrohten Präjudiz gemäß erkannt.

4. Frankfurt a. M., Interim. Prozeß-Ordnung vom 30. Decbr. 1819. Cap. 3.

Art. 85. Erscheint der vorgeladene Beklagte nicht, so wird der Wechsel, auf Anrufen des Klägers, zur Strafe des Ungehorsams, für anerkannt angenommen, und das Protokoll von der Gerichts-Commission und resp. dem Stadt- oder Land-Justiz-Amtmann ad plenum abgegeben, von welchem in der ersten Sitzung dem Beklagten, unter Ausschluß mit seinen allenfallsigen Einreden, zur Bezahlung der eingeklagten Urkunde sammt Zinsen und Kosten, ein Termin von 24 Stunden bei Vermeidung der wechselrechtmäßigen Execution vorberaumt wird.

5. Hamburg, Handels-Gerichts-Ordnung vom 15. Decbr. 1815.

Art. 23. Erscheint der Citant auf die Art. 22 bemeldete ordentliche Citation nicht in der angesetzten Audienz, so verurtheilt das Gericht denselben in die sämmtlichen Terminskosten und in eine Strafe von wenigstens zwei und höchstens fünf Thaler. Erscheint der Citat

nicht auf die erste Citation, so verurtheilt das Gericht denselben gleichfalls in die Terminskosten und erkennt sofort die zweite Citation desselben sub poena contumaciae. Erscheint nun der Citat wiederum nicht, so wird ein Urtheil in contumaciam abgegeben, worin derselbe außer der Verurtheilung in die Terminskosten, seiner Einreden für verlustig erklärt, auch, den Sachumständen nach, weiter verfügt, und, wenn das Gericht die Klage an sich den Rechten gemäß und hinlänglich begründet findet, sofort hauptlich erkannt wird. Das Gericht kann jedoch in solchen, wie in andern Fällen, die Publication seines Erkenntnisses auf einen andern Tag aussetzen.

6. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeßgesetz für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849.

§ 7. Bleibt einer der Geladenen aus, so ist auf Antrag des Erschienenen, mit Rücksicht auf das verwirkte Präjudiz, Contumazialerkenntniß zu erlassen.

7. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 4. Erscheint in diesem Termin der Kläger nicht, so kann der Beklagte entweder seine Vertheidigung vorbringen, auf Ausschließung des Klägers mit Repliken und auf Entscheidung der Sache antragen, oder um Zurücklegung der Sache auf Klägers Kosten bis zu weiterm Antrage (um Entbindung von der Instanz) bitten.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird auf Antrag des Klägers gegen den ersteren dem bei der Ladung ihm angedrohten Rechtsnachtheile gemäß erkannt.

7. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849.

§ II. 5. Wenn eine der Parteien im Termin ausbleibt, so ist auf Antrag ihres erschienenen Gegners der angedrohte Rechtsnachtheil sofort zu vollstrecken.

Gegen den Beklagten kann dies aber nur geschehen, wenn der Kläger die seine Klage begründenden Originalurkunden vorlegt und das Gerücht dieselben zur Begründung der Klage und des Wechselverfahrens genügend findet.

8. Nassau, Wechselprozeß-Ordn. vom 7. Novbr. 1848.

§ 15. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termin

nicht, oder legt er die Originalurkunden nicht vor, so ist der Beklagte auf seinen Antrag, unter Verurtheilung des Klägers zum Kostenersatz, von der Klage zu entbinden. Auf eine hiernächst angestellte neue Klage kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis ihm die Kosten des frühern Verfahrens ersetzt sind.

§ 16. Bleibt der Beklagte in dem Termin aus, so wird derselbe in Gemäßheit der angekündigten Rechtsnachtheile (§ 5) zur Zahlung verurtheilt. Gegen ein solches in dem Termin zu ertheilendes Contumazialerkenntniß kann der Beklagte innerhalb drei Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Restitution verlangen, wenn er dem Gerichte die Unmöglichkeit seines Erscheinens in dem versäumten Termin nachweist oder eidlich erhärtet (§ 123 pos. 3 und § 125 der Prozeßordnung.) Dieses Befugniß des Beklagten ist als Anhang zu dem Contumazialerkenntniß ausdrücklich zu erwähnen.

§ 18. Bleiben beide Theile in dem zur Verhandlung anberaumten Termin (§ 4) aus, so beruht die Sache bis auf weiteres Anrufen des Klägers.

9. Oesterreich. Verordn. v. 18. Oktbr. 1845 über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten.

§ 18. Erscheint bei der Tagsatzung Beklagter nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, soweit dieselben durch die vom Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glaube beigemessen und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

10. Preußen. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 27.

§ 17. Wenn also der gehörig vorgeladene Beklagte in dem anberaumten Termine weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so muß der instruirende Deputatus über dies sein Außenbleiben eine Registratur aufnehmen. Das Gericht muß, wenn es bei den Verhandlungen nichts zu erinnern findet, ein Contumazialerkenntniß abfassen, darin das eingeklagte Instrument

recognoscirt erklären und den Beklagten zu dessen Bezahlung wechselmäßig condemniren.

§ 27. Ist endlich ein Wechselbeklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache ausgeblieben, so muß auf die angebotene Diffession gar nicht geachtet sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden.

b. Für die Rhein=Provinz gilt nach dem dort in Kraft bestehenden Code de procédure folgende Rechtsregel:

Wenn der Kläger nicht erscheint, so erläßt das Gericht ein Defaut=Urtheil und spricht den Beklagten von der Klage los. — Erscheint der Beklagte nicht, so wird ein Defaut=Urtheil erlassen, und dem Kläger werden seine Conclusionen zuerkannt, insofern sie gerecht und wohlgegründet gefunden werden.

11. Reuß=Greiz=Plauen, älterer Linie. Gesetz v. 5. März 1856.

§ 24. Ein Vormittagstermin dauert bis 1 Uhr Mittags, ein auf den Nachmittag anberaumter Termin bis 6 Uhr Abends.

Wer bis zu den angegebenen Stunden im Termin nicht erscheint, hat die Rechtsnachtheile verwirkt, welche mit Verabsäumung der Handlungen verbunden sind (§§ 11 u. 12), zu deren Vornahme er geladen war.

Bleiben jedoch beide Theile im Termine aus, so werden dadurch die rechtlichen Befugnisse derselben gegen einander nicht beeinträchtigt. Der Kläger ist verbunden die Gerichtskosten zu bezahlen und die Sache bleibt so lange auf sich beruhen, bis von einer Partei auf anderweitige Terminsanberaumung angetragen wird.

12. Reuß=Schleiz=Plauen, jüngere Linie. Wechselordn. v. 6. Febr. 1717.

IV. Würde aber der Debitor in dem ihm zur Recognition seines Wechsels gesetzten Termin nicht erscheinen, und daran so wenig durch seine Abwesenheit, zumalen, wenn ihm die Citation nicht selber, wie doch geschehen sollen, eingehändigt wäre, als eine genugsam bescheinigte Unpäßlichkeit verhindert, so soll auf sein Außenbleiben sofort mit der Captur wider ihn verfahren werden.

13. Königreich Sachsen, Wechselprozeß=Gesetz v. 7. Juni 1849.

§ 38. Das Verhör kann nur in Anwesenheit des Klägers

oder seines Sachwalters stattfinden. Läßt der Kläger länger als eine Stunde auf sich warten, so wird das Verfahren wider den Beklagten abgebrochen und der Beklagte entlassen.

14. Sachsen-Coburg, Einführungsgesetz vom 27. Juni 1849. II. Vom Wechselprozeß.

Wörtlich wie vorst. § 4 bei Braunschweig.

15. Sachsen-Weimar. a. Wechsel-Ordn. v. 20. Apr. 1819. Abschnitt IV. Vom Wechselprozeß.

§ 243. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termin bis 1 Uhr oder wenn der Termin auf den Nachmittag anberaumt war, bis 6 Uhr Nachmittags nicht, oder legt er die Originaldocumente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung in die Kosten verurtheilt, und bis er solche bezahlt hat nicht weiter zugelassen.

§ 244. Erscheint der Beklagte im Termin bis zu den im vorigen § angegebenen Zeiten nicht, so tritt nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung der ihm in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil § 226 ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderungen des Klägers von Amtswegen rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich nach der Wechselordnung zu prüfen.

§ 246. Erscheint kein Theil oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruht die Sache auf sich und die Kosten werden vom Kläger beigetrieben.

b. Einführungs-Ordn. v. 13. Juli 1849.

§ 8 N. 3. Die vormittägige Termins-Zeit dauert auch im Wechsel-Prozesse bis 2 Uhr Nachmittag; eine Ungehorsamsbeschuldigung bedarf es auch im Wechselprozesse nicht (Ges. v. 31. Dec. 1833), und falls der Kläger im Termin auf die Klage nicht erscheint, treten die in § 9 des Gesetzes vom 12. April 1833 bestimmten Folgen ein.

16. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834.

§ 256. Hinsichtlich des Eintritts und der Folgen des Ungehorsams gilt es gleich, ob ein Theil gar nicht oder nicht gehörig erschienen ist, oder nur seinen Obliegenheiten — z. B. der Kläger der Vorlegung der Urschriften gar nicht oder nicht gehörig genügt hat.

§ 257. Der Ungehorsam muß angeklagt werden. Seine

Strafe besteht in Zufügung der prozeß- und namentlich wechselprozeßordnungsmäßig festgesetzten Nachtheile.

17. Waldeck. Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 4. Bleibt der Verklagte ungehorsam aus, oder gibt er keine rechtlich genügende Erklärung ab, so wird auf Antrag des Klägers dem bei Mittheilung der Klage gedrohten Rechtsnachtheile gemäß erkannt.

Bleibt der Kläger im Termine aus, so kann der Beklagte dessen Ungehorsam anzeigen und um Entbindung von der Wechselklage und Erstattung der Kosten bitten.

18. Württemberg. Wechselordnung v. 24. März 1759. Cap. VI.

§ 6. Erschiene der Beklagte in dem Termine nicht in Person oder wollte nicht schwören, so wird der Wechsel als von ihm ausgestellt angesehen, es wäre denn, daß bei dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Krankheit entschuldigt würde; alsdann steht bei dem Kläger, entweder seine Wiedergenesung abzuwarten oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termine ein Wechselgerichts-Beisitzer cum Actuario in des Beklagten Haus zu Beobachtung dessen, was in § 5 (Recognition des Wechsels oder Abnahme des Diffessionseides) vorgeschrieben worden, abgeordnet.

§ 13. Von den Rechtsmitteln in Contumazialfällen.

Nur in den wenigsten Wechselprozeß-Ordnungen sind für ein solches Contumazialverfahren resp. gegen das in demselben erlassene den Beklagten verurtheilende Erkenntniß besondere Rechtsmittel als zulässig normirt. In allen übrigen tritt das gegen alle andern Erkenntnisse zulässige Rechtsmittel-Verfahren in Anwendung. Jene ersten sind folgende:

1. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anh. z. d. Erläut. d. Prozeß-Ordn. v. 1850. Cap. III.

§ 23. Bescheinigt der Beklagte jedoch noch nachher einen Umstand, welcher ihn sowohl am persönlichen Erscheinen im Termin, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat: so soll ihm ohne Weiteres Restitution gegen das schon ertheilte Contumazialerkenntniß gegeben und mit Aufhebung desselben ein neuer Termin anberaumt werden.

2. Bayern. a. Wechselgerichts-Ordnung v. J. 1785.

1. Da diese Wechselgerichts-Ordnung über Restitutionen contra lapsum termini praejudicialis, insonderheit über Restitution gegen ein Contumazialerkenntniß nichts Besonderes bestimmt, so kommen subsidiär die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung hierbei zur Anwendung. (cf. Cod. jud. Cap. XII. § 1.)

2. Zur Bescheinigung der durch Krankheit eingetretenen Verhinderung, welche als Restitutionsgrund geltend gemacht wird, ist auch das Zeugniß eines praktischen Arztes hinreichend, wenn er es gleichwohl nicht in der Eigenschaft als Gerichtsarzt ausgestellt hat.

Appellations-Gerichts-Erk. v. 14. Febr. 1822.

3. Atteste der Landärzte, welche zu dem bemerkten Zwecke gebraucht werden, sind nur dann glaubwürdig, wenn sie von dem Gerichtsarzt legalisirt sind, weil Landärzte ihre Kunst nur unter Aufsicht des Gerichtsarztes ausüben dürfen. Verordn. v. 29. Juni 1808 § 6. Reg.-Bl. 1808 S. 1708.

Appellat.-Gerichts-Erk. v. 29. Septbr. 1820. Blätter f. Rechtsanwend. in Bayern Bd. V. S. 191.

b. Preuß. Gerichts-Ordnung (für Ansbach und Bayreuth) Th. I. Tit. 27.

§ 19. Gegen ein solches Contumazialurtel findet das Rechtsmittel der Restitution nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur insofern statt, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Wechselerkenntniß überhaupt zuläßig ist.[1]) Die erforderliche Bedeutung darüber muß unter die dem Beklagten nach § 18 zu insinuirende Abschrift des Urtels verzeichnet werden.

3. Hessen-Darmstadt. Wechselprozeßgesetz für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849.

§ 34. Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

---

1) In jenen bayerischen Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht und der preußische Wechselprozeß als Gesetz gilt, ist die Berufung in Wechselstreitsachen an jene Summe gebunden, welche die preuß. Ger.-Ordn. in Tit. XIV. Abschn. 1 § 3 (30 Thlr.) und Tit. XV. § 2 (100 Thlr.) für die Zuläßigkeit der Berufungen an die zweite und dritte Instanz in Streitsachen überhaupt bestimmt, weil der Wechselprozeß eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung nicht enthält. Erk. d. Kgl. Ob.-App.-Ger. zu München v. 16. Decbr. 1851.

müssen binnen 14 Tagen, von der geschehenen Einhändigung oder Bekanntmachung der ergangenen Desertions- oder Präclusivverfügung an, vorgebracht werden, und sind nach Verlauf dieser Frist nur dann zu berücksichtigen, wenn ganz besonders erhebliche Verhinderungsgründe angeführt und bescheinigt werden.

Bei Beschwerden über Verwerfung des Gesuchs findet die Bestimmung des 2: Absatzes § 24 Anwendung.

4. Nassau. Wechselprozeßordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 17. Ein solches (gegen ein wegen Ungehorsam gefälltes Contumazialurtel gerichtetes) Restitutionsgesuch, welches nur dann zu beachten ist, wenn die erforderlichen Beweisurkunden oder das Erbieten zum Eid, sodann die eventuelle Erklärung in der Hauptsache beigefügt sind, ist dem Kläger mitzutheilen und ein Termin auf den nächstfolgenden oder höchstens auf den dritten Tag zur Verhandlung über das Restitutionsgesuch und eventuell in der Hauptsache anzuberaumen, für den Kläger unter dem Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, des Verlustes der Einreden, des Anerkenntnisses der Urkunden, zugleich mit eventueller Ankündigung des im § 5 festgesetzten Rechtsnachtheils, für den Beklagten unter dem Rechtsnachtheile des Verzichtes auf das Restitutionsgesuch und unter eventueller Ankündigung des Rechtsnachtheils des Anerkenntnisses der vorzulegenden Beweisurkunden des Klägers.

5. Oesterreich. Gesetz vom 18. October 1845 über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreiten.

§ 19. In beiden Fällen (d. h. dem Nichterscheinen des Beklagten oder des Klägers bei der Tagsatzung) kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen und um Aufhebung des Urtheils und neue Verhandlung über die Klage ersuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des andern Theils durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät an-

gebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen.

§ 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens von dem Tage der Zustellung des Urtheils über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuchs die Ausfertigung und Zustellung dieses Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheils oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

6. Preußen. a. Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

§ 19. Gegen ein solches Contumazial-Urtheil findet das Rechtsmittel der Restitution nicht, sondern nur die Appellation, und auch diese nur insofern statt, als sie nach den unten folgenden Bestimmungen gegen ein Wechselerkenntniß überhaupt zulässig ist.

b. Rheinprovinz. Code de procédure.

1. Ein Defaut-Urtheil darf nur durch einen von dem Gerichte hierzu besonders ernannten Huissier insinuirt werden, die Insinuation muß bei Strafe der Richtigkeit die Erwählung eines Wohnortes in der Gemeinde, wo sie geschieht, insofern der Kläger nicht daselbst wohnhaft ist, enthalten. Das Urtheil kann einen Tag nach der Insinuation und bis zur Opposition vollstreckt werden.

2. Nach acht Tagen, von jenem der Insinuation an zu rechnen, wird die Opposition nicht mehr angenommen.

3. Die Opposition muß die Gründe des Opponenten nebst einer Vorladung unter Bestimmung der gesetzlichen Frist enthalten; sie soll an dem gewählten Wohnorte insinuirt werden.

4. Wird die Opposition in dem Augenblicke, wo das Urtheil vollstreckt werden soll, durch eine zu dem Verbal-Prozesse (Protokoll) des Huissiers abgegebene Erklärung eingelegt, so wird der Vollstreckung hierdurch Einhalt gethan, mit dem Beding gleichwohl, daß der Opponent sie in drei Tagen durch einen Insinuations-Akt, der zugleich die Vorladung enthält, wiederhole; nach Umlauf dieser Frist wird die Opposition für nicht geschehen erachtet.

7. Reuß-Greiz-Plauen, älterer Linie. Gesetz vom 5. März 1856.

§ 24. (Alinea 3 u. 4.) Uebrigens ist es auch dem Kläger, wenn blos von seiner Seite der Termin versäumt worden ist, unbenommen, nach bewirkter Berichtigung der von ihm zu erstatten-

den Kosten um Anberaumung eines anderweiten Termins zur Verhandlung über die bereits angebrachte Klage nachzusuchen.

Die dem Beklagten für den Fall der Terminsversäumniß angedrohten Rechtsnachtheile treten dann nicht ein, wenn es ihm ebensowohl unmöglich gewesen ist, im Termin zu erscheinen, als für dessen Abwartung einem Andern Vollmacht zu ertheilen. Bescheinigt er Umstände, woraus sich dies unzweifelhaft ergibt, so muß mit Aufhebung eines etwa bereits ertheilten Contumazialbescheides ein neuer Termin anberaumt werden. Doch fallen ihm selbstverständlich die Kosten des versäumten Termins zur Last.

8. Sachsen-Weimar. Wechselordnung vom 20. Apr. 1819. Abschn. IV.

§ 245. Bescheinigt jedoch der Beklagte einen Umstand, welcher ihn sowohl am persönlichen Erscheinen im Termine, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat, so muß mit Aufhebung des schon erkannten Contumazial-Erkenntnisses ein neuer Termin anberaumt werden.

Abschnitt 5.

Von der Verhandlung der Sache, von der Recognition event. Diffession der Urkunden.

§ 14. Von der Verhandlung der Sache.

1. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anhang z. d. revid. Erläut. d. Prozeß-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 12. Nach einem kurzen Versuche der Güte werden die von den Klägern schon übergebenen oder zu übergebenden Originaldocumente dem Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift vorgelegt, und es wird derselbe auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört.

2. Bayern. a. Wechselgerichts-Ordnung von 1785. Cap. VII.

In Wechselschuldsachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe, und dieser gehört unter die Klasse der Privatdocumente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäfts halber in Abschriften beigelegte Documente, wenn

die Abschriften nicht durch das Eingeständniß des Gegentheils für ächt erkannt werden, in originali produzirt werden.

b. Preuß. Ger.=Ordn. Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 20. Erscheint der Wechselbeklagte auf die ergangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Originalinstrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden; wobei die Vorschriften Tit. X. Sect. III. ebenfalls Anwendung finden.

3. Braunschweig. Wechselprozeß=Ordnung v. 11. Januar 1849.

§ 7. Wird die Passivlegitimation geläugnet, so kann der Kläger dieselbe durch die gewöhnlichen Beweismittel berichtigen. Der Wechselprozeß wird alsdann für die Dauer des hierdurch entstehenden Incidentverfahrens suspendirt.

§ 10. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken, sowie zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der von dem Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines andern, jedoch ohne des Klägers Zustimmung nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll bei collegialisch besetzten Gerichten sofort durch einen Protokollarbescheid geschehen.

4. Bremen. Einführungsgesetz vom 25. April 1849. II. Vom Wechselprozesse.

§ 19. Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen.

§ 20. Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Widerklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

§ 21. Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Aechtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, sowie über die Zeichnungen derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

§ 25. Zur Fortführung des Verfahrens kann die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung

nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen.

5. Frankfurt a/M. Interimist. Prozeß-Ordn. v. 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 90. Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechsel-Unterschrift anberaumten Termine ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder desfalls cavirender Anwalt dar, welcher nur Einreden vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einlassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt angesehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen. Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten damit ausgeschlossen, die in der Einrede vorgebrachten Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überreichen, so muß die Sache sofort für geschlossen angenommen und dann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten, ebenso wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers die Akten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

6. Hamburg. Handelsgerichts-Ordnung v. 15. Decbr. 1815.

Art. 24. Erscheint der Verklagte, so ist er schuldig, seine Einreden sogleich vorzubringen, falls das Gericht ihm nicht etwa aus erheblichen Ursachen eine Frist dazu verstattet.

Nach vorgebrachten Einreden gegen die Klage und dem Gegentheil zugleich mitgetheilten, zur Begründung der Einreden beigebrachten Schriften, steht es dem Kläger frei, zu repliciren, oder auch ganz allgemein zu widersprechen, in welchem Falle die Sache sogleich zum Erkenntnisse steht. Will der Kläger aber repliciren, so muß er dieses entweder in derselben Audienz sofort, oder auch in

der auf sein Ansuchen vom Gericht deshalb zu bestimmenden fernerweiten Audienz, bei Verlust des Replicirens thun, auch dem Beklagten wenigstens einen Tag vor der dazu angesetzten Audienz, die etwa dem Gericht zur Entkräftung der Einreden vorzulegenden Schriften insinuiren lassen. Auf diese Replik competirt sodann dem Beklagten in eben dem Maße, wie von der Replik besagt worden, eine Duplik, jedoch muß diese, wenn der Kläger auf die Einreden gleich in derselben Audienz replicirt hat, sofort erfolgen; es wäre denn, daß das Gericht aus besondern Gründen eine Frist zur Duplik erstattete. Ein weiteres Behandeln auf die Klage, als bis zur Duplik, findet nicht statt und steht die Sache alsdann sofort zum Spruche.

Ein Contumazial-Erkenntniß kann nur auf Anhalten der Gegenpartei abgegeben werden, und gilt überhaupt der Grundsatz: contumacia non accusata non nocet. (Nicht beantragte Contumaz schadet nicht.)

Art. 25. Das Gericht kann in jedem Falle, selbst von Amtswegen verfügen, daß die Parteien in Person im Audienzsaal, oder im Berathschlagungszimmer vernommen werden, und falls die Parteien selbst zu erscheinen, rechtsgültig verhindert sein sollten, einen der Richter committiren, sie im Beisein des Gerichts-Actuarii oder seines Substituten, zu vernehmen und über ihre Erklärungen durch den Actuarium, oder seinen Substituten, ein Protokoll aufnehmen zu lassen.

Art. 26. Das Gericht kann auch in jedem Falle, selbst von Amtswegen, einen seiner Richter committiren, im Beisein des Actuarii oder seines Substituten mit den Parteien einen Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitsache anzustellen, und durch den Actuarium, oder seinen Substituten sodann ein Protokoll über den Erfolg dieses Versuches aufnehmen zu lassen.

7. Hannover. Bürgerliche Prozeß-Ordnung vom 8. Novbr. 1850. Tit. III. Vom Wechselprozesse.

§ 482. Ein schriftliches Vorverfahren behufs Vorbereitung der Hauptsache (§ 198, 207 ff.) ist unstatthaft.

8. Hessen-Darmstadt. Gesetz über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849.

§ 20. Zur Erklärung auf Widerklagen, eigentliche Einreden

und Repliken u. s. w. kann nach dem Ermessen des Gerichts ein weiterer Termin gestattet werden.

9. Lippe-Detmold. Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 7 und § 10 Alinea 1 conform mit § 7 und 10 vorst. bei Braunschweig.

Repliken, die nicht in der Weise des § 8 sofort klar gestellt werden können, sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

10. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wechselprozeßordnung v. 14. Juni 1849.

§ III. 1. Der Beklagte ist verpflichtet, sich sogleich im Termine über die Aechtheit der von dem Kläger vorzulegenden Urkunden zu erklären, sowie auf Verlangen desselben sofort den Diffessionseid (§ IV.) in Person abzuleisten, und befreit ihn davon keine sogenannte prozeßhindernde oder verzögerliche Einrede.

2. Der Beklagte ist in keinem Falle berechtigt, wegen der Prozeßkosten Sicherheit von dem Kläger zu verlangen.

3. Dem Kläger ist unbenommen, die Ableistung des Diffessionseides nicht zuzulassen und den Beweis der Aechtheit zu versuchen. In diesem Falle hört das Wechselverfahren auf, die Sache wird im summarischen Prozesse weiter verhandelt und zur endlichen Entscheidung gebracht. Der Kläger kann jedoch, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselrechtliche Vollstreckung (§ VI.) des Erkenntnisses verlangen.

8. In der Regel ist die Sache in demselben Termine zum Erkenntniß zu bringen, es kann jedoch zur Erklärung über thatsächliche Einreden, Repliken und Dupliken u. s. w. und zur Produktion der auf dieselbe bezüglichen Original-Urkunden, sowie zur Eidesleistung über dieselben, auf Antrag des einen oder andern Theils der Termin nach richterlichem Ermessen erstreckt werden.

11. Nassau. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 7. Der Beklagte hat sich in dem Termine auf die Klage einzulassen, unbestimmte oder zweideutige Erklärungen gelten für Eingeständniß, wenn der nach § 137 der Prozeßordnung, im Termine unter der in das Protokoll aufzunehmenden genauen Bezeichnung der Mängel seiner Erklärung, zur Verbesserung aufgeforderte Beklagte diese verweigert; derselbe hat sodann die im

Originale vorzulegenden Urkunden anzuerkennen oder hinsichtlich der abgeläugneten, wenn ihm keine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit der Urkunden entbehrlich macht, den Diffessionseid auszuschwören; verweigert er die Ausschwörung dieses Eides, so gilt die Urkunde für anerkannt.

Ist der Verklagte auch in dem erstreckten Termin durch eine physische oder moralische Unmöglichkeit, welche dem Gerichte notorisch oder zu erweisen ist (§ 121 pos. 3 der Prozeßordnung), persönlich zu erscheinen verhindert, so kann auf sein Ansuchen ein anderer Termin zur Verhandlung, wenn diese durch einen Bevollmächtigten noch nicht stattgefunden hat, sowie zur Ableistung des Diffessionseides, welche geeigneten Falles in dessen Wohnung geschehen kann, anberaumt werden.

§ 14. Eigentliche Repliken und Dupliken sind im Wechselprozesse nur zulässig, wenn sie auf gleiche Weise, wie die Klage und Einreden in dem Termine, wo sie vorgeschützt, auch erwiesen werden.

13. Oesterreich.

a. Verordnung v. 18. Octbr. 1845 über das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.

§ 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advokaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen der Wahrheit getreuen Angaben über die zu entscheidenden Thatumstände und zur Benutzung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen, und über die Aechtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Rechtsunkundige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen vermieden, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protokoll gebracht und damit womöglich der Prozeß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, soweit es zur Aufklärung über

streitige Sachen nöthig, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht selbst, wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§ 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerleg der Klage finden nicht statt. Zeigt sich im Laufe des Prozesses die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerleg mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§ 27. Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeraumten Tagsatzung im Original vorzuweisen, und wenn die Aechtheit derselben bestritten wird (§ 29), die Originale den Prozeßacten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden.

§ 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Prozeßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benutzt werden.

b. Verordn. d. k. k. Justiz-Minist. v. 25. Januar 1850 N. 52 über das Wechselverfahren.

§ 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt oder wenn von dem Gericht ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheids um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ersuchen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn

zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger in Original nicht vorgewiesen worden sind.

14. Oldenburg, Wechselprozeßordnung v. 31. März 1819. (Absch. IV d. A. D. W.-O.)

Art. 113. Der Beklagte muß sich im ersten Termin über die Klage vernehmen lassen, seine (Art. 82, 114) zulässigen Einreden verhandeln und sich über sämmtliche vorgelegte Urkunden erklären, insbesondere über die Aechtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, sowie der Wechselzeichnungen von Personen, deren Handschrift ihn verbindet. Von diesen Verpflichtungen kann er sich weder durch Fristgesuche noch durch prozeßhindernde oder verzögerliche Einreden befreien.

Quittungen der Nachmänner über bezahlte Provision, Kosten u. s. w. haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keine Anerkennung.

Art. 119. In dem ersten Termin muß zum Schluß verhandelt werden, wenn nicht der Kläger zur Verhandlung seiner Replik einen neuen Termin verlangt, in welchem Falle der Beklagte zur Verhandlung der Duplik einen ferneren Termin nach der Replik verlangen kann.

15. Preußen, Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 27.

§ 20. Erscheint hingegen der Wechselbeklagte auf die ergangene Vorladung, so muß ihm vor allen Dingen das Original-Instrument, nebst den etwa dazu gehörigen Protesten u. s. w. vorgelegt und seine Erklärung über dessen Recognition oder Diffession erfordert werden, wobei die Vorschriften Tit. X Abschn. 3 ebenfalls Anwendung finden.

Nach der ergänzenden Verordnung vom 1. Juni 1833 § 26 u. 28 regelt sich darnach das Verfahren in Sachen, welche ein Klagobjekt von 50 Thlr. erreichen oder übersteigen, folgend:

Im Termin wird die Sache vom Referenten kurz vorgetragen, und dann zunächst der Verklagte, darauf der Kläger, zum Worte verstattet. Dem Verklagten gebührt dabei das letzte Wort. Die ganze Erörterung der Sache leitet der Vorsitzende des Gerichts, welcher jedoch auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen und die von denselben gewünschten Fragen den Parteien vorzulegen hat.

Dem Verklagten wird dabei nach der Praxis gewöhnlich ge-

stattet, eine schriftliche Klagenbeantwortung einzureichen und diese mündlich vorzutragen.

Durch Editionsgesuche und Litisdenunziationen darf der Prozeß nicht aufgehalten werden. Deren Anbringung muß so zeitig erfolgen, daß noch bis zum Verhandlungstermin Verfügungen darauf erlassen werden können.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem versammelten Collegium, welches in Wechselsachen erster Instanz aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, wird über den ganzen Hergang ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches das Ergebniß der Verhandlung enthält. Eine Unterzeichnung dieses Protokolls durch die Parteien oder deren Rechtsbeistände ist nicht erforderlich. Doch soll das Protokoll den Parteien vorgelesen, auch sollen sie mit ihren Bemerkungen über die Fassung gehört werden; und zwar soll dieses Protokoll enthalten:

1. die Namen der anwesenden Gerichts-Mitglieder;
2. die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind oder nicht;
3. den Gegenstand des Rechtsstreits;
4. den Gang der Verhandlung im Allgemeinen;
5. die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, sowie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält. (cf. § 36 der Verordn. v. 1. Jun. 1832.)

Den Parteien ist es übrigens unverwehrt, ihre Rechte in den Wechsel-Prozessen 1. Instanz selbst wahrzunehmen.

16. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie. Gesetz vom 5. März 1856.

§ 17. Das Gericht hat zuvörderst die Herstellung einer gütlichen Vereinigung der Parteien zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so werden die vom Kläger vorzulegenden Originalurkunden dem Beklagten zur Anerkennung vorgelegt. Auch ist letzterer über etwaige unbescheinigte Nebenpunkte der Klage zu vernehmen und über ihm zustehende Einreden zu hören.

§ 20. Eine Verbesserung der Klage ist im Termin nur insoweit zuläßig, als dadurch die Rechtsvertheidigung des Beklagten nicht beeinträchtigt wird.

§ 23. Auf die Replik des Klägers und die Duplik des Be-

klagten leiden die rücksichtlich der Einreden geltenden Grundsätze über Beweis- und Recognitionspflicht ebenfalls Anwendung.

Waren jedoch die zu dem Beweise erforderlichen Urkunden nicht mit zur Stelle gebracht worden, so ist sogleich von Gerichtswegen ein anderweiter Termin zur Vorlegung und Recognition anzusetzen und die Parteien sind hierzu noch im Termin unter den bezüglichen Verwarnungen des Verlusts und der Anerkanntachtung der fraglichen Documente mündlich vorzubescheiden.

17. Königreich Sachsen, Gesetz vom 7. Juni 1849. Abschnitt II. Vom Wechselprozesse.

§ 39. Die Eröffnung des Verhörs geschieht von Seiten des Gerichts mit Angabe der Veranlassung desselben und des vom Kläger geschehenen Antrags, wobei dem Beklagten sämmtliche übergebene Urkunden zum Anerkenntniß, so weit sie dessen bedürfen, vorzulegen, derselbe zugleich im Allgemeinen zur Abgabe seiner Erklärung auf das Vorbringen des Klägers und Anführung seiner dawider etwa habenden Einreden mit der Bedeutung aufzufordern ist, daß, wenn er dieser Aufforderung nicht entsprechen würde, die Urkunden für anerkannt zu achten und wider ihn des geklagten Anspruchs halber, soweit dessen Befriedigung nicht erfolgt, mit Wechselhaft, oder in den § 46 im zweiten Satze bezeichneten Fällen (wenn Personalarrest unstatthaft ist) mit der Hülfsvollstreckung in das Vermögen verfahren werden solle.

18. Sachsen-Coburg, Ausführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849. II. Vom Wechselprozeß.

§ 12 u. 15 conform mit § 7 und 10 vorst. bei Braunschweig.

19. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung v. 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 231. Nach einem kurzen Versuch der Güte werden die vom Kläger schon übergebenen oder jetzt zu übergebenden Originaldocumente dem Beklagten zur Anerkenntniß seiner Unterschrift vorgelegt und er wird auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört.

§ 236. Eine Verbesserung der Klage, auch Beibringung neuer Beweismittel ist im Termin erlaubt. Nur der Wechsel selbst kann nicht erst im Termin nachgebracht werden, wenn nicht wenigstens eine Abschrift mit der Klage übergeben worden ist (§ 222).

20. Schwarzburg-Sondershausen, Ges. v. 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 243. Die in Urschrift bereits überreichten oder längstens im

Termin zu überreichenden Urkunden werden dem Verklagten, je nachdem es Privaturkunden oder öffentliche sind, zum Anerkenntniß oder blos zur Einsicht vorgelegt. Ueberdies wird er mit seiner Vernehmlassung gehört.

§ 254. Das ganze erste Verfahren wird zu Protokoll instruirt. In Bezug auf Anerkennung oder eidliche Abläugnung der zum Beweise der Einreden, Repliken oder Dupliken bestimmten Urkunden gelten die für den Verklagten rücksichtlich der Klage vorgeschriebenen Grundsätze, so daß es zur Anwendung der Strafen des Ungehorsams dort nicht einmal, wie hier, einer vorausgegangenen besonders richterlichen Androhung bedarf.

§ 255. Nur der Kläger hat das Recht, um Aufnahme des Termins zu bitten, um sich auf die in demselben vorgebrachten Einreden vernehmen lassen zu können.

21. Waldeck, Wechselprozeßordnung v. 30. Mai 1849.

§ 11. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken, sowie zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der vom Beklagten vorgelegten Urkunden die Ansetzung eines andern, jedoch ohne die Zustimmung des Klägers nicht über drei Tage hinauszuschiebenden Termins beantragen.

Repliken, die nicht in der Weise des § 7 sofort klar gestellt werden können, sind im Wechselprozeß nicht zu berücksichtigen.

§ 15. Von der Recognition event. Diffession des Wechsels sowie etwaiger anderer Urkunden.

In dem zur Instruktion resp. zur Verhandlung der Sache anberaumten Termin werden dem Beklagten die von dem Kläger zur Begründung seiner Klage in originali oder in einfacher resp. beglaubter Abschrift beigebrachten Urkunden in specie der Klagwechsel und der oder die bezüglichen Proteste zur Anerkennung resp. Ableugnung vorgelegt.

Erkennt er sie als richtig an, oder verweigert er eine Erklärung darüber, in welchem Falle sie als anerkannt erachtet werden, so erfolgt sofort seine Verurtheilung zur Zahlung, falls er nicht liquide und zuläßige Einreden opponirt.

Leugnet er aber die Unterschrift und erbietet er sich zum Diffessionseide, so bleibt es gewöhnlich dem Kläger überlassen, ob er ihn zur Ableistung dieses Eides zulassen will, oder nicht. Ist dies erstere der Fall und leistet der Beklagte den Eid, so wird der Kläger,

unter Verurtheilung in die Kosten, mit der Klage abgewiesen. Im andern Falle wird in den meisten Partikulargesetzgebungen dem Kläger freigestellt die Richtigkeit der vorgebrachten Urkunden durch andere Beweismittel zu constatiren, dies jedoch nicht im Wechselprozeß, sondern im Ordinär-Prozeß, d. h. im Wege des gewöhnlichen Civilprozeßverfahrens. Einige Wechselordnungen gestatten übrigens dem Kläger, im Falle er in diesem Ordinär-Prozesse obsiegt, dennoch sodann wechselmäßige Execution gegen den Beklagten nachzusuchen.

Ist die Unterschrift einer solchen Urkunde anerkannt, so ist jede Abläugnung des Inhalts quoad contenta unzulässig.

Die hierüber sprechenden Particularbestimmungen sind folgende:

1. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anhang z. d. revid. Erläut. d. Prozeß-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 13. Will der Beklagte die Urkunde weder pure noch eventualiter anerkennen, und macht er auch nicht von dem Antrage des Bestärkungseides in, nach der Erläuterung zum Tit. IX. der Prozeßordnung, dazu geeigneten Fällen Gebrauch, so muß er, dafern ihm nicht eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, widrigenfalls er zu erwarten hat, daß die Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§ 24) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil ein solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann.

§ 14, 15 u. 16 conform mit nachst. § 233, 234 u. 235 bei Sachsen-Weimar.

2. Bayern. a. Wechselgerichts-Ordnung von 1785. Cap. III.

§ 2. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

Hierzu ist zu bemerken:

1. Der Beklagte ist im Diffessionsfalle den Eid, der in Cod. jud. cap. XI. § 8. N. 6 festgesetzten Formel entsprechend, dahin zu leisten schuldig,

daß er das Dokument weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch unterzeichnet, noch weniger solches durch einen andern wissentlich habe thun lassen.

Erk. d. Kgl. Wechs.- u. Merk.-Ger. II. Inst. zu München v. 18. Juli 1840.

2. In Wechselsachen kann der einfache Widerspruch der Aechtheit des producirten Wechsels nicht beachtet werden und wird der Diffessionseid nicht ex officio aufgetragen.

Erk. d. Kgl. W.- u. Merk.-Ger. II. Inst. zu München ex ao. 1830.

3. Aus dem Wortlaute des § 2 Cap. III. der Wechs.-Ger.-Ordn. v. 1785 geht hervor, daß es einer Zuschiebung des Diffessionseides an den Beklagten von Seite des Klägers nicht bedarf.

Erk. d. Kgl. Wechs.- u. Merk.-Ger. II. Inst. zu Freysing vom 16. Febr. 1852.

4. Nachdem die W.-G.-O. ausdrücklich die eidliche Diffession vorschreibt, und zwar bei Vermeidung der poena recogniti, so ist der Beklagte, wenn er den vorgelegten Wechsel diffitirt, schuldig, sich zur Leistung des Diffessionseides zu erbieten; ohne dieses ist dessen Diffession ein einfacher Widerspruch der Klageurkunde, der im Wechselprozesse ohne Einfluß ist, weil er der gesetzlich vorgeschriebenen Liquidität entbehrt. Der Diffessionseid ist das Beweismittel; dieses aber muß die Partei benennen, und es ist nicht Pflicht des Richters solches der Partei aufzuerlegen.

Erk. d. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 14. Juni 1856.

5. Der Beklagte muß gesetzlich den Wechsel recognosciren oder sub poena recogniti eidlich diffitiren. Wenn nun die eidliche Diffession nicht stattfinden kann, weil Beklagter wegen Meineides für eidesunfähig erklärt worden, so fragt es sich, ob die bloße Nichtrecognoscirung des Wechsels den Beklagten von der Klage befreien könne.

Der Wechselkläger hat zur Begründung seiner Klage den gesetzlichen Anforderungen entsprochen, wenn er einen mit den vorschriftmäßigen Eigenschaften versehenen Wechsel producirt. Aufgabe des Beklagten ist es, durch Ableistung des Diffessionseides sich von der Klage zu befreien. Dieser Diffessionseid ist nicht als ein Beweismittel des Klägers, sondern als ein Schutzmittel des Wechselschuldners zu betrachten. Dies geht schon daraus hervor, daß dieser Eid weder vom Kläger deferirt, noch vom Richter auferlegt wird. Das Gesetz selbst befiehlt dem Beklagten die eidliche Diffession, wenn er den Wechsel nicht recognosciren will. Hat nun der Wechsel-Beklagte sich durch Meineid dieses Schutzmittels

der eidlichen Diffession des Wechsels verlustig gemacht, so kann nur er, nicht der Kläger, die rechtlichen Folgen davon zu tragen haben, und es muß der nicht eidlich diffitirte Wechsel für anerkannt gelten.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Aschaffenburg vom 27. Febr. 1857.

Kletke, Darstell. d. Bayer. Wechs.-Proz. I. S. 35 u. II. S. 35.

b. Augsburger Wechselordn. v. 1778. Cap. X.

§ 3. Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder eidlich diffitiren, d. i. einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

c. Nach der Praxis des Nürnberger Handelsgerichts ist Folgendes Regel:

1) Der Beklagte recognoscirt im Termin den Wechsel ohne Vorbringen weiterer Einreden,

oder

er diffitirt ihn ohne Vorbringen weiterer Einreden,

oder

er verbindet mit der Recognition oder Diffession Einreden.

2) Im ersten Falle der unbedingten Recognition erläßt der Gerichtscommissar per decretum zu Protokoll die Auflage, binnen 24 Stunden bei Vermeidung der Execution nach Wechselrecht zu zahlen. Bleibt der Beklagte im Termin aus, so wird der Wechsel in contumaciam für recognoscirt erachtet, und es erfolgt auf Antrag des Klägers eine gleiche Auflage.

Im anderen Falle steht dem Kläger die Wahl frei, ob er vom Beklagten die Ableistung des Diffessionseides verlangen oder sogleich vom Wechselprozeß absehen will, wo er sodann im ordinären Prozeß sein Recht weiter verfolgen kann.

Wählt der Kläger den Diffessionseid, so ist der Beklagte gehalten, ihn auf der Stelle abzuleisten oder zu verweigern. Erfolgt die Ableistung, so wird der Beklagte von der Wechselklage entbunden und dem Kläger überlassen, seine Rechte gegen denselben in einer andern Prozeßart zu verfolgen.

Verweigert jedoch der Beklagte die Ableistung des Diffessions-

eides, so erfolgt abermals sofort per decretum dessen Verurtheilung nach Wechselrecht ad protocollum und wird ihm überlassen, seine Rechte in einer andern Prozeßart zu verfolgen.

d. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

§ 21. Erklärt er sich zur Diffession und der Kläger will ihn dazu admittiren, so muß der Diffessionseid von ihm sofort abgenommen und damit das Verfahren geschlossen werden. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Handschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun; so muß mit Aufnehmung des Beweises nach der Vorschrift Tit. X. § 145 ff. verfahren und zwar den Parteien dazu die nöthige Zeit verstattet, in der Sache selbst aber demnächst gleichwohl noch wechselmäßig erkannt werden.

§ 22. Ist der Beklagte nicht in Person, sondern nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, also daß der Diffessionseid von ihm noch in eben dem Termine nicht abgenommen werden kann, so ist ein Unterschied zu machen: ob er wegen einer vor Insinuation der Klage unternommenen Reise, oder wegen einer gehörig bescheinigten Krankheit außen geblieben sei. Ist er wegen einer unternommenen Reise entschuldigt, so muß der für ihn erscheinende Generalbevollmächtigte schwören: daß nach den vom Beklagten ihm anvertrauten oder sonst in seinen Händen befindlichen Büchern, Correspondenzen und andern Scripturen und nach den ihm bekannten Dispositionen seines Prinzipals ihm von der Ausstellung, Acceptation oder Indossirung des eingeklagten Wechsels nichts vorgekommen sei, er ihn daher für unrichtig halte, und gewiß glaube, daß sein Prinzipal denselben diffitiren werde. Leistet der Bevollmächtigte diesen Eid ab, so steht es alsdann in der Wahl des Klägers: ob er entweder den Termin bis zur Zurückkunft des Prinzipals, deren ungefähren Zeitpunkt der Bevollmächtigte angeben muß, prorogiren lassen wolle, oder verlange, daß der Wechsel dem Prinzipal nachgeschickt werde. Im letzteren Falle muß der Bevollmächtigte einen Ort namhaft machen, wohin die Nachsendung geschehen könne; und die Gerichte des Orts müssen requirirt werden, den Wechsel dem Prinzipal zur Recogniton oder Diffession vorzulegen. Will aber der Bevollmächtigte vorstehenden Eid nicht abschwören, oder weigert er sich, einen Ort, wo die Vorlegung an den Prinzipal geschehen könne, anzuzeigen; so kann auf die von ihm etwa offerirte Diffession keine Rücksicht genommen, sondern

der Wechsel muß in contumaciam für recognoscirt geachtet werden. Will der Kläger den Bevollmächtigten zu diesem Eide nicht lassen, so steht ihm frei, die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift nach § 21 nachzuweisen. Ist dieser Nachweis hinlänglich beigebracht worden, so muß vorläufig auf gerichtliche Niederlegung oder annehmliche Sicherstellung der eingeklagten Summe erkannt und das Erkenntniß in das Vermögen des Beklagten vollstreckt werden.

§ 23. Ist hingegen der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit außen geblieben, so muß mit der Abnahme des Diffessionseides, insofern es nach Maßgabe § 21 darauf ankommt, in seiner Behausung verfahren werden; es wäre denn, daß der Beklagte von dem dazu benannten Deputirten so krank befunden würde, daß dergleichen Handlung von ihm mit Bewußtsein und Ueberlegung nicht vorgenommen werden könne, in welchem Falle die Ableistung des Eides bis zu seiner Besserung ausgesetzt bleiben, oder wenn die Krankheit in einen anhaltenden Wahn- oder Blödsinn ausartet, ihm ein Curator gestellt, und gegen diesen die Sache fortgesetzt werden muß.

§ 24. Ist endlich ein Wechselverklagter, in dessen Namen ein Bevollmächtigter die Diffession offerirt, ohne alle scheinbare Ursache außen geblieben, so muß die angebotene Diffession gar nicht geachtet, sondern der Wechsel in contumaciam für recognoscirt angenommen werden.

Die in § 21 allegirten Bestimmungen der Allgem. Ger.-Ordn. Tit. X. §§ 145 ff. lauten folgend:

§ 145. Wenn aber der Producent den Produkten zu diesem Eide nicht verstatten will, so muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Instruments darzuthun gedenkt, sofort anzeigen.

§ 146. Hat er sich zu dessen Ende auf Zeugen berufen, so müssen selbige nach Vorschrift des folgenden Abschnitts ordnungsmäßig vereidet und darüber: ob das Productum von dem Aussteller selbst, oder mit dessen Wissen und Willen von einem Andern in seinem Namen unterschrieben worden; was für Umstände dabei vorgefallen, und welches der Grund ihrer Wissenschaft sei, ausführlich vernommen werden.

§ 147. Ob durch die Aussage dieser Zeugen die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil dargethan worden, ob also das Instrumen für recognoscirt zu achten, oder dem einen oder andern

Theile darüber noch ein Eid abzufordern sei, wird dem richterlichen Befunde in dem künftigen Haupterkenntnisse überlassen und daher von dem Instruenten auf beide Fälle, das Document mag nämlich darin künftig für richtig angenommen oder verworfen werden, mit der Instruktion der Sache weiter verfahren, folglich auf den letzteren Fall, wenn einer oder der andere Theil etwa noch außerdem andere Mittel zur Aufklärung des Umstandes, welcher durch das Dokument hat erwiesen werden sollen, angegeben hätte, mit deren Aufnahme fortgefahren.

§ 149b. Soll die Richtigkeit einer Urkunde, zu deren eidlicher Abläugnung sich der Produkt erboten hat, durch Vergleichung der Handschriften dargethan werden, so muß in der Regel die ganze Urkunde von dem angegebenen Aussteller ge- und unterschrieben sein.

Ueber die bloße Unterschrift allein soll daher keine Vergleichung der Handschriften stattfinden. Hat der Aussteller außer seinem Vor- und Geschlechtsnamen auch seinen Charakter oder Wohnort beigesetzt, so findet zwar die Vergleichung, jedoch nur wider dessen Erben und nur zur Unterstützung anderer vorhandener Beweismittel Statt. Hat aber der Aussteller mehrere Worte oder Zeichen zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift eigenhändig beigefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift wider den angegebenen Aussteller selbst, und mit voller gesetzmäßiger Wirkung erfolgen.

3. Braunschweig, Wechselprozeß-Gesetz vom 11. Januar 1849.

§ 5. Der Beklagte hat im Termin die ihn verbindenden Umstände anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen. Läugnet derselbe bei einer per procuram geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Procura, so kann der Kläger die Ausdehnung dieses Diffessionseides auf diesen Umstand fordern.

Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden (§ 2), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weitern Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

Die Quittungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Recognition. Der Einwand der Fälschung

oder des Betrugs bleibt vorbehalten, und ist, wenn er nicht sofort liquid gemacht wird, in einem besondern Verfahren auszuführen.

§ 6. Erbietet sich der Beklagte zum Diffessions-Eide, so kann der Kläger den Beweis der Aechtheit und bei einer Unterschrift per procura Ertheilung durch die gewöhnlichen Beweismittel, mit Ausschluß der Eidesdelation unternehmen. Der Wechselprozeß wird für die Dauer dieses Incidentverfahrens suspendirt. Nach dem Mißlingen des unternommenen Beweises darf der Kläger noch den Diffessionseid fordern.

Will der Beklagte die Procura-Ertheilung eidlich diffitiren, oder wird die Ueberschreitung der Befugnisse behauptet (Art. 95 der W.-O.), so hat der Kläger das Recht, den Procuristen, Vormund oder sonstigen Vertreter des Beklagten zu einem anderweiten Termine adcitiren zu lassen. Wenn in diesem Termine der Adcitat

1. nicht erscheint oder
2. nicht erklärt, daß er den Kläger rechtmäßig befriedigen wolle,

so hat der Kläger den Prozeß gegen den Beklagten, nach seinem Ermessen, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Wird der Kläger aus einem der angeführten Gründe abgewiesen (Art. 95), so kann er bei demselben Gericht den Wechselprozeß gegen den Adcitatar fortsetzen und es ist dieser, wenn die Aechtheit seiner Unterschrift feststeht, wechselmäßig auch in die Kosten des ersten Prozesses zu verurtheilen.

So lange der erste Prozeß schwebt, hat der Adcitat das Recht, nach vollständiger Befriedigung des Klägers, denselben auf seine Gefahr fortzusetzen.

4. Bremen, Einführungsordnung vom 25. April 1849. II.

§ 21. Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Aechtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, so wie über die Wechselzeichnungen derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, erklären und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

§ 22. Erkennt er deren Aechtheit nicht an, so kann der Kläger sofort einen Diffessionseid verlangen.

§ 23. Ist der Wechsel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geläugnet, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffessionseides auf diesen Punkt verlangen.

§ 24. Der Kläger kann die eidliche Diffession des Beklagten durch das Erbieten zum anderweiten Beweise der erkannten Thatumstände abwenden. Doch geht alsdann der Wechselprozeß in den ordentlichen Prozeß über.

5. Frankfurt a. M., Interim. Prozeß-Ordnung vom 30. Decbr. 1819. Cap. III. Tit. 2.

Art. 84. Will der Beklagte den eingeklagten Wechsel durch einen Bevollmächtigten anerkennen oder abläugnen lassen, so muß der Bevollmächtigte eine, den einen oder den andern Fall enthaltende, Special-Vollmacht produciren.

Art. 86. Erscheint der Beklagte und recognoscirt den eingeklagten Wechsel pure und ohne einige Einreden vorzubringen, so hat, wie im vorhergehenden Falle, die Stadt-Gerichts-Commission und resp. das Stadt- und Land-Justiz-Amt das protocoll ad plenum abzugeben, um in der nächsten Sitzung die Verurtheilung zur Zahlung unter Androhung der wechselrechtmäßigen Execution auszusprechen, und auf Anrufen vollziehen zu lassen.

Art. 87. Recognoscirt der Beklagte seine Unterschrift auf dem eingeklagten Wechsel nicht, sondern läugnet dieselbe ab, so ist derselbe, oder wenn es mehrere Beklagte sind, jeder derselben — auf Verlangen des Klägers verbunden, sofort den Diffessions-Eid dahin:

„daß er den fraglichen Wechsel (oder Anweisung oder darauf befindliche Accepte oder Giro) weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch Andere für sich in seinem Namen habe schreiben oder unterschreiben lassen"

in Selbstperson abzuschwören.

Art. 88. Will der Kläger es nicht auf diesen Diffessionseid ankommen lassen, sondern den Beweis, daß die Namensunterschrift des Beklagten richtig sei, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf und die Sache wird im ordentlichen Prozesse verhandelt, und nach geführtem Beweis, auch Gegenbeweis, das Rechtliche erkannt.

Art. 89. Findet sich, daß der Beklagte seine Unterschrift, worüber jedoch, außer der Erklärung der zur Vergleichung der Handschriften verpflichteten Sachverständigen, durch anderweite Beweismittel der Beweis auf's vollständigste erbracht sein muß, freventlich abgeläugnet hat, so ist derselbe, außer dem Ersatz aller Schäden und Kosten, mit einer 8—14tägigen Arreststrafe zu belegen, wohingegen,

wenn nach abgelegtem Diffessionseid sich in der Folge ergeben sollte, daß der Beklagte falsch geschworen, die Sache sofort an die Criminalbehörde abzugeben ist.

6. Hannover, Bürgerl. Prozeß-Ordnung vom 8. Novbr. 1850. Tit. III.

§ 483. Erbietet sich der Beklagte zur eidlichen Abläugnung der Privaturkunden, so steht dem Kläger die Führung des Beweises der Aechtheit nicht frei; er muß vielmehr Behufs Abwendung der Eidesleistung von dem eingeleiteten Verfahren abstehen und wird sodann angebrachter Maßen abgewiesen.

Steht der Kläger nicht ab, so wird sofort zur Eidesabnahme geschritten.

7. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeßgesetz für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849.

§ 8. Der Beklagte kann die Aechtheit der Unterschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bestreiten.

§ 9. Bestreitet der Beklagte die Aechtheit einer Privaturkunde, so hat er auf Verlangen des Klägers sofort den Diffessionseid in Person dahin abzuleisten:

daß die fragliche Unterschrift weder von ihm noch an seiner Statt von einem Dritten mit seiner Einwilligung geschrieben sei.

Ist die Urkunde nicht von dem Beklagten selbst ausgestellt, so hat derselbe zu schwören:

daß er nicht wisse, daß die Unterschrift ächt sei.

§ 10. Verweigert der Beklagte die Eidesleistung, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet.

§ 11. Es findet weder Zurückschiebung des Diffessionseides noch Gewissensvertretung statt. Der Eid für Gefährde ist unstatthaft.

§ 12. Ist die Aechtheit einer Privaturkunde durch einen Bevollmächtigten bestritten (§ 8), so wird zur Eidesleistung, wenn der Kläger diese verlangt, ein möglichst naher Termin anberaumt.

§ 13. Die Abläugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig.

Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet mißbraucht, oder ein sonstiger Betrug oder eine Fälschung vorgenommen wor-

den sei, als Einrede nach Maßgabe des § 15 geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Aechtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

§ 14. Keine Einrede befreit den Beklagten von der Verbindlichkeit, sogleich in dem Termine sich über die Aechtheit der Urkunden zu erklären und den verlangten Diffessionseid abzuleisten.

§ 16. Will der Kläger es auf den Diffessionseid (§ 9), zu dessen Ableistung der Beklagte erbötig ist, nicht ankommen lassen, sondern in anderer Art den Beweis, daß die Namensunterschrift ächt sei, übernehmen, so hört das Wechselverfahren auf; die Sache wird im ordentlichen Prozesse mit abgekürzten Fristen weiter verhandelt und nach stattgehabtem Beweisverfahren abgeurtheilt. Der Kläger kann, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselmäßige Vollstreckung dieses Erkenntnisses (§ 25 bis 30) verlangen.

Ebenso kann der Beklagte, wenn der Kläger sich zur Ableistung des Diffessionseides erboten hat, diesen Eid fallen lassen, in welchem Fall die Bestimmung des zweiten Absatzes des vorstehenden § 15 zur Anwendung kommt.

§ 17. Wird demnächst der Beweis erbracht, daß die Unterschrift von demjenigen, welcher ihre Aechtheit im Wechselprozesse bestritten hat, geschrieben ist, so kann derselbe auf Antrag des Gegners in eine bürgerliche Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verurtheilt werden.

Die Einleitung eines besondern Beweisverfahrens erscheint im Wechselprozesse, in welchem bekanntlich alle capita libelli mit der Klage gehörig liquid zu stellen sind, im Allgemeinen unzulässig und mit dessen eigenthümlicher Natur so unverträglich, daß dasselbe nach seinem Grund und Zweck als völlig aufgehoben angesehen werden muß.

Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Darmstadt ex ao. 1852. Archiv f. prakt. Rechtswiss. Bd. I. Heft 2 S. 60.

8. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 5 und 6 wörtlich wie vorst. § 5 und 6 bei Braunschweig.

9. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung vom 17. Juni 1849.

§ III. 1. Der Beklagte ist verpflichtet, sich sogleich im Termin über die Aechtheit der von dem Kläger vorzulegenden Urkunden zu

erklären, so wie auf Verlangen desselben sofort den Diffessionseid (§ II) in Person abzuleisten, und befreit ihn davon keine s. g. prozeßhindernde oder verzögernde Einrede.

3. Dem Kläger ist unbenommen, die Ableistung des Diffessionseides nicht zuzulassen und den Beweis der Aechtheit zu versuchen. In diesem Falle hört das Wechselrecht auf, die Sache wird im summarischen Prozesse weiter verhandelt und zur endlichen Entscheidung gebracht. Der Kläger kann jedoch, wenn er rechtskräftig die Verurtheilung des Beklagten erwirkt hat, die wechselrechtliche Vollstreckung (§ IV) des Erkenntnisses verlangen.

§ IV. 1. Es findet so wenig eine Zurückschiebung des Diffessionseides als eine Gewissensvertretung statt; wenn derselbe verweigert wird, so ist die fragliche Urkunde als anerkannt zu betrachten.

2. Der Diffessionseid ist von dem Beklagten, beziehungsweise von dem Kläger, dahin abzuleisten:

> daß die fragliche Unterschrift weder von ihm, noch an seiner Statt von einem dritten ihn Verpflichtenden geschrieben sei.

Wenn der Eine oder der Andere als Erbe oder Rechtsnachfolger des ursprünglich Verpflichteten oder Berechtigten auftritt, so hat er zu schwören:

> daß er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung weder wisse, noch glaube, daß die fragliche Unterschrift ächt sei.

Dem Richter bleibt vorbehalten, die Eidesformel prozeßordnungsmäßig auf die entscheidende Thatsache zu stellen.

3. Die Abläugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig.

Es kann jedoch die Behauptung, daß ein, nicht zum Behuf einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet gemißbraucht oder eine sonstige Fälschung vorgenommen sei, als Einrede, Replik und Duplik (in Maßgabe § III. N. 4 ff.) geltend gemacht werden. Dasselbe findet statt, wenn die Aechtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

10. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848.

§ 8. Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprozeß aufzugeben und seine Forderung im ordentlichen Prozesse geltend zu machen,

wobei die Vorschriften im § 3 eintreten. Eine Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Beweis durch Schriftenvergleichung findet im Wechselprozeß nicht statt.

11. Oesterreich, Allh. Entschließ. über das summar. Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten vom 18. Oktober 1845.

§ 28. Die Aechtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist.

§ 29. Die Erklärung eines streitenden Theils über die Aechtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unächt und die beigebrachte Abschrift unächt sei, so ist das Original für ächt und die Abschrift für richtig zu halten.

§ 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Aechtheit einer Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz und seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Bestimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unächt erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines andern Prozeß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unächt halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem § 36 ertheilten Vorschriften.

12. Oldenburg, Wechselprozeß-Ordnung vom 31. März 1849. (Abschn. IV d. W.-O.)

Art. 116. Die Ableistung des dem Beklagten in Betreff der, der Klage zum Grunde liegenden Urkunden obliegenden Abläugnungseides muß auf Verlangen des Klägers in dem ersten Termine erfolgen.

Art. 117. Ist der Wechsel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung der letzteren vom Beklagten geläugnet, so kann der Kläger hierüber einen Abläugnungseid verlangen.

Art. 118. Der Kläger kann den Abläugnungseid des Beklag-

ten durch das Erbieten zu anderweitigem Beweise der geläugneten Thatumstände abwenden, und zu dem Ende die Aussetzung des Wechselprozesses verlangen, der alsdann in den unbestimmten summarischen Prozeß übergeht. Nach Beendigung dieses Zwischenverfahrens wird auf Antrag des Klägers wieder im Wechselprozeß weiter verfahren. Nach dem Mißlingen des anderweiten Beweises darf der Kläger noch den Abläugnungseid fordern.

13. Preußen, Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

§ 21, 22, 23 und 24, so wie die in § 21 allegirten §§ 145, 146, 147 und 149b der Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. X., s. vorstehend bei Bayern sub Lit. d. [1])

14. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 17. Versagt der Beklagte die Anerkennung der der Diffession unterliegenden Urkunden und steht ihm auch keine Einrede, welche die Beurtheilung der Aechtheit derselben entbehrlich macht, zur Seite, so muß er sofort den Diffessionseid ablegen.

Verweigert er diesen Eid, so werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

Derselbe Nachtheil trifft auch den Beklagten, welcher durch einen von ihm mit der Terminsabwartung beauftragten Bevollmächtigten den vorgelegten Urkunden die Anerkennung versagt. Ist jedoch der Beklagte durch Krankheit oder sonstige sofort zu bescheinigende erhebliche Ursachen von dem persönlichen Erscheinen im Termine abgehalten, und deshalb von ihm ein Bevollmächtigter mit der Vertretung beauftragt worden, so muß ihm der Diffessionseid in seiner Wohnung abgenommen, und wenn auch dies die Umstände nicht gestatten, damit bis zur Erledigung der Hinderungsgründe Anstand genommen werden.

§ 18. Will es der Kläger zur Ableistung des Diffessionseides durch den Beklagten nicht kommen lassen, so steht es ihm frei, den

---

1) a. Verordn. v. 1. Juni 1833. § 31. Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher als acht Tage nach Auferlegung desselben abzunehmen, selbst wenn die Partei bei letzterer in der Sitzung anwesend wäre.

b. Verordn. v. 21. Juli 1846. § 12. Die in § 31 der Verordn. v. 1. Juni 1833 zu Eidesleistungen angeordnete achttägige Frist kann nach dem Ermessen des Gerichts, insbesondere in schleunigen Sachen abgekürzt werden.

Wechselprozeß unter Abstattung der dadurch entstandenen Kosten fallen zu lassen, und sein Recht im ordentlichen, oder, wenn der Hauptwerth seiner Forderung nicht mehr als Einhundert Thaler beträgt, im unbestimmten summarischen Prozesse auszuführen. Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprozesse nicht Statt.

§ 19. Die eidliche Abläugnung des Inhalts einer Urkunde ist bei Anerkennung der Aechtheit der Unterschrift unzulässig. Dagegen muß die Einrede, daß die vorgelegte Urkunde durch den Mißbrauch eines Blanquets entstanden sei, berücksichtigt werden; wenn für diese Behauptung Verdachtsgründe, welche die Einleitung einer Criminaluntersuchung rechtfertigen, nachgewiesen werden. In diesem Falle muß zuvörderst von der betreffenden Criminalbehörde Untersuchung eingeleitet und bis zu deren Ausgang das Wechselverfahren ausgesetzt werden.

15. Reuß-Schleiz-Plauen, Wechselverordnung vom 6. Febr. 1717.

V. Wenn nun solchergestalt dem Debitori sein von sich gestellter Wechsel, es geschieht solches entweder in Judicio, auf seine erfolgte Comparition, oder auf sein Außenbleiben, außerhalb des Gerichts, durch den Secretarium oder Actuarium vorgelegt wird, soll er denselben ohne einziges Einreden recognosciren; es wäre denn, daß er sofort darthun könnte, daß er den Wechsel nicht geschrieben, noch unterschrieben, welches ihm auch allenfalls eidlich zu erhärten nachzulassen sein soll.

16. Königreich Sachsen, Wechselprozeß-Gesetz vom 7. Juni 1849.

§ 40. Erböte sich der Beklagte zur eidlichen Abläugnung (Diffession) der Urkunden, so ist zur Abnahme des Diffessionseides sofort zu schreiten. Eine auf den Inhalt der Urkunde gerichtete Diffession (diffessio quoad contenta) ist in dieser Prozeßart ebensowenig zulässig, als ein Zeugenbeweis, womit die Ausstellung der Urkunden erhärtet werden soll (recognitio per testes).

17. Sachsen-Altenburg, Wechselordnung v. J. 1750. Cap. V.

§ 2. Es soll aber die Diffession entweder in loco judicii, oder dazu durch die Obrigkeit abgeordnete Personen in dem Quartier des Schuldners, von solchem selbst und niemals von einem Bevollmächtigten und zwar jurato geschehen, und ist dieselbe so-

wohl auf die Unterschrift, als Contenta des Wechsels zu richten, dargestalt, daß wenn der Beklagte gleich geständig wäre, daß die Unterschrift seine Hand sei, nichtsdestoweniger aber zu der Diffession deren Contentorum gelassen sein wollte, er damit nicht zu hören, es wäre denn, daß er in continenti beweisen könnte, er habe e. g. Blanquette ausgestellt, deren eins zum Wechsel mißbraucht worden, in welchem Falle das juramentum diffessionis quoad contenta, sofern der Wechsel noch in erster Hand ist, ebenermaßen Statt hat. Sollte es aber geschehen, daß sich Jemand leichtsinniger Weise zu dem juramentum diffessionis offerirte, der Creditor ihn nicht hierzu lassen will, cessirt zwar das Wechselverfahren, es bleibt jedoch dem Creditor frei, ordentlich zu klagen, und da nun Beklagtem die Diffession aberkannt würde, ist solcher seiner durch unrechtmäßige Offerirung begangener Leichtsinnigkeit halber mit vierwöchentlichem Gefängniß oder 50 Thaler zu bestrafen.

§ 3. Auch soll die Recognition des Wechsels von des Debitoris eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten verrichtet werden, und gleichergestalt die Unterschrift beinebst den Inhalt des Wechsels in sich fassen. Wofern nun der Beklagte den Wechsel pure recognosciret, bleibt es bei demjenigen, was kurz vorher verordnet, wenn es zwar salvis exceptionibus geschehen, diese aber illiquid oder inadmissibel sind.

18. Sachsen-Coburg, Einführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849.

§ 10 und 11 wörtlich wie vorst. §§ 5 und 6 bei Braunschweig.

19. Sachsen-Weimar, Wechselordnung vom 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 232. Will der Beklagte die Urkunde nicht anerkennen, so muß er, sofern ihm nicht eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, indem er außerdem zu gewärtigen hat, daß die Urkunden für anerkannt erachtet werden.

Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§ 233) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann.

§ 233. Hat der Beklagte wegen einer sofortig zu bescheinigenden Krankheit oder andere unabwendliche Abhaltung, nicht persönlich erscheinen können, so muß ihm der Diffessionseid in seiner

Behausung oder seinem sonstigen Aufenthaltsort abgenommen, oder wenn die Umstände auch das nicht erlauben, damit Anstand genommen werden, bis die Hindernisse beseitigt sind.

§ 234. Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprozeß fallen zu lassen und sein Recht im ordentlichen Prozesse auszuführen, wo dann die Vorschriften des § 218 und 219 eintreten. Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprozesse nicht Statt.

§ 235. Die eidliche Abläugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Doch kann, daß ein Blanquet gemißbraucht worden, unter den gehörigen Bedingungen (§ 239) als Einrede vorgeschützt werden.

20. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 244. Insofern nicht dem Verklagten eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit entbehrlich macht, und er die Privaturkunde nicht agnosciren will, so muß er sofort den Diffessionseid schwören. Außerdem wird die Urkunde für anerkannt geachtet. Solche Urkunden jedoch, welche von dem einen oder dem andern Theile schon vor einem Gerichte oder Notar ordnungsmäßig anerkannt worden sind, können nicht eidlich abgeläugnet werden.

§ 245. Hat der Verklagte vor oder in dem Termin bescheinigt, daß er wegen Krankheit oder einer andern unabänderlichen Abhaltung nicht habe erscheinen können, so wird ihm, nach vorausgegangener Sachverhandlung der Diffessionseid da, wo er sich aufhält, ohne Aufschub abgenommen, oder, wenn es die Umstände nicht sofort erlauben, mit dessen Ableistung so lange Anstand genommen, bis das Hinderniß beseitigt ist.

§ 246. Will der Kläger den Verklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht es ihm frei, unter Uebernahme und bezugsweisem Ersatz der aufgelaufenen Kosten den Wechselprozeß fallen zu lassen, und dagegen den ordentlichen Prozeß oder eine andere zulässige Verfahrungsart zu wählen. Alsdann treten die §§ 229, 230 und 231 in Wirksamkeit.

§ 247. Im Falle des vorigen § hat jedoch der Richter dem Wechsel darüber eine Bemerkung beizufügen, daß sich der Ver-

klagte zu dessen eidlicher Abläugnung erboten, der Kläger aber hiernach dem Wechselprozeß entsagt habe.

§ 248. Es darf alsdann weder derselbe Kläger, noch ein Indossatar, welcher erst durch ein nach jener Entsagung erfolgtes Indossament hinzugekommen ist, aus dieser Wechselurkunde bei demselben oder einem andern Gerichte gegen denselben Verklagten den Wechselprozeß anstellen.

21. Waldeck, Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

§ 5. Erscheint der Beklagte und erkennt die Richtigkeit seiner Unterschrift, ohne Einreden vorzubringen, an, so wird er sofort zur Zahlung und zum Ersatze der Kosten verurtheilt, auch so lange in Arrest gesetzt, bis er die Zahlung geleistet hat.

Läugnet der Verklagte seine Unterschrift des Wechsels oder des Indossaments oder die Unterschrift seines Procurators eidlich ab, so wird er von der Wechselklage entbunden und der Kläger in die Kosten verurtheilt.

Will der Kläger den Verklagten zur eidlichen Abläugnung nicht zulassen, und erbietet er sich, den Beweis der Richtigkeit auf andere Weise zu führen, so ist ihm dies zwar zu gestatten, jedoch fällt sodann der Wechselprozeß weg, und es ist die Sache zum Verfahren im ordentlichen Prozesse zu verweisen.

§ 6. Läugnet der Verklagte bei einer in seinem Auftrage (per procura) geschehenen Unterschrift die Ertheilung der Vollmacht, so kann der Kläger fordern, daß die eidliche Abläugnung (der Diffessionseid) auf diesen Punkt gerichtet werde.

Die Bemerkungen über bezahlte Provision, Kosten und Auslagen der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung.

22. Württemberg, Wechselordnung vom 24. März 1859. Cap. VI.

§ 5. An dem Termine muß der Beklagte entweder bekennen, daß er den Wechsel oder andere Verschreibung ausgestellt habe, oder wenn er solches nicht bekennen will, muß er an dem Termine in Person erscheinen, den Wechsel in Person ansehen und, sofern es der Kläger zugeben will, darauf einen körperlichen Eid schwören, daß er es weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andre schreiben oder unterschreiben lassen, auch den darin gemeldeten Belauf dem Kläger nicht schuldig sei. Schwört er nun die-

ses wirklich ab, so wäre ein solcher Beklagter von der eingeklagten Forderung gänzlich zu entbinden, hätte hingegen der Kläger Bedenken, ihn zu dieser eidlichen Diffession zuzulassen, und erklärt sich, lieber nach dem ordinairen Wege Rechtens gegen ihn zu verfahren, so bleibt ihm zwar dieses unbenommen, jedoch muß er solchen Falls von dem Wechselgericht und Recht ab und an den Judicem ordinarium verwiesen werden.

§ 6. Erschiene aber der Beklagte an dem in nächstvorstehenden §§ bemerkten Termine nicht in Person, oder wollte nicht schwören, so wird der Wechsel oder Verschreibung als von ihm ausgestellt angesehen, es wäre denn, daß bei dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Krankheit entschuldigt würde, alsdann stehet bei dem Kläger, entweder seine Wiedergenesung abzuwarten, oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termine ein Wechselgerichtsbeisitzer cum Actuario in des Beklagten Haus zur Beobachtung dessen, was nach dem § 5 vorgeschrieben worden, abgeordnet.

§ 7. Erkennt nun der Beklagte den Wechsel oder die Verschreibung als die seinige und hat dagegen keine in dieser Wechselordnung gegründete Einwendung vorzubringen oder er würde für recognoscirt erklärt, so muß alsbald gegen einen solchen Schuldner mit der Execution ebenso, wie Cap. 7 sqq. zu sehen, verfahren werden.

Abschnitt 6.

Von den Einreden und dem Beweisverfahren.

§ 16. Von den Einreden.

Wenngleich der Beklagte den Wechsel resp. seine Unterschrift in termino zu recognosciren sich veranlaßt sieht, so stehen ihm nichtsdestoweniger mehrfache Einreden zur Seite, welche theils im Stande sind, die Wirkung der Recognition zu schwächen, theils sie auch ganz zu nichte zu machen.

Der Hauptgrundsatz bezüglich all und jeder Art von Einreden ist, daß sie, insofern sie nicht aus dem Wechsel selbst hervorgehen, sofort im Termin liquid gemacht werden müssen. Auf illiquide und nicht sofort in continenti zu beweisende Einreden ist keine

Rücksicht zu nehmen, event. sind solche ad separatum oder zur Widerklage zu verweisen.

Die Einreden theilt man gewöhnlich ein in verzögerliche oder dilatorische und in zerstörliche oder peremtorische.

Unter erstere gehören primär diejenigen, welche die Competenz des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Prozesse und wesentliche Fehler in der Klage oder der Ladung betreffen.

Bezüglich der peremtorischen Einreden entscheidet theilweise die Partikulargesetzgebung der einzelnen Länder, theilweise der Art. 82 d. A. D. W.-O., welcher folgend lautet:

„der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Die Beweisarten für solche Einreden sind je nach den verschiedenen Partikulargesetzgebungen auch verschieden normirt, theils durch Zeugen, theils durch andere Urkunden, theils durch Eides-Zuschiebung, Handschriften-Vergleichung ꝛc., und sind auch mehr oder minder beschränkt, z. B. durch Zulassung oder Nichtzulassung von Editionsanträgen.

1. Anhalt-Bernburg, Anhang der erläut. Prozeß-Ordn. des Königs Friedrich August I. v. J. 1724.

§ 15. Und wie hiernächst jeder Wechselbrief, wenngleich das Wort Commis oder Ordre darinnen nicht enthalten, gar wohl indossirt werden mag: Also ist übrigens, daß wider einen indossirten Wechsel-Brieff weder die Exceptio Compensationis noch Solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben ex Persona Indossantis opponirt werden möge, bereits in Unserem Ao 1669 derwegen publicirten Mandat vorgesehen, und wollen Wir, daß es in Zukunft mit der Exceptione Pacti de non petendo und allen anderen, so ex Pacto des Indossanten herrühren, wenn auch schon bei dem Indossament der Valuta nicht erwähnt, gleichergestalt gehalten werde; hingegen soll sodann, wenn die Exceptiones an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzulässige Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossirt, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in dolo gewesen, dem Debitori das Duplum, nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber

willkürlich gestraft, der Schuldner auch, wenn diesfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der deposition zugelassen werden.

2. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anh. z. d. revid. Erläut. d. Proz.-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 17, 18 u. 20 conform mit §§ 238, 239, 241 u. 242 nachst. bei Sachsen-Weimar.

3. Baden.

Nach den Vorschriften des dort in Anwendung kommenden Executiv-Prozesses kommen bezüglich der Einreden daselbst folgende Regeln zur Anwendung:

1. Von verzögerlichen (dilatorischen) Einreden sind nur solche zulässig, welche vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommen sind, oder die Sicherheitsbestellung betreffen.

2. Von zerstörlichen (peremtorischen) Einreden sind nur solche statthaft, welche sofort erwiesen oder mit Urkunden oder dem Haupt-Eid schnell dargethan (liquid) sind, oder in Hinsicht derer dem Verklagten keine Beweislast obliegt.

4. Bayern, a. Wechsel-Ger.-Ordn. v. 1785. Cap. III.

§ 4. Dagegen haben weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen:

A. wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längstens folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigenes Bekenntniß oder Eides-Delation beweist, daß der Wechsel schon bezahlt oder sonst unwirksam ist.

B. wenn er eine offenbar liquide und zahlbare Gegenforderung darthut;

C. wenn der Kläger zu Forderung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, auch sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fließen. Alle andern Einwendungen sind

D. zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen, wodurch aber die Execution der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird.

Hierzu ist zu bemerken:

ad A. 1. Wenn es sich um die Vorlage von Urkunden handelt, welche sich nicht im Besitze der Beklagten befinden — um polizeiliche Untersuchungsakten wegen von dem Kläger verübten Wuchers — die Untersuchungsakten aber, in welchen sich die frag-

lichen Beweismittel befinden sollen, nicht an die Beklagten hinausgegeben werden können, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß die Beklagten unverschuldet gehindert sind, den Nachweis ihrer Einrede sogleich bei der Productionstagfahrt durch Urkunden zu liefern. Dieser Nachweis kann ihnen aber um so minder benommen werden, wenn zumal durch rechtzeitig gestellte Bitte an das Prozeßgericht um Erhaltung der betreffenden Akten alles geschehen ist, was in den Kräften der Beklagten stand.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 27. April 1851.

2. Der Einrede ein Blanquet unterzeichnet zu haben, kann im Wechselprozesse keine Folge gegeben werden, dagegen ist in dem Erkenntniß resp. den Entscheidungsgründen bei dieser, sowie bei allen ähnlichen, im Wechselprozesse selbst unzulässigen Einreden z. B. des Betruges, des nicht vollständig erhaltenen Geldes, auszusprechen, daß es dem Beklagten unbenommen bleibe, seine gedachte Einrede in separato geltend zu machen, indem er, die Wahrheit derselben vorausgesetzt, zu befürchten hätte, daß seiner allenfallsigen Klage auf Ersatzleistung in foro ordinario die Einrede der res judicata entgegengesetzt werden könnte.

Erk. d. W.- u. M.-G. II. Inst. zu Freysing v. 23. Mai 1853, v. 29. Decbr. 1852, und des Wechs.-App.-Ger. zu Aschaffenburg v. 14. Jan. 1858.

Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. in Bayern, Bd. II. S. 496, Bd. III. S. 111 u. Bd. VI. S. 148.

b. Augsburger Wechselordnung v. 1778. Cap. X.

§ 4. Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und dieser also für richtig anerkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad separatum und zur Reconvention verwiesen werden.

§ 5. Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme:

1. wenn der Beklagte im Recognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Documente und des Gegners eigenes Bekenntniß, oder durch Eidesdelation zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sei, oder daß er eine offenbar liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe.

2. Wenn noch zu Fundirung des Wechselprozesses der Kläger

seine Legitimation beizubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel und dem Wechselrechte selbst fließen.

§ 6. Alle andern Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Recognition zu verweisen.

c. Nach der Nürnberger Handelsgerichts-Praxis sind andere Einreden, als die unmittelbar aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden, oder dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden (Art. 82 d. A. D. W.-O.) unzulässig; diese müssen aber sogleich durch Urkunden liquid gemacht werden, wobei nur der Diffessionseid Platz greift.

Alle Einreden, sowohl die forideclinatorischen und präjudiciellen, als die dilatorischen und peremtorischen müssen in demselben Termine angebracht und liquid gemacht werden, bei Vermeidung ihrer Ausschließung im Wechselprozesse.

d. Preuß. Wechsel-Prozeß-Ordnung (A. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.)

§ 25. Recognoscirt der Beklagte den Wechsel, so muß er vernommen werden, ob und was er entweder gegen die Form und Wechselkraft des Instruments, oder gegen die Forderung selbst einzuwenden habe.

§ 26. Daß im Wechselprozesse nur solche Einwendungen, welche sofort liquid gemacht werden können, zulässig sind, verordnen die Gesetze, in welchen zugleich die Arten dieser Einwendungen und die zulässigen Mittel, selbige liquid zu machen, näher bestimmt werden. (cf. A. Ld.-R. Th. II. Tit. VIII. § 916—929.) [1]

§ 27. Einwendungen dieser Art muß also der instruirende Deputirte in dem Protokoll gehörig auseinander setzen; den Kläger darüber vernehmen; insofern sie auf Thatsachen beruhen und von dem Kläger geläugnet werden, die von dem Beklagten darüber zur Stelle gebrachten nach den Gesetzen zulässigen Beweismittel sofort aufnehmen, den Rechtspunkt in Ansehung beider Theile nöthigen Falls von Amtswegen beobachten und solchergestalt die Sache zum Definitiverkenntnisse instruiren.

---

1) Durch die A. D. W.-O. sind die hier allegirten landrechtlichen Bestimmungen aufgehoben, und es tritt nunmehr an deren Stelle der Art. 82 der A. D. W.-O.

5. Braunschweig. Wechselprozeß-Ordnung vom 11. Januar 1849.

§ 8. Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche insofern den Beklagten die Beweislast trifft durch öffentliche oder recognoscible (anerkennungsfähige) Privaturkunden erweislich sind.

Dilatorische (aufschiebende) Einreden sind nur zulässig, insofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Editionsgesuche (Anträge auf Vorlegung oder Herausgabe von Urkunden) sind überhaupt unstatthaft.

6. Frankfurt a. M. Interim. Prozeß-Ordn. v. 20. Decbr. 1819.

Art. 90. Erkennt der Beklagte die Unterschrift für richtig an, bringt aber entweder sogleich, oder binnen 24 Stunden Einreden vor, oder stellt sich in dem zur Anerkennung der Wechselunterschrift anberaumten Termin ein mit allgemeiner Vollmacht versehener, oder desfalls cavirender Advokat, welcher nur Einreden vorschützt, ohne sich auf die Anerkennung oder Abläugnung einlassen zu wollen, so ist, da der Wechsel dann in beiden Fällen für anerkannt anzusehen ist, dem Kläger eine 24stündige Frist zur Einreichung seiner Replik vorzuberaumen. Bleibt der Kläger mit dieser ungehorsam aus, so muß, nach Ablauf dieser 24stündigen Frist, der Kläger auf Anrufen des Beklagten, damit ausgeschlossen, die in der Einrede vorgebrachten Thatsachen für eingestanden angenommen, sofort die Sache in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wird hingegen die Replik innerhalb der laufenden Frist übergeben, ohne damit neue Documente zu überweisen, so muß die Sache für beschlossen angenommen und sodann in der nächst darauf folgenden ersten oder zweiten Sitzung vorgetragen und entschieden werden. Wären aber neue Documente mit der Replik beigebracht, so ist dem Beklagten ebenso, wie zu der ersten Erklärung, eine 24stündige Frist zur Verhandlung der Duplik zu bewilligen, nach deren Ablauf aber, und zwar, falls Beklagter ungehorsam ausgeblieben wäre, auf Anrufen des Klägers, die Acten an das Plenum zur Entscheidung abzugeben sind.

Art 91. Einreden sind im Wechselprozeß überhaupt nur dann

von voller Wirkung, wenn sie wider den Wechselkläger gerichtet und binnen 24 Stunden liquid zu machen sind.

Sind sie aus dem Recht oder der Verbindlichkeit eines Dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden, innerhalb 24 Stunden den Betrag der Forderung bei Vermeidung der Wechselexecution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

Art. 92. Die Einrede, daß der Mitschuldner mehrere seien, sowie, bei indossirten Wechseln, die Cession auf einen Mächtigern sind im Wechselprozesse durchaus unzulässig, selbst dann, wenn sie auch gleich binnen 24 Stunden liquid gemacht werden.

Art. 93. Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so ist diese Einrede, als solche im Wechselprozesse zwar ebenfalls nicht zulässig, muß jedoch demjenigen, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozesse auszuführen, vorbehalten werden. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Prozesse vorgebracht, oder, wie es allerdings geschehen darf, im Falle eines Concurses von Seiten des Contradictors dem Liquidanten entgegengesetzt, so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger und resp. der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer statt der Führung dieses Beweises dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erforderliche Bescheinigung beibringen zu müssen.

Art. 97. Die Einrede der Compensation kann nur dann die Wechselexecution aufhalten, wenn sie dem Wechselkläger selbst entgegensteht, und daher bei an Ordre lautenden Wechseln aus dem unmittelbaren Verhältniß zwischen dem Kläger und Beklagten hergenommen ist, auch binnen 24 Stunden liquid gemacht werden kann. Ist jedoch die Gegenforderung nicht nur bereits verfallen, sondern kann sie auch sogleich bescheinigt werden, dergestalt, daß die Bescheinigung stark genug ist, um den Wechselschuldner zu berechtigen, auf die von ihm bezahlte Valuta Arrest nachzusuchen, so kann er nur zur gerichtlichen Hinterlegung angehalten werden.

7. Hannover. Allgem. bürgerl. Prozeß-Ordnung v. 8. Novbr. 1850.

§ 480. Einreden, Repliken und Dupliken sind nur insofern

zulässig, als sie keines weiteren Beweises bedürfen, oder der Beweis derselben zugleich durch solche Urkunden, wie sie der Executivprozeß nach § 478 erfordert, oder durch Eideszuschiebung, welche indessen niemals gegen den wörtlichen Inhalt der Beweisurkunde gerichtet sein darf, angetreten wird.

§ 481. Ein getrenntes Vorbringen verzögerlicher Einreden (§ 196) ist unstatthaft, vielmehr hat der Beklagte mit jenem seine Erklärung in der Hauptsache stets zu verbinden.

Behufs Beurtheilung der Einrede des mit Rücksicht auf die Summe unzuständigen Gerichts ist lediglich auf das liquide Vorbringen (§ 480) zu sehen.

§ 484. Hinsichtlich zulässiger Einreden, Repliken u. s. w. tritt das nämliche Verfahren wie bei der Klage ein. Insbesondere ist ein Beweis-Interlocut unstatthaft und Gewissensvertretung gegen den zugeschobenen Eid ausgeschlossen. Unzulässige Einreden werden dagegen zum besondern Verfahren verwiesen.

§ 490. N. 4. Steht gegen einen Beklagten die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung fest, so wird er mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, oder daß er die Sprache, worin jene Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

4. Hessen-Darmstadt; Wechsel-Prozeß-Gesetz für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen v. 4. Juni 1849.

§ 15. Einreden sind im Wechselverfahren nur dann von voller Wirkung, wenn sie, insofern dem Beklagten der Beweis obliegt, auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. Die öffentlichen und Privaturkunden sind dem Gegner zur Anerkennung oder beziehungsweise zur eidlichen Abläugnung vorzulegen.

Werden die Einreden nicht sofort durch Urkunden erwiesen, so verweist das Gericht auf solche zur besondern Verhandlung und erkennt im Uebrigen ohne Rücksicht auf solche.

Vermag der Beklagte aber die Voraussetzungen eines Arrestes nach den Grundsätzen des Arrestprozesses — Bescheinigung der Gegenforderung und Gefahr wegen demnächstiger Restitution — nachzuweisen, so kann das Gericht die Hinterlegung der streitigen Summen bis zur Sicherheitsleistung des Klägers verlangen.

9. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 8 wie vorstehend § 8 bei Braunschweig.

10. Lübeck, Einführungsgesetz vom 28. April 1849.

§ 10 N. 3. Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder, daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

11. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeßordnung v. 14. Juni 1849.

§ III N. 4. Alle Einreden ohne Ausnahme, welcherhalb den Beklagten die Beweislast trifft, in soweit solche Einreden nach der Wechselordnung gegen das Recht aus dem Wechsel überhaupt statthaft sind, müssen im Termin durch öffentliche oder durch den Kläger verbindende Privaturkunden erwiesen werden und sind die Urkunden demselben zur Anerkennung oder beziehungsweise eidlichen Abläugnung vorzulegen.

N. 6. Auch in diesem Falle tritt die wechselmäßige Hilfsvollstreckung (§ VI) ein, jedoch nur in dem Maße, daß der Beklagte zum gerichtlichen Depositum, an den Kläger selbst aber nur gegen rechtsgenügliche Caution wegen der Wiedererstattung zu zahlen schuldig ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 11. März 1837.

N. 7. Gegen liquide Einreden dürfen zum Zweck der Fortsetzung des Wechselprozesses nur gleichmäßig liquide Repliken und gegen liquide Repliken nur eben solche Dupliken 2c. vorgebracht werden.

Das Verfahren über die Repliken und Dupliken 2c. ist demjenigen über die Einreden gleich. Für illiquide Repliken und Dupliken 2c. wird die Vorschrift unter N. 5 dieses Paragraphen anwendlich.

N. 8. In der Regel ist die Sache in demselben Termin zum Erkenntniß zu bringen, es kann jedoch zur Erklärung über thatsächliche Einreden, Repliken und Dupliken u. s. w. und zur Produktion der auf dieselben bezüglichen Originalurkunden, so wie zur Eidesleistung über dieselben, auf Antrag des einen oder andern Theils der Termin nach richterlichem Ermessen erstreckt werden.

Bei illiquiden Einreden fällt der Wechselprozeß fort und ist nur das besondere summarische Verfahren beizubehalten.

Erk. d. Ob.=App.=Ger. zu Rostock v. 29. Juli 1854. Samml. v. Entscheid. Forts. 2 S. 71.

12. Nassau, Wechselprozeßordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 9. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§ 10. In dem Wechselprozeß hat keine Einrede die Wirkung, daß sie von der eventuellen Erklärung über die Hauptsache (§ 10 u. 11 der Prozeßordn. v. 23. April 1822) befreit, auch ist die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten (§ 12 der Proz.=Ordn.) unzuläßig.

§ 13. Der Kläger hat sich über die vorgeschützten Einreden zu erklären, kann jedoch hierzu die Bestimmung eines andern, auf kurze Zeit hinauszusetzenden Termins verlangen.

In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunden treten die nämlichen Grundsätze ein, wie bei dem Beklagten (§ 7 u. 8).

13. Oldenburg, Gesetz vom 31. März 1849. (Abschn. IV d. Wechs.=Ordn.)

Art. 114. Es sind nur die verzögerlichen Einreden zuläßig, welche die Zuständigkeit des Gerichts, die Legitimation des Gegners, sowohl zur Sache, als zum Prozeß, wesentliche Fehler der Klagschrift oder der Ladung, oder endlich die eingeklagte Schuld betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Zahlungsfrist.

Art. 115. Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit der Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozesse mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder, daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er Geschriebenes nicht lesen könne.

14. Preußen, Allgem. Ger.=Ordn. Thl. I. Tit. 27.

§ 25, 26 u. 27 s. vorst. bei Bayern sub. lit. d. S. 119.[1]

---

1) Einführungs=Ordn. v. 15. Febr. 1850.

§ 7. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgem. Ger.=Ordnung gilt, ist auch auf an und für sich zuläßige Einwendungen, soweit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen,

§ 28. Bedient sich der Beklagte zur Begründung eines solchen Einwandes der Eidesdelation, so muß der Kläger sich sofort über dessen Annahme oder Zurückschiebung erklären; und der Deputirte muß mit der Abnahme des Eides noch in eben dem Termin, alsdann aber, wenn die Partheien sich darüber nicht einigen können, nach der Vorschrift Tit. X § 306 sqq. verfahren.

Ist der Kläger nicht in Person gegenwärtig und hat auch seinen Bevollmächtigten über die Acceptation oder Relation eines solchen Eides mit hinlänglicher Information nicht versehen; so muß diesem letzteren die Beibringung der diesfälligen Erklärung aufgegeben und also der Termin prorogirt werden; wie denn ein solcher Kläger den Verzug, welcher sowohl hieraus, als aus der an ein auswärtiges Gericht, wegen Abnehmung des Eides von ihm etwa zu erlassenden Requisition entstehen möchte, lediglich sich selbst beizumessen hat. Ist hingegen der Beklagte, welchem ein solcher Eid

---

die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termin beigebracht werden, gelten nur insoweit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in den § 26 Tit. 27 Thl. I. d. Allgem. Ger.-Ordn. in Bezug genommenen Vorschriften.

2. Im Wechselprozesse dürfen an sich zuläßige Einwendungen, welche erst durch einen Erfüllungseid dargethan werden sollen, nicht berücksichtigt werden. — Im Gesetz ist nur die Eideszuschiebung unter den liquiden Beweismitteln aufgeführt.

Erk. d. Kgl. Kammer-Ger. zu Berlin v. 17. Decemb. 1851. Archiv f. D. W.-R. Bd. II. S. 430.

3. Im Wechselprozesse ist die gerichtliche Vorladung von Zeugen zum Erweise der Einwendungen des Verklagten nicht zuläßig, vielmehr müssen die Zeugen vom Verklagten zur Stelle gebracht werden.

Präjudiz d. Kgl. Kammergerichts zu Berlin v. 27. Febr. 1850.

4. Der Kläger kann über seine Behauptungen zum Erfüllungseid verstattet werden.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. Novbr. 1851. Striethorst, Archiv Bd. III. S. 171.

5. Die Berufung des Verklagten auf die Acten eines andern Gerichts ist selbst dann, wenn dieses andere Gericht in demselben Orte, in welchem das entscheidende Gericht seinen Sitz hat, gelegen und dem letzteren ressortmäßig untergeordnet ist, nicht als eine liquide Beweisantretung zur Begründung einer Einrede zu erachten.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 30. Septbr. 1854.

de= oder referirt wird, nicht in Person zugegen, so muß er sich innerhalb 24 Stunden zur Ableistung des Eides in Person stellen; oder der Bevollmächtigte muß, wenn der Termin dazu weiter hinausgesetzt werden soll, binnen eben dieser Frist die streitige Valuta in das Depositum zahlen. Geschieht weder das eine noch das andere, so ist der Beklagte dafür, daß er den Eid nicht schwören könne oder wolle, zu achten, und nach Maßgabe dessen das Erkenntniß abzufassen.

§ 29. Setzt der Beklagte Einwendungen dagegen, die nicht sofort liquide zu machen sind, sondern einer näheren Erörterung bedürfen, so muß der instruirende Deputirte dieselben ganz kurz im Protokoll bemerken, keineswegs aber bei deren näherer Erörterung, viel weniger bei Aufnehmung der darüber etwa angegebenen Beweismittel sich aufhalten.

Die §§ 24 u. 28 I. 27 d. A. Ger.=Ordn., die §§ 31 u. 32 der Verordn. v. 1. Juni 1833 u. die §§ 1 u. 12 der Verordn. v. 21. Juli 1846 stellen Prozeßvorschriften auf, welche nach der Verordn. v. 14. Dec. 1833 als wesentliche nicht charakterisirt sind.

Erk. d. Kgl. Ob.=Trib. zu Berlin v. 3. Juli 1855. Strietshorst, Archiv Bd. XIX N. 10 S. 32.

15. Reuß=Greiz=Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 22. Ueber die vom Beklagten vorgeschützten Einreden muß sich der Kläger vernehmen lassen; in Betreff der von ersterem zur Bescheinigung vorgelegten Urkunden liegt ihm die nämliche Verbindlichkeit, welche rücksichtlich der von ihm produzirten Documente für den Beklagten besteht, (§ 17) ob.

16. Reuß=Schleiz=Plauen, jüngere Linie, Wechselverordnung vom 6. Febr. 1717.

VIII. Und weil unter den Rechtslehrern hinc inde disceptirt wird, ob die Exceptio non numeratae pecuniae wider einen Wechsel Statt habe oder nicht: so wollen Wir hiermit ausdrücklich, daß, wenn der Debitor in seinem ausgehändigten Wechsel unter andern bekennt, daß er den Werth oder Valuta wohl empfangen, ohne daß er hinzufüge, wodurch es geschehen sei, er sich mit solcher Exception und Einrede keineswegs behelfen möge.

17. Königreich Sachsen, Wechselprozeß=Gesetz v. 7. Juni 1849.

§ 41. Bringt der Beklagte Einreden vor, so hat der Richter

darauf die Entgegnung des Klägers zu vernehmen, und, wenn diese erfolgt, sofort allenthalben Entschließung zu fassen und diese den Parteien zu eröffnen.

§ 42. Wenn der Beklagte seine Einreden mit vorgelegten Urkunden sofort bescheinigt, so hat der Richter, dafern er sie bei Entscheidung der Sache von Einfluß findet, solche dem Kläger, da nöthig, zum Anerkenntnisse vorzulegen, und, falls dieser sich zur Diffession erböte, auch desfalls zur Abnahme des Diffessionseides sofort zu schreiten.

§ 43. Wäre der Kläger, dem der Diffessionseid zufällt, nicht persönlich anwesend, so ist zwar, auch wenn die Einrede den Klaganspruch erschöpfen würde, der Beklagte, insofern Wechselhaft gegen ihn verfügt werden kann, inmittelst in Verwahrung zu nehmen, dem Kläger jedoch die Erklärung über die Recognition, so wie nach Befinden die Leistung des Diffessionseides unter Einräumung einer nach den besondern Umständen zu bemessenden kurzen Frist, unter der Verwarnung, daß außerdem der Beklagte entlassen werden solle, aufzugeben.

§ 44. Diese Entlassung ist jedoch auch vorher anzuordnen, wenn der Beklagte hinreichende Caution an Gerichtsstelle leistet.

18. Sachsen-Altenburg, Wechselordnung vom J. 1750. Cap. V.

§ 5. Was diejenigen Ausflüchte betrifft, so ad merita causae gehören, wird hierdurch verordnet, daß die Exceptio non numeratae pecuniae (oder nicht wirklich empfangener Valuta) in dem Falle statt haben könne, wenn solches mit des Creditoris eigenhändigem Schein in continenti beizubringen, so lange der erste Empfänger den Wechselbrief noch in Händen hat, und das Geld von dem Ausgeber desselben, oder dessen Trassaten und Acceptanten (welche beide Personen hierunter vor einen Mann gehalten werden) haben will. Und auf eben diese Art soll es mit der Exceptione compensationis und solutionis gehalten werden, daß nämlich, wenn der Wechsel annoch in der ersten Hand, auch die Gegenschuld, oder daß die Zahlung bereits geschehen, schriftlich und in continenti bescheinigt werden kann, der Beklagte damit zu hören sei.

§ 6. Woferne aber der Wechsel durch vorhergegangenes Indossiren in die andere oder dritte Hand gekommen, kann die Exceptio non numeratae pecuniae dem tertio keinesweges opponirt werden, jedoch bleibt dem Wechsel-Debitori die Reconvention vorbehalten

Ueberhaupt aber soll in Wechselsachen der Widerkläger erweisen, daß die Valuta nicht bezahlt, oder dem Widergeklagten freistehen, sich diesfalls mit einem Eide zu purgiren. Und in solchem Falle hat es mit der Compensation gleiche Bewandniß. Es soll demnach hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, von welchem solche zuerst ausgestellet, ihn verhaftet, sie sei beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darunter ebenfalls ein Wechsel rc. vorhanden, wider diejenigen, an welche der Wechsel indossirt, zu compensiren, durchaus nicht befugt sein. Endlich ist die Exceptio solutionis wider einen Wechselbrief, gegen einen Tertium, oder, wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem Empfänger bestehet, anderer Gestalt nicht zuläßig, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel bezahlet, darauf abgeschrieben ist.

§ 7. Wegen eines bei dem Wechsel vorkommenden doli mali oder falsi kann anders nicht mit Effect exercirt werden, als wenn der Betrug in continenti durch des Klägers Brief zu demonstriren, oder die Rasur und dergleichen in die Augen fallet.

§ 8. Wenn bei Gelegenheit des ausgestellten Wechsels eine usurariae pravitas begangen worden ist, so soll der Wechselschuldner damit ebenfalls anders nicht gehört werden, als wenn obgesagte Umstände in continenti erweislich zu machen, der Wechsel auch entweder annoch in der ersten Hand, oder diejenigen, an welche derselbe durch Indossament gekommen, in gleichem Peccato auf eine sofort klar zu machende Art sich befinden, außerdem es mit dieser Exception wie mit denen vorigen zu halten.

§ 10. Gleichwie auch bereits von der Exceptione Senatusconsulti Vellejani, wieferne solche in Wechselsachen nicht admissibel, disponirt worden, also hat hingegen ratione der übrigen zerstörlichen Ausflüchte dasjenige, was bei denen bereits angeführten zu beobachten vorgeschrieben worden, statt, daß nämlich auf die nach Beschaffenheit der Umstände zulässigen nicht anders, als wenn sie durch klare Brief und Siegel und zwar in continenti erweislich gemacht werden können, zu reflectiren sei.

§ 11. Nicht weniger füget sich, daß zuweilen der Wechselschuldner mit verzögerlichen ex ordine procedendi entstehenden Exceptionibus, des bei Wechselsachen sonst unumgänglich nöthigen Rigoris ohneracht zu hören ist, und werden besonders hierhergerechnet diejenigen Exceptiones, so die substantia des Prozesses

angehen. Wie denn e. g. von dem Beklagten können opponirt werden Exceptiones non communicati legitimationis, sowohl ratione personae als ad causam, incompetentiae judicis, praeventionis u. s. w., jedoch ist auch allhier zuvörderst darauf zu sehen, daß die bei diesen Ausflüchten zum Grunde gelegten Umstände alsofort entweder in die Augen fallen, oder in continenti von demjenigen so sie vorbringt, dargethan werden können, außerdem sie alsofort zu verwerfen oder bedürfenden Falls auf die Deposition zu sprechen wäre. Dahingegen so wenig, als die Exceptio exclusionis et divisionis statt hat, sowenig sollen die andern Exceptiones dilatoriae, welche nur als accidentalia processus zu referiren sind, mit einigem Effect opponirt werden können.

§ 12. Woferne aber von dem Debitor Exceptiones dilatoriae theils peremtoriae vorgeschützt worden, welche so beschaffen, daß sie von dem Actore nicht in continenti abgelehnt werden können, und nach demjenigen, was oben bereits disponirt worden, zu admittiren sind, wird der schleunige Wechselprozeß entweder suspendirt, oder von dem Richter, daß solcher nicht statt habe, erkannt, auch sodann ebenfalls, nach Vorliegenheit derer Umstände und wie es sonst der Processus executionis mit sich bringet, verfahren, da denn auf Verlangen die Acten nach Spruch Rechtens zu verschicken.

19. Sachsen-Coburg, Einführungs-Gesetz v. 27. Juni 1849. II. Vom Wechselprozeß.

§ 13. Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweislast trifft, durch öffentliche oder recognoscible (anerkennungsfähige) Privaturkunden erweislich sind.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in Wechselsachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

Dilatorische (aufschiebende) Einreden sind nur zuläßig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Editionsgesuche (Anträge auf Vorlegung oder Herausgabe von Urkunden) sind überhaupt unstatthaft.

§ 15. Der Kläger kann zur Verhandlung seiner Repliken (Gegenreden) so wie zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der von dem Beklagten vorzulegenden Urkunden die Ansetzung

eines andern, jedoch ohne seine (des Klägers) Zustimmung nicht über drei Tage hinauszurückenden Termins beantragen. Die Ansetzung dieses Termins soll sofort durch einen Protokoll-Bescheid geschehen.

20. Sachsen-Gotha, Einführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 8. Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

21. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung von 1819. Abschn. IV.

§ 237. Von den verzögerlichen Einreden finden nur die Statt, welche die Competenz der Gerichte, die Legitimation des Gegners, sowohl zur Sache als zum Prozeß, wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung oder endlich die geklagte Schuld selbst betreffen; z. B. die Einrede vom Kläger bewilligter Stundung, eines erhaltenen Moratorii, der Vorausklage.

§ 238. Welche zerstörlichen Einreden vorgeschützt werden können, das ist aus der Wechselordnung [1]) und in subsiduum aus der Theorie des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

§ 239. Alle vorgeschützten verzögerlichen oder zerstörlichen Einreden müssen, sofern sie nicht aus dem Wechsel oder sonst klar sind, vom Beklagten gleich im Termine liquid gemacht werden.

§ 241. Ueber die Einreden muß sich der Kläger vernehmen lassen, wozu er jedoch auch um einen anderweiten Termin bitten darf. In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der Urkunden treten die nämlichen Grundsätze ein, wie beim Beklagten (§ 232—235).

Schützt der Kläger eigentliche Repliken vor, so muß er dieselben auf gleiche Weise, wie der Beklagte seine Einreden auf der Stelle beweisen.

§ 242. Will der Beklagte hierauf dupliciren, so muß er dies im nämlichen Termine bewirken, und in Rücksicht eigentlicher Dupliken auch sofort Beweis beibringen.

22. Schwarzburg-Rudolstadt, Wechselordnung von 1755.

§ 5. Wider einen Wechsel sollen keine Exceptiones, als Legi-

---

1) Jetzt an deren Stelle Art. 82 d. A. D. W.-O.

timationis ad causam, ferner solutionis, compensationis et pacti de non petendi und zwar die drei letzteren nur sodann, wenn sie in continenti liquidae Statt haben, daher auch der Provocation des Creditoris ex L. si contendat nicht Statt gegeben wird; wenn aber das darauf bezahlte oder zur Compensation empfangene auf dem Wechsel selbst notirt ist, soll dasselbe abgerechnet werden.

23. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 250. Mit gänzlichem Ausschlusse der Einrede, der wegen der Kosten und der Widerklage zu bestellenden Sicherheit und des Spoliums, sowie mit Ausschluß der aufschiebenden und resp. sofort devolvirenden Wirksamkeit der Einrede des verdächtigen Richters finden nur solche verzögerliche Einreden Statt, welche die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit der Prozeßart, die Legitimation des Gegners zur Sache oder zum Prozesse, wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung oder endlich die geklagte Schuld selbst betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Stundung oder eines erlangten Moratoriums.

§ 251. Das jetzt gültige Leipziger Wechselrecht [1]) und aushülfsweise das gemeine deutsche, das hier gültige sächsische und das Landrecht lehrt, welche zerstörlichen Einreden zuläsfig sind.

24. Waldeck, Wechselprozeßordnung v. 30. Mai 1849.

§ 7. Die nach Art. 82 der allgem. Wechselordnung statthaften Einreden sind, insofern dabei den Verklagten die Beweislast trifft, im Wechselverfahren nur dann zulässig, wenn sie auf der Stelle durch öffentliche Urkunden oder durch solche Privaturkunden, die den Kläger zur Anerkennung oder eidlichen Abläugnung verpflichten, erweislich gemacht werden können.

§ 8. Einreden, welche das Klagerecht aufschieben (dilatorische), sind nur dann zuläsfig, wenn sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

25. Württemberg, Wechselordnung v. 24. März 1759. Cap. VI.

§ 8. Ist aber die Recognitio salvis exceptionibus und zugleich mittelst ausdrücklicher Anführung derselben geschehen, so wird es damit je nach deren besonderen Beschaffenheit auf Art und Weise, wie hiernach unterschiedlich folget, gehalten.

---

1) Jetzt an dessen Stelle Art. 82 d. A. D. W.-O.

§ 9. Es werden nämlich alle diejenigen Ein- und Widerreden, wo entweder zur Fundirung des Wechselprozesses die Beweisführung dem Kläger obliegt, oder welche sonsten aus dieser Ordnung und dem Wechselrechte selbst oder aus denen vorkommenden Wechselbriefen, und andern darüber ausdrücklich gefertigten Urkunden alsobald augenscheinlich behauptet werden kann, allerdings zugelassen.

§ 10. Von denen in Rechten s. g. dilatorischen Exceptionen sind sofort e. g. insonderheit anzunehmen die Exceptio feriarum sacrarum quoad actus, so Diebus feriatis nicht expedirt werden können, sodann Legitimationis personae, et ad causam, desgleichen Praeventionis seu litis pendentiae et spolii, und zwar die zwei letzteren nur dann, wenn solche in continenti erweislich beizubringen.

§ 12. Anlangend die Exceptiones peremtorias hat es, so viel die Verjährung oder Präscription betrifft, bei dem was in der Wechselordnung [1]) darüber bestimmt worden, sein Bewenden.

§ 13. Könnte hingegen einer, so aus einem eigenen, nicht indossirten Wechsel belangt wird, in continenti mit des Creditoris eigenhändigem Schein oder andern unwidersprechlichen Documentis oder auch per delationem juramenti klar erweisen, daß die Zahlung schon an den Kläger geschehen sei, oder daß er an denselben entweder eine andere dergleichen auf eben diesen Termin zahlbare Wechselschuld oder sonst eine verfallene Gegenforderung habe, soll er damit gehört werden, gegen einen Dritten aber die Exceptio Solutionis und Compensationis anderer Gestalt nicht Statt haben, als wenn dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlt, darin wirklich abgeschrieben worden.

§ 17. Uebrigens sind die Exceptiones transactionis, rei judicatae et doli, wenn sie in continenti erweislich sind, ebenfalls unbenommen, wenn aber ein Wechsel von mehreren Personen unterschrieben, auch in der mehreren Zahl abgefaßt ist, so kann die Exceptio divisionis, obschon die Verbindung in solidum darin ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwolen nicht Platz greifen, sondern es müßten diese Unterschriebenen alle dafür haften und zwar, nach Gutbefinden des Klägers, alle zumal, oder einer, oder etliche für alle.

---

1) An Stelle dieser Bestimmungen treten jetzt die der A. D. W.-O.

§ 18. Gleich wie schon oben § 13 die Vorsehung geschehen, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die Exceptio compensationis noch solutionis, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona indossantis dem Indossatario opponirt werden möge, also soll es auch mit allen anderen Einwendungen, so ex facto des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden.

§ 19. Keine andere, als die bereits recensirte Exceptiones, oder welche sich auf die § 9 vorausgesetzte Regulam generalem qualificiren, haben bei dem Wechselprozeß statt, und werden alle übrigen, wie die angeführte selbst, wenn diese nämlich in continenti nicht zu verificiren sind, ad separatum oder in die Widerklage verwiesen.

§ 17. Vom Beweisverfahren, Zeugenvernehmung, Handschriftenvergleichung.

Das Beweisverfahren im Wechselprozeß ist gewöhnlich sehr einfach; alle Einreden des Beklagten hat derselbe entweder durch öffentliche oder recognoscible Privaturkunden, die sofort zur Stelle zu bringen sind, da Editionsgesuche nur in den wenigsten Wechselprozeß-Ordnungen als zulässig gelten, zu erweisen. Gleiches findet bezüglich der Repliken des Klägers statt. Zeugenvernehmungen und Handschriftenvergleichungen sind nur bei wenigen Partikulargesetzgebungen gestattet, und bezüglich der erstern gewöhnlich nur dann, wenn die zu vernehmenden Zeugen von der betreffenden Partei sofort zur Stelle mitgebracht werden. Für die Handschriftenvergleichung gilt als Regel, daß zu derselben erfordert wird, daß der Produkt mehr als blos seinen Namen auf die zu prüfende Urkunde gesetzt hat. Berufung auf andere zu adhibirende Arten wird nur in Bayern gestattet, im Falle, daß solcher ein Criminalfall, namentlich wegen Wucherei betreffen, um dadurch gegen die Wechselsumme einen Einwand zu erheben.

Auch die Handelsbücher des Gegners sind einzeln unter die Beweismittel für den Wechselprozeß mit aufgenommen, im Allgemeinen wird jedoch nicht darauf recurrirt. Die Partikulargesetze bestimmen hierüber folgend:

1. Anhalt-Dessau u. Cöthen, Anh. zu der revid. Erläut. der Prozeß-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 15. Der Beweis durch Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprozesse nicht Statt.

§ 18 und 19 conform mit § 239 und 240 nachst. bei Sachsen-Weimar.

2. Baden.

Zum Beweise abgeläugneter Urkunden sind nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässige Beweismittel.

Mängel in dieser Beweisführung haben die Verweisung in den ordentlichen Prozeß zur Folge.

3. Bayern, a. Wechselordnung von 1785.

Einreden der Compensation unter Eidesdelation als Beweismittel sind unstatthaft.

Erk. d. Königl. Wechs.-App.-Ger. zu Bamberg v. 22. Jan. 1852 u. d. W.- u. M.-Ger. II. Inst. zu Freising v. 10. Oktbr. 1853. Zeitschr. f. Ges. u. R. in Bayern. Bd. II. S. 498.

Zum Beweise der Zahlung kann sich der Beklagte neben dem Beweise durch Urkunden auch der eventuellen Eidesdelation bedienen.

Erk. d. W.-App.-Ger. zu Aschaffenburg v. 28. Septbr. 1857. Zeitschr. f. Ges. u. R. in Bayern. Bd. IV. S. 448.

Zuschiebung eines Haupteides bezüglich auf Prolongation in der Replik ist nach Cap. III. § 4 lit. A. d. W.-O. v. 1785 unzulässig.

Erk. d. W.- u. M.-Ger. II. Inst. zu Freising v. 10. Juli 1856.

b. Nach der Praxis des Nürnberger Handelsgerichts finden alle anderen Beweismittel, das Geständniß ausgenommen, im Wechselprozesse nicht statt, weder Zeugen, noch Vergleichung der Handschriften, noch Eide, weder freiwillige noch nothwendige — der Diffessionseid kann nicht zurückgeschoben werden.

4. Hamburg, Handels-Gerichtsordnung vom 15. Decbr. 1815.

Art. 31. Spricht das Gericht auf Zeugenbeweis, so committirt es, nachdem dasselbe über die Zulässigkeit der von den Parteien angegebenen Zeugen erkannt hat, einen bei der Verhandlung gegenwärtig gewesenen Richter, unter Zuziehung des Gerichts-Actuars, oder dessen Substituten und Adcitirung der Parteien, die Zeugen zu beeidigen, selbige summarisch über den Inhalt des normirten Beweises abzuhören und von dem Actuar oder seinem Substituten ein Protokoll darüber aufnehmen zu lassen. Es bleibt

dem Richter sowohl, als den Parteien unbenommen, Fragen an den Zeugen gelangen zu lassen, doch muß die Befragung selbst immer durch den Richter geschehen, der auch über die Fragen und deren Zulässigkeit allein zu entscheiden hat; nach beendigtem Zeugenverhör müssen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich vorgelesen, und er muß befragt werden, ob das, was niedergeschrieben, wirklich seine Meinung sei, ob er derselben noch etwas hinzuzufügen, darin abzuändern oder dabei zu bemerken habe. Die etwaigen Hinzufügungen, Abänderungen oder Bemerkungen müssen von dem Actuar niedergeschrieben werden, und hat der Zeuge sodann das Protokoll zu unterschreiben; ist er des Schreibens unerfahren, so muß solches vom Actuar bemerkt werden. Der Richter und der Actuar unterschreiben gleichfalls. Hat das Gericht auf eine Eidesleistung erkannt, so wird ein solcher Eid, nach geschehener Citirung der dabei interessirten Personen in öffentlicher Audienz geschworen und ein Protokoll darüber vom Actuar oder dessen Substituten aufgenommen.

5. Hannover, Bürgerl. Prozeßordnung v. J. 1850. Th. IV. Tit. 3

§ 490 N. 3. Die erforderliche Beweisführung kann nur durch Urkunden geschehen, entweder durch öffentliche, oder solche fehlerfreie Privaturkunden, deren Unterschrift der Gegner anerkennen oder eidlich ableugnen muß.

N. 1. Auf die erforderlichen Eide ist in der Regel alsbald zu erkennen und deren Abnahme, so weit die betreffende Partei anwesend ist, sofort zu bewirken.

N. 2. Durch Anträge auf Vorlegung von Urkunden soll das Verfahren nicht aufgehalten werden.

6. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Gesetz vom 4. Juni 1849.

§ 21. Editionsanträge sind im Wechselverfahren nicht zulässig.

7. Lippe-Detmold, Wechselprozeß-Gesetz v. 3. Juli 1849.

§ 8. Alinea 3. Desgl.

8. Lübeck, Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849.

Art. 10 N. 5. Die Eidesdelation ist kein zulässiges Beweismittel. Nur in Bezug auf die Aechtheit der Unterschrift einer

Wechselerklärung kann sie Platz greifen. Gewissensvertretung findet auch dann nicht statt.

N. 6. Editionsgesuche sind im Wechselprozesse unstatthaft.

9. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ V. 3 wie vorst. ad 8 N. 6.

10. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848.

§ 11. Als Beweismittel sind nur zulässig: öffentliche Urkunden, Privaturkunden, welche der Kläger anzuerkennen oder eidlich abzuläugnen verbunden ist, und das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es am Orte des Gerichts sich befindet.

§ 12. Die Beweisurkunden muß der Beklagte sofort in Original vorlegen. Behauptet er aber, daß der Gegner solche besitze, so kann er unter bestimmter Angabe des Inhalts der Urkunde oder Beifügung einer Abschrift derselben, wenn er eine solche besitzt, die Vorlage unter Antrag des Editionseides verlangen.

Das Gericht hat alsdann dem Kläger aufzugeben, die Urkunden noch in dem nämlichen oder in einem andern, auf dessen Ansuchen auf kurze Zeit zu verlegenden Termin, vorzulegen, oder den Editionseid auszuschwören, unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweisende Thatbestand für eingeräumt erachtet werden solle. Das nämliche gilt von dem eigenen Handelsbuch des Gegners.

11. Oesterreich, Allh. Entschließung vom 18. October 1845.

§ 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung des Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht statt.

§ 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Gesuchsschreiben sogleich auszufertigen.

§ 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen überge-

bene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benutzen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesetzt werde.

Sind die Zeugen einem andern Gericht unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§ 41. Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen.

§ 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eignem Gutbefinden zu benennen und den Augenschein sogleich vorzunehmen.

§ 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach der Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel vom Gericht selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benutzen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen, und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen.

12. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 21. Von der Verpflichtung die zur Begründung der Einreden vorgebrachten Thatsachen sofort durch Urkundenvorlegung zu bescheinigen, ist der Beklagte nur dann befreit, wenn sich derselbe auf Urkunden beruft, die sich nach seiner Behauptung im Besitze des Gegners befinden. In diesem Falle hat das Gericht dem Kläger aufzugeben, die fraglichen Urkunden noch im nämlichen

oder auf Verlangen des Klägers in einem auf einen oder mehrere Tage zu prorogirenden Termine herauszugeben, oder den Editionseid zu schwören und ihm anzudrohen, daß widrigenfalls die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch Urkunden zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle.

Zu den der Edition unterliegenden Urkunden gehört auch das eigene Handelsbuch des Klägers, falls sich dessen Geschäftslokal im Gerichtsorte befindet.

13. Sachsen-Weimar, Wechselordnung v. 20. April 1819. Abschn. IV,

§ 239. Als Beweismittel sind nur zulässig:

1. öffentliche Urkunden,
2. Privaturkunden, welche der Kläger oder Jemand, für dessen Handlungen er stehen muß, ausgestellt hat,
3. das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es im Orte des Gerichts sich befindet.

§ 240. Die Beweisurkunden muß der Beklagte sogleich in Urschrift vorlegen, behauptet er aber, daß der Gegner sie besitze, so muß der Richter dem letzteren aufgeben, sie entweder noch im nämlichen, oder in dem, wenn er es verlangt, auf einen oder einige Tage zu prorogirenden Termine zu ediren, oder den Editionseid zu schwören, unter der Verwarnung, daß außerdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt, oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle. Eben das findet auch in Ansehung des Handelsbuchs des Gegners (§ 239 N. 3) Statt.

14. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 249. Recognition durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift, ist ebenso wie eidliche Abläugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift unzulässig. Es kann jedoch der Mißbrauch eines Blanquets unter der Bedingung des § 252 als Einrede vorgeschützt werden.

§ 252. Alle verzögerlichen und zerstörlichen Einreden, Repliken oder Dupliken müssen, insofern dieselben nicht aus den Beweisurkunden des Gegentheils oder sonst schon klar sind, gleich im Termin liquid gemacht werden. Es sind dafür keine andern Beweismittel zulässig als öffentliche Urkunden, Privaturkunden, welche der Gegner des Producenten oder Jemand, für dessen Handlungen

er stehen muß, ausgestellt hat, und das Handelsbuch eines von beiden Theilen, wenn es sich im Bezirke des Gerichts befindet.

§ 253. Diese Beweisurkunden müssen sogleich in Urschrift vorgelegt und in beglaubigter Abschrift zu den Akten genommen werden. Bescheinigt der Beweisführer, daß dieselben sein Gegner besitze und daß ihr Inhalt relevant sei, ist auch letzterer editionspflichtig, so muß der Richter dem Produkten aufgeben, die fraglichen Urkunden entweder noch in dem nämlichen oder, wenn er es verlangt, einem andern, nach Maßgabe der Umstände möglichst eng zu prorogirenden Termin zu ediren oder den Editionseid zu schwören, und die Verwarnung beifügen, daß außerdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt erachtet werden solle. Dies gilt auch von dem Handelsbuch des Gegners.

15. Waldeck, Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

§ 9. Gesuche um Herausgabe von Urkunden (Editionsgesuche) sind unstatthaft.

16. Württemberg, Wechselordnung vom 24. März 1759. Cap. VI.

§ 21. Endlich und damit wegen des eben verschiedentlich angeführten Beweises in continenti kein Mißverstand oder Aufenthalt entstehen möge, so erklären Wir denselben dahin, daß der Beweisführende in allen denjenigen Fällen, wo dessen Erwähnung geschieht, solchen auf keine andere Art, als durch klare und unwidersprechliche Documenta oder seines Gegners selbst eigene Bekenntniß und die Delationem juramenti, wenn sie anders zuzulassen ist, an dem oben § 2 ihm ad recognoscendum vorgeschriebenen Termine wirklich vorzubringen, und entweder eodem termino, oder längstens einen Tag hernach sub praejudicio zu vollführen habe, der Beweis per testes aber bei diesem Wechselprozesse gänzlich unzuläßig sei.

Abschnitt 7.

Von Abfassung, Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses an die Parteien.

§ 18.

Nachdem die Instruktion der Sache, die Produktion des Wechsels wie dessen Recognition oder Diffession, dann das Vorbringen der Einreden des Beklagten, die Replik des Klägers event. die Duplik des ersteren nebst dem Beweisverfahren beim rein mündlichen Verfahren noch in dem ersten, höchstens in einem zweiten Termine beendet ist, wird sofort zur Abfassung des Erkenntnisses geschritten und dasselbe bei minder wichtigen Sachen den Parteien gewöhnlich noch in demselben resp. Schlußtermin unter Mittheilung der Entscheidungsgründe mündlich publicirt. Ist eine der Parteien abwesend, so erfolgt entweder, wie auch bei dem Erscheinen beider, in wichtigeren Sachen die Anberaumung eines besonderen Publications-Termins oder es wird der erschienenen Partei mündlich publicirt, dem Abwesenden aber schriftlich communicirt, gleichfalls unter Angabe der Entscheidungsgründe. In dem Erkenntnisse wird zugleich dem Beklagten aufgegeben den Kläger durch Erfüllung seine Wechselverbindlichkeit entweder sofort oder binnen einer anzuberaumenden kürzesten Frist (24 Stunden, 3 Tage) klaglos zu stellen bei Vermeidung der richterlichen Hülfsvollstreckung (falls nicht, wie bei einigen ältern Wechselordnungen Vorschrift, der Beklagte bereits in Haft genommen worden) je nach den Bestimmungen der einzelnen Partikulargesetzgebungen (durch Real- oder Personalexecution).

Wo in Wechselsachen schriftliches Verfahren stattfindet, erfolgt die Publication in einem besonders anberaumten Publications-Termine, und außerdem die schriftliche Mittheilung des Erkenntniß-Tenors sammt den Entscheidungsgründen an die Parteien resp. an ihre bevollmächtigten Sachwalter.

Die in den verschiedenen Staaten hierüber ergangenen Entscheidungen, soweit solche in den Wechselprozeßordnungen insbesondere enthalten sind und nicht aus der Civil-Prozeß-Ordnung entlehnt werden, sind folgende:

1. Anhalt-Dessau und Cöthen. Anh. z. d. revidirten Erläut. der Prozeß-Ordnung v. J. 1850. Cap. III.

§ 25. Das Erkenntniß muß in der Regel im Termine selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden, jedoch darf in verwickelten Fällen der Richter die Eröffnung des Bescheides auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termine gegenwärtigen Parteien sofort mündlich zu benachrichtigen sind.

2. Bayern. a. Wechselordnung v. 1785. Cap. VIII.

§ 1. Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Merkantilrichter mit Zuziehung sämmtlicher, oder wenigstens vier Beisitzer und des Gerichts-Secretärs die rechtliche Erkenntniß und Entscheidung erlassen. [1])

§ 2. Bei Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehreren Stimmen zu richten; sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beisitzer auf beiden Seiten gleich sein, muß er durch seinen Ausspruch die majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben.

§ 3. Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird

1. erfordert, daß er schriftlich abgefaßt und der Name des Richters und beider Parteien oder der ad acta legitimirten Anwälte und die Causa selbst hierin ausgedrückt wird;
2. soll solcher niemals ulta petita partium, soviel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder
3. conditionate erlassen werden. [2])

---

1) Wenn in einer Wechselsache eine Partei einen Antrag stellt und die andere ausdrücklich gegen die Zulässigkeit desselben protestirt, so hat das Wechselgericht nach der Allerh. Verordn. v. 29. Octbr. 1825, dem organischen Edict v. 24. Juli 1808 und der Verordn. v. 3. Decbr. dess. J. § 16 die Sache collegialisch zu berathen; geschieht dies nicht und erfolgt eine Verfügung durch einfaches Signal des Instruenten, so liegt eine Nichtigkeit ex defectu jurisdictionis vor.

Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Eichstädt v. 3. Januar 1854.

2) a. Alle Gerichtsstellen (auch die neubestellten Wechsel- und Merkantilgerichte) sind verbunden ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Verordn. v. 11. Septbr. 1804, 1. Mai u. 24. Juli 1808, Tit. V. § 11 u. Tit. V. § 57; 26. Mai 1818 Tit. VIII. § 2, v. 26. u. 29. Octbr, 6. Novbr. u. 11. Septbr. 1825 § 2 u. Verordn. v. 27. April 1813.

Bayer. Reg.-Bl. v. 1804 S. 817, v. 1808 S. 998 u. S. 1799. Ges.-

§ 4. Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft; die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Merkantilrichters oder in dessen Abwesenheit im Beisein des seine Stelle vertretenden Beisitzers und beider Parteien durch den Secretär bei der Session oder in wichtigern Sachen wenigstens bei der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen und publicirt, wie auch von besagtem Secretär mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publicationsprotokoll gehalten werden.

b. Nach der Nürnberger Handels-Gerichts-Praxis wird nach dem Schlusse der Verhandlung, in dringenden Fällen sogleich, jedenfalls binnen 24 Stunden Sitzung gehalten, Vortrag erstattet, das Urtheil schriftlich mit Gründen gefaßt und sogleich den, im Verhandlungsprotokolle schon geladenen Parteien publicirt.

c. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 30. Nach geschlossener Instruktion muß der instruirende Deputirte die Akten, ohne Zulassung irgend einiger Deduction, dem Collegio sofort einreichen, welches das Erkenntniß auf die § 17 vorgeschriebene Art schleunigst abfassen, und den Parteien oder deren Bevollmächtigten, welche entweder an der Gerichtsstelle bis dahin gegenwärtig bleiben, oder sich in der ihnen zu bestimmenden Zeit [1]) daselbst wieder einfinden müssen, durch den vorigen

---

Bl. v. 1818 S. 134. Reg.-Bl. v. 1825 S. 785, S. 801 u. 849 u. Ges.-Bl. v. 1825 S. 847.

Mit dem den ungehorsam ausbleibenden Beklagten verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich Zahlungsauftrag unter Versetzung eines dreitägigen Termins, dann unter Androhung der Sperre erlassen werden.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Eichstädt v. 20. Decbr. 1852. Zeitschr. für G. u. R. in Bayern. Bd. II. S. 114.

Bei der Urtheils-Verkündung ist das Erscheinen der Parteien unerläßlich, jede andere Urtheils-Verkündigungsweise ist unzuläßig und trifft den Nicht-Erscheinenden der Nachtheil der Desertion der Berufung, da dem Nicht-Erscheinenden gegenüber das Erkenntniß auch für publizirt zu erachten ist.

Erk. d. Wechs.-App.-Ger. zu Aschaffenburg v. 9. Mai 1856. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. IV. S. 449.

1) Die Instruenten sollen in Wechselsachen ein für allemal angewiesen werden, nach geschlossener Instruktion die Parteien auf den nächsten Gerichtstag zur Publication des Urtheils allemal ausdrücklich zu bestellen, und daß dieses geschehen, im Protokolle zu bemerken.

Deputirten publiciren muß. Sollte bei der Publikation ein oder anderer Theil nicht erscheinen, so wird das Erkenntniß in Ansehung seiner in contumaciam für publicirt angenommen, und der außenbleibenden Partei, oder deren Bevollmächtigten, Abschrift davon durch den Boten oder Executor, auf ihre Kosten zugestellt.

3. Braunschweig, Wechselprozeßordnung vom 11. Januar 1849.

§ 11. Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien spätestens binnen acht Tagen nach abgehaltenem Termine eröffnet oder in vim publicati insinuirt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich die binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen oder in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution zu beschaffende Befriedigung des Klägers wegen seiner Haupt- und Nebenforderungen, ingleichen der Kosten aufzugeben.

4. Frankfurt a. M., Interim. Prozeß-Ordnung vom 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 98. Bei der Entscheidung haben die gerichtlichen Behörden, entweder von Amtswegen, wenn sie es für nöthig halten, oder auf Verlangen eines der beiden streitenden Theile nach Vorschrift § 7 der Verordn. v. 20. Mai 1817 Handlungs-Assessoren zuzuziehen.

5. Hamburg, Handels-Gerichts-Ordnung vom 15. Decbr. 1815.

Art. 32. Sind bei Publicirung eines Erkenntnisses die Parteien, oder eine derselben weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, als weshalb die Namen derselben von dem aufwartenden Gerichtsboten vor der Publicirung des Erkenntnisses öffentlich aufzurufen, und deren Gegenwart oder Abwesenheit vom Actuar im Protokoll zu bemerken ist, so beauftragt das Gericht einen Gerichtsboten mit der ungesäumten Insinuirung des Erkenntnisses an die abwesenden Parteien, und hat der Gerichtsbote die geschehene Insinuation zu attestiren und gehörig zu protokolliren. Uebrigens liegt das Urtheilsbuch zu Jedermanns Einsicht auf der Gerichts-Canzlei.

Art. 33. Bei Abfassung und Ausfertigung der Urtheile sind

Justiz-Minist.-Rescr. v. 18. April 1796. Eisenberg u. Stengel, Beiträge, Bd. II. S. 175.

die Entscheidungsgründe anzuführen. Ist die Sache an sich appellabel, und wird gegen ein Urtheil die Appellation interponirt, so ist, wenn die Sache mündlich verhandelt worden, zum Behuf der zu introduzirenden Appellation, auch der von den Parteien auf der Gerichtskanzlei niederzulegende Antrag und eine summarische Darstellung des demselben zu Grunde gelegten Facti, sammt den von den Parteien angeführten Rechtsgründen auszufertigen.

6. Hannover, Bürgerl. Prozeß-Ordnung vom 8. Novbr. 1850. Tit. III.

§ 490 N. 5. Kann das End-Urtheil nicht sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung abgegeben werden, so ist dasselbe spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung des Gerichts zu eröffnen.

7. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849.

§ 22. Nach geschlossener Verhandlung ist das Urtheil den streitenden Theilen in der Regel gleich im Termine selbst, spätestens aber binnen drei Tagen zu eröffnen und einzuhändigen.

§ 23. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben aufzugeben, daß er den Kläger binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung befriedigt.

8. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 11 wie vorst. § 11 bei Braunschweig.

9. Lübeck, Einführungs-Gesetz v. 28. April 1849.

Art. 10. N. 7. Das Erkenntniß hat, sofern nicht der Art. 2 des heute publicirten Gesetzes über den Wechselarrest begründet oder falls nicht das Gesuch der Klage ein Minderes ausdrücklich beantragt, der Verurtheilung des Beklagten allemal sofort die Androhung der, für den Fall der Nichtgelobung des Erkenntnisses innerhalb dreitägiger Frist nach der Wahl des Klägers zu vollziehenden Real-Execution oder gefänglicher Haft anzuhängen.

10. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849.

§ III. N. 9. Dem verurtheilten Beklagten ist aufzugeben, daß er seinen Gegner binnen einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Frist — die aber nicht kürzer als 24 Stunden

und nicht länger als drei Tage sein darf — bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung klaglos stelle.

§ V. N. 6. Nach geschlossener Verhandlung ist das Erkenntniß den Parteien in der Regel gleich im Termine selbst, spätestens aber binnen drei Tagen, zu eröffnen oder einzuhändigen.

11. Nassau, Wechselprozeß-Ordn. v. 7. Novbr. 1848.

§ 19. Nach gegenseitiger Verhandlung bis zum Schlusse (§ 4—14) muß das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen in der Regel in dem Termine den Parteien eröffnet werden.

In Fällen von verwickelter Beschaffenheit kann die Entscheidung, jedoch nicht länger als drei Tage ausgesetzt werden, binnen welcher Frist alsdann das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen den Parteien zu insinuiren ist.

§ 20. Die nicht bewiesenen Nebenforderungen des Klägers (§ 3), wenn sie nicht als eingestanden angenommen werden müssen (§ 5, 7, 16), sowie die mittelst illiquid gebliebener Einreden, Repliken oder Dupliken geltend gemachten Ansprüche, sind zum besondern Verfahren zu verweisen.

12. Oesterreich, Verordnung vom 25. Jänner 1850. N. 52.

§ 12. b. In dem Urtheile, wodurch der Verklagte sachfällig erkannt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

13. Oldenburg, Einführungs-Gesetz vom 31. März 1849. Wechselordnung. Abschnitt IV.

Art. 120. Nach dem Schlusse der Verhandlungen muß der Richter das Erkenntniß mit kurzer Anführung der Gründe, sofort oder in einem sogleich anzusetzenden Termine innerhalb der nächsten drei Tage verkünden, vorbehaltlich der ihm überlassenen schriftlichen Zustellung von diesem Termine.

14. Preußen.

Der § 30 der Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 ist durch spätere Verordnungen bestätigt und findet derzeit bezüglich der Verkündung und Zustellung des Urtheils folgendes Verfahren statt.

1. Das Erkenntniß wird in derselben Sitzung, in welcher es gefällt ist, auch verkündet, spätestens aber in einer sogleich zu bestimmenden nahen Sitzung, gleichviel, ob die Parteien oder deren Vertreter zugegen sind oder nicht, demnächst aber wird es ausgefertigt und den Betheiligten in gewöhnlicher Weise behändigt.

2. Zu den Verhandlungen vor collegialischen Gerichten in Wechselsachen bedarf es in erster Instanz einer Deputation von mindestens drei, in zweiter von mindestens fünf Mitgliedern. (Verordnung v. 1. Juni 1833 § 73 u. Verord. v. 21. Juli 1846 § 1.)

3. Aus den Ausfertigungen der von collegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich sein. (Verordn. v. 14. Decbr. 1833 § 24 u. Verordn. v. 2. Jan. 1849 § 33.)

4. Die Ausfertigungen der Urtheile werden den Parteien unmittelbar behändigt oder gegen Postschein übersandt. Ist der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt, oder ihre bisherige Wohnung aufgegeben, auch über den neuen Aufenthalt keine Nachricht mitgetheilt, so erfolgt die Verkündung durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Urtheil 14 Tage dort gehangen, so gilt die Behändigung für geschehen. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Partei genügt nur dann, wenn er zum Empfang des Wechsels ausdrücklich beauftragt, oder einer im Auslande wohnenden Partei, an welche recommandirte Zusendungen nicht gelangen, zum Anwalt von Amtswegen bestellt ist. Verordn. v. 5. Mai 1838. Ges.-Samml. S. 273.

15. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 25. Der Bescheid ist, falls sich die Parteien persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte im Termine eingefunden haben, in der Regel sofort im Termine in möglichst kurzer Angabe der Gründe abzufassen und zu eröffnen. Nur in schwierigen Fällen ist es gestattet, die Bescheidsertheilung auf den Vormittag des folgenden Tages zu verschieben. In diesem Falle sind die Parteien sofort mündlich zu der Publication unter der Verwarnung vorzuladen, daß der Bescheid demjenigen Theile, welcher sich bis ein Uhr Mittags nicht einfinden würde, für eröffnet geachtet werden solle.

Ist der Beklagte allein im Termine ausgeblieben, so ist beson-

derer Publicationstermin anzuberaumen und die Parteien sind dazu unter dem vorbemerkten Präjudiz schriftlich vorzuladen.

Bei Eröffnung des Bescheides muß über die zehntägige Nothfrist die erforderliche Erklärung gemacht werden.

§ 26. Wegen solcher Nebenforderungen, welche der Kläger nicht bescheinigt hat, und bezüglich deren auch vom Beklagten weder ein wirkliches, noch in Folge Ungehorsam anzunehmendes Zugeständniß erlangt worden ist, ist in der Regel besondere Ausführung vorzubehalten. Ergibt sich jedoch, daß nicht die Nebenforderung an sich, sondern nur deren Betrag noch zweifelhaft ist (z. B. bei einer durch Protesterhebung entstandenen Kostenrechnung), so kann das Gericht nach Befinden deren Berücksichtigung im Wechselprozesse von einer eidlichen Bestärkung der Richtigkeit durch den Kläger abhängig machen.

Wegen illiquider Einreden ist der Beklagte zur Widerklage zu verweisen.

16. Königreich Sachsen, Gesetz über den Wechselprozeß v. 7. Juni 1849.

§ 46. Nach beendigtem Verhör ist ein Bescheid mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe zu ertheilen und den Parteien sofort zu eröffnen. Ist dasselbe condemnatorisch, so muß darin zugleich die genaue Angabe des Gesammtbetrags des Liquidi enthalten sein, zu dessen Bezahlung oder Sicherstellung der Beklagte durch Gefängnißzwang angehalten werden soll (§ 30), und hat der Richter den Parteien zugleich seinen Beschluß des Arrestes zu eröffnen, insoweit er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Person des Verurtheilten verfügt werden darf.

17. Sachsen-Coburg, Einführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849.

§ 16. Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien spätestens binnen vier Tagen nach abgehaltenem Termin eröffnet und in vim publicati (in Kraft geschehener Eröffnung) resumirt werden. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich die binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen oder in das Vermögen des Schuldners zu vollstreckenden Execution zu beschaffende Befriedigung des Klägers wegen seiner Haupt- und Nebenforderungen, ingleichen der Kosten aufzugeben.

18. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung v. 20. April 1819. Abschnitt IV.

§ 247. Die Entscheidung muß in der Regel im Termin selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden, doch darf in verwickelten Fällen der Richter die Eröffnung des Bescheides auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termin gegenwärtigen Parteien sofort mündlich zu benachrichtigen sind.

§ 248. Erscheint am folgenden Tage bis 1 Uhr nur der eine Theil, so wird in Ansehung des anderen der Bescheid für zu dieser Stunde eröffnet geachtet; erscheint bis dahin Niemand, so beruht die Sache bis auf Instanz, worauf sodann die Parteien anderweit auf den nächstfolgenden Tag zur Eröffnung des Bescheides vorzuladen sind.

§ 249. Compensation der Kosten kann in der Regel nicht anders stattfinden, als wenn ein Theil der Forderungen ab-, der andere zuerkannt wird.

19. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Februar 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 258. Ohne auf Actenerstreckung antragen oder dieselbe von Amtswegen verfügen zu dürfen, muß die erste, wenn auch nur bedingte, aber doch endliche Entscheidung sogleich im Termin eröffnet werden. Nur in sehr verwickelten Fällen steht es dem Richter frei, den anwesenden Parteien mündlich bekannt zu machen, daß sie sich in einem, höchstens drei Tage entfernten, neuen Termin wieder einzufinden hätten, um die Eröffnung des Erkenntnisses zu erwarten.

20. Waldeck, Wechselprozeßordnung v. 30. Mai 1849.

§ 12. Das abzugebende Erkenntniß muß den Parteien sofort oder längstens binnen drei Tagen nach dem Actenschluß eröffnet oder statt der Eröffnung in einer Ausfertigung zugestellt werden.

21. Württemberg, Wechselordnung v. 27. März 1759. Cap. VII.

§ 1. Wenn keine derer im nächstvorhergehenden Capitel erzählten Einwendungen anschläget, oder doch in denen zu der Widerklage gehörigen Fällen besagt obige Cap. VI § 20 von dem Kläger genugsam Bürgschaft geleistet worden ist, so hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen.

Abschnitt 8.

Vom Separatum, der Widerklage, der Kosten-Caution resp. Deposition der Wechselsumme.

§ 19. Vom Separatum.

Zum Separatum oder dem Separat-Verfahren, welches im gewöhnlichen Prozesse stattfindet, werden alle illiquide Forderungen sowohl der Klage als der Replik des Klägers verwiesen, und bestimmen die einzelnen Particular-Gesetzgebungen hierüber:

1. Anhalt-Bernburg, Gesetz vom 30. Januar 1851.

§ 5. Hinsichtlich der civilrechtlichen Verhältnisse, welche — ohne wechselmäßige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen — aus dem Wechselgeschäft hervorgehen oder mit demselben in Verbindung stehen, bleibt es insoweit bei den bisherigen Rechtsnormen, als dieselben durch die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht ausdrücklich eine Abänderung erlitten haben. Insbesondere bleibt in dem Falle, daß ein ungültiges Geschäft einer Wechselerklärung zum Grunde liegt — unbeschadet der wechselmäßigen Wirksamkeit der letzteren — die Ausführung der Ungültigkeit unter dem Aussteller und Empfänger der Wechselerklärung und den Nachmännern des Letzteren, insoweit diese um die Ungültigkeit wußten — unbenommen.

2. Anhalt-Dessau u. Cöthen, Anh. z. d. revid. Erläut. d. Proz.-Ord. v. J. 1850. Cap. III.

§ 26. Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers, (wenn sie nämlich nicht in contumaciam für zugestanden erachtet werden) sind zur besondern Ausführung zu verweisen.

3. Bayern. a. Wechsel-Ordnung v. 1785.

cf. Cap. II § 4 ad D. vorst. S.

b. Preuß. Gerichts-Ordnung. Th. I Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 52—54 handeln vom Separatum in Wechselsachen, haben aber nur auf den Beklagten Bezug, gehören demnach zum folgenden § 20 von der Widerklage, dagegen bestimmt l. c.

§ 55. Wenn der Wechselkläger mit der angestellten Wechselforderung abgewiesen worden, so steht ihm frei, den Beklagten anderweit durch einen ordentlichen Prozeß zu belangen, und muß

alsdann die Sache dergestalt eingeleitet und instruirt werden, wie es die Natur der Forderungen, ohne Rücksicht auf den darüber ausgestellt gewesenen Wechsel, mit sich bringt.

4. Braunschweig, Wechselprozeßordnung v. 11. Januar 1849.

§ 10. Illiquide und nicht im Sinne des § 8 sofort erweisliche Repliken sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

5. Hamburg.

Diejenige Partei, welche im Wechselprozesse unterliegt, kann dasjenige, womit sie wegen des Wechselrechts überhaupt nicht gehört werden durfte, oder was sie nicht sofort hatte beweisen können, auch nicht in einem spätern Separatverfahren geltend machen. Letzteres unter der selbstverständlichen Ausnahme, wenn nicht das erfolglos Vorgeschützte (oder wegen voraussätzlicher Erfolglosigkeit das vorzuschützen Unterlassene) an sich geeignet ist, einem rechtlichen Anspruch von Seiten einer der Parteien des betreffenden Prozesses an die andere zur Grundlage zu dienen, z. B. pactum remissorium, Zahlung u. dgl.

Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck v. 21. Juni 1855. Samml. d. Entsch. d. Ob.-App.-Ger. zu Lübeck in Hamburger Rechtssachen Bd. II S. 675 u. 1071.

6. Lippe-Detmold, Wechselprozeßordnung vom 5. Juli 1849.

§ 10 wörtlich wie vorstehend ad 4.

7. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeßordn. v. 14. Juni 1849.

§ III. N. 7. Für illiquide Repliken und Dupliken ꝛc. wird die Vorschrift unter N. 5 dieses Paragraphen (Verweisung zum besondern summarischen Verfahren) anwendlich.

8. Nassau, Wechselprozeßordnung v. 7. Nov. 1848.

§ 20. Die nicht bewiesenen Nebenforderungen des Klägers (§ 3), wenn sie nicht als eingestanden angenommen werden müssen (§ 5, 7, 16), so wie die mittelst illiquid gebliebener Einreden, Repliken oder Dupliken geltend gemachten Ansprüche, sind zum besondern Verfahren zu verweisen.

9. Preußen, Allgemeine Gerichts-Ordnung. Th. I Tit. 27.

§ 55 s. vorst. bei Bayern.

10. Reuß-Greiz-Plauen, älterer Linie. Gesetz vom 5. März 1856.

§ 26 s. vorst. S.

§ 40. Wegen solcher Einreden, die an sich im Wechselprozesse unzulässig sind, findet die Widerklage nicht Statt; es sind dieselben vielmehr zur besondern Ausführung zu verweisen.

11. Sachsen-Coburg, Einführungs-Gesetz v. 27. Juni 1849. II.

§ 15. Illiquide und nicht im Sinne des § 13 sofort erweisliche Repliken sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen, vielmehr für ein besonderes Verfahren vorzubehalten.

12. Sachsen-Weimar, Wechselordnung vom 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 250 wie § 26 bei Anhalt-Dessau.

13. Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz vom 20. Februar 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 260. Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers sind, insoferne dieselben nicht in Folge des Ungehorsams für eingeräumt erachtet werden müssen, zu besonderer Ausführung, desgleichen die illiquiden Repliken zu verweisen.

14. Waldeck, Wechselprozeßordnung v. 30. Mai 1849.

§ 11. Repliken, die nicht in der Weise des § 7 sofort klar gestellt werden können, sind im Wechselprozesse nicht zu berücksichtigen.

§ 20. Von der Widerklage.

Zur Widerklage werden gewöhnlich alle illiquid gebliebenen Einreden, namentlich die der Compensation, sowie dergleichen Dupliken des Verklagten verwiesen. Diese Widerklage wird im ordinären Prozesse verhandelt, jedoch wegen des Gerichtsstandes bei dem Gericht der Vorklage, wenn auch nicht mit dieser zugleich.

Die meisten Partikular-Wechselprozeßordnungen enthalten specielle Bestimmungen hierüber, als:

1. Anhalt-Dessau u. Cöthen, Anh. z. d. revid. Erläut. d. Proz.-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 26. Die illiquiden Einreden des Beklagten sind zur Widerklage zu verweisen.

§ 32. Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen eine Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprozesse nicht berück-

sichtigt wurden oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Widerklage ausführen, und er ist befugt, vorausgesetzt, daß er dieselben sofort durch Bescheinigung wahrscheinlich machen kann, vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, deshalb genügende Caution zu fordern und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis jene gestellt ist.

Die Widerklage muß jedoch in diesem Falle sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch nicht etwa zur Ausführung solcher Einreden dienen, welche im Wechselprozesse überall nicht zulässig sind, indem vielmehr dergleichen Einreden mit Verwerfung der auf dieselben gegründeten Widerklage zur besondern Ausführung verwiesen werden sollen.

2. Bayern. a. Wechselordnung v. 1785.

cf. Cap. III § 4 ad B vorst. S.

§ 5. Im Falle nun, daß der Kläger hier nicht ansässig ist, und Caution pro reconventione et expensis [1]) von ihm begehrt wird, so ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen und wenn

§ 6. die Reconvention ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, so soll sie bei dem ordentlichen Richter des Verklagten ein- und ausgeführt werden.

b. Augsburger Wechselordnung v. 1778. Cap. X.

§ 6. Alle andern Einwendungen sind zu besondrer Ein- und Ausführung in die Reconvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlt, dem Gläubiger auch ausgefolgt werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione et expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor förderſamst zu bestellen schuldig und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuldquantum in deposito zu behalten. Uebrigens soll die Reconvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst

---

1) In Wechselsachen kann keine Caution wegen der Prozeßkosten gefordert werden. Cautio pro reconventione, wenn letztere wirklich geltend gemacht wird, findet aber Statt.

Erk. d. Wechs.- u. Merk.-Ger. II. Inst. v. München v. 21. Jan. 1836. N. 40.

über die Schranken eines summarischen Prozesses hinausgeht, beim Stadtgericht ein- und ausgeführt werden.

c. Prozeß-Gerichts-Ordnung. Th. I Tit. 27. (Für Ansbach und Bayreuth).

§ 52. Es ist oben § 29 verordnet, daß, wenn der Wechselbeklagte Einwendungen entgegensetzt, die nicht sofort liquid zu machen sind, der instruirende Deputirte sie nur kürzlich, ohne sich bei Erörterung derselben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müsse.

Wenn der Richter auf dieses Protokoll das wechselmäßige Erkenntniß abfaßt, so muß er zugleich in einer besondern Restitution dasjenige verfügen, was erforderlich ist, um die Sache zur weitern rechtlichen Verhandlung in derjenigen Art des Prozesses, wozu sich selbige nach der Natur und Beschaffenheit der angebrachten Einwendungen oder Gegenforderungen qualificirt, gehörig einzuleiten. Mit dieser Instruktion muß alsdann sofort, auch während der Appellation oder Execution ununterbrochen verfahren werden.

§ 53. Die Separatinstruktion gehört in der Regel allemal für denjenigen Richter, welcher in der Wechselsache erkannt hat; wenn auch der vorige Wechselkläger und jetzige Beklagte einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte, es wäre denn, daß entweder das Gericht in der Wechselsache nur ein Forum privilegiatum causae vorstellte; oder daß die angebrachte Gegenforderung ihrer Natur nach für ein besonderes privilegirtes Gericht gehörte. (Vid. Tit. XIX, § 17 N. 2.) [1])

§ 54. Bei dieser Separatinstruktion kann der vormalige Wechselbeklagte alle seine Einwendungen gegen die Forderung des Wechselklägers ausführen; wenn er auch derselben im Wechselverfahren nicht gedacht hätte, oder sie in dem Wechselprozesse, aus Mangel an Beweisen ausdrücklich verworfen worden.

Ein gleiches findet statt in Ansehung der Gegen- oder Com-

---

1) Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I Tit. XIX.

§ 17 N. 2. Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daß sie nach hiesiger Landesverfassung vor ein besonderes privilegirtes Gericht gehört (Forum privilegiatum causae), so muß der Beklagte mit deren Ausführung an dieses Gericht verwiesen werden. Ebenso muß, wenn in einem privilegirten Gerichtsstande eine Gegenforderung, die ihrer Qualität nach vor die ordentlichen Gerichte gehört, angebracht werden will, der Richter die Convention der anmaßlichen Widerkläger an diesen ordentlichen Gerichtsstand verweisen.

pensationsforderungen, sobald der Richter im Wechselprozesse zugleich des vormaligen Wechselklägers ordentlicher Gerichtsstand ist.

Hat hingegen der Wechselkläger einen ordentlichen Gerichtsstand, so darf er sich auf die Separatverhandlung bei dem Richter des Wechselprozesses nur wegen solcher Gegenforderungen einlassen, die im Wechselverfahren gerügt worden sind. Andere Gegenforderungen müssen an des Wechselklägers ordentliche Obrigkeit verwiesen werden.

3. Braunschweig, Wechselprozeßordnung vom 11. Januar 1849.

§ 9. Illiquide peremtorische (zerstörliche) Einreden sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besondern Verfahren zu verweisen.

4. Frankfurt a. M., Interim. Prozeß-Ordnung v. 30. Decbr. 1819. Cap. III.

Art. 91. Sind die Einreden aus dem Rechte oder der Verbindlichkeit eines Dritten abgeleitet, so müssen sie sogleich verworfen werden, und sind sie nicht binnen 24 Stunden liquid zu machen, so ist der Beklagte verbunden, innerhalb 24 Stunden den Betrag der Forderung bei Vermeidung der Wechsel-Execution gerichtlich zu hinterlegen. Die weitere Ausführung der Einreden wird nach geschehener Hinterlegung in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen.

Art. 100. Wenn der Wechselbeklagte, der den Wechselbetrag einstweilen hat niederlegen müssen, in der Folge straffällig wird, so hat derselbe dem Kläger zugleich die Verzugszinsen vom Tage des erhobenen Protestes, oder der angestellten Klage an, bis zum möglich gewordenen Bezug, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, auch alle Prozeßkosten zu erstatten. Zu gleichem Ersatz ist dagegen auch der Wechselkläger verbunden, falls der Beklagte im ordentlichen Prozeß obsiegen sollte.

5. Hannover, bürgerl. Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850.

§ 486. Hat die Zahlung oder Deposition stattgefunden, so kann der Beklagte, dessen Einreden oder Dupliken zum besondern Verfahren verwiesen sind, den Prozeß wegen derselben im ordentlichen Verfahren fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden vervollständigen und neue hinzufügen.

Wird der Kläger demnächst mit seinem Anspruche ganz oder

theilweise zurückgewiesen, so ist er schuldig, das zu viel Empfangene dem Beklagten herauszugeben, oder es wird diesem der ihm zukommende Betrag ausgehändigt. Auch kann in einem solchen Falle der Kläger verurtheilt werden, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens im Executivprozesse ganz oder theilweise zu ersetzen.

6. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Ordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen v. 4. Juni 1849.

§ 15. Werden die Einreden nicht sofort durch Urkunden erwiesen, so verweist das Gericht auf solche zur besondern Verhandlung und erkennt im Uebrigen ohne Rücksicht auf solche.

§ 19. Eine Widerklage kann nur dann in demselben Verfahren verfolgt werden, wenn sie ebenfalls eine Wechselklage (§ 3) ist und zugleich mit der Erklärung auf die Klage angestellt wird.

§ 20. Zur Erklärung auf Widerklagen kann nach dem Ermessen des Gerichts ein weiterer Termin gestattet werden.

7. Lippe-Detmold, Wechselprozeß-Ordnung vom 5. Juli 1849.

§ 8. Bei Widerklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Gerichtsstandes bei dem Gerichte der Vorklage in einem besondern Prozesse angebracht werden.

§ 9. Einreden, welche das Klagerecht aufheben (peremtorische), und die nicht in der Weise des § 8 Absatz I sofort klar gestellt werden können, sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besondern Verfahren zu verweisen.

8. Lübeck, Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849.

Art. 10. N. 4. Auch die gesetzlich zulässigen Einreden sind im Wechselprozesse nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden, sonst aber bei der Verurtheilung des Beklagten zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

9. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849.

§ III. N. 6. Wenn an sich rechtlich statthafte Einreden nicht vollständig durch Urkunden erwiesen sind, oder wenn der Beklagte, um den Diffessionseid des Klägers abzuwenden, die Aechtheit erweisen will, so sind solche Einreden zum besondern summarischen Verfahren zu verweisen.

§ V. N. 2. Bei Widerklagen findet gleichzeitiges Verfahren

mit der Vorklage nicht statt, doch kann sie zur Begründung des Gerichtsstandes bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Prozesse angebracht werden.

10. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848.

cf. § 20 vgl. S. 145 ad § 18.

11. Preußen, Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

§ 52. Es ist § 29 verordnet, daß, wenn der Wechselbeklagte Einwendungen entgegensetzt, die nicht sofort liquid zu machen sind, der instruirende Deputirte sie nur kürzlich, ohne sich bei Erörterung derselben aufzuhalten, in dem Protokolle bemerken müsse. [1])

§§ 53—54 s. vorsteh. bei Bayern sub Lit. c.

§ 54. Bei dieser Separatinstruktion kann der vormalige Wechselbeklagte alle seine Einwendungen gegen die Forderungen des Wechselklägers ausführen, wenn er auch derselben im Wechselverfahren nicht gedacht hätte, oder sie in dem Wechselprozesse aus Mangel an Beweisen ausdrücklich verworfen würden.

Ein Gleiches findet statt in Ansehung der Compensations-Forderungen, sobald der Richter im Wechselprozesse zugleich des vormaligen Wechselklägers ordentlicher Gerichtsstand ist.

Hat hingegen der Wechselkläger einen andern ordentlichen Gerichtsstand, so darf er sich auch in die Separatverhandlung bei dem Richter des Wechselprozesses nur wegen solcher Gegenforderungen einlassen, die im Wechselverfahren gerügt worden sind. An-

---

1) a. Das bei Wechselprozessen nach den §§ 26 ff. I. 27 der A. G.-O. zu veranlassende Separatverfahren im gewöhnlichen Prozesse ist nur für die Fälle zulässig, in welchen der gegen den Wechsel stattgehabte Einwand in den Formen des Wechselprozesses nicht hat konstatirt werden können.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 8. Juni 1852 u. v. 9. Septbr. 1851. Striethorst Archiv Bd. V. S. 304. Bd. III. S. 62.

b. Das in der A. G.-O. festgesetzte Separatum ist durch Art. 82 der A. D. W.-O. und durch die preußischen Einführungsgesetze nicht aufgehoben.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 17. Septbr. 1849, 27. Juli 1853 u. 2. April 1853.

Die in den Entscheidungsgründen des Judicats im Wechselprozesse enthaltene strenge Auslegung des Wortsinns des Wechsels ist für die Entscheidung im Separatprozeß nicht maßgebend.

Erk. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 21. April 1853. Striethorst Archiv Bd. IX. S. 127.

dere Gegenforderungen müssen an des Wechselklägers ordentliche Obrigkeit verwiesen werden.

12. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Wechselgesetz vom 5. März 1856.

§ 37. Dem Beklagten ist gestattet, diejenigen Einreden, welche im Wechselprozesse wegen ihrer Illiquidität unberücksichtigt bleiben mußten, oder deren Einwendung von ihm verabsäumt wurde, in einer Widerklage auszuführen.

§ 38. Die Widerklage kann nicht eher erhoben werden, als bis der Beklagte den Kläger wegen des in der Wechselklage erhobenen Anspruches vollständig befriedigt hat. Behufs dieser Befriedigung braucht der Beklagte nicht eine Entscheidung in der Wechselsache abzuwarten, sondern er kann dem Kläger auch die von ihm in der Klage beanspruchte Zahlung auf Grund einer mit Vorbehalt der Widerklage erklärten Submission leisten.

Ist jedoch der Kläger im hiesigen Lande nicht in vollkommen sicherstellender Weise angesessen, so steht es dem Beklagten frei, die vom Kläger in Anspruch genommene Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis letzterer nicht die Deposition durch Leistung einer vom Gericht zugleich mit Berücksichtigung des möglichen künftigen Anspruches auf Zinsengewähr und Kostenersatz für ausreichend erkannten Sicherung abgewendet hat.

§ 39. Bei Einreichung einer Widerklage muß zugleich die geschehene Befriedigung des Klägers bescheinigt oder, sofern dies im vorkommenden Falle gesetzlich nachgelassen ist (s. den vorigen §), die gerichtliche Niederlegung der in Frage befangenen Summe bewirkt werden. Einer Einrechnung der außergerichtlichen Kosten des Klägers bedarf es jedoch nur dann, wenn diese bereits zu den Acten liquidirt sind.

§ 40. Wegen solcher Einreden, die an sich im Wechselprozesse unzulässig sind, findet die Widerklage nicht statt; es sind dieselben vielmehr zur besondern Ausführung zu verweisen.

§ 41. Uebrigens sind für das Verfahren in Widerklagsachen die in dem Gesetze vom 24. November 1852 für den unbestimmten summarischen Prozeß enthaltenen Vorschriften mit den daselbst wegen der, ein Klageobjekt von nicht mehr als Zwanzig Thaler betreffenden Rechtssachen bestimmten Modificationen maßgebend.

Auch darf in Widerklagen nicht in den über die bezügliche

Wechselsache ergangenen, sondern nur in besondern Akten verhandelt werden.

13. Königreich Sachsen, Wechselprozeß-Gesetz vom 7. Juni 1849.

§ 50. Wenn der Beklagte peremtorische Einreden vorbringt, die er durch Urkunden zu beweisen nicht vermag, und er diesfalls die Ausführung derselben in der Widerklage oder einer besondern Klage unternommen, hierbei aber ein Erkenntniß für sich erlangt hat, durch welches er auch von der Convention entbunden worden, so ist er, bevor dieses Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen und purificirt worden ist, der Wechselhaft nicht zu entlassen.

14. Sachsen-Altenburg, Wechselordnung v. J. 1750. Cap. V.

§ 13. Nachdem auch zu geschehen pflegt, daß der Beklagte zwar Exceptiones peremtorias e. g. compensationis, solutionis dem Kläger entgegen setzet, je dennoch solche in continenti durch klare Hand, Brief und Siegel nicht zu erweisen vermag, als ist er zur Bezahlung des Wechselbriefes zu condemniren, mit seinen desfalls opponirten Exceptionibus altioris indagenis aber in die Reconvention zu verweisen. Bei solchem Prozesse ist nun zwar überhaupt dasjenige, was in der erneuerten Gerichts- und Prozeßordnung part. I. Cap. VIII. vorgeschrieben, zu beachten, es kann aber insbesondere bei Wechselsachen die Reconvention mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden, sondern nicht eher, als wenn letztere bereits geendigt, jedoch muß auch hierbei alle Weitläuftigkeit vermieden und dem Widerkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen verholfen werden, damit er nicht in zu großen Schaden gerathe. Desgleichen hat der Richter zu beobachten, daß wenn der Widerbeklagte mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen, er ihm die vom Beklagten gezahlten Gelder nicht eher verabfolgen lasse, bis er vorher per pignora oder fide jussores auf so hoch, als die Summe der Hauptsache und der verursachte Schaden und Unkosten sich betragen möchten, genugsame Caution de judicio sisti et judicatum solo bestellet.

15. Sachsen-Coburg, Ausführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849.

§ 13. Bei Widerklagen findet gleichzeitiges Verfahren mit der Vorklage nicht statt, doch können sie zur Begründung des Forum

(Gerichtsstandes) bei dem Gerichte der Vorklage in einem gesonderten Prozesse angebracht werden.

§ 14. Illiquide peremtorische (zerstörliche) Einreden sind dem Beklagten nicht abzuerkennen, sondern zum besondern Verfahren zu verweisen.

16. Sachsen-Gotha, Ausführungs-Gesetz vom 25. April 1849.

§ 9. Das Verfahren über die ad separatum verwiesenen illiquiden Einreden ist das des gewöhnlichen (ordinär oder unbestimmt) summarischen Prozesses.

17. Sachsen-Weimar, Wechselordnung v. 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 250. Illiquide Einreden des Beklagten sind zur Widerklage zu verweisen.

§ 264. Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprozesse nicht berücksichtigt wurden, oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Widerklage ausführen.

§ 265. Er ist befugt, deshalb vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, genügende Caution zu fordern, und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis sie gestellt ist.

§ 266. Die Widerklage muß sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch müssen darin die Beweismittel angegeben sein. Der Richter leitet hierauf ein Verfahren ein, wie in minder wichtigen Rechtsstreitigkeiten.

§ 267. Wegen solcher Einreden, welche im Wechselprozesse überall nicht zuläßig sind, findet keine Widerklage statt, sondern es sind dieselben zur besondern Ausführung zu verweisen.

18. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 260. Illiquide Einreden und Dupliken sind zur Widerklage oder auch zur besondern Ausführung zu verweisen.

§ 277. Der Verklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, welche wegen Illiquidität im Wechselprozesse nicht berücksichtigt worden sind, oder welche er, obgleich dieselben in der genannten Verfahrungsart hätten beobachtet werden müssen, wenn sie gehörig gebraucht und bewiesen worden wären, vorzuschützen versäumt hat, in einer Widerklage ausführen.

§ 278. Er darf dieserhalb die Wechselschuld, vorausgesetzt, daß der Kläger im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, so lange bei dem Gerichte des Wechselprozesses niederlegen, bis der Kläger genügende Sicherheit gestellt hat, oder der Rechtsstreit über die Widerklage beendigt ist.

§ 279. Die Widerklage, welche als solche keine Eigenthümlichkeiten des Verfahrens mit sich bringt, muß mit der vollständigen Leistung der Haupt- und Nebenforderungen des Verklägers oder mit der der diesfallsigen Bescheinigung und unter Angabe der Beweismittel überreicht und darf nicht wegen solcher Einreden angestellt werden, welche im Wechselprozesse selbst unter der Voraussetzung des schleunigen Beweises durch Urkunden, also gar nicht zulässig sind. Dieselben sind vielmehr zur besondern Ausführung zu verweisen.

19. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 10 wörtlich wie § 13 vorst.. bei Sachsen-Coburg, sub N. 15.

20. Wüttemberg, Wechselordnung vom 24. März 1759. Cap. VIII.

§ 1. Was vor Exceptiones in die Widerklage zu verweisen und wie diese mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden könne, sondern im Anstand zu lassen sei, bis die letztere wirklich geordnet, darüber ist bereits im sechsten Capitel die nöthige Vorsehung geschehen.

§ 2. Gleichwie nun billig ist, daß auch hierbei dem Widerkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen verholfen werde, also sind alle diejenigen Widerklagen, die entweder ex eodem Cambio, worüber die Exceptiones in continenti nicht erweislich gewesen und ad reconventionem verwiesen worden, entstehen, oder auf andere reciproque Wechselansprüche sich gründen, bei Unserm angeordneten Wechselgericht anzustellen und auszuführen, es wäre denn, daß der Widerkläger selbst sich freiwillig an des Widerbeklagten forum ordinarium wenden wollte.

§ 3. In dieserlei Reconventionsprozessen ist sofort zwar sich in allem nach dem zu achten, was die Landrechtliche und Uebrige Unsere Verordnungen in dem Prozeßwesen mit sich bringen, jedoch aber mit dieser Maß und Restriktion, daß denen Parteien in incidentibus und mündlich, in der Hauptsache selbst aber nicht weiter, als usque ad duplicas und zwar jedesmal sub termino praejudi-

ciali von 8 Tagen, zu verfahren zugelassen, wenn ein Beweis durch Zeugen nötig ist, solcher gleich post litis contestationem gesucht und angetreten, der Terminus probatorius über 4 Wochen nicht leicht angesetzt, und nach geführtem Beweis jedem Theil nicht mehr als ein Satz gestattet, mithin sobald als solche eingelangt, zu der Sachen Entscheidung, und Aburtheilung der schleunige Bedacht genommen werden solle.

§ 5. Wenn die Widerklage ex causis mere civilibus sive Non Cambialibus entsprungen, so ist solche bei demjenigen Gericht, unter welchem der Widerbeklagte ordentlicher Weise steht, anhängig zu machen, und daselbst deren Entscheidung zu gewärtigen. Wofern hingegen ein Widerbeklagter kein solches forum ordinarium hätte, oder auch ein Fremder wäre, hat der Kläger um Remission der Sache an ein Stadtgericht im Lande behörig einzukommen.

Cap. IX. § 2. Bei denjenigen Widerklagen, von welchen Cap. praet. VIII. § 2 gehandelt wird, soll zwar in der Hauptsache denen Parteien unverwehrt sein, wenn sie sich gravirt befinden und die Summa appellabilis ist, nach Vorschrift Unsers Landrechts an Unser Hofgericht zu Tübingen zu appelliren, was aber Pacto gravatae in sententia a quo zu zahlen zuerkannt worden, muß in allen Dingen, nebst den etwa adjudicirten Kosten und Schulden nach Erkenntniß des Wechselgerichts mit oder ohne Caution bezahlt, oder gerichtlich hinterlegt werden.

§ 3. In übrigen und in allen dicto Cap. VIII. § 5 angeführten Reconventionsfällen, ist sich lediglich nachermals Unserm Landrecht und andern dahin einschlagenden Verordnungen zu achten.

§ 21. Von der Kosten-Caution resp. Deposition der Wechselsumme.

Wird der Beklagte laut Wechselerkenntniß zur Zahlung verurtheilt, und kann er glaubhaft bescheinigen, daß ihm Einreden zur Seite stehen, die die Anstellung einer Widerklage begründen, so ist er berechtigt, entweder die bezügliche zu zahlende Wechselsumme zum gerichtlichen Depositum zu zahlen, oder falls der Kläger auf direkte Zahlung an ihn dringt, zu verlangen, daß dieser, namentlich, wenn er kein mit genügendem Immobiliar angesessener Inländer ist, sowohl für Höhe der Wechselsumme, als für Zinsen und Kosten der neuen Streitsache ausreichende Caution bestelle.

Einzelne und zwar folgende Partikular-Gesetzgebungen enthalten hierüber besondere Bestimmungen, als

1. Anhalt-Dessau und Cöthen, Anh. z. d. revid. Erläut. d. Proz.-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

cf. § 32 vorsteh. ad § 20 S. 151.

2. Bayern, a. Wechsel-Ordnung v. J. 1785. Cap. III. § 5 f. vorst. ad § 20 S. 152.

b. Augsburger Wechsel-Ordnung v. J. 1778. Cap. X. § 6 f. vorst. Ebd. S. 152.

3. Braunschweig, Wechselprozeß-Ordnung v. 11. Januar 1849.

§ 13. Der Beklagte, welcher es wahrscheinlich macht, daß ihm im Falle des Obsieges bei etwa verfolgten Rechtsmitteln oder im Separatprozesse, die Vollstreckung (die Wiedererlangung des Gezahlten) wieder gefährdet werde, kann verlangen, daß die Zahlung in das gerichtliche Depositum genommen und dem Kläger nur gegen Sicherheitsleistung ausgeliefert werde.

Wird in Beziehung auf die Verfolgung zum Separatverfahren verwiesener illiquider Einreden die Deponirung der gezahlten Summe oder eines Theils vom Beklagten gefordert, so hat derselbe gleichzeitig den Grund seiner Ansprüche, wie bei Arrestanlagen wahrscheinlich zu machen und binnen vier Wochen, von der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses an, bei Verlust seiner Rechte auf das Depositum oder die bestellte Sicherheit, das Prozeßverfahren selbst einzuleiten.

4. Bremen, Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849.

§ 20. Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Widerklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

5. Hannover, bürgerl. Prozeß-Ordnung v. J. 1850. Tit. III.

§ 485. Der Beklagte kann, im Falle der Verweisung seiner illiquid gebliebenen Einreden und Dupliken zur besondern Ausführung, vor geleisteter Zahlung hinreichende Sicherheit für den Betrag verlangen, oder in deren Ermangelung denselben einstweilen deponiren. Auf Antrag des Klägers ist jedoch die bestellte Sicherheit aufzuheben, bezüglich der deponirte Betrag dem Kläger zu verabfolgen, wenn der Beklagte versäumt, den vorbehaltenen An-

spruch binnen einer Frist von zwei Wochen, abgerechnet von der beschafften Sicherheitsbestellung oder Deposition geltend zu machen.

§ 490. N. 6. Die im § 485 gedachte Sicherheitsleistung oder einstweilige Deposition kann vom Gerichte nur in dem Falle verfügt werden, wenn es mit dem Beklagten dafür hält, diesem werde im Falle des endlichen Obsiegens ohne diese Maßregel ein unersetzlicher Schaden erwachsen.

6. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 7. Juni 1849.

§ 18. Der Beklagte ist in keinem Falle berechtigt, von dem Kläger wegen der Prozeßkosten, zu deren Ersatz derselbe verurtheilt werden könnte, Sicherheit zu verlangen.

§ 24. Hat der Beklagte gegen ein verurtheilendes Erkenntniß Rechtsmittel eingelegt, oder eine mit den Erfordernissen einer Arrestklage ausgestattete Widerklage erhoben, so kann er verlangen, daß die zu bezahlende Summe bei der zuständigen Behörde hinterlegt, und nur gegen hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz dem Kläger ausgeliefert werde.

7. Lippe-Detmold. Wechselprozeßgesetz v. 5. Juli 1849.

§ 13 wörtlich wie § 13 bei Braunschweig vorst. sub N. 3 S. 162.

8. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ III. N. 6. Auch im Falle der Verweisung von Einreden des Beklagten zum besondern summarischen Verfahren (N. 5) tritt die wechselmäßige Hülfsvollstreckung (§ VI) ein, jedoch nur in dem Maße, daß der Beklagte zum gerichtlichen Depositum, an den Kläger selbst aber nur gegen rechtsgenügliche Caution wegen der Wiedererstattung zu zahlen schuldig ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 11. März 1837.

§ V. 1. Der verurtheilte Beklagte kann jedoch nach einer von ihm eingelegten Appellation einstweilen nur dahin angehalten werden, den Betrag gerichtlich zu deponiren, zur Zahlung an den Kläger ist er nur gegen Cautionsleistung verpflichtet. (Vgl. § 21 des Rechtsmittelgesetzes.)

9. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 38 s. vorstehend ad § 20 S. 157.

10. Sachsen-Altenburg, Wechselordnung v. J. 1750. Cap. V.

§ 13 s. vorst. ad § 20 S. 158.

11. Sachsen-Coburg, Ausführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849.

§ 18 conform mit § 13 ad N. 3 Braunschweig.

12. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 278 s. vorst. § 20 S. 160.

13. Waldeck, Wechselprozeßordnung vom 30. Mai 1849.

§ 14 conform mit § 13 vorst. sub 3 Braunschweig.

14. Württemberg, Wechselordnung v. 24. März 1759. Cap. VI.

§ 20. Jedoch, wenn der Kläger in Unsern Ländern nicht hinlänglich angesessen und der Beklagte klare oder doch einigermaßen bescheinigte, rechtmäßige Ursache zu einer Widerklage hat, soll der Kläger angehalten werden, wegen der Widerklage genugsame Bürgschaft innerhalb Landes zu bestellen. Wollte oder könnte er dieses nicht thun, solle zwar nichts desto weniger gegen den Beklagten nach dem Wechselrechte verfahren, das Geld aber dem Kläger nicht abgefolgt, sondern bis zum Ausgange der Widerklage so hinterlegt werden, daß der Kläger dessen vollkommen gesichert sei.

15. Oesterreich.

Die Execution zur Sicherstellung (Deposition) kann dem Kläger bewilligt werden in folgenden drei Fällen:

a. noch während der Verhandlung des Wechselprozesses,

b. im Verfolge eines Urtheils,

c. im Verfolge eines gerichtlichen Vergleichs.

ad a. Verordnung vom 25. Januar 1850. N. 52.

§ 8. Dem Kläger ist ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen. [1])

---

1) Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 19. April 1855. N. 75.

§ 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§ 14. Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§ 15. Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Appellationsurtheils bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

Zur Sicherung des Zweifels, ob die Execution zur Sicherstellung gegen den Wechselschuldner schon vor Ablauf der in dem Zahlungsauftrage gegebenen dreitägigen Frist angesucht werden könne, findet das Justizministerium Folgendes zu erklären: Da nach § 5 der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850 (N. 52 d. R.-G.-Bl.) § 4 der Justizministerial-Verordnung vom 31. März 1850 (N. 125 d. R.-G.-Bl.) dem belangten Schuldner die Execution nur mit Ertheilung eines dreitägigen Termines zur Leistung der Zahlung anzudrohen ist, so kann wider denselben vor Ablauf dieser dreitägigen Frist eine Execution überhaupt, mithin auch die Execution zur Sicherstellung nicht bewilligt werden.

Dagegen ist nach Ablauf dieser Frist, wenn der Wechselschuldner während derselben seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei Gericht angebracht hat, dem Kläger, ungeachtet der über diese Einwendungen anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen in Gemäßheit des § 8 der Justizministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1850 N. 52 des R.-G.-Bl. (§ 7 der Justizministerial-Verordnung v. 31. März 1850 N. 125 des R.-G.-Bl.) die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

ad b. Die Execution auf Sicherstellung kann erfolgen in Gemäßheit eines darauf lautenden Urtheils:

1. gegen den Hauptschuldner (Acceptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels) wenn er vor der Verfallzeit unsicher wird (Art. 29 u. Art. 98 § 4 d. W.-O.)

2. im Regreßwege gegen die Vormänner

aa. wegen Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers bei eigenen Wechseln (Art. 29 u. Art. 98 § 4) und

bb. bei gezogenen Wechseln, wenn die Annahme des Wechsels nicht zu erhalten ist (Art. 25 d. W.-O.)

ad c. Verordnung v. 25. Januar 1850. N. 52.

§ 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

Abschnitt 9.

Von den Fristen und Rechtsmitteln.

§ 22. Von den Fristen.

Im Wechselprozeß sind die Fristen, binnen welchen die Rechtsmittel einzulegen sind, in der Regel peremtorisch und nicht erstreckbar; die kürzeste Frist sind 24 Stunden, dann gewöhnlich 3 Tage, die längste 8 bis 10 Tage. Specielle Bestimmungen hierüber sind in den einzelnen Partikulargesetzgebungen folgende enthalten:

1. Bayern. a. Gesetz die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg betreff., v. 11. Septbr. 1825. [1])

§ 1. Alle Berufungen gegen Erkenntnisse oder Entschließungen des Wechselgerichts erster Instanz (zu Augsburg) an das (dor-

1) Dieses Gesetz ist mittelst Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 17. Novbr. 1837 auf alle Wechsel- und Merkantilgerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, mit Ausnahme der Stadt Nürnberg und derjenigen Bezirke, in welchen als Bestandtheilen der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth die preußische Gerichtsordnung gilt, als in Kraft bestehend erklärt.

tige) Wechsel-Appellationsgericht müssen binnen einer Nothfrist von acht Tagen, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfängt, ohne Abrechnung eines Feiertages, wenn dieser gleich auf den letzten Tag fällt, bei dem Wechselgerichte erster Instanz bei Strafe der Desertion übergeben werden.

§ 2. Das Gericht erster Instanz hat den Parteien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Reichsthalern, Abschrift von dem gefällten Erkenntnisse und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

Ferner hat es bei gleicher Ordnungsstrafe die Berufungsfrist binnen 24 Stunden dem Appellaten mitzutheilen, dem es freisteht, binnen sechs Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, eine Ueberverantwortung, bei Strafe des Ausschlusses, bei demselben Gericht zu überreichen.

§ 3. Ohne eine Inrotulation der Akten anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bei der oben § 2 festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Akten nebst der ebenfalls eingekommenen Ueberverantwortung in Zeit von längstens drei Tagen von Zeit der Ueberreichung dieser Ueberverantwortung oder vom Ausflusse des oben § 2 hierfür gestatteten gesetzlichen Termins an das Wechsel-Appellations-Gericht einzusenden.

b. Preuß. Ger.-Ordnung. Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 34. Zur Einwendung dieses Rechtsmittels ist die gewöhnliche Frist von zehn Tagen zuläßig; doch kann der Appellant dieselbe, wie in andern Prozessen, verkürzen, und sich damit auch früher melden.

2. Braunschweig, Wechselprozeß-Ordnung vom 11. Januar 1849.

§ 12. Die Einlegung (des Rechtsmittels) muß binnen drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Rechtfertigung beträgt acht Tage.

Auch haben die Gerichte in der Instanz der Rechtsmittel die Fristen für die Verhandlungen der Parteien nicht über acht Tage auszudehnen und alle Verfügungen und die Erkenntnisse jedesmal binnen acht Tagen abzugeben.

3. Frankfurt a/M.

Nach dem Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen

Rechtssachen v. 7. Novbr. 1848 ist nach § 50 die Frist zur Berufung gegen Erkenntnisse erster Instanz auf 10 Tage, nach § 62 die Nothfrist zur Adhäsion des Appellaten (Provocaten) auf acht Tage und nach § 64 die Nothfrist für den Antrag des Appellaten auf Aktenversendung gleichfalls auf acht Tage festgesetzt.

4. Hamburg, Handels-Ger.-Ordn. v. 15. Decbr. 1815.

Nach Art. 36 beträgt die Frist zur Appellation resp. in Contumazialfällen zur Restitutions-Nachsuchung bei Summen unter 500 Mark Banko oder 625 Mark Courant — 3 Tage, nach Art. 37 bei Summen von diesem Betrage oder darüber zur Einlegung und Einführung — 6 Tage.

5. Hessen-Darmstadt, Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 4. Juni 1849 für Starkenburg und Oberhessen.

§ 33. Jedes Rechtsmittel muß binnen einer unerstrecklichen Nothfrist von vier Wochen, von dem Ablauf der zehntägigen Frist der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Erkenntniß erlassen hat, gerechtfertigt werden.

Die Frist der Einsendung der Akten an den höheren Richter, wie sie durch das einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens betreffende Gesetz vom 30. August 1848 Art. 14 bestimmt ist, wird bei dem Wechselverfahren auf drei Tage herabgesetzt.

6. Lippe-Detmold, Wechselprozeßgesetz vom 5. Juli 1849.

§ 12 wie vorst. § 12 bei Braunschweig.

7. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung vom 14. Juni 1849.

§ VII. N. 2. Die Einlegung (der Rechtsmittel) kann im Termine selbst mündlich geschehen, die schriftliche Einlegung muß binnen einer Nothfrist von drei Tagen erfolgen. Wenn die Beschwerden nicht gleich bei der mündlichen Einlegung speciell angegeben werden, so muß solches binnen dieser Nothfrist nachgeholt werden. Ein Zeugniß über die erfolgte Einlegung ist nur auf Antrag zu ertheilen.

3) Dem vermeintlich Beschwerten steht frei, binnen derselben Frist beim bisherigen Gerichte eine Rechtfertigung zu übergeben, welche dem Gegner mitzutheilen ist. Später übergebene solche Vorträge sind zurückzugeben.

8. Nassau, Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 7. Novbr. 1848.

§ 33. Die Appellation gegen das Erkenntniß muß innerhalb der zehntägigen Nothfrist angezeigt und binnen 14 Tagen vom Ablauf dieser Frist gerechtfertigt werden.

Das Erkenntniß ist binnen 14 Tagen zu erlassen.

9. Oesterreich. a. Just.-Minist.-Verordn. v. 25. Jan. 1850. N. 52.

§ 12. d. Appellations- und Revisions-Anmeldungen, sowie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide erster und zweiter Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheils oder des Bescheides zu überreichen.

§ 25. Im Wechselprozesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage angesehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf die Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag.

b. Allerh. Verordn. v. 18. Octbr. 1845 über das summarische Verfahren.

§ 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden.

§ 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen.

10. Preußen.

Gegen ein Erkenntniß erster Instanz steht beiden Theilen, sofern der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thaler beträgt (§ 40 der Verordn. v. 1. Juni 1833), vom Tage der Zustellung ab, binnen drei Tagen die Appellation offen, diese muß aber binnen dieser Frist bei dem Gerichte erster Instanz nicht blos angemeldet, sondern auch gerechtfertigt werden. (§ 27 der Verordn. v. 21. Juli 1846.)

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zum End-Urtheil über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höhern Instanz eingebracht werden. (§ 34 der Verordnung v. 21. Juli 1846.)

Gegen Erkenntnisse zweiter Instanz, gegen welche kein ordent-

liches Rechtsmittel Statt findet, ist bei Objekten über 50 Thaler binnen 3 Tagen noch die Richtigkeitsbeschwerde zulässig. (Deklar. d. Verordn. v. 14. Decbr. 1833. Ges.-Samml. S. 126 ff. Art. 1 und § 27 der Verordn. v. 21. Juli 1846.)

11. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 34. Die Einwendung der (§ 33) erwähnten Rechtsmittel mit Einschluß der Oberappellation muß bei deren Verlust binnen zehn Tagen von der Stunde der Publication des betreffenden Erkenntnisses an erfolgen.

12. Königreich Sachsen, Wechselprozeß-Gesetz vom 7. Juni 1849.

§ 48. Der von dem Richter ertheilte Bescheid wird in zehn Tagen rechtskräftig, wenn dawider ein Rechtsmittel nicht eingewendet wird.

13. Sachsen-Coburg, Einführungs-Verordnung vom 27. Juni 1849.

Nach § 17 muß die Einlegung der Berufung innerhalb drei Tagen, die Rechtfertigung innerhalb acht Tagen folgen.

14. Sachsen-Weimar, Wechselordnung v. 20. April 1819. Abschn. IV.

Nach §§ 259—262 beträgt die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Rechtsmittel 10 Tage, für die Gegner zur Gegenschrift 8 Tage.

15. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 274. Die Fristen zur Einbringung der Sätze, De- und Gegendeduktionen im Läuterungs- und Appellationsverfahren sind auf acht Tage beschränkt.

16. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung v. 30. Mai 1849.

§ 13. Die Einwendung der Rechtsmittel muß innerhalb drei Tagen erfolgen.

Die Frist zur Rechtfertigung (bei den Obergerichten zur Einführung und Rechtfertigung) beträgt 8 Tage.

Hiernach ist in nicht appellabeln Sachen der Termin zur Rechtfertigung der Revision zu bestimmen.

Würde die achttägige Frist an einem Sonn- oder Festtage ab-

laufen, so ist der Rechtfertigungstermin auf den folgenden Wochentag anzuberaumen.

In der Instanz der Rechtsmittel sind auch die Termine und Fristen für die weiteren Verhandlungen der Parteien nicht über acht Tage herauszurücken, bezw. auszudehnen. Die Erkenntnisse sind innerhalb acht Tagen nach Eingang der Acten bezw. nach deren Schluß abzugeben.

§ 23. Von den Rechtsmitteln überhaupt, insbesondere der Appellation, Berufung, Läuterung, Recurs und deren Suspensivkraft.

Gegen die Erkenntnisse erster Instanz findet, mit Ausnahme Württembergs, nur resp. mit einigen Ausnahmen bezüglich des zu geringen Klag-Objekts, das Rechtsmittel der Appellation, Berufung, Läuterung oder des Recurses in der Regel statt. Diese Rechtsmittel haben jedoch gewöhnlich keine Suspensivwirkung. Es bestimmen hierüber

1. Anhalt-Dessau u. Cöthen. Anhang zur Prozeß-Ordnung v. J. 1850.

§ 31. Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen finden zwar die nämlichen Rechtsmittel, wie im ordentlichen Prozesse Statt, sie haben jedoch keine Suspensivwirkung.

Rücksichtlich des Verfahrens über die eingelegten Rechtsmittel kommen die Vorschriften des § 9 und 10 über das Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen (N. III Cap. IX) [1] zur Anwendung, wenn auch die im Wechsel verschriebene Summe den Betrag von 50 Thaler übersteigt.

2. Bayern.

a. Landtags-Abschied v. 1. Juli 1856. Abschn. III B. § 27.

1. Die Berufung in Wechselsachen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde in der Hauptsache fünfzig Gulden nicht erreicht, ist nicht zuläßig.

2. Selbstständige Berufung findet in Wechselsachen nur statt:

a. gegen Bescheide, wodurch die Klage ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz so, wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gericht abgewiesen wird;

b. gegen Erkenntniß auf Ableistung eines Eides;

---

1) Das Verfahren ist ein abgekürztes, ganz summarisches.

c. gegen alle Endurtheile und

d. gegen Beschlüsse über die Art der Execution.

Unzulässige Berufungen hat das Gericht I. Instanz mittelst motivirter Entschließung abzuweisen.

b. Wechsel-Gerichts-Ordnung v. 1785. Cap. IX.

§ 4. Sobald Bericht und Akten abgefordert worden, hat

1. die erste Instanz solche zur zweiten innerhalb 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls ist dieser auf Anrufen des Appellanten die Aktenversendung unter einem Termine von 3 Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufordern. Die Akten dürfen

2. auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr soll gleichwohl vom Appellanten executive beigetrieben werden.

§ 5. Die Appellation oder der introduzirte Recurs vom Wechsel-Gericht erster zur zweiten Instanz hat effectum suspensivum.

c. Augsburger Wechsel-Ordnung v. 1775. Cap. X.

§ 13. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Execution keineswegs gehemmt und derselben nur quoad effectum devolutivum Statt gegeben werden.

d. Nach § 17 der Nürnberger Appellations-Gerichtsordnung v. J. 1802 findet in Wechselsachen eine Appellation nicht statt, sondern nur die Richtigkeitsbeschwerde und der Recurs.

e. Prozeß-Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 27.

§ 31. Wider das Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation, doch nur insofern offen, [1] als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können.

§ 32. Der Kläger kann also nur darüber, daß dem ausgeklagten Instrumente die Wechselkraft abgesprochen, oder daß der Beklagte zur eidlichen Diffession verstattet, oder daß ein von demselben entgegengesetzter Einwand für liquid, welches er doch nicht sei, angenommen worden; sowie der Beklagte nur darüber, daß der Richter erster Instanz dem eingeklagten Instrumente Wechselkraft beigelegt, oder ihn zu der offerirten eidlichen Diffession nicht verstattet, oder einen von ihm entgegengesetzten Einwand als illiquid verworfen habe, Beschwerden anbringen.

---

1) cf. Erk. d. Ob.-App.-Ger. zu München v. 16. Decb. 1851 vorst. S. 84 Anm.

§ 33. Die Appellation hat in Ansehung des Beklagten nur effectum devolutivum dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten werden kann.

§ 35. Die Anmeldung selbst muß bei dem Gerichte der ersten Instanz ebenso wie die Anbringung der Klage von dem Appellanten oder durch einen zuläſſigen Bevollmächtigten geschehen.

§ 36. Das Gericht muß den Appellanten mit seinen Beschwerden und was er zur Unterstützung derselben anführt, zum Protokoll vernehmen und sodann den Appellanten, unter Zufertigung einer Abschrift von besagtem Protokolle, auf einen kurzen, nicht leicht über 48 Stunden hinauszusetzenden Termin, durch den Gerichtsboten, mittelst Abschrift des Decrets, in welchem die erforderliche Warnung über die rechtlichen Folgen des Außenbleibens auszudrücken ist, mündlich vorladen lassen.

§ 37. Bleibt der Appellat in diesem Termin außen, so wird angenommen, daß er auf die Acten erster Instanz submittire; und es wird also mit deren Absendung zum Spruche nach der unten folgenden Vorschrift, oder wenn von dem Appellanten neue Fakta oder Beweismittel angegeben worden, mit deren Instruktion in contumaciam verfahren.

§ 38. Erscheint hingegen der Appellat, so wird er, gleich dem Appellanten mit dem, was er etwa zur Widerlegung der erhobenen Beschwerden und zur Bekräftigung des vorigen Erkenntnisses vorzubringen hat, von dem instruirenden Deputirten zum Protokolle vernommen, und mit der Instruktion der Appellation verfahren.

§ 39. Bei dieser Instruktion sind neue Thatsachen und Beweismittel nur in eben dem Maaße zuläſſig, als dergleichen in der ersten Instanz nach gesetzlicher Vorschrift hätten stattfinden können. Einwendungen und Thatsachen, die nicht im Termin selbst liquid zu machen sind, gehören ebenso, wie diejenigen, welche in erster Instanz vorkommen, zur Separatverhandlung; und überhaupt müssen die für die erste Instanz § 20—29 ertheilten Vorschriften auch bei Instruktion der Appellation beobachtet werden.

§ 40. Sind beide Theile mit rechtsverständigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen und sind keine neuen Thatsachen oder Beweismittel aufzunehmen, so kann der Appellant statt der mündlichen Anmeldung und Vernehmung zum Protokolle, sogleich innerhalb der § 34 bestimmten Frist eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden gegen das erste Urtheil einreichen, welche dem

Appellaten zur schriftlichen Beantwortung binnen einer nicht leicht über drei Tage hinauszusetzenden Frist zugefertigt, und mit dem Ablaufe dieser Frist, die Gegendeduction komme ein oder nicht, die Instruktion des Appellatorii für geschlossen angenommen wird.

§ 41. Nach geschlossener Instruktion müssen die Acten unverzüglich zum Spruche befördert und bei deren Einsendung an den Appellationsrichter ausdrücklich bemerkt werden, daß sie eine Wechselsache zum Gegenstande haben.

§ 42. Der Appellationsrichter ist schuldig, längstens in acht Tagen nach Einbringung der Acten das Erkenntniß abzufassen, und an den vorigen Richter zur Publikation zu remittiren.

3. Braunschweig, Wechselprozeß-Ordnung vom 11. Jan. 1849.

§ 12. Gegen das Erkenntniß finden die überhaupt zuläßigen Rechtsmittel, jedoch ohne Suspensivwirkung statt.

4. Bremen, Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849.

§ 31. Rechtsmittel haben im Wechselprozesse keine Suspensiv-Wirkung.

5. Frankfurt a/M. Interim. Prozeß-Ordnung vom 30. December 1819. Cap. III.

Art. 105. Gegen wechselrechtliche Verurtheilungen hat die Appellation keine aufschiebende Wirkung. Wenn jedoch eine, der Wechselklage entgegengesetzte, im Wechselprozesse sonst zuläßige Einrede verworfen, auf Zahlung erkannt und dagegen die Appellation eingelegt worden ist, so darf der appellirende Wechselschuldner nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrags, zur wirklichen Zahlung an den Kläger aber, nur gegen von demselben zu leistende hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz angehalten werden.

6. Hamburg, Handelsgerichts-Ordnung vom 15. December 1815.

Art. 36. Gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts findet bei allen Klagen, deren Hauptsumme nicht den Belauf oder Werth von 500 Mark Banko oder 625 Mark Courant übersteigt, keine Appellation statt.

Art. 37. Uebersteigt die Hauptsumme der Klage den Werth von 500 Mark Banko oder 625 Mark Courant, so findet die Appellation nicht nur gegen End-Urtheile, sondern auch gegen

solche interlocutorische Urtheile Statt, welche schon wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen und eine solche Beschwerde zufügen, die bei der Appellation vom Endurtheile nicht wieder reparirt werden kann. Sie findet in solchen Fällen auch wider in contumaciam ergangene Urtheile Statt.

7. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Ordnung v. 4. Juni 1849, für Starkenburg u. Oberhessen.

§ 24. Weder Rechtsmittel noch einfache Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

Hat jedoch der Beklagte gegen ein verurtheilendes Erkenntniß Rechtsmittel eingelegt, oder eine mit den Erfordernissen einer Arrestklage ausgestattete Widerklage erhoben, so kann er verlangen, daß die zu bezahlende Summe bei der zuständigen Behörde hinterlegt und nur gegen hinreichende Sicherheit für den allenfallsigen Rückersatz an den Kläger ausgeliefert werde.

§ 33. Bei Verfolgung eines Rechtsmittels oder einer außergerichtlichen Beschwerde gegen Erkenntnisse in Wechsel-Klagsachen bedarf der öffentliche Anwalt keiner besondern Vollmacht, wenn er bereits in früherer Instanz Vollmacht beigebracht hat.

8. Lippe-Detmold, Wechselprozeß-Ordnung vom 3. Juli 1849.

§ 12 Alinea 1 wie vorst. bei Braunschweig.

9. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ V. 1. Alle in Wechselsachen erfolgten Erkenntnisse und Erlasse sind sofort vollstreckbar. Kein Rechtsmittel gegen dieselben hat aufschiebende Wirkung.

Der verurtheilte Beklagte kann jedoch nach einer von ihm eingelegten Appellation einstweilen nur dahin angehalten werden, den Betrag gerichtlich zu deponiren; zur Zahlung an den Kläger ist er nur gegen Cautionsleistung verpflichtet.

§ VII. 1. Gegen Erkenntnisse der Niedergerichte, der Justiz-Kanzleien und der übrigen Gerichte, von welchen die Appellation unmittelbar an das Ob.-App.-Gericht geht, sind Querel und Appellation die allein zulässigen Rechtsmittel und wird auch in Fällen, wo der Streitgegenstand unter zweihundert Thaler N. ²/₃ an Werth ist, die Appellation anwendlich.

Hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Rechtsmittel behält es bei den Vorschriften des § 1 der Verordnung, betreffend die Rechts-

mittel in Civilsachen und in nicht criminellen Strafsachen vom 20. Juli 1840 das Bewenden.

4) Es sind nämlich nach Ablauf dieser Frist (von 3 Tagen s. vorst. N. 2. u. 3 S. 168), unter der Voraussetzung, daß das Rechtsmittel prozessualisch statthaft ist, die Acten von Amtswegen an das höhere Gericht einzusenden, jedoch in Abschrift, insoferne und insoweit sie nicht entbehrt werden können. Beide Parteien sind von der erfolgten Einsendung in Kenntniß zu setzen.

5) Eine Einführung bei dem höheren Gerichte fällt hinweg. Jede schriftliche Rechtfertigung bei demselben ist unzulässig.

6) Dagegen bleibt der Partei, gegen welche das Rechtsmittel gerichtet ist, unbenommen, eine schriftliche Entgegnung auf die ihr mitgetheilte Rechtfertigung (N. 3) bei dem höheren Gerichte einzureichen.

7) Letzteres hat sofort nach dem Eingange der Acten über die Erheblichkeit der Beschwerden die genaueste Prüfung anzustellen, mithin nach Befinden sofort zu bestätigen.

8) Wenn eine sofortige Verwerfung der Beschwerden aus dem Grunde ihrer Unerheblichkeit nicht anwendlich erscheint, und selbige sich zur Appellation eignen, so ist allemal ein möglichst naher Termin zur mündlichen Rechtfertigung und Entgegnung, sowie zur etwaigen weitern mündlichen Verhandlung bis zum Schlusse und zur demnächstigen Abgabe des Erkenntnisses anzuberaumen.

Nur wenn keine der Parteien im Termine erscheinen sollte, beruht die Sache bis auf weiteren Antrag.

9) Wenn dagegen die Beschwerden nur zur Querel geeignet sind, so ist in der Regel sofort auf die Acten, so wie sie liegen, bestätigend oder abändernd zu erkennen. Es steht jedoch zum Ermessen, aus genügender Veranlassung auch in solchen Fällen einen vorgängigen Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen.

12) Jedem vermeintlich Beschwerten bleibt nach Einlegung eines Rechtsmittels unternommen, aus besonders dringenden Gründen bei dem höheren Gerichte auf eine Hemmung des Verfahrens des bisherigen Gerichts anzutragen. Er muß jedoch ein Zeugniß über die Einlegung, so wie eine genügende Bescheinigung, nöthigenfalls durch vollständige Manualacten beibringen.

13) Die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren (§ V) finden auch auf die Rechtsmittel-Instanz geeignete Anwendung.

10. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung v. 7. November 1848.

§ 33. Gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile findet die Appellation an die dritte Instanz nicht Stait.

§ 34. Die Vollziehung eines verurtheilenden Erkenntnisses wird durch die Appellation nicht gehemmt. Jedoch kann auf den Antrag des Verurtheilten, nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Falles, von dem Richter, gegen dessen Erkenntniß die Appellation ergriffen worden, dem Appellaten, welcher Zahlung empfangen soll, Sicherheitsleistung auferlegt, und in Ermangelung derselben die gerichtliche Deposition des Betrages verfügt werden.

11. Oesterreich.

1. Gegen ein im Wechselprozesse ergangenes Urtheil kann die Appellation und Revision mündlich oder schriftlich angemeldet werden. (Allh. Verord. v. 18. Octb. 1845 § 44.)

2. Appellations- und Revisionsbeschwerden sind mit der Appellations- und Revisionsanmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. Abgesondert später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen. Appellations- und Revisionseinreden werden nicht zugelassen. (a. a. O. § 44 u. 50.)

3. Wenn Appellation und Revision in gehöriger Zeit ergriffen worden, sind die Acten sogleich durch einen eigenen Bericht der höheren Behörde vorzulegen (a. a. O. § 48 u. 50.)

12. Oldenburg, Einführungs-Gesetz vom 31. März 1849. Abschn. IV.

Art. 121. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 122. Nach Einlegung eines Rechtsmittels werden die Acten, nöthigenfalls selbst unter Zurückbehaltung von Abschriften, an den Oberrichter eingesendet, welcher, unter Vorladung auch des Appellaten, einen nahen Termin zur Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerden bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels ansetzt.

Art. 123. Die Bestimmung des Art. 120 (s. vorst. S. 145) gilt auch für die Instanz der Rechtsmittel.

13. Preußen.

1. Die Appellation kann mündlich zum Protokoll erklärt, oder eine besondere Rechtfertigung eingereicht werden, letzteren Falls muß die Schrift in der Regel von einem Rechtsanwalt unterzeichnet, oder doch legalisirt sein. Nur öffentliche Behörden und solche Per-

sonen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung, sowie deren Beantwortung, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen. (§ 27. § 21. der Verordnung v. 21. Juli 1846.)

2. Die Appellation ist nur soweit zulässig, als die erhobenen Beschwerden mit der Natur des Wechselprozesses bestehen können. (A. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 § 31.)

3. Der Kläger kann also nur darüber, daß der Urkunde, aus welcher er geklagt die Wechselkraft abgesprochen, oder daß der Verklagte zur eidlichen Abläugnung verstattet, oder daß ein erhobener Einwand für erwiesen angenommen, was er doch nicht sei, die Appellation einwenden. Von Seiten des Verklagten erscheint sie nur dann zulässig, wenn er sich z. B. darüber beschwert, daß der erste Richter der eingeklagten Urkunde Wechselkraft beigelegt, oder ihn zu der angebotenen Abläugnung nicht verstattet oder einen von ihm erhobenen Einwand als illiquid verworfen habe. (A. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 § 32.)

4. Restitution findet in Wechselsachen nicht statt. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 27.)

5. Enthält die Appellations-Rechtfertigung keine Angabe der zur Unterstützung dienenden Beweismittel, und keine Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden, so wird angenommen, daß der Appellat sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe.

Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellations-Rechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im weiteren Verlauf der Sache nicht mehr geltend gemacht werden. (Verordnung v. 1. Juni 1833 § 41 u. 42.)

6. Sofort nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung schickt das Gericht erster Instanz die Acten an den Appellations-Richter und setzt die Parteien gleich jetzt davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellations-Rechtfertigung.

7. Der Appellations-Richter setzt einen möglichst nahen Termin zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, zu welchen die Parteien vorgeladen werden und zwar der Appellant unter der Warnung, daß alle von ihm in zweiter Instanz vorgebrachte, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen, für nicht angeführt erachtet und alle von dem Gegner vorgeführte Thatsachen, denen noch nicht aus-

drücklich widersprochen worden, für zugestanden, so wie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen. Der Appellat wird unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Außenbleiben die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten und die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren gehen würden. Zugleich sind beide Theile zu bedeuten, daß wenn sie beide ausbleiben sollten, auf die Acten, wie sie liegen, erkannt werden würde. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 27 u. 20 und Verordn. v. 1. Juni 1833 §§ 44—49.) Uebrigens können die von einer Partei in erster Instanz angebrachten neuen Thatsachen, welche in Folge des Contumacial-Verfahrens für nicht angebracht erachtet sind, in der zweiten Instanz von ihr benutzt und müssen vom zweiten Richter auch dann berücksichtigt werden, wenn sie auch in der Appellations-Rechtfertigung nicht wiederholt sind. (Präjud. d. Kgl. Ob.-Trib. zu Berlin v. 18. Octbr. 1845.)

8. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und auch darüber in einem Urtheil zu erkennen. (Verordn. v. 1. Juni 1833 § 50.)

9. Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellations-Gerichte einzureichen. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 27.)

10. Durch die Appellations-Anmeldung und deren Rechtfertigung, so wie durch die Beantwortung der Appellation, werden, wie in erster Instanz durch die Klage und Klagbeantwortung, die Grenzen bestimmt, innerhalb deren sich der Rechtsstreit in der zweiten Instanz bewegen soll. Neue Beschwerdepunkte dürfen nach Ablauf der Frist zur Appellations-Rechtfertigung nicht mehr aufgestellt, und Thatsachen zur Begründung der Appellation nicht mehr angeführt und ebenso wenig von Seiten des Appellaten zu deren Widerlegung nach Ablauf der Frist zur Beantwortung der Appellation vorgebracht werden.

Nur, wenn in der Appellations-Beantwortung eine neue thatsächliche Behauptung vorgebracht ist, steht dem Appellanten das Recht zu, im Termin zum mündlichen Verfahren auch seinerseits wieder neue Umstände oder Beweise zu deren Widerlegung anzu-

führen oder deren Aufnahme zu verlangen. (Instr. v. 27. Juli 1833 § 46, verb. mit den §§ 18 u. 20 der Verordn. v. 21. Juli 1846 u. § 41 ff. der Verordn. v. 1. Jan. 1833.)

11. Ist die Beantwortung eingegangen, oder darauf verzichtet, oder die dazu bewilligte Frist verstrichen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellations-Gericht. Ohne eine solche darf das Urtheil nicht abgefaßt werden. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 22 u. Verordn. v. 1. Juni 1833 § 48.)

12. Die Vorladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung können im Mangel anderer zum Empfang bestellten Machthaber giltig den Rechts-Anwälten behändigt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Prozeß-Praxis berechtigt sind und am Sitze dieses Gerichts wohnen. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 22 Satz 2.)

13. Der Vorsitzende des Appellat.-Ger. ernennt gleich nach Eingang der Akten einen Referenten, welcher in der öffentlichen Sitzung dem Vortrage der Parteien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlung voranschickt. (Verordn. v. 1. Juni 1833 § 49.)

14. Findet der zweite Richter, daß überhaupt kein wechselmäßiges Verfahren hätte stattfinden sollen, so muß er den Kläger mit der Wechselklage abweisen, ohne auf weitere Erörterung einzugehen. (A. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 § 43.)

15. Befindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an demselben Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellations-Gericht für ihre Machtgeber auftreten. (Verordn. v. 21. Juni 1833 § 52.)

16. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses zweiter Instanz sind mit den Akten dem Gericht erster Instanz zur ungesäumten Behändigung an die Parteien zuzufertigen. (a. a. O. § 51.)

17. Die eingelegte Appellation hat übrigens in Absicht der Vollstreckung des ersten Urtheils keinen Suspensiveffekt; es kann daher das erste Erkenntniß des eingelegten Rechtsmittels ungeachtet sofort zur Vollstreckung gebracht werden, indem die Appellation nur devolutiven Effekt hat. (A. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 § 33 u. Verordn. v. 1. Juni 1833 § 40.)

14. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz v. 5. März 1856.

§ 33. In Wechselsachen findet

1. der im § 1 A des Gesetzes vom 1. Januar 1846 vorgeschriebene Instanzenzug Statt, sofern der Hauptstamm des Klageobjekts über Einhundert Thaler beträgt;
2. im entgegengesetzten Falle tritt eine zweifache Instanz ein. Hiernach soll
   a. gegen Bescheide der Untergerichte in den von ihnen verhandelten Wechselsachen Berufung an Unsre Landesregierung, und, wenn eine der Unterbehörde durch Auftrag Unseres Consistoriums überwiesene Wechselsache in Frage steht (§ 15), an dieses Collegium zur letzten Entscheidung Statt haben;
   b. in den von den gedachten beiden Landeskollegien unmittelbar verhandelten Wechselsachen auf die gegen deren erste Entscheidung eingewendete Läuterung, muß das letzte Erkenntniß von einer auswärtigen Spruchbehörde eingeholt werden.

§ 35. Suspensivwirkung haben diese Rechtsmittel gegen verurtheilende Erkenntnisse nicht; die Vollstreckung der Hülfe wird daher durch deren Einwendung nicht gehemmt. Die im Executionswege erlangten Gelder werden jedoch bis zu erfolgter rechtskräftiger Entscheidung gerichtlich verwahrt.

§ 36. Sämmtliche Beschwerden sind bei Einwendung des Rechtsmittels sogleich vollständig auszuführen. Eine besondere Deduction findet nicht Statt.

Das Prozeßgericht hat die Einwendungsschrift dem Streitgegner unverzüglich zur Nachachtung und zu etwaiger Beibringung einer in jedem Falle bei der Oberbehörde einzureichenden Gegenschrift binnen achttägiger Frist in Abschrift mitzutheilen.

Unterbehörden müssen außerdem noch sofort die Akten an die betreffende Oberbehörde berichtlich einsenden. Letztere hat aber nach Ablauf der achttägigen Folgerungsfrist im Falle einer an sie ergangenen Berufung in zweiter Instanz zu erkennen, in Läuterungs- und Oberappellationsfällen die Versendung, beziehentlich Einschikkung der Akten, unverweilt zu verfügen.

15. Königreich Sachsen, Wechselprozeß-Gesetz vom 7. Juni 1849.

§ 48. Die erkannte Wechselhaft oder Hülfsauflage ist auch unerwartet der Rechtskraft sofort zu verfügen und hat ein dawider ergriffenes Rechtsmittel keine Suspensivkraft. Würde aber auf

das eingewendete Rechtsmittel ein reformatorisches Erkenntniß gefällt, so ist der Beklagte auch ungeachtet des wider diese Entscheidung eingewendeten Rechtsmittels, sofort ohne Anstand der Wechselhaft zu entlassen. Wird nach § 46 von einem Beklagten, gegen den Wechselhaft nicht, sondern nur Hülfsvollstreckung in das Vermögen statthaft ist, gegen den Bescheid ein zulässiges Rechtsmittel ergriffen, so ist mit wirklicher Hülfsvollstreckung bis zur Rechtskraft anzustehen.

16. Sachsen-Altenburg, Wechselordnung v. J. 1750. Cap. V.

§ 17. Läuterung kann gegen ein im Wechselprozeß gefälltes Erkenntniß, selbst wenn dieser in den Executivprozeß übergeleitet worden, nicht eingewendet werden. Eine gegen das Wechselverfahren und gegen Anlegung der Wechselhaft eingebrachte Appellation hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der gegen die Wechselhaft appellirende Beklagte die eingeklagte Forderungssumme gerichtlich deponirt und ebenso die vom Richter auf 10 bis 20 Thaler festzusetzenden Succumbenzgelder und Unkosten gleichzeitig mit erlegt, wo sodann erst die Wechselhaft sistirt wird.

Falls der Beklagte nach Aussetzung des Wechselprozesses wegen liquider Einreden und nach Eröffnung des Bescheides dagegen Appellation einlegt, so hat er ohne Aufforderung binnen der nächsten 3 Tage den Bericht, bei Verlust des Rechtsmittels abzulösen und das Gericht in derselben Frist die Akten mit Bericht einzusenden.

Beträgt das Streitobjekt unter 50 Thaler (Mandat v. 1. Juli 1841), so wird die Berufung von dem Obergericht als unstatthaft verworfen; beläuft sich der Betrag höher, so wird die Berufung von dem Obergerichte entweder sofort, oder falls die Erheblichkeit der Beschwerde zweifelhaft ist, erst nach Erlegung eines Succumbenzgeldes von 10 bis 40 Thaler angenommen, und darauf ein Termin zur Rechtfertigung der Appellation anberaumt, in welchem die Parteien, jede in zwei Sätzen, welche in Fristen von zwei Tagen, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage eingereicht werden müssen, mit einander zu verfahren haben.

17. Sachsen-Coburg, Einführungs-Ordnung vom 27. Juni 1849.

§ 17. Im Wechselprozeß findet als ordentliches Rechtsmittel nur die Berufung und zwar ohne aufschiebende Wirkung statt.

Die Berufung ergeht gegen Erkenntnisse der Untergerichte an das Justiz-Collegium zu Coburg, gegen die von dem Letzteren in erster Instanz gefällten Erkenntnisse an das Justiz-Collegium zu Gotha und ist in letzterer Beziehung nicht devolutiv.

Sie kann sowohl mündlich als schriftlich angebracht, muß aber stets bei dem Gerichte, welches das anzufechtende Erkenntniß ertheilt hat (judex a quo), und zwar binnen drei Tagen eingelegt werden.

Ist der judex a quo eine Unterbehörde, so hat dieser innerhalb acht Tagen das Duplicat der Berufung oder eine Abschrift davon, wenn sie mündlich eingewendet wurde, dem Provokaten mitzutheilen und innerhalb derselben Frist die Akten an das Justiz-Collegium zu Coburg einzusenden. Von Zeit der Einlegung des Rechtsmittels an läuft dem Provokaten eine nicht erstreckbare, achttägige präclusivische Frist zur Begründung. Das Justiz-Collegium entscheidet darauf sofort oder nachdem es die Parteien behufs einer nachträglichen mündlichen Erörterung oder nochmaligen Sühne vor sich beschieden hat.

Wird Berufung gegen ein von dem Justiz-Collegium selbst in erster Instanz ertheiltes Erkenntniß eingewendet, so ist vorerst abzuwarten, ob der Provokant innerhalb acht Tagen das Rechtsmittel schriftlich näher begründen werde. Alsdann wird das Duplikat der Berufung und der etwa beigekommenen Rechtfertigungsschrift dem Provokaten zugestellt und ihm überlassen, binnen achttägiger Frist eine Anfechtungsschrift zu den Akten zu geben, hiernach aber, es mag eine Schrift einkommen oder nicht, werden die Akten ohne Ansetzung eines Involutationstermins an das Justiz-Collegium zu Gotha zur Einholung des Provokationserkenntnisses übersendet.

Die hier gestatteten Fristen sind ebenfalls bei Strafe des Ausschlusses mit weiterer Ausführung oder Anfechtung der Rechtsmittel einzuhalten. Ihr Versäumniß gilt für Submission auf die Vorakten.

Alle Verfügungen der Gerichte, so wie die Erkenntnisse, sind jedesmal binnen acht Tagen abzugeben.

18. Sachsen-Gotha, Einführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 10. Im Wechselprozeß findet nur das Rechtsmittel der Berufung nach § 74 des Gesetzes über den unbestimmt summarischen

Prozeß N. 173 II. der Gesetzsammlung und zwar ohne aufschiebende Wirkung statt.

19. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung v. 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 259. Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen findet innerhalb der zehntägigen Nothfrist nur Statt: die Appellation an die Landesregierung und in schriftsässigen Angelegenheiten die Berufung an das Oberappellationsgericht, außer wenn die Summe der Hauptforderung nicht über 15 Thaler Cassecurs beträgt, welchenfalls statt der Oberappellation nur Läuterung und nochmaliges Erkenntniß beim Regierungs-Collegio mit Veränderung des Referenten eintritt.

§ 260. Keins dieser Rechtsmittel hat Suspensivwirkung, sondern es wird mit Vollstreckung der Hülfe fortgefahren. Die auf eine oder die andere Art eingekommenen Gelder werden aber gerichtlich verwahrt, bis ein Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

§ 261. Die Beschwerden müssen immer sogleich bei der Einwendung deducirt werden, worauf der Richter sofort dem Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der Einwendungsschrift Nachricht gibt und acht Tage nachher die Akten an die Oberinstanz einschickt, oder in schriftsässigen Sachen zugleich mit obiger Notification einen Inrolutationstermin auf acht Tage hinaus anberaumt, und dann mit der nächsten Post die Akten versendet.

§ 262. Dem Gegner steht es frei, innerhalb der im vorigen § bestimmten acht Tage, eine Gegenschrift einzureichen.

§ 263. Neue Beweise können in die Appellationsinstanz nicht gebracht werden.

26. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz v. 20. Februar 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 273. Gegen Erkenntnisse finden sowohl Läuterung als Appellation und die außerordentlichen Rechtsmittel Statt, jene wie diese unter den gesetzlichen Formen und Bedingungen.

§ 275. Insoweit das Erkenntniß den Verklagten in der Hauptsache nach Wechselrecht verurtheilt, hat keine Art von Rechtsmitteln Suspensiveffekt, ebenso wenig, wenn dieselben gegen die Ladung, das Wechselverfahren oder die Vollstreckung des Wechselarrestes gerichtet werden, es wäre denn, daß in dem zuletzt gedachten Falle der Verklagte die ganze Forderung des Klägers bei dem Prozeßgericht niederlegt, und daß ihm Einreden zur Seite stehen, rück-

sichtlich deren es ihm nachgelassen worden ist, eine Widerklage zu erheben.

§ 276. Diejenigen Gelder, welche ungeachtet der gegen das verurtheilende Erkenntniß eingewendeten ordentlichen Rechtsmittel, durch Vollstreckung der Hülfe in die Person oder das Vermögen des Verklagten inzwischen eingegangen sind, werden so lange beim Prozeßgerichte deponirt, bis eine rechtskräftige Entscheidung erfolgt ist.

21. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 13. Gegen das Erkenntniß finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne daß die Vollstreckung desselben aufgehalten wird, (ohne Suspensiveffekt) Statt.

§ 24. Von der Revision und Aktenversendung.

Die Revision findet blos im Gerichtsverfahren der 4 freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt a. M. an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Lübeck, ferner in Bayern, im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Ansbach und Bayreuth, nach Analogie Th. I. Tit. 27 der Allgem. Preuß. Gerichts-Ordnung, sodann in Preußen und in Oesterreich statt.

Aktenversendung erfolgt nur in bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Lübeck verhandelten Wechselstreitsachen und ferner bestimmt das

Wechselprozeß-Gesetz des Königreichs Sachsen v. 7. Juni 1849 in

§ 49. Im Wechselprozeß findet, außer in dem Falle eines darauf gerichteten Compromisses der Parteien, eine Aktenversendung nicht statt, sondern der Richter muß selbst Entschließung treffen.

Bezüglich Preußens ist noch anzuführen:

1. Gegen das Appellationsurtheil steht beiden Theilen die Revision offen, sofern nicht die beiden ersten Erkenntnisse gleichlautend sind und vorausgesetzt, daß der Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt. (Verordn. v. 14. Decbr. 1833 § 2.)

2. Für das Verfahren in der Revisions-Instanz finden die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung; es sind dabei jedoch die folgenden besonderen Vorschriften zu beachten:

1. Thatsachen zur Begründung der Revision, welche in der

Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht sind, dürfen später nicht vorgebracht werden;

2. wenn die Beantwortung der Revision binnen der bestimmten Frist nicht eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, soweit dieselben überhaupt noch zuläßig sind, für zugestanden erachtet.

3. Zur Anfertigung der Schriftsätze dritter Instanz sind, insofern solche von Rechts-Anwälten unterzeichnet sein müssen, ausschließlich die bei dem Ober-Tribunale angestellten Anwälte befugt. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 23.)

3. Für die mündliche Verhandlung und die darauf ergehende Entscheidung bei den Senaten des Ober-Tribunals ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, der Vorsitzende eingeschlossen, erforderlich, aber auch für alle Fälle genügend. (§ 24. a. a. O.)

4. Die für die Parteien aufgetretenen Sachwalter erhalten Abschriften des Urthel, welche dem Gerichte erster Instanz in Ausfertigung zur Verkündung übersandt werden. (§ 26 a. a. O.)

§ 25. Von der Restitution und Nichtigkeitsbeschwerde.

Bezüglich der Restitution als ein außerordentliches Rechtsmittel letzter Instanz bestimmt für

1. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung, vom 27. Juni 1849.

§ VII. 1. In Wechselsachen findet das Rechtsmittel der Restitution nur gegen Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts statt.

10. Auf die Einlegung des Rechtsmittels der Restitution beim Ober-Appellations-Gerichte ist ein möglichst naher Termin zur mündlichen Rechtfertigung und Entgegnung anzuberaumen, und ebenso wie bei der Appellation nach N. 8 dieses Paragraphen zu verfahren.

Die Einholung eines Rechtsgutachtens von einer Juristenfacultät findet nicht statt.

2. In Oesterreich enthält hinsichtlich des Rechtsmittels der Nullitätsbeschwerde der Wechselprozeß keine abweichenden Bestimmungen; bezüglich der Restitution bestimmt die

Justiz-Minist.-Verordnung vom 25. Januar 1850. N. 52.

§ 23. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum

Nachtheile einer Person, die in dem Hauptprozesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweise durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theil verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§ 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden und über beide mittelst eben desselben Urtheils zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

3. Preußen.

a) Gegen die Erkenntnisse zweiter Instanz, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel stattfindet, ist bei Objecten über 50 Thaler binnen drei Tagen noch die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig (Decl. v. 14. Decbr. 1833. Art. 1 u. 14. Ges.-Samml. S. 126 ff.), jedoch nur

1. wenn das angefochtene Urtheil einen Rechts-Grundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinn und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2. wenn es eine wesentliche Prozeß-Vorschrift verletzt. (§ 4 der Verordn. v. 14. Decbr. 1834.)

b) Als Verletzungen wesentlicher Prozeß-Vorschriften werden nur folgende Fälle betrachtet:

1. wenn dem Implorant derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der Beschwerde-Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letztern gar nicht oder nicht so zeitig bekannt geworden, daß er sich darüber hat erklären können; desgl. im Falle des § 2 N. 6 Tit. XVI. Th. I. d. A. G.-O.;

2. wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;

3. wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels oder sonst ein gesetzlicher Präclusivtermin überschritten und diese Ueberschreitung der Richter zugelassen hat;

4. wenn bei einem Gericht, welches als Collegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;

5. wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Partei bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

6. wenn derselbe einer der streitenden Parteien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;

7. wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;

8. wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht competent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen und auf den ihm vom Imploranten zeitig gemachten Einwand der Incompetenz keine Rücksicht genommen hat;

9. wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;

10. wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist.

Dieser Fall tritt ein:

a. wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;

b. wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Partei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalt dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Falle einer Beweisaufnahme, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel aufgestellt worden ist;

c. wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch solche beigelegt worden ist;

d. wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gesetze dies ausdrücklich gestatten. (A. G.-O. Th. I. Tit. XXIII. § 58.)

11. wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist;

12. wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen, oder ein gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;

13. wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Perhorrescenzgesuch, z. B. daß der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Curator einer Kasse Theil genommen, nicht beachtet hat;

14. wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§ 5 N. 10 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde haben begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist, und

15. wenn die in der Proz.-Ordn. Tit. XIII. § 10 N. 1—9 bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hierfür nicht angeführt worden sind.

c) Hat eine solche Verletzung (ad b vorst.) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Partei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst Statt gefundenen Prozeß-Verhandlung nicht gerügt, so soll dies als eine stillschweigende Entsagung angesehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden. (§ 6 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833.)

d) Die Nichtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifications-Resolutionen gestattet. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Recurs nach A. G.-O. Th. I. Tit. 26 § 18 und Cab.-Ordre v. 8. Aug. 1832 zulässig ist. (a. a. O. § 7 u. 8.)

e) Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf; es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstünde. (Proz.-Ordn. Th. I. Tit. XIV. § 8. Verordn. v. 14. Decbr. 1833. § 10. Declar. v. 6. April 1859 Art. 5.)

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

f) Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen 3 Tagen und zwar schriftlich, wenn der Implorant eine Privatpartei ist, mittelst eines von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden und die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, der Beweismittel und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. (Verordn. v. 21. Juli 1846 § 27.)

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vorschrift des § 5 N. 10 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833 gegründet, so muß diejenige Stelle der Akten, worauf die Beschwerde beruht, angegeben werden. (Verordn. v. 14. Decbr. 1833 § 11.)

Zur Ausarbeitung und Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden sind nur die bei dem Kgl. Ober-Tribunal zu Berlin angestellten Anwälte ausschließlich befugt.

g) Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Imploraten zur Beantwortung binnen der für die Einreichung vorgeschriebenen Frist mit der Warnung mitgetheilt, daß, wenn binnen derselben die Beantwortung nicht eingehe, angenommen werden würde, er begebe sich der Erwiderung und räume die angeführten Thatsachen ein. Die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde ist an keine besondere Form gebunden. (Declar. v. 6. April 1839 Art. 10.)

h) Sobald die Beantwortung erfolgt oder die dazu bestimmte Frist fruchtlos verstrichen ist, werden die Akten zum Spruch eingesandt und die Parteien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt. (Verordn. v. 15. Decbr. 1833 § 15.)

i) Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte. Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntnisse als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (a. a. O. § 5 N. 10 u. § 16.)

k) Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, compensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens, anderweitig definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Ver-

nichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige Instanz zurück, in welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des § 5 N. 1, 5 u. 6 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833 noch vor der Entscheidung über die Richtigkeit eine nähere Instruktion oder Beweisaufnahme nöthig befunden, so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernennt die Behörde, welche dem Resolute zu genügen hat, und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesendet werden soll.

l) Wird die Richtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzuweisen und der Implorant in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. (a. a. O. § 18.)

m) Das auf die Richtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefaßte Urtheil, aus welchem die Namen der Richter erhellen müssen, wird für jede der Parteien und für das Gericht bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem gedachten Gerichte zu übersenden, welches die Behändigung an die Parteien oder deren Stellvertreter statt der Verkündigung sofort zu veranlassen hat. (a. a. O. § 24 u. 45.)

n) Die Entscheidung über die Richtigkeitsbeschwerde wird ausschließlich dem Kgl. Ober-Tribunal beigelegt. (a. a. O. § 26.)

Abschnitt 10.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

§ 26. Von der Vollstreckung überhaupt.

In der Regel wird in den Erkenntnissen, namentlich in den Staaten, wo dem Kläger die Wahl freisteht, ob er die Hülfsvollstreckung in das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners vollziehen lassen will, oder wo vorzugsweise nur die erstere stattfindet, dem Beklagten die Befriedigung des Gläubigers in Haupt- und Nebenforderung innerhalb einer peremtorischen resp. Präclusiv-Frist von längstens 3 Tagen resp. auch nur von 24 Stunden

unter Androhung der Vollziehung der Hülfsvollstreckung aufgegeben.

In den Staaten, wo diese Hülfsvollstreckung vorzugsweise und ganz insbesondere im Vollzug des Personal-Arrestes beruht, tritt dieselbe sofort nach Publication des Erkenntnisses, oft selbst schon während des Ganges der Verhandlungen ein, ohne daß eine besondere vorherige Androhung erfolgt; in diesen Staaten erfolgt die Hülfsvollstreckung in das Mobiliar- oder Immobiliar-Vermögen gewöhnlich nur als Ausnahme gegen die Personen, gegen welche nach Art. 2 der A. D. W.-O. oder der sonstigen Partikular-Gesetzgebung der Personal-Arrest nicht in Vollzug gebracht werden kann.

In Bayern erfolgt dagegen die Hülfsvollstreckung nur gradatim zuerst in Mobilia und Activa, dann in die Immobilia und zuletzt bei Unzulänglichkeit der beiden ersten der Personal-Arrest.

Die Prozeßkosten werden gewöhnlich gleicherweise durch wechselmäßige Hülfsvollstreckung beigetrieben.

Der Gang der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung ist einerseits ein strengerer, andererseits aber auch, sowohl bezüglich der Pfändung selbst als des Verkaufs der Pfandobjekte ein rascherer als im Ordinär-Prozesse, da hier überall abgekürzte Termine eintreten.

Ist der Gläubiger, was wohl nur bei eigenen Wechseln vorkommen kann, durch Faustpfand für seine Forderung sichergestellt, so kann er vorzugsweise seine Befriedigung aus demselben insoweit suchen, daß er entweder die Uebereignung desselben für den Taxwerth oder den Verkauf desselben, und die Zahlung des Erlöses an ihn a conto seiner Forderung bei dem bezüglichen Gerichte beantragt.

Die Partikular-Wechselprozeß-Ordnungen bestimmen demnächst hierüber Folgendes:

1. Anhalt-Bernburg, Anhang der erläut. Prozeß-Ordnung v. J. 1724.

Nach § 12 dieses Anhanges (s. weiter unten sub § 28 A.) tritt die Verhaftung des Schuldners sofort nach Einreichung der gehörig substantirten Klage ohne vorherige Citation oder Vernehmung des Schuldners ein.

2. Anhalt-Dessau u. Cöthen, Anh. z. d. revid. Erläut. d. Proz.-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 27. Die Vollstreckung des ertheilten Erkenntnisses erfolgt

auf Antrag des Klägers sofort nach dessen Publication. Der Kläger hat unter allen Executionsmitteln die unbeschränkte Wahl, muß sich zwar darüber gleich im Termine erklären, kann jedoch auch in der Folge von dem Einen zu dem Andern übergehen.

3. Bayern. a. Wechselordnung v. 1783. Cap. VIII.

§ 6. Wird der Bescheid einmal mit Worten oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nämlich die Appellation, mehr übrig, erwächst er in rem judicatam und zieht die stracke Execution nach sich.

Cap. X. § 1. Sobald es auf die Execution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgeleiteten Klage, oder des in rem judicatam erwachsenen Urtheils ankommt, so soll die erste Instanz auf Antragen des Klägers die Execution mit dem Auftrage: die Contentirung inner drei Tagen zu machen, sonst sei in die Sperre gewilligt, bedrohen.[1])

§ 2. Sollte ein Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperre verwilligt, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: Fiat Sperre.

b. Augsburger Wechselordn. v. 1778. Cap. X.

§ 7. Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner alsofort

---

1) a. Soll auf den Antrag des Klägers als Mittel zur Hülfsvollstreckung die Art der Execution geändert werden, so muß bei jeder neuen Executionsart vor deren Realisirung deren Androhung gegen den Beklagten stattfinden.

Erk. d. W.- u. M.-G. II. Instanz zu München v. 3. Aug. 1838.

b. Kläger braucht nach der W.- u. M.-G.-O. Cap. X. § 1 und nach der konstanten Praxis in seinem Anrufen um Execution nur zu bitten, den Beklagten und Schuldner zu beauftragen, binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Sperre zu bezahlen. Eine Angabe specieller Executions- oder Sperrgegenstände bedarf es nicht, weil das Gesetz in § 3 l. c. et sq. selbst vorgeschrieben hat, wie die Sperre und Execution in Ansehung der Mobilien vorzunehmen ist, und in welcher Reihenfolge andere Gegenstände zur Execution zu ziehen sind.

Erk. d. Kgl. W.- u. M.-G. II. Instanz zu Freysing v. 12. Juli 1855. N. 2016. Zeitschr. f. G. u. R. in Bayern Bd. III. S. 117.

c. Bezüglich der Vollziehung fremdrichterlicher Erkenntnisse in Bayern bestimmt die Allerh. Verordn. v. 2. Juni 1811 (Reg.-Bl. S. 475), daß das Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen versehen, bei dem Kgl. Appellationsgerichte des Kreises, innerhalb dessen die Execution geschehen soll, anzubringen sei.

nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriedigt, soll die Execution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfänden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden. [1])

c. Nach der Nürnberger Handels-Gerichts-Praxis erfolgt nach Ablauf von 24 Stunden nach der Publication auf Anrufen des Klägers nach dessen Wahl die Execution entweder in das Vermögen des Beklagten oder gegen dessen Person durch Arrest.

d. Preuß. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 45. Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Executor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bei Publication des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern.

Erfolgt alsdann diese Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Executor den Schuldner unverzüglich, und ohne weitere Rückfrage, in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern.

§ 46. Dem Kläger steht frei, die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden könne.

4. Braunschweig, Wechselprozeßordnung vom 11. Januar 1849.

cf. § 11 vorsteh. ad Abschn. 7 § 18 S. 143.

---

1) Die Augsburger Wechselordnung enthält in Beziehung auf Ableistung des Manifestationseides eine ausdrückliche Bestimmung nicht, und es muß daher diese Frage aus dem subsidiären gewöhnlichen Prozeßrechte beurtheilt werden. Da nun nach letzterem einem Gläubiger die Berechtigung zugestanden wird, von dem Schuldner auch außer dem Falle des Universal-Concurses bei Singularexecutionen die Ableistung des Manifestationseides zu verlangen, so muß die gleiche Berechtigung auch dem Wechselgläubiger verstattet werden, weil er sich sonst in Fällen, in welchen die Verhängung des Personalarrestes gegen den Schuldner nicht zulässig ist, in einer schlechteren Lage befinden würde, als der gewöhnliche Gläubiger.

Erk. d. Kgl. Wechs.-App.-Ger. zu Augsburg v. 16. Januar 1855.

5. Bremen, Einführungsordnung vom 25. April 1849.

§ 26. Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

§ 27. Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar.

In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

§ 28. Die Vollstreckung wird von dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, außergerichtlich verfügt. Der Verkauf von Immobilien muß indeß vor dem Obergerichte nachgesucht werden.

§ 29. Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung oder sofort den Personalarrest verlangen, oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

6. Frankfurt a. M., Interim. Prozeß-Ordnung vom 30. Decbr. 1819.

Art. 101. Die Verurtheilung des Beklagten im Wechselprozeß hat die Wirkung, daß die Bezahlung — oder nach Umständen gerichtliche Hinterlegung des Betrages der zuerkannten Forderung — innerhalb 24 Stunden erfolgen und nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins, ohne einige Fristgestattung, auf Anrufen und nach der Wahl des Klägers, entweder mit Personalarrest gegen den Wechselschuldner oder mit der Execution in die bereitesten Zahlungsmittel vorgeschritten werden muß.

Art. 102. Die Eröffnung des Concursprozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten, hebt nicht allein das Wechselprozeßverfahren, sondern auch die Vollziehung des bereits ergangenen Wechselbescheides gegen den insolventen Schuldner auf.

7. Hannover, Bürgerl. Prozeßordnung v. 8. Novbr. 1850.

§ 567. Wird Jemand wegen einer wechselmäßigen Verpflichtung verurtheilt, so kann der Kläger darauf antragen, daß der

Beklagte so lange in Arrest gesetzt werde, bis derselbe Zahlung leistet.

Dieser Antrag kann sowohl nach Eröffnung des Urtheils als auch in der demselben vorhergehenden Verhandlung gestellt werden.

Mit dem Wechselarreste können die gegen das Vermögen gerichteten Zwangsvollstreckungsarten nach Maßgabe der darüber geltenden Bestimmungen verbunden in Anwendung gebracht werden.

Falls ein Wechselgläubiger durch die gegen das Vermögen gerichtete Zwangsvollstreckung völlig befriedigt wird, hat er ungesäumt die Entlassung seines Schuldners aus dem Arreste bei dem Gerichte zu beantragen, widrigenfalls er zur Schadloshaltung verpflichtet ist.

8. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Ordnung f. d. Provinzen Starkenburg u. Oberhessen v. 4. Juni 1849.

§ 23. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist demselben zugleich aufzugeben, daß er den Kläger binnen 24 Stunden bei Vermeidung der wechselmäßigen Hülfsvollstreckung befriedige.

§ 24. Alle in Wechselsachen erlassenen gerichtlichen Verordnungen und Urtheile sind sogleich vollstreckbar. Weder Rechtsmittel noch einfache Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§ 25. Leistet der Beklagte dem Urtheile keine Folge, so kann der Kläger sofort die Vollstreckung an dem Vermögen des Beklagten und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen.

9. Lübeck, Einführungs-Ordnung v. 28. April 1849.

Art. 10. N. 8. Die Wahl des einen dieser Executionsmittel (Real-Execution oder gefängliche Haft) hindert den Kläger nicht auf das andere zurückzukommen.

N. 9. Wenn für die Forderung Sicherheit bestellt wird, (vgl. Art. 25—29 d. A. D. W.-O.) so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

10. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ V. 1. Alle in Wechselsachen erfolgten Erkenntnisse und Erlasse sind sofort vollstreckbar. Kein Rechtsmittel gegen dieselben hat aufschiebende Wirkung.

§ VI. 1. Wenn der Beklagte dem ihn verurtheilenden Erkenntniß keine Folge leistet, so kann der Kläger sofort die Voll-

streckung in das Vermögen und zugleich die Erkennung des Wechselarrestes verlangen. Er darf auch den einen oder den andern dieser Anträge späterhin nachträglich stellen.

11. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung v. 7. November 1848.

§ 21. In dem verurtheilenden Erkenntniß ist dem Beklagten eine Frist von längstens drei Tagen zur Befriedigung des Klägers bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bestimmen.

§ 22. Außer der Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners findet die Verhaftung desselben als Executionsmittel Anwendung.

Der Kläger hat zwischen beiden Executionsarten die Wahl und kann von der einen zur andern übergehen.

12. Oesterreich.

Die Execution auf Zahlung hat in nachstehenden drei Fällen Statt.

1. Auf Grundlage eines rechtkräftigen Zahlungsauftrages, wenn nämlich wider den Zahlungsauftrag binnen 3 Tagen keine Einwendungen angebracht werden. [1])

2. In Folge eines Urtheils, worin dem Geklagten die Zahlung einer Wechselsumme bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution aufgetragen wurde. [2])

3. In Folge gerichtlichen Vergleichs, worin der Schuldige sich ausdrücklich der wechselrechtlichen Execution unterworfen hat. [3])

Die Bewilligung der Execution steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, welches das Erkenntniß erster Instanz gefällt hat, oder bei welchem der Vergleich geschlossen worden, mit Ausnahme der Execution gegen ein Immobile, wo sodann der Executionsführer die Wahl hat, das executive Schätzungs- und Feilbietungsgesuch bei vorgedachtem Gerichte oder unmittelbar bei der Realinstanz zu überreichen.

Die Vornahme der Execution erfolgt von jedem Gerichte in dem Umfange seines Jurisdictionsbezirkes [4]) mit Ausnahme des Vollzuges in Ansehung von Immobilien, welcher den Realbehörden

---

1) § 7 der Verordnung v. 25. Januar 1850 N. 52.

2) S. § 12 lit. b. der Verordn. v. 25. Januar 1850.

3) S. § 19 Ebenda.

4) § 9 u. 11 der Jurisdictions- u. § 8 der Militärjurisdictionsnorm.

zusteht, und der Vollstreckung gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, welche den Militärgerichten vorbehalten bleibt.

Die Verordnung vom 25. Januar 1850 N. 52 bestimmt ferner bezüglich des Objektes der Execution in

§ 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretenen Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen, den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung des Personalarrestes geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken nicht berechtigt.

13. Oldenburg, Gesetz vom 31. März 1849. Absch. IV der Wechsel-Ordnung.

Art. 124. Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile innerhalb 24 Stunden nach der Verkündung oder Zustellung des Urtheils Folge leisten.

Art. 125. Die Vollstreckung des Urtheils kann nach Ablauf der im Art. 124 gedachten Frist verlangt werden, an Sonn- und Festtagen jedoch nur in dringenden Fällen geschehen.

Art. 126. Außer und neben den gewöhnlichen Vollstreckungsmitteln kann jeder Zeit der Wechselarrest verlangt werden.

Art. 127. Der Gläubiger kann sich selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, an die Person des Schuldners halten.

14. Preußen.

a. Schon aus dem Urtheile erster Instanz, welches den Verklagten im Wechselprozesse bei Vermeidnug der Wechsel-Execution verurtheilt, oder auch aus einem gerichtlichen Vergleiche, welcher über rechtshängige Wechsel-Verpflichtungen vor dem Prozeß-Richter oder einem andern inländischen Gerichte geschlossen ist, findet die Wechsel-Execution Statt.

Verordnung v. 4. März 1834 § 1. Ges.=Samml. S. 31—38 zu § 4 Tit. 24 d. A. G.=O.

b. Der Wechselgläubiger ist berechtigt, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig sofort die Execution auch in dessen Vermögen nachzusuchen, und zwar unmittelbar nach dem gefällten Erkenntniß.

Verordnung v. 11. Mai 1839 § 3. Ges.=Samml. S. 173. 174.

c. Die Vorschriften der Allgem. Ger.=Ordn. Th. I. Tit. 24 § 147 und Tit. 27 § 46 werden, soweit sie den Bestimmungen der § 1—3 der Verordnung vom 11. Mai 1839 entgegenstehen, aufgehoben.

Verordnung v. 11. Mai 1839 § 4.

d. In dem Executions=Gesuche muß bestimmt angegeben werden, ob die Execution nur in das Vermögen oder auch gegen die Person nachgesucht wird und der Executor befugt sein soll, das Geld in Empfang zu nehmen.

Verordnung v. 4. März 1834 § 3.

e. Da der Wechselschuldner nur gegen Ausantwortung des quittirten Wechsels zu zahlen braucht, (Art. 39 der A. D. W.=O.) so muß dieser bei Vollstreckung der Execution gleichzeitig Zug um Zug gegen die Zahlung behändigt werden.

f. Die Einwendungen der Zahlung, der Compensation, des Erlasses und Vergleichs hemmen die Execution nur dann, wenn sie liquid, d. h. sofort erweislich sind, (Verordnung v. 1. Juni 1833 § 1) und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners geliefert sind, und der Wechsel=Schuldner die erkannte Summe an Kapital, Zinsen und Kosten gerichtlich niedergelegt, zugleich aber gegen das ergangene Erkenntniß das ordentliche Rechtsmittel eingelegt oder bei der besondern Verhandlung seiner Einwendungen solche Umstände vorgebracht hat, welche einen Arrest begründen (§ 51 Tit. 27 Th. I. A. G.=O.). Ueber diese Einreden wird nach der Verordnung vom 1. Januar 1833 § 3 u. 18 ff. verfahren. (§ 6 der Verordn. v. 4. März 1834.)

15. Reuß=Greiz=Plauen, ältere Linie. Gesetz vom 5. März 1856.

§ 27. Der Kläger hat die freie Wahl, ob er wegen der un=

erfüllten Wechselverbindlichkeit des Beklagten (Art. 81 d. W.=O.) die Execution in des Schuldners Vermögen oder den Wechselarrest gegen denselben vollstrecken lassen wolle. Er muß sich darüber sofort im Termin erklären, kann jedoch von einem Executionsmittel zum andern übergehen. Auf den Personalarrest darf er aber, falls der Schuldner einmal wegen Veränderung des Executionsmittels der Haft entlassen worden ist, nicht wieder zurückkommen.

16. Königreich Sachsen, Gesetz über den Wechselprozeß v. 7. Juni 1849.

§ 46 (Alinea 2). Kann gegen den Beklagten nach § 7. 9 oder 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22 des gegenwärtigen Gesetzes (ad I über den Schuldarrest) der Wechselarrest nicht stattfinden, so hat der Richter, ohne weiteren Antrag des Klägers abzuwarten, bei Publication des Bescheides nach § 43 und folgenden des Gesetzes über Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 28. Februar 1838 (Ges.= u. Verordn.=Bl. 1838 S. 83) die Hülfsauflage zu erlassen und weiter letzterem Gesetze gemäß zu verfahren.

17. Sachsen=Weimar, Wechsel=Ordnung v. 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 251. Außer den im ordentlichen Prozeß gestatteten Mitteln zur Zahlung zu gelangen, findet im Wechselprozeß auch die persönliche Verhaftung statt.

§ 252. Der Kläger hat unter allen Mitteln unbeschränkte Wahl, muß sich jedoch darüber gleich im Termin erklären, kann aber auch von einem zum andern übergehen.

§ 254. Außer dem Falle des vorhergehenden § 253 (der sofortigen Verhaftung) muß das Erkenntniß abgewartet und gleich nach dessen Eröffnung mit Vollstreckung der Hülfe nach der Wahl des Klägers (§ 252) vorgeschritten werden.

18. Schwarzburg=Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 261. Die Vollstreckung erfolgt sofort nach der Eröffnung des verurtheilenden Erkenntnisses, ohne daß eine Hülfsauflage vorauszugehen braucht.

§ 262. Der Kläger hat die freie Wahl zwischen persönlicher Verhaftung des Verklagten und den andern Mitteln der in gewöhnlicher Art vorschreitenden Execution in das Vermögen seines Gegners.

§ 263. Welchen von beiden Auswegen er wählen will, hat er bei Eröffnung des Erkenntnisses anzuzeigen. Er kann jedoch später

von dem einen ab und zu dem andern über- resp. zurückgehen, ohne die durch die verlassene Executionsart entstandenen Kosten erstatten zu müssen.

§ 264. So lange und so bald er die Execution gegen das Vermögen richtet, findet kein Personalarrest gleichzeitig Statt, es wäre denn, daß der Verklagte neben der wechselmäßigen Verpflichtung ein Pfandrecht bestellt hätte.

19. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung v. 30. Mai 1849.

§ 12. Wird der Beklagte verurtheilt, so ist er sofort in den Schuldarrest abzuführen, insofern der Kläger nicht erklärt, seine Befriedigung zunächst in dem Vermögen des Verklagten suchen zu wollen. Der Vollzug der Execution in das Vermögen des Schuldners kann nach Ablauf von 24 Stunden, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, gefordert werden.

20. Württemberg, Wechselordnung v. 1759. Cap. VII.

§ 1. Wenn keine der im nächst vorhergehenden Capitel erzählten Einwendungen anschlägt, oder doch in denen zu der Widerklage gehörigen Fällen, besagt obigen Capitels VI § 20 von dem Kläger genugsam Bürgschaft geleistet worden ist, da hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen, bis dahin aber auf Verlangen des Creditoren sich seiner Person unverweilt zu versichern, ja wenn der Schuldner sich auch zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig machte, ist er, jedoch solchen Falls auf des Klägers Kosten und Gefahr in sichern Arrest zu bringen.

§ 27. Von der Real-Execution in Mobilien und Immobilien.

Bei Vollstreckung der Execution in das Vermögen des Schuldners ist der rechtsübliche Gang der, daß zuvörderst die Execution in das Mobiliar und erst bei der Unzulänglichkeit desselben in die etwa vorhandenen Immobilien vollstreckt wird. Bei Vollstreckung der letztern gehören die Anträge dazu so wie das weitere Verfahren gewöhnlich zur Competenz der Real- resp. Hypothekenbehörden, und nur die Mobiliar-Executionen sind die Wechselgerichte befugt vollstrecken zu lassen. Ueber die Vollziehung der letztern enthalten die bezüglichen Wechselprozeßordnungen nur mit einigen Ausnahmen Bestimmungen, im Allgemeinen richtet sich das Verfahren nach der Vorschrift der gewöhnlichen Civil-Prozeß- oder Executions-Ordnungen, wo solche insbesondere bestehen. Die wenigen Fälle, wo die Wechselprozeß-Ordnungen Vorschriften enthalten, sind folgende.

1. Anhalt-Bernburg, Zusatz der Erläuterungen d. Prozeß-Ordnung zu Tit. 39 der chursächs. Prozeß-Ordnung vom Kurfürsten Georg I. vom 28. Juli 1622.

§ 20. Hier ist für die Execution in ausstehende Forderungen des Verklagten verordnet, daß der Debitor debitoris zur Einzahlung der Schuld ad depositum judiciale angehalten werden soll. Handelt es sich jedoch um eine Wechselschuld, so kann derselbe die zuvorige Rückgabe des Wechsels, resp. wenn er nur einen Theil der Valuta einzuzahlen hat, die Abschreibung auf dem Wechsel verlangen.

2. Bayern a. Wechselordnung v. 1785. Cap. X.

§ 3. Die Sperre aber und zwar circa mobilia soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Merkantil-Richter ordnet

1. mit Citirung der Parteien den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem W.- u. M.-Ger.-Kanzlisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, so viel deren zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Nebenforderungen und gerichtlich festgesetzten Gerichts- dann allenfallsigen Arrestkosten nothwendig ist, ab, und läßt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen.

3. Die gedachte Schätzung muß den Parteien alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschwert zu sein glaubt, die Ueberschätzung innerhalb 3 Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun

4. diese der ersten Schätzung gleich sein oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: Die Auslösung der geschätzten Effecten ist innerhalb 3 Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sei in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt, ertheilt, den Interessenten bedeutet, und unbehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bei dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden.

§ 4. Von gedachter Sperre und Execution wollen Wir aber

1. diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglichen nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amtes, Handwerkes oder seiner Kunst nöthig hat;

2. Unsere Pensionen und

3. die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, außer soviel das $1/3$ betrifft, ausgenommen haben.

§ 5. In Fällen, wo eines Beklagten Casse, Activschulden, oder andere Forderungen in die Sperre genommen werden sollen, hat der Kläger

1. nach der vorgenommenen Sperre bei der nächsten Session alsbald die Erfolglassung oder Einantwortung in deren Eigenthum und zwar jederzeit bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig sein, ordentlich zu begehren, worüber

2. solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zweien gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen die Ausantwortungs-Dekrete, und resp. Ersuch-Schreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch

3. bei Executirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften oder richtigen Schuldscheine zu beobachten; wornach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer von dergleichen Aktivschulden, Schuldscheinen und andern Forderungen frei steht, gedachte Aktivforderungen bei der gehörigen Obrigkeit des Schuldners des Beklagten zu begehren, und mit der vom W.- und M.-Gerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications- resp. Ersuchungsschreiben hierzu sich zu legitimiren.

§ 6. Die unrichtigen oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechteren aber nur in dem Falle, so der Schuldner keine besseren hätte, und dies auf Begehren des Klägers beschwören könne und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig sein, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, so sie ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

§ 7. Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem W.- und M.-Gerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten rc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

§ 8. Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten hiermit gnädigst anbefohlen, daß sie mit den erforderli-

chen wirklichen Executionen dergestalt stracks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden und bei dem W.- und M.-Gerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange.

§ 10. Ohngeachtet nun auch vermöge obiges § (9) während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf; so verordnen wir doch, daß bei dem gesperrten, so mehr also ungesperrten Gute des Debitors bei ausgebrochener Gant keineswegs von Seite des W.- und M.-Gerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die Creditoren lediglich ad forum concursus verwiesen werden sollen.

§ 11. In der Execution selbst sollen keine anderen Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Execution betreffen, zugelassen werden.

§ 12. Belangend die Gerichtskosten, welche das W.- und M.-Gericht zu motiviren und den Advokaten für ihre Bemühung ebensoviel, als bei andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsere gnädigste Willensmeinung auch ferner dahin, daß deswegen, wenn sie mit dem Kapital und Interesse nicht zugleich erhalten werden können, kein besonderer Executionsprozeß abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache dekretirten Execution als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden soll.

b. Augsburg, Wechselordnung v. J. 1778. Cap. X.

§ 7. Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner alsofort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriedigt, soll die Execution in sein bereitstes Vermögen, mit Pfänden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden.

§ 8. Da sich eine die Execution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beibescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden.

Alinea 2 conform mit § 1 Cap. XI der Bayer. Wechs.-Ger.-Ordn. v. 1785 s. S. 13 vorst. und § 9 conform mit § 2. Ebend. s. vorst. S. 14.

§ 10. Auch hat es bei den bisherigen Verordnungen (Raths-

dekret v. 10. Mai 1755) in Ansehung der zu vergantenden Habe sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien von dem Tage der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§ 11. Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Execution verfügt worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergabe, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche nicht gefährdet werde, soll derselbe von Zeit der wirklich verfügten Execution an pro creditore immisso angesehen und erkannt werden.

c. Nach der Nürnberger Wechsel-Gerichts-Praxis erfolgt nach Ablauf von 24 Stunden nach der Publikation des Erkenntnisses auf Anrufen des Klägers die Execution

entweder in das Vermögen des Beklagten oder gegen dessen Person durch Arrest.

Im Falle einer Execution in das Vermögen des Beklagten wird das Mobiliar-Vermögen gerichtlich taxirt und, soweit erforderlich, unter Sperre gelegt, dem Beklageen aber eine Frist von 24 Stunden zur Auslösung gegeben, nach deren Ablauf auf Verlangen des Klägers dessen Befriedigung entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch datio in solutum verfügt und vollzogen wird.

Die Subhastation der Immobilien wird vom Realrichter requirirt.

d. Preuß. Ger.-Ordnung Th. I. Tit. 27 (für Ansbach und Bayreuth).

§ 45. Sobald gegen den Beklagten ein wechselmäßiges Erkenntniß vorhanden ist, muß dem Executor auf Verlangen des Klägers, welches derselbe sogleich bei Publikation des Erkenntnisses anbringen kann, schleunigst aufgegeben werden, die Zahlung von dem Wechselschuldner abzufordern, und wenn sie nicht alsbald geleistet wird, sich seiner Person zu versichern.

Erfolgt alsdann die Zahlung innerhalb dreier Tage nicht, so muß der Executor den Schuldner unverzüglich und ohne weitere Rückfrage in genauen bürgerlichen Personalarrest abliefern.

§ 46. Dem Kläger steht frei, die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses auch in das Vermögen des Beklagten zu suchen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, so lange er diese fortsetzt, kein Personalarrest gegen den Beklagten von ihm nachgesucht werden kann.

§ 47. Verlangt der Kläger die Execution in das Vermögen des Schuldners, so muß dieselbe durch Siegelung und Beschlag auf das Mobiliarvermögen des letzteren sofort verfügt werden.

§ 48. Sind nach verhängter Siegelung 24 Stunden verstrichen, ohne daß Zahlung erfolgt wäre, so kann Kläger auf gerichtliche Versteigerung der gepfändeten Effekten antragen.

3. Bremen, Einführungs-Ordnung vom 25. April 1849.

§ 30. Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren ertragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

4. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848.

§ 22 (Alinea 3). Wird die Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nachgesucht, so kommen die Bestimmungen der Executionsordnung vom 3. Mai 1841 in Anwendung.

5. Oesterreich, Circ.-Kriegs-Minist.-Verordnung vom 1. Septbr. 1852. N. 176.

§ 18 (Alinea 3). Bei der Execution auf das Vermögen sind in der Militärgränze die Bestimmungen des Gränzgrundgesetzes vom 7. Mai 1850, insbesondere jene der §§ 16 und 36 zu beobachten.

6. Oldenburg, Gesetz vom 31. März 1849. Abschn. IV.

Art. 129. Die Vollstreckung in das Vermögen wird auf die gewöhnliche Weise verfügt und vorgenommen, indeß ist das Verfahren stets möglichst zu beschleunigen. Der Verkauf in Pfändung gezogener Sachen kann nach einmaliger Bekanntmachung, jedoch nicht vor dem vierten Tage nach dieser, vorgenommen werden.

7. Preußen, Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 27.

s. vorst. sub 2 Bayern. ad d § 45 u. 47 u. bei § 26 S. Preußen.

8. Sachsen-Weimar, Wechsel-Ordnung vom 20. April 1819. Abschn. IV.

§ 258. In Rücksicht der gegen das Vermögen des Schuldners vorgehenden Zwangsmittel treten die gesetzlichen Vorschriften ein, welche für minderwichtige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gelten.

9. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 72. Der Vollzug der Execution in das Vermögen des Schuldners kann nach Ablauf von 24 Stunden von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, gefordert werden.

10. Württemberg. Wechselordnung v. 1759. Cap. VII.

§ 4. Will sich aber der Gläubiger an des Schuldners Vermögen halten, ist ihm von der Wechselinstanz aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch sonsten nach aller Möglichkeit, zu seiner völligen Befriedigung zu verhelfen.

§ 28. Von der Personal-Execution.

A. Von der Vollstreckung des Personal-Arrestes.

Der wechselmäßige Personal-Arrest wird durchgehend in einem bürgerlichen, gewöhnlich besonders eingerichteten und für die Schuldgefangenen bestimmten Gewahrsam bewirkt, wo die Verhafteten von allen Civil- oder Criminal-Strafgefangenen entfernt gehalten werden. Nur einige wenige Partikulargesetzgebungen gestatten auch theils in Krankheitsfällen, theils auch ohne diese, einen Arrest-Vollzug in der Wohnung des Schuldners unter ihm gesetzter besonderer Bewachung. Die bezüglichen Gesetzgebungen bestimmen hierüber:

1. Anhalt-Dessau und Cöthen, Anh. zu der revid. Erläut. d. Proz.-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 38. Hat der Kläger auf persönliche Haft angetragen, so wird der Beklagte sofort in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm, wenn es sein Stand erfordert und er die Kosten zu bezahlen vermag, eine Wache in seine Wohnung gesetzt.

2. Bayern, a. Wechs.-Ger.-Ordn. v. J. 1785. Cap. X.

§ 9. Im Falle, daß endlich sich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz oder nicht in rechter Zeit zahlt oder cavirt, kann

1. der Kläger bei nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenngleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch

2. nach Beschaffenheit der Dinge und genugsam erwogenen Umständen auf Kosten des Klägers simpliciter verwilligt, und der

Schuldner ohne Unterschied, unter welches Forum er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. Würde aber

3. der Arrest gegen Unsre frequentirende Räthe und Beamte, und auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- oder Haus-Arrest auf 8 oder nach Umständen auf 14 Tage, nach deren fruchtlosem Ablaufe hingegen mit engem Arreste verfahren werden, außer es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun

4. der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die ordnungsmäßig bessere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne daß Arrestanten etwas anderes ohne besondere Erlaubniß des W.- und. M.-Ger. erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden.

3. Frankfurt a. M., Gesetz v. 31. Octbr. 1848.

§ 2. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden

1. bei Nachtzeit oder einbrechender Dämmerung;
2. an einem gesetzlichen allgemeinen Feiertage;
3. in der Kirche während des Gottesdienstes oder einer anderen kirchlichen Feier, und
4. während er im öffentlichen Dienst unter den Waffen steht.

4. Hamburg, Einführ.-Ordn. v. 5. März 1849.

§ 3. Der Wechselarrest wird auf gerichtliche Erkennung des Freizettels in der für den Schuldarrest im Allgemeinen hierselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

5. Hessen-Darmstadt, Wechsel-Prozeß-Ordn. für Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849.

§ 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse bewahrt, — in seiner Wohnung, oder einem sonstigen angemessenen Lokale nur, wenn und so weit der Kläger dies unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

6. Lübeck, Gesetz vom 28. April 1849 über den Wechselarrest.

Art. 1. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt auf den Grund des abgegebenen Erkenntnisses, sobald der Gläubiger dessen Vollziehung begehrt und den gesetzlichen Kostenvorschuß leistet, von Amtswegen durch die Beamten des erkennenden Gerichts.

Art. 5. Die Aufbewahrung des Schuldgefangenen geschieht

in einem heizbaren abgesonderten Lokale des bürgerlichen Gefängnisses von Amtswegen. Seine Beköstigung und sonstige Pflege ist die in diesem Gefängniß gebräuchliche, für bessere Kost und Pflege darf er auf seine Kosten sorgen. Besuche anzunehmen ist ihm während der Tagesstunden und bis 9 Uhr Abends gestattet.

7. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechs.-Proz.-Ordn. v. 17. Juni 1849.

§ VI. N. 7. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hierfür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt. Beim Mangel eigener angemessener Schuldgefängnisse ist dem Gerichte die Benutzung der Schuldgefängnisse benachbarter Gerichte auf desfallsige Requisition gestattet, und wenn auch dies nicht zum Ziele führt, so darf die Wechselhaft in zu miethenden Privatlokalen vollstreckt werden. Der durch Mangel eigener Schuldgefängnisse gewöhnliche Kostenaufwand trifft die Gerichtskasse und ist von den Partheien nicht zu erstatten.

In seiner Wohnung oder in einem sonstigen angemessenen Lokale — abgesehen von den nach Vorstehendem aushülflich zu miethenden Privatlokalen — darf der Beklagte nur verwahrt werden, wenn und insoweit der Kläger solches unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

8. Nassau, Wechselprozeß-Ordn. vom 7. November 1848.

§ 24. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Verklagte in das Schuldgefängniß gebracht, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ihm eine Wache in seine Wohnung gesetzt. Detentions- und Strafgefängniß können zu dieser Haft nicht verwendet werden.

9. Oldenburg, Gesetz v. 31. März 1849. Abschn. IV.

§ 131. Der Arrest wird im Gerichtsgefängniß vollstreckt unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in andern Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheitshalber nicht in die Haft gebracht werden, so ist ein Hausarrest zuläßig.

10. Reuß-Greiz-Plauen, ältere Linie, Gesetz vom 5. März 1856.

§ 28. Hat sich der Kläger für die persönliche Haft entschieden, so wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm, falls es sein Stand erfordert und er die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen vermag, auf sein Verlangen eine Wache in seiner Wohnung gesetzt.

11. Königreich Sachsen, Gesetz v. 7. Juni 1849.

§ 12. Der Schuldarrest wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängnisse unter Absonderung von Sträflingen und den in Untersuchung befindlichen Arrestaten vollzogen. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist, und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln bestreitet, die Verwahrung und Bewachung desselben in andern Räumen und selbst in Privatwohnungen, auch wider den Willen des Klägers gestatten.

12. Sachsen-Coburg, Ausführ.-Gesetz v. 27. Juni 1849.

§ 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§ 19. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen. Nur bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit ist dem Schuldner nachgelassen, in seiner Wohnung zu bleiben, welchenfalls ihm jedoch eine Wache in derselben zu setzen ist.

13. Sachsen-Gotha, Ausführungs-Gesetz v. 25. April 1849.

§ 2 wörtlich wie vorst. ad 12.

§ 6. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängniß zu vollziehen.

14. Sachsen-Weimar, Einführungs-Ordnung v. 13. Juli 1849.

§ 8. N. 6. Bei gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht.

15. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 265. Wenn Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden,

in Wechselhaft gesetzt werden, so hat hiervon der Richter die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde schleunigst zu benachrichtigen.

§ 266. Der Verklagte kann auf sein Ansuchen, und wenn er die Kosten wegen hinlänglicher Bewachung auf 14 Tage sogleich vorausbezahlt, in seiner Wohnung mit dem Wechselarrest belegt werden.

§ 267. Fährt er aber mit dieser Vorausbezahlung nicht immer drei Tage vor Ablauf der vorigen Frist fort, und streckt auch der hiervon zu benachrichtigende Kläger die besonderen Kosten dieser ausnahmsweisen Bewachung nicht freiwillig vor, so ist der Verklagte in einen leidlichen bürgerlichen Gewahrsam zu bringen.

16. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung v. 30. Mai 1849.

§ 15 übereinstimmend mit § 12 des Kgl. Sächs. Gesetzes v. 7. Juni 1849.

17. Württemberg, Einführ.-Ordnung vom 6. Mai 1849.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

B. Von der Dauer des Personal-Arrestes.

Die Bestimmungen über die Zeitfrist, binnen welcher fortdauernd der Personalarrest gegen den Wechselschuldner vollstreckt werden darf, sind in den Partikular-Gesetzgebungen verschieden normirt und zwar gewöhnlich von einem bis fünf Jahre. Ebenso ist in einigen derselben ausgesprochen, daß die Vollstreckung des Personalarrestes die Schuld-Verpflichtung nicht absorbire, während andere die Vorschrift enthalten, daß nach Ablauf des Maximums jener Arrestfrist der Schuldner wegen der Schuld nicht von Neuem weiter verhaftet werden darf.

1. Anhalt-Dessau und Cöthen, Anhang z. d. revid. Erläut. z. Proz.-Ordn. v. J. 1850. Cap. III.

§ 28. Die Dauer des Wechselarrestes ist nicht, wie der Personalarrest wegen einer gemeinen Schuld, auf den Zeitraum eines halben Jahres beschränkt, sondern er dauert in der Regel so lange fort, bis die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers erfolgt ist.

2. Hannover, Bürgerl. Prozeß-Ordn. v. 8. Novbr. 1850.

§ 567. Wird Jemand wegen einer wechselmäßigen Verpflich-

tung verurtheilt, so kann der Kläger darauf antragen, daß der Beklagte so lange in Arrest gesetzt werde, bis derselbe Zahlung geleistet.

3. Lübeck, Gesetz vom 28. April 1849.

Art. 6. Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld, wegen der derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt, er dauert 1 Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark einschließlich verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von 3 Jahren darf er niemals übersteigen. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

4. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849.

§ VI. N. 8. Die persönliche Schuldhaft dauert 1 Monat, wenn die Schuld, weshalb sie erkannt worden, mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten, soweit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Thlr. Cour. oder weniger beträgt. Ein jeder Mehrbetrag bis zu 50 Thlr. Cour. incl. verlängert sie um 1 Monat. Die Dauer von 5 Jahren darf sie niemals übersteigen. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

5. Oesterreich, Just.-Minist.-Verordn. v. 25. Jan. 1850. N. 52.

§ 21. Der Schuldarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

6. Preußen, Gesetz v. 11. Mai 1839.

Nach § 1 ist die Dauer der Personalhaft auf 5 Jahr normirt, und darf der Schuldner nach Ablauf derselben auf Grund früher vorhandener Wechselschulden nicht von Neuem verhaftet werden.

7. Königreich Sachsen, Gesetz v. 7. Juni 1849.

§ 21. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§ 22. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche

desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

8. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 272. Der Arrest dauert so lange, bis der Kläger vollständig befriedigt worden ist, oder auf Aufhebung des Arrestes anträgt.

Im Uebrigen siehe nachst. lit. D. Von der Entlassung.

C. Befreiung von dem Personal-Arreste.

Hierüber schreibt zuvörderst die A. D. W.-O. in Art. 2 vor:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1. gegen die Erben des Wechsel-Schuldners;
2. aus Wechsel-Erklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actien-Gesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zur eigenen Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein eigenes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere, als gegen die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt.

Hierzu ist zu vermerken:

Bayern, Einführungs-Ordnung v. 25. Juli 1850.

Art. 2. Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem in Art. 1 angeführten Zeitpunkte (1. Januar 1851) dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Außer den im Art. 2 der A. D. W.-O. sub 1, 2, 3 aufgeführten Fällen ist der Personal-Arrest auch nicht zulässig

a. Gegen Militärpersonen im activen Dienste.

Bayerische Wechselordnung v. 1785 § 3 Tit. f.

b. 1. Gegen Ehegatten;

2. gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;

3. gegen beide Ehegatten zugleich;

4. gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahr;

5. gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Braunschweig, Gesetz v. 11. Januar 1849. § 15.

c. 1. Gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär im wirklichen Dienste stehenden Militärpersonen;

2. gegen Verwandte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;

3. gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des Andern;

4. gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;

5. gegen diejenigen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;

6. wegen einer die Summe von 25 fl. im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Frankfurt a. M., Einführ.-Gesetz vom 10. März 1849. § 3.

d. 1. Gegen die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben.

2. Gegen Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres.

Hannover, Einführ.-Ordn. v. 7. April 1849 § 3.

e. 1. Gegen den Schuldner zum Vortheil seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und aufsteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte oder seiner Verschwägerten in denselben Graden.

2. gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;

3. gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder gegen welche die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;

4. wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Ordnung für Starkenburg und Oberhessen vom 4. Juni 1849. § 28.

f. 1. Gegen den Ehegatten;

2. gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;

3. gegen beide Ehegatten zugleich;

4. gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Lippe-Detmold, Wechselprozeß-Gesetz v. 5. Juli 1849. § 15.

g. 1. Gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie;

2. Gegen Voll- und Halbgeschwister, sowie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;

3. gegen den Ehegatten des Gläubigers;

4. gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben;

5. gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse entstanden sind;

6. gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;

7. gegen schwer Erkrankte, während der Dauer der Krankheit;

8. gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach der Entbindung;

9. gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung des letzteren;

10. gegen Militärpersonen im activen Dienste;

11. gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, dem sie angehören, segelfertig liegt.

Lübeck, Wechsel-Arrest-Gesetz vom 28. April 1849.

h. 1. gegen dienstthuende Militärs im Kriege oder auf dem Feldfuße stehend, oder bei Commandos außer der Garnison oder während unmittelbarer Dienstleistung;

2. gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt;

3. wegen einer bereits vor der Concurs-Eröffnung gegen den Beklagten begründeten Wechselforderung.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849. § VI.

i. 1. Gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben.

2. gegen den Ehegatten des Gläubigers;

3. gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie.

Nassau, Wechsel-Prozeß-Ordnung v. 7. November 1848. § 23.

k. Gegen Schuldner, während des Concurses, wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Oldenburg, Gesetz v. 30. März 1849. Abschnitt IV. Art. 130.

l. Gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören.

Preußen, Einführ.-Ordn. v. 15. Febr. 1850. § 5.

m. 1. Gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;

2. gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehestandes oder vollständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist.

3. Gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert.

4. gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Königreich Sachsen, Gesetz v. 7. Juni 1849. § 16 u. 17.

n. Gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden.

Sachsen-Meiningen, Einführ.-Ordn. v. 22. April 1848. Art. 1.

o. 1. Gegen Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses, sobald von denselben der Manifestationseid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des ersteren bereits bestandenen Wechselansprüche.

2. gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebundes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist; desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Stief- oder Schwiegereltern, so lange das Affinitäts-Verhältniß dauert, und endlich gegen vollbürtige oder halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Sachsen-Weimar, Einführ.-Ordn. v. 13. Juli 1849. § 8. N. 4.

p. 1. Gegen den Ehegatten;

2. gegen Verwandte und Verschwägerte in gleicher Linie;
3. gegen beide Ehegatten zugleich;
4. gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahr;
5. gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849. § 18.

q. Gegen Offiziere und Soldaten im activen Dienste, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde ihre Unentbehrlichkeit bezeugt.

Württemberg, Einführungs-Ordnung v. 6. Mai 1849. Art. 2.

D. Von der Entlassung aus dem Wechsel-Arrest.

Die Entlassung aus dem Wechselarrest erfolgt immer selbstredend, sobald die Wechselschuld getilgt wird, sodann wenn der Gläubiger den Vorschuß der Alimentationskosten rechtzeitig zu leisten aufhört, ferner häufig bei zurückgelegtem 70. Lebensjahr des Schuldners, ebenso bei Einberufung unter die Fahnen bei eintretendem Kriege, desgleichen in den meisten Fällen bei Eröffnung des Concurses des Schuldners. Die Partikular-Gesetzgebungen setzen hierüber fest, daß die Entlassung des Schuldners zu erfolgen hat

a. 1. wenn der Gläubiger wegen seiner Haupt- und Nebenforderung, wie Kosten befriedigt, oder dafür, daß die Kosten innerhalb 4 Wochen bezahlt werden, Sicherheit geleistet wird;
2. wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
4. wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
5. nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 und 500 Thlr. beträgt und jedenfalls nach 3 Jahren.
6. Bei Nicht-Vorausbezahlung der Alimente Seitens des Klägers.

Braunschweig, Wechs.-Proz.-Gesetz v. 11. Januar 1849. § 16.

b. 1. Nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Verhaftung an;

2. Mit dem Tage wo der Schuldner sein 70. Lebensjahr angetreten hat.

3. Nachdem über das Vermögen des Verhafteten der Concurs erkannt worden.

Frankfurt a. M., Gesetz v. 31. Octbr. 1848. § 4.

c. 1. Wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt ist.

2. Nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1000 Gulden, nach 18monatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden, nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt.

3. wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienst einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Offiziersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat.

4. wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

5. wenn über das Vermögen des Verhafteten Concurs erkannt, oder ihm die Rechtswohlhat der Güterabtretung bewilligt oder ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen wird.

Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Gesetz f. Starkenburg u. Oberhessen v. 4. Juni 1849. § 30.

d. Lippe-Detmold, Wechselprozeß-Gesetz v. 5. Juli 1849 § 16 wörtlich wie vorst. ad a bei Braunschweig nur mit Wegfall der dortigen Position 2.

e. 1. Nach Ablauf der gesetzlichen Arrestdauer s. vorst. lit. B N. 3. Lübeck Art. 6.

2. wenn die Schuld, für welche die Wechselhaft verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;

3. wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr vollendet;

4. mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;

5. wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhaltungsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist;

6. bei schwerer Erkrankung des Schuldners für die Dauer der Krankheit.

Lübeck, Wechsel-Arrestgesetz vom 28. April 1849. Art. 7.

f. 1. Nach Ablauf der gesetzlichen Arrestdauer s. vorst. lit. B N. 4 Mecklenburg § VI N. 8.

2. wenn die Schuld, für welche die Haft verhängt worden, nebst den durch die Haft dem Kläger verursachten Kosten vor solchem Ablauf bezahlt, bezw. gerichtlich deponirt wird;

3. wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt oder wider denselben der Concurs eröffnet wird;

4. bei schwer Erkrankten, während der Dauer ihrer Krankheit;

5. bei Personen weiblichen Geschlechts um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten sechs Wochen nach derselben.

6. bei bereits verhafteten Militärpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Commando in Anspruch nimmt oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Wechselprozeß-Ordnung v. 14. Juni 1849. § VI N. 9.

g. 1. Wenn die Schuldsumme sammt dem Betrag der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten dem Gläubiger bezahlt oder gerichtlich deponirt worden ist;

2. wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt, und für die in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt;

3. wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem ausschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf wenigstens einen Monat leistet (gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht statt);

4. wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;

5. wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;

6. wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

Nassau, Wechselprozeß-Ordnung v. 7. November 1848. § 26.

h. 1. Wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstreckbares Urtheil aufhebt;

2. wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;

3. wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner anerkannt ist;

4. wenn die Haft für ein und dieselbe Schuld bereits 2 Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung gedauert hat;

5. wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (in Betreff der Alimenten-Vorschüsse) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;

6. wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

Oldenburg, Einführungspatent v. 31. März 1849. Abschn. IV. Art. 133.

i. 1. Wenn der Verhaftete das 70. Lebensjahr antritt.

2. Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrestes gestatteten Zeitraums (von 2 Jahren).

Königreich Sachsen, Gesetz v. 7. Juni 1849. § 16 u. 26.

k. 1. Wenn der Gläubiger wegen seiner Haupt- sammt Nebenforderung und Kosten befriedigt, oder, sofern nur die Kosten noch rückständig sind, dafür, daß die Kosten binnen 4 Wochen bezahlt werden, Sicherheit gestellt wird;

2. wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;

3. wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt;

4. nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Gulden nicht übersteigt, nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Gulden und 500 Gulden beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren.

Sachsen-Coburg, Ausführ.-Ges. v. 27. Juni 1849. § 22.

1. Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes gestellten Zeitraumes von 2 Jahren.

Sachsen-Weimar, Einführ.-Ordn. v. 13. Juli 1849. § 8 N. 6.

m. 1. Wenn der Gläubiger vollständig befriedigt ist;

2. wenn der Verhaftete das 70. Lebensjahr zurückgelegt;

3. wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;

4. nach 2jähriger Haft;

5. wenn der Kläger die Sitz- und Alimentationskosten nicht wöchentlich vorausbezahlt;

6. wenn Schuldarrest mit Straf- und Untersuchungshaft zusammentrifft, wo sodann der erstere bis zur Beendung des letzteren suspendirt wird.

Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung. v. 30. Mai 1849. § 19 u. 21.

E. Von den Alimentations-Kosten rc. und deren Vorschußzahlung durch den Extrahenten des Arrestes.

Durchgängig hat der Kläger als Extrahent des Arrestes die Verpflichtung die Kosten der Verpflegung des Verhafteten, die Sitzgebühren, Heizungskosten rc. sowie in manchen Fällen auch die Medizinalkosten bei Erkrankung der Schuldner in der Haft vorschußweise zu berichtigen, und hat nach Maßgabe der meisten Partikulargesetzgebungen die Nichtvorausberichtigung dieser Kosten die Entlassung des Verhafteten zur Folge. Die Höhe dieser Sätze ist verschieden und nur in einigen Wechselprozeßordnungen ausdrücklich bestimmt.

a. Braunschweig, Wechselprozeß-Gesetz v. 11. Jan. 1849.

§ 14. Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes die Unterhaltungskosten für die 1. Woche mit 6 Ggr. für den Tag einzuzahlen und ferner dieselben von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausbezahlung, so wird der verhaftete Schuldner sofort entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

b. Frankfurt a. M., Gesetz v. 31. October 1848.

§ 3. Der Gläubiger hat die Unterhaltungskosten des Schuldners, welche außer den Heizungskosten auf täglich 24 Kreuzer bestimmt werden, von Woche zu Woche vorzulegen, ansonst der Schuldner sogleich entlassen wird.

§ 5. Ein so entlassener Schuldner kann erst nach Ablauf von 24 Stunden seit seiner Entlassung wegen der nämlichen Schuld wieder verhaftet werden.

c. Hessen-Darmstadt, Wechselprozeß-Ordnung für Starkenburg u. Oberhessen v. 4. Juni 1849.

§ 26. Der Kläger ist verbunden die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer, nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gericht zu bestimmenden Aufwand für Feuerung und Licht von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben event. 24 Stunden nach Aufforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandenen Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort entlassen.

d. Lippe-Detmold, Wechselprozeß-Gesetz v. 5. Juli 1849.

§ 14 wörtlich wie vorst. ad a bei Braunschweig § 14.

e. Lübeck, Wechselarrest-Gesetz v. 28. April 1849.

Art. 4. Für die Aufbewahrung und Unterhaltung des Schuldners hat der Gläubiger den Betrag von 8 Schillingen pro Tag und zwar, wenn die Schuld 50 Mark nicht übersteigt, für volle 14 Tage, sonst aber mindestens in monatlichen Terminen an die Gerichtskasse voraus zu bezahlen. Die Heizung während der kälteren Jahreszeit und die Erleuchtung bis 9 Uhr Abends hat er besonders zu vergüten.

f. Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Wechselprozeß-Ordn. v. 14. Juni 1849. § VI.

N. 5. Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Einlieferung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 12 Schillingen, nebst dem im Winter erforderlichen vom Gericht zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht von Woche zu Woche vorzustrecken. Auch hat derselbe sonstige, dem Gericht durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

N. 6. Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger, durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen, und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

9. Nassau, Wechselprozeß-Ordnung vom 7. November 1848.

§ 25. Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners und die Bewachungskosten von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens auf einen Monat vorzuschießen, den Betrag der Verpflegungs- und Bewachungskosten bestimmt das Gericht in dem die Personalhaft verfügenden Erkenntniß nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners.

h. Oldenburg, Einführungspatent vom 31. März 1849. Abschn. IV.

Art. 132. Der Gläubiger muß, unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern,

1. bei Vollstreckung der Haft im Gefängniß:
   a. die Unterhaltungskosten — nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters mit höchstens einem halben Thaler Courant — von Woche zu Woche, sowie die Gebühren des Gefangenwärters vorschießen;
   b. nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch entstandenen Kosten erstatten;
2. beim Hausarrest wegen Krankheit die Kosten der Bewachung vorschießen.

i. Königreich Sachsen, Wechselarrestgesetz vom 7. Juni 1849.

§ 13. Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse stattfindet, den zur Erhaltung des Schuldners erforderlichen Aufwand für Beköstigung, Heizung und an Sitzgebühren wöchentlich vorzuschießen, auch in Krankheitsfällen die Medizinalkosten.

Für die Beköstigung des Arrestanten sind in gesunden Tagen 5 Ngr. in Ansatz zu bringen.

Die Sitzgebühren und der Aufwand für die Heizung sind nach der Taxordnung zu berechnen.

§ 15. Wenn der Kläger die erforderliche Vorausbezahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrestes zu entlassen.

k. Sachsen-Coburg, Ausführungs-Gesetz vom 27. Juni 1849.

§ 20. Neben dem Antrage auf Vollziehung der Personalhaft hat der Kläger, sofern der Schuldner nicht im Stande ist, sich im Arrest selbst zu ernähren, die Unterhaltungskosten für die erste Woche zum Voraus zu bezahlen. Unterbleibt die Vorausbezahlung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

§ 21. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, jedoch sollen dieselben für den Tag nicht weniger als 18 und nicht mehr als 40 Kreuzer betragen, außer den Heizungskosten und Sitzgebühren, welche letztere täglich 15 Kreuzer betragen und in die betreffende Gerichtskasse fließen. Bei der Bewachung des Wechselschuldners in seiner Wohnung sollen für zwei Mann Wache, die sich von Zeit zu Zeit ablösen, zusammen täglich 50 Kr. rhein. in Ansatz kommen.

l. Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 20. Febr. 1834. Tit. XI. Abschn. XII.

§ 269. Der Richter hat nach billigem Ermessen der Umstände und der persönlichen Verhältnisse des Verklagten den Vorschuß der täglichen Unterhaltungskosten auf mindestens vier gute Groschen und höchstens zwölf gute Groschen zu bestimmen.

§ 270. Die Wach-, Heizungs- und Unterhaltungskosten muß der Kläger im Augenblicke der Verhaftung mindestens auf 14 Tage vorausbezahlen und jedesmal drei Tage vor Ablauf dieser Zeit wieder einen gleichen Vorschuß erlegen.

§ 271. So lange als dieser Vorschuß nicht geleistet und sobald der geleistete ganz verausgabt worden ist, ohne daß der Kläger einen neuen eingelegt hat, so wird der Verklagte sofort, ohne den Gegner erst damit bedroht zu haben und ohne einer etwa entgegenstehenden Berufung aufschiebende Kraft beizulegen, einstweilen und bis zur Beseitigung des Grundes aus der Haft entlassen.

m. Waldeck, Wechselprozeß-Ordnung vom 30. Mai 1849.

§ 16. Der den Schuldarrest auswirkende Kläger hat den zum Unterhalt des Schuldners erforderlichen Aufwand, sowie die Sitzgebühren wöchentlich vorauszubezahlen. Für die Beköstigung des Schuldners sind nach dem Ermessen des Richters 5 bis höchstens 10 Sgr. täglich in Ansatz zu bringen.

Unterbleibt die Vorausberichtigung, so wird der Schuldner entlassen, und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

In Krankheitsfällen hat der Kläger auch die Medizinalkosten zu bezahlen.

Druck von C. P. Melzer in Leipzig.

588 [illegible]

631 [illegible]

123 [illegible]

112 u. 113

Kletke, G. M.,

Encyclopädie des gesammten europäischen Wechselrechts in alphabetischer Ordnung

Bd.: 2

Leipzig 1862